Abhandlungen

der

Königlichen

Akademie der Wissenschaften

zu Berlin.

1864.

Abhandlungen

der

Königlichen ~~en~~ preussische

Akademie der Wissenschaften

zu Berlin.

Aus dem Jahre

1864.

43

Berlin.

Gedruckt in der Druckerei der Königlichen Akademie
der Wissenschaften.

1865.

In Commission bei F. Dümmler's Verlags-Buchhandlung.
Harrwitz und Gossmann.

A$ 182
.B33

Inhalt.

Historische Einleitung . . . . . Seite I
Verzeichnifs der Mitglieder und Correspondenten . . . . . - X

Physikalische Abhandlungen.

Reichert: Beitrag zur feineren Anatomie der Gehörschnecke des Menschen und der Säugethiere. (Mit 3 Tafeln) . . . . . Seite 1
Beyrich über eine Kohlenkalk-Fauna von Timor. (Mit 3 Tafeln) . . . . - 61

Philologische und historische Abhandlungen.

Kirchhoff Bemerkungen zu den Urkunden der Schatzmeister „der anderen Götter" (ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν) . . . . . - 1
Mommsen: Festi codicis quaternio decimus sextus . . . . . - 57
Homeyer: Der Dreifsigste . . . . . - 87
Weber: Die *Râma-Tâpanîya-Upanishad* . . . . . - 271
Gerhard über den Bilderkreis von Eleusis. III. (Mit 3 Tafeln) . . . . . - 375
W. Schott über die ächten Kirgisen . . . . . - 429
Olshausen: Prüfung des Charakters der in den assyrischen Keilinschriften enthaltenen semitischen Sprache . . . . . - 475

Jahr 1864.

Am 28. Januar beging die Akademie der Wissenschaften den Jahrestag des Königs Friedrichs des Zweiten durch eine öffentliche Sitzung, in welcher der an diesem Tage vorsitzende Sekretar Herr Haupt über die Beziehungen Friedrichs des Grofsen zur Entwicklung der deutschen Litteratur einen Vortrag hielt. Nachdem hierauf derselbe Sekretar nach der Vorschrift der Statuten eine Übersicht über die letztjährige Geschichte der Akademie in Betreff der in ihren Mitgliedern Statt gehabten Veränderungen gegeben hatte, verkündete er die Verleihung des von Sr. Majestät dem Könige Friederich Wilhelm IV gestifteten grofsen Preises für Werke der deutschen Geschichte.

Nach den Bestimmungen des Patentes vom 18. Juni 1844 und einer von des jetzt regierenden Königs Majestät am 22. December 1862 erlassenen Ordre bildet der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für die jedesmalige Preisertheilung aus ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern der Akademie der Wissenschaften und aus ordentlichen oder aufserordentlichen Professoren von den sämmtlichen preufsischen Landesuniversitäten eine Commission von neun Mitgliedern, welche nach Stimmenmehrheit beschliefst. Ihr Beschlufs wird Sr. Majestät dem Könige zu Allerhöchster Bestätigung vorgelegt. Die öffentliche Ertheilung des Preises erfolgt in der zur Feier des Jahrestages Friederichs des Grofsen stattfindenden

öffentlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften. Diesen Anordnungen gemäfs verkündete der vorsitzende Sekretar, dafs Se. Majestät der König geruht haben dem ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität zu Heidelberg Dr. Ludwig Häusser für seine Deutsche Geschichte seit dem Tode Friedrichs des Grofsen, die in zweiter und dritter Ausgabe vermehrt und umgestaltet seit der letzten Preisertheilung erschienen ist, den im allerhöchsten Patente vom 18. Juni 1844 bestimmten Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun zu ertheilen.

Hierauf gab Herr Trendelenburg die jährliche Nachricht über den Stand der Humboldtstiftung und berichtete über den von ihr entsandten Reisenden Dr. Reinhold Hensel. Diese Darlegung ist in die Monatsberichte der Akademie aufgenommen.

Die Sitzung wurde von Herrn Pertz mit einem Vortrage über das Jugendleben des Feldmarschalls Neidhart von Gneisenau beschlossen.

Am 21. März hielt die Akademie der Wissenschaften eine öffentliche Sitzung als Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs. Der an diesem Tage vorsitzende Sekretar, Herr Ehrenberg, eröffnete die Sitzung mit einleitenden auf die Feier bezüglichen Worten und erstattete Bericht über die mannichfachen Arbeiten der Akademie im vorigen Jahre. Hieran knüpfte er eine wissenschaftliche Mittheilung über eine neue Erweiterung der Kenntnifs des das kaspische Meer charakterisirenden reichen Lebens, worüber das Nähere in den Monatsberichten der Akademie.

Herr Beyrich schlofs die Sitzung mit dem Vortrag einer Abhandlung über eine Kohlenkalk-Fauna von Timor.

Am 7. Juli wurde die öffentliche Sitzung zur Feier des Leibnizischen Jahrestages gehalten. Der an diesem Tage vorsitzende

Sekretar Herr Trendelenburg leitete die Sitzung mit einem Vortrage über Anregungen ein, welche Leibniz am Hofe zu Berlin für praktische Zwecke gegeben und theilte einen ihm aus dem Königlichen Geheimen Staatsarchiv verstatteten, von Leibnizens Hand geschriebenen Aufsatz über die Verbesserung des Justizwesens mit, welcher wahrscheinlich für den ersten König bestimmt war. Der Vortrag ist in den Monatsberichten der Akademie abgedruckt.

Demnächst hielten Herr Müllenhoff und Herr Rödiger als neu eingetretene Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse Antrittsreden, welche Herr Trendelenburg mit einer Begrüfsung im Namen der Akademie erwiederte. Die Monatsberichte der Akademie enthalten diese Reden.

Hierauf erstattete Herr Kummer folgenden Bericht über die Preisfragen.

Die physikalisch-mathematische Klasse der Akademie hatte im Jahre 1861 eine Preisaufgabe aus dem Ellerschen Legate gestellt, welche also lautete:

Die Akademie verlangt eine Reihe experimenteller Untersuchungen, durch welche der Ursprung der unter verschiedenen Formen auftretenden Luftelektricität befriedigend nachgewiesen werde. Namentlich wünscht sie dadurch festgestellt zu sehen, ob die periodischen Spannungserscheinungen, welche auch bei heiterem Himmel beobachtet werden, und die wechselnden Spannungen, so wie die Entladungen, welche bei den verschiedenen Formen der Gewitterbildung vorkommen, gleicher oder ungleicher Entstehung sind, und im ersteren Falle, in welchem Zusammenhange beide Erscheinungen mit einander stehen. Sollten die Versuche ergeben, dafs beide Klassen von Erscheinungen verschiedenen Ursprungs sind, so würde die Akademie sich schon befriedigt fühlen, wenn sie auch nur für eine derselben eine genügende Erklärung aufgestellt sähe.

Auf diese Preisfrage ist eine Bewerbungsschrift in französischer Sprache rechtzeitig eingegangen mit dem Motto: *Les vérités les plus simples sont toujours celles que l'homme apprend à connaître les dernières.* Bei der Prüfung dieser Schrift hat sich jedoch ergeben, dafs sie mit Ausnahme der Einleitung nur die wörtliche Übersetzung eines italienischen Aufsatzes ist, welcher von Herrn Palmieri in der Königlichen Gesellschaft zu Neapel am 24. Juli 1862 gelesen, und in den Berichten dieser Gesellschaft gedruckt worden ist. Diese Schrift kann darum den Preis nicht erhalten, und weil die Akademie über bereits gedruckte Arbeiten überhaupt niemals ein Urtheil abgiebt, so kann auch auf eine Beurtheilung ihres wissenschaftlichen Werthes nicht eingegangen werden.

Nach Vorschrift der Statuten wird der versiegelte Zettel mit dem Namen des Verfassers uneröffnet verbrannt.

Die physikalisch-mathematische Klasse stellt in diesem Jahre folgende mathematische Preisfrage aus akademischen Mitteln:

Die Theorie der elliptischen und Abel'schen Functionen, welche schon jetzt fast in allen Theilen der Mathematik die Lösung von Aufgaben möglich gemacht hat, für welche die früher der Analysis zu Gebote stehenden Hülfsmittel nicht ausreichten, ist ohne Zweifel noch zahlreicher weiterer Anwendungen fähig; und es stellt daher die Akademie folgende Preisfrage:

„Es soll irgend ein bedeutendes Problem, dessen Gegenstand der „Algebra, Zahlen-Theorie, Integral-Rechnung, Geometrie, Mechanik „und mathematischen Physik angehören kann, mit Hülfe der ellip„tischen oder der Abel'schen Transcendenten vollständig gelöst „werden."

Die ausschliefsende Frist für die Einsendung der dieser Aufgabe gewidmeten Schriften, welche nach der Wahl der Bewerber in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache abgefafst sein kön-

nen, ist der 1. März 1867. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen und dieses auf dem Äufsern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen.

Die Ertheilung des Preises von 100 Ducaten geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibnizischen Jahrestage im Monat Juli des Jahres 1867.

Unser am 1. April vorigen Jahres verstorbener College Steiner hat der Akademie ein Legat von 8000 Rthlrn. vermacht mit der Bedingung den Reinertrag der Zinsen alle zwei Jahre zu Preisen zu verwenden, für von ihr gestellte Aufgaben in dem Bereiche der synthetischen Geometrie, hauptsächlich mit Berücksichtigung der von ihm aufgestellten Methoden und Principien. Dieses Legat hat durch allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Juni 1863 die landesherrliche Genehmigung erhalten, und die Akademie ist zugleich ermächtigt worden, diejenigen Summen, welche in Folge nicht bewirkter Lösung der den Stiftungsbestimmungen gemäfs gestellten Aufgaben zurückfallen, zu Preisen für verwandte Arbeiten in der Geometrie überhaupt zu verwenden. Nachdem nun das Capital dieser Stiftung erhoben und zinsbar angelegt worden ist, stellt die physikalisch-mathematische Klasse der Akademie heut zum ersten Male eine Preisfrage aus dem Steinerschen Legate, welche also lautet:

In einer in den Monatsberichten der Akademie vom Januar 1856, sowie in dem 53. Bande des Crelle'schen Journals veröffentlichten Abhandlung hat Steiner eine Reihe von Fundamental-Eigenschaften der Flächen dritten Grades mitgetheilt, und dadurch den Grund zu einer rein geometrischen Theorie derselben gelegt. Die Akademie wünscht, dafs diese ausgezeichnete Arbeit des grofsen Geometers nach synthetischer Methode weiter ausgeführt und in einigen wesentlichen Punkten vervollständigt werde. Dazu würde es zunächst nothwendig sein, die gröfstentheils nur angedeuteten oder

ganz fehlenden Beweise der aufgestellten Hauptsätze zu geben; dann aber müfste die Untersuchung auch auf die von Steiner nicht berücksichtigten Fälle, in denen die zur geometrischen Construction der in Rede stehenden Flächen dienenden Elemente zum Theil imaginär sind, ausgedehnt werden. Aufserdem ist eine genaue Charakterisirung der verschiedenen Gattungen von Raumcurven, in welchen zwei solche Flächen sich schneiden können, zwar nicht unumgänglich erforderlich, würde aber von der Akademie als eine wichtige Ergänzung der Steiner'schen Theorie betrachtet werden.

Die ausschliefsende Frist für die Einsendung der dieser Aufgabe gewidmeten Schriften, welche nach der Wahl der Bewerber in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache abgefafst sein können, ist der 1. März 1866. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen und dieses auf dem Äufsern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 600 Thalern geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibnizischen Jahrestage im Monat Juli des Jahres 1866.

Nach diesem Vortrage schlofs Herr Haupt die Sitzung mit einer Gedächtnifsrede auf Jacob Grimm.

Zu wissenschaftlichen Zwecken hat die Akademie der Wissenschaften im Jahre 1864 folgende Summen bewilligt:

150 Rthlr. zu archäologischen Nachgrabungen bei Palestrina.

350 „ an Herrn Dr. Nissen in Rom zur Unterstützung seiner Vorarbeiten zu einer Chorographie von Mittelitalien.

400 „ an Herrn Poggendorff zur Beschaffung zweier

gröfserer Inductionsapparate zum Zweck der Untersuchung der Wärmewirkung des Inductionsfunkens.

500 Rthlr. an Herrn Dr. Roth in Berlin zu geologischen Untersuchungen in der Eifel und für die Redaction der von Herrn Mitscherlich hinterlassenen Arbeiten über deren Vulkane.

200 „ zum Ankauf eines weiblichen Exemplars des *Aye-Aye* (*Chiromys*) aus Madagaskar, zum Zweck der wissenschaftlichen Untersuchungen des Herrn Peters.

200 „ an Herrn Ruppel zweite Rate für die Ausführung der Correktionen der Bessel'schen Zonenberechnungen.

180 „ Subscription für 20 Exemplare des 10-12. Heftes des 3. und 4. Bandes von Gerhard's Etruskischen Spiegeln.

100 „ für Revision des Manuscripts der Jacobi'schen Vorlesungen über elliptische Functionen.

100 „ für Bearbeitung eines Theils des *Index verborum* zum 2. Bande des *Corpus Inscriptionum Graecarum*.

Personalveränderungen im Jahre 1864.

Erwählt wurden:

Die Herren Müllenhoff und Rödiger zu ordentlichen Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse, bestätigt durch Königl. Kabinetsordres vom 3. Februar und 7. Mai 1864.

Herr Philipp von Martius in München, bisher correspondirendes Mitglied, zum auswärtigen Mitgliede der physikalisch-mathematischen Klasse, bestätigt durch Königl. Kabinetsordre vom 11. Juli 1864.

Zu correspondirenden Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse:

Herr Karl Ludwig in Wien am 27. October 1864.

„ Eduard Weber in Leipzig, am 27. October 1864.

Zu correspondirenden Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse:

Herr Theodor Aufrecht in Edinburgh,

„ Bernhard Dorn in Petersburg,

„ Willem Jonckbloet in Groningen,

„ Karl Keil in Pforta,

„ Hermann Lotze in Göttingen,

„ Eugène de Rozière in Paris,

„ Eduard Zeller in Heidelberg,

sämmtlich am 11. Februar 1864.

Gestorben sind:

Herr Heinrich Rose, ordentliches Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse, am 27. Januar 1864.

„ Karl Hase in Paris, auswärtiges Mitglied der philosophisch-historischen Klasse, am 21. März 1864.

„ Karl Claus in Dorpat, correspondirendes Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse, am 24. März 1864.

„ Giovanni Plana in Turin, correspondirendes Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse, am 20. Januar 1864.

„ Friedrich Georg Wilhelm Struve in Petersburg, correspondirendes Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse, am 23. November 1864.

„ Ludolph Christian Treviranus in Bonn, correspondirendes Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse, am 6. Mai 1864.

Herr Rudolph Wagner in Göttingen, correspondirendes Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse, am 13. Mai 1864.

„ Karl Christian Rafn in Kopenhagen, correspondirendes Mitglied der philosophisch-historischen Klasse, am 20. October 1864.

„ Wuk Stephanowitsch Karadschitsch in Wien, correspondirendes Mitglied der philosophisch-historischen Klasse, am 7. Februar 1864.

Ausgeschieden ist

Herr Natan Pringsheim, ordentliches Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse, durch seine Berufung auf den Lehrstuhl der Botanik in Jena, am 1. Juli 1864.

Verzeichnifs

der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften

am Schlusse des Jahres 1864.

I. Beständige Sekretare.

Herr *Ehrenberg*, Sekr. der phys.-math. Klasse.
- *Trendelenburg*, Sekr. der philos.-hist. Klasse.
- *Haupt*, Sekr. der philos.-hist. Klasse.
- *Kummer*, Sekr. der phys.-math. Klasse.

II. Ordentliche Mitglieder

der physikalisch-mathematischen Klasse.	der philosophisch-historischen Klasse.	Datum d. Königl. Bestätigung.
	Herr *Böckh*, Veteran . . .	1814 Mai 14.
	- *Bekker*, Veteran . . .	1815 Mai 3.
	- *Bopp*, Veteran . . .	1822 April 18.
Herr *Encke*, Veteran		1825 Juni 21.
- *Ehrenberg*		1827 Juni 18.
	- *Meineke* Veteran . .	1830 Juni 11.
	- *Ranke*	1832 Febr. 13.
- *G. Rose*		1834 Juli 16.
	- *Gerhard*	1835 März 12.
- *v. Olfers*		1837 Jan. 4.
- *Dove*		1837 Jan. 4.
- *Poggendorff*		1839 Febr. 4.
- *Magnus*		1840 Jan. 27.
	- *Schott*	1841 März 9.
	- *Dirksen*	1841 März 9.
- *Hagen*		1842 Juni 28.

der physikalisch-mathematischen Klasse.	der philosophisch-historischen Klasse.	Datum d. Königl. Bestätigung.
Herr *Riefs*		1842 Juni 28.
	Herr *Pertz*	1843 Jan. 23.
	- *Trendelenburg*	1846 März 11.
	- *Lepsius*	1850 Mai 18.
	- *Homeyer*	1850 Mai 18.
	- *Petermann*	1850 Mai 18.
- *du Bois-Reymond*		1851 März 5.
- *Peters*		1851 März 5.
	- *Pinder*	1851 Mai 24.
	- *Buschmann*	1851 Mai 24.
	- *Riedel*	1851 Mai 24.
- *Braun*		1851 Juli 16.
	- *Haupt*	1853 Juli 25.
	- *Kiepert*	1853 Juli 25.
- *Beyrich*		1853 Aug. 15.
- *Ewald*		1853 Aug. 15.
- *Rammelsberg*		1855 Aug. 15.
- *Kummer*		1855 Dec. 10.
- *Borchardt*		1855 Dec. 10.
- *Weierstrafs*		1856 Nov. 19.
	- *Weber*	1857 Aug. 24.
	- *Parthey*	1857 Aug. 24.
	- *Mommsen*	1858 April 27.
- *Reichert*		1859 April 4.
	- *Olshausen*	1860 März 7.
	- *Rudorff*	1860 März 7.
	- *Kirchhoff*	1860 März 7.
- *Kronecker*		1861 Jan. 23.
	- *Hanssen*	1862 März 3.
	- *Müllenhoff*	1864 Febr. 3.
	- *Rödiger*	1864 Mai 27.

III. Auswärtige Mitglieder

der physikalisch-mathematischen Klasse.	der philosophisch-historischen Klasse.	Datum d. Königl. Bestätigung.
	Herr *Heinrich Ritter* in Göttingen	1832 Febr. 13.
	- *Victor Cousin* in Paris . .	1832 Mai 7.
Sir *John Herschel* in Hawkhurst in der Grafschaft Kent		1839 Febr. 4.
	- *François Guizot* in Paris .	1840 Dec. 14.
Herr *Michael Faraday* in London		1842 Juni 28.
	- *Friedrich Gottlieb Welcker* in Bonn	1846 März 11.
Sir *David Brewster* in St. Andrews		1846 März 11.
	- *Henry Rawlinson* in London	1850 Mai 18.
Herr *J.* Freiherr *v. Liebig* in München		1855 Aug. 15.
- *F. Wöhler* in Göttingen		1855 Aug. 15.
- *Franz Neumann* in Königsberg		1858 Aug. 18.
- *Ernst Heinrich Weber* in Leipzig.		1859 Aug. 5.
- *Karl Ernst v. Baer* in St. Petersburg		1861 März 11.
- *Robert Wilhelm Bunsen* in Heidelberg		1862 März 3.
	- *E. Curtius* in Göttingen .	1862 März 3.
	- *F. Miklosich* in Wien . .	1862 März 24.
	- *Christian Aug. Brandis* in Bonn	1862 Mai 21.
	- *Johann Martin Lappenberg* in Hamburg	1862 Mai 21.
- *Wilhelm Weber* in Göttingen		1863 Juli 11.
- *Victor Regnault* in Paris		1863 Juli 11.
- *Karl Friedrich Philipp v. Martius* in München		1864 Juli 11.

IV. Ehren-Mitglieder.

Die Herren:	Datum d. Königl. Bestätigung.
Freiherr *Anton von Prokesch-Osten* in Konstantinopel	1839 März 14.
Herzog *Honoré de Luynes* in Paris	1840 Dec. 14.
Peter Merian in Basel	1845 März 8.
Davoud-Pascha Garabed Artin zu Deir el Kamar im Libanon	1847 Juli 24.
Prinz *Maximilian zu Wied-Neuwied*	1853 Aug. 15.
Peter von Tschichatschef in St. Petersburg	1853 Aug. 22.
Johannes Schulze in Berlin	1854 Juli 22.
Graf *Rudolph von Stillfried-Rattonitz* in Berlin . .	1854 Juli 22.
Edward Sabine in London	1855 Aug. 15.
William Hooker in Kew	1855 Aug. 15.
Fürst *Friedrich von Salm-Horstmar* in Coesfeld . .	1856 März 19.
Râja *Râdhâkânta Deva* in Calcutta.	1858 April 27.
Freiherr *Helmuth v. Moltke* in Berlin	1860 Juni 2.
Don *Baldassare Boncompagni* in Rom	1862 Juli 21.
August von Bethmann-Hollweg in Berlin	1862 Juli 21.
Natan Pringsheim in Jena	1864 Juli 1.

V. Correspondirende Mitglieder.

Physikalisch-mathematische Klasse.

		Datum der Wahl.
Herr	*Hermann Abich* in St. Petersburg	1858 Oct. 14.
-	*Louis Agassiz* in Boston	1834 März 24.
-	*George Airy* in Greenwich	1834 Juni 5.
-	*Friedrich Wilhelm August Argelander* in Bonn	1836 März 24.
-	*Antoine César Becquerel* in Paris	1835 Febr. 19.
-	*P. J. van Beneden* in Löwen	1855 Juli 26.
-	*George Bentham* in Kew	1855 Juli 26.
-	*Claude Bernard* in Paris	1860 März 29.
-	*Theodor Bischoff* in München	1854 April 27.
-	*Jean Baptiste Boussignault* in Paris	1856 April 24.
-	*Johann Friedrich Brandt* in St. Petersburg	1839 Dec. 19.
-	*Adolphe Brongniart* in Paris	1835 Mai 7.
-	*Ernst Brücke* in Wien	1854 April 27.
-	*Karl Gustav Carus* in Dresden	1827 Dec. 13.
-	*Michel Chasles* in Paris	1858 Juli 22.
-	*Michel Eugène Chevreul* in Paris	1834 Juni 5.
-	*James Dana* in New Haven, N. Amerika	1855 Juli 26.
-	*Charles Darwin* in London	1863 Febr. 26.
-	*Ernst Heinrich Karl v. Dechen* in Bonn	1842 Febr. 3.
-	*Jean Marie Constant Duhamel* in Paris	1847 April 15.
-	*Jean Baptiste Dumas* in Paris	1834 Juni 5.
-	*Jean Baptiste Élie de Beaumont* in Paris	1827 Dec. 13.
-	*Gustav Theodor Fechner* in Leipzig	1841 März 25.
-	*Louis Hippolyte Fizeau* in Paris	1863 Aug. 6.
-	*Vincenzo Flauti* in Neapel	1829 Dec. 10.
-	*Elias Fries* in Upsala	1854 Juni 1.
-	*Heinrich Robert Göppert* in Breslau	1839 Juni 6.
-	*Thomas Graham* in London	1835 Febr. 19.
-	*Asa Gray* in Cambridge, N. Amerika	1855 Juli 26.
-	*Wilhelm Haidinger* in Wien	1842 April 7.
Sir	*William Hamilton* in Dublin	1839 Juni 6.
Herr	*Peter Andreas Hansen* in Gotha	1832 Jan. 19.
-	*Christopher Hansteen* in Christiania	1827 Dec. 13.
-	*Heinrich Eduard Heine* in Halle	1863 Juli 16.
-	*Hermann Helmholtz* in Heidelberg	1857 Jan. 15.

	Datum der Wahl.
Herr *Charles Hermite* in Paris	1859 Aug. 11.
- *Otto Hesse* in Heidelberg	1859 Juli 21.
- *August Wilhelm Hofmann* in London	1853 Juli 28.
- *Joseph Dalton Hooker* in Kew	1854 Juni 1.
- *Joseph Hyrtl* in Wien	1857 Jan. 15.
- *Moritz Jacobi* in St. Petersburg	1859 April 7.
- *Ludwig Friedrich Kämtz* in Dorpat	1841 März 25.
- *Gustav Robert Kirchhoff* in Heidelberg	1861 Oct. 24.
- *Gabriel Lamé* in Paris	1838 Dec. 20.
- *Emil Lenz* in St. Petersburg	1853 Febr. 24.
- *Urbain Joseph Le Verrier* in Paris	1846 Dec. 17.
- Graf *Guiglielmo Libri* in London	1832 Jan. 19.
- *John Lindley* in London	1834 Febr. 13.
- *Joseph Liouville* in Paris	1839 Dec. 19.
- *Karl Ludwig* in Wien	1864 Oct. 27.
Sir *Charles Lyell* in London	1855 Juli 26.
Herr *William Miller* in Cambridge	1860 Mai 10.
- *Henri Milne Edwards* in Paris	1847 April 15.
- *August Ferdinand Möbius* in Leipzig	1829 Dec. 10.
- *Hugo v. Mohl* in Tübingen	1847 April 15.
- *Arthur Jules Morin* in Paris	1839 Juni 6.
- *Ludwig Moser* in Königsberg	1843 Febr. 16.
- *J. G. Mulder* in Utrecht	1845 Jan. 23.
Sir *Roderick Impey Murchison* in London	1847 April 15.
Herr *Karl Friedrich Naumann* in Leipzig	1846 März 19.
- *Richard Owen* in London	1836 März 24.
- *François Marie de Pambour* in Paris	1839 Juni 6.
- *Théophile Jules Pelouze* in Paris	1851 Febr. 6.
- *Jean Victor Poncelet* in Paris	1832 Jan. 19.
- *George de Pontécoulant* in Paris	1832 Jan. 19.
- *Johann Evangelista Purkinje* in Prag	1832 Jan. 19.
- *Lambert Adolphe Jacques Quetelet* in Brüssel	1832 Jan. 19.
- *Friedrich Julius Richelot* in Königsberg	1842 Dec. 8.
- *Bernhard Riemann* in Göttingen	1859 Aug. 11.
- *Auguste de la Rive* in Genf	1835 Febr. 19.
- *Georg Rosenhain* in Königsberg	1859 Aug. 11.
- *Henri Sainte-Claire-Deville* in Paris	1863 Nov. 19.
- *Michael Sars* in Christiania	1855 Juli 26.
- *Dietrich Franz Leonhard v. Schlechtendal* in Halle	1834 Febr. 13.

		Datum der Wahl.
Herr	*Christian Friedrich Schönbein* in Basel . . .	1856 April 24.
-	*Theodor Schwann* in Lüttich	1854 April 27.
-	*Philipp Ludwig Seidel* in München	1863 Juli 16.
-	*Karl Theodor Ernst v. Siebold* in München . .	1841 März 25.
-	*Japetus Steenstrup* in Kopenhagen	1859 Juli 21.
-	*Georg Gabriel Stokes* in Cambridge	1859 April 7.
-	*Bernhard Studer* in Bern	1845 Jan. 23.
-	*Karl Sundevall* in Stockholm	1862 Febr. 27.
-	*Franz Unger* in Wien.	1855 Juli 26.
-	*Auguste Valenciennes* in Paris	1836 März 24.
-	*Édouard de Verneuil* in Paris	1858 Oct. 14.
-	*Eduard Weber* in Leipzig	1864 Oct. 27.
-	*Charles Wheatstone* in London	1851 Mai 8.
-	*Adolph Würtz* in Paris	1859 März 10.

Philosophisch-historische Klasse.

Herr	*Theodor Aufrecht* in Edinburgh	1864 Febr. 11.
-	*George Bancroft* in New York	1845 Febr. 27.
-	*Heinrich Barth* in Berlin	1855 August 9.
-	*Theodor Benfey* in Göttingen	1860 April 26.
-	*Theodor Bergk* in Halle	1845 Febr. 27.
-	*Gottfried Bernhardy* in Halle	1846 März 19.
-	*Ludwig Konrad Bethmann* in Wolfenbüttel . .	1852 Juni 17.
-	*Samuel Birch* in London	1851 April 10.
-	*Eduard Boecking* in Bonn	1859 Juni 30.
-	*Otto Boehtlingk* in St. Petersburg	1855 Mai 10.
-	*Guiseppe Canale* in Genua	1862 März 13.
-	*Celestino Cavedoni* in Modena	1845 Febr. 27.
-	*Charles Purton Cooper* in London	1836 Febr. 18.
-	*Lorenz Diefenbach* in Bornheim	1861 Jan. 31.
-	*Friedrich Diez* in Bonn	1845 Febr. 27.
-	*Wilhelm Dindorf* in Leipzig	1846 Dec. 17.
-	*Bernhard Dorn* in St. Petersburg	1864 Febr. 11.
-	*Heinrich Lebrecht Fleischer* in Leipzig	1851 April 10.
-	*Karl Immanuel Gerhardt* in Eisleben	1861 Jan. 31.
-	*Georg Gottfried Gervinus* in Heidelberg . . .	1845 Febr. 27.
-	*Wilhelm Giesebrecht* in München	1859 Juni 30.
-	*Konrad Gislason* in Kopenhagen	1851 März 2.

	Datum der Wahl.
Herr *Karl Wilhelm Göttling* in Jena	1844 Mai 9.
- *Carl Ludwig Grotefend* in Hannover	1862 März 13.
- *Aureliano Fernandez Guerra y Orbe* in Madrid	1861 Mai 30.
- *Wilhelm Henzen* in Rom	1853 Juni 16.
- *Brör Emil Hildebrand* in Stockholm	1845 Febr. 27.
- *Otto Jahn* in Bonn	1851 April 10.
- *Willem Jonckbloet* in Groningen	1864 Febr. 11.
- *Stanislas Julien* in Paris	1842 April 14.
- *Theodor Georg v. Karajan* in Wien	1853 Juni 16.
- *Karl Keil* in Pforta	1864 Febr. 11
- *Hermann Koechly* in Heidelberg	1861 Jan. 31.
- *Sigismund Wilhelm Koelle* in London	1855 Mai 10.
- *J. E. Kopp* in Luzern	1846 März 19.
- *Christian Lassen* in Bonn	1846 Dec. 17.
- *Konrad Leemanns* in Leyden	1844 Mai 9.
- *Karl Lehrs* in Königsberg	1845 Febr. 27.
- *Adrien de Longpérier* in Paris	1857 Juli 30.
- *Elias Lönnrot* in Helsingfors	1850 April 25.
- *Hermann Lotze* in Göttingen	1864 Febr. 11.
- *Joaquim Jose da Costa de Macedo* in Lissabon	1838 Febr. 15.
- *Johann Nicolas Madvig* in Kopenhagen	1836 Juni 23.
- *Henri Martin* in Rennes	1855 Mai 10.
- *Georg Ludwig v. Maurer* in München	1854 Juni 15.
- *Giulio Minervini* in Neapel	1852 Juni 17.
- *Julius Mohl* in Paris	1850 April 25.
- *Carlo Morbio* in Mailand	1860 April 26.
- *August Nauck* in St. Petersburg	1861 Mai 30.
- *Karl Friedrich Neumann* in Berlin	1829 Dec. 10.
- *Charles Newton* in London	1861 Jan. 31.
- *Julius Oppert* in Paris	1862 März 13.
- *Franz Palacky* in Prag	1845 Febr. 27.
- *Amadeo Peyron* in Turin	1836 Febr. 18.
Sir *Thomas Phillipps* in Middlehill	1845 Febr. 27.
Herr *August Friedrich Pott* in Halle	1850 April 25.
- *Rizo Rangabé* in Athen	1851 April 10.
- *Felix Ravaisson* in Paris	1847 Juni 10.
- *Joseph Toussaint Reinaud* in Paris	1850 April 25.
- *Ernest Renan* in Paris	1859 Juni 30.
- *Léon Renier* in Paris	1859 Juni 30.

	Datum der Wahl.
Herr *Alfred v. Reumont* in Aachen	1854 Juni 15.
- *Friedrich Wilhelm Ritschl* in Bonn	1845 Febr. 27.
- *Georg Rosen* in Jerusalem	1858 März 25.
- *Giovanni Battista de Rossi* in Rom	1853 Juni 16.
- *Rudolph Roth* in Tübingen	1861 Jan. 31.
- Vicomte *Emmanuel de Rougé* in Paris	1854 März 2.
- *Joseph Roulez* in Gent	1855 Mai 10.
- *Eugene de Rozière* in Paris	1864 Febr. 11.
- *Hermann Sauppe* in Göttingen	1861 Jan 31.
- *Adolph Friedr. Heinr. Schaumann* in Hannover	1861 Jan. 31.
- *Anton Schiefner* in St. Petersburg	1858 März 25.
- *Georg Friedrich Schömann* in Greifswald . . .	1824 Juni 17.
- *Jared Sparks* in Cambridge, N. Amerika . . .	1845 Febr. 27.
- *Leonhard Spengel* in München	1842 Dec. 22.
- *Friedrich Spiegel* in Erlangen	1862 März 13.
- *Aloys Sprenger* in Bern	1858 März 25.
- *Christoph Friedrich Stälin* in Stuttgart	1846 Dec. 17.
- *Heinrich v. Sybel* in Bonn	1859 Juni 30.
- *Andreas Uppström* in Upsala	1858 März 25.
- *Th. Hersart de la Villemarqué* in Paris . . .	1851 April 10.
- *Matthias de Vries* in Leiden	1861 Jan. 31.
- *Wilhelm Wackernagel* in Basel	1851 April 10.
- *Natalis de Wailly* in Paris	1858 März 25.
- *Georg Waitz* in Göttingen	1842 April 14.
- *Jean Joseph Marie Antoine de Witte* in Paris .	1845 Febr. 27.
- *Ferdinand Wolf* in Wien.	1860 April 26.
- *Eduard Zeller* in Heidelberg	1864 Febr. 11.

Physikalische

Abhandlungen

der

Königlichen

Akademie der Wissenschaften

zu Berlin.

Aus dem Jahre

1864.

Berlin.

Gedruckt in der Druckerei der Königlichen Akademie
der Wissenschaften.

1865.

In Commission in F. Dümmler's Verlagsbuchhandlung.
Harrwitz und Gossmann.

Inhalt.

Reichert: Beitrag zur feineren Anatomie der Gehörschnecke des Menschen und der Säugethiere. (Mit 3 Tafeln) . . . . . Seite 1

Beyrich über eine Kohlenkalk-Fauna von Timor. (Mit 3 Tafeln) . . . . - 61

Beitrag zur feineren Anatomie der Gehörschnecke des Menschen und der Säugethiere.

Von

H^rn. REICHERT.

I.

[Gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 16. Juni 1864.]

Geschichtliche Einleitung.

Die gegenwärtigen Forschungen über den feineren Bau der Gehörschnecke sind in ihrer Richtung durch zwei Arbeiten bestimmt, die bereits im Jahre 1851 veröffentlicht wurden. Professor E. Reifsner in Dorpat hatte auf meine Veranlassung eine Untersuchung des Gehörlabyrinthes der höheren Wirbelthiere unternommen und die wichtigsten Ergebnisse in seiner Inaugural-Abhandlung „*De auris internae formatione*". Dorpati Livonor. 1851. 4. niedergelegt. Etwa sechs Wochen später wurden die Anatomen, man darf wohl sagen, überrascht durch die wichtige Arbeit des Marquis Alphonse Corti über das Gehörorgan der Säugethiere. (*Recherches sur l'organe de l'ouie des mammifères.* Zeitschr. f. wiss. Zool. Bd. III. S. 109.) Es sind vorzugsweise zwei thatsächliche Angaben, welche zum Ausgangspunkt weiterer Untersuchungen des feineren Baues der Schnecke gedient haben. Durch Reifsner wurde nachgewiesen, dafs die knöcherne Schnecke auch im entwickelten Zustande einen selbstständigen häutigen Kanal enthalte, der durch seine Wandung und im embryonalen Zustande mittelst seiner Höhle in continuirlicher Verbindung mit dem häutigen Vorhof sich befinde, und dafs die Treppengänge den perilymphatischen Räumen gleich zu stellen seien. Den Cortischen Untersuchungen verdankt die Wissenschaft die erste genauere Beschreibung eines zierlichen Apparates an dem häutigen Spiralblatte, welcher unter dem Namen des Cortischen Organs gegenwärtig besprochen und in der Physiologie von Helmholtz zu einem Resonatoren-Apparat verwendet wird.

Beide Forscher weisen darauf hin, dafs die bezeichneten wichtigsten Ergebnisse ihrer Untersuchungen an Beobachtungen anzuschliefsen seien, die schon früher von E. Huschke mitgetheilt waren. Huschke hatte bereits in der Isis, Jahrg. 1831, und später im J. 1835 (1), endlich auch im J. 1844 (2) wiederholt ausgesprochen, dafs das knorpelige Spiralblatt bei Embryonen der Säugethiere (Schaaf, Rind, Schwein) ein spiralgewundenes, mit dem Säckchen im Vorhof im Zusammenhange stehendes Rohr darstelle, welches den Wänden der knöchernen Schnecke anfangs dicht anliege. Später aber trete eine Trennung beider Theile ein und veranlasse die Bildung der Treppengänge, die hiernach seröse Räume seien wie die Höhlen der knöchernen Bogengänge. Das plattgedrückte häutige Schneckenrohr bleibe ferner mittelst seiner Ränder, namentlich des concaven, mit der Wand der knöchernen Schnecke in Verbindung, gestatte zarten Fäden (Gefäfse und Nerven) den Durchgang und führe das Auftreten der sogenannten Spiralblätter, der *Lamina spiralis ossea* und *accessoria*, herbei. Huschke vermochte aber die häutige Schnecke beim ausgebildeten Thiere nicht aufzufinden; er läfst den plattgedrückten, embryonalen, häutigen Kanal geradezu als Ganzes in das häutige Spiralblatt sich umwandeln. Darin nun liegt der durch die Reifsnersche Untersuchung herbeigeführte wesentliche Fortschritt, dafs nachgewiesen wurde, der häutige Schneckenkanal sei auch noch im ausgebildeten Thiere als Hohlkörper vorhanden und die häutige Spiralplatte stelle nur einen Theil der Wandung dieses Hohlkörpers dar.

Auch das Cortische Organ ist Huschke nicht unbekannt geblieben; er hat aber dasselbe gleichfalls nur bei Säugethier-Fötus wahrgenommen. Er beobachtete, dafs an jener, der späteren Vorhofstreppe zugewendeten Wand des plattgedrückten Schneckenkanals eine feine Leiste sich erhebe, und als spiraler Längsstreifen an der Windung hinziehe. Huschke ist der Ansicht, die auch von späteren Anatomen vertreten wird, dafs in derselben die Schnecken-Nerven sich verästeln und enden, und giebt ihr deshalb den Namen „Nervenwarze" *Papilla spiralis*; er hält es ferner für wahrscheinlich, dafs sie bei Erwachsenen sich zur *Crista spiralis accustica* (Spiralleiste) umwandele. Dafs Huschke in Wirklichkeit die Gegend des häutigen

(1) Müllers Archiv. S. 345.

(2) S. T. v. Sömmering: Lehre von den Eingeweiden u. s. w. S. 884-886 Anmerk.

Schneckenkanals, insbesondere die häutige oder knorplige Zone des Spiralblattes desselben, vor sich gehabt habe, an welcher das Cortische Organ seine Lage hat, geht aus den mitgetheilten Beobachtungen über die mikroskopische Beschaffenheit seiner Spiral-Nervenwarze hervor. Huschke spricht hier von einer aus perlartig aneinander gereihten Kügelchen zusammengesetzten spiralen Linie, und in der That ein solches mikroskopisches Bild gewähren namentlich die oberhalb der äufseren Cortischen Fasern gelegenen gröfseren Epithelzellen (Cortische Zellen) bei reiferen Fötus. Ebenso erwähnt Huschke einer Lage von Kegeln, die den erwähnten Kügelchen ansitzen, den Zellen des Cylinderepithels ähnlich aussehen und die wohl nur auf die Fasern des Cortischen Organs bezogen werden können. Gleichwohl bleibt es Corti's grofses Verdienst die von Huschke bezeichnete *Papilla spiralis* auch bei Erwachsenen nachgewiesen und die erste genauere Beschreibung der in dieser Gegend sichtbaren Theile und der nach ihm benannten Fasern gegeben zu haben; ihm verdankt es die Wissenschaft, dafs die mikroskopische Forschung sich mit allem Eifer dem von Neuem angeregten Gegenstande zuwendete.

In den verflossenen 13 Jahren haben Kölliker (1), Claudius (2), Leydig (3), A. Böttcher (4), M. Schultze (5), O. Deiters (6), V. Hensen (7) die *Papillae spiralis* oder das Cortische Organ mit der nächsten Umgebung zum Gegenstande eindringlicher Untersuchungen gemacht. Die einzelnen Beobachtungen, durch welche nach meinem Befunde ein wesentlicher Fortschritt in unseren morphologischen Kenntnissen von dem in Rede stehenden Gebilde der Schnecke herbeigeführt worden ist, werden sich

(1) Mikroskopische Anatomie Bd. II. S. 743 fg. 1854; Handbuch der Gewebelehre des Menschen. 1-4. Auflage. 1863; Über die letzten Endigungen des *Nervus cochleae* u. s. w. Gratulation an Fr. Tiedemann. 1854.

(2) Bemerk. über den Bau der häutigen Spiralleiste der Schnecke, Zeitschr. f. wiss. Zool. Bd. VII. S. 154.

(3) Lehrbuch der Histologie des Menschen u. s. w. 1857. S. 263-65.

(4) *Obs. micr. de rat., qua nervus cochleae terminatur.* Dorp. 1856 und Virch. Arch. XVII. S. 243 und XIX. S. 224 und 450.

(5) Über die Endigungsweise der Hörnerven im Labyrinth. Müll. Arch. 1858. S. 343.

(6) Beiträge zur Kenntnifs der *Lamina spiralis membranacea* der Schnecke, Zeitschr. f. wiss. Zool. Bd. X. S. 1; Untersuchungen über die *Lamina spiralis membranacea.* Bonn 1860; Virch. Arch. Bd. XIX. S. 445.

(7) Zeitschr. f. wiss. Zool. Bd. XIII. S. 481-512.

zweckmäfsig später bei der Specialuntersuchung besprechen lassen. Es ist aber bisher noch nicht möglich gewesen die Beobachtungen und Ansichten der einzelnen Forscher mit einander in Übereinstimmung zu bringen. Die anatomische Untersuchung hat es hier mit einem schwer zugänglichen und kleinen Gegenstande zu thun, und kein mechanisches Mittel, das man zur Darstellung eines mikroskopischen Präparats anwendet, ist im Stande es zu verhindern, dafs nicht irgend ein Bestandtheil zerstört werde, und Verschiebungen der gelockerten Theile untereinander eintreten. Zu diesen unvermeidlichen Schwierigkeiten treten diejenigen hinzu, welche auf dem Boden vorgefafster morphologischer und physiologischer Prinzipien erwachsen. Es ist in letzterer Beziehung namentlich ganz unverkennbar, dafs zur Zeit herrschend gewordene Vorstellungen über die Endigungsweise der Nerven an den Epithelien den nachtheiligsten Einflufs auf den Gang der Untersuchungen und auf die Deutung des wirklich Nachweisbaren ausgeübt haben; mikroskopische Bilder, die für solche Zwecke irgendwie verwendbar schienen, wurden ohne genauere Kritik für dieselben verarbeitet und darüber leichter zugängliche morphologische Verhältnisse gänzlich übersehen oder doch vernachlässigt.

Der häutige Schneckenkanal hat bei den Anatomen einer so regen Theilnahme wie das Cortische Organ sich nicht zu erfreuen gehabt, obschon ich auf die Wichtigkeit der aus den Reifsnerschen Untersuchungen hervorgegangenen Thatsachen, dafs der häutige Schneckenkanal auch bei Erwachsenen vorzufinden sei, zu wiederholten Malen aufmerksam gemacht habe. Noch im Jahre 1851 erstattete ich der Akademie zu St. Petersburg einen Bericht über die Reifsnersche Inaugural-Abhandlung und sprach mich ausführlich über die neuen Gesichtspunkte aus, welche in speciell- und vergleichend-anatomischer Beziehung für das Ohrlabyrinth im Allgemeinen, wie für die Schnecke ins Besondere gewonnen seien (1). In meinem Jahresberichte über die Fortschritte in der mikroskopischen Anatomie 1851 (2) drückte ich mein Bedauern darüber aus, dafs Corti bei seinen gründlichen Untersuchungen nicht auch auf den häutigen Schneckenkanal habe Rücksicht nehmen können. Im Jahre 1854 beschreibt Reifsner selbst genauer den

(1) *Bullet. de la clas. math. de l'acad. des scienc. de St. Petersburg.* Tom. X. No. 6.

(2) Müllers Arch. 1852. S. 125.

häutigen Schneckenkanal bei Säugethieren und den Menschen im erwachsenen Zustande und hebt hervor, dafs man die untere der Vorhofstreppe zugewendete Wand nicht mit der sogenannten Cortischen Membran verwechseln solle (1). Alle diese Bemühungen haben die Anerkennung des häutigen Schneckenkanals nicht erwirken können; ja Claudius ging so weit zu erklären, dafs Reifsner's Arbeit die Fortschritte, welche durch die Corti-Köllikerschen Bemühungen auf diesem schwierigen Felde der Histologie gemacht seien, zu gefährden drohe. Nachdem ich diese leichtfertige Behauptung in meinem Jahresberichte vom Jahre 1855 (2) bekämpft hatte, wurde ich durch A. Böttcher, der in unmittelbarer Nähe Reifsner's arbeitend den häutigen Kanal nicht anerkannte und auf diese Weise die herrschenden Zweifel vermehrte, veranlafst, nach eigenen wiederholten Untersuchungen von Neuem für die Existenz des von Reifsner zuerst beschriebenen Schneckenkanals einzutreten (3).

Sowohl in Breslau als hier am Orte, also beinahe 10 Jahre, habe ich an einem sehr gelungenen Präparat der Schnecke eines Schweines, von welchem ich zwei Zeichnungen habe entwerfen lassen, verschiedenen Naturforschern und meinen Zuhörern den hier schon mit unbewaffnetem Auge und mit der Loupe ganz deutlich sichtbaren häutigen Schneckenkanal gezeigt. Zehn Jahre nach der Entdeckung des häutigen Schneckenkanals wird endlich Kölliker zur Anerkennung desselben bewogen (4) und kündigt in seinem Handbuch für Ärzte und Studirende (5) diesen Fortschritt seiner Kenntnisse mit folgenden Worten an: „Keiner der späteren Forscher verstand diese wichtigen Angaben (Reifsner's), bis ich dieselben nach Untersuchungen an Embryonen bestätigte und nach verschiedenen Seiten erweiterte." Neuerdings hat auch Hensen dem häutigen Schneckenkanal die verdiente Aufmerksamkeit gewidmet (6). „Reifsner's und Reichert's Angaben, dafs man in der Schnecke noch einen besonderen *Canalis cochlearis* unterscheiden müsse, — so schreibt der Verfasser, — stehen alles Widerspruches

(1) Müllers Arch. 1854. S. 420.
(2) Müllers Arch. 1856. S. 86.
(3) Müllers Arch. 1857; Jahresb. S. 84.
(4) Würzb. Naturw. Zeitschr. 1861. S. 1.
(5) Vierte Auflage. 1863. S. 713.
(6) Zeitschr. f. wissensch. Zool. Bd. XIII. 1853. S. 481 f.

ungeachtet nunmehr als die allein richtigen da." Hensens Untersuchungen, ursprünglich angeregt durch Kölliker, gehen leider von der unrichtigen Ansicht aus, dafs das häutige Labyrinth und also auch der häutige Schneckenkanal nur aus dem epithelialen Überzuge (Reichert: Umhüllungshaut; Remak und Kölliker: Hornblatt) hervorgehe, welcher das Labyrinth-Grübchen und das spätere Ohr- oder Labyrinth-Bläschen auskleidet. In Folge dessen haben sich in die Auffassung und Verarbeitung mancher sorgfältiger Beobachtungen, wie bei den Kölliker'schen Untersuchungen, Widersprüche und Unklarheit eingeschlichen, die es mir um so wünschenswerther erscheinen liefsen, die Schnecke des Menschen und der Säugethiere von meiner Seite einer erneuten Untersuchung zu unterziehen, da Reifsner, wie es scheint, auf den Gegenstand nicht näher einzugehen gedenkt.

Äufsere Form- und Lage-Verhältnisse des häutigen Schneckenkanals.

a. Unhaltbarkeit des Ausdrucks „*Scala media*" für den „häutigen Schneckenkanal".

In der dritten Auflage seines Handbuchs der Gewebelehre (S. 663) hat Kölliker die sogenannte Cortische Membran mit einem Vorsprunge an der äufseren Wand der Vorhofstreppe (nach der älteren Auffassung) in continuirliche Verbindung gesetzt, in dessen Zuge das äufsere Spiralgefäfs fortläuft. Es wurde auf diese Weise ein spaltförmiger Hohlraum zwischen der Cortischen Membran und dem häutigen Spiralblatte abgekammert, den der Verfasser die *Scala media*, den mittleren Treppengang, nannte. In der neuesten Auflage desselben Handbuchs vom Jahre 1863 dessen Herausgabe in die Zeit fällt, in welcher Kölliker den eigentlich häutigen Schneckenkanal kennen gelernt hatte, findet sich die Zeichnung von dem früher beschriebenen Hohlraum nicht mehr; dagegen wird der häutige Schneckenkanal so in die Wissenschaft eingeführt, als ob das, was Kölliker früher *Scala media* nannte, völlig gleichbedeutend mit dem häutigen Schneckenkanal sei (a. a. O.). Die Folgen dieser Verirrung haben sich bereits darin gezeigt, dafs der neueste Bearbeiter der Schnecke, Hensen, die Ausdrücke *Scala media* und häutiger Schneckenkanal völlig gleichbedeutend gebraucht,

obgleich derselbe als etwas Fundamentales hervorhebt, dafs die *Membrana Corti* nicht befestigt sei, sondern frei auf den Stäbchen der *Lamina reticularis* ruhe (a. a. O. 507).

Um weiteren Verirrungen zu steuern, mufs ich auf meinen Bericht an die Akademie zu St. Petersburg zurückkommen, in welchem der durch die Untersuchungen Huschke's und Reifsner's gewonnene neue Standpunkt der morphologischen Auffassung der Schnecke ausführlich auseinandergesetzt worden ist. Man unterschied früher ein knöchernes und ein häutiges Labyrinth. Das häutige Labyrinth war im Bereiche des Vorhofs und der halbcirkelförmigen Kanäle durch die häutigen Vorhofssäcke und durch die damit in Verbindung stehenden halbcirkelförmigen Kanäle vertreten. Diese beiden Abtheilungen des häutigen Labyrinthes liegen, von der *Endolympha* erfüllt, frei in den gleichgeformten Abtheilungen des knöchernen Labyrinthes; zwischen beiden befindet sich die *Perilympha,* und nur an einzelnen Stellen, da wo Nerven und Gefäfse von aufsen her gegen das häutige Labyrinth herantreten, stehen knöchernes und häutiges Labyrinth in unmittelbarer Verbindung. Das morphologische Verhalten der bezeichneten Abtheilungen des häutigen Labyrinths zu der entsprechenden knöchernen ist genau so, wie das von Organen des Körpers die frei in sogenannten serösen Höhlen liegen, wie des Gehirnes in der Schädelkapsel, wie der Lungen in den beiden Hälften des Brustkastens u. s. w. Vergleichende anatomische Beobachtungen bei Fischen wiesen ferner darauf hin, dafs der häutige Vorhof und die häutigen halbcirkelförmigen Kanäle auch zum Theil frei innerhalb der Schädelhöhle liegen können, woraus hervorgeht, dafs das entsprechende knöcherne Labyrinth nur als ein accessorischer Theil im Gehörlabyrinth aufzufassen sei, als ein Theil, der sich als *Pars petrosa* mit dem knöchernen Labyrinth da ausbildet, wo das häutige Labyrinth innerhalb der Wand der Schädelkapsel seine Lage erhält.

Die Schnecke des Labyrinths bot auf dem früheren Standpunkte unserer morphologischen Kenntnisse ein ganz anderes Verhalten dar. Hier trat das knöcherne Labyrinth ganz und gar in den Vordergrund; die Windungen des knöchernen Labyrinths waren es, die durch das solide Spiralblatt in die beiden Treppengänge abgetheilt wurden; das häutige Labyrinth, in den beiden oben genannten Abtheilungen als Hohlkörper construirt, war in der Schnecke durch den soliden häutigen Theil des Spiralblattes ver-

treten, der keine Verbindung mit den andern Abtheilungen des häutigen Labyrinths hatte; nur die Vorhofstreppe, und nicht, wie ich früher vermuthete, die Paukentreppe, öffnete sich in den perilymphatischen Raum des Vorhofs.

Als Reifsner und ich die Gewifsheit erlangt hatten, dafs der häutige Schneckenkanal auch im entwickelten Zustande der Vögel und Säugethiere sich erhalte und das häutige Spiralblatt nur einen Abschnitt in der Wandung dieses Kanals darstelle, da war für die morphologische Auffassung und Behandlung der Schnecke ein vollkommen übereinstimmender Standpunkt mit den übrigen Abtheilungen des Ohrlabyrinths, zu denen nach Reifsner auch der *Recessus vestibuli,* der gewöhnlich sogenannte *Aquaeductus vestibuli,* zu rechnen ist, gewonnen. Die Schnecke war nun durch einen häutigen Theil in Form eines Hohlkörpers vertreten, der mittelst seiner Wandung und wenigstens in Embryonalzuständen auch mittelst seiner Höhle in unmittelbarer Verbindung mit dem häutigen Vorhof sich befand; derselbe war als der wesentliche und Haupttheil der Schnecke überhaupt zu betrachten; mit Beziehung auf ihn, dies war die nothwendige Consequenz, mufsten die übrigen morphologischen Verhältnisse construirt werden. Die knöcherne Schnecke stellte die Höhle der Schädelkapselwand insbesondere der *Pars petrosa* dar, in welcher die häutige Schnecke bei höheren Wirbelthieren ihre Lage erhält; sie durfte also, was auch vergleichend-anatomische Beobachtungen bestätigen, nur als ein accessorischer Bestandtheil des Ohrlabyrinths betrachtet werden, ebenso der sogenannte *Aquaeductus cochleae,* der weder mit dem häutigen Schneckenkanal noch mit einem anderen Theile des häutigen Ohrlabyrinths zu irgend einer Zeit Verbindungen besitzt. Die *Lamina spiralis ossea* und *accessoria* bezeichneten zwei gegenüber liegende Stellen im Schneckengehäuse, an welchen der häutige Schneckenkanal behufs der Zuleitung von Nerven und Gefäfsen im unmittelbaren Zusammenhange mit der Wandung der Höhle d. h. der knöchernen Schnecke steht und auch zugleich befestigt wird. In den Treppengängen lag der stark erweiterte perilymphatische Raum der häutigen Schnecke vor, dessen Abscheidung in zwei gesonderte Räume (Treppengänge) eben nur dadurch herbeigeführt wird, dafs der häutige mehr weniger platt gedrückte Schneckenkanal an zwei gegenüberliegenden Stellen, nämlich an seinen Rändern, mit der Wand der knöchernen Schnecke in Verbindung steht; wo diese Verbindungen

aufhören, mufste selbstverständlich auch die Abscheidung des perilymphatischen Raumes in zwei Treppengänge wegfallen.

Hiernach überzeugt man sich, dafs der Ausdruck „*Scala media*" in keiner Weise in der Wissenschaft festzuhalten ist, es sei denn, dafs man eben einen anerkannten Irrthum mit aller Gewalt stabil machen wollte. Ein Hohlraum oder ein röhriges Gebilde, das Kölliker mit dem Namen „*Scala media*" eingeführt hatte, existirt, wie die Köllikersche Schrift selbst es klar darlegt, in der Schnecke des Menschen und der Säugethiere nicht; auch würde ein Kanal, wie der willkürlich angenommene, da er innerhalb des häutigen Schneckenkanals liegen müfste, eine morphologische Bedeutung haben, welche die durch den Namen angedeutete Beziehung zu den Treppengängen (perilymphatischen Räumen) völlig von der Hand weist. Wollte man aber, nachdem die Nichtexistenz des ursprünglich mit dem Namen *Scala media* belegten Gebildes erwiesen ist, dessenungeachtet diesen Namen, wie Kölliker und Hensen es gethan haben, für den ganzen häutigen Schneckenkanal zum Gebrauch herbeiziehen, so wäre das ein Verfahren, welches in der Wissenschaft bisher wenigstens ungebräuchlich gewesen ist.

b. Äufsere Form des häutigen Schneckenkanals.

Der häutige Schneckenkanal stellt wie der knöcherne einen schneckenartig gewundenen Hohlkörper dar, der an dem Vorhofsende, oder der sogenannten Wurzel der Schnecke, mit einem engeren Theile beginnt, in der ersten Windung des eigentlichen Schneckenkörpers allmälig an Weite zunimmt, in der zweiten Windung und in der dritten halben in seiner gröfsten überall ziemlich gleichbleibenden Weite fortzieht und schliefslich in der Kuppel der knöchernen Schnecke, — aber nicht, wie Hensen angiebt (a. a. O. S. 483 u. 490), am *Hamulus* des knöchernen Spiralblattes, — sondern in dem eigentlichen blinden Ende des knöchernen Schneckenkanals, an einer Stelle, die ich später beschreiben werde, gleichfalls blind und zwar verjüngt endigt.

In dem einige Mm. über dem *Hamulus* hinaustretenden Endstücke ändert der häutige Schneckenkanal seine äufsere Form, auch die Struktur und erleidet eine allmälige Abnahme in seiner Weite, so dafs man denselben wie einen Anhang des eigentlichen häutigen Schneckenkanals betrachten kann; ich nenne ihn später den Kuppelblindsack (Taf. II. Figg. 8, 9 Cm^1). An dem Vorhofsende der Schnecke bleibt auch bei ausgebildeten Säugethieren

und dem Menschen, wie zuerst Hensen (a. a. O. S. 490) nachgewiesen, eine offene Verbindung zwischen dem häutigen Schneckenkanal und dem häutigen Vorhofe, insbesondere mit dem runden Säckchen desselben, bestehen. Dieser beim Menschen etwa zwei Mm. lange Verbindungskanal („*Canalis reuniens*" H.) wird von Hensen so aufgefafst, als ob derselbe eine seitliche Aussackung des häutigen Schneckenkanals, und zwar der sogenannten Reifsnerschen Membran, darstelle. Meine Untersuchungen an fötalen und ausgebildeten Labyrinthen haben ergeben, dafs der *Canalis reuniens* vielmehr als unmittelbarer Ausläufer des runden Vorhofsäckchens zu betrachten sei, welcher, wie bei der Insertion des Dünndarms am Blinddarm, etwa unter einem rechten Winkel an die concave Seite des häutigen Schneckenkanals angefügt ist (Taf. II. Fig. 10 *Vmr'*). Der häutige Schneckenkanal selbst tritt wie der Blinddarm über die Anheftungsstelle eine kleine Strecke weit, auf eine später näher zu beschreibende Weise, in den knöchernen Vorhof hinein und schliefst so mit einem blindsackförmigen Ende ab. Dieses etwa 1 Mm. lange blinde Ende, an welchem gleichfalls eine Veränderung in der äufseren Form und in der Beschaffenheit der Wände bemerkbar ist, werde ich den Vorhofsblindsack nennen.

Der Zug der Windungen des häutigen Schneckenkanals correspondirt mit den Spiralwindungen der knöchernen Schnecke. Wie bei dem Letzteren lassen sich am häutigen Schneckenkanal mit Rücksicht auf die Zugrichtung des Ganges zwei Abschnitte oder Theile unterscheiden: 1) der schneckenförmig aufgewundene Abschnitt oder der Hauptkörper der häutigen Schnecke, und 2) das von diesem Körper zum Vorhof abgehende Übergangsstück, der Vorhofsabschnitt oder die Wurzel. Zum Hauptkörper gehört der Kuppelblindsack, zum Vorhofsabschnitt der Vorhofsblindsack. Die Unterscheidung dieser beiden Abschnitte wird auch dadurch begründet, dafs der Schneckennerve mit den in ihm verlaufenden Gefäfsen zufolge meiner Untersuchungen, schon im innern Gehörgange in zwei Äste sich theilt, von welchem der gröfsere für den eigentlichen Körper des häutigen Schneckenkanals, der kleinere für den Vorhofsabschnitt desselben bestimmt ist und sogar einen Zweig an den häutigen Vorhof selbst abgiebt. Auch in der Art und Weise, wie das venöse Blut durch die Vene des *Aquaeductus cochleae* abgeführt wird, drückt sich eine gewisse Absonderung vom Schneckenkörper und die nahe morphologische Beziehung des Vorhofs-

abschnittes zum Vorhofe aus. Zur Vene des *Aquaeductus cochleae* gehen, wie ich es an einem durch Blutstagnation injicirten Präparate verfolgen konnte, zwei Äste. Der eine kam vom Schneckenkörper und zieht, wie bekannt, in Spiraltouren um die Spindel nahe bei der Insertionsstelle der *Lamina spiralis ossea.* Der zweite Ast hatte seinen Ursprung im Vorhofe, in dem Vorhofsabschnitte, und lief gleichfalls längs der Insertionsstelle des primären Spiralblattes. Derselbe nimmt verschiedene Zweige aus dem bezeichneten Bezirke und, wie mir schien, auch das um den Vorhofspol des runden Fensters sich fortsetzende, sogenannte äufsere Spiralgefäfs des häutigen Schneckenkanals auf (die Breschet'sche Vene?).

Der Halbbogen des Vorhofabschnittes (Taf. II. Fig. 10 *Cm'*) des häutigen Schneckenkanals liegt, ebenso wie bei der knöchernen Schnecke, nahezu in der Horizontal-Ebene des stehenden menschlichen Körpers und wendet seinen Scheitelpunkt lateralwärts und zugleich etwas nach vorn gegen das Promontorium der Paukenhöhle hin, obschon es nicht richtig ist, den höchsten Punkt des Promontoriums im ausgebildeten menschlichen Körper, mit dem gegen die Paukenhöhle vorspringenden Theile dieses Halbbogens in Verbindung zu bringen. Das Vorgebirge wird vielmehr durch eine muschelförmige, mit dem Scheitelpunkt abwärts gerichtete Knochenlamelle gebildet, welche auf den Vorhofsabschnitt des knöchernen und also auch auf den des häutigen Schneckenkanals in der Gegend des Nebentrommelfells aufgelegt ist. Würde der häutige Schneckenkanal seinem ersten Anzuge im Vorhofsabschnitte entsprechend die Schneckenwindungen vollenden, so stände die Axe des eigentlichen Schneckenkörpers der senkrechten Axe des Körpers zugeneigt, mit dem basilaren Ende nach unten und etwas nach hinten, mit der Spitze auf- und etwas vorwärts gerichtet; die durch die Windungen gelegten Ebenen würden mehr horizontal stehen, doch eine geringe Neigung nach vorn und unten haben müssen. Der Schneckenkanal ändert aber in der Gegend des Promontoriums beim Übergange in den Schneckenkörper seine Richtung und geht unter einem fast rechten Winkel zuerst ab-, später aufwärts sich windend aus der Sagittal-Ebene nahezu in die quergestellte senkrechte, oder in die sogenannte Frontal-Ebene über. Die Spitze der Schnecke ist nun vor- und wenig abwärts, die Basis nach hinten und wenig aufwärts gerichtet; die Axe liegt nahezu in der Horizontal-Ebene und zwar sagittal gerichtet. Der Vorhofsabschnitt des häutigen Schneckenkanals

besitzt aber noch eine zweite Krümmung. Indem derselbe hinten an der medialen Wand des Vorhofs beginnt und die Richtung zur Horizontal-Ebene einschlägt, um den besprochenen, mit dem Scheitel lateralwärts gerichteten, Halbbogen zu bilden, steigt er zugleich aufwärts und neigt sich schliefslich beim Übergange in den Schneckenkörper abwärts. Auf diese Weise umschreibt der Halbbogen gleichzeitig eine mit der convexen Seite nach aufwärts gerichtete Curve.

Im eigentlichen Schneckenkörper ist der häutige Schneckenkanal (vgl. Taf. II. Figg. 6, 7, 8 *Cm*) von dem knöchernen und von dem Zuge der Windungen des Gehäuses einer Gartenschnecke dadurch unterschieden, dafs die einzelnen Touren, wie die genauere Beschreibung der Lage später ergeben wird, an keiner Stelle zur gegenseitigen Berührung und Deckung gelangen, und dafs ferner die Windungen, unerachtet der stetigen Abnahme des *Radius vector*, an keiner einzigen Stelle zur gegenseitigen Berührung in der Schneckenaxe selbst gelangen. Auch mag bei der allgemeinen Vorstellung von der Form des häutigen Schneckenkanals nicht unbeachtet bleiben, dafs der knöcherne Schneckenkanal, von seinem Ursprunge aus dem Vorhofe an, durch den Vorhofsabschnitt hindurch bis zur Kuppel des Schneckenkörpers allmälig an Weite abnimmt, während der häutige Schneckenkanal mit einem dünnen Vorhofsabschnitte beginnt, allmälig an Weite zunimmt und erst in der Kuppel, im Bereiche des bezeichneten Kuppelblindsackes, verjüngt endigt.

In Betreff der speciellen äufseren Form des häutigen Schneckenkanals hat die Untersuchung mit aufserordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es gehört zu den gröfsten Seltenheiten, den häutigen Schneckenkanal mit den Mitteln, die den Anatomen gegenwärtig zu Gebote stehen, so zur Beobachtung vorzubereiten, dafs auch nur an einem kleinen Abschnitte die Wand im ganzen Umkreise ungestört und unverletzt erhalten bleibt. Man darf behaupten, dafs an Durchschnitten der Schnecke namentlich die eine Wand des häutigen Schneckenkanals, welche ich später die Vorhofswand (vgl. Taf. II. Figg. 6, 7, 8 *Cmv*) nennen werde, regelmäfsig verletzt wird; mir wenigstens ist es nach sehr vielen Versuchen mit fertig gebildeten Schnecken nur einmal gelungen, und auch dieses eine Mal nur in einem kleinen Bezirke der dritten halben Windung, den Hauptbestandtheil der Vorhofswand unversehrt zu erhalten. Erwägt man ferner, dafs der häutige Schneckenkanal von Flüssigkeit erfüllt ist, und dafs es gegenwärtig noch unausführbar ist, den mit

seinem natürlichen Inhalte erfüllten und in Ausspannung erhaltenen Kanal zur Untersuchung sich zu verschaffen, dafs endlich die sehr elastische und an den Rändern befestigte Vorhofswand in ihrer Form nach dem Inhalts-Quantum sich richtend sehr veränderlich ist; so wird es die Pflicht des Anatomen sein, bei Beschreibung der speciellen äufseren Form des häutigen Schneckenkanals auf die durch die Vorhofswand herbeigeführte Unsicherheit von vornherein aufmerksam zu machen.

Der häutige Schneckenkanal zeigt im gröfsten Theile seines Verlaufs an Querschnitten, sowohl bei erwachsenen Säugethieren als beim Menschen, ganz deutlich, wie es bereits Reifsner genau beschrieben hat, eine dreiseitige Begrenzung, etwa in der Form des Ausschnittes einer Kreislinie, oder passender noch einer Ellipse (vgl. Taf. II. Figg. 6, 7, 8: *Cm*). Zwei unter einem mehr weniger spitzen Winkel sich schneidende Seiten sind gerade, vertreten, so zu sagen, die Radien und entsprechen den Wänden des häutigen Schneckenkanals, welche der Vorhofs- und Paukentreppe zugewendet sind (Figg. 6, 7, 8 *Cmt* u. *Cmv*); ich werde dieselben als Vorhofs- und Paukentreppenwand, oder kürzer als Vorhofs- und Paukenwand in die Beschreibung einführen. Die Paukenwand ist ein, unter dem Namen *Zona Valsalvae* oder *Pars membranacea* des Spiralblattes schon lange bekannter Bestandtheil der Schnecke; sie wurde neuerdings von Beobachtern, die den häutigen Schneckenkanal noch nicht kannten, *Membrana basilaris* genannt. Die Vorhofswand wird von Kölliker und Hensen mit dem Namen „Reifsner'sche Haut" belegt. Reifsner selbst, so wie die genannten Autoren, haben indefs von den Bestandtheilen der Vorhofswand nur das Epithel gekannt, welches die gegen die Vorhofstreppe gewendete Fläche der in Rede stehenden Wand bekleidet und an Durchschnitten der Schnecke gewöhnlich allein erhalten bleibt. Zwei andere Bestandtheile dieser Wand, das sehr elastische bindegewebige Substrat und das an der Innen- oder Höhlenfläche der Wand sich ausbreitende Epithel, sind im zerrissenen, gezerrten, mehr weniger aufgerollten Zustande in völlig unnatürlichen Lage- und Formverhältnissen als Corti'sche Membran, ferner das Epithel als *Organon Köllikeri* (Hensen) beschrieben worden.

Von den beiden geraden Seiten des häutigen Schneckenkanals ist die der Vorhofswand entsprechende stets länger. Aus diesem Grunde scheint es passender den Querschnitt des häutigen Schneckenkanals in seiner Form mit

dem Ausschnitt einer Ellipse zu vergleichen, von welchem die Paukenwand dem kürzesten Radius, die Linie der Vorhofswand einem je nach der Weite und Lage des häutigen Schneckenkanals an Gröfse überwiegenden und veränderlichen Radius entspricht. Die dritte Seite (Figg. 6, 7, 8 *Cmc*) umfafst je nach der Weite des häutigen Schneckenkanals den kleineren oder gröfseren Abschnitt einer krummen Linie, die mathematisch genau sich nicht bestimmen läfst, im Allgemeinen aber einer Ellipse oder Kreislinie nahesteht. Diese Linie entspricht der dritten convexen Wand des häutigen Schneckenkanals und ist überall von der Axe der Schnecke abgewendet; die in Rede stehende Wand des Schneckenkanals mag die äufsere oder convexe Wand genannt werden.

Von den drei Winkeln ist der von den Radien eingeschlossene im Allgemeinen, wie schon angedeutet, mehr weniger spitz je nach der Weite des Kanals; er nimmt die *Crista acustica* und den *Sulcus spiralis* in sich auf. Die beiden andern Winkel sind mehr weniger stumpf und gegen die Höhle des häutigen Schneckenkanals abgerundet. Der spitze Winkel ist der Schneckenaxe zugewendet und entspricht der zugeschärften Kante an der concaven Seite des schneckenartig gewundenen häutigen Schneckenkanals; er mag der innere Winkel heifsen und die entsprechende Kante die innere Kante (Figg. 6, 7, 8: *ai*). Die beiden andern Winkel und die entsprechenden abgerundeten Kanten des häutigen Schneckenkanals können nach ihren Lagen zu den Treppen als Vorhofs- und Paukenwinkel oder -Kante unterschieden werden (Figg. 6, 7, 8 *av*, *at*).

An den beiden Terminal-Blindsäcken des häutigen Schneckenkanals ändert sich die dreiseitige Begrenzung. In der Kuppel der Schnecke zeigt der Kanal an Querschnitten eine nahezu elliptische Begrenzung (Taf. II. Fig. 8 Cm^3), entsprechend der Form, die die knöcherne Schnecke an dieser Stelle, wie ich sogleich zu beschreiben haben werde, besitzt. An dem blindsackförmigen Ende im Vorhofe zeigt der Querdurchschnitt die Figur eines Kreissegmentes in welcher die Sehne selbst mit der ursprünglichen Paukenwand correspondirt.

c. Die knöcherne Schnecke.

Relative Selbstständigkeit der Labyrinthkapsel und der knöchernen Schnecke.

Die Beschreibung der Lage des häutigen Schneckenkanals in dem knöchernen macht es nothwendig, dafs ich auf einige bisher weniger beachtete morphologische Verhältnisse des letzteren näher eingehe.

In der geschichtlichen Einleitung habe ich darauf hingewiesen, dafs das knöcherne Labyrinth, und also auch die knöcherne Schnecke, vergleichend-anatomisch und genetisch, als ein accessorischer Bestandtheil des eigentlichen häutigen Labyrinths anzusehen sei, und dafs die Bildung einer *Pars petrosa* in der Schädelkapselwand überall da hervortrete, wo das häutige Labyrinth von der letzteren aufgenommen und ganz oder theilweise eingeschlossen wird. Bei diesen durch alle vergleichend-anatomischen Thatsachen befestigten Vorstellungen wird man sich stets zu erinnern haben, dafs in dem Felsentheile des Schläfenbeins, der ursprünglich zur skelettbildenden Schicht des Wirbelsystems im Bereiche der Schädelkapsel gehört, neben den morphologischen Beziehungen zum Labyrinth, stets noch andere ausgedrückt sein werden, welche aus dem Bau der Schädelkapsel, vom Gehirn, von den Weichgebilden des Wirbelsystems jener Gegend, vom mittleren und äufseren Ohr, vom Gesichtsbau u. s. w. in verschiedener Weise und in verschiedenem Umfange abzuleiten sind.

Ohne die Vorstellung von dieser umfassenden morphologischen Bedeutung der *Pars petrosa* beeinträchtigen zu wollen oder auch nur zu dürfen, mufs ich mich für die Ansicht derjenigen Anatomen aussprechen, welche in dem Felsentheile des Schläfenbeines der höheren Wirbelthiere und des Menschen neben dem häutigen Labyrinth ein knöchernes und also auch einen knöchernen Schneckenkanal in die anatomische Beschreibung aufnehmen. Die relative Selbstständigkeit des Labyrinthgehäuses oder der Labyrinthkapsel, verräth sich schon im hyalin-knorpeligen Zustande der *Pars petrosa* durch die Anordnung der Knorpel- und Bindesubstanzkörperchen in derjenigen Schicht des Felsenbeinknorpels, welche unmittelbar den Hohlraum begrenzt, in welchem das häutige Labyrinth seine Lage erhalten hat. Bei Menschen und bei Säugethieren, deren Felsentheile durch eine gröfsere Anhäufung hyalin-knorpeliger Substanz ausgezeichnet ist, läfst sich die be-

zeichnete Schicht an Querschnitten durch ihre grau-weifsliche Färbung schon mittelst einer Loupe und selbst mit unbewaffnetem Auge unterscheiden.

Am meisten auffällig wird die Selbstständigkeit der Labyrinthkapsel in der ersten Zeit des Verknöcherungsprozesses der *Pars petrosa*. Bei Fötus der Schweine von etwa 7-9 Zoll Länge verfolgt man ganz deutlich, dafs der Verknöcherungsprozefs in der bezeichneten Schicht nicht allein sehr frühzeitig beginnt, sondern auch relativ selbstständig fortschreitet. Dieselbe wird durch eine unverknöcherte hyaline Knorpelschicht von einer gleichzeitig auftretenden Knochenlamelle getrennt, welche in den äufseren Begrenzungen des Felsentheils, und zwar in der zum gröfsten Theil nach der Paukenhöhle hin frei hervortretenden Schneckenregion nahezu conform der knöchernen Schnecke sichtbar ist. Am Grunde des innern Gehörganges, wo der Gehörnerve zur Schnecke und zum Vorhof tritt, war eine zur Labyrinthkapsel des Vorhofs gehörige Knochenlamelle nicht gesondert zu unterscheiden. Von der den Hauptast des Schneckennerven führenden Spindel des Schneckenkörpers war nur die Basis mit dem *Tractus foraminulentus* verknöchert vorhanden. Hier sowohl als auch bei älteren Fötus von Katzen, Hunden, Wiederkäuern, desgleichen vom Menschen hat sich auch die Spindelwand des knöchernen Schneckenkanals zugleich mit der *Lamina spiralis ossea* von der noch nicht verknöcherten, den Schneckennerven führenden Spindelsubstanz ablösen und so ein gröfserer oder kleinerer Abschnitt des verknöcherten Schneckengehäuses frei machen lassen. Präparate dieser Art rechtfertigen die Auffassung einer relativ selbstständigen Labyrinthkapsel in dem Felsenbein, sie beweisen, dafs es naturgemäfs sei, einen auch gegen die den Schneckennerven führende Spindelsubstanz mehr abgesonderten und abgeschlossenen knöchernen Schneckenkanal in die morphologische Betrachtung der Schnecke aufzunehmen, unbeschadet der Verbindung, welche die Gefäfse, namentlich aber der Nerve in der *Lamina spiralis ossea* mit den Nerven und Gefäfsen in der eigentlichen Spindelsubstanz unterhalten.

In den bezeichneten fötalen Zuständen ist an der Innenfläche der Labyrinthkapsel überall die Beinhaut, welche zugleich die zur Vergröfserung, namentlich zur Verdickung der Labyrinthkapsel dienende Bindesubstanzgrundlage enthält, in ausgezeichneter Weise ausgebildet. Ohne grofse Mühe läfst sich ein durch diese Beinhaut gebildeter Schneckenkanal herauspräpariren, wobei nur die Ablösung des Schneckennerven in der Spindel

von der *Lamina spiralis ossea*, sowie der Vorhofsabschnitt des Schneckenkanals Schwierigkeiten bereitet. Aus den beiden Treppengängen tritt die Beinhaut auf die *Lamina spiralis ossea* über, kann aber an der *Crist aacustica* nicht frei gelegt werden; daher ist die *Lamina spiralis ossea* zwar vom Schneckennerven der Spindel zu trennen, nicht aber aus einem so dargestellten Kanal zu entfernen. Am Vorhofsabschnitt ist darauf Rücksicht zu nehmen, dafs das zweite Paukenfell, welches, zu Folge meiner Untersuchungen, dem Hauptbestandtheil nach als ein unverknöcherter Bezirk der Wandung des Schneckengehäuses anzusehen ist, seine Bildung noch nicht vollendet haben könnte. Bei den in Rede stehenden Schweinefötus zog sich die gallertige Bindesubstanz der Paukenhöhle scheinbar ohne Unterbrechung an der Stelle, wo sich später das runde Fenster und das zweite Paukenfell ausbreitet, in den Vorhofsabschnitt der Paukentreppe und eine kleine Strecke in die Paukentreppe der ersten Windung des Schneckenkörpers, sowie in den Raum hinein, welcher sich zum *Aquaeductus cochleae* umwandelt; der übrige Theil der vollkommen ausgebildeten Paukentreppe, so wie die Vorhofstreppe enthielten keine Spur von gallertiger Bindesubstanz. — Aufserdem erweitert sich der Vorhofsabschnitt der Schnecke mit einem Theile der Wandung in den Bereich des *Porus acusticus internus* hinein, und hier mufs man wegen des Übergangs des Gehörnerven zum häutigen Labyrinth darauf verzichten, die Beinhaut aus dem Grunde des Vorhofes vollständig ablösen zu können.

Auch in späteren fötalen Zuständen und selbst einige Zeit nach der Geburt, so lange im Felsenbein zwischen der festen äufseren Knochenlamelle und der knöchernen Labyrinthkapsel spongiöse Knochensubstanz vorhanden ist, läfst sich das knöcherne Labyrinth, wie bekannt, ja selbst ein längerer Abschnitt des *Recessus vestibuli* (*Aquaeductus vestibuli*) als ein abgeschlossenes Stück aus dem Felsenbein herausarbeiten. Der Grund des *Porus acusticus internus*, soweit daselbst Äste des Gehörnerven hindurchtreten, mufs als *Basis modioli* und Boden des Vorhofs an dem Präparate verbleiben (Taf. I. Fig. 1: *G*). Um das Schneckengehäuse nach seiner äufseren Form und nach seinem Verhalten zum Vorhofe richtig zu beurtheilen, ist diese Präparations-Methode ganz unerläfslich.

Allgemeine Formverhältnisse der knöchernen Schnecke.

Die unbefangene Betrachtung eines solchen knöchernen Labyrinthes läfst drei für die späteren Mittheilungen wichtige Formverhältnisse des knöchernen Schneckengehäuses leicht erkennen. 1) Der Vorhofsabschnitt geht mit seiner Wandung in den Vorhof selbst so über, dafs die gerade Seite des Vorhofsfensters von ihm gebildet wird; derselbe hat also einen wesentlichen Antheil an der Bildung der Paukenhöhlenwand des Vorhofs; auch nach dem Boden desselben zieht sich die Wand des Schneckenkanals hinein; 2) das zweite oder Neben-Trommelfell füllt mit seinem Hauptbestandtheile eine Lücke in der verknöcherten Wand des Vorhofabschnittes der knöchernen Schnecke aus, was sofort ersichtlich wird, sobald die knöcherne Kappe, welche über das zweite Paukenfell sich hinüberwölbt, und die Grube der *Fenestra rotunda* bildet, entfernt wird; 3) die letzte Hälfte der zweiten Schneckenwindung und die dritte halbe Windung liegen nahezu in einer und derselben Ebene; die Kuppel der Schnecke endet abgeplattet; sie wird nicht von dem Ende der dritten halben Windung, sondern von der letzteren ganz und gleichzeitig von der angrenzenden Hälfte der zweiten Windung eingenommen und gebildet (vgl. Taf. I. Fig. 1).

Die knöcherne Schnecke des menschlichen Ohrlabyrinths stellt, nachdem sie sich an der ganzen Peripherie völlig frei aus dem Vorhofe entwickelt hat, einen Kanal dar, welcher bis zur dritten halben Windung nur ganz allmälig, weiterhin aber auffälliger an Weite abnimmt und sogar mit einem sehr verjüngten Ende abschliefst (vgl. Taf. II. Fig. 9 Cm^3). Bei Schneckengehäusen von Säugethieren mit mehr als zwei und einer halben Windung bezieht sich die progressive Abnahme des Kanals in seiner Weite stets auf die letzte halbe Windung, mit welcher ein jedes Schneckengehäuse abschliefst. Querschnitte, die senkrecht die Axe des Schneckenkanals getroffen haben, zeigen den letzteren bis zur dritten halben Windung nahezu kreisförmig begrenzt, mit der Beschränkung jedoch, dafs Abplattungen mehr weniger deutlich an den Zwischenwänden und nach der Spindel hin bemerkbar werden. Auch der nach abwärts gewendete freie Bezirk der ersten Windung erscheint etwas abgeplattet. In der letzten halben Windung verändert sich die äufsere Form des Schneckenkanals; sie wird mehr und mehr platt gedrückt in der Richtung der Axe der Schnecke. Querschnitte zeigen nunmehr deutlich eine

elliptische Begrenzung, deren gröfster Durchmesser nach dem blinden Ende hin an Gröfse zunimmt und senkrecht zur Axe der Schnecke gestellt ist.

Man unterscheidet am Mantel des Schneckenkanals drei der Länge nach hinziehende Bezirke als sogenannte Wände: die von der Achse der Schnecke abgewendete freie oder äufsere Wand; die der Spindelsubstanz zugekehrte Spindel- oder innere Wand, welche durch das von ihr ausgehende primäre knöcherne Spiralblatt in den Bezirk für die *Scala vestibuli* und in den für die *Scala cochleae* abgetheilt wird; endlich die Zwischenwände, welche die Gegend des Mantels bezeichnen, wo zwei sich deckende Windungen zu einem einfachen *Septum* verschmolzen sind. Für die Kuppel der Schnecke ist diese Unterscheidung, wie sich später zeigen wird, nicht völlig zutreffend; in dem übrigen Theile des Schneckenrohres ist dieselbe mit der nöthigen Abänderung beizubehalten, welche die erste Windung und der zum Vorhof gehende Abschnitt nothwendig macht; hier nimmt in Folge des Ausfalls der Zwischenwände die freie Wand an Umfang zu.

Zur knöchernen Schnecke gehört auch die *Lamina spiralis ossea,* namentlich mit ihren beiden festeren Knochenlamellen, und im Vorhofsabschnitt, sowie im angrenzenden Drittheil der ersten Windung des Schneckenkörpers, die ihr gegenüber hervortretende knöcherne *Lamina spiralis accessoria* (vgl. Taf. II. Figg. 3, 4 *lsp'*). In der Anatomie ist es bisher gebräuchlich gewesen, die knöchernen Spiralblätter, insbesondere die *Lamina spiralis ossea*, durch die häutige *Zona Valsalvae* zu ergänzen und den Hohlraum des Schneckenrohrs bis zur dritten halben Windung, wo das knöcherne Spiralblatt als *Hamulus* aufhört, seiner Länge nach in zwei gesonderte Räume, die sogenannten Treppengänge, abzutrennen. Diese Vorstellung von dem Bau der Schnecke kann nach Entdeckung des häutigen Schneckenkanals, wie ich bereits bemerkt habe, nicht mehr beibehalten werden. Wir wissen jetzt, dafs die Vorstellung von den Treppengängen durch Präparate gewonnen wurde, in welchen der wichtigste Theil der Schnecke im zerstörten Zustande vorlag; wir wissen ferner, dafs die *Zona Valsalvae* ein Bestandtheil des häutigen Schneckenkanals ist. Die Fortschritte in unsern Kenntnissen verlangen endlich, dafs der Bau der knöchernen Schnecke mit Rücksicht auf den wichtigsten Bestandtheil, den häutigen Schneckenkanal, dem dieselbe als Kapsel dient, construirt werde. Die bisherigen unvollkommenen Vorstellungen über das morphologische Verhalten der Hart- und Weichgebilde

der Kuppel der Schnecke dürfen zum Theil auf Rechnung der unpassend eingeführten Treppengänge gebracht werden.

Will man den Ausdruck „Treppengänge" beibehalten, so darf man sie nur als perilymphatischen Raum des häutigen Schneckenkanals auffassen, der durch die Befestigung der convexen Wand des häutigen Schneckenkanals an der freien Wand der knöchernen Schnecke, so wie durch die *Lamina spiralis ossea* bis zum *Hamulus* hin in zwei Abtheilungen geschieden wird. Von der Vorhofstreppe ist zugleich der dem häutigen Schneckenkanal zugehörige Hohlraum in Abzug zu bringen; die Vorhofswand des häutigen Schneckenkanals und nicht die *Zona Valsalvae* mufs als Begränzungswand der Vorhofstreppe aufgenommen werden (vgl. Taf. II. Fig. 6: *Cmv*). Das knöcherne oder primäre Schraubenblatt ist ferner mit seinen beiden festeren Lamellen zunächst als ein Bestandtheil des knöchernen Schneckenkanals anzusehen, durch welchen hauptsächlich Nerven aus der Spindelsubstanz dem häutigen Schneckenkanal zugeführt werden. Bei dieser Vorstellung wird es dann auch nicht mehr befremden, wenn wir in der Kuppel der Schnecke den häutigen Schneckenkanal ganz einfach in seiner Kapsel liegend vorfinden, ohne dafs hier, namentlich am blinden Ende, von einem perilymphatischen Raume, von Treppengängen, von Schraubenblättern die Rede ist. Im Schneckenkörper steht das primäre Schraubenblatt frontal, entsprechend der Stellung der Windungen, im Vorhofsabschnitt mehr sagittal mit den Flächen auf- und abwärts gerichtet und zwar hier ebenfalls im Einklange mit dem Zuge des Schneckenkanals daselbst.

Bei der näheren Erläuterung der oben erwähnten drei wichtigen Gegenden der knöchernen Schnecke werde ich letztere nach den beiden Haupttheilen, dem Vorhofsabschnitt und dem eigentlichen Schneckenkörper, sondern.

Vorhofsabschnitt der knöchernen Schnecke.

Der Vorhofsabschnitt der knöchernen Schnecke ist selbstverständlich weder am Schneckenkörper, noch am Vorhofe scharf abzugrenzen. Nach dem Vorhofe hin zieht sich der Schneckenkanal mit dem freien Wandungsbezirk, obschon unter starker Erweiterung seines Lumens, dennoch so unmerklich in die Wände des Vorhofs hinein, dafs es überhaupt unmöglich ist, scharfe Sonderungen durchzuführen; in gleicher Weise erfolgt aber auch

der Übergang nach dem Schneckenkörper hin nur durch eine allmälige Abänderung der Zugrichtung des Schneckenkanals. Nimmt man zur Abscheidung von dem Schneckenkörper die Stelle an, wo der Zug des Schneckenkanals entschiedener aus der sagittalen Richtung in die frontale übergeht, so würde die vordere Gränze des Vorhofabschnittes etwa $1\frac{1}{2}$ Mm. vor das runde Fenster nach dem Schneckenkörper hin zu setzen sein; ebenso würde die vordere Gränze des Promontoriums nahezu dieser Stelle entsprechen. Nach dem Vorhofe hin correspondirt die hier gelegene laterale und zugleich hintere Gränze des knöchernen Vorhofabschnittes ungefähr mit dem lateralen Pole des ovalen Fensters. In gerader Linie gemessen beträgt die Länge des Vorhofabschnittes der knöchernen Schnecke des Menschen etwa 3 Mm.

Der in Rede stehende Abschnitt der knöchernen Schnecke bildet, wie bei der häutigen, einen im Allgemeinen sagittal gestellten Halbbogen mit einer zweifachen Krümmung. Der Halbbogen wendet zunächst seinen Scheitel lateralwärts. Diese Richtung des Halbbogens ist an freigelegten knöchernen Labyrinthen nicht so deutlich zu erkennen, da die Wände desselben am Vorhofe nur andeutungsweise markirt sind und in dem als Kanal frei sich entwickelnden Theile unvollständig verknöchert vorliegen. An der freigelegten *Lamina spiralis ossea*, deren Flächen parallel derjenigen Ebene gestellt sind, in welcher der Schneckenkanal sich windet, ist die sagittale Stellung des Halbbogens mit lateralwärts gerichtetem Scheitel deutlich ausgesprochen; an ihr macht sich auch der Übergang des Schneckenkanals aus der sagittalen Stellung in die senkrechte frontale am deutlichsten bemerkbar. Der Halbbogen des Vorhofabschnittes zeigt aber noch eine zweite Krümmung; er ist an seinen beiden Enden, sowohl nach dem Vorhofe als nach dem Schneckenkörper hin, nach abwärts geneigt; die früher bezeichnete Scheitelgegend des Halbbogens steht also zugleich höher und wendet eine convexe Fläche aufwärts, eine concave abwärts. Mehr an der concaven Seite dieser Krümmung des Halbbogens befindet sich das zweite Paukenfell.

Der Vorhofsabschnitt der knöchernen Schnecke hat einen in den Körper der Schnecke unmittelbar sich fortsetzenden kanalartig geformten Theil, von welchem man bei der weiteren anatomischen Beschreibung ausgehen mufs. An demselben lassen sich nur zwei Wände unterscheiden: die freie Wand und die an der concaven Seite des Halbbogens hinziehende Spindel-Wand, an welcher die *Lamina spiralis ossea* befestigt ist. Die

Zwischenwände fallen weg, da der Vorhofsabschnitt der knöchernen Schnecke aufserhalb des Bereiches der Windungen im Schneckenkörper sich befindet. Die freie Wand nimmt die convexe mehr lateralwärts gerichtete Seite des Halbbogens in Anspruch und wendet eine ihrer Flächen auf- und etwas vorwärts, die andere wenig abgeplattete ab- und etwas hinterwärts. Die an der concaven Seite des Halbbogens gelegene Spindelwand ist median- und hinterwärts gerichtet und gränzt hier an den lateralen Theil der untern Grube des *Porus acusticus internus*, in welchem die Öffnung für den Durchtritt der Nerven des runden Säckchens und aufserdem das lateral auslaufende Ende des *Tractus foraminulentus* sich befindet. Die entsprechenden kleinen Öffnungen dieses Endes sind durch einen kleinen Zwischenraum von den Löcherchen im angränzenden Theile des *Tractus foraminulentus* geschieden und lassen den kleineren Ast des Schneckennerven hindurchtreten, der für den Vorhofsabschnitt bestimmt ist und auch einen Zweig an das die beiden Vorhofswände trennende *Septum* abgiebt (vgl. Taf. II. Fig. 10 *Nc'*). Aus der Beschreibung geht hervor, dafs der Name Spindelwand hier nicht genau zutrifft und nur mit Rücksicht auf die Befestigung der *Lamina spiralis ossea* gewählt worden ist, welche an ihm wie an der Spindelwand der Windungen des Schneckenkörpers Statt hat.

An dem nach abwärts (beim Menschen) gerichteten Theile der freien Wand des kanalartig geformten Vorhofabschnittes hat das runde Fenster mit dem zweiten Paukenfell seine Lage. Obgleich dasselbe von der Beinhaut des Paukenfells überzogen wird, so mufs es nach seinem morphologischen Verhalten, wie schon angedeutet, als eine unverknöcherte Stelle des Schneckenkanals dieser Gegend betrachtet werden (vgl. Taf. I. Fig. 1, 3, 4: *F, fr*).

Das zweite Paukenfell ist nämlich an eine zugeschärfte knöcherne Lamelle befestigt, welche an Felsenbeinen, deren knöcherne Labyrinthkapsel frei herauspräparirt werden kann, ganz unzweideutig als ein der Wandung des knöchernen Schneckenrohrs zugehöriger Bestandtheil sich herausstellt. Um dies völlig klar zu übersehen, mufs die muschelförmige Knochenkappe, welche das runde Fenster mit dem Nebenpaukenfell überwölbt (*Promontorium*) und deren Hohlraum die *Fossula fenestrae rotundae* bildet, mit grofser Vorsicht entfernt werden (Taf. I. Fig. 1 *fr*). Auch an Durchschnitten des Schneckenkanals, die durch das runde Fenster geführt sind, tritt

dieses Verhalten unzweideutig zu Tage (Taf. I. Figg. 3, 4: *fr*). Der Knochenrand des eigentlichen runden Fensters zeigt sich gegen den Hohlraum des Schneckenkanals hin zugeschärft; umgekehrt verhält sich die Zuschärfung des an ihm befestigten Randes der *Membrana tympani secundaria* (Fig. 3, 4: *frc*). In schon verknöcherten Felsenbeinen erscheint der zugeschärfte Rand des runden Fensters als eine gegen den Hohlraum der Grube des runden Fensters vorspringende *Crista*; ich werde dieselbe als *Crista* oder *Limbus fenestrae rotundae* in die Beschreibung einführen (vgl. Figg. 3, 4 *frc*). Von dieser *Crista* ist bisher, wie es scheint, nur ein kleiner Abschnitt, nämlich der von Huschke unter dem Namen *Crista semilunaris* (a. a. O. S. 867) angeführte Vorsprung der Paukentreppe, bekannt gewesen (Figg. 3, 4 *t*). Die *Crista semilunaris* H. wurde aber bisher nicht als ein dem knöchernen Schneckenkanal angehöriger und das zweite Paukenfell befestigender Theil behandelt; man hat ihrer nur gedacht, um die Ausmündungsstelle des *Aquaeductus cochleae* (Figg. 3, 4 *d*) in der Paukentreppe näher zu bestimmen. Dafs das Nebentrommelfell nur als ein unverknöcherter Theil der Wandung des knöchernen Schneckenkanals angesehen werden könne, lehren vorzüglich Durchschnitte durch das runde Fenster, namentlich von Schneckengehäusen, deren Knochenerden entfernt worden sind. In letzterem Falle ist es unmöglich die *Crista fenestrae rotundae* als einen gesonderten Bestandtheil von dem Nebentrommelfell zu unterscheiden und abzutrennen; beide Theile bilden ein continuirliches Ganze, das sich unmittelbar in die Wand des Schneckengehäuses oder doch in die den Hohlraum begrenzende Schicht des Felsenbeinknorpels fortsetzt.

Die *Crista fenestrae rotundae* und mit ihr das zweite Paukenfell würden, auf eine Fläche projicirt, ungefähr eine elliptische Begrenzung mit einem längsten Durchmesser von $2\frac{1}{2}$ Mm. und einem kürzesten von $1\frac{1}{2}$ Mm. zeigen. Eine genaue Untersuchung lehrt jedoch, dafs an dieser Ellipse drei Ränder unterschieden werden können; zwei liegen an der einen Seite der Ellipse und stofsen unter einem meist abgerundeten nahezu rechten Winkel zusammen (Taf. I. Figg. 1, 3, 4: *t*, *l*); die dritte verbindet die Enden derselben und zieht als halbelliptische Curve an der andern Seite der Ellipse (Taf. I. Figg. 1, 3, 4: *c*).

Das zweite Paukenfell und der *Limbus fenestrae rotundae* besitzen aber eine complicirte, wenigstens eine deutlich ausgesprochene zwie-

fache etwa sattelförmige Krümmung, von welcher die richtige Vorstellung zu gewinnen ist, wenn man sich die Lage des Fensters am Mantel des Schneckenkanals vergegenwärtigt (vgl. Taf. I. Fig. 1 *fr*). Die *Fenestra rotunda* liegt nämlich mit ihrem gröfsten Theile an der nach abwärts gerichteten Concavität des oben besprochenen Halbbogens im Bereiche der etwas abgeplatteten freien Wand des Schneckenkanals und zieht von hier eine kleine Strecke über den lateralwärts gewendeten convexen Rand des Halbbogens nach der obern freien Wand des Schneckenkanals hinauf. Sie schneidet also mit ihrem Längsdurchmesser den des Schneckenkanals in schräger Richtung, so zwar, dafs der etwas spitz ausgezogene untere Pol mehr nach hinten zum Vorhofe, der obere mehr abgerundete, nach vorn zum Schneckenkörper hin gerichtet ist. Das zweite Paukenfell mit seiner Crista hat demnach einerseits eine dem Mantel des Kanals entsprechende convexe Krümmung und zwar in der Richtung seiner Längsachse, anderseits, in dem unteren Abschnitte, eine zweite im kürzesten Durchmesser der Ellipse hinziehende concave, und diese fällt mit der nach abwärts gerichteten Concavität des Halbbogens, welcher den Vorhofsabschnitt des knöchernen Schneckenkanals bildet, zusammen (vgl. Taf. I. Figg. 1, 3, 4: *fr*). An getrockneten Präparaten mit wohl erhaltenem Nebentrommelfell ist die sattelförmige Krümmung des Paukenfells nur annähernd zu erkennen.

Von den drei Rändern oder Seiten des runden Fensters liegen die beiden unter einem rechten Winkel zusammenstofsenden mehr an der unteren abgeplatteten Fläche des Kanals. Die eine derselben durchsetzt den Schneckenkanal in querer Richtung (Taf. I. Figg. 1, 3, 4: *t*), ist stets sehr kräftig ausgebildet und besitzt in der Gegend, wo sie bei der Öffnung des *Aquaeductus cochleae* vorbeizieht, meist eine gegen das runde Fenster vorspringende Zacke; sie entspricht der bisher bekannten *Crista semilunaris*. Die zweite und kürzeste verläuft parallel der Längsaxe des Schneckenkanals an der Ursprungsstelle der *Lamina spiralis ossea* entlang und umschreibt eine halbbogenförmige gegen die Öffnung des runden Fensters convexe Linie (Taf. I. Figg. 1, 3, 4: *l*); sie ist am wenigsten ausgebildet und erscheint als ein nur wenig vorspringender Saum der Spindelwand des Schneckenkanals an derjenigen Stelle wo, wie bemerkt, die *Lamina spiralis ossea* entspringt Die dritte gekrümmte Seite ist lateral- und aufwärts gewendet (Taf. I. Figg. 1, 3, 4: *c*).

An dem hinteren Ende oder Pole des Fensters treffen die gekrümmte Seite und die an der *Lamina spiralis ossea* hinziehende unter einem etwas länger ausgezogenen abgerundeten spitzen Winkel zusammen, welcher, wenn auch nicht genau, so doch gerade an der Schlufslinie, mit demjenigen übereinstimmt, den die an dieser Stelle ineinander übergehenden Spiralblätter (das Hauptblatt und das Nebenblatt) bilden (vgl. Taf. I. Figg. 3, 4: *cl*). Die beiden Spiralblätter mit der *Zona Valsalvae* (vgl. Taf. I. Figg. 3, 4 *lsp* und *lsp'*) haben sich überdies unter plötzlicher Erweiterung der Vorhofstreppe und gleichzeitiger Abnahme des Hohlraums der Paukentreppe am lateralen Pole des runden Fensters der abgeplatteten freien Wand des Schneckenkanals so genähert, dafs sie an der oben bezeichneten Stelle mit der *Crista* des runden Fensters verschmelzen und den vollkommenen Abschlufs des Hohlraums der Paukentreppe gegen den Vorhof hin herbeiführen. Von hier ab ziehen die Spiralblätter noch eine Strecke lang so nahe neben der *Crista* des runden Fensters nach dem Schneckenkörper hin, dafs darin wohl der Grund zu suchen ist, warum bisher die ganze Ausdehnung dieser *Crista* der Beobachtung sich entzogen hat. Im weiteren Verlaufe derselben kann wegen der dann eintretenden Divergenz von dem Zuge der Spiralblätter eine Verwechselung beider leicht vermieden werden.

Hyrtl beschreibt in dem ausgezeichneten Werke „Vergleichend-anatomische Untersuchungen über das innere Gehörorgan des Menschen und der Säugethiere (Prag 1845. S. 121 fg.)" die *Lamina spiralis secundaria* mit folgenden Worten: „Sie besteht wie die *Lamina spiralis primaria* aus zwei dünnen Knochenblättern, welche vor ihrer Verschmelzung zu einer Lamelle einen dreieckigen Raum einschliefsen, der wahrscheinlich zur Aufnahme einer Vene dient. Wahrscheinlich ist dieses der von Breschet beschriebene *Sinus venosus laminae spiralis membranaceae*." In ganz ähnlicher Weise hat sich Arnold (Handbuch d. Anat. d. Menschen. Bd. II. S. 1119) in seiner sehr genauen anatomischen Beschreibung des Gehörorgans über die *Lamina spiralis accessoria* ausgesprochen.

Wiederholte Untersuchungen haben mich überzeugt, dafs die *Lamina spiralis accessoria*, wie die *Crista fenestrae rotundae*, als eine zugeschärfte solide Knochenlamelle auftritt, die auf Durchschnitten die Begrenzung eines spitzen, gleichschenkligen Dreiecks besitzt (vgl. Figg. 3, 4). Zwei durch eine Furche getrennte Knochenlamellen sah ich an keiner Stelle. Die *Crista*

fenestrae rotundae und das Nebenschraubenblättchen ziehen aber eine kurze Strecke durch eine schmale Furche getrennt so nebeneinander, dafs sie als zusammengehörige Knochenlamellen sehr leicht angesehen werden können. Auch nimmt in der Furche zwischen ihnen eine Vene ihren Lauf, die einerseits mit der äufsern Spiralvene zusammenhängt, anderseits um den Vorhofspol des runden Fensters herumzieht, einzelne Zweige aus dem Schneckentheil des Vorhofs aufnimmt und schliefslich in den *Sinus Aquaeductus cochleae* sich ergiefst (vgl. S. 10 fg.).

Von dem kanalartig geformten Theile des Vorhofabschnittes sieht man äufserlich am herauspräparirten knöchernen Labyrinthe nur die freie Wand, an welcher das Schneckenfenster sich befindet, so in den Vorhof sich fortsetzen, dafs der hinter- und medianwärts vom ovalen Fenster gelegene Abschnitt der Paukenhöhlenwand desselben wie zur Schnecke gehörig sich darstellt (Taf. I. Fig. 1 *C'*). Um jedoch sowohl diesen Übergang der freien als auch den der Spindelwand des Schneckenkanals zum Vorhof genauer übersehen zu können, mufs der oberhalb und lateralwärts vom ovalen Fenster gelegene Bezirk des Vorhofs entfernt werden, damit namentlich die an die Schnecke angrenzende mediale Wand des Bodens mit dem *Recessus hemisphaericus* frei zu Tage tritt (Taf. I. Fig. 2).

Man bemerkt dann zuerst, dafs die beim Menschen horizontal im transversalen Durchmesser heranziehende Spindelwand des Schneckenkanals (Taf. I. Fig. 2 *C a*), welche nach dem Aufhören der Paukentreppe ausschliefslich der plötzlich sich erweiternden Vorhofstreppe angehört, unter einem fast rechten abgerundeten Winkel auf- und hinterwärts in den sagittal gestellten Boden des *R. hemisphaericus* übergeht. Aufserdem zieht der hinten unmittelbar an die Spindelwand anstofsende Theil der freien Wand des Schneckenkanals, an welchem das Vorhofsende (Fig. 2 *c l*) des runden Fensters mit den vereinigten Spiralblättern liegt, ganz allmälig aufwärts in ein ungefähr kreisförmig begrenztes, gleichfalls mehr sagittal gestelltes flaches Grübchen hinein, das noch zum Boden des Vorhofs gerechnet werden mufs. Der Übergang erfolgt, wie gesagt, ganz unmerklich mit einer allmäligen Abänderung des Zuges aus der frontalen Ebene nach hinten in die dem Boden des Vorhofs an dieser Stelle entsprechende sagittale (Taf. I. Fig. 2 *r c*).

Dieses Grübchen wird hinterwärts von einem der *Ampulle* des untern halbcirkelförmigen Kanals zugehörigen scharfkantigen Vorsprunge (Taf. I.

Fig. 2 *S i'*), nach vorne von einer niedrigen kammartigen Leiste (Fig. 2 *r c'*) begrenzt, welche von der *Crista vestibuli* nach den vereinigten Spiralblättern verläuft. Dieses letztere Leistchen tritt an Labyrinthen, deren Beinhaut erhalten ist (vgl. Taf. II. Fig. 10 *r c'*), sehr kräftig hervor, ist halbkreisförmig gekrümmt, mit der Convexität gegen die besprochene Spindelwand und dem *Recessus hemisphaericus* gerichtet. Gegen den *Recessus hemiellipticus* hin erhebt sich der Boden des Vorhofs in Form eines niedrigen mehr stumpfwinkligen Kammes, der von der *Crista vestibuli* zu dem scharfkantigen Vorsprunge an der Ampulle des untern halbcirkelförmigen Kanales hinüberführt und zuweilen eine convex gegen das Grübchen hin gerichtete Krümmung besitzt (Taf. I. Fig. 2 *r c''*). Durch diesen Kamm wird das Grübchen vom *Recessus hemiellipticus* und der in dieser Gegend zur Öffnung des *Recessus vestibuli* fortziehenden Furche getrennt (Fig. 2 *r v*). Der Boden des Grübchens ist median- und hinterwärts gegen die Stelle des *Porus acusticus internus* gerichtet wo, wie früher angegeben wurde, der kleinere für den Vorhofsabschnitt der Schnecke bestimmte Ast des *Nervus cochleae* hindurchdringt. Im oberen Theile des Grübchens, näher zur Befestigungsstelle der *Lamina spiralis ossea* hin, sieht man mehrere feine Öffnungen, die eine vierte *Macula cribrosa* (Taf. I. Fig. 2 *m c*^{4}) des Vorhofs darstellen, und denjenigen Zweig vom kleineren Ast des *Nervus cochleae* hindurchtreten lassen, der sich zu dem die beiden Säckchen des Vorhofs trennenden *Septum* begiebt (vgl. Taf. II. Fig. 10 *N c'*). Im unteren mehr vertieften Theile des Grübchens liegt der Blindsack des häutigen Schneckenkanals. Die angeführten Umstände mögen es rechtfertigen, wenn ich das in Rede stehende Grübchen am Boden des Vorhofs unter dem Namen *Recessus cochlearis* neben dem *Recessus hemisphaericus* und *hemiellipticus* in die Wissenschaft einführe.

Die Art und Weise, wie die knöcherne Schnecke in den Vorhof übergeht, führt zu der Überzeugung, dafs man den Vorhof in zwei Abtheilungen zu scheiden habe, von welchem die eine mehr mit der Schnecke, die andere mit den halbcirkelförmigen Kanälen in Verbindung zu bringen wäre; und dies wird auch durch das Verhalten des häutigen Labyrinths unterstützt. Es ist schwierig, die äufsere Form des knöchernen Vorhofs genauer abzugrenzen und so zu bestimmen, dafs die Scheidungslinie der beiden Abtheilungen zugehörigen Abschnitte sich

genau angeben liesse. Die Anatomen pflegen gewöhnlich nur den Theil der Wandung, an welchem die beiden Säckchen befestigt sind, als Boden mit dem *Recessus hemisphaericus* und *hemiellipticus* hervorzuheben und die zur Paukenhöhle gewendete Wand mit dem ovalen Fenster ihm gegenüber zu stellen.

Im Allgemeinen läfst sich der Vorhof als ein ellipsoidischer Hohlraum auffassen, dessen Längsaxe in der Sagittalebene liegt, und dessen vorderer Pol etwas abwärts gegen die Paukenhöhle, der hintere nach aufwärts zum *Porus acusticus internus* gewendet ist. Es können aber an der Begrenzung dieses Hohlraumes vier durch Lage und Richtung von einander abweichende Wände unterschieden werden: 1) die obere in der Ausdehnung des *Recessus hemiellipticus*; — 2) die dieser gegenüberliegende und zur Paukenhöhle gewendete untere, in deren Bereich das ovale Fenster und hinter demselben die in den Vorhof auslaufende Wand der Schnecke gehört; — 3) ferner die mediale Wand, an welcher nach vorn der *Recessus hemisphaericus,* nach hinten der *Recessus cochlearis* sich ausbreitet, auch theilweise die Öffnung der Vorhofstreppe sich befindet, die zugleich auf die angränzende untere Wand hinüberzieht; — 4) endlich die ausgebreitete und gröfste laterale Wand mit den Öffnungen des *Recessus vestibuli* und der halbcirkelförmigen Kanäle, von welchen die Ampullenöffnung des unteren halbcirkelförmigen Kanals am hinteren Pole ziemlich weit nach der medialen Wand hinübergreift.

Von diesen vier Wänden ist die obere mit dem *Recessus hemiellipticus* und die mediale mit dem *Recessus hemisphaericus* und *cochlearis* wegen der Continuität in der Knochenmasse als Boden des Vorhofs bezeichnet worden. Bei der Scheidung des Vorhofs in die beiden Abschnitte für die Schnecke und die halbcirkelförmigen Kanäle läfst sich gleichwohl an diesem Boden eine etwa S-förmig gekrümmte kammartige Leiste bezeichnen, durch welche der Schneckenantheil des Vorhofs von dem der halbcirkelförmigen Kanäle getrennt wird (Taf. I. Fig. 2: *p v, c v, r c''*). Dieselbe beginnt am vorderen Pole mit der *Pyramis vestibuli*, zieht längs der *Crista vestibuli* und des stumpfwinkeligen Kammes, durch welchen der *Recessus cochlearis* vom *Recessus hemiellipticus* geschieden wird, zu dem am hinteren Pole gelegenen scharfkantigen Vorsprunge der Ampulle des untern halbcirkelförmigen Kanals. Eine Ebene, welche durch diese Linie senk-

recht gelegt würde, stände, von den Krümmungen abgesehen, nahezu sagittal und nähme zugleich das *Septum* in sich auf, durch welches das runde und längliche Säckchen getrennt werden (vgl. Taf. II. Fig. 10).

An der unteren Paukenhöhlenwand würde diese Ebene das Vorhoffenster schräg in einen medialen zur Schnecke und einen lateralen zu den halbcirkelförmigen Kanälen gehörigen Theil abgränzen.

Schneckenkörper.

An dem Schneckenkörper habe ich die Aufmerksamkeit auf die Kuppelbildung zu lenken. Es war bereits erwähnt, dafs das Dach der Kuppel an der freigelegten Labyrinthkapsel abgeplattet sich darstelle und nicht von dem blinden Ende, sondern von der ganzen dritten halben Windung und von der letzten Hälfte der zweiten eingenommen und gebildet werde (Taf. I. Fig. 1).

Auf der rechten Seite des Körpers wird die rechte Hälfte der Kuppel von der zweiten Hälfte der zweiten Windung, die linke von der dritten halben eingenommen; umgekehrt auf der linken Seite. Während die erste und zweite Windung bei ihrer spiralen Drehung auch äufserlich sichtbar allmälig an einer Axe ansteigen, wie das Gehäuse bei einer Gartenschnecke, so gewährt die dritte halbe Windung den Anschein, als steige sie nicht mehr an, sondern winde sich, in derselben Ebene mit der letzten Hälfte der zweiten Windung verbleibend, ähnlich wie bei dem Gehäuse des *Planorbis corneus*, um die eigne Wand herum und lege sich an die zweite Hälfte der zweiten Windung nur einfach an, die von der letzteren gebildete Concavität ausfüllend. Wird der Schneckenkanal an der Übergangsstelle der zweiten Windung zur dritten halben von aufsen geöffnet, so dafs man eine Einsicht von dem Zuge des Schneckenkanals erhält (vgl. Taf. I. Figg. 3 u. 5), und nimmt man sogar durch die Axe der Schnecke geführte Durchschnitte zu Hülfe (vgl. Taf. II. Figg. 8 u. 9), so überzeugt man sich, dafs der Schneckenkanal auch im Bereiche der dritten halben Windung ganz deutlich ansteigt. Es kann also von einer spiralen Drehung der dritten halben Windung in einer und derselben Ebene mit der letzten Hälfte der zweiten im eigentlichen Sinne des Wortes nicht gut die Rede sein.

Der zum Verständnifs der Kuppelbildung herbeigezogene Vergleich mit dem Gehäuse der *Planorbis* wird gleichwohl dadurch nicht wesentlich

beeinträchtigt. Auch am Gehäuse des *Planorbis* findet ein geringes Ansteigen der Windungen statt. Geht man von der, im Centrum gelegenen, engsten aus, so ziehen die nächstfolgenden unerachtet ihres geringen Ansteigens in Folge der progressiven Erweiterung der *Lumina* und der dadurch bedingten progressiven Vergrößerung ihres *Radius vector* so, daſs die Berührungsflächen mit den central gelegenen in eine senkrecht die Axe durchschneidende Ebene fallen. Die Zwischenwände liegen demnach in dieser Ebene concentrisch nebeneinander und stehen nahezu parallel zur Axe. In der Axe selbst berühren sich die Windungen nicht; sie entfernen sich vielmehr in so steigender Progression von derselben, daſs die Bildung einer Spindel unmöglich wird, und das Gewinde den Habitus annimmt, als ob es in einer und derselben Ebene die Spiraltouren vollführe.

In der Kuppel der menschlichen und der meisten Säugethier-Schnecken tritt in ähnlicher Weise der Fall ein, daſs die dritte halbe Windung, unerachtet des stärkeren Ansteigens, wegen der progressiven Abnahme der Weite des Kanals in einer senkrecht die Axe schneidenden Ebene zugleich mit der zweiten Hälfte der zweiten Windung ihre Lage erhält. Beim Gehäuse des *Planorbis* ging ich, dem Wachsthum der Schnecke entsprechend, von der engsten Windung aus und zu den progressiv an Weite zunehmenden Windungen fort; hier muſs man dem Wachsthume der Gehörschnecke gemäſs den umgekehrten Weg verfolgen, was in der Sache selbst nichts ändert. Die dritte halbe Windung hat also eine laterale Berührungsfläche und eine laterale gemeinschaftliche Scheidewand mit der zweiten Hälfte der zweiten Windung, für welche ich zur besonderen Auszeichnung und zur Unterscheidung von der Spindelwand (*Paries modiolaris*) des Schneckenkörpers den Ausdruck „*Lamina modioli*" beibehalten möchte, obgleich Krause nur den freien Rand derselben mit diesem Namen belegt hat (Müller's Archiv 1837. S. 3). Die bezeichnete Windung zieht aber zugleich unmittelbar über die erste Hälfte der zweiten Windung hinweg und besitzt demnach auch mit dieser eine und zwar die Schneckenaxe schneidende gemeinschaftliche Zwischenwand.

Zur Erläuterung der Kuppelbildung sind noch zwei Umstände in Erwägung zu ziehen: Das Aufhören der Spindelsubstanz und die Veränderung in der Richtung, welche die Zwischenwände im Gewinde des Schneckenkörpers zeigen.

Die nervenhaltige Spindelsubstanz, welche den von der Spindelwand des Schneckengehäuses der ersten und zweiten Windung gebildeten kegelförmigen Hohlraum ausfüllt und auch in das primäre Spiralblatt sich fortsetzt, hört an der Stelle auf, wo das genannte Spiralblatt als *Hamulus* von der Spindelwand sich ablöst (Taf. II. Fig. 7 *M'*, Taf. I. Fig. 3 *M*, *lsp*°). Bei gut verknöcherten Labyrinthen ist an dem bezeichneten Ende, so weit ich sehe, keine zum *Canalis centralis modioli* führende Öffnung nachzuweisen; die Spindelwand geht um die Spitze herum und besitzt dieselbe Beschaffenheit, wie an anderen Stellen. Da die Knochenlamelle sehr dünn ist, so ist eine Zerstörung derselben leicht möglich. An Labyrinthen Neugeborner, bei welchen die Spindelsubstanz noch nicht vollständig verknöchert ist, sieht man dann in den von den Spindelwänden begränzten kegelförmigen Hohlraum hinein; ist die Spindelwand schon verknöchert, so ist an der Bruchfläche eine spongiöse Knochensubstanz und in deren Mitte die Öffnung des *Canalis centralis modioli* sichtbar.

Die Abwesenheit einer Spindel in der Kuppel ist aber nicht durch das Aufhören dieser Spindelsubstanz bedingt; eine Spindel fehlt in der Kuppel, weil die dritte halbe Windung im gröfsten Theile ihres Verlaufes sich nicht über das Niveau der letzten Hälfte der zweiten erhebt. Würde die letzte halbe Windung fortfahren, ansteigend auch noch die zweite Hälfte zu vollenden, so würde sie sich über das Niveau der zweiten Windung erheben, und auf diese Weise wie bei den Windungen des Gehäuses der Gartenschnecke das Auftreten einer Spindel herbeiführen. Und in der That ist auch eine Andeutung davon vorhanden. Das äufserste blinde Ende der dritten halben Windung erhebt sich nämlich etwas über das Niveau der zweiten Hälfte der zweiten Windung und befindet sich zugleich im Beginn einer spiralen Drehung nach aufwärts, wie wenn es in die zweite Hälfte der dritten Windung übergehen wollte. An dieser Stelle nun, welche in der Nähe des freien Randes der *Lamina modioli* und der Schneckenaxe liegt, besitzt die letztere eine der spiralen Drehung entsprechende Krümmung, welche den Anfang einer Spindelbildung darstellt (vgl. Taf. I. Figg. 3, 5 *Cl*). Bei schrägen Sagittalschnitten durch die Axe des Schneckenkörpers kann das beschriebene blinde Ende der dritten halben Windung so durchschnitten werden, dafs es als ein abgesonderter Hohlraum über der *Lamina modioli* in der Mitte des Schneckendaches sichtbar ist (vgl. Taf. II. Fig. 8 Cm^3).

Was nun die Richtung der Zwischenwände betrifft, so ist die zwischen der ersten und zweiten Windung gelegene nahezu senkrecht zur Axe gestellt. Die Spindelwände (der Vorhofs- und Paukentreppe) bilden mit ihr einen abgerundeten rechten Winkel. Nach der Kuppel zu wird die Zwischenwand mehr und mehr zur Spitze der Schneckenaxe hin geneigt; der abgerundete Winkel, den die Zwischenwand mit der Spindelwand bildet, wird nach der Kuppel und zur Vorhofstreppe hin progressiv spitzer, nach der Basis der Schnecke und zur Paukentreppe hin progressiv stumpfer. In der Kuppel hat sich die Zwischenwand, — während ihres spiralig ansteigenden Zuges in der zweiten Hälfte der zweiten Windung, — allmälig und namentlich mit ihrem frei endigenden Rande parallel zur Axe der Schnecke gestellt (vgl. Taf. I. Figg. 3, 5 *Cl*). Sie bildet jetzt die oben bezeichnete *Lamina modioli*, und der verdickte freie Rand ist von Arnold *Apex modioli* genannt. In Folge dieser Stellung hat sie eine der Spindelwand ähnliche Lage erhalten; letztere geht in einem sehr flachen Bogen unmittelbar in ersteren über (vgl. Taf. II. Fig. 7 rechterseits in der Abbildung). Am freien Rande der *Lamina modioli* ist kaum eine Spur von jenem durch die Spindel- und Zwischenwand formirten Bogen zu bemerken; derselbe steht der Axe fast parallel. In diese sogenannte *Lamina modioli* ist also sowohl die Spindel- als die Zwischenwand aufgegangen, und zugleich stellt sie die trennende Wand dar, welche die in der Queraxe des Körpers nebeneinanderliegende zweite Hälfte der zweiten Windung und die dritte halbe voneinander scheidet.

Der zur dritten halben Windung gehörige Hohlraum gewährt das Bild eines Trichters, oder richtiger Halbtrichters, *Scyphus*, wenn die freie Kuppelwand an der Übergangsstelle der zweiten Windung in die der dritten halben eröffnet wird. Es sind die in halber Spirale sich drehende *Lamina modioli* und die gegen die erste Hälfte der zweiten Windung gerichtete Zwischenwand der dritten halben Windung, welche den halben Mantel eines Trichters umschreiben. Die Öffnung des halben Trichters wird durch die freie Wand der dritten halben Windung überwölbt. Die Spitze des Halbtrichters zieht sich in das *Helicotrema* hinein. Aber der *Scyphus Vieussenii* bleibt in allen Fällen eine künstliche und unnatürliche Vorstellung von den Formverhältnissen in der Kuppel des Schneckengehäuses. Künstlich ist sie, weil man ein abgerissenes Stück des häutigen Schneckenkanals, jenes das *Helico-*

trema abschliefsende sichelförmige Ende der *Zona Valsalvae* im knöchernen Schneckengehäuse erhalten, und dann den vorliegenden Hohlraum der dritten halben Windung auf die enge Öffnung des so abgeschlossenen *Helicotrema* willkürlich beziehen und, so zu sagen, zum Trichter zuspitzen mufs (vgl. Taf. I. Fig. 5, auch Fig. 3 *H*). Auch der Umstand ist noch hervorzuheben, dafs man einen Hohlraum, der vom Kuppelblindsack des häutigen Schneckenkanals gröstentheils erfüllt ist, mit dem im *Helicotrema* vorliegenden perilymphatischen Raum des Schneckengehäuses in Verbindung setzt. Unnatürlich nenne ich endlich die Vorstellung, weil sie das thatsächliche Verhalten in der spiralen Drehung des Schneckengehäuses trübt.

Bei der Kuppelbildung dürfte endlich der freie, aber verdickte und schwach *S* förmig gebogene Rand der *Lamina modioli* (1) (vgl. Taf. I. Figg. 3, 5 *Cl*) bei der Vorstellung von der spiralen Drehung des Schneckengehäuses einige Schwierigkeit darbieten. Das Auftreten dieses freien Randes in dem Zuge des Schneckenkanals an der Übergangsstelle der zweiten Hälfte der zweiten Windung in die dritte halbe ist durch zwei Umstände bedingt: dadurch nämlich, dafs die dritte halbe Windung zur Seite der zweiten Hälfte der zweiten Windung fortzieht, und dadurch, dafs dieselbe diese Tour im engen Anschlufs an der Wand der letzteren vollführt, so dafs beide Theile an der bezeichneten Stelle eine gemeinschaftliche Trennungswand erhalten. Man kann sich daher die Vorstellung von dem Auftreten eines freien gegen den Hohlraum des Schneckenkanals gewendeten Randes erleichtern, wenn man die dritte halbe Windung zuerst in einen gröfseren Bogen und mit eigenen Wandungen die Spiraltour vollziehen läfst und dann beide Theile einander so nähert, dafs sie sich berühren und eine gemeinschaftliche Zwischenwand erhalten, dann mufs an der concaven Seite der Übergangsstelle der zweiten Windung in die dritte halbe nothwendig ein frei im Hohlraum vortretender Rand gebildet werden.

Die von mir gegebene Erläuterung über die Kuppelbildung macht, wie mir scheint, verständlich, wie es geschehen konnte, dafs ausgezeichnete Anatomen so verschiedene Ansichten über die *Lamina modioli* ausgesprochen haben, obgleich ihnen Allen die morphologische Beschaffenheit derselben genau bekannt war. Nach Huschke (a. a. O. S. 865) sitzt

(1) *Margo semilunaris laminae modioli* nach Huschke (a. a. O. S. 865); *Lamina modioli* nach Krause; *Apex columellae* nach Arnold (a. a. O. S. 1116).

das Spindelblatt auf der Spitze der *Columella* „ist aber kein anderer besonderer Theil als was Decke und Boden der ersten Windungen" und müfste danach den Zwischenwänden in denselben gleich zu setzen sein. An einem anderen Orte (a. a. O. S. 863) heifst es: „Der *Modiolus* wird in *Columella* und *Lamina modioli* eingetheilt, von welchen letzteres aber zu dem übrigen Spindelblatt der Windungen und der oberen Platte des Spiralblattes zu rechnen sei." Huschke nennt Spindel, *Modiolus*, den von der Basis zum Dach in der Axe der Schnecke gehenden Knochenkegel, um welchen sich die Windungen der Schnecke drehen; an ihr sind zu unterscheiden die innere Wand dieser Windungen, die von mir genannte Spindelwand und die zwischen ihr befindliche poröse nerven- und gefäfshaltige Knochensubstanz. Nach Arnold ist die *Lamina modioli* die Zwischenwand der zweiten und dritten halben Windung, welche dem Schneckengehäuse angehört und nicht der Spindel. Die Spindel aber wird nach ihm durch die innere centrale Wandung des Schneckenrohrs und durch eine „schwammige, den kegelförmigen von dieser umschlossenen Raum erfüllende Masse des Felsenbeines" gebildet; von dieser Spindel gehe der von ihm so genannte *Apex modioli* in das Dach der Schnecke hinein und bilde daselbst den freien Rand der *Lamina modioli*. In ähnlicher Weise hat sich Hyrtl (Lehrb. d. Anat. d. Mensch. 1857. S. 464) ausgesprochen.

Der Name Spindelblatt wird von den genannten Anatomen sowohl für den Theil des Schneckengehäuses gebraucht, den ich Spindelwand (*Paries modiolaris*) nannte, als auch für den Wandungsbestandtheil des Schneckengehäuses, der mit einem freien Rande innerhalb der Kuppel endet, und auf welche ich die Bezeichnung *Lamina modioli* beschränkt habe. In der durch die Axe des Schneckenkörpers im Bereiche der ersten und zweiten Windung gelegenen Knochenmasse habe ich aus früher angegebenen Gründen gleichfalls die Spindelwand des Schneckenkanals mit den dazugehörigen beiden Knochenlamellen der *Lamina spiralis ossea* von der porösen nerven- und gefäfshaltigen Spindelsubstanz unterschieden, die auch zwischen den beiden Lamellen der *Lamina spiralis ossea* hineintritt. Diese letztere „Spindelsubstanz" setzt sich, wie angegeben, nicht in die Kuppel und deren *Lamina modioli* fort; sie erreicht am *Hamulus* ihr Ende (vgl. Taf. I. Fig. 3: *l' s p*° und Taf. II. Fig. 7). Ich hatte aber bereits bemerkt, dafs das Aufhören der Spindelsubstanz nicht die Abwesenheit einer Spindel in der Kuppel be-

dinge, denn die letztere wird hauptsächlich durch das Schneckengehäuse gebildet und die Spindelsubstanz ist, so zu sagen, eine Füllungsmasse des durch die spiralen Drehungen des Kanals gebildeten kegelförmigen Hohlraumes. Eine Spindel fehlt vielmehr in der Kuppel, weil die dritte halbe Windung zum gröfsten Theile sich nicht über das Niveau der zweiten Hälfte der zweiten Windung erhebt. In die *Lamina modioli* sind, wie schon bemerkt, Spindelwand und Zwischenwand in der eben bezeichneten Tour des Schneckengehäuses aufgegangen, indem erstere gleichzeitig eine der Axe der Schnecke nahezu parallele Richtung erhalten hat.

d. Lage und Befestigung des häutigen Schneckenkanals in der knöchernen Schnecke.

Bei Beschreibung der Lage und Befestigung des häutigen Schneckenkanals in der knöchernen Schnecke müssen die beiden Blindsäcke, der kürzere am Vorhofsabschnitt und der längere, in welchem die dritte halbe Windung ausläuft, von dem übrigen Theile gesondert werden.

Der kurze Vorhofsblindsack liegt an der medialen Wand des knöchernen Vorhofs in dem beschriebenen *Recessus cochlearis* (vgl. Taf. I. Fig. 2 *r c*; Taf. II. Fig. 10: *C m*^{2}). Er ist in dem unteren mehr vertieften Theile dieses Grübchens befestigt und wendet seine mehr convexe freie Fläche lateralwärts gegen den perilymphatischen Raum, der unterhalb des länglichen Säckchens (vgl. Taf. II. Fig. 10: *V m o*), zwischen diesem und der Paukenhöhlenwand des knöchernen Vorhofs, hinzieht. Dieser Raum, dessen Flüssigkeit unmittelbar von den Bewegungen des Steigbügels getroffen wird, ist aufserdem medianwärts von dem runden Säckchen (vgl. Taf. II. Fig. 10: *V m r*) begränzt und hier auch durch die Öffnung der Vorhofstreppe (Fig. 10: *s c v*) mit den perilymphatischen Räumen der Schnecke in unmittelbare Verbindung gesetzt; lateralwärts von ihm öffnen sich die häutigen halbcirkelförmigen Kanäle mit ihren perilymphatischen Räumen (vgl. Taf. II. Fig. 10 *S m i* u. s. w.).

Der längere Kuppel-Blindsack umfafst etwa $\frac{2}{3}$ der Länge der dritten halben Windung und hat, wie schon erwähnt, eine äufsere Form und eine Weite, welche mit der Form und der Weite des entsprechenden Abschnittes der dritten halben Windung der knöchernen Schnecke gröfstentheils übereinstimmt. Gegen die *Lamina modioli* hin liegt aber nur ein perilymphatischer

Raum, der einerseits, um den freien Rand derselben herum, mit der *Scala vestibuli* der zweiten Windung, andererseits, durch das *Helicotrema*, mit der im Aufhören begriffenen *Scala Tympani* in Verbindung steht (vgl. Taf. II. Fig. 9). Mit diesem Raum, der schnell an Weite abnimmt, hat anfangs der Kuppelblindsack den Hohlraum in der dritten halben Windung des Schneckengehäuses zu theilen. Das Schlufsstück des Blindsackes (Taf. II. Fig. 10 Cm^3) liegt jedoch in seinem knöchernen Gehäuse so, dafs die Wände beider sich unmittelbar berühren, oder mit andern Worten, dafs hier der häutige Schneckenkanal den knöchernen vollständig ausfüllt und kein deutlich ausgesprochener perilymphatischer Raum nachgewiesen werden kann.

Zieht man vom häutigen Schneckenkanal den Vorhofs- und Kuppelblindsack ab, so bleibt der eigentliche Haupttheil übrig, der im Querschnitt eine dreiseitige Begränzung hat und an der Vorhofswand (*Zona Valsalvae*) zum Corti'schen Organ ausgebildet ist (vgl. Taf. II. Figg. 6, 7, 8: Cm).

Die *Zona Valsalvae* (Figg. 6, 7, 8: Cmv) darf als ein den Mantel dieses Hauptheils des häutigen Schneckenkanals wesentlich charakterisirender Bestandtheil angesehen werden; durch sie läfst sich die Abgrenzung gegen die Blindsäcke und so Anfang und Ende oder, wenn man will, beide Enden des Haupttheiles des häutigen Schneckenkanals bestimmen. Nach den beiden Blindsäcken hin nimmt die Breite dieser Wand allmälig ab. Nach dem Vorhofe hin endet die Zone zugleich mit den eigenthümlichen Gebilden, welche das Cortische Organ an dieser Wand besitzt, in einer ungefähr halbelliptisch begränzten Linie, die hier zugleich von den sich vereinigenden Spiralblättern umschrieben wird (vgl. Taf. I. Figg. 2, 3, 4: lsp^2). Die Verschmälerung der *Zona Valsalvae* nach dem Vorhofe hin wird schon in der ersten Hälfte der ersten Windung des Schneckenkörpers bemerkbar, nimmt jedoch im Vorhofsabschnitt progressiv zu.

Nach der Kuppel hin zeigt sich eine deutliche Verschmälerung dieser Zone an der Stelle, wo der *Hamulus* beginnt; sie schreitet dann in starker Progression weiter und endigt mit einer stumpf sichelförmigen Begrenzung wie der *Hamulus* (vgl. Taf. I. Fig. 5: Cmv'). Dieses Ende erstreckt sich aber etwa $\frac{1}{2}$ Mm. über die Spitze des *Hamulus* hinaus (Fig. 5 lsp^c) und trägt wesentlich dazu bei, mit seinem freien concaven Rande das *Helicotrema* (Fig. 5: *H*) zu einer kreisförmigen Öffnung abzuschliefsen. Jenseits der Spitze des

sichelförmigen Endes der *Zona Valsalvae* beginnt der Kuppelblindsack des häutigen Schneckenkanals, dessen Wandung im ganzen Umfang gleichartig beschaffen ist, und an welchem, wie am Vorhofsblindsack das Cortische Organ fehlt.

Der in Rede stehende Haupttheil des häutigen Schneckenkanals hat demnach seine Lage im kanalartig geformten Theile des Vorhofabschnittes der knöchernen Schnecke von der Verbindungsstelle des primären und secundären Spiralblattes an, ferner in der ersten, zweiten und im ersten Drittheil der dritten halben Windung des knöchernen Schneckenkörpers (vgl. Taf. I. Figg. 2, 3, 4: lsp^2 und Fig. 5: lsp^c). In den genannten Theilen liegt der häutige Schneckenkanal frei, von perilymphatischen Räumen (Vorhof- und Paukentreppe) umgeben, und füllt also den knöchernen Schneckenkanal nicht aus. Derselbe hat hier überall an der freien Wand des Schneckenkanals seine Lagerungsstätte. In der ersten Hälfte der ersten Windung des Schneckenkörpers ist derselbe mehr der Kuppel genähert, also in der Nähe derjenigen Zwischenwand gelegen, welche diese Windung von der zweiten trennt. In der zweiten Hälfte der ersten Windung und in der ersten Hälfte der zweiten hat der häutige Schneckenkanal eine solche Lage an der freien Wand der knöchernen Schnecke, dafs er nahezu im gleichen Abstande von den Zwischenwänden fortzieht. Weiterhin aber, namentlich bei dem Übergange in die dritte halbe Windung, nähert er sich mehr und mehr der Basis der Schnecke, also derjenigen Zwischenwand, welche die dritte halbe Windung von der zweiten scheidet.

Die Abtheilung des perilymphatischen Raumes, welche nach der Basis hin den häutigen Schneckenkanal als Paukentreppe begränzt, nimmt dem entsprechend an Weite allmälig ab und hört etwa $\frac{1}{4}$ Mm. von der Spitze des *Hamulus* entfernt da auf, wo die Paukenwand des häutigen Schneckenkanals mit der sichelförmig endigenden *Zona Valsalvae* die Zwischenwand berührt (vgl. Taf. I. Fig. 5: Cmv'). Auch die der Vorhofstreppe entsprechende Abtheilung des perilymphatischen Raumes nimmt hier an Weite ab, in Folge der progressiv sich verjüngenden dritten halben Windung des knöchernen Schneckenkanals; sie hört aber erst am blinden Ende des Kuppel-Blindsackes völlig auf (vgl. Taf. II. Fig. 9: Cm^3).

In dem kanalartigen Theile des Vorhofabschnittes der knöchernen Schnecke entfernt sich der häutige Schneckenkanal in einem stark gekrümm-

ten bogenförmigen Verlauf aus dem vorderen Theile des Mantels des Schneckenrohres zu dem mehr hinterwärs gewendeten, welcher die Paukentreppe begränzt, so dafs also auch hier eine ähnliche Abänderung der Lage des häutigen Schneckenkanals innerhalb des knöchernen vorliegt, wie die beschriebene an der Kuppel (vgl. Taf. II. Fig. 10: *Cm*).

Bei Beschreibung des Überganges der knöchernen Schnecke in den Vorhof habe ich darauf hingewiesen, dafs der knöcherne Vorhof in zwei Abtheilungen zu scheiden sei, von welchen die mediale der Schnecke, die laterale den halbcirkelförmigen Kanälen und dem knöchernen *Recessus Vestibuli* angehören. Desgleichen habe ich erwähnt (S. 10), dafs ein Theil des Blutes aus dem Schneckenantheil des Vorhofs durch den *Sinus aquaeductus cochleae* abgeführt werde, und dafs anderseits von dem kleineren Aste des Schneckennerven, der zum Vorhofsabschnitt des häutigen und knöchernen Schneckenkanals tritt, ein Zweig durch die *Macula cribrosa* des *Recessus cochlearis* zu dem häutigen *Septum* abgehe, welches das runde Vorhofssäckchen von dem oblongen trennt (Taf. II. Fig. 10: *Nc'*). Da das runde Vorhofssäckchen in dem Schneckenantheile des knöchernen Vorhofs (*Recessus hemisphaericus*) seine Lage hat und durch seinen *Canalis reuniens* in offener Verbindung mit dem häutigen Schneckenkanale steht, von dem oblongen Vorhofssäckchen dagegen durch das *Septum* vollständig getrennt wird, so würde hiernach das runde Vorhofssäckchen mit dem *Canalis reuniens* als ein Anhang des häutigen Schneckenkanals im Vorhof oder als Schneckenantheil des häutigen Vorhofs angesehen werden können. Das knöcherne so wie das häutige Labyrinth lassen sich so in zwei Haupttheile trennen: 1) zu dem einen gehört: die knöcherne und häutige Schnecke und der Schneckenantheil im Vorhofe (*Recessus hemisphaericus* und die mediale Abtheilung der Paukenhöhlenwand und des ovalen Fensters), ferner das runde Vorhofssäckchen mit dem *Canalis reuniens* und der bezeichnete Vorhofsast des Schneckennerven; — 2) zur zweiten Abtheilung wäre zu rechnen: die laterale Abtheilung des knöchernen Vorhofs mit dem *Recessus hemiellipticus* und dem entsprechenden Abschnitte der Paukenhöhlenwand, so wie die knöchernen halbcirkelförmigen Kanäle und der *Recessus vestibuli*, ferner vom häutigen Labyrinth das oblonge Säckchen mit den häutigen halbcirkelförmigen Kanälen und dem häutigen *Recessus vestibuli*.

Voltolini hat neuerdings (Arch. f. path. Anat. Bd. 28, S. 229) die Existenz des geschlossenen runden Vorhofsäckchens geläugnet und dafür ein in jener Gegend des Vorhofs ausgebreitetes sogenanntes *Velum labyrinthi* mit Wasserlöchern eingeführt. Ich mufs nach meinen Untersuchungen mich ganz entschieden gegen die Existenz eines solchen Velums und für ein vollkommen abgeschlossenes mit dem häutigen Schneckenkanal in offener Verbindung stehendes rundes Vorhofsäckchen aussprechen (1).

Schon öfter hatte ich Gelegenheit darauf hinzuweisen, dafs das runde Vorhofsäckchen an der *Crista vestibuli* unmittelbar das längliche berührt (vgl. Taf. II. Fig. 10: *Vmo, Vmr*) und dafs beide, wie Durchschnitte lehren, durch ein ihnen beiden gemeinschaftliches nervenreiches *Septum* vollkommen von einander geschieden werden. Eine theilweise Zerstörung der sehr dünnen freien Wand des runden Vorhofsäckchens ist leicht möglich. Noch leichter indefs kann bei Eröffnung des knöchernen Vorhofs die sehr durchsichtige sonst unzerstörte freie Wand des Säckchens völlig übersehen werden. Dieselbe liegt nämlich gewöhnlich wie eine Deckplatte auf der gegenüberliegenden nervenreichen Wand, die als eine kreisförmig begränzte ziemlich dicke weifse Platte unmittelbar im Grunde des *Recessus hemisphaericus* befestigt ist (Fig. 10 *Vmr*). Da ich an einem von mir gemachten Durchschnitt diese durchsichtige und feine Platte des runden Vorhofsäckchens in einer etwas gröfseren Entfernung (1 Mm.) von der nervenhaltigen Wand abstehend vorgefunden habe, so mufs ich voraussetzen, dafs das nahe Beieinanderliegen dieser beiden Wände nur in Folge der ausgeflossenen *Endolympha* eingetreten sei. Es ist aber nicht nothwendig, dafs die *Endolympha* aus dem Vorhofsäckchen selbst durch einen künstlichen Einrifs desselben entfernt wäre. Das runde Vorhofsäckchen mit seinem Hohlraum, also auch mit seiner *Endolympha* steht im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Hohlraum und der *Endolympha* des häutigen Schneckenkanals, und so kann eine Zerstörung des letzteren das Zusammensinken der Wände des runden Vorhof-

(1) Nach Th. Bischoff hält auch Dr. Rüdinger die Anwesenheit des *Sacculus hemisphaericus* „unbedingt aufrecht und glaubt sich überzeugt zu haben, dafs das Säckchen mit der häutigen (?) Auskleidung der *Scala vestibuli* der Schnecke zusammenhängt und gewissermafsen den blinden in dem Vorhof gelegenen Anfang des Schneckenkanals bildet, in ähnlicher Weise wie das elliptische Säckchen den blinden Anfang der halbcirkelförmigen Kanäle darstellt". (Sitzungsb. der Königl. Bayr. Akad. d. W. zu München, Jahrgang 1863. Bd. II. S. 55). — Gegen Voltolini's Ansicht hat sich auch Hensen erklärt (a. a. O.).

säckchens veranlassen. Unter den Wänden des häutigen Schneckenkanals ist aber die Vorhofswand so aufserordentlich zart und leicht zerreifsbar, dafs ich die Zerstörung derselben durch plötzlich veränderte Druckverhältnisse, welche auch schon beim Abflusse der Perilympha eintreten können, nicht nur für möglich sondern für höchst wahrscheinlich halte.

Der *Canalis reuniens* erscheint als unmittelbarer Ausläufer des runden Vorhofsäckchens nach aufwärts zum Vorhofsblindsack hin. Der obere Rand des Vorhofsäckchens zieht sich, so zu sagen, allmälig in diesen Kanal aus, der auch aus diesem Grunde als zum runden Vorhofsäckchen gehörig betrachtet werden mufs. Der Kanal verläuft unmittelbar vor und an der Seite jener niedrigen Knochenleiste, durch welche der *Recessus cochlearis* gegen den *Recessus hemisphaericus* und der *Lamina spiralis ossea* abgegränzt wird. Die Ausmündung in den Vorhofsblindsack des häutigen Schneckenkanals liegt unmittelbar an den vereinigten Spiralblättern nach dem *Recessus cochlearis* hin. An dieser Stelle, also im Bereiche des Vorhofblindsackes, ist die *Zona Valsalvae*, mit dem Theile, der das Cortische Organ trägt, nicht mehr vorhanden (Taf II. Fig.10).

Befestigung des häutigen Schneckenkanals. Der häutige Schneckenkanal steht in seinem so eben beschriebenen Verlaufe an zwei gegenüberliegenden Stellen, an der concaven zugeschärften Kante und an seiner convexen Wand (vgl. Taf. II. Figg. 6, 7, 8, 9: *a i* u. *C m c*), in fester continuirlicher Verbindung mit der Wandung der knöchernen Schnecke. Die Bestandtheile der häutigen Schneckenwand sind hier mit der Beinhaut des knöchernen Schneckenkanals in so innige Verbindung getreten, dafs es schwierig ist, eine scharfe Scheidung beider durchzuführen. In jener Zeit, als man vom häutigen Schneckenkanal nur die *Zona Valsalvae* kannte, hatte man gleichfalls zwei Befestigungsstellen, und zwar an dem primären und secundären Spiralblatt, in die anatomische Beschreibung der häutigen Schnecke aufgenommen (vgl. Taf. I. Figg. 3, 4: *C m v, l s p* u. *l s p'*). Von diesen beiden Befestigungsstellen läfst sich die an der *Lamina spiralis ossea* auch jetzt ohne Schwierigkeit auf die Verbindung des häutigen Schneckenkanals an seiner zugeschärften concaven Kante übertragen. An der *Lamina spiralis ossea* müssen aber, wie Hyrtl mit Recht bemerkt, zwei Knochenlamellen, welche den Wandungen des knöchernen Schneckenkanals angehören und die dazwischen gelegene poröse nervenhaltige Knochenmasse, welche

als eine Fortsetzung der Spindelsubstanz anzusehen ist, unterschieden werden. Zu ihr gehört, wie gleichfalls Hyrtl hervorhebt, ein Kanal, in welchem die *Habenula ganglionaris* liegt (*Canalis spiralis modioli; — Canalis ganglionaris* neuerdings genannt) und die im Bereiche der zweiten Hälfte der ersten und in der zweiten Windung des knöchernen Schneckenkanals in der Gegend des abgerundeten Winkels fortzieht, welchen die *Lamina spiralis ossea* mit der Spindelwand der Vorhofstreppe macht. In der ersten Hälfte der ersten Windung liegt dieser Kanal zufolge meiner Beobachtungen im frei hervortretenden Theile der *Lamina spiralis ossea* und tritt gegen die Paukentreppe hin als halbcylindrische Wulst sehr deutlich hervor (Taf. II. Fig. 6: *hg*). Er beginnt, wie ich es an der Schnecke einer Katze sehe, nahe bei der Öffnung des *Aquaeductus cochleae* und liegt hier der Spindel sehr genähert. Sodann entfernt sich die Wulst allmälig von der Insertionsstelle der *Lamina spiralis* an der Spindel, um weiterhin wieder ebenso allmälig sich dem Winkel zu nähern, welchen Spindel und Spiralblatt auf der Paukentreppenseite bilden. Etwa gegen die Mitte der ersten Windung hat der Kanal den oben bezeichneten Winkel erreicht, so dafs der frei an der Paukenfläche des Spiralblattes hervortretende Theil desselben einen spiral gewundenen nach aufsen convexen Halbbogen von 5-6 Mm. umschreibt. In der Kuppel der Schnecke geht der *Canalis ganglionaris* von Neuem von der Spindel auf die *Lamina spiralis ossea*, d. h. hier auf den *Hamulus*, über; er ist aber spaltförmig und drängt die Knochenlamelle an der Paukentreppenfläche nicht wulstig hervor.

Die Befestigung des häutigen Schneckenkanals durch Vermittelung der *Lamina spiralis ossea* an der Spindelwand der knöchernen Schnecke hört aber am *Helicotrema* unter Bildung des bekannten *Hamulus* auf (vgl. Taf. I. Figg. 3, 5: *H*; Taf. II. Fig. 9: *H*). Der häutige Schneckenkanal vollführt hier mit dem *Hamulus* zugleich den Übergang aus der zweiten in die dritte halbe Windung, umkreiset anfangs mit demselben, später ohne ihn und völlig frei, seinen concaven Rand dem *Helicotrema* zuwendend, den freien Rand der *Lamina modioli* und tritt schliefslich als Kuppelblindsack in den letzten Abschnitt der dritten halben Windung der knöchernen Schnecke hinein, dessen Hohlraum er am Schlufsstücke vollkommen ausfüllt.

Die constante Befestigungsstelle des häutigen Schneckenkanals liegt an der convexen Wand. Am Paukenwinkel zeichnet sie sich durch ihre

Dicke und dadurch aus, dafs sie mittelst eines zugeschärften Vorsprunges in die *Zona Valsalvae* des häutigen Schneckenkanals übergeht. Dieser, im Vorhofsabschnitt und im Anfange der ersten Windung theilweise verknöcherte Vorsprung (Taf. I. Figg. 3, 4: *lsp'*) ist in die Anatomie als secundäres Spiralblatt eingeführt; Kölliker gab ihm ohne hinreichende Begründung den neuen Namen „*Ligamentum spirale*", ein Ausdruck, der von anderen Schriftstellern auch für die ganze äufsere Wand des häutigen Schneckenkanals gebraucht wird (Hensen). Auch am Vorhofswinkel macht sich eine allerdings nur in sehr geringem Grade gegen die Vorhofswand vorspringende Stelle bemerkbar. Beide Vorsprünge lassen sich in keiner Weise genau abgränzen; sie setzen sich namentlich ohne Unterbrechung, ohne wesentliche Veränderung der bindegewebigen Grundlage in die Substanz fort, welche die ganze convexe Wand des häutigen Schneckenkanals an die freie Wand des Schneckengehäuses befestigt, desgleichen in die Beinhaut der Treppengänge (vgl. Taf. II. Fig. 6: *fg*). Da bei der Vorstellung der Lage und Befestigung des häutigen Schneckenkanals in seinem Gehäuse jedenfalls die ganze convexe Wand in den Vordergrund gestellt werden mufs, so darf die Befestigungsstelle an der *Lamina accessoria* auch nur in untergeordneter Weise an dieser in Betracht gezogen werden.

Die von mir gegebene Erläuterung über die Kuppelbildung macht, wie mir scheint, verständlich, wie es geschehen konnte, dafs ausgezeichnete Anatomen so verschiedene Ansichten über die *Lamina modioli* ausgesprochen haben, obgleich ihnen allen die morphologische Beschaffenheit derselben genau bekannt war.

Nach Huschke (a. a. O. S. 865) sitzt das Spindelblatt auf der Spitze der *Columella* „ist aber kein anderer besonderer Theil als was Decke und Boden der ersten Windungen", und müfste danach den Zwischenwänden in denselben gleich zu setzen sein. An einem andern Orte (a. a. O. S. 863) heifst es: „Der *Modiolus* wird in *Columella* und *Lamina modioli* eingetheilt, von welchen letztere aber zu dem übrigen Spindelblatt der Windungen und der oberen Platte des Spiralblattes zu rechnen sei". Huschke nennt Spindel (*Modiolus*) den von der Basis zum Dach in der Axe der Schnecke gehenden Knochenkegel, um welchen sich die Windungen der Schnecke drehen: an ihr sind zu unterscheiden die innere Wand dieser

Windungen, die von mir genannte Spindelwand, und die zwischen ihr befindliche poröse nerven- und gefäfshaltige Knochensubstanz.

Nach Arnold ist die *Lamina modioli* die Zwischenwand der zweiten und dritten halben Windung, welche dem Schneckengehäuse angehört und nicht der Spindel. Die Spindel aber wird nach ihm, „durch die innere centrale Wandung des Schneckenrohrs und durch eine schwammige den kegelförmigen von dieser umschlossenen Raum erfüllende Masse des Felsenbeins gebildet". Von dieser Spindel gehe der von ihm sogenannte *Apex modioli* aus und bilde daselbst den freien Rand der *Lamina modioli.* In ähnlicher Weise hat sich Hyrtl (Lehrb. d. Anat. d. Mensch. 1857. S. 464) ausgesprochen.

Der Name Spindelblatt wird von den genannten Anatomen sowohl für den Theil des Schneckengehäuses gebraucht, den ich Spindelwand (*Paries modiolaris*) nannte, als auch für den Wandungsbestandtheil des Schnekkengehäuses, der mit einem freien Rande in der Kuppel endet, und auf welche ich die Bezeichnung *Lamina modioli* beschränkt habe. In der durch die Axe des Schneckenkörpers im Bereiche der ersten und zweiten Windung gelegenen Knochenmasse habe ich aus früher angegebenen Gründen gleichfalls die Spindelwand des Schneckenkanals mit den dazu gehörigen beiden Knochenlamellen der *Lamina spiralis ossea* von der porösen nerven- und gefäfshaltigen Spindelsubstanz unterschieden, die auch zwischen den beiden Lamellen der *Lamina spiralis ossea* hereintritt. Diese letztere „Spindelsubstanz" setzt sich wie angegeben, nicht in die Kuppel und deren *Lamina modioli* fort; sie erreicht am *Hamulus* ihr Ende. Die *Lamina modioli* ist weder mit den Spindelwänden noch mit den Zwischenwänden im übrigen Theile des Schneckengehäuses zu vergleichen, unerachtet sie in beide Wände sich fortsetzt. Die *Lamina modioli* ist eine neue Erscheinung in der Kuppel des Schnekkengehäuses, deren Auftreten durch das Ausfallen der Spindelsubstanz und durch das beschriebene Verhalten der letzten halben Windung zur zweiten Hälfte der zweiten bei der spiralen Drehung des Schneckenkanals in der Kuppel bedingt ist.

Übersicht der aus den bisherigen Untersuchungen über das Ohrlabyrinth des Menschen und der Säugethiere gewonnenen Ergebnisse.

1) Am Gehörlabyrinth des Menschen und der Säugethiere sind, abgesehen vom *Nervus acusticus*, zwei Bestandtheile zu unterscheiden: das häutige Labyrinth und die Labyrinthkapsel oder das knöcherne Labyrinth. Letzteres ist eine für die Aufnahme des häutigen Labyrinthes besonders ausgebildete und verknöcherte Schicht der *Pars petrosa* und gehört demnach genetisch zur scelettbildenden Schicht des Wirbelsystems; letzteres entwickelt sich aus einer gleichen Anlage, wie die Cutis mit der Epidermis, die bei der Bildung des Labyrinthgrübchens und Labyrinthbläschens in den Theil der scelettbildenden Schicht des Wirbelsystems, aus welcher der Schädel hervorgeht, eingesenkt, und wie Reifsner gezeigt hat, dem aus dem Gehirn hervorwachsenden *Nervus acusticus* angenähert wird (vgl. geschichtl. Einltg., S. 1-6 und S. 7, 8; S. 15-17).

2) Das häutige Labyrinth ist nach Entdeckung des häutigen Schneckenkanals in allen seinen Bestandtheilen, auch in Betreff der häutigen Schnecke, als Hohlkörper aufzufassen und in dieser Eigenschaft bei der anatomischen Construction des Ohrlabyrinthes auch hinsichtlich der Schnecke in den Vordergrund zu stellen. — Von der Schneckenabtheilung des häutigen Labyrinthes ist früher nur die *Pars cartilaginea* und *membranacea* der *Lamina spiralis* bekannt gewesen. Der ursprünglich von Kölliker eingeführte Name *Scala media* für einen gar nicht gesondert existirenden Hohlraum der Schnecke darf nicht zur Bezeichnung des von Reifsner zuerst bei Erwachsenen beschriebenen häutigen Schneckenkanals gebraucht werden (vgl. S. 6-9).

3) Der häutige Schneckenkanal liegt, wie die übrigen Abtheilungen des häutigen Labyrinthes, zum Theil frei in seiner Höhle, in der Labyrinthkapsel. Er verhält sich in dieser Beziehung wie die in den grofsen Höhlen

des Körpers frei liegenden Eingeweide und tritt, wie diese, mit der Umgebung da in innigere zum Theil continuirliche Verbindung, wo Nerven und Gefäfse, sowie das dazu gehörige bindegewebige Stroma, diesen Zusammenhang vermitteln. Die den Höhlen seröser Säcke vergleichbaren Hohlräume des häutigen Labyrinths sind: am Vorhof und den Bogengängen die perilymphatischen Räume; am häutigen Schneckenkanal die sogenannten Treppengänge. Von der früheren Vorhofstreppe mufs jedoch der Theil in Abzug gebracht werden, der als Hohlraum im häutigen Schneckenkanal sich vorfindet. Das Auftreten von zwei gesonderten perilymphatischen Räumen, den sogenannten Treppengängen, kommt dadurch zu Stande, dafs der häutige Schneckenkanal im gröfsten Theile des Zuges seiner Windungen an zwei gegenüberliegenden Stellen seiner äufseren Fläche, an der inneren Kante und an der äufseren Wand, mit der *Lamina spiralis primaria* und der äufseren Labyrinthkapsel in Verbindung steht (a. a. O. S. 40-42).

4) An der knöchernen Schnecke sind mit Rücksicht auf die spirale Drehung und auf den Zusammenhang mit dem Vorhofe zwei Abschnitte zu unterscheiden: der bei Menschen in gerader Linie gemessen etwa 3 Mm. lange Vorhofsabschnitt oder die Wurzel, und der eigentliche Schneckenkörper. Der Vorhofsabschnitt besitzt einen kanalartig geformten Theil, der sich nach vorn in den Schneckenkörper fortsetzt, und einen unter allmäliger Erweiterung in den Vorhof übergehenden Bezirk. Er zeigt ferner zwei Krümmungen; der im sagittalen Durchmesser ziehende Halbbogen nämlich wendet zuerst seinen Scheitel lateralwärts; aufserdem besitzt derselbe eine zweite Krümmung, deren Concavität beim Menschen nach abwärts, die Convexität nach aufwärts gerichtet ist (vgl. S. 21 und Fig. 1). Im Schnekkenkörper sind die Windungen nahezu frontal gestellt; an ihm mufs die durch die zweite Hälfte der vorletzten (beim Menschen zweiten) Windung und durch die letzte halbe (beim Menschen dritte halbe) gebildete Kuppel mit Rücksicht auf das Verhalten der spiralen Drehung von dem übrigen Theile des Schneckenkörpers geschieden werden.

5) Auch am häutigen Schneckenkanal sind zwei der knöchernen Schnecke entsprechende Abtheilungen vorhanden: der Vorhofsabschnitt und der eigentliche Schneckenkörper. Am häutigen Schneckenkörper ist aufserdem der in der Kuppel liegende „Kuppelblindsack", an dem Vorhofsabschnitt

der „Vorhofsblindsack" zu unterscheiden. An dem Blindsack ist die Paukenwand (*Zona Valsalvae*) nicht, wie am Schneckenkörper u. s. w., zum Cortischen Organ u. s. w. ausgebildet. Der Vorhofsblindsack zieht sich in den knöchernen Vorhof hinein und liegt hier in einem flachen Grübchen der medialen Wand des Vorhofes, welches ich mit seiner „*Macula cribrosa quarta*" als „*Recessus cochlearis*" beschrieben habe (vgl. S. 26 u. 27; Fig. 2, *rc*, *mc*^{4}). Hier, im *Recessus cochlearis*, steht das runde Vorhofsäckchen durch einen von ihm ausgehenden Kanal (*Canalis reuniens*, Hensen) mit dem Vorhofsabschnitt des häutigen Schneckenkanals in Verbindung (vgl. S. 40 und Fig. 10 *V m r'*).

6) Die knöcherne und häutige Schnecke sind durch ihre Vorhofsabschnitte mit der medialen Abtheilung des knöchernen und häutigen Vorhofs in so innige Verbindung gesetzt, wie andererseits die knöchernen und häutigen Bogengänge und der *Recessus Labyrinthi* Reifsner (*Aquaeductus vestibuli*) mit der lateralen. Es erscheint daher naturgemäfs, den Vorhof dem entsprechend in zwei Abtheilungen zu trennen und so das ganze knöcherne und häutige Labyrinth als aus zwei Haupttheilen bestehend zu betrachten (vgl. S. 38). Zu dem ersten, medialen, Haupttheil gehört mit Rücksicht auf die Labyrinthkapsel: die knöcherne Schnecke, der Schnekkenantheil des Vorhofs mit dem *Recessus hemisphaericus* und dem *Recessus cochlearis*, die an der medialen Wand des Vorhofs befindliche Öffnung der *Scala vestibuli*, endlich der mediale Bezirk der Paukenhöhlenwand und des ovalen Fensters (vgl. hierüber die Beschreibung des knöchernen Vorhofes S. 28). Am Boden des Vorhofs wird die Scheidegrenze durch eine beinahe sagittal gestellte S-förmig gekrümmte Knochenleiste bezeichnet, welche am vordern Pole des Vorhofs mit der *Pyramis vestibuli* beginnt und längs der *Crista vestibuli* und des stumpf-winkligen Kammes, durch welchen *Recessus cochlearis* und *hemiellipticus* getrennt werden, zu dem am hinteren Pol gelegenen scharfkantigen Vorsprunge der Ampulle des untern halbcirkelförmigen Kanals verläuft (vgl. Fig. 2, *pv, cv, rc*^{2}, *Si'*). Vom häutigen Ohrlabyrinth gehört hierher: der häutige Schneckenkanal, der *Sacculus rotundus* mit dem *Canalis reuniens* und der Vorhofsast des *Nervus cochlearis*, der sich zur beide Vorhofsäckchen trennenden Scheidewand begiebt (vgl. Fig. 10 *Nc'*). Zum zweiten, lateralen, Haupttheil sind vom knöchernen Labyrinthe zu

rechnen: die laterale Abtheilung des Vorhofs mit dem *Recessus hemiellipticus* und der Furche für den *Recessus vestibuli*, ferner der laterale Bezirk der Paukenhöhlenwand und des ovalen Fensters, endlich die Bogengänge und der *Recessus vestibuli* (vgl. Fig. 2). Vom häutigen Labyrinth gehören hierher: der *Sacculus oblongus*, die häutigen Bogengänge und der *Recessus vestibuli membranaceus*.

7) Am knöchernen Schneckenkanal werden, von der Kuppel abgesehen, drei Wände unterschieden: die äufsere Wand, die Zwischenwand und die Spindelwand. Zur Spindelwand gehören die beiden festeren Gränzlamellen der *Lamina spiralis primaria ossea*. In der ersten und zweiten Windung wird die Spindel durch die spiralig um eine Axe ansteigend sich windenden Spindelwände gebildet. Der von den Spindelwänden umgebene spitzkegelförmige Hohlraum ist von dem *Nervus cochleae*, dessen bindegewebiges Stroma als „spongiöse Spindelsubstanz" verknöchert ist, erfüllt. Die Spindelsubstanz setzt sich auch in die *Lamina spiralis ossea* fort, und wird hier durch die, den Nerven enthaltende zwischen den beiden festeren Gränzlamellen gelegene, spongiöse Knochensubstanz vertreten. Spindelwände und Spindelsubstanz hören an der Wurzel des *Hamulus* auf.

8) In der Kuppel des knöchernen Schneckenkörpers verhalten sich die zweite Hälfte der vorletzten Windung (beim Menschen der zweiten Windung) und die letzte halbe Windung (beim Menschen die dritte halbe) bei der spiralen Aufwindung anders als in dem übrigen Theile des Schneckenkörpers; — sie winden sich, wie die Windungen am Schneckengehäuse des *Planorbis corneus*. Die letzte halbe Windung tritt nämlich unerachtet des Ansteigens an der Axe der Schnecke, wegen der progressiven Abnahme in ihrer Weite, nicht wesentlich über die Ebene der zweiten Hälfte der voraufgehenden Windung hinaus; auch die Spindelsubstanz in der Axe fällt aus. Die letzte nur halbe Windung begeht daher ihre spirale Drehung, wie bei den Windungen des Schneckengehäuses des *Planorbis corneus*, nahezu in einer Ebene mit der letzten Hälfte der voraufgehenden Windung und legt sich unmittelbar an diese an, woraus das Auftreten der *Lamina modioli*, die Abwesenheit einer Spindel, und das morphologische Verhalten der Kuppel zu erklären ist (vgl. S. 30 -35 und Fig. 3 u. 5).

9) Der häutige Schneckenkanal zeigt am Schneckenkörper und auch am Vorhofsabschnitte auf Durchschnitten eine dreiseitige Begränzung, die mit dem Ausschnitte eines Kreises oder einer Ellipse verglichen werden kann. Es sind daran zu unterscheiden drei Wände: die Vorhofswand, die Paukenwand und die convexe äufsere Wand; ferner drei Winkel oder Kanten: die Vorhofskante, die Paukenkante und die innere Kante (vgl. Figg. 3, 6, 7, 8, 9 *Cm*). An der Paukenwand ist das Cortische Organ ausgebildet; zu ihr gehört auch die *Crista acustica* mit dem *Semicanalis spiralis* und die *Lamina spiralis secundaria*. Die Cortische Membran mit dem sie bedeckenden Epithel gehört zur Vorhofswand des häutigen Schneckenkanals, von welchem bisher nur das äufsere Epithel bekannt gewesen ist.

10) Die verjüngt endigenden Blindsäcke des häutigen Schneckenkanals, der Kuppel- und Vorhofsblindsack, haben eine mehr elliptische Begrenzung (vgl. Fig. 8 Cm^3).

11) Die *Scala tympani* hört im ersten Drittheil der letzten halben Windung, die *Scala vestibuli* im letzten Drittheil derselben gänzlich auf, so dafs der häutige Schneckenkanal schliefslich, in dem Endstück des häutigen Kuppelblindsacks, mit seinen Wänden unmittelbar den Wänden der Labyrinthkapsel adhärirt. Nach dem Vorhof hin nimmt die *Scala vestibuli* beim Übergange in den perilymphatischen Raum des Schneckenantheils im Vorhof schnell an Weite zu, die *Scala tympani* dagegen in steigender Progression an Weite ab, so dafs sich der häutige Schneckenkanal auch hier in der Gegend der vereinigten Spiralblätter unmittelbar an die Wand des knöchernen Schneckenkanals anlegt und die *Scala tympani* schliefst.

12) Die *Lamina spiralis secundaria ossea* im Vorhofsabschnitt der Schnecke und in der ersten Hälfte der ersten Windung des Schneckenkörpers besteht nur aus einer einfachen scharfkantigen Knochenlamelle, und nicht aus zwei Lamellen, wie die *Lamina spiralis primaria*.

13) Das runde Fenster mit dem Nebentrommelfell ist ein unverknöchert gebliebener Theil der Wand des Vorhofsabschnittes der knöchernen Schnecke. Dasselbe liegt mehr auf der Seite der Concavität des Halbbogens, den dieser Canal bildet und bietet zwei Krümmungen dar, die denen des Kanals an dieser Stelle entsprechen. Den nach Entfernung des Nebentrommelfelles in die *Fossula fenestrae rotundae* vorspringenden zugeschärf-

ten Rand des runden Fensters habe ich als „*Crista fenestrae rotundae*" beschrieben. Die quergerichtete Seite dieser *Crista* ist von Huschke als *Crista semilunaris* der Paukentreppe bezeichnet worden. Von den zwei Knochenlamellen, welche Arnold und Huschke an der *Lamina spiralis secundaria* beschrieben haben, gehört die eine wahrscheinlich zu der *Crista fenestrae rotundae* (vgl. Seite 22-26 und Fig. 3 u. 4 *fr*, *frc*, *lsp*').

14) Die *Fossula fenestrae rotundae* wird von der die Labyrinthkapsel zunächst umgebenden Schicht der *Pars petrosa* gebildet, die hier in Form einer muschelförmigen Knochenlamelle das runde Fenster mit dem Nebentrommelfell überwölbt.

Erklärung der Abbildungen.

Tafel I.

Fig. 1. Die linke knöcherne Labyrinthkapsel vom neugeborenen Kinde; die abwärts gewendete Fläche liegt vor. Die Abbildung läfst den Übergang des Vorhofabschnittes der knöchernen Schnecke in den von mir sogenannten Schneckenantheil des Vorhofs übersehen. Sie zeigt ferner deutlich die Lage des runden Fensters und Nebentrommelfelles; am kanalartig geformten Theile des Vorhofabschnittes ist die nach abwärts gerichtete zweite Concavität deutlich zu erkennen. Die Abbildung veranschaulicht auch die äufsere Form der durch die zweite Hälfte der zweiten und durch die dritte halbe Windung gebildeten Kuppel; beide Windungen liegen nahezu in einer Ebene und bewirken, dafs die Spitze der Schnecke in der Kuppel abgeflacht ist. — Viermalige Vergröfserung.

C Körper oder Haupttheil der Labyrinthkapsel.
C' kanalartig geformter Theil des Vorhofsabschnittes der knöchernen Schnecke.
a Erste Windung.
a^1 Zweite Windung.
$a^{1\circ}$ Zweite Hälfte der zweiten (Mensch) und jeder vorletzten Windung (Thiere).
a^2 Dritte halbe Windung (Mensch) und jede letzte halbe Windung (Thiere).
V. Vorhof.
p^1 Gegend des vorderen Poles.
p^2 Gegend des hinteren Poles.
u Untere oder Paukenhöhlenwand des Vorhofes.
fo Ovales Fenster.
Si Unterer
Ss Oberer } halbcirkelförmiger Canal.
Se Äufserer
G Innerer Gehörgang.
d Öffnung des *aquaeductus cochleae.*
fr Rundes Fenster mit dem Nebenpaukenfell, welches sich deutlich als unverknöcherter Theil der Wand des knöchernen Schneckenkanals darstellt.
t Im Querdurchmesser des Schneckenkanals verlaufende Seite,
l Longitudinal gerichtete Seite } des runden Fensters.
c Schräg verlaufende halbelliptisch gekrümmte Seite
cl Das länger ausgezogene Vorhofsende oder der Vorhofspol des runden Fensters.
tl Der von der quer- und längsgestellten Seite gebildete Winkel.

Fig. 2. Flächenansicht der medialen Wand der knöchernen Vorhofshöhle linkerseits, mit dem *Recessus hemisphaericus* und dem *Recessus cochlearis.* Die

Höhlenfläche der oberen Wand des Vestibulum mit dem *Recessus hemiellipticus* und die zum *Aquaeductus vestibuli* (*Recessus vestibuli* Reifsner) hinleitende Furche erscheinen mehr in der Seitenansicht. — Sechsmalige Vergrößerung.

r h s *Recessus hemisphaericus.*
r c *Recessus cochlearis.*
r h e *Recessus hemiellipticus.*
l s p *Lamina spiralis primaria.*
l s p^1 *Lamina spiralis secundaria.*
l s p^2 Vereinigungsstelle der beiden Spiralblätter.
r Spalte zwischen beiden Spiralblättern, von der *Zona Valsalvae* eingenommen.
r c^1 Niedrige Knochenleiste, durch welche der *Recessus cochlearis* von dem *Recessus hemiellipticus* und der *Lamina spiralis primaria* geschieden wird.
r c^2 Eine niedrige bogenförmige Knochenleiste, durch welche dasselbe Grübchen gegen den *Recessus hemiellipticus* abgegrenzt wird.
p v *Pyramis vestibuli.*
c v *Crista vestibuli.*
p v, c v, r c^2, *Si*^{1} bezeichnen die Linie, durch welche der Schneckenantheil des Vorhofs von der lateralen Abtheilung desselben geschieden wird, in welcher der *Recessus hemiellipticus*, die Öffnungen der bogenförmigen Gänge und des *Recessus vestibuli* (*Aquaeductus vestibuli*) sich befinden.
r v Furche, die zum *Recessus vestibuli* führt.
m c^1 *Macula cribrosa* an der *Pyramis vestibuli*; *Macula cribrosa superior.*
m c^2 *Macula cribosa* in *Recessus hemisphaericus*; *Macula cribrosa media.*
m c^3 *Maculu cribosa* in der Ampulla des unteren Bogenganges; *Mac. cribr. inferior.*.
m c^4 *Macula cribrosa* in *Recessus cochlearis*; *Macula cribrosa quarta.*
S i Ampulle des unteren Bogenganges.
S i^1 Scharfkantige Knochenlamelle, welche den *Recessus cochlearis* von der Ampulle des unteren Bogenganges scheidet.
S s Ampulle des oberen Bogenganges.
S i s Gemeinschaftlicher Schenkel des oberen und unteren Bogenganges.
f o Rand des ovalen Fensters.
P v Vorhofstreppe.

Fig. 3. Das herauspräparirte linke Schneckengehäuse von einem einige Wochen alten Kinde. Dasselbe war aus einem getrockneten Felsenbeine, welches vorher in Weingeist gelegen hatte, herauspräparirt, wobei sich das Nebenpaukenfell erhalten hatte. Auch die muschelförmige Knochenplatte, welche das runde Fenster überwölbt und die *Fossula fenestrae rotundae* bildet, war nicht entfernt worden.

Es liegt in der Abbildung die nach abwärts gerichtete Fläche des Schneckengehäuses vor, an welchem die Windungen zu einem grofsen Theile geöffnet sind. Die Grube des runden Fensters ist so durchschnitten, dafs das Lageverhältnifs desselben zum Nebenpaukenfell und seiner *Crista* anschaulich wird. — Man sieht in das Innere des Schneckengehäuses hinein und gewahrt zugleich, dafs an diesem

getrockneten Präparat zufällig auch der häutige Schneckenkanal theilweise sich erhalten hatte. In der dritten halben Windung fehlt der häutige Schneckenkanal; der *Hamulus* tritt daher frei in den Hohlraum hinein, um das *Helicotrema* sich windend. Unter ihm zeigt sich das spaltförmige Ende der *Scala tympani*, oberhalb, nach der zweiten Windung hin, die Vorhofstreppe, welche um die *Lamina modioli* herum aus der zweiten Windung in die dritte halbe sich fortsetzt. Vom Vorhofsabschnitte des Schneckengehäuses ist nur der zum Schneckenkörper übergehende Abschnitt berücksichtigt.

Die Zeichnung gewährt zugleich eine Ansicht von dem Verhalten der Spindel bei ihrer Endigung am *Hamulus*; der freie Rand der *Lamina modioli* erscheint wie auf das Ende des Modiolus aufgesetzt. — Zwölfmalige Vergrößerung.

C Schneckenkörper.

*C*¹ Kanalartig geformter Theil des Vorhofsabschnittes der knöchernen Schnecke.

a, *a*¹, *a*¹° Windungen des Schneckenkanals.

*a*² Die dritte halbe Windung; sie windet sich in halber Spirale um den freien Rand der *Lamina modioli* und endet unter progressiver Abnahme ihrer Weite links von der *Lamina modioli* in der Scheitelgegend der Kuppel. Das blinde Ende dieser halben Windung besitzt eine solche Krümmung, dafs der beginnende Übergang in die zweite Hälfte der Spirale, und der Anfang einer Spindelbildung ohne Spindelsubstanz deutlich sich darstellt.

Ce Äufsere Wand
Ca Spindelwand
Ci Zwischenwand
} des knöchernen Schneckenkanals.

Cl *Lamina modioli.*

lsp *Lamina spiralis ossea primaria.*

lsp° *Hamulus.*

*lsp*¹ *Lamina spiralis secundaria.* Am runden Fenster ist das Nebenschraubenblatt schräg durchschnitten; es zeigt sich defshalb breiter, als in Wirklichkeit. Es wird hier durch eine Furche, worin eine Vene (*Breschet*) liegt, die das Blut aus dem äufseren Spiralgefäfse zum *Sinus aquaeductus cochleae* abführt, von der *Crista fenestrae rotundae* (*frc*) geschieden. Es besteht nicht aus zwei Knochenlamellen.

H. *Helicotrema.*

M. *Modiolus*, mit Spindelsubstanz.

fr. Rundes Fenster, mit dem Nebentrommelfell, durchschnitten. Man sieht zugleich die zum Vorhofe hin gelegene Hälfte des Nebentrommelfelles der Fläche nach vor sich und an derselben den von mir genannten länger ausgezogenen Vorhofspol (*cl*). Diese Hälfte hat ihre Lage an der unteren Concavität, welche der Halbbogen des Vorhofsabschnittes der knöchernen Schnecke bildet, und das Nebentrommelfell zeigt demgemäfs die entsprechende Krümmung. Durch das Paukenfell hindurch markiren sich die von der *Zona Valsalvae* eingenommene Spalte zwischen den Spiralblättern und letztere selbst.

frc *Crista fenestrae rotundae.*

t Im Querdurchmesser des Schneckenkanals verlaufende Seite der *Crista fenestrae rotundae.* (*Crista semilunaris* Huschke).

l Longitudinal verlaufende Seite derselben; dieselbe tritt etwas convex gegen die Öffnung des Fensters vor.

c Halbelliptisch gekrümmte Seite des runden Fensters, deren *Crista* mit der muschelförmigen Knochenlamelle der *Fossula fenestrae rotundae* verschmolzen ist.

c l Vorhofspol des runden Fensters, welcher bei vorliegender Ansicht verkürzt gesehen wird und deshalb breiter und weniger lang ausgezogen erscheint.

t l Der abgerundete rechte Winkel des runden Fensters.

d Öffnung des *Aquaeductus cochleae* innerhalb der Paukentreppe.

F *Fossula fenestrae rotundae.* In der Nähe der quergestellten Seite der *Crista fenestrae rotundae* (*t*) zeigt sich die vertiefte Stelle, welche, wie es scheint, gewöhnlich als Vorhofsecke der *Fossula fenestrae rotundae* bezeichnet wird. Dieselbe enthält eine kleine Öffnung für den Durchtritt jenes Venenstämmchens, welches das Blut aus dem Vorhofsabschnitt und dem äufseren Spiralgefäfse zum Sinus des *Aquaeductus cochleae*, — dessen Öffnung (*d*) auf der Paukentreppenseite der *Crista semilunaris* (Huschke) sichtbar ist —, hinleitet.

C m Durchschnitt des häutigen Schneckenkanals.

C m t Paukenwand (*Zona Valsalvae*); am Vorhofsabschnitt ist sie allein erhalten.

C m v Vorhofswand.

C m e Äufsere Wand.

a t Paukenkante.

a v Vorhofskante.

a i Innere Kante. Die beiden ersteren zeigen sich in dem getrockneten Präparate weniger abgerundet.

Pv und *Pt*: Vorhofs- und Paukentreppe.

Fig. 4. Die Abbildung zeigt den Vorhofsabschnitt desselben Schneckengehäuses bei einer solchen Ansicht, dafs die Lage des zweiten Paukenfells mit seiner *Crista* am Schneckenkanal und die Zusammengehörigkeit beider als Bestandtheile der Wandung dieses Kanals völlig deutlich übersehen werden kann. Der Mantel des Schneckengehäuses setzt sich durch die *Crista fenestrae rotundae* unmittelbar in das Nebentrommelfell fort. Das Nebentrommelfell würde, wenn es nicht durch das Eintrocknen seine Form etwas geändert hätte, hier am Schnittrande convex gegen die Grube des runden Fensters vortreten, und so seine zweite Krümmung, entsprechend der lateralen Scheitelkrümmung des im halben Bogen gekrümmten Schneckenkanals dieser Gegend, deutlich zur Schau tragen. Aufserdem giebt die Figur eine Ansicht von der plötzlichen Erweiterung der Paukentreppe, indem die *Lamina spiralis primaria* und die *secundaria* mit der *Zona Valsalvae* sie hin starker Progression der abwärts gerichteten Wand des Schneckenkanals nähern und am Vorhofspol des runden Fensters mit derselben zum völligen Abschlufs der Paukentreppe sich vereinigen. Die Buchstaben bezeichnen dasselbe wie in Fig. 3. — Zwölfmalige Vergröfserung.

C' Vorhofsabschnitt des knöchernen Schneckenkanals.
Pt u. *Pv* Pauken- und Vorhofstreppe.
F *Fossula fenestrae rotundae.*
C a Spindelwand des Schneckenkanals.
d Öffnung des *Aquaeductus cochleae* innerhalb der Paukentreppe.
C m t Paukenwand des häutigen Schneckenkanals (*Zona Valsalvae*).
L s p *Lamina spiralis primaria.*
L s p' *Lamina spiralis secundaria.*
f r Rundes Fenster mit Nebentrommelfell.
f r c *Crista fenestrae rotundae.*
c Halbelliptisch gekrümmte Seite der *Crista fen. rot.*
l In der Längsaxe des Schneckenkanals verlaufende Seite der *Crista fen. rot.*
t Quergerichtete Seite der *Crista fen. rot.*
c l Vorhofspol des runden Fensters.
t l Der von der queren und longitudinalen Seite gebildete Winkel des runden Fensters.

Fig. 5. Die Figur zeigt die zum Theil geöffnete Kuppel und das vorauf-gehende Gewinde des linken Schneckengehäuses von einem neugeborenen Kinde. Es ist daselbst die freie Wand des Schneckengehäuses an der unteren Fläche entfernt. Man sieht, wie in Fig. 3, die geöffneten Räume des Schneckendaches vor sich und unmittelbar auf den Sförmig gekrümmten, etwas verdickten Rand der *Lamina modioli*. Rechterseits in der Abbildung steigt die zweite Hälfte der zweiten Windung herauf und windet sich mit ihrem Hohlraum um den freien Rand der *Lamina modioli* in die aufwärts steigende halbe Spirale der dritten halben Windung fort. Von dem häutigen Schneckenkanal ist die Paukenwand mit der *Zona Valsalvae* in ihrer Lage erhalten; man sieht ihre Befestigung an dem primären Spiralblatt und an dem *Hamulus*, so wie an der freien Wand des Schnekkenkanals, von welcher sie nach dem Ende des letzteren hin mehr und mehr auf die Zwischenwand übergeht. Unter der Paukenwand des häutigen Schneckenkanals in der Gegend des *Hamulus* befindet sich das spaltförmige Ende der Paukentreppe (vgl. Fig. 3: *Pt*). Die Abbildung zeigt ferner die allmälige Verschmälerung der *Zona Valsalvae* und das über dem *Hamulus* hinwegziehende sichelförmige Ende derselben, welches mittelst seines concaven freien Randes das *Helicotrema* zu einer kreisförmigen Öffnung abschliefsen hilft. Das sichelförmige Ende der *Zona Valsalvae* legt sich schliefslich unmittelbar an die Zwischenwand des Schnekkengehäuses an, welche die dritte halbe Windung von der ersten Hälfte der zweiten trennt, in Folge dessen die Paukentreppe aufhört (vgl. Fig. 3). Sie ging hier in eine der bezeichneten Zwischenwand anliegende getrocknete häutige Lamelle über, welche das Residuum der Wand des hier zerstörten Kuppelblindsackes des häutigen Schneckenkanals darstellt. — Zwölfmalige Vergröfserung.

a Ende der ersten Windung des Schneckengehäuses.
a' Erste, *a'°* zweite Hälfte der zweiten Windung.

a^2 Dritte halbe Windung.
Ce Äufsere oder freie Wand des Schneckenkanals.
Ca Spindelwand.
Ci Zwischenwand.
Cl *Lamina modioli.*
H *Helicotrema.*
lsp Primäres Spiralblatt.
lsp° *Hamulus.*
M *Modiolus.*
Pv Vorhofstreppe.
Pt Paukentreppe.
Cmt Paukenwand des häutigen Schneckenkanals — *Zona Valsalvae.*
Cmt' Sichelförmiges Ende derselben.
$x — x$ bezeichnet die Linie, in welcher die Schnecke, deren Schnittflächen Figg. 8 und 9 dargestellt sind, durchschnitten wurde.

Tafel II und III.

Fig. 1. Vorliegende und die folgende Figur geben die Zeichnung der beiden Schnittflächen eines Segmentes der Schnecke eines neugeborenen Schweines, die zuvor durch Salzsäure von den Knochenerden befreit war. Das Segment ist etwa 1 Mm. dick und wurde durch zwei Sagittalschnitte gewonnen, welche durch den *Porus acusticus internus* hindurch nach der Kuppel der Schnecke hin geführt worden sind. Das Schneckengehäuse war in Verbindung mit den angrenzenden Theilen des Felsenbeins gelassen. Es ist dasselbe Präparat, das ich seit zehn Jahren zu Demonstrationen benutzt habe, und welches dadurch so wie bei Anfertigung der Abbildungen etwas gelitten hat. Der häutige Schneckenkanal ist in allen Windungen des Schneckengehäuses erhalten, doch wie gewöhnlich mit theilweiser Zerstörung seiner Vorhofswand, deren elastische Bindesubstanzlamelle und das dieselbe bekleidende innere Epithel in unnatürlicher Lage und zum Theil aufgerollter Form, als sogenannte Cortische Membran mit dem sogenannten *Organon Köllikeri* (Hensen), die *Crista acustica* und das Cortische Organ bedeckt. Die Vorhofswand wird daher allein durch das äufsere, auf der Vorhofsfläche dieser Wand sich ausbreitende, Epithel vertreten. Sie zeigt sich in den meisten Windungen als durchschnittene Lamelle, deren Flächen in der Seitenansicht nur angedeutet sind; am Anfange der ersten Windung tritt mehr die Fläche zu Tage. In der Kuppel dieser Figur dagegen sieht man in den durch Entfernung der äufseren Wand geöffneten häutigen Schneckenkanal, während seines Zuges aus der zweiten Hälfte der dritten Windung des Schneckengehäuses in die letzte halbe, unmittelbar hinein. Die Höhlenfläche der schräg gestellten Vorhofswand ist dem Auge zugewendet. Die Vorhofswand des häutigen Schneckenkanals ist an der Anheftungs-

stelle an der äufseren Wand des Schneckengehäuses, an der von mir genannten Vorhofskante, durchschnitten. Die Vorhofstreppe ist daher nicht zu sehen; es markirt sich nur, durch die Vorhofswand hindurch, jene Stelle, an der die *Lamina modioli* mit ihrem freien Rande sich befindet. Unter dem primären Spiralblatte und der Paukenwand des häutigen Schneckenkanals, also nach der Basis der Schnecke hin, ist die spaltförmig gewordene Paukentreppe geöffnet. — Etwa fünfmalige Vergröfserung.

G *Porus acusticus internus.*

F Schwammige Knochensubstanz des Felsenbeins.

C Knöcherner Schneckenkanal mit seiner Beinhaut.

Ce Äufsere Wand
Ca Spindelwand } des knöchernen Schneckenkanals.
Ci Zwischenwand

l s p Primäres Spiralblatt.

h g *Canalis spiralis s. ganglionaris modioli* mit den Ganglienkörpern des Schneckennerven. In der ersten Windung liegt derselbe frei an dem primären Spiralblatt.

N c *Nervus cochleae.*

P v *Scala vestibuli.*

P t *Scala tympani.* An der Kuppel ist dieselbe nicht blos durchschnitten, sondern auch in ihrem Zuge längs der zweiten Hälfte der dritten Windung des Schneckengehäuses freigelegt zu sehen.

M[1] Die Spindelsubstanz des *Modiolus* mit dem Schneckennerven, dessen Fasern in ihrem Zuge zur *Lamina spiralis ossea* und zur *Habenula ganglionaris* sichtbar sind.

C m Häutiger Schneckenkanal.

C m t Paukenwand.

C m v Vorhofswand.

C m v[1] Abgerissener Theil der Vorhofswand (Corti's Membran).

C m e Äufsere convexe Wand.

a t Paukenkante, an welcher die stark verdickte Paukenwand mit der Beinhaut des Schneckengehäuses in Verbindung steht; auch die äufsere Wand des häutigen Schneckenkanals zeigt sich verdickt.

a v Vorhofskante.

a i Innere Kante des häutigen Schneckenkanals.

c a c *Crista acustica* des häutigen Schneckenkanals.

O Corti'sches Organ. Dasselbe giebt sich in Form zweier kleiner Vorsprünge zu erkennen, die namentlich durch die auf den Corti'schen Fasern liegenden Epithelzellen auf diese Weise zur Erscheinung gelangen.

Fig. 7. Die andere Schnittfläche desselben Präparats. Der Schnitt ist hier an der Spitze des *Hamulus* vorbeigegangen und hat die *Lamina modioli* durchschnitten. Aufserdem ist das *Helicotrema* in der Richtung der Schneckenaxe so durchschnitten, dafs der von dem sichelförmigen Rande des *Hamulus* begrenzte Abschnitt frei vorliegt, und somit der Übergang der Vorhofstreppe in die Paukentreppe übersehen werden kann. Der Schnitt mufs demnach auf dieser Seite des Segments die Sagit-

talebene in schräger Richtung von oben nach unten und lateralwärts durchsetzt haben. Das Präparat zeigt endlich das Aufhören der Spindelsubstanz an der Wurzel des *Hamulus*, desgleichen die am *Helicotrema* im flachen Bogen übergehende Spindelwand des Schneckengehäuses der Paukentreppe in die *Lamina modioli*, in welche Zwischenwand und Spindelwand, nachdem erstere sich parallel zur Schneckenaxe gestellt hat, aufgegangen sind. Der letzte Abschnitt der vierten halben Windung des Schneckengehäuses mit dem verjüngten blinden Ende des Kuppelblindsackes ist nicht in den Bereich vorliegenden Segments gefallen. — Sechsmalige Vergrößerung. Zu den Buchstaben der vorigen Figur treten hier hinzu:

Cl Durchschnittene *Lamina modioli.*
H *Helicotrema.*
lsp° *Hamulus.*
Nc *Nervus cochlearis.*

Fig. 8. Schnittfläche der medialen Hälfte der noch vom Felsenbein umschlossenen rechten Schnecke vom jungen Hunde. Die Knochenerden waren durch Chromsäure entfernt worden. Der häutige Schneckenkanal war deshalb auffällig zusammengeschrumpft. Der Durchschnitt hat die Sagittalebene des Schneckengehäuses schräg von oben nach unten und medianwärts so durchsetzt, dafs dabei am Scheitel der Kuppel das blinde Ende der letzten halben Windung mit dem daselbst gelegenen Endstücke des Kuppelblindsackes quer durchschnitten worden ist. An Fig. 5. Taf. I. habe ich durch die punktirte Linie $x-x$ die Richtung des Schnittes anzudeuten gesucht. Es ist die *Lamina modioli* in der Nähe des freien Randes gerade an der Stelle schräg durchschnitten, wo dieselbe ihre spirale Drehung zum Übergange der letzten halben Windung in die fehlende zweite Hälfte beginnt, aber nicht vollendet. Sie bildet bei dieser spiralen Drehung eine Concavität, welche hier quer durchschnitten ist, und die eine Hälfte der Wand des Schneckengehäuses da bildet, wo letztere das Ende des Kuppelblindsackes aufnimmt. Man sieht von der Axe der Schnecke her unmittelbar in den Hohlraum der Vorhofstreppe hinein, die hier aus der vorletzten Windung in die der letzten halben (vgl. Fig. 9) sich fortsetzt. Es versteht sich von selbst, dafs im Grunde dieses Hohlraumes die Vorhofswand des häutigen Schneckenkanals sich befindet. In dieser Beziehung könnte die Figur 7. mit der vorliegenden verglichen werden, bei welcher indefs der schräge Sagittalschnitt nach unten und lateralwärts geführt ist. In dem am Scheitel der Schnecke durchschnittenen blinden Ende des knöchernen Schneckenkanals liegt das schräg durchschnittene blinde Ende des Kuppelblindsackes (Cm^3) mit elliptisch begrenztem *Lumen*. Dasselbe ist etwas zu grofs gezeichnet, obschon der häutige Schneckenkanal hier gerade weniger, als in den übrigen Theilen eingeschrumpft war. Das Ende des Kuppelblindsackes nimmt den Hohlraum des Schneckengehäuses vollständig ein; es fehlen die perilymphatischen Räume (Pauken- und Vorhofstreppe); nur an der Seite, wo die Vorhofstreppe

sich sonst ausbreitet, war durch Einwirkung der Chromsäure eine Trennung des häutigen Schneckenkanals von der entsprechenden Wand des Schneckengehäuses (*Lamina modioli*) eingetreten. Der unter (nach der Basis der Schnecke hin) dem eben beschriebenen Abschnitt des häutigen und knöchernen Schneckenkanals gelegene Hohlraum gehört zur Vorhofstreppe in der ersten Hälfte der vorletzten Windung. Es wäre ferner hervorzuheben, dafs das Ende des Kuppelblindsackes keine Befestigung durch Spiralblätter besitzt. Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, dafs die sogenannte Cortische Membran an einzelnen Stellen des durchschnittenen häutigen Schneckenkanals ganz nahe an dem äufseren Epithel anliegt, welches hier die Vorhofswand des häutigen Schneckenkanals vertritt; zu ihr gehört auch die sogenannte Cortische Membran als Bestandtheil. Die Cortische Membran zeigt sich im aufgerollten Zustande. Das Cortische Organ an der Paukenwand erscheint auf Durchschnitten bei sehr geringer Vergröfserung, wie gewöhnlich, in Form zweier Hügel, welche von den an den beiden Abhängen dieses Organs gelegenen Zellen herrühren. — Achtmalige Vergröfserung. Zu den Bezeichnungen in den beiden vorhergehenden Figuren kommt hier hinzu:

Cm^3 Das schräg durchschnittene Ende des Kuppelblindsackes.
F Spongiöse Knochensubstanz des Felsenbeins.

Fig. 9. Die Schnittfläche der lateralen Hälfte von derselben Schnecke. An der Kuppel sieht man von der Schneckenaxe her, in den Hohlraum der dritten Windung hinein und in derselben die an ihren beiden Enden durchschnittene, am *Hamulus* befestigte, dritte halbe Windung des häutigen Schneckenkanals mit dem Kuppelblindsack. Am bezeichneten Theile des häutigen Schneckenkanals ist die Vorhofswand der Fläche nach zu übersehen. Vom *Helicotrema* liegt hier der vom freien Rande des knöchernen und häutigen *Hamulus* begrenzte Abschnitt vor. Von der Paukentreppe erkennt man das letzte Ende; ebenso zeigt sich die Weite der Vorhofstreppe in Abnahme; die Verbindung beider Treppen am *Helicotrema* ist deutlich. Die Figuren 8 und 9 ergänzen sich; bei beiden ist auch das Aufhören der Spindelsubstanz des *Modiolus* an der Stelle, wo der *Hamulus* frei wird, zu beobachten. Achtmalige Vergröfserung. Bezeichnung der Figur wie bei Fig. 8.

Cmt^1 Sichelförmiges Ende der *Zona Valsalvae.*

Fig. 10. Das Schneckengehäuse des linken Ohrs vom neugeborenen Kinde, an welchem der Vorhof in ähnlicher Weise wie in Figur 2. Taf. I, jedoch mit gleichzeitiger Erhaltung des häutigen Vorhofs, eröffnet worden ist. Bei der Zeichnung ist besonders darauf Rücksicht genommen, dafs die mediale Wand des Vorhofs mit den daselbst gelegenen häutigen Bestandtheilen (Vorhofsblindsack Cm^2, *Sacculus rotundus* Vmr, *Canalis reuniens* Vmr^1, Vorhofsast des Schneckennerven Nc^1), welche ich als den Schneckenantheil des häutigen Vorhofs von dem lateralen Theile desselben mit dem *Sacculus oblongus* und den häutigen Bogengängen u. s. w. ge-

schieden habe, hauptsächlich der Fläche nach übersehen werden kann. Der laterale Theil des häutigen Vorhofs, welcher hier besonders durch das oblonge Säckchen vertreten wird, erscheint mehr in der Seitenansicht. — Sechsmalige Vergröfserung.

r h s Gegend des *Recessus hemisphaericus.*

l s p *Lamina spiralis primaria.*

P v Zugang zur Vorhofstreppe.

f o Randstück des *Foramen ovale.*

r c *Recessus cochlearis.*

S i[1] Scharfkantige Knochenleiste, welche den *Recessus cochlearis* von der Ampulle des unteren knöchernen Bogenganges scheidet.

r c[1] Die niedrige hier aber durch die Beinhaut stark erhöhte Knochenleiste, durch welche der *Recessus cochlearis* gegen den *Recessus hemisphaericus* abgegränzt wird.

c v Gegend der *Crista vestibuli*, an welche sich, — im weiteren Verlauf zur *Pyramis vestibuli* hin, — das die beiden Vorhofssäckchen trennende Septum befestigt.

V m r *Sacculus rotundus.*

s p t Gegend des häutigen Septum, welches den *Sacculus oblongus* und *rotundus* von einander trennt.

V m r[1] Der aus dem runden Säckchen unmittelbar hervorgehende *Canalis reuniens*, welcher in den Vorhofsabschnitt des häutigen Schneckenkanals an der Übergangsstelle zum Vorhofsblindsack (*Cm*[2]) einmündet.

C m[1] Vorhofsabschnitt des häutigen Schneckenkanals.

C m[2] Vorhofsblindsack desselben.

N c[1] Vorhofsast des *Nervus cochleae*, welcher an der *Macula cribrosa quarta* in den Vorhof hineintritt und nach der Gegend des Septums zwischen beiden Vorhofssäcken verläuft. Derselbe bildet einen plattgedrückten Nervenstrang, welcher hier, seine dem *Recessus hemisphaericus* zugewendete Fläche dem Beobachter zeigt.

V m o *Sacculus oblongus.*

S m i Ampulle des häutigen unteren Bogenganges.

Sme, Sme Durchschnitte des häutigen äufseren Bogenganges.

S m s Durchschnitt der Ampulle des häutigen oberen Bogenganges.

Inhaltsverzeichnifs.

Geschichtliche Einleitung . . . . . S. 1 - 6
Äufsere Form- und Lageverhältnisse des häutigen Schneckenkanals . . . . . S. 6 - 43
a. Unhaltbarkeit des Ausdrucks „*Scala media*" für den häutigen Schneckenkanal S. 6 - 9
b. Äufsere Form des häutigen Schneckenkanals . . . . . S. 9 - 15
c. Die knöcherne Schnecke . . . . . S. 15 - 35
Relative Selbstständigkeit der Labyrinthkapsel und der knöchernen Schnecke S. 15 - 18
Allgemeine Formverhältnisse der knöchernen Schnecke . . . . . S. 18 - 20
Vorhofsabschnitt der knöchernen Schnecke . . . . . S. 20 - 28
Schneckenkörper (Kuppelbildung) . . . . . S. 29 - 35
d. Lage und Befestigung des häutigen Schneckenkanals in der knöchernen Schnecke . . . . . S. 35 - 43
Übersicht der aus den bisherigen Untersuchungen über das Ohrlabyrinth des Menschen und der Säugethiere gewonnenen Ergebnisse . . . . . S. 44 - 49
Erklärung der Abbildungen . . . . . S. 50 - 59

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

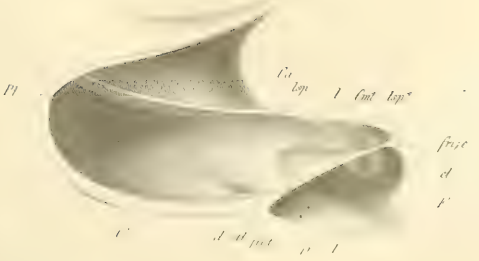

Fig. 5.

F. Wagner del.

Wagenschieber sc.

Fig. 6

Fig. 7

Fig. 8

Fig. 9

Fig. 10

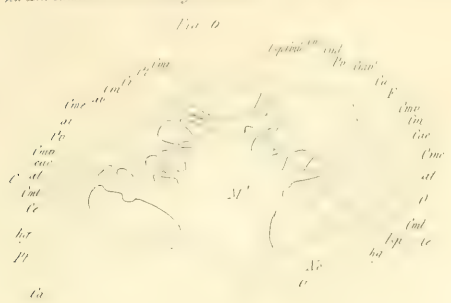

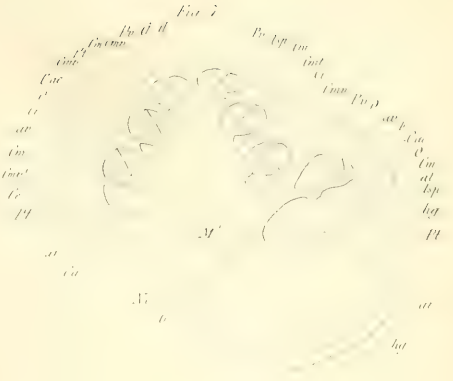

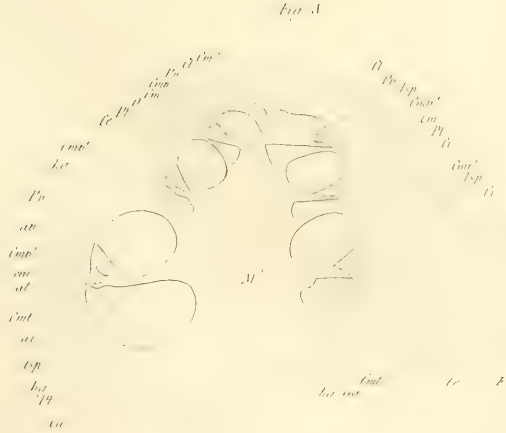

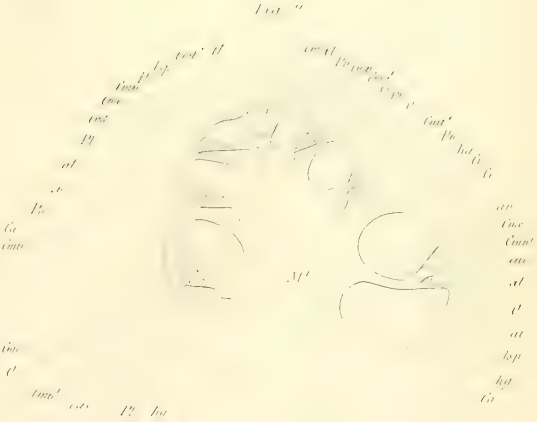

Über

eine Kohlenkalk-Fauna von Timor.

Von

H^rn. BEYRICH.

[Gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 10. März 1864.]

Herr von Martens, welcher als Zoolog die Expedition der preufsischen Schiffe nach Japan in den Jahren 1860 bis 1862 begleitete, bestimmte in Batavia den deutschen Arzt Dr. Schneider, eine Sammlung von Gebirgsarten und Versteinerungen, welche derselbe auf verschiedenen Stationsorten der holländischen Kolonieen angelegt hatte, behufs genauerer Untersuchung nach Berlin zu senden. Der Haupttheil der Sammlung, deren Inhalt sich vornehmlich auf die Inseln Timor, Ceram und Amboina bezieht, gelangte im Sommer des Jahres 1862 hierher und gab zunächst Veranlassung zu der in demselben Jahre bekannt gemachten Mittheilung(1), dafs aus einer zahlreichen Reihe von Versteinerungen mit Sicherheit auf das Vorhandensein einer paläozoischen Formation vom Alter des Kohlenkalksteins auf Timor geschlossen werden könne. Bestimmtere Angaben über das Vorkommen und die Zusammensetzung dieser Formation konnten nicht gegeben werden, da sämmtliche Versteinerungen nur mit der allgemeinen Angabe des Fundortes Kupang versehen waren. Die genauere Aufzählung und Beschreibung derselben wurde deshalb bis zur Rückkehr des Hrn. von Martens verschoben in der Erwartung, dafs dessen eigene Sammlungen und die von ihm selbst auf Timor gemachten Beobachtungen noch einige Erläuterungen geben könnten. Erst mit den Sammlungen des Hrn. von Martens kam der merkwürdige von Hrn. Schneider gefundene *Ammonites megaphyllus* hierher, dessen Beschreibung in der Sitzung der mathematisch-physikalischen Klasse vom 18. Januar d. J. gegeben ist. Dieser Ammonit lies zuerst erkennen, dafs aufser der paläozoischen noch eine andere jüngere Formation

(1) Zeitschrift der deutschen geologischen Gesellschaft 1862 S. 537.

auf Timor vorhanden sein müsse, die ihren organischen Einschlüssen nach mit Triasbildungen der europäischen Alpen vergleichbar wird. Noch wichtiger aber war es, für die gegenwärtige Publikation eine von Hrn. Dr. Schneider selbst in Aussicht gestellte und seitdem erschienene Darstellung seiner geognostischen Beobachtungen auf Timor abzuwarten(1). Ergiebt sich auch aus dem Inhalte dieser Arbeit, dafs der Verfasser, fern von litterarischen Hülfsmitteln, nicht im Stande war, aus seinen Beobachtungen die richtigen Folgerungen zu ziehen, so wird doch sein uneigennütziger Entschlufs, die Sammlung, in welcher sich die Belege für seine Urtheile befinden, zu anderweitiger Untersuchung fortzugeben, stets das Verdienstliche, welches die folgenden Mittheilungen haben könnten, auf ihn zurückführen.

Das Wenige, was über die geognostische Zusammensetzung der Insel Timor früher bekannt wurde, verdankt man fast ausschliefslich einer Arbeit von Salomon Müller in dem zweiten, die Land- und Völkerkunde behandelnden, von 1839 bis 1844 erschienenen Bande des grofsen Prachtwerkes der Verhandelingen over de naturlijke geschiedenis der Nederlandsche överzeesche bezittingen. Die Arbeit giebt eine geognostische Skizze des westlichen Theils der Insel Timor, begleitet von einer geognostischen Karte, auf welcher die auf verschiedenen die Insel durchkreuzenden Wegen getroffenen Gebirgsarten in ihrem muthmaafslichen Zusammenhange dargestellt sind. Die zu Grunde liegenden Beobachtungen wurden im Jahre 1828 angestellt während der Expedition der Korvette Triton, deren hauptsächliche Bestimmung die Erforschung von Neu-Guinea war. Aufser Hrn. Salomon Müller begleitete die Expedition als Naturforscher Hr. Macklot für Geologie und Meteorologie, und Hr. Zippelius für Botanik. Der Geologe Hr. Macklot verlor im Jahre 1832 auf Java bei einem Aufstande der chinesischen Arbeiter sein Leben und seine Tagebücher gingen zu Grunde. Bei Abfassung der geognostischen Darstellung war Hr. Salomon Müller deshalb auf seine eigenen Aufzeichnungen beschränkt und auf die Benutzung der während der Expedition angelegten Sammlungen, die im Reichsmuseum zu Leiden aufbewahrt werden.

(1) Bijdrage de geologische Kennis van Timor. Natuurkundig Tijdschrif voor Nederlandsch Indie. Deel XXV. Batavia 1863.

Das allgemeine Bild von dem geognostischen Bau der Insel, welches man durch diese Arbeit erhält, ist das der Zusammensetzung aus sehr verschiedenartigen sedimentären Gebirgsarten, aus Kalksteinen, Sandsteinen und Schiefern, für deren Altersbestimmung aber jeder sichere Anhalt fehlte. Die beobachteten Gesteine wurden zwar nach ihrem petrographischen Ansehn als einer ganzen Reihe von Formationen entsprechend gedeutet, als Grauwackengebirge, Muschelkalk, Jurakalk und Kreide; ob aber irgend eine dieser Formationen auf der Insel wirklich vorhanden sei, blieb vollständig dunkel wegen des Fehlens bezeichnender organischer Reste. Den willkürlichen Deutungen Salomon Müller's schlofs sich zum Theil Hr. Schneider in seiner Darstellung von der Natur der bei Kupang beobachteten Gebirgsformationen an, und zum Verständnifs der letzteren ist es erforderlich eine Übersicht der ersteren vorauszuschicken.

Den Kern der Insel soll nach Salomon Müller ein Grauwackengebirge bilden, bestehend aus Grauwackenkalkstein, Grauwackensandstein und Thonschiefer. Während der Thonschiefer nur an einzelnen Punkten auftritt, bilden Grauwackenkalkstein und Grauwackensandstein parallel nebeneinander fortlaufende Zonen, so dafs der Sandstein sich längs der Südseite des Kalksteins hinzieht. Innerhalb dieses Grauwackengebirges wurde, als Eruptivgestein hervortretend, nur an einer Stelle Serpentin beobachtet, nämlich am südlichen Fufse des Berges Mieomaffo, einer der höheren zwischen 4000 und 5000′ ansteigenden Erhebungen in der Centralkette der Insel. Der Grauwackensandstein wird beschrieben als ein Gestein von grauer oder gelbbrauner Farbe, bald grob- bald feinkörnig, gewöhnlich deutlich geschichtet, bald in dickere Bänke bald in dünnere, dem Schiefrigen sich nähernde Platten getheilt, zuweilen mit Neigung zu kugliger Absonderung. Die gröberen Abänderungen des Gesteins bestehen aus Quarz- und Thonschieferstücken, zuweilen mit Kalksteintrümmern und Glimmerblättchen gemengt. Von Organischem wurden nur in der gelblichbraunen Abänderung undeutliche vegetabilische Reste bemerkt. Der Thonschiefer ist von lichtgrauer bis dunkelschwarzer Farbe; er geht in den dunklen Abänderungen durch Aufnahme kohliger Bestandtheile in Zeichnenschiefer über und erhält ein talkschieferartiges Ansehn, wo er mit dem Grauwackenkalkstein in Berührung kommt. Der Grauwackenkalkstein ist dicht, von flachmuschligem Bruch, undeutlich geschichtet, gewöhnlich von grauer, bisweilen rother Farbe,

oft von Kalkspathadern durchzogen und mit Ausscheidungen von Kalkspathkrystallen in Spalten und Drusen.

Die Verbreitung der nächstfolgenden jüngern Formation des Muschelkalks stellt die geognostische Karte als eine zusammenhängend an der Nordseite des Grauwackenkalksteins fortlaufende schmale Zone dar, welche an der Ostseite des Meerbusens von Kupang bis an das Meeresufer herantritt und dann, das Grauwackengebirge umziehend, noch eine Strecke lang an der Südseite des Grauwackensandsteins fortläuft, weiterhin aber am südlichen Abfall der Centralkette verschwindet. Dieser Kalkstein ist von rauchgrauer Farbe, thonig, flachmuschlig im Bruch und besonders ausgezeichnet durch häufiges Vorkommen von Crinoiden-Stengeln, welche auf *Encrinus liliiformis* gedeutet wurden. Solche Stengelreste zeigten sich auch in einer eisenschüssigen rothgefärbten Masse, durch Verwitterung an der Oberfläche hervortretend, während sie anderwärts in dem aus der Zersetzung des Kalksteins entstehenden thonigen Boden bis fingerlang frei umherliegend gefunden werden. Von anderen Versteinerungen wurde nur der Durchschnitt einer Muschel gesehen, welche als *Terebratula vulgaris* aufgeführt wird.

Auf diesem Muschelkalk lagert eine dritte Kalksteinformation, welche die Karte Jurakalk nennt. Er zieht rings um die älteren Formationen herum, das bald breite bald schmale Vorland des gebirgigen Theils der Insel zusammensetzend. Meist ist es ein dichter Kalkstein von heller gelblicher Farbe, dem sogenannten weifsen Jurakalk ähnlich. Bisweilen wird das Gestein durch Beimischung von thonigen Theilen mergelartig, oder erhält eine braunrothe Färbung, wo es von Eisenoxyd stärker durchdrungen ist. Im Allgemeinen nimmt das Gestein, wo es sich höher erhebt und da, wo es sich dem Muschelkalk nähert, ein mehr oder weniger oolithisches Ansehn an und eine dunklere Farbe als in den flacheren Küstengegenden, wo es an vielen Stellen in einen feinporösen Korallenkalk übergeht.

Der ferner noch unterschiedenen Kreideformation wird eine geringe Ausdehnung gegeben ostwärts von Kupang, umgeben von Muschelkalk und Jurakalk. Das Gestein wird beschrieben als ein erdiger, gelber, schreibender, Hornsteinknollen enthaltender Kalkstein, dessen untere Lagen thoniger und fester werden und in einen grauen und gelblichweifsen Mergel übergehen, der hier und da von Eisensilikat grünfleckig gefärbt wird.

Endlich unterscheidet die Karte noch an der Nordküste der Insel das Vorkommen noch gegenwärtig sich fortbildender Conglomerate. Sie umfafst ferner aufser dem westlichen Theil der Insel Timor noch die kleine, nur durch einen engen Kanal von der Hauptinsel getrennte Insel Samauw, als deren Kern wieder der Grauwackensandstein und der Muschelkalk hervortreten, umgeben von Jurakalk.

Die Gegend, über welche die Abhandlung des Hrn. Schneider handelt und auf welche sich seine Sammlung bezieht, scheint den Umfang von 2 bis 3 Meilen Entfernung von Kupang nicht zu überschreiten, d. i. einen Distrikt, welchen die geognostische Karte von Salomon Müller ganz aus der Formation des Jurakalks zusammengesetzt darstellt. Die Beobachtungen des Hrn. Schneider geben dagegen Kenntnifs davon, dafs auch in dieser Gegend sehr verschiedene Formationen zu Tage treten, und die von ihm aufgefundenen Versteinerungen verbreiten Licht über das Alter derselben; seine Beobachtungen lehren ferner, dafs Eruptivgesteine, welche hier früher nicht gesehen waren, Basalte, basaltische Mandelsteine, und Serpentine die Flözformationen durchbrechen. In seiner eigenen Deutung der beobachteten Formationen folgt Hr. Schneider zunächst dem irrigen Urtheile Salomon Müller's in der Annahme, dafs die zunächst bei Kupang verbreitete Kalksteinformation Jurakalk sei; er unterscheidet neben derselben als eine jüngere Bildung noch eine conglomeratische Ablagerung als Molasse und hält die unter dem Jurakalk sichtbar werdenden versteinerungsführenden Flözformationen theils für tiefere jurassische, dem mittleren oder braunen Jura und dem Lias parallelstehende Bildungen, theils für Triasgebilde. Die Basalte und Serpentine wurden in seiner Abhandlung als Abänderungen von Diorit, die basaltischen Mandelsteine als Oolithe beschrieben.

Zu einer Orientirung über die wahre Natur dieser Formationen bei Kupang ist es erforderlich von dem vermeintlichen Jurakalk auszugehen, der sowohl nach der Beschreibung des Hrn. Schneider wie nach den Belegen seiner Sammlung sicher nichts Anderes ist als ein sehr junger Meereskalk, erfüllt von Korallen und Muscheln, wahrscheinlich eine korallenriffartige Bildung, welche die früher tiefer in das Meer gesenkte Insel umzieht und den ähnlichen Erscheinungen entspricht, wie sie an den Küsten der meisten gröfseren wie kleineren vulkanischen Inseln Australasiens gekannt sind. Ob dieser jedenfalls sehr junge Korallenkalk nur lebende Arten einschliefst, wie

es wahrscheinlich der Fall ist, oder ob ein Gemisch ausgestorbener mit lebenden Arten die Bildung der Formation in eine etwas weiter zurückliegende junge Tertiärzeit zu stellen ermächtigt, würde sich nur durch Untersuchung eines reicheren Materials als das vorliegende bestimmen lassen. Formen wie „*Pecten lens, Pecten personatus,* kleine Belemniten, *Pilcopsis jurensis*", welche Hr. Schneider darin zu sehen glaubte, sind in seiner Sammlung nicht vorhanden, vielmehr aufser Korallen nur unvollkommen erhaltene Muscheln, in denen ich nichts, was nicht lebenden Arten angehören könnte, zu unterscheiden im Stande bin. Als zugehörig zu diesem für jurassisch gehaltenen Korallenkalk und als derselben Formation angehörig sind auch die Conglomerate zu betrachten, welche Hr. Schneider als eine jüngere Tertiärbildung davon unterschied. Anschaulich und lehrreich ist seine Darstellung von dem Auftreten und der Verbreitung dieser zweierlei Bildungen in der Gegend von Kupang.

Das aus Muscheln und Korallen zusammengesetzte Conglomerat bildet, nach Hrn. Schneider, von Kupang zur Strafse von Samauw hin die steilen Ränder des Meeresstrandes; das Gestein ist von weifsen oder durch Beimengung von Eisenoxyd und Mangan ins Braune verlaufenden Farben und zerfällt verwittert zu einem lockeren weifsen Sande. Landeinwärts, wo das Gestein kleine Plateaus bedeckt oder an den sanften Berggehängen abgelagert ist, giebt es verwittert eine fruchtbare dunkelbraune Dammerde, weil die anprallenden Meereswellen hier nicht den Thongehalt des mergligen Bindemittels fortführen. Es findet sich, überall horizontal gelagert, noch auf Höhen von 300 Fufs über dem Meeresspiegel, bis 20 Fufs mächtig. Ausnahmsweise zeigt sich ein gröberes nagelfluhartiges Conglomerat, von eckigen Thonschiefer- und Kalksteinbrocken bis zu 3 Zoll Gröfse erfüllt. Umgeben von diesen Conglomeraten erhebt sich in hohen Felsen der Korallenkalkstein, die Kämme der Gipfel der Berge krönend oder gleich Mauern an ihren Gehängen emporsteigend. Zahlreiche Spalten durchziehen das Gestein und erweitern sich in der Tiefe zu Kanälen oder Höhlen. Seine Felsen bilden die Fatu's, die Ritterburgen, in denen sich die Timoresen im Kriege verbergen und vertheidigen. Das Gestein ist grobkörnig, von Kalkspathadern durchzogen, in seinen unteren Lagen von gleichmäfsiger Beschaffenheit, kieselhaltig, mit lager- und nesterartigen Ausscheidungen von Chalcedon.

Nach der geognostischen Karte Salomon Müller's darf man annehmen, dafs der junge Meereskalk in dem ganzen schmalen Westende der Insel Timor, an dessen nördlichem Rande Kupang liegt, die herrschend verbreitete Formation ist und auch die höchsten die Wasserscheide bildenden Höhen noch zusammensetzt. Auch sprechen hiergegen nicht die Beobachtungen des Dr. Schneider. Denn es scheint, dafs das Auftreten der älteren für triasisch und paläozoisch zu haltenden Flözformationen nur auf Erosions-Entblöfsungen in den tieferen Thaleinschnitten des bei Kupang ausmündenden Flusses Koinino und seiner Seitenthäler, und auf einzelne zwischen dem jungen Korallenkalk hervorragende Höhen auf den Bergrücken beschränkt ist, so dafs sie sehr wohl bei einer ersten, auf einzelne Hauptwege beschränkten Bereisung der Insel unbeachtet bleiben konnten. Die allgemeine Vorstellung, welche die geognostische Karte von dem Bau der Insel gewährt, wird daher nicht durch das Wiedererscheinen der älteren Formationen bei Kupang geändert; es ergiebt sich daraus nur noch bestimmter der geologische Zusammenhang der Insel Samauw mit den höheren, vom Korallenkalk nicht mehr bedeckten Gebirgen des breiteren östlicheren Haupttheiles der Insel.

Die zweierlei versteinerungsführenden älteren Formationen, deren Vorkommen bei Kupang durch die aufgefundenen Versteinerungen erwiesen ist, werden auch in dem Aufsatze des Hrn. Dr. Schneider als wesentlich verschiedene und getrennt von einander auftretende Bildungen beschrieben, aber nicht in der Folge, welche ihnen nach den organischen Resten zukömmt; vielmehr wurde die ältere paläozoische Ablagerung von ihm für die jüngere gehalten. Ich entnehme seinem Aufsatze die Charakteristik der beiden Formationen in der Folge, welche ihnen nach den Versteinerungen zukömmt.

Die Trias-Formation bei Kupang unterscheidet sich von der älteren paläozoischen Bildung durch auffällig rothe oder bunte Färbung ihrer Gesteine, die aus einem Wechsel von kalkigen, thonigen und sandigen Schichten bestehen, so dafs das Ganze sehr wohl einer Ablagerung von bunten Mergeln der Keuperformation mit zugehörenden Sandsteinen vergleichbar wird. Diese Formation beschreibt auch Hr. Schneider als Keuper. Zu oberst liegen papierdünne rothe Lettenlagen, die nach unten in einen rothen Sandschiefer übergehen und dann in einen weifsen, rothgefleckten, kalkigen

Sandstein, in welchem keine Versteinerungen gefunden wurden. Darunter folgen, abwechselnd mit Sandsteinlagen, bunte Letten oder Mergel, erfüllt von zweischaligen Muscheln, die in der Abhandlung des Hrn. Schneider als *Gervillia socialis* und *Trigonia vulgaris* aufgeführt wurden. Es sind dies Muscheln, welche äufserlich ganz das Ansehn von *Inoceramus* besitzen, auch die fasrige diese Gattung auszeichnende Schale; sie unterscheiden sich aber durch gänzliches Fehlen der Ligamentgruben und bilden dadurch eine eigenthümliche Gattung, *Atomodesma*, welche sich zu *Inoceramus* etwa verhält wie *Pterinea* zu *Avicula*. Die *Atomodesma* von Timor lehrt vielleicht die geologischen Vorläufer der ächten Inoceramen kennen.

Derselben Formation gehört der *Ammonites megaphyllus* an, dessen Hr. Schneider als *Nautilus* gedenkt. Der genauer bezeichnete Fundort liegt in der Gegend von Bakanassij, einem Ort südlich von Kupang, dessen Lage auf der Karte von Salomon Müller eingetragen ist. Hr. Schneider beschreibt das Gestein, aus welchem der Ammonit herrührt, als einen dunkelrothen Thonschiefer, der von einem breccienartigen Kieselsandstein bedeckt wird. Der Ammonit ist ein Steinkern und besteht aus einem sehr festen rothen Kalkstein, worin noch zerstreute Crinoiden-Reste sichtbar sind. Es könnte sein, dafs dieser Kalkstein nur nierenförmige Ausscheidungen im Schiefer bildet, etwa wie in den devonischen rothen Schiefern bei Saalfeld die rothen Kalknieren, welche zum Theil auch nur aus Kernen gekammerter Cephalopoden-Schalen bestehen. Beachtenswerth bleibt, dafs der Ammonit und die Atomodesmen nicht in derselben Schicht nebeneinander gefunden wurden, und dafs die beiderlei Formen daher möglicherweise verschiedenen Formationsstufen angehören könnten.

An einer anderen Stelle, der Bergwand von Naetoi, beschreibt Hr. Schneider die bunten Mergel wechselnd mit einem grünen schiefrigen Sandstein und mit Lagen von Faserkalk und Gyps. Der Sandstein wird nach unten thonig, nimmt eine graue Farbe an und wird schiefrig durch Beimengung weifser Glimmerblättchen. Dünne Lagen dieses Sandsteins wechseln mit papierdünnen Lagen von Kohle ab, die bis zur Dicke von 3 Fufs anwachsen. Die Kohle ist sehr thonig, schiefrig und mit vielem Schwefelkies verunreinigt; verwittert zerfällt sie in kleine Stücke und wird schnell mit Efflorescenzen von Alaun bedeckt. In der Nähe des Kohlenlagers finden sich häufig Pflanzenabdrücke in dem Sandstein. Unter dem

Sandstein folgt ein Lager von grauem schiefrigen Thon, abwechselnd mit körnigem Thoneisenstein. — In der Sammlung finden sich Sandsteine, erfüllt von kohligen vegetabilischen Resten, welche der gegebenen Beschreibung entsprechen; jedoch ist leider keine bestimmte vegetabilische Form erkennbar.

Endlich stellt Hr. Schneider noch in die Reihenfolge dieser Ablagerungen das Vorkommen eines Trochitenkalkes, der im Bette des Kali-Mati, eines Zuflusses des Koinino, eine kleine aus übereinandergehäuften Felsblöcken bestehende Insel zusammensetzt. Die weifsen späthigen Crinoiden-Stiele liegen in grofser Menge in einem rothen Kalkstein zerstreut und gleichen in der That sehr den Stengeln des *Encrinus liliiformis,* für welche sie auch gehalten wurden. Das Gestein, sagt Hr. Schneider, wird über ganz Timor gefunden und die Timoresen bedienen sich der ausgespülten Trochiten als Flintenkugeln. Ohne Zweifel ist dieser Trochitenkalk dasselbe Gestein, welches schon Macklot und Salomon Müller anderwärts kennen gelernt hatten, und welches hauptsächlich wohl schon bei ihnen die Annahme des Vorhandenseins einer Muschelkalkformation auf Timor hervorrief. Es ist, abgesehen von dem Korallenkalk, das einzige Gestein von Kupang, welches man mit Sicherheit mit den von Salomon Müller beschriebenen Formationen in Zusammenhang zu bringen im Stande ist.

So frappant das Ansehen des Trochitenkalkes von Timor auch ist und so sehr es durch die darin enthaltenen ähnlichen Stengelformen von Crinoiden an den Trochitenkalk der deutschen Muschelkalkformation erinnert, so ist es doch sehr unwahrscheinlich, dafs diese Trochiten derselben Crinoiden-Art oder überhaupt auch nur der Gattung *Encrinus* angehören, und nichts wäre weniger begründet als die Bestimmung einer so fernen Formation als triasisch, wenn sie nur auf diesen Trochiten beruhte. Da der Trochitenkalk bei Kupang nach den Angaben des Hrn. Schneider in einer eigenthümlich isolirten Stellung auftritt, und da nicht sehr unähnliche Trochiten auf Timor auch in der Fauna des Kohlenkalksteins vorkommen, so werden erst spätere Beobachter, welche ein klareres Bild von der Lagerung und dem Zusammenhang der Formationen bei Kupang zu geben im Stande sind, darüber entscheiden, ob das Gestein überhaupt zu den Ablagerungen gehört, welche die sicher nicht paläozoischen Formen des *Ammonites megaphyllus*

und die Atomodesmen einschliefst. Zu diesen Zweifeln werde ich besonders noch veranlafst durch einen im Gestein täuschend ähnlichen Trochitenkalk, welcher durch Hrn. von Blandowski als von Borneo herrührend in die Berliner Sammlung gelangt ist. Die Trochiten in diesem Gestein von Borneo gleichen zum Theil denen der Kohlenkalk-Fauna von Kupang, theils findet sich darunter die merkwürdige nur paläozoisch gekannte Stengelform, welche Miller dem *Platycrinus laevis* zustellte (Natur. hist. of the Crinoidea p. 75, *Platycrinites laevis* Pl. II, Fig. 2—17, 21—23). Dieselbe Stengelform fand Ferd. Roemer im Kohlenkalk des Mississippi, sie findet sich in Deutschland devonisch bei Brilon.

Die dritte der beigegebenen Tafeln stellt die im Vorgehenden besprochenen, für triasisch gehaltenen Versteinerungen von Kupang dar.

Ammonites megaphyllus Taf. III. Fig. 1*a*, *b*, *c*.

Monatsbericht der Kön. Akad. der Wiss. 1864 p. 66.

Figur 1*a* und 1*b* geben die Form des kugligen, ganz involuten Ammoniten in natürlicher Gröfse. Von der Wohnkammer ist nichts erhalten; ein paar Lobenlinien sind hineingezeichnet, um die relative Lage der Kammerwände gegen einander anschaulich zu machen. Figur 1*c* ist die Lobenlinie, wie sie schon a. a. O. dargestellt wurde. Der *Ammonites Jarbas* (Münster Beitr. zur Petrefaktenkunde IV. t. 15 f. 25, Quenstedt Cephalopoden t. 18 f. 12, v. Hauer Cephalop. von Bleiberg f. 15) aus der Fauna von St. Cassian und aus den Hallstädter Kalken ist der einzige europäische Ammonit, welcher eine ähnliche Lobenlinie besitzt. Durch das Einschneiden eines grofsen, nach oben noch einmal sich ausbuchtenden, im Übrigen vollkommen einfachen Zahnes in die Seitenwände der Loben oberhalb ihrer Mitte erhalten die Sättel die Form kugliger Köpfe, welche in ihrem oberen Verlaufe vollkommen einfach bleiben. Fünf deutlich ausgebildete Auxiliarloben folgen dem oberen und unteren Lateral, das ist die gleiche Anzahl von Loben, welche v. Hauer bei *A. Jarbas* angiebt. Unterscheidend ist nur die Theilung der Basis der Loben, welche bei *A. megaphyllus* deutlich dreispitzig ist, während Graf Münster und eben so v. Hauer dieselbe bei *A. Jarbas* symmetrisch viertheilig darstellen. An angeführtem Orte wurden die beiden *Amm. megaphyllus* und *Jarbas* als Repräsentanten einer besonderen kleineren Ammoniten-Gruppe unter dem Namen der Megaphyllen verbunden.

Atomodesma exarata Taf. III. Fig. *4a, b.*

Die Muschel ist schief, unregelmäfsig concentrisch gerunzelt, in der vorderen Hälfte von einer tiefen Furche durchzogen, welche einen breiten gewölbten Lappen von der übrigen Schale abscheidet. Figur *4b* zeigt die wohlerhaltene Schlofsrinne, in welcher keine Spur von Ligamentgruben sichtbar ist. Die erhaltene Schale ist von fasrigem Gefüge wie bei der Gattung *Inoceramus*, die sich nur durch die Ligamentgruben unterscheidet.

Atomodesma mytiloides Taf. III. Fig. 3.

Eine zweite begleitende Art, welcher die vordere tiefe Furche der ersteren fehlt.

Tafel III. Fig. 2 stellt ein Stück des Trochitenkalkes dar, erfüllt von Stengelgliedern, ähnlich denen des *Encrinus liliiformis.*

Wie sich die Triasformation bei Kupang von der älteren paläozoischen Formation abgrenzen mag, ist aus Hrn. Schneider's Mittheilungen nicht zu entnehmen, weil derselbe, wie schon oben bemerkt wurde, wahrscheinlich irregeführt durch gestörte Lagerungsverhältnisse die ältere Formation für die jüngere hielt. Nachdem er den jungen Meereskalk als jurassischen Korallenkalk beschrieben hat, fährt er fort Gesteine, welche nichts anders als basaltische Mandelsteine sind, für Unteroolith zu halten, und deutet dann als Lias die Ablagerungen, welche Versteinerungen des Kohlenkalksteins einschliefsen.

Unter dem basaltischen Mandelstein, seinem Eisenoolith, liegt nach der Darstellung des Hrn. Schneider ein grüner Sandstein, wechsellagernd mit braunem Mergel, welche Gesteine von Petrefakten erfüllt sind und einem schwarzen Schieferletten aufliegen. Diese Letten werden mit den Thonen verglichen, welche in Schwaben den *Ammonites opalinus* einschliefsen und die Basis des Unteroliths abgeben. Als Versteinerungen der grünen Sandsteine und der braunen Mergel werden aufgeführt: *Orthis elegantula, Orthis testudinaria, Terebratula fimbria, ornithocephala, resupinata, rimosa, trilobata, vulgaris, Wilsoni, Gryphaea dilatata, Pecten lens, Trigonia vulgaris, Cyathophyllum ceratites, caespitosum, Apiocrinites echinatus, elongatus, rotundus, rosaceus.* Dies sind die grofsentheils sehr verkannten, auf den Tafeln I. und II. dargestellten Brachiopoden, Crinoiden und Korallen der Kohlenkalk-Fauna von Timor. Die meisten Schalen

der Brachiopoden und die Korallen sind ganz oder theilweise verkieselt, aber stets ohne Kieselringe; das anhaftende Gestein ist eine graue Kalkmasse, welche durch Aufnahme von glaukonitischen Beimengungen und von Quarzkörnern in einen grünlichen mehr oder weniger sandigen Mergel verläuft. Diese Erhaltung gestattete die Reinigung der anfangs zum Theil sehr unansehnlichen und zu einer genauen Bestimmung wenig geeigneten Muscheln mittelst Anwendung von Säuren.

Unter den schwarzen Letten, fährt Hr. Schneider fort, liegt zu Montassij, an der Seite des Berges Tabeno und an dem Ursprung des Kali-Mati, ein brauner, wenig bituminöser Mergelschiefer, dessen dünne Platten mit einem schwarzen Pulver von Mangansuperoxyd und Eisenoxyd bedeckt sind. Darauf folgen Kalkschiefer, welche an dem Ufer eines kleinen Flusses zu Tage kommen und ein kleines Plateau oberhalb des Ursprunges des Kali-Mati bedecken. In dem Flufsbette fand Hr. Schneider, wie er sagt, einige Glieder von Crustaceen, worunter muthmafslich die in seiner Sammlung vorgefundenen Trilobitenreste verstanden sind. Der Kalkschiefer, heifst es, ist krystallinisch und weifs, nimmt aber nach unten eine blauschwarze Farbe an, so dafs er im Ansehn dem Posidonienschiefer des Lias ähnlich wird.

Auf diese für liasisch gehaltenen, ohne Zweifel paläozoischen Ablagerungen läfst dann Hr. Schneider die oben charakterisirten mit Keuper und Muschelkalk verglichenen Bildungen folgen, welche ihren Versteinerungen nach in der That für eine Triasformation zu halten sind.

Die in der Sammlung des Hrn. Schneider vorgefundenen Formen der Kohlenkalk-Fauna von Timor sind die folgenden:

Rhynchonella Timorensis Taf. I. Fig. 10*a*, *b*, *c*.

Eine ausgezeichnete Form aus der artenreichen Gruppe der *Rhynchonella Wilsoni* und *Wahlenbergii*. Die Schale ist glatt bis zum vorderen Drittheil der Länge, in welchem die Seiten 10 Falten und Sinus und Sattel eine gleiche Zahl von Falten erhalten. Beide Klappen sind bis zum Hervortreten der Falten flach ausgebreitet, so dafs nur die steil gegen den Rand abfallenden Theile mit Falten bedeckt sind. Die Breite übertrifft bei Weitem die Länge, erstere mifst 23^{mm}, letztere 15^{mm}; die Höhe oder Dicke

beträgt 13^{mm}. Die Abbildungen geben das einzige vorhandene Stück in drei Ansichten.

Von europäischen Arten ist die devonische *Rhynchonella semilaevis* Roemer sp. vom Iberge im Harz in der Anordnung der Falten vergleichbar, in allen übrigen Merkmalen aber sehr verschieden. Der europäische Kohlenkalk besitzt keinen eigenthümlichen Vertreter der Gruppe. Davidson kennt keine dahin gehörende Art aus englischem Kohlenkalk; nur De Koninck beobachtete in Belgien die devonische *Rhynchonella cuboides* noch bis in den Kohlenkalk hinaufgehend.

Camarophoria Crumena Mart. sp. Taf. I. Fig. 11 *a, b, c* und Fig. 12.

Terebratula Schlotheimii L. v. Buch. Terebrat. p. 39 t. 2, f. 32. *Camarophoria Schlotheimii* Buch. sp. *Camarophoria Crumena* Mart. sp. bei Davidson. Brit. Perm. Brach. p. 25 t. 2, f. 16—27; Brit. Carb. Brach. p. 113, 267 t. 15, f. 3—9, t. 4, f. 16—19.

Zwei wohl erhaltene Stücke sind vorhanden; das gröfsere, Taf. I. Fig. 11 *a, b, c,* ist 28^{mm} breit bei 25^{mm} Länge; das kleinere, Taf. I. Fig. 12, ist 21^{mm} lang bei gleicher Breite. Das gröfsere Stück hat in der kürzeren Klappe 5 Falten auf dem Sattel und 4 auf jeder Seite, das kleinere 4 Falten im Sattel und 3 auf den Seiten. Am Stirnrande und eben so an den Seitenrändern legen sich die beiden Klappen zusammengepreſst auf einander und bilden einen flügelartig vorspringenden, selbst etwas aufgerichteten Saum. Der gebogene, spitz auslaufende Schnabel der längeren Klappe legt sich fest auf die kleinere Klappe, so dafs die Öffnung nicht sichtbar ist. In allen diesen Charakteren zeigt sich die vollkommenste Übereinstimmung zwischen den Stücken von Timor mit den Figuren, welche Davidson a. a. O. t. 25, f. 7 und 8 oder t. 54, f. 17 und 19 gegeben hat, ebenso mit Originalen der Art aus deutschem Zechstein, obwohl letztere nie ganz die angegebenen Maafse erreichen.

Dafs die *Camarophoria Schlotheimii* des Zechsteins sich nicht von der *C. Crumena* des Kohlenkalks unterscheide, hatte bereits King bemerkt, behielt jedoch für die Muschel des Zechsteins den Namen *C. Schlotheimii* bei. Ebenso verfuhr Davidson noch in der Bearbeitung der Brachiopoden des englischen Zechsteins, erkannte jedoch später die vollständige Übereinstimmung der beiden Arten an und verlangt mit Recht, dafs der

Name der schon von Martin gut beschriebenen *C. Crumena* auch auf die Muschel des Zechsteins übertragen werde.

Spirigera Roissyi Lév. sp. Taf. I. Fig. 2*a, b* und Fig. 3*a, b, c.*

Athyris pectinifera und *Athyris Roissyi* bei Davidson Brit. Perm. Brach. p. 21 t. 1, f. 50, 56, t. 2, f. 1—5 Brit. Carb. Brach. p. 84, 266, t. 18, f. 1—11, t. 54, f. 8, 9. *Terebratula Royssii* Verneuil in Géol. de la Russ. d'Europ. II. p. 55 t. 9, f. 2. *Terebratula Roissyana* Keyserling Reise in d. Petschoraland p. 237. *Athyris Roissyi* v. Grünewaldt Beitr. in Mém. de l'ac. imp. de St. Pétersb. 1860 p. 103.

Die Art scheint auf Timor zu den häufigeren Brachiopoden zu gehören und ist in zwei Varietäten vorhanden, welche vollständig mit bekannten europäischen Abänderungen übereinstimmen. Die eine Taf. I. Fig. 3*a, b, c,* ist so lang als breit oder nur wenig breiter als lang, mit sehr flachem oder fast ganz fehlendem Sinus am Rande der längeren Klappe. Die andere Varietät, Taf. I. Fig. 2*a, b,* ist viel breiter als lang, mit flügelartig erweiterten und zusammengedrückten Seiten und tiefer eingesenktem Sinus der längeren Klappe. Das gröfste Stück der ersten Abänderung ist 25^{mm} breit, 22^{mm} lang, 14^{mm} dick, dafs gröfste Stück der anderen Varietät 37^{mm} breit 25^{mm} lang, 13,5^{mm} dick. Die Skulptur der Oberfläche ist genau wie bei europäischen Stücken beschaffen; man sieht unregelmäfsige schuppigblättrige Anwachsringe, denen an einzelnen Stücken noch Reste von gewimperten Fortsätzen anhaften. Das Loch des Heftmuskels liegt im Schnabel der längeren Klappe, der fest an den Wirbel der anderen Klappe angepreſst ist. Auch die Spiralbänder sind an einem Stück sichtbar.

Als typische Form der *Spirigera Roissyi* gilt eine zuerst in Belgien im Kohlenkalk zu Tournay gefundene, dort häufig vorkommende Art, deren ausgewachsenen Zustand sehr gut die Abbildung bei De Koninck, An. foss. du terr. carb. de Belgique t. 21 f. 1*g, h* darstellt; ihr entsprechen die Figuren in Davidson Brit. Carb. Brach. t. 18, f. 8, 8*a* und *b*. Von wohl ausgebildeten Stücken dieser typischen *Spirigera Roissyi* unterscheidet sich die erste Abänderung von Timor durch schwächere Ausbildung des Sinus; sie wird hierdurch ähnlicher den Formen des Zechsteins, die als besondere Art unter dem Namen *Spirigera* oder *Athyris pectinifera* unterschieden wurden. Schon King machte auf die aufserordentliche Ähnlichkeit dieser letzteren mit der *Sp. Roissyi* des Kohlenkalks aufmerksam, obwohl er sie getrennt hielt. Der Unterschied ist in der That kein anderer, als dafs die Art des Zechsteins gewöhnlich etwas kleiner bleibt und im ausgewachsenen Zustande

etwa solchen noch nicht ganz ausgewachsenen Stücken der *Spirigera Roissyi* von Tournay gleicht, bei denen sich der Sinus erst zu bilden anfängt. Mit Recht spricht sich Davidson schliefslich in den Nachträgen zu seiner Beschreibung der Brachiopoden des britischen Kohlenkalksteins dahin aus, dafs die bezeichnete Verschiedenheit zu einer Trennung der beiden Arten nicht ausreiche, und dafs die *Spirigera Roissyi* als eine zweifellos vom Kohlenkalkstein zum Zechstein herübergehende Art anerkannt werden müsse.

Die zweite breitere Abänderung von Timor gleicht vollständig der im rufsischen Zechstein vorkommenden Form, welche De Verneuil zuerst a. a. O. t. 9 f. 2 kennen lehrte. Sie unterscheidet sich gleichfalls von der typischen *Spirigera Roissyi* hauptsächlich nur durch auffallend breitere Form. Dennoch meinte De Verneuil nicht sie als besondere Art unterscheiden zu dürfen, während Graf Keyserling, ohne neue Unterschiede von Bedeutung aufzufinden, den Namen *Terebratula Roissyana* für dieselbe einführte. Dagegen erklärte schon M. v. Grünewaldt, dafs alle drei Arten, die *Spirigera Roissyi, Roissyana* und *pectinifera,* nur Varietäten einer und derselben Art seien. Die breite an den Seiten stark zusammengedrückte Abänderung, welche Keyserling *T. Roissyana* nannte, ist im englischen oder belgischen Kohlenkalk noch nicht beobachtet worden; es ist daher von Interesse, dafs sie auf Timor in Begleitung der gewöhnlichen Abänderung in einer Fauna auftritt, die ihrem gesammten Inhalte nach einem Kohlenkalk anzugehören scheint.

Spirigera globularis Phill. sp. Taf. I. Fig 1 *a, b, c.*

Spirifera globularis Phill. Yorksh. II. p. 220 t. 10, f. 22. *Athyris globularis* Davidson Brit. Carb. Brach. p. 86 t. 17 f. 15—18.

Davidson unterscheidet im englischen Kohlenkalk drei Spirigera-Arten, *Sp. ambigua, globularis* und *subtilita,* welche sich durch glatte Schalen von den übrigen mit zerschlitzten oder gefranzten Fortsätzen versehenen Arten unterscheiden. Die verbreitetste dieser Arten ist *Sp. ambigua,* mit welcher De Koninck die *Sp. globularis* verbinden wollte. De Verneuil erklärte sich zuerst in der Géologie de la Russie d'Europe II. p. 60 gegen diese Vereinigung und bemerkt insbesondere, dafs die *Sp. globularis* sich durch ihre kleine Heftmuskelöffnung, die bisweilen sogar ganz zu fehlen scheine, von der *Sp. ambigua* unterscheide. Davidson giebt dagegen der Art in seinen Zeichnungen das gewöhnliche Loch der Terebratula und sucht den Unterschied zwischen *Spirigera globularis* und *ambigua*

hauptsächlich in dem Fehlen der Depression, durch welche gewöhnlich der Sattel der *Sp. ambigua* gespalten erscheint, und in der regelmäfsigeren und stärkeren Wölbung der ersteren Art.

Die *Spirigera globularis* von Timor hat zugleich die Form der englischen Art, wie sie Davidson darstellt, und den spitz auslaufenden Schnabel der längeren Klappe, wie ihn De Verneuil an seinen englischen Stücken beobachtete. Die Öffnung für den Heftmuskel liegt unterhalb des Schnabels nach Art der Rhynchonellen. Der Sinus zieht sich fast bis zur Spitze des Schnabels herauf, behält aber eine verhältnifsmäfsig geringere Breite als bei der *Sp. ambigua*. Die Schale ist glatt aufser einzelnen entfernten, nur am Rande gedrängteren Anwachs-Absätzen. Die Muschel hat eine Länge von 28^{mm} bei 26^{mm} Breite und 19^{mm} Dicke.

Spirifer lineatus Mart. sp. var. Taf. I. Fig. 13 *a, b, c.*

Davidson in Brit. Carb. Brach. p. 62 t. 13 f. 1—13. *Spirifer conularis* v. Grünewaldt 1860 Beiträge etc. p. 102 t. 4 f. 2 in Mém. de l'ac. de St.Pétersbourg VIIe. Sér. Tome II.

Eine ausgezeichnete Varietät der im Kohlenkalk überall verbreiteten und gemeinen Art, die man nach Davidson's Erläuterungen zugleich als sehr variirend zu betrachten hat. Die Form von Kupang unterscheidet sich von gewöhnlichen europäischen Abänderungen nur durch stärkere Aufblähung, Verlängerung und Krümmung des Schnabels der grofsen Klappe, dessen Spitze etwa in die Ebene des Schlofsrandes zu liegen kömmt. Eine ganz ähnliche Abweichung an Stücken von Artinsk veranlafste v. Grünewaldt zur Unterscheidung des *Spirifer conularis*. Die Ränder der Heftmuskelöffnung sind von blattartig hervortretenden Rudimenten eines sogenannten Pseudodeltidiums eingefafst. In geringer Entfernung und nur undeutlich begrenzt sind zur Seite der Öffnung die Grenzen der kleinen Area bemerkbar. Die kleine Klappe, mit stark ausgebildetem Wirbel, ist gleichmäfsig gewölbt, die grofse in der Mitte etwas verflacht, mit kaum bemerkbarer Einsenkung zum Sinus. Die concentrischen Furchen der Oberfläche sind ganz wie bei typischen europäischen Stücken gebildet; hier und da sind Reste von gewimperten Fortsätzen erhalten, welche den concentrischen Ringen ansassen. An dem besterhaltenen Stück ist die kleinere Klappe etwa 25^{mm} lang und breit, die gröfsere 31^{mm} lang; die gröfste Dicke der Schale beträgt 20^{mm} und liegt dem Schlofsrande näher als der Mitte.

Spirifer Moosakhailensis Dav. Taf. I. Fig. 7.

Spirifera Moosakhailensis Davidson in Quart. Journ. 1862 p. 28 t. 2 f. 2.

Vier Stücke sind vorhanden, von denen das gröfste fast genau die Dimensionen des grofsen Spirifer aus dem indischen Kohlenkalk besitzt, welchen die Figur 2*a* bei Davidson a. a. O. darstellt; auch die Form und Skulptur stimmen gut überein. Die Streifen oder Fältchen, welche die Oberfläche der ganzen Schale bedecken, gruppiren sich zu Bündeln, deren man, je nach der Gröfse der Schale, 6 bis 8 zu jeder Seite der Wirbel abgehen sieht. Die Streifenbündel bleiben auch an den grofsen Stücken bis zum Rande deutlich gesondert, mit Ausnahme jedoch der äufseren dem Schlofsrande zunächst liegenden Bündel, die sich nur in der Nähe der Wirbel deutlich unterscheiden lassen. Die am Wirbel entspringenden gröfseren Falten spalten sich zuerst in 3 Fältchen, deren Zahl sich durch weitere Theilung zum Rande hin zu 5 bis 7 in einem Bündel vermehrt. An dem einen der Stücke, dessen Oberfläche am besten erhalten ist, zeigen sich auch deutlich die gedrängten scharfen Anwachsringe, welche Davidson vornehmlich bestimmten für die Art einen neuen Namen einzuführen; indefs scheinen sie sich nicht so hoch schuppig aufzurichten wie bei dem indischen Spirifer. Das Innere der grofsen Klappe, welches an einem Stück blosgelegt werden konnte, zeigt die Zahnplatten und Muskelgruben von ähnlicher Beschaffenheit, wie sie dem *Spirifer striatus* zukommen.

Spirifer fasciger Keys. und *Spirifer striatus* sind die beiden europäischen Arten, mit welchen der *Sp. Moosakhailensis* verglichen werden könnte. Die Abbildung und Beschreibung, welche Graf Keyserling von dem *Spirifer fasciger* gegeben hat, liefsen Zweifel, ob die Art Anerkennung verdiene. M'Coy und ebenso später Davidson wollten sie mit *Sp. duplicicosta* verbinden, während sie Eichwald in der Lethaea rossica, wahrscheinlich ihre Verwandtschaft richtiger beurtheilend, zum *Spirifer striatus* stellt. Indefs gab v. Grünewaldt[1]) ein neues Bild der rufsischen Art, welche sicher nicht zum *Sp. duplicicosta* gehört und sich auch zu weit vom *Spirifer striatus* entfernt, um blos für Varietät des letztern gedeutet werden zu können. Anfänge von bündelförmiger Gruppirung der Streifen kommen

(1) Beiträge zur Kenntnifs der sedimentären Gebirgsformationen etc. in Mém. de l'acad. imp. des sciences de St. Pétersbourg VII. Sér. T. II. 1860, p. 97 t. 5 f. 1.

beim *Spirifer striatus* vor; sie sind bei Davidson Brit. Carb. Brach. t. 2 f. 13, 14 und t. 3 f. 5 dargestellt. Doch scheint sich bei dieser Art die Bündelung nur in der Gegend der Wirbel deutlich auszubilden und später mehr zu verwischen, als dies bei dem *Spirifer Moosakhailensis* der Fall ist. Hierin dürfte der einzige beachtenswerthe Unterschied liegen; denn die scharfen Anwachsringe, auf welche Davidson Gewicht legte, könnten zum Theil nur einer besonders günstigen Erhaltung der äufsersten Schalschicht zuzuschreiben sein und zeigen sich schon meist gar nicht mehr bei dem Spirifer von Kupang, der in allem Übrigen so sehr übereinstimmt. Eine Abänderung des *Spirifer striatus* von Sterlitamack in der hiesigen Sammlung kömmt von vergleichbaren europäischen Stücken dem beschriebenen Spirifer am nächsten.

Spirifer Tasmanianus Morr. var.? Taf. I. Fig. 5.

L. v. Buch Die Bären-Insel p. 11 fig. 3 aus den Abhandlungen der Ak. d. Wissensch. von 1847. Strzelecki Physical Description of New South Wales and Van Diemens Land p. 280 t. 15 f. 3, 4.

Ein einzelnes Stück von unvollkommener Erhaltung gestattet nicht die Zugehörigkeit zu der citirten Art mit Sicherheit anzunehmen. Aufser zwei hohen, den Sinus der gröfseren Klappe einfassenden Falten, finden sich jederseits nur drei deutlich ausgebildete Falten, von denen die beiden äufseren einfach zu bleiben scheinen, während sich die beiden hohen Falten zur Seite des Sinus und die nächst anstofsenden Falten spalten, so dafs jederseits der Hauptfalte eine Nebenfalte herabläuft. An der kleinen Klappe ist noch zu sehen, dafs dem Sinus der gröfseren ein Sattel entspricht, welcher sich schon dicht am Wirbel in drei Falten zertheilt.

In der Form und Theilung der Falten ist dieser Spirifer dem *Spirifer Tasmani* von der Van Diemens-Insel nicht unähnlich, unterscheidet sich aber durch die geringe Zahl der Falten. Eine gleiche Faltenzahl, aber viel stärkere Zertheilung der Falten besitzt der Beschreibung nach der Spirifer, welchem der Name *Sp. fasciger* zuerst vom Grafen Keyserling beigelegt wurde.

Spirifer Kupangensis Taf. I. Fig. 6*a, b, c.*

Eine ausgezeichnete Form, welche keiner bekannten europäischen Art näher vergleichbar ist. In der Gestalt erinnert sie an *Pentamerus carbonarius* M'Coy, welchen Davidson (Brit. Carb. Brach. p. 71 t. 15

f. 5—14) fraglich der Gattung Cyrtina zustellte; indefs liefs sich durch Zerschlagen eines zweiten minder gut erhaltenen Stückes derselben Art darthun, dafs sie im Innern nicht die auffallenden Scheidewände des Pentamerus oder der Cyrtina besitzt. Die hoch aufgerichtete und stark gegen das Schlofs umgebogene gröfsere Klappe wird von einem tiefen Sinus durchzogen, der an der Stirn die halbe Breite der Schale einnimmt. An jeder Seite des Sinus zieht sich eine starke Falte herab, welche sich gegen den Wirbel hin mit der den Sinus begrenzenden Falte verbindet. Jede Seite besitzt aufserdem nur noch 4 deutliche Falten. Die kleine Klappe hat 3 Falten im Sattel, von denen die mittlere sich am stärksten erhebt, und jederseits 4 Falten. Die Area ist kürzer als die gröfste Breite der Schale, das Delta offen. Das abgebildete Stück hat 23,5^{mm} Länge, 19^{mm} Breite und 19^{mm} Dicke.

Spirifer cristatus Schlot. sp. Tafel I. Fig. *4 a, b, c.*

Terebratulites cristatus Schotheim. München. Denkschr. VI. t. 1 f. 3; Petrefaktenk. p. 265, 431. *Spirifer cristatus* Buch Delth. p. 39. *Spiriferina cristata* Dav. Brit. perm. Brach. p. 17. *Spiriferina cristata* var. *octoplicata* Dav. Brit. Carb. Brach. p. 38, 267 t. 54 f. 10—13.

Ein hinreichend erhaltenes Stück läfst nicht nur die Bestimmung aufser Zweifel, sondern verdient auch Berücksichtigung für die neuerlich wieder von Davidson ausführlich behandelte Frage über den Zusammenhang des *Spirifer cristatus* der Zechsteinformation mit ähnlichen Formen des Kohlenkalksteins, insbesondere dem *Spirifer octoplicatus* Sow. Nicht De Koninck, wie Davidson a. a. O. p. 39 angiebt, sondern L. v. Buch stellte zuerst einen Theil der Figuren des *Sp. octoplicatus* Sow., M. C. t. 562 f. 2 und 3, in die Synonymik des *Sp. cristatus*; die dritte Figur, t. 562 f. 4, fügte er der Synonymik des *Sp. crispus* zu, welchen er als eine vom Silur durch das Devon bis zum Kohlenkalk hinaufreichende Art betrachtete. Eine noch geringere Anzahl von Falten sollte das wesentlich unterscheidende Merkmal des *Sp. crispus* sein, welchem die *Spirifera insculpta* Phillips zugerechnet wurde. Das Urtheil Buch's über die Figuren Sowerby's gab Koninck in seinem gröfseren Werke unverändert wieder in der Synonymik des *Spirifer cristatus* und *crispus*, änderte aber seine Ansicht in dem Supplement von 1851, indem er, hier wie bei andern Arten schärfere Unterscheidung vorziehend, den Namen *Spirifer octoplicatus* für seinen früheren *Sp. cristatus* annahm und erklärte, dafs sich die Art des Kohlenkalksteins

stets durch eine gröfsere Faltenzahl von der des Zechsteins unterscheide. Diesen letzteren Ausspruch bemühte sich Davidson insbesondere zu widerlegen, nachdem schon früher King im Jahre 1849 nach Vergleichung der Originalstücke des *Spirifer octoplicatus* Sowerby's das von Koninck nicht beachtete Urtheil abgegeben hatte, dafs Sowerby's Art sich durch nichts Anderes als etwas beträchtlichere Gröfse vom *Spirifer cristatus* unterscheide. Als Resultat der umständlichen Erörterungen Davidson's ergiebt sich, dafs in der That, wie L. von Buch nur nach den Figuren vermuthen konnte, der *Spirifer cristatus* als eine dem Kohlenkalkstein und der Zechsteinformation gemeinsam zukommende Art zu betrachten ist, welche in der älteren Formation gewöhnlich gröfser und mannigfaltigeren Schwankungen unterworfen auftritt als in der jüngeren, jedoch so, dafs ausgewählte Stücke der einen oder der anderen Zeit vollkommen ununterscheidbar sind (a. a. O. Taf. 54 Fig. 10 u. 11, 12 u. 13).

Der Spirifer von Kupang gleicht in Form, Gröfse, und Zahl der Rippen ganz der eben angeführten Figur, t. 54 f. 10, aus schottischem Kohlenkalk. Der Wirbel der gröfseren Klappe ist stark gekrümmt, der Sinus im Grunde flach, daher die Falten an seiner Seite von zusammengedrückter Form und beträchtlich die übrigen seitlichen Falten an Höhe überragend; es folgen ihnen jederseits noch 4 Falten, von denen die letzte, dem Schlofsrande nahe, wenig entwickelt ist. Dem Sinus entsprechend ist der mittlere Sattel der kleineren Klappe von beträchtlicher Höhe, jederseits von 4 Falten begleitet. Über die Falten laufen unregelmäfsige schuppige Anwachsringe, ein Zeichen unregelmäfsigen periodischen Anwachsens, ähnlich wie man es gewöhnlich bei Stücken des *Spirifer cristatus* aus deutschem Zechstein sieht. L. v. Buch beschrieb diese Anwachsringe als „festungsartige Wellen." Die grob punktirte Textur der Schale, durch welche sich *Spirifer cristatus* auszeichnet, ist an dem Stück vorzüglich erhalten; ja man sieht im Querbruch der Schale das röhrige Gefüge, durch welches die Punktirung hervorgerufen wird.

Streptorhynchus radialis Phill. sp. var. Taf. I. Fig. 8*a, b, c.*

Spirifera radialis Phill. Geol. Yorkh. II. t. 11 f. 5. *Str. crenistria* var. D. *radialis* Davidson Brit. Carb. Brach. p. 129 t. 25 f. 16—18.

Ein wohlerhaltenes Stück von 24^{mm} Breite; Länge der kürzeren Klappe 17,5, der längeren 20^{mm}, Dicke 10,5^{mm}. Der Umrifs ist gerundet vierseitig,

vollkommen regelmäfsig, der Schlofsrand nicht ganz die gröfste Breite der Schale erreichend. Die Area der kürzeren Klappe ist sehr schmal, die der längeren stumpf dreieckig, eben, abstehend, so dafs sie einen stumpfen Winkel mit der Grenzfläche der beiden Klappen bildet. Die längere Klappe wenig gewölbt, von der Mitte ab zu einem breiten flachen Sinus eingesenkt. Die kürzere Klappe ist regelmäfsig und stärker gewölbt als die längere, am höchsten in der Mitte, von beiden Seiten zum Schlofsrande hin etwas eingebogen und verflacht. Die Oberfläche der Schale ist mit stärkeren und schwächeren Radialstreifen bedeckt, so dafs ziemlich regelmäfsig drei schwächere Streifen zwischen je zwei stärkeren zu stehen kommen; die Radialstreifen kreuzen sich mit concentrischen, am Rande schuppig gedrängten Anwachs-Stufen.

Abgesehen von dem geringeren Unterschiede des etwas vierseitigeren Umrisses und geringerer Stärke der Radialstreifen, stimmt die beschriebene Form in ihren wesentlichen Charakteren sehr gut mit der englischen, erst durch Davidson's Beschreibung und Zeichnungen bekannt gewordenen Art überein, insbesondere in der relativen Gröfse der beiden Klappen und in der Art des Hervortretens stärkerer Radialstreifen zwischen den schwächeren. Sie gehört zu den Verwandten der *Orthis umbraculum* und *crenistria,* welche Davidson seit 1857 mit der *Orthis pelargonata* zu der natürlichen, zuerst von King vorgeschlagenen aber ungenügend charakterisirten Gattung Streptorhynchus verbindet, während er früher diese Arten der Orthisina d'Orbigny's anzureihen geneigt war. Viel früher schon hatte De Verneuil[1]) den engen Zusammenhang, in welchem die genannten Formen des Devon und des Kohlenkalks mit der *Orthis pelargonata* des Zechsteins stehen, scharfsinnig erkannt, und bemühte sich die einander sehr ähnlichen Arten schärfer zu unterscheiden. Seine Ansicht ging dahin, dafs *Orthis crenistria* eine zugleich dem Devon und dem Kohlenkalk zukommende Art sei, die sich aber gut unterscheide von der nur devonisch vorhandenen *Orthis umbraculum,* mit welcher sie L. v. Buch und ihm folgend De Koninck verbunden hatten. Als eine zweite Art des Kohlenkalksteins unterschied De Verneuil die *Orthis arachnoidea* Phill. sp., welche L. v. Buch nicht verschieden glaubte von der silurischen seiner Ansicht nach auch

(1) Russie d'Europe II. p. 196.

im Devon vorhandenen *Orthis Pecten* Dalm. De Koninck in dem Supplement zu seinem gröfseren Werke vom Jahre 1851 erkannte die schärferen Unterscheidungen De Verneuil's als wohl begründet an und erklärte hier auch noch die *Orthis senilis* Phill. sp., welche beide Autoren früher mit der *Orthis crenistria* verbunden hatten, für eine ganz verschiedene selbstständige Art. Davidson dagegen in seiner Bearbeitung der Brachiopoden des englischen Kohlenkalksteins will alle in dieser Formation vorkommenden Formen von Streptorhynchus, so verschieden sie sein mögen, unter dem einen Namen des *Streptorhynchus crenistria* verbinden und nur einzelne auffälligere Gestalten als Varietäten durch besondere Benennung unterscheiden. Als eine solche Varietät erscheint bei ihm auch die *Spirifera radialis* von Phillips, den die früheren Autoren entweder nicht kannten oder nicht erkannt hatten; ich habe die Form hier als selbstständige Art aufgeführt, da die Figuren sowohl wie die erläuternde Beschreibung Davidson's ihre Trennung zu rechtfertigen scheinen.

Der *Streptorhynchus radialis* von Timor ist in seiner Form der indischen Art sehr ähnlich, welche Davidson als *Str. crenistria* var. *robustus* (*Orthis robusta* Hall), a. a. O. p. 30 t. 1 f. 16 beschrieben hat. Diese ist jedoch doppelt so grofs und hat nicht die in regelmäfsigen Abständen stärker hervortretenden Radialstreifen, durch welche unsere Form sich mehr der englischen Art anschliefst, ohne ihr indefs vollkommen zu gleichen.

Streptorhynchus crenistria? Phill. sp. Taf. I. Fig. 9*a, b.*

Eine kleine isolirte längere Klappe könnte der typischen Form dieser Art angehören, welche nach Davidson's Angaben bis 5 Zoll grofs in Indien gefunden wird. Die Area ist höher als bei der vorigen Art, mit minder stumpfem Winkel am Wirbel; der Sinus fehlt und die Radialstreifen verbreiten sich gleichmäfsig über die ganze Fläche der Schale, mehr dichotomirend als durch Einschaltung vermehrt.

Productus semireticulatus Mart. sp. Taf. II. Fig. 1 und 2*a, b, c.*

Die Art wurde von De Koninck und mehr noch von Davidson in weitem Umfange genommen, so dafs sie die *Productus scoticus, Martini, antiquatus* und *concinnus* bei Sowerby umfafst. Sie findet sich auf Timor in der typischen Abänderung, welcher der Name *semireticulatus* im engsten Sinne zukommen würde. Von drei Stücken hat das gröfste nicht mehr als etwa 30^{mm} Länge und Breite. Die concentrischen Runzeln des gegitterten

Theiles der Schale sind eng und regelmäfsig, von nahe gleicher Breite und Stärke mit den radialen Rippen. Durch das Einschneiden der Furchen bilden letztere auf den Kreuzungen kleine Höcker und die Furchen dazwischen kleine Gruben. Der Sinus hat das Maximum von Breite und Tiefe, welche er in der Art erreichen kann. Röhren scheinen nur wenige und unregelmäfsig zerstreut auf dem herabhängenden Theil der Schale gestanden zu haben.

Productus punctatus? Mart. sp. Taf. II. Fig. 3.

Ein Stück von minder guter Erhaltung könnte, wenn nicht dem *Productus punctatus,* vielleicht dem *Productus pustulosus* angehören. Deutlich erhalten ist die kleine Klappe in der Form und im Umrifs; die Schale der gröfseren Klappe ist aber so weit zerstört, dafs eine sichere Bestimmung innerhalb der angezeigten Grenzen nicht möglich ist.

Aufser den beschriebenen Brachiopoden enthält die Sammlung des Herrn Schneider von anderen zu dieser Fauna gehörenden Formen nur die Reste von Crinoiden, Korallen und ein Trilobiten-Fragment, welche auf Tafel II. dargestellt sind; von anderen Zweischalern, von Gastropoden und Cephalododen ist keine Spur vorhanden. Die interessanteste dieser Formen ist

Hypocrinus Schneideri. Tafel II. Fig. 16*a, b, c.*

Zeitschr. d. deutschen geolog. Gesellsch. 1862 XIV. p. 537.

Der kuglige, etwas birnförmig gestaltete Kelch safs, wie die kleine Ansatzstelle (Fig. 16*a* und *c*) anzeigt, auf einem dünnen Stengel und trug fünf schmächtige Arme, deren einander genäherte Ansatzstellen die kleine nicht erhaltene Kelchdecke umgeben (Fig. 16*b*). Er besteht aus 3 Kreisen von Platten, einem Basalkreis, der symmetrisch aus 3 Platten zusammengesetzt ist, einem Parabasalkreis aus 5 grofsen einander gleichen Platten, und aus einem dritten Kreise von weniger grofsen mit den vorigen alternirenden Platten, welche die Ansatzstellen der Arme tragen und daher die ersten Radialglieder darstellen. Ein von der Scheiteldecke entferntes, als Afteröffnung zu deutendes Loch (Fig. 16*b*) findet sich zwischen zwei Radialplatten an der Stelle, wo sie dem Parabasalkreis aufsitzen. Sämmtliche Platten sind aufsen glatt und scheinen zum Theil von porösem Gefüge zu sein.

Von bekannten im Kohlenkalk vorkommenden Crinoiden-Gattungen ist Potericorinus mit Hypocrinus vergleichbar durch das Vorhandensein

eines aus grofsen Platten bestehenden Parabasalkreises und durch das Freiwerden der Arme über den ersten an der Zusammensetzung des Kelches allein noch theilnehmenden Radialgliedern. Der Form nach könnte man insbesondere an den devonischen *Poteriocrinus geometricus* denken, welchen Goldfufs Cyathocrinus. F. Roemer Sphaerocrinus und Joh. Müller zuletzt Poteriocrinus nannten. Unterscheidend ist die Zusammensetzung der Basis, welche beim *Poteriocrinus geometricus* nach Joh. Müller regulär fünftheilig ist, dann die dem Hypocrinus fehlende Einschaltung von Interradialgliedern, und vor Allem die Afteröffnung, welche den Hypocrinus am Eigenthümlichsten auszeichnet. Eine vom Munde getrennte Afteröffnung bei Crinoiden mit ähnlicher Zusammensetzung des Kelches beobachtete nur De Koninck(1) an Stücken im Britischen Museum; er gründet darauf die Unterscheidung der Gattung Cyathocrinus von Poteriocrinus und bemerkt, dafs die so charakterisirte Gattung Cyathocrinus als ein Übergangsglied zwischen gewöhnlichen Crinoiden und Cystideen zu betrachten sei. Hypocrinus würde sich durch die tiefe Lage der Afteröffnung unterhalb der Radialglieder, worauf auch der für die Gattung gewählte Name anspielen soll, noch mehr den Cystideen nähern. Die abweichende Zusammensetzung der Basis und das fehlende Interradialglied würden Hypocrinus noch immer hinreichend generisch von De Koninck's Cyathocrinus unterscheiden, auch wenn man auf die verschiedene Lage der Afteröffnung kein Gewicht legen wollte.

Entrochiten unbestimmter Gattung. Taf. II. Fig. 13, 14*a, b* 15.

Drei dicke cylindrische Stengelstücke deuten das Vorhandensein von Crinoiden an, die wahrscheinlich verbreiteteren Formen des europäischen oder amerikanischen Kohlenkalks nahe verwandt sind. Das Stück Fig. 15 besteht bei etwa 22^{mm} Länge und 14½^{mm} Dicke aus 14 gleich hohen Gliedern; der Stengel war gekrümmt, so dafs an dem Stücke eine gewölbte längere Aufsenseite und eine eingebogene kürzere Innenseite zu unterscheiden sind. Die Figur stellt das Stück von der längeren Aufsenseite gesehen dar, auf welcher einzelne Glieder ein paar warzenartige Anschwellungen tragen; an der kürzeren Innenseite, an welcher die Glieder minder hoch erscheinen, fehlen solche Warzen. Der Stengel Fig. 14 von 20^{mm} Dicke und 30^{mm} Länge unter-

(1) Recherches sur les Crinoides du terrain carbonifère de la Belgique 1851 p. 81.

scheidet sich von den beiden anderen dadurch, dafs die abwechselnden Glieder etwas länger und kürzer sind; die längeren Glieder sind ringartig angeschwollen und tragen ringsum in ziemlich regelmäfsigen Entfernungen kleine Warzen. Der dritte Stengel Fig. 13, von 29^{mm} Dicke und 37^{mm} Länge, zeichnet sich durch ein paar grofse, über mehrere Glieder ausgebreitete Narben von Seitenästen aus; die schlecht erhaltene Oberfläche läfst nicht erkennen, ob Warzen vorhanden waren. Die Gelenkflächen sind bei allen drei Stengeln von gleicher Beschaffenheit; sie sind flach, mit rundem Nahrungskanal und mit zahlreichen schmalen Gelenkstrahlen, die sich theils durch Spaltung theils durch Einschaltung vermehren (vergl. Taf. II. Fig. 14*b*). Vielleicht gehören alle drei Stengel zu einer und derselben Art und Gattung von Crinoiden. Ähnliche Stengelformen aus belgischem Kohlenkalk rechnet De Koninck zu *Poteriocrinus crassus* (Descr. des an. foss. du terr. carbon. de Belgique Pl. F. Fig. 4*c, d*), und Miller stellte sie auf der Tafel des *Actinocrinites laevis?* dar (Nat. Hist. of the Crinoidea 1821 zu p. 105 Fig. 31, 32, 33, 40).

Zaphrentis? Taf. II. Fig. 4*a, b.*

Eine einfache, festgewachsene, gekrümmte Polypenzelle von unvollkommener Erhaltung. Die Anordnung der Lamellen Fig. 4*b* läfst vermuthen, dafs sie der Gattung Zaphrentis oder einer verwandten Gattung aus der Gruppe der Zaphrentinen angehört.

Cyathophyllum? Taf. II. Fig. 5 und 6.

Zwei vielleicht verschiedenen Arten angehörende Formen einfacher Polypenzellen, welche in der Anordnung der Lamellen, so weit sie beobachtbar ist, keine Verschiedenheit von Cyathophyllum erkennen lassen. Die kleine schlankere Form Fig. 5 ist in mehreren Stücken vertreten. Die gut erhaltene Oberfläche des gröfseren Stückes Fig. 6 zeigt schmale, den inneren Lamellen correspondirende Leisten, welche durch flache, rundlich vertiefte Zwischenräume getrennt sind; die inneren Lamellen sind abwechselnd kurz und lang.

Clisiophyllum australe. Taf. II. 7 *a, b,* 8*a, b,* 9.

Einfache Polypenzellen, welche in der Jugend schlank kegelförmig und gekrümmt sind, im Alter aber eine gestreckte, fast cylindrische Form annehmen. Die Aufsenseite der Zelle hat schwache, unregelmäfsige Anwachsrunzeln mit feineren Querstreifen. Innen finden sich 18 bis 25 Stern-

Lamellen von gleicher Stärke und Länge, welche durch ziemlich sparsame Querplatten verbunden werden. Das Centrum nimmt eine blättrig zusammengesetzte Spindel ein, gegen welche sich die Querplatten erheben. Tafel II. Fig. 8 stellt eine jüngere Zelle dar, an welcher sich die Spindel erhalten hat, während die Umwandung der Kelchmündung fortgebrochen ist; man sieht, dafs die Lamellen der Spindel nicht den äufseren Stern-Lamellen correspondiren und dafs die letzteren aufhören, wo sich die Querplatten zur Spindel hin aufzurichten beginnen. Figur 9*a* und *b* vergröfsert ist der Querschnitt einer jüngeren Zelle nahe dem Rande der Mündung; er zeigt den Durchschnitt des oberen Endes der Spindel vollständig getrennt von den Sternlamellen. Figur 7 stellt das Fragment einer älteren Zelle dar.

Edwards und Haime beschreiben in der Monographie der paläozoischen Korallen 7 Arten von Clisiophyllum, 2 silurische und 5 aus Kohlenkalk. Alle diese Arten unterscheiden sich durch eine gröfsere Zahl von Stern-Lamellen, die abwechselnd längere und kürzere sind. Das englische *Clisiophyllum turbinatum*, Brit. foss. Cor. t. 33 f. 1, 1*a*, oder *Cl. Koninckı*, Polyp. palaeoz p. 410, scheint dem *Cl. australe* am meisten vergleichbar.

Calamopora Taf. II. Fig. 10*a, b.*

Fragment eines Polypenstockes von knolliger oder vielleicht verästelter Form, dessen Oberfläche nicht erhalten war, so dafs die Struktur sich nur durch Anschleifen nach verschiedenen Richtungen untersuchen liefs. Die Zellen sind im Querschnitt von sehr ungleicher Gröfse, die gröfsten von etwa $1\frac{1}{2}^{mm}$ Durchmesser. Einzelne hier und da von den Seiten abgehende Spitzen lassen schliefsen, dafs die Zellenwände innen mit Spitzenreihen besetzt waren. Die Querscheidewände stehen entfernt und unregelmäfsig. Die Kenntnifs der Verbindungsporen und der Oberfläche wäre erforderlich, um zu bestimmen, ob die Art sich durch positive Merkmale von europäischen Calamoporen oder Favositen unterscheidet, welche in den beobachteten Merkmalen übereinstimmen.

Alveolites Mackloti Taf. II. Fig. 12*a, b.*

Ein kleiner knolliger Polypenstock mit kleinen, unregelmäfsig dreiseitigen Zellenmündungen, welche hier und da deutlich die zahnartigen der Gattung charakteristisch zukommenden Vorsprünge erkennen lassen. Die Form der Zellenmündungen scheint die Art hinreichend von den ähnlichen europäischen *Alveolites denticulata* und *septosa* zu unterscheiden.

Heliolites Mülleri. Taf. II. Fig. 11 *a, b, c.*

Ein Polypenstock von unregelmäfsig knolliger Gestalt, dessen Oberfläche mit sehr kleinen entfernten Zellenmündungen von der Gröfse grober Nadelstiche bedeckt ist. Im Querschliff (Figur 11 *c*) sieht man die Polypenzellen von unregelmäfsig dreiseitiger Form durch ein Zwischengewebe von äufserst feinzelligem Gefüge verbunden. Im Längsschliff (Fig. 11 *b*) zeigen sich innerhalb der Polypenzellen deutliche Querscheidewände und das Zwischengewebe läfst einen quadratisch zelligen Bau erkennen. Die Zugehörigkeit dieser Koralle zu Heliolites wird zweifelhaft durch das Fehlen der radialen Kalkblätter im Innern der Polypenzellen, was jedoch der Erhaltung zugeschrieben werden könnte. Die eckige Form der Polypenzellen unterscheidet *Heliolites Mülleri* von allen europäischen Arten der Gattung.

Phillipsia? parvula. Taf. II. Fig. 17 *a, b.*

In einer späthigen oder krystallinisch körnigen Kalkmasse, welche vielleicht die Ausfüllung des Hohlraums einer gröfseren Muschel ist, liegen 4 Fragmente von Kopfschildern anscheinend derselben Trilobiten-Art, deren Vorkommen zur Charakteristik der Fauna von Interesse ist, in so fern sie nach allen beobachtbaren Merkmalen sehr wohl der einzigen im Kohlenkalk noch verbreitet vorkommenden Trilobiten-Gattung Phillipsia angehören könnte. Die Glabella ist keulenförmig wie bei den Arten, welche Portlock als Griffithides von Phillipsia trennen wollte. Eine rückwärts gekehrte Seitenfurche scheidet jederseits vor der Nackenfurche einen kleinen Seitenlappen ab. Augen und Randschilder sind nicht erhalten; eben so wenig ist von der Skulptur etwas sichtbar.

Obwohl die im Vorhergehenden aufgeführten Formen wahrscheinlich nur den kleinen Theil einer sehr viel reicheren Fauna ausmachen, so ist die Zahl der Arten doch grofs genug, um der Fauna auch schon in dem vorliegenden Umfange allgemeinere Bedeutung zu ertheilen. Man kann die oben beschriebenen 13 Arten von Brachiopoden als eine neue Bestätigung der Thatsache anführen, dafs die Formation des Kohlenkalksteins sich in der auffallendsten Gleichartigkeit ihres organischen Inhalts über die ganze Erde verbreitet. Unter jenen Brachiopoden von Timor findet sich in der That so wenig Eigenthümliches, dafs Niemand sich wundern würde, wenn dieselbe

Formenreihe in einer Kohlenkalksteinbank am Ural oder an den Ufern des Mississippi oder in den Anden von Chili gefunden wäre. Die Mehrzahl gehört nicht nur zu bekannten sondern auch zu den gewöhnlichsten und verbreitetsten Arten in europäischen Ablagerungen der Formation. Diese sind: *Camarophoria Crumena, Spirigera Roissyi* und *globularis, Spirifer lineatus* und *cristatus, Streptorhynchus radialis* und *crenistria, Productus semireticulatus* und *punctatus*. Aufser diesen ist *Spirifer Moosakhailensis* eine Art, welche sich auf das Engste dem gemeinsten Spirifer des europäischen Kohlenkalks, dem *Sp. striatus*, anschliefst. Nur *Rhynchonella Timorensis* und *Spirifer Kupagensis* zeichnen sich als eigenthümliche Formen aus, welche mit europäischen im Kohlenkalkstein verbreiteten Arten nicht näher vergleichbar sind; unter ihnen gehört *Rhynchonella Timorensis* zu einer Gruppe von Rhynchonellen, die in der europäischen Uebergangsformation sehr artenreich und verbreitet ist, aber der Fauna des Kohlenkalksteins gewöhnlich ganz fremd bleibt.

Will man eine nähere Vergleichung anstellen zwischen dem Kohlenkalk von Timor und den bekannten Vorkommen derselben Formation, die ihrer geographischen Lage nach, so fern sie auch sein mögen, doch die nächst gelegenen sind, so wird man einerseits in die Gebirge des oberen Pandschâb geführt, zwischen Lahore und Attock oder Pischawar, andererseits an die Ostküste von Neu-Holland und zur Vandiemens-Insel. Die erstere Entfernung mag zwischen 800 und 900 geographische Meilen betragen, die andere etwa halb so viel, der Entfernung etwa gleich, welche den Kohlenkalk am Indus von demjenigen an der Wolga oder am Ural trennt. Eine mehr als doppelt so grofse Zahl von Brachiopoden aus dem Kohlenkalk am Indus beschrieb Davidson im Jahre 1862(1). Von 28 Arten gehören 4 zu Terebratula, die auf Timor nicht vertreten ist; keine der 4 Arten stimmt mit einer europäischen überein und alle schliefsen sich mehr jurassischen als paläozoischen Typen der Gattung an. Rhynchonella ist am Indus durch die europäische *Rh. Pleurodon* vertreten, während sich auf Timor die für den Kohlenkalk ungewöhnliche Form der *Rh. Timorensis* gefunden hat. Statt der europäischen *Camarophoria Crumena*, die auf Timor vorhanden ist, erscheint am Indus eine abweichende aber verwandte Art, *C. Purdoni*, mit

(1) Quart. Journ. of the geol. Soc. Vol. XVIII. 1862 p. 25.

schärferen bis zum Wirbel fortlaufenden Falten. Von Spirigera finden sich in Indien zwei europäische Arten, *Sp. Roissyi* und *subtilita:* die erstere ist auch von Timor vorhanden, statt der anderen aber die ähnliche glatte *Sp. globularis.* Retzia, auf Timor nicht vertreten, erscheint in Indien mit einer Varietät der europäischen *R. radialis.* Spirifer, mit Einschlufs von Spiriferina, hat in Indien nur 4, auf Timor 5 Arten. Gemeinsam sind den beiderlei Faunen *Spirifer Moosakhailensis, Sp. lineatus* und *Spirifer cristatus,* welcher letztere aus Indien noch als *Sp. octoplicatus* aufgeführt wird a. a. O. Nr. 12. Die vierte indische Art ist der europäische *Spirifer striatus;* der indischen Fauna fehlen die auf Timor gefundenen *Spirifer Kupangensis* und *Tasmanianus* var. Von *Streptorhynchus* hat Indien den *Str. crenistria,* den *Str. robustus* (*Str. crenistria* var. *robustus* a. a. O. Nr. 15) und eine dritte sehr eigenthümliche Art *Str. pectiniformis;* auf Timor fanden sich fraglich *Str. crenistria* und *Str. radialis,* welchen Davidson ebenso wie den *Str. robustus* nur für eine Varietät des *Str. crenistria* hält. Von Orthis, auf Timor fehlend, hat Indien die europäische *O. resupinata.* Von Productus ist *Pr. semireticulatus* beiden gemein; *Productus punctatus* und *pustulosus* sind in Indien nicht gefunden, dagegen die europäischen Arten *Pr. striatus, Pr. Cora, Pr. longispinus* und *Pr. costatus,* ferner eine eigenthümliche Art *Pr. Purdoni,* und der südamerikanische *Pr. Humboldtii,* der sich nach Davidson jedoch kaum von dem europäischen *Pr. scabriculus* wird trennen lassen. Endlich hat Indien noch zwei Arten Strophalosia oder Aulosteges und eine Crania, welche Gattungen auf Timor fehlen. Es ergiebt sich aus dieser Vergleichung, dafs die indische Fauna eben so an Gattungen wie an Arten reicher ist. Gemeinsam sind beiden *Spirigera Roissyi, Spirifer lineatus, Sp. cristatus* und *Moosakhailensis, Streptorhynchus crenistria* und *Productus semireticulatus,* das ist fast die Hälfte der Arten, die von Timor vorhanden sind.

Für eine Vergleichung mit dem Kohlenkalk von Australien ist auf das Verzeichnifs der europäischen Arten zu verweisen, welche Davidson als in englischen Sammlungen von dort vorhanden aufgeführt hat. Diese sind *Terebratula hastata, Spirifer striatus, Sp. lineatus, Sp. glaber, Rhynchonella pleurodon, Orthis Michelini, Streptorhynchus crenistria* und *Productus Cora.* Nur zwei dieser Arten finden sich unter den Muscheln von Timor, *Spirifer lineatus* und *Streptorhynchus crenistria.* Ob der *Spi-*

rifer Tasmanianus von Kupang wirklich ident ist mit dem der Vandiemens-Insel, kann noch als zweifelhaft gelten. Man kann daher auch nicht sagen, dafs die Kohlenkalkfauna von Timor, so weit sich aus den bis jetzt gefundenen Formen beurtheilen läfst, eine gröfsere Ähnlichkeit mit der ihr geographisch näher liegenden von Neu-Holland zu erkennen gäbe als mit der ferneren des asiatischen Festlandes.

Noch unter einem anderen Gesichtspunkt verdient die vorliegende Fauna Beachtung, für die Frage nämlich, ob man erwarten darf, zwischen den paläozoischen Ablagerungen mit den Versteinerungen des Kohlenkalksteins und den jüngeren triasischen noch Lager zu treffen, welche ihren organischen Einschlüssen nach für Zeitäquivalente der jüngsten europäischen paläozoischen Formationen, des Rothliegenden und des Zechsteins, zu deuten wären. Für diese Frage ist das Verhalten zu beachten, dafs sich unter den Brachiopoden 3 Arten finden, *Camarophoria Crumena, Spirigera Roissyi* und *Spirifer cristatus,* welche zu der Reihe derjenigen Brachiopoden gehören, welche Davidson nach langem Schwanken schliefslich als dem Kohlenkalkstein und der Zechsteinformation gemeinsam zukommend bestimmte. Der langsam Schritt für Schritt in seinen Studien vorschreitende Autor legt mit Recht ein grofses Gewicht auf die Thatsache, dafs nicht weniger als 9 Arten von Brachiopoden in beiden Formationen ident sind, und er stellt am Schlufs seiner Arbeit über die Brachiopoden des englischen Kohlenkalks auf einer besonderen Tafel noch einmal die übereinstimmenden, früher für verschieden gehaltenen Arten aus beiden Formationen nebeneinander, gleichsam als erwarte er, dafs sein Urtheil lebhaften Widerspruch erregen würde. Indefs ist das Resultat, zu welchem er gelangte, doch nur eine Bestätigung der älteren, später mehr vergefsenen als widerlegten Ansicht, welche Bronn schon im Jahre 1835 von dem Charakter der Zechstein-Fauna gefafst hatte. Im Widerspruch gegen die englische Anordnung, welche als einen geologischen Hauptabschnitt eine mit dem Rothliegenden beginnende und aufwärts bis zum Schlufs der Triaszeit heraufreichende Rothesandstein-Gruppe annahm, erklärte Bronn zuerst, dafs Kupferschiefer und Zechstein in Verbindung mit Todtliegendem von den jüngeren Formationen zu trennen und als letzte Formationsgruppe der ersten paläozoischen Periode anzuschliefsen

seien; er nannte diese Periode das Kohlengebirge und bediente sich für die Formationsgruppe des Todtliegenden und der Zechsteinformation der Benennung „Gruppe des Kupferschiefers". Bronn erklärte zugleich(1), dafs sich die letztere Gruppe von der vorhergehenden des Kohlengebirges ihrem organischen Inhalte nach nur sehr unbedeutend unterscheide, fast nur negativ, d. h. nur durch ihre Armuth an Formen, nicht durch Auftreten neuer vorher nicht vorhanden gewesener Gestalten. Viel entschiedener aber als Bronn vor 30 Jahren kann man heute aussprechen, dafs die Fauna der Zechsteinformation eine arme ist, verglichen mit der des Kohlenkalksteins, und dafs sie nicht nur unter den Brachiopoden sondern überhaupt unter den Mollusken kaum irgend eine Form einschliefst, welcher nicht eine entweder idente oder doch äufserst nahestehende ältere Art zur Seite gestellt werden kann. Bei dieser so innigen Verknüpfung der Faunen des Zechsteins und des Kohlenkalksteins könnte man es wohl für möglich halten, dafs in fernen Erdtheilen Ablagerungen, die man wegen des gröfseren Reichthums an organischen Einschlüssen zunächst in die Zeit des Kohlenkalksteins zu stellen berechtigt ist, auch noch das Zeitäquivalent der Gruppe des Kupferschiefers, d. h. der Formationen des Rothliegenden und des Zechsteins, darstellen; mann könnte denken, dafs die Ursachen, welche das Aussterben des grösseren Theils der Kohlenkalkstein-Fauna zur Zeit der Zechsteinformation hinauf zur Folge hatten, nur einen Theil der Erdfläche betrafen, und dafs somit Zechsteinäquivalente in Asien oder Neu-Holland zahlreichere Arten einschliefsen können, die in Europa oder Nordamerika nur dem Kohlenkalkstein angehören. Dies sind Betrachtungen, zu welchen die neusten Erfahrungen hinführen, nach welchen aus Indien und von Neu-Seeland, ebenso wie von Timor, Ablagerungen mit Triasfaunen bekannt wurden, neben welchen man andere mit Petrefakten des Kohlenkalks antraf, aber keine, die man der Zechsteinformation näher zu vergleichen Veranlassung hätte.

Eine dankbare Aufgabe für künftige Beobachter wird es sein, nicht nur die versteinerungsführenden Formationen der Gegend von Kupang sorgfältiger auszubeuten und ihre weitere Verbreitung auf der Insel zu ermit-

(1) Lethaea geognostica. Erste Ausgabe. Band I. 1835—1837 S. 16.

teln, sondern mehr noch die älteren den Kern der Insel zusammensetzenden Formationen zu erforschen, so wie zu ermitteln, welcher Antheil an der Zusammensetzung und an der Geschichte der Insel älteren und jüngeren vulkanischen Produkten zukommt. Es ist zu erwarten, dafs sich die Formation von Thonschiefern und Grauwacken, welche Salomon Müller beschrieben hat, auch durch organische Reste als ein wahres älteres Grauwackengebirge erweisen wird, welches auf Timor ebenso wie in Neu-Holland und in Indien die Unterlage der Kohlenformation abgiebt; es ist ferner nicht zu bezweifeln, dafs sich eine ausgedehnte Formation von krystallinischen Schiefern als Grundgebirge des Ganzen finden wird.

In der Arbeit von Salomon Müller wird angegeben, dafs in den Thalbetten der aus dem Hochlande herabkommenden Flüsse als Gerölle mannigfaltige Gesteine vorkommen, welche von den Reisenden anstehend nicht gesehen waren, darunter Hornblendeschiefer und Syenite; sie können doch nichts Anderes sein als herabgeführte Theile einer Formation, welche in den höheren Gegenden der Insel die Unterlage des Grauwackengebirges bildet und sich vielleicht nur wegen leichter Zersetzbarkeit der Gesteine unter einer tropischen Vegetationsdecke der Beobachtung entzog. Über diese krystallinischen Gesteine erhielt ich durch Herrn J. W. Kloos, welcher die Stücke der Macklot'schen Sammlung in Leiden untersucht hat, einige genauere Mittheilungen. Er unterschied unter denselben 1) ein krystallinisches Silikatgestein, bestehend aus einem fettglänzenden oligoklastischen Feldspath und grofsen Hornblendekrystallen; 2) ein krystallinisches Silikatgestein, dessen Hauptmasse ein weisser starkglänzender Feldspath einnimmt mit deutlicher Zwillingsstreifung auf den Spaltungsflächen; beigemengt ist grüne Hornblende und sparsam eingestreutes Magneteisen; 3) ein vielfach von Kalkspathadern durchzogenes Gestein, welches fast ganz aus einem grün gefärbten, stark perlmutterglänzenden Feldspath mit deutlicher Zwillingsstreifung besteht, mit sparsam beigemengten Körnern anscheinend von Augit; 4) Dioritschiefer, dessen Hauptmasse dunkelgrüne Hornblende ist, worin schmale Feldspathschnüre liegen, der Feldspath gelblichweifs, perlmutterglänzend mit Zwillingsstreifung; 5) grüner Hornblendeschiefer, dem vorigen ähnlich, mit beigemengten Eisenkies und Pistazit; 6) Syenit, vorherrschend zusammengesetzt aus hellrothem Feldspath, neben welchem ein anderer fettglänzender Feldspath von hellgrüner Farbe aber ohne Streifung ein ziem-

lich häufiger Bestandtheil ist; aufser dunkelgrüner Hornblende ist noch Eisenkies und Magneteisen zu bemerken; 7) Syenit?, ein gleichmäfsiges Gemenge von Hornblende und weifsem Feldspath.

Die Natur dieser Gesteine weist darauf hin, dafs sie einer aus mannigfaltigen, wesentlich hornblendehaltigen, theils massigen theils schiefrigen Gesteinen bestehenden Urgebirgsformation angehören müssen.

Herr Schneider berichtet in seiner Abhandlung über das Vorkommen von schiefrigen und massigen hornblendehaltigen krystallinischen Gesteinen in der Gegend von Kupang gegenüber Bakanassij, am Berge Tabeno, nördlich von Goea-Kiela und auf dem Bergrücken von Oifetto; indefs ergiebt sich aus seiner Sammlung, dafs die von ihm als Diorit, Dioritporphyr und auch als Aphanit beschriebenen Gesteine mindestens zum Theil Basalte und Serpentine sind. Nur ein Gestein von sehr zweifelhafter Beschaffenheit, dessen Fundort nicht angegeben ist, könnte für ein zersetztes dioritartiges Gestein gehalten werden; in einer erdigen unkenntlichen Grundmasse liegen porphyrartig Feldspathkrystalle, die zu einer weifsen speckssteinartigen Masse verändert sind. Ausgezeichnete Serpentine sind vom Berge Tabeno vorhanden, zum Theil durchwachsen von Diallag. Man könnte hiernach aus der Sammlung des Herrn Schneider folgern, dafs krystallinische Schiefer in der Gegend von Kupang nicht zu Tage liegen, das paläozoische Gebirge aber vielleicht von älteren Eruptivgesteinen durchsetzt wird, mit welchen das Auftreten des Serpentins in Verbindung steht. Der Serpentin vom Berge Tabeno wäre alsdann dem Vorkommen am Fufse des Berges Micomaffo im Innern der Insel vergleichbar, wo das Gestein von Macklot und Salomon Müller im Gebiet des Grauwackengebirges gefunden wurde. Auch Herr v. Martens beobachtete Serpentin bei Atapupu, wo er am 20. December 1862 von Kupang kommend landete; das Gestein bildet hier dürre Felsen in der Thalschlucht, an deren Mündung das Fort gelegen ist; in seiner Begleitung findet sich Chromeisen.

Dafs in anderen östlicheren Gegenden krystallinische Schiefer in der That an der Zusammensetzung der Insel Timor theilnehmen, ergiebt sich aus den Sammlungen des Herrn v. Martens, nach welchen die Höhen zunächst bei Dilly aus Glimmerschiefer, durchsetzt von Quarzgängen, gebildet werden.

So geringfügig diese Daten auch sind, so gewähren sie doch hinreichende Sicherheit für die Annahme, dafs das Innere der Insel Timor nicht nur ein krystallinisches Grundgebirge enthalten mufs, welchem die paläozoischen Formationen aufliegen, sondern sie lassen auch schliefsen, dafs dieses krystallinische Grundgebirge von gleicher Zusammensetzung ist wie in dem Archipel der Molukken auf Amboina und Ceres, dann weiter auf Celebes und im südlichen Borneo. Der quarzreiche Glimmerschiefer, welchen Herr v. Martens bei Dilly sah, gleicht Gesteinen, welche sich in der Sammlung des Herrn Schneider von Ceram vorfinden. Glimmerschiefer und Quarzschiefer werden hier begleitet von Hornblendeschiefern, Graphitschiefern und Thonschiefern; dazu kommen kleinkörniger Granit, Serpentin und Gabbrogesteine, welche in auffallender Weise theils Gesteinen aus dem Radau-Thal im Harz theils von Neurode im schlesischen Gebirge gleichen. Hornblendeschiefer findet sich in der Sammlung des Herrn Schneider auch von Batjan, Granit und Serpentin mit Asbest von Amboina. Hornblendehaltige Gesteine, Syenit, Diorit, Aphanit, Gabbro und Serpentin, seltener Granite in Diorit übergehend, setzen nach L. Horner im südlichen Borneo die Gebirge der sogenannten Seeländer Tana-Laut zusammen.

Von besonderem Interesse sind in der Sammlung des Herrn Schneider die mehrfach erwähnten Basalte und Basalt-Mandelsteine, die seine Abhandlung als Diorit oder Dioritporphyr und als Aphanit aufführt. Herr G. Rose, welcher diese Gesteine einer genaueren Prüfung unterwarf, beschreibt sie wie folgt:

1) gefleckter schwarzer Basalt, ziemlich frisch, im Bruch feinkörnig schimmernd mit grofsen Hornblende- und kleinen Augit-Krystallen; mit der bestimmten Angabe des Vorkommens am Berge Tabeno;

2) ähnliche Gesteinsstücke mit grofsen Hornblende- und Glimmerkrystallen;

3) zu einer erdigen, schmutzig grünen Masse verwitterter Basalt, worin zersetzte Augit-Krystalle liegen mit noch erhaltener Form und viele kleine, glänzende, wahrscheinlich erst bei der Zersetzung entstandene Magneteisenstein-Octoëder;

4) verwitterter mandelsteinartiger Basalt von röthlichbrauner Grundmasse, worin kleine eingemengte Augit- und Olivin-Krystalle, erstere grün und frisch, letztere zersetzt mit Beibehaltung der Form und in eine ziegelrothe

Masse verwandelt (roth durch höhere Oxydation des Eisenoxyduls). Die unregelmässig rundlichen Höhlungen sind mit Kalkspath ausgefüllt, sehr zahlreich im Gestein zerstreut, meist erbsengrofs, einzelne bis haselnufsgrofs.

5) mandelsteinartiger schwarzer Basalt, nur wenig zersetzt, die Kalkspathmandeln klein und zerstreut in der Grundmasse, in welcher kleine Augit-Krystalle zu erkennen sind.

Die Angaben des Herrn Schneider über das Vorkommen dieser Gesteine machen es wahrscheinlich, dafs sie in der Gegend von Kupang nur zerstreut und in geringer Ausdehnung in der Form von Gängen auftreten, wie der vermeintliche „Diorit" an dem Bergrücken gegenüber von Montassij, oder in der Form von lagerartig ausgebreiteten Massen, wie es der Fall sein wird mit den für Oolith gehaltenen Mandelsteinen. Ein solches Vorkommen erklärt auch, dafs diese vulkanischen Gesteine der Aufmerksamkeit der früheren holländischen Reisenden leicht entgehen konnten, die ein besonderes Gewicht darauf legten, dafs auf Timor nirgend Vulkane oder auch nur Spuren von vulkanischen Gebirgsarten vorhanden seien. Da die basaltischen Mandelsteine nach Herrn Schneider's Beobachtungen in enger lagerartiger Verbindung stehen mit dem jungen Meereskalk, der als ein trockengelegter Meeresgrund riffartig die Insel umsäumt, so liegt jetzt die Vorstellung nahe, dafs das Hervortreten des Basaltes zusammenfällt mit der letzten Erhebung der Insel und dem Beginn der vulkanischen Thätigkeit, über deren noch gegenwärtiges Fortwirken auf Timor kein Zweifel mehr obwaltet.

In der Geschichte der Veränderungen der Erdoberfläche, im zweiten Bande von 1824, entnahm Hoff aus einer Schrift von Arago die von französischen Reisenden herrührende Angabe, dafs Timor überall Spuren von vulkanischen Wirkungen enthalte, dafs seine Küsten zum Theil aus den rauhesten Lava-Felsen bestehen und dafs sich nicht weit von Dilly einige noch jetzt thätige Vulkane befinden sollen, die sehr heftige von Erdstöfsen angekündigte Ausbrüche machen. Die Angaben wurden für zweifelhaft gehalten, und die Insel Timor wird nicht genannt in den Verzeichnissen zuverläfsig gekannter Vulkane, welche L. v. Buch in dem Werk über die Canarischen Inseln und Alex. v. Humboldt im Kosmos gegeben haben. Erst im Jahre 1857 erhielt man durch einen in Lissabon gedruckten amtlichen Bericht sichere Nachricht über einen am 13. April d. J. erfolgten

Ausbruch des Vulkans Bibiluto in dem nordöstlichen portugiesischen Gebiet der Insel. Die Betrachtung einer Karte zeigt aber, dafs der nördliche Theil von Timor in eine Linie fällt, welche die Vulkane in der südlichen Gruppe der Banda-Inseln mit den bekannten Vulkanen der Sunda-Inseln auf Flores, Sumbawa und anderen verbindet.

Erklärung der Kupfertafeln.

Sämmtliche Versteinerungen sind aus der Umgegend von Kupang auf Timor, Tafel I. und II. aus paläozoischen Schichten vom Alter des Kohlenkalksteins, Tafel III. aus Trias-Schichten. Die Figuren sind in natürlicher Gröfse, wo die Vergröfserung nicht besonders angegeben ist.

Tafel I.

Fig. 1. *Spirigera globularis* Phill. sp. — *a*, Ansicht der kleineren Klappe, *b*, von der Seite, *c*, von vorn gesehen. — S. 75.

Fig. 2. *Spirigera Roissyi* Lév. sp. — Breite Varietät *a*, Ansicht der kleineren Klappe, *b*, von vorn gesehen. — S. 74.

Fig. 3. *Spirigera Roissyi* Lév. sp. — Runde Varietät *a*, von der Seite gesehen, *b*, Ansicht der kleineren Klappe, *c*, von vorn gesehen. — S. 74.

Fig. 4. *Spirifer cristatus* Schl. sp. — *a*, Ansicht der kleineren Klappe, *b*, von der Seite, *c*, von vorn gesehen. — S. 79.

Fig. 5. *Spirifer Tasmanianus* Morr. var.? — Ansicht der gröfseren Klappe — S. 78.

Fig. 6. *Spirifer Kupangensis.* — *a*, Ansicht der kleineren Klappe, *b*, von der Seite, *c*, von vorn gesehen. — S. 78.

Fig. 7. *Spirifer Moosakhailensis* Dav. — Ansicht der gröfseren Klappe. — S. 77.

Fig. 8. *Streptorhynchus radialis* Phill. sp. var. — *a*, Ansicht der kleineren Klappe, *b*, von der Seite, *c*, von vorn gesehen. — S. 80.

Fig. 9. *Streptorhynchus crenistria?* Phill. sp. — *a*, Ansicht der gröfseren Klappe, *b*, von der Schlofsseite. — S. 82.

Fig. 10. *Rhynchonella Timorensis.* — *a*, Ansicht der kleineren Klappe, *b*, von der Seite, *c*, von vorn gesehen. — S. 72.

Fig. 11. *Camarophoria Crumena* Mart. sp. — *a*, Ansicht der kleineren Klappe, *b*, von der Seite, *c*, von vorn gesehen. — S. 73.

Fig. 12. *Camarophoria Crumena* Mart. sp. — Ansicht der kleineren Klappe. — S. 73.

Fig. 13. *Spirifer lineatus* Mart. sp. — *a*, Ansicht der kleineren Klappe, *b*, von der Seite, *c*, von vorn gesehen. — S. 76.

Fig. 14. *Spirifer lineatus* Mart. sp. — Vielleicht die typische Form der Art. Ansicht der kleineren Klappe. Der Wirbel der gröfseren Klappe ist nicht erhalten.

Tafel II.

Fig. 1. *Productus semireticulatus* Mart. sp. — Ansicht der gröfseren Klappe. — S. 82.

Fig. 2. *Productus semireticulatus* Mart. sp. — *a*, Ansicht der gröfseren Klappe, *b*, von der Seite, *c*, Ansicht der kleineren Klappe. — S. 82.

Fig. 3. *Productus punctatus?* Mart. sp. — Ansicht der kleineren Klappe. — S. 83.

Fig. 4. *Zaphrentis?* — *a*, von der Seite, *b*, von oben gesehen. — S. 85.

Fig. 5. 6. *Cyathophyllum?* — Von der Seite gesehen. — S. 85.

Fig. 7. 8. 9. *Clisiophyllum australe.* — Fig. 7. Fragment einer älteren Zelle *a*, von der Seite, *b*, von oben gesehen. Fig. 8. Eine jüngere Zelle *a*, von der Seite, *b*, von oben gesehen. Fig. 9. Querschnitt einer jüngeren Zelle *a*, in natürlicher Gröfse, *b*, vergröfsert. — S. 85.

Fig. 10. *Calamopora.* — *a*, in natürlicher Gröfse, *b*, die angeschliffene Oberfläche vergröfsert. — S. 86.

Fig. 11. *Heliolites Mülleri.* — *a*, in natürlicher Gröfse, *b*, Längsschliff vergröfsert, *c*, Querschliff vergröfsert. — S. 87.

Fig. 12. *Alveolites Mackloti.* — *a*, in natürlicher Gröfse, *b*, ein Theil der Oberfläche vergröfsert. — S. 86.

Fig. 13. 14. 15. *Entrochiten* unbestimmter Gattung. Fig. 14 *b*, Ansicht der Gelenkfläche. — S. 84.

Fig. 16. *Hypocrinus Schneideri.* — *a*, von unten, *b*, von oben, *c*, von der Seite gesehen. — S. 83.

Fig. 17. *Phillipsia? parvula.* — Fragment des Kopfschildes *a*, in natürlicher Gröfse, *b*, vergröfsert mit ergänztem Umrifs. — S. 87.

Tafel III.

Fig. 1. *Ammonites megaphyllus.* — *a*, von der Seite, *b*, vom Rücken gesehen, *c*, die Lobenlinie. — S. 70.

Fig. 2. Trochitenkalk mit Stengelgliedern ähnlich *Encrinus liliiformis.* — S. 71.

Fig. 3. *Atomodesma mytiloides.* — S. 71.

Fig. 4. *Atomodesma exarata.* — *a*, von oben gesehen, *b*, Ansicht des Schlosses. — S. 71.

Druckfehler.

Seite 44 Zeile 6 v. o. lies statt „letzteres" „ersteres".

Wagenschieber del. et

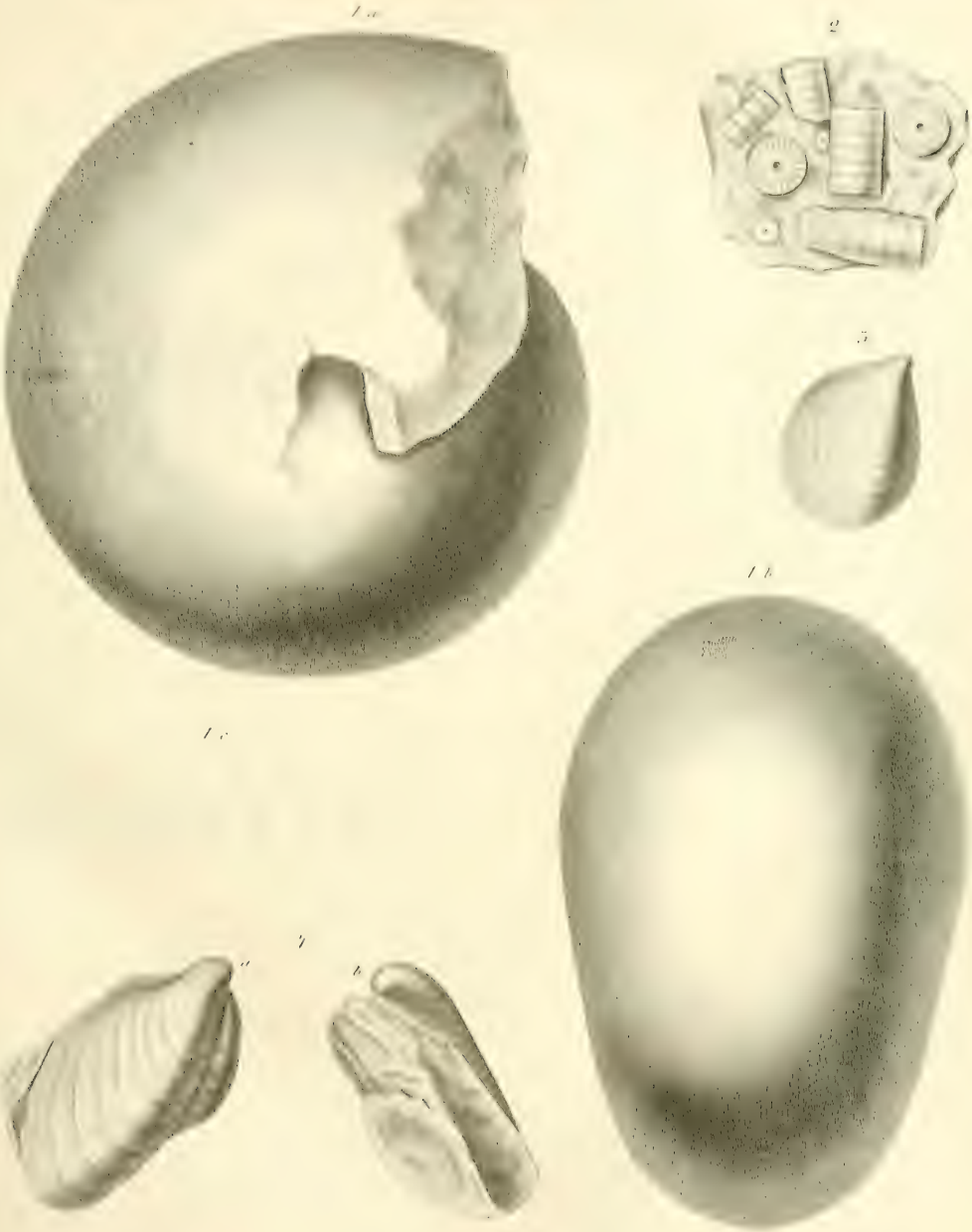
1 a
2
3
1 b
1 c
4
a
b

Philologische und historische

Abhandlungen

der

Königlichen

Akademie der Wissenschaften

zu Berlin.

Aus dem Jahre

1864.

Berlin.

Gedruckt in der Druckerei der Königlichen Akademie der Wissenschaften.

1865.

In Commission in F. Dümmler's Verlagsbuchhandlung.
Harrwitz und Gossmann.

Inhalt.

KIRCHHOFF Bemerkungen zu den Urkunden der Schatzmeister „der anderen Götter" (ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν) . . . . . - 1

MOMMSEN: Festi codicis quaternionem decimum sextum . . . . . - 57

HOMEYER: Der Dreifsigste . . . . . - 87

WEBER: Die *Râma-Tâpanîya-Upanishad* . . . . . - 271

GERHARD über den Bilderkreis von Eleusis. III. (Mit 3 Tafeln) . . . . . - 375

W. SCHOTT über die ächten Kirgisen . . . . . - 429

OLSHAUSEN: Prüfung des Charakters der in den assyrischen Keilinschriften enthaltenen semitischen Sprache . . . . . - 475

Bemerkungen zu den Urkunden der Schatzmeister „der anderen Götter" (ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν).

Von

H^rn. KIRCHHOFF.

[Gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 21. Januar 1864.]

Die Tempelschätze der Athena Polias und Athena Nike, deren Heiligthümer auf der Burg lagen, wurden seit alten Zeiten hier auch aufbewahrt und standen, so weit unsere Kenntnifs hinaufreicht, unter der Verwaltung eines Collegiums von zehn Schatzmeistern (ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας oder ταμίαι τῶν τῆς θεοῦ), eines aus jedem Stamme, welche aus der Klasse der Pentakosiomedimnen jährlich durch das Loos ernannt wurden. Seit der Vollendung des grofsen Tempels Ol. 85, 3 wurden die Baarschaften in dem Opisthodomos desselben untergebracht, sonstige Gegenstände von Werth in den drei Gelassen des Pronaos, des Hekatompedos und des Parthenon aufbewahrt. Von den Rechnungslegungen dieser Schatzmeister aus den Zeiten vor dem Ende des peloponnesischen Krieges sind uns zahlreiche Bruchstücke erhalten, welche in zwei deutlich gesonderte Klassen zerfallen; es sind theils Nachweise über die aus den Baarschaften des Opisthodomos für Staatszwecke verabfolgten Summen, theils Urkunden über die Übergabe der in den drei anderen Gelassen aufbewahrten Gegenstände; letztere liegen in zusammenhängender, wenn auch nicht ganz lückenloser Reihenfolge für die Jahre von Ol. 86, 3 bis 93, 2 uns noch heute vor. Die Tempelschätze der übrigen Götter dagegen, deren Heiligthümer nicht auf der Burg lagen, wurden ursprünglich in den Tempeln derselben aufbewahrt und gesondert von den Opferern und Vorstehern (ἱεροποιοί und ἐπιστάται) dieser Tempel verwaltet. Nach Vollendung jedoch des grofsen Schatztempels auf der Burg wurden zu einer Zeit, welche weiter unten genauer erwogen werden soll, auch die Schätze der anderen Götter auf die Burg gebracht und im Opisthodomos niedergelegt, zu ihrer Verwaltung aber nach Analogie der Schatz-

meister der Athena die Centralbehörde der 'Schatzmeister der andern Götter' (ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν) eingesetzt und wie jene zur Rechnungslegung verpflichtet. Von den Übergabeurkunden dieser Behörde aus der Zeit vor dem Archon Eukleides waren bisher nur geringe Bruchstücke bekannt, welche sich als das was sie sind nur vermuthungsweise bezeichnen liefsen; in der letzten Zeit ist dagegen eine gröfsere Anzahl derselben an das Licht getreten, welche ich in der nachfolgenden Abhandlung im Zusammenhange zu beleuchten und dabei eine Anzahl von Fragen wo möglich zu erledigen beabsichtige, die sich bei ihrer Betrachtung unabweislich aufdrängen.

Ich beginne mit dem wichtigsten dieser Fragmente, welches aus zwei gesondert gefundenen Bruchstücken, einem gröfseren und einem kleineren, von mir in der folgenden Weise zusammengesetzt worden ist:

1.

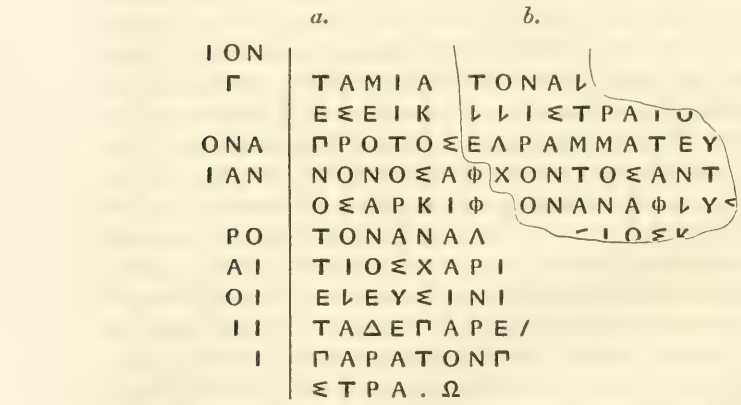

Von diesen beiden Stücken ist *a*, ein Eckstück von pentelischem Marmor, im Jahre 1859 gefunden worden, und zwar 'εἰς τὴν καταστραφεῖσαν δεξαμενήν, τὴν πρὸ τοῦ Παρθενῶνος'. Hr. Pittakis, der es Ἐφημ. ἀρχ. 4054 hat drucken lassen, bemerkt dazu, dafs oberhalb der ersten Zeile der rechten Seitenfläche leerer Raum auf dem Steine sei. Das kleinere Stück *b*, gleichfalls von pentelischem Marmor, an derselben Stelle und, wie es scheint, auch zu derselben Zeit, wie das erste, gefunden, liegt mir in dem Druck Ἐφημ.

ἀρχ. 4056 und einer Velsenschen Abschrift vor, der ich gefolgt bin. Um indessen dem Leser einen Mafsstab an die Hand zu geben, nach dem er beurtheilen könne, welcher Grad von Genauigkeit den in der athenischen Zeitschrift publicirten Abschriften, insbesondere der des Stückes *a*, auf die wir für dasselbe allein angewiesen sind, beizumessen ist, setze ich zur Vergleichung das Stück *b* noch einmal her, wie es in der Ἐφημ. gedruckt worden ist:

Ϲ
TONAL
LLEϹTPATE
EΛPAMMATEY
KONTOϹANTI
ONANAΦLYϹ
ϹIOϹK

Oberhalb der ersten Zeile ist nach v. Velsen's Angabe leerer Raum; Hr. Pittakis bezeichnet das Stück als unten, rechts und links verstümmelt, und scheint damit anzudeuten, dafs an der oberen Seite der Rand erhalten ist.

Dafs nun diese beiden Stücke in der oben angegebenen Weise mit einander zu verbinden sind, scheint mir klar und eines besonderen Beweises gar nicht zu bedürfen. In der ersten Zeile ergiebt sich sofort ταμία[ι] τῶν ἄλ[λων θεῶν], wodurch der Character der Inschrift im wesentlichen bestimmt ist, wenn man damit Z. 9-10 τάδε παρέδ[οσαν παραδεξάμενοι] παρὰ τῶν π[ρο-τέρων ταμιῶν] verbindet, eine Ergänzung und Verbindung, die einem Zweifel nicht unterliegen kann. Zwischen παρέδοσαν und παραδεξάμενοι kann allerdings noch die Angabe der Behörde, an welche die Übergabe erfolgte, mit τοῖς ταμίασι, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, gestanden haben, wie das die Regel auf Urkunden dieser Art ist, in welchem Falle die Länge der Zeilen eine sehr bedeutende gewesen sein müfste. Von Z. 4 an, mit Ἀντι.. beginnend, bis zum Schlusse von Z. 8 standen die Namen der Schatzmeister ohne Vaternamen, aber mit Hinzufügung ihrer Demotika, wie Z. 5 und 6 die deutlich erkennbaren Spuren Ἀ[λ]κίφ[ρ]ων Ἀναφλύσ[τιος] und - - - των Ἀναγ[υρά]σιος beweisen, und vermuthlich auch ihres Schreibers, der sich selbst kaum vergessen haben dürfte, obwohl es an sich möglich bleibt, dafs er sich gleich zu Anfang auf der ersten Zeile hinter τῶν ἄλλων θεῶν angebracht hatte.

Setzen wir nun, auf Z. 9 habe wirklich der Regel gemäfs die Bezeichnung der empfangenden Behörde im Dativ gestanden, so würde folgen, dafs, wenn wir für den Namen ihres Schreibers den Raum auch noch so sehr beschränken, wir doch die Länge der Zeilen nicht unter einigen sechzig Stellen annehmen dürfen. Nun haben am Schlusse von Z. 1, nach Ausweis des Anfanges von Z. 2, der schlechterdings nur als - - ῆς, ῆ (mit Auslassung des Spiritus) κ[α]λλίστρατο[ς gelesen werden kann, die Sylben ἐπὶ τῆς βουλ- als Anfang der üblichen Datirung gestanden. Unter Voraussetzung der angenommenen Zahl von einigen sechzig Stellen würde demnach zwischen θεῶν und jenem ἐπὶ τῆς βουλ- eine Lücke von ungefähr 35-40 Stellen auszufüllen sein, in der durchaus nichts anderes, als der Name des Schreibers der Schatzmeister (οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε) gestanden haben könnte, da, wie man aus den Resten von Z. 3 ersieht, die Angabe des Archonten hinter der des ersten Schreibers des Rathes gestanden hat. Folglich müfsten die Z. 4-8 ausschliefslich von den Namen der Schatzmeister ausgefüllt gewesen sein. Rechnen wir auf diesen Raum rund 300 Stellen, was ein mäfsiger Anschlag ist, auf den Namen eines jeden Schatzmeisters aber durchschnittlich 20, was reichlich bemessen sein würde, so ergäbe sich, dafs fünfzehn Schatzmeister genannt gewesen sein müfsten, und zwar zum allerwenigsten. Obwohl nun über die Anzahl der Schatzmeister der andern Götter eine directe Überlieferung nicht vorliegt, so mufs doch zugegeben werden, dafs die unter den gemachten Voraussetzungen nothwendig anzunehmende von 15 oder gar darüber keine besondere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Völlig entscheidend aber dafür, dafs in Z. 9 die allerdings erwartete Angabe nicht gestanden haben kann, ist die Erwägung dessen, was Z. 2 und 3 gegen Ende gestanden haben mufs und allein gestanden haben kann. Zwischen dem Namen nämlich des ersten Schreibers des Rathes auf Z. 2 und dem πρῶτος ἐγραμμάτευ[ε von Z. 3 kann durchaus nichts weiter, als der Name seines Vaters und sein Demotikon untergebracht werden, und es leuchtet ein, dafs beides unter keinen Umständen die Zahl der unter jener Voraussetzung gegen Ende von Z. 2 fehlenden 45-50 Stellen gefüllt haben könnte. Dieselbe Zahl von 45-50 Stellen müfste endlich am Schlusse von Z. 3 weggebrochen sein; und doch kann zwischen dem ἐγραμμάτευε von Z. 3 und dem - - νους (oder - νως) ἄ[ρ]χοντος des Anfangs von Z. 4 durchaus nichts weiter als ἐπὶ nebst dem Anfang des Archontennamens gestanden haben. Hiernach ist gewifs, dafs

die Behörde, an welche die Übergabe erfolgte, nicht Z. 9 vor der, von welcher übernommen wurde, genannt war, sondern in, wenn auch ungewöhnlicher, doch nicht beispielloser Weise (vgl. Boeckh Staatshaush. 2, 302) nach derselben, auf einem Theile der Urkunde, welcher aufserhalb der Gränzen des erhaltenen Bruchstückes fällt. Z. 1 stand folglich nur *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν ἐπὶ τῆς βουλ-*, wie Z. 9 *τάδε παρέδοσαν παραδεξάμενοι*, und es ist gewifs nicht zufällig, dafs in dieser Fassung beide dieselbe Stellenzahl, 27, ergeben. Genau dieselbe mufs aus besonderen Gründen für Z. 3 angenommen werden. Am Ende derselben stand nämlich, wie bereits bemerkt worden, hinter dem *ἐγραμμάτευε* noch *ἐπὶ* und der Anfang des Archontennamens, von welchem auf Z. 4 das Ende *-νυος* erhalten ist. Aus der Zeit aber, welcher ihrem orthographischen Character nach unsere Urkunde angehören mufs, Ol. 86, 1 (wegen des ϵ für ϛ, von dem das erstere über das genannte Jahr nicht hinaufgeht) bis 93, 4, ist nur ein Archont nachweisbar, dessen Name im Genetiv so geendet haben kann; dies ist Epameinon, der Eponymos von Ol. 87, 4. Fügen wir das hiernach fehlende *ἐπὶ Ἐπαμει-* dem erhaltenen Anfange der 3. Zeile hinzu, so erhalten wir unter der Voraussetzung, dafs *ἐγραμμάτευεν* geschrieben war, auch für diese 27 Stellen, was schwerlich zufällig ist und dem gewonnenen Resultat zu einer weiteren Stütze dienen kann. Die Zahl der Schatzmeister schwindet dann freilich auf mehr als die Hälfte zusammen. Denn nehmen wir auch *Ἐλευσίνι[ος* Z. 8 als Demotikon und setzen, der Schreiber der Schatzmeister habe sich nicht genannt gehabt, so kommen wir mit Berücksichtigung der erhaltenen Reste und der auszufüllenden Lücken nach einem ganz sicheren Überschlage auf gerade sieben Namen. Diese Zahl aber ist wenig glaublich, wie die Annahme, der Name des Schreibers habe gefehlt, unwahrscheinlich. Nehmen wir dagegen an, der Schreiber sei Z. 8 genannt gewesen, und fassen jenes *Ἐλευσίνιος*, wie wir dann nicht anders können, als einen Namen und zwar eben den des Schreibers (vgl. den Hellenotamias *Ἐλευσίνιος Ἰκαριεύς* der Tributlisten, Boeckh Staatshaushaltung 2, 457), so bleibt nur für die Namen von fünf Schatzmeistern Raum. Nach den angestellten Erwägungen nun, deren Ergebnifs mir unausweichlich scheint, müssen wir bei dieser Setzung nothwendig stehen bleiben und annehmen, dafs die vollständige Fassung der besprochenen Bruchstücke entwa folgende gewesen sei:

Ταμία[ι] τῶν ἄλ[λων θεῶν ἐπὶ τῆς βουλ]-
ῆς, ᾗ Κ[α]λλίστρατο[ς . . . . . .]
πρῶτος ἐγραμμάτευ[εν, ἐπὶ Ἐπαμει]-
νονος ἄ[ρ]χοντος, Ἀντι[. . . . . .]-
ος, Ἀ[λ]κίφ[ρ]ων Ἀναφλύσ[τιος, ...]-
των Ἀναγ[υρά]σιος, Κ[. . . . . .]-
τιος, Χαρι[. . . . . ., οἷς]
Ἐλευσίνι[ος . . . . . ἐγραμμάτευε,]
τάδε παρέ[δοσαν παραδεξάμενοι]
παρὰ τῶν π[ροτέρων ταμιῶν, οἷς . .]
στρατ . . . . . ἐγραμμάτευε,]

\- - - -

Es können gegen diese Auffassung allerdings zwei Bedenken geltend gemacht werden, welche sich indessen beseitigen lassen, obwohl es dazu einer eingehenden Erörterung von Fragen bedarf, welche nicht so leicht zu erledigen sind und eine längere Abschweifung nöthig machen. Am leichtesten erledigt sich derjenige Einwurf, welcher aus der angenommenen Zahl der Schatzmeister hergeleitet werden könnte. Zwar liegt über dieselbe, wie schon bemerkt worden, eine directe Überlieferung nicht vor; wenn indessen die Urkunde, durch welche die Einsetzung dieser Schatzbehörde verfügt wird und von der sogleich ausführlicher zu handeln sein wird, anordnet, es sollten fortan Schatzmeister dieser Gelder (der anderen Götter) durch das Loos ernannt werden zu derselben Zeit wie die übrigen Behörden, nach Maſsgabe der Bestimmungen, welche für die Schatzmeister der heiligen Gelder der Athena gälten (ταμίας δὲ ἀποκυαμεύειν τούτων τῶν χρημάτων, ὅταμπερ τὰς ἄλλας ἀρχάς, καθάπερ τοὺς τῶν ἱερῶν τῆς Ἀθηναίας), so kann es scheinen, als ob indirect damit gesagt werden solle, auch die Zahl der neuen Schatzmeister solle dieselbe sein, wie die der Athena, und zwar eben deswegen, weil die Zahl nicht ausdrücklich angegeben wird und doch eine Bestimmung rücksichtlich dieses Punktes nothwendig getroffen werden muſste. Ich gebe gern zu, daſs hiernach die Zahl zehn wirklich die ursprünglich beabsichtigte gewesen sein mag; allein ich muſs, da zwischen dem Erlaſs der Verordnung und ihrer Ausführung durch die Wahl der ersten Schatzmeister jedenfalls einige Zeit verstrichen ist, angesichts des Zeugnisses unseres Bruchstückes das an sich so leicht Mögliche behaupten, daſs nachträglich in dieser Be-

ziehung aus irgend welchen Gründen eine Abänderung beliebt und von der ursprünglich beabsichtigten Zahl abgegangen worden ist. Ich glaube aber diese Möglichkeit um so mehr betonen zu müssen, als auch abgesehen von der Instanz des auszufüllenden Raumes, welche man anzuerkennen sich weigern könnte, die auf dem Bruchstücke erhaltenen Reste des Namenverzeichnisses der Schatzmeister eine directe Hindeutung darauf enthalten, dafs ihre Zahl nicht zehn gewesen sein könne. Wären nämlich der Schatzmeister wirklich zehn, einer aus jedem Stamme, gewesen, so müfsten wir der gewöhnlichen Regel nach erwarten, sie nach der festen Ordnung der Stämme aufgezählt zu sehen, nach welcher dem Schatzmeister aus der Erechtheis der erste Platz zukommen würde. Der Name desselben nun, - - - *των* Ἀναγυράσιος, ist Z. 6 erhalten, nimmt aber nicht die erste, sondern die dritte Stelle ein, und würde bei der Annahme erheblich gröfserer Lücken am Ende der Zeilen sogar noch viel tiefer zu stehen kommen. Hieraus folgt also mit ziemlicher Sicherheit, dafs wenigstens zur Zeit des Bruchstückes die Schatzmeister der anderen Götter nicht nach den Stämmen, sondern, wie man zu sagen liebte, *ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων* gewählt zu werden pflegten, und hierin liegt wieder der Beweis, dafs ihre Zahl sich jedenfalls nicht auf zehn belief. Ich glaube aus diesen Gründen nicht, dafs die angenommene Zahl von fünf Schatzmeistern beanstandet werden kann und die vorgeschlagene Herstellung des Bruchstückes ihretwegen zu verwerfen Berechtigung vorhanden ist.

Schwerer wiegt ein chronologisches Bedenken, welches geltend gemacht werden könnte. Nach den oben angestellten Erwägungen wäre nämlich das Bruchstück die Überschrift von einer Übergaburkunde der Schatzmeister der anderen Götter von Ol. 87, 4, dem Jahre des Archon Epameinon, und der erste Schreiber des Rathes dieses Jahres hätte Kallistratos geheifsen. Hiergegen liefsen sich von zwei Seiten Einwendungen erheben. Angenommen nämlich, ich sei im Rechte gewesen, wenn ich in den Abhandlungen dieser Akademie 1861 S. 592 das erste Decret für Methone, welches unter der Prytanie der Erechtheis, deren Schreiber Skopas war, verfafst worden ist, in die erste Prytanie von Ol. 87, 4 setzte, so würde der erste Schreiber des Rathes dieses Jahres vielmehr Skopas geheifsen haben. Allein ich selbst habe bereits durch die eb. S. 605 f. gegebenen Nachweisungen dieser Annahme ihre Basis entzogen. Sonach bleibt es zwar dabei, dafs jenes Decret in

eines der zwischen Ol. 87, 2 und 88, 2 belegenen Jahre gehört; sollte es aber wirklich aus der ersten Prytanie desselben sein, so würde unser Bruchstück eben nur den positiven Nachweis liefern, dafs jenes Jahr nicht das vierte von Ol. 87 gewesen ist, nicht aber umgekehrt die Lesung unseres Bruchstückes zweifelhaft werden. Wohl aber liefse sich gegen dieselbe die bis jetzt allgemein behauptete Thatsache geltend machen, dafs die Einsetzung der Behörde, von der hier eine Urkunde aus Ol. 87, 4 vorliegen soll, erst einige Zeit später, gegen Ende von Ol. 90, 2, erfolgt sei. Wäre diese Behauptung richtig, so könnte es Urkunden derselben erst von Ol. 90, 3 abwärts gegeben haben und um unsere Lesung wäre es dann geschehen. Dieser Umstand nöthigt mich näher auf die Frage nach der Zeit einer bekannten Urkunde einzugehen und die Richtigkeit der bisher für dieselbe angenommenen Zeitbestimmung einer Prüfung zu unterwerfen. Ich meine die zuerst aus Fourmonts Papieren im C. I. G. 76, später nach einer besseren Abschrift von Rangabé 118 publicirte Inschrift, so wie die ihr zeitlich ganz nahe stehende Urkunde (1) von der erst später untersuchten Rückseite desselben Steines, welche zuerst Rangabé a. a. O. herausgegeben, dann Boeckh Staatsh. 2, 56. 57 mit Benutzung einer Abschrift von L. Rofs wiederholt hat (2). Die, wie es scheint, vollständig erhaltene Inschrift der Vorderseite, ein Volksbeschlufs, in dessen Protokoll zwar die Prytanie und deren Schreiber, der Archont aber leider nicht genannt ist, verordnet 1) dafs die vom Staate aus den Sonderschätzen der anderen Götter entliehenen und bisher geschuldeten Summen nunmehr zurückgezahlt werden sollen, unter Angabe der Kassen, aus denen die Zahlung zu leisten, und genauer Vorzeichnung

(1) Ich halte mit Bedacht in der folgenden Erörterung an der von Boeckh verfochtenen Voraussetzung fest, dafs der Inhalt der Vorder- und Rückseite zwei verschiedenen Beschlüssen angehört, obwohl ich es trotz der von ihm geltend gemachten Gründe für möglich, ja wahrscheinlich, erachte, dafs sie Theile eines und desselben Beschlusses sind. Ist letzteres richtig, so mufs das Ergebnifs der obigen Auseinandersetzung dahin modificirt werden, dafs der eine vorliegende Beschlufs in das Ende von Ol. 86, 2 gehört, eine Differenz, welche indessen für das, worauf es im Folgenden vornehmlich ankommt, gleichgültig ist und somit unberücksichtigt bleiben konnte.

(2) Der Stein diente früher als Altartafel in der Kirche des Dorfes Charvati; nach einer Notiz bei Rangabé Ant. Hell. 2, 951. Anm. 1 ist er neuerdings durch den Besitzer, einen Franzosen (A. de Roujoux), heimlich fortgeschafft worden und befindet sich jetzt im Museum des Louvre zu Paris, wo Hr. Mommsen ihn auf meine Bitte aufgesucht und von Neuem verglichen hat.

des Verfahrens, das dabei zu beobachten sei; 2) dafs nach Abwickelung dieses Geschäftes für die Verwaltung der Gelder der anderen Götter eine besondere Schatzbehörde durch das Loos ernannt werden soll, nach Mafsgabe der für die Schatzmeister der Athena geltenden Bestimmungen, und fortan diese Gelder, wie die der Athena, auf der Burg im Opisthodomos des grofsen Schatztempels aufbewahrt und verwaltet werden sollen, dafs zu diesem Zwecke die ersten neu eingesetzten Schatzmeister diese Gelder von den Schatzmeistern, Vorstehern und Opferherren der einzelnen Tempel, unter deren gesonderter Verwaltung sie bisher gestanden, übernehmen und sich auf der Burg in Gegenwart des Rathes zuwägen und zuzählen lassen, ein Inventar alles Vorhandenen aufnehmen und öffentlich aufstellen sollen, geordnet nach den einzelnen Göttern, mit Angabe der einzelnen Summen, wie der Gesammtsumme, Gold und Silber besonders; dafs endlich auch in Zukunft die Schatzmeister eines jeden Jahres Rechnung legen sollen von dem Vorhandenen, dem Hinzugekommenen und dem Verausgabten, von einem Panathenaeenfeste zum andern, ganz wie die Schatzmeister der Athena, und dafs die Urkunden der jedesmaligen Rechnungslegung auf der Burg aufzustellen seien. Der Volksbeschlufs der Rückseite, welcher zu Anfang, am Ende und auch sonst arg verstümmelt ist, bezieht sich dagegen ausschliefslich auf den Schatz der Athena. Die Gelder desselben werden, so scheint es, zu einem Theile für die Bedürfnisse eines gröfseren Baues, den der Staat vorhatte, bestimmt, in Betreff der anderen, vorhandenen und künftig eingehenden, festgesetzt, dafs sie nicht angegriffen werden dürften, es sei denn, dafs das Volk die ἄδεια für einen darauf abzielenden Antrag beschlossen habe; einen Antrag auf Verwendung dieser Gelder ohne vorher bewilligte ἄδεια zu stellen oder über einen solchen abstimmen zu lassen wird mit schweren Strafen bedroht. Es wird zweitens verordnet, die Hellenotamien sollten hinfort alles aus den Tributzahlungen der Bundesgenossen Eingehende bei den Schatzmeistern der Athena deponiren, und sobald aus den dazu bestimmten 200 Talenten die den anderen Göttern schuldigen Summen zurückgezahlt seien, sollten die Gelder der Athena auf der rechten, die der anderen Götter auf der linken Seite des Opisthodomos aufbewahrt werden. In dem nicht vollständig erhaltenen letzten Abschnitte endlich ist die Bestimmung enthalten, dafs die bis dahin ungewogenen und ungezählten Gegenstände von Werth im Schatze der Athena gezählt und gewogen werden sollen, und zwar

unter Hinzuziehung der Schatzmeister der bis dahin abgelaufenen panathenaischen Pentaeteriden, natürlich derjenigen, welche sich noch am Leben befinden und nicht zufällig abwesend sind. Denn diese, und nicht etwa nur die Schatzmeister der unmittelbar vorhergehenden Pentaeteris sind gemeint, wie Boeckh annimmt, welcher in der zweiten Zeile nach dem Absatz in der Lücke nichts weiter als αἳ ἐδίδοσ[αν τὸλ λό|γον ἐκ Παν]αθηναίων ἐς Παναθήναια ergänzt und darum dieser wie der unmittelbar vorhergehenden und der folgenden drei Stellen weniger giebt, als allen übrigen. Die Urkunde ist aber in den erhaltenen Theilen genau στοιχηδὸν geschrieben und ein triftiger Grund, eine solche Unregelmäfsigkeit anzunehmen, nicht vorhanden. Wenn wir in der ersten Zeile nach dem Absatz dem Gebrauche der Urkunde gemäfs (vgl. Z. 20 ἀπαριθμησάσθων) den medialen Infinitiv ἀπαριθμήσασθαι ergänzen, so kommen wir auf die normale Stellenzahl, die auch in der dritten Zeile sich ohne Schwierigkeit erreichen läfst, wenn wir ὅσα μὲγ χρυ[σᾶ ἐστιν αὐτῶ|ν ἢ ἀργυρᾶ] ἢ ὑπάργυρα lesen (1). Es ist sonach gewifs, dafs auch die zweite Zeile drei Buchstaben mehr gehabt hat, als Boeckh ihr geben will, und dafs folglich der Formel αἳ ἐδίδοσαν τὸν λόγον ἐκ Παναθηναίων ἐς Παναθήναια, welche in der Lücke unzweifelhaft gestanden hat, ein dreistelliges Wörtchen hinzuzufügen ist, welches meiner Ansicht nach nur ἀεί gewesen sein kann und wodurch der Sinn der Worte in der angegebenen Weise modificirt wird.

Wenn ich also auch nicht zugeben kann, dafs der Beschlufs der Rückseite um defswegen in das dritte Jahr einer Olympiade zu setzen sei, weil die Schatzmeister der abgelaufenen Pentaeteris und sonst weiter keine zur Controlle herangezogen werden, wie Boeckh ausführt, so halte ich doch aus anderen Gründen diese Zeitbestimmung für vollkommen sicher. Denn einmal ist es höchst unwahrscheinlich, dafs so durchgreifende Neuerungen in der Verwaltung des Schatzes, wie sie dieser Beschlufs anordnet, zu einer andern Zeit sollten getroffen worden sein, als am Ende einer Verwaltungsperiode, also im letzten Jahre einer Pentaeteris oder im ersten der folgenden, welches das dritte einer Olympiade sein würde. Sodann hat Boeckh überzeugend nachgewiesen, dafs die Urkunde der Vorderseite einige Zeit, wenn auch vielleicht nur einige Monate, vor der der Rückseite verfafst sein müsse;

(1) Vgl. Beilage VI, auf der das auf dem Stein Erhaltene nach Hrn. Mommsens Abschrift gegeben ist.

denn einmal setzt letztere Einrichtungen und Anordnungen, wie die Verwaltung der Gelder der anderen Götter im Opisthodomos und die Heimzahlung der den letzteren schuldigen Summen, als thatsächlich bestehend oder in Aussicht genommen voraus, welche erst in Folge des Beschlusses der Vorderseite ins Leben treten konnten, andrerseits aber hatte die Zurückzahlung der schuldigen Gelder, welche durch den Beschluſs der Vorderseite angeordnet worden war, zur Zeit des Beschlusses der Rückseite offenbar noch nicht Statt gefunden; denn daſs von einer und derselben Rückzahlung in beiden Beschlüssen die Rede sei, kann kaum zweifelhaft erscheinen.

Nun gehört aber der Beschluſs der Vorderseite ganz unzweifelhaft in das Schlussjahr einer Finanzperiode, also das zweite einer Olympiade, vor die Zeit der Archairesien; denn dieser Beschluſs ordnet an, daſs man die neu einzusetzende Behörde der Schatzmeister der anderen Götter wählen solle ὅταμπερ τὰς ἄλλας ἀρχάς und daſs diese Schatzmeister Rechnung legen sollten ἐκ Παναθηναίων ἐς Παναθήναια, καθάπερ οἱ τὰ τῆς Ἀθηναίας ταμιεύοντες. Sie treten also ihr Amt mit dem Panathenaeenfeste an, der Beschluſs ist folglich gefaſst einige Zeit vor den Archairesien, gegen das Ende des Jahres, welches demjenigen voranging, von dessen Panathenaeen das Amtsjahr der ersten Schatzbehörde gerechnet wurde. Diese Panathenaeen waren aber unzweifelhaft die ersten einer Pentaeteris oder groſse; denn es ist unglaublich, daſs die neue Einrichtung mitten in einer Finanzperiode eingeführt worden sein sollte. Die hieraus sich ergebende relative Zeitbestimmung beider Urkunden, wonach die ältere aus dem zweiten, die jüngere aus dem dritten Jahre einer und zwar eben derselben Olympiade stammt, ist sonach unanfechtbar. Wenn nun aber weiter die fraglichen Jahre als Ol. 90, 2 und 3 gesetzt werden (Staatshaush. 1, 587. 588), so beweisen die zu Gunsten dieser Setzung beigebrachten Gründe zwar allerdings, daſs die Urkunden in diese Jahre gehören können, aber keineswegs, wie auch ausdrücklich anerkannt wird, daſs sie in dieselben fallen müssen. Ich wäre bei dieser Lage der Sachen folglich vollkommen zu der Behauptung berechtigt, nicht die Richtigkeit der Lesung unseres Bruchstückes sei bedingt durch jene zwar mögliche, aber nicht nothwendige Setzung, sondern umgekehrt, die Richtigkeit der letzteren sei nach jener Lesung zu beurtheilen, vorausgesetzt daſs diese sonsther irgend begründet genannt werden kann, was ich erwiesen zu haben glaube; halte es indessen eines Umstandes wegen, den ich vorziehe erst

weiter unten genauer zu erwägen, für nothwendig, den positiven Nachweis zu führen, dafs jene Urkunden nicht in die Jahre Ol. 90, 2 und 3 gesetzt werden können, sondern in Wirklichkeit einer sehr viel früheren Zeit angehören.

Ich mache zu diesem Behufe zunächst darauf aufmerksam, dafs, wenn der Beschlufs der Rückseite Ol. 90, 3 gefafst sein sollte, es sehr auffallen müfste, in ihm die Bestimmung zu finden, die Hellenotamien sollten fortan Jahr für Jahr das Eingehende bei den Schatzmeistern der Göttin niederlegen, insofern es nicht glaublich erscheint, dafs dies erst seit Ol. 90, 3 geschehen sein sollte, vielmehr alle Wahrscheinlichkeit dafür ist, dafs diese Praxis sehr viel älter gewesen sein mufs. Da es indessen an directen Zeugnissen für diese Annahme fehlt, so unumgänglich sie mir auch der Natur der Sache nach scheint, und die Beleuchtung der indirecten, welche sich allerdings vorbringen liefsen, zu weit abführen würde, betone ich diesen Punkt nicht weiter und beschränke mich lieber auf eine zweite Instanz, welche auch allein nicht nur vollkommen ausreicht um zu erweisen, dafs jene Urkunden sehr viel älter sind, als Ol. 90, 2 und 3, sondern auch die Mittel an die Hand giebt, ihre wahre Zeit mit aller nur wünschenswerthen Genauigkeit zu bestimmen. Der Schlufsparagraph nämlich desselben Beschlusses der Rückseite, von dem Vorhergehenden durch einen Absatz deutlich gesondert, ordnet eine Zählung und Wägung der Werthgegenstände, welche zum Schatze der Athena gehören, mit folgenden Worten an: [Ὁπόσα τῶ]ν χρημάτων τῶν [ἱερῶ]ν ἄστατά ἐστιν ἢ ἀν[άριθμα ἀπαρι]θμήσασθα[ι νῦν μετὰ τῶν τ[εττάρω]ν ἀρχῶν, αἳ ἐδίδο[σαν ἀεὶ τὸν λόγον ἐκ Παν]αθηναίων ἐς Παν[αθήν]αια, ὁπόσα μὲν χρ[υσᾶ ἐστιν αὐτῶ]ν ἢ ἀργυρᾶ] ἢ ὑπάργυρα στή[σαντας - - - Die Ergänzungen sind sämmtlich unzweifelhaft richtig gefunden, und obwohl der Schlufs des Ganzen durch den Bruch des untern Randes der Platte verloren gegangen ist, sieht man doch an dem erhaltenen μέν, dafs die goldenen und silbernen Gegenstände in einen Gegensatz gestellt waren zu anderen, welche im Allgemeinen nur diejenigen gewesen sein können, die eben nicht aus diesen Metallen bestanden. Wenn ferner in Betreff der goldenen und silbernen angeordnet wird, dafs sie gewogen und, was zwar in dem Erhaltenen nicht gesagt erscheint, aber in dem Weggebrochenen nothwendig gesagt gewesen sein mufs, gezählt werden sollen, so mufs, wenn die Trennung und Gegenüberstellung beider Rubriken überhaupt einen Sinn haben soll, von

den anderen, minder werthvollen Gegenständen gesagt gewesen sein, dafs sie nur gezählt, aber nicht, dafs sie gewogen werden sollten. Giebt man zu, dafs dies der Sinn des Ganzen gewesen sei — und man mufs es, da er eben kein anderer gewesen sein kann — so ist damit eine feste Basis für unsere Untersuchung gewonnen. Denn jene heiligen, theils goldenen und silbernen theils aus minder werthvollen Stoffen bestehenden χρήματα der Athena, auf welche diese Bestimmung sich bezieht, sind ohne allen Zweifel keine anderen, als jene in den drei Gelassen des Proneion, Hekatompedos und Parthenon aufbewahrten Werthgegenstände, über welche die Übergaburkunden der Schatzmeister von Ol. 86, 3 bis 93, 2 mehr oder minder vollständig vorliegen. Die Verzeichnisse dieser Urkunden verrathen aber nirgends eine Spur von dem Einflusse der in Rede stehenden Anordnung; es findet sich vor Ol. 90, 3 durchaus keine gröfsere Anzahl von ungewogenen und ungezählten Gegenständen, welche nach diesem Zeitpunkt etwa in Folge jener Anordnung verschwinden und unter die gewogenen und gezählten eingereiht erscheinen, obwohl die Anordnung einen Sinn doch nur haben kann unter der Voraussetzung, dafs vor der Zeit, in der sie getroffen wurde, nicht gezählte und nicht gewogene Gegenstände wirklich und zwar in nicht geringer Anzahl vorhanden waren. Vielmehr zeigen die Verzeichnisse vor und nach Ol. 90, 3 völlige Gleichmäfsigkeit in dieser Beziehung und beweisen somit, dafs der fragliche Beschlufs nicht Ol. 90, 3 erst gefafst sein kann. Noch mehr: sie erhärten zu völliger Evidenz, dafs er entweder zu Anfang Ol. 86, 3 oder kurz vorher fallen müsse, weil sämmtliche Verzeichnisse und im besonderen bereits die von Ol. 86, 3 in ihrer Anlage und Anordnung ihn berücksichtigen, welche vollständig durch die besprochene Bestimmung bedingt erscheinen und ohne dafs diese in Ausführung gebracht gedacht wird, gar nicht so beschaffen sein könnten, wie sie es sind. Schon die Schatzbehörde von Ol. 86, 3 verzeichnet nämlich die von ihren Vorgängern übernommenen Gegenstände in folgender Weise:

I. Im Parthenon (1):

1) (Nach Zahl und Gewicht):

a) Von Gold:

1) στέφανος χρυσοῦς, σταθμὸν τούτου ΡΔ.
2) φιάλαι χρυσαῖ Π, σταθμὸν τούτων ΡΗΗΡΔΔΔΗΗ.
3) χρυσίον ἄσημον, σταθμὸν τούτου Η....

b) Von Silber und vergoldet:

4) καρχήσιον χρυσοῦν τὸμ πυθμένα ὑπάργυρον ἔχον, ἱερὸν τοῦ Ἡρακλέους τοῦ ἐν Ἐλαεῖ, σταθμὸν τούτου ΗΔΔΔΡΗΗΗ.
5) ἥλω δύο ὑπαργύρω καταχρύσω, σταθμὸν τούτοιν Η....ΗΗΗ.
6) πρόσωπον ὑπάργυρον κατάχρυσον, σταθμὸν τούτου ΗΔΡΗ.

c) Von Silber:

7) φιάλαι ἀργυραῖ ΗΔΔΔΡΙΙΙ, κέρας ἀργυροῦν, (σταθμὸν τούτων) ΤΤΧΧΧΗΗΗΡΗΗ.

2) Ἀριθμὸν τάδε·

1) ἀκινάκαι περίχρυσοι ΡΙ.
2) λήιον περίχρυσον, στάχυες ΔΙ.
3) κανῶ ὑποξύλω καταχρύσω ΙΙ.
4) Θυμιατήριον ὑπόξυλον κατάχρυσον Ι.
5) κόρη ἐπὶ στήλης κατάχρυσος.
6) κοίτη ὑπόξυλος κατάχρυσος Ι.
7) Γοργόνειον, κάμπη ἐπίχρυσα.

(1) Der obere Theil der ersten Platte der Urkunden vom Parthenon, welcher die Rechnungslegung für Ol. 86, 3 enthielt, ist zwar zerstört; doch haben sich in neuerer Zeit einzelne Reste dieses Theiles vorgefunden, welche einer Herstellung desselben, wie sie in Beil. I versucht worden ist, hinreichende Anhaltspunkte gewähren: *a* kleines Bruchstück vom oberen Rande, meines Wissens bisher nicht herausgegeben, von dem eine Abschrift sich unter den Velsenschen Papieren gefunden hat — *b* ebensolches Bruchstück vom linken Rande, herausgegeben Ἐφημ. ἀρχ. 4093 — *c* die oberen Theile eines gröfseren, schon bekannten Fragmentes (Pittakis *l'anc. Athènes* p. 58. *Bullet. dell' inst. arch.* 1835 p. 60. Rangabé 106. Ἐφημ. ἀρχ. 2069), von dem mir gleichfalls eine Velsensche Abschrift vorliegt. Die früheren Abschriften geben keine Reste der ersten beiden Zeilen; Ἐφημ. hat über dem Ρ der dritten Zeile noch ein Υ und über diesem ein Ε; ich habe indessen geglaubt der Velsenschen Abschrift mehr Vertrauen schenken zu müssen. Nicht in Betracht gezogen habe ich auch das Ξ, welches die übrigen Abschriften in der vierten Zeile hinter ΙΟ geben (doch hat Pittakis ΙΥΡ), v. Velsen aber weg läfst. Allein aus der Velsenschen Abschrift stammt aufserdem das Ι der sechsten Zeile.

8) ἵππος, γρύψ, γρυπὸς προτομή, γρύψ, λέοντος κεφαλή, ὅρμος ἀνθέμων, δρακων, ἐπίχρυσα ταῦτα.
9) κυνῆ ἐπίχρυσος.
10) ἀσπίδες ἐπίχρυσοι ὑπόξυλοι ΔIII.

II. Im Hekatompedos:

(Nach Zahl und Gewicht):

a) Von Gold:

1) φιάλα χρυσᾶ II, σταθμὸν τούτοιν X.....
2) κόρη χρυσῆ ἐπὶ στήλης, ἄσταθμος.

b) Von Silber:

3) ἀποῤῥαντήριον ἀργυροῦν, ἄσταθμον.

III. Im Proneion:

(Nach Zahl und Gewicht):

a) Von Gold:

1) φιάλη χρυσῆ, ἐξ ἧς ἀποῤῥαίνονται, ἄσταθμος.

b) Von Silber:

2) φιάλαι ἀργυραῖ....., σταθμὸν τούτων MP.....
3) κέρατα ἀργυρᾶ III, σταθμὸν τούτων PΔΔΓHHH.
4) ποτήρια ἀργυρᾶ III, σταθμὸν τούτων .....
5) λύχνος ἀργυροῦς, σταθμὸν τούτου ΔΔΔΓHHH.

Diese Verzeichnisse sind offenbar nach einem festen Plane angelegt, welchen anschaulich zu machen, so weit es anging, im Obigen versucht worden ist. Die Hauptmasse der Gegenstände ist im Gelasse des Parthenon vereinigt und erscheint in zwei Klassen gesondert: Gegenstände von edlem Metall und solche von minder werthvollen Stoffen. Den Artikeln der ersteren Klasse ist regelmäfsig die Angabe der Stückzahl und des Gewichtes hinzugefügt, bei denen der zweiten findet sich ebenso regelmäfsig nur die Stückzahl bemerkt. Dafs dies das bewufste Princip der Eintheilung war, lehrt die Überschrift, unter der die Gegenstände der zweiten Klasse vereinigt sind: ἀριθμὸν τάδε. Auch innerhalb der einzelnen Klassen ist ein bestimmtes Princip der Anordnung nicht zu verkennen: in der ersten stehen die Gegenstände von massivem Golde voran, es folgen die silbernen und vergoldeten, und den Beschlufs machen die von nicht vergoldetem massivem Silber. In der zweiten stehen

voran die περίχρυσα, es folgen die κατάχρυσα, welchen sich die ἐπίχρυσα anschliefsen. Im Hekatompedos und Proneion finden sich zusammen nur 8 Artikel, sämmtlich von edlem Metall und defshalb unter einer Rubrik verzeichnet; die goldenen gehen auch hier den silbernen voran, es fehlt nirgend die Angabe der Stückzahl, die Mehrzahl (5) ist mit Angabe des Gewichtes versehen, während drei Artikel als ungewogen ausdrücklich bezeichnet werden. Denn es ist dies eine Ausnahme von der sonst streng befolgten Regel, welche in besonderen Gründen, die wir nicht mehr nachweisen können, ihre Rechtfertigung gefunden haben mufs und augenscheinlich als solche auch bezeichnet wird. Für das, worauf es hier allein ankommt, fällt sie gar nicht ins Gewicht, da sie zu allen Zeiten, auch nach Ol. 90, 3, bestanden hat und die betreffenden Gegenstände offenbar überhaupt nie gewogen worden sind. So figuriren die beiden Ol. 86, 3 als ungewogen bezeichneten Artikel des Hekatompedos in den Listen fort und fort als ungewogen bis Ol. 91, 4 (Staatsh. 2, 194), mit welchem Jahre die Urkunden des Hekatompedos zufällig für uns aufhören; ohne Zweifel haben aber auch die Listen der folgenden Jahre sie nur als ungewogen gekannt. Wenigstens ist von dem einzigen Ol. 86, 3 als ungewogen bezeichneten Artikel des Proneion gewifs, dafs er nie gewogen worden ist; denn nachdem er bis Ol. 91, 3 als ungewogen in den Listen geführt worden, verschwindet er von Ol. 91, 4 ab aus denselben, indem er eine andere uns unbekannte Verwendung fand (Staatsh. 2, 213 ff.). Ähnlich kam Ol. 90, 4 eine κύλιξ ἀργυρᾶ ἄσταθμος unter den ἐπέτεια in das Proneion und blieb bis Ol. 92, 4 ungewogen (Staatsh. 2, 209. 219); Ol. 93, 1 verschwindet sie wieder aus den Listen, ist folglich ebenfalls nie gewogen worden, wenigstens so lange sie dem Schatze der Athena angehörte. Abgesehen von diesen Ausnahmen, welche als legitimirt zu betrachten sind, gilt, wie gesagt, schon Ol. 86, 3 und bis zuletzt als unverbrüchliche Regel, dafs Gegenstände von edlem Metalle gewogen und mit Angabe des ermittelten Gewichtes in den Listen aufgeführt werden. Auch die jährlich zu dem übernommenen Bestande hinzukommenden Artikel (ἐπέτεια) werden, wie bereits von den Schatzmeistern von Ol. 86, 3, so von allen ihren Nachfolgern, mit einziger Ausnahme jener κύλιξ ἀργυρᾶ von Ol. 90, 4 (1), nach derselben Regel in den Anhängen zu den Verzeichnissen

(1) Der ἀκωάκης ἐπίχρυσος, welcher von Ol. 89, 3 bis 91, 4 in den Verzeichnissen des Parthenon als ἄσταθμος figurirt, wird durch ein blofses Mifsverständnifs überflüssiger Weise

des von den Vorgängern Übernommenen aufgeführt: Gegenstände von edlem Metall mit Angabe der Stückzahl und des Gewichtes, andere nach der blofsen Stückzahl. Nur ist freilich die übersichtliche Regelmäfsigkeit der Anordnung, durch welche sich die Listen von 86, 3 auszeichnen, in der späteren Zeit mehr und mehr gestört und allmälig vollständig aufgehoben worden, in Folge der mechanischen Praxis der Schreiber der Schatzbehörden, welche diese Verzeichnisse zu entwerfen hatten und es zu beschwerlich fanden, das Register des von den vorhergehenden Schatzmeistern Übernommenen immer wieder von Neuem zu ordnen durch Einfügung der einzelnen Artikel der ἐπέτεια des vorigen Jahres an den gehörigen Stellen der Liste des im vorigen Jahre Übernommenen. Sie begnügten sich vielmehr, die letztere einfach abzuschreiben und derselben die ἐπέτεια des vorigen Jahres in der Fassung, in der sie die Urkunde der vorhergehenden Behörde in ihrem zweiten Theile aufführte, anzuhängen. Man kann die stufenweise Zunahme der Verwirrung, welche die nothwendige Folge einer solchen Praxis war, auf den Urkunden von Jahr zu Jahr verfolgen; besonders deutlich tritt das Verhältnifs auf den Listen des Parthenon zu Tage, wo bis zuletzt die Rubrik des alten Verzeichnisses von Ol. 86, 3 ἀριθμὸν τάδε beibehalten wird, dieser aber in bunter Mischung die ἐπέτεια der folgenden Jahre angestofsen sind, ohne alle Rücksicht darauf, dafs diese nicht blofs aus gezählten, sondern ebensogut aus gezählten und gewogenen Gegenständen bestehen, welche auszusondern und der vorhergehenden Rubrik einzuverleiben waren, wenn mit Verstand und nicht ganz mechanisch zu Werke gegangen worden wäre.

Aus dem Angeführten mufs für Jeden klar sein, dafs die Verwaltungspraxis der Schatzmeister, wie sie durch die vorliegenden Verzeichnisse bezeugt ist, schon seit den ältesten Zeiten, wenigstens seit Ol. 86, 3, unter dem bestimmenden Einflufs jener normativen Vorschrift gestanden hat, welche einen integrirenden Theil des Beschlusses der Rückseite unserer Urkunde ausmacht; dafs diese Norm nicht erst Ol. 90, 3 aufgestellt worden sein kann, wo es nichts mehr zu wägen und zu zählen gab, weil man längst

---

so bezeichnet, da er gar nicht gewogen zu werden brauchte; der ὄνυξ τὸν δακτύλιον χρυσοῦν ἔχων, ἄσταθμος des Parthenon (von Ol. 89, 3 bis 91, 4) ist ebenso zu beurtheilen. Nur das Gold unterlag der Wägung; man hätte daher den Stein aus der Fassung nehmen und nachher wieder einsetzen müssen, was zu umständlich erschien. Das Stück liefs sich auch als περίχρυσον ansehen und brauchte dann einer Wägung nicht unterworfen zu werden.

beides zu thun gewöhnt war, dafs vielmehr die Bestimmung, es solle gewogen und gezählt werden, und mit ihr der Beschlufs, der sie enthält, älter sein müsse, als der Anfang von Ol. 86, 4, um welche Zeit die Listen der Schatzmeister von Ol. 86, 3 verfafst wurden, die, wie bemerkt, bereits nach den Vorschriften jener Bestimmung angelegt erscheinen. Da nun, wie ebenfalls bereits bemerkt worden, die beiden Beschlüsse dem zweiten und dritten Jahre einer und derselben Olympiade angehören müssen, so kann nur noch die Frage sein, ob wir bei Ol. 86, 2 und 3 stehen zu bleiben oder weiter hinauf, zunächst auf Ol. 85, 2 und 3, zurückzugehen haben; dafs auf beiden Urkunden nicht mehr ⊱, was auf öffentlichen Urkunden bis Ol. 85, 4 die Regel ist, sondern bereits das seit Ol. 86, 1 übliche ⋜ geschrieben wird, beweist darum nicht für den späteren Zeitpunct, weil, wie weiter unten ausgeführt werden soll, uns nicht die gleichzeitigen Originalexemplare der Urkunden, sondern nur spätere Abschriften vorliegen, welche nicht nur die orthographischen, sondern auch die sprachlichen Eigenthümlichkeiten einer späteren Zeit aufgenommen haben: doch nöthigen andere Erwägungen allerdings die Zeit der Beschlüsse auf Ol. 86, 2 und 3 zu fixiren.

Es ist undenkbar, dafs über die in den drei Gelassen des grofsen Tempels aufbewahrten Gegenstände regelmäfsige Register geführt und veröffentlicht wurden, ehe dieselben sämmtlich, wenn nicht gewogen, doch wenigstens gezählt waren. So lange ihre Zahl eine geringe und leicht übersichtliche war, bedurfte es dessen auch nicht; so bald sie aber durch die jährlichen Zugänge anwuchsen und die Controlle erschwert wurde, stellte sich die Nothwendigkeit heraus, ein Inventar aufzunehmen und dasselbe von Jahr zu Jahr zu ergänzen. Die in unserer Urkunde enthaltene Bestimmung, jene Gegenstände zu wägen und zu zählen, setzt voraus, dafs eine Inventarisirung noch nicht Statt gefunden hatte, und kann keine andere Absicht gehabt haben, als die unerläfslichen Vorbedingungen für eine solche zu schaffen. Es ist darum auch nicht zweifelhaft, dafs der verloren gegangene Schlufs des Paragraphen die Anordnung enthalten habe, es solle ein Inventar aufgenommen und jährlich in der Form von Rechenschaftsberichten durch die Schatzbehörden veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichungen können folglich erst nach dem Erlasse jener Bestimmung ihren Anfang genommen haben, weil sie durch sie erst ermöglicht und veranlafst waren. Die uns vorliegende Reihe derselben beginnt mit Ol. 86, 3 und wenn sich der Nachweis führen

liefse, dafs die ältesten uns erhaltenen zugleich die ältesten seien, welche überhaupt veröffentlicht worden sind, für die Pentaeteris Ol. 85, 3 bis 86, 2 eine Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist, so würde damit der Beweis geliefert sein, dafs die beiden Urkunden in die Jahre Ol. 86, 2 und 3 gehören und in keine anderen fallen können. In der That ist bisher nicht die geringste Spur einer auf jene Pentaeteris bezüglichen Übergaburkunde gefunden worden. Allerdings sind von Boeckh (Staatsh. 2, 176 und 195) zwei Bruchstücke auf dieselbe bezogen worden, allein, wie ich nachweisen zu können glaube, mit Unrecht. Das eine, vom Proneion (Ἐφημ. ἀρχ. 247 = Rangabé 92), hat Rangabé, der es zuerst fälschlich zur Übergaburkunde von Ol. 86, 4 gezogen hatte, später 2, 469 mit vollem Recht zu der von Ol. 87, 1 gestellt, indem er es mit einem bis dahin übersehenen gröfseren Bruchstücke bei Pittakis *l'ancienne Athènes* p. 136 in Verbindung brachte, von welchem später eine correctere Abschrift in der Ἐφημ. ἀρχ. 2237 gedruckt worden ist. Leider ist die von ihm gegebene Copie des kleineren Fragmentes, namentlich was die Buchstabenstellung betrifft, ebenso incorrect, als die früheren, wie aufser dem späteren Drucke in der Ἐφημ. ἀρχ. 2024 zwei Abschriften beweisen, welche in v. Velsen's Papieren sich gefunden haben. Ein Blick indessen auf Beilage II (1), welche eine Zusammenstellung der Fragmente auf Grund zuverlässiger und correcter Abschriften enthält, wird einen Jeden überzeugen, dafs er trotzdem ganz richtig gesehen hat, und das kleine Bruchstück, weit entfernt in die Pentaeteris Ol. 85, 3 bis 86, 2 zu gehören, vielmehr wirklich von der Urkunde von Ol. 87, 1 herrührt. Nicht anders steht es mit dem zweiten Bruchstücke vom Hekatompedos (Rangabé 101), welches bereits richtig von Rangabé zur Übergaburkunde von Ol. 87, 2 gezogen und mit dem Fragmente Ἐφημ. ἀρχ. 17 = Rangabé 100 verbunden worden war. In der That ist dies die einzige Stelle, an der das Stück untergebracht werden kann, und es mufs zugegeben werden, dafs, wenn es hier nicht passen sollte, es einer Urkunde angehören müfste, welche aufserhalb

(1) *a* die betreffenden Zeilen des gröfseren Bruchstückes, *b* das kleinere Fragment, beide nach Abschriften v. Velsen's. Merkwürdig ist der silberne, aber trotzdem ungewogene, obwohl als solcher nicht ausdrücklich bezeichnete Gegenstand am Ende des Verzeichnisses, dem eine nähere, nicht mehr deutliche Beschreibung beigefügt war und der in den Verzeichnissen der späteren Jahre fehlt. Rangabé vermuthet mit einiger Wahrscheinlichkeit, dafs er das vierte silberne ποτήριον sein möge, welches seit Ol. 87, 3 zusammen mit den drei anderen gewogen aufgeführt wird.

der geschlossenen Reihe der Jahre Ol. 86, 3 bis 93, 2 und somit aller Wahrscheinlichkeit nach in die dem ersten Jahre vorhergehende Pentaeteris fallen würde. Boeckh nun, welcher eine Rossische Abschrift des Stückes benutzte, auf der die von Rangabé übersehenen Reste einer seiner ersten Zeile vorangehenden in folgender Weise bemerkt waren:

ON
\EΔE≤KYΔAΘE

so zwar, dafs zwischen beiden ein etwas gröfserer Zwischenraum gelassen erschien, hat gegen Rangabé, gestützt auf die Angaben dieser Abschrift, den Nachweis zu führen versucht, dafs das Stück nicht an die Stelle passe und folglich der Pentaeteris Ol. 85, 3 bis 86, 2 zuzuweisen sei. Seine Beweisführung stützt sich aber auf wenig zuverlässige, zum Theil, in Folge eines Versehens, als dessen Urheber Rangabé bezeichnet werden mufs, ganz hinfällige Grundlagen. Zunächst auf jenes ON der Rossischen Abschrift und seine Stellung zu den Buchstaben der unter ihm stehenden Reihe. Ich würde zwar an sich kein besonderes Gewicht darauf legen, dafs in einer späteren Abschrift der Ἐφημ. ἀρχ. 2023 die beiden Zeilen vielmehr so aussehen:

I O I
\EΔE≤KYΔAΘE

allein da zwei Velsensche Abschriften, welche mir vorliegen, in wesentlicher Übereinstimmung damit

I U I
\EΔE≤KYΔAΘE

bieten, so mufs das Rossische ON wohl als auf einem Irrthum beruhend aufgegeben werden, wenn auch der gröfsere Zwischenraum zwischen den beiden Zeilen, den die Rossische Abschrift notirt, auf dem Steine sicher vorhanden ist, obwohl die zuletzt angezogenen Abschriften ihn nicht bezeichnen, offenbar, weil er sich von dem üblichen Zeilenintervall nur ganz unmerklich unterscheidet und bei der geringen Ausdehnung des Bruchstückes das Urtheil über seine Bedeutung in diesem Falle leicht schwankend werden kann. Weiter stützen sich Boeckhs Einwendungen gegen die Zusammengehörigkeit der beiden Fragmente auf eine Berechnung der Buchstabenstellung, welche zum Theil wenigstens auf der Voraussetzung beruht, der Name des Schreibers, welcher seinem gröfseren Theile nach auf dem Anfange der Zeile gestanden haben mufs, von welcher jenes ON, oder vielmehr IUI, übrig ist,

sei Δίογνις Ἰσάνδρου Πειραιεύς gewesen, was ein Irrthum ist, den, wie schon bemerkt, Rangabé veranlafst hat; es ist dafür vielmehr Ἀπολλόδωρος Κριτίου Ἀφιδναῖος zu setzen. Stellt man aber die Fragmente nach Aufnahme dieser Berichtigung so wie der Velsenschen Lesart in der Weise zusammen, wie dies der gröfseren Anschaulichkeit wegen im Interesse des Lesers auf Beilage III (1) geschehen ist, so überzeugt man sich leicht, dafs sie allerdings genau an einander passen und ein Zweifel an der Richtigkeit der Rangabéschen Setzung nicht gerechtfertigt ist.

Es bleibt also dabei, dafs Bruchstücke von Übergaburkunden aus der Pentaeteris Ol. 85, 3 bis 86, 2 weder vom Proneion, noch Hekatompedos, noch dem Parthenon vorhanden sind, was, wie Jeder zugeben wird, wenn solche Urkunden wirklich existirt hätten, ein Zufall sein müfste, der wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, wenn man bedenkt, dafs von allen übrigen Jahren wenigstens von den Urkunden des einen der drei Gelasse sich Reste erhalten haben. Wollte man aber meinen diese Unwahrscheinlichkeit beweise noch nicht die Unmöglichkeit und schlagendere Beweise verlangen, so genügt ein Blick auf die Anordnung dieser Urkunden, wie sie trotz des sehr fragmentarischen Zustandes des Erhaltenen doch selbst noch jetzt unverkennbar ist, um sich zu überzeugen, dafs Urkunden für die Jahre Ol. 85, 3 bis 86, 2 nicht existirt haben. Zwar ist die Anordnung der Register des Hekatompedos bei dem dermaligen Zustande der Überlieferung nicht auf das Reine zu bringen, und die Listen des Parthenon, obwohl ihre Anordnung völlig klar ist, können wegen eines wesentlichen Defectes an der entscheidenden Stelle doch nicht in Betracht kommen; dagegen sprechen die Urkunden des Proneion so klar und unzweideutig, dafs wir der Zeugnisse der übrigen leicht entbehren können. Diese Listen umfassen, mehr oder minder vollständig erhalten, die Jahre von Ol. 86, 3 - 93, 2 mit einziger Ausnahme der Pentaeteris Ol. 89, 3 - 90, 2, von der nichts erhalten ist. Und zwar waren die Verzeichnisse der sechs ersten Pentaeteriden in der Weise auf drei

(1) *a* der untere Theil des Bruchstückes Rangabé 100, nach der berichtigten Lesart Ἐφημ. ἀρχ. 2094, *b* das kleinere Fragment nach der Velsenschen Abschrift mit Aufnahme des Intervalls nach der ersten Zeile aus der Rossischen Copie. Zu bemerken ist die seltenere, aber nicht unerhörte Schreibart TOTOIN statt TOYTOIN. Der Name des ersten Schatzmeisters von Ol. 87, 2 ist hiernach zwar noch immer nicht sicher gestellt, doch scheint es, dafs er Ἀριστομήδης Κυδαθηναιεύς gelautet hat.

grofse Steinplatten vertheilt, dafs die erste (Ol. 86, 3 - 87, 2) die Vorderseite der ersten, die zweite (Ol. 87, 3 - 88, 2) die Vorderseite der zweiten, die dritte (Ol. 88, 3 - 89, 2) die Vorderseite der dritten Platte einnahm, auf der Rückseite der dritten Platte die Verzeichnisse der sechsten (Ol. 91, 3 - 92, 2), auf der Rückseite der zweiten die der fünften (Ol. 90, 3 - 91, 2), auf der Rückseite der ersten folglich die der vierten (Ol. 89, 3 - 90, 2) Pentaeteris standen; von der letzteren ist, wie gesagt, nichts erhalten, wie denn auch von der Vorderseite dieser Platte (erste Pentaeteris) bisher nur wenige und wenig umfangreiche Bruchstücke sich gefunden haben. Die Listen der vier Jahre der siebenten Pentaeteris (Ol. 92, 3 - 93, 2) dagegen standen auf der Vorderseite einer vierten Platte (vgl. den Anhang). Aus diesem Thatbestande ist klar, dafs die Schreiber der einzelnen Jahre zunächst die Vorderseiten von drei nach einander beschafften Platten beschrieben, dann aber nicht eine vierte ansetzten, sondern zu den Rückseiten übergingen und diese von der der ersten Platte anhebend bis zu der der dritten der Reihe nach beschrieben, wobei nach stillschweigendem Übereinkommen darauf gehalten wurde, dafs die Verzeichnisse der vier Jahre einer und derselben Pentaeteris immer auf einer und derselben Steinfläche zu stehen kamen. Erst nachdem auch die Rückseiten beschrieben waren, wurde die Aufstellung einer neuen Platte nöthig. Nehmen wir nun an, vor der ersten der ganz oder theilweise erhaltenen Platten habe noch eine andere, verlorene gestanden, deren Vorderseite die Listen der Pentaeteris Ol. 85, 3 - 86, 2 enthalten habe, so wäre schlechterdings nicht erklärlich, wie die Schreiber dazu gekommen sein sollten, nachdem sie die Vorderseiten sämmtlicher Platten beschrieben hatten, auf die Rückseite der zweiten (unserer ersten) überzugehen und die Rückseite der (vorausgesetzten) ersten folglich unbeschrieben zu lassen; wir müfsten vielmehr dann erwarten, die jetzige siebente, unter jener Voraussetzung achte, Pentaeteris nicht, wie dies doch der Fall ist, auf einer besonderen Platte, sondern auf der Rückseite der dritten (unter jener Voraussetzung vierten) Platte zu finden und so fort. Da dies nicht der Fall ist, so folgt, dafs aufser den erhaltenen vier Platten eine fünfte (erste) nie existirt hat und die Verzeichnisse von Ol. 86, 3 in der That die ältesten sind, welche überhaupt veröffentlicht worden sind.

Meiner Ansicht nach ist hierdurch die Streitfrage entschieden: es hat nie öffentlich aufgestellte Übergaburkunden für irgend eine Zeit vor Ol. 86, 3

gegeben und die beiden Volksbeschlüsse gehören demnach, wie oben ausgeführt worden, in die Jahre Ol. 86, 2 und 3, können nicht weiter hinaufgerückt, aber auch nicht um ein Jahr herabgerückt werden. Wer indessen auch mit diesem Beweise noch nicht zufrieden sein sollte, dem liefse sich noch in einer anderen Weise die Nothwendigkeit dieser Setzung begreiflich machen.

In der Ἐφημ. ἀρχ. 166, von Rangabé n. 123 und Rofs (Demen von Attika S. 23) ist das voreuklidische Fragment der Rechnungslegung von Vorstehern eines öffentlichen Baues herausgegeben worden, welches vom Jahre des Rathes, ᾗ [Εὐ]ώνυ[μ]ος Ἀλωπεκῆθεμ πρῶτος ἐγραμμάτευε, datirt, aber für unsere Kenntnifs damit leider nicht hinreichend bestimmt ist. Die Bauherrn bekennen in dieser Urkunde von den Schatzmeistern der Athena eine gewisse Summe in Silber erhalten zu haben und erweisen ihnen dabei die Höflichkeit, sie sämmtlich bei Namen nach der festen Ordnung der Stämme aufzuzählen und selbst ihres Schreibers nicht zu vergessen. Nun sind uns die Namen der ersten Schatzmeister oder der Schreiber der Schatzmeister aus den Jahren Ol. 86, 3 bis Ol. 93, 2 vollständig bekannt, keiner dieser Namen aber begegnet in dem Verzeichnisse der Urkunde. Sie gehört folglich entweder in die Jahre Ol. 93, 3 oder 4, oder vor Ol. 86, 3. Für Ol. 93, 4 haben sich Rangabé, Rofs und ihnen folgend Boeckh (Staatsh. 2, 345 ff.) entschieden, wie sich indessen nachweisen läfst, mit Unrecht. Einmal beweisen die Gründe, welche für diese Entscheidung vorgebracht werden, im Grunde genommen gar Nichts. Die ungewöhnliche Ausführlichkeit, welche in der Aufführung sämmtlicher Schatzmeister zu Tage tritt, könnte auf eine spätere Zeit zu deuten scheinen, wenn die Urkunde von diesen Schatzmeistern selbst herrührte, welche allerdings erst sehr spät sich diesen Luxus erlauben (1); dafs dagegen eine andere Behörde die Schatzmeister, von denen sie Zahlung erhalten hat, vollständig bei Namen nennt, wie auf unserer Urkunde geschieht, ist ein Fall, der nicht nur in früherer, sondern auch in späterer Zeit ohne Beispiel dasteht, und darum wenig geeignet, für eine Zeitbestimmung ein entscheidendes Moment abzugeben. Noch weniger folgt aus dem einmaligen Gebrauche des ionischen Ξ statt des attischen ΧΣ in dem Namen Χαρίξενος, dafs die Urkunde in die unmittelbare Nähe von Ol. 94, 2

(1) Das früheste Beispiel findet sich in der Übergaburkunde vom Proneion von Ol. 93, 2, mit der es aber auch eine ganz besondere Bewandtnifs hat (s. den Anhang).

zu setzen sei, wie behauptet worden ist. Es genügt, auf Urkunden, wie Ἐφημ. ἀρχ. 2847, das Fragment eines Verzeichnisses von gefallenen Kriegern, auf welchem zweimal Ξ, und Rangabé 249, das Bruchstück eines Volksbeschlusses, auf welchem ebenfalls zweimal Ψ oder Ψ (auch nach dem Zeugnifs einer mir vorliegenden sorgfältigen Abschrift des Hrn. v. Velsen) geschrieben ist, zu verweisen, welche wegen des constanten Gebrauches von Σ für Ϲ nothwendig vor Ol. 86, 1 gesetzt werden müssen, und beweisen können, dafs es ein Vorurtheil ist, zu meinen, der vereinzelte Gebrauch ionischer Zeichen auf öffentlichen Urkunden sei unter allen Umständen ein untrügliches Kennzeichen späterer Abfassung und finde sich nur in den Zeiten unmittelbar vor dem Archon Eukleides. Wenn also diese Gründe Nichts für Ol. 93, 4 beweisen, so sprechen andere sehr entschieden dagegen. Einmal, dafs es bei der damaligen Lage der Finanzen Athens schwer, ja unmöglich zu glauben fällt, es sei im Jahre Ol. 93, 4 oder auch 93, 3 irgend ein Bau von gröfserem Umfange auf Staatskosten ausgeführt worden; während doch die vorliegende Urkunde auf einen solchen zu beziehen scheint. Sodann der Umstand, dafs auf Z. 2 die Form ἐπιστάτησι vorzukommen scheint, eine Endung des Dativ der Mehrheit, welche, wie unten ausgeführt werden wird, nach Ol. 90 auf keiner Urkunde vorkommt, sondern überall durch die Bildung auf -αις verdrängt erscheint. Dieser Umstand würde allein schon nöthigen, das Denkmal vor Ol. 90, und damit, wie die Sachen stehen, nothwendig zugleich vor Ol. 86, 3 zu setzen. Völlig entscheidend zu Gunsten dieser Bestimmung ist aber ein zweites, bisher nicht gehörig gewürdigtes Moment. Die Verfasser der Urkunde bezeichnen nämlich ihre Einnahmen als λῆμμα παρὰ ταμιῶν ἐκ πόλεως, als von den 'Schatzmeistern auf der Burg' empfangene Zahlung, und meinen damit ohne Zweifel dieselbe Behörde, welche in allen Urkunden, deren freilich keine über Ol. 86, 3 hinaufgeht, regelmäfsig ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας, oder ταμίαι τῶν τῆς Θεοῦ oder wenigstens ταμίαι τῆς Θεοῦ genannt zu werden pflegt. Es ist aber klar, dafs der abweichende Ausdruck nicht ohne Weiteres als eine etwa nur vereinzelte, subjectiv willkürliche Abweichung von der Regel betrachtet werden kann, da, wenn man auch die Möglichkeit eines solchen willkürlichen Verfahrens zugeben will, doch anerkannt werden mufs, dafs die Schatzmeister der Athena als 'Schatzmeister auf der Burg' schlechtweg ohne näheren Beisatz zu bezeichnen keinem vernünftigen Menschen einfallen konnte,

wenn es mehrere Schatzbehörden gab, welche auf der Burg Gelder verwalteten. Vielmehr war die Wahl einer solchen Bezeichnung unter allen Umständen allein möglich zu einer Zeit, wo die Schatzmeister der Athena zugleich die einzigen waren, welche Gelder auf der Burg verwalteten, weil nur unter dieser Bedingung sie durch die Bezeichnung 'Schatzmeister auf der Burg' von anderen Schatzbehörden in einer Weise unterschieden werden konnten, die jede Zweideutigkeit ausschlofs. Ohne Zweifel gab es also zur Zeit der Urkunde noch keine anderen Schatzmeister neben denen der Athena auf der Burg und das Denkmal ist nothwendig vor die Zeit zu setzen, in der die Schätze der anderen Götter auf die Burg geschafft wurden, um von einer zu diesem Zwecke besonders eingesetzten Schatzbehörde verwaltet zu werden. In welches der Jahre vor Ol. 93, 4 man nun auch dieses Ereignifs setzen möge, für unsere Urkunde folgt daraus unter jeder denkbaren Voraussetzung, dafs sie dann in die Zeit vor Ol. 86, 3 gehören müsse. Da nun auf ihr bereits ⋹, und nicht mehr ⋺, geschrieben ist, so folgt, dafs ihre Abfassung frühestens in den Anfang von Ol. 86, 1 fällt, und die Schatzmeister, welche sie aufzählt, können demzufolge nur die von Ol. 85, 4 oder 86, 1 oder aber 86, 2 sein. Es war aber im Jahre der Urkunde erster Schreiber des Rathes [Εὐ]ώνυ[μ]ος Ἀλωπεκῆθεν, während das Demotikon des ersten Schreibers des Rathes von Ol. 85, 4, dessen Name nicht erhalten ist, sicher auf -άδης endigte und wahrscheinlich Ἐρεχιάδης lautete (vgl. meine Bemerkungen zur Urkunde vom Propylaeenbau in Jahn's Jahrbüchern für Phil. u. Paed. 1861. S. 48 ff.). Es können folglich mit den Schatzmeistern unserer Urkunde nur die von Ol. 86, 1 oder 2 gemeint sein und die Urkunde selbst ist zu Anfang von Ol. 86, 2 oder 3 aufgesetzt worden (1). Um diese Zeit also existirte die Centralbehörde der Schatzmeister der anderen Götter noch nicht. Da aber ihre Einsetzung, wie oben bewiesen worden, im zweiten Jahre einer Olympiade vor Ol. 86, 3 Statt gefunden hat, so folgt mit Nothwendigkeit, dafs dieses Jahr das zweite der 86. Olympiade gewesen sein mufs und an eine frühere Zeit nicht gedacht werden darf, die ersten Schatzmeister also die von Ol. 86, 3 gewesen sind.

(1) Wären die Indicien nicht gar zu schwach, auf welche hin ich in dem Monatsbericht 1861. S. 870 das Fragment einer ähnlichen Urkunde auf Ol. 86, 2 bezogen habe, so würde Ol. 86, 1 als das Amtsjahr unserer Schatzmeister mit Bestimmtheit bezeichnet werden können. Denn der erste Schreiber des Rathes vom Jahre jenes Fragmentes scheint Timotheos geheifsen zu haben.

Ich glaube in dem Vorstehenden den Beweis, daſs die beiden Beschlüsse, um die es sich handelte, in den Jahren Ol. 86, 2 und 3 gefaſst worden sind, so vollständig geführt zu haben, als dies irgend verlangt werden kann, finde auch nicht, daſs irgend eine der Bestimmungen, welche sie enthalten, mit den uns bekannten Verhältnissen der Zeit, in welche ich sie setze, im Widerspruche steht. Der Bau, dessen der Beschluſs der Rückseite Erwähnung thut und für den ein Theil der Schatzgelder bestimmt zu werden scheint, konnte sehr wohl der der Propylaeen sein, von welchem wir wissen, daſs er in den Jahren Ol. 85, 4 - 86, 4 ausgeführt wurde. Die Sicherheit der hierdurch gewonnenen Zeitbestimmung giebt zugleich einen Maſsstab an die Hand für die richtige Beurtheilung einer Erscheinung, aus der zum Theil mit eine spätere Datirung abgeleitet worden ist. Die uns erhaltenen Exemplare der Urkunden zeigen nämlich sprachliche Formen, welche Ol. 86, 3 jedenfalls noch nicht im Gebrauch waren und auf eine erheblich spätere Abfassung hinzudeuten scheinen. Im älteren attischen Dialekte endigten die Dative der Mehrheit von Wörtern der ersten Deklination auf *ησι, ησι, αισι, ασι,* von Wörtern der zweiten auf *οισι.* Die gekürzte Form auf *οις* kam in der zweiten Deklination frühzeitig zu allgemeiner Herrschaft und findet sich *-οισι* schon Ol. 86, 3 nur noch ganz vereinzelt auf Urkunden; in der ersten Deklination hielten sich dagegen die vollen Formen viel länger und die gekürzten auf *αις* kamen verhältniſsmäſsig spät in Gebrauch. Die Zeit, in welche von der einen zur andern Form übergegangen wird, ergiebt sich mit gröſster Bestimmtheit aus den doch unbedingt gleichzeitigen Übergaburkunden der Schatzmeister der Athena. Auf ihnen herrscht anfänglich von Ol. 86, 3 an die Form *ταμίασι,* welche in der Ol. 90, 2 geschriebenen Urkunde des Parthenon von Ol. 90, 1 zum letzten Male erscheint (1);

(1) Bisher war Ol. 89, 4 die äuſserste urkundlich festzustellende Gränze nach dieser Seite; Ἐφημ. ἀρχ. 2903 ist indessen nachträglich ein Bruchstück vom Parthenon zu Tage gekommen, welches unzweifelhaft der Überschrift der Urkunde von 90, 1 angehört und auf welchem gerade *ταμίασι* deutlich zu lesen ist. Daſs dieses Bruchstück nur an diese Stelle gehören könne, ist aus den verschiedensten Gründen ganz unzweifelhaft und auf Beilage IV, um dem Leser die Probe zu erleichtern, anschaulich gemacht worden. Es sind dabei zwei Velsensche Abschriften des Fragmentes zu Grunde gelegt worden, durch welche der Abdruck in der athenischen Zeitschrift in wesentlichen Punkten berichtigt wird. — *a* das Fragment in Rede, *b* die erste Zeile des Bruchstückes Ἐφημ. ἀρχ. 499 = Rangabé 109. Der Demos des unbekannten ersten Schatzmeisters von Ol. 90, 1 tritt hier zum ersten Mal zu Tage; der Name füllte 9 Stellen.

ταμίαις erscheint zum ersten Male auf der Ol. 90, 4 verfafsten Urkunde des Hekatompedos von Ol. 90, 3 und ist von da an die ausnahmslose Regel. Aus dem dazwischen liegenden Jahre Ol. 90, 2 fehlen die Belege. Man sieht also, dafs der Wechsel in die zweite Hälfte von Ol. 90 fällt. In der That giebt es bis jetzt keine irgend sicher datirte Urkunde aus der Zeit vor Ol. 90, die Dative der ersten auf αις, keine aus der nachfolgenden Zeit, welche die älteren längeren Formen in Anwendung brächte. Die einzige mir bekannte Ausnahme ist ohne Zweifel nur scheinbar. Es kommt nämlich allerdings auf demjenigen Theile der von Boeckh in den Abh. der Akad. 1846 S. 370 ff. behandelten Urkunde der Logisten (Rangabé 116. 117), welcher sich auf Ol. 89, 1 bezieht, die Dativform Ἑλληνοταμίαις vor; allein die in der Urkunde vorliegende Berechnung ist nicht auf einzelne Jahre, sondern auf die ganze Pentaeteris Ol. 88, 3 - 89, 2 gestellt, die Urkunde also frühestens zu Anfang von Ol. 89, 3 geschrieben, wenn nämlich die Berechnung auf die benannte Finanzperiode sich beschränkt hat. Es ist indessen möglich, dafs die Abfassung um einige Jahre später fällt, da wir nicht wissen können, ob die vollständige Urkunde nicht auch die folgende Pentaeteris oder einen Theil derselben berücksichtigt hat; dies wird sogar wahrscheinlich durch ein später bekannt gewordenes Bruchstück derselben, welches ich nachzuweisen im Stande bin und welches aufser Zweifel stellt, dafs die Urkunde nicht mit der bisher letzten Zeile, mit der doch die Berechnung für die Finanzperiode Ol. 88, 3 - 89, 2 zu Ende war, abschlofs, sondern dafs sie aufserdem einen durch einen Absatz vom Vorhergehenden getrennten Anhang enthielt, über dessen Inhalt wir zwar keinen directen Aufschlufs erhalten, der aber doch aller Wahrscheinlichkeit nach eine ähnliche Berechnung für eine weitere Reihe von Jahren gegeben haben wird (1). Da es also

(1) Beilage V. — *a* die betreffende Partie des zweiten der bisher bekannten Bruchstücke (Rangabé 117), *b* Ἐφημ. ἀρχ. 2189 (gleich den anderen im Erechtheion gefunden), von dem rechten Rande der Tafel. Es sind absichtlich keine Ergänzungen aufgenommen worden, welche sich lediglich auf die Rechnung stützten, die mir einer Revision zu bedürfen scheint. Wichtig ist das neue Bruchstück schon darum, weil es zeigt, wie viel von dem zu Ergänzenden links von dem Erhaltenen unterzubringen ist, und beweist, dafs die Zeilenschlüsse wenigstens in dieser Gegend völlig regelmäfsig waren. Leider ist die Abschrift ungenau; Z. 1 stecken in dem AM verlesene Zahlzeichen, Z. 5 zu Ende ist TP falsch für TI gelesen worden, und Z. 4 scheint die Buchstabenstellung unrichtig wiedergegeben zu sein, es müfste denn sein, dafs auf dem Originale selbst eine Unregelmäfsigkeit mit untergelaufen war.

nicht unmöglich, ja wahrscheinlich ist, dafs diese Urkunde erst aus der 90. Olympiade herrührt, so kann das auf ihr vorkommende Ἑλληνοταμίαις als eine Ausnahme von der Regel begründend nicht betrachtet werden. Wenn also zwar der Beschlufs der Vorderseite regelmäfsig und ohne Ausnahme nur die jüngeren Formen auf αις verwendet (Z. 6 Ἑλληνοταμίαις, Z. 18 ταμίαις, Z. 29 ἐν αἷς), aber der der Rückseite Z. 19 ταμίασι (Z. 6 ist Ἑλληνοταμίαις keineswegs sichere Lesart) schreibt, so ist freilich klar, dafs die uns vorliegenden Exemplare der Urkunden in der Zeit des Überganges von der einen zur andern Form, also in Ol. 90, müssen geschrieben sein, es folgt daraus aber noch keinesweges, dafs die Beschlüsse selbst aus dieser Zeit herrühren. Sie können sehr wohl schon Ol. 86, 2 und 3 gefafst, aber nicht damals, sondern erst viel später öffentlich aufgestellt worden sein, eine Praxis, für welche die Beschlüsse für Methone eine recht schlagende Analogie liefern. Die Gründe freilich, weshalb gerade in der 90. Olympiade die Aufstellung beliebt wurde, entziehen sich unserer Kenntnifs; es kann aber dieser rein zufällige Umstand nicht als Instanz benutzt werden, die anderweitig erhärtete Wirklichkeit einer Thatsache zu bestreiten, deren Möglichkeit ohne Weiteres zugegeben werden mufs.

Diese etwas weitläufig gerathene Auseinandersetzung war nöthig, um den Nachweis zu liefern, dafs es nicht dem geringsten Bedenken unterliegt, in dem Inhalte des Bruchstückes, von welchem die Betrachtung ausging, die Überschrift von einer Übergaburkunde der Schatzmeister der anderen Götter von Ol. 87, 4 zu erkennen, indem dergleichen, wie sich nunmehr herausgestellt hat, seit Ol. 86, 3 veröffentlicht worden sind. Die Buchstabenreste auf der linken Seitenfläche entziehen sich zwar jeder Deutung; doch sieht man aus ihrem Vorhandensein wenigstens so viel, dafs wenn nicht alle, doch ein Theil dieser Urkunden auf vierseitigen Steinpfeilern eingetragen waren, deren vier Seiten sämmtlich beschrieben wurden. Die übrigen Bruchstücke, welche ich vorzuführen habe, stehen weder mit dem ersten noch unter einander in unmittelbarem Zusammenhange und lassen sich auch keinem bestimmten Jahre zuweisen; ich ordne sie daher so, dafs ich diejenigen voranstelle, welche sich durch ihre äufsere Beschaffenheit als Eckstücke und somit als gleichfalls von solchen vierseitigen Pfeilern herrührend bekunden, und ihnen diejenigen folgen lasse, von denen dasselbe nicht nachweisbar oder nicht wahrscheinlich ist. Sie gehören ihrem Inhalte nach

sämmtlich den Theilen der Urkunden an, welche die Inventare enthielten; Spuren von Überschriften finden sich aufser der behandelten vielleicht nur noch auf einem Fragmente.

2.

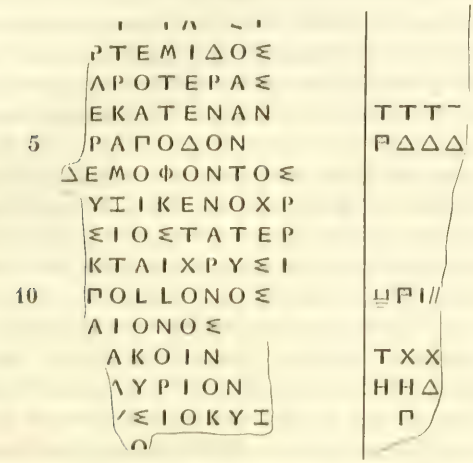

Das vorstehende Eckstück von pentelischem Marmor ist nach der Angabe des Herausgebers in der Ἐφημ. ἀρχ. 3533 gefunden worden im Jahre 1858 εἰς τὸ ὀυτικὸν τοῦ Παρθενῶνος, ἐντειχισμένον εἴς τινα Τουρκικὸν τοῖχον, zugleich mit einem andern ganz ähnlichen, welchem er seine Stelle unmittelbar über dem ersten angewiesen hat. Dafs die Stücke indessen nicht unmittelbar zusammenstofsen, lehren die Spuren einer ersten Zeile, welche auf der oben mitgetheilten Abschrift des Hrn. v. Velsen bemerkt, von Hrn. Pittakis aber übersehen worden sind. Sie fügen sich nicht zu der untersten Zeile des anderen Bruchstückes; beide sind folglich auseinanderzuhalten. Die Abweichungen des Druckes in der athenischen Zeitschrift von der Velsenschen Abschrift sind im Übrigen von keiner besonderen Erheblichkeit: Z. 7 hat die Ἐφημ. vor dem ersten Buchstaben noch ein I, Z. 11 giebt sie ΛΙΟΝΟΣ, in den Zahlen der rechten Seitenfläche Z. 1 vier vollständige Τ, Z. 2 nur zwei Δ, Z. 3 ΗΡ, Z. 5 läfst sie das schliefsende Δ weg. Zu der Velsenschen Copie ist nachzutragen, dafs ausdrücklich bemerkt wird,

hinter dem letzten Zeichen der ZZ. 2, 5, 11 - 13 hätten weitere Buchstaben nicht gestanden.

Das Erhaltene genügt, um eine Vorstellung von der äufseren Einrichtung dieser Inventare zu gewinnen. Die Summen der einzelnen Posten standen, wie die Reste der rechten Seitenfläche zeigen, links vom Texte und sind auf der linken Seitenfläche nach links hin weggebrochen. Vom Texte dieser Fläche fehlen nach links nur 1 - 2 Buchstaben. Das Verzeichnifs war also in schmalen Colonnen geschrieben, von denen mehrere auf einer Fläche neben einander gestanden haben können; die schmäleren Seitenflächen mögen deren eine oder höchstens zwei enthalten haben. Die Buchstaben sind στοιχηδὸν geordnet, die Zeilen aber selbst von ungleicher Länge. Die Anordnung ist im Übrigen genau nach der Vorschrift getroffen, welche die Einsetzungsurkunde der Schatzmeister für die Anlegung der Inventare aufstellt, Z. 22 ff.: (οἱ ταμίαι) ἐν στήλῃ ἀναγραψάντων [ἰδ]ίᾳ καθ' ἕκαστόν τε τὸν θεὸν ὁπόσα ἐστὶν ἑκάστῳ καὶ συμπάντων κεφάλαιον, χωρὶς τό τε ἀργύριον καὶ τὸ χρυσίον. Unser Bruchstück enthält solcher Einzelposten vier.

1. [Ἄ]ρτέμιδος | [ἀ]γροτέρας | [δ]εκάτην ἀν|[δ]ραπόδων. Der Cultus dieser Göttin in Attika, wo ihr Tempel am Ilissos ἐν Ἄγραις stand (Pausanias I, 19. 6), ist bekannt. Eine aus den ihr gehörigen Geldern geleistete Zahlung erwähnt die Urkunde der Logisten, welche die Berechnung der Zinsen für von den Schatzmeistern der anderen Götter verabfolgte Summen aus den Zeiten des peloponnesischen Krieges enthält (Ἐφημ. ἀρχ. 1204 und S. 830, Rangabé 2253, Boeckh in den Monatsber. 1853 S. 557 ff.), Z. 10. Neu und meines Wissens bisher nicht bezeugt ist, dafs an sie die δεκάτη ἀνδραπόδων fiel, worunter ich nur den Zehnten vom Erlöse aus dem Verkaufe der Kriegsgefangenen verstehen kann, der ihr als Beuteantheil zukam. Es hängt dies mit dem kriegerischen Charakter der Göttin zusammen, der durch das bekannte marathonische Gelübde hinreichend bezeugt ist. Die Summe bestand offenbar in attischem Silbergelde; Gold war nicht vorhanden, weshalb eine Scheidung und ausdrückliche Bezeichnung der Summe nach den Sorten überflüssig war.

2. Δημοφῶντος, der bekannte attische Heros, dessen Name auf der Urkunde der Logisten bereits richtig Z. 1 und 18 erkannt worden war. Die übergebene Summe bestand aus kyzikenischem Golde: [Κ]υζικηνοῦ χρ[υ]σίου στατῆρ[ες] und [ἕ]κται χρυσί[ου], offenbar Sechstel derselben Sorte.

3. [Ἀ]πόλλωνος | [Π]αιῶνος. Gemeint ist vielleicht der in Oropos, welches damals zu Attika gehörte, unter diesem Namen verehrte Apollo (Pausanias 1, 34. 3). Die Geldsorte des Postens ist wiederum nicht besonders angegeben, weil nur attisches Silber vorhanden war.

4. [Ἀν]άκοιν, die attischen Dioskuren, deren Tempel, das Anakeion, in der Nähe des Theseustempels lag. Ihr Schatz enthielt Silber und Gold, weswegen der Betrag unter zwei Rubriken aufgezählt wird, *a*) [ἀρ]γύριον, attisches Silber, und *b*) [χρ]υσίου Κυζ[ι|κην]οῦ [στατῆρες oder ἕκται].

3.

ΙΙΟ⊢	
ΙΙΙ⊢ΙΣ	
¯ΑΔΡΑ	
ΚΑΙΒΕ	ΗΡ
ΕΛΚΥΚ⊢	⊢⊢⊢
ΚΑΡΠΟΕ/	
ΙΕΡΟΝ	
ᴾΟΝΟΣ	ΧΧΡ
ΕΚΠ⊢ΕΙΣ	⊢⊢⊢
¯/ΕΙΟΝ	
ΕΣΕΟΣ	
ΘΕΝΑΙΑΣ	
ΤΟΝΙΑΣ	ΙΙΙΙ
ΠΟ⊢⊢ΟΝΟΣΔ	
ΙΙΟΦΑΙΙ⌒Ο	ΔΔΗ

Dem vorigen sehr ähnliches, auch mit ihm zusammen gefundenes Eckstück, von dem Herausgeber aber fälschlich, wie schon bemerkt, mit demselben in unmittelbare Verbindung gebracht. Die Anordnung ist ganz dieselbe; die Colonne der linken Seitenfläche ist nach linkshin mit Ausnahme der ZZ. 11 - 15, zu deren Anfang je ein Buchstabe weggebrochen ist, vollständig erhalten, oben aber nach rechtshin, vermuthlich in Folge der Corrosion der Oberfläche, nicht mehr ganz lesbar, während weiter nach unten die Zeilenenden unversehrt sind. Von den nach linkshin weggebrochenen Ziffern haben sich Z. 1 - 3 Reste erhalten. Was übrig ist, enthält.

so viel sich übersehen läfst, fünf Posten ziemlich vollständig; von einem sechsten zeigen sich Z. 1 die Spuren, die ich indessen mit Bestimmtheit zu deuten nicht wage. Vielleicht stand Ἰόλ[εω]. Der Begleiter des Herakles und Beschützer seiner Kinder war in die Localsage der Tetrapolis verflochten und hatte im Kynosarges neben dem Herakles einen Altar (Pausanias I, 19. 3).

1. Ἰλισ[οῦ], der Flufsgott. Die Urkunde der Logisten erwähnt Z. 15 einer Zahlung aus seinem Schatze im Betrage von 402 Dr. 1 Ob. Da keine näheren Angaben hinzugefügt sind, so mufs der Posten allein aus attischem Silbergelde bestanden haben; zwei Obolenzeichen haben sich in der That links vom Namen erhalten.

2. Z. 3 - 10. Ἀδρα[στείας] | καὶ Βέ[νδιδος] | ἐγκυκλ[ίου] | καρποῦ ἑ .. | ἱερῶν .. | ..... | ἐκ πλείστ .. | ..... Die Namen der Gottheiten glaube ich richtig erkannt zu haben, obwohl von einer Verbindung derselben im Cultus, wie sie hier vorausgesetzt zu werden scheint, sonst Nichts bekannt ist. Das Heiligthum der thrakischen Bendis lag ohne Zweifel im Peiraeeus, wo ihr Fest, wie bekannt, im Monat Thargelion gefeiert zu werden pflegte. Auch die näheren Angaben der folgenden Zeilen über die Herkunft der am Rande verzeichnet gewesenen Summe vermag ich nicht auf das Reine zu bringen, obwohl im Allgemeinen so viel klar scheint, dafs sie aus dem Ertrage der dem Tempel gehörigen heiligen Ländereien oder sonstiger Partinenzien gebildet war.

3. [Θ]ησέως. Einer Zahlung aus den Geldern dieses Heros gedenkt die mehrerwähnte logistische Urkunde Z. 15.

4. [Ἀ]θηναίας | [Ἰ]τωνίας. Verehrung dieser Göttin, deren Cultus seinen vornehmsten Sitz im boeotischen Koroneia hatte, finde ich für Attika sonst nicht bezeugt; doch scheint mir die Lesung einem Zweifel nicht zu unterliegen.

5. [Ἀ]πόλλωνος Δ|[ηλ]ίου ... Δηλίου scheint mir sicher, zumal da wir wissen, dafs der delische Apollon zu Athen ein Heiligthum und einen Priester hatte, dessen Sessel in der Proedrie des Theaters des Dionysos stand (Monatsb. 1862. S. 282 n. 15). Der Rest der Zeile scheint arg verlesen und die Lesart bedarf einer Revision. Da der Stein unterhalb dieser Zeile abgebrochen ist, erhellt nicht, ob auch hier, wie bei den sämmtlichen vorhergehenden Posten, nur attisches Silber, oder daneben noch andere Sorten, oder Gold, oder verarbeitetes Metall verzeichnet war.

4.

	ΧΣΟ		
	ΡΟΠΟ		
	ΧΣΕΙ		
	COTAN	ΤΡΗΔ	
5	PAMAY	ΔΔΔΔ	
	OXBON	Π	ΚΥ
	OIΠXY		ΣΙΟΕΚΤ
	OEKA	ΗΡ	ΔΑΡΕΙΚC
	ENOΣ		ΣΙΟΣΤΑ⁻
10	AΦPO	Π	ΦΟΚΑΙΔΕ
	OΔOL		Α.⁻ΡΥΣΙ
	NTEΣ		Φ . . . ΜΑΧC
	OΔOL	ΔΔΔIIIIIC	ONT
	NTEΣ		
15	PLY	ΗΔΔΔ	
	LO		

Eckstück von pentelischem Marmor, gefunden 1858 εἰς τὴν καταστραφεῖσαν δεξαμενήν, τὴν πρὸ τοῦ Παρθενῶνος und herausgegeben Ἐφημ. ἀρχ. 4051. Die Buchstaben der linken Seitenfläche sind nach der Angabe des Herausgebers kleiner als die der rechten und sehr verwischt; in der That wüfste ich mit ihnen nichts anzufangen. Dagegen erweist sich der Inhalt der rechten Seitenfläche, obwohl ein Göttername zufällig nicht vorkommt, durch die Gleichartigkeit seiner innern und äufsern Anordnung sofort als den Verzeichnissen angehörig, von denen die früheren Bruchstücke stammen. Es sind im Ganzen nur die Reste von zwei Posten erhalten.

1. Z. 4 - 13. Der Name der Gottheit fehlt. Ihr Schatz bestand *a*) aus einer Summe attischen Silbergeldes, deren Ziffer links zu oberst erhalten, aber vom Herausgeber nicht ganz richtig gelesen ist. Für Ρ ist ohne Zweifel Ρ oder Ρ zu setzen und es mufs aufserdem das schliefsende Δ der ersten oder der zweiten Zeile auf einem Irrthume beruhen, da es nicht wahrscheinlich ist, dafs jede von ihnen einen besonderen Posten gebildet habe. Auch können nach rechts einige Zeichen fehlen. *b*) aus einer Summe in Gold, und zwar 1) aus 5 kyzikenischen Sechsteln: Κυ[ζικηνοῦ χρυ]|σίου ἕκτ[αι]; 2) 150 Dareiken: Δαρεικοῦ [χρυ]σίου στατ[ῆρες]; 3) 5 Phokaeischen Sechsteln:

Φωκαίδε[ς ἕκτ]|α[ι χ]ρυσί[ου]. Endlich *c*) aus einem Gegenstande von edlem Metalle, dessen Gewicht auf 30 Dr. 5½ Ob. angegeben wird. Vermuthlich stand φ[όρη]μα χ[ρυσοῦν], | [σταθμ]ὸν τ|[ούτου], oder dergleichen.

2. Z. 15. Auch hier fehlt der Name der Gottheit. Den entweder einzigen oder wenigstens ersten Posten bildete eine Summe attischen Silbers, von deren Ziffer, wenn der Copie zu trauen, 100 Tal. 30 Dr. erhalten sind. Sie kann aber nach rechts unvollständig sein und es ist möglich, dafs auf dem Steine selbst nicht ΔΔΔ, sondern ΔΔΔ gelesen wird.

5.

a.

I	I
TA	H
XΣA	XXXΠ
ΠΛΥΨ	HHHΔ
MOΣΠII	ΔΔΠ⊢⊢
ONTOYTON	ΠHHH
ΣENIKONAP	ΠΔΔ
YPIONΣYM	
KTONEΠIΣ	
ONΣTAΘ	Π
ϟTOYT	

b.

I : ΔΔ	- - - ΛY
XIAΘE-	- - - AΠO
ᴐIOΣEX-	- - - ᴐINOM
XXΠΠ- -	- - ЬOIOTI
ANAKO-	- - XAᒪKIΔI
OEΠITE-	ΦOKIKOΣ
KEΔIIC- -	- - H ΦIAᒪAAP
ΔONI- -	AIIΣTAΘM
ΣOΣ - -	- - ΠHH ΠOΣEIΔO
EOΣ - -	- - - ΠIIIII AΠOΣOY
AM	- - - C KYΞIKEN
	- - - YΣIOΣTA
	- - - ΔAPEIKC
	- - - ΣIOΣTA

Leerer Raum.

a Eckstück bei Rangabé 124, über dessen Herkunft und sonstige Beschaffenheit nichts Näheres mitgetheilt wird. *b* ähnliches Eckstück bei Pittakis *L'ancienne Athènes* S. 310 f. und Rangabé 125. Auch hier fehlen Fundnotiz und sonstige Angaben. Der Text dieses Stückes ist übrigens oben nach der Recension gegeben, welche Boeckh (Staatsh. 2, 234) mit Benutzung einer Rossischen und einer Müllerschen Abschrift hergestellt hat.

Um zunächst von dem zweiten Fragment zu sprechen, so verräth dessen rechte Seitenfläche die augenscheinlichste Verwandtschaft zu den bisher besprochenen Stücken und es ist in aller Weise unzweifelhaft, dafs, wie schon Rangabé richtig vermuthete, auch hier ein Theil von einer Übergaburkunde der Schatzmeister der anderen Götter vorliegt. Der Inhalt dieser Fläche besteht aus zwei Posten, von dem der letzte als

- - - ΡΗΗ Ποσειδῶ[νος]
- - - ΡΙΙΙΙΙC ἀπὸ Σου[νίου]·
Κυζικην[οῦ χρ]-
- - υσίου στα[τῆρες].
Δαρεικοῦ [χρυ]-
- - σίου στα[τῆρες].

klar ist. Eine Zahlung aus den Geldern Ποσειδῶνος ἐπὶ Σουνίῳ im Betrage von 4 Tal. 527 Dr. $4\frac{1}{2}$ Ob. erwähnt die bereits angezogene Urkunde der Logisten Z. 13. Die neben den beiden ersten Zeilen des Postens erhaltenen, nicht vollständigen Ziffern beziehen sich auf das im Schatze vorhandene (attische) Silbergeld, die Stückzahl der Kyzikener und Dareiken ist verwischt. Dafs die ausdrückliche Bezeichnung jener ersten Summe als ἀργύριον fehlt, ist zwar auffallend, aber durch Beispiele auf anderen, weiter unten zu besprechenden Bruchstücken hinreichend beglaubigt. Der vorhergehende, auf dem Fragmente selbst nicht vollständig erhaltene Posten (es fehlt zum Mindesten davor der Name des Gottes) besteht aus zwei Artikeln, deren zweiten zwei ihrem Gewichte nach bezeichnete silberne Schalen bilden:

[Η]Η φιάλα ἀρ[γυρᾶ]-
ᾶ ΙΙ, σταθμ[όν]·

Vorher ging eine Summe ausländischen Silbergeldes, welche nach den Sorten specificirt und nach Boeckhs wahrscheinlicher Vermuthung mit der Angabe des Werthes in attischer Münze versehen war:

- - - τιμ] -
[ἠν ἀρ]γυ[ρίου ἡ] -
- - - - [μεδ]ιπεῦ·
[τ]ῷ νομ[ίσματι]·
- - - Βοιώτι[οι]
- - - Χαλκιδ[κοί]
[I] Φωκικός.

Ohne Zweifel sind Stateren gemeint und dieses Wort mufs zu Βοιώτιοι u. s. w. ergänzt d. h., da es schwerlich hinter den Adjectiven am Ende der Zeilen gestanden hat, welche unter dieser Voraussetzung zu lang gerathen würden, hinzugedacht werden. Man kann auch Βοιωτίους, Χαλκιδικούς, Φωκικούς lesen und ergänzen; ich habe indessen den Nominativ vorgezogen, welcher mit dem sonstigen Gebrauche dieser Bruchstücke besser übereinstimmt. Die Stückzahl kann übrigens in allen drei Fällen statt links am Rande, wie ich angenommen, auch rechts hinter den Namen gestanden haben, worauf indessen wenig ankommt. Unmittelbar hieran stiefs, vielleicht nur durch eine Zeile getrennt, meiner Meinung nach die linke Seitenfläche des mit *a* bezeichneten Stückes, welche Boeckh (Staatsh. 2, 233) von Z. 4 an vortrefflich so hergestellt hat:

[ἄ]ργυρ[ος ἄσ]-
[η]μος ΡΙΙ, [σταθ]-
- - - [μ]ὸν τούτων·
[χ]σενικὸν ἀρ-
[γ]ύριον σύμ-
[μι]κτον ἐπίσ-
[ημ]ον, σταθ-
- - - [μὸ]ν τούτ[ου].

Der zweite Artikel ist auch hier eine Summe gemünzten Silbers in verschiedenen fremden Geldsorten, von dem zunächst nur das Gewicht angegeben wird; die Breite der Zeilen ist genau dieselbe, wie auf dem zweiten Bruchstücke und die Anordnung des Ganzen in schmalen Colonnen auf den verschiedenen Seiten eines vierseitigen Pfeilers, die Ziffern zur Linken der Colonne, verräth auch äufserlich Verwandtschaft zu den hier behandelten Urkunden. Dem Sinne nach fügt sich der Inhalt beider Flächen gerade an der Bruchstelle mit Leichtigkeit folgendermafsen zusammen:

[χ]σενικὸν ἀρ-
[γ]ύριον σύμ-
[μι]κτον, σταθ-
- - - [μὸ]ν τούτ[ου]·
[τιμὴ τοῦ]-
b [του ἀρ]γυ[ρίου ἡ]-
- - - [μεδ]αποῦ·

Da es indessen an allen Mafsangaben fehlt und das Zusammenpassen des Inhaltes beider Stücke immerhin nur zufällig sein kann, so darf die gegebene Zusammenstellung allerdings höchstens auf einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit Anspruch machen und soll durchaus nicht für gewifs ausgegeben werden. Sollte sie trotzdem richtig sein, so würde die Fläche nur eine Colonne enthalten haben und müfste eine der schmalen Seitenflächen des Steines gewesen sein, wogegen sich nichts Triftiges sagen läfst; die erhaltenen Reste der sich links und rechts anschliefsenden Flächen würden zu der Vorder- und Rückseite des Ganzen gehört haben, von denen sich annehmen läfst, dafs sie dann beträchtlich breiter gewesen sind. Auf der rechten Seitenfläche des Stückes *a* sind nur Ziffern erhalten. Die linke des Stückes *b* hat Spuren des eigentlichen Textes erhalten, der aber in anderer Weise als der bisher bekannten in dieser Gegend angeordnet gewesen sein mufs. Offenbar nämlich war dieser Theil in durchgehenden Zeilen geschrieben und es standen die Ziffern innerhalb der Zeilen selbst, nicht links davon in einer besonderen Colonne geordnet. Man erkennt Z. 2 Ἀθη[ναίας], Z. 5 Ἀνάκο[ιν]. Es ist indessen darum noch nicht nöthig anzunehmen, dafs die Anordnung auf dieser ganzen Fläche dieselbe war; das Inventar kann auch auf ihr in Colonnen geschrieben gewesen sein und die erhaltenen Reste dem Schlusse einer Urkunde angehören, welcher das Verzeichnifs des Zuganges des Jahres (der ἐπέτεια) enthalten haben wird, das man der Raumersparnifs wegen absichtlich anders geordnet haben kann. Die erhaltenen Reste sind viel zu gering, um sichere Anhaltpunkte zu gewähren; dafs z. B. Z. 6 ἐπὶ τῆ[ς ἀρχῆς] oder auch nur Ähnliches gestanden habe und zu lesen sei, dafür möchte ich für meinen Theil die Bürgschaft nicht übernehmen.

6.

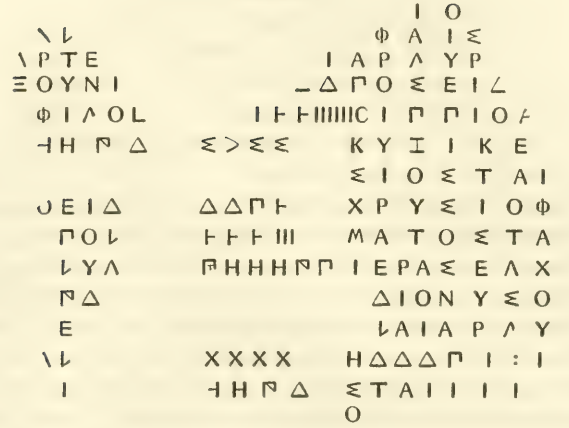

Von allen Seiten verstümmeltes Bruchstück von pentelischem Marmor, gefunden 1858 εἰς τὴν ἀντικρὺ τοῦ Παρθενῶνος καταστραφεῖσαν δεξαμενήν und herausgegeben in der älteren athenischen Zeitschrift n. 4048.

Wir haben hier offenbar das Bruchstück einer Fläche, welche mehrere Colonnen neben einander enthielt; ob zwei oder mehr, mufs dahingestellt bleiben. Die Reste der linken Colonne entziehen sich einer zusammenhängenden Herstellung; Z. 2 scheint Ἀρτέ[μιδος], Z. 3 [Ποσειδῶνος ἐπὶ] Σουνί[ῳ] gestanden zu haben und die Anordnung in dieser Gegend abweichend von der gewöhnlichen derjenigen entsprochen zu haben, welche bereits auf der linken Seitenfläche des vorhergehenden Bruchstückes begegnete. In der Colonne rechts befinden wir uns dagegen ganz auf bekanntem Gebiete; sie enthält in der bekannten Anordnung das Stück eines Jahresinventars, von dem, abgesehen von dem IO der ersten Zeile, vier Posten ganz oder zum Theil sich erhalten haben.

1. Z. 2-3. [Ἡ]φαίσ[του]· | ἀργύρ[ιον]. Von der Ziffer ist links noch ein Rest, anscheinend ein Obolenzeichen, erhalten. Zahlung aus dem Schatze des Hephaestos kam allem Anscheine nach auf der Urkunde der Logisten Z. 16 vor. Abweichend von dem Gebrauch der anderen Fragmente ist hier die ausdrückliche Bezeichnung der Summe als Silbergeld, während doch kein Gold aufserdem vorhanden und zu registriren war.

2. Z. 4 - 9. Ποσειδ[ῶνος] | Ἱππίου· ἀ[ργύριον]. Das Heiligthum des unter diesem Namen verehrten Poseidon lag bekanntlich auf dem Κολωνὸς ἵππιος nördlich von der Stadt in der Nähe des heiligen Weges und der Akademie. Der Schatz enthielt zunächst eine Summe attischen Silbers, deren in zwei Zeilen geschriebene Ziffer nach links hin verstümmelt und überdem nicht ganz richtig gelesen ist. Von den sechs Obolenzeichen mufs das eine entweder gänzlich als auf einem Irrthum beruhend ausgeschieden oder in ein Drachmenzeichen verwandelt werden. Hierauf folgt eine Summe in Kyzikenern: Κυζικη[νοῦ χρυ]σίου στα[τῆρες]. Von den daneben stehenden Ziffern ist die zweite entweder verlesen für ⋹, oder mit dem ersten ⋹ zusammenzunehmen als ⏃; in jenem Falle waren 4, in letzterem 12 Stück vorhanden. Den Schlufs macht ein dritter Artikel, dessen Beschaffenheit nicht durchaus deutlich ist. Er bestand ebenfalls aus Gold, wie χρυσίου zu Anfang Z. 8 aufser Zweifel stellt. Obwohl aber χρυσίον im Gegensatz zu χρυσός in der Regel gemünztes Gold zu bedeuten pflegt, kann doch hier von solchem nicht die Rede sein, da die zur Seite stehende Ziffer ΔΔΠΗ|ΗΗΗΙΙ auf Gold bezogen nur dessen Gewicht bezeichnen kann. In der That haben wir gegen Ende von Z. 9 die Buchstaben ⋹ΤΑ, welche sich mit Leichtigkeit in στα[θμόν] ergänzen lassen, ohne dafs der Zeile damit eine das gewöhnliche Maafs überschreitende Länge gegeben wird. Es handelt sich also entweder um verarbeitetes Gold oder Gold in Barren. Durch welche Ergänzung indessen das Überlieferte hiermit in Einklang gebracht werden kann, sehe ich nicht ab und mufs vermuthen, dafs in die Copie sich Fehler eingeschlichen haben, welche ich mit Sicherheit zu heben aufser Stande bin.

3. Z. 10. Ἥρας ἐγ Χο - - -, vielleicht Χο[λλειδῶν] oder Χο[λάργῳ], obwohl beides nur unsichere Vermuthungen sind. Der Schatz bestand aus attischem Silber, 5 Tal. 355 Dr. 1 Ob., wenn nicht etwa in dem Ι ein Rest des fehlenden Spiritus von Ἥρας zu erkennen ist; freilich wird derselbe überaus häufig fortgelassen. Auch scheint der Umstand, dafs im Folgenden der Anfang der Zeilen um eine Stelle nach rechts hin eingerückt wird, um unter das Ε von Ἥρας zu kommen, darauf hinzudeuten, dafs Ι wirklich als Obolenzeichen zu fassen ist.

4. Z. 12 - 15. Διονύσου· [φία]λαι ἀργυ[ραῖ] | ΔΔΔΠΙ[Ι]Ι - | στα[θμὸν τ]ο[ύτων]. Das Gewicht dieser Schalen dürfte 4360 Dr. betragen haben; denn es scheint unmöglich das erste Η zur Ziffer der Stückzahl zu ziehen,

(obwohl die Stellung, welche der Druck dem Zeichen giebt, dazu verleiten könnte) weil das Gewicht der einzelnen Stücke bei dieser Voraussetzung viel zu gering ausfallen würde. Ein Blick auf die Gewichtangaben der vielen gewogenen Schalen im Schatze der Athena, wie sie uns die Urkunden der Schatzmeister überliefern, lehrt, daſs das durchschnittliche Gewicht dieser Geräthe 100 Dr. zu betragen pflegte. Die des Dionysos waren etwas schwerer. Die Ergänzungen der letzten Zeilen dürften sicher sein, obwohl sie sich von der Überlieferung willkürlich zu entfernen scheinen; indessen wird es schwerlich gelingen jene vier I zu halten und ich nehme für ausgemacht, daſs der Herausgeber sich verlesen oder besser die hier etwa noch vorhandenen Spuren falsch gedeutet hat. Ob das Inventar des Schatzes des Dionysos hiermit zu Ende war, lasse ich dahingestellt; nach der gewöhnlich beobachteten Regel der Anordnung der einzelnen Artikel, wonach das verarbeitete Werthmetall an letzter Stelle hinter dem gemünzten aufgeführt wird, sollte man meinen, daſs nichts weiter gefolgt sein könne; indessen ist die Frage, ob diese Regel in den Verzeichnissen aller Jahre streng eingehalten worden ist, und wenigstens die mehrerwähnte Urkunde der Logisten notirt Z. 12 eine Zahlung von 356 Dr. 1 Ob. aus dem Schatze des Dionysos.

Spuren zweier nebeneinander stehender Colonnen finden sich auch noch auf dem folgenden Bruchstücke, welches ich hierher zu ziehen kein Bedenken trage.

7.

O Σ
P A Σ
E N O X P E Π
Ɔ Σ T A T E P E Π ⊢
I N A I O I
¯ E P E Σ
Y P A I O I
_ P E Σ
T A Σ A Δ Δ
Λ Y P I O
I O I
E Σ

Von allen Seiten verstümmeltes Bruchstück von pentelischem Marmor, zur selben Zeit und an demselben Orte wie das vorhergehende gefunden. Herausgegeben Ἐφημ. ἀρχ. 4088.

Auch dieses Stück gehörte offenbar einer Fläche an, auf der mehrere Colonnen neben einander geschrieben waren; denn die Zahlzeichen am Rande rechts bei Z. 3, 4 und 9 gehören schon darum nicht zu den Resten der links davon stehenden Spalte, weil Z. 3 und 4 nicht Staterenzeichen stehen, wie unter jener Voraussetzung erwartet werden müfste. Sie sind folglich die Überbleibsel einer rechts weggebrochenen Spalte und die Zahlen standen auch hier, wie überall, links von den einzelnen Posten, zu denen sie gehörten. Z. 1 - 2 scheinen eine Überschrift zu enthalten, etwa [Ἀρτέμιδ]ος | [Ἀγροτέ]ρας, was mit der sicher zu ermittelnden Anzahl der links fehlenden Buchstaben stimmen würde, aber darum nicht für gewifs ausgegeben werden soll. Z. 3 - 4 folgt zunächst ein Posten in Gold: [Κυζικ]ηνοῦ χρ[υσί]ου στατῆρε(ς). Das über dem letzten Ε von στατῆρες in der Abschrift stehende Ε kann nicht zur vorhergehenden Zeile gehören, sondern scheint aus Ϲ verlesen, welches der Steinhauer des mangelnden Raumes wegen überzuschreiben sich genöthigt gesehen hatte. Z. 5 ff. folgen sodann Posten in Silbergeld. Zunächst Z. 5 - 6 [Αἰγ]ιναῖοι | [στα]τῆρες und Z. 7 - 8 [Κερκ]υραῖοι | [στατ]ῆρες, welche Ergänzungen mir unzweifelhaft scheinen. Mit den folgenden Zeilen weifs ich Nichts anzufangen; man erkennt nur Z. 10 [ἀρ]γυρίου.

Ich lasse hierauf eine Reihe von Bruchstücken folgen, über deren Beschaffenheit bei der Zweideutigkeit der vorliegenden Angaben oder dem gänzlichen Mangel irgend eines Ausweises es unmöglich ist, eine deutliche Vorstellung zu bilden.

a.

ΟΥΙ
ΛΙΟΣ
ΗΗΡ
ΡΙΟΣΛΡ
ϽΡΟΣ
ΣΙΕΝ
ΟΙΕ
ΙΕΣ
ΙΗ
ϽΥ
\Σ

8. *b.*

ΗΗΗΗΡΔΔ/
ΔΔΔΗΗΗΗΛ
ΧΧΧ ΧΗΘ
ΗΡ ΔΔΛC
ΗΗ ΗΔΔ/
ΔΔ ΔΡΗΛΡ
ΧΧΧΧΡΗΔΙC
ΗΗΗΔΔΔΗΙΟΛ
ΗΗCΚΥ⁻
ΙΙΙΙ ΥΣ

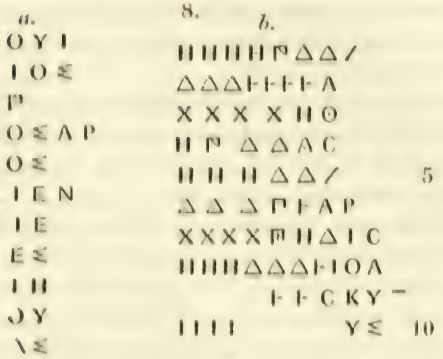

In derselben Cisterne gefundenes Bruchstück von pentelischem Marmor, dessen Dicke Hr. Pittakis, von dem es Ἐφημ. ἀρχ. 4060. 4061 herausgegeben worden ist, auf 5 Ctm. angiebt. Ἐκ τῆς μιᾶς πλευρᾶς τοῦ λίθου, bemerkt er, ὑπάρχει ἡ ὑπ' ἀριθ. 4060 (*a*) ἐπιγραφή, ἐκ δὲ τῆς ἑτέρας ἡ ὑπ' ἀριθ. 4061 (*b*). Ob das Fragment ein Eckstück ist, oder die Inschriften auf der Rück- und Vorderseite desselben stehen, ist hiernach nicht deutlich. Allerdings scheint das letztere gemeint zu sein.

Mit *a* läſst sich nichts anfangen; doch ist ersichtlich, daſs es nicht in ein Inventar gehört, was von *b* allerdings nicht bezweifelt werden kann. Von dieser Seite scheint nämlich der linke Rand und daher auch die Ziffern vollständig erhalten zu sein, während die zu ihnen gehörige Colonne des Inventars rechts bis auf wenige Reste weggebrochen ist. Hält man sich an die Abschrift, so müsseen Z. 1 und 2 jede einen besondern Posten gebildet haben, Z. 3-4 bildeten einen zweiten, Z. 5 und 6 vermuthlich einen dritten und vierten, Z. 7-8 geben einen fünften, dessen Ziffer zu lang war, um auf Z. 8 ausgeschrieben zu werden, weshalb die drei letzten Zeichen, ΗΗC, darunter geschrieben wurden und daher scheinbar in die Sphäre des sechsten Postens gerathen, welcher auf Z. 9-10 enthalten war. Sämmtliche Posten bis Z. 6 einschlieſslich bestanden aus Silbergeld; Z. 7-8 stand eine Überschrift: Διὸ[ς Ὀλυμπ]ίου ἀ[ργυρίου], 4933 Dr. ½ Ob., wobei die Voranstellung des Silbers zu beachten ist; denn es folgt als letzter Posten ohne neue Überschrift, also zum Vorhergehenden gehörig, Z. 9-10: Κυ[ζικηνοῦ χρ]υσ[ίου ἕκται], nicht στατῆρες, wie die links daneben stehende Ziffer ΙΙΙΙ beweist.

9.

a.

	C C
	X Δ Δ
	O T E I
	A I E Y
5	E T E Σ Θ Y
	M E L I
	Γ Y O O K
	H A P I E
	O Δ I I E I
10	X X H H H H
	Δ Δ Γ ⊢ ⊢
	Γ N I K Ω N
	_ H H Ꝑ
	Δ I Δ
15	O N I Δ
	Δ E

b.

	O N
	X P Y Σ I
	P E Σ K Y
	E K T Λ Y
	X P Y Σ 5
Ꝑ Γ I I I	O Σ T Λ
H H Δ ⊢ ⊢ I I I I	M E T P
⊢ ⊢	X P Y Σ
	O Σ T Λ
	E P Λ K 10
	K Y
Γ Σ Σ	K

An demselben Orte gefundenes Bruchstück (ob Eckstück, wird nicht angegeben) von pentelischem Marmor, angeblich 6 Ctm. dick. Herausgegeben in der Ἐφημ. ἀρχ. 4091.

Was auf der Fläche *b* erhalten ist, sind augenscheinlich die Reste eines Inventars. Z. 2 - 6 sind Posten in Gold, zu denen eine Überschrift nicht erhalten ist. Man erkennt ohne Schwierigkeit Z. 2 - 3 χρυσί[ου στατῆ]|ρες κυ[ζικηνοί] und Z. 4 ἑκτα[ι χρυσίου], natürlich gleichfalls kyzikenischen; die zu beiden Posten gehörigen Ziffern sind linkshin weggebrochen. Es folgt Z. 5 - 6 ein dritter Posten: χρυσ[ίου Δαρεικ]|οῦ στα[τῆρες], dessen Ergänzung in so fern unsicher ist, als die Sorte sich nur errathen läſst und als feststehend nur das betrachtet werden kann, daſs es keine Kyzikener waren. Links davon ist zwar die Ziffer erhalten, leider aber in der Abschrift verlesen oder ungenau wiedergegeben; es wird sich gegen die drei letzten Zeichen nichts einwenden lassen, wenn man annimmt, daſs die Sechstel und die Ganzstücke hier nicht, wie oben Z. 2 - 4, gesondert aufgeführt waren; allein es ist unvermeidlich anzunehmen, daſs in den beiden vorhergehenden Ziffern,

ΓΓ, beide Male das ϟ übersehen worden ist, welches sie als Staterenzeichen kenntlich machte. Z. 7 folgt sodann eine Überschrift: Μητρ[ὸς ἐν Ἄγρας], aus deren Schatz das mehrerwähnte Staatsschuldenverzeichniſs Z. 22 eine Zahlung von 200 und einigen Drachmen erwähnt. Daran schlieſst sich Z. 8-9 ein Posten in Gold: χρυσ[ίου - -]|οῦ στα[τῆρες], dessen Sorte sich nicht mehr bestimmen läſst. Den drei Zeilen links zur Seite sind zwei Zifferreihen geschrieben, welche, wenn die Abschrift zuverlässig wäre, als 212 Dr. 4 Ob. und 2 Dr. gelesen werden müſsten. Es kann dies aber nicht richtig sein, da wenigstens der eine in der Colonne daneben deutlich bezeichnete Posten in Goldstateren bestand, und wir sind daher genöthigt einen Irrthum anzunehmen. Das Wahrscheinlichste dürfte sein, daſs die beiden Drachmenzeichen der zweiten Zifferreihe aus ϟϟ verlesen sind und zu dem Posten in Gold gehören, die erste Reihe dagegen richtig gelesen ist und eine Summe attischen Silbergelds darstellt, für welche eine besondere Zeile in der Colonne auszuwerfen vielleicht der Raumersparniſs wegen unterlassen worden ist. Z. 10 - 11 treffen wir abermals auf eine Überschrift: Ἡρακ[λέους ἐν] | Κυ[νοσάργει]. Es ist dies das bekannte Heiligthum des Heros, aus dessen Schatz der Schuldurkunde Z. 18 zu Folge gleichfalls eine Zahlung (80 Dr.) geleistet worden war. Was auf unserem Fragmente vom Inventare desselben Z. 12 erhalten ist, leitet auf einen Posten Goldstater: Κ[υζικηνοῦ χρυσ|ίου στατῆρες], was die vielleicht nach linkshin nicht ganz vollständig erhaltene Zifferreihe, welche am Rande beigeschrieben ist, Γ (lies Ⅎ) ϟϟ, auſser Zweifel stellt.

Der Charakter des Textes der Fläche *a* dagegen muſs bei dem verstümmelten Zustande, in dem er uns vorliegt, dahingestellt bleiben. Gewiſs ist nur, daſs den Hauptbestandtheil desselben von Z. 4-8 ein Namenverzeichniſs bildete, in dem man die Liste der Schatzmeister eines bestimmten Jahres vermuthen darf. Man erkennt indessen nur Z. 4 [Ἁλ]αιεὺ[ς] oder dergleichen, Z. 5 . . . ήτης Θυ[μαιτάδης], Z. 6 Μελι[τεύς], Z. 7 Πυθοκ[λῆς] und Z. 8 vielleicht [Ικ]αριε[ύς].

10.

a.	*b.*
\ I	
A N T I I	
Λ O K A I A B	I I
E M I Δ O Σ	
K A T E Σ	H ⊓ Γ
A ⊾ A I O N O M	Σ Σ II
A T O Σ	Γ I
E T P I K O N	I I I
Ɔ Σ K E N A I O	⊢
⊾ A I A P Λ Y	⊢
H Δ III : M E Λ	⊓ T
Φ I A ⊾ A I	H H
E Σ A P Λ Y	
A P Λ E Σ	
I Σ	

Bruchstück von pentelischem Marmor, in derselben Cisterne wie die übrigen gefunden und Ἐφημ. ἀρχ. 4089 herausgegeben. Die Dicke wird auf 6 Ctm. angegeben, über das Verhältnifs beider Flächen zu einander aber ist nähere Mittheilungen zu machen unterlassen worden. Wahrscheinlich haben wir es indessen mit einem Eckstück zu thun. Auf der rechten Seitenfläche sind nur Ziffern erhalten, auf der linken Reste einer Spalte des Inventars, von der die links gestandenen Ziffern weggebrochen sind. Z. 3-5 erkennt man in - - καὶ Ἀ[ρ]|[τ]έμιδος [Ἑ]κάτης die Reste einer Überschrift; es folgt Z. 6-7: [π]αλαιοῦ νομ|[ίσμ]ατος. Z. 8 war um eine Stelle nach rechts eingerückt; denn was erhalten ist, läfst sich kaum anders als in [Ἐρ]ετρικὸν ergänzen und diese Bezeichnungsweise findet in Münzaufschriften wie Φαιστικόν, Τερμερικόν, Ἀρκαδικόν ihre befriedigende Erläuterung. Z. 9 ff. scheinen ebenfalls sämmtlich eine Stelle nach rechts eingerückt gewesen zu sein. Z. 9 hätten wir in [Δι]ὸς Κηναίου, wie der Herausgeber richtig zu ergänzen scheint, eine Überschrift. Dieser Zeus wäre von dem euboeischen Vorgebirge Kenaeon benannt; und in der That scheint ein Cultus desselben an jenem Orte durch den Namen der auf Kenaeon belegenen Ortschaft Δῖον bezeugt zu sein. In der Nähe derselben lag Ἀθῆναι Διάδες, welches die Überlieferung von

Athen aus gegründet werden läſst, ein Umstand, der das Vorkommen eines Ζεὺς Κηναῖος in Attika vielleicht zu erklären geeignet ist. Das folgende Inventar seines Schatzes zählt eine Anzahl silberner Schalen auf, Z. 10 ff.: [φιά]λαι ἀργυ|[ραῖ] ΗΔΙΙΙ: μεγ|[άλαι]. φιάλαι | [μείζον]ες (?) ἀργυ|[ραῖ - - - Es folgten noch mehrere Gegenstände von demselben Metall und zum Schluſs die, unten weggebrochene, Angabe des Gesammtgewichtes, dessen Ziffern, wie auf n. 6, links am Rande gestanden haben werden.

11.

a.	*b.*
ΛΟΛ	
ΑΓΟ	Γ
ΛΕΙΔΟΝΙ	ΧΕΡ
ΑΤΕΡΕΣ	ΓΙΙΙ : ΙΕ
_ΚΚΥΝΟΣΑ	ΧΧΧΙ
ΑΡΧΟΣΙ	ΓΙΜΟ
ΕΡΕΣ	ΑΓΟΤΡ
ΙΜΕΤΑΛΕΝΕ	ΘΕΣΕΙΡ
Leerer Raum.	ΑΡΤΕΜΙ
	ΛΟΝΙΧΙ
	ΛΥΜ
	ΑΙ

Ἐφημ. ἀρχ. 4052, mit dem vorigen zusammen gefunden. Die Angabe: γέγραπται ἡ μὲν ἐπὶ τῆς μιᾶς πλευρᾶς τῆς στήλης, ἡ δὲ ἐπὶ τῆς ἑτέρας ist zweideutig und läſst es zweifelhaft, ob wir ein Eckstück vor uns haben. Das Stück scheint zwar hierherzugehören, aber keine der beiden Flächen gehört zu einem Inventar der bekannten Art. Was sich mit Sicherheit erkennen läſst, ist zu fragmentarisch, als daſs der Zusammenhang hergestellt oder auch nur errathen werden könnte. *a* Z. 3 [Ποσ]ειδῶνι?, Z. 4 [στ]ατῆρες, Z. 5 [Ἡρακλε . . ἐ]κ Κυνοσά[ργους], Z. 6 [ξυν]άρχουσι, Z. 7 Μεταγένη[ς]; *b* Z. 7 Θησεῖ Γ, Z. 8 Ἀρτέμι[δ - -. Ob damit unmittelbar Z. 9 [Μ]ουνιχί[α- verbunden werden darf, ist sehr zu bezweifeln, da die Zeilen erheblich länger gewesen zu sein scheinen.

12.

a.	*b.*
ΙΙΕΣΕ	
ΙΟΛΥΤΟ	
ΟΣ	
ΛΛΟΝΟΣΠΥ	Δ
ΕΑΠΑΡΧΕΛ	Μ
ᑐΙΟΕΜΕΔΔ	ΧΠ
ΠΟ	ΑΥΤ
	ΠΡC
	∩

Ἐφημ. ἀρχ. 4058. An derselben Stelle gefundenes, von allen Seiten abgebrochenes Fragment von pentelischem Marmor, 4 Ctm. dick. Die Inschriften scheinen auf der Rück- und Vorderseite des Stückes zu stehen; wenigstens läſst sich die Angabe ἡ ἐπιγραφὴ ἐστὶ γεγραμμένη ἐξ ἑκατέρων τῶν πλευρῶν τῆς στήλης kaum anders verstehen. Ich habe das Fragment wegen der Andeutungen, welche der Rest der Fläche *a* enthält, hierhergezogen, will aber nicht gesagt haben, daſs es durchaus keine andere Beziehung verstatte. *b* ist jedenfalls nicht von einem Inventar, während dies von *a* nicht unbedingt in Abrede gestellt werden kann, obwohl darüber völlig aufs Rein zu kommen schwer fällt. *a* Z. 2 [Ἱππ]ολύτου, Z. 4 [Ἀπό]λλωνος Πυ[θίου], Z. 5 ἀπαρχήν, Z. 6. 7 [ἀργυ]ρίου ἡμεδ[α]ποῦ.

13.

/	
ΙΟ	
ΙΣΥΜ	
ΛΕΝΟ	- - - - - - στα]-
ΘΜΟΝ	θμόν. . . . .
ΧΡΥΣ	χρυσ[. . σταθ]-
ΜΟΝΑΙ	μόν. ἀ[ργύρου· θυ]-
ΜΙΑΤΕ	μιατή[ριον, στ]-
ΑΘΜΟΝ	αθμόν.
ΑΘΕΝΑ	Ἀθηνα[ίας ἐν
ΠΑΛΛΕ	Παλλη[νίδι· χρυσοῦ·]
ΠΕΡΙ	περι[δερίς, σταθμ]-
ᑐΝΑ	όν. ἀ . . . . .
Ρ	

Ἐφημ. ἀρχ. 4053. Drei Ctm. dickes Bruchstück von pentelischem Marmor, an derselben Stelle gefunden, über dessen sonstige Beschaffenheit indessen Nichts mitgetheilt wird. Dafs wir hier einen Theil eines Inventars vor uns haben, ist deutlich, und da, wie mich die angestellte Probe gelehrt hat, das Stück auf keinen Fall zu den Urkunden der Schatzmeister der Athena gehören kann, so habe ich es vorläufig hierhergestellt und beispielsweise unter der Voraussetzung, dafs links der Anfang der Spalte erhalten sei, ergänzt. Es ist angenommen, dafs die Gewichtsummen links neben der Spalte vermerkt waren. Einer Zahlung aus dem Schatze der Athena ἐν Παλληνίδι, im Betrage von 3418 Dr. 1 Obol, erwähnt die öfter angezogene Urkunde der Logisten Z. 19.

Anhang.

Die uns erhaltenen Übergabeurkunden der Schatzmeister der Athena reichen für den Hekatompedos bis Ol. 91, 4, für den Parthenon bis Ol. 92, 1. Vom Pronaon haben wir die Urkunden bis Ol. 92, 4; es schliefsen sich hieran aber noch zwei gröfsere Bruchstücke an, welche man sich gewöhnt hat von einander getrennt zu halten und als die Urkunden der Schatzmeister von Ol. 93, 1 und 2, vermehrt durch einen nachträglichen Zusatz der Schatzbehörde des folgenden Jahres Ol. 93, 3 zu betrachten. Dafs sie indessen unmittelbar, ohne dafs der Wegfall auch nur einer Zeile anzunehmen wäre, zusammengehören, war zwar bei genauerer Überlegung mit einiger Wahrscheinlichkeit zu muthmafsen, ist aber durch ein später bekannt gewordenes Bruchstück, welches in beide Theile eingreift, zur Evidenz gebracht worden. Mit Hülfe desselben liefs sich der Text des unteren Theiles der Platte, der die drei Fragmente angehört haben, so weit fast vollständig wiederherstellen, wie dies auf Beilage VII veranschaulicht worden ist.

A. Ἐφημ. ἀρχ. 250 (der ersten Folge). Rangabé 98. Vgl. Boeckh Staatsh. II. S. 219. 220, welcher eine Rossische Abschrift benutzt hat. Auf der Burg gefunden; auf beiden Seiten und unterhalb weggebrochen; oben ist leerer Raum.

B. Ἐφημ. ἀρχ. 2494; Bruchstück von dem gleichen Material, wie alle übrigen, nämlich von pentelischem Marmor, gefunden 1852 ‘εἰς τὰς ἐν τῷ ἀρχαίῳ βουλευτηρίῳ γενομένας ἀνασκαφάς’. Es wird ausdrücklich angegeben, dafs die linke Seite des Fragmentes unversehrt sei (τὸ ἀριστερὸν εἶναι ἀκέραιον); woraus folgt, dafs es dem linken Rande der Platte angehört hat. Dafs dieses Stück von der Burg verschleppt worden sei, stellt der Herausgeber mit Unrecht in Abrede. Sein Grund, dafs das vorliegende Fragment nur 4 Ctm. dick sei, während die auf der Burg gefundenen 15 Ctm. mäfsen, beweist, die ausnahmslose Richtigkeit der letzteren Angabe auch zugegeben, doch höchstens, dafs unser Fragment von der Oberfläche abgesplittert oder abgesägt worden sein mufs. Jedes Bedenken wird durch die gegebene Zusammenstellung mit den anderen Bruchstücken unbedingt niedergeschlagen und Beispiele von ähnlichen Versprengungen gehören nicht zu den Seltenheiten.

C. Ἐφημ. ἀρχ. 4 (der ersten Folge). Rangabé 99, von der Burg. Boeckh a. a. O. S. 221. 222 benutzte eine Abschrift von Rofs, ich selbst habe eine Velsensche zu Rathe ziehen können. Eine revidirte Abschrift ist Ἐφημ. ἀρχ. 2037 publicirt worden. Das Stück ist oben abgebrochen, unten ist nach der letzten Zeile leerer Raum, der untere Rand also wahrscheinlich erhalten. Rechts und links ragt die Grundfläche des Steines noch um Einiges über die beschriebene Fläche hinaus, die Buchstaben aber sind auf diesen Theilen vollständig verlöscht.

Die Platte war, wie man sieht, in allen ihren Theilen ziemlich regelmäfsig στοιχηδὸν beschrieben, die Zeile zu 53 Buchstaben. Von einzelnen Unregelmäfsigkeiten, die von keiner Erheblichkeit sind, bemerke ich folgende: Z. 1 zählt in der Lücke zu Anfang einen Buchstaben zu wenig; doch war dies vielleicht nach rechtshin wieder eingebracht worden. Z. 5 waren drei III auf zwei, Z. 10 und 30 vier IIII auf drei Stellen gegeben worden. Dagegen fehlte Z. 17 und 37 entweder das I, oder war mit einem anderen Buchstaben auf eine Stelle gerechnet. Z. 34 stand entweder EN, was ich gesetzt habe, oder das Zahlzeichen I und hatte die Zeile eine Stelle zu wenig. Z. 20 gegen Ende war entweder wirklich TOTON geschrieben, oder die Zeile hatte eine Stelle mehr. Z. 22 und 23 zeigen in der Abschrift des erhaltenen Theiles links mehrfache Unregelmäfsigkeiten in der Stellung; wenn Z. 22 in der Lücke nicht, wie ich angenommen habe, TPEΣ, sondern

in Zahlzeichen ΙΙΙ geschrieben war, so hatte die Zeile eine Stelle zu wenig. Durch das Zeugnifs der Abschriften steht ferner fest, dafs Z. 17 durch ein Versehen des Steinmetzen ΑΡΛΡΟΝ statt ΑΡΛΥΡΟΝ geschrieben und Z. 51 in der Mitte eine Stelle, wahrscheinlich wegen eines Fehlers im Steine, unbeschrieben gelassen war.

Von Varianten in den Abschriften der erhaltenen Theile ist wenig zu bemerken. Z. 28 ist das Γ aus der Velsenschen Abschrift aufgenommen, welche $\underset{\text{ΙΙΙ}}{\Gamma}$ bietet. Die erste Abschrift der Ἐφημ. und Rangabé geben $\underset{\text{ΙΙΙ}}{\text{ΙΙ}}$, die zweite revidirte $\underset{\text{ΙΙΙ}}{\text{ΙΙΙ}}$. Boeckh hat die Reste dieser Zeile unberücksichtigt gelassen. Z. 28 habe ich zu Anfang ΟΥΤΟ aus der zweiten Abschrift in der Ἐφημ. und zu Ende das Ε aus der Velsenschen hinzugefügt. Die ZZ. 44 - 52, durch einen leeren Raum von 9 Spatien nach Velsens Angabe von den vorhergehenden getrennt, stehen bei ihm und in der ersten Abschrift der Ἐφημ. zu jenen so, wie ich angenommen habe, nach den beiden anderen Abschriften aber etwa zwei Stellen weiter nach rechts hin. Ihre Stellenzahl wird von der der oberen Zeilen nicht bedeutend abgewichen sein, obwohl sie gröfser gewesen zu sein scheint, läfst sich aber natürlich nicht mit Genauigkeit bestimmen.

Dafs nun diese drei Stücke in der angegebenen Weise zusammengehören, scheint mir eines anderen Beweises als des in der Beilage durch die Zusammenstellung selbst gelieferten nicht zu bedürfen; ich kann daher unmittelbar zu der Erwägung der neuen Thatsachen übergehen, welche sich im Ganzen und Einzelnen daraus für unsere Kenntnifs ergeben. Zunächst wird die Natur der besonderen Zusätze, welche unsere Tafel verglichen mit den Listen der früheren Jahre aufweist, Z. 8 - 9. 28 - 29 und Z. 22 - 23 (wahrscheinlich also auch Z. 42 - 43), jetzt in so weit deutlich, dafs man sieht der erstere habe ἐν κιβωτίῳ gelautet; das nicht vollständig erhaltene Adjectivum dazu scheint στε[φανωτῷ] gewesen zu sein. Unklar bleibt dagegen noch immer der eigentliche Sinn des zweiten, über den ich einer nahe liegenden Vermuthung mich absichtlich enthalte. Viel wichtiger ist, was von der Anordnung und der Bedeutung des ganzen zweiten Theiles der Urkunde, Z. 24 - 52, nunmehr ersehen werden kann, weil dadurch eine wesentliche Modification der bisher üblichen Auffassungsweise bedingt wird.

Die ZZ. 1 - 23 sind nämlich in der That die Übergaburkunde der Schatzmeister von Ol. 93, 1 an ihre Nachfolger von 93, 2 in der üblichen Form, die ZZ. 24 - 43 aber nicht die Übergaburkunde dieser Nachfolger an die Schatzbehörde von Ol. 93, 3, obwohl ZZ. 25 - 43 das vollständige Inventar des Pronaon in wörtlicher Übereinstimmung mit Z. 5 - 23 wieder aufgeführt erscheint. Denn es fehlt der wesentlichste Theil der Einleitungsformel und wir lesen merkwürdigerweise unmittelbar vor dem Inventar nur die Worte: παραδεξάμενοι παρὰ τῶν προτέρων ταμιῶν ἐν τῷ Πρόνεῳ, welche der Angabe eines Subjectes und eines Verbum finitum gänzlich ermangeln. Es folgt hieraus zunächst, dafs die ZZ. 44 - 52, obwohl durch einen Zwischenraum vom Vorhergehenden getrennt, doch nicht einen besonderen Abschnitt für sich bilden können, sondern mit dem Vorhergehenden unmittelbar zu verbinden sind, weil nur sie die unentbehrliche Ergänzung des abgebrochenen Satzes enthalten haben können. Der Zwischenraum wurde gelassen, weil das Vorhergehende als wesentlich nur das Inventar enthaltend sich ohne grofse Schwierigkeit als besonderer Abschnitt für sich behandeln liefs und weil man zweitens des nach unten hin freien Raumes für künftige Zwecke nicht mehr benöthigt zu sein glaubte; man schlofs eben ab, wir werden gleich sehen warum. Z. 44 nun haben wir in den ----ἄρξαντες ταμίαι, welche bis zum Ende von Z. 48 bei Namen und mit Angabe ihres Schreibers aufgeführt waren, das gesuchte Subject. Die hier genannten Schatzmeister also hatten (laut Z. 24) die im Inventar verzeichneten Gegenstände von ihren Vorgängern übernommen, müssen folglich, da unter diesen Vorgängern nur die Schatzmeister von Ol. 93, 1, von denen ZZ. 1 - 23 herrührt, verstanden werden können, die Schatzbehörden von Ol. 93, 2 sein. Als solche werden sie Z. 44 vorn bezeichnet gewesen sein, worauf schon das ἄρξαντες ταμίαι hinweist, welches eine Ausdrucksweise, wie οἱ ἐπὶ τοῦ δεῖνος ἄρξαντες u. s. w. vorauszusetzen nöthigt: also beispielsweise οἱ ἐπὶ Ἀντιγένους ἄρξαντες ταμίαι. Nun war laut Z. 3 der Obmann der Schatzmeister von Ol. 93, 2 von Agryle, aus dem ersten Stamme, der Erechtheis; Z. 44-48 werden diese Schatzmeister ohne Zweifel nach der festen Ordnung der Stämme aufgeführt und der Name des ersten, welcher der der Erechtheis sein mufs, beginnt Z. 44 mit Καλλ; dieses Καλλ war folglich oben Z. 3 in der Lücke vor Ἀγρυλῆθεν zu ergänzen, da in einem und demselben Jahre nicht zwei Schatzmeister aus demselben Stamme sein konnten. Zwar hat Rangabé

(Ant. Hell. I. p. 61) bei Gelegenheit der Besprechung einer Urkunde der Bauherren vom Erechtheion (n. 56 und 57 seiner Sammlung) die Behauptung aufgestellt, der erste Schatzmeister von Ol. 93, 2 sei Ἀρέσαιχμος Ἀγρυλῆθεν gewesen, welcher auf jener Urkunde wiederholt in der Formel λήμματα παρὰ ταμιῶν τῆς θεοῦ, παρὰ Ἀρεσαίχμου Ἀγρυλῆθεν καὶ συναρχόντων erwähnt wird; der Schatzmeister - - - - Ἀγρυλῆθεν Z. 3 unserer Tafel sei aber der einzige uns bekannte erste Schatzmeister von Agryle und die Urkunde der Bauherren gehöre überdem aus anderen Gründen nothwendig in die Jahre Ol. 93, 1 oder 2. Indessen diese Beweisführung wäre zwingend allein unter der Voraussetzung, dafs Aresaechmos wirklich erster Schatzmeister war, was nicht so ohne Weiteres angenommen werden kann. Das Collegium der zehn Schatzmeister bezeichnet sich allerdings in Urkunden, die von ihm selbst herrühren, regelmäfsig und ausnahmslos nach dem Obmann, den es aus seiner Mitte zu bestellen pflegte und der nicht nothwendig dem ersten Stamme, der Erechtheis, anzugehören brauchte, als ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες; allein die Urkunde, welche jenes Aresaechmos Erwähnung thut, ist nicht von den Schatzmeistern selbst ausgestellt, sondern rührt von den Vorstehern eines öffentlichen Baues her, welche aus nahe liegenden Gründen das fremde Collegium, mit dem sie in amtlichen Verkehr treten, nach demjenigen Mitgliede desselben bezeichnen, welches ihnen gegenüber das Collegium vertritt und nicht nothwendig der Obmann desselben zu sein braucht. Ein vollkommen analoges Beispiel wird dies aufser Zweifel stellen. Die Rechnung der Schatzmeister von Ol. 92, 3 (C. I. G. 147) erwähnt wiederholt Zahlungen an das Collegium der Hellenotamien, welches doch auch seinen Obmann gehabt haben wird, und zwar in folgender Weise: In der ersten Prytanie: Ἑλληνοταμίαις παρεδόθη, Καλλιμάχῳ Ἀγνουσίῳ, Φρασιτελίδῃ Ἰκαριεῖ; in der dritten: Ἑλληνοταμίαις παρεδόθη, Περικλεῖ Χολαργεῖ καὶ συνάρχουσιν und dreimal τοῖς αὐτοῖς Ἑλληνοταμίαις; in der vierten: Ἑλληνοταμίαις παρεδόθη, Περικλεῖ Χολαργεῖ καὶ συνάρχουσιν und einmal ἕτερον τοῖς αὐτοῖς Ἑλληνοταμίαις; in der fünften: Ἑλληνοταμίαις παρεδόθη, Περικλεῖ Χολαργεῖ καὶ συνάρχουσιν; in der sechsten am 3. Tage: Ἑλληνοταμίαις παρεδόθη, Διονυσίῳ Κυδαθηναιεῖ καὶ συνάρχουσιν, am 9. Tage: Ἑλληνοταμίαις, Θράσωνι Βουτάδῃ καὶ συνάρχουσιν, am 11. Tage: Ἑλληνοταμίαις παρεδόθη, Προξένῳ Ἀφιδναίῳ καὶ συνάρχουσιν, am 13. Tage: Ἑλληνοταμίαις, Περικλεῖ Χολαργεῖ καὶ συνάρχουσιν, am 28. Tage: Ἑλληνοταμίαις, Σπουδίᾳ

Φλυεῖ καὶ συνάρχουσιν, am 30. Tage: Ἑλληνοταμίᾳ Ἀναιτίῳ Σφηττίῳ καὶ παρέδρῳ Πολυαράτῳ Χολαργεῖ; in der siebenten am 5. Tage: παρεδόθη Διονυσίῳ Κυδαθηναιεῖ καὶ συνάρχουσιν, am 7. Tage: Ἑλληνοταμίαις, Θράσωνι Βουτάδῃ καὶ συνάρχουσιν, am selben Tage: Ἑλληνοταμίαις, Φαλάνθῳ Ἀλωπεκῆθεν καὶ συνάρχουσιν, am 16. Tage: Ἑλληνοταμίαις, Προξένῳ Ἀφιδναίῳ καὶ συνάρχουσιν, am 24. Tage: Ἑλληνοταμίαις, Εὐπόλιδι Ἀφιδναίῳ καὶ συνάρχουσιν, am 27. Tage: Ἑλληνοταμίαις, Καλλίᾳ Εὐωνυμεῖ καὶ συνάρχουσιν; in der achten am 12. Tage: Ἑλληνοταμίαις, Προξένῳ Ἀφιδναίῳ καὶ συνάρχουσιν, am 24. Tage: Ἑλληνοταμίαις ἐδόθη, Διονυσίῳ Κυδαθηναιεῖ καὶ συνάρχουσιν, am 36. Tage: Ἑλληνοταμίαις ἐδόθη, Θράσωνι Βουτάδῃ καὶ συνάρχουσιν; in der neunten am 12. Tage: Ἑλληνοταμίαις ἐδόθη, Προξένῳ Ἀφιδναίῳ καὶ συνάρχουσιν, am 23. Tage: Ἑλληνοταμίαις ἐδόθη, Διονυσίῳ Κυδαθηναιεῖ καὶ συνάρχουσιν, am 36. Tage: Ἑλληνοταμίαις ἐδόθη, Θράσωνι Βουτάδῃ καὶ συνάρχουσιν; in der zehnten am 11. Tage: Ἑλληνοταμίαις ἐδόθη, Προξένῳ Ἀφιδναίῳ καὶ συνάρχουσιν; bei den folgenden Posten sind dann die Namen nicht mehr erhalten. Wie nun hier die Zahlungen an die verschiedensten Mitglieder des Collegiums geleistet und dieses jedesmal verschieden nach der Person des Empfängers bezeichnet wird, so wird es auch in dem entgegengesetzten Falle bei der Angabe empfangener Zahlungen mit der Zahlung leistenden Behörde, insofern sie aus mehreren Personen bestand, gehalten worden sein; Aresaechmos von Agryle war also nicht nothwendig der Obmann der Schatzbehörde, sondern nur einfach Mitglied derselben. Da nun anderweite Gründe nöthigen, als Obmann der Schatzmeister von Ol. 93, 2 einen Καλλ..... Ἀγρυλῆθεν zu setzen, zwei Schatzmeister desselben Stammes oder gar Gaues in demselben Jahre aber unmöglich sind, so folgt vielmehr umgekehrt, dafs die Urkunde der Bauherrn vom Erechtheion, auf der Aresaechmos von Agryle als Schatzmeister erscheint, nicht vom Jahre Ol. 93, 2 sein könne. Wenn sie aber, wie dann wahrscheinlich gesetzt werden mufs, in das vorhergehende Jahr gehört, so ist es auch gewifs, dafs Aresaechmos nicht Obmann der Schatzmeister, sondern nur Mitglied des Collegiums gewesen ist.

Weiter ist zwar das Verbum finitum in den erhaltenen Resten nicht enthalten; es hat aber ohne Zweifel in einer der Lücken gestanden und sicherlich παρέδοσαν gelautet. Z. 49-50 wird die Behörde genannt, an welche die Übergabe erfolgt war: ---ίαις Χαριάδῃ Χαρίου Ἀγ[--- καὶ συνάρχουσιν].

Dafs dies nicht die Schatzmeister von Ol. 93, 3 sein können, ist einleuchtend und Rangabé hat vollkommen richtig in ihr die Hellenotamien erkannt. Der Hellenotamias Χαριάδης Χαρίου Ἀγ - - - ist aber schwerlich verschieden von dem Χαριάδης Ἀγρυλῆθεν, welcher laut der Urkunde C. I. G. 160. Z. 2 im Jahr Ol. 92, 4 Bauherr beim Poliastempel war, wefshalb ich Ἀγ[ρυλῆθεν] zu ergänzen kein Bedenken getragen habe. Z. 50-51 dient die Zeitbestimmung ἐπὶ Καλλίου ἄρχοντος, ἐπὶ τῆς βουλῆς, ᾗ ὁ δεῖνα πρῶτος ἐγραμμάτευεν dazu entweder die vorher genannten Hellenotamien als die Behörde dieses Jahres, Ol. 93, 3, zu bezeichnen, oder anzugeben, dafs die Übergabe in diesem Jahre erfolgt sei, was im Grunde auf dasselbe hinauskommt. Bekanntlich reichte das Amtsjahr der Schatzmeister von einem Panathenaeenfest zum andern und die Schatzmeister von Ol. 93, 2 befanden sich folglich bis Ende Hekatombaeon Ol. 93, 3 noch im Amte, so dafs die Übergabe sehr wohl ἐπὶ Καλλίου ἄρχοντος erfolgen konnte. Dasjenige aber, was übergeben wurde, kann nun nicht mehr, wie bisher angenommen wurde, der Z. 52 am Schlufs des Ganzen erwähnte Gegenstand sein, von dem die Gewichtsangabe lehrt, dafs darunter der im Inventar Z. 28 erwähnte goldene Kranz zu verstehen ist; denn welchen Sinn hätte eine Urkunde dieser Fassung: 'Nachdem wir von unsern Vorgängern folgende 50 Posten übernommen, haben wir, die Schatzmeister des und des Jahres, den Hellenotamien zu der und der Zeit den einen Posten so und so verabfolgt'? Sondern übergeben wurde den Hellenotamien das Z. 24-43 verzeichnete Inventar, mit einziger Ausnahme des Z. 52 erwähnten Kranzes, welcher als verbliebener Bestand aufzuführen war: dies ist der einzig mögliche Sinn, den die Urkunde in der uns vorliegenden Fassung haben kann und sicher gehabt hat. Stand also Z. 51-52 ἐκ τοῦ Πρόνε[ω ἐξελόμενοι], so folgte etwa πλὴν στεφάνου χρυσοῦ u. s. w. oder ein gleichwerthiger Ausdruck.

Demnach sind die ZZ. 24 - 52 unserer Platte nicht die Urkunde der Übergabe der Schatzmeister von Ol. 93, 2 an ihre Nachfolger von 93, 3, sondern die Urkunde der Auslieferung sämmtlicher Schätze des Pronaon an die Hellenotamien des letzteren Jahres, eine Aushändigung, welche natürlich auf Volksbeschlufs erfolgte, wie in einer der Lücken von Z. 44 oder 49 die Schatzmeister zu ihrer Legitimation ausdrücklich zu bemerken nicht unterlassen haben werden. Es blieb im Pronaon nur ein goldener Kranz von 33½ Drachmen Gewicht zurück, über welchen ferner besondere Urkunden

der herkömmlichen Art auszustellen lächerlich gewesen wäre. Die Schatzmeister von Ol. 93, 2 waren sich wohl bewufst, dafs ihre Urkunde der Übergabe auf längere Zeit die letzte ihrer Art sein werde, und geizten aus diesem Grunde nicht mit dem Raume, der auf dem unteren Theile der Platte noch übrig blieb. Überdem würden dem Gebrauche gemäfs die Urkunden der Ol. 93, 3 beginnenden neuen Pentaeteris auf einer besonderen Platte verzeichnet worden sein. Dies erklärt zur Genüge den sonst auffälligen gröfseren Zwischenraum zwischen den beiden Theilen der Urkunde nach Z. 43.

Fragt man aber, welche zwingenden Umstände es waren, die gerade in dieser Zeit, zu Anfang von Ol. 93, 3, die Schätze des grofsen Tempels, offenbar doch nur zu Zwecken des Krieges, anzugreifen veranlafsten, so ist die Antwort darauf leicht gefunden. In den ersten Monaten dieses Jahres wurde die Schlacht bei den Arginusen geliefert und die Ausrüstung der Flotte, welche in ihr siegte, nahm auch der Überlieferung nach die bereits erschöpften Kräfte Athens auf das Äufserste in Anspruch und machte eine Reihe von Ausnahmemafsregeln nöthig, welche sich sämmtlich als Ausflüsse der dringendsten Noth und verzweifelter Anstrengung zu erkennen geben. Dafs man in einer solchen Lage die Schätze des grofsen Tempels angriff, erscheint also sehr erklärlich. Wenig wahrscheinlich aber scheint mir, dafs man sich auf die Werthgegenstände des Pronaon beschränkt haben sollte; vielmehr halte ich es für so gut als gewifs, dafs um dieselbe Zeit auch der gröfste Theil der Schätze des Hekatompedos und des Parthenon in die Münze gewandert und in ihnen nicht mehr verblieben ist, als im Pronaon, d. h. so gut wie Nichts. Und dies ist der Grund, weshalb ich vorläufig an der Ansicht fest halte, dafs aus den Jahren Ol. 93, 3 und 4 Übergaburkunden für keines der drei Gelasse je existirt haben und die uns erhaltene von Ol. 93, 2 die letzte ist, welche überhaupt vor der Katastrophe Athens ausgestellt worden ist.

Übrigens bilden die besprochenen Fragmente nebst ihren Ergänzungen nur den unteren Theil einer Platte. Der obere Theil enthielt ohne Zweifel noch die Urkunden von Ol. 92, 3 und 4. In der That pafst das Stück Ἐφημ. ἀρχ. 16. Rangabé 97, welches den gröfsten Theil der Urkunde von Ol. 92, 4 enthält und unten leeren Raum zeigt, unmittelbar an das obere Ende unseres Bruchstückes *A*; und da in der revidirten Abschrift jenes oberen Stückes, welche später Ἐφημ. ἀρχ. 2035 gedruckt worden ist,

am obern Rande desselben noch die bis dahin übersehenen Reste einer Zeile zum Vorschein gekommen sind, welche offenbar dem Schlusse der Urkunde von Ol. 92, 3 angehören, so ist nicht zu bezweifeln, dafs dem Gebrauche gemäfs sämmtliche Urkunden der letzten Pentaeteris, Ol. 92, 3 - 93, 2, auf der Vorderseite einer und derselben Platte vereinigt waren, deren Rückseite nie beschrieben worden ist.

Beilage I.

A.

B.

C.

Beilage II.

A.

B.

Beilage III.

A.

B.

Beilage IV.

A.

B.

Beilage V.

A.

B.

Festi codicis quaternionem decimum sextum

denuo edidit
TH. MOMMSEN.

[Commentatio lecta in academicorum conventu d. 9. Iun. 1864.]

Sex. Pompeii Festi de verborum significatione libri XX integri extiterunt non solum saeculo post Christum nono, quo Paulus, sive diaconus is fuit sive alius quispiam, eorum epitomen a se confectam dedicavit Carolo regi, sed etiam saeculo undecimo, quo scriptum esse codicem, cuius pars hodie adservatur Neapoli in bibliotheca publica numero ibi signata IV. A. 3, Henricus Keilius testis est (mus. Rhen. nov. 6, 619). Nec post magnum illud naufragium, quod absumpsit litteras Latinas una cum re publica Romana longe plerasque, reliquiae earum maius damnum passi sunt quam quod Festi operis naufragio ipsi superstitis tres fere partes paene in ipso portu interierunt; nam vel portio ea quam inde habemus et permulta ex recondita antiquitate sola nobis servavit et Augustae aetatis antiquitatum Romanarum doctrinam unice hodie repraesentat, ut facile inde aestimes, quantam utilitatem integer liber studiis nostris allaturus fuisset. Iam nihil relictum est nisi ut inde servata anxia diligentia colligamus. Quod cum facile perficiatur ibi ubi codex ille undecimi saeculi adhuc extat, cum praesertim eos qui apographa saeculo XV confecerunt neque in marginibus ambustis quaternionum hodie superstitum neque in locis evanidis plus vidisse appareat quam hodie ibi cernitur, difficilis res est et periculi plena in codicis eius parte ea, quae periit post litteras renatas. Scilicet infelix fatum, quocum Festi liber luctatus est, ne tum quidem ab eo exagitando destitit, cum reliquias codicis illius c. a. 1480 Manilius Rhallus ex Illyrico detulit Romam. Nam codex integer numerarat quaterniones sedecim, ex quibus ante id tempus perierant septem primi integri, reliqui novem et folia quaedam perdiderant et ambusto margine singulorum foliorum paginas alteras fere totas; ex novem autem illis, quot attulit Rhallus, iam rursus desiderantur tres, octavus decimus decimus sextus,

in quibus recognoscendis hodie pendemus ex apographis factis saeculo XV exeunte. Quae exempla sane nec plena, utpote destituta fere paginis ambustis, nec satis exacta, sed tamen diligenti examine omnino digna, cum tam praeclari operis non minimam portionem sola servent, cum viderem iacere immerito neglecta et in hac Festi parte viros doctos hodie fere acquiescere in exemplo edito Ursiniano, in bibliothecarum thesauris si quid forte fortuna in manus mihi venit ad Festi illos quaterniones deperditos pertinens, adnotare non neglexi. Iam harum adnotationum specimen publice proponere visum est, quod alios excitaret vel diligentiores vel fortunatiores quam sum ego ad eiusmodi codices investigandos. Nam libri de quibus hic agitur cum sint recentissimi omnes nec per se conspicui et splendidi, plus iusto contemnuntur et facile latent; sperandumque est eiusdem generis plures et fortasse meliores adhuc superesse quam quos mihi adhuc contigit ut reperirem. Dabo autem hoc loco primum elenchum eorum quos novi librorum scriptorum editorumque, qui ad Festum non epitomatum recensendum aliquam utilitatem habeant; deinde quaternionis decimi sexti reliquias proponam ad ea subsidia castigatas, nam in eo quaternione cum aliquid profecisse mihi videar, ea quae hoc tempore collecta habeo ad quaterniones octavum decimumque, perpauca tantum vere utilia suppeditarunt (1). Cuius diversitatis causam et originem propediem aperiam.

Manilium Rhallum, de quo et ipso parum constat (2), Festi librum ex Illyrico a. 1485 vel paullo ante attulisse Romam ad Pomponium Laetum principem eius saeculi eruditorum urbanorum constat ex testimoniis Politiani Piique relatis apud Muellerum p. II (3). Allatum eum esse sine compage quaternionibusque resolutis efficitur cum ex testimonio Politiani narrantis se hunc librum habuisse a Manilio praeter aliquot pagellas a Pomponio Laeto etiamtum retentas et ab hoc sibi exhibitas, tum ex ipsorum exemplorum quae

(1) Notabile est in codice *R* ante *Pectuscum Palati* p. 213 Muell. legi: SEX. POMPEI FESTI LIBER XIII. Hoc igitur loco coepit l. XV (non XIV), quod accedit ad similes inscriptiones collectas apud Muellerum p. XXXI.

(2) Aliquam de eo notitiam suppeditat Lil. Greg. Gyraldus in dialogo I de poetis suorum temporum (opp. ed. Lugd. 1696 p. 530). Graecis parentibus in Italia natus est et a Leone X episcopatu Cretae ornatus fuitque socius academiae Pontanianae. Velim qui in Italia morantur morabunturve de eo homine certiora aliquando doceant.

(3) Pium Festi libro usum esse Mediolani, quod scribit Muellerus, ipse Pius minime dicit nec probabile est.

extant condicione: nam cum horum pars omnes illos undecim quaterniones sistat aequabiliter descriptos, infra demonstrabitur librarium cum, a quo venit exemplar codicis Vaticani 2731 similiumque, archetypi non habuisse nisi quaterniones extremos, Politianum autem, qui descripsit et ipse, caruisse quaternionibus octavo nono decimo, contra habuisse utrumque quaternionem postremum hodie una cum octavo decimoque deperditum. Quo posito refellitur coniectura quoque quam de archetypi fatis Ursinus protulit adhuc vulgo admissa. Ursinus scilicet Festi quaterniones tres hodie deperditos edidit sub titulo schedarum quae Festi fragmento detractae apud Pomponium Laetum extitissent, aperte Politiani illam narrationem secutus ita, ut codicis Politiani aetate bipertiti partem Manilianam putaret esse sua aetate ut etiam nostra superstitem, partem Pomponianam interim periisse. At coniecturae huic per se probabili obstat exemplum illud Politiani ipsius, unde hunc apparet excussisse quaternionem XVI hodie deperditum, non vidisse quaternionem IX adhuc extantem; ut nullo modo iam defendi possit schedas a Laeto retentas et Politiano monstratas esse quaterniones VIII. X. XVI actumque sit de appellatione quae iam invaluit 'schedarum apud Laetum'. Immo quaternio XVI cum non eodem tempore videatur interiisse quo interierunt octavus decimusque, non mirum est quaternionem hunc utpote a pluribus doctioribusque viris descriptum proponi posse aliquanto emendatiorem quam duos modo dictos. Exempla autem recensebo primum integra, deinde semiplena.

I. Liber Vaticanus 1549 (nobis *R*) chart. saec. XV, quem in parte archetypi deperdita et praeterea in quaternione IX contuli ipse a. 1846. In fine legitur epigramma 'ad lectorem':

Haec quicunque leges fragmenta novissima Festi,
concidet in lachrimas lectio cuncta pias:
quod iam Romano defluxerit orbita giro
et magna careat parte Latinus ager.
absumpsit chartas nimium cariosa vetustas:
si qua igitur menda est, codicis esse patet.

Leidensem librum (Voss. Lat. Oct. 9), quem cum ante aliquot annos inspexissem Leidae (v. mus. Rhen. nov. 16, 137), iam Berolinum ad me misit solita liberalitate optimus Pluygers, descriptum iudico ex Vaticano hoc; nisi quod quae Leidensi corrector intulit mox ostendemus aliunde petita esse. —

Hoc exemplum qui confecit, omisit paginarum ambustarum glossas omnes paucissimis exceptis, etiam in paginis integris hic illic locos evanidos praeteriit, hiatum tamen plerumque indicans nota *deficit* vel *frag.* Glossas de suo addidit fere nullas nec repertas transposuit. Textus autem non solum vitiis scatet, sed etiam interpolationibus, maxime ubi glossae aut initio aut fine incidunt in pagellas ambustas. Paulum in his librarius passim adhibuit, sed non ea constantia, qua qui editionem principem curavit.

II. Editio princeps (nobis *E*), quae prodiit Mediolani a. 1510 (v. praefatio repetita apud Muellerum p. XXXV), facta ad exemplar Io. Bapt. Pii (1), sed eo absente typis excusa. Ipse Pius in annotationibus posterioribus c. 16 conqueritur avocatum se Mediolano Bononiam opus susceptum Festi emendandi perficere non potuisse: '*multa nos ad illustrandum hunc scriptorem contulimus, cum Mediolani doceremus. His quae nobis venerunt ex codice pervetusto et ob hoc fidelissimo, qui ex Illyrico Pomponio Laeto fuerat oblatus, plura additurus eram, ni me Bononiam patriam meam princeps Iohannes Bentivolius praeter spem redire coegisset, dum opus hoc esset sub incude*'. In editione hac conflatae sunt Pauli epitome Festique integri reliquiae, in quibusdam litteris etiam traditus glossarum ordo temere mutatus, denique pagellae imperfectae plerumque praetermissae. Sed ipsa archetypi verba maiore in universum fide repraesentavit Pius quam qui exaravit codicem *R*, ut deperdito vel latente eius apographo hac editione non sine fructu utamur.

III. Fulvius Ursinus in editione a. 1581 (nobis *U*) in hac Festi parte secutus est, ut ait in praefatione, 'doctissimi viri chirographum', quod pariter ac Pii hodie aut periit aut latet. Aliis exemplis id non modo emendatius, sed etiam auctius fuisse addit Ursinus recte omnino; ita glossa p. 205, 17: *pretet tremonti praetemunt pe* abest tam ab *R* quam ab *E* neque adhuc inventa est nisi apud solum Ursinum; id ipsum etiam lectiones passim confirmant. Difficile tamen est et anceps de Ursini libro iudicium, cum praesertim quomodo is liber exhibuerit partem Festi hodie superstitem ignoremus. In summa re licet Ursini editio singulis testibus reliquis superior

(1) Editor Conagus quidam (v. Mueller p. XXXV), qui absentis Pii vices fecit, ad manus habuit praeter exemplum Pii alterum quoque, sed inde nihil sumpsisse se ipse testatur praeter glossam *triumviri* (partem scilicet glossae *Saticula* p. 340 Muell., quod non vidisse Muellerum l. c. n. 3 miror) et emendationes quasdam in gl. *satis* et *topper*.

esse soleat, tamen horum consensum equidem pluris fecerim quam singulare Ursini testimonium, estque omnino cavendum, ne huic exemplo utut omnium quae habemus optimo nimium tribuamus. Nam non solum quaedam in eo desiderantur vere Festi in aliis exemplis servata, sed adest etiam interpolatio petita ex Paulo vel potius ex editionibus Festi anterioribus. Illud et notum est (v. Mueller p. VII) et satis illustrabitur glossis quaternionis XVI infra editi; huius interpolationis proponam exemplum satis memorabile glossam *municeps* p. 142. Ea sic legitur in *R: Municeps* (*est* add. EU), *ut ait Aelius Gallus, qui in municipio liber natus est; item qui ex alio genere hominum munus functus est; item qui in municipio ex* (*a* E) *servitute se liberavit a municipe. At Ser. filius* (sic ER, *seruilius* U) *aiebat initio fuisse, qui ea condicione cives* (*ro.* ins. EU) *fuissent, ut semper rem publicam separatim a populo Romano haberent* (*habebant* R; *uidelicet* inserit E), *Cumanos Acerranos Atellanos qui aeque FRAG.* Haec Paulus loco alieno p. 131 sic reddidit: *municeps qui in municipio liber natus est; item qui ex alio genere hominum munus functus est; item qui in municipio a servitute se liberavit a municipe. Item municipes erant, qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere, sed tantum muneris partem, ut fuerunt Cumani Acerrani Atellani, qui et cives Romani erant et in legione merebant, sed dignitates non capiebant.* Ubi media petita videntur esse ex altera glossa Festi *municipium*, cuius compendium legitur apud apud Muellerum p. 127. At quocunque modo de origine Paulinorum statuemus, hoc certum est Pium Festi Paulique locos ita conflasse ut post Festi verba *municeps . . . . a municipe* reciperet Paulina *item municipes . . . . . muneris partem,* his subiceret Festi *at Ser. filius . . . . . aeque* adiuncta ex Paulo clausula *cives Romani . . . . capiebant;* id quod fecit ex instituto suo, ut aliis locis permultis similiter miscuit Festina et Paulina. At Ursinus dum simpliciter retinet editionum anteriorum lectionem, hoc loco eum chirographum illud expressisse quis credet? confirmantque alii loci non pauci Ursinum non ubivis accurate reddidisse lectionem scriptam, sed passim eam emendasse tacite ad editiones anteriores Pii et Aldi et Augustini.

IV. Liber Vaticanus n. 2731 (nobis *S*) foll. 63 non numeratorum chart. saec. XV. Contulit mea causa Kekulé. Transpositos habet duos locos q. XIII p. 17-25 (a p. 281*a* 3 *repotia* ad p. 289*b* 1 *non utique* ed. Muellerianae)

interpositis inter q. XII, 29 (gl. *quot servi* p. 261) et 31 (gl. *rubidus* p. 262); item q. XV p. 16-25 (a p. 340*b* 33 *serilla* ad p. 351*b* 4 *patriae suae pulsi*) interpositis q. XIV, 1 p. 297 inter gl. *stipem* et *sobrinus*. Deficiunt hodie in principio voluminis q. VIII et maior pars q. IX (nam incipit p. 177*a* 30 *qui ferro*) deestque item quaternio X totus ita, ut librarius principium undecimi extremo nono continuarit; integer autem liber quid continuerit, non liquet nec tuto statuemus quaternionem decimum ab initio inde afuisse, nam qui hunc librum scripsit cum alia quoque transposuerit, etiam decimum quaternionem in principio deperdito potest collocavisse loco non suo. — Cum hoc libro proxime coniunctae sunt emendationes et additiones *libro Leidensi* supra memorato postea illatae (nobis *Y*), quamquam desumptae sunt non ex ipso Vaticano, sed ex libro simili et subinde pleniore (1): nam non solum perveniunt ad partem eam quoque quae in Vaticano desideratur, sed etiam in parte, quam habet Vaticanus, corrector Leidensis quaedam adnotat in Vaticano non reperta: ita indicatio infra relata post gl. *tigillum sororium* deesse chartas sex magnas adhuc reperta est in solo libro Leidensi. Extitit itaque olim exemplum Festi quaterniones quotquot supersunt complexum, unde pendent tam liber Vaticanus (*S*) quam libri Leidensis emendationes (*Y*). At huiusce ipsius exempli origo et condicio sane obscurae sunt et dubitationi obnoxiae, quae ut aliquatenus illustrentur, subicere placuit variam lectionem trium librorum *RSY* ad litterae T partem adhuc superstitem p. 351. 352. 355. 356 Muell.

Ex p. 351*b* *RS nihil afferunt*, *Y* f. 71 *haec*: Talassionem in nuptiis Varro ait signum lanificii. ταλαζον. id est quassillum . . . . . at . . . . . historiarum scriptor ait Talassium militarem virum rapta virgine unicae pudicitiae . . . . . quod ei id cognomen (coniugium *marg.*) fuerit felix, item ominis gratia nunc redintegrari. deest, *item* f. 71′ *haec*: Tarentum in campo Martio locus . . . . . dicendum fuisse quod te . . . . . secularis ditis patris appellatur ab equis quadriga . . . . . utilitas aequiperet. — Tauri ludi instituti dis inferis et fiunt intra muros quos Varro ait vocari Grece de pestilentia.

Ex p. 352*a* *S nihil affert*, *R haec*, *quae emendavit Y*: Tuditantes tundentes, hoc est negocium agentes significare ait Cincius. unde Ennius libro II°: nec (hec *Y*) inter se totum tuditantes et Lucretius item li° II°: nec tuditantia rem cessant (extrinsecus ullam *add. Y*). Tudites malleos appellant antiqui a tundendo (. . . . us alii cruribus tudites *add. Y*). inde Atteius Capito . . . . . existimat M. Tuditano cognomen inditum, quod caput malleoli simile habuerit.

(1) Cum glossam *perpetrat* p. 217*a* 29 a scriba primario Leidensis male habitam secundus librarius ita emendet, ut praescribat: '*in antiquo est*', suspicere hunc vidisse ipsum archetypum; at secus esse constat ex iis quae mox dicentur.

p. 352 *a* 33 tullos ali (alii) dixerunt *RS**
ali riuos *om. R, suppl. Y*
p. 352 *b* 1 uehementis proiectione *S*
3 tulii] tulli *SY*, tullus *R*
4 afflantes *R*
5 temere] ac mature *YS*
8 uolcani] uolcani topper *YS*
eodem] eodem carmine neui *S*
9 humanus *YS*
mare saeuum] mares eum *YS*
uiret] uires *RS**
10 confringent] *YS*, confringere *R*
12 sese] esse *R*
studeat] *YS*, audeat *R*
15. 16 tè eicit] te eiecit *RS**
17 in enni] et enni *S*
22 aedis] aedem *R*
23 duona] dona *R*
24 inserinuntur] *sic uel* inseruiuntur *SY*, inseruntur *R*
27. 28 ut est apud Pacuvium] pacuuius *S*
Antiopa] arthiopa *R*
uapore] uaporet *R*
30 imbribus] *YS*, ignibus *R*
p. 355 *a* 1 torridum] torridum et *S*
4 oportet *om. S*
nec sem.] ne sem. *S*
5 ennio arrio annio] enio ario anio *R*, enio ario anio ennio arrio annio *YS*
6 adictam (*sic cod.*)] *S*, dictam *R*
7 terinam *S*
8 titientium ramnum *S*
10 in singulis ex eo *R*
11 torro] torreo *S*
15 turannos] turrenos *RS**
16 lidorum duce *R*
17 et. pr. crud. *R*
turannos *YS*
18 tyria] tria *S*
22 serriium *S*
maria tria *S*
torintas *S*
24 toruus] torinis *S*
26 confidentia *S*
27 nunc] nos *R*
29 flaminicarum] flaminice *S*, haminice *R**

31 crinibus] cornibus *R*
33 *inter* ali *et* fig. *lacuna R*

p. 355 *b* (1) 1. 2 fictores argeos et tutullatos uideo *R*; fictores et tutulatos uideo *SY*
2-4 Tueor defendo et tuor. sed iam promiscue utimur tuor et intuor pro uideo et contuor *S*, *om. R*
4-6 Tuguria a tecto appellantur et sunt fumo sordida *RS**
11-16 Tuscum vicum aiunt dictum (d. a. *S*) a Tuscis loco iis (his *S*) dato sub Celio a fratribus Cele et Vibenno qui ad Tarquinium venerunt *RS**
18-22 Toxicum dicitur cerva. eo solent quidam perungere sagittas. Caelius in Gamo (bamo *R*) ut hominem toxico transegerit. Affranius uxorium istud toxicum *RS**
22-34 Tuscos quidam dictos aiunt a Tusco Herculis filio. ali quod unici studii sint sacrificandi ex Greco velut Θυσκω Θυω ab eadem causa sacrificiorum ..... facilem habeat id est δυσκολον. Tumulus Gallus Elius sic definit: tumulus est superne editus secundum mare fluctibusue ..... uatus unde *et quae sequuntur apud Muellerum* (*nisi quod pro* tumultuarii *est* tumultuosi) *usque ad* quia is ornatur umquam ab Italicis et Gallicis. deest. *S*, *om. R*

p. 356 *a* 23 *sq.* Templa antiqua tesca esse ait cuero aspera difficilia aditu. Ennius: ardua aspera saxa tuos. Tonsillam esse ait Verrius palum dolatum et cuspide preferratum ue existimat dictam cum figi in litore re .... causa. Pacuvius in Medio: accesseram et tonsillam pagi laeto in litore *S*, *om. R*
34 Tonsam Ennius signifi *habent RS*

p. 356 *b* 2 poste] post *RS**
4 reserunt *R*
5 nasota alius] naso talius *S*
13 caede] cederet *R*
15 tonsiles *S*
17 ser. tullium] seruium tullum *S*, tullum *R*
20 quoad] quod ad *R*
ius sit] uis sit *Y*
21 fit] sit *S*
22 autem] aut *R*
23 alterum] alterum in *S*
27 claudantur *S*
28 quicquam *S*
29 tagam] tagat *S*

Haec qui examinarit duo intelleget diversa, ne dicam contraria: *R* et *SY* pendere quidem ex eodem archetypi codicis exemplo passim interpolato (nam consensus e. c. in glossis *tuguria, Tuscum vicum, Toxicum* explicari aliter non potest), sed eosdem libros ita comparatos esse, ut sese invicem

(1) Ex paginis duabus mancis p. 355 *b*. 356 *a* quae hic praetereuntur, ea omittunt *RS*.

emendent paucisque tantum locis (iis scilicet quos asterisco designavimus) contra archetypum in falsa lectione consentiant, praeterea vero ut *SY* non pauca suppleant ab *R* omissa. Quarum positionum cum neutra negari possit, aut descendant necesse est tam *R* quam archetypus librorum *SY* ex codicis primarii exemplo deperdito utroque illorum emendatiore et pleniore, aut, quod magis crediderim, vir doctus is a quo proficiscitur recensio codicum *SY*, nactus et exemplum antiquius libri nostri *R* simile et ipsum archetypum codicem talem fere, qualem habuit Politianus, illud ad hunc emendavit et auxit ita, ut locos a primo descriptore iam satis recensitos et expletos raro attingeret. Hoc ut magis statuam, movet me variae lectionis in q. VIII et X condicio a reliqua diversa: nam emendator Leidensis quamquam illos quoque non minore diligentia quam reliquos castigavit, tamen perpauca in his invenit corrigenda et supplenda, quae alicuius sint momenti, integras autem glossas in *R* codice praeteritas non adiecit nisi inde a principio litterae *S*(1), ut in quaternionibus VIII et X videatur usus esse apographi ex quo venit *R* exemplo paullo meliore, in quaternionibus autem extremis, maxime in XVI ipso archetypo. Illud verum esse interim mihi credi volo; in q. XVI quomodo differant *R* et *SY*, infra propositum est.

V. Angelum Politianum ipsum archetypum codicem vidisse et descripsisse supra diximus. Ab eo sumptum exemplum postea ad Victorium pervenit, qui id casu invenit in taberna quadam libraria sibique emit; hodieque Monachi inter libros Victorianos (V. B. 86) extat non ipsum quidem Politiani exemplum, sed quae inde enotavit Victorius ad marginem Festi ab Aldo excusi a. 1513. Librum hunc (nobis *P*) a Muellero iam commemoratum (v. praef. p. III) roganti mihi misit solita comitate vetus et verus amicus Carolus Halmius. Quae emendationes incipiunt p. 217 ed. Muell. inde ab ipso q. XI principio (prima earum est p. 217*a* 1 *audent* pro *audeat* Aldinae) perveniuntque ad finem q. XVI. Sunt autem optimae vereque Politiano dignae, quamquam et Victorius queritur Politianum scripsisse litteris minutis et per notas magis quam more solito, ut quibusdam locis Victorium magis quam Politianum errasse non immerito conicias, et ipse Victorius ca-

(1) Certe in libro Leidensi emendator glossas integras addere coepit demum inde a p. 290 Muell. primaque earum est haec: *S niuio significat in carmine . . . . . augurali sonanti . . . . . .* Nec aliter puto esse in libro Vat. 2731.

lamo usus est non satis bene temperato, denique quod magis dolendum est, aperte Victorius potiora tantum enotavit, ut ex silentio eius de eo quod legit Politianus nullo modo coniectura capi debeat.

Hi sunt libri scripti et editi, qui ad Festi partem hodie deperditam emendandam aliquam utilitatem videntur habere. Editiones autem *Aldi Manutii* (Venetiis 1513) et *Antonii Augustini* (Venetiis 1559) adhibui quidem et hanc interdum citavi nota usus *A*, sed in ipsa recensione utraque abstinendum esse duxi nec laudo consilium Muelleri, qui editione principe neglecta praeter Ursinianam consuluit solam Augustinianam vel, ut eam appellare solet, vulgatam. Nam scriptis quidem libris tam Aldus quam Augustinus usi sunt, sed Augustinus codice Achillis Maffei, qui Festum Paulumque exhiberet in unum corpus conflatos, ductus omnino ex libro *R* nostri simili et iure spernendus. De Aldi libro accuratius non constat, sed nequaquam insignem eum fuisse ipsa editio comprobat praeterea more sueto sescentis locis non ex libro scripto, sed ex coniectura temere aut correcta aut corrupta. Unum adnotabo glossas duas has (p. 372 Muell.):

> Vehere portare vel trahere.
> Veredis (*scr.* veredos) antiqui dixerunt, quod veherent rhedas, id est ducerent.

in nullo ex libris meis repertas primum legi in Aldina a. 1513 et quidem sub finem litterae V insertas inter glossas *vernisera* et *veruta*, quae sunt extremae duae editionis Pii in parte eius Paulina. Earum alteram monuit me Hauptius totidem verbis redire apud Isidorum 12, 1, 55, apud quem 20, 14, 13 inter alia legitur etiam: *vehere, id est exportare*: Festi neutram esse patet.

Sequitur Festi quaternio XVI recognitus ad exempla scripta *R* (Vat. 1549), *S* (Vat. 2731), *Y* (Leidensis Voss. Oct. 9 manum secundam), *P* (Politiani, Monac. Vict. 86), editiones autem *E* (Pii, Mediolani 1510) et *U* (Ursini, Romae 1581). Pauli partem eam, quae incidit in ea quae edimus, cum sine eo de lectione passim ad epitomen interpolata iudicium ferri nequeat, et ipsam recepimus ita, ut lineis utrimque adiectis Paulina a Festinis separentur. Unicuique glossae suam auctoritatem adscripsimus, ita ut *C* notatae sint eae quae communi omnium librorum testimonio stabiliuntur; nam hoc vel maxime interest, ut distinguamus capita ex paginis integris ab omnibus descriptoribus aequabiliter excepta et in universum satis tuta et certa, ab iis, quae descriptores effecerunt ex locis hiantibus. Qua-

propter etiam periculum feci paginarum codicis deperditi reperiendarum secernendarumque glossarum earum, quae incidunt in pagellas ambustas: quamquam ea res difficillima est in quaternione hoc, in quo et ex pagellis ambustis solito plures glossae descriptae sunt, maxime eae, in quibus Paulus aliquam opem ferret, et paginae ab igne non affectae praesertim extremae diversa labe hic illic videntur hiasse. Cavendum autem est in paginis semiustis non tam ab erroribus librariorum quam a temeraria interpolatione; nam praeter Politianum, qui ubi talia recepit lacunas satis religiose videtur expressisse, reliqui omnes hosce locos proponunt incredibiliter turbatos et cum ex Paulo tum ex ingenio ita plerumque corruptos, ut ex unico eiusmodi exemplo raro quidquam efficias, plura ubi extant diversa ratione interpolata, iis inter se collatis interdum veri partem deprehendas. Quid in his ausus sit maxime librarius is ad quem redit codex *R*, unico exemplo docebo addendo supra (p. 62 sq.) prolatis. Glossa tam apud eum quam apud correctorem Leidensis legitur haec: *schedium* (*stedum* R) *genus navigii trabibus inter se nexis, unde Manlius quoque qui fecit poemata ab ea similitudine schedia vocat,* ubi poetam Manlium utrum generarit vocabulum quod est *mala* apud Paulum h. v. p. 335 an *Mani* .... apud Festum p. 334 *a* 17, libera optio est. Paulo propius a forma genuina absunt, quae veniunt ex solis codicibus *SY*, quamquam haec quoque temeraria interpolatio passim corrupit, ut exempli causa eius generis glossa: *suffes dicitur lingua Penorum magistratus ut os cor ..... Calidius in oratione contra Cornelium: nonne vobis* ea reddit, quae habentur apud Paulum Festumque p. 308. 309, pessima sane interpolatione. Omnino quanta levitate saeculi illius viri docti reliquias has tractarint, luculentissime et festive simul opinor ob oculos ponit locus quem subieci desumptus ex correctore Leidensis libri f. 55, ubi tamen rursus deletus est, reperiendus sine dubio etiam in libro Vaticano altero:

> *Sorex Hecaten prouerbium. Verrius ait heliuos sub tutela Hecates esse. Simnius Capito sic interpractatur nisi qui in manus hostium incidit illorum ducem implorat. est aeliuus animal leoni cum procreatur persimile: olim siluestre: maxime muribus aduersatur: sagax: oculi (quorum acies flammea) ad imitationem lunae crescunt et decrescunt. Licinius Umbres in Nerea: murum strages aliuorum oculi ut minuti lunam ariolantur.*

Haec cum incidant in partem Festi superstitem collocata post glossas *succedanea* et *suggillatum* p. 302, sane non sunt eius; sed cuius sint, aliquamdiu quaesivi, donec rem patefaceret comparatio loci Gelliani 20, 8, 6: *aelurorum oculi ad vices lunae aut ampliores fiunt aut minores* et maxime consensus lectionis falsae, quam ibi habent libri omnes, *eliuorum* cum loco supra prolato, similisque consensus in titulo comoediae Licinii Imbricis, quae *Nerea* pro *Neaera* dicitur eo loco, quo solo citatur, eiusdem Gellii 13, 22, 16 certe in libris Lugdunensi et Guelferbytano. Scilicet Italus quidam vir litteratus felino opinor cultui deditus doctis hisce lusibus eum illustravit et felis causa vel ne indocte loqui videamur, propter aelurum excitavit ex Gellio Festoque sibi notos testes antiquitatis simulatae.

q. XVI, 1 int. Tablinum proxime atrium locus dicitur, quod antiqui magistratus in suo imperio tabulis || rationum ibi habebant publicarum rationum causa factum locum[1]). — *RSE, partem inde ab signo* ||, *quae incidit in q. XVI, om. U.*

Tablinum locus proximus atrio a tabulis appellatus. — *Epit.*

tabulis *cod.*, *sed ut* ulis *sit a m. 2 teste Muellero*, *tacente Keilio.* | rationum ... locum *om. U* | ibi *SE*, id *R* | habeant *S* | 'fragmen'. *add. R*, alii dicunt tablinum a tabulis *e Paulo add. E*

Tabem eam quae faceret tabescere apud antiquos usurpatam Sallustius quoque frequenter, ut in Catilina, cum ait: 'uti tabes plerosque civium animos invaserat' et in li. IV historiarum: 'qui quidem nos ut tabes in urbem coiectus' et Corvinius pro Liburnia: 'propter hanc tabem atque perniciem domus totius'. — *C.*

usurpatam *RS*, usurpatum *EU*; *fortasse* usurpat eam | in li. *U*, in libro *E*, in liuio *S*, li. *Y*, liuius R IV] quinto *E*, *em Ald.* | nos *RSE*, mos *U cum Ald. et A ex recta em.* | coniectus *RSE* et *marg. Urs.*, coiecit *P*, coierit *U* | coruinius] *PEU*, coruimus *S*, coruinus *R Ald.* | labem *R*

Tabellis pro chartis utebantur antiqui, quibus ultro citro, sive privatim sive publice opus erat, certiores absentes faciebant. unde adhuc tabellarii dicuntur et tabellae missae ab imperatoribus. — *C.*

citro] *PSEU*, citroue *R Ald.* | et tab. missae ab] a tabellis missis *E*, et tabellae missae *Ald.* (ab *add. P*)

Tagax furunculus a tangendo, cuius vocabuli Lucilius meminit: 'et mutonis manum perscribere posse tagem'. — *C.*

Tagax furunculus a tangendo dictus. Lucilius: 'Et mutonis manum perscribere posse tagacem.' — *Epit.*

tages *S* | tagendo *SY*, tangendo dictus *E* (dictus *delet P*) | muthonis *P* | tagem *PRSU*, tagetem *Y* (*ubi in marg.:* mutto dicitur et tages tagetis), tagacem *E ex Paulo.*

Tages nomine, geni filius, nepos Iovis, puer dicitur disciplinam harispicii dedisse duodecim populis Etruriae. — *C.*

geni *RS*, genii *EU* | discipulinam *U*, disciplinam *RSE* | harispicii *P*, aruspicii *RSEU* | ded. arusp. *U.*

Taminia uva silvestris generis videtur Verrio dicta, quod tam mira sit quam minium. — *C.*

Taminia uva silvestris, dicta quod tam mira sit quam minium. — *Epit.*

uua] *SYE*, uia *R*, uuae *U* | generis *RE*, genus *SU* | uarro dictam *R* | quod]quae *E* minium] nimium *SR*

Talus Sabinorum nominibus praenominis loco videtur fuisse. — *C.*

Talus praenomen erat Sabinorum. — *Epit.*

tallus *E*, *em. P* | *ante* sab. *add.* in *EU* | praenominis] patroni *R*

Talentorum non unum genus. Atticum est sex milium denarium: Rhodium et cistophorum quattuor milium et quingentorum denarium: Alexandrinum XII denarium: Neapolitanum sex denarium: Syracusanum trium denarium: Reginum victoriati. — *C.*

non unum *EU*, nominis *RS* | milium denariorum *R* | et *ante* quing. *om. E*, *add. P* | quingentorum] CCCCrum *R* | denariorum *S* | XII mil. *R* | sex mil. *R* | trium mil. *R*

Tanne eo usque, ut Aelius Stilo et Opilius Aurelius interpretantur. itaque Afranius: 'tanne arcula tua plena est aranearum'. — *C.*

Tanne eo usque. Afranius: 'Tanne arcula tua plena est aranearum.' — *Epit.*

tanne *RS cum Paulo*, tamne *EU* | opilius *RSE*, oppillius *P*, opillus *U* | interpretatur *E* | tanne *RS*, tamne *EU* | *in f.* et tannem pro tantundem per apocopen *add. Y*

Thaleae nomen dictum . . . ab aetatis flore aiunt. alii quod carmina semper floreant. — *C.*

thaleae *PU*, thalee *ES*, taleae *R* | dictum alii ab *RSE*, *sed delet* alii *P*, dictum est alii ab *U* | aiunt *om. E*, *add. P*

Talipedare antiqui dicebant pro vaccillare pedibus lassitudine, qua qui trahit pedes ut talis videatur insistere aut identidem tollere pedes. — *C.*

caccillare *S*, uacillare *rel.* | quasi qui trahit *EU*, qua *pro* quasi *em. P*, quasi trahit *S*, quasi trahens *R*; *legendum esse* qua quis trahit pedes *vidit Hauptius.*

‖ Talipedare est vacillare pedibus et quasi talis insistere. — *Epit.* ‖

Tammodo antiqui ponebant pro modo ‖ ut Accius: 'tammodo inquit Praenestinus.' — *RSA et usque ad* ‖ *E.*

q. XVI, 2. 3 dim.

actius *RS*

... modo antiqui ponebant pro modo. Accius in ... ctor lius dardanius .... in tenebris. — *P.*

P in editis delevit tam, *deinde adiecit* accius *sq.; pro* lius dardanius *primum scriptum fuit* tindaridarum.

‖ Tammodo antiqui dicebant pro modo. — *Epit.* ‖

Taliam alii folliculum cepae. — *RSA.* ‖ Talia folliculum cepae. — *Epit.* ‖

gl. Taliam *et* Talam *transponit R*

Talam Cornificius posuit unde et Talassus. — *RSA.*

Taurium aes appellant, quod in ludos taurios consumitur. — *RSA.*

tauricos *R*

‖ Tarmes genus vermiculi carnem exedens. — *Epit.* ‖

Ταμπερον soliti sunt appellare Graeci genus scribendi deorsum versus, ut nunc dextrorsum scribimus. — *RSA.*

tamperon *S* | dextrorsus *SY*

‖ Taenpoton appellarunt Graeci genus scribendi deorsum versus, ut nunc dextrorsus scribimus. — *Epit.* ‖

Tame in carmine positum est pro tam. — *RSA.*

Tartarino cum dixit Ennius, horiendo et terribili Verrius vult accipi, a Tartaro, qui locus est apud inferos. — *RSA.*

est *om. SA*

‖ Tartarino horrendo et terribili. — *Epit.* ‖

Tutum frequenter dicitur maxime. Varro in Europa: 'tutum sub sede fuissent'. — *RSA.*

Tam significationem habet cum ponimus propositivam quandam, cui subiungimus quam, ut cum dicimus tam egregium opus tam parvo || pretio venisse, id est sic, ita, ut ||| apud Graecos quoque οὕτως ἀγαθόν. item ex contrario ei dicimus: quam malus Homerus, tam bonus Cherylus poeta est. at antiqui tam etiam pro tamen usi sunt, ut Naevius: 'quid si taceat dum videat, tam sciat quid scriptum sit'. Ennius: 'ille meae tam potis pacis potiri'. Titinnius: 'bene cum facimus tam male subimus, ut quidam perhibent viri'. item: 'quamquam estis nihili, tam escator simul vobis consului'. — *C, sed E incipit demum ab signo* |||, *P supplet quae praecedunt inde ab signo* ||

Tam significationem habet propositivam, cui subiungimus quam, ut: tam bonus Choerilus, quam malus Homerus. Tam etiam pro tamen usi sunt. — *Epit.* q.XVI, 4.5 int.

praepositiuam *U* | ut] aut *R* | dicamus *RS* | id est sic ut *U*, idem sic ita ut *R*(?), idem sic ita *S*, et sic ita et *P* | αγατον *E*, αγατομ *R* | malus *et* bonus *transp. RS* | cherulus *E*, cherilus *R*, choerilus *SY* | nonius *E*, *em. P* | quid] quod *R*, qui *mg. Urg.* | tam *PRS*, tamen *E*, tam etiam *U cum Ald.*, *sed* etiam *del. P* | quod *R* | titinius *SEU* | subimus] sabinus *R* | nihil *E*, *em. P* | estator *S* | nobis *RS* | *partem glossae Paulinae subiungit E, quam delet P*

Tandem cum significat aliquando, interdum tamen ex supervacuo ponitur, ut apud Terentium in Phormione, cum ait: 'itane tandem uxorem duxit Antipho iniussu meo?' non enim hic tempus ullum significat. at Cicero etiam duplicat temporalem significationem, cum ait 'tandem aliquando'. — *C.*

Tandem cum significet aliquando, interdum tamen pro supervacuo ponitur, ut ait Terentius: 'Itane tandem uxorem duxit?' Cicero etiam duplicat temporalem significationem, cum ait: 'tandem aliquando.' — *Epit.*

quom *U* | significat *PU*, significet *ER*(?)*S* | aliquando] aliter *P* | cum] quom *U* | duxisti *R* | iniussa *E*

Tauri verbenaeque in commentario sacrorum significat ficta farinacea. — *C.*

Tama dicitur, cum labore viae sanguis in crura descendit et tumorem facit. Lucilius: 'inguen ne existat, papulae, tama ne boa noxit'. — *RSU et imperfecte P; om. hoc loco E, habet postea inter Paulina.*

Tama dicitur, cum labore viae sanguis in crura descendit et tumorem facit. Lucilius: 'Inguen ne existat, papulae, tama ne boa noxit'. — *Epit.*

Tanna dicitur cum boa noxit *rel. om. P* | in curia *S* | Lucretius *mg. Urs.*

Taenias Graecam vocem sic interpretatur Verrius, ut dicat ornamentum esse laneum capitis honorati, ut sit apud Caecilium in Androgyno: 'sepulchrum plenum taeniarum, ita ut solet', et alias: 'dum taeniam qui volnus vinciret petit'. Ennius in Alexandro: 'volans de caelo cum corona et taeniis'. Accius in Neoptolemo: 'decorare est satius quam urbem e taeniis'[2]). — *C.*

honerati *RS* | Caecilium] lucilium *RS* | uolnus] uolinis *E* | petit *om. U* | e taeniis *PRS mg. Urs.*, exencis *U*, taeniis *E*

Taedulum antiqui interdum pro fastidioso, interdum quod omnibus taedio esset, ponere soliti sunt. — *C.*

Taedulum fastidiosum, sive quod omnibus est taedio. — *Epit.*

taedio] odio *E*, *em. P* | int. pro omnibus qui tedio essent pon. sol. sunt vel quod omnibus tedio esset *R*

Tatium occisum ait Lavini ab amicis eorum legatorum, quos interfecerant titini latrones, sed sepultum in Aventiniensi laureto. quod ad significationem verborum non magis pertinet quam plurima alia et praeterita iam et deinceps quae referentur. — *C.*

lauinii *U*, lauinii *mg. Urs.*, lanuuius *E* | titini *PRS*, tinini *U*, tatiani *E mg. Urs.* | auentinensi *RE*, *em. PY* | quam *om. E* | et *om. R* | iam et *om. R* | referantur *S*

Taurorum specie simulacra fluminum, id est cum cornibus, formantur, quod sunt atrocia ut tauri. — *C.*

Talionis mentionem fieri in XII ait Verrius hoc modo: 'si membrum rapit, ni cum eo pacit, talio esto'. neque id quid significet, indicat, puto quia notum est. permittit enim lex parem vindictam. — *C.*

in XII tabulis *S* | rapit *EU* (*vide notam Ursini*), rapserit *RS* | ni *PSYU*, uisum *E*, in *R* | esto] est *R* | quid] quod *R*, ad *E* | significat *U*

Tarquitias scalas, quas Tarquinius Superbus fecerit, abominandi eius nominis gratia ita appellatas esse ait volgo existimari. — *C.*

tarquinias *E*, *em. P* | quas] quas rex *EU*, *delet* rex *P*

Tarpeiae esse effigiem ita appellari putant quidam in aede Iovis Metellinae, eius videlicet in memoriam virginis, quae pacta a Sabinis hostibus ea quae in sinistris manibus haberent ut sibi darent, intro miserit eos cum rege Tatio, qui postea in pace facienda caverit a Romulo, ut ea Sabinis semper pateret. — *C.*

esse] etiam *Ald. et mg. Urs., em. P* | metellinae *E*, meteline *S*, mettelline *R*, mettellina *U cum Ald.* | ea *ante* quae *om. R*

Tam perit quam extrema faba in proverbio est, quod ea plerumque aut proteritur aut decerpitur a praetereuntibus. — *C.*

protereritur *E*

Tappulam legem convivalem ficto nomine conscripsit iocoso carmine Valerius Valentinus, cuius meminit Lucilius hoc modo: 'tappulam rident legem concere opimi'. — *C.*

Tapulla dicta est lex quaedam de conviviis. — *Epit.*

tappulam *PU*, tapullam *RSE* | communialem *S*, conuigalem *E* | meminit] m. *U* | tappulam *PU*, tapullam *RSE* | concere *U*, contere *E*, conterere *S*, committere *R* | opimi] optini *P*

Termonem Ennius Graeca consuetudine dixit quem nos nunc terminum hoc modo: 'ingenti vadit cursu, qua redditus termo est' et: 'hortatore bono prius quam finibus termo'. — *C.*

Termonem Ennius terminum dixit. — *Epit.*

nunc] modo *E*, esse *P* | et] et idem *R* | bone *R* | quam] quam iam *RS*, qui iam *E* | termo] termo est *E*, est *del. P*

Trientem tertium pondo coronam auream dedisse se Iovi donum scripsit T. Quintius dictator, cum per novem dies totidem urbes et decimam Praeneste cepisset. id significare ait Cincius in mystagogicon l. II duas libras pondo et trientem: qua consuetudine hodieque utimur, cum lignum bes alterum dicimus, id est pedem et bessem latitudinis habens, et sestertium, id est duos asses et semissem tertium. item si tres asses sunt et quartus quadrans, ... — *C.*

se *om. RSE, add. P* | dictator *RS*, dictus *E*, dict . . . *U* | quom *U et sic mox* | per] pro *E* | in *om. E* | μυστατοτικον *R*, μυσταγωγικον *S* | hodie quoque *RS* | id est pedem] idem pedem *RSE* | id est duos] uel duos *P*, idem d. *S* | et quartus quadrans *RSE*, et quadrans quartus *U*

Tersum diem pro sereno dictum ab antiquis || nec se ha|||bere rei auctorem ait. — *RSAU, item usque ad* || *E, usque ad* ||| *P.*

Tersum diem serenum. — *Epit.*

q. XVI, 6. 7 dim.

ait rei auct. *S*

Teres in longitudine rotundatum, quales asseres natura ministrat. — *RSAU et imperfecte E.*

Teres rotundus in longitudine. — *Epit.*

Teres *gl. post gl.* teminare *U* | in longitudine *S*, in longitudinem *R*, est in longitudine *U* | teres est in longum rotundum *rel. om. E*

Terpsicore nomen Musae, quae deos hominesque delectat[3]). — *SY.*

Tertium quartum differre ait a tertio quarto quintus quod quid factum sit significat. — *RSA.*

deferri *S* | quintius *S*

Tormentum pro eo quod nunc dicitur detrimentum, utitur Plautus in Bacchidibus. — *RSA.*

Tormentum apud Plautum detrimentum. — *Epit.*

utitur *SA*, ut *R*

Teretinatibus a flumine ....[4]) — *PU.*

Teretinatibus qui a flumine Terede dicti existimantur et syllaba eius tertia mutata et pro Terede Teram scribi debuisse. — *RSA.*

terentinatibus *S* | terende *S*

Tripudium ..... spiciis in exultatione trepudiat ..... a terra pavienda sunt dicta. unde pau... et sinunt que quo et pavimenta id ex Graeco quod ulli ΠΑΓΕΙΝ quod nos ferire .... in tastris usur .... — *P.*

Tripudium in auspiciis in exultatione tripudia ut terripudia a terra pavienda sunt dicta. nam pavire percutere et ferire, a quo et pavimenta. id ex Greco quia illi *πάγειν* quod nos ferire. — *SY.*

Tripudium ..... ciis. in exultatione tripudiat .... a terra pavienda. nam pavire est ferire, a quo et pavimenta. id ex Graeco quod illi *παίειν*, quod nos ferire .... mum intactus usur... — *U.*

et sinunt que quo *dubiae lectionis est* | *pro* tastris *scr.* castris.

tripudia] trepudia *S* | a quo et] a quo *S*

Templi figura in diffinitione augurii. — *SY.*

disfinitione *S*

Tempestatem pro tempore frequenter antiqui dicebant. — *RS.*

Tempestatem pro tempore frequenter dixerunt antiqui. — *Epit.*

Tempesta tempestiva. — *Epit.*

Tinia vasa vinaria. — *Epit.*

Tensam ait vocari Asinius Capito vehiculum, quo exuviae deorum ludicris circensibus in circum ad pulvinar vehuntur. fuit et ex ebore, ut apud Titinnium in Barbato, et ex argento. — *RSA.*

Tensa vehiculum argenteum, quo exuviae deorum ludis Circensibus in circum ad pulvinar vehebantur. — *Epit.*

asinius et *R*, sinnius *A* | quo *A*, $\overline{\text{no}}$ *R*, nunc *SY* | titinium *SA* | et ex] etiam ex *S*

Teminare violare . . . . . et contaminare dictum videlicet . . . . . ilintate. — *U.*

Taciare violare et contaminare dictum vidularia . . . . niquitate. — *P.*

Temerare violare sacra et contaminare, dictum videlicet a temeritate. — *RS.*

Temerare violare sacra et contaminare, dictum videlicet a temeritate. — *Epit.*

Temetum vinum. Plautus in aulularia: 'Cererin, Strobile, has sunt facturi nuptias? qui? quia temeti nihil allatum video'. Pomponius in decima: 'non multi temeti, sed plurimi'. || Novius in duobus Dossenis: 'sequimini preminate sequere temeti timor'. idem in funere: 'agite exite temulentum tollite'. et in surdo: 'filias habeo temulentas, sed eccas video incedere'. Afranius in consobrinis: 'pol magis istius temulentae futilis'. — *RSYAU, item inde a signo* || *E; quae praecedunt supplevit P.*

Temetum vinum, unde temulentus et temulentia. — *Epit.* q. XVI, 8 int.

ulularia *S* | cererin — nuptias *om. RSA* | sunt *P*, *om. U* | qui *om. P* | uideo *om. RS* | decima] deuncia *P* | temeti sed *om. in lac. P* | neuius *E*, *em. P* | dossenis *AU*, dosseniis *RS*, dosennis *E* | timori *E* | exite] exigite *R* | temulentum] temulentam *S*, temulentiamque *A Ald. mg. Urs.*, que *delet P*, temulentiumque *E* | tullite *E* | in] sine *RSE* | temulentae] temulentiae *Y* | *quaedam ex Paulo add. E*, *delet P*

Tintinnire est apud Naevium hoc modo: 'tantum ibi molae crepitum faciebant, tintinnabant compedes'. et apud Afranium: 'ostiari impedimenta tintinnire audio'. — *C.*

Tintinnire et tintinnabant Naevius dixit pro sonitu tintinnabuli. — *Epit.*

tintinnire *PSE*, titinnire *R Ald. mg. Urs.*, tintinnare *U* | est *om. E* | ibi] ubi *RS* | titinnabant *R Ald.*, *em. P* | pro sonitu tintinabuli dixit *post* compedes *ins. E ex Paulo*, *del. P* | ostiarii *U*, hostiarii *E* | titinnire *R Ald.*, *em. P*

Tributorum conlationem cum sit alia in capita illud ex censu, dicitur etiam quoddam temerarium, ut post urbem a Gallis captam conlatum est, quia proximis XV annis census alius non erat. item bello Punico secundo M. Valerio Laevino M. Claudio Marcello cos., cum et senatus et populus in aerarium quod habuit detulit [5]). — *C.*

quom *U* | capite illud (aliud *mg.*) *U*, capito illud *E*, capita aliud *RS Ald.*, illud *em. PY* | etiam] et *R* | post] potest *E* | proximus *E* | XV] quinque *R* | alius] poplus, populus *corrigit Urs., notans: 'extant lectionis antiquae vestigia in schedis'* | bello *del. P* | M. *ante* Valerio *om. E, suppl. P* | cos. *om. SE* | quom *U* | erarum *S* | q. h. in aer. *R* | habuit] potuit *P mg. Urs.* | detrudit *E*

Tentipellium Artorius putat esse calciamentum ferratum, quo pelles extenduntur, indeque Afranium dixisse in Promo: 'pro manibus credo habere ego illos tentipellium'. Titinium autem Verrius existimare id medicamentum esse, quo rugae extendantur, cum dicat: 'tentipellium inducitur, rugae in ore extenduntur', cum ille τροπικῶς dixerit. — *C.*

Tentipellium genus calciamenti ferratum, quo pelles extenduntur. — *Epit.*

indeque] idemque *RS*, idem *E* | promo] primo *EY* | autem] *RSE*, ait *U* | id] et *S mg. Urs.*, *om. R*; *scr.* ait | dicit *P* | inducitur] inducis *E*, *em. P* | quom *U* | dix. τροπικος *R*, χοπικως dixerit *E*

Tignum non solum in aedificiis quo utuntur appellatur, sed etiam in vineis, ut est in XII: 'tignum iunctum aedibus vineave et concapit ne solvito. — *C.*

appellantur *E* | in XII tabulis *S* | uineaue] uineaque *P*, minerue *R* | concapu *E*, *em. P. Unice vera est emendatio* e compage. | *gl.* Triumviri (*relatam apud Muellerum in praef. p. XXXV n.* 3) *ins. E, sumptam ex gl.* Saticula *p.* 340.

Tela proprie dici videntur ea, quae missilia sunt, ex Graeco videlicet translato eorum nomine, quoniam illi τηλόθεν missa dicunt quae nos eminus, sicut arma ea quae ab humeris dependentia retinentur manibus, quoniam quidem non minus in nobis eam partem corporis armum vocari existimandum est quam . . . . . — *C.*

tranlato *S* | quoniam] quia *SE* | τηλοσ *E* | quae nos *om. R* | eminus] ennius *RS* | sicut] sic *R* | manibus *om. E* | quoniam quidem non minus] quando quidem non minus *R*, quam nouimus *E*, quoniam quidem nos non minus *P* | armum] armatam *E*, *em. P* | quam . . . *PU*, quam arma *RS*, *om. E*

Tigillum sororium. — *EUP.*

desunt cartae sex magnae *Y* q. XVI, 9-24 desunt.

(vere videntur defuisse folia quattuor)

accipiuntur ex agris qui ibi villas non habent, ut Marsi aut Peligni. sed ex victis partim habent rem p. et ius dicitur, partim nihil eorum et tamen ibi nundinae aguntur negotii gerendi causa et magistri vici, item magistri paci quotannis fiunt. altero, cum id genus aedificio . . . . . nitur, quae continentia sunt his oppidis, quae . . . . . itineribus regionibusque distributa inter se distant nominibusque dissimilibus discriminis causa sunt dispartita. tertio, cum id genus aedificiorum definitur, quae in oppido privi in suo quisque loco proprio ita aedificat, ut in eo aedificio pervium sit, quo itinere habitatores ad suam quisque habitationem habeat accessum. qui non dicuntur vicani, sicut hi, qui aut in oppidi vicis aut hi qui in agris sunt vicani appellantur. — *YEPU.* q. XVI, 25 int.

in EP gl. haec adhaeret lemmati tigillum. | accipitur *Y*, appellari incipiunt *E*, uici appellari incipiunt *AU* | uictis *YEP*, uicis *Ald. U* | aguntur] al. habentur *mg. U* | et *post* item *ins. Y* | paci quotannis] paucique . . . . annis *E*, *em. P* | fiunt] fuerit *E* | aedificio . . . . . nitur *P*, aedificiorum definitur *U*, aedificiorum ponitur *Y*, aedificii (*om. verbo*) *E* | his] iis *E* | *hiatum ante* it. *indicat solus P* | que *om. Y* | inter se *om. E*, *add. P* | finitur *Y* | priui *YE*, priuo id est *U* | aedificet *P* | habeant *P*, habent *Y* | uicarii *E*, *em. P* | sicut ii *EU* | oppido Y^1E, *em.* Y^2P | uicis] uias *E*, *em. P* | agris *EU*, agri uicis *Y* | uicarii *E*, *em. P*

Viget dictum videtur a vi agendo, sed non in agendis hostilibusque rebus, verum his quae celer . . . . . concitato animo ad bonam frugem ten . . . . . — *C.*

Viget dictum a vi agendo, sed non in agendis hostilibus rebus, verum his, quae concitato animo ad bonum tendunt. — *Epit.*

in] ui *U* | hostilibusque] hostibus quam *RS* | his] iis *R* | celer . . . . *U*, celo . . . *P*, celeriter *RS*, celerrimo *E* | concitatoque *E*, *em. P* | bonam frugem ten . . . *U*, bonam frugem tendunt *RSP*, bonam tendunt frugem *Ald.*, bonam frugem *E*, *addens Paulina.*

Voisgram avem quae se vellit. augures . . . . . eandem fucillantem appellant. — *C.*

. . . eandem *P*, hanc eandem *RSU*, *om. E* | fucilantem *P*, facillantem *R*, fecilitram *mg. U* | *lacuna in f. U*

Viginti quinque poenae in $\overline{\text{XII}}$ significat vigintiquinque asses. — *PRS*^{2} *AU*, *om. S*^{1}*E.*

poenae *PA*, pene *RS*, poenas *U* | XII tabulis *S*

Victimam Aelius Stilo ait esse vitulum ob eius vigorem. alii aut quae vincta adducatur ad altare aut quae ob hostis victos immoletur. — *C.*

uictima *E*, *em. P* | Aelius — aut *om. E*, *suppl. P* | aut] autem *U* | uincta adducatur *PS*, uincta ducatur *RU*, uicta ducitur *E* | ob hostis uictos *PRSU* (*v. notam Ursini*), ab hostibus uictis *E*

Vectigal aes appellatur quod ob tributum et stipendium et aes equestre et hordiarium populo debetur[6]). — *C; at E non habet nisi lemma.*

tributum] te . . . cum *P* | aes equestre *P*, e sequestre *S*, exequestre *R*, equestre *AU* | hordiar . . . *P*, hordiarium *RS*, ordinarium *AU* | populi debitor *P*

q. XVI, 26. 27 dim.

Viae sunt et puplicae et privatae: puplicae per quas ire omnibus licet, privatae quibus nemini et hae VIII pedes in latitudine iure et lege puplicae quantum ratio utilitatis permittit. lex iubet XVI XVque pedes esse vias ut qui vias muniunt onisandi lapidas qua volet iumento agito[7]). — *SY* (*hic in fine litterae* V), *lemma* uia *solum habet E, om. R.*

iumento] inmento *S* (?)

Viae sunt et publicae per . . . . . e omnibus licet et privatae quibus neminem uti . . . . . praeter eorum quorum sunt et ita privatae . . . . vias muniunto omsamdi lapidas . . . . . sunt qua volet curanto ageto. — *P.*

Viae sunt et publicae per . . . . . e omnibus licet privatae quibus vetitum uti . . . . . praeter eorum quorum sunt privatae . . . . vias muniunto dionisam lapides sunt qua volet iumenta agito. — *U.*

Viatores appellantur, qui magistratibus apparent, eo quia initio omnium tribuum cum agri in propinquo erant urbis atque assidue homines rusticabantur, crebrior opera eorum erat in via quam urbe, quod ex agris plerumque homines evocabantur a magistratibus. — *SY* (*hic in fine litterae*) *EU, om. R.*

Viatores appellabantur, qui magistratibus parebant, eo quod plerumque ex agris homines evocabantur a magistratibus et frequens eorum erat ab agris ad Urbem via. — *Epit.*

initium *SY* | agri] in agris *SY* | uocabantur *EU* | et frequens eorum ab agris ad urbem via *add. E ex Paulo, delet P*

Verticulas Ateius articulos dixit cum ait Lucilius intelligi voluit ut vertebras. — *SY* (*hic in fine litterae*).

Verticulas cum ait Lucilius, ita appellavit vertebras. — *U.*

Verticulas cum dixit Lucilius, articulos intelligi voluit. — *Epit.*

Volae vestigium medium pedis concavum, sed et palma manus vola dicitur. — *Epit.*

Volones dicti sunt milites, qui post Cannensem cladem usque ad octo milia cum essent servi, voluntarie se ad militiam obtulere. — *Epit.*

Versuti dicuntur, quorum mentes crebro ad malitiam vertuntur. — *Epit.*

Vernae qui in villis vere nati, quod tempus duce natura feturae est et tunc rem divinam instituerit Marti Numa Pompilius pacis concordiaeve obtinendae gratia inter Sabinos Romanosque ut vernae vincerent. Romanos enim vernas appellabant, id est ibidem natos, quos vincere perniciosum arbitrium Sabinis qui coniuncti erant cum P. R. — *RS AU, om. E nec suppl. P.*

Vernae appellantur ex ancillis civium Romanorum vere nati, quod tempus anni maxime naturalis feturae est. — *Epit.*

tunc] cum *R* | uincerent] *RSA*, uiuerent ne uincerent *U* | erant *om. R*

Vergiliae dictae, quod earum ortu ver finitur, aestas incipit. — *SY* (*hic in fine litterae*) *EU, om. R.*

Virgiliae dictae, quod earum ortu ver finem facit. — *Epit.*

quod] quia *E* | eorum *U* | aestas] et aestas *EY*

Viritanus ager dicitur, qui viritim populo distribuitur. — *Epit.*

Verruncent vertant. Pacuvius: 'Di monerint meliora atque amentiam averruncassent tuam,' id est avertissent. — *Epit.*

..... uexatur. Accius: 'iam hanc urbem ferro uastam faciet Peleus'. et Pacuvius: 'quales scrabresque inculta vastitudine'. — *PRSAU, om. E.*

Vastum pro magnum, ponitur tamen et pro inani. Accius: 'Hanc urbem ferro vastam faciet.' unde vastitas et vastitudo. — *Epit.*

q XVI, 28. 29 m.

= = uexatur accius *P*, uastum magnum inane et uexatum accius *RS*, uastum pro magnum. ponitur tamen et pro inani. Accius *AU supplementis petitis ex Paulo.* | et *om. RSA* | scrabresque *P*, scabres quod *RSAU* | unde uastitas et uastitudo *add. A*

Ve victis in proverbium venisse existimatur, cum Roma capta a Senonibus Gallis aurum ex conventione et pacto adpenderetur, ut recederent. quod iniquis ponderibus exigi a barbaris querente Ap. Claudio, Brennus rex Gallorum ad pondera adiecit gladium et dixit: ue uictis. quem postea persecutus Furius Camillus cum insidiis circumventum concideret et quereretur contra foedus fieri, eadem voce remunerasse dicitur. — *C.*

existimatur *om. RS* | a *om. E* | aurum *delet P* | adpen ..... *P*, adpenderent *RS*, pensum *E et margo sched. Urs.* | exigi a] exit a *RS*, uno ex *E*, ex uno *em. P* | Ap.] actio *R*, attio *S*, at *E* | claudie *E* | brendus *R* | dux *E et marg. schedarum Ursini, em. P* | prosecutus *P*, *om. E* | quaererentur *E*

Vegrande significare alii aiunt male grande, ut vecors vesanus mali cordis maleque sanus, alii parvom minutum, ut cum dicimus vegrande frumentum et Plautus in cistellaria: 'quin is si itures nimium is vegrandi gradu'. — *PSYEU, om. R.*

Vegrande significat male grande, et vecors, vesanus mali cordis, male sanus. Alii parvum sive minutum intelligunt, ut vegrande frumentum. — *Epit.*

significari *E* | paruom *P*, paruum *U*, paruum et *SY*, paruum siue *E* | quom *U* | qui nissi *P*, qui nisi *ESYU* | iturus *E*

Vecors est turbati ac mali cordis. Pacuvius in Iliona: 'paelici superstitiosae cum vecordi coniuge'. et Novius in Hercule coactore: 'Tristimoniam ex animo deturbat et vecordiam' [8]). — *PSYU, imperfecte E, om. R.*

Vecors est turbati ac mali cordis. — *Epit.*

turbati ac mali *P*, turbati et mali *SYU*, mali turbatique *E* | *in* cordis *finit gl. E* | paelici *P*, paelluci *Y*, pellici *S*, qui ueloci *U* | superstitione *U* | in hercule coactore *SY*, in brulo coactore *P*, in ..... coactus *U*

Vapula Papiria in proverbio fuit antiquis, de quo Sinnius Capito sic refert: tum dici solitum est cum vellent minantibus ibi significare se eos negligere || et non curare, fretos iure libertatis. Plautus in feneratrice: 'heus tu in barbaria quod fecisse dicitur libertus suae patronae id eo dico ..... liberta salve vapula Papiria'. 'in barbaria' est in Italia. Aelius hoc loco vapula positum esse ait pro dole, Varro pro peri, teste Terentio in Phormione: 'num tu.....resistis uerbero?' et Plautus in curculione: 'reddin an non mulierem prius quam te huic meae machaerae obicio, mastigia?

vapula ergo te vehementer iubeo, ne me territes'. — *PRSU, imperfecte usque ad* || *E, supplevit A.*

antiquis fuit *E, em. P* | simnius *RS*, sisinius *E* | tum] cum *R* | est *PRS*, esse *EAU* | uellet *S* | minantibus] *U*, . . mantibus *RS* | ibi *om. A* | fretos in iure *S* | fecisse] *PU*, dixisse *RS* | libertus] *UP*, libertas *RS*, liberta *A* | *lac. nulla RSA* | liberta] libertas *R* | in talia *S* | aelius in hoc *S* | in barb — uapula *om. R, suppl. Y* | barbaria] barba . . . a *P* | uapulam *SY* | positum (positam *RS*) esse ait] posu . . . . *P* | uarro . . . . num tu] *om. P in hiatu* | teste] stete *S* | terentius *RS* | num tu . . . . resipis uerbero *U*, ... resistis uerbero *P*, num mirum etc. (*rel. om.*) *SY*, num tu . . . . . *A*, *om. R* | plauto *U* | te] et *P* | iubeo] iubeo te (*vel* tar *pro* te) *P* | terrices *S*

Vacerram . . . . . et alii complures uocari aiunt stipitem . . . . . ices solent religare ||. Ateius vero Philolo . . . . . cum ad male dicendum magnae acerbitat . . . . . vecors et vesanus teste Livio qui dicit . . . . . corde et malefica vecordia. — *C, sed imperfecte usque ad* || *E, inde transiens ad Paulum.*

Vacerram dicunt stipitem, ad quem equos soleant religare. alii dicunt maledictum hoc nomine significari magnae acerbitatis, ut sit vecors et vesanus. — *Epit.*

. . . . . et alii] *sic lac. non ind. RS*, et aelius et alii *E*, aelius et alii *U*, uerrius et alii *A* | aiunt] dicunt *A* | stipitem . . . . . ices solent religari *P*, st. ad quem equos solent religare *RSU*, stipitem ad quem equi solebant religari *E*, st. ad quem equos solebant religare *A* | philolo . . . . cum ad male dicendum] *P*, philologus male dictum ad male dicendum *RS*, philologus male dictum hoc nomine significari *A*, phil. hoc nomine significari male dictum *U* | acerbitat . . . . uecors] *P*, acerbitatis ut est uecors *RS*, acerbitatis ut sit uecors *AU* | dicit . . . corde] *P*, dicit uecorde *U*, dicat uecorde *RSA* | malefici *P*

Vagorem pro vagitu Ennius l. XVI: 'qui clamos oppugnantis vagore volanti'. Lucretius l. II: 'et superantur item: miscetur funere vagor'. — *C.*

Vagorem pro vagitu Ennius posuit. — *Epit.*

qui] cui *Ald., em. P* | clamos] *SY*, clamas *E*, clamor *RU* | uigore *U* | superant *R* | uigor *U*

Valvoli fabae folliculi appellati sunt, quasi vallivoli, quia vallo factis excutiantur. — *C.*

Valvoli folliculi fabae. — *Epit.*

sunt appellati *R* | quasi] quia *E* | factis] *PRSE*, facti *U*

Vagulatio in l. XII significat quaestionem cum convicio: 'cui testimonium defugerit, is certis diebus ob portum obvagulatum ito'. — *C.*

ualgulatio *E, em. P*, uagulato *U* | duodecimo *E, em. P* | *post* XII *ins.* tabularum *RS* | quaestio *RSU* | cui *om. R* | defugerit *SE*, defuerit defugerit *R*, defuerit *U* | certis *RSE*, tertiis *U* | portum] pōtum *P* | obuagulatum ito] obualgulationem *E, em. P*

Valgos Opilius Aurelius aliique complures aiunt dici, qui diversas suras habeant. Plautus in milite glorioso: 'qui talos uitiosos maiorem partem videas vagis savis' et in sitellitergo: 'fit ea mihi insignitos pueros pariat postea aut varum aut valgum aut compernem aut paetum aut bocchum filium'. — *C.*

Valgos Aurelius intelligi vult, qui diversas suras habent, sicut e contrario vari dicuntur incurva crura habentes. — *Epit.*

opillus *U* | habeat *ins. post* uitiosos *R* | uideras *E* | uagis sauis *P*, uagi salis *U*, ualgis alis *S*, ualgis talis *R*, ualgis suauiis *E* | et in sitellis ergo fit *SR*, ergo sit *rel. om. E, unde* et in sitell ergo sit *em. P*, et in silitergo sin *U* | pareat *SY* | poetum *E*, pecum *RS* | uari e contrario dicuntur incurua crura habentes *ex Paulo add. E, delet P*

Viere alligare significat, ut hic versus demonstrat: iba . . . malaci viere veneriam corollam. unde vimina et vasa viminea quae vinciuntur ligen.... ΣΤΡΟΦΟΙ.— *PSY(in fin. litt.)U, om. R.*

Viere alligare, unde vimina et vasa viminea. — *Epit.*

iba.. *P*, ibant *SYU* | ligen... ΣΤΡΟΦΟΙ *P*, id est ligantur ΣΤΡΟΦΟΙ *Y*, et ligantur *S*, ligata *U*; *cf. gl. seq.* | *E ut Paulus, sed retinuit* significat.

Vermina dicuntur dolores corporis cum quodam minuto motu quasi ..... — *PRSU; inter Paulina E.*

Vermina dicuntur dolores corporis cum quodam minuto motu, quasi a vermibus scindatur. Hic dolor Graece στρόφος dicitur. — *Epit.*

uermibus scindantur *add. RS*, a uermibus scindantur. hic dolor Graece στρόφος dicitur *add. U ex Paulo; retenta ea parte glossae quam inter Festina rettuli reliquam delevit P, pergens inde ad gl.* veruta.

Veruta pila dicuntur ||, quod ..... habent praefixa. Ennius l. X ..... cursus quingentos saepe veruti. — *PU, imperfecte usque ad* || *E, om. RS.*

Veruta pila dicuntur, quod veluti verua habent praefixa. — *Epit.*

habeant *U*

Urvat Ennius in Andromeda. significat circumdat ab eo sulco, qui fit in urbe condenda urvo aratri, quae sit forma simillima uncini curvatione buris et dentis, cui praefigitur vomer. ait autem: 'circum sese urvat ad pedes a terra quadringentos caput'. — *C.*

Urvat circumdat. — *Epit.*

uaruat *RS* | quod dixit *ins. ante* ennius *RS* | sit] fit *RS* | a *ante* curu. *ins. U* | buri *R*, burris *E* (*em. P*) | a terra quadringentos (ad *ins. R*) caput *PRSU*, terra occ... caput *A*, *om. E*

Ungulus Oscorum lingua anulus ut . . . . . ‘si quid || monumenti nacta est qui eorum requireret est ungulus, quem ei detraxit ebrio’. Pacuvius in Iliona: ‘repugnanti ego porro hunc vi detraxi ungulum’ et in Atalanta: ‘suspensum in laevo brachio ostendo ungulum’. — *RSAU et inde a* || *P, om. E.*

Ungulum Oscorum lingua significat anulum. — *Epit.* q. XVI, 30. 31 dim.

uolscorum *S* | nacta] nactu *P* | requiretur *P* | ei] ennius *R* | ebrio] *PU*, elirio *RSA* | porro *om. P* | detraxit *P* | athlanta *R* | in *om. US*

Unciaria lex appellari coepta est, quam L. Sulla et Q. Pom . . . . . tulerunt, qua sanctum est ut debitores decimam partem . . . . — *PRSAU, lemma solum E.*

q. *om. U* | ponc . . . . *P*, pompeius *RSA*, pompeius rufus *U* | tulere *S* | qua (quam *S*) s. e. u. d. d. partem] *RSU*, qua serum est ut alibi *P* | *in fine* frag. *R*, deest *S*, *maiorem hiatum item significat P*

Vinalia diem festum habebant, quo die vinum novum Iovi libabant. — *Epit.*

Venerari verbum compositum ex venia et orando. — *Epit.*

- - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

bant antiqui, cuius color inficiendo mutatur, ut Ennius cum ait: ‘cum illud quo iam semel est imbuta veneno’. — *PSY (in fine litt.) U, om. RE.*

bant *P*, dicebant *U*, uenenum nominabant *SY* | mutabur *cum signo corruptelae P*, mutabatur *SY*

Ventabam dixisse antiquos verisimile est, cum et praepositione adiecta . . . . . adventabam. — *C.*

Ventabant dicebant antiqui, unde praepositione adiecta fit adventabant. — *Epit.*

uentabam *PRSE*, uentabant *U* | ueri *om. RS* | et] etiam *R* | *lacuna nulla R* | aduentabant *U* | uentabam antiqui dicebant sine praepositione pro aduentabam *E*

V . ntupum est vel . . . . . quod Graeci ὕειν dicunt. — *C.*

u . ntupum est uel] *U*, uersat upum est uel *P*, uescit upum est uel *SY*, nescit (*om. rel.*) *R*, uenitare est *E* | quod gr. ὕειν dicunt *om. E*

Vend . . . . . censorum locationes, quod vel . . . . . uales locorum publicorum venibant. — *P.*

Venditiones olim dicebantur censorum locationes, quod velut fructus locorum publicorum venibant. — *RS AU, om. E*

dicebantur olim *U* | publ. loc. *RAU* | ueniebant *S*

q.XVI,32 int. Viminalis et porta et collis appellantur, quod ibi viminum fuisse videtur silva, ubi est et ara Iovi Vimino consecrata. — *C.*

Viminalis porta et collis appellantur, quod ibi viminum fuisse silva videtur. — *Epit.*

et porta] porta *RS* | et] etiam *R* | s. f. u. *E*, *em. P* | ara ioui] ario in *E* | uimino *EP* (*emendans lect.* uinimo), uimineo *R*, uiminio *U*, uimeo *S*

Vindex ab eo quod vindicat, quo minus is, qui prensus est ab aliquo, teneatur. — *C.*

quod] qui *E* | prehensus *R* | alio *U*

Vineae, ut Verrius praecipit, quod vino feraces sint. etiam militares quaedam machinationes a similitudine appellantur. — *C.*

uini *RE* | simitudine *S*

Vivatus et vividus a poetis dicuntur a vi magna. — *SY (in fine litt.) EU, om. R.*

Vivatus et vividus a vi magna dicuntur. — *Epit.*

Vindiciae appellantur res eae, de quibus controversia est, quod potius dicitur ius quia fit inter eos qui contendunt. Cato in ea quam scribsit L. Furio de aqua ‘. . . . . s praetores secundum populum vindicias dicunt’ . . . . . Lucilius: ‘nemo hic vindicias neque sacra . . . . en veretur’. de quo verbo Cincius sic ait: ‘vindiciae olim dicebantur illae, quae ex fundo sumptae in ius adlatae erant’. At Ser. Sulpicius . . . . . iam singulariter formato vindiciam esse ait . . . . . ua de re controversia est ab eo quod vindicat . . . . . XII: ‘si vindiciam falsam tulit, si velit is . . . . . tor arbitros tres dato, eorum arbitrio . . . . . fructus duplione damnum decidito’ . . . . . — *C, sed E exhibet breviatam; supplerunt AP.*

est *om. U* | m. cato *RSA* | scribit *US* | *post* aqua *lac. nulla R* | s *ante* praetores *om. SA* | dicunt et Lucilius *RSA* | . . . en *P*, neque numen *RSAU* | dicebantur] erant *R* | illae *om. E*, *suppl. AP* | at *om. E*, *suppl. AP* | *ante* iam *lac. nulla RS* | singulariter] significatur *R* | ait qua de re *AU* | uindicat . . . . XII *P*, uindicatur et in XII (tabulis *add. S*) *RSA*, uindicatur . . . et in XII *U* | siuelitis . . . . . tor arb. *SYU*, siue litis . . . . ter arb. *P*, siue litis arb. *RA* (tot arb. *mg. Aug.*) | tris *SR*, aeris *mg. Aug.* | eorum arbitrio *U*, eorum arbitrii *SRA*, *om. in hiatu P* | *ante* fructus *lac. nulla RA* | factus d. dannum decidet *P* | Vindiciae app. res eae de q. controversia est, de quibus Cincius *et quae sequuntur usque ad* Sulpitius vindiciam esse ait ab eo quod vindicantur res ex controversia *rel. om. E*

1) Mire Muellerus ne memorat quidem clausulam corruptam sane, sed omnino ita fere in codice scriptam, cum in ea consentiant *RSE*, et eius loco proponit quae ipse supplevit: *reponendis eam destinaverant.*

2) Hunc versum (Ribbeck Acc. v. 472) egregie sic ad sententiam numerosque suos revocavit Hauptius:

decorare est satius quam verbena et taeniis

addens intellegendum videri de Polyxena ad hunc fere modum:

tumulum sanguine
decorare est satius quam verbena et taeniis.

3) Haec glossa et quae paulo post sequitur *templi* adhuc manserunt ineditae.

4) Corrigendum esse *Teretina tribus* docui in museo Rhenano novo 12, 467 (cf. ibidem 15, 637. 16, 303).

5) Coniecturas de hoc loco nuper prolatas rettulit Marquardt in enchiridio 3, 2, 129, inter quas equidem adhuc veram puto meam: *tributorum collatio cum sit alias in capita, id est ex censu.*

6) Ita locus iam sanatus est ope librorum ipsorum (v. Mueller p. 413), nec temptanda sunt verba *ob tributum*, pro quibus *praeter tributum* proposuit Huschkius. Scilicet tributum cum ita imponatur civibus, ut postea iisdem ex aerario reddatur, recte omnino dici potest vectigalia ideo solvi, ut populus tributum iis qui tribuerunt rependat.

7) Quae hoc loco referuntur de viis, ea nunc intellegimus desumpta esse ex XII tabulis, id quod confirmant loci Gai (Dig. 8, 3, 8): 'Viae latitudo ex lege duodecim tabularum in porrectum octo pedes habet, in anfractum, id est ubi flexum est, sedecim' et Varronis (de l. Lat. 7, 15): 'anfractum est flexum .... ab eo leges iubent in directo pedum VIII esse, in anfracto XVI, id est in flexu'. Festi autem verba quamquam et caecis lacunis obscurata et interpolatione contaminata tamen ad sententiam certe sic fere restituenda erunt: *Viae sunt et publicae, per* [*quas ire ager*]*e omnibus licet, et privatae, quibus neminem uti* [*ius est*] *praeter quorum sunt. et ita privatae VIII pedes in latitudine* [*habent*] *iure et lege, publicae, quantum ratio utilitatis permittit.* [*praeterea*] *lex iubet XVI* [*in anfracto fle*]*xuque pedes* [*latas*] *esse vias, ut* [*adiciat:*] *vias muniunto. ni sam delapidas*[*sint*], *qua volet iumento agito.* Publicas vias tantae latitudinis esse, quantam ratio utilitatis permittat, illustrabunt ea, quae ex libris coloniarum in gromatico-

rum volumine II p. 161 de viarum militarium latitudine composui. In extrema parte ipsa illa verba legis latere, quorum argumentum Cicero (pro Caec. 19, 54) reddit his verbis: 'si via sit immunita, (lex) iubet qua velit agere iumentum' iam Huschkius vidit (v. apud Muellerum p. 414) nec tamen verba illa recuperavit: equidem quae posui, ea certe et ad vestigia traditae lectionis proxime accedunt et sententiam habent rectam et simplicem. *Sam* vocabulum pro eo quod est *eam* cum vel apud Ennium reperiatur, non abhorrebit a legibus XII tabularum: delapidandi vero vel sola depalandi analogia satis tuebitur.

8) Spero fore ut lecturis non ingrati accidant versus hi duo elegantissimi adhuc misere corrupti (Ribbeck Pacuv. 216; Novius 102. 103), iam vero pristino nitori restituti, item nova fabula et sane bella Herculis lucrorum ita potentis, ut ipse auctionem faciat et bonis divenditis summas redigat.

Der Dreifsigste.

Von

H^rn. HOMEYER.

[Gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 31. Juli 1862, 10. December 1863 und 4. Juli 1864.]

Der Schlufs des Pentateuch fügt der Erzählung vom Tode Mosis hinzu: und die Kinder Israels beweinten Mose dreifsig Tage. Wiederum läfst heutigen Tages das gemeine Sachsenrecht erst am dreifsigsten Tage nach des Erblassers Tode die Rechte und Pflichten des Erben in volle Wirksamkeit treten. Besteht eine innere Verbindung jenes Gebrauches mit dieser Rechtssatzung? Und wenn dem also, auf welchen Wegen, durch welche Mittel und Kräfte hat eine so ganz positive Bestimmung die Reihe der Jahrtausende zu durchleben, von Volk zu Volk zu dringen vermocht, ist aus der blofsen Sitte eine scharf ausgeprägte Rechtsgestalt erwachsen?

Bei der Untersuchung dieser Fragen hat das Thema eine etwas breitere Grundlage und zugleich seine nähere Begränzung dahin gewonnen. Wann und wie schliefst in einem Sterbehause die Zeit der Ruhe und Stille ab und zwar nach der Sitte, der Religion, dem Rechte; zunächst derjenigen Völker, deren Anschauungen für uns bestimmend gewirkt haben, sodann der deutschen Nation selber.

Die Sonderung nach Völkern und Staaten läfst sich den Zeitepochen in der Weise anschliefsen, dafs die Betrachtung mit dem Judenthum beginnt, zu dem heidnischen und dem christlichen Rom, dann zu dem fränkischen Reiche, dem mittelalterlichen Deutschland und Skandinavien fortgeht, mit dem neuern Deutschland schliefst. Die anderweitige Scheidung im Stoffe nach seiner volkssittlichen, religiösen und rechtlichen Bedeutung ist jener Hauptgliederung unterzuordnen.

Erster Abschnitt.

Das Judenthum.

Die ältesten Nachrichten reichen bis in die Zeit zurück, da das Volk Gottes in Egypten weilte. Die Genesis berichtet C. 50 V. 2, 3, dafs nach Jacobs Tode auf Josephs Befehl

> die Ärzte Israel salbeten bis dafs 40 Tage um waren. Denn so lange währen die Salbetage. Und die Egypter beweinten ihn siebenzig Tage.

Nachdem diese Leidetage zu Ende, zieht Joseph mit grofsem Gefolge nach Canaan, um in der vom Vater selber sich bereiteten Gruft ihn zu begraben. So heifst es V. 10:

> Und da sie an die Tenne Atad kamen, da hielten sie eine grofse und bittre Klage und er trug über seinen Vater Leide sieben Tage.

Es ist anzunehmen, dafs sich hier egyptische Gebräuche mit jüdischen verbanden. Denn Herodot sagt II 86 von den Egyptern: *Ταῦτα δὲ ποιήσαντες, ταριχεύουσι λίτρῳ, κρύψαντες ἡμέρας ἑβδομήκοντα; πλεῦνας δὲ τουτέων οὐκ ἔξεστι ταριχεύειν.*

Nach Diodor. I 91 wird der Körper zuerst mit Cedernöl und verschiedenen andern Dingen *ἐφ' ἡμέρας πλειοῦς τῶν τριάκοντα* bereitet; darauf den Verwandten des Verstorbenen übergeben, vgl. I 72. Die neuern Ausleger rechnen von der ganzen Frist der siebzig Tage vierzig auf das eigentliche Einbalsamiren, dreifsig auf das blofse Beweinen (1). Als rein jüdisch erscheint dann neben diesem egyptischen Gebrauche die Frist der sieben Tage, während welcher Joseph seinen Vater betrauerte.

In der Folgezeit treten nun die beiden Zeiten der 30 und der 7 Tage bei den Juden hervor. B. IV Mosis C. 20 schliefst im V. 29:

> Da die ganze Gemeine sahe, dafs Aaron dahin war, beweinte ihn dreifsig Tage das ganze Haus Israel.

Und die Eingangs berührte Stelle Buch 5, C. 34 V. 8 lautet:

> Die Kinder Israels beweinten Mose im Gefilde der Moabiter dreifsig Tage. Und wurden vollendet die Tage des Weinens und Klagens über Mose.

Diese Zeit gilt nicht etwa nur den Führern des Volks; das Gesetz spricht

(1) Vgl. überhaupt Hengstenberg, die Bücher Mosis u. Aegypten 1841 S. 71 Note.

allgemein B. 5, C. 21, V. 13: Lafs sie (die Gefangene) sitzen in deinem Hause und beweinen einen Monat lang ihren Vater und ihre Mutter, danach nimm sie zur Ehe. Ein Gebot, welches Josephus Buch 4 der Αρχαιολογία C. 8 dahin wiedergiebt: τριάκοντα δὲ ἡμερῶν ἐπὶ τῷ πένθει διελθουσῶν, αὐτάρκεις γὰρ ἐπὶ τοῖς δακρύοις αὗται τῶν φιλτάτων τοῖς φρονίμοις.

Andrerseits kehren auch jene sieben Tage wieder. Um die Judith trauerte das Volk sieben Tage lang, C. 16 V. 29. Allgemein heifst es bei Jesus Sirach C. 22 V. 13: Sieben Tage klagt man über die Todten. Und Josephus im jüdischen Kriege B. 2 C. 1 erzählt, dafs Archelaus, der Sohn Herodis, πενθήσας γαρ ἡμέρας ἕπτα τὸν πατέρα, darauf dem Volke ein Leichenmal ἐπιτάφιον ἑστίασιν gab, mit dem Beifügen ἔθος δὲ τοῦτο παρὰ Ιουδαίοις πολλοῖς πενίας ἄιτιον διὰ τὸ πλῆθος ἑστιᾶν, οὐκ ἄνευ ἀνάγκης, εἰ γὰρ παραλίποι τὶς, οὐχ ὅσιος. Darauf erst trat er die Würde an und schmauste mit den Freunden.

Auf jenes Trauermal deuten auch die Worte im Tobias C. 4 V. 18: gieb Almosen von deinem Brot und Wein bei dem Begräbnifs der Frommen, dann im Ezechiel C. 24 V. 17 u. 22: du sollst keine Todtenklage führen und das Trauerbrot nicht essen, und im Jeremias C. 16 V. 7: man wird auch nicht unter sie Brod austheilen über der Klage, sie zu trösten über der Leiche und ihnen nicht aus dem Trostbecher zu trinken geben über Vater und Mutter.

Eine Trennung zwischen einem blofs weltlichen und einem religiösen Gebrauch tritt im alten Testament nicht deutlich hervor. Von einer Bedeutung der Zeitfrist für eine rechtliche Stellung des Erben hat Josephus jene Spur in dem Bericht über Archelaus. Endlich ist eine nähere Scheidung in dem Gebrauch der dreifsig und der sieben Tage aus der heiligen Schrift selber nicht zu entnehmen. Beider Zeiten wird von Alters her, beider wird für Hohe und für Niedere gedacht. Die spätere jüdische Sitte jedoch läfst während der sieben Tage eine strengere, bis zum 30sten Tage eine leichtere Trauer eintreten. Der Talmud und die Rabbiner haben den Unterschied auf das feinste ausgebildet(1). Die in dem Schulchan Aruch, dem im

(1) Ich nehme aus Martinus Geier de ritibus lugentium, opuscula philologica Francof. a. M. 1690 p. 18 sq., eine Stelle des Maimonides, aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Cap. 6 § 12: dum dies septimus ex parte jam transiit, licitum est lavare tam corpus atque vestes, quam reliqua prius interdicta expedire die septimo; parique ratione, cum ex parte jam absumtus est trigesimus, conceditur etiam tonderi ac levigari (vestimenta) die ipso

16ten Jahrhundert bearbeiteten Compendium des Jüdischen Rechts, im Theile Joreh Deah darüber gegebenen Vorschriften werden noch jetzt gehalten. Ein Zusammenhang des Dreifsigsten mit dem Erbrecht ist nicht vorhanden. Es tritt mit dem Ableben des Erblassers sofort in Kraft.

Zweiter Abschnitt.

Das heidnische Rom.

Der jüdische Gebrauch lebte laut Josephus auch in den Zeiten der Unterwerfung der Juden unter die römische Herrschaft und ihrer Zerstreuung unter die Völker der Erde. Bei ihren Überwindern tritt derselbe Gedanke einer fest bestimmten Trauerzeit und der Bezeichnung ihres Schlusses durch ein festliches Mal hervor, doch allerdings anders gewendet und für uns viel deutlicher erkennbar.

Die Zeit läuft in neun Tagen ab. Die *feriae novemdiales* der Römer begreifen theils die von Staatswegen bei gewissen Begebenheiten angeordneten allgemeinen Ruhetage, deren Livius I 31 und Cicero ad Quintum fr. III. ep. 5 gedenken, theils aber auch die *ferias denicales*, welche nach Cicero de legibus II 22 a nece appellatae sunt, das ist die Zeit, da die Familie für sich einen Todten betrauert und die Bestattung vollbringt. Auf diese neun Tage gehen folgende Stellen: novendiales dissipare cineres in den Exoden des Horaz 17 V. 48; si nona diem mortalibus almum aurora extulerit bei Virgil V 64; roscida jam novies coelo demiserat astra lucifer des Statius in funere Archemori libr. VI. Thebaid. v. 238; jamque nono die rite completis apud tumulum sollemnibus bei Apulejus libr. 9 Metam. 31; celebratum esse luctum novem dies, quod apud Latinos Novemdial appellant beim heiligen Augustin zur Genesis; τὴν Πλωτῖναν ἀποθανεῖσαν ... διαφερόντως ἐτίμησεν, ὡς καὶ ἐπὶ ἡμέρας ἐννέα μελανειμονῆσαι bei Dio Cassius LXIX 10. Über den nähern Hergang der Feier und über die Berechnung

trigesimo. — C. 13 § 10: non dellent mortuum ultra triduum, neque ..... plangunt ultra septiduum, quae dicta censeri debent de vulgo. At discipuli sapientum plangunt pro ratione sapientiae eorum, neque tamen dellent illos ultra tricesimum, eo quod major apud non sit Mose magistro nostro de quo scriptum est. Und (p. 276) hinsichtlich des Kleiderzerreifsens c. 9 § 1: omnem rupturam quam fecit quidam ob cognatos suos, consuit crasse post septiduum, recte autem resarcit post diem trigesimum. Eam vero quae facta est ob parentes, crasse tantum consuit post tricesimum, nec unquam recte resarcit in perpetuum.

der neun Tage stimmen schon die älteren Ausleger nicht überein. Porphyrio zu der Stelle des Horaz erklärt novendiale für das sacrificium quod mortuo fit nona die quam sepultus est. Servius aber hat zur Aeneide V 64: apud majores, ubi quis fuisset exstinctus, ad domum suam referebatur .... et illic septem erat diebus, octavo incendebatur, nono sepeliebatur, unde Horatius novendiales etc. Die Worte des Donatus zum Phormio I. 1. 16: in nuptiis etiam septimus dies instaurationem voti habet, ut in funere nonus dies, quo parentalia concluduntur, lassen sich in diesem wie in jenem Sinne deuten; die spätern Ausdrücke aber der Kirchenväter und der Gesetze (s. S. 94) sprechen mehr dafür, dafs das novemdial vom Todestage an berechnet wurde (1). Den Schlufs der parentalia bezeichnet die Malzeit, deren Tacitus in den Annalen 6 als der novendiales coenae, Persius, Satyren VI 33 als der coena funeris gedenkt. Hiebei scheidet sich von dem rituellen, zum Scheiterhaufen oder dem Grabe gesetzten *silicernium* noch das Mal, welches nach beendigter Bestattung der Erbe den Verwandten und Freunden des Verstorbenen, unter Umständen in grofser Ausdehnung und Üppigkeit, auch wohl gemäfs der Anordnung im letzten Willen bereitet (2).

Die Erinnerung an den Todten wird aber noch durch spätere Begängnisse bewahrt. Februario mense, qui tunc extremus anni mensis erat, mortuis parentari voluerunt majores sagt Cicero de legib. II 21. Von dieser hienach allgemeinen Todtenfeier der *feralia* trennt sich noch, wie gleich zu erwähnen, das *anniversarium*, welches die Einzelnen an dem Jahrestage des Todes ihres Angehörigen oder seines Begräbnisses begehen.

Mit der Sorge der Familie um den Hingeschiedenen geht eine andere Verpflichtung gegen sich selber, gleich jener streng religiösen Characters, Hand in Hand. Das funus, d. i. eigentlich der Todte oder der Tod macht die Stätte zur *domus funesta*, die auch äufserlich als solche bezeichnet wird (3). Aber auch die familia heredis gilt nach l. 28 § fin. D. de stipul. servorum XLV 3 als funesta ex tempore mortis und bedarf der Reinigung. Daher Cicero de legib. II 22: neque necesse est edisseri a nobis, quae finis funestae

(1) So versteht auch Kirchmann de funeribus Romanorum Brunsv. 1664, 8, L. II c. 1: nono post mortem die completis ad tumulum solemnibus, funeris finis fiebat.

(2) Vgl. Kirchmann II c. 9 und Jahn in der Ausgabe des Persius, 1843 zu VI. 33 ff.

(3) Kirchmann l. c. I c. 14.

familiae, quod genus sacrificii lare vervecibus fiat etc. Auf diese Reinigung insbesondere bezieht Festus die feriae denicales (1).

Die mancherlei Pflichten, welche ein funus den Angehörigen auferlegt, finden auch im öffentlichen Recht ihre Beachtung. Ulpian, l. 2 D de in ius vocando, II 4 nennt, als vom Erscheinen vor Gericht befreit, auch funus ducentem familiae justave mortuo facientem. Die justa beschränken sich nicht auf die Bestattung. Denn die von Gellius XVI 4 aus Cincius de re militari aufbewahrten Stellen gedenken unter den Gründen, welche den Soldaten befugen, einer Ladung des Consuls nicht zu folgen, aufser dem funus familiare noch der "feriae denicales, quae non ejus rei causa in eum diem collatae sint"; ferner des "sacrificium anniversarium, quod recte fieri non posset, nisi ipsus eo die ibi sit". Ein Opfer, welches sich doch nicht füglich auf das Allertodtenfest am Jahresschlusse beziehen läfst, sondern auf eine eigene Feier am Jahrestage des einzelnen Verstorbenen hinweist.

Dritter Abschnitt.

Das christliche Rom.

Die christlichen Bewohner des römischen Reichs, d. h. ja überhaupt die Christen bis zur Völkerwanderung, fanden hienach für ihr Verhalten bei der Sterbhausruhe und der Todtenfeier eine doppelte Richtschnur. Die eine in den durch die heilige Schrift überlieferten Satzungen des alten Testaments, die andre in der fest ausgebildeten Sitte der herrschenden Nation. In der That gehn nun auch die Ansichten und Vorschriften nach Richtung und Inhalt auseinander. Ich scheide die Lehre der Kirchenväter und die Gebote der weltlichen Herrscher.

A. Die Kirchenväter eifern zunächst gegen die Ausgelassenheit, womit selbst bei den Gräbern der Märtyrer das funus beschlossen oder die Erinnerung an den Todten gefeiert wurde.

Ambrosius, de Helia et jejunio c. 17 spricht von denen: qui calices ad sepulcra martyrum deferunt atque illic in vesperam bibunt. Augustinus de moribus ecclesiae c. 43 kennt viele: qui cum luxuriosissime super mor-

(1) Denicales feriae celebantur, quum hominis mortui causa familia purgabatur. Graeci enim νεκρὸν mortuum dicunt. Nach ihm die Glosse zu l. 2 D. de in jus vocando und Kirchmann IV c. 1.

tuos bibunt . . ., super sepultos se ipsos sepeliunt. Cyprianus de duplici martyrio klagt: an non videmus ad martyrum memorias Christianum a Christiano cogi ad ebrietatem? Mit mehr Nachsicht gedenkt Augustinus de civitate dei L. IX cap. ult. des Todtenmals: quas (epulas) cum apposuerint orant et auferunt ut vescantur vel ex eis etiam indigentibus largiantur, sanctificari ibi eas volunt per merita martyrum.

Überhaupt erkennen sie die Todtenfeier selber als fromme Pflicht an (¹). Dabei geben sie jedoch den mosaischen Bestimmungen den Vorzug vor den römischen Gebräuchen. So spricht einerseits Augustinus gegen diese in den quaest. super Genesin V: nescio utrum inveniatur alicui sanctorum in scripturis celebratum esse luctum novem dierum, quod apud Latinos Novemdial appellant, unde mihi videntur ab hac consuetudine prohibendi, si qui Christianorum istum in mortuis suis numerum servent, qui magis est in gentilium consuetudine. Andrerseits bezeugt und bestärkt Ambrosius († 397) die Beobachtung der verschiedenen im alten Testament genannten Zeiten. Seine merkwürdige Äufserung lautet in der Rede de obitu Theodosii bald im Anfange: et nunc quadragesimum celebramus . . . quia sicut sanctus Joseph patri suo Jacob 40 diebus humationis officia detulit. . . . Et quia alii tertium diem et tricesimum, alii septimum et quadragesimum observare consuerunt, quid doceat lectio consideremus. "Defuncto" inquit "Jacob, praecepit Joseph pueris suis sepultoribus ut sepelirent eum, et sepelierunt sepultores Israel, et repleti sunt ei 40 dies. Sic enim dinumerantur dies sepulturae. Et luxit eum Israel septuaginta diebus". Haec ergo sequenda solennitas, quam praescribit lectio. Sic etiam in Deuteronomio scriptum est: "quia planxerunt filii Israel Moysem diebus triginta, et consummati sunt dies luctus". Utraque ergo observatio habet autoritatem, qua necessarium pietatis impletur officium.

Einige also feiern den dritten und den dreifsigsten Tag, andre den siebenten und den vierzigsten, in beiden Fällen auf Grund der heiligen Schrift. Für den dritten Tag fehlt freilich ein Belag und für den siebenten würde, statt des citierten Schlusses des V. 3 mit den 70 Tagen, der V. 10 C. 50 der Genesis gepafst haben. Immerhin sind die mosaischen Bestim-

(¹) Vgl. die aus Augustinus de agenda cura pro mortuis und aus seinem enchiridion entnommenen Stellen des Corp. jur. canon. c. 19, 23 C. XIII qu. 2.

mungen als unmittelbare Quelle der in den ersten Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung üblichen Gebräuche nachgewiesen; es steht namentlich der dies tricesimus als aus dem Judenthum in das Christenthum hinübergeführt da.

Die sogen. Constitutiones Apostolicae, nach der üblichen Annahme in Syrien im 3ten und 4ten Jahrh. verfafst, beziehen den Dritten auf die Auferstehung Christi; im übrigen weichen sie in der Angabe der Feierzeiten von Augustin und Ambrosius ab. Es heifst L. VIII c. 48: peragatur dies tertius mortuorum in psalmis in lectionibus atque orationibus propter eum, qui tertia die resurrexit. Item nonus in commemorationem superstitum atque defunctorum: etiam quadragesimus secundum veterem consuetudinem nec non anniversarium pro memoria ejus.

Diesen letzteren Anschauungen folgt

B die weltliche Gesetzgebung der christlichen Kaiser.

Justinian verbietet 1) in der Novelle 133 Cap. 3, dafs Frauenzimmer ein Mönchskloster oder Männer ein Frauenkloster betreten sollen, selbst wenn sie eine Todtenfeier für einen dort beerdigten Verwandten mit begehen möchten. A. E. heifst es dabei:

προφάσει τῶν περὶ τὴν ὁτίαν πραττομένων (ἃς δὴ μνήμας καλοῦσιν) εἰς τρίτην καὶ ἐννάτην συνιόντες ἡμέραν, καὶ ἑνίκα τεσσαράκοντα ἐξήκοιεν, ἢ καὶ ἐνιαυτός.

occasione horum, quae circa funus aguntur (quas utique memorias vocant), in tertiam et nonam convenientes diem, aut dum quadraginta compleantur, aut etiam annus.

In völliger Übereinstimmung also mit den Const. Ap. nennt der Kaiser von den jüdischen Terminen nicht den Siebenten und Dreifsigsten; mit Ambrosius gemeinsam hat er den Dritten und den Vierzigsten, aufserdem die heidnisch-römischen Zeiten des Neunten und des Jahrestages. Die Art der Erwähnung des Neunten in der Reihe der andern Tage spricht dafür, dafs auch dieser von dem Tode an berechnet wurde.

Während Justinian hier der verschiedenen Todtenfestzeiten einfach als in der Sitte beruhender gedenkt, hat er 2) einer dieser Zeiten auch besondre rechtliche Wirkungen beigelegt. Das Cap. 5 der Novelle 115 (a. 541) trägt in der lateinischen Fassung die Überschrift: ut non liceat creditori heredes defuncti pro debito molestare ante novem dies. Im Texte erzählt der Kaiser, wie ein Vater bei der Rückkehr vom Begräbnifs des Sohnes wegen einer Schuld desselben angesprochen worden sei. Um solcher Grausamkeit zu wehren, bestimmt er:

μηδενὶ παντελῶς ἐξεῖναι τοῦς κληρονόμους τοῦ τελευτῶντος, ἢ τοῦς γονεῖς, ἢ τοῦς παῖδας, ἢ γαμετὴν, ἢ adgnatεs, ἢ cognatεs, ἢ ἄλλους αὐτοῦ προσγενεῖς, ἢ ἐγγυητὰς, πρὸ τῆς τῶν ἐννέα ἡμερῶν προθεσμίας, ἐν αἷς πενθεῖν δοκοῦσιν, αἰτιᾶσθαι, ἢ καθ' οἱονδήποτε τρόπον παρενοχλεῖν, ἢ τινα ὑπόμνησιν αὐτοῖς ἐπιφέρειν, ἢ ἐν δικαστηρίῳ αὐτοῦς καλεῖν εἴτε ὀνόματι χρέους παρὰ τοῦ τελευτήσαντος κατεγεμένου, εἴτε ἄλλης οἱασοῦν αἰτίας χάριν, εἰς τὰ μνημονευθέντα ἰδικῶς ὀρώσης πρόσωπα.

nulli penitus esse licentiam, aut heredes, aut parentes, aut liberos, aut conjugem, aut agnatos vel cognatos, aut alios affines ejus, aut fidejussores, ante novem dierum spatium, in quibus videntur lugere, conveniendi, aut quocunque modo inquietandi, aut aliquam admonitionem eis offerendi, aut in iudicium eos vocandi, sive debiti gratia quod a defuncto descendit, sive alterius cuiuscunque causae nomine ad memoratas personas specialiter pertinentis.

Alle Scheine, Versprechungen, Bürgschaften, die solchen Personen innerhalb der neun Tage abgefordert wurden, sind ungültig. Dagegen soll denn auch aus dem Ablauf dieser Zeit den Gläubigern kein Nachtheil hinsichtlich der Verjährung und sonst erwachsen. Die Vorschrift zu Gunsten der Trauerzeit geht also weit über die Angabe jener Überschrift hinaus. Nicht nur die Erben des Verstorbenen, sondern alle um ihn trauernde Verwandte sollen unbelästigt bleiben, und zwar nicht nur wegen Schulden des Verstorbenen, sondern auch wegen ihrer eignen Verbindlichkeiten (1).

Das *novemdial*, welches Augustinus mifsbilligte, gilt doch dem Kaiser noch im 6ten Jahrh. als die nächste Trauerzeit. Auch hier ist wiederum die Zeit vom Tode an zu berechnen, denn sonst hätten ja die Tage zwischen Tod und Begräbnifs keinen Schutz gegen die Störung gewonnen. So verstehts auch die Authentica zu l. 6 C. de sepulcro violato IX 19: sed neque ante novem dies ab obitu numerandos ulla prorsus fiat molestia adversus quemlibet ex persona defuncti.

Vierter Abschnitt.

Das fränkische Reich.

Zur Zeit dieser Erlasse war das römische Abendland schon den Germanen zur Beute geworden. Aber sie vertilgen in den eroberten Gebieten nicht römische Sitte und Bildung; sie bekehren sich selber zum christlichen Glauben. So mischen sich dann in der neuen Ordnung der Dinge germanische, römische, christliche Elemente je nach den besondern Staaten in

(1) Vgl. Marezoll in Grolman Magazin IV S. 212.

verschiedenem Grade der Mächtigkeit und der Durchdringung. Wir achten vornemlich auf das Reich der Franken, weil aus seinen östlichen Gebieten Deutschland hervorging. Welche Wendung ist hier für unser Institut eingetreten? Hat etwa eine der beiden Anschauungen, die im christlichen Römerreich gegen oder doch neben einander standen, das Übergewicht gewonnen; insbesondere, ist noch eine eigene Germanische Sitte hinzugetreten und wirksam geworden?

Den Aufschlufs gewähren theils Verordnungen der weltlichen Herrscher nebst Rechtsgeschäften, theils Conciliienschlüsse und Vereinbarungen der geistlichen Genossenschaften, theils die Lehren einflufsreicher Schriftsteller. Ich ordne diese Quellen jenachdem sie der Sterbhausruhe eine juristische Bedeutung geben, oder die kirchlichen Gebräuche nachweisen, oder endlich die Volkssitte betreffen.

A.

Eine rechtliche Wirksamkeit legen den Trauertagen zwei von Ludwig dem Frommen im J. 817 zu Aachen ergangene Anordnungen bei.

1. Das "capitulare ad ecclesiasticos ordines pertinens" bestimmt im c. 21: De feminis, quae viros amittunt, placet, ne se sicut hactenus indiscrete velent, sed ut triginta dies post decessum viri sui expectent et post tricesimum diem per consilium episcopi sui .... suorumque parentum atque amicorum id quod eligere debent, eligant (Pertz Leg. I 208, bei Ansegisus I 96, bei Benedict V 222, excerpiert in den capp. Herardi a. 858 c. 23 bei Baluzius I 1289).

2. Die "capitula quae legibus addenda sunt" lauten im c. 4: Qui viduam intra primos triginta dies viduitatis suae vel invitam vel volentem sibi copulaverit, bannum nostrum i. e. 60 solidos, in triplum componat (Leg. I 211, Anseg. IV 17, Bened. V 106, 233, capp. Herardi c. 41 bei Bal. I 1290).

Die Wittwe soll also die Stille der dreifsig Tage nach des Mannes Tode weder durch Ergreifen des Schleiers noch durch neue eheliche Verbindung brechen. Ein Zusammenhang zwischen der hier und der im römischen Recht geordneten rechtlichen Bedeutung der dem Tode zunächst folgenden Zeit ist so wenig in der Zahl der Tage als in der Bestimmung selber sichtbar. Näher steht den Capitularien die Vorschrift im 5 B. Mosis, 21, 13 oben S. 89.

3. Eine traditio v. J. 869, Dronke cod. dipl. Fuldensis 1847, 4. Nr. 601 p. 269, lautet: quod nos quatuor germani . . . manu communi tradimus tibi Ruotgere in fidei tuae manum quicquid proprietatis visi sumus habere in pago Grapfelde . . . ita ut, si Adalfridum germanum nostrum supervixeris, ante trigesimum diem obitus sui praedictum locum ad s. Bonifatium . . . tradas . . . ea videlicet ratione, ut ab eo die ratum . . . permaneat ad . . . servitium praedicti mastyris et fratrum illic deo servientium. — Das "ante" ist, nach dem folgenden ab eo die, wie das deutsche bis, binnen, oder das lat. intra so zu nehmen, dafs der dreifsigste Tag noch eingerechnet wird. Bei der Bestimmung selber ist anzunehmen, dafs das Gut, ungeachtet der Auflassung an den Treuhänder, in dem Besitz des Adalfrid blieb. Unter dieser Voraussetzung haben wir hier die früheste Hindeutung auf den viel später ausgesprochenen Satz, dafs erst am Dreifsigsten aus dem Nachlasse eines Verstorbenen etwas verabfolgt wird.

B.

Für den kirchlichen Gebrauch kommen theils die Doktrin theils bindende Normen theils die Übung geistlicher Genossenschaften in Betracht.

1. Einflufsreich wurden vor Allem die um 593 oder 594 verfafsten Dialogen Gregors des Grofsen (1). Im B. IV C. 55 erzählt er: einem Mönche sei, weil er heimlich Geld für sich gehabt, ein ehrliches Begräbnifs versagt worden. Nachdem er schon dreifsig Tage todt gewesen habe Gregor, dessen Leibarzt er war, Mitleid mit seiner Seele empfunden und dem Vorsteher des Klosters geboten: ab hodierno die diebus 30 continuis offerre pro eo sacrificium stude, ut nullus omnino praetermittatur dies, quo pro absolutione illius hostia salutaris non immoletur. Das geschieht. Nach einiger Zeit erscheint der Verstorbene seinem Bruder und erklärt, jetzt sei ihm wohl. Es findet sich, dafs die Erscheinung auf den Tag falle, "quo pro eo tricesima oblatio fuerat impleta". Gregor folgert: per salutarem hostiam evasit supplicium. IV 57 wird dann gelehrt: die Seelenmessen kommen den Verstorbenen im Fegefeuer zu Gute, und das Gute was diese hier unterlassen haben, kann statt ihrer und zu ihrem Nutzen von Andern gethan werden.

(1) So genannt, weil Gregor in ihnen die Fragen seines Freundes, des Diaconus Petrus beantwortet. Vgl. Lau, Gregor der Grofse 1845 S. 316, 510.

Beda, historia Anglorum IV c. 24 berichtet: einem Gefangenen seien jedesmal, wenn sein Bruder, der ihn für todt hielt, Messe für ihn habe lesen lassen, die Fesseln abgefallen, worauf sein Herr ihn losgelassen.

Auf diese Zeugnisse und auf die Aussprüche der Kirchenväter bauend hat die Carolingische Zeit theils die Lehre von der Heilsamkeit der Todtenfeier für die Seelen der Verstorbenen ausgebildet (1), theils den Grund und die Bedeutung der einzelnen Feiertage weiter entwickelt.

Es genügt, einige Sätze der Hauptschriftsteller hervorzuheben.

Alcuinus, "de divinis cath. eccl. officiis" unter der Rubrik "de exequiis mortuorum" (Paris 1624 fol. p. 296-298) beruft sich für die Todtenfeier überhaupt mit Augustinus darauf: defunctorum animas pietate suorum viventium relevari, cum pro illis sacrificium mediatori offertur, et eleemosynae in ecclesia fiunt. An einigen Orten werde allgemein für alle Todten in officio vespertinali gebetet, an einigen täglich für sie Messe gelesen. Die Kirche übernehme diese supplicationes als allgemeine Pflicht: ut, quibus desunt parentes aut filii, cognati, amici, ab una eis exhibeatur matre communio. — Für die Feier am Dritten und Siebenten verweist er auf die Vorschrift in 4 Mosis 19 V. 11, 12 dafs wer einen Todten berührt, sich am Dritten und Siebenten entsündigen solle. Beim Dritten sei auch an die Auferstehung des Herrn zu denken, beim Siebenten an seine Bedeutung als Ruhetag. — Für den Dreifsigsten gehe aus Gregors Erzählung von dem Mönche hervor: 30 diebus expletis divina manifestatum est revelatione, communionem sanctorumque societatem recepisse. Haec ergo salutifera inolevit consuetudo, ut trigesima dies defunctorum devotis frequentetur officiis. Auch dafs der Herr 30 Jahre alt getauft worden, dafs David mit 30 Jahren die Regierung angetreten habe, wird geltend gemacht, und dahin geschlossen: celebratur ergo dies tricesima, ut in anima incorruptionis renovetur juventus et corpus quod in humilitate sepultum fuerat, resurgat in gloria, configuratum corpori claritatis Christi. — Die Jahrestage der Verstorbenen werden begangen, quoniam nescimus, qualiter eorum causa habeatur in alia vita.

Amalarius, Bischof von Trier zur Zeit Ludwigs des Frommen, "de ecclesiasticis officiis" spricht im L. IV c. 41 de exequiis mortuorum mit Berufung auf Augustin überhaupt aus: quod propterea debeamus exequias

(1) Den Gang der Lehre von dem Werth der oblationes pro defunctis schildert J. H. Böhmer, jus eccles. Prot. Lib. III t. 28 § 24-32.

celebrare circa mortuorum corpora, quia Deus vult ea resuscitare; sodann c. 42 de officiis mortuorum: agenda sunt circa tertiam diem et septimam et tricesimam. Quod non ita intelligo, quasi ille, qui tertia die agere vult officia, debeat praetermittere priores duos dies sine supplicationibus, aut qui in septima die, sex superioribus debeat tenere in ocio etc. Sed quod tertia die dicuntur celebrari officia, duobus modis possit, i. e. ut tertia die infra septem, septima infra triginta celebrius aguntur circa officia mortuorum . . . ., sive ut tertia die consumet illa.

In L. III c. 44 "de missa pro mortuis" führt er jene Vorschrift in 4 Mosis dahin aus. Die Seele des Menschen ruhe auf drei Säulen, der Körper bestehe aus vier Elementen; daher werde die Seele des Verstorbenen in drei Tagen, der Körper in vier Tagen von demjenigen gereinigt was er that und nicht thun sollte. Weiter bis zum Dreifsigsten bitten wir für dasjenige, was er thun sollte und nicht that. Triginta enim diebus completur mensis. Per mensem designatur curriculus praesentis vitae. . . . . Per diem unaquaeque actio exprimi potest, per mensem autem actionum finis innuitur. Quando studemus, ut opera amicorum nostrorum sint plena coram Deo, 30 diebus pro eis sacrificamus. Zwar können wir täglich für die Todten beten und opfern. Sed quod agitur in tertia, septima et 30ma die, publice agitur, et generaliter ab omnibus amicis, et convenitur simul ad hoc in precibus missarum atque eleemosynis et ceteris bonis studiis.

2. Zu den bindenden Normen gehört: *a*) Das Beichtbuch des Erzbischofs Theodor von Canterbury aus dem 7ten Jahrh. II 4 §§ 1-4; es ordnet für verstorbene Geistliche an: prima et tertia et nona nec non et tricesima die pro eis missa agatur, exinde post annum si voluerint servetur, Wasserschleben Bufsordnungen, S. 117 ff.

b) die allgemeine Vorschrift:

> Fideles pro defunctis amicorum et parentibus eorum jejunia et oblationes triginta dies adimplere faciant,

welche die Sammlung des Benedict Levita B. II als C. 198 giebt. Sie gehört wohl in die Zeit des Bonifacius. Baluze hat sie I 152 als C. 2 eines capitulum incerti anni, datum in synodo, cui interfuit Bonifacius c. a. 744. Er zweifelt aber selbst II 1022, ob ein capitulum a principibus constitutum vorliege. Knust führt in der Analyse der Bestandtheile der Benedictischen Sammlung (Pertz Leg. II Anh. S. 19, 23), hier als Quelle die

dem Erzbischofe Theodor zugeschriebenen capitula (Richter Kirchenr. § 71 N. 8) und die statuta des Bonifacius (ebd. N. 4) an. Dieser Vorschrift entspricht

3. der Inhalt der besondern Vereinbarungen unter den geistlichen Personen.

Zur Zeit Tassilos verbinden sich die bayrischen Bischöfe und Äbte und eben so im J. 765 apud villam Attiniacum Bischöfe und Äbte von beiden Seiten des Rheins über die bei dem Ableben eines von ihnen den übrigen obliegenden Leistungen, unter welchen "triginta missae speciales" besonders hervortreten, Merkel L. Baj. Leg. III p. 462, Conv. Attin. Leg. I p. 19.

In das Jahr 800 wird eine Vereinbarung mehrerer Klöster (bei Goldast rerum Alam. script II 140) gesetzt, wonach sofort bei der Nachricht des Todes eines Bruders: presbyteri 3 missas et ceteri fratres pro eo psalterium ac celebrationem vigiliae decantent . . . in die septimo 30 psalmos, tricesimo autem presbyteri omnes pro eo unam missam et caeteri 50 psalmos impleant.

Im J. 838 schliefsen zwei Gallische Klöster eine vom K. Ludwig selber und seinem Sohne mit unterschriebene Verbrüderung dahin, ut quando aliquis a saeculo migraverit, unusquisque nostrorum infra triginta dies psalterium pleniter compleat, d'Achery Spicilegium T. III p. 333.

Am ausführlichsten lautet eine von Ducange s. v. fraternitas aus einem tabularium Flaviniacense angeführte Vereinbarung zweier Klöster v. J. 894. In decessu cujusque fratrum nostrorum per triginta dies vespertinas, nocturnas et matutinas agendas generaliter celebrare, ita ut tertio et septimo et tricesimo die ex more id fiat solennius. Missam quoque pro defunctis per dies praefatos cum oblationibus quotidie canimus. Auch werden 2 psalteria und der Psalm 129 kniend gesungen. Hoc igitur pro recentibus. Aufserdem wird am ersten der Jahrestage vigilia und missa gefeiert, an den folgenden Anniversarien der 12te Psalm gesungen. Alles dieses soll nun auch für die Verbundenen beobachtet werden.

Es ergiebt sich also, dafs der kirchliche Dienst sich durch die ganze Folge der 30 Tage erstreckte, dafs gewisse Tage dieser Frist, der dritte, siebente, dreifsigste und aufserdem der Jahrestag noch besonders feierlich begangen wurden, dafs die Leistungen je nach dem Ansehen der Verstorbenen oder nach besondern Einrichtungen sich mannigfaltig gestalteten und

abstuften. Vergleicht man die hervorgehobenen Tage mit den oben S. 93 ff. genannten, so ist der Dritte bei den Kirchenvätern, bei Justinian und den fränkischen Schriftstellern, der Siebente und der Dreifsigste bei den Kirchenvätern und den Schriftstellern, der Jahrestag bei Justinian und den Schriftstellern zu finden. Vom Vierzigsten des Ambrosius, der Constitt. Apostol. und der Novelle 133 ist nicht die Rede; doch bemerken die correctores Romani zu c. 23 C. XIII qu. 2, er sei frequens apud Graecos (1).

Den Neunten kennt Theodorus s. oben S. 99. Obwohl nun Alcuin a. a. O. äufsert: quod autem apud aliquos nonus dies celebratur et vocatur novendialis, Augustinus ... redarguit, maxime ... cum sit consuetudo gentilium, wird dennoch mehrere Jahrhunderte hindurch s. unten S. 107, der *novena* gedacht. Mit ihr also, wie mit dem anniversarius wäre doch römische Nationalsitte in den kirchlichen Gebrauch des fränkischen Reiches gedrungen.

Dafs dieser Gebrauch aber nicht nur beim Tode verbrüderter Geistlicher sondern für Verstorbene überhaupt herrschte, geht für den Dreifsigsten schon aus der obigen Vorschrift, S. 99, bei Benedict hervor. Noch umfänglicher erhellt es aus den

C.

die Volkssitte betreffenden Satzungen. Ich ordne sie nach der Zeitfolge, ohne dabei strenge die Gränzen des fränkischen Reiches inne zu halten.

1. Regino "de synodal. causis" giebt I 398 einen Beschlufs, der bald dem Concil von Chalcedon (a. 451), bald einem Arelatensischen (vor 460) zugeschrieben wird, vgl. Wasserschlebens Ausg. des Regino v. 1840 S. 180 Note. Er verbietet den "laicis, qui exeubias funeris observant", dort "diabolica carmina cantare, joca et saltationes facere, quae pagani diabolo docente adinvenerunt". Es sei unchristlich, ja unmenschlich "ibi can-

(1) Das bestätigt die im 8ten Jahrhundert griechisch geschriebene Legende von Barlaam und Josaphat, in Boissonade anecd. graeca, Paris. 1832 IV 325. Sie erzählt wie Josaphat nach dem Tode seines königlichen Vaters sich verhält. Er betet am Grabe und zwar: τοιαύτας εὐχὰς καὶ δεήσεις προσέφερε τῷ Θεῷ ἐν ὅλαις ἕπτα ἡμέραις, μηδόλως τὸ μνήματος ἀποστὰς ..... Τῇ ὀγδόῃ δὲ εἰς τὸ παλάτιον ἐπανελθὼν πάντα τὸν πλοῦτον καὶ τὰ χρήματα τοῖς πένησι διένειμεν. — — Τῇ τεσσαρακοστῇ ἡμέρᾳ τῆς τοῦ πατρὸς τελευτῆς μνήμην αὐτῷ τελῶν, συγκαλεῖ πάντας τοὺς ἐν τέλει, καὶ τοὺς στρατιωτικὰ περιεζωσμένους κ. τ. λ. In welcher characteristischen Weise die isländische und die altdeutsche Übertragung diese Stelle wiedergeben, wird unten S. 111, 127 erhellen.

tari, laetari, inebriari et cachinnis ora dissolvi et quasi de fraterna morte exsultare", wo nur Trauer und Klage ertönen solle. Dabei wird auf das Verhalten Egyptens und Josephs nach dem Tode Jacobs hingewiesen.

2. In einem Beschlusse des 3ten Concils von Toledo (a. 589), in Benedicts Samml. II 197 heifst es c. 22: ne in mortuorum funeribus juxta paganorum ritum agatur. . . . Quando eos ad sepulturam portaverint, illum ululatum excelsum non faciant . . . Et super eorum tumulos nec manducare nec bibere praesumant.

3. Ep. Bonifacii N. 82: sacrilegi presbyteri, qui tauros, hircos diis paganorum immolabant, manducantes sacrificia mortuorum. Ep. N. 54: et a sacrificiis mortuorum omnino abstineatis.

4. Das "capitulare Carolomanni" a. 742, Leg. I 17, bezeichnet im c. 5 als "paganias" oder "spurcitias gentilitatis", welche der Bischof mit dem Grafen abthun soll, auch die (profana add. Baluz.) sacrificia mortuorum.

5. Der *indiculus superstitionum*, der ungefähr derselben Zeit angehört (Leg. I 19) nennt unter ihnen das sacrilegium ad sepulchra mortuorum und das sacrilegium super defunctos i. e. *dadsisas*. Grimm Mythol. 2te Aufl. 1178 erklärt diese als Todtenlieder von *dâd* für *dôd* und *sisu* oder *siso* d. i. naenia, welche in den Glossen als liesang, licleod, byriensang, carmen super tumulum vorkommen.

6. Aus den capitulis des Erzbischofs Hincmar v. Rheims v. J. 852 c. 14 (1) giebt Regino I c. 226 unter der Rubrik De presbyteris, qui a fidelibus ad prandium invitantur die Vorschrift:

Ut nullus presbyterorum, quando ad anniversarium diem, tricesimum, septimum vel tertium alicuius defuncti . . . convenerint, se inebriare ullatenus praesumat, nec precari in amore sanctorum vel ipsius animae bibere, aut alios ad bibendum cogere, vel se aliena precatione ingurgitare, nec plausus et risus inconditos et fabulas inanes ibi referre aut cantare praesumat, vel turpia ioca cum urso et tornatricibus ante se facere permittat, nec larvas daemonum, quas vulgo *talamascas* dicunt, ibi ante se ferri consentiat, quia hoc diabolicum est et a sacris canonibus prohibitum (vgl. Dümmler Ludwig der Deutsche 1862 S. 343 N. 12) (2).

(1) Die Annahme, dafs die Bestimmung aus dem Concilium Nannetense stamme, widerlegen Wasserschleben zu Regino S. 108 N. 6 und Richter C. Jur. Canon. zu c. 7 dist. 44.

(2) Über die *talamascas* ist Grimm Mythol. 867 und Diez etymolog. Wörterb. 220, über

7. Dieselben capitula c. 16 (Regino II 441) (1) gebieten noch, dafs bei den "collectis vel confratriis quas consortia vocant tantum fiat, quantum rectum ad . . . salutem animae pertinet. Ultra autem nemo, nec sacerdos neque fidelis . . . progredi audeat", namentlich auch nicht "in exsequiis defunctorum . . . Pastos autem et commessationes interdicimus" etc.

8. Bei Regino I 304 (Wasserschl. S. 143) lautet eine Beichtfrage: cantasti carmina diabolica super mortuos? Viginti dies poeniteas.

9. Die capitula Walters v. Orleans (Richter Kirchenrecht § 71 N. 4) c. 17 bestimmen ähnlich wie Nr. 6: si quando in cujuslibet anniversario ad prandium presbyteri invitantur, . . . a procaci loquacitate et rusticis cantilenis caveant, nec saltatrices . . . coram se turpes facere ludos permittant.

Zunächst ergiebt sich, namentlich aus Nr. 6, dafs an jenen von der Kirche angenommenen Tagen die Todtenfeier für Geistliche wie für Laien statt fand, dafs mit den geistlichen Handlungen ein weltliches Fest sich verband und dafs zu diesem auch die Priester eingeladen wurden. Sodann, dafs die Aussprüche sich zwar nicht gegen dieses Fest und die Theilnahme der Geistlichen an sich, aber doch gegen zahlreiche dabei vorkommende Unsitten richten. Diese werden im allgemeinen als heidnische, teuflische, abergläubische bezeichnet, Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 8. Im besondern sollen gemieden werden: ausgelassene Fröhlichkeit und unziemliche Scherze Nr. 1, 6, unmäfsiges Trinken Nr. 1, 6, 7, das Zutrinken und sich zutrinken lassen Nr. 6, die Todtenopfer und das "super tumulos manducare et bibere" Nr. 2, 3, 4, dem wohl das "sacrilegium ad sepulchra" Nr. 5 entspricht, das Trinken auf das Heil des Verstorbenen und auf die Heiligen Nr. 6, das Erzählen von Märchen Nr. 6, das Singen der "diabolica carmina", der "dadsisas", der "rusticae cantilenae" Nr. 1, 5-9, das laute Geheul beim Hinaustragen Nr. 2, das Tanzen und Zulassen von Tänzerinnen Nr. 1, 6, 9, die Spiele und der Mummenschanz Nr. 6.

---

den Inhalt im Allgemeinen Wilda Gildewesen 21, 22, Hartwig in den Forschungen zur D. Geschichte Bd. I S. 142, 150 zu vergleichen.

(1) Aus dem concilium Nannetense c. 15, das bald um d. J. 660, bald erst in d. J. 895 gesetzt worden ist, aber wohl dem Anfange des 9ten Jahrh. angehört, jedenfalls der Zeit vor 840, da Benedict Levita einige Stücke daraus kennt, s. Wasserschleben zu Regino S. 69 N. 6, 519; Richter C. J. Can. zu c. 5 dist. 24 und Hartwig a. a. O. I 135, 136.

Diese Schilderungen lassen noch zwei Fragen übrig. Einmal, haben wir dies der christlichen Kirche widerwärtige, immer wieder in die Todtenfeier eindringende Wesen als fortwuchernde ausgeartete römische Sitte zu betrachten, oder sollen wir es dem germanischen Heidenthum zuweisen? Manche Züge schliefsen sich dem römischen ja selbst dem jüdischen Gebrauche an. So der Leichenschmaus mit seiner Üppigkeit, über welche Josephus und die Kirchenväter klagen. Ferner kannten auch die Römer "sacrificia, quae diis manibus inferebant und ludos funebres" (1). Und man wird nicht lediglich daraus, dafs einzelnes im Römerthum nicht nachzuweisen, sofort auf germanischen Ursprung schliefsen dürfen. Andrerseits geben unsre sonstigen Nachrichten über rein germanische Leichengebräuche sehr wenig aus. Die Überlieferungen bei Tacitus, Germania c. 22: diem noctemque continuare potando, nihil probrum, c. 27 funerum nulla ambitio, lamenta ac lacrimas cito, dolorem et tristitiam tarde ponunt, feminas lugere honestum est, viris meminisse, lauten zu unbestimmt, gehen für uns nicht tief genug. Beachtenswerther ist, dafs der indiculus superstitionum, oben Nr. 5, die heidnischen Gebräuche mit germanischen Ausdrücken bezeichnet, gleich wie einen anderweitigen mit *nodfyr*, so einen hieher gehörigen mit *dâdsisas*.

Diese Dürftigkeit in allem bisherigen an Zeugnissen die aus der Nation und aus dem Heidenthum selber stammen, läfst eine zweite Frage, ob in jenen Verboten ein ungefärbtes Bild der anstöfsigen Sitte auf uns gekommen, so gut wie unbeantwortet.

Überblicken wir nun den Gang des Instituts in der ganzen Epoche vom 5ten bis zum 9ten Jahrhundert, so wiegt, nach unsern Quellen zu urtheilen, der kirchliche Einfluſs auf dessen Gestaltung entschieden vor. Er ist es vornemlich, der die Ruhe- und Feierzeiten bestimmt (2); der Volksgebrauch erscheint fast nur, um verworfen zu werden; die juristischen

(1) Kirchmann a. a. O. IV c. 2, 8.

(2) Schütz de die tricesimo p. 12 sq. meint, den Germanen seien die dreifsig Tage annehmlich gewesen, einmal wegen der Verehrung des Mondes und seiner Wiederkehr (Grimm Myth. 666, 676, 677), sodann wegen des Glaubens, dafs der Verstorbene erst nach einem Monat zur Unterwelt gehe. Die erste Anknüpfung liegt sehr fern; der Eintritt des Neumondes hat doch nichts mit dem 30sten Tage nach dem Tode des Einzelnen zu thun. Für die zweite verweist Schütz theils auf Schröter Abhdl. I, 382, der aber nur eine Vermuthung ohne weitern Belag ausspricht, theils auf Grimm 795 ff., bei dem ich nichts darüber finde.

Folgen der Termine äufsern sich in untergeordneter Weise. Nun aber treten vier Jahrhunderte später diese Folgen sehr bedeutsam hervor; auch ein Volksgebrauch zeigt sich noch über das Mittelalter hinaus lebendig. Und so fällt den folgenden Perioden noch immer die Untersuchung der ungelösten Fragen zu, ob den Germanen gleich den Juden und Römern der Gedanke eines bestimmten feierlichen Abschlusses der Sterbhausstille und in welcher Gestalt, mit welcher Wirkung er ihnen eigen gewesen.

Am Schlusse des neunten Jahrhunderts erhebt sich mit der Auflösung der fränkischen Weltmonarchie das Land und das Volk der lingua Theudisca zu dauernder Selbstständigkeit. Hiemit ist uns das engere und eigentliche Gebiet der weiteren Betrachtung gegeben. Doch dürfen wir nicht vergessen, dafs die ursprüngliche Verwandtschaft der Deutschen mit andern Nationen uns berechtigt, je nach gewissen Zeiten und Institutionen, die Armuth und Dunkelheit der eigenen Quellen aus den Denkmälern der Stammgenossen zu ergänzen und zu erhellen, Darauf gründet sich die Sonderung der folgenden Abschnitte, von denen der fünfte das deutsche Reich des Mittelalters ins Auge fafst, der sechste sich nach Skandinavien wendet, der siebente wieder nach Deutschland zurückführt.

Fünfter Abschnitt.

Das deutsche Reich seit dem zehnten Jahrhundert.

Ich verfolge

I. Die religiöse Seite

des Instituts in ihrem weiterem Geschick. Für diese Seite tritt bis zum 13ten Jahrhundert hin unsre Kunde noch eben so überwiegend wie in der vorigen Epoche auf. Sie behält ferner wesentlich den schon damals ausgeprägten Charakter während des ganzen Mittelalters bei. Ihre nähere Gestaltung ist endlich nach der wachsenden Thätigkeit und Autorität der obersten kirchlichen Gewalt eine im hohen Grade gleichmäfsige für die christliche Welt des Abendlandes. Denselben Einrichtungen begegnen wir in Westfranken, auf den britischen Inseln, in Skandinavien, in Spanien, Italien, in Deutschland nebst den Niederlanden. Ducange in den Artikeln Anniversarium, Fraternitas, Novena, Septenarius, Tricenarium etc. liefert dazu reiche Belege.

Über England ist noch Dreyer de usu juris anglos. p. 109 und Brand obs. on popular antiquities, London 1841 V. II p. 192 ff. (1), über die Niederlande der Bd. 5 der Verhandelingen der Groninger genootschap p. e. j. p. Anhang S. 162 ff. und Huydecoper in der Ausgabe der Rijmkronijk van Melis Stoke, Leyden 1772, Th. 2 S. 127 ff., für Skandinavien der folgende Abschnitt zu vergleichen (2).

Es genügt, *A* aus der allgemeinen Entwickelung der kirchlichen Lehre auf einige Haupterscheinungen hinzuweisen, um dann *B* genauer die besondern Zeugnisse über Deutschland aufzuführen.

A.

Bedeutsam ist für jene Entwicklung der Umstand geworden, dafs die als Gratians Decret bekannte, um die Mitte des 12ten Jahrh. vollendete kirchenrechtliche Sammlung aufser der Vorschrift aus den capp. Hincmari, oben S. 102 C Nr. 6, (C 7 Dist. 44) und den Zeugnissen für den Werth und über die Weise des Todtendienstes c. 12, 17 sq. C. XIII qu. 2, auch c. 24 ebd. die Stelle aus der Leichenrede des Ambrosius, oben S. 93, aufgenommen hat. Allerdings waren diese, gleich den übrigen Bestandtheilen des Decrets, schon früher in das Rechtsleben übergegangen, allein die Einverleibung der Sammlung Gratians in das corpus juris canonici verlieh doch jenen Bestimmungen über die Todtenfeierzeiten eine festere und allgemeinere Autorität. Dabei erlitt jedoch der Text des Ambrosius eine

(1) Der englische Ausdruck für die Todtenfeiertage ist *minnyng days*, *mynde days*, insbesondere für den Dreifsigsten *months mind*, welcher noch jetzt in Lancashire bekannt ist. Belege für die Begehung der Feier sind folgende. Ein im J. 1439 Verstorbener hatte letztwillig bestimmt "that upon his Mynde day a good and competent dyner should be ordayned to 24 pore man". In einem Testament von 1479 heifst es u. a.: 24 arme Leute sollen brennende Kerzen tragen "as well at the tyme of my burying as at my moneths minde". Der letzte Wille des Historikers Fabyan bestimmt sehr genau die Leistungen "in the tymes of the burying and monethes minde" z. B. Brod, Bier, Fleisch für alle die zu den Tagen kommen, noch besonders Teller und Gabeln an 24 Arme aus dem Kirchspiel; ein "dyner" nur "for my household and kynnysfolks"; 12 der ärmsten Kinder sollen nach der Messe am Grabe kniend beten. — In Irland ist die Feier vier Wochen nach dem Begräbnifs.

(2) Für Frankreich wird auch wohl auf Laurière glossaire II 153, nach Mittermaier D. Privatr. (6te Ausg.) § 145 Note 4, verwiesen; allein das Citat bei M. gehört nicht hieher, sondern zu der Lehre von der Berechnung nach Nächten im § 146, denn davon handelt Laurière a. a. O.

doppelte Änderung. Gratian liest im Anfang: "quia alii tertium, alii tricesimum, alii septimum, alii quadragesimum observare consueverunt", macht also eigentlich aus dem zwiefachen Gebrauche einen vierfachen, wiewohl nachher die utraque observatio stehen bleibt. Sodann ändert er in dem Citat aus der Genesis C. 50 septuaginta in septem, er nimmt also, um den Belag dem Lehrsatze anzupassen, den V. 10 zu Hülfe.

Unter den liturgischen Schriften ist besonders des Durantis c. 1273 geschriebene rationale divinorum officiorum im Lib. 7 c. 35 "de officio mortuorum" zu nennen. Sie weifs für die verschiedenen Feierzeiten zu den obigen Gründen noch neue anzugeben, z. B. für die drei Tage noch die Trinität und die dreifache Sünde durch Gedanken, Worte und Werke, für das novemdiale i. e. officium 9 dierum die neun ordines angelorum, für die dreifsig Tage: "ter decem faciunt XXX, per ter enim trinitatem, per decem decalogum intelligimus", für die 40 Tage, dafs Christus so viele Stunden im Grabe geruht. Sie sucht auch ausführlich die besondern Gebräuche bei den Todtenmessen, dem Begräbnisse, den Vigilien zu rechtfertigen.

Aus diesen allgemeinen, so wie aus den besondern Quellen unsrer Kunde, den zahlreichen Ordnungen und Vereinbarungen der einzelnen Kirchen und Genossenschaften, treten für den Todtendienst noch immer folgende Zeiten hervor. Der dies tertius, der wohl mit der Ausfahrt und depositio, der Hinüberführung der Leiche in die Kirche am Abend vor dem Begräbnifs zusammenfiel. Der d. septimus oder septenarius, das septimale, septenarium, septennale, franz. *seme*. Der trigesimus, tricenarius, trigesimalis, auch trigenarium, trentenarium, trigintale, trigintalium, trigintanarium, tricennale etc. Der anniversarius oder die calendae (1). Das allgemeine Todtenfest am Tage aller Heiligen (2). Selbst der alte römische Neunte, wiewohl ihn nach Durantis Manche wegen seines heidnischen Ursprunges mifsbilligten, taucht verschiedentlich auf. So unter

(1) Alcuinus l. c. In Calendis etiam seu diebus anniversariis per 9 psalmos . . . simili modo officia persolvuntur. Vgl. Forschungen der D. Gesch. Bd. I, 1862 S. 160 ff. Auch die spätern Kalandsgesellschaften begiengen das Gedächtnifs der verstorbenen Glieder, s. Kosegarten Pomm. Geschichtsdenkm. 1834 S. 17, 18; Märkische Forschungen IV 27, 28.

(2) Durantis erzählt nach Peter Damian: der h. Odilio, als er erfahren, dafs die bösen Geister beim Aetna klagten, ihnen würden der Verstorbenen Seelen durch die Almosen und Gebete entrissen, habe in seinen Klöstern angeordnet, dafs der Todten nach dem Allerheiligenfeste gedacht werde, "quod fuit postmodum a tota ecclesia approbatum".

dem Namen novena, neuvaine in den letzten Willen vornehmer Personen, z. B. des Pabstes; als "novenarium, novemdiale" in spanischen Urkunden, welche sogar, s. Ducange, noch zwischen diesen beiden Ausdrücken scheiden (1). Diesen Tag haben auch die christlichen Secten im fernen Orient, die Melchiten, Maroniten, Cophten und Jacobiten nebst den andern Tagen bewahrt (2).

Nach der zwiefachen Weise der Feier, theils an theils bis zu einem bestimmten Tage können jene Ausdrücke theils den einen Feiertag, theils eine ganze Frist mit täglichem Dienst bezeichnen. Dies gilt namentlich für den Siebenten (septenarium i. e. prima die officium cum missa in conventu et septem aliis similiter, Ducange s. h. v. und Huydecoper zu Melis Stoke II 128), und für den Dreifsigsten, nach Durantis: ideo trigesima die vel triginta diebus fit mortuis officium (3). Vgl. die ausführliche Beschreibung einer dreifsigtägigen Feier in dem statutum S. Martini Turon. a. 922 bei Ducange trigesimum.

Es fragt sich ferner, ob diese Tage und Zeiten von dem Tode oder erst von der Beisetzung ab berechnet wurden. Für das letztere möchte man sich berufen auf "lib. 3 Sacramentorum Eccl. Romanae" c. 105: tricesimus vel annualis dies depositionis defuncti, auf eine Urkunde von 1120 bei Huydecoper a. a. O. 127: ut tricesimus dies depositionis ejus celebretur und auf ähnliche Stellen bei Schmeller Bair. Wb. I 411. Doch ist zu

---

(1) So die Constitt. cardin. de Mendoza: item pro novemdialibus et missis novenarii ... et pro adeundo sepulturam singulis novemdialibus, clerici ecclesiae ... percipere debeant 150 morapetinos.

(2) In den von Abraham Echellensis ad lib. Ebed-Jesu c. 60 angeführten "Prooemialibus Conciliorum" heifst es: facite tertia die commemorationem pro iis, qui obdormierunt, in psalmis et precibus, quia Christus mortuus est et resurrexit a mortuis. Fiat quoque pro illis nona die in memoriam vivorum et defunctorum. Facito etiam pro iis Trigesimum juxta antiquae legis ritum, quoniam filii Israel luxerunt super Mose triginta diebus. Item fiat pro illis anniversarium etc. S. Ducange s. v. Trigesimum.

(3) Zuweilen läfst der Ausdruck einen Zweifel zwischen diesem und jenem Sinne. So in den Gesetzen K. Aethelstans († 940) VI c. 8 § 6, bei Schmid Ges. der Angelsachsen 1858 S. 166, 167: "gif him ford-siđ gebyrige, þæt ælc gegilda gesylle ænne gesufelne hláf for þære sáule, and gesinge ân fiftig, odde begite gesungen, binnan XXX nihten", d. i.: wenn ihm (einem Gildegenossen) das Abscheiden widerfährt, dafs jeder Gildegenosse gebe ein Zukostbrod für seine Seele und singe, oder lasse singen ein funfzig (Psalmen) binnen dreifsig Nächten.

bemerken, dafs nach Ducange s. v. "depositio" dieser Ausdruck auch den *obitus* bezeichnen kann. Jedenfalls zeigt der Nachweis in den Vhdl. der genootsch. V Anh. p. 163, dafs eine Berechnung nach dem Todestage gleichfalls vorkam.

Merkwürdig ist sodann, dafs der Begriff sich zuweilen von einem bestimmten Termin nach der Beisetzung oder dem Tode ganz ablöst, so dafs er eine kirchliche Todtenfeier gewisser Art, insbesondre einer gewissen Reihe von Tagen bezeichnet. So heifst es: VI Non. Maii incipiemus trigenarium pro fratribus. — Facient annuatim unum trigesimale pro eo. — Pro anima ipsius in primo obitus sui anni quinque trigintalia fecimus. — Vult unum trigintanarium missarum fieri sine interruptione. Vgl. unten *B* Nr. 13, 17.

Endlich bedeuten jene Ausdrücke auch die Gebühren der Geistlichen für ihre Leistungen. Ducange s. v. Septenarius. Stephanus in regula Grandimontensium c. 5: tricenarium, septenarium, annuale vel quodlibet pretium pro missa nominatim vobis oblatum nullatenus accipiatis, vgl. unten *B* Nr. 18.

Unter allen diesen Tagen und Fristen ragt doch der Dreifsigste besonders hervor, wie schon die Fülle der Belagstellen und der Formen des Ausdrucks für ihn bei Ducange lehrt. Er hat sogar gleich dem Jahrestage noch eine Anwendung auf ein ganz andres festliches Ereignifs gewonnen. Ducange führt aus "Menardus in libro sacrament." an: hanc oblationem, Domine, quam tibi offerunt ob diem tricesimum conjunctionis suae vel annalem, quo die eos jugali vinculo sociare dignatus es, placatus suscipias.

Es ist hier auch der Ort, anhangsweise der Todtenfeier sarmatischer Stämme im Osten Europas zu gedenken.

Über die alten Preufsen berichtet Hartknoch Rer. Pruss. diss., d. 13 de funeribus veterum Prussorum p. 196 sq. nach Joh. Meletius Archipresb. Lyccensis epistola ad Georgium Sabinum de idololatria Prussorum vet. 1551, 1563: Combusto cadavere .... uxor defuncti luctum continuabat diebus triginta, ita ut singulis diebus sub ortum et occasum solis exstincti conjugis tumulo insidens ... orbitatem suam defleret. Und nach Casp. Henneberger, de Prussia veteri 1584 f. 23^{b}: conduci solitas praeficas, quae 4 hebdomadis mortuum deflerent. Maritus autem non nisi octiduo uxorem lugebat. Cognatis autem apparabantur convivia funebria tertio, sexto,

nono et quadragesimo ab elato funere. Vgl. auch Waisselius Chronicum Prussiae 1599 f. 26[b]. Schon Voigt Gesch. Preufsens Bd. I S. 571 Nr. 1 bemerkt, dafs diese Todtenfeste zwar ihren Ursprung in der heidnischen Zeit gehabt, aber dafs doch in ihren Character, wie ihn jene Autoren schildern, sich manches Christliche eingemischt habe; um so mehr, weil die neubekehrten Preufsen im Vertrage mit dem D. Orden v. J. 1249 versprochen hatten: quod ipsi . . in mortuis comburendis vel subterrandis . . . ritus gentilium de cetero non servabunt, sed mortuos suos juxta morem Christianorum . . . sepelient. Diese Ansicht möchte ich auch für jene Termine, namentlich für den Dreifsigsten geltend machen. Jene Schriftsteller konnten dessen christlichen Ursprung um so eher übersehen, als zu ihrer Zeit die Reformation schon die christkirchliche Feier verdrängt hatte.

Gleichermafsen mag es sich verhalten, wenn Thomas Kantzow um das J. 1540 (1) in dem Abschnitt "Von Begrabnus" S. 285 über die alten wendischen Bewohner Pommerns ohne Angabe einer Quelle berichtet: Vnd ist darnach die freuntschafft auff den dreitzigsten tag, vnd abermal auff den sechssigsten tag, vnd abermal auff den hundersten tag stets bei dem grab gegangen, haben da gegessen vnd getrunken . . . vnd dem totten sein teil auch in das grab unter die steine gesetzt.

Die in der christlichen Welt überhaupt übliche kirchliche Todtenfeier tritt nun auch

B

für Deutschland in allen ihren Zügen und während des ganzen Mittelalters hervor. Ich gebe eine Reihe einzelner Belege, mit besonderer Rücksicht auf den Dreifsigsten, nach ungefährer Zeitfolge.

1. Nach dem Tode Heinrichs I. stiftete seine Wittwe Mathilde congregationem sanctimonalium in die tricesima in supra memorata urbe (Quedlinburg), Thietmari Chron. Script. III p. 740 l. 41.

2. Im J. 1002 wird ein Graf Ekkehard erschlagen. Der Sohn eilt mit seiner Mutter herbei und läfst die Leiche zu Geni (nach dem Annalista Saxo in loco ubi Sala et Unstrod confluunt d. i. Grofsjena bei Naumburg)

(1) Am Schlusse des fünften Buches seiner Pommerschen Chronik letzter Hand, s. W. Böhmer Th. Kantzows Chronik 1835 S. 61, 280.

begraben. Peracto autem tricesimo die, domna Suonehildis ad Misni proficiscitur cum filiis. Ebd. p. 792 l. 44, 45.

3. Zu Dortmund wird im J. 1005 auf einer Synode beschlossen: In obitu cuiusque prenominatorum singuli episcoporum infra 30 dies . . . missam pro defuncto celebrent et unus quisque presbiter in monasterio similiter faciat .... Rex et regina infra 30 dies 1500 denarios pro animae redemptione erogent et totidem pauperes pascant etc. Ebd. p. 810.

4. Die Vita Meinwerci, Script. XI p. 152 l. 34 erzählt. Hoc insuper constituens ..... ut a fratribus die xxx obitus eius omnibusque anniversariis missae et psalmodiae celebrentur et eleemosynae . . . erogentur etc.

5. Notae Corbeienses, Jaffé Monumenta Corbeiensia Berol. 1844, p. 72 sp. ad a. 1081-1128. In den Statuten einer fraternitas in honore Sti Viti zu Goslar: "si quis morte obierit, 3 solidos statim ei mittunt, unum pro cera ad dies 30, alios pro victu pauperum ut fiat elemosina super funere". Beim Tode eines Bruders zu Corvey werden 3 sol. dorthin geschickt, "quos custos — pro anima fratris per dies 30 in luminariis et elemosinis expendet". Nach den Statuten der Veitsbrüderschaft zu Corvey: "tricesimum diem obitus cuiusque .... in pauperum recreatione procurabunt".

6. In einer von W. Wackernagel in Haupts Ztschr. f. D. A. 7. 138 aus einer Zürcher Hdschr. des 12. Jahrh. mitgetheilten Anweisung über das Verhalten beim Tode eines Angehörigen heifst es u. a. unt bit die briestere, daz si die sele dines friuntes dem almahtigen gote beuelhen mit uollemo ambahte ... Daz tu an dem sibenten unt zu iegelichemo drizegisten, so chumit dir diu sele zegesihte alnah diu so ir dinc stet.

7. Pabst Cölestin III schreibt 1191 an die Canoniker zu Schwerin, dafs sie das stipendium eines verstorbenen Canonicus verwenden: ad exequias et ad tricesimum et ad anniversarium. Cod. Pomer. dipl. v. Hasselbach etc. I 166.

8. Rudolphs von Ems deutsche Bearbeitung des Barlaam und Josaphat c. 1220 giebt, Sp. 363 V. 5 ff. die obige Stelle, S. 101, über die Feier des Vierzigsten dahin wieder: er sinem vater hie den drizigesten tac begie mit gehügede (Gedächtnifs), daz er starp.

9. Melis Stoke Rijmkronijk, III v. 51 ff. bei Huydecoper II S. 6, 7:

In dissen tiden so ghelach
Graven Didrix dartichste dach
Eñ Grave Lodewijg eñ sijn wijf mede
Eñ Gravinne Aleid waren ind stede
Von Haerlem comen, omme t'Egmonde
Dat Dartichste te done tier stonde.

Die Goudasche Chronik sagt: daer na ghevielt, dat men Graaf Dircks maenstont soude doen.

10. Der Sachsenspiegel kennt I 22 § 1 bigraft unde drittegesten (al. drizigsten u. jarcit) dun und I 33 to der bigraft oder to me drittegesten, gedenkt aber des Siebenten nicht.

11. Seifried Helbling (Ztschr. f. D. Alterth. 4, 131) läfst einen Pfaffen sagen, S. Bernhard etc. hätten geboten: zem sibenden, zen jârtagen und ze der bevilde (dem Begräbnifs) solt man wesen milde mit opfer und mit sêlgeraet.

12. In Utrecht wurde für einen Canonicus geläutet gleich nach dem Tode, beim Begräbnifs, am Siebenten, am Dreifsigsten und am Jahrestage. An den letzten dreien dieser Tage kamen alle Canoniker zusammen, Huydecoper II 128.

13. Monum. Boica XXIV 346, 347. Nach einer Stiftung von 1310 soll das Kloster Castel "aller iârchlichen dri drisik mit sele messen", des Stifters "sele ze trost wegen" (begehen) . . . "auch schul wir nach sinem tode drisig naht nah gewonhait unsers klosters sin gedechtung mit singen u. mit lesen als unsers bruder aim wegen".

14. Nach Kosegarten zum Cod. Pom. Dipl. p. 169, wurde in Pommern häufig durch letzten Willen etwas für den dertigesten ausgesetzt.

15. Nürnberger VO. aus dem 14ten Jahrh. bei Siebenkees Mater. zur Nürnb. Gesch. 1792 Bd. 1 S. 205: Man sol ouch nicht kerzen vf di greber setzen, danne ze sibenten vnd ze drizichsten vnd ze iargezeiten. Man sol ouch mit gesang vber di greber nicht mer gehen dan so man di leich leget.

16. Nach dem Kölner Eidbuch v. 1341 § 6 (Ennen und Eckertz Quellen z. Gesch. der St. Köln I 1860 S. 16) soll von den 15 Mitgliedern des engern Raths: engein navolgin zu eynehme graue na deme dage des begengnisse, noch zu dem seuendin, drissichstin, jairgeziden, id inwere eyns vader of moder, wif of kint, broder of suster, of de eyns mans wibes as nasint.

Das Eidbuch von 1372 § 7 (ebd. S. 44) verbietet dies dem engen Rathe und den 31 vom weiten Rathe: as sij gebot bij ein ander haint off up de ungeboeden dage, dat sij bij eijn sint. Es handelt sich also um eine Dispensation von den Rathssitzungen wegen Theilnahme an der kirchlichen Feier zu Ehren gewisser naher Verwandter. — Eben so entschuldigt das Strasburger Stadtrecht (Scherz Glossar S. 1496) den Rathsherrn, welchem Eltern oder Geschwister gestorben, wenn er am Siebenten nicht zu Rathe kommt.

17. Ein Abt des Klosters S. Petri zu Salzburg bestimmt um d. Jahr 1375 u. a.: novem solidos ad tres tricenarios anni pro congregacione und für sich selbst decem missas . . in die anniversarii ipsius incipiendo et novem diebus sequentibus. Script. IX p. 838 l. 20, 30.

18. Strasburger Urkunde v. 1419: so ist mir, dem vorgen. Techan von ir der drysigste worden, also das zu Colmar gewoenlich ist, Scherz Glossar S. 253.

19. Berliner Urk. v. 1420: sic etiam cum introduxionalibus et sponsis et tricesimalibus et anniversariis est observandum, Fidicin dipl. Beitr. I 256.

20. Vertrag zwischen dem Pfarrer in Buckewin und den Einwohnern in Prissen (bei Dobrilugk) v. J. 1435: item das dreyfsigste eines todten sullen di leuthe nach iren vermögen nach gewonheit an der kirchen begehen u. halden lassen, Ludewig Rell. I 474.

21. Eine Frau in Pirna verordnet 1459: man sol ir das drysigste halden item ein selebat (ein Bad für die Armen, damit sie für des Verstorbenen Seele beten), Anzeiger f. Kunde der D. Vorz. Nov. 1861 Sp. 387.

22. Der Thürhüter Herzogs Albrecht VI. von Österreich, Hierfsmann erzählt: nach des Herzogs Tode am 4. Dec. 1463 "pin (ich) darnach bisz zu meins herrn säligen dreyssigest alltag bei irn gnaden" (der Schwester und dem Schwager des Verstorbenen) "gewesen". Und weiterhin: "schier zuo dem dreyssigost, do hat der Wurgenwein vil gesellschaft mit dem burgermaister zuo Wien"; v. Karajan kleinere Quellen z. Gesch. Österreichs, Heft I Wien 1859 S. 46.

23. Nach den Statuten des Kalands St. Gertrudis zu Braunschweig sollen die Mitbrüder zusammenkommen, des Verstorbenen Dreifsigsten zu begehen mit Vigilien, Vespern, Seelmissen, Opferungen und Allmosen, Rehtmeyer, Braunschw. Kirchenchronik 1707 I 178.

24. Magdeb. Schöffenurtheil (Böhme dipl. Beitr. VI 106): czu des mannis dreisegistin, wenne man sine manczit begangen hot.

25. Ein Lübsches Urteil in einer Stralsunder Sache v. J. 1484 gedenkt der "bynnen der negesten maente" nach dem Tode eines Mannes für vigilien u. selemyssen bestrittenen Ausgaben; Michelsen Oberhof 232.

26. In Enkhuizen erhielt der Priester ein Brod, zwei Pfund Butter und eine Kanne Bier bei der *uitvaert* (dem Begräbnifs), der *maenstondt* (dem Dreifsigsten) und der *jarig tijdt*. Huydecoper II 127.

27. Die Salfelder Statuten, Walch I 38, verbieten, dafs jemand zu andern sende, um mit ihm zu opfern: zcu sibenden, zcu drizigen noch zcu jargecziten.

28. Nach Pröckl Eger und das Egerland, Bd. 2 1845 S. 72 wurde dort im Mittelalter am siebenten und am dreifsigsten Tage nach der Leiche eine Seelenmesse gehalten, wobei die nächtsen Verwandten ein Licht der Kirche opferten.

29. Die Vormünder der Kinder eines Entleibten sollen denselben "einmal in der pfarkirchen begeen lassen, als man nach gewonheit der pfarkirchen einen ersamen burger seinen dreissigen pfliget zu halten". Bamberger Urteil von 1502, Ztschr. für Rechtsgesch. II 448.

II. Die weltliche Feier.

Von den eben verzeichneten Stellen lauten die Nr. 2, 8, 9, 10, 24 über das Begehen des Dreifsigsten so allgemein, dafs sie gleichmäfsig auf die weltliche wie auf die kirchliche Seite des Festes gedeutet werden können. Die Nr. 22 aus Wien hebt ausdrücklich eine Gesellschaft am 30sten hervor. Noch deutlicher erhellt die Verbindung eines Gelages mit dem Seelendienst aus mancherlei Klagen über die Schwelgerei, aus policeilichen Beschränkungen oder gar förmlichen Verboten.

Der General der Karthäuser in Frankreich äufsert im Anfange des 12ten Jahrh.: Audivimus plerosque totiens splendide convivari, missasque facere paratos, quotiens aliqui pro suis eis voluerint exhibere defunctis. Quae consuetudo et abstinentiam tollit et venales facit orationes, dum quoties pastuum numerus, totus est et missarum. Huydecoper a. a. O. II 130.

In "Verons Huntyng of Purgatory" Lond. 1561 heifst es f. 36: I schulde speaking nothing in the mean season of the costly feasts and bankettes, that

are commonly made unto the priestes (whiche come to suche doinges from all partes, as ravens do to a dead carcase) in their buryinges, moneths mindes and yeares myndes, vgl. oben S. 106.

Im J. 1410 wird in Braunschweig verordnet: Wanne eyn minsche begrauen wert, to der grafft eder to dem drittighesten schal me nicht mer lude to ghaste hebben, wenne X (Urkundenb. der Stadt Braunschweig 1861, 4 S. 140 No. 146). Und etwa gleichzeitig in Nordheim: so eynem... syn angeboren frundt, huswert edder husfrouwe van dodes wegen vorfelle, de schol tho der bygrafft edder ver weckenn nicht mer denne 20 mynschen ... tho den maltyden u. ethen hebben (v. Bülow u. Hagemann Erört. X 201).

Die Ann. Colmarienses ad a. 1280 (Script. T. XVII p. 207 l. 5) erzählen: Syfridus scultetus Columbariensis sacrificia tricesimorum, anniversariorum, nuptiarum et convivia prebuit (l. prohibuit) (1). Eben so lauten die Beschlüsse des Concilii Trevirensis a. 1310 c. 54 (Martene & Durand Thes. IV. 251): inhibemus, ne convivia et commessationes teneantur, quae per heredes et successores defuncti in eisdem exequiis fieri consueverunt, sed sumtus hi in usus pauperum et in pias causas in remedium animae defuncti potius convertantur.

Diese Zeugnisse aus der Zeit vom Ende des 9ten bis zum Ende des 16ten Jahrh. geben aber doch kein anschauliches Bild der Volkssitte, geschweige denn, dafs sie uns zu Schlüssen über das Alter und die ursprüngliche Natur dieser Sitte hinführten.

III. Die juristische Bedeutung.

Für diese bieten die Quellen aus der ersten Hälfte jenes Zeitraums noch dürftigere Kunde. Das zehnte, elfte und zwölfte Jahrhundert bilden ja für die Verfolgung des deutschen Rechts überhaupt die unausgiebigste Epoche. Die seltenen Reichsgesetze und Aussprüche der Reichsgerichte beherrschen zwar das ganze Land aber nur für einzelne Institute des öffentlichen Rechts. Die Hof- Dienst- und die noch sparsamen Stadtrechte liefern zwar einen umfänglicheren Stoff, aber nur für einen sehr beschränkten Kreis der Geltung. Zur Gewinnung allgemein waltender Rechtssätze sind

(1) Der Text ist nicht allein in dem letzten Worte, sondern auch wohl in der Stellung der vorhergehenden verderbt. Der Herausgeber bessert: sacr. tric. anniv. conviviaque prohibuit nuptiarum.

wir für die meisten Institute theils auf zufällige Nachrichten der Schriftsteller, welche oft der juristischen Bestimmtheit entbehren, theils auf Urkunden über individuelle Rechtsverhältnisse verwiesen, welche für sich allein doch nur dann, wenn sie massenweise und dauernd in denselben Satz zusammenstimmen, uns von der Herrschaft eines gewissen Princips überzeugen.

Für unsre Frage verlassen uns auch diese letztern Quellen der Rechtskunde vor dem 13ten Jahrhundert fast völlig. Ich vermag nur zwei Stellen aus dem Ende jener Epoche beizubringen.

Im J. 1174 bestätigt Erzbischof Philipp von Köln die Anordnungen der Äbtissinnen des Ursuliner-Klosters über das Gnadenjahr, während dessen die Angehörigen eines Verstorbenen seine stipendia fortgenieſsen. "Communiter autem et fratribus et sororibus utraque abbatissa id contulit, ut annus, qui hactenus a prima die obitus solebat computari, de cetero a tricesima obitus die computetur, ut omnia plenius circa defunctum possint ordinari". Also eine neue Anordnung, um den Hinterlassenen die Bestreitung der Unkosten für die Todtenfeste bis zum Dreifsigsten zu erleichtern.

In der Urkunde v. J. 1186 durch welche derselbe Erzbischof ein älteres, wohl der Mitte des 11ten Jahrh. angehöriges Privilegium für die familia zu Soest und in den benachbarten Dörfern bestätigt, heifst es: cum autem mortuus fuerit vir, uxor seu filii medietatem omnium quadrupedum dabunt curti celebrato tricesimo defuncti (1). Also der der Herrschaft gebührende Theil des Nachlasses, das *mortuarium* ist erst nach der Feier des Dreifsigsten fällig. Darin liegt nach jener dreihundert Jahre früheren Andeutung, s. oben S. 97 ein bestimmteres willkommenes Zeugnifs für den Gedanken, dafs die Obliegenheiten des Erben gegen Andre erst nach Erfüllung seiner Pflichten gegen den Todten, nach der Leichenfeier am Dreifsigsten beginnen.

Was sollen wir nun sagen, wenn nur etwa vierzig Jahre später Eike von Repkow uns die Bedeutung des Dreifsigsten für die Stellung des Erben als gemeines Sachsenrecht, in fester und reicher Ausbildung vorführt? Wie weit sollen wir seine Sätze zurückverlegen; haben wir sie lediglich an den nun schon so lange und tief begründeten kirchlichen Gebrauch, der nach

(1) Abgedruckt in Seibertz Urkundenb. des Herz. Westfalen, Bd. 1. Arnsberg 1839. S. 124, und mit Erläuterungen bei Beseler, zur Gesch. des D. Ständerechts 1860, 4. (Gratulationsschrift zu Savignys sechzigjährigem Doctorjubiläum) S. 4.

und nach ein Rechtsinstitut erzeugte, zu knüpfen (1), oder vielmehr an eine uns verborgen gebliebene uralte germanische Volkssitte, welche nur den Termin aus der Kirche entlehnte?

So bleiben überhaupt noch dieselben Fragen übrig, deren der Schlufs der fränkischen Epoche gedachte. Drängen sie uns nun zur Umschau nach anderweitiger Hülfe, so richtet sich der Blick vor allem auf den Norden.

Sechster Abschnitt.

Die Gebiete Skandinaviens.

Einleitung.

Tacitus, Plinius, Ptolemäus rechnen ja die Bewohner der dänischen Eilande und des Südens der skandinavischen Halbinsel zu den Germanen (2). Wir vermögen auch die Zunge, welche tausend Jahre nachher im Norden als theils isländisch-norwegische, theils schwedisch-dänische herrscht, entschieden als Verwandte der spätern Germanischen Sprache zu erkennen. Wir dürfen endlich voraussetzen, dafs der Norden, je ferner er der Völkerbewegung und der Mischung des mittlern Europas blieb, auch um so reiner das angestammte Wesen zu bewahren vermochte. Hiehin also wendet sich unsre Forschung am liebsten, wenn wir über die Urzustände der Stämme des eigentlichen Germaniens, über ihren Glauben, ihre Rechte und ihre Sitte ein volleres Licht begehren, als die nächsten Quellen bieten. Die Umschau bei solchen Verwandten trifft auf besonders günstige Umstände. Für die Germanen des mittleren Europas vollzieht sich die Bekehrung zum Christenthum vom 5ten bis zum 8ten, für die Nordländer vom 9ten bis zum 11ten Jahrhundert. Um so geraume Zeit also stehen wir dem skandinavischen Heidenleben, seinem Kampfe mit der christlichen Lehre, dem Fortwirken mancher seiner Vorstellungen und Gebräuche nach dem Siege des neuen Glaubens näher. Die Quellen sodann unsrer Kenntnifs fliefsen dort in gleichem Maafse reichlicher. In Island, wo noch in neuer Zeit das Ent-

(1) So Schütze de die tricesimo, 1847 § 5. Illud ipsum quod moris erat ac deinceps ad rem christianam accommodatius in ritum abierat religiosum, sensim tam late patere et in vitae actione coepit esse tanti momenti, ut adeo in juris ingrederetur disciplinam.

(2) Zeufs die Deutschen und die Nachbarstämme 1837, S. 76-79, 156 ff., 502 ff., 513 ff.

halten vom Lesen der Sagas als ein Fasten gilt, wo die Stammbäume sichrer als irgendwo bis in das neunte Säculum zurückreichen, in Island "gebar" nach Weinholds Worten (1) "die Ruhe des Winters und des Alters nach den Fahrten des Sommers und der Jugend eine Lust am Erzählen und Hören" der Abstammung und Thaten der Vorfahren zurück bis zur Besitznahme des Landes, ja bis in die fernen Erinnerungen der Einwandrer aus der alten Heimath hin; so dafs, als der langen mündlichen Überlieferung im 12ten Jahrhundert die Aufzeichnung folgte, nunmehr die Norweger, ja auch die Schweden und Dänen sich hier die bei ihnen selber geschwundene Kunde ihrer Vorzeit zu holen vermochten. Diesen historischen Sagen, deren Blüthezeit ins 13te Jahrhundert fällt, schliefsen ungefähr gleichzeitig für alle vier nordische Gebiete sich Rechtssammlungen an, die, an Autorität und Alterthümlichkeit der Bestimmungen den Volksrechten vergleichbar, diese doch weit an Reichhaltigkeit übertreffen. Beide Arten von Denkmäler gehen den in Deutschland bis zum 13ten Jahrhundert geschriebenen auch darin vor, dafs sie in der Volkssprache verfafst sind, somit des Volkes Sitte und Recht zum treueren ungefärbten Ausdruck bringen.

In dieser Einsicht ziehen Jacob Grimms deutsche Rechtsalterthümer allentwegen jene Sagen und Rechtsbücher herbei; seine deutsche Mythologie braucht die nordische zum "Einschlag"; Wilda's germanisches Strafrecht verdankt ihrer Benutzung den breiteren und festeren Boden; Rive's Vormundschaft der Germanen 1862 (S. 1-167) ist neuerdings seinen Fufstapfen gefolgt.

Schlagen wir hier den gleichen Weg ein, so zeigt er sich für unsern Zweck schon erheblich geebnet. Zwei fast gleichzeitig erschienene gediegene Arbeiten, Konrad Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes (Bd. 1 vom 20. Oct. 1855, Bd. 2 vom 14. Sept. 1856 datirt) und Karl Weinhold, altnordisches Leben (Weihn. 1855) haben mit Liebe und ausgedehnter Quellenkenntnifs nicht nur die allgemeine sichre Grundlage für unsre specielle Frage geliefert, sondern auch unser Institut selber in seinen Hauptzügen nach den nordischen Quellen geschildert und das Aufsuchen der einschlägigen Sagenstellen gar sehr erleichtert. Mir blieb übrig, genauer in die Einzelheiten, besonders in den Inhalt der Rechtsbücher einzugehen,

(1) Altnordisches Leben S. 4.

sodann die gewonnenen Ergebnisse sowohl mit den obigen Erläuterungen als mit den spätern Erscheinungen in Deutschland zu verknüpfen.

Die Fülle der über ein weites Ländergebiet und durch eine Reihe von Jahrhunderten hin zerstreuten Thatsachen läfst, wie ich glaube, eine einfache Gruppierung in folgender Weise zu. Es ist im Ganzen die Zeit des heidnischen und des christlichen Lebens zu trennen. Mit dieser Scheidung fällt eine andre, die nach jenen beiden Hauptquellen sich richtet, für unsern Zweck ziemlich zusammen. Den heidnischen Gebrauch lernen wir nur aus den Sagen kennen, welche wiederum, auch wenn in christlicher Zeit geschrieben, doch vorzugsweise die alte Sitte schildern. Die Rechtsquellen dagegen setzen nicht nur die Begründung des Christenthums voraus, sondern wollen auch in christlichem Geiste ihre Vorschriften aufstellen. Also

I. Der heidnische Gebrauch nach den Sagen.

Den Erzählungen der Sagen kommt etwa seit dem 9ten Jahrhundert der Character eigentlicher Geschichtsquellen zu, die aber auch noch später mit Vorsicht benutzt werden wollen. In unserm Gebiete jedoch, wo es gilt, nicht eine besondre That oder Begebenheit, sondern eine durchwaltende Sitte festzustellen, werden wir die Glaubwürdigkeit der einzelnen Schilderung weniger streng nach Alter und sonstigen historischen Umständen zu prüfen haben. Gleichwie ferner die isländischen Berichte den ganzen Norden begreifen, so geben sie uns auch hier keinen Anlafs zur Scheidung der einzelnen staatlichen Gebiete. Ich fasse daher jenen Gebrauch für die ganze Heidenzeit und für ganz Skandinavien in eine Darstellung zusammen.

Den Ausgang und Mittelpunkt für diese Darstellung bildet das Erbmal. Die Namen sind *erfi öl* d. i. das Erbebier; kurzweg *arfi*, *erfi*, besonders in den Sätzen *gera erfi* das Erbmal ausrichten, *bióda til erfis* zum E. laden, *dricka erfi* das E. trinken(1). Die besondre Beziehung auf den Verstorbenen drückt aus "dricka eptir brodur minn, eptir födur varn", nach meinem Bruder, unserm Vater trinken. Nach dieser Bedeutung des *erfi* ist auch das Zeitwort *erfa* nicht nur erben, sondern auch das Erbmal halten. Das Mal

(1) Vgl. Ihre Glossarium Sviogothicum unter Arfveöl p. 107, Haldorson Lexicon Isl. p. 185, Joh. Fritzner Ordbog over det gamle norske Sprog, Kristiania 1862 unter erfa, erfi etc. Das nordische *öl* entspricht nicht unserm Öl, welches dort *olja* heifst, sondern dem englischen *ale*.

gehört überhaupt zu den *ölgärdar*, den pflichtgemäfsen Trinkgelagen, insbesondre zu dem, was die Erben sollen *eftir gera* d. i. nach thun; es ist ein Theil der *eptir giaerþ, arffgierd,* der Nach- oder Erbesleistung.

Ich gebe nun

A

einige charakteristische Schilderungen des Erbmals, erst in ihrem Wortlaute um dann ihren Inhalt zusammenzufassen.

1. Die Ynglinga Saga c. 40 (Heimskringla S. 48, 49) erzählt, wie König Ingiald von Schweden, der im Anfang des 7ten Jahrh. regiert haben soll, seine Gäste zu Upsala verbrannte. Dabei heifst es:

Ingialldr konung let búa veitzlu mikla at Uppsölom, oc ætladi at erfa Onund konung födr sinn. I. k. sendi menn um alla Sviþiód oc baud til sín konungom oc jörlom, oc ödrom merkis-mönnom. Til þefs erfis kom Algauti konungr mágr Ingiallds etc. - - þat var sidvenia í þann tíma, þar er erfi skylldi giöra eptir konunga edr jarla, þá skylldi sá er gerdi erfit, oc til arfs skylldi leida, sitia á skörinni fyrir hásætinu, allt þar til er inn væri borit full, þat er kallat var Bragafull; skylldi sá þá standa upp í móti Bragafulli oc streingia heit, drecka af fullit sídan: sídan skylldi hann leida í hásæti þat, sem átti fadir hans; var hann þá kominn til arfs alls eptir hann. Nú var sva her gört, at þá er Bragafull kom inn, stod upp Ingialdr konungr oc tók vid einu dýrshorni miklu, streingdi hann þá heit, at hann skylldi auka ríki sitt halfu í hveria höfut átt, edr deya ella; drack af sídan af horninu.

König Ingiald liefs bereiten ein grofses Fest zu Upsala und hatte vor, seinen Vater K. Onund zu beerben (oder ihm das Erbmal zu halten). Er sandte Leute über ganz Schweden und bat zu sich Könige und Jarle und andre ausgezeichnete Männer. Zu dem Erbmal kam K. Algaut Ingialds Schwiegervater u. s. w. - - Es war Sitte in jener Zeit, wenn da ein Erbmal geschehen sollte nach einem König oder Jarl, dann sollte, der das Erbmal ausrichtete und zum Erbe gelangen sollte, auf einem Schemel vor dem Hochsitz sitzen, so lange bis der volle (Becher) hereingebracht wurde, welcher Bragafull genannt wurde; dann sollte er dem Bragafull gegenüber aufstehn, ein Gelübde thun und dann den Vollbecher leeren. Darauf sollte er zu dem Hochsitz geleitet werden, den sein Vater gehabt hatte; dann war er völlig zum Erbe nach ihm gekommen. Nun geschah es hier so, dafs als der Bragafull herein kam, stand K. Ingiald auf und ergriff ein grofses Thierhorn und that das Gelübde, dafs er sein Reich um die Hälfte nach jeder Weltgegend vermehren würde, oder sonst sterben; darauf trank er aus dem Horn.

2. Die Fagrskinna (von Munch und Unger 1847 herausg.) § 55 berichtet von dem Erbmal, welches K. Sven von Dänemark seinem um 986 verstorbenen Vater Harald hielt, zu dem er die Jomsvikinger mit ihrem Jarl

Sigvald einlud. Sie beschreibt dabei, wie man das Erbmal in vorigen Zeiten hielt, d. h. zur Heidenzeit, denn erst Harald hatte sich zum Christenthum bekehrt und Sven wich davon wieder ab, Maurer I 248.

Jomsvikingar kvámu þann dag er at var gengit erfinu, ok fagnadi Sveinn konungr med mikilla blidu Sigvalda jarli ok öllu hans förunevti. Þá er erfi váru gör at fornum sid, þa skyldi þat skylt at gera þau á því ári, er sá hafdi andazk, er erfit var eptir drukkit, en sá er gera lét erfit, hann skyldi eigi fyrr setjask i þess sæti, er hann erfdi, en menn drykki erfit. Hit fyrsta kveld er menn kvæni til erfis, þá skyldi skenkja upp full mörg med theim hætti sem nú eru minni, ok eignudu þau full hinum rikustu frændum sinum eda þór eda ödrum gudum sinum, þá er heidni var. En sidast skyldi uppskenkja Bragafull; þá skyldi sá er erfit gerdi strengja heit at Bragafulli, ok svá allir þeir er at erfinu væri, ok stiga þá i sæti þess er erfdr var, ok skyldi þa fullkominn vera til arfs ok virdingar eptir hinn dauda, en eigi fyrr.

Die Jomsvikinger kamen den Tag auf den das Erbmal angesetzt war, und König Sven empfieng mit vieler Güte den Jarl Sigvald und all sein Gefolge. Wenn Erbmale nach alter (heidnischer) Sitte zu halten waren, so war es Pflicht sie in dem Jahre zu halten, in welchem der gestorben war, nach welchem das Mal getrunken wurde. Und der welcher das Erbmal ausrichten liefs, sollte nicht eher in den Sitz dessen sich setzen, den er beerbte, als bis die Leute das Erbmal getrunken hatten. Am ersten Abend da die Leute zum Erbmal kamen, sollte man viele Vollbecher nach der Sitte einschenken, wie jetzt die Gedächtnifsbecher, und sie widmeten diese Becher ihren mächtigsten Verwandten oder dem Thor oder andern ihren Göttern, als das Heidenthum bestand. Aber zuletzt sollte man den Bragabecher einschenken. Dann sollte der, welcher das Erbmal ausrichtete ein Gelübde beim Bragabecher thun, und ebenso alle die, welche beim Erbmal waren, und er dann in den Sitz dessen, der beerbt wurde, treten, und sollte dann vollkommen zu Erbe und Würde nach dem Todten sein und nicht früher.

3. Die Jomsvikinga Saga (in den Fornmanna Sögur Bd. XI) erzählt zunächst C. 21 (S. 67):

a) Lik Haralds konúngs var fært til Róiskeldo ok þar jardat. Ok eptir þat er Sveinn er konúngr ordinn, þótti þá honum þat skylt, sem öllum ödrom konúngum, at erfa födur sinn fyrir enar 3ju vetrnœtr (al. fyrir hin þridju jól). Hann ætlar nú þegar at hafa þessa veizlo, ok fresta því ekki lengr. Hann byðr fyrstum Pálnatóka fóstra sinom til erfis þess, ok þeim Fjónbyggom vinom hans ok frændum.

Die Leiche K. Haralds war nach Roeskilde gebracht und dort beerdigt. Und nachdem Sven König geworden war, dünkte es ihn Pflicht, wie alle andere Könige, seinem Vater das Erbmal zu halten vor einer dritten Winternacht (al. vor der dritten Weihnacht). Er trachtet nun sofort, das Fest zu haben und nicht länger damit zu zögern. Er ladet den Fürsten Palnatoke seinen Pflegevater zu dem Erbmal und dessen auf Fühnen wohnenden Freunde und Verwandten.

Das Vorhaben wird jedoch für jetzt gehemmt. Im C. 22 (S. 69) heifst es dann:

b) Ok nú lætr konúngrinn liða þat haust erfisgerðina ok líðr af sá vetr ok þat sumar. Ok nú var sva komit, at Sveinn mátti eigi þykkja gildr konúngr, ef hann skylde eigi erfa föður sinn fyrir enar 3ju vetrnætr, ok vill konungr nu att visso eigi láta undan bera.

Und nun läfst der König in dem Herbste die Erbfeier vorübergehen und geht so der Winter und der Sommer dahin. Und nun war es dahin gekommen, dafs Sven nicht für einen gültigen König gehalten werden konnte, wenn er nicht seinem Vater das Erbmal vor der dritten Winternacht hielt, und wollte nun der König es gewifs nicht unterlassen.

c) Das C. 37 (S. 107) erzählt den Tod des Jarls Strutharald. Seine Söhne Sigvald und Thorkel waren in Jomsburg, ein dritter Hemingr noch jung.

Þá þykkist Sveinn konúngr skyldr til at gera erfi eptir Strútharald jarl, ef synir hans enir ellri kœmi eigi til; þviat Hemingr þótti þá enn úngr til at ráða fyri veizlonne. Nú sendir hann orð þeim brœðrum til Jómsborgar, at þeir Sigvaldi ok þorkell kœmi til erfisins ok hittist þar, ok gerðe allir samt veizlu, ok hæfde til skipana, at hun yrðe sem virðeligust eptir þvílikan höfðingja, sem var fadir þeirra, Strútharaldr jarl.

Da hielt sich K. Sven für verpflichtet, das Erbmal nach dem Jarl Strutharald auszurichten, falls einer seiner ältern Söhne nicht dazu käme, weil Hemingr noch zu jung erschien, um für das Fest zu sorgen. Er schickt und läfst den Brüdern zu Jomsburg sagen, dafs sie, Sigvald und Thorkel zum Erbmal kämen und dort zusammen träfen und insgesammt die Feier begiengen und Anordnungen träfen, dafs dieselbe möglichst würdig nach einem solchen Häuptling, wie ihr Vater der Jarl Strutharald gewesen, geschähe.

4. Die Tryggvasons Saga c. 39 (Heimskringla I 231) stellt das Erbmal für K. Harald als mit dem für Strutharald verbunden dar und beschreibt es genauer.

Sveinn konungr gerði mannbod ríct oc stefndi til sín höfðingiom öllum, þeim er i voro ríkino. Hann scylldi erfa Haralld föður sinn. Þá hafði oc andaz litlo ádr Strút-Haralldr á Scáni, oc Veseti í Borgundarhólmi, fadir þeirra Búa Digra. Sendi Sveinn konungr þá ord þeim Jomsvíkingom at Sigvalldi jarl oc Búi, oc brædor þeirra scylldo þar coma, oc erfa fedor sína aþ þeirri veizlo, er konungr gerði. Jomsvíkingar fóro til veizlonnar med öllo lidi síno, því er fræknaz var.... Þar com saman all micit fiölmenni. Fyrsta dag at veizlonni, ádr Sveinn konungr stígi í

König Sven bereitete ein reiches Gastgebot und entbot dazu alle seine Häuptlinge die da im Reiche waren. Er wollte seinem Vater Harald das Erbmal halten. Nun waren auch kurz vorher gestorben Strutharald in Schonen und Veset in Bornholm, der Vater Bues des Dicken (und Sigurds). Da sandte K. Sven Wort zu den Jomswikingern, dafs Jarl Sigvald und Bui und ihre Brüder hin kommen sollten und ihren Vätern Erbmal halten an dem Feste, welches der König ausrichtete. Die Jomswikinger fuhren zum Feste mit allen ihren Leuten, welche die tapfersten

hásæti födor síns, þá drack hann minni hans oc strengdi heit, ádr III vetur væri lidnir, at hann scylldi comiñ med her sinn til Englands, at drepa Adalrád konung, edr reka hann or landi. Þat minni scylldo allir drecka, þeir er at erfino voro . . . Enn er þat minni vas afdruckit, þá scylldi drecka Cristsminni allir menn . . . Hit þridia var Michials minni, oc drucko þat allir. Enn eptir þat drack Sigvalldi Jarl minni födor síns, oc strengdi heit sídan . . . . Sídan strengdi heit þórkell Havi bródir hans. . . .

waren. So kam denn eine sehr grofse Menge zusammen. Am ersten Tage des Festes, ehe K. Sven auf den Hochsitz seines Vaters stieg, trank er dessen Minne und that das Gelübde, ehe 3 Winter verfliefsen würden, dafs er mit seinem Heer nach England gehen und K. Adalrad tödten oder ihn aus dem Lande treiben würde. Diese Minne mufsten alle trinken, die auf dem Erbmal waren . . . Aber nachdem diese Minne abgetrunken war, mufsten alle die Christusminne trinken . . . Die dritte war die Michaelsminne; auch die tranken alle. Aber nachher trank Jarl Sigvalld die Minne seines Vaters und that dann das Gelübde . . . Darauf that sein Bruder Thorkel der Hohe das Gelübde etc.

Darauf leisten noch Bui und Sigmund und viele andre Häuptlinge Gelübde für ähnliche Thaten.

Drucko menn þann dag erfit.

So tranken die Männer an dem Tage das Erbe (Erbmal).

5. Eyrbyggia Saga c. 54 S. 274. Thorodd mit seinen Gefährten ertrinkt. Ihre Leichname werden nicht gefunden. Die Nachricht kommt nach Hause zu den Brüdern.

Budo þau Kiartan oc þuridr nabúom sínom þángat til erfis, var þa tekit jóla öl þeirro oc snuit til erfisins. Enn at fyrsta quelld er menn voro at erfino oc menn voro i sæti komnir, þá gengr þoroddr bondi i skálan oc förunautar hans aller alvotir.

Da baten Kiartan und Thuridr ihre Nachbaren dahin zum Erbmal, und es wurde ihr Weihnachtsbier genommen und zum Erbmal verwendet. Aber am ersten Abend da die Leute beim Erbmal waren und sich gesetzt hatten, da trat Thorodd der Hausherr ins Gemach und seine Gefährten, alle ganz nafs.

Die Gäste empfangen sie freudig indem sie dies für ein gutes Zeichen halten. Man glaubte nemlich damals, dafs Ertrunkene bei der Ran (1) gut empfangen würden, wenn sie ihr eigen Leichenmal besuchten, denn, wiewohl das Volk getauft war und den Christennamen führte, war der Aberglaube noch wenig geschwächt. Die Abgeschiedenen liefsen sich auch noch an den folgenden Abenden des Festes sehen.

6. Sage des Königs Ragnar Lodbrok c. 20 (Fornaldar Sögur utg. af Rafn. I Kopenh. 1829 S. 294).

(1) Ran ist die Meeresgöttin, der die Ertrunkenen zufallen, Grimm Myth. 208, Maurer II 82.

Ein konúngr átti 2 sonu, ok tók hann sótt ock andadist, en synir hans vilja drekka erfi eptir hann, þeir bjóda til þessar veizlu svâ, at allir menn skyldu koma þángat, þeir er á þrimr vetrum enum nærstum spyrja þetta. Nú spyrst þetta vída um lönd; ok á þessum þrimr vetrum búast þeir vid þessi veizlu. Ok er þat sumar kemr, er erfi skyldi drekka, ok sú stund, er ákvedin var, þa verdr svâ mikit fjölmenni, at engi vissi dœmi til, hve mikit var.

Ein König hatte zwei Söhne und wurde krank und starb, seine Söhne aber wollten das Erbmal nach ihm trinken; sie luden zu diesem Feste in der Art ein, dafs alle Leute dahin kommen sollten, die in einem der drei nächsten Winter dieses erführen. Nun erfuhr man dieses weit im Lande; und in diesen drei Wintern rüsteten sie zu diesem Feste. Und als der Sommer kam, da das Erbe getrunken werden sollte, und die Zeit die abgeredet war, da wurde es eine so grofse Menge, dafs niemand sicher beurtheilen konnte, wie viele es waren.

7. Svarfdæla Saga (Islendínga Sögur Bd. 2, 1830 S. 128, 129).

C. 6. Thorstein hat auf einem Seezuge seinen Bruder Thorolf verloren. Er wird von einem Jarl wohl aufgenommen und sagt zu ihm:

ek bid at þèr ljáid mèr höll ydar ok minum mönnum, vil ek drekka erfi eptir bródur minn, ok heygja hann hèr med ydru lofi, skal ek kosta fè til, svâ ydr skadi ekki í því.

ich bitte, dafs ihr mir und meinen Leuten eure Hallen vergönnt; ich will das Erbe nach meinem Bruder trinken und ihn hier mit eurer Erlaubnifs bestatten, ich will das Gut dazu aufwenden, so dafs es euer Schade nicht sei.

Der Jarl verwilligt es gerne.

C. 7. þorsteinn tekr nú til haugs gerdar ok hanns menn; gekk þat skjótt; var þórólfr í baug lagdr ok nokkrt fè honum til sæmdar. Sidan bjó þorsteinn veizlu, ok baud til jarli ok mörgum ödrum dýrum mönnum; sátu menn at henni 3 nætr, sem sidr var til, leysti þorsteinn menn á burt med gódum gjöfum, ok alladi sèr svâ vinsælda.

Thorstein und seine Leute schritten nun zur Bereitung des Grabhügels; das wurde besorgt; Thorolf war in den Ring gelegt und einiges Gut ihm zu Ehren (1). Darauf bereitete Thorstein das Fest und bat dazu den Jarl und viele andre werthe Männer; die Männer safsen dabei drei Nächte, wie die Sitte war; Thorstein liefs die Männer fort mit guten Gaben und erwarb sich so Gunst.

8. Saga Gisla Súrssonar, herausg. von Conrad Gislason, Kopenhagen 1849.

S. 25. Sidan fara þeir (Gisli ok þorkell) heim, ok er þá drukkith erfi eptir Vestein.

Hierauf fahren Gisl und Thorkel heim und wird dann das Erbe nach Vestein getrunken.

S. 31. Nú er erfi drukkit eptir þorgrím, ok gefr Börkr gódar vingjafir mörgum mönnum.

Nun wird das Erbe nach Thorgrim getrunken und Börk giebt vielen Männern gute Geschenke.

(1) Vgl. Weinhold altnord. Leben S. 493 ff.

9. Nials Saga c. 109, ed. Olavius 1772 p. 167. Mord sagt zu den Nialssöhnen:

Veizlu hefi ek þar stofnat ok ætla ek at drekka erfi eptir fodur minn, en til þeirrar veizlu vil ek bioda ydr Niálssonum ok Kára, ok því heita at þer skulut eigi giafalaust í braut fara. þeir hetu at fara. ferr hann nú heim ok byrr veitzluna. hann baud þangat morgum bóndum. ok var veitzla sú fiolmenn.

Ich habe da ein Fest beschlossen und gedenke das Erbmal nach meinem Vater zu trinken und zu diesem Fest will ich euch Nialssöhne und Kari laden und verspreche, dafs ihr nicht unbeschenkt fortziehen sollet. Sie versprachen zu kommen. Er zog nun heim und bereitete das Fest. Dahin lud er viele Hofbesitzer, und war das Fest sehr zahlreich besucht.

Die Sage führt einzelne Geschenke besonders auf.

10. Landnámabók d. i. das Buch über die Ansiedlung auf Island (Islendínga Sögur I).

a) II c. 19 p. 91. Audr var vegskona mikil; þá er hún var ellimód, baud hún til sín frændum sínum ok mágum, ok bjó dýrliga veizlu; en er þrjár nætr hafdi veizlan stadit, þa valdi hún gjafir vinum sínum, ok red þeim heilrædi, sagdi hún, at þá skyldi standa veizlan enn þrjár nætr, hún kvad þat vera skyldu erfi sitt; þá nótt eptir andadist hun.

Aud war eine sehr vornehme Frau; da sie nun altersmüde war, bat sie ihre Freunde und Verwandte zu sich und gab ein stattliches Fest; als aber das Fest drei Nächte gedauert hatte, da wählte sie Gaben für ihre Freunde und ertheilte ihnen heilsamen Rath, und sagte, dafs das Fest noch drei Nächte länger dauern sollte, sie sprach es sollte ihr Erbmal sein; in der Nacht darauf starb sie.

Vgl. die abweichende Erzählung der Laxdæla Saga unten Nr. 11*b*.

b) III c. 10 p. 14. Hans (Hjalti) synir voro þeir þorvaldr ok þórdr, agætir menn; þat hefir erfi verit ágætast á Islandí, er þeir erfdu fódur sinn; þeir budu öllum höfdíngjum á Islandi, ok voru þeir tolf hundrud bodsmanna, ok voru allir virdingamenn med gjöfum brott leiddir; at því erfi færdi Oddr Breidfirdínge drápu þá, er hann hafdi ort um Hjalta.

Seine, Hjalts, Söhne waren Thorwald und Thord, berühmte Leute; das ist das berühmteste Erbmal auf Island gewesen, als sie ihren Vater beerbten; sie baten dazu alle Häuptlinge auf Island und waren ihrer 1200 Gäste und wurden alle angesehene Männer mit Geschenken entlassen. Auf diesem Erbmal brachte Oddr Breidfirding das Gedicht vor, welches er über Hjalt gemacht hatte.

11. Laxdæla Saga c. 27 (Hafn. 1826, 4 p. 106).

a) Der Isländer Olof Pa d. i. Pfau aus der 2ten Hälfte des 10ten Jahrh. verkündigt der Volksversammlung den Tod seines Vaters und spricht:

nú er þat vili brædra minna at ek bióda ydr til erfiss eptir Höskuld fódur varn öllum godords-mönnum, þviat þeir munu flestir enir gildari menn, er í teingdum voru bundnir vid hann. Skal ok því lýsa, at engi skal giafa-

Nun ist das meiner Brüder Wille, dafs ich euch einlade zu dem Erbmal nach Höskuld unserm Vater, alle Tempelvorsteher, weil wohl die meisten der vollgültigen Männer ihm in Verwandschaft verbunden waren. Ich

laust á brott fara enna meiri manna; þar med vilium ver bióda bœndum ok hverium er þiggia vill, sælum ok veslum; skal sækia halfs-mánadar veizlu á Höskuldstadi, þa er x vicur eru til vetrar. . . . Eptir þingit rída þeir brædr heim; lídr nu sumarit; buast þeir brædr vid veizlunni; legr Olafr til óhneppiliga at þridiúngi, ok er veizlan búin med hinum beztu faungum, var mikit til allat þessarar veizlu, þvíat þat var ætlat at fiölmennt mundi koma; ok er at veizlu kemr, er þat sagt at flestir virdínga menn koma sem heitid höfdu; var þat sva mikit fiölmenni, at þat er sögn manna flestra, at ei skyrti DCCCC. þessi hefir önnur veizla fiölmennust verit á Islandi, en sú önnur, er Hialta synir gerdu erfi eptir födur sinn; þar voro XII C. þessi veizla var en sköruligsta af öllu, ok fengu þeir brædr mikinn soma, ok var Olafr mest fyrirmadr. Olafr geck til móts vid báda brædr sína um fégiafir; var ok gefit öllum virdínga mönnum.

will auch das verkündigen, dafs keiner der angesehenen Männer unbeschenkt davon gehen soll; da neben wollen wir laden die Hofbesitzer und jeden der es annehmen will, Reiche und Arme; man soll sich zu einem halbmonatlichen Fest in Höskulsstatt einfinden, zehn Wochen vor Wintersanfang . . . Nach der Versammlung reiten die Brüder heim; der Sommer geht hin; die Brüder rüsten sich zur Feier; Olaf steuert zu den Kosten den dritten Theil bei, das Fest wird mit den besten Mitteln zubereitet, vieles wird zu diesem Fest angeschafft, weil es beabsichtigt wurde, dafs viele Leute kommen möchten. Und als das Fest kam, erschienen, wie gesagt wird, die meisten angesehenen Männer, welche zugesagt hatten; es war da eine so grofse Menge, dafs, wie die meisten sagen, es nicht unter 900 waren. Dies ist vor allen andern Festen das besuchteste auf Island gewesen, mit Ausnahme dessen, da Hjalts Söhne das Erbmal nach ihrem Vater ausrichteten; da waren 1200. Dieses Fest war eines der prächtigsten von allen; die Brüder gewannen viel Ehre, und Olaf war meist der Vormann. Olaf that es seinen beiden Brüdern in den Geschenken gleich; es wurde auch allen angesehenen Männern gegeben.

Auf das Erbmal Hjalts deutet die Sage auch C. 79 S. 338 mit den Worten hin:

gengit er nu þadan, er þeir gerdu erfit þat et fiölmenna, er XII hundrut menna sátu at.

anders ist es jetzt geworden, als da man ein so zahlreiches Erbmal ausrichtete, dafs zwölfhundert Leute dabei safsen.

b) Cap. 7 S. 13 ff. Die alte Unnur (d. i. die oben S. 125 genannte Aud, s. Maurer I 92) richtet die Hochzeit Olafs aus. Während des Festes wird sie todt gefunden.

Var nu druckit allt saman, brullaup Olafs ok erfi Unnar, ok enn sídasta dag bodsins var Unnr flutt til haugs þess, er henni var búinn.

Da wurde nun beides zusammen getrunken, Olafs Hochzeit und Unnurs Erbmal, und am letzten Tage des Festes wurde Unnur zu dem ihr bestimmten Grabe gebracht.

Sie wurde nemlich nach dieser Sage in ein Schiff im Grabhügel gelegt, vgl. Maurer I 93 N. 10, Weinhold 495.

12. Barlaams ok Josaphats Saga, her. von Keyser und Unger, 1851, s. oben 101.

Nachdem im Cap. 188 von der siebentägigen Trauer an des Vaters Grabe und Josaphats Geschenken an die Armen erzählt worden, heifst es im C. 189 S. 188.

Fioratigi daga gerdi hann ervi til minningar eptir fadur sinn oc a þeirri stunndu stefndi hann til sin ollum hofdingium oc hirdstiorom rikissmannum oc riddarum, borgarmannum oc bondom, oc sua myklum fiollda almennings folks, at utalulegr fialldi oc herr var þar saman komenn. þa settizt konongrenn a havan domstol oc mællte sidan þesse ord allum þessum etc.

Am vierzigsten Tage hielt er die Erbfeier zum Gedächtnifs nach seinem Vater und zu der Zeit entbot er alle seine Häuptlinge, Befehlshaber, Reichsmänner und Ritter, Bürger und Bauern und so grofse Menge vom gemeinen Haufen, dafs eine unzählige Menge und Schaar da zusammen kam. Da setzte sich der König auf hohen Richterstuhl und sprach dann diese Worte zu allen diesen etc.

B.

Die Schilderungen sind zahlreich und ausführlich genug, um die Hauptzüge der ganzen Sitte und ihre Verbreitung im Norden erkennen zu lassen. Sie bemerken wohl ausdrücklich (N. 2), so sei es vor Alters oder zur Heidenzeit gehalten worden; auch wo dies nicht der Fall geben sie, mit Ausnahme der Christ- und Michaelsminne in Nr. 4, keinen Zug, der als ein positiv christlicher dem Heidenthum widerstrebte.

Über die Zeit des Erbmals berichtet die Nr. 2, es habe vor Alters innerhalb des Sterbjahrs gehalten werden müssen; in der Nr. 6 wird es aber erst nach drei Wintern angesetzt, und in der Nr. 3*b* wird die Gültigkeit der Königsfolge daran geknüpft, dafs das Erbmal in einem der drei nächsten Winter oder vor dem dritten Jul (dem nordischen Weihnachten) gefeiert werde. Die Nr. 12 entnimmt den vierzigsten Tag aus dem griechischen Vorbilde. Dafs überhaupt zu dem Erbmal der Könige und Häuptlinge eine geraume Frist gesetzt wird, erklärt sich aus den Einladungen an zahlreiche und ferne Gäste und aus dem Umfange und der Schwierigkeit der Zurüstungen. Weinhold bemerkt S. 500, doch ohne Belag, dafs nach einem Erschlagenen das Mal erst, wenn die Blutrache vollzogen war, gegeben wurde.

Zwischen der Zeit des Erbmals und der des Begräbnifses waltet keine fest bestimmte Beziehung. Trat doch für hervorragende Personen eine so

sorgfältige Bereitung der Gruft und der Aufwurf so gewaltiger Hügel ein, dafs die feierliche Bestattung erst in langer Frist nach dem Tode erfolgen konnte(1). Regelmäfsig gieng aber das Begräbnifs doch dem Erbmal voran. So nach der Nr. 3 beim Tode Haralds; nach der Nr. 7 C. 7 und nach der "Þordar Saga hredu" (Nord. oldskrifter VI p. 3). Anders freilich bei dem so ungewöhnlich verfrühten Erbmal der Aud oder Unnur N. 10*a*, 11*b*.

Das Mal zu veranstalten gebührt den Erben. Es werden insbesondre Söhne genannt, oder Geschwister, die es nach ihrem Vater, nach ihrem Bruder geben. Als etwas besonders bemerkt Nr. 11, dafs Olaf Pfau, der als Sohn einer Sklavin seinen Vater nicht beerbt, sondern nur eine Gabe unter Lebendigen von ihm empfangen hatte und seinen Reichthum früheren Kriegeszügen verdankte, dennoch zu gleichem Antheil mit den beiden Erben den Aufwand des Erbmals trägt. Eben so wird in der Nr. 3*c*, 4 hervorgehoben, dafs K. Sven mit dem Erbmal für seinen Vater zugleich das zweier kurz zuvor verstorbener Häuptlinge begeht, deren Söhne theils im Auslande hausen, theils unmündig sind. Noch eigenthümlicher ist es, dafs nach Nr. 10*a*, 11*b* die berühmte Aud oder Unnur, welche in Island eine eifrige Christin geworden, ein ihren Freunden gegebenes Fest im Gefühl ihres nahen Todes als ihr eigenes Erbmal fortgesetzt wissen will.

Zum Feste ergehen besondre Einladungen. Im Falle Nr. 11*a* spricht Olaf eine allgemeine Einladung in der öffentlichen Versammlung aus. Als Eingeladene werden genannt die Verwandten 3*a*, 3*c*, 11, vornehme Personen (auf Ingialds Fest die Bezirkskönige), ferner Jarle, Häuptlinge und sonst bedeutende Leute, Nr. 1, 2, 3*a*, 4, 6, 10*b*, Nachbarn, Nr. 5; nach Nr. 6 alle, denen es kund wird und nach Nr. 11*a* alle, welche die Einladung annehmen wollen, Reiche und Arme. In der Nr. 12 handelt es sich, weil Josaphat zugleich der Krone entsagen will, um eine allgemeine Volksversammlung. Den Geladenen wird oft zugesagt, sie würden nicht unbeschenkt entlassen werden.

So bedarf es überhaupt zur Bestreitung der Erbfeier bedeutender Mittel, über deren Aufbringung zuweilen besondere Nachricht gegeben wird, s. Nr. 11*a*. Einmal, Nr. 5, wird dazu das für das Weihnachtsfest bestimmte Bier mit verwendet.

---

(1) Weinhold, altnordisches Leben. 1856. S. 488-491.

Die Gäste erscheinen denn auch oft in beträchtlicher Menge. In dem Falle Nr. 6 vermochte man sie nicht zu zählen; bei dem Erbmal für Hjalt waren 1200 Gäste zugegen, die gröfste Zahl, deren man sich auf Island erinnerte; ihr zunächst kamen die 900 bei der Feier für Höskuld. Als seltsame Gäste führt die Nr. 5 die Gestalten der Ertrunkenen selber auf, welche, der guten Aufnahme bei der Meeresgöttin halber, in nassen Gewändern an ihrem eigenen Todesmale erscheinen.

Das Fest währte mehrere Nächte, Nr. 4, 5, dreie nach den Nr. 7, 10*a*; die Leichenfeier aber, welche Höskulds Söhne allem Volke gaben, Nr. 11*a*, einen halben Monat.

Gegenstand der Feier ist einmal die dem Verstorbenen zu erweisende Ehre, sodann das symbolisch darzustellende Erben, der volle Übergang der Rechte, Würden und Güter des Hingeschiedenen auf seinen Nachfolger. Die Reihe der diesen Zwecken dienenden Handlungen ist folgende.

Der Erbe setzt sich auf den Schemel vor dem Hochsitz "hasæti" seines Vorgängers. Dann trinkt er dessen "minni". Für minni wiegt bei den Nordländern die Bedeutung Gedächtnifs, Andenken eben so vor, wie bei unserm "Minne" der Sinn der Liebe, des guten Willens. Doch ist an der Einheit des Wortes nicht zu zweifeln. Einerseits liegt auch in Deutschland bei der St. Johannis oder der St. Gertruds Minne, s. Schmeller Wb. II 593, Grimm Myth. 53, 54, der Begriff der recordatio zum Grunde, andrerseits kennt auch die nordische Rechtssprache gleich der deutschen das *med minne* für "mit gutem Willen". Beide Richtungen des Gemüths verbinden sich noch inniger in dem mit "Minne" verwandten "meinen" AHD. *meinjan*; bis in den heutigen dichterischen Gebrauch hinein drückt es nicht nur "den Gedanken worauf richten" sondern auch wünschen, verehren, überhaupt im Herzen tragen aus. So ist denn auch das nordische *minni* nicht ein blofses sich erinnern, sondern ein Gedanken in Liebe, welcher die Verbindung mit dem Andern festhält, von Wünschen für sein Heil begleitet ist.

Das Trinken ferner "auf etwas" dient ja den Germanen als symbolische Form für eine ernste, bindende Zusicherung, für eine volle Bekräftigung. Macht also etwa der Trunk einen Verkauf fest, verheifst er der geschlossenen Brüderschaft die Unverbrüchlichkeit, so soll auch das Trinken der Minne einer Person jene Gesinnungen und Wünsche für sie feierlich kundgeben. Daher ist auch *minni* (s. Haldorson) der scyphus memorialis

selber. Durfte nun das Minnetrinken von Alters her bei den Götterfesten, bei Hochzeiten, Gildegelagen, überhaupt bei festlichen Versammlungen nicht fehlen(1), so fand es auch seine rechte Stätte bei dem Male zu Ehren eines Hingeschiedenen. Dem ersten Trunke für ihn folgen die Becher für das Gedächtnifs der theuersten Blutsfreunde und der Götter, in deren Stelle später Christus und gewisse Heilige treten. Zuletzt wird dem Erben der Bragabecher [bragafull oder bragarfull(2)] eingeschenkt. Er gelobt eine tapfre That, leert ihn und besteigt dann den Hochsitz des Verstorbenen. Es wird besonders hervorgehoben, dafs dieser Trunk dem Einnehmen des Sitzes vorhergehe (Nr. 1 sídan skylldi han leida etc., Nr. 2 hann skyldi eigi fyrr etc., Nr. 4 adr Sveinn stígi i hásæti). Alle diese Gedächtnisse werden von allen mitgetrunken, Nr. 4. Dann mögen noch Andre ihre besondre Minnen ausbringen "mæla fyrir minnum" und Gelübde thun, s. die Sturlunga saga I c. 13 und die Tryggvasons saga Nr. 4(3).

Mit dem Einnehmen des Sitzes ist die Beerbung erst "vollkommen". Nr. 1 var han þá komin till arfs alls eptir han, Nr. 2 ok skyldi þa fullkominn vera til arfs .. en eigi fyrr, Nr. 3*b*. Darauf geht auch der Ausdruck sich in das Erbe setzen in "Hakonar þ. Hareksonar" c. 1. (Fornm. S. XI 422): ok sem Hakon hefir ísezt erfdina. Diese feierliche Besitznahme erfolgt schon am ersten Abend des Festes, s. Nr. 2. Hit fyrsta kveld etc., Nr. 4 Fyrsta dag at veizlonni etc.

Von sonstigen Vorgängen die zur Unterhaltung der Gesellschaft dienen wird noch des Vortrags von Liedern zu Ehren des Verstorbenen gedacht, Nr. 10*a*. E. Haldorson und Fritzner kennen dafür die Ausdrücke erfidrapa, erfiqvædi.

Die Gäste kehren beschenkt heim, Nr. 7*a*. E., 8, was ihnen zuweilen ausdrücklich vorher versprochen wurde, Nr. 9, 11. Insbesondre ehrt man die Angesehenen in solcher Weise, Nr. 10*b*, Nr. 11*a*. E.

---

(1) Gutalag c. 24, bei Schildener S. 50, Wilda Gildewesen S. 9, 13, 27, Grimm Mythol. 58, Weinhold N. L. 461.

(2) Grimm Myth. 53, 215. Nach ihm und Fritzner wäre *bragafull* der dem Gotte *Bragi* gewidmete Becher. *Bragr* bedeutet aber auch: der höchste, vornehmste; auch das gäbe hier einen passenden Sinn.

(3) Über die politische Bedeutung welche diese Gelübde dem Erbmal gaben vgl. Maurer I 249, 250.

Alle diese Schilderungen betreffen das Erbmal von Königen und sonst hervorragenden Männern. Die Allgemeinheit der Sitte bleibt also noch in Frage. Jedenfalls verlieh eine höhere Stellung des Verstorbenen, der Reichthum des Erben dem Feste aufsergewöhnlichen Glanz und Umfang.

Die Sagen stellen die vorchristliche Sitte lebendig, individuell, und mit Behagen, wenigstens ohne Abneigung dar. Vergleichen wir sie mit jenen kurzen, allgemein gehaltenen, von Widerwillen erfüllten Angaben der heidnischen Todtenmalsgebräuche in den christlich-germanischen Quellen, so begegnen wir doch mancher Übereinstimmung. Vor allem in dem reichlichen Trinken, dessen Übermafs auch die Sagen in einzelnen Fällen hervorheben. König Sven läfst seine Jomsburger Gäste die stärksten Becher leeren, um sie zu Gelübden zu reizen, welche ihnen am andern Morgen überkühn erschienen. Sodann ist das nordische Minnetrinken nicht nur in dem "ipsius animae bibere", sondern auch wohl in dem "precari in amore sanctorum" der Hincmarschen capitula, oben S. 102, wieder zu erkennen, wobei *amor* das liebevolle Gedenken, *precari* den Wunsch im Trinkspruche (das *vēs hál* der Angelsachsen) ausdrückt, die Heiligen aber wie bei den Skandinaviern in die Stelle der Götter getreten sind. Endlich steht den germanischen *dadsisas* die nordische *erfidrapa* zur Seite. Der joca, der saltationes und larvae gedenken die Sagen beim Erbmal nicht, ohne dafs sie damit als ausgeschlossen zu betrachten wären, s. Weinhold 467. Sie schildern den nähern Hergang überhaupt nur für den ersten Festtag, den der Thronbesteigung. Tanz und Spiel kennt die Sturlungssage bei der Olafsgilde (Maurer II 426); Mummereien sind bei andern Festen heidnischen Ursprungs, so beim Jul bis auf den heutigen Tag in Übung.

Der Hauptpunkt den wir für unsre Untersuchung gewonnen liegt darin, dafs — schon nach der doppelten Bedeutung des erfa — das Todtenmal entschieden auch den Character einer Erbesfeier trägt.

Die Sagen, wie reich sie auch den Vorgang schildern, lassen uns noch manche Fragen übrig. Werden nur die Herrscher durch solche Feier geehrt oder die Hingeschiedenen überhaupt? War nicht die rechtliche Bedeutung noch näher ausgebildet? Wie wirkten endlich die christkirchlichen Todtenfeierzeiten, deren Einflufs wir im römischen, fränkischen und deutschen Reiche verfolgen konnten, auf die alte nordische Sitte ein. Darüber belehrt

II. der christliche Gebrauch nach den Rechtsquellen.

Die uns aufbewahrten Rechtsbücher und Gesetze gehen allenthalben von der Herrschaft des Christenthums aus, womit doch vereinbar bleibt, dafs die in ihnen behandelten Institute einer älteren Bildung angehören. Ich führe auch hier

A.

die einzelnen Bestimmungen nach den Ländern und nach der Zeit an, um sodann den Inhalt geordneter, unter Verknüpfung mit den Ergebnissen der Sagen darzulegen. Bei den Ländern trenne ich Norwegen, Schweden, Dänemark. In der alten isländischen Grágás habe ich keinen unser Institut berührenden Satz gefunden, einiger späterer dahin einschlagender Isländischer Gesetze wird passender bei den Norwegischen Quellen zu erwähnen sein.

AA. Das Recht Norwegens.

Das Land zerfiel seit Alters in vier Thinge, welche durch die Namen *Gula, Froste, Heidsivia, Borgar* bezeichnet werden. Den Sagen zufolge bestimmte Halfdan der Schwarze († 863) das Recht von *Heidsiviathing*, Hakon Adelstein († 963) die Rechte von *Gulathing* und *Frostething*, und waren später Olof der Heilige († 1030) und Magnus der Gute († 1047) für die Gesetzgebung thätig(1). Gewisser ist, dafs der K. Magnus *Lagabätir*, d. i. der Gesetzbesserer, die verschiedenen Thingsrechte wesentlich gleichförmig machen liefs. Von den älteren Formen sind die Rechte des Gulathing, des Frostething und bruchstücksweise des Heidsiviathing auf uns gekommen, in einer Gestalt, welche wohl nicht über das 12te Jahrh. zurückgeht. Sie sind in "Keyser og Munch Norges gamle Love", Bd. 1, 1846 in der alten Sprache herausgegeben, früher von Paus in der "Samling af gamle norske Love", Kopenh. 1751, 4 I u. II in einer dänischen Übersetzung, welche, wenn auch nicht ganz zuverlässig, uns doch, da K. und M. weder eine lateinische oder dänische Übersetzung noch ein Glossar liefern, ganz willkommen bleibt. Das von M. Lagabätir revidierte Gulathingslaug

(1) S. das nähere bei J. Grimm Liter. der altnord. Ges. Ztschr. f. gesch. RW. 3 S. 92—103 und in Wilda Strafrecht d. Germ. 20—26.

erschien 1817 zu Kopenhagen in 4, mit dänischer und lateinischer Übertragung nebst Glossar, sodann wiederum bei Keyser und Munch Bd. 2 ohne diese Hülfen. König Hakon bestimmte für das von ihm seit der Mitte des 13. Jahrh. eroberte Island ein vornemlich aus den Norwegischen Rechten gezogenes Gesetzbuch, welches von seinem Sohne, jenem thätigen Magnus revidiert, dort auch von 1272 bis 1280 Geltung erhielt. Es steht bei K. und M. im ersten Bande S. 250 ff., ist aber auch besonders als *Jarnsída ædr Hakonarbók* zu Kopenhagen 1847, 4 mit lateinischer Übersetzung und Wörterbuch erschienen. Nach 1280 trat des K. Magnus "Jonsbok" an dessen Stelle.

Unsern Gegenstand nun betreffen

1) aus dem ältern Gulathingslaug

a. c. 23 (S. 14, bei Paus I 22 S. 36).

Um groeft i kirkiugarde

En hvervetna þeff er men verda dauder. oc vill ervingi ol efter gera. hvárt sem gera vill at siaund æda at þritugsmorne. æda enn sidarr. þat kalla menn erviol. En ef menn gera ol. ok kalla salo ol. þa scolo þeir til bioda preste þeim er þeir kaupa tidir at. hann scal hanom bioda vid þridia mann hit fæsta. En prestr a til at fara naudsynia laust til erfda olda æda salo olda.

Vom Begräbnifs in dem Kirchhofe.

Aber wo irgend jemand verstirbt, und will der Erbe ein Mal (Bier) nach ihm anstellen, ob er es anstellen will zum siebenten oder zum dreifsigsten Tage oder noch später, das nennt man Erbmal. Aber wenn Leute ein Mal anstellen und es Seelenmal nennen, dann sollen sie dazu laden den Priester, von dem sie Messen lesen lassen (kaufen). Den soll er einladen selbdritte zum mindesten. Aber der Priester ist, wenn frei von echter Noth, verpflichtet zu dem Erbmal oder Seelenmal zu kommen.

Unterläfst er dies, so verliert er gewisse Einnahmen, welche dann der Erbe des Verstorbenen zu dessen Seelenheil verwendet. Wird er gleichzeitig zu dreien Festen geladen, soll er doch wo möglich alle drei Biere segnen; wo nicht, beim zweiten Biere bleiben und trinken, so lange das Getränk reicht, s. Maurer II 428, Weinhold 501.

b. C. 115 (S. 51, Paus, Arvebalken C. 2 S. 120).

Um siaundar gerd.

Nu er madr daudr. arve scal i ondvege setiazt. geri hann skuldar monnom stemnu at þeir kome aller þar at siaund. oc have huerr sina skulld i brautt slica sem vitni herr til.

Von der Siebentleistung.

Ist nun ein Mann todt, so soll der Erbe auf den Hausherrnplatz gesetzt werden und die Gläubiger vorladen lassen, dafs sie alle dahin kommen zum Siebenten, und nehme jeder seine Schuld mit fort, insofern er Zeugnifs dafür vorbringt.

Die Bestimmung ist fast wörtlich übergegangen in "Jarnsida", Erfdatal c. 18 (1847 p. 75), in das revidierte Gulath. L. Erfdab. c. 12 (p. 254) und in das Jonsbuch "om Arv" c. 18 S. 114 der Ausg. Kopenh. 1763.

c. C. 119 (S. 52, Paus Arveb. C. 6 S. 123).

Nu sitr madr i arve uvirdum. ef eigi er at siaund virdr. þa fer umage a þing er hann er fulltida. þa scal hann sveria til fiar sva mikils sem hann vill svaret hava etc.

Sitzt jemand in ungewürdigter Erbschaft, und wird sie nicht am Siebenten gewürdigt, dann soll der Unmündige vor Gericht kommen, wenn er volljährig geworden. Dann soll er zu so viel Gut schwören, als er ausgeantwortet haben will etc.

d. C. 122 (S. 53, Paus Arveb. C. 9 S. 125).

Nu sitr madr inni at siaund æda at þritugs mœrne. fulltida madr oc kallar eigi til arfs. þa a hann alldrigin upreist at þeim arve sidan.

Sitzt jemand inne am siebenten oder dreifsigsten Morgen, und zwar ein Volljähriger, und spricht nicht das Erbe an, so hat er späterhin niemals eine Wiederherstellung an dem Erbe.

2. Aus dem Frostathingslaug IX c. 20 (p. 213, Paus II 306).

Siálfr scal hverr ráda fe síno, medan hann má sitia í öndvegi síno svá cona sem carlmadr.

Selbst soll jeder über sein Gut walten, so lange er auf seinem hausherrlichen Platz sitzen mag, es sei Weib oder Mann.

Die Bestimmung ist in Jarnsída, Erfdatal c. 22 (1847 S. 79) aufgenommen.

3) Aus dem Eidsiviathings Christenret I c. 49 S. 391. Nach dem Tode einer Person

nu scal preste bioda oc kono hans til ærfis oc manne mæd þæim. sitia skal hann i anndsuege oc kona hans hia honum. En ef arfi ero þriu sænn i sokn hans. þa skal hann koma i alla stade þria. oc vigi mat oc mungat. oc uere at þui mungate er hællzst uil hann etc.

soll man den Priester einladen und seine Frau zum Erbmal und einen mit ihnen. Er soll auf dem hausherrlichen Platz sitzen und seine Frau neben ihm. Aber wenn drei Erbmale zugleich in seinem Kirchspiel sind, so soll er nach allen dreien Stellen kommen und Essen und Bier weihen und bleiben bei dem Bier, bei welchem er am liebsten will etc.

Fast gleichlautend ist II 38 ebd. S. 404.

4) Aus K. Magnus Gulathingslaug, Arfdabolkr c. 25 (ältere Ausg. 275, neuere II 92)

Um erfisgerdir.

Erfi þessi, er menn gera, þá syniz oss, at þau, se meir ger til ofsa oc frásagnar, enn til sálobótar vid þann, er fram er farinn.

Von der Erbfeier.

Wegen der Erbfeier, die man begeht, scheint uns, dafs sie mehr aus Übermuth und Ruhmbegier geschieht als zum Seelenheil des Verstorbenen.

Diesem werde besser durch Allmosen gedient. Daher verbietet der König bei Strafe

at nockorar (al. natt) dryckior se þar medan þat erfi er gert. — — Hafa þessi erfi verit gör med miklom kostnadi oftlega oc uvidrkömilega: þviat feit er eydt medr engari scynsemd. enn scyldir úloknar þess er feit atti; oc oftlega stör vandrædi oc manna dráp af vordet fyrir sakir ofmikillrar ofdryckio.

dafs einige (Nacht) Trinkgelage seien, während die Erbfeier begangen wird — — Diese Erbfeier ist mit grofsen Unkosten oftmals und ungebührlich begangen worden, denn das Gut wurde ohne alle Achtsamkeit verschwendet, die Schulden des Besitzers blieben unbezahlt und oft erwuchs grofse Unthat und Todschlag aus dem übermäfsigen Trinken.

5) Dies Verbot wird noch in Christians IV Norske Lovbog 1604 (Christiania 1855) IV Arvebolk c. 25 (S. 95) so wiederholt:

Om arff gierd.

Icke maa mand beller giöre nogen arffgierd, oc der paa vende stor omkost med dricke eller udi andre maade, enten naar begraffuelse skeer, eller arff skifftis.

Von der Erbfeier.

Auch soll man keine Erbfeier halten und darauf grofse Kosten mit Trinken oder in andrer Weise wenden, weder beim Begräbnifs noch bei der Erbschichtung.

BB. Das Schwedische Recht.

Davon kommen 1) aus der Zeit des 12, 13, 14ten Jahrh. in Betracht:

a. die Landschaftsrechte, theils im Gothenreich (Götharike), wie die Rechte von Westgothland (in älterer Gestalt aus dem 12ten Jahrh., in neuerer aus der Zeit Birger Jarls der 1266 starb), von Ostgothland aus dem Ende des 13ten, der Insel Gottland aus dem 13ten oder 14ten Jahrh.; theils im eigentlichen Schweden (Svearike), wie die Rechte von Upland aus dem Ende des 13ten Jahrh., von Södermannland v. J. 1327, von Westmannland(1), Helsingeland, Smäland aus ungefähr derselben Zeit.

b. Das als *Bjärköa* Recht bekannte Stadtrecht aus dem Ende des 13ten Jahrh., zunächst für Stockholm bestimmt, dann auch wohl andern Städten angepafst.

c. Das nach dauernder Vereinigung des Gothen- und Schwedenreiches von K. Magnus Erikson im J. 1347 entworfene allgemeine Landrecht (*landslag*), welches auch ohne förmliche Publication sich eine Geltung gewann.

(1) Man hielt dessen ältere Gestalt früher für ein Dahlelag d. i. für ein eignes Recht der Landschaft Dalarne, s. Grimm a. a. O. 81, Rive Gesch. der D. Vormundsch. S. 23. Vgl. die berichtigende Untersuchung bei Schlyter Bd. 5 S. VI—XX.

Die Quellen unter 1) finden sich in dem von Collin und Schlyter unternommenen, seit dem dritten Bande von Schlyter allein herausgegebenen "Corpus juris Sveogothici", 10 Bde in 4, Lund 1827—1862, zwar ohne Übersetzung in neuere Sprachen, doch mit genauen Glossarien. — Vgl. Grimm a. a. O. 77—86, Wilda a. a. O. 26—51.

2) In das 15te Jahrh. fallen

a. Das umgearbeitete allgemeine Landrecht K. Christophers v. J. 1442, gleich den meisten der ältern Landschaftsrechte in Balken (Titel) getheilt, erst im J. 1608 zum Druck befördert, lateinisch von Loccenius 1672.

b. Das allgemeine Stadtrecht (*stadslag*) wohl aus derselben Zeit, gedruckt 1618, lateinisch 1672.

Auf unser Institut beziehen sich aus obigen schwedischen Quellen folgende Bestimmungen.

1) Aus dem Wästgötalag in der ältern Gestalt, Titel "Af Mandrapi" (vom Todschlage) c. 13 § 1 (Schlyter I S. 15). Es werden drei Gelage (öl) genannt, welche hinsichtlich der Bufse für einen dort begangenen Todschlag einander gleich stehen und zwar:

Aeit ær brullöp, annat giftæröl, þridiæ aer ærvitöl	Eins ist die Brautfahrt, das andere das Heirathsmal, das dritte das Erbmal(1)

(1) Wie scheiden sich *brullöp* und *gifteröl*, welche im Ostgötalag, Gipta B. c. 9 (Schlyter II S. 100) die "tuænni lagha drykkiu" (die beiden gesetzmäfsigen Gelage) genannt werden? Nach Stjernhöök de jure Sveonum p. 158—150 wird das erstere im Hause der Braut gehalten, wohin der Bräutigam einen Zug seiner Verwandten und Freunde schickt, um die Mitgift zu empfangen und die Braut abzuholen, das zweite im Hause des Bräutigams nach der Übergabe und Einsegnung. Schlyters Glossar zum Västgöta L. p. 409 stimmt hinsichtlich des giftaröl hiemit überein, erklärt aber p. 372 brullöp für das Mal, welches der Bräutigam giebt, wenn die Braut zu ihm gebracht wird. Schildener zum Gutalag S. 224 übersetzt *giftaröl* mit Verlöbnifsmal. Das ist aber gewifs irrig. Zwar unterscheidet das mittlere Stadtrecht (S. 20) *fästningaöl* (Verlöbnifsmal) und *bryllopsöl* (Hochzeitsmal), aber daraus folgt nur, dafs es auch eine Verlöbnifsfeier gab, nicht aber, dafs diese durch giftaröl ausgedrückt wurde, denn *gifta* ist das Weggeben der Frau. Weinhold N. L. 246 kennt bei der Verheirathung zwar verschiedene Akte, aber nur einen Hochzeitsschmaus, der nach Umständen bald beim Brautvater bald beim Bräutigam ausgerichtet wurde. — Mit den drei Gelagen in unsrer Stelle sind auch nicht die drei *ölstämnor* in demselben Gesetz Gipta B. p. 35 zu verwechseln, welche vielmehr die drei zum Erscheinen bei den Gelagen vorgeschriebenen Einladungen, oder die Gelage selbst, zu denen gehörig eingeladen worden, bedeuten, vgl. Schlyter Gl. zum VGL. 545.

Vgl. in der neuern Gestalt Dræpare B. c. 27 (S. 129).

2) Aus der neuern Gestalt desselben Gesetzes Kirkyu B. 55 (Schlyter I 101), vgl. III 21 S. 259.

At wtfaru dagh skal præster hafua örtogh fore siæla mæsso oc altara læghi, oc sua at syunda dagh oc sua at þrætiundæ dagh.

Am Tage der Ausfahrt (des Begräbnisses) soll der Priester einen Örtug ($\frac{1}{24}$ Mark) haben für die Seelenmesse und das Altaropfer; und so am siebenten und am dreifsigsten Tage.

3) Aus dem Ostgötalag Kristen B. (Schlyter II p. 8).

a. c. 7 § 2. Seelenmessen soll man in vier Fällen singen: "þa vtföres, siunda dagh, þrætiugh, iamlanga dagh" (d. i. beim Begräbnifs, am siebenten, am dreifsigsten, am Jahrestage); in jedem sollen 30 Lichter oder 30 Pfund geopfert werden. Das Södermannalag Kirkiu B. c. 11 (Schlyter IV 30) bezeichnet die vier Zeiten mit vtferþæ dagh, siunda d., at XXX dagh, at iamlanga mote (Jahresversammlung); das Smålandslag Kristnu B. c. 7 (Schl. VI 102) mit lijks wtfærth, siunde dagh, manætha d., iæmlange d.

b. c. 8 pr.

Will der Bauer zum Dreifsigsten, *þrætinx*, läuten lassen, so giebt er einen *örtugh* an den Küster.

4) Aus dem Uplandslag Kirkiu B. c. 8 (Schlyter III 35). Für 5 öræ (zu $\frac{1}{8}$ Mark) werden Seelenmessen gelesen "at liks utfærþ, siundæ d., þrætiughunde d." Begehren die Erben eine Todtenmesse "at iamlangæ mote", so mögen sie sich mit dem Priester darüber einigen. Eben so nach dem jüngern Westmannalag Kristno B. c. 7 (Schlyter V 90).

5) Aus dem Helsingelag Kyrkiu B. c. 8 (Schlyter VI 9). Der Priester bekommt für "tiþækiöp och lægerstaþ" (Messen und Bestattung) 18 Ellen, 9 Laib Brod, 9 Pfund Butter. Dafür hat er 3 Seelenmessen zu sagen "ath liks uthfærþ, um syundæ dagh, um manaþæ moot" (Monatsversammlung). Will man noch eine Messe "um iamlingæ motæ" (zum Jahrtage), so giebt man vier Ellen.

6) Aus dem Gutalagh (bei Schildener c. 28 § 1, bei Schlyter c. 24 § 1, VII S. 60).

Erfis gierþir iru aller af taknar, vtan huer sum wil þa giefi cleþi oc scyþi innan socna fulki, eptir þan sum fram ier liþin.

Erbbegängnisse sind alle abgethan, sondern wer da will der gebe Kleider und Schuhe den Kirchspielseingesessenen, nach dem, welcher gestorben ist.

Altdeutscher Text: Vest der begenknisse ist abe geleget. der noch toder hand cleider adir schu gebin wil. der gebe dem armen synes kerspels.

7) Aus dem Bjärköarätt c. 29 (Schlyter VI 129).

No giör maþær æller konæ sit testament. þa skal giwas af bæggiæ þerræ goz oskiptu. at liksins vtfærþ ok sama dagh þæt iorþæs kost oc offær takin oc af bæggiæ þerræ goz oskiptu. æn allær þær eptir giærþir sipæn giöræs æptir þæn döþæ. þem giöri þæn sum arwit vp takær.

Was der Mann oder die Frau in ihrem Testament aussetzen, soll von ihrer beiden ungetheiltem Gute gegeben werden. Kosten und Opfer bei dem Hinaustragen der Leiche und an dem Tage der Beerdigung werden auch von beider ungetheiltem Gute genommen. Aber alle die Nachleistungen, die nachher für den Todten gethan werden, die bestreite der, welcher das Erbe nimmt.

8) Aus dem allgemeinen Stadtrecht.

a. Erffda B. c. 19 (S. 33) § 2.

Von dem noch ungetheilten Gute der Eheleute ist zu bestreiten

alt thet liiksins vtfärd är ock grafwa ööl. Än all eptergjärd sidan epter then dödhe giffs, gifwi then uth, som arfwit optok, swåsom månada motzööl ock årsmotzööl och andra tholika eptergiärder. Vgl. c. 17.

alles das zum Hinaustragen der Leiche gehört und das Begräbnifsmal. Aber alle Nachfeier die nachher für den Todten geschieht, bestreite derjenige, der das Erbe nahm, wie das Mal der Monatsversammlung und der Jahresversammlung und andre dergleichen Nachfeier.

Loccenius übersetzt das Gesperrte sehr frei: pro menstrua pulsatione campanarum in memoriam defuncti et pro convivio in divisione hereditatis. Allerdings geschah das Glockengeläute vorzugsweise am Dreifsigsten, s. oben 3*b* und im Stadslag Kirkio B. c. 6 § 4: wil bonde låta ringia manada moth.

b. Giftermåls B. c. 7 (S. 20). Es wird ein Maafs für allerlei Gelage gesetzt, welche man für gewisse Fälle zu geben hat (öölgärdar § 6). Unter diesen nennt das princ.: "uth färdis ööl epter then döda eller erffda ööl" (Loccenius: funebres epulas, haereditatis divisae convivium); und der § 5: "uthfärdis ööl ta lijk jordas och ärfwis ööl som kallas ahrsmoth, tjugu diska mäth medh klerkom och allo andro flocke" d. i. das Mal des Hinaustragens wenn die Leiche bestattet wird, und das Erbmal, welches Jahreszu-

sammenkunft genannt wird, zwanzig Gedecke (Locc. XX paria convivarum) mit dem Geistlichen und allem andern Volk.

9. K. Magnus allgemeines Landrecht, Gifto B. c. 8, Schlyter X S. 58, 59 setzt gleichfalls ein gewisses Maafs für allerlei Gelage, und nennt im Eingang unter diesen auch: "vt færþa öl þa liik skal iorþas," und "ærue öl." Der § 4 gestattet dann "i æruum ællæ (d. i. oder) utfærþum", dafs man Priester und Arme über die sonst gestattete Zahl von Gästen lade.

Eben so K. Christophers Landrecht Gifftomåla B. c. 8 S. 25, 26.

cc. Dänisches Recht.

Aus den ältern Landschaftsrechten könnten nur in Betracht kommen: das Recht des damals zu Dänemark gehörigen Schonens, Skånelag, aus dem Anfange des 13ten Jahrh., und das Jütische Lov K. Waldemars II v. J. 1241. Jenes enthält jedoch nur in einer seiner Hdss. (Schlyter Bd. IX 205) ein hieher bezügliches Additament, welches wohl aus dem Jütschen L. I 23 entnommen ist. Dieses giebt zwar I 3, 23, 26 Bestimmungen über den Dreifsigsten; doch treten sie so nahe an den Inhalt der deutschen Quellen heran, dafs sie passenderweise mit diesem zugleich unten erwogen werden.

B.

Was gewinnt nun unsre Untersuchung aus diesem zweiten Bestandtheil der nordischen Quellen? Er gewährt uns die entschiedene Überzeugung, dafs das Erbmal nicht nur zu Ehren der Häupter des Volks, sondern jedermanns gehalten wurde. Die christlichen Gesetzgeber führen die Sitte als eine allgemeine nicht etwa ein, sondern setzen sie als eine solche voraus, und suchen sie zu regeln, ja zu beschränken AA 1 *a*, 3, 4, BB 8 *a*, *b*. Wir sehen ferner die kirchlichen Einrichtungen über die Todtenfeier auch im Norden verbreitet und vermögen ihren eigenthümlichen Einflufs auf die Volkssitte zu verfolgen. Die rechtliche Seite endlich des Erbmals tritt noch heller hervor, als in den Sagen.

1) Im Einzelnen ist zunächst auf den Eingang der christlichen Todtenfesttermine hinzuweisen. Hierüber belehren besonders die schwedischen Kirchenordnungen oben BB 2, 3, 4, 5 durch die Bestimmungen über die Gebühren der Geistlichen und deren Leistungen. Danach finden die See-

lenmessen für den Verstorbenen an denselben vier Zeiten statt, welche die Capp. Hincmari oben S. 102 als Zusammenkünfte zu Ehren eines Verstorbenen nennen. Die erste ist die des Hinausbringens der Leiche zum Begräbnisse, "ath liks uthfærþ, wtfaru dagh," ein Ausdruck, der auch in den Niederlanden begegnet. Er entspricht dem *dies tertius* des h. Ambrosius und Späterer, s. oben S. 101, 107. Die zweite ist der Siebente, *siunda*; die dritte der Dreifsigste, *þrætiughunde, manaþæ moot, manætha dagh,* beide mosaischen Ursprungs. Die vierte ist der anniversarius, hier *iamlangæ*(1) *moot* oder *dagh*, alt-römischen Gebrauches, s. oben S. 94. Die Feier des letzten beruht jedoch nach dem Uplandischen, Westmannischen und Helsingerecht auf besondrer Vereinbarung des Leidtragenden mit dem Geistlichen. Der Dreifsigste wird noch dadurch besonders hervorgehoben, dafs an ihm im Ostgothischen Recht und im Stadtrecht BB 3b, 8a von einem Läuten, *ringia*, die Rede ist.

Anziehend ist ferner wie beim Zusammentreffen des christkirchlichen und des heidnischen Volksgebrauchs beide auf einander wirken und sich zu neuen Gestalten verbinden.

a. Dafs die Bestattung von jeher mit weltlicher Feier begleitet war, ist an sich glaublich. Die Rechtsquellen christlicher Zeit kennen auch entschieden ein "uthfærdis öl, ta lijk jordas" (ein Mal der Ausfahrt, da die Leiche beerdigt wird) oder "grafwa öl", BB 8a, b, BB 9, also ein Trinken beim Begräbnifs AA 5, getrennt von spätern Begängnissen. Und zwar macht das schwedische Stadtrecht zwischen jenem und diesen den selbst rechtlichen Unterschied, dafs die Kosten für das Begräbnifs und das *graföl* eines Ehegatten aus dem ungetheilten Gesammtgut, die der spätern Begängnisse dagegen von dem Erben des Verstorbnen bestritten werden, BB 7, 8. Am Begräbnifstage findet die erste Todtenmesse statt, der dies tertius der Kirche wird in natürlicher Weise durch den des wirklichen Begräbnisses ersetzt.

b. Die spätern Begängnisse werden in jenem Stadtrecht als *eptir gjærdir*, wörtlich Nachleistungen zusammengefafst, vgl. Fritzner *eptirgerd*. Dahin gehört vor allem das Erbmal *erviol, erfi, erfisgjerþ, ärfwis öl, erffda*

(1) *Jamlanga* ist eigentlich eine gleich lange Zeit, dann insbesondre eine Jahrsperiode, Ihre Gloss. Sviog. 969. Das Jütsche Lov B. I C. 23 a. E. erklärt: aar oc dagh thet er iamlang oc sex uke (und sechs Wochen).

ööl oder *manada motz ööl* BB 8a, eins der drei besonders befriedeten Familienfeste, neben Brautfahrt und Heirathsfest, BB 1. Aus der Heidenzeit ist für diese Feier kein bestimmter Tag nach dem Tode oder dem Begräbnisse bekannt, s. oben S. 127; die Umstände entschieden. Hier greifen nun die Tage der kirchlichen Feier ein, aber mit einer gewissen Auswahl für den Erben, sei es weil die Kirche selber ja mehrere Termine kannte, sei es um der bisherigen Sitte und den Umständen freiern Raum zu gönnen. Besonders bezeichnend ist dafür das ältere Gulathingslag AA 1a, wenn es dem Erben freistellt, das Erbmal am siebenten oder am dreifsigsten oder noch später zu halten. Dasselbe Gesetz legt im C. 115, 119 dem siebenten, im C. 122 aber dem siebenten oder dreifsigsten Tage für die rechtliche Wirksamkeit Bedeutung bei. Das schwedische Recht nennt als die Zeiten der weltlichen Nachfeier den Monats- und den Jahrestag BB 8a, b, wobei auffälliger Weise die letztere Stelle § 5 das Erbmal mit dem Jahresfest zusammen bringt.

2. Die christliche Sitte wirkt aber nicht allein auf die Zeit des weltlichen Festes ein. Die Priester, welche selbigen Tages den Seelendienst besorgt haben, nehmen auch an dem "öl" Theil und wandeln seinen Character. Bemerkenswerth ist für diese Einwirkung wiederum das alte Norwegische Gesetz AA 1 a, wenn es nach Erwähnung des *erviol* fortfährt: will man aber ein Seelenmal, *salo ol*, anstellen, so soll man dazu den Mefspriester laden, wenn es ferner den Priester verpflichtet, auf dem Erbmal oder dem Seelenmal zu erscheinen. Der Sinn ist doch wohl: durch die Zuziehung des Geistlichen wird das Erbmal zugleich zum Seelenmal. Hier wird diese Zuziehung noch in das Belieben des Erben gestellt, anderswo und später erscheint sie als eine durch Sitte oder Gesetz gebotene. Nach dem Kirchenrecht des Eidsiviathing AA 3 soll man den Priester zum ærfi einladen; das neuere Gulathingslag AA 4 setzt voraus, dafs das erfi zum Seelenheil (des Verstorbenen) bestimmt sei. Das spätere schwedische Stadtrecht BB 8b führt als Gäste beim Mal die Kleriker und den übrigen Haufen an, das Landrecht BB 9 nennt das Erbmal auch präste ööl, Priestermal, und gestattet, dazu Priester und Arme auch über die sonst erlaubte Zahl der Gäste einzubitten.

Der Geistliche ist ferner ein besonders geehrter Gast. Es sollen zu seiner Begleitung noch wenigstens zweie geladen werden, AA 1a, nach AA 3

unter diesen des Priesters Frau, welche neben ihrem Manne den vornehmsten Sitz im Hause erhält.

Schon die Sagen berichten, s. oben S. 130, dafs zu christlicher Zeit beim Erbmale das Trinken der Minne Christi und gewisser Heiligen an die Stelle der alten Trinksprüche trat. Nun heifst es ferner, dafs der Priester zugegen ist, auch um Speise und Trank zu segnen, zu weihen AA 1 a, AA 3. Überhaupt sollte wohl seine Gegenwart, blieb ihm gleich das Mittrinken nicht verwehrt, doch dem Feste, wie nach den Fränkischen Verordnungen, Ernst, Anstand, Frieden bewahren.

Das Christenthum läfst also hier, wie in andern Fällen, Maurer II 430, die heidnische Feier bestehen, aber regelt deren Zeiten und sucht ihren Ausschreitungen zu wehren.

Aber freilich ist dies nicht stets und allenthalben gelungen. Schon K. Magnus von Norwegen rügt den beim Erbmal herrschenden Übermuth und Aufwand, die zu Streit und Todschlag führende Unmäfsigkeit, und verbietet wenigstens das Ausarten der Feier in förmliche Trinkgelage, AA 4. Noch entschiedener untersagt das Gutalag BB 6 die Erbfeier, d. h. wohl die weltliche, überhaupt.

3) Es bleiben die Aufschlüsse aus den Rechtsquellen über den rechtlichen Character der Feier übrig.

Nach den Sagen ist der Übergang der Königlichen Gewalt erst ein vollkommener, wenn der Sohn den Sitz des Vaters — den hásæti, den Thron — einnimmt, s. oben S. 130(1). Auch diese Sitte zeigt sich nun als eine allgemeinere. In jedem Hause findet sich ein *öndvégi*, d. i. nach Haldorson: "locus honoratissimus in aula sive triclinio, soli sive vestibulo obversus," nach dem Glossar zu Jarnsida: "sedes herilis vel primaria, quae öndvégi dicta est, quod vestibulo ex adverso esset," von *and* gegen und *vegr* Weg, Eingang. Vgl. Weinhold A. L. 220, 221, 441, 446, 459. Nach den Sagen nahmen die Auswanderer nach Island die Pfeiler an den Seiten des Sitzes, *öndvégis súlur*, mit und warfen sie vor dem Landen aus, um dort wo sie antrieben, das neue Haus zu gründen. Und nach Frostethingslag und Jarnsida AA 2 hat jeder Gewalt über sein Gut, so lange er das *önd-*

(1) Über die spätere Verbindung der Thronbesteigung mit Krönung und Salbung in Dänemark s. Werlauff, in den Balt. Studien V. 2 S. 5 ff.

végi einzunehmen vermag. Diese Stätte ist also Sitz und Sinnbild der Gewalt über Haus und Hof, vgl. Maurer, krit. Überschau I 100.

Die feierliche Besitznahme nun dieses Platzes durch den Erben entspricht jener Thronbesteigung. So heifst es im Gulathingslag c. 115 AA 1b: nach des Mannes Tode wird der Erbe in das *ondveg* gesetzt, und allgemein gilt für die Erbfolge der Ausdruck: sich in das Erbe setzen "setse i arf" (Frosteth. L. VIII 17 S. 207). Dafs dies aber in feierlicher Weise an jenem Feste des Siebenten oder Dreifsigsten geschah, dürfen wir schon aus dem Namen *erfi*, *ärfvis öl* schliefsen, den das Fest fortwährend an sich trägt.

Damit stimmt denn auch die besondre Vorschrift des Gulathings L. c. 122, AA 1d, dafs der Erbe sein Erbrecht am siebenten oder am dreifsigsten Tage geltend machen soll, ohne Restitution falls er dann schon volljährig und anwesend war. Eben so die Bestimmung des c. 119 AA 1c, wonach der Werth der Erbschaft am 7ten Tage festgestellt wird. Dagegen fällt im c. 115 ebd. AA 1b der Siebente scheinbar später als die Einsetzung in das Erbe. Nimmt man jedoch das "setiazt i ondvege" allgemeiner für beerben überhaupt, so wäre der Sinn: beerbt jemand einen Verstorbenen, so lade er dessen Gläubiger zu dem Tage des förmlichen Eintritts in die Erbschaft vor. Die weitere Vorschrift geht dann dahin, dafs die Gläubiger, welche am Siebenten ihre Forderung anmelden und beweisen, falls der Bestand nicht hinreicht, doch antheilsweise befriedigt werden, die später erscheinenden aber überhaupt nur, falls noch etwas übrig ist.

Diese Bestimmungen, welche, gleich der S. 128 hervorgehobenen über das arviol, alle demselben alten Norwegischen Gesetzbuch angehören, gehen also davon aus, dafs die Feststellung des Erben, seine Einsetzung auf den hausherrlichen Platz, das Erbmal, die Würderung der Erbschaft, die Zahlung der Schulden — nach Christian des IV Gesetz, AA 5, auch die Erbschichtung — an demselben Tage und zwar an einem der Todtenmessentage, dem Siebenten oder dem Dreifsigsten, erfolgen. Überhaupt also ein Zusammentreffen der kirchlichen Feier, des weltlichen Begängnisses und der Verwirklichung des Erbrechts.

Die schwedischen Gesetze, im Ganzen nicht moderneren Characters, sind über die rechtliche Bedeutung des Erbmaltages dürftiger. Doch erhellt aus dem Stadtrecht BB 7, 8a, dafs die Aussonderung der Erb-

schaft und die Haftung des Erben erst nach der Begräbnifsfeier beginnt. Zum Verständnifs jener Stellen ist noch zu bemerken. Nach dem Bjärköarätt, wie auch sonst in schwedischen Rechten, wird durch die Ehe das beiderlei Gut vereint und jedem Ehegatten zur Hälfte zugewandt c. 24:

En maþær giptis i kunu goz. giptis til alz halfs. swa giptis oc konæ i manz bo.	Wenn der Mann in der Frauen Gut heirathet, so erheirathet er alles zur Hälfte. Eben so heirathet auch die Frau in des Mannes Haus.

Vgl. das allgemeine Stadtrecht Giftermålsb. C. 5, 9, 12. Stirbt ein Ehegatte, so gebührt dem Überlebenden die eine Hälfte des Gesammtgutes, die andre Hälfte den Erben des Verstorbenen, seien es die Kinder oder andre Verwandte, ebd. C. 27, vgl. das allgem. Stadtr. Giftermålsb. C. 5, 9, 12. Die Kosten nun für das Begräbnifs und dessen Feier werden von dem ungetheilten Gute, die Ausgaben aber für die eptergiärder, namentlich auch für die Feier des Dreifsigsten von den Erben des Verstorbenen allein getragen(1).

Wir kehren nach diesem Blick auf Skandinavien zu den Fragen und Zweifeln zurück, welche die Forschung über die fränkische Zeit und das frühere deutsche Mittelalter noch übrig liefs. Der Norden hat die gesuchte Hülfe auch hier in willkommenem Maafse gewährt.

Wir dürfen an einen germanischen Ursprung der in den fränkischen Satzungen gemifsbilligten heidnischen Todtenfeier nicht mehr zweifeln. Die Sagen geben von ihr ein lebendigeres, volleres, gewifs auch treueres Bild als jene kirchlichen Verbote. Wir haben Grund zu der Annahme, dafs die Germanen auch vor der Berührung mit Römer- und Christenthum den Abschlufs der Sterbhausstille besonders bezeichneten, den Beginn der neuen Hausherrschaft feierlich begiengen. Und wenn in Deutschland der Sachsenspiegel fast ohne Vorgang den Dreifsigsten uns als ein fest und reich gestaltetes Rechtsinstitut vor Augen führt, so ist zwar diese be-

(1) Abweichend wollen die alten schleswigschen Stadtrechte, dafs beim Tode der Mutter die Kosten der Hochzeit zwar von des Vaters Erbtheil, die Kosten aber des Begräbnisses von der Kinder Erbtheil allein getragen werden; s. das ältere (lateinische) Recht von Schleswig § 10, das neuere (plattdeutsche) § 11; das ältere (lateinische) Flensburger § 10, das neuere (dänische) von 1284 § 2; das Apenradesche § 3, sämmtlich in Rosenvinge, Danske Gaardsretter og Stadsretter, Kopenh. 1827 S. 313, 380, 370, 389, 454.

stimmte Frist dem kirchlichen Gebrauch, der Eintritt des Erben in die Herrschaft an einem geraumen Tage nach dem Tode dagegen uralter Volkssitte zuzueignen, die uns nur der Character der Rechtssatzungen zur fränkischen Zeit, die Quellenarmuth des frühern deutschen Mittelalters verhüllt gelassen. Denn davon ist doch keine Spur, dafs Deutschland etwa in der Zeit vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert das Erbmal mit seiner festlichen und rechtlichen Bedeutung lediglich vom Norden her empfangen habe(1).

Siebenter Abschnitt.

Deutschland in neuerer Zeit.

Es ist im fünften Abschnitt die doppelte festliche Seite des Dreifsigsten bis zum Ende des Mittelalters, dagegen seine juristische Bedeutung nur bis zum 13ten Jahrhundert verfolgt worden. Denn die Wendepunkte liegen für unsre Darstellung verschieden. Die Feier des Dreifsigsten bleibt sich während des Mittelalters gleich, um dann kraft der Kirchenreformation einen mächtigen Umschlag und Abbruch zu erleiden. Für die Betrachtung der rechtlichen Seite aber wird ein Abschnitt dadurch gegeben, dafs diese uns bisher fast verborgene Seite mit einem Male aus den Quellen des 13ten Jahrhunderts hell beleuchtet hervortritt, um seitdem ohne Unterbrechung, wenn gleich nicht ohne Umbildung und allmählige Schwächung, bis zum heutigen Tage sichtbar zu bleiben. Hienach ist zuvörderst den Geschicken der Todtenfeier seit dem Mittelalter nachzugehen und dabei wieder die kirchliche und weltliche Seite zu sondern.

(1) Es lag nahe, eine Hülfsquelle für das Rechtsinstitut des Dreifsigsten auch bei den Angelsachsen zu suchen, um so mehr als Dreyer de usu genuino juris Anglosaxonici Kil. 1747, 4, p. CVIII, CIX bemerkt: quin triginta illud dierum spatium ... obtinuit in Britannia, et docuit idem ... Littletonius l. d. (nemlich Sect. 279), quod hereditas intra 30 dies post fata defuncti habeatur pro quiescente. Es ist mir jedoch nicht geglückt, in verschiedenen Ausgaben der 1481 zuerst gedruckten tenures Littletons (vgl. Biener Geschworengerichte II 304) den obigen Satz irgendwo aufzufinden. Auch in den angelsächsischen Gesetzen selber ist zwar eine Andeutung des kirchlichen Gebrauchs des Dreifsigsten, s. oben S. 108, aber nicht der Rechtssatz enthalten.

Erstes Capitel.

Die kirchliche Feier.

Sie ergab sich für einen bestimmten einzelnen Verstorbenen — im Gegensatz eines allgemeinen Todtenfestes — aus der frühern Darstellung S. 107 dahin.

Feiertage sind zunächst der Begräbnifstag (der alte *tertius*), der Siebente und der Dreifsigste, entweder in der Art, dafs nur diese drei Tage selbst begangen werden, oder so, dafs ein ganzer Zeitraum täglichen gottesdienstlichen Handlungen gewidmet ist, die dann an jenen hervorgehobenen Tagen sich steigern und mit dem dreifsigsten schliefsen. Doch kann noch später am Jahrestage des Todes eine Gedächtnifsfeier eintreten.

Die Feier selber besteht in Vigilien, im Mefsopfer, im Absingen von Psalmen und Hymnen, in Fürbitten, in Oblationen für die Geistlichen, in Almosen und sonstigen guten Werken für die Armen. Den Gebräuchen der einzelnen Kirchen, der Vereinbarung der geistlichen Genossenschaften, dem letzten Willen des Abgeschiedenen bleibt dabei noch ein Spielraum für mannigfaltige Ausführung.

Der inneren Bedeutung nach ist das ganze officium vorzugsweise ein Seelendienst, eine Sorge für die Seele des Verstorbenen im purgatorium, an dem Orte der Reinigung, wobei doch die gemeinsame Erinnerung an den Geschiedenen und eine Mahnung an das, was jedem Gegenwärtigen bevorsteht, nicht ausgeschlossen ist.

Aus jenem vornehmsten Sinn ergiebt sich von selbst die Richtung der Reformation gegen solche Feier. Sehr entschieden lautet eine Äufserung Luthers in den Tischreden (Leipzig 1621 Fol. Bl. 358 a). Mit Rücksicht auf den oben S. 97 erwähnten Vorgang sagt er: Die trigesimae, 30 Messen für die Todten zu halten sind vom Pabst Gregorio erfunden und bei 800 Jahren gestanden. Der war so heilig, ja abergläubig, dafs er einen Bruder der 3 Gulden vergessen, die er in seinem Ampt nicht berechnet hatte, da er gestorben war, uberen Tisch verdammte und liefs solch Geld ins Grab werfen und ihm 30 Messen halten, dadurch er soll aus dem Fegfewer erlöset sein worden. O des grofsen Grewels.

Von den Bekenntnifsschriften der Protestanten enthalten zwar die Conf. Augustana und die Concordienformel keine bestimmte Verwerfung

des purgatorii und Seelendienstes, wohl aber die Schmalkaldischen Artikel (ed. Berol. 1857 p. 307) in den Worten: "Purgatorium et quidquid ei solennitatis, cultus et quaestus adhaeret, mera diaboli larva est," ferner die Conff. Wirtemb. p. 123, Helv. II c. 26, Gall. a. 24, der Art. Angl. 23.

Demnach wissen auch die Kirchenordnungen der protestantischen Länder nichts von jenem Dienst, sondern wollen nur ein christlich ehrliches Begräbnifs, wobei die Seele des Verstorbnen Gott befohlen werde. Hie und da verbieten sie heidnische und papistische Superstitionen und Misbräuche, z. B. die Pommersche Kirchenordnung von 1535 Bl. 245v: de swelgerye u. lichtverdicheit der, de des nachtes bi den doden waken, dewile de lyck noch baven erde steit, alse im pawestdome gescheen is. Auch die protestantischen Kirchenlehrer verfehlen nicht, den Gegensatz der katholischen und evangelischen Auffassungen und des daraus hervorgehenden Ritus genau zu entwickeln. So schliefst J. H. Boehmer J. E. P. seine ausführliche Darstellung Lib. III v. 28 § 33 in T. II p. 1071, 2 dahin: ut binis verbis dicam, cum mortius non communicamus eo in sensu. Quae humanitatis officia eis indulgemus, iis non prosunt, nec his cum iis ulla communio conciliatur.

In natürlicher Folge kommt während des 16ten Jahrhunderts in den protestantischen Ländern die kirchliche Todtenfeier insoweit ab, als sie nicht unmittelbar mit der Bestattung zusammenhängt, schwindet namentlich der gottesdienstliche Dreifsigste. Im J. 1522 beschwert sich der Stadtrath in Altenburg beim Kurfürsten über den Probst Mag. Köler, welcher "zcwu burgerinnen zcwingen wollen, sie solten gancz dreissige halten lassen, vnd sie vff der cantzel vffentlich ausgervffen, er hab macht, sie mit geistlichem recht dahin zcu treiben."(1) — Der Erzbischof von York gebietet 1571: that no monthminds or yearly commemorations of the dead ... be observed, which tend either to the maintenance of prayer for the dead, or of the popish purgatory(2).

Anders in den katholischen Gebieten. Die alte Kirche hält, wie an jenem Dogma, so an den darauf gegründeten Übungen fest. Das decre-

(1) Mittheilungen der ... Ges. des Osterlandes Bd. 6 Heft 1, Reformation in Altenburg von Dr. Löbe.

(2) The remains of Edm. Grindal, Cambridge 1843 p. 136. Vergl. oben S. 106.

tum de purgatorio des Concilii Tridentini Sessio 25 beginnt: Cum catholica ecclesia ... docuerit, purgatorium esse, animasque ibi detentas fidelium suffragiis, potissimum vero altaris sacrificio juvari etc. Das Rituale Romanum, unter Paulus V im J. 1614 gefertigt, von Benedict XIV im J. 1725 wieder herausgegeben, ordnet das officium defunctorum, jedoch "pro temporis opportunitate et ecclesiarum consuetudine," und bestimmt u. a.: Praedictus autem officii ritus pro defunctis adultis tam sacerdotibus et clericis quam secularibus et laicis servari debet in officio sepulturae in die depositionis sive in die tertio, septimo, trigesimo et anniversario. Und auch die neuern Lehrbücher des Kirchenrechts, insofern sie die kirchliche Sitte mit umfassen, gedenken des Seelendienstes als eines noch lebendigen. So heifst es bei Walter § 327 "Die Oblationen sind allgemein in ein festes Herkommen übergegangen und durch genaue Taxen regulirt worden. Die Exequien wurden ehemals gewöhnlich am dritten, siebenten oder neunten, dreifsigsten oder vierzigsten Tage, und an dem Jahrestage des Todes wiederholt. Dieses kommt auch noch jetzt häufig vor."

Ich vermag diese Fortdauer vom 16ten Jahrh. bis zur Gegenwart durch eine Reihe verschiedenartiger Zeugnisse näher nachzuweisen. Daraus wird zugleich die mannigfaltige Weise der Übung des alten Gebrauches in ihrer besondern Erscheinung nach Zeit und Land erhellen.

Im J. 1520 verordnet der Herzog von Jülich, dafs Laien nicht mehr letztwillig ihre Grundstücke mit Erbmessen, Memorien oder Anniversarien dauernd belasten, sondern zu ihrem Seelenheil nur etwas von ihren beweglichen Gütern vermachen sollen. Also doch eine gewisse Beschränkung in den Mitteln zur Bestreitung der Feier(1).

Ein Weisthum des Hofgerichts zu Bliescastel v. J. 1540 (Grimm Weisth. II 29) verpflichtet die Schöffen, welche das erblose Gut eines Verstorbenen an sich nehmen: gots recht zu thun, ersten, sieben, dreissig und jargezeidt.

---

(1) Die Worte lauten bei Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins Abth. 1 Bd. 1 Düsseld. 1832 S. 159: ... syne erfflige gueder vurbass mit testamenten codicillen ... zo erfmissen memorien off jairbegangen erfflichen belasten sulle. Die "erfmisse" soll wohl eine fortdauernde Messe, nicht eine Messe bei der Annahme der Erbschaft am Dreifsigsten bedeuten.

In den Fastnachtsspielen des Venners der Stadt Bern Niclaus Manuel (1540, neuer Abdruck 1836) sagt eine Begine, die nach früherem liederlichen Leben eine sog. Seelnonne (s. S. 150) geworden:

By kranken Lüten konnt ich wohl,
Man gab mir Geld und füllt mich voll
Den ich mufs viel Weines trunken han,
Sechs Maas gewinnen mir nicht viel an.
Uf Leipfel(1), Siebend, Dreifsigst und Jahrzit
Do was mir noch kein Mil Wegs zu wit.

Suttinger, Consuetudines Austriacae (Auszug aus einer Sammlung österr. Gewohnheiten des 16. Jh. s. unten Nr. 162) äufsert p. 145: quod Catholicos praesertim nobiles, etiam trigesimo die lugere et exequias pro defuncto celebrare, antiquitus receptum sit, ... non Catholici et pauperes nullos pro defuncto publicos luctus vel exequias celebrant.

Von den Niederlanden sagt Noordewier, nederd. Regtsoudheden, Utrecht 1853 S. 61 überhaupt: den dertigsten vooral vierden de naaste vrienden bijt graf zelf der overledenen gedachtenis. Matth. ad Chron. Egm. p. 193 geeft een voorbeeld van a. 1568. — Ein Testator verordnet in demselben Jahre Spenden an die Armen: op mijn begravinge, op mijn sevendach, op mijn maentstont ende op mijn jaergetyde. — Unter den *plegtigheden* (Feierlichkeiten) nach dem Tode des Landcomthurs von Utrecht kommen auch "sevendagen, maantstonden" und "jaargetyden" vor, Matth. Anal. V 924, 5. — Die Seerechte von Carl V und Philipp ordnen einen "dertigsten" zum Dienst für die Verstorbenen an. — Auch nach den Privilegien von Dordrecht soll, wenn ein der Stadt angehöriger Münzgesell auf dem Lande stirbt "een dertigste" für ihn verrichtet werden, s. Verhandelingen der genootschap p. exc. j. p. Th. V 2 S. 165.

Schmeller Bair. Wörterb. III 273 führt aus Dr. Eck's Predigt am Allerseelentag 1553 an: "Etlich halten die 3 Tag Besingknufs auf einander, wie auch bei uns ist der gebrauch in Begräbnifs der Bischove, etlich 9 tag aneinander, wie das geschieht dem Babst und den Cardinälen." Also noch ein Überbleibsel des *novemdial.*

(1) *Leibbevilde*, kürzer *Leipfel*, ist die Beisetzung, Besingnifs, s. Schmeller B. W. I 628.

Eine Österreichische Verordnung für Bregenz v. J. 1572, Walch Beitr. z. D. R. V 924, 5, spricht von einer Theilung der Erbschaft nach "gehaltener Dreyfsigist".

Besonders geht die umfängliche Bayerische Gesetzgebung d. J. 1616, "das Landrecht, Policey . . . und andre Ordnungen" näher auf die Seeldienste und auf die Gebühren dafür ein.

Buch III Tit. 9 Art. 2 lautet: "Die Seelgeraid oder remedia sein eigentlich die Pfarrliche Recht, von einer jeden verstorbnen Person, was man nemblichen dem Pfarrer aufser defs andern Unkostens, so über Begräbnufs, Besingnufs vnd Dreyssigisten gehet, bezahlen mufs." Die darauf folgende Taxe scheidet, was für die damaligen Standesverhältnisse von Interesse, 1) in den Städten *a.* die Adlichen oder die ihrem Stand nach Adelspersonen gemäfs und die Geschlechter in den Hauptstädten, *b.* sonst vermögliche Bürger, *c.* gemeine Bürger und Handwerker, *d.* Tagelöhner, *e.* Arme; 2) auf dem Lande *a.* Bauern mit einem ganzen Hofe, *b.* Hueber oder Lehner, *c.* Söldner.

Art. 3. Die Seelnonnen, welche die Kranken pflegen, die Leiche einnähen, bekommen, wenn man sie hernach zum Siebenten und Dreifsigsten gebraucht, täglich 20 Kreuzer (1).

Art. 4 ordnet die sog. Präsente für die Priester, die Schulmeister und Schüler, den Mefsner u. s. w. bei der Besingnifs, dem Siebenden und Dreyfsigisten. "Eine gleiche Mainung" heifst es weiter "hat es mit den Jartägen, die nit sonderbar gestifft sein" .... "Gehet man vnder dem Sibend vnd Dreyfsigisten über das Grab", so treten noch besondre Gebühren ein. "Wirdet aber ein ansehnliche Besingnufs, Sibend, Dreyfsigist oder Jartag auffm Lande gehalten, also dafs der Pfarrer von andern orten Priester bestellen mufs, sol er derselben mehr nit bestellen, dann als vil die Freundschaft begert", wobei dann weiter die Gebühren verschieden fallen, jenachdem eine Mahlzeit gereicht wird, oder nicht.

Der Art. 8 bestimmt noch: "Braucht aber ein Freundschaft den Priester bifs gar auf den Dreyssigisten, sol man jhne für die vbrige zeit vom Sibend bifs auff den Dreyssigisten 6 Gulden, aber kein essen zu geben schul-

(1) Vgl. über die Seelnonnen, Geschwestern des Herrn, und ihre Häuser Schmeller a. a. O. III 226 ff., Bavaria I 1085.

dig sein." Endlich handelt noch Art. 9: "von der Beleichtung bey der Besingnufs, Sibend vnd Dreyssigiten auch Verkündung der Abgestorbenen (am Jahrtage)."

Das Fortleben der alten Todtenfeiertage wird also hiemit bis in den Anfang des 17ten Jahrhunderts beurkundet. Von nun an entbehre ich der Zeugnisse für fast zwei Jahrhunderte. Aber der Mangel bietet eben nur eine Lücke in der Bekundung des Gebrauchs, welche sich wohl einmal füllen mag; er ist kein Zeichen eines wirklichen gänzlichen Absterbens. Denn nachdem in unsern Tagen eine sinnige Forschung so manche aus dem Gemeinbewufstsein der Gebildeten entwichene Institution, in der Volkssitte der einzelnen Landschaften wiedergefunden hat, ist auch der Dreifsigste nebst jenen andern Feiertagen bald hier bald da aus langer Stille und Verborgenheit frisch und wohlerhalten von vielen Seiten her ans Licht gezogen worden. Zunächst in den weiten Gebieten des Königreichs Bayern, aus dem ja auch jene letzten gesetzlichen Bestimmungen d. J. 1616 stammen.

Im J. 1835 gab Joseph v. Klessing die sämmtlichen Werke des A. v. Bucher, Pfarrers zu Engelbrechtsmünster (Kirchsprengel Regensburg) heraus; unter ihnen Bd. IV 213 einen humoristischen Aufsatz v. J. 1784: die Verlassenschaft des Pfarrers Tröst'n Gott, dessen Vorbericht der drei üblichen Seelengottesdienste am Ersten, Siebenden und Dreifsigsten näher gedenkt. Sodann hat Schmellers Bayerisches Wörterbuch 1827 in den Artikeln Erst, Dreyfsigst, Grab, Seldienst, Selhaus, Besingnifs, Spend, Sibent, diese Ausdrücke mit reichen Belegen aus dem Leben und aus Urkunden erläutert. Noch später berichtete K. von Leoprechting von dem Seelengottesdienst "aus dem Lechrain 1855". Ihm schliefsen sich die genauern Schilderungen in der trefflichen "Bavaria, Landes und Volkskunde des K. Bayern" München 1860 ff. für Oberbayern I 413 ff. 511, für Niederbayern I 993, für die Oberpfalz II 1 S. 322 ff. an, wozu denn noch Schönwerth "aus der Oberpfalz" 1857 I 257 ff., Quitzmann, die heidnische Religion der Baiwaren 1860 S. 263, ergänzende Züge liefern.

Nach der Absicht und nach den Hülfsmitteln dieser Berichterstatter müssen sie uns ja ein volleres und lebendigeres Bild des ganzen wirklichen Herganges geben, als jene ältern zufälligen abgerissenen Erwähnungen und als allgemeine gesetzliche Vorschriften. Ich ziehe aus ihren Darstellungen zusammen, was unser Thema berührt.

Als die besondern Feierzeiten erscheinen zunächst der "Erst", auch das Leichenamt, die Besingnifs von dem Absingen des Libera nach vollendetem Gottesdienst, oder die Begräbde, das Gräbnifs genannt, d. i. der alte tertius, denn am dritten Tage wird die Leiche zu Grabe gebracht, Schönwerth 253. Sodann wiederum der Siebent, der Dreifsigste, der Jahrtag, diese dreie, im Gegensatz des Ersten auch wohl als Gedächtnifstage bezeichnete. Der Siebente und der Dreifsigste werden dann und wann (s. Bucher 216) vom Begräbnifs an berechnet. Überhaupt aber wird — wie auch schon früher — nicht genau auf die Zahl gehalten. Die Österr. Landgerichtsordnung Ferdinands I bezeugt, dafs "offtmalen die Dreyfsigist viel Monath lang angestellet". Bucher bemerkt es sei vorgekommen, dafs der 30ste erst nach Jahr und Tag gehalten worden. Der Dreifsigste, sagt Schmeller, I 411, ist heutzutage der letzte Seelengottesdienst, er werde nun eben am 30sten Tage gehalten oder nicht; der Siebent (III 186) ist der zweite, wenn er auch wie meistens nicht eben am siebenten Tage statt hat. Nach Leoprechting 251 wird der Siebent nicht mehr wie vor Alters am siebenten nach dem Ersten, und der Dreifsigste meist schon am vierzehnten Tage gehalten. In der Oberpfalz, Schönwerth 254, folgen sogar nach der Beerdigung die drei Seelenämter, nemlich das Leichenamt, der Siebente und der Dreifsigste unmittelbar nach einander. (Eben so in Tyrol.)

In dem Seeldienst selber tritt zuerst das Wachen hervor. In Oberbayern versammeln sich die Nachbaren, so lange die Leiche im Hause, um bei ihr zu wachen und Rosenkränze zu beten, wobei Brod und Bier und Branntwein gereicht wird. Eben so übernehmen in der Oberpfalz (Bavaria II 1. 322) die Ortsnachbaren die Todtenwache für 3 Nächte vom Abend zum Morgen; vor dem Verwachen wird gemeinsam gebetet, dann Brod etc. gegeben. Im Traungau reicht man jedem der zum Todtenbesuch kommt, ein Laib Brod, darin ein Messer zum "Schneidab" und einen Trunk, worauf der Gast kniet und betet (Bavaria I 511).

Den Begräbnifstag sodann eröffnet das "aus dem Hause beten", was im Rotthale durch den Pocurator mit Litanei und fünf Rosenkränzen geschieht (Bavaria I 994). Der Zug geht hie und da, Schönwerth 256, erst nach der Kirche, wo der Sarg eingestellt wird so lange das Seelenamt dauert, d. i. die Obsequirung "praesente cadavere" ob der Erden, dann erst zum Friedhofe. Anderswo wird des Seelengottesdienstes erst nach

dem Begräbnisse gedacht(1). Auf die Zergliederung der priesterlichen Functionen, bei denen Leoprechting 251 noch das Seelenamt, das Lobamt, die Vigilien und Nebenmessen scheidet, gehe ich nicht näher ein.

Dagegen sind noch die Opfer (oblationes) und die Spenden sonstiger Theilnehmer hervorzuheben. Zum Opfer gehen die Geladenen "zu des Verstorbenen Ruhe" Leoprechting, Bavaria II 1. 323. Den Gebrauch schildert die Bavaria für Oberbayern I 413: Verwandte, Leidtragende und Ortsarme legen an den Opfergängen nach den Gottesdiensten zur Ehrung und zum Heil des Verstorbenen kleine Gaben auf die Altarstufen; die Verwandten selbst opfern gewöhnlich die rothe Todtenkerze, bei deren Schein sie während des Gottesdienstes hinter der tomba knieend gebetet. Für Niederbayern I 993: Im Opfergang legen die drei nächsten verwandten Frauen Kerzen, einen grünen Krug mit Geld zum Wein und um 4 Kreuzer Semmel am Altar nieder. In der Oberpfalz geht, nach Schönwerth 254, bei jedem Amte der Zug um den Altar; jeder legt auf jede der beiden Ecken einen Pfennig. Das Opfer gehört dem Priester; aufserdem wird der Kirche geopfert. Für dies Opfern bestimmte schon das Landr. v. 1616 III 9 Art 7: dafs die Priester den Leuten nicht darüber, was an Mehl, Schmalz, Eiern zu opfern, Mafs und Ordnung geben sollen, sondern dies einem jeden zu seinem guten Willen gestellt sei. Endlich kennt Schmeller III 226 die Sitte, dafs am Dreifsigsten ein Seelnapf, d. i. eine Schüssel mit Mehl und Eyern nebst einem Brodlaib als Opfer auf die Bahre gelegt wird.

Die Spend, das Gespend ist eine Gegenleistung in Gebäck an die Opfernden. Die Mon. Boica X. 567 ad 1489 erwähnen schon der "panes funerales qui Totenbeck appellantur". Der Totenweck oder Spendwecken wird auf Kosten der Verwandten beim letzten Gottesdienst allen die dabei zum Opfer gehen gereicht, Schmeller I 463, Leoprechting 250, nach

(1) Bucher 216, Bavaria II 1. 353, Leoprechting 251, Schönwerth 253. Walter § 327 bemerkt: die Gebete in der Nacht zwischen der Deposition und dem Begräbnifs haben sich in den Vigilien oder dem Officium für die Verstorbenen erhalten, doch wird dieses ... nicht mehr vor der Leiche selbst, sondern erst nach der Beerdigung verrichtet. Nach dem Obigen hätte sich, wenn auch nicht jene Vigilien nacht, deren noch das Landrecht v. 1616 III 9 Art. 7 gedenkt, doch hie und da der Dienst vor dem Begräbnifs bewahrt, wie ihn J. Mooren in Dieringer kath. Ztschr. Bd. 3 Köln 1845 S. 259 ff. als alte Gewohnheit zurück verlangt.

Schmeller III 571 an den kirchlichen Jahrtagen. Etwas anderes berichtet Schönwerth 258: ist der Verstorbene aus einem vermöglichen Hause, so wird 8 Tage nach der Beerdigung die "Spendd" gebacken und jeder Arme erhält einige Laibchen, ferner die Bavaria II 1. 324: in Fronau wird 8 Tage nach der Beerdigung die Spend für die Ortsarmen gebacken, wogegen sie für den Todten beten, und Quitzmann 263: die Spendwecken werden unter die Armen vertheilt, um für die ewige Ruhe des Verstorbenen beten zu lassen.

Auf die kirchliche Feier am Grabe selbst bezieht sich die Begehung des Grabes oder des Trauergerüstes unter Absingung des Libera (Schmeller III 273); ferner in Niederbayern der Abdankspruch durch den "Hochzeitlader" beim Grabe am siebenten und dreifsigsten Tage, der mit einem Vaterunser für den Verstorbenen und einem zweiten für alle auf dem Gottesacker liegende schliefst, so wie das Tragen zweier Lichter auf das Grab durch das Todtenweib oder "Einmacherin" nach beendigtem Gottesdienst (Bavaria I 993), worauf sich die Verwandtschaft zur Trauerrede des Hochzeitladers versammelt.

Nach Schmeller I 463 werden auch einiger Orten Speisen auf das Grab gelegt, ja nach Zingerle Tirol. Sagen N. 1107 erhielt sich bis ins vorige Jahrhundert die Sitte, um das Grab im Kreise auf die Ruhe des Verstorbenen zu trinken und auch Wein auf Blumen und Grabhügel zu gieſsen. Also Erinnerungen an das schon im J. 589 verbotene super tumulos manducare et bibere, s. oben S. 102, ja an das römische *silicernium* S. 91.

Überhaupt zeigen diese, den eigentlichen kirchlichen Dienst begleitenden frommen Übungen, dafs sie mehr dem Volksleben entstammen als auf kirchlichen Geboten beruhen.

Nach dieser Reihe veröffentlichter Berichte waltet also im katholischen Bayern die alte Sitte noch in vollem Leben. Ich vermag aber noch aus einem andern Lande deutscher Zunge ein gleiches Zeugnifs neuester Zeit vorzulegen.

Im Sommer 1863 kam ich zu Brunnen am Vierwaldstättersee in Berührung mit dem Altposthalter Felix Donat Kyd, einem Manne der nach Alter, Lebensgang und Forscherlust so recht angethan ist, über die Gebräuche seiner Heimath alter und neuer Zeit zuverlässige und sinnige Auskunft zu geben. Ein blofses Erwähnen des Dreifsigsten gegen ihn brachte sofort eine solche Vertrautheit mit der Sache aus der Geschichte und unmit-

telbar aus dem Leben zu Tage, dafs ich mir eine schriftliche Darstellung der Todtenfeier, wie sie in den drei Urcantonen üblich, erbat. Ich lasse aus seiner Mittheilung vom 12. Sept. 1863, was hieher gehört, ihrer Eigenthümlichkeit und Anschaulichkeit halber, wörtlich folgen.

"Ist jemand ins End gefallen, so wird in der nächsten Kirche mit einer Glocke ein Zeichen gezogen. Früher fiel jedermann, der das hörte, auf die Knie, betete 5 Vaterunser und 5 Ave Maria, dafs der l. Gott dem sterbenden ein glückselig Ende verleihe. Ist die Person gestorben, wanns eine Mannsperson, so wird mit der gröfsern Glocke geläutet, bei einer Weibsperson mit der kleineren. Gleich gehen arme Leute ins Haus und fragen, ob sie bei der Leiche wachen dürfen. Sind die Leute, denen die Leiche gehört, selbst arm, so bestellen sie 2, Handwerker und Bauersleute bestellen 4, hablichere 6 Personen zum Wachen. Die Wachen beten Tag und Nacht alle Stunde einen Psalter für die Seele des Verstorbenen, werden am Tage gut genährt, bekommen um Mitternacht Kaffee mit etwas Gebackenem. Es kommen auch die Verwandten, Nachbaren ja fast alle Leute des Dorfes. In Berggegenden ist man über eine halbe Stunde weit Nachbar und kommt her, die Einten am Tage einen Rosenkranz leise, andere Abends von 8 bis 9, oder von 9 bis 10 einen Psalter laut zu beten. Habliche zahlen sogar armen Leuten und Kindern, welche am Tage beten kommen, 2 bis 5 Rappen. Bei dem Bette steht die brennende Oellampe, welche vom Moment des Hinscheids 30 Tag und 30 Nächte fortwährend brennen soll, neben einem grofsen Kruzifix 2 brennende Kerzen; ein Geschirr mit Weihwasser und ein Weihwadel. Jede Person die weggeht giebt der Leiche ein Spritzchen und wünscht ihr die ewige Ruhe und Seligkeit."

"Nach der Beerdigung geht man in die Kirche, es geht der Trauergottesdienst an. Reiche lassen viele, Arme nur eine, Leute vom Mittelstand gewöhnlich 3 Messen lesen. Während der Messe unter dem Evangelium geht man zum Opfer, zum Voraus die Kinder denen der Verstorbene Pathe gewesen, dann die nächsten Verwandten. Die Ordnung des Opfergehens ist. Es gehen die Weibspersonen erstens zum Altar auf ihrer Seite, legen da einen Rappen etc., eben so zur in der Mitte gestellten Opferschüssel, zum dritten auf den Altar der Mannsseite, von wo sie in ihre Stühle zurückkehren. Die Mannspersonen fangen auf ihrer Seite an und kehren von der Weiberseite in ihre Stühle zurück."

"Am Seelisberg, aber nur dort, stellt die erste Person die zum Opfer geht, einen Teller voll Salz auf den Altar. Dieses soll ein sehr alter Brauch sein und vom Glauben abstammen, dafs 3 weifse Almosen, Salz, Mehl, Eyer, am verdienstlichsten seien, eine Seele aus dem Fegfeuer zu erlösen, vgl. oben S. 153 und unten S. 162. Nach dem Gottesdienst gehen der Pfarrer und Kaplan wieder zum Grabe, beten lateinisch über den Verstorbenen und bespritzen das Grab wieder mit Weihwasser. Verwandte, Freunde und Nachbarn stellen sich ums Grab und beten leise, geben dann mit dem Weihwadel dem Grab einen Sprutz, sagend tröste und erlöse Gott seine Seele. Hierauf geht ein jeder nach Hause. Dieser erste Tag ist wohl der schwerste für die Angehörigen des lieben Verstorbenen. Diese Feier heifst die Gräbt."

"Nach 7 Tagen wird eine ganz gleiche Gedächtnifsfeier gehalten und heifst die Siebenten. Wieder ganz so nach dreifsig Tagen. Es gehen wieder Verwandte, Freunde und Nachbarn zum Opfer. Das Grabbesuchen von den Geistlichen nach der Messe heifst im Volksdialect *Usäwisänä*(1). Nach dem *Usäwisänä* am 30ten Tag . . . löscht man das Dreifsigstlicht, das im Zimmer des Verstorbenen bis dahin unaufhörlich brannte."

"Eine auch mehr Personen vom Hause gehen den Dreifsigst durch alle Tage, die nahen Verwandten das ganze Jahr alle Sonntage zum Opfer. Nach Verflufs eines Jahres wird die letzte Gedächtnifsfeier gehalten, wo wieder Verwandte etc. wie an der Gräbt, Siebent und Dreifsigst zum Opfer gehen und das letztemal für den Verstorbenen gewisenet wird, und wie man heimkommt werden die Trauerkleider abgelegt. Stirbt ein gar armer Mensch, so wird ihm mit einer einzigen Messe Gräbt, Siebent, Dreifsigst und Jahrzeit zusammen gehalten und alles ist fertig. Sonst aber wird der Name des Verstorbenen das ganze Jahr durch ab der Kanzel verkündigt. So gehts in Uri, Schwyz und Unterwalden. — All diese Gebräuche existieren urkundlich schon über 300 Jahre."

Endlich ist auch im nördlichen Deutschland die kirchliche Feier keinesweges ganz erloschen. Hr. Divisionspfarrer Koch zu Berlin theilt mir aus dem Paderbornschen mit.

(1) Das wäre "ausweisen". Nach dem mannigfachen Sinn des "weisen" bleibt auch hier ein Spielraum für die nähere Deutung. Die natürlichste scheint mir die eines Hinausführens aus der Zeitlichkeit.

"Der feierliche Gottesdienst am Siebenten hat sich beim Begräbnifs eines Bischofes noch erhalten, auch werden für einen Bischof an jedem der 30 Tage Messen gehalten. Der Dreifsigste wird noch immer gehalten mit feierlichem Gottesdienste und Begängnifs (namentlich noch vor 20 Jahren in der Pfarre Brakel) .... So wie das offertorium anhebt, gehn, voran die Kinder und nächsten Verwandten des defunctus, alle um den Altar und legen zur Epistelseite desselben ihre Gabe nieder .... Die feierliche Begehung des Siebenten hat auf dem Lande wohl meist aufgehört; es wird gewöhnlich eine stille Messe gehalten."

Zweites Capitel.

Die weltliche Feier.

Manchen der frommen Werke die den Seelendienst begleiten, den Spenden namentlich an Arme und Verwandte schliefst die weltliche Lustbarkeit, das Todtenmal, wie der Art so der Zeit nach sich nahe an. So lautet eine Schilderung Pommerscher Sitten aus dem zweiten Viertel des 16ten Jahrh. in Kosegarten, Pomerania 1816 II S. 405 ff. (1) "Stirbt einer so ists an etlichen orten gewonlich, defs man diejenigen so bey der begrabnufs gewest, zu gaste ladt, vnd jnen flucks aufschuppet. Ist der totte etwas gewest, so lest man jme ein seelbat nachthun, da sich die armen lewte baden, vnd man jnen bier vnd brot gibt. Darnach bestelt man vor sich vnd die freuntschafft auch ein bat, vnd baden auch, und halten einen guten pras."

Bei dieser nahen Verbindung des geistlichen und weltlichen Begängnisses mufste sich auch hinsichtlich des letzteren gar bald der Gebrauch in deutschen Landen scheiden. Unter den Protestanten schwand nach dem Abkommen des kirchlichen Siebenten und Dreifsigsten auch jede weltliche Feier nach dem Begräbnifstage. An diesem hat sie sich hier und da erhalten. In Schleswig z. B. kehren nach dem Leichenzuge alle in das Trauerhaus zurück, um den Verstorbenen durch eine "Todtengilde" zu ehren. Eine Synodalversammlung zu Lobsens (Reg.-B. Bromberg) fand sich noch

(1) Vgl. W. Böhmer, Thomas Kantzow 1835 S. 127, 140. — Über die Todtenmale in Antwerpen berichtete seiner Zeit Guicciardini in der Beschreibung der Niederlande, s. Alkemade Nederlands displegtigheden I 315.

1862 gedrungen, ein Zeugnifs wider die "unwürdigen Leichenschmäuse" abzulegen. — Anderswo hat sich ja das Mal auf einen Imbifs, auf einen Trunk und Leichenconfect vor der Bestattung beschränkt, oder gar völlig verloren. In den katholischen Gebieten dagegen bot die Wiederholung des Seeldienstes, namentlich die Feier des Dreifsigsten, den Anlafs zu erneuter Bewirthung der Erschienenen.

Hier wie dort hat die Weise des weltlichen Begehens policeiliche Anordnungen hervorgerufen, welche sich wie vor Alters gegen übertriebenen Aufwand und unziemliches Wesen, hie und da auch in puritanischem Eifer gegen unschuldige Gebräuche richten. Aus der grofsen Fülle der — durch die Reichspoliceiordnung selber, 1577 Tit. 15 § 1 ff. gebotenen — landesherrlichen und localen Vorschriften hebe ich vorzüglich solche hervor, welche den Sprachgebrauch erläutern.

Schon nach dem Groninger Stadtbuch von 1423 (Verhandelingen etc. V 186, VI 217 ff.) sollen beim Begräbnifs nur die nächsten Verwandten oder in deren Ermangelung doch nicht über 12 Personen zum Essen bleiben, die dann auch Abends zum "troestelbeer" wiederkommen mögen, ohne dafs man doch "kost reden laten" darf. Auch zum "sovenden dach ende maendvorst" (dem Dreifsigsten) soll man keine "onkost doen", noch niemand bitten. Aber zur "jaertijt" mag man die oben genannten wieder einladen. Der Commentator J. de Rhoer, Verhand. V. 2. S. 150 bemerkt, dafs die Hdss. meist die Überschrift *van uitigsten* haben. Auch *uitinge*(1) kommt vor. So sollen nach einer Kirchenordnung des Grafen Wilhelm Ludwig von 1595 für die Ommelanden: "de heidensche onnutte doodtbieren off wtigen" abgethan werden, und eine Wet für Groningen von 1622 u. 1627, verbietet alle "uytingen ende liedtbieren" (Verhand. VI 200, 220, 261).

Als *uitinge* und *liedtbier* oder *leedbier* gilt schon, wenn jemand, aufser den Bewohnern des Hauses und den Besuchern von auswärts am Begräbnifs-

(1) Die Holländischen Gelehrten denken bei *uitigst*, *uiting* theils an "äufserst", theils an das Hinausbringen, die *uitvart* des Verstorbenen (vgl. oben S. 156 das usäwisänä), Verh. d. genootsch. VI. 220. Bei dem *uitigsten* liegt die Bedeutung *extremus* allerdings nahe. *Uitinge* ist aber sonst: Äufserung, Ausspruch; *utinge* im ostfris. Landr. II C. 169, 170, gleich utane, ute im Altfrisischen ist Herausgabe des Gutes, Auszahlung, so dafs man den Ausdruck nicht sowohl auf das Gelage selber, als vielmehr auf die ihm am Dreifsigsten folgende Erbauseinandersetzung zu beziehen hätte.

tage oder binnen 14 Tagen nachher im Sterbhaus die Mahlzeit theilt. Überhaupt wird das Bewirthen von Genossen desselben Kirchspiels als unerlaubt von der Speisung der *rouwers* (Trauernden) die aus weiterer Ferne kommen, geschieden, Verh. V. 2. 162, VI 234 ff. Eine andre billige Rücksicht nimmt die Vorschrift der Keure van Deventer: als men den doden eert (beerdigt) van der begenkenisse, maanstond of jaargetyde, wanneer de geene die dat ankomt na der vesperen willen gaan zitten, zoo mogen met em gaan zitten zoo veele, alsse willen, een mengelen wyns te verteeren.

Der Ausdruck "Tröstelbier" begegnet auch in einer VO. für das Land Hadeln v. 14. Juni 1671 (Bodemeyer Hannov. Rechtsalt. 1857 S. 193), gerichtet gegen das Übermafs bei den Leichenmalen, bei denen es nicht anders als wie bei einer Hochzeit hergehe, woraus denn bedeutende Schulden noch für Kind und Kindeskinder, Völlerei und Schlägereien, ja fast Mord und Todschlag erwüchsen. Die Nassau-Katzenellenbogensche Policeiordnung von 1616 (Th. II Cap. 7 §§ 12, 13) verbietet das "Weinglaach" oder "Leichglaach" nach dem Begräbnifs. Nur einer oder zweie der Nächstverwandten dürfen die leidmüthigen Personen besuchen, ein oder zwei Essen mitbringen und eine Kanne Bier oder Weins mit ihnen trinken. Im Hennebergischen heifst das Leichenmal nach Reinwalds Idiotikon 1793 S. 165 der "Todenschuh", ein Name den er und Grimm Myth. 795 mit der nordischen Sitte, dem Verstorbnen besondre Schuhe mitzugeben, in Verbindung bringen. Es ist wohl eher an die Schuhe zu denken, welche nach dem Gutalagh, oben S. 138, bei der Leichenfeier an die Armen des Kirchspiels vertheilt werden.

Andre Verordnungen richten sich gegen das Wachen bei der Leiche (Verhand. VI. 231) mit dem Flechten des Todtenkranzes bei Bier und Branntewein (VO. für Lauenburg v. 1744, Bodemeyer 191), oder verbieten, wie z. B. eine Begräbnifsordnung von Wolgast v. 1689, überhaupt, dafs Jungfern einer Verstorbenen kostbare Kränze auf das Haupt setzen, Räucherbüsche in die Hand geben und nachher im Trauerhause zur Mahlzeit bleiben.

Im Ganzen ist selbst in den katholischen Gebieten des nördlichen Deutschlands ein weltliches Begehen jener Reihe von Gedächtnifstagen seltner geworden. Doch theilt mir Hr. Pfarrer Koch mit: Ein Mittagsmahl, wie es am Dritten noch auf dem Lande in Westfalen bräuchlich ist, wird bei

Vornehmeren auch noch am Dreifsigsten gehalten, doch für einen mehr beschränkten Kreis; nur die Verwandten, namentlich die aus andern Orten herbeigekommenen, Hausfreunde etc. nehmen Theil daran.

Ein reicheres Bild tritt aus dem katholischen Süden hervor(1).

Erzherzog Ferdinands Ordnung und Reformation guter Policey in der Grafschaft Tyrol, publiciert am 14. Dec. 1573(2), gebietet zunächst Bl. 17 v. unter "Todtenmäler und Begengknussen, dafs keine Todtenmäler mer gehalten, auch der Verstorbenen Besingknufs vnd Begengknussen allein mit gebürlichem Christlichem Gotsdienst verricht, aber keine Maltzeiten ... gehalten werden" läfst aber dann unter der Rubrik "Haltung der Dreifsigisten bey allen Ständen" zu, dafs diese unter Bauern, Handwerkern, Bürgern und Kaufleuten, an den Orten "da es gebrauchig" mit einer Malzeit etc., unter den Grafen, Herren, Ritterschaft und Adel in den Städten mit einer Malzeit, auf ihren Schlössern mit zwo Malzeiten verrichtet werden. Sterben Vater oder Mutter unter dem gemeinen Mann, mit Hinterlassung von armen Waisen oder Minderjährigen, so sollen die Dreifsigsten allein mit dem ordentlichen Gottesdienst gehalten, "aber sunsten keine Malzeiten gereicht" werden. Doch, wo vermögliche Minderjährige vorhanden, sollen die 30sten mit geringsten Kosten verrichtet werden. Dafs diese Gestattung der Malzeit mit der Erbregulirung am Dreifsigsten zusammenhängt, wird sich unten zeigen.

Die Tyroler Ordnung liegt sodann den Vorschriften der Bayerischen Lands und Policeiordnung von 1616 zum Grunde. Im B. III Tit. 5 Art. 16 heifst es: "Dieweil auch auff der Todten Besingnufs gemainklich grosse Zehrung beschehen, so ordnen wir, dafs füran ... die Besingnufs oder Begäng-

(1) Zur Vergleichung möge die irische Sitte (nach Sir H. Piers's description of West Meath 1682, in Brand popular antiquities II 194) dienen: In Ireland after the day of interment of a great personage, they count four weeks, and that day four weeks all priests & friars and all gentry far & near, are invited to a great feast (usually termed the month's mind); the preparation to this feast are masses, said in all parts of the house at once, for the soul of the departed: if the room be large, you shall have three or four priests together celebrating in the several corners thereof; the masses done, they proceed to their feastings; & after all, every priest and friar is discharged with his larges.

(2) Beigedruckt der "New Reformierte Landsordnung der Fürstl. Grafschafft Tirol" publ. d. 8. Jan. 1574, s. l. e. a. Vgl. über beide Ordnungen Walch verm. Beitr. z. D. R. Th. 8 S. 317, 319.

nufs allein mit Christlichen Gottsdienst verricht, aber kein Mahlzeit, Ladschafft oder Gasterey weiter darauff fürgenommenen ... sein sol. — Wann aber gemainklich bey dem dreyssigsten die Erben, vnd jre erbettne Freund vnd Beystender nit allein wegen defs Gottsdiensts, sonder auch der Erbschafftthailung zusammenkommen, sol die Mahlzeit auff dem dreyssigist, doch mit der hernach gesetzter mafs vnuerbotten sein."

Dieses Maafs ist dann im Tit. 8 allgemein für "Ladschaften" aller Art, um grofsen Überfluſs zu meiden, geordnet, und nach Art. 3 soll keine Obrigkeit gestatten, dawider "Besingnussen, Dreyssigist oder andre Ladschaften" zu halten.

Was diese gesetzlichen Beschränkungen gefruchtet, lehrt zunächst v. Bucher s. oben S. 151. Er setzt den Fall dafs ein Geistlicher verstorben und schildert nun: "Nach dem Messelesen kommen sie im Pfarrhofe des Verstorbenen oder im Wirthshause zusammen und erwarten ein reichliches Todtenmahl. Diese Mahlzeiten sind nun schon längst durch Policeigesetze abgeschafft. Wie ist es also möglich, dafs sich dieser Misbrauch noch unter der katholischen Geistlichkeit so erhalten, dafs sogar Uneinigkeiten über eine nicht gehaltene Dreyfsigstmahlzeit entstanden sind .... Vor kurzem waren noch Jahrtage für die Herzoge Mode, nach welchen eine Mahlzeit erfolgte. Die Regierung hat ihnen aber ein Ende gemacht." Es sei rathsam, fügt er hinzu, sie auch beim Dreifsigsten abzuschaffen, weil sie oft 50 ja 100 fl. kosteten.

Den weitern Fortgang der Sitte in dieses Jahrhundert hinein zeigt sodann Schmeller. Er gedenkt I 411, 463, 494, II 426 der noch mit dem letzten Seelendienst am Dreifsigsten verbundenen Schmauserei und Spende aus der Erbschaftsmasse u. d. N. Totenmal, Totensuppe, Totentrunk, Totenbier, Seelmal, einen Toten vertrinken, vgl. Bavaria I 413. Zugleich bemerkt er, dafs bei der Liquidirung des Beerdigungsaufwandes das Todtenmal und die auf das Grab gelegten Speisen als "übermäfsige Posten" angesehen werden.

Die neuesten Schilderungen fügen noch manchen besondern Zug aus den einzelnen Landschaften hinzu. Nach der Besingnifs und dem Siebenten, sagt Leoprechting 252, versammelt sich das Gefolge im Sterbhause zu einem kurzen Leichentrunk. Anders am Dreifsigsten. Wenn der Pfarrer zum Schlusse des Gottesdienstes den Weihbrunnen gegeben, tritt der

Sterbansager vor und spricht: alle Gäste sind freundlichst geladen zu einem Dreifsigstmahl bei dem Tafernenwirth dahier. Dahin begeben sich der Pfarrer mit den Geistlichen, die "Kläger" und das Gefolge, und das Todtenmahl beginnt. Zum Dreifsigsten eines Bauern kommen oft an hundert Kläger, so dafs er dem Wirthe nicht unter 60 fl. macht.

Auch am linken Innufer sind nach der Bavaria I 413 die Todtenmale so ergiebig wie die Hochzeitessen und werden in den Übergabs- und Austragsbriefen von den Eltern ausbedungen. Das Mahl am Dreifsigsten gilt hie und da als ein reicher Entgelt für die kleinen Gaben, die an den Opfergängen auf die Altarstufen gelegt werden. Im Chiemgau dagegen beschränkt sich die Sitte auf eine am Dreifsigsten den Verwandten gereichte Spende an Brod und Branntwein, verläuft sich auch wohl in die während der Opfergänge hinter dem Altar verabreichten Spenden von Brod, Bier, Eier, Salz, Mehl an den Mefsner und die Armen.

An einigen Orten wird das Todtenmal durch eine feierliche Dankrede des Hochzeitladers am Grabe im Namen der Verwandten vorbereitet. Im Rotthal (Bavaria I 994) ladet der "Procurator" nach dem Gottesdienst die Leute zu Trost und Erquickung zum Todtentrunk. Jeder Gast erhält einen Sechserwecken und mag eine bis zwei Stunden nach Belieben Bier trinken. Je 12 Personen sitzen an einem Tische und lassen zwei Krüge ununterbrochen die Runde machen. Dabei erscheinen auch der Mefsner, Fahnenträger, Organist, Todtengräber und die Einsagerin.

In der Oberpfalz (Schönwerth 257 ff., Bavaria II 324) wird der Leichentrunk von dem eigentlichen Leichenschmaus so geschieden, dafs diesen die Leidtragenden, die Befreundeten, die Geistlichen und Schullehrer einnehmen, zu jener Bewirthung aber mit Bier und eigends dazu gebacknem Brode jeder geladen ist, der "mit in die Leicht gegangen". Nachdem der Leichentrunk zu Ende, mag noch jeder auf eigne Rechnung trinken.

Überhaupt, wird berichtet, setzen trotz aller policeilichen Verbote die Verwandten einen Ruhm darin, eine recht grofse Leiche gehabt zu haben, und gilt der Satz: je mehr getrunken wird, um so besser für den Todten, denn ihm kommt das "Eindächteln" d. i. das Einfeuchten zu Gute(1).

(1) Dechteln ist benetzen, Schmeller I 354. Man braucht also nicht mit Schönwerth 257 an das Gothische *daûhts*, das Mal, zu denken.

Daher wie in den Niederlanden *den doden bedrinken* (Verhandel. VI. 261) so auch hier die Ausdrücke: den Verstorbenen vertrinken, Bavaria I 413, welches mit dazu gehört, um den Verstorbenen zu "verrichten", Schönwerth, um "ihn schön hinteri zu richten", Quitzmann 263, der nach Beendigung des Mahls "schö hinteri gricht worn is" Schmeller I 463 d. h. der völlig versorgt ist, gegen den man alle Pflichten erfüllt hat. Die Volkssitte hat sich also, neben der geistlichen Feier und in inniger Verbindung mit ihr, die weltliche selbst rauschende Lustbarkeit nicht nehmen lassen, und betrachtet sie als ein unerläfsliches Stück des ganzen Todtenfestes, als Ehrenpflicht gegen den Abgeschiedenen. Es ist noch dieselbe Anschauung, die in dem ipsius animae bibere, in dem nordischen dricka eptir den Verstorbenen, dem Trinken seiner Minne, in der Bezeichnung des Mahls als ein eftirgjärd, s. oben S. 119, 120, sich offenbart.

Auch darin steht noch die jetzige Übung der ältesten gleich, dafs das weltliche Begehen von einem religiösen Element durchzogen bleibt. Das Todtenmal wird, wie bemerkt, durch eine feierliche Dankrede des Hochzeitladers am Grabe im Namen der Verwandten eingeleitet, Bavaria I 413. Der Pfarrer und andre Geistliche nehmen an dem Mahle Theil. Nach dem Todtentrunk betet der "Procurator" die Armenseelenlitanei, einen Rosenkranz und ein Vaterunser für den zunächst Sterbenden und spricht den altherkömmlichen Todtendank, ebd. I 994, oder es beten alle Anwesenden kniend für den Verstorbenen, Schmeller I 463, oder besuchen sie am Schlusse des Mahles noch das Grab.

Dafs auch in Österreich ein "Leichenbier" üblich geblieben, bemerkt Quitzmann 262.

Mein Gewährsmann aus den Schweizer Urcantonen will von diesem Gelagswesen weniger wissen. Er sagt von dem ersten oder Begräbnifstage, nach dem Gebete am Grabe gehe ein jeder nach Hause; nur am Sattel, zwischen Schwyz und Einsiedeln, kenne er ein Todtenmal am Tage des Begräbnisses. Am Dreifsigsten gehen freilich vom Grabe die Verwandten in das Sterbhaus um dort zu essen und nach dem Essen die Erbtheilung vorzunehmen, allein sie kommen doch nur als Erben, und wenn eben nur die Hausgenossen die alleinigen Erben sind, so kommt auch niemand und die Leute essen zu Mittag was an einem andern Tage. Er selber gab, als seine Frau ohne Kinder starb, ihren Erben am Dreifsigsten ein einfach Essen.

Es wäre also hier erreicht worden, was das Bayrische Landrecht, s. oben S. 161, verordnet, dafs ein Mal mit Gästen nur am Dreifsigsten und zwar der Erben halber zulässig sei.

Damit ist die Betrachtung auf die juristische Seite der Feier hingeleitet.

Drittes Capitel.

Rechtliche Bedeutung der Todtenfeierzeiten, insbesondre des Dreifsigsten.

Vorwort.

Der Dreifsigste nimmt unter ihnen durchaus die erste Stelle ein, doch ist der Vollständigkeit halber zuvor die Frage zu erledigen, ob an die übrigen Zeiten sich juristische Folgen knüpfen.

Der Dritte oder der Begräbnifstag kommt insofern in Betracht, als, "so lange der Todte noch über der Erde ist", s. Nr. 56 der Belagstellen, unten S. 174, die Stille des Trauerhauses noch im besondern Maafse gewahrt wird. Daher darf die Wittwe, hätte sie gleich den Anspruch auf den Dreifsigsten verwirkt, doch erst am Dritten vertrieben werden, Nr. 54, und tritt erst an diesem die Pflicht zur Vorzeigung der Kurmede ein, Nr. 52*b*.

Auch dem Siebenten wohnte einige jetzt wohl obsolete Bedeutung bei. Das Münchner Stadtrecht nemlich von 1347 Art. 225 (Auer S. 88) will die Erben erst nach dem Siebenten vor Gericht geladen wissen, und das Strasburger Stadtrecht (s. oben S. 113) entschuldigt den Rathsherrn, welchem Eltern oder Geschwister gestorben, wenn er am Siebenten nicht zu Rathe kommt.

Die rechtlichen Wirkungen des Neunten beruhen auf dem Justinianeischen Rechte, s. oben S. 94. Schon die ältern Practiker sind darüber einig, dafs der Termin selber nicht mehr beobachtet werde, Rittershus. ad Nov. P. 9 c. 11 Nr. 13, Perez ad Cod. de sepulcris viol. Nr. 8, Horn de tricesimo p. 7. Dem stimmen auch — mit Ausnahme von Thibaut Pand. § 872 — die Neuern wie Hufeland Beiträge etc. St. V S. 70, Marezoll in Löhrs Magazin IV 11 Nr. 8 ausdrücklich, und die jetzigen Handbücher des Pandectenrechts durch Nichterwähnung jener Bestimmung bei. Ob aber nicht etwa die rechtlichen Folgen des Termins analoger Weise auf den Dreifsigsten zu übertragen sind, wird unten bei diesem erwogen werden.

Erheblich ist sodann der Jahrestag für das Genufsrecht des überlebenden Ehegatten. Es läfst sich darin eine Erweiterung des Dreifsigstenrechtes erblicken, von der gleichfalls unten zu handeln ist.

Der Dreifsigste.

Unsre deutschen Quellen zeigen, s. oben S. 97, 116, seine rechtliche Bedeutung in schwachen Spuren schon im 9ten und 12ten, in bestimmter Gestalt erst im 13ten Jahrhundert. Hier tritt er aber aus dem Sachsenspiegel als ein so bekanntes, ausgebildetes, vielseitig wirksames Institut hervor, dafs wir seine Gründung viel tiefer zurück verlegen müssen. Die Vergleichung mit den nordischen Quellen, S. 144, bestätigt dies nicht nur, sondern lehrt auch, dafs zwar der Gedanke eines feierlichen Eintritts des Erben nach einer Sterbhausruhe für altgermanisch zu halten, dafs aber die Festsetzung der Ruhezeit auf dreifsig Tage dem Einflusse der christlichen Kirche zuzuweisen ist.

Handelt es sich nun darum, die Bestimmungen des Sachsenspiegels zu erläutern und ihre weitere Aus- und Umbildung zu verfolgen, so nöthigt der Umfang des Stoffes, dem System des Dreifsigsten eine

Einleitung

voranzuschicken, welche die Quellen nachweist, dann die Literatur angiebt, endlich den Sprachgebrauch erörtert.

Die Quellen.

Der Sachsenspiegel giebt sich nicht nur als die erste inhaltsreiche, sondern auch als die Urquelle für eine Reihe andrer Aufzeichnungen über den Dreifsigsten kund. Daher scheide ich bei der Aufführung

I. den Sachsenspiegel und seine Sprossen.

Jedem einzelnen Satze des Ssp. lasse ich sofort die Bestimmungen derjenigen Quellen folgen, welche klärlich aus ihm unmittelbar oder mittelbar geschöpft haben.

A. Sächs. Landrecht I 20. Der § 1 redet von der Frauen Morgengabe und unter ihren Bestandtheilen von dem "tünete und timbere". Dann heifst es im § 2:

1 Svar der vrowen die stat nicht n'is mit deme gebu, als ir man stirft, binnen ses weken na dem drittegesten sal se mit dem gebu rumen.

2 Spiegel der Deutschen c. 22. Vnd als ir man stirbet so sol si daz ertreich ravmen inner sechs wochen vnd ob sie ez wil tun ze dem dreizgisten.

3 Schwäb. Landr. Wack. c. 19 (Lafsb. 18). Unde als der man stirbet, sô sol si daz ertriche rûmen inner sechs wochen oder nâch dem drîzigesten.

4 Sächs. Distinctionen I 13 D. 1. Wo der frouwen er stad nicht en ist mit deme geczymmer (gebuwe), also or man sterbet, by sechs wochen nach deme drisigesten sal sy rumen.

5 Berliner Stadtbuch (Fidicin S. 147). War der frouwen di stede nicht en is met deme gebu, alse or man steruet, bynnen ses weken na dem drittigesten sal sy met deme gebu rumen etc.

Vgl. Goslarsches Recht 11, Z. 20—23, unten Nr. 95.

B. Sächs. Landrecht I 22 § 1.

6 Die erve mut wol varen to der wedewe in dat gut er deme drittegesten, durch dat he beware, dat des icht verloren werde, des an in gedrepe. Mit sime rade sal ok die vrowe bigraft unde drittegesten dun; anders ne sal he nene gewalt hebben an'me gude bit an den drittegesten.

7 Spiegel der Deutschen c. 26. Swa ein man stirbet der ein weib laet vnd nicht chinde. die erben sullen zu der witwen auf daz gut varn vntz ze dem dreizzgistem durch daz si bewarn daz des gutes icht verlorn werde. des si angepurt. Mit ir rate sol dev vrawe die begrebnuzz began. vnd sol si in dem gute sitzen. vntz ze dem dreizzgisten.

8 Schwäb. Landr. c. 25 (Wack. u. Lafsb.). Swâ ein man stirbet, der ein wip hât unde niht kinde lât, die erben sullen ze der witwen ûf daz guot varen unz ze dem drîzigesten, dar umb daz si bewaren, daz des guotes iht verloren werde daz si angehoeret. Mit der erben râte sol diu vrowe die bivilde (begrebede, begrebte, gräbnufs) begên; unde si sol in dem guote sizen unz ze dem drizigisten.

9 Ruprecht v. Freisingen, Westenrieder § 177, v. Maurer c. 22. Swo ein man stirbet, der ein weip hinder im laet vñ nicht chint da pei, di erben sullen zu der wittiben in daz haus varen, do si inne wonent ist, vntz zu dem dreizgisten, durch das, daz si behutten das gut, das des nicht verloren werde daz si an gehöret. Mit der erben rat sol di fraw piuilg (v. M. grebnufs) begen(1) vnde sol auch in dem gut sitzen vntz an dem dreysgisten.

10 Goslarsches Recht, S. 11 Z. 34 ff.: Sterft en, de sinem wive liftucht ghemaket heft, dar se van sinem erve mede vorscheden scal wesen, sin erve mot wol to der

(1) p. 6. Westenrieder erklärt: Privilegien oder Freiheiten begehren! Bivilg, bivilde ist Begräbnifs, s. Schmeller B. W. I 628 und oben S. 149.

wedewen up de were varen, to bewarende dat des nicht vorbistert ne werde, des an en bestorven is.

Berliner Stadtbuch (Fidicin S. 118 vgl. Heydemann, Joach. S. 183, 282): 11
Eyn erve mut wol varen tu der wedewen in dat gud er deme drittegesten, dorch dat he beware, dat des icht vorloren werde, des an em gedrepet. Mit syme rade sal ok di vrouwe bigraft don vnd drittegesten vnd jaretyd don, id wer dan vor von den doden bescheiden; anders sal he en geyne gewald hebben an deme gude bet an deme druttegesten.

Livländisch Ritterrecht c. 20, (vgl. v. Bunge Esth- u. Livl. Privatr. § 400, 12
v. Helmersen Gesch. d. Livl. Adelsrechts § 38). De erve mach wol varen tho der wedewen an dat gudt eer dem mandtfeste, up dat he beware, dat dar nicht vorlaren werde, dat em anfallen mach. Mit synem rade schal ock de fruwe begrafft unde mandtfeste beghan, anders enschal he jennen (d. i. keine) gewalt hebben wenn an dem mandtfeste. Na dem mandtfeste schal he esschen, wat em thobehört.

Hamburger Stadtrecht v. 1270 III 14. So wor een man unde en vrouwe 13
sint, de nene kinder ne hebbet, sterft de man, de nageste erue mot wol to der wedewen in dat hus varen bynnen der ersten manet uerst (al. manetwrest, mantfryst), dat he beware dat gud dat an eme vallen mach. Vnde mit syneme rade schal ok de vrouwe bygraft vnde manet uerst don. Anders ne schal he nene wolt an deme gude hebben, it ne werde deelet (eme to ghedelet) na stad rechte. (Eben so 1292 E 13; 1497 J. XIII und das Recht von Stade II 14.)

Alt Lübisch Recht (Hach Abth. IV) Art. 14. Wor ein man unde wiff 14
syn, de nene kinderen hebben, stervet de man, de negeste erffname des mannes mot wol tho der wedwen in dat hues varen binnen dem ersten maente, dat he to dem gude see, dat em thofallen mach unde sinen erven, unde mit sinem raede schall de frouwe de bygrafft unde maentfrist (mantfeste, manskoste, mantverst, mahnfesten) doen, anders schall he in deme gude nene macht hebben, sunder se delen na stadtrecht. (Eben so im Revaler Stadtr. v. 1282 c. 281, s. von Bunge Quellen des Revaler St. Dorpat 1844 S. 96.) Vgl. Trummer Beitr. III 88.

Lübsches Stadtrecht v. 1586 B. II Tit. 25 Art. 27. Haben Mann und Weib 15
keine Kinder miteinander, stirbt dann der Mann, so mögen die nehesten Erben desselben wol zu der Wittwen in das Haus fahren, binnen dem dreissigsten Tage, auff dafs sie zu dem Gute mit sehen, dafs ihnen und ihren Erben anfallen möchte, und sol die Frau mit seinem Radte die Begräbnifs bestellen, sonsten aber sol er an dem Gute keine Macht haben, bifs so lange sie theilen werden nach dieser Stadt Rechte. Gleicher gestalt wird es gehalten, wann die Frau stirbet.

Piltensche Statuten v. 1611 (v. Bunge Curländ. Recht § 10 u. S. 567) 16
Th. III Tit. 1 § 28. Der Erbe mag wohl fahren zue der Wittiben in das Haufs oder Gutt vor dem Begrebnüfs, damit er bewahr, dafs nichts verloren werde, das im angefallen. Mit seinem Rath soll die Fraw das Begrebnüfs begehen, anders soll er keine Gewalt haben an dem Gutt bis an das Begrebnüfs.

Holländischer Sachsenspiegel c. 7. Die erfnaem moet wel totter we- 16*a*
duwen in varen binnen den XXXsten daghe, om te verwaren dat dar niet verloren en

werde dat hem aen ruert; anders en sal hy binnen den XXXsten daghe gheen ghewelt daer ouer hebben.

17 *C.* Sächs. Landrecht I 22 § 2.

Van dem erve sal man aller irst gelden dem ingesinde ir verdenede lon, als in gebort bit an den dach dat ir herre starf, unde man sal sie halden bit an den drittegesten, dat sie sik mogen bestaden.

18 Spiegel der Deutschen c. 26. Von dem erbe sol man alrest gelten dem gesinde ir verdientes lon als in gepurt vntz an den tach daz ir herre starb, vnd sol man daz gesinde behalten vntz an den dreizzgisten daz si sich mugen bestaten.

19 Schwäb. Landr. c. 25 (Wack. und Lafsb.). Von dem erbe sol man des aller êrsten geben dem gesinde ir verdientez lon, daz si an hoeret unz an den tac daz ir herre starp. Man sol ez ouch behalten unz ze dem drizigisten, unz daz si sich bestaten, (L. daz si sich die wile besteten, vgl. Horn de tricesimo § 25).

20 Ruprecht v. Freisingen, Westenr. § 177, v. Maurer C. 22. Von dem erbe sol man des alrest gelten dem gesinde ir varents lon, daz si an gehöret vntz an den tag, daz in ir herre starb vñ sol in daz also gehalten vntz an den dreysgisten (v. M. man sol das gesind behalten vntz an den dreysigisten tag), pis daz si sich bestatten.

21 Goslarsches Recht, S. 9 Z. 31 ff. (bei Leibnitz III p. 487 § 62). Of en sterft, sin ghesinde scal men van deme erve holden wente to deme dritteghesten unde ere lon gheven, dat se hebben wente uppe de tid vordenet.

22 Berliner Stadtbuch (Fidicin S. 118). Von deme erue sal man allerirst gelden deme ingesynde or vordynede lon als en geboret bet an den dach dat or here starf; vnd man sal sy holden wente an den druttegesten, dat sy sich mogen bestaden.

23 Hamburger Recht von 1603, Th. II Tit. 9 Art. 5. .... Stirbet aber der Herr, so soll man dem Knechte so viel geben, als er zu der Zeit verdienet hat, da der Herr stirbet, benebst eines Monats Essen und Trinken, damit er sich um einen andern Dienst bewerben mag (vgl. 1270 VIII 2, 1292 K 2, 1497 F. 3).

23*a* Holländ. Sachsenspiegel c. 7. Ende men sal alre eerst den inghesinde haer loen ghelden aen die tijt dat hoer heer sterft, ende men sal se oec houdē totten XXXsten dach, op dat si hem besaten moeghen.

24 *D.* Sächs. Landrecht I 22 § 3.

Dar na mut de vrowe jegen den erven musdelen alle hovede spise, die na dem drittegesten overblift in iewelkeme hove irs mannes, oder svar he se hadde binnen sinen geweren.

25 Spiegel der Deutschen c. 27. Darnach muz dev vrawe tailen gegen den erben die hofspeiz, dev nach dem dreizzgistem beleibet, swa si ez hat, oder swa si anderswa ist denne in ir gwalt.

26 Schwäb. Landr. c. 25 (Wack. und L.). Dar nâch muoz diu vrowe teilen mit den erben die hovespise diu nâch dem drizigisten belibet, swâ si die hât oder swâ man die weiz (L. oder swa si anderswa ist danne in ir gewalt).

Ruprecht v. Freisingen, v. Maurer c. 22 (nicht bei Westenrieder). Darnach mues dj fraw mit den erben tailen dy hofspeis, dy nach dem dreyssigisten beleibt, wo man dy hat. 27

Holländ. Sachsensp. c. 7. Na den XXXsten dach sal men mit die erfnamen deylen alle varende haue ende die spise die ouer bleuen is. 27a

E. Sächs. Landrecht I 28. 28

Svat süsgedanes dinges ervelos irstirft, herwede oder erve oder rade, dat sal man antwerden deme richtere oder deme vronen boden, of he't eschet, na deme drittegesten.

Spiegel der Deutschen c. 32. Swa ein mensch an (ohne) geschaefde stirbet, ez sei weib oder man die an erben sterbent, swaz die hinder in lant gütes ez sei vaerndes gut oder ander gut, daz sol man antwurten dem herren der des landes herre ist, ob er ez aishet. Daz sol man tun nach dem dreizzgistem, ob im (einer) da ist der gewiz sei, der sich des gütes vnder winde, dem sol ez der lazzen vntz zu dem dreizzgistem, vnd ist da niemen der sich sein vnderwinde, so sol ez sich der herre vnderwinden mit seinen poten etc. 29

Berliner Stadtbuch (Fidicin S. 125, Heydemann 176). Wat so sulkedanes dinges eruelos vorsteruet, hergewede, radeleue vnd erue, dat sal man antwerden den richter, ofte he dat eischet, in deme drittigesten. 30

F. Sächs. Landrecht I 33. 31

Nu vernemet umme en wif die kint dreget na irs mannes dode, unde sik barehaft bewiset to der bigraft oder tome drittegesten etc.

Spiegel der Deutschen c. 38. Nu vernemt vmb ein weip dev chint treit nach ir mannes tode vnd si berhaft ist vntz die begrebnuzze oder zu dem dreizzgisten etc. 32

Sächs. Distinctionen I 21 D. 1. Nu vornemet umbe eyn wip dy kinth treyth noch ores mannes tode, unde sich berhafftig bewiset by ores mannes bijgraft ader zcu deme drisigesten etc. 33

So auch das Eisenachsche Rechtsbuch I 41.

Görlitzer Recht von 1304, Art. 35. Nv vornemet vmme ein wib die ein kint treit nach ires mannes tode, vnde sich barhaft zu der biegraft bewiset oder zu deme drizzegestem etc. 34

Purgoldts Rechtsbuch I c. 30. Sterbet eyn man und lesset der eyn elichs wip, duncket das wip, das sie eyn kindt trage, sie sal sich berhafftig bewiessen zu sime drissigisten. 35

Livländisch Ritterrecht c. 27. Welck wiff de ein kint drecht nach eres mannes dode, unde sick warhafftik bewiset tho der bygrafft edder tho dem mandtfeste etc. 36

G. Sächs. Landrecht III 15 § 1.

37 Of sie tvene up en gut spreken na deme drittegesten, jene de't under ime hevet, die ne sal't ir neneme antwerden etc.

38 Spiegel der Deutschen c. 219. Ob zwen auf ein gůt sprechent nach des toten dreizzgisten, iener der ez under im hat, der en sol ez niemen antwurten etc.

39 Görlitzer Recht von 1304, Art. 120. Ob zwene man vf ein gut sprechen nach deme drizegesten. jener der ez vndir im hat, der en sol irme dicheime antworten etc.

40 Livländisch Ritterrecht c. 198. Jft twe up ein gudt spreken na dem dörtigesten dage, de yennige de dat gudt under sik hefft, de schal dat nemant antworden etc.

H. Sächs. Landrecht III 15 § 2.

41 Sve so herwede oder rade oder erve na'me drittegesten weigeret mit unrechte ut to gevene, scüldeget man in dar umme vor gerichte, he mut dar umme wedden unde bute geven.

42 Spiegel der Deutschen c. 220. Swer solchen oder vaernde gůt oder erbe nach dem dreizzgisten gewaeiert mit ze geben, schuldiget man in vor gerichte dar vmbe, er můz dar vmbe wetten vnd půzze dem richter geben.

42*a* Schwäb. Landr. c. 224, Wack. (c. 274 Lafsb.). Swer erbe oder lêhen oder varende guot nâch dem drîzigesten tage niht antwürtet, ob man ez eischet, an die stat dar ez ze rechte hœret ..... er muoz ez dem rihter büezen etc.

43 Sächs. Distinctionen I 17 D. 4. Wer do wegert hergewete adder gerade czu geben noch deme drisigesten, der mufs dorumbe wetten deme richter unde deme cleger bussen, ob man ine darumbe beclagete.

44 Goslarsches Recht S. 5 Z. 22 ff. We weyghert erve, herwede oder rade to ghevene na dem dritteghesten, de mot dar umme wedden deme richtere unde dem kleghere buten; unde ne mach dar vore nicht inne sitten.

45 Berliner Stadtbuch (Fidicin S. 123, Heydemann 173). Wen eyn man vorsteruet, so sal syn vrouwe geuen ores mannes hergewede tu hantz vngeweigert na den drittigesten, vnd ok rade, mustele und erue. Dede sy des nicht, sy muste wedden den richter vnd den eruen bute geuen.

46 Livländisch Ritterrecht c. 199. We heerweyde edder radeleve edder erve na dem dörtigesten dage weigert mit rechte uth tho gevende, beschuldiget men en darumb vor gerichte, he moth darumb wedden edder bote geven.

Bei sämmtlichen Stellen des sächs. Landrechts tritt noch das Breslauer Landrecht v. 1356, Stobbe RG. I 369, hinzu, welches dieselben unverändert wiedergiebt.

Die folgende Tabelle zeigt, in welchen späteren Quellen die einzelnen Sätze des sächs. Landrechts benutzt worden sind.

	A	*B*	*C*	*D*	*E*	*F*	*G*	*H*
Sächs. Landr.	I 20 § 2	I 22 § 1	I 22 § 2	I 22 § 3	I 28	I 33	III 15 § 1	III 15 § 2
Spiegel d. D.	22	26	26	27	32	38	219	220
Schwäb. Landr.	W. 19 L. 18	W. L. 25	W. L. 25	W. L. 25				W. 224 L. 274
Ruprecht		W. 177 M. 22	W. 177 M. 22	W. 177 M. 22				
Sächs. Distinct.	I 13 D. 1					1. 21 D. 1		I 17 D. 4
Goslar. R.		11 Z. 34—37	9 Z. 31—33					5 Z. 22—24
Görlitzer R.						A. 85	A. 120	
Berliner Stadtb.	S. 147	S. 118	S. 118		S. 125			S. 123
Livländ. Ritterr.		20				27	198	199
Alt Hamb. R.		1270 III 14 etc.						
Hamb. R. 1603			II 9 A. 5					
Alt-Lübsch R.		Hach IV. 14						
Lübsch R. v. 1586		II 2 A. 27						
Purgolds RB.						I c. 80		
Piltensche St.		III 1 § 28						
Holländ. Ssp.		c. 7	c. 7	c. 7				

Es ergiebt sich überhaupt ein Übergang der Sachsenspiegelstellen theils nach dem Süden durch den Spiegel der Deutschen in den Schwabenspiegel und in Ruprechts Rechtsbuch, theils in die Rechtsbücher des sächsischen Kreises, wie die sächs. Distinctionen, das sächsische Weichbild, das Purgoldtsche Rechtsbuch, theils in die Stadtrechte von Berlin, Goslar, Görlitz, Hamburg, Lübeck mit ihren Verwandten, theils endlich in das Livländische Ritterrecht mit den Piltenschen Statuten und in das Breslauer Landrecht.

Den sämmtlichen Stellen dieser Quellen liegt sichtlich noch die Wortfassung des Ssp. zum Grunde, so dafs die Abweichungen bald nur einen verschiedenen Ausdruck bei gleichem Sinne bieten, bald den Sinn selber schattieren. Am häufigsten hat der Ssp. I 22 § 1 und § 2 Eingang ge-

funden. Am treuesten schliefst aufser dem Breslauer Landrecht der Spiegel der Deutschen sich dem Vorbilde an.

II.

Die vom Sachsenspiegel, wenigstens in ihrer Fassung, unabhängigen Quellen führe ich auf die Glosse des s. Landrechts, auf das Weichbildrecht mit seinen Angehörigen, auf Hofrecht, Schöffensprüche und Weisthümer, auf die Stadtrechte und auf die Landesrechte nebst der Landespraxis zurück.

A. Glosse.

47 Zu Ssp. I 22 § 1 bemerkt sie: De erve sal sik des erves vor deme drüttigesten nicht underwinden. Alsus mut ok de kleger, deme he schuldich is, vor deme drüttigesten de erfschulde nicht klagen. (Görlitzer Recension s. v. Sydow Erbrecht N. 1059: Alsus muzin auch die schuldiger vor deme drizigsten uf das irstorbine gut nicht clagin). De richter mut ok dar nicht panden edder besetten, dar de bigraft mede gehinderet werde, edder dat drüttigeste.

47*a* Der Holländ. Ssp. entnimmt daraus c. 7: ende binnen desen XXXsten dach en salmen mitten rechter dar niet panden.

B. Weichbild.

Das Magdeb.-Görlitzer Recht von 1304, die Vulgata des Weichbildes und das Naumburger Schöffenrecht (Mühler Rhdschr. S. 51, vgl. Heydemann Joach. S. 79) bestimmen zunächst, dafs wenn Frau oder Mann kinderlos versterben, ihr Theil auf den nächsten ebenbürtigen Verwandten sich vererbe. Dann lehrt, im Anschlufs an Ssp. I 22 § 3 über das Mustheil und an I 24 § 3 über die Scheidung von Gerade und Erbe, das

48 Görl. Recht Art. 34: dar zu alle daz golt unde silbir, daz nach deme drizzegesten ubir blibet unde korn unde vleisch unde bier unde gewant unde win, daz horet allez zu des mannes erben vnd nicht zu der vrowen.

49 Und das Naumb. R. A. 47: darzu golt u. silber vngeworcht u. alles corn u. vleisch u. bir u. win u. al gewant, das nach deme drizigesten ober blibet, das horet etc.

50 Weichbild (Zobel Art. 58, v. Daniels 57): dorzu alles korn, golt, silber, wyn, bir unde fleisch unde gewandt, das nach dem drizigisten obirblibit, daz gehoret etc.

Aufserdem fügen Naumb. u. Weichb. a. a. O. noch hinzu:

sunder di musteile, di nimet di vrowe halp vnd des mannes erben halp.

Das Weichbild in der Berliner Hdschr. v. 1369 Art. 28 § 4 hat statt No. 48, 49, 50 nur:

Alle dat aver dar over blift na des mannes dode, dat nymt des mannes rechte erve unde nicht der vrowen sunder de musdele etc.

Weichbildrecht nach dem Codex Pal. Nr. 461, her. von W. v. Thüngen, Hei- 50*a*
delb. 1837 A. 230. Di fraue sall auch nach yrem man beygrafft vnd seinen dreysisten legen.

Weichbild, Hdschr. v. 1369 Art. 24 (und eben so Zobel A. 24) § 1. Nu 51
moge gi horen umme die gehoveden spise, die bestirft bynnen des mannes weren bynnen wichbelde, welk recht die vrowe dar an hevet, of sie sik sceden wil von den kinderen oder von des mannes erven na dem drittegesten. § 2. Is dat ir lifgetucht, dar dit ding inne bestirft, so nimt sie die musdele allit half na deme drittegesten von allerhande spise, der man bedarf in des mannes weren to eneme jare und nicht mer. Wat so hir boven is dat nimt sin rechte erve, sin len erve die ne nymt des nicht. § 3. Nis aver die stat der vrowen lifgetucht nicht, dar dit ding ynne bestirft, so ne nymt sie des nicht mer, wenne also vele alse sie des eten und drinken mach die wile dat sie in der gewere sit unde ir nicht gelested sin die penninge, die ir geloved worden, do sie iren man nam, die wile so ne darf sie die gewere nicht rumen etc.

C. Kloster- und Hofrechte.

Urkunde Erzbischofs Philipp von Cöln v. 1186 für die Stiftsgehörigen zu 52
Soest und Umgegend, s. oben S. 117. Cum autem mortuus fuerit vir, uxor seu filii medietatem omnium quadrupedum dabunt curti, celebrato tricesimo defuncti. Prius tamen poterunt in exequias illius bovem et porcum unum accipere.

Recht des Ursulinerklosters zu Cölln, s. oben S. 117. 52*a*

Güterverzeichnifs der Abtei S. Maximini (bei Trier), Anf. d. 13ten Jahrh. im 52*b*
Mittelrhein. Urkundenbuch Bd. 2 S. 448: Defuncto mansionario tertio die heres *corimedem* in curti nostra coram villico adducit et quanti valeat computatur; si in presenti vult, dat; si non, in domum reducit et trigesimo die non deteriorem dabit.

D. Schöffenurtheile und Weisthümer.

Diplomat. Beiträge (von Böhme) Th. VI. S. 108, Alter Culm IV 45 bei Leman S. 116, System. Schöffenrecht, her. v. Laband 1863 Buch IV Th. 1 C. 8*a* S. 144.

Man darff einer frawen ere morgengabe nicht ir gebin wenne czu des man- 53
nis dreisegisten, wenne man sine manczit begangin hot. Gebit man abir ee ere morgengabe, so mag se doch frist habin sich vor czu besehen (al. vor czu thunde) vnd besitzen (d. i. sitzen bleiben) in des mannes gut bis an die vorgenante czit. V. r. w.

Dipl. Beitr. ebd. S. 125. Stirbit ein man vnd hot sin wip begobit vor gehe- 54
gittim dinge, wenn ir das gegebin wirt, so mag se nicht lenger in dem gute bliben, wenne bis das drisegeste begangen wirt, das ist binnen einen monden ap man wil, vnd helt sich auch czu der gerade. Ist aber das se sich vorruckt (verheirathet), so mag man se an dem andern adir dritten tagen noch des mannes tode vstribin. Ist se abir trechtig etc.

55 Glogauer Rechtsbuch C. 41 (Wasserschleben Samml. D. Rqu. I S. 7). Ap eyn man seyme weibe eyne gabe gebe in seyme erbe vnde gute. Nach seyme tode sullen seyne erben der frawen dy gabe nach dem drysigisten tage ynbrengin, das ist yn eyme monden, vnde dy weile sal sy ouch in dem erbe bliben, dy weile yr dy gabe nicht geleist ist.

56 Wasserschleben Samml. D. Rechtsquellen I S. 283 Cap. 147.

Eine Nichtel begehrt die Gerade von dem Ehemanne der Verstorbnen. Er antwortet: nu ist meyn weip nerlich kalt worden, wenne die czeit kommet, sie wirt euch wol. Vor Gericht wendet er ein: sie wolde die gerade haben, die weyle meyn wip obir der erden was. Klägerin behauptet: sie were begrabin gewest. Beklagter fragt: ab ich vor dem driszigisten icht phlichig byn zcu gebin v. r. w. Urtheil (nach Ssp. III 15 § 2): Stirbit ymand gerade an adir hergewete, wie wol is an en irstorbin ist, is sey weip adir man, zcu hant alzo her tod ist, vor dem driszigisten ist hers nicht phlichtig von ym zu gebin v. r. w.

57 Dasselbe hat die Glosse zum Weichbildrecht Art. 23 (v. Daniels S. 285). Sie fügt noch hinzu: Queme abir ymand, den eyne gerade anirstorben were .... u. vorderte die gerade zu bewisen mit richtere u. mit schepphen; u. wegerte er daz zu tune noch welde die slussile nicht von em reichen, die zu der frouwen casten gehoren; er mus darumme wetten u. der frouwen vorbuzin. So mag sy en vor dem dreizigisten beclagen umme die gerade; er muste sy uzgeben (Ssp. III 15).

58 Wasserschleben I 373 Cap. 21. Ouch also man dy hochgeborn schuldiget vmme alle gehoffe spise dy ober das drisigiste blebin ist, vmme schoff, swein, pherd, korn, getrencke etc. (Ssp. I 22 § 3).

59 Ebd. I 418 Cap. 74. Dy frauwe sal blibin in den geweren der slosse der lande unde der lute vngescheden bis an den drissigisten tag, u. sal dy begreff yres heren vorstehin mit der erbin rate (Ssp. I 22 § 1). Wenne daz recht ist den heren also wol gegeben also den armen leuthen.

60 Ebd. I 205. Das gelt das die beygrafft gekost hat, das seyn die erbin phlichtig czu geldin u. die frawe darff von deswegin, das sie mit erem willen wissen u. rate geschen ist, von dem gute das ir gebord keyne hulfe thun.

60a Ebd. Alle gehoffte speyse yn allen hoffen u. vorwerckirn eres mannes die noch dem dressigisen obirbleben ist, die gebort ouch der frawen(1) zcu musteile.

61 Ebd. I 207. Alle das korn, das ewir vettir .... gelassen had das noch dem dryssigisten obirblebin ist, is seyn 1000 scheffil mynner adir meir, das volget der frawen die helffte zcu musteile, do von darff sie keyne schulde helffin geldin.

62 Lübsches Urtheil nach Stralsund hin 1484 ergangen, Michelsen der Oberhof zu Lübeck 1839 S. 232 Nr. 154.

Die Erben eines Ehemannes klagen gegen die Wittwe: etliker gyffte haluen, de desulue frouwe na der maentferst vorgeuen hadde, wowol de eruen, wes bynnen der negesten maente an bere u. brode, vigilien u. selemissen vorgeuen were u. de bygrafft gekostet hadde, na reddelicheidt to vreden weren. Urtheil. Na deme de frouwe vnbeeruet u. eyne vnmundige frouwe is, hefft se denne bouen eren brutschat

(1) Die Zwickauer Hdschr. (Rechtsb. Nr. 737) fb. die helffte.

na den ver wekenen sunder wille erefs s. mannes eruen wes vorgeuen, dat is machtloefs.

Weisthum des Hofes zu Meien an der Untermosel, Grimm II 482. Was 63
von hoiffsguit ererbt wirdt, soll binnen dem dreissigsten, vnde was gegolden binnen 14 tagen entphangen werden.

Weisthum zu Kerlich unterhalb Coblenz v. 1463, erneuert 1551, Grimm III 64
829. Ein hobener stirbt. Frage: bynnen wafs zeit das gueth entphangen soll werden? Antwort: das entphengknufs soll geschehen bynnen dem dreyssigsten.

Weisthum zu Fresingen an der Obermosel 1541, ebd. II 250. Wannehe 64*m*
ein man stirbt u. die frauwe lebendig plibt, so soll die verlassen wittwe kommen binnent u. inwendig dreissig tagen nach ihrs mans todt u. . . . . entphahen die erbschaeft, die sie in dem hoeb genissen . . will.

E. Stadtrechte.

Die Anordnung ist im Ganzen folgende: 1. Kreis des Magdeburgischen Rechts, 2. Recht der Hansestädte, 3. der Städte Thüringens, 4. Ost- und Westphalens, 5. des Südens.

1. Halle, Culm, Mark, Lausitz.

Halle-Neumarkter Recht von 1235 (bei Gaupp S. 228, Stenzel S. 299). 65

§ 43. Item, ista spectant ad hereditatem, proprietates . . . . . Omnia spectantia ad cibaria, quod dicitur musteil, tricesimo peracto, medietas spectat ad hereditatem, medietas ad jus, quod Rade dicitur.

Ich beziehe diese Theilung nur auf das Mustheil, setze also einen Punkt vor Omnia.

Jus Culmense ex ultima revisione v. 1711, B. III Tit. 10 C. 11. . . . Das 66
Weib bleibet in vollem Gute besitzen, dieweil sie ohne Mann bleibet, sofern sie den Gütern ohne Schaden der Kinder wohl vorstehet und auch die Kinder selbst ihr Antheil nicht fordern; sonst müste die Frau nach den 30 Tagen, welches die Trauertage genannt werden, ihren Kindern Theilung thun, wie Recht ist.

Ebd. C. 12. . . . Da auch gleich der überbliebene Ehegatte nicht stracks 66*a*
weiter freiete, so soll er doch künftiger Nachricht halben ein Inventarium aller seiner Güter . . . nach dem 30sten Tag schliessen etc.

Statut des Raths zu Frankfurt a. O. für die Knochenhauer v. J. 1308 67
(Heydemann Joachimica S. 233 u.). Der Fleischerscharrn soll ungetheilt auf einen Erben übergehn. Et hoc volumus, per tales heredes infra spacium unius mensis post obitum ipsius defuncti discuti et terminari.

Statuta der Stadt Guben in der Niederlausitz v. J. 1604 (Schott Samml. 68
II 125).

Art. 10. Soll nach Ausgang des Dreyfsigsten, d. s. 4 Wochen eine richtige Theilung der Verlassenschaft vollzogen werden. — Art. 24. Allerley Getreyde in der Scheune und Schüttboden ist theilig, davon aber dem Besitzer des Guths auf

4 Wochen lang, ehe zur Theilung geschritten wird, zu zehren etwas zu voraus gegönnet wird, wie auch andre Küchenspeise und Trank.

69 Statuta des Städtchen Seidenberg in der Oberlausitz v. J. 1698, Art. 40 (Schott S. II 182).

Wenn ein Mann ohne Testament verstirbt, oder unmündige Kinder läfst, so soll die Wittwe oder, wo keine vorhanden, die nähesten Freunde die Mobilien alsbald an den sichersten Ort der Wohnung bringen und bis zum 30sten versiegeln, hernach ... die Verlassenschaft aufschreiben etc.

70 Statut für die Stadt Spremberg in der Niederlausitz v. 17. Juni 1673 Tit. 1, (Riedel Magazin des Prov. Rechts etc. III 239, 240).

Trüge sichs aber zu, dafs die Inventirung nicht gesuchet, der Rath auch solche ex officio nicht verrichtet, als dann sollen die anwesende Erben eine richtige designation aller Verlassenschaft nach Ausgang des Dreyfsigsten anzugeben ... schuldig seyn. Ausgangs des Dreyfsigsten aber sollen, da unmündige Kinder vorhanden, denenselben durch den Rath Vormünder ordentlicher weise ... gesetzet werden.

71 Aus dem Statut für die Stadt Lübben in der Niederlausitz v. 7. Febr. 1671 (Riedel M. III 201, 217).

§ 46. Ist ein Todesfall eingetreten, so mufs von den Erben ein vollständiges Inventarium angefertigt werden, die Auseinandersetzung unter denselben und die Theilung der Erbschaft kann aber erst nach Ablauf des 30sten Tages nach dem Tode des Erblassers erfolgen. § 47. Gehört daher ein Gut zum Nachlasse, auf welchem eine Feldwirthschaft getrieben wird, so mufs von den Getreidevorräthen so viel, als zur Zehrung erforderlich, zur Erhaltung der Wirthschaft während dieser 30 Tage verwendet werden, eben so Küchenspeise (Victualien) und Getränke.

72 Statuta der Stadt Sorau in der Niederlausitz (Riedel M. III 187). Es sollen aber .. Vater und Mutter, welches unter ihnen ... am Leben verbleibet, schuldig seyn, innerhalb vier Wochen den hinterlassenen Kindern von E. Rathe Vormunden zu bitten ... u. wenn die Erbschichtung gehalten, sollen die Erben auf den nächstfolgenden Tag .... dieselbe ... in E. Rathes Stadtbuche einzuverleiben suchen etc.

73 Willkühr für Leifsniz v. Kurf. Moritz v. J. 1552 (Hoffmann, Gerade II 635). ... Dafs Ausgangs 4 Wochen nach der Frauen Tode, den Kindern .... der dritte Theil abgetheilet werde etc.

74 Statuta v. Colditz v. 1619 (Schott Samml. II 240). ... doch das sie (die Wittwe) sich mit den Stiefkindern vier Wochen nach des Vaters Tode abfinde.

2. Lübeck, Hamburg etc.

Lübisch Recht s. oben Nr. 14, 15.

75 Revid. Lübsches Recht v. 1586 B. II Tit. 1. Art. 11. Alle Testamente sollen durch die verordneten Testamentarien binnen Monatszeit gerichtlichen producirt und verlesen werden etc.

Hamburger Recht s. oben Nr. 13, 23.

Hamburger Recht v. 1292 E 18 und v. 1497 J. XIX. 76

So wor ein vrowe u. ein man tosamene komet an echtscap mit erue u. mit goede, dhe nene kindere ne hebbet, u. sterft de vrowe eir de man: men scal de schulde gelden van dheme menen ganczen goede, u. och so wat cost dar opgheit binnen einem manede von der bigraft u. van seilmanunghen.

Hamburger Recht v. 1603 Th. 3 Tit. 3 Art. 10. Wann der Ehemann oder 77
die Fraw verstirbet vnd keine Kinder von ihnen geboren im lebende sein, so hat der lengstlebender ein gantz Jahr die wohnung, auch aufs den nachgelassenen Gütern seinen vnterhalt neben seinem Gesinde, auch nach gelegenheit vnd zustandt der Güter, die Trawerkleider .... Vnd sollen ... auf der Erben begehren, oder in abwesenheit derselben, von Amptswegen, die Güter nach des einen absterben, alsbaldt versiegelt vnd gebürlich inventirt werden.

Th. III Tit. 7 A. 2. .... So ist dagegen den Erben diese .. wolthat Rechtens gegeben, dafs sie in einem Monat, dem nechsten, nachdem sie des Todtsfalls vnd angestorbenen Erbschaft berichtet worden, alle u. jede des Verstorbenen Haab.. zu inveutiren u. zu beschreiben anfangen, vnd in zweien Monaten darnach vollenden .... mügen. 78

Art. 6. Jedoch mögen die Erben innerhalb der Zeit, welche ihnen ... zu aufsfertigung des Inventarii .... zugelassen, von den Glaubigern oder Legatarien, ihrer schulden oder geschafft halben, nicht angefochten werden.

Bremisch Recht. St. v. 1303 Zusatz bei Oelrichs S. 143, u. Statut v. 1433 79
ebd. 454: So we sin antal sines godes unwech gift unde sterft, so welc sin antal upboret, dhe scal dhes doden graft bekostegen. (Verdensches R. 33.)

Gützkower Bausprache Art. 36 (Schott Samml. II 197). So jemand stirbt 80
in dieser Stadt, sollen sich seine Erben innerhalb 4 Wochen beim Rathe angeben. ... Geschieht es nicht, so nimmt ein Rath die Erbschaft laut Lübschen Rechts an sich.

Eben so auch nach den ungedruckten Statuten der Stadt Loitz, s. (v. Seeckt) Prov. R. v. Neuvorpommern, Bd. 6, 1837 S. 57.

Skraa von Apenrade v. 1335 § 29 (K. Rosenvinge Samling etc. V S. 447, 81
Dreyer Samml. III 1447). Item we hiir mit uns sterved, de erffgudere bliuen in der wonynghe dar se sin wente an den druttigesten dach; de Rad se se vore; is id, dat de rechten eruen komen, de nemen dat ere; is id ok nicht, de Rad beware de gudere jar unde dach etc.

3. Thüringen.

Statuten der Stadt Alstedt v. J. 1565 (Walch Beiträge VI), S. 230. Nach 82
dem Tode des letztlebenden Ehegatten sollen die beweglichen und erworbenen Güter auf beider seits freundtschafft zugleich erben vnd fallen, als balden inventiret und nach ausgang der vier wochen geteilet werden.

S. 232. ... soll sich der Erbe von stund nach dem dreissigsten innerhalb dreien 14 tagen vor einem sitzenden Radt ercleren vnd vornehmen lassen, ob ehr die Erbschaft anzunehmen bedacht sey oder nicht. 83

Eben so die Statuten von Langensalza v. J. 1556 Nr. 7 (Walch VII. 262).

84 Statuten der Stadt Blanckenburg im Schwarzburgischen v. J. 1594 (Walch V 108). Welch Weib .. zu einer Wittwe, oder welche unmündige Kinder zu Waisen werden, sollen Ausgangs des Dreyfsigsten nach Absterben des Mannes oder der Eltern unverzüglich .... bevormundet werden.

Ebenso die Statuten v. Rudolstadt v. J. 1594 ebd. V 63.

85 Statuten des Städtchens Teuchel im Schwarzburgischen vom J. 1611 (Walch V 179), 10. § 1. Die Wittibinnen und Weisen sollen bey Ausgang des 30sten nach des Mannes oder der Eltern Absterben, ohnverzüglich mit ... Vormündern versehen werden.

Eben so die Statuten von Leutenberg (Schwarzburg) von 1697 Tit. 20 § 1.

86 Statuten der Stadt Gotha v. 17. Juli 1597 (Brückner Hdb. des S. Gothaischen Privatr. 1830) S. 253 ff. A. 29. Werden unmündige Kinder hinterlassen, so sollen die Angehörigen etliche Personen dem Rathe "zu ausgang des Trauermonats" als Vormünder angeben.

A. 30. Die Vormünder "sollen erstlich nach vorfliefsunge des Trauermonats vnd beschehener Theilunge ein bestendig Inventarium ... aufrichten lassen."

Eben so die Statuten der Stadt Ohrdruf v. 4. Dec. 1594 (ebd. S. 279 ff.) Art. 22, 23.

87 A. 37 a. E. Gefallet Erb u. guth, wie dasselbige damahls aus defs Verstorbenen munde bestallt oder unbestallt gefunden wirdt, solcher mafsen soll es den anwarttenden nechsten Erben zu ausgang defs Trauermonaths auch heimbfallen.

88 A. 40. Der überlebende Vater, der den Niesbrauch an der Kinder Erbtheil hat, soll jedem Kinde "seinen Theil in Monathsfrist nach gehaltener Wirtschaft oder wenn sie ihre mündige Jahre erreichet", einräumen.

89 A. 42. ... soll der Erbe ausgangs des Dreissigsten innerhalb 6 Wochen ... sich erklären, ob er die Erbschaft anzunehmen bedacht oder nicht.

90 Statuten der Stadt Schmöllen im Altenburgischen v. J. 1602 (Walch VIII 150 ff.) Art. 1. So sol in allen Todtesfällen ... baldte nach Begräbnifs derselben, oder des folgenden Tages .... die Verlassenschaft ... inventirt werden.

91 Art. 2. Ausgangs der vier Wochen sol die Theilung angestellet und hiezu .. Wittwen und Waysen vor den Rath bevormundet werden.

92 Statuten der Stadt Eisenberg im Altenburgischen v. J. 1610 (Walch II 225). Cap. 5 § 1. Die Wittwe "wenn sie ihren Wittbenstuhl nicht verrückt und den Kindern zum Besten hausgehalten" darf nicht zur Theilung gedrungen werden. Doch ist sie schuldig "Ausgangs der 4 Wochen sich beim Rathe anzugeben und zu suchen", dafs über ihres Mannes Nachlafs ein Inventar aufgerichtet werde.

93 Statuten von Altenburg v. J. 1725 Art. 5 (Schröter jur. Abhdl. I 384). Wenn ein Ehemann verstirbt ... soll .., da kein Testament vorhanden ist, die Erbschaft ... bei concurrirenden Minderjährigen, nach dem dreyfsigsten Tag gerichtlich consigniret werden. Doch wird zuweilen der 30ste Tag nicht abgewartet.

94 Der Stadt Erfurt Policei etc. Ordnung v. 1583 XV Nr. 8 (Heinemann statutarische Rechte v. Erfurt S. 159). Da aber kein Testament fürhanden, so sollen der Kinder Mutter oder ... Grofsmutter, alsbald nach Verflieſsung des Trauermonats im

sitzenden Rath erscheinen und .... berichten, ob sie der Kinder Vormünder sein .. wollte.

4. Ost- und Westfalen.

Recht von Goslar (S. oben Nr. 10, 21, 44). S. 11 Z. 20 ff. Sterft ener vrowen ere man, der he liftucht hevet gemaket, dar se van sinem erve mede vorscheden is, de vrowen scal men holden van dem erve in der were bente na dem drittegheſten, seder tere se van irer liftucht. 95

Recht der Stadt Braunschweig.

a. Statut über das Herwede v. 1303, im Urkundenbuch d. St. Braunschweig 1861 S. 25*b*. Is ok de erue dar nicht, de it uphore to deme drittegesten, so scal man it in eyne mene hant don iar vnde dach. (Vgl. ebd. S. 112 Nr. 132, S. 123 Nr. 277.) 96

b. Stadtrecht C. 14 Nr. 116, ebd. 111*a* (Leibnitz Scr. r. Brunsv. III p. 437 A. 9). Wenn beim Tode von Vater oder Mutter ein Kind vorher abgesondert ist: "welker wel to deyle gan de schal inbringhen dat he heft upgehort. He schal vore willekoren, wer he wille to deyle gan edder nicht: wel he to deyle gan vp aventure (auf die Gefahr, dabei zu kurz zu kommen), dat schal he beborghen, en willen de anderen des nycht vmberen, offt ome bore to kerende, dat he dat do to dem drittegesten, is he bynnen landes, darvp rekenet se, vnde bringhet in vppe wyn vnde vppe vorlust." 97

c. Stadtrecht C 20 Nr. 174, ebd. 116*a*, vgl. Nr. 277 S. 123 (Leibnitz l. c. III p. 438 A. 13). Wur eyn man sterfft, de eruen buten dem hus moghen wol besluten, dat in deme hus is, ane broke offt se willen, deste se pleghen wente an den drittegesten orer nottorffte dem inghesinde. 98

Recht von Lüneburg, Dreyer Nebenstunden S. 365 c. 7. Wer aver erer dar nein erve tho (der Gerade) binnen der stadt, de radtman in der stadt schollen sik des underwinden mit orkunde des vagedes. Dat schall men antwerden tho deme mandtfeste und schall idt holden jhar und dach. 99

Eben so S. 400 c. 119 hinsichtlich des herwede.

Dortmunder Recht, Dreyer Nebenstunden S. 429. Weme dat (herwede u. gherade) ane vellet und hey dat eyschet na den veyr weken, dat sal men eme utgheven defselven daghes und hey sal et untfaen sünder trecken (ohne Verzug). 100

5. Süddeutschland.

Frankfurt a. M. Reformation v. 1611 Th. VII Tit. 2 § 3 (Orth Forts. 3 S. 257). Wenn aber kein Testament vorhanden, so soll alsdann der Kinder Mutter .... nechst nach Verscheinung des Dreissigsten oder Monatsfrist vor unsern Schultheifs u. Scheffen erscheinen, den Todtfall .... anzeigen, darneben auch sich erklären, ob sie der Kindere Vormünderin werden ... wolle. 101

Th. III Tit. 7 § 8 (Orth Forts. 2 S. 88). Wann das Letztlebend ... renunciiren und auch Separationem bitten will, dafs es solches samptlich und zugleich nach Verfliefsung des Dreyfsigsten oder eines Monats nach des Erstverstorbenen tödtlichem Abgang an zu rechnen, vor unserm Scheffenrath, oder vor Gericht zu thun 102

schuldig seyn solle. Nach Verscheinung aber solchen Monats soll weiter ..... keine Renunciation angenommen .. werden.

103 Der freien Reichsstadt Wimpffen Stadtrecht v. 1544, erneuert 1731 (v. d. Nahmer II 1045 ff.) Th. VI Abs. 2 Tit. 2 § 1. Hat ein Verstorbner einen gerichtlichen letzten Willen hinterlassen, "so solle dem nächsten Verwandten ... solches kund gethan, ihnen ein gewisser Termin nach Verlauf der ersten 4 Wochen anberaumt, sodann das Testament .... publicirt ... werden."

104 Ordnung der Stadt Balingen in Würtemberg v. J. 1507 (Reyscher altwürtemb. Statutarrechte 1834 S. 161). Wafs dann ferner von Schulden wegen inn Monatsfrist angelangt vnd glaublichen dargethan würt, vnder dieselbigen soll das yberig gutt getheilt werden etc.

105 Stadt- u. Gerichtsordnung von Bönnigheim in Würtemberg v. J. 1599 (Reyscher 465). Ihr (Vormünder) werden schweren, ewer Pflegkhindts getrewer Vormunder zue sein, alle ihre Haab .... mit gutem Vleifs zu erkundigen, das alles in Monatsfrist in ein Inventarium ... beschreiben .. lafsen etc.

106 Ordnung des Fleckens Winzelhausen in Würtemberg v. J. 1593 (Reyscher 499). Zum 25sten wollen wir, das so offt ein Ehe zertrent, das inuentiert werde alles was vorhanden, darinnen niemandt verschonet, die Inuentarien hindern Richtern in Monatzfrist gelegt werden.

F. Landrechte.

Den Rechten 1. der Ostseeländer folgen die Rechte 2. der Mark und des Magdeburgischen Landes, 3. Schlesiens, 4. Sachsens und Siebenbürgens, 5. Thüringens, 6. des südlichen Deutschlands, 7. der Rheinlande.

1. Schleswig, Livland, Curland, Preufsen, Pommern.

Jütsches Lov von 1241, nach Kolderup Rosenvinge Samling III 1837, altdänischer Text mit der alten plattdeutschen Übersetzung.

107 B. I C. 3. Die schwangere Wittwe bleibt in dem ungetheilten Gute sitzen bis zur Geburt des Kindes. Dann heifst es: Föthes barn sua langt efter father, at thet ma wal proues at thet er ei athelbonde barn ther döt war, giald hun fyrst efter alt thet hun took af eghen fra henne bonde thretiunde (d. i. Wird das Kind so lange nach dem Vater geboren, dafs man wohl beweisen kann, dafs es kein echtes Kind des Verstorbenen ist, so zahle sie zuerst alles zurück, was sie von dem Gute seit dem Dreifsigsten ihres Mannes nahm).

Kann men dar ock na redeliken erfaren, dath dath kindt van ereme echten manne nicht is, so schal se tho dem ersten gelden, wath se van dem gude heft genamen u. genathen van deme druttigesten daghe ahn, dat ere mann starf.

108 B. I C. 23. Hva sum arf wil kraue eth giald efter annens döt, kumæ han eth hans both a thretiughend dagh — —. Aen af engi rætthe aruing hittes a threthiugend daugh, tha scal arf wirthes oc sætthes at gömæ.

De dar wil erue vnde schult inmanen na enes dode, so kome he edder syn bode in deme drittigesten daghe synes dodes —— komet dar ock de rechten eruen nycht in deme dryttygesten dage, so schal men dat erue schatten ... vnde schal yd bewaren.

B. I C. 26. Of ennen man dör, ther mycket er giald skyldugh, oc setther sin æghen alt til wissæ for sin giald (d. i. und setzt er all sein Gut zur Sicherheit für seine Schuld), antigh kloster men eth andre, kænnes hans rætæ aruing with arf a rættæ thræthiughend, gialdæ alt giald ther krauæs, æth giuæ logh af hans hende ther döt ær (oder schwöre sie ab von des Todten wegen). Steruet dar we in groter schult vnde let syn gud beschriuen dar me de schuldt mede ghelde, komet denne de eruen in deme druttigesten daghe synes dodes vnde bekennet, dat yd so sy, so betalen se alle de schult, edder weren sick myd sinen rechte sulff twelfte. 109

Livländisch Ritterrecht, s. oben Nr. 12, 36, 40, 46.

Curländische Statuten (vgl. v. Bunge curländisches Privatrecht 1861 § 8) § 205. Si qui creditores invaserint haereditatem sine autoritate iudicis, aut haeredes intra triginta dies luctus molestia affecerint et in exigendo se minus modeste gesserint, iure crediti sui cadere debent (vgl. v. Bunge § 285). 110

Piltensche Statuten s. oben Nr. 16.

Landrecht des K. Preufsen B. V Tit. 14 Art. 1 § 5 a. E. Es mag auch ein jeder Wittwer oder Wittfrau, wenn die Kinder mündig, oder, da keine Kinder vorhanden, von den andern Erben, nach dem dreifsigsten Tage, welches man die Trauertage nennet, um Schicht und Theilung angehalten werden. 111

Pommersche Bauerordnung v. 16. Mai 1616 Tit. 10 §. 9, erneuert am 30. Dec. 1764, Tit. 4 § 2, nach der Fassung im "Provincialrecht des Herzogthums .. Pommern" Stettin 1835, S. 121 § 10. Der überlebende Ehegatte ist schuldig, vier Wochen nach dem Tode des andern Ehegatten ein Inventar von dem gemeinschaftlichen Vermögen zu entrichten. 112

2. Mark und Magdeburg.

Satzung Friedehelms von Cottbus(1), gegeben 1291 "mit rate u. mit willekore vnsir manne u. vnsir burger u. vnsir lantlute" (aus der Dresdner Hdschr. M. 35, Homeyer Rechtsb. Nr. 154). 113

Stirbt eyne frauwe adir eyn man, so sollen warten czum nesten drysigisten ire beyder frunt, waz eyme iczlichen czum rechte gebore von dem tode biz an den drysigisten, zo sal sich nymant vorbaz cleyden. Waz do irstorben ist, iz sy man adir vrauwe dy sollen ire notdorft haben an dem gute von dem tode biz an den drysigisten tag.

Policeiordnung für die Neumark v. 1540 (v. Kamptz Prov. Ges. d. Mark I 91 ff). 114

C. 12. Stürbe .. das Weib, u. alda unmündige Kinder vorhanden weren, so soll durch den Raht u. Gerichte bald nach dem Begräbnifs die fahrende Haabe in-

(1) Über Friedhelm s. Schelz Gesammtgeschichte der Lausitz Bd. I S. 501; über spätere Cottbuser Willkühren, Heydemann Joachimica 206.

ventiret, und nach Ausgang der vier Wochen darnach den Kindern Erbschichtunge an Mutter Theil der fahrender u. unfahrender Haabe gemachet, solche Erbschichtunge ins Recht- u. Gerichtebuch verzeichnet werden. Stürbe aber der Vater, so sollen die Gühter gleichfalls ... inventiret, und den Kindern nach Ausgang der 4 Wochen Vater Theil ... gemacht werden.

115 Project der Constitution Joh. Georgs v. 1574 (Heydemann Joach. 27 ff., 326, Laspeyres in der Ztschr. f. D. R. VI 31).

So sol hinfuro ein jedes Weib, das nach Absterben ihres Mannes der frewlichen gerechtigkeit geniefsen will, alfsbaldt nach demselben ableiben ein .. Inventarium ... aufrichten .. lassen, sich auch nach aufsgange der vier wochen in den nachfolgenden 14 Tagen .... ercleren etc.

116 Project der Landesordnung Joh. Georgs v. 1594 (Heydem. 28, 327, 347).

Th. III c. VI bestimmt, dafs wenn ein Ehegatte unbeerbt stirbt, auf Verlangen der Erben der Nachlafs versiegelt und dem Überlebenden nur das zum nothdürftigen Inhalt während der 4 Wochen hinreichende herausgelassen wird. c. VII. Wenn nun nach Ausgang der 4 Wochen oder schierst hernach zur Theilnng geschritten wird, sollen die Erben ... vor allen Dingen ein Inventarium ... machen. — Die Wittfrau aber soll nach Ausgang der 4 Wochen ... innerhalb 8 Tagen darnach erklehren, ob sie bei ihrer freulichen Gerechtigkeit bleiben wolle.

117 c. XXXVI a. E. Ein Testament soll "baldt nach Absterben des Testatoris, ausgangk der 4 Wochen" vollstreckt werden.

118 Pruckmann († 1630, vgl. Heydemann 346) Responsa juris electoralis, vol. I consil. 34 qu. 6 § 115: secundnm nostratium mores, divisiones hereditatum, ultra tricesimum diem a morte ejus, de cujus hereditate res est, computandum, differri non solere.

119 Scheplitz († 1634, Riedel Mag. I 47) Consuet. Elector. et Marchiae, dritte Ausgabe des Christ. Benoni Pape 1744 führt l. I P. 3 tit. 2 § 4 Nr. 5 mit einem "Nam scimus" Pruckmanns Satz an und fügt hinzu: Et hoc apud nos appellatur nostra vernacula lingua Einen vierwochens Tag halten. Ideo existimo, illo ipso tempore viduae pro sua dote si illam saltem repetat, vel portione, quam juxta constitutionem nostram consequitur, satisfaciendam esse.

120 Fr. Müller practica Marchica 1678 (Riedel Mag. I 56) l. I resol. 85 Nr. 16—19. Quamvis legatarius a manu heredis ... accipere legatum teneatur, tamen vidua propria authoritate occupare aut retinere feudum potest, in quo possidet et dotalitium sibi est constitutum, modo occupatio fiat post trigesimum diem, ex dispositione juris Saxonici vel ex honore erga maritum defunctum, quia alias juris est, ut intra trigesimum hereditas jacens neque a creditoribus neque ab ipsis heredibus molestari debeat.

121 Neumärkische Kammergerichtsordnung v. 1700 Cap. 33 (Heydemann Joach. 328). Wenn der Wittwer sich der Erbschaft der Frau ganz enthalten will, soll er "aufser legal impedimenten binnen 4 Wochen nach der Frauen Tode ein Inventarium" über ... ihr Vermögen aufrichten lassen.

122 Constitution wegen Abkürzung der Processe in der Kurmark v. 3. Sept. 1718 (Heydemann 329). § 35 ... sollen künftig die Gerichtsobrigkeiten dem überbleiben-

den Theile bei Verfertigung der Inventur, so binnen 4 Wochen a tempore mortis vorgenommen werden mufs, die beneficia juris expliciren.

Eben so in der revidirten Const. wegen Abk. d. Pr. in der Neumark v. 18. Nov. 1718 § 33.

Vormundschaftsordnung für die Kur- u. Neumark v. 23. Sept. 1718, v. 123
Kamptz Prov.-Ges. d. Mark II 281 ff.

§ 19. Zur Erlangung einer Vormundschaft "mufs derjenige, dessen nächster Anverwandter gestorben, binnen 4 Wochen bei der Obrigkeit einkommen, und um Bestätigung ... Ansuchung thun", vgl. für die Mutter und Grofsmutter § 26, für andere Verwandte § 29. — §. 24. In Ermanglung von Verwandten soll den Unmündigen "doch von Obrigkeits wegen .... wenigstens in 4 Wochen Bevormundung wiederfahren".

Neumärkische Lehnsconstitution v. J. 1724 § 40 (v. Kamptz II 500). 124
Zu dem Mufstheil sollen gehören die Helffte aller Hofspeisen, oder die bei Absterben des Mannes in seinem Hofe und Gewähre gewesen, so viel davon nach dem 30 Tag, nach dem Tode des mariti, übrig gefunden worden.

Die Magdeburgische Procefsordnung Cap. 43 § 11 bestimmt, nach Schrö- 125
ter I S. 383, dafs man auf den Dreifsigsten zu inventiren anfangen solle.

Policeiordnung des H. Magdeburg v. 1688 Cap. 44 § 56. Es gehöret nicht 126
zum Mufstheile ... das Getreydig, so bei des Mannes Absterben noch auf dem Felde gestanden, oder allbereits abgeschnitten und auf dem Felde gelegen, oder zum Theil in Mandeln gesetzt gewesen, ob es auch gleich innerhalb des Dreyfsigsten einkommen.

3. Schlesien.

Die Constitutiones Rudolphinae Lignic. d. i. Entwurf einer Landesordnung 127
f. d. Fürstenthum Liegnitz v. 1628 bestimmen: dafs obgleich eine adeliche Wittwe die Gerade und Morgengabe aus des Mannes Vermögen erst nach dem Dreifsigsten für sich selbst zu nehmen Macht hat, und wegen des Mustheils nach dem Dr. erst mit den Erben Theilung machen mufs, dennoch, wenn sie innerhalb dem Dreifsigsten stirbt, sie beides resp. auf ihre Erben oder Niftel vererbe. (Weingarten fasc. div. jur. L. I C. 1 p. 375 sq. Stylo, Provinzialrecht v. Niederschlesien, Breslau 1830 S. 6, 403.)

4. Sachsen, Siebenbürgen.

Kursächsische Constitutionen von 1572.

B. III C. 32. Was aber keine Feldfrüchte, sondern gewisse Zehenden, 128
Pächte und Einkommen auf und aus denen Lehngütern sind, wann die zur Zeit des verstorbenen Lehnmannes betagt gewesen, so folgen sie denen Erben. Dasjenige so an Zinsen oder Kornpächten innerhalb dem dreyfsigsten fällig oder betagt gewesen, gehöret auch denen Erben.

129 B. III C. 33. Damit ... zwischen der Wittwe u. denen Erben allerley Mifsverstand verhütet, so wollen Wir: dafs die Wittwe allererst nach dem dreyfsigsten (die Gerade, Morgengabe u. Leibgedinge) vor sich selbst zu nehmen Macht haben soll; jedoch wo solches ohne deren Erben Wissen geschähe, u. sie hätte mehr dann ihr ... gebühret genommen, so müste sie, auf derer Erben Erfordern, derowegen ein Inventarium vorlegen, oder in Mangel dessen, vermittelst eines Eides, was und wie viel sie zu sich genommen, aussagen und nach Gelegenheit Erstattung thun. .... dieweil ihr (das Mufstheil) vor die Helffte nach dem dreyfsigsten soll zugetheilt werden u. das andere halbe Theil denen Erben zuständig, so ist sie auch nach dem dreyfsigsten, ohne Vorwissen derer Erben, desselben sich anzumafsen nicht befugt.

130 C. 34. Der Wittwe gebührt die Hälfte der zum Mufstheil gehörigen, nach dem 30sten übrig bleibenden gehofften Speise, "allein von dem, welches zur Zeit des Mannes absterben in seinem Hoff oder Behausung gewesen, u. darum, wann Wein, Korn oder anders, so zu Mufstheil gehöret, bey des Mannes Leben, noch auf dem Felde gestanden, u. doch folgends innerhalb des dreyfsigsten einkommen, solches gehöret denen Erben allein".

131 C. 36. Unsere Schöppenstüle sprechen der Frauen (nicht blofs so viel der cibaria domestica auf ein Jahr zu des Mannes Nothdurft u. Haushaltung nöthig gewesen, sondern) ohne Unterschied zu: alles was vor den halben Theil zu Mufstheil gehörig u. nach dem dreyfsigsten vorhanden u. übrig ist; darbey Wir es auch bleiben lassen.

132 Dec. Sax. d. a. 1746 d. 12. Wenn jemanden etwas vermacht worden, sollen die Erben schuldig sein, demselben alle nach Ablauf des 30sten Tages nach des testatoris Tode, davon erhobene Nutzungen zu erstatten, auch von solcher Zeit an die legirten Posten und Geldquanta zu verzinsen, u. ihnen dawider der Vorwand, dafs sie nicht in mora gewesen, von dem legato keine Nachricht gehabt, oder die Erbschaft später angetreten, nicht zu Statten kommen; dagegen dem Erben die Nutzungen u. Zinsen bis dahin, auch in dem Falle, da ein tertius oder legatarius selbst dasjenige so ihm vermacht worden besitzt, oder das legirte Capital bei demselben steht, gleichfalls verbleiben.

133 Mandat betr. die Edictalcitationen in Civilsachen v. 13. Nov. 1779 § 1 Nr. 1 (C. A. Cont. II 1 S. 369). Zu einer Vermuthung über Erlöschung gewisser Schulden soll der Ablauf von 44 Jahren hinreichen, welche "bei Ehestiftungen vom 30sten Tage nach Absterben des Ehegatten zu rechnen sind".

134 Generale betr. die Verjährung der ... Schuldforderungen (C. A. Cont. III 1 S. 195) vom 14. Dec. 1801. Wenn die in die Willkühr des Schuldners allein gestellte Aufkündigung bei dessen Lebzeiten nicht erfolgt, so fängt die gegen den Gläubiger laufende Verjährung seiner Forderung vom 30sten Tage nach des Schuldners Ableben an.

135 K. Sächsichses Ges. v. 30. October 1826. Mandat über die Eröffnung der ... letzten Willen § 5: Amtshalber ist der Richter zur Eröffnung eines letzten Willens

befugt und auch verpflichtet, wenn er den Tod des Erblassers auf irgend eine Art glaubhaft erfahren hat, und seit demselben wenigstens 30 Tage abgelaufen sind.

Damit stimmt das K. Sächs. Bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Jan. 1863 § 2227: 136
Amtshalber ist der Richter zu Eröffnung des letzten Willens berechtigt und verpflichtet, wenn er den Tod des Erblassers glaubhaft erfahren hat, und seit dem Tode dreifsig Tage abgelaufen sind.

Dasselbe § 2249: Personen, welche mit dem Erblasser bis zu seinem Tode 137
in häuslicher Gemeinschaft lebten und auf seine Kosten unterhalten wurden, sind befugt, bis zum dreifsigsten Tage nach dem Tode des Erblassers in dem Gebrauche der Wohnung und des Hausrathes zu bleiben u. den erforderlichen Unterhalt für Rechnung der Erbschaft zu beziehen.

Der Sachsen in Siebenbürgen Statuta, bestätigt durch K. Stephan 1583, deutsche Übersetzung von 1721 (s. Schuler v. Libloy Statuta jurium municipalium Saxonum in Transsilvania, Hermannstadt 1853, Abth. II S. 231 ff.).

B. II Tit. 3 § 1 (S. 272). Der Vater als conjux superstes soll "so es ihm mög- 138
lich zu thun, im nächsten ersten oder andern Monat nach der Frauen Abschied, ihm und seinen Kindern eine Theilung machen alles seines Vermögens .... und ein Inventarium oder Findzettel beschreiben lassen".

Tit. 4 § 2 (S. 276). Der Vater "soll innerhalb einem oder zweien Mo- 139
naten nach seiner Hausfrauen Tode, die nächstangeborn Blutsfreund .... berufen, und den dritten Theil des ganzen Erbfalls .... den Kindern abtheilen". § 5 (S. 277). Die überlebende Mutter "soll innerhalb vier Wochen nach ihres Mannes Abgang ..... theilen".

B. III Tit. 3 § 5 (S. 296). ...."Haben aber die Erbnehmenden in gewöhn- 140
licher Zeit (in dreifsig Tagen nemlich, nachdem sie in den Erbfall getreten sein) die Inventarien zu machen unterlassen" so sollen sie alle Schulden bezahlen.

5. Thüringen.

Gothaische Gerichts- und Procefsordnung v. 1670 P. I C. 19 § 12: Die 141
Arresta, so zu eines verstorbenen Schuldners Gütern innerhalb des 30sten Tages a tempore mortis geschehen, sollen vor beständig und kräftig gehalten werden.

Gothaische Landesordnung vom 1. Sept. 1666, mit Beifügung unterschied- 142
licher Ordnungen Th. 3 Nr. 3.

Die Beampte .... sollen, sobald .. Unmündige in den Waisenstand gerathen, ... alsobald durch Anordnung einer Versiegelung nothdürftige Verfügung thun, dafs unter währendem Trauermonat bifs ... zu völliger der Erbschaften Antret- u. Inventirung ... nichts daraus veruntreuet ... noch darbey verwahrloset werde (Vgl. neue Beifugen I S. 30) .... Zur Bestattung sind die Erben, die nächsten Blutsfreunde und die Eheleute verbunden ... Die Ehefrau mufs die Erben zu Rathe ziehen; aufserdem kann sie die Leichenkosten nicht wiederfordern.

143 Neue Beifugen zur Gothaischen Landesordnung Th. I 1781 S. 41 § 12.
... soll, damit ... die Unmündigen nicht Noth leiden mögen, jedesmal wenn nach Ablauf eines Monats, nachdem die Verwaisung sich zugetragen, von deren Gefreundten um die Bevormundung nicht angehalten wird, dazu ... auch blos von Amtswegen sofort geschritten werden.

144 Ebd. S. 45 § 19.
Den Obrigkeiten aber wird ... anbefohlen, die Fertigung des Inventarii ... längstens binnen 8 Tagen nach Bestätigung der Vormünder vorzunehmen, und den Ablauf des trigesimi keinesweges zu erwarten, es wäre denn, dafs majorenne Miterben aus erheblichen Ursachen um die Differirung der Inventur bis dahin nachsuchten.
Schröter I 384 giebt den betreffenden Inhalt des Fürstl. Patents in folgender Fassung: Obwohl bishero die Gewohnheit gewesen, dafs der Ablauff des trigesimi nach Absterben des Erblassers abgewartet worden, ehe man zur Inventur und Vertheilung geschritten ..... als soll nicht nur diese bisherige Observanz hierdurch aufgehoben, sondern auch denen Gerichten anbefohlen seyn, zum Behuf derer Unmündigen ... sofort peractis exequiis zur Inventur u. Theilung zu schreiten, es wäre denn, dafs einer der Erbinteressenten .... die Differirung der Inventur bis nach Ablauff des trigesimi suchte.

145 Neue Beifugen I S. 70. Was an Speise u. Getränke innerhalb 30 Tagen von dem Absterben des Mannes an in der gemeinen Wirthschaft verbraucht wird, gehet an dem Mufstheil mit ab, u. bekommt also die Wittwe nur die Hälfte von demjenigen, was nach Ende der 30 Tage an Speise u. Getränke annoch übrig ist.

145a Gothaische Procefs-Ordnung v. 1776 P. I C. 12 § 2. Den Erben eines Procefsführenden kommt zwar ein beneficium deliberandi zur Aufhaltung des Processes nicht zu Statten. Jedoch "sollen die fatalia denen Erben allerseits nicht eher, als vier Wochen nach dem Todesfall ihres Erblassers fortzulaufen anfangen.

146 Gothaisches Lehnsmandat vom 6. Jan. 1800 § 87. Alle am dreifsigsten Tage nach dem Sterbetage des letzten Besitzers bereits eingesammelten Früchte, alle Erbzinsen u. andre Einnahmen .. an Gelde u. Naturalstücken .. insofern die Verfallzeit schon vor dem 30sten Tage nach dem Todestage .. gewesen ist, der wirkliche Abtrag mag geschehen sein oder nicht, gehören ... zum Allodialnachlasse. § 88. Die am 30sten Tage nach dem Absterben .. noch auf dem Felde stehenden, und also schon vorher ausgesäeten oder gepflanzten Feldfrüchte u. Gartengewächse ... gehören zum Allodialnachlasse.

147 Die Rudolstädtische Successionsordnung v. 1. Nov. 1769 (Heimbach S. 76) § 24 wird von Heimbach § 302 N. 2 und von Bamberg Schwarzb. Rudolst. Privatrecht § 153 dafür citiert, dafs der Erbe vor dem 30sten nicht in Anspruch genommen werden kann.

148 Altenburger Vormundschafts-O. von 1785 § 6. Zu der Bevormundung der Kinder ist wenigstens sogleich post trigesimum zu schreiten. Wenn die Wittwe nach dem dreisigsten Tage des Mannes Schulden zu bezahlen verspricht, so kann sie sich zwar nicht mehr auf die Authentica, jedoch auf den Vellejanischen Rathschlufs noch berufen (Schröter II 498).

Das Altenburger Gesetz v. 14. Jan. 1837 §§ 11, 12 läfst die Eröffnung eines gerichtlichen letzten Willens auf Antrag der Betheiligten vor dem 30sten Tage, ohne Antrag von Amtswegen erst nach diesem Tage zu. — Nach dem Gesetz vom 6. April 1841 § 125 kann der Erbschaftsantritt auch vor dem Dreifsigsten erfolgen. Heimbach § 302 N. 3 u. 4. 149

S. Weimarsche Bekanntmachung v. 23. Febr. 1816 § 1. Es soll die allgesetzliche Frist von 30 Tagen nach dem Ableben eines Erblassers, ehe das Gericht zur Regulirung der Erbschaft schreitet, fernerhin respectirt werden, aufser wenn die Erben selber um frühere gerichtliche Einschreitung bitten, oder wenn dieses aus andern dringenden Rücksichten z. B. wegen Abwesenheit, Unmündiger etc. sich nöthig macht. 150

Weimar-Eisenachsches Ges. v. 6. April 1833 § 117. Der Erwerb einer gesetzlichen Erbfolge kann sogleich nach erfolgtem Erbanfalle erfolgen. 151

Eben so nach dem Ges. für Sachsen-Altenburg vom 6. April 1841 § 117.

Gräll. Hennebergische Landesordnung v. J. 1539 (v. Kamptz Prov.-R. I 441) Buch III Tit. 3. 152

C. 7 § 1. Hat die Obrigkeit den letzten Willen in Händen, so soll "alsbald den nechsten inwendig 30 Tagen allen des verstorbenen nechsten freunden ein namhaftiger tag angesetzt und das Testament publicirt werden". § 3. Der Bedachte der den l. W. in Händen hat, soll "der Oberkeit inwendig der berürten 30 Tagen solches anzeigen. § 4. Die Verkündigung soll den Betheiligten zeitlich genug in den 30 Tagen beschehen, damit sie auf solchen tag .... erscheinen mögen, die eröffnung ... anzuhören".

C. 8 § 2. Der eingesetzte Erbe, wenn er das Testament in Händen hat, "mag, ob er wil, jnner 60 Tagen den nechsten zu zehlen von dem tag do der Testirer verschieden, alle Haab ... in ein bestendig Inventarium bringen". 153

C. 11 § 1. Weib oder Man, so die Hand verbrechen, (sollen) mit den ehelichen Kindern, die als bald zu vor bevormünd sollen werden ... als bald jnner 4 Wochen nach beschehenem beyschlaff der andern Ehe, aller Güter ... ein gründliche Abtheilung fürnemen. 154

6. Süddeutschland.

Bayreuther Polizeiordnung v. 1. Sept. 1746 (Arnold Beiträge zum teutsch. Privatrechte I 203) Tit. 14 § 6. Jedes Orts Obrigkeiten haben ... dahin zu invigiliren, dafs gleich nach der Eltern Absterben in casibus habilibus obsigniret und darauf post trigesimum ordentlich inventiret .. werde. 155

Bayerisch Landrecht von 1616 Tit. 43 Art. 2. Wann dann die Sperr und Obsignation (Art. 1) durch die Obrigkeit .. beschehn, soll darnach in 30 Tägen, den nechsten nach demselben, durch die Obrigkeit ... ein gemeiner beschreibung Tag aller verlafsner Haab vnd Güter benennt u. angefangen werden. 156

Die oben S. 160 erwähnte Tyroler Policeiordnung von 1573 bestimmt, dafs zu den Dreifsigsten der Bauern etc. niemand als die nächsten Freunde und Nachbaren 157

"ausserhalben deren, so Anspruch zum Erb haben, vnd darinnen verwont(1)" geladen werden sollen. Und der obigen Vorschrift über den 30sten der Grafen etc. wird hinzugefügt: "Es wäre dann sach, das zu denselben Dreissigisten in den Erbfällen solche grofse Sachen u. Handlungen zu verrichten für fielen, die in ainem oder zwayen tagen nit verricht werden kündten, solle es alfsdann mit den Malzeiten nach gelegenhait derselbigen Handlungen u. Geschäfften ... gehalten werden." Vgl. die analoge Bestimmung der Bayerschen Landsordnung v. 1616, oben S. 161.

158 Der fürstlichen Grafschaft Tirol Landsordnung 1526(2). Buch I Th. 3. Art. Wie die Vermächt vnnd Testament eroffent werden sollen. ... Das hinfüro ain yede person der ycht oder etwas testiert ist, oder ain Vermächt hat, die soll dasselbig Vermächt oder Testament auf den Dreyssigisten der abgestorben person, ... vor der Obrigkait desselben abgestorbnen Freunden eröffnen. Doch soll im solches zuuor durch die Obrigkait oder Freundtschaft so zeitlich verkündt, damit derselb aigner person ... auf den Dreyssigisten erscheinen vnd die Eröffnung vnd die antzaigung des Testaments oder vermächts thun möge.

158a Die Landsordnung von 1532, und die neue reformierte Landsordnung von 1574 haben statt dessen Buch 3 Tit. 4 unter: Wie Testament, Ordnungen, Gaben, Geschäfft vnd Vermächt eröffent werden sollen: "So nach absterben ainer Person ain Testament ... oder Vermächt befunden wurde, dafs dasselbe auf dem Dreissigisten allen denen die das berürt, eröffnet vnd publiciert werden soll. ... Ain yede person, deren etwas testiert .... oder verschafft ist, die das Testament ... bey jren selbs handen hat, (soll) dasselbig ... auf dem Dreyfsigsten der abgestorbenen person ... vor der Obrigkait desselben abgestorbenen Erben oder Freundten oder die Adelspersonen vor der Freundschaft, den jhenen die das Testament ... berürt, eröffnen. ... Doch soll demselben der Dreissigist durch die Oberkeit, Erben oder Freundschaft so zeitlich vor verkündet werden, darmit derselb aigner Person ... auf dem Dreyfsigisten erscheinen und die Eröffnung vnd Antzaigung ... thuen möge. Wo aber Erben oder Freundschaft den Dreyssigisten ... über die gebürlich zeit verzugen, so mag der, dem jchtzit verordnet ist, die Obrigkait vmb ainen Tag zu Eröffnung ... anruffen, den Erben oder nechsten Freunden denselben Tag verkünden vnd alfs dann auf denselben Tag Eröffnung ... begehren, oder so er dasselb hat, fürlegen vnd eröffnen." Ist der Bedachte nicht im Lande oder in Unkenntnifs über den Tod des Testators, oder ist ihm der Dreifsigste nicht verkündigt, so soll es ihm nicht schaden, dafs das Vermächt auf den Dreifsigsten nicht eröffnet ist.

159 Tiroler Landsordnung von 1526, B. I Th. 3. Die wal des vermächts innerhalben ains viertail Jars anzunemen. Vnd soll die wal, das verlassen

---

(1) Ihre Wohnung haben?, vgl. Schmeller Wb. IV 82, 93.

(2) Diese seltene, von Eichhorn D. Priv.-R. § 16 S. 50 angeführte Ordnung ist, nach Fickers Mittheilung, auf dem Ferdinandeum und auf der Universitätsbibliothek zu Innsbruck vorhanden. Die Publicationsurkunde Erzh. Ferdinands, in welche die L.-O. eingerückt erscheint, ist vom 1. Mai 1526. Am Schlusse die eigenhändige Unterschrift: Rudolff graff zu Sultz Stathalter. Die L.-O. zerfällt in 2 Bücher, Buch 1 in 7, Buch 2 in 2 Theile, die Theile haben ungezählte Artikel mit Überschriften.

guet sein lebenlang inne zu haben vnd zu besitzen, oder den drittentail erblich zunemen, in ainem Viertail Jar negst nach dem Dreissigisten beschen.

Nach den Redactionen von 1532 und 1574 soll man sich "der wal in ainem halben Jar dem nächsten nach dem Dreissigisten entschliefsen".

Erzherzoglich Oesterreichische Verordnung, das Erbfolgerecht in der 160
Herrschaft Bregenz betr. v. J. 1572 (Walch Beiträge V 1 ff.). S. 9. Wenn ein Ehegatte kinderlos verstirbt "so soll alsdann nach gehaltner Dreyssigist ihrer baiden ... Güthern ... Abtheilung ... fürgenohmen werden". S. 11. Sobald aber das letzte bliben Eegemechit auch Todtes verschaidet, alsdann .. nach dem Dreyssigisten Tag seines Absterbens sollen seine Erben ... den Leibgedings Theill des Abgestorbenen Eegemechit negster Freundschafft ... überantwurten. S. 12. Stirbt ein Ehegatte mit Hinterlassung von Kindern "so soll abermahlen nach gehaltenen Dreysigist ... getailt werden". — S. 14. Verheirathet sich der überlebende Ehegatte wieder und hinterläfst Kinder "so soll alsdann abermalen nach dem Dreysigisten Tag seines Absterbens all sein ... Haab ... getailt werden".

Landgerichtsordnung Ferd. I Tit. wie denen abgestorbenen Partheyen Erben 161
verkünd werden soll, § 1 um dafs oftmals die Dreyssigist viel Monath lang angestellet, so soll sich nun hinfüro die Zeit eines jeden Dreyssigist nichts weiter als auf 30 Tag in innländischen Sachen, aber in denen Handlungen die Ausländische betreffend, auf 2 Monath lang nach des Abgestorbenen tödtlichen Abgang zu reichen erstrecken, und es wäre nun der Dreyssigst in solcher jetztbenannter Zeit gehalten oder angestellt, solle nichts desto weniger die Verkündigung denen Erben, als ob der Dreyssigst gehalten worden wäre, würklich beschehen, auch bei Gericht darauf gehandelt werden. (Angeführt von Suttinger, Nr. 162, p. 145. Es ist wohl die Gerichts-Prozefs- und Ordnung des Landrechts des Erzh. Oesterreich unter der Ens, Wien 1557, s. de Selchow bibl. juris Germanici, ed. 5. 1782 p. 176, gemeint.)

Bei der niederösterreichischen Regierung wurde 1551 ein consuetudi- 162
narium für die durch Erkenntnifs bestätigten Gewohnheiten und für neuere landesherrliche Verordnungen, und 1567 ein Motivenbuch für die Entscheidungsgründe in wichtigeren Fällen angelegt. Daraus gab Joh. Bapt. Suttinger † 1672 einen Auszug, der zu Wien 1650, 4 u. d. Titel: "Observationes practicae, oder gewisse Gerichtsbräuch, wie dieselben sonderlich bei dem löbl. Landmarschall Gericht in Oesterreich unter der Ennfs in acht genommen u. gehalten werden", sodann zu Nürnberg 1718 s. t. "Consuetudines Austriacae ad stylum exc. regiminis infra Anasum olim accommodatae per J. B. Suttinger de Thurnhof ... Nunc vero accesserunt Additiones ... nec non Aureus juris Austriaci tractatus ... authore Bernardo Walthero" erschien. Die einzelnen Stücke stehen unter alphabetisch geordneten Rubriken. Unter: Von dem Dreyssigsten (p. 145) heifst es, nachdem zuerst der Nov. 115 c. 5, s. oben S. 94, von den 9 Tagen gedacht ist: quod 9 dierum spatium consuetudinibus quorundam locorum & statutis ad 30 usque dies extensum sit, uti in Saxonia ... et sic etiam in Austria. Cum ex eo, quod Catholicos praesertim nobiles etiam 30 ma die lugere & exequias pro defuncto celebrare, antiquitus receptum sit, tum etiam, ut haeredes in re tam periculosa, qualis est aditio haereditatis ... sufficiens deliberandi vel inventarium conficiendi spatium habeant.

Was nach l. fin. § Sin vero 12 C. de jure delib. nur für die Erben die ein Inventarium machen gelte, dessen erfreuen sich de jure nostro Austriaco, hoc 30 dierum spatio, omnes indistincte heredes.

163 Dann folgt jene Stelle der Ld.-G.-O. (Nr. 161) mit dem Hinzufügen: Atque ideo judicia Austriaca petitiones partium intra hoc tempus oblatas non aliter decernunt, quam den Dreyssigsten verstreichen zu lassen, etiam circa personas non Catholicos vel pauperes, quae nullos pro defuncto publicos luctus vel exequias celebrant nec celebrare volunt, cum hoc non solum ob luctum, sed etiam alia ratione supra allata sit introductum.

Jener tractatus von Walther († 1564) enthält nichts über den Dreifsigsten.

7. Rheinlande.

164 Landrecht des Erzstifts Trier v. 1713 (v. d. Nahmer Landrechte des Ober- u. Mittelrheins II S. 593 ff.) Tit. 3 § 23. Als solle ... der Letzlebend ... nach dem Todtsfall eines Ehegatten alle Mobilien .... innerhalb Monatsfrist ... verzeichnen lassen.

165 Gräflich Leiningen-Grünstadtische Successionsordnung v. J. 1724 (ebd. S. 835 ff.), Tit. XI. Dafs nach Absterben eines oder des andern Ehegattens die Inventirung nach Verlauf vier Wochen, von hiesiger Gerichtsschreiberei vorgenommen werden solle.

166 Untergerichtsordnung des H. Zweybrücken, erneuert 1722 (ebd. S. 1019 ff.), CIV. So ein Ehegemahl vor dem andern abstirbt, u. Kinder ... hinderlässet, soll unverzüglich innerhalb eines Monats nach des Verstorbenen Tod, durch die Oberkeit ein Inventarium aller Verlassenschaft aufgerichtet ... werden.

167 Nassau-Catzenelnbogische Landordnung v. 1616, erneuert 1711 (ebd. I 115 ff) Th. 3 Cap. 11 § 6 (S. 234). .. so haben unsre Unterthane .... wenn sie eine ... Erbschaft anzunehmen bedacht seynd, sich alfsdann nach Absterben des Testatoris etc. in Monathsfrist ... dahin zu erklären etc. § 12. Wäre aber jemand bedacht, die Erbschaft gar nicht anzunemen, so soll er sich dessen gleicher gestalt innerhalb Monathsfrist ... erklären.

168 Pfälzisches Landrecht von 1698, Th. II Tit. 17 § 3 (v. d. Nahmer I 514). Da er (der Erbe) ... sich der Gutthat des Inventariums gebrauchen will, soll er gleich im Anfang und nach dem dreyfsigsten Tag dessen Absterbens den er erben will .... vor Gericht oder Rath ... dessen sich bedingen.

169 Solmsisches Landrecht v. 4. April 1571 Th. II Tit. 28 § 7. Doch soll dem Letztlebenden frei stehen, da er die Schulden zu bezahlen sich beschwert befände, dafs er auf den Beyfefs u. die Helfft der fahrenden Haab verzeihen möge. Welches aber ... gerichtlich auch in Monatsfrist oder zum längsten 6 Wochen geschehen soll etc. (vgl. Bopp, vier mittelrhein. Landrechte S. 48).

170 § 8. Wann der letzlebende ... ein Stiefvater oder Stiefmutter wäre, dafs er oder sie .. an der Kinder erster Ehe .. Gütern keinen Beisefs haben, sondern mit denselben Kindern innerhalb Monatsfrist .. abzutheilen schuldig.

Ober-Katzenelnbogensches Landrecht von 1571 Th. II Tit. 4 § 7 (Bopp, ebd. S. 98, 121). Doch da dem Überlebenden die Schuldlast ... alle zu tragen beschwerlich, so mag er auf die fahrende Haab etc. ..... innerhalb Monatsfrist verzeihen. 171

Mainzisches Landrecht von 1755 Tit. 7. § 1 (vgl. Bopp a. a. O. S. 169). Die andre Baarschaft, Mobilien, Vieh und Geschirr sollen des abgelebten Ehegatts Erben innerhalb 30 Tagen, die Behausung aber innerhalb einem Vierteljahr nach dessen Tod abgetreten werden. 172

III.

Die Übersicht dieser Quellen ergiebt ein doppeltes.

1. Schon die in ihrer Fassung dem Ssp. sich anschliefsenden Quellen unter I, namentlich die weitgreifenden Rechtsbücher, genügen zusammen mit dem Ssp., um für das Mittelalter ein Bekanntsein des Dreifsigsten im ganzen Deutschland zu bezeugen. Die in der Abth. II genannten Normen bestätigen diese Ausbreitung des Instituts. Zugleich erwecken sie aber, da sie in der Fassung vom Ssp. abgehen, die Frage, ob sie doch nicht in der Sache selbst, sei es unmittel- oder mittelbar, aus seinen Sätzen abzuleiten seien, oder ob sie für sich selbst stehen. Bei einigen ist allerdings auch die sachliche Unabhängigkeit von jener Hauptquelle anzunehmen. Für die Kloster- und Hofrechte Nr. 52 ff. liegt sie klar vor. Für die Hallische Mittheilung v. J. 1235 Nr. 65 folgere ich sie, andrer Gründe zu geschweigen, schon aus dem der Vollendung des Ssp. so nahe folgenden Alter. Auch für das Jütsche Lov v. J. 1241 Nr. 107—109 wird die Selbständigkeit theils wegen des gleichen Umstandes, theils wegen der Bekanntschaft des sonstigen nordischen Rechts mit dem Dreifsigsten sehr wahrscheinlich (1). In den meisten Fällen jedoch ist eine ganz befriedigende Antwort schwerlich zu gewinnen. Man darf sich auch, ohne specielle Untersuchung für jede jener Stellen, mit einer allgemeinen Anschauung begnügen. Der Ssp. verdankt den Beifall, den er rein oder umgestaltet weit und breit gefunden, einer gewissen schon früher vorhandenen Geltung des darin aufgezeichneten Rechts; aber die einer schriftlichen concreten Formgebung beiwohnende Macht hat sicherlich diese Geltung befestigt, die Einheit des

(1) Vgl. Anchers dänische Abhandlung (Beweis, dafs unsre alten Gesetze nicht aus dem Ssp. genommen sind) in Peder Kofod Anchers samlede jurid. Skrifter, Kopenh. 1809 II 123, 182—185.

Rechts zum deutlichern Bewufstsein gebracht, sie auf mehrere Einzelheiten, auf gröfsere Strecken ausgedehnt. Für unser Institut tritt hinzu, dafs die allgemeine Übung einer kirchlichen und weltlichen Feier des Dreifsigsten durchaus geeignet war, den im Ssp. daran geknüpften rechtlichen Folgen auch dort, wo sie noch unbekannt gewesen, leichteren Eingang zu schaffen (1).

2. Am Schlusse des Mittelalters war überhaupt die rechtliche Bedeutung des Dreifsigsten nicht blofs eine altherkömmliche; sie war auch durch das jus scriptum vielfach bestätigt und hervorgehoben worden. Daher konnte, als in den protestantischen Ländern die kirchliche und weltliche Feier schwand, doch auch hier ohne solche Stütze die rechtliche Seite stehen bleiben. Die Übersicht zeigt nun, wie in den Land- und Stadtrechten auch der neuern Zeit der Dreifsigste zahlreiche Anerkennung gefunden hat. Diese trug das Institut, als das Herkommen unter der wachsenden Schwierigkeit des Beweises Abbruch erlitt, sie bewahrte es beim Eindringen des römischen Rechts vor einem vernichtenden Einflusse, leitete vielmehr die Jurisprudenz dahin, die römischen Grundsätze von Testamenten, Publication des letzten Willens, Antretung der Erbschaft, *hereditas jacens*, Überlegungsfrist, *beneficium inventarii* u. s. w. mit dem Dreifsigsten zu verknüpfen, so dafs noch Leyser sp. 370 m. 2 bezeugt: hodie etiam tricesimus per totam fere Germaniam usu servatur. Der Umfang seiner Geltung ist freilich dadurch gemindert worden, dafs das Allgem. Preufs. Landrecht, der Code, das Österreichische Gesetzbuch ihn nicht aufgenommen haben. Dennoch bleibt die Anwendung auch heutigen Tages noch eine ziemlich ausgedehnte. Von den oben verzeichneten Quellen nemlich, welche des Instituts gedenken, sind folgende als noch geltende zu betrachten. Der Sachsenspiegel mit dem sächsischen Weichbilde, das Liv- und Curländische Recht(2), die Rechte von Hamburg, Lübeck, einzelner Niederlausitzer und

(1) Alkemade, Nederlands dis-plegtigheden Rotterd. 1732 I S. 460 berichtet: "het was naamelyk wel eer een gebruik in deze landen, den boedel (Nachlafs) van eenen overledenen op sommige plaatsen een maand, op andere zes weken lang na het afsterven in den zelven staat te laten rusten (ruhen), zonder eenige deeling, verkooping of verandering toe te laten", ohne nähere Belege zu geben. Bei der bekannten Verbreitung des Sachsenspiegels in den Niederlanden darf dieser auch wohl hier als Quelle des Gebrauches gelten.

(2) Das bestehende Liv-, Esth- und Curländische Privatrecht unterliegt jedoch jetzt einer verschmelzenden Codification.

Pommerscher Städte wie Spremberg, Loitz, Gützkow, die Pommersche Bauerordnung, das Jütsche Lov, die kursächsischen Constitutionen und Decisionen beziehentlich das bürgerliche Gesetzbuch für das K. Sachsen(1), das Recht der Sachsen in Siebenbürgen, die landesherrlichen Verordnungen in Sachsen-Weimar, Gotha, Altenburg, in Schwarzburg-Rudolstadt, mit den Stadtrechten von Gotha, Schmöllen, Eisenberg, Altenburg, Ohrdruf, Rudolstadt, die Hennebergische Landesordnung, die Reformation von Frankfurt a. M., die Landrechte von Solms, Trier, Pfalz, Mainz, Ober-Katzenellenbogen, die Nassau-Katzenellenbogensche L.-O. (2).

Dem Gebiete nach beherrschen diese Quellen den Kreis des gemeinen Sachsenrechts, namentlich das K. Sachsen und Thüringen, sodann die Russischen Ostseeländer, den Bereich des Lübisch-Hamburgischen Rechts, einzelne Pommersche Localitäten, Schleswig, Frankfurt a. M., den Niederrhein. Aufserdem ist eine gewohnheitsrechtliche Geltung mehr oder minder sicher für manche Gegenden Westfalens, Oberbayerns und der Schweiz anzunehmen.

Ob die aus diesen Quellen zu entwickelnden Sätze eine allen Orten wo das Institut vorkommt gemeinsame Anwendbarkeit ansprechen dürfen, oder doch dem gemeinen Sachsenrecht zuzuschreiben sind, oder ob sie nur dem vor allen ausgebildeten Chursächsischen dann Königlich Sächsischen Recht, oder endlich andern besondern Ländern und Städten angehören, wird das System für die einzelnen Fragen zu bestimmen suchen.

Die Literatur.

Ich scheide 1. die auf ganz Deutschland bezüglichen Arbeiten und hier

a. die Monographien. Die älteste und reichhaltigste ist die meist unter Horns Namen citierte: Just. Pet. Böttticher, praes. Casp. Henr. Horn,

(1) Es ist zwar am 2. Jan. 1863 publiciert, doch bleibt der Zeitpunkt der Gesetzeskraft noch vorbehalten. Nach der Thronrede im Nov. 1863 soll das Zustandekommen einer neuen Civilprocefsordnung abgewartet werden.

(2) Das Landrecht für das K. Preufsen 1721 gehört kaum noch hieher; es verlor seine Gültigkeit für Ostpreufsen am 1. Jan. 1802, für Westpreufsen am 19. April 1844, für die Ortschaften des G.-H. Posen am 5. Juni 1863; die Aufhebung für gewisse Theile von Pommern steht in Aussicht.

diss. de die tricesimo, vulgo vom Dreyfsigsten, 4, Viteb. 1695, dann noch häufig, u. a. 1706, 1719, 1737, 1755(?) aufgelegt. Die Schrift behandelt in 51 §§(1) alle einschlagenden practischen Fragen mit Angabe der Literatur und Belegen aus Urtheilssprüchen (deren der Abdruck von 1706 noch einige a. d. J. 1704, 1705 nachträgt) durchweg sorgsam und verständig.

In Joh. Christ. Konr. Schröters vermischten jurist. Abhandlungen zu de Selchow Elem. jur. Germ. priv. enthalten Bd. 1, Halle 1785, S. 379—388 Bemerkungen zum § 461 von dem dreisigsten Tage, welche einige Hauptpunkte kurz erörtern und besonders Stellen aus den neuern Stadt- und Landesgesetzen beibringen.

Eine Hallische Doctordissertation des Leipziger Advocaten Joh. Carl Friedr. Schütz: de die tricesimo scriptio P. I, Lips. typ. Bernh. Tauchnitz jun. 1847, mit Vorrede vom Dec. 1846, IV u. 36, behandelt im Prooemium (§ 1—4) die Geschichte des Dreifsigsten überhaupt, im Cap. 1 (§ 5—8) den Ursprung seiner rechtlichen Bedeutung, im Cap. 2 (§ 9—12) die Berechnung der Frist, und giebt in Cap. 3 (§ 13—15) die einschlagenden Stellen des Ssp. kurz an, alles in leidlicher, wenn auch nicht überall befriedigender Weise, vgl. oben S. 104. Eine zweite particula, welche das heutige Recht des Dreifsigsten entwickeln sollte, ist nicht erschienen.

b. Unter den Darstellungen des deutschen Erbrechts behandeln mit Fleifs und Gründlichkeit v. Sydow's Erbrecht nach den Grunds. des Sachsenspiegels, Berlin 1828, zu den Noten 985—992, 1059, 1110 die betreffenden Stellen des Sachsenspiegels; Heinr. Siegel's deutsches Erbrecht nach den Rechtsquellen des MA., Heidelberg 1853, in den §§ 53, 66 die Grundzüge des ältern Rechts des Dreifsigsten überhaupt.

c. Die zahlreichen Darstellungen des gemeinen deutschen Privatrechts gedenken des Instituts meist nur in Kürze, eingehender jedoch Gengler Lehrb. d. D. Privatrechts, Bd. 2, 1862 S. 1297—1301.

2. In der Literatur der D. Particularrechte betreffen den Dreifsigsten, aufser den Erörterungen über einzelne Fragen, die sämmtlichen allgemeinen Darstellungen solcher Landes- und Ortsrechte, in denen das Institut noch eine Geltung behauptet. Hervorzuheben sind:

(1) Der Abdruck v. J. 1737 zieht die §§ 22 und 23 zusammen, zählt daher nur 50 §§. Aufserdem läfst er die Inhaltsangaben a. R., auch manche Citate und Belagstellen fort. Ich citiere nach der ed. tertia v. J. 1719 literis viduae Gerdesianae.

Für das gemeine Sachsenrecht: Emminghaus Pandekten des gem. Sächsischen Rechts, Jena 1851, bes. Buch XXIV Tit. 5, S. 657 ff.

Für das Königreich Sachsen: Haubold Lehrb. des K. Sächsischen Privatrechts, 3te Aufl. 1847, § 346. Curtius Handb. des im K. Sachsen geltenden Civilrechts, namentlich § 899, wo auch an den betreffenden Stellen die ältern Schriften von H. Pistor, Coler, Carpzov u. a. m. angezogen werden.

Für das Preufs. Herzogthum Sachsen: Pinder, Provinzialrecht der K. Preufsischen vormals K. Sächsischen Landestheile, 1836 Th. I § 572 ff.

Für die Mark: Heydemann, die Elemente der Joachimischen Constitution v. J. 1527, 1841.

Für die Thüringischen Gebiete: Heimbach Lehrb. des particulären Privatr. der zu dem O.-A.-G. zu Jena vereinigten . . . Länder, 2 Thle 1848, 1853 § 302. Sachse Handb. des Grofsherz. Sächs. Privatr. 1824 § 462. Brückner Handb. des Sachsen-Gothaischen Privatr. 1830 § 678, 720. Hesse Handb. des Sachsen-Altenburgischen Privatr. 1841 § 195. Kümpel, Handb. des Sachsen-Meining. Privatr. 1828. v. Bamberg, das Schwarzburg-Rudolstädtische Privatr. 1844 § 153.

Für die Hansestädte: Mevii Commentarii in jus Lubecense, zuletzt Frankf. u. Leipzig 1744 fol. bes. S. 410 ff. Stein Abhdl. des Lübschen Rechts 5 Thle 1738—1745 im Th. 2, und desselben Einl. zur Lübschen Rechtsgelehrs. 1751 § 205. Pauli Abhdl. aus dem Lübschen Rechte 1837 ff., bes. Th. 2 § 22. — Trummer Vorträge über die . . . Hamburgische Rechtsgesch. 3 Bde 1844—1850. Desselben Hamburg. Erbrecht, 2 Bde 1852. Baumeister Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg, 2 Bde 1856, bes. II S. 247 ff. — Berck Bremisches Güterrecht der Ehegatten, 1832 S. 59, 95—97, 310 N. 389, S. 446.

Für die Russischen Ostseeländer: v. Bunge, das liv- und esthländische Privatrecht Th. 2, 1839, § 400, 429. Desselben curländisches Privatrecht 1851, § 285, 287.

Für Frankfurt a. M.: (Orth) Anmerkungen über die erneuerte Reformation der Stadt F. a. M. 1731 ff., 4, bes. zu Th. 3 Tit. 4 § 2. v. Adlerflycht das Privatrecht der fr. St. Frankfurt, 1824 Th. II S. 488, 590.

Für Siebenbürgen: Fr. Schuler von Libloy Statuta jurium municipalium Saxonum in Transsilvania, Hermannstadt 1853.

Für die Rheinischen Landrechte: Hertel Rechts- u. Gerichtsverfassung der ... Ostrheinischen Landestheile, 2 Theile, Koblenz 1829, 1830, bes. I S. 110. Bopp Geschichte etc. der vier mittelrheinischen Landrechte, Darmst. 1854, S. 48, 121, 169.

Der Sprachgebrauch.

Die den Dreifsigsten betreffende Redeweise bedarf bei ihrer Mannigfaltigkeit einer besondern Vorerörterung.

Zuvörderst wird die Frist, welche läuft und das ihr gesetzte Ziel, theils nach Tagen, theils nach Wochen, theils als Monat bezeichnet.

A. Die Bezeichnung nach Tagen ist die älteste und zugleich die allgemeinste sowohl den Jahrhunderten als den Gegenden nach. Dabei wird

1. gemeiniglich, unter Weglassung von Tag, substantivisch nur die Ordinalzahl gebraucht, so namentlich im Sachsenspiegel (bit an den drüttegesten, er deme dr., to deme dr., na deme dr.) in den übrigen Spiegeln, im Jütschen Lov I 26 "a rættæ thretiugend", aber auch noch in den Kursächsischen Constitutionen, "innerhalb des Dreifsigsten", im Bayr. Landrecht "bei dem Dr.", in der Frankfurter Reformation "nach Verscheinung des Dr.", in den Stadtrechten v. Spremberg, Gotha "Ausgangs des Dr.", im Baireuther Landr. "post trigesimum", in den Gothaischen Beifugen "nach Ablauf des trigesimi". Es ist dabei erlaubt, nicht sowohl an die Zeitbestimmung, als an das, von dem Tage benannte Begängnifs zu denken, vgl. oben S. 109, wie dies bei dem Ausdrucke "drittegesten don" im Ssp. I 22 § 1 und im Berliner Schöffenrecht, oder "nach gehaltener Dreyfsigst" in der Bregenzer V.-O. sogar geboten erscheint.

2. Seltner und im Ganzen später ist von dem dreifsigsten Tage z. B. im Preufs. Landr., oder "thretiugend dagh", Jüt. Lov, oder von dreifsig Tagen z. B. im Bayr. Landrecht, dem neuern Lübschen Recht u. s. w. die Rede.

In beiden Fällen wird die Beziehung auf die Person des Verstorbenen zuweilen in folgender Art hervorgehoben: "in deme dr. daghe sines dodes" J. Lov I 23, 26, "nach des toten dr." Dsp. 219, "czu des mannes dr." Magdeb. SU., "zu sime dr." Purgolds Rechtsbuch. Auch hier

scheint der Gedanke an eine Feier zu Ehren des Verstorbenen vorzuschweben.

B. Eine noch spätere Bezeichnung ist die der vier Wochen. Ich finde sie am frühesten in den Dortmunder Statuten Nr. 100, in dem Lübschen Urtheil für Stralsund von 1484, und in der Gützkower Bausprache; dann mit der Wendung: "nach Ausgang" oder "Ausgangs der vier Wochen", in der Neumärkischen Policeiordnung und andern Märkischen Verordnungen, in den Ortsrechten von Alstedt, Leifsniz, Schmöllen; "nach Verlauf der 4 Wochen" in dem Leiningenschen Landrecht, dem Wimpfener Stadtrecht u. s. w. Scheplitz Nr. 117 aus dem 17ten Jahrh. führt den Spruch "einen vierwochens Tag halten" als einen gemeingebräuchlichen für die Erbschichtung an. Der letzte Ausdruck, so wie die Substitution von vier weken für den drittegesten zeigen, dafs "vier Wochen" nicht blofs die Frist, sondern auch den Schlufstag und das von ihm benannte Fest bezeichnen können.

C. Der Monat kommt entweder

1. schlechtweg vor. So im Hamburg-Lübecker Recht "de erste maent", im Lübschen Urteil "bynnen der negesten maente", in den Magdeburger SU. und dem Hamb. Recht von 1497 u. 1603 "in eime monde", im Siebenbürger, Zweibrücker Recht etc., oder

2. in einer Zusammensetzung. Am häufigsten begegnet

a. Monatsfrist, theils in den ältern Formen "manetverst, mantferst, mantvrest, mantvorst", s. das Alt.-Hamb. Recht, Lübsch Urt. Nr. 62, Groninger Recht, sogar in der Formel "manetverst don", Hamb. R. v. 1270, theils in der heutigen Schreibweise, wie in der Frankf. Reform., im Katzenellenbogenschen u. Solmschen Landrecht: in Monatsfrist. Ähnlich hat das Statut von Frankf. a. O. spatium unius mensis. Sodann

b. Monatsfest. Im Livl. Ritterrechte steht "eer dem mandtfeste, mandfeste beghan, an, na, tho dem mandtfeste", im Lüneburger Stadtr. "to deme m.", in einer Variante des Lübschen Rechts, Nr. 14 Hach IV 14 "mantfeste, mahnfesten". Möglicherweise nur eine Entstellung von "mantverst", welche, da ja wirklich ein Fest begangen wurde, nahe lag. Hach hat auch die Variante "manskost" mit demselben Sinne.

c. Manczit findet sich in den Quellen des Magdeb. Rechts, s. Nr. 53, in der Verbindung "czu des mannes dreisegisten, wenne man sine

manczit begangin hot", so dafs die Feier darunter wenigstens mit begriffen ist(1).

d. Maentstont (d. i. Monatszeit) kenne ich nur aus den Niederlanden z. B. dem Stadtrecht von Deventer, im Sinne der Gedächtnifsfeier am Dreifsigsten, der mensurales memoriae, s. Verh. d. genootsch. V B 161, 165, Noordewier 61.

e. Maende want haben niederl. Hdss. des Ssp. als Variante zu I 22 N. 7, 9; etwa: wenn sich der Monat wendet.

D. Die so oder so angegebene Zeit wird zuweilen noch daneben als Trauerzeit bezeichnet. Intra 30 dies luctus heifst es in den Curländer Statuten, "nach Verfliefsung des Trauermonats" im Erfurter Recht, "nach dem 30sten Tage, welches man die Trauertage nennt" im Preufs. Landr. und im Culm. Recht ex ult. rev.; "unter währendem Trauermonat", "nach vorfliefsunge" oder "zu ausgang des Trauermonats" in den Nr. 86, 87, 94, 142. Zweifelsohne hatte also die Frist auch eine Bedeutung für die äufserliche Trauer, sei es, dafs so lange überhaupt nur, oder doch in strengerer Weise getrauert wurde. Auch Horn erzählt § 43, dafs die juristische Facultät in Wittenberg um ihre Mitglieder 30 Tage lang Trauerkleider trage, und Hr. Pfarrer Koch, dafs in Westfalen eine tiefere Trauer bis zum trigesimus dauere. Also eine Begegnung der christlichen Sitte mit dem ursprünglichen und noch fortwährenden jüdischen Gebrauche.

Diese mannigfaltigen Ausdrücke sollen doch nur denselben Zeitraum oder Zeitpunkt bezeichnen. Schon Grimm in den RA. 218 bemerkt allgemein: 30 Tage scheint mir die blofse Monatsfrist, und 221: vierwöchentliche oder monatliche (Fristen) . . . werden meist durch 30 Tage ausgedrückt. Unsere Zeugnisse nun stellen gleichfalls die verschiedenen Bezeichnungen oft einander gleich und zwar

(1) Lemans Glossar zum Culmischen Recht denkt an eine Mahnungszeit, auch Schütz S. 15 will das "man" auf das Trinken der "Minne" des Verstorbenen beim Todtenmale zurückführen. Nun begeht allerdings auch Josaphat den Dreifsigsten seines Vaters mit *gehügede*, s. oben S. 111 Nr. 8, d. i. Erinnerung, und die *seilmanunge* des Hamb. R. Nr. 76 sind Seelengedächtnisse. Ferner ist auch das altnord. *man* ich denke, *gaman* ich erinnere mich, Grimm Myth. 52, und selbst in unserm "es gemahnt mich" klingt diese Bedeutung nach. Da jedoch *man* und *mant* bekannte Formen für Monat sind und manczit durchgängig mit dreifsig Tagen oder vier Wochen zusammensteht, so liegt die Deutung als Monatszeit sicherlich viel näher.

1. die 30 Tage und die 4 Wochen. Scheplitz macht jene Bemerkung Nr. 117 über das "vierwochen halten" zu dem Satze: divisiones ... ultra tricesimum diem ... non differri. Das Gothaische Patent, Schröter I 384, braucht promiscue die Ausdrücke trigesimus und Frist von 4 Wochen. Im Gubener Stadtr. Nr. 68 heifst es: nach Ausgang des Dreifsigsten d. s. vier Wochen.

2. Die Monatsfrist und die 4 Wochen werden im Lübschen Urtheil v. 1484 Nr. 62, und im Siebenbürger Recht Nr. 139 für gleichbedeutend genommen(1); eben so endlich

3. der Monat und die 30 Tage, wenn es in den Magdeb. SU. und im Glogauer Rb. Nr. 54, 55 heifst: "bis das dreysigiste begangen wirt d. i. binnen einem monden", und in der Frankfurter Reformation Nr. 101: "nach Verscheinung des Dreifsigsten oder Monatsfrist", wofür dann der Commentator Orth S. 257, 258 wieder 4 Wochen gebraucht. Damit stimmt auch die allgemeine Vorschrift der R. K.-G.-O. II T. 30 § 4 und sollen (bei den Fristen) je für einen Monat 30 Tag gerechnet werden.

Fragt sich dann noch, ob diese eine gemeinte Frist 30 oder 28 Tage umfasse, so geht doch auf dreifsig Tage die ursprüngliche und auch in unsern Quellen älteste Bestimmung hin. Bei den vier Wochen ist die Zugabe zu ergänzen, welche für je 14 Tage einer Frist einen Tag beträgt, so dafs bei 6 Wochen noch 3 Tage, bei 4 Wochen noch 2 Tage hinzukommen, mag diese Zugabe nun besonders ausgedrückt sein oder nicht, vgl. Grimm RA. 221, 222. Den dort aus dem Bischweiler Weisthum angeführten 4 Wochen u. 2 Tagen stehen die vier Wochen und zween Tage in den Rechtsgebräuchen von Botwar (Würtemberg, Reyscher 486 ff.) zur Seite. Doch mögen allerdings in späteren Zeiten die einfachen 4 Wochen in wörtlichem Sinne genommen worden sein.

System des Dreifsigsten.

I. Die Grundgedanken.

Bald nach jenen dürftigen Andeutungen des 12ten Jahrh., S. 116, belehrt uns der Sachsenspiegel in umfassender und für die Folgezeit grund-

(1) Curtius Civilrecht § 899 Note 6 citiert für diese Gleichheit Rauchbar quaest. iur. civ. et Sax. II 26.

legender Weise darüber, was der Dreifsigste rechtlich bedeute. Die Wittwe, heifst es im Wesentlichen, bleibt im Sterbhause bis zum Dreifsigsten; sie besorgt mit Zuthun des Erben das Begräbnifs und die Feier des Dreifsigsten. Sie nimmt dann die Hälfte der noch übrigen Hofspeise; die Frist zur Wegführung ihres Morgengabgebäudes beginnt vom Dreifsigsten. Zeigt sie sich an diesem Tage schwanger, so kann sie bis zur Entbindung im Sterbhause bleiben. Das Gesinde bleibt gleichfalls bis zum Dreifsigsten. Der Erbe mag vorher in das Haus ziehen, aber nur um die Aufsicht zu üben, nicht um über den Nachlafs zu verfügen. Andrerseits braucht er erst nach jenem Tage den Ansprüchen Dritter auf den Nachlafs gerecht zu werden. Erbloses Gut kann nach dem Dreifsigsten der Richter zur Aufbewahrung an sich nehmen.

Es liegen hier zunächst dieselben allgemein menschlichen Gedanken zum Grunde, welche schon bei den Juden, den Römern, den Franken hervortreten. Es soll dem Todten die schuldige Ehre erwiesen, für seine Bestattung, sein Andenken gesorgt werden, zugleich der Trauer der Hinterbliebenen ihr Recht widerfahren. Daher eine Zeit der Stille und Ruhe im Sterbhause, die möglichste Fernhaltung des weltlichen Getreibes, der Belästigung der Familie durch Nachlafsgeschäfte. Als der deutschen Anschauung besonders eigen läfst sich dann wohl die Scheu vor völliger und plötzlicher Umkehr des Hauswesens bezeichnen. Das Recht des neuen Gebieters wird mit der Rücksicht gegen die Hausgenossen ausgeglichen. Die hinterlassene Wittwe insbesondre soll ihre bisherige Stellung nicht in schroffem Wechsel verlieren.

Die nähere systematische Entwickelung wird, dem natürlichen Gange folgend, zuerst die rechtliche Stellung der Betheiligten zur Zeit der Ruhe also bis zum Eintritt des Dreifsigsten, dann die Weise dieses Eintritts mit der Bewegung die er hervorruft darlegen, in jedem dieser Stadien aber die rein deutsche Gestalt den aus der Berührung mit dem römischen Recht hervorgegangenen Erscheinungen voranschicken.

II. Rechtszustand vor dem Dreifsigsten.

A. Eintritt des Erben.

1. Recht des Sachsenspiegels.

Das altdeutsche Recht läfst mit dem Anfall der Erbschaft den Erwerb derselben und zwar für jeden Erben zusammenfallen. Mit dem Gute ferner gewinnt der Erbe auch die Gewere des Gutes, als das Recht auf den Besitz, sonach auch zur Besitznahme, vgl. Albrecht Gewere S. 32 ff., 79, 82 ff., 105. Zur Erlangung des Besitzes selber aber, nehme ich an, ist diese Besitznahme noch erforderlich, vgl. Mevii Comm. ad L. II a. 27 Nr. 1, 2, 4, 8 und Homeyer Lehnr. im Ssp. II 2 S. 417, 418.

Die Übung dieses Rechtes eines Erben, sofort nach dem Tode des Erblassers sich des Nachlasses zu unterwinden, findet jedoch eine Schranke in jenem Gedanken der Sterbhausstille, in der Sorge "ne heres", nach Horns Ausdruck, "vulturio more bonis relictis inhiet, statimque illa ad se rapiat impediatque luctum et justa defuncto persolvenda". Diese Sorge kommt zunächst der Wittwe zu Gute, welche mit dem Manne in ungezweiten Gütern gesessen, das Hauswesen geleitet hatte und nicht plötzlich aus der bisherigen Lebensgewöhnung gerissen werden soll, welcher auch vor Allen die Erfüllung der Pflichten gegen den Todten obliegt.

Wie vermittelt nun der Sachsenspiegel das Recht der Erben und die Scheu vor einer plötzlichen Umkehr im Sterbhause? I 22 § 1 beginnt:

> Die erve mut wol varen to der wedewe in dat gut er deme drittegesten.

Die spätern Handschriftenclassen haben statt des umfassenderen "gut", mit den Rechten von Hamburg und Lübeck das engere, den städtischen Verhältnissen nähere "hus". Das Goslarsche Recht wählt den Ausdruck "were", der ja theils das Haus, theils aber auch einen umschlossenen Raum überhaupt, eine Besitzung bezeichnen kann. Das Hineinziehen aber ist dem Erben gestattet, nicht damit er schon über das Gut schalte und walte, sondern zu zwei bestimmten Zwecken:

1. durch dat he beware, dat des icht verloren werde, des an in gedrepe.

"Bewaren" ohne Objekt ist hier nicht, wie Haubold §346 3te Aufl. deutet, in Verwahrung nehmen, sondern: darauf achten, ein Auge darauf haben,

Lübsches Recht Nr. 14 "dat he to dem gude see", Ruprecht Nr. 9 "daz si behutten das gut". — Für "verloren" hat das Goslarsche Recht anschaulicher "vorbistert". Mevius a. a. O. 58 paraphrasiert: ne quid alienet aut dissipet vidua, sed frugaliter et probe administret(1). — Für "gedrepe" d. i. treffe, wechselt der Ausdruck vielfach, s. die Note 4 zu Ssp. I 22. Der Dsp. hat "angepürt", der Schwbsp. und Ruprecht "angehört", Hamb. "an en vallen mach", Goslar "an en bestorven is". Alle diese Ausdrücke besagen mehr oder minder bestimmt, am deutlichsten der letzte, dafs das Gut dem Erben schon gehöre, er nicht erst dessen "wardende is" III 84 §§ 1, 3.

Jenes bewaren schliefst keine eigne Verwaltung in sich. Der Erbe kann namentlich nichts von dem Nachlasse an andre Orte bringen, sondern hat alles in statu quo zu lassen. Andrerseits wird er eigenmächtig einziehen dürfen, ob er gleich nach Mevius(2), beim Widerspruch der Wittwe civilius et utilius handelt, die richterliche Hülfe nachzusuchen.

2. Mit sime rade sal ok die vrowe bigraft unde drittegesten dun.

Der Erbe wirkt also bei der feierlichen, kirchlichen und weltlichen Begehung des Begräbnisses und des Dreifsigsten mit(3). Dabei steht er allerdings in so weit gegen die Wittwe zurück, als sie die Handelnde ist, er seinen Rath dazu giebt. Allein dieser Rath geht doch über eine blofse Meinungsäufserung, ein Zu- und Abreden hinaus. Es ist bekannt, s. Haltaus s. v. Rat p. 1562, wie oft unsre Quellen in den Verbindungen "cum consilio et consensu, mit willen gunst u. rat", Hamb. Recefs v. 1529 § 2:

(1) Für den analogen Fall, dafs die Wittwe auch über den Dreifsigsten hinaus wegen ihrer Schwangerschaft den Insitz behält, bestimmt das Jütsche Lov I 3 a. E. über die Stellung zwischen dem Erben und der Frau: "Rætte aruing sculæ tho med andre gothe men oc henne frender tilsiunend men were, at hun öthe ei eghen at uhegth oc afhende ei thet ther henne ei hörer, forthy at hun ma ei selæ uten for sine rette cost oc hyonæ leghe." Plattdeutsch: "Vorthmer scholen de eruen dar tho sehen, dath se dath gudt nicht tho unwyssen thobryngt edder entfere, wente se en mach dar nicht mer aff vorkopen, wente tho erer meteliken behoff vnde dem denste tho lonende."

(2) l. c. Nr. 50 sq. Stein Lübsch. Recht II 450. Coler Proc. Exec. c. 3 Nr. 404. Horn § 30, 31.

(3) Trummer Erbr. I 314 versteht unter bigr. u. dr. dun die Bestreitung der Haushaltskosten während eines Monats, und beruft sich auf das Hamb. R. v. 1292 E 18: wat cost dair opgheit binnen eineme manede uan der bigraft und uan seilmanunghen. Allein damit sind nicht die Kosten seit dem Begräbnifs bis zu den Seelmessen, sondern die Kosten des Begräbnisses und des Seeldienstes gemeint.

"nicht ane rat u. willen der kindere", den Rath und die Einwilligung zusammenstellen. In unserm Falle spricht für das Erfordernifs einer Zustimmung des Erben der Umstand, dafs die Kosten jener Feier eben ihn, sei es ganz, oder, insoweit sie aus den Wirthschaftsvorräthen bestritten werden, doch zur Hälfte treffen(1). Billigerweise gebührt ihm daher eine Stimme über den Umfang der Ausrichtung. Die versio vulgata übersetzt auch: secundum eius voluntatem. Ein Lübsches Urtheil von 1484 Nr. 62 gedenkt für den dort vorgetragenen Fall besonders der Zufriedenheit der Erben mit dem, was die Wittwe für Seelenmessen und Begräbnifs ausgegeben hatte. Die Practiker endlich nehmen gleichfalls den "Rath" für Bewilligung. Die Note b. zum deutschen Text in den spätern Zobelschen Ausgaben seit 1560 sagt zu "Begräbnifs": Nota hic, quia textus dicit expensas funeris debere consensu heredis fieri, quod si mulier ex se ipsa faciat tales sumtus, tunc dicendum esse, quod ex communi hereditate eos repetere non possit, et quod praesumatur ex pietate hoc fecisse de suo, non vero animo repetendi. Dem stimmen die Spätern wie Coler, Stryk, Horn § 21, Schröter S. 380 bei.

Auf diese beiden Stücke beschränkt sich vor der Hand des Erben Macht über die Erbschaft, denn, heifst es weiter:

> anders ne sal he nene gewalt hebben anme gude bit an den drittegesten.

Die Glosse sucht diese beschränkte Macht mit den Vorschriften des römischen Rechts durch die Berufung auf l. 105 D. de solut. XLVI. 3 "nec etiam (heres) cum sacco adire debet" zu vereinigen. Die süddeutschen Rechtsbücher lassen jenen Satz fort, ermangeln also des bestimmteren Abschlusses, den er über die Stellung des Erben giebt.

Aber auch die Fassung des Ssp. liefs noch Zweifeln Raum, als sie den schärfern Begriffen des Römischen Rechts Stand halten sollte. Man fragte vor allem: kann der Erbe vor dem Dreifsigsten den Besitz der Erbschaft ergreifen? Die Antwort lautet von Alters her bis auf heute hin verschieden. Bejahend sprechen, aufser den bei Horn § 30 citierten älteren Autoren, Leyser sp. 370 m. 2: Germani veteres heredibus permiserunt, possessionem praediorum hereditatis ante diem 30 adprehendere, ac

(1) Die Hdschr. *Cm* sagt gradezu "van sime gude". *Em* hat, wohl mifsverständlich, "mit der gerade", das wäre also umgekehrt aus der Wittwe Gut.

simul cum vidua defuncti in iis morari; Curtius § 899m: der Erbe ist gleichwohl berechtigt, auch während dieser Frist von dem Nachlafs Besitz zu ergreifen. Haubold selber erkannte § 345 dieses Recht nicht an, in der 3ten von Hänsel besorgten Ausgabe aber heifst es: dafs der Erbe vor Eintritt des 30sten nicht die Erbschaft antreten oder Besitz ergreifen dürfe, sei unerweislich; aus Ssp. I 22 folge das Gegentheil, eine Pflicht zu "bewahren" lasse ohne vorherigen Erwerb des Besitzes kaum sich denken. Eichhorn RG. § 373 zu Note r befugt den Erben [neben der Wittwe] den Mitbesitz der Erbschaft zu seiner Sicherheit zu ergreifen. Eben so hält Göschen Gosl. R. 145 zu N. 7 die Wittwe für verpflichtet, dem Erben den Mitbesitz zu gestatten.

Die gegentheilige Meinung überwiegt jedoch. Einen Übergang bilden die Äufserungen Steins, Lübsches Recht II S. 448, dafs die Besitznehmung der nächsten Erben lediglich "rerum conservandarum causa" geschehe, und von Schott, inst. jur. Sax. 337, "nec in possessionem nisi bonorum servandorum causa iri potest", weil der Verstorbene noch als lebend gedacht werde. Bestimmter erklärt sich gegen die Besitznahme überhaupt schon die Glosse zu unsrer Stelle: Dy erve sal sik des erves vor deme drüttigesten nicht underwinden. Später führt Mevius ad II 27 Nr. 60 aus: Haeredibus integrum remanet acta viduae observare, perperam agentem admonere aut per legitima remedia et officium judicis a dissipatione cohibere. Praeter haec nihil licet heredibus eam recte agentem turbare aut ex bonis quidquam occupare. Eben so scheidet Carpzov P. III c. 15 def. 16, mit Berufung auf eine Sentenz v. J. 1621 den Satz: der Erbe könne erst nach dem 30sten apprehendiren, von dem andern: attamen rerum servandarum gratia etiam ante 30mum bona ingredi licet. Ihnen folgen Horn § 30, 31, J. H. de Berger de poss. uxoris Saxon. 1704: mariti heredes in defuncti bonorum possessionem, quamdiu vidua in illis versatur, immitti non possunt; nihil amplius quam inspectio iis competit, Schröter 380, v. Bamberg § 153: der Erbe darf bis dahin keine Änderungen im Hauswesen vornehmen, auch nicht den Besitz erbschaftlicher Güter ergreifen, Brückner § 719, Trummer Erbr. II 89, v. Bunge Curl. R. § 285, Heimbach Part.-R. § 302 N. 2.

Ich stehe nicht an, der letztern Meinung beizutreten. Unsre Stelle sagt nicht, dafs der Erbe das Gut "in sine gewere" nehme, oder, gleich dem

Manne I 45 § 2, mit der Frau "in den geweren sitte". Er bedarf auch, da er über den Nachlafs nicht zu schalten und zu walten hat, der Besitznahme nicht, zum "bewaren" aber, dafs nichts von dem Ererbten ihm entfremdet werde, reicht vor der Hand das Auge hin, bei der Gefahr eines Verlustes die Anrufung richterlicher Hülfe.

Mit "dem Erben" meint der Ssp. natürlich den, an welchen die Erbschaft gefallen, den nächsten Erben. Das Hamburger Recht sagt ausdrücklich: de nageste erve. Trummer, I 311, II 90, knüpft hieran eine eigenthümliche Bemerkung. Das "mut wol" drücke nicht eine Befugnifs (s. mein Glossar unter mut), sondern eine Verpflichtung des Erben aus; deshalb werde nur der nächste Erbe erwähnt, denn dieser als Repräsentant der Familie müsse aus Familienpflicht in das Haus ziehen. Ich halte es dagegen mit Horn § 31, Stein a. a. O. für zweifellos, dafs der Erbe, der etwa der Wittwe nicht mifstraut, den Einzug unterlassen dürfe.

Unter dem Erben ist endlich hier wie sonst derjenige verstanden, dem das erve zugefallen, nicht auch der nur zum herewede berechtigte.

2. Das spätere Recht.

Alles obige konnte unmittelbar aus dem Ssp. entwickelt werden. Seine Sätze haben, auch vor Einwirkung römischer Begriffe, theils durch die Statuten theils durch die Praxis nähere Bestimmung und Ausbildung erfahren.

1. Das Hamburger Recht, Nr. 13, fügt in den Recensionen von 1270, 1297, 1497 nach nene wolt hebben hinzu: it ne werde delet (al. eme to gedelet) na stadrechte. Heifst delen hier "zuerkennen", wie die Variante will, oder "theilen"? Ich möchte mich für die erstere Deutung entscheiden, etwa mit dem Sinn: es sei denn, dafs dem Erben früher durch Urtheil und Recht die Gewalt über das Gut zugesprochen wird. Das alte Lübsche Recht Nr. 14 dagegen, welches ja häufig Hamburger Recht in sich aufgenommen (s. Hach 459), entspricht mit seinem "sunder se delen na stadrechte" dem zweiten Sinne. Eben so, während das neuere Hamb. Recht Nr. 77 den Artikel ganz geändert hat, das neuere Lübsche Recht Nr. 15 in der Wendung: "keine Macht haben, bis so lange sie theilen werden nach dieser Stadt Recht". Darin liegt wohl eine Anerkennung der Befugnifs der Betheiligten,

der Wittwe nemlich und des Erben, sich auch vor dem Dreifsigsten auseinanderzusetzen.

2. Die Praxis gestattet doch dem Erben unaufschiebliche Handlungen. Leyser sp. 370 m. 2 vgl. 382 m. 2 stellt mit Beifall der Spätern (z. B. Hesse § 195) den Satz auf: at si quae sunt, quae sine detrimento aut periculo differri nequeunt, haec omni tempore impune expediuntur. Er selber hat einmal respondiert, dafs Kostbarkeiten, die dem Diebstahl und Raube ausgesetzt lagen, selbst vor dem Begräbniis getheilt werden dürften, so wie, dafs des Widerspruchs der Miterben ungeachtet, die ganze Erbschaft vor dem Dreifsigsten getheilt werde, als einer der Erben im öffentlichen Dienst verreisen mufste und die Rückkehr ungewifs war.

3. Der Ssp. stellt der Wittwe die Erben des Mannes gegenüber. Gilt das gleiche gegen den Wittwer für die Erben der Frau? Dürfen sie vor dem Dreifsigsten zu dem Wittwer einfahren? Nach dem Erbrecht des Ssp. war der Anlafs dazu jedenfalls ein geringerer. Die Frau vererbt, aufser an den Mann selber, nur Gerade und Eigen I 31 § 1, 27 § 1, III 38 § 3. Die zur Gerade berechtigte Niftel gehört als solche nicht zu den "Erben". Hinsichtlich des Eigen aber bedurfte es kaum einer Aufsicht gegen Entfremdung. Bei andrer Gestaltung des ehelichen Güter- und Erbrechts, also wenn etwa die Verwandten der Frau ihr gesammtes Gut, oder gar das zusammengeworfene Gut beider Ehegatten mit dem Ehemanne theilen, konnte allerdings die Frage erheblicher werden. So fügt denn auch das neuere Lübsche Recht Nr. 15 den obigen Sätzen hinzu: Gleichergestalt wird es gehalten, wann die Frau stirbet(1).

4. Der Ssp. scheidet nicht, ob beim Tode des Ehemannes Kinder vorhanden sind oder nicht. Für den Fall nun, dafs die Ehe eine beerbte

(1) Vgl. Mevius l. c. Nr. 65, und Stein Th. II § 300 a. E. (jura enim conjugum et successionum sunt reciproca). Pauli Abh. II 92 ff. hält diese Gleichstellung nur ausnahmsweise für passend, indem nach dem Lübschen Erbrecht regelmäfsig dem Erben der Frau ein Anlafs zum Einziehen beim Wittwer gefehlt habe. Trummer Erbr. I 311 ff. will für das Hamburger Recht dieses Argument nicht gelten lassen und bringt die alte Beschränkung des Einziehens auf den Erben des Mannes mit seiner oben S. 205 erwähnten Ansicht in Verbindung, dafs der Erbe als Repräsentant der Familie zu handeln gehabt habe, was bei dem Erben der Frau, dem Wittwer gegenüber nicht der Fall gewesen. Diese ungünstigere Stellung der Wittwe sei denn mit Recht durch das Statut v. 1603, welches beide Eheleute gleich behandelt, gehoben worden.

war, ist im Allgemeinen zu sagen. Die Wittwe durfte mit den noch nicht abgesonderten Kindern III 76 § 1 in ungezweieten Gütern I 20 § 3 sitzen bleiben. Waren nun noch sämmtliche Kinder, als die nächsten Erben, in der Were, so erledigte sich durch jenes Beisitzrecht die Sache von selbst. Eben so, wenn die Kinder theilweise schon dergestalt abgesondert waren, dafs sie auf ihr Erbrecht sei es völlig oder doch den Kindern in der Were gegenüber verzichtet hatten I 13 § 2. War dagegen den Abgesonderten ihr Erbrecht geblieben, I 13 § 1, so trat wohl unser obiger Satz in Anwendung.

Andre Quellen drücken sich specieller aus. Die süddeutschen Rechtsbücher, Dsp., Schwbsp., Ruprecht Nr. 7, 8, 9, das alte Hamburger, so wie das alte und neuere Lübsche Recht Nr. 13, 14, 15 beschränken den Satz des Ssp. auf den Fall, dafs keine Kinder da sind. Wie steht es hier bei beerbter Ehe? Mevius l. c. Nr. 32—42 läfst sich auf die Frage dahin ein. Sind die Kinder unabgesondert, so können sie wegen der Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern für sich ingredi et occupare, aber auch durch den Besitz, welchen die Mutter jure familiaritatis übt, ihren eignen Besitz fortsetzen. Nach Lübschem Rechte insbesondre ist wegen B. II Art. 8 "die Frau bleibet besitzen in allen Gütern" ein gemeinsamer Besitz der Wittwe und Kinder anzunehmen. Also im Wesentlichen, wie oben für das Recht des Ssp. entwickelt worden. Von der Stellung abgesonderter Kinder spricht Mevius nicht, wohl weil nach dem L. R. II 2 Art. 28 dieselben, wenigstens so lange noch unabgesonderte vorhanden, mit ihrem Theile zufrieden sein müssen.

5. Ist beim Tode des Mannes keine Wittwe da, so sind die sonstigen hinterbliebenen Hausgenossen nicht für berechtigt zu halten, gleich ihr den Erben in obiger Weise zu beschränken. Er wird also etwa einer Haushälterin gegenüber befugt sein, auch vor dem Dreifsigsten Besitz zu nehmen. Vgl. Horn § 32 v. f., besonders Heimbach Part.-R. § 302 N. 2 und Erörter. I 1849 S. 138. Letzterer führt noch aus, dafs wenn unmündige Miterben vorhanden, der volljährige Miterbe nicht einseitig zur Besitznahme schreiten dürfe, weil die Obervormundschaft den Nachlafs alsbald in Verwahrung zu nehmen habe.

6. Erscheint kein Erbe, um das Gut zu beaufsichtigen, so macht sich hie und da schon im Mittelalter die Obervormundschaft der Behörden geltend. Nach dem Recht von Apenrade, Nr. 71, bleiben die Erbgüter in der

Wohnung bis zum Dreifsigsten, aber der Rath "se se vore", d. i. beaufsichtige sie, bis die rechten Erben kommen.

B. Recht der Hausgenossen.

Dem Erben stellt der Sachsenspiegel

A. die Wittwe gegenüber.

Es heifst von ihr I 22 § 1, dafs sie mit dem Erben das Begräbnifs und den Dreifsigsten besorge. Schon daraus läfst sich schliefsen, dafs sie bis dahin im Hause bleibe. Das bestätigen auch I 20 § 2, wonach sie erst nach dem Dreifsigsten ihr Gebäude räumt, und die spätern Quellen des MA., welche ausdrücklich von einem Sitzenbleiben bis zu jener Zeit sprechen, s. Nr. 54, 55, 59. Vgl. Leyser sp. 370 m. 2, Curtius § 899 f.

Hieran schliefst sich in natürlicher Weise die Befugnifs der Wittwe, von den vorhandenen Vorräthen zu zehren. Darauf deutet auch I 22 § 3, wonach sie die Hofspeise in ihren Händen hat und am Ende jener Frist die noch übrig gebliebene theilt. Die spätern Quellen sprechen auch hier bestimmter. Nach dem Goslarschen Recht Nr. 95 soll man die Frau von dem Erbe in der Were erhalten bis nach dem Dreifsigsten; nachher zehre sie von ihrer Leibzucht, vgl. Göschen 145. Das Cottbuser Recht Nr. 113 gewährt dem Überlebenden seine Nothdurft bis an den Dreifsigsten. Eben so das Projekt der L.-O. Joh. Georgs Nr. 116. Das Weichbildrecht Art. 24 spricht von der Wittwe Essen und Trinken, so lange sie in der Gewere sitzt. Das Jütsche Lov I 3 Nr. 107 lässt die schwangre Wittwe, welche bis zur Entbindung, aber mit Unrecht in dem Gute sitzen geblieben, doch nur dasjenige wieder herausgeben, was sie nach dem Dreifsigsten genommen und genossen hat(1).

Ist nun ferner die Wittwe diejenige, der bisher die Schlüsselgewalt zustand und gebührt dem eingezogenen Erben nur jene Aufsicht, so folgt

(1) Nach Richter Kirchenrecht § 301 wird in manchen evangelischen Ländern zu Gunsten der Wittwe und unversorgten Kinder das regelmäfsige Amtseinkommen des verstorbenen Geistlichen noch einen ganzen Monat als verdient betrachtet. Nach Schulte Kathol. Kirchenrecht S. 448 N. 14 erhalten in Bayern, laut Entschl. v. 21. April 1807, die Erben des verstorbenen Beneficiaten die Einkünfte des Sterbemonats, zu dreifsig Tagen nach dem Tode gerechnet. Der erstere Satz mag mit dem Rechte der Wittwe nach dem Ssp. in Verbindung stehen; der letztere soll wohl, gleich jener alten Bestimmung vom J. 1174 oben S. 116, den Hinterlassenen die Ausrichtung der Todtenfeier erleichtern.

von selbst, dafs die Wittwe, unter Beachtung der Rechte des Erben, das Gut zu verwalten hat. So lehren auch Mevius l. c. Nr. 60 "uti ergo libera manet viduae administratio, nec licet heredibus eam recte agentem turbare" oben S. 204; Leyser spec. 95 m. 10, Curtius § 899 zu N. f.: die Wittwe soll in den Gütern des Ehemannes bis zum Dreifsigsten ungestört bleiben und die Wirthschaft fortführen.

Andrerseits darf die Wittwe in dieser Zeit ihre durch den Tod des Mannes erwachsenen Ansprüche gegen den Erben und den Nachlafs eben so wenig geltend machen als andre Gläubiger und Berechtigte. Das gilt insbesondre für Mustheil, versprochene Morgengabe, Gerade, Leibzucht, Ersatz des Eingebrachten. Aber dieses Verschieben des Einklagens hindert doch nicht den sofortigen Erwerb des Rechtes selber. Stirbt also die Wittwe gleich innerhalb des Dreifsigsten, so überträgt sie doch ihre Ansprüche auf die Erben. So bestimmen auch ausdrücklich die Constitutiones Rudolphinae Nr. 127 hinsichtlich der Gerade, der Morgengabe und des Mustheils einer adlichen Wittwe. In gleichem Sinne bemerken Carpzov III c. 33 def. 3 und Horn § 51, dafs die Wittwe ihre Rechte nicht schon verliere, wenn sie das erst nach dem Dreifsigsten zu fordernde früher occupiert, oder den Eintritt des Erben hindert, wiewohl sie eine arbiträre Strafe verwirken könne.

Die Schöffenurtheile beschäftigen sich noch mit der Frage, ob der Wittwe ihr Insitzrecht irgend verkürzt werden möge. Das Glogauer Rechtsbuch Nr. 55 sagt, dafs im Falle einer Vergabung des Mannes von Todeswegen an die Frau, die Erben nach dem Dreifsigsten die Gabe einzubringen haben. Wird dann hinzugefügt "unde dy weile sal sy ouch in dem erbe bliben, dy weile yr dy gabe nicht geleist ist", so ist der Sinn wohl nicht, dafs sie vor dem 30sten zu weichen habe, wenn die Leistung früher geschehe, sondern, dafs sie auch nach dem 30sten so lange bleiben dürfe, bis die Gabe geleistet worden. Gegen jene erstere Deutung spricht entschieden das Schöffenurtheil Nr. 53, welches der Wittwe, unerachtet sie ihre Morgengabe vor dem 30sten empfieng, doch bis dahin sitzen zu bleiben gestattet, und das Urteil Nr. 54, wonach sie wenn sie ihre Gabe empfangen nicht über den 30sten hinaus bleiben darf. Dagegen findet dasselbe Urteil in dem Heirathen der Wittwe einen Grund, sie schon am zweiten oder dritten Tage nach des Mannes Tode, also wohl gleich nach dem Begräbnifs zu vertreiben. Das erinnert an jenes alte Verbot der

Capitularien, oben S. 96, sie solle nicht "intra 30 dies viduitatis" wieder heirathen.

Dieses Insitzrecht der Wittwe hat hie und da eine beträchtliche Ausdehnung gewonnen. Schon die Lesarten in *Bcu* zu Ssp. I 22 § 1 und der Ausdruck des Berliner Stadtrechts "drittegesten vnd jaretyd don", Nr. 6, 11, deuten an, dafs die Wittwe auch noch bei der Feier des Jahrestages im Sterbhause sitze. Bestimmter tritt diese Ausdehnung in folgenden Quellen hervor.

Nach einer Havelberger Urkunde von 1310 (Riedel nov. Cod. dipl. I S. 27, 152, Heydemann Joach. 133) darf die Wittwe eines Fleischers ein Jahr lang den Scharrn haben und besitzen; nach einer Perleberger v. J. 1353 (Riedel 152) kann die Wittwe eines Schusters oder Trödlers eben so lange das Gewerbe des Verstorbenen üben.

Das Livländische Ritterrecht (das mittlere C. 53) bestimmt: Ist einer Ehefrau eine Morgengabe constituirt und: stervet er man darna sünder erven, se schal besitten na eres mannes dode in eres mannes gude iar unde dach ... u. helpen syne schult gelden unde plegen syner selen(1).

Die Curländischen Statuten verordnen §§ 195, 197 für den Fall der beerbten Ehe: praeterea ejus anni in quo maritus decessit, omnes fructus capiet uxor, ita tamen ut unius anni tantum reditus ei cedant; für die unbeerbte Ehe: reditus autem anni, in quo pars altera defuncta est, penes superstitem remanebunt, neque divisio nisi post annum luctus finitum fiat(2).

Das Pommersche Lehnrecht gewährt, wenigstens seit den Landesprivilegien von 1560, der Wittwe als Gnadenjahr den Niesbrauch des Lehns- und Allodialnachlasses während eines Jahres, Zettwach Pomm. Lehnr. §§ 323 ff.

---

(1) S. Paucker, die Quellen der Ritterrechte etc. Dorpat 1845 S. 136, 137. Vgl. über dieses Wittwenjahr, Trauerjahr, Nachjahr, Gnadenjahr v. Helmersen Gesch. des Livl. Adelsrechts, Dorpat 1836 S. 34, 100, v. Bunge, das liv- und esthländische Privatrecht Th. 2, 1839 S. 52, C. v. Vegesack, die Vermögensverhältnisse der Ehefrauen etc. nach livl. Adelsr. Berlin 1846 S. 46, und (v. Bunge) Gesch. des Liv-, Esth- u. Curländischen Privatrechts, St. Petersburg 1862 S. 16, 169.

(2) Vgl. die Piltenschen Statuten § 23; v. Bunge, curländisches Privatrecht, Dorpat 1851, S. 504, 507, 510, 512, 572. Dessen Geschichte etc. S. 177, 179.

Die Holsteinische adliche Wittwe bleibt während eines sächsischen Jahres in Besitz und Niesbrauch aller vom Manne nachgelassenen Grundstücke, Schrader Hdb. der vaterl. Rechte, 1774, 4, S. 294 ff.

Nach dem bäuerlichen Herkommen in Mecklenburg gebührt der Wittwe des Hauswirths, wenn der Anerbe noch nicht antrittsfähig, das sog. Trauerjahr, innerhalb dessen sie die Wirthschaft, als wenn der Wirth noch lebte, doch zu eignem Gedeih und Verderb fortführt(1).

Das Hamburger Recht von 1603 Nr. 77 hat statt des ältern Rechts Nr. 13 den Satz, dafs bei unbeerbter Ehe dem längstlebenden Ehegatten ein ganz Jahr die Wohnung, auch aus den nachgelassenen Gütern sein Unterhalt neben seinem Gesinde gebührt. Vgl. über die hier besonders deutliche Erweiterung des Rechts des Trauermonats zu dem des Trauerjahres Trummer Beitr. III. 88, Hamb. Erbrecht I 309 ff., II 90 ff., 94, 172, Cropp jur. Abhdl. II 575, Berck Brem. Güterr. 67, Baumeister Hamb. Priv.-R. II 247.

Endlich ist noch des besondern Anspruches der Predigerwittwen auf ein Gnadenjahr in vielen protestantischen Ländern, z. B. in Curland (Bunge a. a. O. S. 516 ff.), in der Mark (v. Hermensdorf Prov.-R. II 350), vgl. A. Preufs. Landr. II 11 § 838 ff. zu gedenken.

B. Aufser der Wittwe beachtet der Ssp. von den bisherigen Hausgenossen noch das Gesinde. Nach I 22 § 2, Nr. 17 bis 23, soll man von der Erbschaft dem Gesinde allererst den Lohn zahlen, wie er ihm bis zum Todestage des Herrn gebührt(2). Man soll auch das Gesinde "halten" bis zum Dreifsigsten.

Jenen Lohn darf das Gesinde wohl sofort fordern. Zwar entscheidet das "allerirst" dafür noch nicht, denn dieser Ausdruck läfst sich passender auf ein Vorrecht der Befriedigung vor andern Gläubigern deuten(3). Allein für jenes sofort spricht einmal, dafs nach der Stellung der obigen beiden Sätze

(1) Die Zeitpachtbauern im Domanio v. Mecklenburg-Schwerin, Schwerin 1863 S. 45.

(2) Die Fassung im Goslarschen Recht Nr. 21 "wende uppe de tid" soll wohl keinen andern Sinn geben.

(3) Vgl. die Fassung in der von v. Thüngen herausgegebenen Form des Weichbildes A. 230: von dem erbe sal (man) nymant gelden, denn dem gesinde sein vordint lon von allererste. Über den Zusammenhang des Liedlohnvorrechtes mit dem Ssp. s. Heimbach Part.-R. § 120 Nr. 5.

die Lohnforderung unabhängig vom Dreifsigsten bleibt, sodann die weitere Bestimmung "wil aver de erve, sie solen vuldenen unde vullon untvan", wonach, wenn der Erbe von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, die Dienstboten berechtigt erscheinen, sogleich fortzugehen. Aber sie dürfen doch auch in diesem Falle bis zum Dreifsigsten bleiben und nach dem Sinne des "halden" so lange nicht nur Aufenthalt, sondern auch Unterhalt begehren. Das bestätigt auch das Braunschweiger Stadtrecht, Nr. 98, wonach die Erben, welche nicht in das Sterbhaus ziehen wollen, es verschliefsen mögen, falls sie nur die Dienstboten bis zum Dreifsigsten "orer nottorfte pleghen". Eben so wenig bezweifeln die Practiker, dafs das Gesinde auch zu unterhalten sei, Horn § 24, Schröter I 381.

Diese Befugnifs des Gesindes in Betreff des Dreifsigsten würde schon aus dem allgemeinen Gedanken der während der Sterbhausruhe waltenden Hausgemeinschaft sich herleiten lassen. Der Ssp. legt ihr noch den besondern practischen Grund unter: das Gesinde solle Zeit gewinnen, sich wieder zu vermiethen. Er fügt hinzu, dafs das Gesinde den zu viel, also den über den Tod des Dienstherrn hinaus bereits empfangenen Lohn keinenfalls zurückzahle(1). Das Verhältnifs zum Civilrecht stellt sich demnach dahin. Dort hebt der Tod des Dienstherrn den Vertrag nicht auf, falls nicht etwa auf seine Persönlichkeit besondre Rücksicht genommen worden; in diesem wie in jenem Falle ist die Stellung beider Contrahenten eine gleiche. Nach dem Ssp. dagegen entscheidet der Wille des Erben der Herrschaft, ob der Vertrag innegehalten oder gelöst werden soll, aber auch bei der Lösung ist für den Dienstboten durch seinen Anspruch auf monatlichen Unterhalt, durch das besondre ihm gegebene Beweisrecht und durch das Behalten des einmal empfangenen Lohnes gesorgt. Die Entscheidung erscheint dem ganzen Verhältnifs angemessen und billig. Daher will auch Mevius zu III A. 8 Nr. 35 die im Lübschen und ältern Hamburger Rechte fehlende, aber in das neuste Hamburger Statut, Nr. 23, aufgenommene Bestimmung des Ssp. über die monatliche Versorgung, aus dem Nachbarrecht für Lübeck ergänzt wissen.

---

(1) Diesen Satz, so wie den obigen von dem Wahlrecht des Erben wiederholen auch das Recht von Hamburg (1270 VIII 2), von Bremen (Oelrichs 115, 116, 340, 382), von Prag und Brünn (Röfsler I 134, II 87), doch ohne das Halten des Gesindes bis zum Dreifsigsten.

Für die Ausdehnung der Sitte auf das südliche und westliche Deutschland spricht aufser der Übertragung des Ssp. in den Schwbsp. und Ruprecht v. Freisingen noch jener Vorgang, oben S. 115 Nr. 22, wonach der Diener des verstorbenen Herzogs Albrecht von Österreich bei der Schwester des Herzogs noch bis zu seines "herren säligen dreyssigost" verbleibt, ferner der letzte Wille des Landgrafen Wilhelm II. zu Hessen von 1506: man soll auch unser Hofgesinde vier Wochen nach unser hinfart bei einander halten und dem Futter und Mahl geben und was wir ihnen schuldig blieben wahren, gütlich entrichten und darnach erlewben(1).

Aus den weitern Schicksalen des Gesinderechts ist für den Dreifsigsten hervorzuheben. Die Praxis, geneigt auch im römischen Recht die Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Tod der Herrschaft zu finden(2), hielt wesentlich an den Bestimmungen des Ssp. fest. Im J. 1717 respondierten die Helmstädter: nach deutschen Gewohnheiten wird Gesinde- und Arbeitslohn aus gemeiner Erbschaft länger nicht als 4 Wochen nach des Erblassers Tode bezahlt, Leyser sp. 115 m. 10. Eben so nimmt Adlerflycht II 591 für Frankfurt a. M. an, dafs das Gesinde aus der gemeinen Haushaltung zu befriedigen sei. Auch das gemeine Sachsenrecht geht, nach Curtius § 1469, mit dem Ssp. dahin: der Dienstbote bekommt seinen Lohn bis zu dem Tage, da der Herr starb, und wenn er etwas voraus empfangen hat, braucht er es nicht herauszugeben; auch mufs er bis zum Dreifsigsten Kost und Obdach erhalten, um sich unterdessen nach einem andern Fortkommen umzusehen. Wenn jedoch der Erbe will, so mufs er auch bei ihm seine Zeit ausdienen, und erhält dann seinen vollen Lohn, vgl. ebd. § 899, Haubold § 100, Heimbach § 121.

Die neuern Gesindeordnungen jedoch vieler Länder theils sächsischen theils aufsersächsischen Gebietes bleiben zwar bei dem Grundsatze, dafs der Erbe der Herrschaft gegen eine gewisse Entschädigung des Dienstboten den Contract lösen dürfe stehn, aber binden sich doch nicht grade an den Dreifsigsten und an jene Art der Entschädigung. Vgl. Heimbach § 121 N. 5 und die Preufs. Ges.-O. v. 1810 § 101 ff.

---

(1) U. Fr. Kopp Bruchstücke zur Erl. d. D. Gesch. Cassel 1799 S. 169.

(2) Horn § 25 und die dort citierten Coler L. 1 Dec. 201, Carpzov P. 2, C. 51 D. 11, 12.

Sehr bemerkenswerth ist schliefslich die Bestimmung des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs des K. Sachsen von 1863 § 2249, oben Nr. 137. Sie erkennt nicht nur das Recht der Wittwe und des Gesindes auf Wohnung und Unterhalt im Sterbhause ausdrücklich an, sondern dehnt auch diese Befugnifs auf die ganze bisherige häusliche Gesellschaft aus. Das Gesetzbuch knüpft also an den Satz des Ssp. an, bauet ihn weiter aus, bleibt überhaupt dem Grundgedanken des altdeutschen Rechts in diesem wesentlichen Stücke treu.

Die über den Nachlafs waltende Stille wirkt noch nach zwei andern Seiten hin. Die Ansprüche gegen ihn ruhen insgemein und das Zusammenbleiben der Güter führt zu einer Gemeinsamkeit des Haushalts.

C. Die Nachlafsruhe.

Hat der Erbe bis zum Dreifsigsten aufser den obigen beiden Stücken keine Gewalt an dem Gute, so ist es nur folgerecht, dafs er bis dahin den Ansprüchen nicht nachzukommen braucht, welche den Erblasser und das Erbschaftsgut treffen. Aber der Grundgedanke führt noch weiter. Diese Ansprüche sollen überhaupt in jener Frist ruhen, in wessen Händen sich auch das Gut befinden mag. Hierauf gehen im Sachsenspiegel III 15 §§ 1, 2, oben Nr. 37, 41.

Nach dem § 1 soll, wenn nach dem Dreifsigsten zweie ein Nachlafsgut ansprechen, derjenige der es in Händen hat es keinem von ihnen ausantworten, bis sie sich etwa in Güte vertragen oder einer den andern vor Gericht abweist. Der § 2 erklärt denjenigen für bufsfällig, welcher nach dem Dreifsigsten die Herausgabe von Heergewäte, Gerade, Erbe mit Unrecht weigert.

Überhaupt also wird ein Anspruch auf das nachgelassene Gut erst nach jener Frist für rechtlich zulässig geachtet, und dabei nicht unterschieden, gegen wen derselbe gerichtet werde. Das Berliner Stadtbuch Nr. 45, indem es den § 3 I 22 über die Pflicht der Wittwe zur Herausgabe des Heergewäte mit dem § 2 III 15 combiniert, betrachtet die Wittwe als diejenige, welcher das Erbe, Heergewäte, Mustheil, die Gerade abgefordert werden.

Der Gedanke des Ssp. hat theils im Princip, theils in besondern Anwendungen durch Gesetz und Jurisprudenz mannigfache Anerkennung und

Entwickelung gefunden. Im Einzelnen lassen sich als somit ruhende Berechtigungen folgende scheiden.

1. Der Anspruch auf das "erve", d. i. auf die Hauptmasse des Nachlasses, nach Absonderung derjenigen Stücke, für welche das deutsche Recht eine besondre Folge von Todeswegen kennt, s. das Register zum Ssp. unter Erbe. Hieher gehört also auch der Anspruch der Miterben auf Theilung.

2. Die Ansprüche aus den gesetzlichen Specialfolgen, also auf die Gerade, das Heergewäte, das Mustheil, das Lehn, die Morgengabe, insoweit sie eine gesetzliche geworden, endlich auf den Sterbfall aus dem Nachlafs eigner Leute.

3. Die Ansprüche aus des Erblassers vertragsmäfsigen oder einseitigen Anordnungen von Todeswegen, also auf die Leibzucht, welche, Goslars Recht Nr. 95, der Mann "sinem wive gemaket heft", die freiwillige Morgengabe und sonstige Zuwendungen des Verstorbenen.

4. Die Forderungen der Gläubiger des Erblassers.

5. Eigenthumsansprüche z. B. derjenigen, deren Güter bisher mit einem Niesbrauch zu Gunsten des Verstorbenen belastet waren.

Ohne Beschränkung auf einzelne dieser Categorien finden sich zunächst allgemeinere Aussprüche unsers Satzes.

Nach dem Jüt. Lov I 23, Nr. 108, sollen Erben und Gläubiger sich nicht vor 30 Tagen nach dem Tode melden, vgl. Berck S. 95.

Die Cotbuser Willkühr, Nr. 113, will dafs die Freunde des Verstorbenen mit dem was ihnen von Recht gebührt, also etwa mit Erbe, Gerade, u. s. w., bis zum Dreifsigsten warten sollen.

Coler L. I Dec. 70 sagt: der Erbe darf bis dahin von niemand beunruhigt werden und braucht niemanden zu antworten. Heimbach § 302: der Erbe darf weder von Miterben noch von Legataren noch von Erbschaftsgläubigern eher rechtlich belangt werden. Bunge Livl. R. II 327: die Erben dürfen von niemanden, auch nicht von ihren Miterben mit Ansprüchen gestört werden. Bamberg Schw. Rudolst. R. § 153 und Hesse § 195: den Erben können weder die Miterben auf Herausgabe ihrer Erbschaftsantheile noch die Legatare oder die Gläubiger ansprechen.

Jene einzelnen Fälle und zwar

1. die eigentlichen Erbansprüche trifft besonders der Ssp. III 15

§ 2, wenn er neben Gerade und Heergewäte auch das Erbe erst nach dem Dreifsigsten zu fordern gestattet.

2. Bei den Specialerbfolgen wird

a. die Verschiebung des Anspruchs auf den Sterbfall schon von dem alten Soester Hofrecht, Nr. 52, in den Worten "celebrato tricesimo" bezeugt. Auch das Verzeichnifs von S. Maximin, Nr. 52*b*, fordert die Entrichtung der Kurmede erst an diesem Tage. Wenn hier der Erbe verpflichtet wird, das fragliche Stück schon am Dritten (nach dem Begräbnifs) dem Hofsherrn vorzuzeigen, und es entweder gleich zu geben oder es schätzen zu lassen, um dann am 30sten ein Stück dieses Werths zu liefern, so beweist dies wieder, dafs der Erwerb des Rechts selber schon vor dem Dreifsigsten erfolgt ist.

b. Auf Gerade und Heergewäte geht aufser dem Ssp. III 15 § 2 das Dortmunder Recht Nr. 100 und der positive Satz Carpzovs II 3 dec. 12: "geradae et rerum expeditoriarum nomine nemo ante tricesimum debet molestari", auf die Niftelgerade insbesondre das Schöffenurtheil Nr. 56 und die Glosse zum Weichbild A. 23, Nr. 57. Letztere fügt, dem Aufsichtsrecht des Erben entsprechend, hinzu, dafs die Niftel auch vor dem Dreifsigsten die Vorzeigung der Gerade mit der Darreichung der Kistenschlüssel, und im Weigerungsfalle die Aushändigung der Gerade selber begehren darf.

c. Dafs die Wittwe ihre Morgengabe erst nach der Feier des Dreifsigsten fordern dürfe, bestimmt der alte Culm IV. 45 mit seinen Quellen Nr. 53. Dennoch war die Frage hinsichtlich der Morgengabe und der Wittwengerade in Sachsen streitig geworden. Die Constit. III 33 führt die rationes dubitandi u. a. dahin an: Dieweil das Recht der Wittwe in der Gerade, Morgengabe und dem Leibgedinge die Succession giebt, dafs sie also diese Stücke jure proprio erlanget, so möchte wohl dafür gehalten werden, dafs auch die Wittwe alsobald nach Absterben ihres Mannes diese Stücke .... selbst einzunehmen befugt sei. Sie entscheidet jedoch, Nr. 129, dafs die Wittwe allererst nach dem Dreifsigsten jene Stücke vor sich selbst zu nehmen Macht haben soll.

d. Des auf die Erben fallenden Mustheils gedenkt das Berliner Stadtbuch Nr. 45, und *e*, des Lehns der Schwabenspiegel Nr. 42*a* beim

Wiedergeben von III 15 § 2. Von diesen beiden Stücken wird unten noch besonders zu handeln sein.

3. Für die Zuwendungen des Testators giebt schon die Urk. von 869, oben S. 97, einen uralten Belag. Auch die spätere Jurisprudenz wendet einstimmig das Princip auf dieselben an. Ein Hallisches Urteil von 1827 (Emminghaus S. 660) spricht mit Berufung auf Ssp. I 22, III 15 allgemein aus, dafs nach Sachsenrecht die Pflicht des Erben, das vom Erblasser ihm auferlegte zu leisten, erst 30 Tage nach dem Tode anfange. Über Vermächtnisse vgl. aufser den obigen Aussprüchen Schröter S. 382, Curtius § 782, Sachse S. 443. Für das Leibgeding bestätigt den Satz die Const. III 33, Nr. 129, vgl. Kori Erörterungen III Abh. 11 S. 92 ff. Über das "Seelgeräthe" s. unten S. 219.

4. Der Stellung der Erbschaftsgläubiger gedenkt schon die Glosse zu Ssp. I 22, Nr. 47. Sie können vor dem Dreifsigsten die "erfschulde" nicht einklagen. Darauf und auf III 15 beruft sich Carpzov für seine Sätze II 15 Def. 15: "ante trigesimum heres a creditoribus molestari non debet, nec cuiquam ante id tempus respondere aut quicquam solvere tenetur" und III 16 Def. 8: "intra quod tempus hereditas neque a creditoribus neque a judice atque adeo nec ab ipsis heredibus molestari possit". Andre nehmen die Nov. 115 über das *novemdial* hinzu, in welcher sich, nach Horn § 34, nicht nur eine ratio similis sondern ipsissima darbiete. Der Satz gelte um so mehr, wenn die Erbschaft noch gar nicht angetreten, also niemand da sei, der statt des Verstorbenen angesprochen, citiert, *in moram* versetzt werden könne. Vgl. die Autoren bei Schröter 382 N. 6. Bunge Livl. R. II 329 zieht noch die weitere Folgerung, dafs die gegen den Verstorbenen schon angestrengten Processe sistiert werden. Horn § 50 wirft die Frage auf, ob die Bestimmung der Nov. 60 c. 1, wonach der Gläubiger, der den Schuldner oder dessen Angehörige tempore mortis durch Anforderungen beunruhigt, oder der durch Hinderung der Bestattung die Zahlung zu erpressen sucht, die Forderung verliert, auf ein Einfordern während der 30 Tage zu übertragen sei. Er scheint zur Bejahung geneigt, und bringt ein Urteil von 1705 dafür bei. Eben so will das Curl. Recht (Bunge § 285), dafs die Störer der 30 Trauertage jure crediti sui cadere debent. Schwerlich rechtfertigt sich jedoch eine solche Erweiterung der höchst positiven, römischen Vorschrift.

Von dem Falle 5. macht die Bregenzer VO. von 1572, Nr. 159, die Anwendung, dafs die Erben den Leibgedingstheil des letztverstorbenen Ehegatten erst nach dem Dreifsigsten an die Erben des Erstverstorbenen auszuantworten haben.

Der Satz also, dafs während der 30 Tage die Ansprüche gegen die Erbschaft und den Erben ruhen, hat eine nach Inhalt und Ort allseitige Anerkennung und insbesondere im gemeinen Sachsenrecht eine bis heute wirksame Entwickelung gefunden.

Doch bleiben noch einige besondre Fragen übrig.

1. Ist dem Erben vor dem Dreifsigsten gestattet, seinerseits den Satz des Ssp. I 6 § 4 "man sal ok den erven gelden, dat man deme doden schüldich was" geltend zu machen, also die Forderungen des Erblassers einzuziehen? Suttinger Nr. 162, S. 146 führt hier mit Berufung auf Gothofredus aus: heres intra hoc tempus agere potest, cum in ipsius favorem sit introductum. Sed ne uni liceat, quod alteri non permittitur, non auditur heres, nisi huic temporis beneficio etiam pro se renunciaverit, vel periculum subsit. Diese Befugnifs des Erben, die also nur darin eine Beschränkung fände, dafs die belangten Schuldner nun auch mit ihren Forderungen nicht an die Frist gebunden wären, unterliegt doch Bedenken. Der Schutz des Erben gegen die Ansprüche steht nicht für sich allein als lediglich Begünstigung des Erben da, sondern ist nur eine der Folgen des Stillstands in den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen, ist namentlich von dem Ruhen der gegen den Nachlafs zu erhebenden Ansprüche nicht zu trennen. Die Worte des Ssp. I 22 § 1 "anders sal he nene gewalt hebben anme gude" dürfen mit auf das Einziehen der Erbschaftsforderungen bezogen werden und als objektiver Satz gelten, der auch dritten Betheiligten zu Gute kommt. Daher möchte ich den Ansichten Leysers sp. 370 m. 2, dafs der Spiegel dem Erben auch "administrationem rerum hereditariarum atque institutionem et prosecutionem actionum hereditariarum ante diem tricesimum" untersage, und Haubolds ad Berger oec. juris 517, 519 "diei tricesimi expectatio non tam aditionem hereditatis, quam divisionem hereditatis actionesque hereditarias differt" beistimmen.

2. In Folge jenes Ruhens der Ansprüche der Gläubiger können diese vor dem Dreifsigsten auch von keiner Verjährung betroffen werden. Dafs hiefür die Nov. 115 eine besondre und sichre Grundlage liefere, hat die Ju-

risprudenz bald und allgemein anerkannt. Vgl. Suttinger "ex hoc 30 dierum intervallo creditoribus hereditatis circa praescriptionem nullum praejudicium generatur", Carpzov II 3 d. 12, Horn § 33, 45 "per tempus hujus tricesimalis quietis creditori nullum praejudicium ex praescriptione oriri posse", von den Neuern u. a. Haubold § 404, Curtius § 899: die Verjährung in Ansehung von Rechten und Verpflichtungen, welche mit dem Tode des Erblassers wirksam werden, kann erst nach Ablauf des Dreifsigsten zu laufen beginnen. Beispiele einer gesetzgeberischen Billigung des Satzes für einzelne Forderungen geben die Nr. 133, 134, einer analogen Anwendung auf die processualischen Fristen die Nr. 144.

3. Einer eigenthümlichen publicistischen Einwirkung des Princips der Ruhe gedenkt Horn § 43: quodsi mortuus officium gessit publicum, non temere aliquid intra tricesimum innovatur, neque surrogatur alius in illius locum.

4. Diese Sicherung des Nachlasses gegen rechtliche Anforderungen läfst doch gewisse Ausnahmen zu.

Es ist schon oben S. 211 glaublich gemacht worden, dafs das Gesinde, welches der Erbe nicht behalten will, sofort den verdienten Lohn fordern dürfe.

Sodann läfst sich mit Suttinger p. 146 wohl behaupten, dafs pia legata also namentlich die Anordnungen zum Seelenheil (das Seelgeräthe), "et ea, quae defunctus statim post mortem solvi voluit" auch vor dem Dreifsigsten zu erfüllen sind.

Wie steht es ferner mit der richterlichen Auspfändung und Beschlagnahme des Nachlasses? Die Glosse zum Ssp. I 22 erklärt: "dy richter mut ok dar nicht panden edder besetten, dar dy bygraft mede gehinderet werde edder dat drittegeste". Sie scheint also doch nicht unbedingt diese Executionsmittel zu versagen. Die spätere Praxis hat ferner auch die verwandte Frage über die Arrestanlegung während der dreifsig Tage häufig erörtert. Suttinger p. 146 meint, mit Berufung auf Gail und Gothofredus: ubi periculum in mora, in personam heredis vel res hereditarias arrestum peti potest. In der sächsischen Jurisprudenz stritten besonders Coler Proc. Exec. P. 2 c. 3 Nr. 395 gegen, Arumaeus decis. Lib. II d. 4 (Jen. 1612. 4), Carpzov P. I c. 30 d. 38 Nr. 2 für die Zulässigkeit, vgl. die Nr. 141. Man

hat zuletzt, und wie mir scheint mit Recht, in folgender Weise unterschieden.

Handelt es sich darum, wegen einer Schuld eine Person oder Sache festzuhalten, so kann, weil dadurch die Sterbhausruhe gestört werden würde, nur im Nothfall, also wenn etwa eine Wegschaffung oder Verschleuderung des Gutes oder die Flucht eines nicht angesessenen Erben zu besorgen, die Beschlagnahme erfolgen, Adlerflycht II 591. Wird dagegen nur ein solcher Arrest beim Richter erbeten, durch den ein dingliches Recht oder ein persönliches Vorzugsrecht an den Gütern des Schuldners gewonnen werden soll, so steht dem auch vor dem Dreifsigsten nichts im Wege, weil dann nicht Hand an Person oder Sache gelegt, das Begräbnifs nicht gehindert, die Trauer nicht gestört wird, die Ankündigung an den Erben vielmehr ohne Beunruhigung geschehn kann, s. Horn § 36, Berger oecon. jur. L. II t. 1. § 3 Nr. 6, Schröter S. 383. Dasselbe mufs auch bei der Untersagung der Veräufserung und Verpfändung an den Schuldner im neuern sächsischen Rechte gelten, s. Curtius § 1087.

Endlich werden diejenigen Schulden, welche erst nach dem Tode des Erblassers, etwa zur Bestreitung des Begräbnisses und andrer unumgänglicher Ausgaben gemacht wurden, jener Regel nicht unterworfen werden können. So auch Suttinger p. 146 und Horn § 35.

D. Der Haushalt.

Findet vor dem Dreifsigsten keine Veränderung des Gutes statt, keine Erbtheilung, keine Ausantwortung der besondern Vermögensstücke, welche wie Leibzucht, Gerade u. s. w. an Andre als den Erben fallen, keine Erfüllung der Vermächtnisse, keine Zahlung der Erbschulden, so verbleibt bis dahin das nachgelassene Vermögen wesentlich in dem Zustande zur Zeit des Todes des Verstorbenen. Aber doch stehen einem völligen Stillstande der Vermögensgeschäfte gewisse den Hinterlassenen obliegende Pflichten und die Bedürfnisse ihres Lebens entgegen. Es soll insbesondre *bigraft* und *drittegeste* besorgt, es mufs ja überhaupt der gemeine Haushalt fortgeführt und bestritten werden.

Die betreffende Leitung nun steht, wie S. 209 bemerkt, zunächst dem überlebenden Ehegatten zu; nach ihm würde der Erbe, dann der Richter dazu berufen sein. Bei den erforderlichen Ausgaben aber ist immer der

Erbe vornemlich betheiligt; sie fallen der Erbschaftsmasse zur Last. Was zu dieser gerechnet werden soll, bestimmt das besondere eheliche Güterrecht und Erbrecht. Nach dem Sachsenspiegel würden die Kosten aus demjenigen Gute zu bestreiten sein, welches nach Ausscheidung der aus bestimmten Stücken bestehenden Complexe der Gerade, des Heergewätes, des Lehns, der Leibzucht, der Morgengabe, des Eingebrachten, als "Erbe" übrig bleibt, aufserdem aus dem Mustheil, welches die Wittwe mit den Erben theilt(1). Denn dieses bildet sich erst aus demjenigen Vorrath an Lebensmitteln, welcher nach dem Dreifsigsten übrig bleibt, und ist ja seiner Natur nach zur Bestreitung jener Ausgaben geeignet. Kennt das eigenthümliche Güter- und Erbrecht jene besondere Institute nicht, wird sogar das eigne Gut des Überlebenden mit in die nach Quoten zu theilende gemeine Masse geworfen, so werden in gleichem Maafse die Mittel zur Tragung der Kosten erweitert. Besondre Bestätigung finden diese Sätze in folgenden Aussprüchen.

Zunächst hinsichtlich der Begräbnifskosten. Das Bremer Recht von 1303, Oelrichs S. 143, läfst den, der des Verstorbenen Gut *upboret* (erhebt), dessen *graft bekostegen*, vgl. Berck 463, 433, 440. — Wer Erbtheil nimmt, sagt das ältere Freyberger Recht Schott III 157, Nr. XVII, zahlt auch "daz di bigraft kostet". — Nach dem Schöffenurteil, Nr. 60, bezahlen die Erben die Begräbnifskosten, die Wittwe braucht um deswillen dafs sie dabei mitgewirkt von dem ihr gebührenden Gute nicht dazu zu helfen, vgl. Nr. 61. — In dem Stralsunder Rechtsfall von 1484, Nr. 62, wenden die Erben nichts gegen die Tragung desjenigen ein, was die Wittwe aus dem Nachlasse bis zum Dreifsigsten an Bier, Brot und für Vigilien, Seelmessen und das Begräbnifs ausgegeben hatte. — Die lat. Noten zu I 22 in den spätern Zobelschen Ausgaben des Ssp. lassen nur dann, wenn die Wittwe eigenmächtig, "si haeredis consensum non requisierit" das Begräbnifs besorgt, nicht die gemeine Erbschaft, sondern die Wittwe für die Kosten aufkommen. — Nach dem Hamburger Recht, Nr. 76, wird aus dem "menen gancen gode" bestritten, was innerhalb eines Monats für Begräbnifs

(1) Schon das Soester Hofrecht Nr. 52 bestimmt, dafs die Wittwe und die Erben von den, dem mortuarium unterliegenden Stücken einen Ochsen und ein Schwein in exequias des Verstorbenen verwenden dürfen.

und *seilmanungen* (Seelengedächtnifs) aufgeht, vgl. Trummer Erbr. I 308, 314, 315 und oben S. 198(1).

Eine interessante Vergleichung bieten die oben S. 144 angeführten Bestimmungen der nordischen Rechte, welche zwischen den Kosten für Begräbnifs und Dreifsigsten scheiden, und die der Schleswigschen Stadtrechte dar, welche auch die Begräbnifskosten nicht dem gemeinen ganzen Gute zuweisen(2).

Auf die Haushaltskosten während der dreifsig Tage überhaupt gehen folgende Aussprüche:

Nach dem Lübbener Statut §47 Nr. 71, vgl. Riedel Mag. 3 S. 220, wird die für die Wirthschaft erforderliche Zehrung während der 30 Tage aus den Vorräthen an Getraide, Küchenspeise, Getränk entnommen. — Leyser sp. 115 m. 10 sagt: propter spec. Sax. I 22 defuncti oeconomia sumtu communi per mensem tantum continuari potest. — Horn § 41 leitet aus der repraesentatio hereditatis den Satz her, dafs alle nothwendigen Unkosten ex communi hereditatis massa zu leisten seien. — Kind, Samml. auserl. Rechtsspr. Heft 2, 1838 S. 43 und Berck S. 95 lassen den Aufwand für die inzwischen fortzuführende Haushaltung aus der gemeinsamen Erbmasse bestritten werden. — Nach dem neuesten Sächsischen Gesetzbuche § 2249, Nr. 137, endlich beziehen die bisherigen Hausgenossen des Verstorbenen ihren Unterhalt bis zum Dreifsigsten für Rechnung der Erbschaft.

Den Ausgaben aus der Nachlafsmasse kann ein Zuwachs gegenüberstehen. Die Frage, wem dieser, wem insbesondre die Früchte der

---

(1) Der Satz der Glosse zu Ssp. I 6: "de erve schal to vore nemen, wat de bigraft gekost hefft" soll nach dem Citat l. 22 § 9 C de jure deliberandi ausdrücken, dafs der Erbe, welcher nur mit dem Nachlafs für die Erbschaftsschulden haftet, von demselben die Begräbnifskosten abziehn darf. Eben so nach den Hamburger Statuten v. 1603 III 7 A. 3.

(2) Nicht ganz klar lautet eine etwa dem 14ten Jahrh. angehörige Vorschrift der alten Keuren von Hoorn bei Alkemade ceremonial der begrav. Delft 1713 p. 179 dahin: Beerbt jemand seine Eltern oder einen Anverwandten, "die zullen mede mogen inkomen om de uitvaert, maentstont en jarichtyd te houden na gewoonte der stede, indien hy of sy, of iemand anders mede betalen willen allet dat totter deelinge, uitvaert, m. en j. behoort, uitgenomen dat testament en besprek". Ich verstehe: der Erbe darf die Ausfahrt (das Begräbnifs), den Dreifsigsten und den Jahrestag nach der Ortsgewohnheit feiern, wenn er oder, falls er abwesend, ein Andrer alle Kosten entrichten will, es sei denn, dafs Testament oder Vertrag vorhanden.

Nachlafsgüter zufallen, wird in der Lehre von der Auseinandersetzung nach dem Dreifsigsten ihre Erledigung finden.

E. Die Erbschaftsantretung.

Bisher war von der Stellung der Personen und des Gutes während der Sterbhausstille lediglich nach einheimischen Quellen die Rede. Der auch hier nicht fehlende Einflufs des römischen Rechts zeigt sich für jenes Stadium zuvörderst durch seine Lehre von dem Erwerbe der Erbschaft.

Der deutsche Grundsatz "der Todte erbet den Lebendigen" wich ja vielfach der römischen Regel, dafs dieser Erwerb aufser dem Anfall noch die Antretung der Erbschaft erfordere. Das ist, da der Ssp. eines ganz klaren Ausdrucks jenes Satzes ermangelt, selbst für das gemeine Sachsenrecht geschehen (1). Sonach erwuchs alsbald die Frage: erleidet der Erbschaftsantritt während der dreifsig Tage eine Beschränkung?

Für die Beantwortung giebt schon das gemeine Recht einen Vorgang in dem Institut des novemdial, während dessen, s. oben S. 95, die trauernden Angehörigen nicht behelligt werden sollen. Mit Recht behaupteten hier z. B. Leyser sp. 370 m. 2, Horn § 29: die Novelle 115 verbiete dem Erben die *aditio* nicht, zur *aditio* bedürfe es auch in der That nach l. 23 D. XLI 2 nicht der *occupatio* des Nachlasses, der Antritt könne also ohne Störung der Trauer, ohne Beunruhigung der Angehörigen erfolgen. Andrerseits ist nach l. 14 § 8 D. XI, 7 aus dem *funerare parentes suos* noch keine *pro herede gestio* oder *aditio* zu folgern. Ein gleiches mufs nun für die 30 Tage gelten. Zwar meint Leyser sp. 370 m. 1: "hereditas jure civili confestim, jure Germanico post 30 dies adiri potest". Allein er bestimmt dies m. 2 näher dahin: "hereditatis aditio, quin momento statim post mortem defuncti fiat, nihil obest. Interim non nego, festinatam hujusmodi aditionem aviditatem aliquam sapere et cum regulis decori pugnare." Und rechtsgrundsätzlich ist nicht abzusehen, wie durch eine blofse Erklärung des Erben die Ruhe des Sterbhauses und der status quo im Nachlafsgute gebrochen werde. Daher entscheiden sich auch die neuern Schriftsteller und Ge-

(1) Horn § 29, Curtius § 905, Heimbach § 303, Emminghaus Pand. S. 639 Nr. 3. Nach manchen sächsischen Rechten gilt dies sogar für die *heredes sui*, Curtius § 885 N. h, Heimbach a. a. O. N. 1.

setze(1) übereinstimmend für die Statthaftigkeit einer Antretung vor dem Dreifsigsten.

Inwiefern aber ist in dem Einziehen des Erben eine *gestio pro herede* zu sehen? Das Einziehen ist freilich ein Weiteres als das *funerare*. Allein nach der Natur der Sache und nach der Analogie dessen, was die ll. 5, 6, 7 D. XVIII 8 dem Erben während der Bedenkzeit einräumen, wird aus dem blofsen Beaufsichtigen des Gutes, aus der Zustimmung zu der Bestreitung des Begräbnisses und des Dreifsigsten, aus der Vornahme unaufschieblicher Handlungen noch keine Antretung zu entnehmen sein. Jedenfalls würde, wie nach l. 14 § 8 cit. beim *funerare*, eine verwahrende Erklärung gegen jene Folgerung schützen. Vgl. Berck Brem. Güterrecht 1832 S. 96 ff.

F. Die *hereditas jacens* und die Fiction des Fortlebens.

Nach römischer Ansicht soll der Verstorbene als Vermögenssubjekt durch den Erben ersetzt und fortgesetzt werden. Ist sodann zum Erwerbe der Erbschaft aufser dem Anfall regelmäfsig noch eine Antretung erforderlich, so ergiebt sich zwischen dem Tode und der Antretung leicht eine Lücke, welche die Römische Jurisprudenz durch die Vorstellung ausfüllt, dafs die erblos darniederliegende Erbschaft selber "vice personae fungitur".

Der bis zum Dreifsigsten ruhende Nachlafs des deutschen Rechts und diese hereditas jacens stehen sich scheinbar nahe genug, um die sächsischen Juristen zu dem Ausspruche zu verleiten: die hereditas sei eine *jacens* bis zum Dreifsigsten und stelle den Verstorbenen dar. So lehrt Hartmann Pistoris, Lib. I qu. 24 Nr. 95, schon 1579: "nam intra hoc tempus haereditas pro jacente reputatur"; Carpzov P. III c. 16 def. 8: "accedit ratio juris, quod nempe tempus 30 dierum sit jacentis hereditatis", und P. III c. 32 def. 20: "quia hereditas jacens intra 30mum repraesentat personam defuncti". Eben so Fr. Müller practica Marchica, 1678, L. I resol. 85 Nr. 16 sq.: "quia alias juris est, ut intra trigesimum hereditas jacens neque a creditoribus neque ab ipsis heredibus molestari debeat", und Horn §§ 17. 41: "intra tricesimum hereditatem defunctum repraesentare".

---

(1) Horn § 29, Schott inst. jur. Sax. 338, Haubold § 346, v. Bamberg § 153, Hesse § 195, Heimbach § 302 N. 4 und die dort citierten Gesetze von S. Weimar (Nr. 151), Altenburg, Gotha.

Aus Carpzovs Satze P. II c. 15 d. 14, in Sachsen dauere die Zeit der her. jacens nicht über 30 Tage, weil es keiner Antretung bedürfe, ergiebt sich ferner, dafs auch ohne Einwirkung des römischen Motivs der aditio die äufserliche Ähnlichkeit beider Sachlagen zu jenem Ausspruche führte. Es ist jedoch die innere Natur des deutschen und des römischen Instituts eine wesentlich verschiedene. Die deutsche Sitte gebietet, auch wenn der neue Herr des Hauses unzweifelhaft ist, dafs für eine herkömmlich bestimmte Zeit die Ausübung der den Nachlafs betreffenden Rechte sowohl seitens des Erben als auch gegen ihn möglichst eingestellt werde. Die dadurch begründete Ruhe findet ihr Seitenbild in dem römischen *novemdial.* "Spatium novem dierum" sagt Stryk L. X t. 2 § 12 "moribus Germaniae ad triginta dies extensum est". In der *hereditas jacens* dagegen soll ja, statt des noch fehlenden neuen Herrn und so lange er grade fehlt, ein Vertreter gefunden werden, und zwar, damit die Vermögensthätigkeit nicht unterbrochen werde.

Diese also unbegründete, aber falls nur nominelle noch unschädliche Einschiebung des römischen Begriffes hat jedoch weiter zu einer folgenreichern Vorstellung geleitet. Denn wird die der hereditas jacens beigemessene *repraesentatio* als eine Stellvertretung und zwar nicht des künftigen Erben, sondern des Erblassers, wie oben von Carpzov und Müller, gefafst, so setzt sie die fortdauernde Existenz des Erblassers voraus. Jene Einschiebung konnte also zu der Fiction führen: der Verstorbene wird als bis zum Dreifsigsten lebend gedacht. Man konnte ferner glauben, hiemit den Schlüssel zu allen einzelnen Folgen der Sterbhausruhe, das juristische Princip des Instituts gefunden zu haben.

Schon bei Pistoris und Horn blickt dieser Gedanke in dem Satze durch, dafs die zwischen dem Tode und dem 30sten fälligen Civilfrüchte an die Erbschaft fallen "ac si decedens ea reliquisset, ac si defunctus adhuc in vivis esset". Allgemeiner formuliert ihn C. F. Hommel, Pertinenzregister (3te A. 1773) § 37 dahin "überhaupt wird dafür gehalten, als wenn jeder Verstorbene vier Wochen nach seinem Tode noch lebete", ferner A. F. Schott inst. jur. Sax. 1778 p. 337 "siquidem defunctus ad hoc usque tempus quasi vivere intelligitur" und H. G. Bauer, die Decisionen von 1746, Th. I 1794 S. 138 zur Dec. 12 § 2, mit der Begründung: "weil nach Sächsischen Rechten, Landr. I 22, Const. III 32, der Erblasser zum Vortheil

des Erben, um nicht sogleich von Gläubigern .... beunruhigt zu werden und die Kräfte des Nachlasses ruhig untersuchen zu können, 30 Tage lang noch für lebend erachtet wird". Ihnen folgen in diesem Jahrhundert noch Kind quaest. for. I, 56: "cum ex moribus Saxonum usu servatis defunctus ad trigesimum usque vivere fingatur"; Zachariä im Sächs. Lehnr. § 216 N. 2: "die bekannte Fiction des S. R., dafs der Verstorbene noch 30 Tage nach seinem Tode lebe"; Haubold sächs. Priv. R. 1820: "indem der Verstorbene bis zu (des 30sten) Eintritt als lebend angesehn werde". Ähnlich sprechen: Sachse Grofsh. Sächs. R. § 462, Heimbach § 302, v. Bunge Curl. Priv. R. § 285c. Curtius endlich, 1ste Aufl. 1837 § 899, zeigt gleich Horn die Verbindung der Fiction mit jener Annahme der Repräsentation des Verstorbenen in der Fassung: "Während dieser Frist wird in mehrfacher Hinsicht der Verstorbene noch als lebend und die *h. jacens* als den Verstorbenen repräsentirend betrachtet". Aber er spricht doch nicht mehr unbedingt. In dieser seiner einschränkenden Richtung geht nun die neueste Doctrin weiter und weiter, bis sie schliefslich zum völligen Aufgeben der Fiction gelangt.

Schütz 1847 sagt zwar S. 20 noch von ihr: haud vanam esse, sed fundamento quodam quod facti est, superstructam cerni. Aber er erklärt dies doch dahin: nequaquam quidem per eam actum est hoc, ut defunctorum heredibus aliquantum dispendii inferretur, verumtamen ex aequitatis et verecundiae ratione induciae quaedam in rebus persequendis vel juribus exercendis interpositae cernuntur, quum hereditas intra 30 dies post obitum mortui duceretur pro quiescente. Die heute gangbaren Lehrbücher des gemeinen D. Privatrechts ignorieren meist den Satz oder gedenken seiner historisch, wie Mittermaier 6te Aufl. § 145, oder engen ihn, wie Walter § 414 dahin ein, dafs das Hauswesen so lange auf dem alten Fufse fortgeführt werde, als ob der Verstorbene noch lebte. Ähnlich sagt ein Erkenntnifs des Leipziger Stadtgerichts von 1833 (Emminghaus Pand. d. Sächs. R. 658): der Verstorbene werde insofern als lebend angesehen, als der Erbe vor dem Dreifsigsten keine Änderung im Hauswesen vornehmen könne, und ein in appellatorio bestätigter Bescheid desselben Gerichts äufsert: wenn nach dem Ssp. ein Todter 30 Tage lang noch als lebend betrachtet werde, so sei diese Fiction auf die Fälle, für die sie ausgesprochen, zu beschränken (Emmingh. a. a. O.). Gleicherweise ermäfsigen Hesse für Altenburg § 195

und die dritte Auflage von Haubold § 346 jenen allgemeinen Satz dahin: Der Dreifsigste .... ist insofern von Wichtigkeit, als der Verstorbene bis zu dessen Eintritt dergestalt als lebend betrachtet wird, dafs der Erbe .... keine Änderung im Hauswesen .... vornehmen, auch weder von Gläubigern .... belangt werden darf.

Weiter aber lehnt ein Urtheil der Weimarschen Regierung v. 1845 (Emminghaus 660) die Fiction, als nicht aus dem Ssp. sondern aus den S. Constitutionen hervorgehend, für das gemeine Sachsenrecht gänzlich ab. Auch Siegel im Deutschen Erbrecht 1853 S. 157 stellt sie für den Sachsenspiegel völlig in Abrede. Gengler endlich, D. Privatrecht 1859, bezeichnet S. 275 den Grundsatz des Dreifsigsten allgemein als einen "irrthümlich auf ein fingirtes Fortleben des Verstorbenen basirten".

In der That ergiebt sich diese ganze Anschauung als eine nicht nur unnöthige, sondern auch bedenkliche. Eine quellenmäfsige Begründung fehlt durchaus. Die Anordnung für ein Cöllner Kloster vom J. 1174, oben S. 116, stellt sich theils als neue dar, theils giebt sie ihr Motiv besonders an. Die sonst gemeiniglich dafür citierten Sächsischen Constitutionen, insbesondre III 32, sprechen sie eben so wenig aus, als die obigen Stellen des Ssp. Die der *hereditas jacens* beigelegte Persönlichkeit — bestände sie überhaupt grade 30 Tage — führt in ihrem richtigeren Sinne, wonach sie nicht unmittelbar den Erblasser vertritt, sondern für den dereinstigen, den Erblasser repräsentirenden Erben vicariirt, nicht auf jene Vorstellung hin. Die allerdings aus dem Ssp. abzuleitende Folge, dafs die Wittwe dem Hauswesen wie zu Lebzeiten des Mannes vorstehe, vermag für sich allein die Fiction seines fortdauernden Lebens doch dann nicht zu begründen, wenn die sonstigen rechtlichen Folgen seines Todes ihr entgegentreten. Denn wird er als fortlebend gedacht, so dürften ja nicht die Gläubiger mit ihren Ansprüchen hingehalten werden, so müfsten die Dienstboten ihren Lohn auch über den Todestag hinaus empfangen, so wäre der Erbe nicht befugt, in das Haus auch nur Aufsichts halber einzudringen. Die besondre obige Motivierung Bauers, S. 224, wird später zurückzuweisen sein.

Vornemlich aber erscheint es als verwerflich, wenn jene Theorie nicht nur die wirklich für den Dreifsigsten gegebenen Bestimmungen erklären und zusammenfassen soll, sondern auch als eine das ganze Institut beherrschende Regel den letzten Entscheid über alle dasselbe betreffende Fragen geben will,

wenn beispielsweise Curtius § 889 N. b, die Meinung, dafs die 30 Tage erst *a momento scientiae* laufen, schon damit beseitigt, dafs sie mit "der Idee, der Verstorbene lebe noch 30 Tage, unvereinbar sei"; wenn man ferner die wichtige Frage, wohin die während jener Zeit gewonnenen Früchte fallen, einfach durch diese "Idee" erledigen zu können meinte. Die spätern Erörterungen werden auf die practische Einwirkung der Fiction noch öfters zurückführen.

G. Die Besinnungszeit.

Das römische Recht giebt demjenigen Erben, der die ihm deferierte Erbschaft ipso jure erwirbt, dem *suus heres*, doch das *beneficium abstinendi*, so lange er sich nicht in die Erbschaft mischt. Eben so gewähren auch diejenigen neuern Gesetzgebungen, welche sich noch oder wieder zu der altdeutschen Regel: der Todte erbet den Lebendigen, bekennen, dem Erben die Befugnifs, der durch den Anfall erworbnen Erbschaft binnen einer gewissen Frist zu entsagen, vgl. A. Preufs. Landr. I 9 §§ 367, 368, 383. Gleicherweise dürfen wir nun annehmen, dafs zur Zeit, da jene Regel allgemein herrschte, der Erbe den ihm zugefallenen Nachlafs ausschlagen durfte, wiewohl, nach seiner beschränkten Haftung für die Verbindlichkeiten des Verstorbenen, nur selten ein Anlafs dazu sich finden mochte. Zur Erklärung hierüber aber konnte er füglich erst an dem Tage, wo eines Erben Rechte und Pflichten in Wirksamkeit treten, am Dreifsigsten also, verpflichtet sein, vgl. Berck S. 96.

Dafür liefert jenes Gedicht Barlaam und Josaphat, S. 101, 111, 127, einen bemerkenswerthen Belag. Der Thronfolger versammelt am Dreifsigsten die Fürsten zur Gedächtnifsfeier des verstorbenen Königs und erklärt ihnen dann, dafs er, dem weltlichen Leben gänzlich entsagend, auf die Nachfolge verzichte, sie aber einen andern König zu wählen hätten.

In der That war auch die Zeit, während welcher der Erbe, ohne über den Nachlafs zu verfügen, in das Haus fahren und das Gut beaufsichtigen durfte, zu einer Besinnungszeit, bildete sie gleich nicht den Zweck des Instituts, doch ganz wohl angethan. Eine ähnliche Rücksicht spricht der Ssp. selber für das Gesinde aus; ihm dient die Ruhefrist dazu, um sich nach einer neuen Herrschaft umzusehen. Andre Quellen neigen sich dem Gedanken, dafs sie auch Andern als Bedenkzeit nutzen könne, immer

sichtlicher zu. Nach den Magdeburger Schöffen, Nr. 53, mag die Wittwe, wenn sie gleich ihre Morgengabe vor dem Dreifsigsten empfangen hat, doch noch bis zu demselben in dem Gute sitzen bleiben, um sich darin umzusehen. Das hatte dann eine practische Bedeutung, wenn nach dem ehelichen Güterrecht die überlebende in dem Gute verbleibende Frau für die nachgelassenen Schulden zu haften hat. Und Berck 136 ff. bemerkt wohl mit Recht, dafs die Wittwe noch rechtzeitig am Dreifsigsten durch Lossagung vom Gute sich dieser Haftung entledigen konnte. — Nach dem Braunschweiger Recht Nr. 97 soll ein abgesonderter Sohn sich zu dem Dreifsigsten erklären, ob er unter Einwerfung des Empfangenen "mit zu Theile gehen will". — Allgemeiner spricht das Jütsche Lov I 26, Nr. 109, aus, dafs der Erbe, der sich am Dreifsigsten zur Erbschaft bekennt, die erweislichen Schulden bezahlt, vgl. dazu Berck S. 95.

Was wird nun aus dem so erwachsenen Satze, dafs der Erbe erst am Dreifsigsten sich über seine Stellung zur Erbschaft zu erklären habe, seit dem Einflusse des Römischen Rechts? Es fordert zum Erwerbe der Erbschaft regelmäfsig die Antretung, ändert also den innern Character der Erklärung des Erben; es läfst ferner den Erben für die Schulden des Erblassers mit dem ganzen Nachlasse, ja mit dem eignen Gute des Erben haften; es räumt endlich eine Besinnungsfrist ausdrücklich ein und ordnet diese doch anders als bis zum dreifsigsten Tage nach dem Sterbfalle. Das *spatium deliberandi* liegt zunächst in der Frist zur Anfertigung eines Inventars, welche binnen 30 Tagen nach erhaltner Nachricht vom Anfalle der Erbschaft begonnen und binnen 60 Tagen, beim *absens* binnen Jahresfrist nach dem Tode, vollendet werden soll, es kann aber noch über diese Frist hinaus um 9 Monate resp. ein Jahr verlängert werden.

Die alten Grundsätze bleiben dennoch mehrfach in Kraft. Für Österreich entwickelt Suttinger Nr. 162, 163, dafs die 30 Tage den vornehmern Catholiken zur öffentlichen Trauer und den Exequien, allen aber, auch den Nichtcatholiken und den Ärmern, bei der Erbesantretung dazu dienen: ut sufficiens deliberandi vel inventarium conficiendi spatium habeant. Daher seien die neun Tage der Nov. 115 c. 5 in Übereinstimmung mit dem Sachsenrechte auf dreifsig ausgedehnt worden. Andrerseits gelte die römische auf die Erben, welche ein Inventar machen, bezügliche Bestimmung in Österreich landgerichtsordnungsmäfsig für alle Erben, jedoch "hoc triginta

dierum spatio". Daher werde auf Klagen, die vor dem Dreifsigsten (gegen die Erben) erhoben würden, decretirt "den Deifsigsten verstreichen zu lassen", wobei die LGO. diesen Zeitraum nach des "Abgestorbenen tödtlichen Abgang" berechnet.

Damit stimmen auch die Vorschriften der Nassau-Catzenellenb. LO. v. 1616 Nr. 164, dafs der Erbe sich über die Annahme oder Nichtannahme "nach Absterben des Testators .. in Monatsfrist" zu erklären habe; der Gützkower Bausprache Nr. 80, dafs wenn jemand stirbt, seine Erben sich innerhalb vier Wochen beim Rathe angeben sollen; des Solmsischen Landrechts Nr. 169, dafs die Verzichtleistung des überlebenden Ehegatten auf den Beisitz und die halbe fahrende Habe in Monatsfrist oder zum längsten 6 Wochen (1) geschehen solle; des Ober-Katzenellenb. Landrechts Nr. 171, dafs der Überlebende auf die fahrende Habe innerhalb Monatsfrist verzichten möge.

Auch die Bestimmung der Frankfurter Reformation, dafs die Renunciation des letztlebenden Ehegatten "nach Verfliefsung des Dreifsigsten" nach dem Tode geschehen solle, ist ebenso zu verstehen, indem "nach Verscheinung" des Monats die Renunciation nicht mehr zugelassen werden soll, vgl. Orth. I S. 549, II S. 88, Adlerflycht Th. 2 S. 485. Bei Orth. III S. 87 ff, 473 ist ausgeführt, dafs die ältere Reformation eine Frist noch nicht gestattet, die neue aber wohl mit Rücksicht auf die Grundsätze des altdeutschen, insbesondre sächsischen Rechts über den Dreifsigsten diesen Zeitraum bestimmt habe. Und Adlerflycht II 590 (vgl. 488, 597 ff.) bemerkt allgemein, also auch für andre Erben, dafs die Erklärung über die Erbschaftsantretung gewöhnlich binnen 30 Tagen nach dem Absterben des Erblassers geschehe, "indem insolange mit Entsiegelung der Verlassenschaft und Vertheilung der Erbschaft nichts vorgenommen zu werden pflegt, in welcher Zeit auch die gemeine Haushaltung fortzuführen etc."

Einige Statuten des 16ten Jahrhunderts, von Alstedt, Langensalza, Ohrdruf Nr. 83, 89 modificieren den Satz dahin, dafs der Erbe nach dem Dreifsigsten innerhalb 6 Wochen sich zu erklären habe, und die Entwürfe der Märkischen Constitutionen Nr. 115, 116 aus demselben Jahrhundert wollten wenigstens der Wittwe hinsichtlich ihrer fräulichen Gerechtig-

(1) Nach Bopp Gesch. etc. der vier mittelrhein. Landrechte S. 48 hält die neuere Praxis sich an die 6 Wochen.

keit nach "Ausgang der vier Wochen" noch eine resp. zwei Wochen Besinnungszeit einräumen.

In den sächsischen Ländern nahm die Sache folgenden Gang. Schon die Juristen des 16ten Jahrhunderts beriefen sich auf Ssp. I 6 für den Satz, dafs in Sachsen gegen das gemeine Recht der Erbe auch ohne Inventar nicht *ultra vires hereditatis* hafte. So Henn. Goden consilia, 1541, C. 11 Nr. 8 und die Anmerkungen zum lateinischen Text des Ssp. I 6 a. E. in den neuern Zobelschen Ausgaben. Dem folgten auch die Späteren namentlich Coler, Carpzov (1). Demungeachtet, meinten sie, sei auch nach sächsischem Recht das *spatium deliberandi* nicht wirkungslos, aber es bedürfe, wie u. a. Coler II c. 3 n. 379 ausführte, wegen der leichtern Folgen der Annahme nicht der langen römischen Frist von 3 Monaten resp. einem Jahr, sondern *inter praesentes* seien 30 Tage von der Zeit der Wissenschaft vom Tode hinreichend. Diese, einer römischen Bestimmung angenäherte Beibehaltung des altdeutschen Termins wendet das Recht von S. Meiningen nach Kümpel § 262 in der Art an, dafs der Erbe vor Ablauf des 30sten Tages von der Wissenschaft des Erbanfalls sich nicht als Erbe behandeln zu lassen braucht. Im übrigen aber hat dieser Termin auch in den Ländern des sächsischen Rechts theils eigenthümlichen Fristen von 6 Monaten, wie in Weimar, Altenburg, Gotha, s. Heimbach § 306 Nr. 4, theils, wie im kursächsischen Recht, dem römischen Termin weichen müssen, den jedoch die Praxis als ein ipso jure von der Kenntnifs der Delation anlaufendes spatium annuum deutete, s. Decisio 57 a. 1661, Haubold § 349, Curtius § 888 vgl. Bürgerl. Gesetzb. §. 2265.

H. Die Versiegelung des Nachlasses.

Eine frühe Erwähnung dieser Mafsregel findet sich in Hamburger Recessen von 1483 A. 12, 1529 A. 26, s. Trummer Erbr. I 310, dahin: "Ok en schal men framen lüden, de eren gaden verloren hebben, de kisten nicht thosegeln", also mit einem bedingten Verbot. Späterhin tritt sie hier und anderswo als gestattet, ja geboten auf. Sie knüpft sich dabei theils an die deutschrechtliche Befugnifs des Erben zur Beaufsichtigung des Nachlasses, theils, wenn gleich selber dem römischen Recht unbekannt, doch an

(1) S. die Literatur bei Kind qu. for II qu. 56 sq., Haubold § 348 Note a, Curtius § 912 N. c.

dessen *beneficium inventarii*, als Vorbereitung zur Verzeichnung des Nachlasses an.

Die erstere Beziehung führte zu einer Versiegelung zunächst nur für bestimmte Fälle, nemlich

1. bei Unmündigkeit der Erben. Nach der Magdeburger Procefsordnung, Nr. 125, sollen, wenn unmündige Waisen hinterbleiben, die nächsten Blutsfreunde alsbald die Verlassenschaft versiegeln. Nach der Gothaer L.O., Nr. 142, sollen in gleichem Falle die Beamten durch Versiegelung dafür sorgen, dafs während des Trauermonats nichts veruntreuet und verwahrloset werde. Das Seidenberger Statut, N. 69, geht insofern weiter, als, wenn gleich die unmündigen Erben nicht zugleich verwaist sind, doch der überlebende Ehegatte die Mobilien verwahren und bis zum Dreifsigsten versiegeln soll. — Die Mafsregel vertritt also die hier fehlende Aufsicht der Erben.

Wohl aus gleichem Grunde ordnete

2. die Märkische LO. v. 1594, Nr. 116, an, dafs beim kinderlosen Tode eines Ehegatten auf Verlangen des Erben der Nachlafs versiegelt und dem Überlebenden während der 4 Wochen nur der nothdürftige Unterhalt herausgelassen werde.

3. Die Lübische Praxis sorgt für auswärtige Erben. An den mehrsten Orten, sagt Stein II 448, wird, vornemlich wenn einige Erben sich in der Fremde aufhalten, sogleich nach Absterben des Verstorbenen eine gerichtliche Versiegelung vorgenommen. Sie tritt, bemerkt Pauli Abhdl. II 93: jetzt, besonders wenn auswärtige Erben concurriren, an die Stelle der persönlichen Mitaufsicht.

4. Frisch Wörterb. citiert Fritsch Suppl. Besold. dafür, dafs man innerhalb der Monatszeit bei verdächtigen Erben und Wittwen die Zimmer und Güter versiegelt.

5. Unbestimmter heifst es in den S. Gothaischen N. Beifugen, nach Brückner § 720: damit in der Zwischenzeit .... nichts veruntreut werde, ist in manchen Fällen der Nachlafs gerichtlich zu versiegeln, vgl. No. 142.

Jene Lübische Praxis läfst diese Sicherungsmafsregel schon als Regel durchblicken. Cropp, Abhdl. II 574 ff. drückt sie für Hamburg gradezu dahin aus: das alte Recht der Erben des Mannes zur Aufsicht ist gewandt

in das Recht der Erben, überhaupt darauf anzutragen, dafs der Nachlafs versiegelt und inventirt werde; bei ihrer Abwesenheit geschieht es amtlich.

Jenen zweiten Behuf der Versiegelung machen schon die ältern sächsischen Juristen, wie Carpzov P. III c. 33 def. 10 Nr. 3, 4, Coler Pr. Ex. P 2 c. 3 n. 387, geltend. Er zieht von selbst einen ausgedehnteren Gebrauch der Mafsregel nach sich. So stellen denn auch Horn § 18, Schröter 379 die sofortige Versiegelung nach dem Ableben als Regel auf. Sie liege namentlich auch dem überlebenden Ehegatten ob, weil sonst kein *iustum inventarium* zu machen sei, und lasse nur Ausnahmen für besondere Fälle zu, z. B. wenn der entfernte Erbe späterhin komme und vor Aufnahme des Inventars sich nicht einmische.

In diesem Sinne ordnet das Stadtrecht von Wimpfen die Obsignation gleich nach dem Tode in fünf Fällen, u. a. wenn Minderjährige oder Fremde betheiligt sind, und die Entsiegelung, wenn die Inventur vor sich gehen soll, durch die Obsignirenden an.

Nach der Baireuther Policeiordnung von 1746 Nr. 155 soll "gleich nach der Eltern Absterben *in casibus habilibus* obsigniret und darauf *post trigesimum* inventiret, mithin den Vormündern ein richtiges Inventarium .... zu Händen gestellt werden".

Das Bayersche Landrecht Tit. 43 Art. 1 schreibt den Erben, so angenommen haben oder cum beneficio inv. annehmen wollen, vor, dafs sie mit Zuthun der Obrigkeit des Verstorbenen fahrende Habe mit Versperrung verwahren und die Schlüssel zu Händen nehmen.

Den heutigen Gebrauch in Schwyz etc. giebt Herr Kyd dahin an. Stirbt jemand der wichtige Schriften und Acten besitzt, so werden bei Geistlichen durch einen geistlichen und einen weltlichen Deputirten, bei einem Weltlichen durch zwei obrigkeitliche Personen Schreibpult, Schränke, Schubladen gesiegelt.

Für das sächsische Recht endlich lehrt Curtius § 914: zum Inventar gehöre, dafs die Erbschaft gleich nach des Erblassers Tode versiegelt werde. Das geschehe schon von Amts wegen bei unmündigen, abwesenden, unbekannten Erben, oder wenn der Fiscus betheiligt sei.

In dieser oder jener Weise soll stets die Versiegelung bald nach dem Ableben geschehen; sie mag also allerdings der Stille des Sterbhauses Abbruch thun.

Die Stellung der Inventarisierung selber zu dem Dreifsigsten wird sich schicklich bei den diesem Tage folgenden Acten darstellen lassen.

Wir gelangen zu dem Dreifsigsten selber. Ehe von dessen rechtlichen Wirkungen zu sprechen, ist die Vorfrage zu erörtern: wie berechnet sich der dreifsigste Tag, und von welchem Momente beginnen die Wirkungen. Also

III. Der Dreifsigste und seine Wirkungen.

A. Der Eintritt des Dreifsigsten.

Von welchem Tage ab wird der Dreifsigste gezählt? Die Regel ist: von dem Todestage des Erblassers. Die Quellen sprechen dies meistens ausdrücklich aus. So unter den ältesten das Jütsche Lov Nr. 109: "in deme drittegesten daghe sines dodes", die Cottbuser Satzung Nr. 113: "von dem tode bis an drysigisten tag", das Frankfurter Statut Nr. 67: "unius mensis post obitum defuncti". Vgl. ferner oben die Nummern 71, 73, 82, 84, 85, 112, 118, 121, 122, 124, 132, 133, 134, 138, 143, 159, 160, 166, 168.

Es wurde oben S. 108 hinsichtlich der alten kirchlichen Feier der Zweifel angeregt, ob nicht die Zeit von der Beisetzung an gezählt worden sei; hinsichtlich der rechtlichen Folgen des Dreifsigsten bieten die Quellen keinen Anlafs zu solcher Annahme.

Andrerseits ist wohl die Ansicht aufgestellt worden: die dreifsig Tage seien erst von der Zeit zu berechnen, da die Betheiligten von dem Tode, resp. dem Anfall Wissenschaft erhalten. Mevius II 2 a. 27 §§ 56, 57 und Coler Pr. Ex. P. 2 c. 3 nr. 382 berufen sich dafür auf den gemeinrechtlichen Satz: tempora breviora non nisi scienti et agere valenti currere. Horn § 14 bekennt zwar, dafs das Sachsenrecht darüber schweige, führt aber aus: die 30 Tage dienten nicht nur zu Ehren des Verstorbenen, sondern auch zu Gunsten des Erben und der Wittwe, seien mithin von der Zeit der Kenntnifs vom Tode, und zwar seitens des Erben von der Kenntnifs der Delation an zu berechnen, wobei, wenn die Zeiten ungleich, die spätere den Ausschlag gebe. Auch Schröter S. 379 rechnet wenigstens für die auswärtigen Erben, nach der Analogie der l 19 C. de jure delib., von dem Tage, da sie das Ableben erfuhren, oder wahrscheinlich hätten wissen können.

Aber diese Erwägungen halten m. E. nicht Stich. Der für die dreifsig Tage waltende Grundgedanke ist der einer Zeit der Ruhe und Stille im

Sterbhause zu Ehren des Verstorbenen; die Regel der Verjährungsfristen ist ihm durchaus fremd. Das Recht der Wittwe, bis zum Dreifsigsten im Sterbhause zu bleiben, zu wirthschaften und den Unterhalt zu finden, ist von jener objectiven Bestimmung abhängig, nicht von ihrem Wissen um den Tod. Die Stellung des Erben zur Erbschaft ist während der 30 Tage eine ja wesentlich beschränktere als nachher; die Verlängerung also dieser Stellung nach jener Präscriptionsregel würde ihm im Ganzen nicht frommen. Eine Besinnungszeit bilden die 30 Tage für ihn nach altdeutschem Erbrecht nur nebenbei, nicht nach ihrem ursprünglichen, eigentlichen Sinne. Erft als mit der Herrschaft des römischen Rechts die Besinnungszeit eine andre Bedeutung gewann, konnte die Berechnung *a tempore scientiae* sich rechtfertigen, s. oben S. 231. Schütz § 9 will abgesehen davon wenigstens für abwesende Erben von der Zeit ihrer Wissenschaft, für Minorenne von der Zeit der Volljährigkeit gerechnet wissen, insofern der frühere Ablauf zu ihrem Nachtheil gereichen würde. Er stützt sich dafür auf Ssp. I 28 und andre ältere deutsche Quellen. Allein wenn dort dem Richter gestattet wird, das Gut, zu dem kein Erbe sich zeigt, nach dem Dreifsigsten an sich zu nehmen, um auf und für den etwanigen Berechtigten Jahr und Tag, oder, wenn der Erbe in echter Noth abwesend, bis zu seiner Rückkehr zu warten, so ist dadurch für den Erbberechtigten hinlänglich gesorgt und kein Anlafs, ja selbst keine Möglichkeit vorhanden, den Dreifsigsten anders als vom Tode des Erblassers an zu berechnen. Unthunlich erscheint es endlich, die Folgen des Dreifsigsten, so weit er gegen den Erben wirkt, z. B. das Klagerecht der Erbschaftsgläubiger, erst von der Volljährigkeit des Erben an zu berechnen. Überhaupt also bemerkt Curtius § 899 *b* mit Recht, das Laufen der Frist *a die scientiae* sei unerweislich. Fügt er hinzu "auch mit der Idee, dafs während der Frist der Verstorbene noch lebe unvereinbar", so ist an die Stelle dieser "Idee" der Gedanke, aus dem sie ohne Grund abgeleitet worden, die dreifsigtägige Sterbhausstille, mit gleichem Erfolge zu setzen.

2. Dafs das *tempus* in seinem Verlaufe als *continuum* gelte, wird nicht bezweifelt, vgl. Horn §. 13, Schütz § 10.

Hienach würde sich denn der Dreifsigste der Zeit nach im Allgemeinen als der wirkliche 30ste Tag nach dem Todestage bestimmen, beispielsweise

als der erste Mai, wenn der Erblasser am ersten April verstorben war. Damit wäre also auch gegeben, was "er (vor) deme drittegesten" Ssp. I 22 § 1, "in, to deme dr.", I 33, "na deme dr." I 20 § 2, I 22 § 3, I 28, III 15 §§ 1, 2 bedeute. Bei den Ausdrücken "bit (wente, vntz) an den dr., Ssp. I 22 § 2 (Nr. 17, 18), binnen d. dr." und ähnlichen, vgl. oben S. 196, ist der dreifsigste Tag noch miteinzurechnen, sowohl nach der Erklärung des *intra diem* in l. 133 D. de V. S. als auch nach der ältern deutschen Bedeutung des "bis" für *quando*, nicht *usque*, Grimm, Wörterb. II 43, und nach der deutschen Ansicht Grimm RA. 221, wonach eine Frist erst voll verstrichen, wenn man in die aufser ihr liegende Zeit vollständig eingetreten ist. Daher erstreckt sich nach Ssp. I 22 § 2, gleichwie der verdiente Lohn des Gesindes bis in den Todestag des Herrn, so auch der Anspruch auf Unterhalt bis in den dreifsigsten Tag nach dem Tode.

Für die Praxis ist nun aber noch zu erwägen, dafs der rechtliche Termin sich an die kirchliche und weltliche Feier anschlofs, diese jedoch, wie S. 152 entwickelt worden, sich nicht stets an die 30 Tage gebunden hat, dafs auch wohl, S. 109, gradezu unter dem Dreifsigsten das schliefsliche Gedächtnifsfest, ohne alle Rücksicht auf die Zeitfrist verstanden worden ist. Aus diesem oder jenem Grunde traten die rechtlichen Wirkungen wohl nicht stets mit dem Ablaufe von grade dreifsig Tagen ein. Darauf deutet vielleicht das Magdeb. Schöffenurteil Nr. 54 in den Worten hin: so mag se (die Wittwe) nicht lenger in dem gute bliben, wenne bis das drisegiste begangen wirt, d. i. binnen einen monden ap man wil. Als jedoch im nördlichen Deutschland die Feier des Dreifsigsten dahin schwand, seine rechtliche Bedeutung aber sich behauptete, mufste diese wieder genauer an die bestimmte Zeit, die nun ja auch häufig durch vier Wochen, Monatszeit u. s. w. ausgedrückt wird, sich binden. Und selbst in katholischen Gebieten, wo die Feier in Übung blieb, zeigte sich das Bedürfnifs, den rechtlichen Termin von der Feier zu lösen und auf den eigentlichen Tag zu stellen. So verordnet Ferdinand I, N. 161, weil die Dreifsigsten oft erst nach vielen Monaten angestellet würden, dafs hinsichtlich der Erben und der Publication des l. Willens die Zeit eines jeden Dreifsigist nicht weiter als auf 30 Tage in inländischen, auf 2 Monate in ausländischen Sachen nach dem Tode sich erstrecken solle (1). Zu allgemein schliefst also Siegel Erbrecht S. 158 da-

(1) Die in den Consuet. Austr. S. 145 erwähnten "Dreyfsigstämter" haben mit unserm

raus, dafs "unsre Quellen die Vornahme der Seelenmesse und sie selbst das Dreifsigste nennen": es sei irrig, wenn man heute unter dem Dreifsigsten grade den 30sten Tag verstehe.

Sei nun der Dreifsigste so oder so, durch die Feier oder durch die Abzählung von dem Tode bestimmt, so kann doch noch näher gefragt werden, wann die Frist der Stille, der möglichsten Erhaltung des *status quo* zu Ende gehe und der Umschwung der Dinge beginne, ob am dreifsigsten Tage selber und zu welcher Zeit, oder ob am folgenden Tage.

Hier gilt zunächst, dafs von einer "computatio naturalis, a momento ad momentum", von einer Beachtung der Stunde, da 30 Tage vorher der Tod erfolgte, keine Spur sich findet. Vielmehr ergiebt sich folgender Hergang. Wurde oder wird der Dreifsigste noch feierlich begangen, und ist die rechtliche Folge nicht besonders von der Feier abgelöst worden, so tritt diese Folge, also des Erben Besitznahme, seine Erklärung, die Entsiegelung, die Auseinandersetzung und Theilung, die Ausantwortung des erblosen Gutes an den Richter, die Herausgabe der Gerade, das Wegziehen der Wittwe und des Gesindes zwar nach der Feier, aber ordentlicherweise an demselben Tage wie diese ein.

So sagt einerseits jene alte hofrechtliche Quelle Nr. 52 von 1186: "dabunt .. celebrato tricesimo defuncti", das Hallische Recht von 1235 Nr. 65: "tricesimo peracto medietas spectat" etc., das Schöffenurteil Nr. 53: "geben czu des mannis dreisegisten, wenne man sine manczit begangin hot", die Bregenzer VO. v. 1572 Nr. 165: "soll nach gehaltener Dreyssigist ... die Abtheilung fürgenohmen werden". Auch Josaphat, oben S. 111, verzichtet erst nach dem Begehen des Dreifsigsten auf die Königswürde.

Andrerseits bezeugt das Bayr. Landr. III 6 Art. 16, Nr. 167, dafs "gemainklich bei dem 30sten die Erben uud jre erbetne Freund vnd Beystender nit allein wegen defs Gottsdiensts, sonder auch der Erbschafftheilung zusammenkommen". Nach der Schilderung von Bucher, S. 219 ff. werden gemeiniglich bei dem Dreifsigsten schon die Verlassenschaftsverhandlungen angefangen. In der Gegend von Brakel (Westfalen) war es, wenigstens vor 20 Jahren, noch Gebrauch, dafs die zur kirchlichen Feier

tricesimus nichts zu schaffen. Es sind, wie Siegel mich belehrt, die Mauthämter, welche den im J. 1849 abgeschafften Eingangszoll aus Ungarn in die Österr. Erblande — Dreifsigst genannt — zu erheben hatten.

des 30sten herbeigekommenen Verwandten und Freunde zugleich die neuen im Haus- und Güterwesen nöthigen Anordnungen besprachen. Mein Gewährsmann aus den Urcantonen berichtet: Nach dem "Usäwisänä" am 30sten kommen die Erben des Hingeschiedenen in das Haus des Verstorbenen, mehrmals mit Anwälden. Man löscht das Dreifsigst Licht, das im Zimmer des Verstorbenen bis dahin Tag und Nacht unaufhörlich brannte . . . Nach dem Essen fangt man an, ein Inventar . . . zu ziehen und die Theilung vorzunehmen, was oft mehrere Tage dauert . . . Am 30sten Tage werden der versiegelte Schreibpult etc. durch die Deputirten (S. 233) geöffnet, und in Gegenwart der Erben die amtlichen, nicht ins Erb gehörenden Bücher und Schriften fortgenommen. — Auch manche der ältern Statuten deuten auf eine Vornahme der nach Ende der Ruhezeit zulässigen rechtlichen Handlungen noch an dem Tage der Feier hin. Nach dem Lüneburger Recht, Nr. 99, überantwortet man das erblose Gut dem Rathe "tho deme mantfeste".

Wo nun aber dieses Fest ganz abgekommen ist oder doch die rechtlichen Wirkungen ausdrücklich von ihm abgelöst worden sind, wo also der "Dreifsigste" nur den dreifsigsten Tag bezeichnen kann, da hat das "nach dem Dreifsigsten" dieselbe Bedeutung gewonnen, welche sich in dem ultra tricesimum diem, nach einem Monat, nach Ablauf, Ausgang des 30sten Tages etc., s. oben S. 196 ff. ausdrückt, d. h. die rechtlichen Folgen treten erst mit dem völligen Ablauf von 30 Tagen nach dem Todestage ein. Diese rechtlichen Wirkungen sind im Einzelnen zu betrachten.

B. Stellung der Wittwe.

Sie hört nun auf, von dem Nachlafs zu zehren, s. Goslar. R. Nr. 95, sie räumt Haus und Hof und nimmt das ihr gebührende, vgl. das Weisthum Nr. 64[m], mit sich. Dabei unterscheidet die Const. III 33, Nr. 129, noch: Gerade, Morgengabe, Leibzucht, die ihr ja ganz zufallen, mag die Wittwe "vor sich selbst nehmen", so dafs sie, wenn es ohne der Erben Wissen geschah, ihnen nur wegen des etwa zu viel genommenen verantwortlich wird; ihrer Hälfte vom Mustheil dagegen soll sie ohne der Erben Vorwissen sich nicht anmafsen. Vgl. Hoffmann Gerade S. 14.

Gehören zu der Morgengabe Gebäude, aber nicht der Boden worauf sie stehen, so läfst der Ssp. I 20 § 2 der Wittwe zum Wegführen noch 6 Wochen Frist nach dem Dreifsigsten. Der Dsp. und Schwbsp. Nr. 2 u. 3

geben ihr die Wahl zwischen 6 Wochen (nach dem Tode) und dem Dreifsigsten, vielleicht mit Rücksicht darauf, dafs die Feier mit ihren Folgen nicht genau am Dreifsigsten, s. oben S. 152, sondern etwa beträchtlich später begangen wurde.

So lange das der Wittwe gebührende ihr nicht verabfolgt wird, braucht sie nach Weichb. 24 § 3 Nr. 51 die Gewere nicht zu räumen. Analog bestimmt das revidirte Lübsche Recht B. I T. 6 B. 13, dafs die auch unbeerbte Wittwe nach dem Absterben ihres Mannes nicht aus seinen Gütern getrieben werden kann, sie sei denn vor allen Dingen ihres Brautschatzes und zugebrachten Gutes vergnügt und versichert. In diesen Fällen wird also die Wittwe auch über den Dreifsigsten hinaus sich aus dem Gute nähren dürfen, Hoffmann Gerade S. 111.

Aber auch ohnedem soll nach Ssp. III 38 § 2 eine schwangere Wittwe aus dem Gute des Mannes nicht gewiesen werden, ehe sie des Kindes geneset, d. i., wie die Glosse erklärt, ehe sie nach der Entbindung zur Kirche gegangen, oder nach den Magdeb. Schöffen, s. Böhme VI. 105, 125, "us den ses wochen kompt". Diese Milde bestimmt sich näher durch die Worte in I 33, Nr. 31, "Nu vernemet um en wif, die kint dreget na irs mannes dode unde sik barehaft bewiset to der bigraft oder to me drittegesten". Hienach reicht es für jene Befugnifs der Wittwe hin, wenn sie sich auch erst am Dreifsigsten schwanger zeigt. Aber dieser Termin scheint auch als der letzte gedacht zu sein, an dem die Erklärung mit ihren weiteren Folgen, dem Sitzenbleiben der Mutter im Hause und dem Erbrecht resp. Vererbungsrecht des posthumus erfolgen konnte. Vgl. (Klefeker) Sammlung d. Hamb. Ges. IV 555.

Jener Satz des § 2 III 38 ist zwar in zahlreiche spätere Quellen des Mittelalters übergegangen ([1]), er wich jedoch beim Eindringen des römischen Rechts der analogen missio in possessionem ventris nomine. Schilter prax. jur. Rom. Ex. 36 §§ 125 sq. stellt beide Institute zusammen und bemerkt als Unterschied nur, dafs nach dem sächsichen Rechte die Wittwe den Besitz nicht zu impetriren sondern zu retiniren habe.

([1]) U. a. in den deutschen und Schwabenspiegel, in das Weichbild Art. 94 (Dan. 93), in den Kreis des Hamburg. Rechts, s. Trummer Beitr. 3. 86, Berck S. 295, in das Zittauer Stadtr. v. 1567, Schott Stadtr. I 118.

Das Hamburger Recht vom J. 1497 läfst die alten Bestimmungen von 1270 und 1292 fort, weil, wie Trummer, Beitr. 3, 86 u. Erbr. I 318 glaublich macht, man einsah, dafs mit dem römischen Satze, der die *denunciatio* nicht an den Dreifsigsten bindet, der schwangern Wittwe und insbesondre auch dem *nasciturus* wirksamer geholfen werde. Auch die neuern Handbücher des Sächsischen Rechts gedenken meist nicht mehr der Vorschrift des Ssp.; nur Brückner § 648 giebt sie in der allgemeinen Fassung wieder: die schwangre Wittwe hat bis zur Niederkuuft Insitz und Niesbrauch an den Gütern des Ehemanns (1).

Bleibt endlich die Wittwe, sei es nach Recht oder nach Minne, überhaupt mit des Mannes Kindern oder sonstigen Erben, Ssp. I 20 §§ 3, 4 III 76 § 1, in ungezweieten Gütern, so fallen damit jene Folgen des Dreifsigsten fort. Daher der Ausdruck des Weichbildes Art. 24 § 1 (Nr. 57): welk recht die vrowe . . hevet, of sie sik sceden wil von den kinderen oder von des mannes erven na dem drittegesten.

C. Stellung des Erben. Besitznahme. Theilung.

I. Der Erbe soll am Dreifsigsten sein Recht geltend machen, wo nicht, so nimmt die richterliche Gewalt das Gut an sich. So der Ssp. I 28: Svat süsgedanes dinges ervelos irstirft, herwede oder erve oder rade, dat sal man antwerden deme richtere oder deme vronenboden, of he't eschet, na deme drittegesten. Der Zusatz im Dsp. Nr. 29 "ob im da ist" etc. ist wohl dahin zu verstehen: ist ein sichrer Mann da, der sich am Dreifsigsten des Gutes unterwindet, so soll der Herr es ihm lassen, sonst es selber an sich nehmen. Dem Schwabenspiegel fehlt der ganze Satz.

Mit dem Ssp. stimmen in dieser Bedeutung des Dreifsigsten für den Erben das Braunschweiger Recht Nr. 96: "Is ok de erve dar nicht de it upbore to deme drittegesten, so scal man it in eyne mene hant don" und

(1) Das Jütsche Lov I Art. 3, vgl. Nr. 107, bestimmt: die Frau welche nach des Mannes Tode behauptet schwanger zu sein, sitzt in dem ungetheilten Gute 20 Wochen. Ergiebt sich nunmehr die Schwangerschaft, so bleibt sie in dem Gute bis zur Entbindung. Erfolgt diese so spät, dafs das Kind nicht von dem verstorbenen Manne erzeugt sein kann, so mufs die Frau zurück geben, was sie von dem Gute seit ihres Mannes Dreifsigsten genommen hat. — Während des Insitzes sollen die Erben darauf sehen, dafs die Frau nicht das Gut verschwende und das ihr nicht gehörige nicht veräufsere, s. oben S. 202 Nr. 1.

das Lüneburger, Nr. 99: "Wer aver erer dar nein erve tho binnen der stadt, de radtman .. schollen sik des underwinden .... tho deme mandtfeste", eben so das Jütsche Lov I 23 Nr. 108: "Komet dar ock de rechten eruen nycht in deme dryttygesten dage, so schal men dat erue schatten vnde ..... bewaren".

Dafs damit jedoch der Erbe nicht sein Recht überhaupt einbüfst, sondern sein Gut noch wenigstens binnen Jahr und Tag aus des Richters Gewahrsam ziehen kann, lehrt schon der Ssp. I 28, 29. Doch gehört die Erörterung dieses Punctes nicht weiter hieher(1).

II. Ist der Erbe da, so tritt er nunmehr in die volle, bis dahin beschränkte Gewalt ein. Gleichwie die nordischen Sagen, s. S. 130, erst mit dem Erbmal die Beerbung "vollkommen werden lassen", so betrachtet, wo die alte Anschauung am längsten wie in Westfalen sich erhalten, der Sohn erst am Dreifsigsten sich als Nachfolger auf dem väterlichen Erbe; die Geschwister, selbst die Mutter reden nun von ihm als "unserm Herrn".

Der Erbe darf sich also jetzt der Erbschaft unterwinden. Ist aber eine besondre Besitznahme rechtlich erforderlich, und in welcher Weise erfolgt sie? Eine vielfach verbreitete Ansicht versteht nemlich den Satz: der Todte erbet den Lebendigen, dahin, dafs der Erbe mit dem Anfall nicht nur das Eigenthum der Erbschaft, sondern auch den Besitz überkomme, also um die aus dem Besitze fliefsenden Befugnisse zu gewinnen, nicht erst einer Besitzergreifung bedürfe(2). Sie stützt sich besonders auf Ssp. III 83 § 1: svat .... uppe sie geervet, des ne dorven sie nicht besitten. Meiner Meinung nach entscheidet diese Stelle nicht dafür. "Besitten" heifst "sitzen bleiben", s. Glossar zum Ssp. und Müller Wb. II 2 S. 333b. Ist nun vorher gesagt: "svat man enem manne oder wive gift, dat solen sie besitten dre dage", so ist der Sinn des darauf folgenden obigen Satzes: wer etwas ererbt bedarf nicht gleich dem, der inter vivos erwirbt, zur Besitznahme eines weiteren Sitzenbleibens (s. Ssp. II 2 S. 418). Zur Schlichtung jener

(1) Vgl. die Literatur zu den obigen Stellen des Ssp., auch Fischer das erbschaftliche Versendungsrecht, Regensb. 1786 S. 34 ff. und über das Jütsche Lov Berck S. 95, Esmarch Erbrecht in Schleswig S. 223 N. 2.

(2) S. die Literatur bei Runde D. Priv. § 687, Curtius § 909 N. e, Entscheid. des K. Pr. Obertribunals Bd. 18 S. 5, Beseler D. Priv. I § 152, Viertelsjahrschr. I S. 607.

Frage würde es nun in etwas beitragen, wenn sich ein besondrer Ritus der Besitznahme des Erben als üblich nachweisen liefse.

Ein Rückblick zunächst auf das altnordische Recht, oben S. 142, ergiebt. In jeglichem Hause findet sich ein Hauptsitz, gleich dem Herrscherthron das Sinnbild der Gewalt über Gut und Leute. Den Eintritt des Nachfolgers in diese Gewalt bezeichnet die Einnahme des Sitzes, welche beim Erbmal erfolgt.

Die Angelsachsen sodann kennen einen Sitz unter den Bezeichnungen *yrfestôl, êdelstôl, (fæder edelstôl), frumstôl* mit der Bedeutung nicht nur des Hauptsitzes, des obersten, vornehmsten Platzes im Gebiete, sondern auch der Herrschaft und wiederum sowohl der Herrschergewalt, als auch des beherrschten Gegenstandes, sei es eines Reiches, eines Landes, eines Privatgutes(1) Dafs ferner dies Gebiet durch den Stuhl in Besitz genommen wurde, zeigt das Wiedergeben des Ps. 69 (68) a. E. mit "þaer hi yrfestôl eft gesittad and hi ore êdel begytad" d. i. "da sie (die Knechte Gottes) den Erbstuhl wieder einnehmen und ihr Erbland erlangen". Endlich macht auch der Ausdruck "Erbstuhl" selber glaublich, dafs er die Besitznahme des Erben symbolisierte. Daher nimmt Leo, Sprachproben 1838 S. 102, ungeachtet so ausdrückliche Zeugnisse wie im nordischen

(1) Den *yrfestôl* deutet Bouterweks Glossar zum Caedmon 1851 S. 317 als *sedes hereditaria, hereditas, domicilium.* So spricht Abraham, der noch erblose, Caedm. 2170: "ne þearf ic yrfestôl eaforan bytlian ænegum minra", d. i. ich habe nicht nöthig, einem meiner Abkömmlinge den Erbstuhl zu errichten, (sondern nach mir werden meine Seitenverwandten über meine Habe walten); Caedm. 1623: "frumbearn siddan eafores Chuses yrfestôle véold" d. i. sodann hatte der erstgeborne Sohn des Chus den Erbstuhl inne.

Den *êdelstôl* giebt Bouterwek 60 mit *sedes avita, domicilium, habitatio natalis,* den *fœderêdelstôl* mit *regnum paternum.* Der Herr spricht zu Noah, Caedm. 1480: dir ist wiederum ein êdelstôl eingeräumt. Cod. Exon. 326, 1: die Gothen sollen gegen Attila wehren den alten êdelstôl Ermanrichs. Alfreds Metra 9, 11 (Grein Ags. Bibl. 2, 304): Rom, welche durchaus seines Reiches êdelstôl war. Genesis 1129: Seth der Sohn hatte nach den Eltern den êdelstôl inne. Beówulf 2371 (Thorpe 4732): die Königin Hygd traut nach ihres Mannes Tode dem Sohn nicht zu, dafs er gegen die Fremden die êþel stôlas behaupten könne. Vgl. noch Genesis 1747 ff., Christ 516 (Grein 2, 162), Rätsel 4, 7 (Grein 2, 370).

Für den *frumstôl* vgl. Bouterwek 85: *prima sedes, sedes principalis,* Schmid Ges. d. Angels. 1858 S. 39 Note, Maurer in der Überschau I 99. Ine's noch vor 694 für Westsachsen gegebenes Gesetz sagt C. 38: die Mutter soll nach des Vaters Tode das unmündige Kind bei sich behalten und ernähren. Die Verwandten aber halten den *frumstôl*, bis das Kind gejahret ist.

Rechte fehlen, doch keinen Anstand, den *yrfestôl* für den Hochsitz des Hauses zu erklären "zu dem das Gut und das Recht des Gutes gefestet ist, und den der Erbe feierlich in Gegenwart der Verwandten zu besteigen hatte, wenn er in das Erbe eintreten sollte".

Die angelsächsischen Ausdrücke gehen der Zeit nach so weit zurück, sie zeigen den Gedanken eines Hauptstuhls so tief eingelebt, dafs er als ein nicht erst von Skandinavien eingedrungener, vielmehr aus der germanischen Heimath mit verpflanzter gelten darf.

In diesem Stammlande selber nun kommt, dem nordischen "hasaeti" entsprechend, AHD "hôhsedal, hôhsidil" für *thronus, triclinium,* im Heliand 11, 14 "hohgisetu" für K. Davids Stuhl und Sitz seiner Herrschaft (Homeyer, Heimath S. 28) vor. Aber auch die Angelsächsischen Bezeichnungen, "yrfestôl, eþelstôl, frumstôl", also Erb-, Stamm-, Hauptsitz kehren hier, wenn auch in lateinischer Übertragung wieder. Zugleich ist ihre Bedeutung als Symbols der Herrschaft, in Anwendung auf das deutsche Königthum eine durchaus geläufige. Thietmar (Script. III 741 l. 2) erzählt: nach Heinrichs I. Tode bemühte sich seine Wittwe Mathilde, quod iunior filius Heinricus patris sedem possideret. Von Heinrich II. heifst es: omnibus placuit, ut de ducatu transduceretur ad regnum, de vexillo extolleretur in solium hereditarium (Hirsch H. II Bd. 1 S. 439). Dieser Erbsitz ist unter Carl dem Grofsen zu Aachen errichtet. Dort ist "sedes regni principalis, sedes prima Franciae", "publicus thronus regalis ab antiquis regibus et a Carolo praecipue locatus, totius regni archisolium"; selbst Carl V. sagt noch "antiqua Carolorum sedes" (1). Dafs endlich die Einnahme dieses Sitzes den Beginn des neuen Regiments bezeichne, liegt nicht nur in dem noch heute gäng und gebe "den Thron besteigen", sondern wird auch in der That vom Ssp. als Reichsrecht III 52 § 1 dahin bezeugt: Svenne die (koning) uppe den stul to Aken kumt (Schwbsp. uf den stuol ze Ache gesezet wirt), so hevet he koninglike walt unde koningliken namen (2).

(1) Waitz Verf. Gesch. III 218, Wipo ad a. 1024 Mon. XI. 262 l. 32, Pfeffinger ad Vitr. I 888, Sickel, Mundbriefe etc. S. 17 (in solio parentum sedere). Über die Königssitze unter den Merovingern s. Waitz II 122, 123. Insbesondre bestätigen Gregors Worte "Chlodovaeus ibi (zu Paris) cathedram regni constituit", gleich Caedmon 2170 und dem obigen "locatus", den Gedanken der Errichtung eines Erbstuhls.

(2) Vgl. Melis Stoke Reimchronik V. 3886 ff. (Böhmer Fontes II 417): "Doe grave

Wie steht es aber in Deutschland mit der Anwendung dieses Gedankens aufserhalb des Königthums(1), insbesondere mit einer Beziehung auf den Eintritt in eine Privatverlassenschaft?

Allerdings zeigt sich auch im Privatleben der Stuhl hie und da als Symbol der Herrschaft(2). Ferner findet sich der Begriff eines "caputmansus", eines "locus" oder einer "curtis principalis", eines "Principalsees", Homeyer Heimath 35, der für einen umfangreichen Privatbesitz das bedeutet was Aachen für das Reich war. Endlich ist ja aus zahlreichen Urkunden seit dem 14ten Jahrh. bekannt, welche Rolle bei der Besitznahme eines unter Lebendigen erworbenen Gutes das "Besitzen eines Stuhls" spielt, Grimm RA. 187 ff. Allein ich finde doch nicht, dafs in solchem caputman-

---

Willam hadde ontfaen De ghifte van den coninerike, Wilde hi voer Aken haestelike; Want soude hi den rike ghenaken, Hi moeste op den stoel tot Aken". — Sent. a. 1252 (Leg. II 367 l. 30 sq.): "Herbipolensis episcopus ... definivit, quod postquam Nos (Willelmus) ... consecrati et coronati prout moris est, solemnitate qua decuit apud Aquis, parebant et competebant nobis de jure civitates, castra et omnia bona ad imperium pertinentia".

(1) Bekannt ist der mehrfach überlieferte, auch in Hdss. des Schwabensp. (Wackern. C. 418, Lafsb S. 133) übergegangene Ritus der Einsetzung des Herzogs von Kärnthen auf einen bestimmten Stein oder Stuhl, mit dessen Einnahme die herzoglichen Rechte beginnen sollen. Doch erhellt hier nicht sicher die ächt germanische Natur der alten von 1286 bis 1414 zu verfolgenden Sitte. Vergl. die Nachweisungen bei Grimm RA. 254, v. Maurer Gesch. der Markenverf. 51 N. 16, besonders v. Moro, der Fürstenstein in Kernburg etc., Wien 1863.

(2) Für diesen Sinn giebt es mehrfache Andeutungen.

1. Der Stuhl wird demjenigen "vor die Thüre gesetzt", der durch veränderte Umstände die Gewalt über das Gut einbüfst, Grimm RA. 189 Nr. 5.

2. In den Formeln "den Wittwenstuhl verrücken", Haltaus s. h. v., "ihn behalten, besitzen", Schmeller B. W. III 632 bedeutet der Wittwenstuhl nun allerdings den Wittwenstand; auch "den Wittwenstand verrücken" ist üblich. Aber auch hier ist doch eine ursprüngliche sinnliche Bedeutung vorauszusetzen; es gab also einen besondern Stuhl für die Wittwe, den sie bei der neuen Heirath aufgab. Und man darf vielleicht in diesem Stuhl ein Symbol nicht sowohl ihrer Gattenlosigkeit als vielmehr der Herrschaft sehen, welche ihr nach des Mannes Tode so oft beigelegt wird; wenn es z. B. bei Haltaus 2124 heifst: "stirbt ein Centhner und läfst eine eheliche Hausfrau in seinem Centgute sitzen, die Frau mag sich des gebrauchen auf ihrem Wittibenstuhl", oder "Der Frau Mutter man rieth dabey, dafs sie uf ihrem Witbenstuhl solt bleiben vnd regieren wohl das Land an ihrer Kinder statt". Auch verdient

3. Beachtung, dafs die Niftel aus den Geradesachen dem Wittwer herausgiebt: nicht einen Stuhl überhaupt, sondern seinen Stuhl, Ssp. III 38 § 5 und die Stellen bei Grimm RA. 576.

sus oder in dem Gute überhaupt ein besondrer ausgezeichneter Sitz gleich dem nordischen "öndvegi" vorhanden gewesen und auf ihm der Erbe in feierlicher Weise Platz genommen habe. Auch bei jenem rituellen Erwerbe eines Grundstücks unter Lebendigen erscheint der Stuhl nicht als ein fester Sitz an bestimmter Stelle des Hauses; er wird erst zur Einsetzung des Erwerbers vom Richter mitgebracht.

Das Ergebnifs unsers Excurses ist also. Es leitet zwar die in jenen angelsächsischen Ausdrücken erkennbare Anschauung, sodann deren entschiedene Anwendung auf das deutsche Königthum, in weiterer Ferne endlich der altnordische Gebrauch des "öndvegi" darauf hin, dafs in früher unbestimmter Vorzeit auch der germanische Erbe den Beginn seiner Gewalt mit dem Einnehmen des väterlichen Sitzes bezeichnet habe. Aber diese Sitte ist doch glaublich um die Zeit, da die rechtliche Bedeutung des Dreifsigsten in unsern Quellen hervortritt, im Kreise des Privatlebens schon geschwunden, auch ein andrer bestimmter Ritus nicht in ihre Stelle getreten. Die Lösung der oben über das rechtliche Erfordernifs der Besitznahme der Erbschaft aufgeworfenen Frage empfängt mithin durch diese Untersuchung keine Beihülfe.

III. Beginnt am Dreifsigsten die volle Gewalt des Erben, so erwächst nun auch unter mehreren Erben der Anspruch auf eine Auseinandersetzung, bestimmter auf die Theilung, vgl. Trummer Erbr. I 313, II 90.

Der Ssp. gedenkt dieser rechtlichen Folge nicht speciell; eine Reihe andrer Quellen aber aus verschiedenen Zeiten und Gegenden bezeugt jenen Anspruch, oder doch das Gebräuchliche der Theilung nach Ablauf des Dreifsigsten.

Das Frankfurter Privileg von 1308 Nr. 67 will, dafs "infra spatium unius mensis post obitum" eines Fleischers seine Erben sich darüber entscheiden sollen, wer den (in Natur untheilbaren) Scharren überkomme. — Das Braunschweiger Stadtr. Nr. 97 bestimmt: sind unter mehreren Kindern einige ausgestattet, andre nicht, so hat ein Ausgestatteter die Wahl, ob er unter Einbringen des Empfangenen mit zu Theile gehen wolle; letztenfalls mufs er jedoch auf Verlangen der Andern Bürgschaft stellen, dafs er für den Fall eines Wiederauskehrens von seiner Seite, dies "to dem drittigesten" thue; an welchem Tage dann die Berechnung und das Einbringen auf Gewinn und Verlust erfolgt.

Nach der Neumärk. Pol.-O. v. 1540 Nr. 114 geschieht die Erbschichtung zwischen dem Überlebenden und den Kindern "nach Ausgang der vier Wochen". — Die Bregenzer VO. v. 1572 Nr. 160 spricht von der Theilung nach "gehaltener Dreyfsigst". — Pruckmann Nr. 118 bezeugt für die Mark, dafs nach dortigem Gebrauch die Erbschaftstheilungen "ultra tricesimum diem" nach dem Tode des Erblassers nicht verschoben werden. — Die Tyroler Policeiordnung von 1573 (Nr. 157) setzt voraus, dafs am Dreifsigsten auch die Erbschaft reguliert werde, und die Bayerische v. J. 1616 oben S. 161 bemerkt ausdrücklich, dafs die Erben an diesem Tage gemeiniglich nicht nur des Gottesdienstes, sondern auch der Erbtheilung halber zusammenkommen. — Das Solmsische Landr. Nr. 170 will, dafs die Stiefeltern, als welche keinen Beisefs haben, binnen Monatsfrist mit den Kindern theilen. — Nach dem Preufs. Landrecht von 1721 Nr. 111 mögen die Erben den überlebenden Ehegatten nach dem 30sten Tage zur Schichtung und Theilung anhalten. — Das Culmische Recht ex ult. revis. Nr. 66 verpflichtet die Wittwe, die nicht im Beisitz bleibt, nach den 30 Tagen den Kindern Theilung zu thun. — Das Colditzer Recht, Nr. 74, bestimmt: die Witwe soll sich mit den Stiefkindern vier Wochen nach dem Tode des Mannes abfinden; das Gubener Nr. 68: die Theilung der Verlassenschaft ist nach dem Ausgang des 30sten zu vollziehen; das Lübbener Nr. 71: die Theilung und Auseinandersetzung geschieht erst nach Ablauf des Dreifsigsten nach dem Tode des Erblassers. — Stryk endlich Us. Mod. Lib. 10 t. 2 § 12 äufsert für Deutschland allgemein: Praxi tamen Germaniae receptum volunt, hereditatis divisionem ante trigesimum a morte diem suscipiendam non esse.

Eine eigenthümliche Anwendung giebt die Hennebergische LO., Nr. 154, für den Fall, wenn der im Beisitz verbliebene parens die "Hand verbricht". Er soll dann mit den Kindern in 4 Wochen nach der zweiten Heirath theilen.

Andrerseits sind die 30 Tage in dem Recht von Budissin auf dreimal 14 Tage erweitert worden; das Siebenbürger Recht giebt dem Überlebenden nach Umständen noch einen zweiten Monat zur Theilung.

Das gemeine Sachsenrecht macht die Theilung nicht von dem Dreifsigsten abhängig, wohl weil der Ssp. darüber schweigt. Schon Horn, gleichwie in neuern Zeiten Haubold, Curtius (§ 919 ff.), Heimbach wissen

nichts davon, obwohl vor dem Dreifsigsten das Insitzrecht der Wittwe eine Beschränkung der Theilung herbeiführen kann. Auch von den oben angeführten Quellen haben namentlich das Landrecht Preufsens und das Culmische Recht ihre Gültigkeit verloren. Dennoch ist an manchen Orten der alte Satz in Übung. Es gilt noch die Bestimmung des Solmsischen Landrechts, s. Bopp S. 51, 52. Die Darstellung Buchers, oben S. 151, kennt die von der Bayerschen Landesordnung bezeugte Sitte als eine fortwährende und läfst (S. 219 ff.) die Verlassenschaftsverhandlungen am Dreifsigsten vor dem Gastmal beginnen. Nach der S. Weimarschen Bekanntmachung von 1816, Nr. 150, sollen die Gerichte der Regel nach nicht vor dem Dreifsigsten den Nachlafs regulieren, und demnach lehrt Sachse S. 443: der Erbe kann erst nach dem Dreifsigsten die Erbschaft zu theilen angehalten werden. Eben so Bamberg für Schw. Rudolstadt § 153: erst nach dem 30ften Tage findet die obrigkeitliche Regulierung der Erbschaft statt. In Frankfurt a. M. pflegt nach Adlerflycht II 591 mit Entsieglung, Antretung und Vertheilung bis zum Dreifsigsten gewartet zu werden. Endlich berichtet Kyd aus den Schweizer Urkantonen: am Dreifsigsten kommen die Erben des Hingeschiedenen alle in das Haus des Verstorbenen, mehrmals mit Anwälden; nach dem Essen fangt man an, ein Inventar über Soll und Haben des Verstorbenen zu ziehen und die Theilung vorzunehmen, was oft mehrere Tage dauert.

Die Beziehung des Dreifsigsten auf die Theilung ist oder war demnach eine zwiefache. Vor dem Dreifsigsten soll nicht getheilt werden, mit Rücksicht sowohl auf die Sterbhausstille als auf die Rechte der Wittwe. Nach dem Dreifsigsten soll entweder getheilt werden, so zwischen dem Überlebenden und den Kindern falls kein Beisitz stattfindet, oder kann doch jeder der Miterben die Theilung fordern, und erfolgt sie auch sogleich der Sitte nach.

D. Befriedigung der Singularansprüche. Schicksal der Früchte.

Mit dem Dreifsigsten erheben sich gegen den, der das Erbe genommen, die bis dahin ruhenden aus verschiedenen Titeln entspringenden Forderungen, namentlich die Ansprüche auf das Lehn, die Gerade, das Heergewäte, das Mustheil, die Morgengabe, das Leibgeding, die Vermächtnisse.

Hier, wo nicht Miterben einander gegenüberstehen, welche gleichmäfsig an Gewinn und Verlust seit dem Tode des Erblassers Theil nehmen, sondern wo die Erben andern Berechtigten gewisse Gütercomplexe, bestimmte Geldsummen, überhaupt *partes quantas* herauszugeben haben, erwächst die Frage, ob fruchttragende Gegenstände mit den Früchten seit dem Tode gefordert werden können, oder ob diese bis zum Dreifsigsten ins Erbe fallen. Im sächsischen Rechte ist die Frage zum Theil legislatorisch entschieden, besonders aber in der Jurisprudenz vielfach erörtert worden; in beiden Fällen jedoch meist nur für einzelne Gütermassen, namentlich für das Lehn, oder für gewisse Arten von Früchten, ferner bald nach der einen bald nach der andern Alternative hin. Ich gedenke

A. der Aussprüche, welche jenen Zuwachs den Erben zubilligen.

Die Constitutio III 32, Nr. 128, läfst nicht nur die "Zehenden, Pächte und Einkommen auf und aus den Lehngütern", welche schon zur Zeit des verstorbenen Vasallen betagt gewesen, sondern auch die Zinsen und Kornpächte, welche erst innerhalb des Dreifsigsten fällig oder betagt werden, den Allodialerben folgen. Die Bestimmung trifft nur Civilfrüchte (1); für Industrialfrüchte entscheidet der Umstand, ob der Verstorbene schon die meiste Arbeit für sie gethan, sie verdient hat; die Naturalfrüchte endlich bleiben allgemein den Lehnfolgern, nicht den Erben.

Pistoris I qu. 24 bemerkt nun zunächst Nr. 94: erlebt der Vasall den Tag der Fälligkeit des census, so fällt er an seine Erben, wo nicht, an den Lehnsfolger oder Herrn nach Ssp. III 58, 76. In Nr. 95 aber fügt er hinzu: Est tamen hoc ita accipiendum, nisi etiam intra diem tricesimum post mortem possessoris dies evenerit, nam intra hoc tempus hereditas pro

(1) Die Const. III 16 will, dafs Zinsen, die auf eine gewisse Zeit zu fallen pflegen, wenn der Erblasser den Zinstag nicht erlebt, doch pro rata der Zeit, welche er noch erlebt hat, seinen Erben gereicht werden sollen. Wie diese Bestimmung welche des 30sten nicht gedenkt, gegen die C. 32 abzugränzen ist, untersuchen Lauhn in Zepernick Samml. IV S. 42 ff. § 7—10, Zachariä sächs. Lehnr. § 217 N. 6, Haubold § 183 N. e. — Kind qu. for. I qu. 18 entnimmt aus Ibringk de modo computandi fructus, Marb. 1746 c. 6 § 60 eine Hessische dahin lautende Bestimmung. So viel jährliche Renten, Zehenden, Zins und dgl. ledige Gefälle betrifft, die sollen, sofern sie bei Leben des Lehnsmannes, oder innerhalb dem 30sten nach seinem Absterben betagen, den Landerben auch ganz folgen. Betagen sie aber nicht bei Leben des Lehnsmannes oder innerhalb dem 30sten, so soll den Landerben ihr Gebühr pro rata temporis daran folgen und das übrige den Lehnsfolgern bleiben.

jacente reputatur et omnia ea, quae interim bonis defuncti accrescunt, hereditatem augent, et perinde habentur, ac si decedens ea reliquisset, ut coll. ex I 22, Weichb. 24, et hoc etiam constitutionibus nostris est confirmatum. Pistoris spricht also gleichfalls nur von Civilfrüchten und zwar eines Lehns, aber er begründet den für sie aufgestellten Satz durch die *hereditas jacens* und die wenigstens angedeutete Fiction, dafs der Verstorbene bis zum Dreifsigsten gelebt habe, also durch eine alle Güter des Verstorbenen und alle Arten von Früchten begreifendes Princip. Er entnimmt endlich dieses Princip aus den Rechtsbüchern, die es, s. oben S. 227, nicht rechtfertigen und findet es bestätigt in den Constitutionen, deren Bestimmungen jedoch hinsichtlich der Industrial- und Naturalfrüchte ihm widerstreben.

Carpzovs Worte (P. III c. 16 def. 8): "Et repraesentat hereditas jacens personam defuncti, ut vel propterea etiam fructus intra tricesimum exigibiles defuncto cedant ac postea ad heredes ipsius pertineant", bezeichnen entschieden den Verstorbenen als durch die hereditas vertreten und beziehen folgerecht den obigen Satz ausdrücklich auf Früchte überhaupt.

Auf beide beruft sich dann Horn § 41 für seine noch umfassendere Aufstellung. Aus dem Satze "hereditas repraesentat defunctum" fliefse: "onera ac commoda hereditatis esse eadem, ac si defunctus adhuc in vivis esset", und weiter, dafs alle Civilfrüchte, "quorum dies cessit, durante spacio tricesimi hereditati accedant, licet res ipsa, e. g. feudum, non ad heredem, sed alios pertinet successores".

C. F. Hommel zieht aus der von ihm, s. oben S. 225, bestimmt formulierten Fiction die Anwendung: so gehören alle Einkünfte des Pfarrers, so innerhalb des 30sten nach seinem Absterben fallen, nicht zum Gnaden- sondern zum verdienten Jahre.

Lauhns Abhandlung von den Lehnsnutzungen, in Zepernick Samml. IV. 1783, geht S. 36 ff. ausführlich auf die verschiedenen Arten der Früchte ein. Bei den Naturalfrüchten stützt er § 4 den Satz, dafs die binnen dem 30sten einzusammelnden den Landerben gehören, auf Ssp. I 22, Weichb. 23, 25; bei der Vertheilung der Industrialfrüchte nach dem Verdientsein gedenkt er des 30sten nicht. Bei den Civilfrüchten scheidet er (§§ 7, 8) *a.* die an einem gewissen Tage fälligen, welche nach Const. III 32 der Allodialerbe geniefse, wenn die Verfallzeit noch binnen dem Dreifsigsten, oder wie die Praxis annehme, binnen wenigen Tagen nach dem Dreifsigsten erfolge,

b. die zu allen Stunden fälligen, nach Const. III 16 pro rata temporis zwischen den Land- und Lehnerben zu theilenden Renten, wobei jedoch der Trauermonat — dessen das Gesetz nicht gedenkt — der Lebenszeit des verstorbenen Vasallen zuzurechnen sei. Ein durchgreifendes Princip ist hier nicht sichtbar.

Kind quaest. for. I qu. 56 schliefst sich an Horn mit folgender Wendung an: cum ex moribus Saxonum .. defunctus ad 30mum usque vivere fingatur, hocque constitutum sit tum in honorem defuncti, tum simul in favorem heredum, qui certa bona aliis heredibus restituere tenentur, consequens est, ut intra 30mum diem omnia in eodem statu quo tempore mortis fuere maneant, atque ipsa hereditas ex fructibus aliisve accessionibus augeatur.

Aus den Neuern, die auf dieser Seite stehen, hebe ich noch folgende hervor.

Zachariä Lehnr. giebt § 216 die natürlichen Früchte dem Landerben, wenn sie wenigstens binnen dem Dreifsigsten eingesammelt worden, "wegen der bekannten Fiction des s. Rechts, dafs der Verstorbene noch 30 Tage nach seinem Tode lebe". Über die Industrialfrüchte läfst er, § 217, nach Const. III 32 das Verdientsein entscheiden. Von den Civilfrüchten § 218 gehen die auf einen gewissen Termin betagten nach derselben Const. auf den Landerben über, wenn sie binnen dem Dreifsigsten fällig sind; diejenigen, bei denen "dies cedit singulis momentis" sind nach der Analogie der Const. III 16 pro rata temporis zu theilen. Bei diesen letztern gedenkt Z. des Dreifsigsten nicht. Die spätern Herausgeber (1823) bemerken aber Note 2: Lehnsnutzungen, die vermöge eines auf dem Lehne haftenden Privilegii percipirt werden, fallen zwar nach dem gemeinen Rechte sogleich an den Lehnsfolger, "nach dem sächsischen Rechte jedoch mufs auch hier der Dreifsigste berücksichtigt werden".

Eichhorn D. Priv R. lehrt § 363 zu Note g: von den noch ungetrennten Früchten gehörten dem Landerben die Naturalfrüchte nach dem alten D. Recht, sofern sie innerhalb 30 Tage nach dem Tode des Vasallen percipirt werden konnten. Eben so Schütz diss. p. 35 und Ortloff Grundrifs des T. Priv R. 1828 S. 379: wo der Ssp. gilt, gehören alle Früchte, welche wenigstens bis zum Dreifsigsten .. getrennt wurden, ganz unbedingt zu dem Allodium. Alle Dreie berufen sich auf Ssp. I 22, III 15.

Curtius sagt (3te Ausg.) im § 899 allgemein: bei der separatio feudi ab allodio, oder wenn der Verstorbene den Niesbrauch eines Grundstücks gehabt, wird die Theilung der fr. mere naturales und der fr. civiles mit Berücksichtigung des Dreifsigsten bewirkt. Der § 922 Note b bestätigt dies und fügt hinzu, dafs die Industrialfrüchte den Landerben zufallen, sofern noch bei des Erblassers Lebzeiten die meiste Arbeit dabei verrichtet worden. In der 4ten Ausgabe wird (nach Emminghaus S. 754 Nr. 45) bezweifelt, ob der Dreifsigste bei Naturalfrüchten in Betracht komme, da Const. III 32 dessen bei ihnen nicht erwähne.

Pinder Prov R. endlich stellt im § 572 den Satz voran: bei der Auseinandersetzung wegen der Nutzungen im Sterbejahr des Vasallen werde angenommen, dafs dessen Besitz noch 30 Tage nach seinem Tode gedauert. Danach rechnet er in den folgenden §§ zum Allode sowohl die vor dem 30sten eingesammelten natürlichen Früchte, als auch die Industrialfrüchte, für welche die Arbeit vor dem 30sten gröfstentheils gethan ist, und sämmtliche vor dem Dreifsigsten fällig gewordene Civilfrüchte. In gleicher Weise läfst das Gothaische Lehnsmandat vom J. 1800, Nr. 145, bei allen Arten der Lehnsfrüchte den Dreifsigsten statt des Todestages des Vasallen eintreten.

Die Entwickelung dieser ersten Ansicht nimmt also folgenden Gang. Die kursächsische Gesetzgebung setzt bei der separatio feudi ab allodio zu Gunsten des Landerben den Dreifsigsten statt des Todestages nur für eine gewisse Art der Civilfrüchte fest, C. III 32, dagegen nicht für die natürlichen Früchte, für die Industrialfrüchte und für eine andre Art von Civilfrüchten, C. III 16, deren nähere bestrittene Scheidung von jener Art hier bei Seite gelassen werden darf. Die Doktrin findet in der Bestimmung der C. III 32 nur die Anerkennung eines allgemeinen aus dem Ssp. abzuleitenden Princips, läfst aber dessen weitere Anwendung in verschiedenen Stufen eintreten. Pistoris, Carpzov, Horn, Hommel, Kind, Pinder unterwerfen ihm folgerecht sämmtliche Arten von Früchten; Lauhn und Curtius beziehen das Princip nicht auf die Industrialfrüchte, Zachariä aufserdem nicht auf die in III 16 gedachten Civilfrüchte, Eichhorn und auch wohl Ortloff wenden es nur auf die Naturalfrüchte an.

B. Eine andre Auffassung waltet im herzoglichen Sachsen oder Thüringen.

Sie tritt zunächst bei Coler, Decisiones Germaniae, zuletzt Lips. 1631, Dec. 286 n. 129 ff. hervor. Er beruft sich gegen die Folgerung, dafs die hereditas jacens den Verstorbenen repräsentiere, mithin die bis zum Dreifsigsten fälligen Früchte den Erben des Verstorbenen gebühren, auf den Ssp. III 76 § 5, wonach die Gutsgefälle nur dann an die Erben des Nutzungsberechtigten gedeihen, wenn dieser selber noch die Fälligkeit erlebt hat.

Ihm folgt C. P. Richter Decisiones, zuletzt 1689, P. I d. 56, (Emminghaus 751[a]). Er fügt der Angabe der Bestimmungen der Constitutionen hinzu: "in partibus vero Thuringiae semper contrarium pro agnatis, non attenta Sax. Const. pronunciatum esse testatur Coler. dec." und führt aus einer nach Burg ergangnen Sentenz des Leipz. Schöffenstuhls von 1640 an: "Obwol nun etlicher Rechtslehrer Meinung nach nicht allein diejenigen Zinsen . . so nach dem Todesfall des Lehnsmanns binnen dem 30sten fällig, die Landerben vor sich allein, sondern auch derselben, welche allererst nach Verfliefsung des 30sten betagt worden, sie und die Lehnfolger zugleich, jedoch pro rata temporis sich anzumafsen berechtigt: dennoch aber, da nach gemeinem Sächs. Rechte alle unbetagten Gefälle an Zinsen etc. den Lehnerben allein zukommen, so sind die Landerben davon etwas zu fordern nicht befugt, es wäre denn, dafs die Sächs. Const. bei Euch . . eingeführt".

Auf beide und auf A. Beier ad Schulz synops. instit. imper. L. II. t. 1 p. 242 beruft sich ein im J. 1750 nach Weimar ergangenes Urteil der Erfurter Facultät (Schorch resp. 19, Emminghaus 752[a]), wonach die Erben der Inhaberin eines *dotalitii* Civilfrüchte nur empfangen, wenn sie bei Lebzeiten der Wittwe fällig geworden, und wonach der Termin bis zum *tricesimus* den Erben eben so wenig als die Const. III 16 frommen kann. Denn nach beiden werde im Fürstlichen Sachsen in diesem Punkte nicht gesprochen.

Nach diesen Vorgängern lehrt auch Müller prompt. s. v. Tricesimus: "census aliique reditus jure Saxonico ducali ad heredes eo demum casu transmittuntur, quo eorum vivo fructuario venit, tricesimi nulla ratio habetur", und Hellfeld Elem. jur. feud. p. 475: "reditus annui etc. si dies vivo adhuc vasallo . . cessit, heredibus allodialibus sunt relinquendi, si dies intra 30mum (vel serius) cessit, in Thuringia ducali ad successores feudales pertinent".

Schliefslich führt noch ein neueres Erk. der Regierung in Weimar v. J. 1845 (bei Emminghaus S. 660) aus. Die Bestimmungen des Ssp. seien in den Landen der Albertinischen Linie so aufgefafst worden, dafs bis zum 30sten der Erblasser als lebend zu betrachten, daher bis dahin die Wirthschaft noch für Rechnung des Nachlasses fortzuführen und insbesondre die innerhalb des 30sten gewonnenen Früchte von Nachlafsgegenständen der Verlassenschaft zuwachsen. Abweichend davon habe in den Herzoglich S. Landen die Praxis dem *tricesimus* im Ganzen nur für die Ausübung der durch den Erbfall eingetretenen Rechte, nicht für den Eintritt selbst eine aufschiebende Wirkung beigelegt, demnach den Fruchterwerb auch innerhalb des 30sten demjenigen zugesprochen, welchem der Nutznieſs nach eingetretenem Erbfall gebührt.

Diese zweite Auffassung ist allerdings für die nach gemeinem Recht begründete zu achten. Das Hinausschieben der Theilung und der Ausantwortung der nicht dem Erben zufallenden Stücke an die Berechtigten thut ihrem Erwerbe des Rechts zur Zeit des Todes keinen Eintrag, vgl. oben S. 227, wie selbst die Const. III 33, oben S. 228, hinsichtlich der der Wittwe gebührenden Stücke anerkennt. Der natürlichen Folge, dafs den Berechtigten auch die Früchte zufallen, treten, insofern nicht das "Verdientsein" einwirkt, die mittelalterlichen Quellen des Sächsischen Rechts nirgends entgegen. Ssp. III 76 § 5 läfst den Todestag selber über das Schicksal der Nutzungen entscheiden. I 22 § 3 über das Mustheil widerspricht dem, wie sich unten S. 258 ergeben wird, nicht. Eben so wenig entscheidet die Regel III 15 § 2, dafs der Erbe nach dem 30sten, unter dem Nachtheil des Geweddes und der Bufse, die Gerade u. s. w. herausgeben soll, über den Umfang seiner Leistung. Grundsätzlich gebühren also die zwischen den Tod und den Dreifsigsten fallenden Früchte demjenigen, welchem in dieser Zeit das fruchttragende Gut selber zu einem, an sich die Nutzung einschliefsenden Rechte zusteht. Die Herleitung jener ersten Auffassung aus den Vorstellungen einer *hereditas jacens*, welche den Verstorbenen vertrete, und des Fortlebens des Verstorbenen bis zum Dreifsigsten zerfällt mit diesen Fictionen selber. Auch Kinds Argument, oben S. 250, dafs die 30 Tage zur besonderen Begünstigung des Erben gereichen, und dafs deshalb ihm die Früchte des gesammten Nachlasses, auch der ihm nicht angefallenen Stücke, zuzubilligen, ist weder in seinem Grunde, noch in der Folgerung

haltbar. Wenn endlich Horn noch geltend macht, dafs wer die *onera* trage auch die *commoda* haben müsse, so ist aus dieser Gemeinschaft zwischen Lust und Last hier nur zu folgern, dafs falls aus der Erbschaft eine Verwendung für ein solches Vermögensstück oder dessen Früchte gemacht, z. B. ein Lehngebäude vor dem 30sten repariert ist, derjenige der das Gut und zwar nach dem Obigen mit den Früchten der Zwischenzeit nimmt, jene Ausgaben der Erbschaft zu ersetzen hat, vgl. Emminghaus S. 752, 753.

Hienach nehme ich auch nicht mit Pinder § 448 an, dafs Ritterpferdsgelder und andre öffentliche Lasten erst vom 30sten an auf den Lehnfolger um deswillen übergehen, weil, II S. 105, jeder Vasall sie für seine Besitzzeit zu tragen habe; sie werden vielmehr schon vom Anfall des Lehns an dem Lehnsfolger zuzubilligen sein.

Somit ist m. E. überhaupt die Bestimmung des Const. III 32 eng zu deuten und weder auf andre Vermögensobjecte und andre Früchte, noch auf andre Landesgebiete, in denen die sächsischen Constitutionen nicht gelten, auszudehnen. Das ganze streitige Princip tritt beim Lehn am wirksamsten hervor und ist hier am häufigsten erörtert worden. Doch leidet es ja weitere Anwendung auf andres Gut, welches dem Erben von andern Berechtigten am Dreifsigsten abverlangt wird. Folgende Fälle sind vornemlich von der Gesetzgebung und Jurisprudenz in Betracht gezogen worden.

1. Bei Vermächtnissen ist zunächst unbestritten, dafs der Erbe dem Legatar alle nach dem 30sten erhobenen Früchte und Nutzungen der vermachten Sache zu erstatten, so wie von dieser Zeit an die vermachten Geldquanta zu verzinsen hat, sollte der Erbe gleich nicht im Verzuge, auch am 30sten nicht im Besitz der Erbschaft oder der legierten Sache gewesen sein (1). Besonders aber fragt es sich um die bis zum 30sten fallenden Zinsen und Nutzungen. Hier erkennt die Const. III 13 die auf den legierten Grundstücken "zur Zeit des Testatorn Absterben" noch stehenden Früchte dem Legatar zu. Nach der Decisio 12 v. J. 1746 dagegen verbleiben dem Erben diese Zinsen und Nutzungen, selbst wenn die Sache in des Legatars Händen, oder das Capital bei demselben steht (2). Haubold § 345 a. E.

(1) Bauer, die Decisionen v. J. 1746, I S. 137, Haubold § 270, Curtius § 782 zu Note h und i. Jenaer Urteil bei Emminghaus 659. Über die Anwendung auf Fideicommisse ebd. 664.

(2) Vgl. die Literatur bei Haubold § 345 Note a und Curtius a. a. O.

vereinigt beide Vorschriften durch die Voraussetzung, dafs in der Const. III 13 unter der Zeit des "Ablebens des Testators" gleichfalls erst der 30ste nach dem Ableben zu verstehen sei. Schwerlich wird man jedoch diese Deutung in die Constitution selber hineintragen dürfen; es liegt in der Decision eben eine Änderung des Rechts kraft des mächtigen Einflusses der vielerwähnten Fiction vor, oder, wie Bauer a. a. O. S. 138 sich ausdrückt: weil nach Sächsischen Rechten der Erblasser 30 Tage lang noch für lebend erachtet wird, so ist es, wenn die Decision vom 30sten an dem Legatar die Nutzungen zueignet, eben so viel, als wenn sie ihm solche vom Todestage an geeignet hätte. Dem Grundsatz der Decision folgt auch für Sachsen-Weimar Sachse S. 443, wonach die Nutzungen der Legate dem Legatar erst vom Dreifsigsten ab angehören, nicht aber das oben S. 253 angeführte Erkenntnifs v. J. 1845.

Andrerseits kommen doch dem Legatar auch nach der Decision die nach dem Dreifsigsten erhobenen Industrialfrüchte, ohne Rücksicht auf den Grundsatz des Verdientseins durch den Erblasser, zu Gute, s. Bauer a. a. O. S. 143.

Auf dem Einflufs jener Fiction beruhen gleichfalls die Aussprüche in den drei nächsten Fällen.

2. Ein Jenaer Gutachten v. J. 1691, Emminghaus 659, billigt, wenn der Mann seiner Frau die Einkünfte seines Gutes geschenkt hat, der Wittwe auch noch die innerhalb des Dreifsigsten fälligen Einkünfte zu: nam illi reditus hereditati jacenti accensentur.

3. Pinder § 414 lehrt, dafs die Einzahlung einer versprochenen Mitgift, um dagegen eine Leibzucht aus dem Lehn zu empfangen, mit Zinsen erst vom 30sten nach dem Tode des Mannes ab seitens der Wittwe erfolge, vgl. dort II S. 97 und Zachariä § 216.

4. Das OAG. von Jena (Emminghaus S. 669) entscheidet 1844, dafs Erbegelder erst 30 Tage nach dem Ableben des Erblassers gefordert, und mithin Zinsen davon auch erst von da ab zugesprochen werden können. Für einen solchen Fall hatte schon Hufeland, Beiträge zur Berichtigung etc. St. 5 S. 68 im J. 1802 ausgeführt: der *tricesimus* könne dem Zahler der Erbegelder nicht frommen; das Recht auf dieselben sei schon früher da, nur die Ausübung werde verschoben; die Einforderung der Zinsen seit dem Tode die ordentlicherweise postnumerando zu zahlen, störe die Ruhe des

Sterbhauses nicht; es trete die Analogie der Nov. 115 c. 5 ein: nullo praejudicio actoribus ex hoc intervallo circa temporalem praescriptionem, aut in alia quacunque legitima allegatione penitus generando. Dieser Meinung hat sich auch ein Weimarsches Erk. von 1845 und zwar mit Recht, s. oben S. 253, angeschlossen.

5. Hinsichtlich der *conferenda* ist überhaupt unter den sächsischen Juristen streitig, ob die Pflicht zur Verzinsung gleich mit dem Moment der Collationspflicht oder erst in Folge einer durch Interpellation zu bewirkenden *mora* eintrete, s. Curtius § 934 Note pp. Unter der erstern Annahme ist dann von dem App.-Ger. zu Dresden in den J. 1821, 1823, 1825, kraft obiger Fiction auf Zinsen des herauszuzahlenden *conferendi* vom Ablauf des 30sten erkannt worden, s. v. Langenn u. Kori Erört. II Abh. 20 S. 218.

Für alle gegen den Erben und die Erbschaft zu erhebenden Ansprüche läuft die bis dahin gehemmte Verjährung mit dem Ausgange des Dreifsigsten, s. oben S. 219.

Das Jütsche Lov I 23 bestimmt über die Dauer dieser Ansprüche und derjenigen des Erben selber folgendes. Wer Erbe oder Schuld nach eines Mannes Tode fordern will, komme selber oder sein Bote am Dreifsigsten, wenn er innerhalb der "bygd" (d. i. wohl Kirchspiel) ist, oder am nächsten Gerichtstage nachher; ist er aufserhalb der "bygd", in 6 Wochen; ist er aufserhalb Landes, in Jahr und Tag. Ist er in königlichem Dienst, so fordere er nach seiner Rückkehr Erbe oder Schuld innerhalb der dritten *fimt* d. i. Fünfte (1).

Eine besondere Betrachtung fordert noch

E. Das Mustheil oder die Hofspeise.

Der Ssp. I 22 § 3, Nr. 24, bestimmt: nach dem Dreifsigsten soll die Wittwe mit dem Erben "musdelen alle hovede spise" d. h. also: die "hovede spise" in der Weise theilen, wie es mit dem "mus" geschieht. I 24 § 2 sodann rechnet zu dem musdel: Mastschweine und alle "gehovet spise". Nach III 74 endlich bekommt die geschiedene Frau Gerade und Mustheil. Hienach bildet die "hovede spise" einen und zwar hauptsächlichen Bestand-

(1) Ob unter drei Fünften 15 Tage oder 3 Wochen oder 6 Wochen zu verstehen, ist streitig, vgl. Rosenvinge zu I 23 S. 51 N. 7, S. 497 und Berck S. 95, Esmarch Erbrecht in Schleswig 2te Aufl. 1852 S. 223 Note 2.

theil des Mustheils. "Mus", "muos" ist überhaupt Speise (²), die hovede spise ist die auf den Höfen, nach I 22 § 3, I 24 § 2 die "in iewelkeme hove irs mannes" vorräthige Speise. Daher auch die Form hofspeiz in Nr. 25-27. Die obersächsische Lesung "houbete sp.", das wäre Hauptspeise, ist aus dem Mifsverständnifs des Niedersächsischen, wo hovet ja auch Haupt heifst, erwachsen. Die lateinische Vulgata übersetzt domestica cibaria, *Lv* pulmentaria et capitalia cibaria, *Ls* pulmentaria et alia comestibilia.

Das Halle-Neumarkter Recht von 1235, Nr. 65, also eine dem Ssp. fast gleichzeitige aus der Nachbarschaft stammende Quelle sagt: "omnia spectantia ad cibaria, quod dicitur musteil" und billigt "tricesimo peracto" die Hälfte dem Erbe, die Hälfte der (an die Wittwe fallenden) Gerade zu. Hier wird also die im Ssp. nicht besonders benannte Quote der Theilung angegeben, eben so im Weichbilde mit den verwandten Quellen, Nr. 49—51, und in der Const. III 36.

Diese und andere spätere Normen zählen auch genauer als der Ssp. die Bestandtheile des Mustheils oder der Hofspeise auf. Ich verweise im Allgemeinen auf das "Stück vom Mustheil" (Homeyer Rechtsbücher S. 9), auf die Const. III 34—36, auf die Literatur bei Haubold § 405, auf Hoffmann von der Gerade, Frankfurt 1733, 4, I 57 ff., II 438, 439, und hebe nur folgendes hervor. Die altmärkische Glosse zu Ssp. I 22, welcher sich die neumärkische Lehnsconstitution von 1724 § 20 anschliefst, rechnet zum Mustheil: alle gedodet u. gesolten edder gedroget vlesch, darto mesteschwyne dy uppe den kaven liggen, u. darto allerleye mufskorne als arweten lynsen etc. u. ok alle ander brotkorne, utbescheiden dat satkorne oft it so an der tydt sy, darto brot u. gedrenke. Das Görlitzer Recht mit verwandten Quellen, s. Nr. 48 ff., spricht dagegen alles Korn, Bier, Wein, Fleisch dem Erbe zu, so dafs, wenn das Weichbild C. 58 und das Naumburger Recht, Nr. 49, 50, nun doch hinzufügen: "sunder die musteil die nympt die frouwe halb, u. des mannes erbe halb", hienach für das Mustheil nur etwa Mastschweine und Brot übrig blieben. An einer andern Stelle A. 24 scheidet das Weichbild Nr. 51 so: befindet sich die Hofspeise auf der Wittwe Leibzucht, so nimmt sie das halbe Mustheil nach dem 30sten von allerhand Speise, deren man in des Mannes Weren zu einem Jahre bedarf,

(²) Schmeller B. Wb. II 635, W. Müller u. Zarncke Wb. II, S. 240.

(vgl. die Aufzählung in der Glosse dazu). Gehört die Stelle, worin "dit ding bestirft", nicht zur Leibzucht, so nimmt die Wittwe davon nur, was sie essen und trinken mag, so lange sie das Recht hat in der Gewere zu sitzen. Vgl. die lat. Glosse zu Ssp. I 22. Die Gewohnheit jedoch und die Const. III 36 blieben bei der landrechtlichen Bestimmung.

Dieser besondre Vermögenscomplex besteht mithin aus Gegenständen, die nicht einen Monat lang in dem sonstigen Zustande der Ruhe verbleiben können, sondern zur Verzehrung an welcher die Wittwe Theil nimmt dienen, die ferner am Schlusse des Dreifsigsten zu einer bestimmten Quote von ihr mit den Erben getheilt werden sollen. Sie sitzt also hinsichtlich des Mustheils während jener Zeit mit den Erben auf Gedeih und Verlust, sie bekommt nur ihren Theil von dem was "overblift" I 22 § 3, oder, wie das Gothaische Recht, Nr. 145, es ausdrückt: was innerhalb 30 Tagen in der gemeinen Wirthschaft verbraucht wird, geht von dem Mustheil ab. Die Frage, ob die von diesem besondern Complex in der Zwischenzeit fallenden Früchte den Erben oder aber der Wittwe gebühren, erledigt sich hier thatsächlich weil das Mustheil keine Früchte bringt, rechtlich weil dieselben unter beide Parteien vertheilt werden müfsten.

Eine andre Frage ist es aber, ob von den Früchten des Gutes, die ihrer Art nach zum Mustheil gehören, diejenigen, welche beim Tode des Mannes noch auf dem Felde waren, vor dem 30sten aber eingebracht wurden, mit in die Theilung kommen. Die lateinische Glosse zu I 22 Note d bejaht sie in folgender Art: "seges agri hereditatem sequitur neque illam mulier accipit, nisi forte tam diu in bonis mariti commoretur, ut interim horreis importetur. Id enim si fieret, illa quoque comestibilium jure censerentur, quantumvis tempore mortis mariti sui adhuc in agris fuissent. Et hujus rei ratio est, quod res tunc venit ad eum casum, a quo incipere potuit". Eben so Coler, P. I dec. 60 nr. 69 sq.: "cum hereditas isto tempore adhuc pro jacente, quae defunctum repraesentat, habeatur: adeoque fructus ad penum pertinentes augeant cibaria, perinde ac si vivente marito illati fuerint". Dagegen respondierten die Leipziger Schöffen (s. die Zobelsche Ausgabe des Ssp. von 1582, "von Vieh und Getraide" Bl. 535), namentlich in Bezug auf Hopfen, der bei Lebtage des Erblassers noch nicht abgenommen, auf Wein, der noch nicht in den Keller geschickt gewesen etc., dafs die Wittwe keinen Theil daran habe. Dem stimmte auch die

Const. III 34 Nr. 130 dahin bei: wann Wein, Korn oder anders, so zu Mufstheil gehöret, bei des Mannes Leben noch auf dem Felde gestanden, und doch folgends innerhalb dem dreyfsigsten einkommen, solches gehöret denen Erben allein, und hat sich die Frau daran keines Mufstheils anzumafsen. Auch Horn § 46 entscheidet sich hiefür, denn obwohl jene Fiction und die Theilnahme der Wittwe an dem Abgange dagegen spreche, so mache der Text des Ssp. I 22 § 3 "oder svar he se hadde binnen sinen geweren" doch eine Ausnahme. Dahin geht auch Haubolds Ausdruck für Mustheil (§ 405): "Victualien, welche zur Zeit des Ablebens des Ehemannes ... vorräthig gewesen". Die Praxis hat dann den Satz der Constitution III 34 noch auf das Zinskorn, welches innerhalb des 30sten fällig aber noch nicht eingebracht worden, und auf das zur Zeit des Todes ausgeliehene Getraide, weil es nicht in den Geweren des Verstorbnen gewesen, ausgedehnt, s. Carpzov P. III C. 34 def. 6, die Magdeb. Pol.-O. c. 44 § 56 (bei Hoffmann II 439) und Schröter I 387 N. k.

Mir erscheint es principiell richtig, mit Coler etc. die obige Frage zu bejahen, wenn auch nicht aus seinem Grunde, dem fingierten Fortleben des Verstorbenen. Für entscheidend halte ich dagegen, dafs nur das beim Dreifsigsten übrig gebliebene halb an die Wittwe fällt, nicht der Bestand des Mustheils zur Zeit des Todes, dafs mithin nicht das vergängliche einzelne Stück, sondern das bleibende Ganze in Betracht kommt. Gegen Horn ist zu erwägen, dafs in dem Satze des Ssp. das Gewicht nicht auf dem "hadde", sondern auf dem "oder svar ... binnen sinen geweren" ruht; es soll gleich gelten, ob die Speise gerade auf einem Hofe des Verstorbenen, oder sonst irgendwo in seinem Besitze sich befindet. In diesem Sinne läfst sich auch die von Curtius § 899 zu Note g gewählte Fassung deuten: was die Wittwe ehedem an Gerade, Morgengabe und Mustheil zu erhalten hatte, ward nach dem am 30sten vorhandenen Betrage bestimmt.

Der Umstand, dafs die Wittwe das Mustheil mit den Erben theilt, begründet die Vorschrift der Const. III 33, Nr. 129, wonach sie nach dem Dreifsigsten zwar ihre Gerade, Morgengabe, Leibzucht ohne Zuthun der Erben nehmen kann, oben S. 238, aber des Mustheils ohne deren Vorwissen sich nicht anmafsen soll.

Schon die Const. III 34 beschränkt den Anspruch der Wittwe, ohne Stütze des Ssp., auf die Rittersfrauen, vgl. Hoffmann I 57, 109. In

neuern Zeiten wurde diesen dafür meist eine Summe Geldes ausgesetzt, Haubold § 405 Note i. Das Erbrecht des K. Sachsen und der meisten Thüringischen Staaten seit 1829 hat das Mustheil völlig beseitigt, s. Curtius § 862, 863, Heimbach § 330 N. 6. In Liv- und Esthland ist es, wiewohl die dortigen Rechtsbücher seiner erwähnen, wohl nie lebendig geworden, v. Bunge Privatrecht §§ 256, 264 Note q. Seine ohnehin zweifelhafte Geltung in einzelnen Gebieten von Schlesien, Wentzel Prov.-R. 1839 S. 50, 62, 366, 387, ist durch das Gesetz vom 11. Juli 1845 jedenfalls mit aufgehoben. Danach dürfte überhaupt die practische Bedeutung des Instituts erloschen sein.

Es handelt sich nun noch um den Einfluss des Römischen Rechts und der neuern Reichsgesetze auf die nach dem Dreifsigsten eintretenden Folgen. Er zeigt sich in den Instituten des *beneficii inventarii*, der Testamentseröffnung und der Bevormundung der minderjährigen Erben.

F. Das *beneficium inventarii.*

Auch nach dem Eindringen des fremden Rechts erhielt sich mehrfach der Satz, dafs der Erbe der Wohlthat des Inventars nicht bedürfe, um gegen die Haftung für die Schulden des Erblassers mit eignen Mitteln geschützt zu sein, s. für das sächsische Recht oben S. 231 und die Decisio 57. Dennoch räumte die sächsische Jurisprudenz ein, dafs die Anfertigung des Inventars dem Erben anderweitige Vortheile gewähre, welche u. a. Curtius § 915 Note s aufzählt.

Hinsichtlich der Zeit aber der Anfertigung nahm die ältere Lehre, s. Horn § 39 an, sie müsse innerhalb des 30sten erfolgen. So Zobels glossa lat. zu Ssp. I 22 Note a: "inventarium confici debet intra 30 et non postea", ferner ein Leipziger Urtheil, bei Horn a. a. O.: So Ihr in dem 30sten keine Fundzettel oder Inventar nit habt machen lassen, so mögt Ihr auch noch zur Zeit und förder keines machen lassen. Coler Pr. E. P. 2 c. 3 Nr. 389 scheint gleicher Meinung zu sein. Sie hat auch in gesetzliche Bestimmungen Eingang gefunden. Die Inventur soll nach der Neumärk. PO. v. 1540 Nr. 114 bald nach dem Begräbnifs, nach der Constit. Joh. Georgs v. 1574 Nr. 115 alsbald nach dem Ableben, nach dem Stadtrecht von Lübben Nr. 71 gleich erfolgen. Die Neumärk. KGO. von 1700,

Nr. 121, die Const. v. 1718, Nr. 122, verlangen die Aufrichtung binnen vier Wochen nach dem Tode, die Gothaischen Gesetze, Nr. 144, vor dem 30sten, wenn unmündige Erben concurrieren.

Andrerseits führte Horn a. a. O. aus: Zobels Glosse verwechsle unsern Dreifsigsten mit den davon ganz verschiedenen Tagen der l. fin. Cod. VI 30; die Inventarisierung sei, namentlich bei grofsen Erbschaften, nicht ohne bedeutende Störung im Sterbhause thunlich. Daher erfolge sie nach der Praxis nur unter aufserordentlichen Umständen vor dem 30sten. Dieser gewifs richtigern Ansicht folgen auch u. a. Stein Lübsch. R. II 448, die Praxis laut Schröter 383: "nach verflossenen 30 Tagen pflegen die Siegel abgenommen und mit der Inventur begonnen zu werden" und Curtius § 914 N. d und e: die Entsieglung und Inventarisirung geschieht erst nach dem 30sten. Nicht minder wird sie in einer Reihe gesetzlicher Vorschriften gebilligt, namentlich im Culmischen Recht, Nr. 66[a], in der Magdeb. Proz.O. c. 43 § 11 (nach Schröter 383), in den Statuten von Seidenberg, Nr. 69, Altenburg, Nr. 93, Gotha, Nr. 86, Ohrdruf, Nr. 87, in dem Pfälzischen Landrecht, Nr. 168, und in der Baireuther Pol.O. von 1746, Nr. 155. Den heutigen Gebrauch bezeugt auch die obige Mittheilung aus der Schweiz Seite 238.

Dem gemeinen Recht nähert sich dagegen das Siebenbürger Statut, wenn es an einer Stelle, Nr. 138, den überlebenden Ehemann verpflichtet, im nächsten ersten oder andern Monat nach der Frauen Abschied, ein Inventar oder Fundzettel beschreiben zu lassen, an einer andern Stelle, Nr. 140, als die gewöhnliche Zeit der Inventarisierung 30 Tage, nachdem der Erbnehmer in den Erbfall getreten, angiebt. Das Hamburger Statut von 1603 hat wesentlich die römischen Vorschriften angenommen, s. Baumeister II 378 ff.

G. Die Testamentseröffnung.

Aus der Nov. 115 C. 5 läfst sich folgern, dafs ein letzter Wille nicht innerhalb des *novemdial* eröffnet und bekannt gemacht werden solle; die Vorladung der Erben und Verwandten ist doch ohne Störung der Trauer nicht möglich. Nach dieser ratio lehrt dann Horn § 38 unter Berufung auf Wesenbeck und Dauth, dafs bei uns, wo die Sterbhausruhe 30 Tage währe,

mit Eröffnung des letzten Willens bis zum 30sten zu warten sei. So ist denn auch gar häufig verordnet worden.

Nach der Tyroler LO. von 1526 (Nr. 158) soll der letztwillig bedachte, nachdem ihm zuvor durch die Obrigkeit oder die Blutsfreundschaft der Tag verkündigt worden, am Dreifsigsten vor der Obrigkeit den Verwandten des Verstorbenen den letzten Willen eröffnen. Die späteren Redactionen, 158^a, treffen noch Vorsorge für den Fall, wenn die Verkündigung verzögert wird, oder der Bedachte nicht im Lande ist. Die der Tyroler Ordnung nachgebildete Henneberger LO. von 1539, N. 152, giebt ähnliche Bestimmungen für die beiden Fälle, dafs die Obrigkeit und dafs der Bedachte den letzten Willen in Händen hat. Auch die Landgerichtsordnung Ferdinands I für Österreich, Nr. 161, welche die Verkündigung an die Erben am Dreifsigsten gebietet, ist hieher zu ziehen.

Nach Kurf. Georgs Constitutionen, Nr. 117, sollte die Vollstreckung des Testaments Ausgangs der 4 Wochen erfolgen. — Das Lübsche Recht B. II Tit. 1 Art. 11 bestimmt, dafs alle Testamente durch die Testamentarien binnen Monatsfrist gerichtlich producirt und verlesen werden sollen. Nach Pauli Abhdl. III 344 hängt diese Frist mit dem Dreifsigsten zusammen und wird sie fortwährend strenge in Obacht genommen. — Das K. Sächsische Mandat v. J. 1826 § 5 verordnet, dafs gerichtlich niedergelegte Testamente ex officio regelmäfsig nach Verfluſs von 30 Tagen *a morte testatoris* zu eröffnen sind, vgl. Curtius § 821 N. a, § 822 N. d. — Eben so das neue bürgerl. Gesetzb. § 2227. — Auch ein Altenburgisches Gesetz vom J. 1837 läfst die amtliche Eröffnung erst nach dem Dreifsigsten zu, Hesse Handb. § 181 S. 133.

Innerhalb Westfalens hält die Sitte an der Beobachtung des Dreifsigsten auch in diesem Stücke fest. In der Gegend von Brakel, schreibt Hr. Pfarrer Koch, bleibt bis zum 30sten alles im alten Gange, "es gilt als ein arger Verstofs gegen die den Eltern schuldige Pietät, wenn ein Erbe daran denken wollte, vor dem 30sten das Testament zu eröffnen, oder andre Veränderungen eintreten zu lassen". Und aus Delbrück zwischen Paderborn und Rietberg, Hr. Pfarrkaplan Richter: "die Sitte, bis zum 30sten im Hause alles im alten Gange zu lassen, hat sich erhalten. Die Testamente werden nicht eher eröffnet, auch nach dem Preufs. Landrechte (1); Ver-

(1) Es gestattet §§ 213 ff. I 12 den Betheiligten, gleich nach dem bekannt gewordenen

käufe der Nachlassenschaft finden nicht eher statt, eben so unter den nächsten Verwandten keine Hochzeiten. Etwaige Überschreitungen werden als Rohheiten gerügt".

Eine solche Verschiebung der Testamentseröffnung zieht eine gleiche Aussetzung der Delation und somit, wie nach Mevius Comm. ad II, 2 a. 27 § 62 sq. einmal die Greifswalder Facultät erkannt hat, auch des Einfahrens des Erben in das Sterbhaus nach sich.

Mit diesem Termin für die Testamentseröffnung steht denn auch der Satz der Tyroler LO., Nr. 159, in Verbindung, dafs die Frist zur Ausübung eines Wahlrechts des Bedachten vom Dreifsigsten an zu laufen beginnt.

II. Bevormundung der Minderjährigen.

Sie ist ja in Deutschland vorwiegend ein Gegenstand der öffentlichen Sorge geworden, welche in den Städten nach der ältern Verfassung dem Rathe oblag. Auch bei dieser Sorge tritt häufig eine besondre Rücksicht auf den Dreifsigsten hervor.

Nach den Stadtrechten von Gotha 1579 und Ohrdruf 1594, Nr. 86, 87, sollen die Angehörigen der unmündigen Hinterlassenen zu Ausgang des Trauermonats dem Rathe gewisse Personen als Vormünder angeben. — Nach dem Erfurter Recht von 1583, Nr. 94, haben Mütter oder Grofsmütter bald nach Verfliefsung des Trauermonats vor dem Rathe zu erklären, ob sie Vormünderinnen sein wollen. Die Frankfurter Reformation, Nr. 101, legt diese Pflicht der Mutter nach "Verscheinung" des 30sten vor dem Schultheifsen auf. Nach den Statuten von Blankenburg 1594, Rudolstadt 1594, Tauchel 1611, Spremberg 1673, N. 84, 85, 70, sollen die Kinder Ausgangs des 30sten nach Absterben des Mannes oder der Eltern bevormundet werden. Das Recht von Sorau, Nr. 72, verpflichtet den überlebenden Ehegatten, vom Rathe innerhalb 4 Wochen Vormünder zu erbitten. Nach mehreren Thüringischen Gesetzen (s. Nr. 143, 148) sollen die Verwandten der Unmündigen deren Bevormundung binnen einem Monate nach dem Sterbfall beantragen; nach dessen Ablauf hat der Richter von Amtswegen für die Bevormundung zu sorgen. Frisch Wörterb. I 206 citiert überhaupt Fritsch var. tract. p. 387 dafür, dafs die Waisen bald

Ableben, auf die Publication des Testaments anzutragen und gebietet die amtliche Eröffnung, wenn binnen 6 Wochen nach dem notorischen Ableben niemand dieselbe beantragt hat.

nach dem Trauermonat sich bei der Obrigkeit wegen Bevormundung melden sollen.

Auch die Vormundschafts O. für Kur- und Neumark v. J. 1718, Nr. 123, berücksichtigt diese Frist noch in folgender Art. Nach § 24 soll den ohne Verwandten hinterlassenen Unmündigen von Obrigkeitswegen wenigstens in 4 Wochen Bevormundung widerfahren. Nach §§ 19, 26 soll die Mutter oder Grofsmutter sich wegen Übernahme der Vormundschaft bei der Obrigkeit in Zeit von 4 Wochen angeben, oder um die Bestätigung eines andern Vormundes anhalten. Nach § 29 sollen die nächsten Blutsfreunde binnen 4 Wochen, oder doch binnen anderer 6 wöchentlicher Frist nach dem Absterben des Vaters oder der Mutter, bei der Obrigkeit um die Verordnung der Vormünder anhalten. — Nach dem Cod. Maximil. Bavar. Th. I Tit. 7 § 8 endlich sollen die nächsten Anverwandten des Pupillen die Bevormundung inner dreifsig Tagen von der Zeit ihrer Wissenschaft um den Vormundschaftsfall nachsuchen.

I. Autonomie der Betheiligten.

Im Allgemeinen wird mit Horn § 49, Curtius § 899 zu sagen sein, dafs auf die Vortheile welche der Dreifsigste gewährt, von den Betheiligten verzichtet, auch die Beobachtung der Frist von dem Erblasser ausgeschlossen werden könne. Es mag also der Erbe vor dem 30sten die Gläubiger befriedigen. Die Wittwe mag dem Erben allein den Besitz einräumen etc. Aber doch tritt die Schranke ein, dafs durch die Handlung nicht die öffentliche Sitte verletzt, dafs z. B. nicht zur Versteigerung des Nachlasses während der Sterbhausruhe geschritten werde. Stryk hat darüber, wie weit und lange diese Schranke im Rechtsbewufstsein lebendig war, eine bemerkenswerthe Äufserung in L. 10, t. 2 § 12. Auf die Frage, ob, wenn keine Wittwe vorhanden, die Erben unter sich schon vor dem 30sten theilen können, antwortet er: "vulgus existimat, turbari quietem defuncti et huic maculam inferri, si citius hereditas dividatur". Und selbst heutigen Tages ist diese Anschauung im Volke nach den oben S. 262 aus Westfalen mitgetheilten Zeugnissen nicht völlig erloschen.

Schlufs.

Ich blicke noch auf die innern Ursachen des Abbruchs, den die rechtliche Seite des Dreifsigsten seit einem Jahrhundert erlitten hat, zurück.

Ein Hauptgrund liegt doch in dem häufigen Wegfall des kirchlichen und in Folge dessen auch des weltlichen Begängnisses am Dreifsigsten, also in dem Zusammensinken zweier Elemente, mit denen das juristische aufs innigste im Leben sich verbunden hatte. Damit schwächt sich zunächst die Pietät gegen diese bestimmte Frist als Zeit der tiefern Trauer, das Bewufstsein des Volkes von einer Bedeutung des Dreifsigsten überhaupt. Sonach treten auch die rechtlichen Folgen zurück, wo sie nur auf dem Herkommen beruhten, nicht durch gesetzlichen Buchstaben gehalten wurden.

Aber auch das geschriebene Recht sagte sich, wenn man zu einer neuen Redaction, oder gar zu umfassenden Codificationen schritt und nur nach dem allgemein Vernünftigen oder doch Zweckmäfsigen suchte, los von der alten, aus dem Gemeingefühl mehr und mehr weichenden stillen Zeit. Es mag ja allerdings ein monatliches Ruhen der Disposition über den Nachlafs, ein so langes Hinausschieben der Testamentseröffnung, der Theilung und sonstiger Ansprüche mancherlei industrielle Nachtheile herbeiführen. Es kann angemessener erscheinen, den Eintritt der neuen Haus- und Güter-Ordnung nicht an eine ein für allemal bestimmte Zeit zu binden, sondern den Termin der Verschiedenheit der einzelnen Folgen anzupassen, ihn auch wohl dem Gutbefinden der Behörden, der Übereinkunft der Betheiligten je nach den besondern Umständen zu überlassen.

Dennoch hat die Macht, welche einer bestehenden Norm an sich beiwohnt, auch da wo jene Feier des Dreifsigsten geschwunden, dennoch seine juristische Geltung vielfach bewahrt. Überhaupt sind von den reichen Gestalten, welche das Wort der Schrift "Und die Kinder Israels beweineten ihn dreifsig Tage" hervorgerufen, dem Leben der Gegenwart noch folgende Erscheinungen geblieben. Der heutige jüdische Gebrauch fafst die 30 Tage als reine Trauerzeit, ohne Einwirkung auf die Stellung des Erben auf. Andrerseits haben diese Tage in den Ländern des gemeinen Sachsenrechts, in Liv- und Esthland, in vielen Städten lediglich einen Einflufs auf die rechtliche Lage der Hinterlassenen. Endlich giebt es katholische Gebiete in Bayern, Westfalen, in der Schweiz, wo noch in alter Weise jene drei-

fache Bedeutung des Dreifsigsten sich vereint, wo an demselben Tage für die Seele des Verstorbenen gebetet, auf sein Gedächtnifs getrunken und sein Gut gänzlich in die Hände der Erben gelegt wird.

Nachträge.

Zu S. 93, 94.

Haupt hat die Güte gehabt, mich auf folgende Zeugnisse über den Dreifsigsten bei den Griechen aufmerksam zu machen.

Das Lexicon rhetoricum in Bekkers Anecd. 268, 19 hat: καθέδραι· ὑποδοχαὶ ἀνθρώπων. τῇ τριακοστῇ γὰρ ἡμέρᾳ τοῦ ἀποθανόντος οἱ προσήκοντες ἅπαντες καὶ ἀναγκαῖοι συνελθόντες κοινῇ ἐδείπνουν ἐπὶ τῷ ἀποθανόντι. καὶ τοῦτο καθέδρα ἐκαλεῖτο. ἦσαν δὲ καθέδραι τέσσαρες.

Photius: καθέδρα· τῇ τριακοστῇ ἡμέρᾳ τοῦ τελευτήσαντος οἱ προσήκοντες συνελθόντες ἐδείπνουν ἐπὶ τῷ τελευτήσαντι κοινῇ· ἐκαλεῖτο δὲ καθέδρα, ὅτι καθεζόμενοι ἐδείπνουν καὶ τὰ νομιζόμενα ἐπλήρουν.

Hesychius erklärt, ohne Nennung des Dreifsigsten: καθέδραι· πένθους ἡμέραι ἐπὶ τετελευτηκόσι.

Diese Erklärungen der Lexicographen machen zugleich aus einer Inschrift von der Insel Keos, die sich gegen die Üppigkeit der Leichenfeier richtet, folgende Worte:

Z. 20 ἐπιθανοντιτριηκος . . . .

Z. 21 . . οιεν

lesbar. Bergk im Rhein. Mus. Bd 15 Heft 3 restituiert :ἐπὶ τῷ θανόντι τριηκοστῇ . . . . ποιεῖν, Naber in der Mnemosyne, bibl. philolog. batava XII p. 82: ε. τ. θ. τ θύη θύεν, auf welche Differenz es hier nicht ankommt.

Die καθέδρα heifst auch τριακάς, Harpocration p. 177 Bekk.: τοῖς τετελευτηκόσιν ἤγετο ἡ τριακοστὴ ἡμέρα διὰ (vielleicht ἀπὸ τοῦ) θανάτου, καὶ ἐλέγετο τριακάς etc., vgl. Schömann Isaei Orationes Gryph. 1831 p. 218 sq., wo auch von der bei den Griechen am dritten und am neunten Tage nach dem Begräbnifs üblichen Feier gehandelt wird.

Es läfst sich nach allem diesen nicht wohl bezweifeln, dafs eine heidnische vorchristliche Sitte der Griechen gleichfalls die Trauer von 30 Tagen und ein feierliches Gastmal an deren Schlusse zu Ehren des Verstorbenen kannte. Doch wird, wie ich glaube, durch diese gewifs der weitern Beachtung würdige Thatsache noch nicht das Ergebnifs gestört, mit dem die Abhandlung beginnt und schliefst, die Abstammung des heutigen Dreifsigsten aus dem alttestamentlichen Gebrauche. Denn es bleibt doch stehn, dafs das heidnische Rom auf neun Tage hielt, dafs das christliche Rom die Tage, die es dem *novendial* substituierte, insbesondre den Dreifsigsten aus der heiligen Schrift entnahm, um ihn dann über das ganze christliche Europa, so auch über Ostfranken oder Deutschland zu verbreiten. Unser geschichtlicher Weg läfst eine griechisch heidnische Sitte und zwar nahe zur Seite, führt nicht durch dieselbe hin.

Zu S. 115.

In den Statuten von Nordhausen aus dem 15ten und 16ten Jahrh., bei Förstemann N. Mitth. VI H. 2, 1842, heifst es Nr. 77: "Von begengkenisse, dreissigesten unde iargeczyten. Zum ersten begengkenisse sal keyn unsser borger mer geste haben adir setzen, dan 20 becken. Zum drissigesten unde iargecziten sechs begken .... Poben solche czale magk er pristere setzcen unde haben wie vil er wel." Vgl. über die unbeschränkte Zahl der Geistlichen die altschwedische Vorschrift, oben S. 139 Nr. 9.

Zu S. 163.

Die Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, 1851 theilt über die Sitten im Amte Diepenau (K. Hannover westlich von Minden) S. 109 mit: um das Grab einer Wöchnerin wird ein weifses Laken gelegt, das nach vier Wochen eine Arme sich holen darf. — Acht Tage nach dem Begräbnisse kommen Nachbaren und Freunde im Trauerhause zum Schmause zusammen.

Inhalt.

Seite.

Vorwort 87
Erster Abschnitt. Das Judenthum 88
Zweiter Abschnitt. Das heidnische Rom 90
Dritter Abschnitt. Das christliche Rom 92
Vierter Abschnitt. Das fränkische Reich 95
A. Die rechtliche Seite 96
B. Der kirchliche Gebrauch 97
C. Die Volkssitte 101
Fünfter Abschnitt. Das deutsche Reich seit dem zehnten Jahrhundert.
I. Die religiöse Seite 105
A. Überhaupt 106
B. In Deutschland insbesondre 110
II. Die weltliche Feier 114
III. Die juristische Bedeutung 115
Sechster Abschnitt. Die Gebiete Skandinaviens.
Einleitung 117
I. Der heidnische Gebrauch nach den Sagen 119
A. Die Texte 120
B. Ergebnisse 127
II. Der christliche Gebrauch nach den Rechtsquellen.
A. Die Texte.
AA. Das Recht Norwegens 132
BB. Schwedens 135
CC. Dänemarks 139
B. Ergebnisse 139
Siebenter Abschnitt. Deutschland in neuerer Zeit 145
Erstes Capitel. Die kirchliche Feier 146
Zweites Capitel. Die weltliche Feier 157
Drittes Capitel. Rechtliche Bedeutung der Todtenfeierzeiten, insbesondre des 30sten.
Vorwort 164

Seite.

Der Dreifsigste.
Einleitung.
(1) Die Quellen.
I. Der Sachsenspiegel und seine Sprossen 165
II. Andre Quellen.
A. Die Glosse 172
B. Das Weichbild 172
C. Kloster- und Hofrechte 173
D. Schöffenurtheile und Weisthümer 173
E. Stadtrechte.
1. Kreis des Magdeburgischen Rechts 175
2. Hansestädte 176
3. Thüringen 177
4. Ost- und Westfalen 179
5. Süddeutschland 179
F. Landrechte.
1. Liv- und Curland, Preufsen, Pommern . . 180
2. Mark und Magdeburg 181
3. Schlesien 183
4. Sachsen, Siebenbürgen 183
5. Thüringen 185
6. Süddeutschland 187
7. Rheinlande 190
III. Ergebnifs 191
(2) Die Literatur 193
(3) Der Sprachgebrauch 196
System des Dreifsigsten.
I. Die Grundgedanken 199
II. Rechtszustand vor dem Dreifsigsten.
A. Einfahrt des Erben.
1. Recht des Sachsenspiegels 201
2. Das spätere Recht 205
B. Rechte der Hausgenossen. 208
C. Die Nachlafsruhe 214
D. Der Haushalt 220
E. Die Erbschaftsantretung 223
F. Die *hereditas jacens* und die Fiction des Fortlebens 224
G. Die Besinnungszeit 228
H. Die Versiegelung des Nachlasses 231
III. Der Dreifsigste und seine Wirkungen.
A. Der Eintritt des Dreifsigsten 234
B. Stellung der Wittwe 238
C. Stellung des Erben. Besitznahme. Theilung . 240

Seite.

D. Befriedigung der Singularansprüche. Schicksal der Früchte 247
E. Das Mustheil oder die Hofspeise 256
F. Das *beneficium inventarii* 260
G. Die Testamentseröffnung 261
H. Bevormundung der Minderjährigen 263
I. Autonomie der Betheiligten 264
Schlufs 265
Nachträge 266

Die *Râma-Tâpanîya-Upanishad.*

Von

Hrn. A. WEBER

[Gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 26. Mai 1864.]

Die *Tâpanîya-Upanishad*, wörtlich: die zur Bufse gehörigen(1) *Up.*, bilden eine ganz besondere Klasse dieses Zweiges der heiligen Schriften der Inder, deren Charakter am Besten sich durch die Übertragung ihres Namens als „sektarische *Upanishad*" wiedergeben läfst. Schon Colebrooke hat bemerkt, dafs dieselben weniger Ansprüche haben zum *Veda*, als vielmehr zu den *Tantra* gerechnet zu werden. Sie bilden in der That die letzten Ausläufer, die sich als Schmarotzerpflanzen an die Zweige des *Veda*-Baumes angehängt haben. Es sind bis jetzt vier verschiedene Schriften dieser Art dem Namen nach bekannt, die *Nṛisiṅha-Up.*, die *Râma-Up.*, die *Gopâla-Up.* und die *Tripurâ* (oder *Sundarî-*) *Up.* (2). Die älteste von ihnen ist offenbar die erstgenannte, deren Abfassung sogar in der That zum Mindesten in das siebente Jahrhundert unsrer Zeitrechnung gesetzt werden mufs, da sie von *Çaṃkara* sowohl als auch schon von *Gauḍapâda* kommentirt worden ist. Sie scheint denn auch gewissermafsen die klassische Norm für die übrigen Schriftchen dieser Art gegeben zu haben, welcher dieselben in Bezug auf die Eintheilung des Stoffes wenigstens direkt nachgebildet worden sind. Sie zerfällt nämlich zunächst in einen exoterischen Theil (*pûrvatâpanîyam*), der sich im Wesentlichen nur mit der Credo-Formel der *Nṛisiṅha*-Sekte und dem damit herzustellenden Dia-

(1) Der Grund dieser Benennung ist nicht recht ersichtlich, da dieselben ja gerade im Gegentheil durch ihre bequemen Surrogate für die Bufse dieselbe völlig überflüssig machen. Ist der Name etwa von der inbrünstigen, heifsen, gläubigen Andacht an die je besondere Form der Gottheit zu verstehen? — Neben *tâpanîyam* (neutr.) finden sich auch die Formen: *tâpanî*, *tâpinî* und *tapanam*. Die Form *tâpanîya* s. u. A. auch in *Ânandagiri*'s *Çaṃkaradigvijaya p.* 12, 13.

(2) Colebrooke 1, 112 nennt sie *Sundarî-tâpanî*; seine folgenden Angaben aber führen auf den Namen *Tripura*: und die *Upanishad*-Liste der *muktikâ-Up.* hat nur *tripurâ-tapanam* s. Ind. Stud. 3, 325.

gramm, resp. sonstigen mystischen Zuthaten dazu nach Art des *Tantra*-Rituals (1) beschäftigt, und in einen esoterischen (das *uttaratâpanîyam*), welcher die Verherrlichung des *Nṛisiṅha* als des höchsten *âtman*, resp. *brahman* zum Gegenstande hat (2). Sodann aber zerfällt weiter der *pûrva*-Theil in fünf Unterabtheilungen, die selbst jede den Namen *upanishad* führen, während die Unterabtheilungen des *uttara*-Theiles *khaṇḍa* benannt sind. Ganz die gleiche Eintheilung kehrt in der *Râma-Upan.* wieder, und Colebrooke's Angaben über die fünf *Upanishad*, in welche die *Sundarî-Tâpanî* zerfällt, werden wohl auch nur auf den *pûrva*-Theil derselben zu beziehen sein. Die *Gopâla-Tâp.* zerfällt nach Colebrooke wie die *Râma-Up.* in zwei Theile: über deren Unterabtheilungen aber fehlt es mir an Angaben.

Bei der *Râma-Up.* nun, welche den Gegenstand der nachstehenden Abhandlung bilden soll, ist allerdings die Trennung der beiden Theile dem Inhalte nach nicht ganz streng festgehalten, und greifen dieselben resp. in ihrer Darstellung mehrfach in einander über. Auch ist, abweichend von der *Nṛisiṅhop.*, der erste Theil hier in metrischer Form abgefafst (94 vv., wovon 11½ in *trishṭubh*, der Rest in *çloka*), und die Unterabtheilungen (3) der zweiten Hälfte heifsen nicht *khaṇḍa*, sondern *khaṇḍikâ* (oder *kaṇḍikâ*). Im Übrigen aber finden hier gerade ganz besonders direkte Beziehungen zur *Nṛisiṅhop.* statt, insbesondere im zweiten Theil, wo § 3, 2—8 mit *Nṛis. pûrvat.* 4, 1, 4—10 völlig, § 3, 9 mit *Nṛis. uttara* 2, 13 wenigstens theilweise identisch, und § 5 als eine offenbare Nachbildung von *Nṛis. pûrvat.* 4, 4 zu erachten ist(4). — Aufser der *Nṛisiṅhop.* wird auch die Existenz der *Jâbâlop.*, deren §§ 1. 2 in *uttaratâp.* §§ 1. 4 aufgenommen sind, so

(1) Die *mantra* und *dhâraṇî* der buddhistischen *tantra* finden hier offenbar ihr Analogon. Die Herleitung derselben aus Central-Asien ergiebt sich somit als eine verfehlte. Vielmehr ist für beide *tantra*-Stufen bereits im *Atharvan*-Ritual, resp. wohl schon in den beim Singen der *Sâman* als deren Stütze in den Text einzufügenden Silben Ursprung und Anhalt zu suchen.

(2) Eine moderne englische Aufzählung der *Upanishad* (s. Verz. der Berl. S. H. p. 95) hat merkwürdiger Weise auch drei *madhyatâpinî*, nämlich 28 *nṛisiṅhatâpinî*, 29 *madhyatâpinî*, 30 *uttaratâpinî*, sodann 44 *râmatâpinî*, 45 *madhyatâpinî* (die *uttaratâpinî* fehlt!), und 49 *gopâlatâpinî*, 50 *madhyatâpinî*, 51 *uttaratâpinî*, 62 *bṛihaduttaratâpinî* (!). Was diesen Angaben zu Grunde liegt, erhellt nicht.

(3) Die Texthandschriften markiren die Unterabtheilungen nur durch je am Schlusse zugefügtes *iti*. Die Angaben ihrer Namen entnehme ich den beiden Commentaren.

(4) Auch in *pûrvatâp.* v. 15 findet eine offenbare Anspielung auf *Nṛis. utt.* 9, 4 statt.

wie die der *Târakop.*, die in *utt.* §. 2 wiederkehrt, vorausgesetzt. In der That besteht das ganze *uttaratâp.* nur aus einer Zusammenstellung anderswoher entlehnter Stücke, unter Verbrämung derselben mit den nöthigen Zuthaten (1), um sie für ihren hiesigen Zweck zurecht zu machen. In Folge dieses Mangels an eigenem Bestande fehlt somit hier die Möglichkeit einer Untersuchung, ob das *uttaratâp.* etwa auch hier, wie sich dies bei der *Nṛisiṁhop.* als wahrscheinlich ergiebt, später als das *pûrvatâp.* abgefafst sein mag. Von vorne herein indefs ist dies wenig glaublich, vielmehr die Annahme näher liegend, dafs beide Theile denselben Verfasser haben, der eben auf Grund der ihm vorliegenden *Nṛisiṁhop.* sein Material dem ihm dadurch gegebenen Vorbilde gemäfs vertheilt hat.

Dafs nun übrigens die *Râmop.* einer bei weitem späteren Zeit als die *Nṛisiṁhop.* angehört, ist aus ihrem Inhalt, der mitten in die *Purâṇa*, resp. *Tantra* hineinführt, wie aus ihrer Sprache klar ersichtlich. Und zwar ist letztere, obwohl der Verfasser im *pûrvatâp.* durch Verwendung einiger *Pâṇini*-scher Kunstausdrücke, nämlich *ñe* v. 29 (Dativ), *nañ* v. 87 (a privans), so wie der Casus-Namen *dvitîyâ, caturthî, shashṭhî* v. 19. 59., seine Kenntnifs der grammatischen Terminologie mit einiger Ostentation zur Schau trägt, dennoch voll grober Irregularitäten aller Art. So finden wir (2) v. 24 *anushṇagu* statt °*gur*, v. 33 *raxa* statt *raxâm*, *ṣaṅsatâm* v. 38 ohne Augment, das Praesens statt des Imperfects v. 35. 40., *sthâpayet* v. 42 statt *asthâpayat*, *adhât* v. 17 statt des *Âtmanepadam*, *dhṛitaḥ* v. 50 statt *dhṛitavân*, Gerundia auf *ya* ohne dafs das Verbum mit Praeposition verbunden wäre, so *stutya* v. 34, *sthâpya* v. 47, *likhya* v. 62. 64, *pûjya* v. 90. 91, das Causativ statt des Simplex v. 39. 46, *dadata* statt *datta* v. 43, *stutiṁcakrus* mit dem Akkusativ des Objekts v. 30, das Masculin statt des Neutrums in *astrân* v. 45, *axarân* v. 64. 2, 2, 5, *ardhamâtraḥ* 2, 2, 5, irreguläre Zertheilung eines Compositums v. 85, umgekehrt *adhas* mit dem davon abhängigen Gegenstande komponirt v. 51. 86., *âdyantam* für °*tau* v. 37, *dvicatvâri* für *dvau catvâraḥ* v. 8, *râmeṇa saha* für *râmâya* v. 44, das Relativum als Artikel

(1) Eine derselben, der Eingang zu § 3 scheint ihrerseits wieder das Muster für eine Stelle in der *Gopâlatâpanîyopanishad* abgegeben zu haben.

(2) Von denjenigen Irregularitäten, Archaismen und lexikalischen Eigenthümlichkeiten, welche in den von anderswoher entlehnten Theilen der *Upan.* vorkommen, sehe ich hier natürlich ab, da sie nicht die *Upan.* selber, sondern eben deren Quellen treffen.

v. 39. 89, *atho* ohne Berücksichtigung seiner *pragṛihya*-Form mit folgendem Vocal durch *saṃdhi* verbunden v. 79, ungeeignete Umstellung zweier Wörter metri causa v. 94, Hiatus im Verse v. 35, resp. am Schlufs des ersten *páda* v. 31. 54, *tasyájnayá* v. 37 für *tasyá ájnayá*, Cäsur im Worte mehrfach (s. zu v. 89). Ein grofser Theil dieser Irregularitäten trägt allerdings archaistischen Anstrich, wird auch vom Schol. als *chándasa*, vedisch, bezeichnet, ist indessen, wenn nicht wirklich als Fehler, jedenfalls nur als absichtliches Nachbilden spät vedischer Sprachweise, wie dieselbe, nach Art des *gáthá*-Dialekts der Buddhisten, insbesondere in einigen *Upanishad* (*Kaushítaki*, *Maitráyaṇí*) resp. im *Taittiríya Araṇyaka* vorliegt, zu erachten, wie denn im Schlufsvers des *párvatáp.* (94) der Text sich geradezu als *ṛicas* bezeichnet, somit unmittelbaren Anspruch darauf erhebt, als vedisch zu gelten!! Die Wörter *trâṇana* (!) v. 12, *arṇa*=*varṇa* v. 64. 69, *manu*=*mantra* v. 63 (2, 4, 16), resp. das daraus wohl entstandene *aṇu* in derselben Bedeutung v. 29. 81, *mantrin* Kenner des *mantra* v. 11. 21. 67, *deçika* Lehrer (1) v. 96, *sádhya* und *sádhaka* v. 59. 20, *úrmi* = sechs v. 63, *ca* im Sinne von „u. s. w." v. 68, die Anordnung des Alphabets in v. 66 (noch dazu mit Ausschlufs des vedischen *ḷ*), die Erwähnung der Zodiacalbilder v. 71, der Planeten, der *manvantara*, des *brahmâṇḍam*, der *avatára*, der *Maṇikarṇí* etc. im *uttarat.* (4, 16 ff. 5, 5) würden, selbst wenn die übrigen aus dem Inhalte selbst sich ergebenden Daten nicht da wären, allein schon völlig hinreichen, die absolute Nichtigkeit jenes Anspruches darzuthun. Aufser Obigem zeigt übrigens die Sprache der *Upanishad* auch sonst noch mehrfache lexikalisch-terminologische Eigenthümlichkeiten, die ich hier gleich anreihen will. So findet sich *manasija* in der Bedeutung Mond v. 3, *námin* einen Namen habend v. 21, *íra* Wind in *íraputra* v. 38, *íraja* v. 67, *Ghaṭaçrotra* und *Sahasrákshajit* v. 46 für *Kumbhakarṇa* und *Indrajit*, *Arimardana* v. 59 für *Çatrughna*, *ina* von den zwölf *áditya* v. 70, die Namen der Buchstaben in v. 72. 74—80 und der Formeln in v. 62. 67, *vighna* als Name des *Gaṇeça* v. 87, die *dharmádikás* v. 83. 87, die vier *âtmen* und vier *tattva* in v. 89, die *vimaláḍíḥ çaktís* in v. 90, *praṇavatva* Preiswürdigkeit (?) in *utt.* 3, 1, *gadâ* Hymnus *utt.* 5, 4, *bráhmaṇa* appellativisch *utt.* 2, 9.

(1) S. Aufrecht Catalogus der S. H. der Bodleyana pag. 105b.

Dafs nun ferner auch der Inhalt der *Upanishad* dieselbe in die *Purâṇa*-, resp. *Tantra*-Zeit hineinweist, bedarf nur eines Verweises darauf, keiner näheren Darlegung. Wohl aber erscheint es geboten, zu untersuchen, wie sich die *Upan.* zu den sonstigen *Râma*-sektarischen Texten verhält, um zu sehen, ob sich daraus nicht etwa eine noch nähere Zeitbestimmung für ihre Abfassung finden läfst. Und zu diesem Zweck ist eine kurze Darstellung der sich an *Râma*'s Gottherrlichkeit anknüpfenden Fragen überhaupt am Platze.

Es handelt sich hiebei nicht darum, ob *Râma* etwa (vgl. Ind. Stud. 1, 175. 2, 392. 410, meine Vorles. über ind. Lit. G. p. 187, Omina und Port. pag. 370 — 3) aus dem *Râma Halabhṛit* hervorgegangen, resp. also ursprünglich wie *Sîtâ* nur die Personifikation einer Ackerbau-Gottheit(1) gewesen ist, sondern es handelt sich um die Auffassung des *Râma* als einer Inkarnation des *Vishṇu* als des höchsten Gottes. Es liegt indessen auf der Hand, dafs gerade jener etwaige Ursprung ihn von vorn herein besonders geeignet zu dieser letztern Rolle machen mufste, und somit möglicher Weise ein gewisser genetischer Zusammenhang zwischen beiden wohl bestehen könnte. Die Verherrlichung nun des *Râma* als Form des *Vishṇu* ist bekanntlich bereits in dem *Râmâyaṇa* selbst eine wesentliche Rolle spielend. J. Muir hat indessen im vierten Bande seiner verdienstvollen *Sanscrit-texts* (p. 142—152. 377—410) es höchst wahrscheinlich gemacht, dafs die betreffenden Stellen dem ursprünglichen Bestande des *Râmâyaṇa* nicht angehört haben, wie dies ja auch bereits Lassen und Schlegel schon angenommen hatten(2). Auch von der *Râma*-Episode des *Mahâbhârata* nimmt Muir in gleicher Weise an (p. 411—413), dafs diejenigen Ausdrücke darin, die sich auf *Râma*'s *Vishṇu*-Potenz beziehen, erst sekundäre Zuthat sind. In der That

(1) Die ihrerseits etwa bereits in die ârische Periode zurückreichen und mit dem Genius der Luft, *Râma-qâstra*, des *Avesta* zusammenhängen könnte, s. Spiegel *Khorda-Avesta* Einleitung p. XXXIV. *Râm-Yasht* § 43—48 ibid. p. 156—57.

(2) Wenn der *Kavi*-Text des *Râmâyaṇa* auf Java, resp. Bali „*with the incarnation of the god Vishṇu in the family of the king Dasaratha*" beginnt (s. Ind. Stud. 2, 135), so frägt es sich denn doch vor Allem erst noch, ob derselbe bereits gleich bei der ersten Einwanderung der Inder (nach Friederich um 500 p. Chr., nach Lassen II, 1043 bei weitem früher) mitgekommen, oder ob er nicht erst weit später nach Java übergesiedelt ist: denn der Zusammenhang zwischen Indien und Java hat ja niemals ganz aufgehört, und jedenfalls Jahrhunderte hindurch in voller Blüthe bestanden.

ist diese Vorstellung in sonstigen älteren Texten nirgendwo nachweisbar(1): und es hat daher neuerdings die Frage auftauchen können, ob dieselbe nicht irgendwie mit christlich-monotheistischen Einflüssen in Verbindung zu bringen sei. In seiner kurzen Analyse des *Râmâyaṇa* nämlich hat Monier Williams (Indian Epic poetry p. 75 n.) darauf hingewiesen, dafs einige der darin von *Râma* berichteten Legenden, in denen er als der verheifsene Erlöser erscheint, dessen Ankunft sehnsüchtig erharrt wird, — so die Erzählung von der *Çavarî* (3, 77), von *Çarabhañga* (3, 9) und von *Kabandha* (3, 75) — an das christliche „Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren" erinnern und möglicher Weise daraus entstanden seien(2). Auch die Erlösung der *Ahalyâ* von ihrem Fluche (1, 49) durch *Râma*'s Erscheinen gehört hieher. Allerdings kommt auch von *Aja* (*Raghuv.* 5, 56) dasselbe vor, *sammocitaḥ...tvayâ çâpâc ciraprârthitadarçanena*, und ist ja in späteren Texten (s. z. B. *Mârkaṇḍ. Pur.* 63, 36. 37) es nahezu gebräuchlich geworden, dafs ein erschlagener Dämon sich nach Art des *Kabandha* (oder des *Çambûka* im *Uttara Râmacarita*) bei seinem Besieger dafür bedankt, weil er ihn von seinem Fluche erlöst hat: dafs resp. als Termin eines Fluches von dem Verfluchenden selbst die Erscheinung irgend eines grofsen Helden etc. angesetzt wird. Es frägt sich aber eben, ob dies nicht sekundäre Verallgemeinerungen und Weiterbildungen einer Anschauung sind, die ursprünglich eben auf einen einzigen Focus beschränkt war(3). In dieser Hinsicht könnte es

(1) Bei den Buddhisten z. B. findet sich nirgendwo eine Spur davon, obwohl bei ihnen der Name *Râma* selbst, der ja auch in vedischen Texten mehrfach erscheint (s. Ind. Stud. 1, 175), nicht gerade selten ist. Einer der Vorfahren *Buddha*'s hiefs so (s. Ind. Stud. 5, 418. 420. 429. 430) und nach ihm ein Ort: *Râmag(r)âma* s. *Mahâvaṅso* 184. 185 Burnouf Introd. p. 367. Nach einem Königssohn *Râma* ward *Râmagoṇam* auf Ceylon benannt (*Mahâv.* p. 56. 222). Einer von *Buddha*'s Lehrern war Sohn eines *Râma* (Burn. p. 154), und in den Schol. zum *Abhidharmakoça* werden zwei Lehrer Namens *Râma* citirt (Burn. p. 567).

(2) Mon. Williams legt dabei noch ein Hauptgewicht darauf, dafs *Râma*'s ideale Persönlichkeit dem Vorbilde Christus sehr nahe stehe, weit näher, als *Kṛishṇa*, für den man doch gleiche Beziehungen zu christlichen Legenden vermuthet habe. Er vergifst dabei aber, dafs *Buddha* in jenem Punkte ein viel näher liegendes Vorbild ist, als Christus.

(3) Fast übrigens möchte es indefs allerdings gerathen scheinen, auch hierbei, resp. für diesen Focus, nicht an Christus, sondern an *Buddha* zu denken, da ja auch von diesem bei den Buddhisten sich verschiedene Legenden finden, welche auf die gleiche Vorstellung zurückgehen, und eine Aneignung derselben, resp. Übertragung auf *Râma* jedenfalls denn doch noch bei weitem leichter anzunehmen ist, als die Aneignung christlichen Legendenstoffes.

von Bedeutung erscheinen, dafs in der *Râmapûjâçaraṇi* (Chambers 312) — einem modernen Compendium des *Râma*-Cultus, welches mir für die Erklärung der *Râmop.*, mit der es vielfach übereinstimmt, von grofser Wichtigkeit gewesen ist — wiederholentlich (fol. 12a., 29a., 43a) der *Çvetadvîpa* ganz ausdrücklich hervorgehoben wird: so z. B. 12a: *prakṛitiṃ tarpayâmi, kûrmaṃ t°, çeshaṃ t°, pṛithivîṃ t°, kshîrasamudraṃ t°, çvetadvîpaṃ t°, ratnâdrîṃ t°* etc. Es ergiebt sich hieraus unstreitig eine ganz besondere Beziehung des *Çvetadvîpa* zur Verehrung des *Râma* als Eingottes als wirkliche Anschauung dieses Textbuches der *Râma*-Sekte. Und zwar dies um so mehr, als dabei vorher stets auch des *Nârada*, offenbar als eines der ersten Lehrer derselben gedacht wird: (f. 12a) *gurûṇs tarpayâmi, paramagurûn°, mahâgurûn°, asmadgurûn°, sarvagurûn°, Nâradâdîn pûrvasiddhân bhâgavatân °*(fol. 42b: *çrîsarvagurubhyo namaḥ, çrîpûrvasiddhebhyo°, çrîbhâgavatebhyo°*). Dafs nun diese Trias: *Nârada*, Milchmeer, *Çvetadvîpa* sich auf jene Legende des *Mahâbhârata* von der monotheistischen Lehre der Bewohner des *Çvetadvîpa* und von deren Verpflanzung nach Indien durch den über das Meer dahin gepilgerten *Nârada* bezieht, in welcher ich Ind. Stud. 1, 400 (1850) den traditionellen Ausdruck für das Faktum einer Reise indischer Weisen in das christliche Abendland erkannt habe(1), (womit dann auch Lassen Ind. Alt. II, 1099 sich einverstanden erklärt hat), dürfte kaum einem Zweifel unterliegen(2). Im Hinblick darauf indessen, dafs die *Râ-*

(1) Eine analoge Vermuthung hatte schon Wilson gemacht, in einer Abhandlung im Oriental Magazine vol. III, die ich leider nur aus einer sekundären Quelle citiren kann. Mrs. Speir nämlich in ihrem dankenswerthen Werk: Life in Ancient India (London 1856) sagt p. 434 Folgendes: *„Prof. Wilson notices the resemblance of the doctrines of the Bhagavadgîtâ to those of some divisions of the early Christian schools and hints that the remodelling of the ancient Hindu systems into popular forms and in particular the vital importance of faith were directly influenced by the diffusion of the Christian religion."* In Bezug auf letzteren Punkt s. Wilson in den As. Res. 17, 312 (essays I, 368—69 ed. Rost) und meine Bemerkungen am Schlusse dieser Abhandlung.

(2) Der *Çvetadvîpa* gilt als der eigentliche Aufenthalt *Vishṇu's*, resp. *Krishṇa's*. Als die Erde, von den *Asura* gequält, an *Brahman* um Hülfe sich wendet, macht sich dieser, von allen Göttern umgeben, auf nach dem *Çvetadvîpa*, bringt dem *Krishṇa* seine Verehrung, und erlangt von ihm die Gunst seiner Menschwerdung im Schoofse der *Devakî*: so ein *Purâṇa* im *Vratarâja* fol. 101a (bei Gelegenheit des *janmâshṭamîvrata*). — *Svapneçvara* im schol. zum *Çâṇḍilyasûtra* verweist wiederholt auf den *Çvetadvîpa*, und zwar speciell auf jene Legende des *Mahâbhârata*, welche ihn als das wahre Land der *bhakti* bezeichnet (pag. 30.

mopanishad selbst nichts hievon enthält, und ich auch sonst in keinem sonstigen *Râma*-Text etwas der Art gefunden habe, erscheint für diese rituellen Angaben der *Râmapûjâçaraṇi* die Annahme geboten, dafs dieselben aus einem andern *Vishṇu*-itischen Ritual, dem der *Krishṇa*-Sekte, in welchem die betreffende Tradition ihre ursprüngliche und richtige Stelle hatte(1), in das der *Râma*-Sekte erst sekundär herübergenommen sind, wie sich ja in Folge derselben der *Çvetadvîpa* auch sonst noch als das Land der Verheifsung angegeben findet, so in einer Stelle aus dem *Skandapuràṇa*, welche die *Râmapûjâçaraṇi* (f. 63a) citirt: *jâtipushpasahasreṇa yatheshṭâṃ gatim âpnuyât| Çvetadvîpam avâpnoti lakshapûjâvidhâyakaḥ*(2)‖ Es läfst sich somit jene Angabe, wie willkommen sie auch als Beleg für den fremden Einflufs auf die monotheistische Verehrung *Vishṇu*'s überhaupt ist, resp. als Zeichen dafür, dafs die traditionelle Erinnerung hieran bei den *Vishṇu*-Sekten selbst nie ganz verlosch, dennoch nicht füglich irgend direkt als Beweis für Monier Williams's in Rede stehende Vermuthung verwenden.

Nach Wilson Ariana Antiqua p. 417 und Lassen (Ind. Alt. 2, 961. 962) sollen die auf den Münzen *Candragupta's* des Zweiten (230—240 p. Chr., nach Lassen) sich befindenden zwei stehenden Gestalten *Râma* und *Sîtâ* sein, woraus erhellen würde, dafs der *Râma*dienst damals schon bestand. Da indefs die männliche Gestalt in der Rechten eine dreizackige Lanze trägt, so ist es schwerlich gerathen dabei an *Râma* zu denken. Auch dafs *Sîtâ* rechts neben *Râma* stehen sollte, ist nicht recht glaublich. Unsere *Upanishad* und sonstige Darstellungen schildern sie vielmehr stets als auf seinem linken Schoofse sitzend. Edw. Thomas in seiner Ausgabe von Prinsep's

56—58. 60. ed. Ballantyne). — Im *Nâradapañcaratra* 2, 2, 84—91 erscheint der *Çvetadvîpa* als ein *Upadvîpa* des *Çâlmalidvîpa* und als Hauptsitz des *Vishṇu*, der daselbst *sevitaḥ Sindhukanyayâ* (s. über diese auch 1, 12, 56. 2, 6, 15. 3, 64 wo als *kshîrodamathanodbhavâ martyalakshmîḥ patnî kshîrodaçâyinaḥ* bezeichnet). Unter den 1000 Namen *Vishṇu*'s wird ib. 4, 3, 124 auch *çvetadvîpapatiḥ* aufgeführt: die Stelle ist dem *Padmapuràṇa* entlehnt, wie sich aus Hall's Bem. in der Vorrede zum *Sâṃkhyaprav. bh.* p. 60 ergiebt. (Gleich daneben steht als ein anderer Name *Vishṇu*'s: *Sâṃkhyapraṇetâ*, womit offenbar auf *Kapila* als Inkarnation *Vishṇu's*, resp. als Vertreter des monotheistischen *Sâṃkhyayoga* angespielt wird, in welcher letzteren Stellung derselbe im *Nâradapañcarâtra* kurioser Weise mehrfach erscheint, s. *Kâpileye Pañcarâtre* 2, 6, 3. 4. 7, 50. 3, 4).

(1) Und dieselbe auch wirklich darin bewahrt hat, s. *Nâradapañcarâtra* 3, 2, 27 *nyasyed âdhâraçakti-prakṛiti-kamaṭha-kshamâ-kshîrasindhûn, çvetadvîpaṃ ca.*

(2) S. auch *Vâsavadattâ* ed. Hall p. 218 (Z. der Deutschen Morg. G. 8, 538).

essays I, 379 erklärt dann auch jene Gruppe ganz einfach durch: *„king leaning on his spear, facing him is a female figure"*. Damit zerfliefst denn obiger Anhalt zur Bestimmung der Zeit des *Râma*dienstes in Nichts.

Die bis jetzt so weit ich sehe älteste Erwähnung einer Verehrung *Râma*'s bietet uns *Varâhamihira*'s *brihatsaṃhitâ*. In dem von den Statuen der Götter und Halbgötter handelnden Capitel nämlich (s. Verz. d. Berl. S. H. p. 245, Reinaud mém. sur l'Inde p. 119 aus *Albirûnî*) wird gleich im Eingange die Statue des *Râma*, Sohnes des *Daçaratha* erwähnt, und zwar neben der des *Bali Vairocana*, resp. beide als 120 *aṅgula* hoch, höher denn alle andern Statuen: aber er erscheint daselbst denn doch eben ausdrücklich als Sohn des *Daçaratha* bezeichnet und neben einem dämonischen Halbgott, nicht unter den Göttern selbst aufgeführt, so dafs es wenigstens fraglich bleibt, ob dabei wirklich an seine göttliche Verehrung als *Vishṇu* zu denken ist(1).

In *Bhavabhûti*'s beiden Dramen, die *Râma*'s Geschichte behandeln, ist, bei aller Verehrung, welche dieselben gegen ihn durchzieht(2), von seiner *Vishṇu*-Potenz nirgendwo die Rede. — Auch die Angaben in *Kâlidâsa*'s *Meghadûta* (v. 1. 99) beweisen nicht unmittelbar für eine solche. Dagegen ist dieselbe im *Raghuvaṅça* (s. 10, 1 ff. 13, 1. 16, 103) ausführlich verherrlicht: nach *Bhâo Dhâjî*'s neuerdings gemachten Angaben (s. Ind. Stud. 8, 195) wäre dies Werk etwa 650 p. Chr. abgefafst(3). — Im *Çatruṃ-*

---

(1) Unter den 12 Namen *Vishṇu*'s in Cap. 105 (Verz. d. B. S. H. p. 250) ist der *Râma*'s nicht. Auch der *Amarakosha* führt unter den Namen *Vishṇu*'s den des *Râma* nicht auf.

(2) So wird er mehrfach darin *Râmadeva* genannt, doch nur in bewundernder Anerkennung seiner Güte und Trefflichkeit, der er auch den Namen *Râmabhadra* verdankt: in beiden Compositen sollte *Râma* eigentlich am Ende stehen, da sie ihn als „göttlichen *Râma*", „trefflichen *Râma*" bezeichnen. Einmal wird er auch als *„deva Râmabhadra"* (*Mahâvîrac.* p. 108) angeredet, ein ander Mal als *„âpannavatsala jagajjanataikabandho"* (ib. p. 111).

(3) Sollte etwa die ausführliche Schilderung des *svayaṃvara* der *Bhoja*-Prinzessin *Indumatî* (*Bhojakanyâ* 7, 35, *Bhojyâ* 6, 59. 7, 2. 13, Schwester des *Vidarbha*-Königs *Bhoja* 5, 39. 7, 18, *Bhojakulapradîpa* 7, 29) so wie ihres unzeitigen Todes (5, 39 bis 8, 93) sich auf ein dem Dichter gleichzeitiges Ereignifs beziehen, das er in dieser Form verherrlicht hat, um dadurch jenem Geschlecht der *Bhoja* sein Compliment zu machen? Auch der *Daçakumâra* erwähnt ja ein *Bhoja*-Geschlecht als in *Vidarbha* herrschend. — Nach der Darstellung des *Raghuvaṅça* selbst freilich gehört *Indumatî* als *Râma*'s Grofsmutter der grauen Vorzeit an. — Über den Volksnamen *Bhoja* s. Lassen Ind. Alt. I, 611. 612 und über die zahlreichen einzelnen Könige dieses Namens ibid. III, 827. 845—56. 1169, so wie *Râjendra-Lâla-Mitra* im Journ. As. Soc. Bengal 1863 pag. 91—110.

jaya-mâhâtmya, welches etwa 50 Jahr älter ist, erscheint kurioser Weise *Lakshmaṇa* als *Nârâyaṇa*, *Râma* dagegen als *Padma* (s. meine Abh. über das *Çatr.* p. 30. 70) und wenn auch diese beiden Wörter daselbst ihren eigenthümlichen (*Jaina*-)Sinn haben, so ist dennoch ihre Verwendung für die beiden Brüder wohl eben als auf einer analogen Benennung derselben bei den *Brâhmaṇen* beruhend zu erachten, wo dann natürlich aber nicht *Lakshmaṇa*, sondern *Râma* mit dem Namen *Nârâyaṇa* in Bezug stehend gedacht werden müfste.—Im *Bhaṭṭikâvya*, welches mit dem *Çatr. Mâh.* etwa gleichzeitig zu setzen ist, enthält zwar gleich der erste Vers die Angabe, dafs der Ewige (d. i. *Vishṇu*) in *Daçaratha*'s Sohnschaft eingetreten sei (*yaṃ sanâtanaḥ pitaram agamat svayam*); der Verlauf des Werkes aber nimmt darauf gar keine Rücksicht. *Sîtâ* bezeichnet den *Râma* einmal (8, 89) dem *Râvaṇa* gegenüber als *Nârâyaṇataḥ prati*, „dem *N.* ähnlich", kann also von seiner wirklichen *N.*schaft gar keine Ahnung haben.

Von der Anerkennung *Râma*'s als einer Inkarnation des *Vishṇu* bis zu seiner wirklichen sektarischen Verehrung als solche, resp. als höchste Gottheit, ist übrigens jedenfalls immer noch eine ziemliche Kluft, und diese Kluft scheint in der That erst verhältnifsmäfsig spät überbrückt worden zu sein. *Ânandagiri*, angeblich *Çaṃkara*'s Schüler, gedenkt in seinem *Çaṃkaradigvijaya* (s. Wilson sketch of the religious sects of the Hindus ed. Rost p. 17) einer sektarischen Verehrung des *Râma* und der *Sîtâ* noch nicht(1). Und wenn das *Brahmâṇḍapurâṇa*, in welchem das von *Râma*'s Gottherrlichkeit nach Art unserer *Upanishad* erfüllte *adhyâtma-Râmâyaṇa* als Episode enthalten ist, sich (und zwar, Friederich's Angaben zufolge, als das einzige Werk dieser Art) auf der Insel Java, resp. Bali vorfindet (s. Ind. Stud.

(1) Aus dem beim Drucke dieser Abhandlung mir vorliegenden ersten Hefte der Ausgabe dieses Werkes in der Bibl. Indica ersehe ich allerdings, dafs die Stellung *Râma*'s als eines *avatâra* des *Vishṇu* darin bereits gekannt ist, s. pag. 51, 8: *sa eva Râma-Kṛishṇâdyavatâravibhedena bhûbhâraṃ nivartayituṃ çishṭâvanamaçishṭasaṃhâraṃ ca kurvan puṇyasthaleshu nijâvirbhûtamûrtipratishṭhâm âcakâra.* Auch wird pag. 21, 2 ein heiliger Platz *Râmeçvaram* als von *Çaṃkara* besucht erwähnt: *Râmeçvaraṃ nâma prasiddhasthalam prati jagâma; Râmeçvaraṃ Râmakṛitapratishṭham.* Von einer *Râma*-Sekte indefs ist in den *prakaraṇa* 6—10, welche von den *vishṇu*-itischen Sekten handeln, nicht die Rede. Es ist übrigens dieses, zahlreiche höchst wichtige Angaben enthaltende, Werk, den vielen Citaten aus den *Purâṇa* und *Tantra* nach zu schliefsen, schwerlich als wirklich von einem direkten Schüler *Çaṃkara*'s verfafst anzusehen, sondern wohl erst späterer Zeit angehörig?

2, 131) so ist doch daraus nicht etwa ohne Weiteres auf eine höhere Alterthümlichkeit der *Râma*-Verehrung als sich uns aus dem Bisherigen ergeben hat, ein Schlufs zu ziehen: denn theils fehlt es uns an einer Angabe darüber, ob der dortige Text dieses *Purâṇa* wirklich auch das *adhyâtma-Râmâyaṇa* enthält, theils ist ja auch, wenn dies wirklich der Fall sein sollte (hier wie beim *Râmâyaṇa* selbst, s. oben pag. 275 n.), erst noch die Frage zu erledigen, zu welcher Zeit das Werk etwa in Java Eingang gefunden haben mag, da uns nichts zu der Annahme berechtigt, dafs die Inder es gleich bei ihrer ersten Einwanderung dorthin mitgenommen haben. — Von den übrigen *Purâṇa* enthält das *Agnipurâṇa* zum Wenigsten eine Epitome der sieben Bücher des *Râmâyaṇa* s. Aufrecht Catalogus p. 7 a. Der *Pâtâlakhaṇḍa* des *Padma-Purâṇa* sodann enthält zunächst in Capp. 15—28 ein ausführliches *Râmacaritam*, und aufserdem noch verschiedene auf *Râma* bezügliche Capitel: auch giebt der *uttarakhaṇḍa* eine ausführliche Darstellung des *Râmâvatâra* (Aufrecht p. 13. 14). Die des *Ṭoḍarânanda* (Chambers 422) ist dem *Nrisiṁhapurâṇa* entnommen. Der *Vratarâja* (ed. Bombay fol. 114 ff.) entlehnt seine Belege für das *Râmanavamîvratam* der *Agastyasaṃhitâ* des *Skandapurâṇa*. Im Übrigen aber scheint der Dienst des *Râma* in den *Purâṇa* keine besonders hervorstechende Rolle zu spielen, wie sich aus den ausführlichen Analysen derselben bei Aufrecht ergiebt(1). Dagegen scheint derselbe in den *Tantra*, besonders im *Brahmayâmalatantra* etc., sehr speciell erörtert zu werden (s. Aufrecht p. 99. 106. 107). — In der That ist als Hauptbeförderer eines solchen wohl erst *Râmânuja* im elften Jahrhundert anzusehen(2), s. Colebrooke I, 197. 198: und seiner Schule daher, oder möglicher Weise sogar ihm selbst, habe ich früher (Acad. Vorles. p. 163) die *Râmopanishad* zuweisen zu müssen geglaubt(3). In den speciellen

(1) Im *Vâmana-Purâṇa* (Aufrecht p. 46 b, n.) erscheinen *Sîtâvanam* und *Râmasaras* unter den heiligsten Heiligthümern des *Kurukshetra*.

(2) Auch als Eigenname, resp. als Theil von Eigennamen, soweit dadurch seine Würde als Gott selbst implicirt wird, scheint *Râma* erst seit dieser Zeit häufiger vorzukommen, wie er sich denn noch jetzt mit *Krishṇa* in das unbestrittene Vorrecht theilt, am häufigsten in dieser Weise verwendet zu werden. Beide sind ja eben die jüngsten Phasen in dem *Avatâra*-System *Vishṇu's*, dessen ältere Stufen *Vâmana, Matsya, Kûrma, Varâha, Nrisiṁha* etc. allerdings niemals im religiösen Bewufstsein des Volkes irgend welche erhebliche Rolle gespielt haben.

(3) In einer der Handschriften die ich benutzt habe (Chambers 483) wird sie in der

Angaben über ihn indefs, die jetzt im *Sarvadarçanasaṃgraha* (p. 44—61 ed. Calc.) und bei Wilson (am a. O. p. 34—47) vorliegen, finde ich nichts was auf irgend direkte Beziehung der *Rámopanishad* zu ihm hinwiese: nur der terminus technicus *vyúha* (*Sarvadarç.* p. 54. 55. Wilson p. 45) findet sich darin v. 90 ebenso gebraucht, und der sechssilbige *mantra* der *Rámánuja*-Sekte (Wilson p. 40 *om Rámáya namaḥ*) ist mit dem *mantra* der *Upanishad* (*ráṃ rámáya namaḥ*) nahe verwandt: fast alles Andere dagegen differirt. — Weit nähere Verwandtschaft jedenfalls zeigen die Angaben unserer *Upan.* zu den Lehren des *Rámánanda* (Wilson p. 46 ff.), der erst Ende des vierzehnten Jahrh. gesetzt wird. Die Verehrung *Vishṇu*'s als *Rámacandra* in Gemeinschaft mit *Sítá, Lakshmaṇa* und *Hanumant* findet in der *Upan.* ganz in gleicher Weise statt: in Bezug auf Einzelnheiten indefs ist auch hier gar keine speciellere Übereinstimmung zu bemerken, und ist insbesondre der *mantra* dieser Sekte (Wilson p. 55) völlig abweichend. — Fast ganz identisch dagegen, ob auch mit verschiedenen Zuthaten versehen, finden sich die Darstellung und die einzelnen Angaben der *Upanishad* wieder in der bereits oben erwähnten *Rámapújáçaraṇi*, deren Abfassung somit wohl als unter dem Einflufs der *Upan.* erfolgt angesehen werden mufs, obschon dieselbe nirgendwo darin erwähnt wird(1).—Das einzige Werk, in welchem ich aufserdem noch die eigenthümlichen termini technici und Vorstellungen der *Rámop.*, insbesondere ihres ersten Theiles, wiedergefunden habe, ist das dritte, von der *mantrayantrakriyá* handelnde, Buch des von Rev. K. M. Banerjea neuerdings in der Bibliotheca Indica (New Series nros. 17. 25. 34) herausgegebenen *Kṛishṇa*-sektarischen *Nárada-Pañcarátra*, eines Werkes, welches sich auf das *Bhágavatam puráṇam* in 18000 vv. und 12 *skandha*, auf das *Brahmavaivartam* in vier *khaṇḍa*, und auf das *Vishṇu-Puráṇa* beruft (2, 7, 28—32), dessen eigne Abfassung so-

---

That auch durch den Segenswunsch: *çrî-Râmânujâya namaḥ, oṃ namaḥ çrî Jânakîvallabhâya* eingeleitet, doch ist dies freilich nur für den betreffenden Schreiber von Beweiskraft.

(1) Die Handschrift datirt AD. 1701: das Werkchen kann aber natürlich um eine nicht zu bestimmende Zeit älter sein. Der Vf. führt selbst den Namen *Râma*, nennt sich Schüler des *Nṛisiṅhâçrama*, citirt die *Govindârcanavasudhâ*, das *çâradâtilakam*, die *kramadîpikâṭîkâkṛitas* u. dgl., sowie vielfach abweichende Ansichten der *sâmpradâyikâs*, der *navîndâs* (*Râmapârshadâs*) gegenüber dem *jîrṇamata* u. dgl. (Die richtigere Namensform wäre übrigens °*saraṇi*.)

mit schon dadurch in eine sehr moderne Zeit herabgerückt wird. Da die Angaben dieses Werkes übrigens zu denen der *Râmapûjâḍaraṇi* theilweise, in Bezug auf die Erwähnung der Wörter *âvaraṇa, kshîrasindhu, Çvetadvîpa, ratnojjvalamahitamahâmaṇḍapa, kalpavṛiksha* (s. zu *pûrvat.* 53. 86), in noch näherer Verwandtschaft, wie zu denen der *Râmop.* selbst stehen, so ist eine gewisse Priorität dieser letztern dadurch wohl zur Genüge gesichert.

Zu den speciell *Vishṇu*-itischen Angaben, welche das *Râmâyaṇa* enthält, finden sich — um dies noch zu erwähnen — in der *Râmop.*, so weit ich sehe, keine unmittelbaren Beziehungen, was billig befremdet, da man dgl. jedenfalls erwarten sollte(1). In einer Beziehung steht die *Upan.* sogar auf einem abweichenden Standpunkt, insofern sie nämlich, ganz wie das *adhyâtma-Râmâyaṇa*, die *Sîtâ* nicht sowohl in *Vedânta*-Art als *mâyâ*, sondern vielmehr der *Sâṃkhya-Yoga*-Lehre entsprechend, als *prakṛiti* bezeichnet, obschon sie darin allerdings nicht so weit geht, wie der *adbhutottarakâṇḍa* des *Râmâyaṇa* (s. Verz. d. Berl. S. H. p. 123 ff.), welcher die *Sîtâ* in *Çâkta*-sektarischer Weise sogar noch über *Râma* erhebt. — Dagegen finden sich im *adhyâtma-Râmâyaṇa*, insbesondere in den „*Râma-hṛidayam*" und „*Râmagîtâ*" genannten Capiteln (1, 1 und 7, 5) allerdings einige Stellen, welche zu der *Râmopanishad* Verwandtschaft zeigen (2), ohne dafs dieselbe indefs so eng wäre, dafs eine gegenseitige Beziehung daraus mit Nothwendigkeit folgte.

Von den Handschriften, die mir zu Gebote standen — A = Chambers 483 (*pûrvatâp.*) und 461 (*uttaratâp.*), E = EIH 1726 (*pûrvatâp.* und *uttaratâp.*), M = Bodleyana Mill 109, eine sehr korrupte Handschrift, deren Collation in einigen Stellen ich Herrn Dr. Franz Kielhorn verdanke — enthält eine (E) im *uttara*-Theile einen zienlich langen Zusatz, der aus allerlei Stellen anderer *Upanishad* (§ 6), insbesondere der *Mahop.*, sowie aus *Purâṇa*-Citaten (§ 7), welche ausdrücklich auch als solche bezeichnet werden, zusammengesetzt ist. — Die beiden Chambers'schen Handschriften geben aufser dem Texte je auch einen Commentar (= C). Der Commentar zum *pûrvatâp.* ist

(1) Auffällig ist auch die Differenz der Namen der Räthe des *Daçaratha* in *pûrv.* v. 55 (wo nur ein einziger Text des *Râmâyaṇa* mit der *Upan.* stimmt, alle übrigen abweichen). — Der Schol. citirt nur zu *utt.* 3, 1 einen Vers aus dem *Râmâyaṇa* (7, 117, 4).

(2) S. das zu *pûrv.* v. 6. *utt.* 3, 1. 2. 7, 1 ff. Bemerkte. *Râmavarman*, der Schol. des *Adhy. Râm.* citirt die *Upanishad* auch einige Male.

klar und einfach, von ungenanntem Verfasser. Der Commentar zum *uttaratâp.* dagegen ist über die Maafsen weitschweifig und abstrus: die Dürftigkeit des Inhalts wird durch möglichsten Wortschwall der Erklärung zu verdecken gesucht: er führt den Namen *ânandanidhi*, und ist verfafst von *Ânandavana*, aus dem Geschlecht des *Vaçishtha*, Urenkel des *Keçava*, Enkel des *Nṛihari*, Sohn des *Kṛishṇa*, geboren *dharaṇîsuravarapattane Kuṇḍinâkhye*, also in der Hauptstadt von *Vidarbha* (1). Während der schol. zum *pûrvatâp.* nur wenige Citate aus den *Purâṇa*, z. B. zu v. 53 aus der *Agastisaṃhitâ* (des *Skandapurâṇa*), enthält, ist *Ânandavana* reich an Citaten auch aus der *çruti*, der *Vedânta*-Literatur etc., so *Çaṃkara* (*bhagavadbhiḥ çrîmachaṃkarâcâryaiḥ*, zu 1, 1) *Bhatta* (°*pâdaiḥ* 3, 2), *Sureçvaravârttike* (4, 12), *vârttikakâra*, °*kṛitas* (3, 4) *prapañcasâre çrîmadâcâryaiḥ* (2, 3), *Govindabhagavatpûjyapâdâcâryair api Govindabhagavadgranthe* (4, 12), *Râmagîtâsu* (4, 12); von den *Upanishad* werden *Bṛihadâraṇyaka, Jâbâlopanishachrutiḥ, atharvaçirasi rudropanishadi* (5, 5), *Mâṇḍûkop.* (3, 2), *nṛisiṅhapûrvatâpanîye* (3, 2. 5, 5) und *nṛisiṅhottaratâp.* (3, 2), und aufser dem *Râmâyaṇa* (3, 1) auch verschiedene *Purâṇa* z. B. die *Agastisaṃhitâ* (2, 3) citirt. Die Handschriften sind leider sämmtlich in einem sehr verderbten Zustande, so dafs einige Stellen unsicher geblieben sind (s. *pûrvatâp.* v. 29. 66. 67. 73. 88. 93. *utt.* 4, 16. 18. 19. 5, 4. 5, 1—47. 6.) insbesondere in dem letzten Zusatze, welchen die Londoner Handschrift zum *uttaratâp.* hinzufügt (s. 6, 4. 7, 2. 3. 5. 11. 13—15. 18. 20. 22—25.). Beide Scholl. geben übrigens einige Male direkte Varianten (*pâṭha*) zu der von ihnen selbst recipirten Lesart an, und an zwei Stellen (*utt.* 2, 9. 3, 13) hat der Text selbst gar nicht die vom Comm. erklärte Lesart, sondern eben diese Variante, und es weichen resp. im *uttaratâp.* Text und Comm. auch sonst noch in ihren Lesarten von einander ab, s. 1, 4. 6. 2, 8. 3, 1. 4, 18, zum Zeichen, dafs in der vorliegenden Handschrift Text und Comm. je aus verschiedenen Quellen zusammengetragen worden sind, wie dies ja auch sonst oft genug der Fall ist.

Ehe ich zum Text selbst übergehe, schicke ich hier noch eine kurze Gesammtübersicht des Inhaltes voraus.

---

(1) welches Land zwischen *Benares*, dem Sitze der Secte *Râmânanda's*, und zwischen dem südlichen *Dekhan*, dem Sitze der Secte *Râmânuja's*, gerade in der Mitte liegt.

pûrvatâpanîyam, *up.* 1. v. 1—13. Name des *Râma* und Identität desselben mit dem höchsten *brahman* (1—6). Anthropomorphische Entwicklung verschiedener Götter aus dem alleinigen *brahman*, Behufs dessen leichterer Verehrung durch die Gläubigen. Ebenso wird auch *Râma* mit allerlei Attributen ausgestattet (7—10). Wichtigkeit der dem *Râma* geweihten Credo-Formel (nämlich *Râṃ Râmâya namaḥ*) und des damit herzustellenden Diagramms (10—13). — *upanishad* 2, v. 14—16. Verherrlichung der Allheit der in der Silbe *Râṃ*, der Anfangssilbe (*vîjam*) des *Râma*-Credo symbolisirten göttlichen Kraft. — *upanishad* 3, v. 17. 18 Erklärung der beiden folgenden Worte des *Râma*-Credo (*Râma* und *namas*). Zu *Râma* gehört auch *Sîtâ* (er als der Odem, sie als das materielle Substrat der Welt). — *upanishad* 4, v. 19—84. Schilderung des vermittelst des *Râma*-Credo, und vermittelst des dem *Râma* geweihten *mâlâmantra* etc. herzustellenden Diagramms (*yantra*, *dhâraṇâyantra*). — *upanishad* 5, v. 85—94. Bildliche Anbetung des *Râma*.

uttaratâpanîyam, *khaṇḍ.* 1 (aus *Jâbâlopan.*) Belehrung des *Bṛihaspati* durch *Yâjnavalkya* über das *avimuktam*. — *khaṇḍ.* 2 (*târakopan.*) desgl. des *Bharadvâja* über die rettende Kraft des Lautes *oṃ*, resp. der mit dessen sechs Theilen identificirten sechs Theile einer erweiterten *Râma*-Credo-Formel (*oṃ, Râṃ, Râm-, mâya namaḥ, candrâya namo, bhadrâya namaḥ*). — *khaṇḍ.* 3, 1 Verherrlichung der mit *Râma* und seinen drei Brüdern identificirten vier Bestandtheile des *om*, die ihrerseits wieder mit den vier Stufen der Allseele identisch gesetzt werden 2—8 (aus *Nṛisiṁhopan.*). Identität des *Râma* mit der Allseele, so wie jedes einzelnen Ich mit *Râma*. — *khaṇḍ.* 4 Belehrung des *Atri* durch *Yâjnavalkya* über *avimuktam* 1—13 (aus *Jâbâlopan.*). *Râma* gewährt die unterwürfige Bitte *Çiva*'s um die Fortdauer der Heiligkeit von Benares. — *khaṇḍ.* 5 (der *Nṛisiṁhop.* nachgebildet) Belehrung des *Bharadvâja* durch *Yâjnavalkya* über die Verherrlichung *Râma*'s durch *Brahman* (mascul.). — [*khaṇḍ.* 6 (mit Benutzung der *Mahopan.*) desgl. über die Hoheit des sechssilbigen *Râma*-Credo. — *khaṇḍ.* 7 (ausdrücklich als Citate aus den *Purâṇa* bezeichnet) über die alle Sünden tilgende Kraft desselben.].

1. Das *pûrvatâpanîyam.*

Erste *Upanishad* (v. 1—13).

1. *cinmaye 'smin mahâvishṇau jâte Daçarathe harau* |
Raghoḥ kule, khilaṃ râti râjate yo mahîsthitaḥ (1) ||
2. *sa Râma iti lokeshu vidvadbhiḥ prakaṭîkṛitaḥ* (2) |
râkshasâ yena maraṇaṃ yânti svodrekato 'thavâ ||
3. *Râma-nâma bhuvi khyâtam abhirâmeṇa vapushâ* (3) |
râkshasân martyarûpeṇa râhur manasijaṃ yathâ ||
4. *prabhâhînâṅs tathâ kṛitvâ râjyârhâṇâm mahîbhṛitâm* |
dharmamârgaṃ caritreṇa jñânamârgaṃ ca nâmataḥ ||
5. *tathâ* (4) *dhyânena* (5) *vairâgyam aiçvaryaṃ yasya pûjanât* (6) |
tathâ Râmasya (7) *Râmâkhyâ* (8) *bhuvi syâd atha tattvataḥ* ||
6. *ramante yogino 'nante satyânande* (9) *cidâtmani* |
iti Râmapadenâ 'sau (10) *param brahmâ 'bhidhîyate* ||

1. Als jener geistige grofse *Vishṇu, Hari,* im Geschlecht des *Raghu* dem *Daçaratha* geboren war, (ist er,) der da (den Gläubigen) Alles spendet, und auf Erden befindlich leuchtet, — 2. von den Weisen in den Welten als *Râma* verherrlicht worden: oder vielmehr, (weil er es ist) durch den die *Râkshasa* zu Tode kommen, Kraft seines Übergewichtes. — 3. Der Name *Râma*'s ist (ferner auch) auf Erden berühmt durch seine liebliche Gestalt. weil er in eines Sterblichen Leib die *Râkshasa,* wie *Râhu* den Mond, — 4. ebenso glanzlos gemacht hat, — weil er den des Königthums würdigen Erdeträgern (Königen) den Weg der Pflicht durch seinen Wandel, den Weg des Erkennens durch seinen Namen (gemacht, gewiesen hat): — 5. (er,) durch die Versenkung in welchen Befreiung von aller Leidenschaft, aus dessen Verehrung (übernatürliche) Macht (erreicht wird). So soll denn dem *Râma* der Name: *Râma* auf der Erde der Wahrheit nach zugehören. — 6. Weil sich die Andächtigen erfreuen an dem endlosen, in Wahrheit wonnigen, geistigen *Âtman*, darum wird er als das höchste *Brahman* mit dem Worte *Râma* (der Erfreuende) bezeichnet."

---

(1) *sthitiḥ* E. (2) Das ganze Hemistich fehlt in AC. (3) *vâpunaḥ* AEM. *vapushâ* C. (4) So AE, der Comm. ergänzt von v. 1. her *râti.* (5) *jñânena* E, (6) *svasvapûjanât* E. (7) *râjyasya* E. (8) *româkhyâṃ* A. (9) *nityânande* E. und *Râmavarman* zu *Adhy. Râm.* 1, 1, 32 (Chambers 565). (10) °*nedam, Râmavarman.*

1—6 *madhyamottamádhikáritáratamyát saguṇanirguṇopásanáprakáçakapúrvottarabhágábhyám pravṛittes, tatra mandádhikáribhiḥ saguṇopásanayaiva nirguṇasyopeyatvát, pañcabhiḥ çlokair ádau saguṇaparatayâ Rámanámno niruktim kṛitvâ shashṭhaçlokena nirguṇaparatayâ niruktim âha.* — 1. *daçarathe daçarathavishaye.* — *parichedatrayaçúnyatvam mahávishṇuçabdárthaḥ, sarvatra-sattván na deçataḥ parichedaḥ, sarvadaiva-sattván na kálataḥ parichedaḥ, tadvyatirekeṇa vastvantarábháván na vastutaḥ parichedaḥ* | *harau avidyátatkáryahárini játe bhaktánám anugrahártham svíkritalílávatáre.* — 2. *svodrekato svasya çakrády-atikramahetubhútád ádhikyát.* — 3. *vapushá rámaḥ sundara iti Rámaçabdárthaḥ.* Zu dieser Etymologie s. *Raghuv.* 10, 67: *Ráma ity abhirámeṇa vapushá tasya coditaḥ námadheyam guruç cakre.* — *manasijam candram*: sonst ist *manasija* nur ein Name des Liebesgottes. Vgl. indessen die häufige Zusammenstellung des *manas* mit dem Monde in den *Bráhmaṇa*, so z. B. *yad idam manaḥ so 'sau candraḥ Çatap.* 14, 6, 1, 7: *candrát te manaḥ spṛiṇomi Káty.* 25, 6, 11: *atha mano 'tyavahat, tad yadá mṛityum atyamuchyata sa candramá abhavat Çat.* 14, 4, 1, 17: *yaç cá 'yam asmiñç candre tejomayo 'mṛitamayaḥ purusho yaç cá 'yam adhyátmam mánasas tejomayo 'm. p.* 14, 5, 5, 7. — 6. Zu vergleichen sind hier die Worte des *Rámahṛidayam* (*adhyátma-Rám.* 1, 1, 32. 33). *Rámaṃ viddhi param brahma saccidánandam advayam* | *sarvopádhivinirmuktaṃ sattámátram agocaram* | *ánandaṃ nirmalaṃ çántaṃ nirvikáraṃ nirañjanam* | *sarvavyápinam átmánaṃ svaprakáçam akalmasham* || *Rámavarman* (Schüler des *Bhaṭṭa Nágeça*) citirt dazu unsern Vers hier durch: *iti tápanîye Pádme cokte,* als ob derselbe somit sich auch im *Padma-Puráṇa* vorfände. — Zur Etymologie vgl. *adhy. Rám.* 1, 3, 40: *yasmin ramante munayo vidyayâ 'jnánaviplave* | *taṃ guruḥ práha Râmeti, ramaṇâd Ráma ity api* || (Alle diese Erklärungen des Namens *Ráma* in 1—6 haben, bis auf die letzte, den Zweck die beiden Silben *rá* und *ma* als auf das Wesen des *Ráma* bezüglich darzustellen, daher denn auch der Comm. zu v. 4b nochmals *ráti* aus v. 1 heranzieht, um das *ma* von *márga* damit zusammen zu setzen.) —

7. *cinmayasyâ 'dvitîyasya nishkalasyâ* (1) *'çarîriṇaḥ* |
upâsakânâṃ kâryârtham brahmaṇo rûpakalpanâ ||

(1) so A und *Rámavarman*; *nishkálaksya* C, aber erklärt durch *vastuto máyâçûnyasya.*

8. *rûpasthânâm devatânâm puṃ-stry-aṅgâ'strâdikalpanâ* |
dvi-catvâri (1) *shaḍ* (2) *ashṭâ 'sâṃ daça dvâdaça shoḍaça* ||
9. *ashṭâdaçâ 'mî kathitâ hastâḥ çaṅkhâdibhir yutâḥ* |
sahasrântâs, tathâ tâsâṃ varṇa-vâhanakalpanâ ||
10. *çakti-senâkalpanâ ca, brahmaṇy evaṃ hi pañcadhâ* |
kalpitasya çarîrasya tasya senâdikalpanâ ||

7. „Dem rein geistigen, zweitlosen, theillosen, körperlosen *brahman* theilt man um der Andächtigen Willen (bestimmte) Formen zu. — 8. Die in Form gekleideten Götter (wieder) erhalten männliches oder weibliches Geschlecht, Glieder, Waffen u. s. w. Sie haben zwei oder vier, sechs, acht, zehn, zwölf, sechszehn, — 9 achtzehn Hände, mit Muscheln und dergl. versehen, bis zu deren tausend. Auch erhalten sie Farben und Gespann, — 10 so wie Kräfte und Heere. Ebenso wird nun auch diesem im *brahman* entwickelten Leibe (des *Râma*) Herstellung eines Heeres u. s. w. in fünffacher Weise zugetheilt."

v. 7. wird von *Râmavarman* zu *adhyâtma-Râm.* 1, 1, 1 citirt (*tad uktaṃ Râmatâpanîyopanishadi . . .*). — 8. Statt *dvi* sollte man *dvau* erwarten, statt *catvâri catvâraḥ*: oder nach Analogie von *dvitra* etwa *dvicaturâḥ*. — 9. *çuklâdivarṇakalpanâ dvitîyâ, garuḍâdivâhanakalpanâ tritîyâ. — evaṃ cinmayâdiçaktikalpanâ* (3) *caturthî, vishvaksena* (4)*-pramukhasenâkalpanâ pañcamî.* — 10. Von dieser fünffachen Gliederung der Attribute des *Râma* ist im Verlauf nicht weiter die Rede.

11. *brahmâdînâṃ vâcako 'yam mantro 'nvarthâdisaṃjnakaḥ* |
japtavyo mantriṇâ, nainaṃ vinâ devaḥ prasîdati ||
12. *kriyâkarmejyakartṛṇâṃ artham mantro vadaty ayam* |
mananât trâṇanân mantraḥ sarvavâcyasya vâcakaḥ ||
13. *sobhayasyâ 'sya devasya vigraho yantrakalpanâ* |
vinâ yantreṇa cet pûjâ devatâ na prasîdatîti ||

11. Jener Spruch, welcher *brahman* und (alles) was diesem folgt in sich befafst, (weil er) den Namen (*Râma*) enthält, der der erste und alle Dinge umfassende ist(?), mufs von dem, der ihn kennt, gemurmelt werden. Ohne ihn wird der Gott (*Râma*) nicht gnädig. — 12. Es kündet dieser Spruch

(1) *dvicatvâriṅçat* A. M (°*çad*). (2) fehlt M. (3) ? °*malpâdî* Cod.
(4) Dies ist sonst ein Name *Vishṇu's*: s. indefs *Pañcarâtra* 3, 11, 23.

den Zweck des Cultus, des Opferwerks, des zu Verehrenden (*Râma*) und des Opfernden. Vom Denken und vom Schützen heifst er (der Spruch) *man-tra*, der da alles was zu künden ist kündet. — 13. Die Herstellung des Diagramms ist der Leib (selbst) dieses aus Beidem vereinigten (d. i. aus dem zu Kündenden, *brahman*, und aus dem Kündenden, Spruch, vereint zu erkennenden?) Gottes. Wenn die Verehrung ohne das Diagramm stattfindet, wird die Gottheit nicht gnädig."

11. *ayaṃ vakshyamâṇaḥ shaḍaksharo mantraḥ* (nämlich *Râṃ Râmâya namaḥ*) *ity anvayaḥ, vâcakatayâ sarvârthân anugatâ âdiḥ çreshṭhâ saṃjnâ râmanâmarûpâ yasmin so 'nvarthâdisaṃjnakaḥ. — mantriṇâ guruto grihîtamantreṇa.* — 12. *kriyâ mantropâsanam, karma tadaṅgabhûtaṃ homâdi, ijyo yajanîyo bhagavân Râmaḥ, kartâ* (*kartr* Cod.) *upâsakaḥ.* — Eine höchst kuriose Form ist *tráṇanât*, wohl von einem Denominativum *tráṇay* abzuleiten. — *sarvavâcyasya vâcakaḥ brahmâdibhedaprapañcasya çrî Râmâd bhinnatayâ nirûpayitum açakyatvât sarvâbhidhâyaka ity arthaḥ.* — 13. *sobhayasya, ubhayena vâcyena* (*vâcyâ* Cod.) *brahmâdiprapañcena vâcakena* (? °*paṃceta câketa* Cod.) *mantrarâjena* (*ca*) *viçishṭasya* (s. v. 20): die Erkenntnifs des *Râma* als *brahman* und die *Râma*-Credo-Formel bilden zusammen das Wesen des *Râma*-Cultus, resp. des *Râma* selbst. — *itiçabdaḥ prathamopanishatsamâptyarthaḥ.*

Zweite *Upanishad* (v. 14—16).

14. *svabhûr jyotirmayo 'nantarûpî svenaiva bhâsate* |
jîvatvene 'dam oṃ yasya, srishṭisthitilayasya ca ||
15. *kâraṇatvena, cichaktyâ, rajaḥsattvatamoguṇaiḥ* |
yathaiva vaṭavîjasthaḥ prâkṛitaç ca mahâdrumaḥ ||
16. *tathaiva râmavîjastham jagad etac carâcaram* |
rephârûḍhâ mûrtayaḥ syuḥ çaktayas tisra eva ceti ||

14. „Durch sich selbst seiend, aus Licht bestehend, unendliche Gestalt habend, strahlt er durch sich selbst, er, durch dessen Lebendigkeit fürwahr dieses (Weltall) besteht, kraft seiner Ursächlichkeit für Schöpfung, Bestehen und Vergehen, — 15. kraft seiner geistigen Kraft, und kraft der Qualitäten der Leidenschaft, der Güte, des Dunkels. Gleichwie ein gewöhnlicher grofser Baum in dem Samenkorn der Feige ruht, — 16. also

ruht diese (ganze) bewegliche und unbewegliche Welt in dem Samenkorn des *Râma*. An das *r* schmiegen sich als (drei) Körper (in Gestalt von drei Buchstaben) alle drei (Götter-)Kräfte."

14. *om* ist hier wohl nur adverbial, im Sinne von: wahrhaftig zu fassen? *yasya paramâtmano jîvatvena kritsnatejaskâratvena oṃ om-âtmakam oṃkâraprabhavam idaṃ kritsnaṃ jagad bhâsate.* — 15. Zu *vaṭavîjastha* s. *Nris. utt. tâp.* 9, 4. — 16. *atha râmavîjam uddharati, repho ravarṇaḥ tam ârûḍhâs tadupaçlishṭâ mûrtayo brahmavishṇurudrarûpâ varṇâs tisraḥ akâradvayam makâraç ceti samuditâ vîjaṃ syuḥ | vîjam ity adhyâhartavyam | akâro brahmarûpaḥ, dvitîya(ḥ) akâro vishṇurûpaḥ, makâro rudrarûpaḥ, iti trimûrtiçabdena varṇâ ucyante | çaktayaḥ srishṭyâdiçaktimantaḥ.* Die Silbe *râm* somit, die als *vîjam*, Samenkorn, des *Râma*-Credo gilt(1), ist als aus *r, a, a, m* bestehend aufzufassen: das *r* repräsentirt den *Râma* selbst, der die den andern drei Lauten entsprechenden drei Formen des *trimûrti* (*a* = *brahman*, zweites *a* = *vishṇu*, *m* = *rudra*) in sich vereinigt. — Den Zusammenhang der drei ersten *Upanishad* stellt der schol. wie folgt dar: *prathamopanishadvihitasya mantrajapasya mantrajnânaṃ vinâ viryavattvâbhâvât tripadarâmamantrasya* (?*triyadavâmasaṃnnasya* Cod.) *prathamam padaṃ râṃ vîjarûpaṃ dvitîyopanishadi vyâkritam, atha dvitîyatritîyapadayor vyâkhyânârthaṃ tritîyopanishat pravavṛite:*

Dritte *Upanishad* (v. 17. 18).

17. *Sîtâ-Râmau tanmayâv atra pûjyau, jâtâny âbhyâm bhuvanâni dvisapta | sthitâni ca prahritâny eva teshu, tato Râmo mânavo mâyayâ 'dhât* ||

18. *jagatprâṇâyâ "tmane 'smai*(2) *namaḥ syât, namas tv aikyam pravadet prâgguṇeneti* ||

17. „*Sîtâ* und *Râma* sind hierin (im *Râma*-Credo) als Formen des Absoluten zu verehren. Durch sie Beide werden die zweimal sieben Welten erzeugt, gehalten und (wieder) vernichtet. In diese (Welten) legte darauf *Râma* sich kraft der *mâyâ* als Mensch hinein. — 18. Dem Odem der Welt, diesem *Âtman* sei Verneigung (*namas*). Dieser *namas*-Ruf künde die Einheit (der Einzelseele *Râma*) mit dem die früher (in vv. 14. 15) angegebenen Eigenschaften Besitzenden (der Allseele *Râma*)."

(1) S. *Nṛisiṅha-pûrv.* 3, 1, 1. und *mantreshu sânusvâraṃ nâmâdyaksharaṃ vîjaṃ câhuḥ, Râmapûjâçaraṇi* f. 50a. (2) *tasmai* E.

Die *Sîtâ* d. i. die *prakṛiti* der *Sâṃkhya*lehre (s. v. 25. 26) kommt hier ziemlich unerwartet in die *Vedânta*-Doktrin hinein. Die gleiche Vermischung findet auch sonst in dgl. sektarischen Texten statt. — Auffällig ist hier ferner auch theils das *trishṭubh*-Metrum, theils der Umstand dafs v. 18 nur aus zwei, nicht aus vier *trishṭubh-pâda* besteht. Die beiden Verse sehen wie ein citirtes Bruchstück aus.

17. *tanmayau*, aus dem *tad*, dem Absoluten, bestehend: der Schol. (*vîjâtmakau*) bezieht dies auf das *vîjam*. — *atrâ 'smin mantrarâje*. — *dvisapta adhastanâni sapta uparitanâni sapta*. — *teshu bhuvaneshu ṛishṭeshu tato 'nantaraṃ Râma âtmânam adhât prâveçayat:* er nahm in ihnen menschliche Gestalt an. — 18. *jîvaparamâtmanor aikyam prâgukta-svaprakâçacinmâtrasvarûpeṇa ubhayor aikyaṃ râmapadasahabhûtaṃ namahpadam pravadet.*

Vierte *Upanishad* (v. 19—84).

19. *jîvavâci namo nâma câtmâ Râmeti gîyate* |
tâdâtmikâ yâ caturthî tathâ(1) *câ 'yeti kathyate*(2) ||

„*namas* ist ein den Lebendigen (die Einzelseele) besagendes Wort und mit *Râma* wird der (höchste) *âtman* besungen: ebenso wird auch die Dativform *âya* als die Wesenseinheit (Beider) ausdrückend bezeichnet."

yâ caturthî âyeti kathyate râmaprâtipadikât parâ uccâryate sâ tâdâtmikety anvayaḥ, tâdâtmyaṃ jîvabrahmaṇor aikyam bodhayati tâdâtmikâ.

20. *mantro 'yaṃ vâcako, Râmo vâcyaḥ, syâd yoga etayoḥ* |
phaladaç caiva sarveshâṃ sâdhakânâṃ, na saṃçayaḥ ||

„Dieser Spruch ist der Verkünder, *Râma* der zu Verkündende (s. Schol. zu v. 13) und die Verbindung Beider wird für alle, die (etwas zu) vollenden (wünschen), fruchtreich sein: darüber ist kein Zweifel."

caçabdât sakâmânâṃ bhogadaç ca (!). — Zu *sâdhaka* s. v. 59.

21. *yathâ nâmî*(3) *vâcakena nâmnâ yo 'bhimukho bhavet* |
tathâ vîjâtmako (4) *mantro mantriṇo 'bhimukho bhavet* ||

„Wie wer einen Namen hat durch den ihn benennenden Namen (ge-

(1) so E. M., *tayâ* A., ist in C. übergangen. (2) *kalpanâ* E.
(3) *nâmi* A. (4) *vîjântako* E.

rufen) sich zuwendet, so wendet sich der im Samenkorn (d. i. in der Silbe *rám*) schon enthaltene Spruch dem zu, der ihn kennt."

nâmâ 'syâ 'stîti nâmî saṃjnâvân yo devadattâdiḥ. — vîjâtmako mantraḥ ekâksharaḥ, yadvâ vîjam âtmani çarîre yasya sa vîjâtmakaḥ shaḍaksharaḥ | mantriṇo mantrapratipâdyasya Râmasyâ (!) *'bhimukhaṃ yâti* (*yati* Cod.) *çrutiçravaṇâdinâ bodhayati, sâkshâtkârahetur bhaved ity arthaḥ.*

22. *vîjaçaktî nyased*(1) *dakshavâmayoḥ stanayor api |*
kîlo madhye 'vinâbhâvyaḥ svavâñchâviniyogavân ||

„Das *vîjam* (die erste Silbe des Spruches, *râṃ*) und die *çakti* (Kraft, nämlich die letzte Silbe, *maḥ*) setze (schreibe) man(, jene) auf die rechte, (diese) auf die linke Brust. Der *kîla* (Keil, die Silben *mâya na*) steh' dazwischen(2): er darf nicht ohne (*vîja* und *çakti*) sein, und wird verwendet behufs (Erfüllung) eigener Wünsche."

vîjam âdyaksharam, çaktir antyâksharam | kîlo madhyagatam aksharatrayam | kiṃ̇ṛiçaḥ kîlaḥ? vinâbhâvyaḥ vîjaçaktibhyâṃ yuktatvena (!) *bhâvanîyo jnâtavyaḥ | anyathâ kîlâparijnâne sa kîlo mantraḥ phalado na syât | yadvâ avinâbhâvya ity* (°*vyety* Cod.) *akârapraçleshaḥ, avinâ*(!) *vîjaçaktimadhyavartitayâ saṃsthitatvena bhâvyaḥ | mantrasya*(! so Cod.) *viniyogam âha: svavâñchâsiddhyarthaṃ jape viniyogaḥ.* Diese Schlufsangabe bezweckt Anknüpfung an die Weise der vedischen *anukramaṇî*. — Es ist nicht angegeben, auf wessen Brust die Silben zu setzen sind, ob auf die Brust eines Bildes oder auf die eigene. Letzteres scheint mir das Wahrscheinlichere. Das Auflegen resp. Aufschreiben des Spruches auf den eignen Leib sichert Talismanartig die Erfüllung aller Wünsche zu. — *vîjaçaktikîlanyâsaḥ sarvamantreshu sâdhâraṇa ity âha:*

23. *sarveshâm eva mantrâṇâm esha sâdhâraṇaḥ kramaḥ |*

„Dies ist die gemeinsame Regel für alle (dgl.) Credo-Formeln."

Während vv. 19—23a gewissermafsen eine allgemeine Einleitung enthalten, folgt nun von 23b ab in $34\frac{1}{2}$ Versen eine Schilderung der Gestalt und der Umgebung des *Râma*, ein Hymnus an denselben (30—35) und eine Darstellung seiner Thaten (36—47), letzteres gewisser-

(1) *nprâsed* A. (2) S. *Nṛisiṅha-pûrvat.* 3, 1, 1. Nach der *Râmapûjâçaraṇi* lautet der Spruch: *râṃ râmâya namaḥ*, und ist daher: *râṃ vîjam, namaḥ çaktiḥ, râmâya kîlakam* (so fol. 30b): dasselbe ist denn wohl eigentlich auch hier bei v. 11—22 der Fall, wie ja der Schol. oben zu 11 und zu 21 den *mantra* ausdrücklich als *shaḍakshara* bezeichnet.

maafsen ein *Râmâyaṇa* in nuce: daran schliefsen sich dann zunächst einige weitere Angaben über die Gestalt und die Umgebung (*âvaraṇa*), in welcher *Râma* behufs des Diagrammes darzustellen ist, und sodann von v. 58 ab die specielle Darstellung des Diagrammes selbst an. So der schol.: *pûjâṅgayantraṃ nirûpayitum pûjanîyasya Râmasya svarûpam parivâraṃ stutiṃ caritraṃ sârdhacatustriṅçadbhir âha:*

23b. *atra Râmo 'nantarûpas tejasâ vahninâ sa-maḥ* ||

„Hierin (nun, in dieser stumpfen Wirklichkeit, erscheint) *Râma*, von unendlicher Gestalt, durch seinen Glanz dem Feuer ähnlich:"

atra jaḍâtmake prapañce. — atra samaçabdasyâ 'bhedavâcakatvam eva, vahnyâtmaka ity arthaḥ, tejorûpatvena. Das Hemistich ist übrigens doppelsinnig und kann auch bedeuten: „Hierin nun (im *Râma*-Credo) ist *Râma* aus *ananta* (= *â*) bestehend mit *tejas* (= *r*), resp. *vahni* (ebenfalls *r*) und mit *ma*." Über diese mystische Bezeichnung der Buchstaben s. unten vv. 73—80 (Ind. Stud. 2, 316—17): *r* wäre hierbei übrigens doppelt, durch *tejas* und durch *vahni*, bezeichnet.

24. *sa tv anushṇagu, viçvaç ced agnîshomâtmakaṃ jagat* |
utpannaṃ, Sîtayâ bhâti candraç candrikayâ saha ||

„doch als kaltstrahlig. Wenn er *viçva* (universelle Einzelseele) ist, entsteht die das Wesen von *agni* und *soma* tragende Welt. Mit der *Sîtâ* strahlt er (dann), (wie) der Mond mit dem Mondlicht:"

Dieser Vers leidet an Dunkelheiten aller Art. Zunächst ist *anushṇagu* dem schol. nach vedischer (!) Archaismus für °*guḥ*, und in enger Beziehung zu 23b stehend: *athâ 'sya somâtmakatvam âha: yo vahnirûpaḥ sa evâ 'nushṇagurûpaḥ, chândasatvâd vibhaktilopaḥ, ... candrâtmaka ity arthaḥ*: obwohl *Râma* (nach 23b) „dem Feuer ähnlich, durch seinen Glanz", so sind seine Strahlen doch nicht brennend, sondern kühl, womit wohl das Milde, Liebliche seiner Erscheinung geschildert werden soll, wie er denn am Schlufs des Verses ja ausdrücklich als Mond bezeichnet wird und *Râmacandra* neben *Râmabhadra* in der *uttaratâp.* als Synonymon für ihn erscheint. — Sodann ist die Parenthese *viçvaç* bis *utpannam* höchst eigenthümlich. Der schol. hat: *viçvarûpo râmaç ced agnîshomâtmakas* (! dem *agni* zugleich und dem *soma* ähnlich?), *tadâ tad-utpannaṃ jagat agnîshomâtmakam bhavitum arhati.* Der Sinn des Textes scheint dagegen zu sein: wenn das mit *Râma* identische *brahman*, den Zustand

der Absolutheit verlassend, sich als *viçva*, d. i. als (universelle) Einzelseele (1), manifestirt, entsteht die Welt. Die Bezeichnung derselben als „das Wesen des *agni* und des *soma* tragend" ist eine ursprünglich vedische Vorstellung (2), die indefs auch später noch mehrfach wiederkehrt, s. *agnîshomâtmakaṃ caiva jagat sthâvarajaṅgamam Hariv.* 10666, *agnîshomîyatvâj jagataḥ Suçr.* 1, 154, 4. 320, 13. *Márkaṇḍ. Pur.* 109, 74. Ind. Stud. 1, 406 n.

25. *prakṛityâ sahitaḥ çyâmaḥ pîtavâsâ jaṭâdharaḥ* |
dvibhujaḥ kuṇḍalî ratnamâlî dhîro dhanurdharaḥ ||

„vereint mit der *Prakṛiti* (*Sîtâ*), dunkelfarbig, in gelbem Kleide, mit geflochtenem Haare, zweiarmig, mit Ohrringen und Juwelenkränzen geschmückt, ernst, einen Bogen tragend".

Dieser Vers steht in engem Bezuge zu den beiden vorhergehenden: *atra* (23) *jaḍâtmake prapañce Râmaḥ* (23) *Sîtayâ* (24) *prakṛityâ* (25) *bhâtîti* (24) *dvitîyatritîyayor anvayaḥ.* — Wenn *Râma* den *îçvara* der *yoga*-Lehre, so repraesentirt *Sîtâ* die *prakṛiti*, die Urmaterie (vgl. unten 2, 3, 1). Bei den *Çâkta*-Sekten ist sie sogar, nach der Weise der *Sâṃkhya*-Lehre, die Hauptfigur, vgl. das aus dem *adbhutottarakâṇḍa* im Verz. d. B. Sanscr. H. p. 124-26 Angeführte.

26. *prasannavadano jetâ dṛishṭâdṛishṭavibhûshitaḥ* (3) |
prakṛityâ parameçvaryâ (4) *jagadyonyâ 'nkitâṅkabhṛit* ||

„mit heiterem Antlitz, siegreich, mit Sichtbarem und Unsichtbarem geziert (5), einen Schoofs tragend, der durch die hohe Herrin *Prakṛiti*, die Quelle der Welt, gezeichnet ist" (d. i. die *Sîtâ* auf dem Schoofse, resp. linkem Knie, haltend).

parameçvaraçaktirûpayâ . . . aṅkitaç cihnito 'nko vâmâṅkas tam bibharti. — Das Bild, welches aus den bisherigen und den folgenden beiden Versen uns entgegentritt, ist ziemlich ähnlich dem, welches Schlegel seiner Ausgabe des *Râmâyaṇa* vorgesetzt hat. Und so heifst es, dem *Vratarâja* (f. 120 a) zufolge, auch im *bhavishyottarapurâṇa* (*umâ-*

(1) s. *nṛisiṃhott.* 1, 6.

(2) s. *Çatap.* 1, 6, 3, 23 *yachushkaṃ tad âgneyaṃ, yad ârdraṃ tat saumyaṃ.* 24 *sûrya evâgneyaḥ, candramâḥ saumyo, 'har evâgneyaṃ râtrîḥ saumyâ* etc. 11, 1, 6, 19 *agnîshomâv . . akâmayetâm âvam evedaṃ sarvaṃ syâveti.*

(3) so E., *dhṛishṭyashṭakavi°* AC., *dṛishṭyashṭakavi°* M. (4) *paramaiçvaryâ* AE.

(5) Die Lesart von A. „mit der *Dhṛishṭi*-Octas geziert" bezieht sich dem schol. nach auf die acht Räthe des *Daçaratha*, *Dhṛishṭi* an der Spitze (s. unten vv. 54. 55. 90).

maheçvarasaṃvâde Râmanâmalekhanodyâpanam): *mûle kalpadrumasyâ 'khilamaṇivilasadratnasiṅhâsanastham, kodaṇḍaṃ dhârayantaṃ lalitakarayugenâ 'rpitaṃ Lakshmaṇena | vâmâṅkanyasta-Sîtam Bharatadhṛitamahâmauktikachattrakântam, Çatrughnaṃ* (! metri caussa ist das *ṃ* nöthig) *câmarâbhyâṃ vilasitam aniçaṃ Râmacandram bhaje 'ham* ||

27. *hemâbhayâ dvibhujayâ sarvâlaṃkârayâ* (1) *citâ |*
çlishṭaḥ kamaladhâriṇyâ pushṭaḥ Kosalajâtmajaḥ (2) ||

„von ihr, der Goldstrahlenden, Zweiarmigen, mit allerlei Schmuck Gezierten, Geistigen, Lotusbekränzten umschlungen, sich wohlfühlend, der Sohn der *Kosala*-Tochter".

citâ cidrûpayâ, çlishṭaḥ vâmabhâge âliṅgitaḥ, pushṭaḥ tadâliṅganâd eva ânandatundilaḥ. — Der goldne Glanz und die Lotusblumen gehören der *Sîtâ* noch von ihrer ursprünglichen Gestalt als Ackerfurche her an, s. Omina p. 368—71.

28. *dakshiṇe Lakshmaṇenâ 'tha sadhanuḥpâṇinâ punaḥ |*
hemâbhenâ 'nujenaiva, tadâ koṇatrayam bhavet ||

„aber auf der rechten (Seite umschlungen) von *Lakshmaṇa*, seinem jüngeren Bruder, der den Bogen in der Hand führt, und von Gold strahlt. So kommt ein Dreieck heraus".

çrîrâmasîtâlakshmaṇâs trayo nirdishṭâçrayatvena koṇatrayaṃ trikoṇam bhavet.— Es hat nach dem schol. die durch diese drei Figuren gebildete Dreiecksgestalt dieses Theiles des Diagramms noch ihren besonderen mystischen Sinn: *trikoṇasya yonyâkâratvât* (s. Pet. Wört. s. v.) *Râmaçarîrabhûtasyâ 'sya yantrabhâgasya jagatkâraṇatâ sûcitâ bhavati.*

29. *tathaiva tasya mantraç ca* (3) *yaç câ 'ṇuç ca sva-ñe-'ntayâ* (4) *|*
evaṃ trikoṇarûpaṃ syât. —

„dessen (des *Lakshmaṇa*) Spruch ist sowohl (entweder) ganz ebenso (wie der des *Râma*), als auch (oder) — und (zwar so dann auch) der (andere) Spruch welcher (sich noch findet) — auf den Dativ seines (Namens) ausgehend. So kommt die Gestalt eines Dreiecks heraus".

Sehr dunkel! Die drei *ca* des ersten Hemistichs sind höchst kurios, ebenso die dem Comm. nach anscheinend ganz überflüssigen Worte *yaç*

(1) *kritayâ* E. (2) *koçala°* E. (3) *mantrasya* EM.
(4) *yaççâṇuçva svajoṇtayâ* E., *yasyânuçca svaḍetuyâ* M.

câ'ṇuḥ, endlich nicht minder die Verwendung des *Pâṇini*schen Kunstausdruckes *ñe* (Dativ) als eines fertigen Wortes (1), so wie die des Instrum. Fem. des possessiven Adjektivs *sva-ñe-'nta* in adverbieller Bedeutung. Der schol. hat folgendes: *Lakshmaṇasyâ 'pi pûjâṅgam mantro 'stîty âha | yathâ Râmasya mantras tathaiva tasya Lakshmaṇasya mantro 'stîty anvayaḥ* (also: *Laṃ Lakshmaṇâya namaḥ*) *| aṇuçabdo mantravâcî* (s. v. 81), *yo 'ṇur yo mantro Lakshmaṇasambandhî sa sva-ñe-'ntayâ jnâtavyaḥ, svaçabdena vijanâmanî*(!) *parâmṛiçyete, ñe iti caturthyekavacanam, antâçabdo* (*ateça°* Cod.) *'tra bhâvapradhânaḥ, svavijanâmacaturthyantatvena Lakshmaṇamantro jnâtavyaḥ* (also wohl: *namo Laṃ Lakshmaṇâya*?) *| prathamaç cakâro namo'ntatvasamuccayârthaḥ, dvitîyaç ca çrî Sîtâyai svâheti Jânakîmantrasamuccayârthaḥ.* Dies letztere (vgl. v. 20. 68) ist jedenfalls eine sehr starke Zumuthung! Da indefs die Angabe des dritten *pâda* in der That wohl auf drei Sprüche hinführt, so vermuthe ich, dafs die Worte: *yaç câ 'ṇuḥ* auf diesen *Sîtâ-mantra* sich beziehen mögen.

taṃ devâ ye samâyayuḥ ||

30. *stutiṃ cakruç ca jagataḥ patiṃ kalpatarau sthitam |*
„kâmarûpâya Râmâya namo mâyâmayâya ca ||

31. *namo vedâdirûpâya* (2) *oṃkârâya namo namaḥ |*
Ramâ-dharâya Râmâya Çrî-râmâyâ "tmanûrtaye ||

32. *Jânakîdehabhûshâya rakshoghnâya çubhâṅgine |*
bhadrâya Raghuvîrâya Daçâsyântakarûpiṇe ||

33. *Râmabhadra maheshvâsa Raghuvîra nṛipottama |*
bho Daçâsyântakâ 'smâkaṃ raksha dehi çriyaṃ ca, te (1) ||

34. *tvam îçvaryâ dâpayâ, 'tha sampraty âçv arimâraṇam |*
kurv" iti stutyâ (2) *devâdyâs tena sârdhaṃ sukhaṃ sthitâḥ* ||

35. *stuvanty evaṃ* (3) *hi* (4) *ṛishayaḥ.* —

Welche Götter zu ihm zusammen herbeikamen (Schutz vor *Râvaṇa* suchend, schol.), — 30. die priesen ihn den Herrn der Welt, der am *Kalpa*-Baume sich befand (darunter auf einem Throne safs, schol.). „Dem

(1) Das Compositum *ñe'nta* ist auch im *Nârada-Pañcarâtra* von überaus häufigem Vorkommen, s. 1, 4, 20. 9, 34. 2, 3, 94. 5, 47. 51. 7, 13. 3, 2, 31. 15, 31. 32; ebenso *ñe'vasâna* 3, 2, 10; *ñeyata* 3, 2, 32. — Zu *aṇu* s. ebendas. 3, 3, 26.

(2) so, ohne *saṃdhi*, AE. (3) *me* E. (4) so AE., für *stutvâ*. (5) *ete* E.

(6) AE. und metri caussa nöthig s. vv. 31. 55.

nach Belieben sich gestaltenden *Râma* sei Verneigung, ihm der aus *mâyâ* besteht! — 31. Verneigung sei (ihm als) der ersten Form des *Veda*! Verneigung (ihm als) dem *om*-Laut! Verneigung dem die *Ramâ* (*Sîtâ*, auf seinem Schoofse) haltenden Erfreuer, dem Erfreuer der *Çrî* (*Sîtâ*), dem mit seelischem Körper Begabten (1), — 32. ihm, dem die *Janaka*-Tochter als Körper-Zier dient, dem *Rakshas*-Tödter, dem Schöngliedgen, dem heilvollen *Raghu*-Helden, der die Todesgestalt für *Daçâsya* (*Râvaṇa*) ist! — 33. O heilvoller *Râma* (2), grofsen Bogen's Führer, *Raghu*-Held, trefflichster Mannschützer, o du dem *Daçâsya* Todbringender! gieb uns Schutz und Heil! dies Beides — 34. lafs du uns geben durch die Herrinn (*Sîtâ*)! und vollziehe du jetzt schnell des Feindes (*Râvaṇa*) Tödtung!" Also ihn preisend die Götter u. s. w. bei ihm freudig verweilten: — 35. denn also preisen (priesen) ihn (auch) die *rishi*."

Hier sind verschiedene sprachliche Mängel hervorzuheben. — 30. *stutiṃ cakrus* ist mit dem Accus. des Objektes konstruirt, als ob es *tushṭuvus* hiefse. — 31. Zu dem Mangel des *saṃdhi* vgl. v. 35. 54. — 33. Der schol. erklärt *asmâkam* durch *asmân*, *raksha* resp. als Imperativ. Die Irregularität ist indefs nicht gröfser, wenn wir *raksha* als Verstümmelung aus *rakshâm* auffassen (vgl. oben v. 24 *anushṭagu* statt °*gus*): denn nur so gewinnt der Dual *te*, welchen auch der schol. durch *rakshaṇaçriyau* erklärt, seine Berechtigung. — 34. Die Gerundialform *stutya* für *stutvâ* erklärt der schol. durch Composition mit *iti: itiçabdena saha samâsam abhipretya lyap.* — *devâdyâḥ, âdiçabdena siddhacâraṇakinnarâdayaḥ.* — 35. Das Praesens *stuvanti* steht als praes. historicum, statt *astuvan:* so auch der schol.

tadâ Râvaṇa âsuraḥ |
Râmapatnîṃ vanasthâṃ yaḥ svanivṛittyartham âdade ||
36. *sa Râvaṇa iti khyâto, yadvâ râvâc ca Râvaṇaḥ* |
tadvyâjene 'kshituṃ Sîtâṃ Râmo Lakshmâṇa (3) *eva ca* ||
37. *viceratus tadâ bhûmau devîṃ, saṃdṛiçya* (4) *câ 'suram* |
hatvâ Kabandhaṃ, Çavarîṃ gatvâ, tasyâ "jnayâ tadâ (5) ||
38. *pûjitâv Ṛiṣyamûkena bhaktena ca, kapîçvaram* |
âhûya çaṅsatâṃ sarvam âdyantaṃ Râma-Lakshmaṇau ||

(1) *vyâpakamûrtaye* schol. (2) Dies solenne Beiwort *Râma's* sollte wohl eigentlich *bhadra-Râma* lauten? *abhirâmâṇi bhadrâṇi kalyâṇâni yasmât*, schol.
(3) so A (metri caussa), *Lakshmaṇa* EM. (4) *sadaçya* A. (5) *tayâ* CE.

„(Es lebte) damals der *ásura Rávaṇa*, welcher die im Walde befindliche Gemahlinn des *Ráma* zu seinem eignen Verderben raubte. — 36. (Davon) hiefs er *Rávaṇa* oder von seinem Brüllen. In Folge dessen (1) dann, die göttliche *Sítá* zu suchen *Ráma* und *Lakshmaṇa* — 37. auf der Erde umherwanderten, sahen (2) und tödteten den *asura Kabandha*, kamen zur *Çavarí:* auf deren Geheifs darauf — 38. und geehrt vom ergebenen Sohne des Windes (*Hanumant*), riefen *Ráma* und *Lakshmaṇa* den Herrn der Affen (*Sugríva*) heran und erzählten ihm Alles, Anfang und Ende."

37. *tasyájnayá* ist aus *tasyá ájnayá* verstümmelt: denn auf *Kabandha*, wie der schol. will, kann sich *tasyá* nicht wohl beziehen, da *Çavarîṃ gatvá* dazwischen steht. — 38. *çaṅsatâm* für *açaṅsatâm* (*uktavantau*); der schol. erklärt den Mangel des Augments als *chándasa! — ádyantam ádyantáv abhivyápyam.*

39. *sa tu Ráme çaṅkitaḥ san pratyayárthaṃ ca Dundubheḥ* |
vigrahaṃ darçayámása, yo Rámas tam (3) *acikshipat* (4) ||
40. *sapta tálán vibhidyá "çu modate Rághavas tadá* |
tena hṛishṭaḥ Kapíndro 'sau, sa Rámas tasya pattanam ||
41. *jagámá, 'garjad anujo Bálino, vegito gṛihát* (5) |
Bálí (6) *tadá nirjagáma, tam Bálinam athá "have* ||
42. *nihatya Rághavo râjye Sugrívaṃ sthápayet tataḥ* |

39. „Er aber (war) an *Ráma*('s Kraft) zweifelnd, und behufs (besserer) Zuversicht zeigte (er ihnen) den (ungeheuren) Leib des *Dundubhi* (7). *Ráma* aber warf denselben (10 *yojana* weit). — 40. Sieben Palmbäume (mit einem Schusse) rasch zerspaltend der *Rághava* dann jauchzte. Dadurch ward der Affenfürst erfreut (und) *Ráma* (nunmehr) dessen Stadt (*Kishkindhá*) — 41. betrat. (In die Höhle hinein) schrie der jüngere Bruder des *Bálin*. Rasch aus seinem Hause fuhr darauf *Bálin* heraus. Ihn nun in der Schlacht — 42. tödtete der *Rághava* und setzte dann den *Sugríva* in die Königswürde ein."

(1) eig. „unter diesem Vorwande" *hṛitasîtânveshaṇavyájena.* (2) *devîm* mit *samdṛiçya* zu konstruiren geht nicht, da kein dgl. Zusammentreffen mit einer Göttin erwähnt wird.
(3) *yo gamas tam* E. (4) so AEM. (5) *grahât* E. (6) *Bâlis* E.
(7) *Vâlivadhasâmarthyaṃ çrî-Râme nirṇetuṃ Vâlivyatiriktair abadhyasya Dundubher daityasya çarîraṃ Vâlinishpishṭaṃ astikkuṭâvaçesham* (?) *parvatapráyaṃ darçayâmása*, schol.

39. *yo* steht hier (und vgl. auch v. 89) vor *Rámas* ganz überflüssig, gewissermafsen nur als Artikel, resp. nach Art des zendischen Gebrauches. *yaḥ Sugrívajijnásitaḥ sa Râmaḥ. — acikshipat, caurâdikatvât svârthe ṇic.* Man sollte doch aber *acíkshipat* erwarten. — 40. *sapta tâlavṛikshân viruddhadiksthân ekeshuṇâ vibhidya. — modate,* als Praesens historicum: *chandasi kâlâniyamâd bhûte laṭ.* — 42. Auch der Potential *sthâpayet,* statt des Imperfects *asthâpayat,* wird vom schol. als *chândasa* bezeichnet.

harín âhûya Sugrîvas tv âha cá „"çâvido 'dhunâ ॥
43. *âdâya* (1) *Maithilîm adya dadatâ, "çv-âçu gachata" ।*
tatas tatâra Hanumân abdhiṃ Lañkâṃ samâyayau ॥
44. *Sîtâṃ dṛishṭvâ 'surân hatvâ puraṃ dagdhvâ tathâ svayam ।*
ágatya Râmeṇa saha nyavedayata tattvataḥ ॥

„*Sugríva* aber rief die Affen zusammen und sprach: „„o ihr der Weltgegenden Kundigen! jetzo — 43. die *Maithilî* holend gebt sie (dem *Ráma*) heute (noch). Schnell, schnell, gehet!"" Darauf setzte *Hanumant* über das Meer und kam nach *Lañká,* — 44. sah die *Sítá,* tödtete (viele) *Asura,* verbrannte die Stadt, und meldete zurückgekehrt dem *Ráma* (Alles) der Wahrheit gemäfs."

43. *dadata,* irregulär statt *datta.* — 44. *Râmeṇa saha* statt *Rámâya,* resp. *Râme:* anders schol., *Râmeṇa sahâgatya sambandham prâpya.*

45. *tadâ Râmaḥ krodharûpî tân âhûyâ 'tha vânarân ।*
sârdham âdâyâ 'strâṇç ca sa (2) *puríṃ Lañkâṃ samâyayau ॥*
46. *tâṃ dṛishṭvâ tad-adhíçena sârdhaṃ yuddham akârayat ।*
Ghaṭaçrotra-Sahasrákshajidbhyâṃ yuktaṃ tam âhave ॥
47. *hatvâ, Vibhíshaṇaṃ tatra sthâpyâ, 'tha Janakâtmajâm ।*
âdâyâ 'nkasthitâṃ kṛitvâ svapuraṃ tair jagâma saḥ ॥

45. „Drauf rief *Râma,* zorngestaltig, die Affen heran, und ging mit ihnen und mit seinen Geschossen zur Stadt *Lañká.* — 46. Sie erblickt habend, kämpfte er mit dem Fürsten derselben, und nachdem er ihn nebst *Kumbhakarṇa* und *Indrajit* in der Schlacht — 47. getödtet hatte, setzte er den *Vibhíshaṇa* daselbst (als König) ein, nahm die *Janaka*-Tochter, setzte sie auf seinen Schoofs, und kehrte mit (allen) Jenen (Freunden) heim in seine Stadt."

45. *astrân* irregulär für *astrâṇi.* — 46. *akârayat* statt *akarot, svârthe ṇic* sagt der schol. — 47. *sthâpya* statt *sthâpayitvâ.*

(1) *âdhâya* E. (2) *sa* fehlt AE. In M lautet der *pâda: taiḥ sârddham âdâyâstrâṇi.*

Bis hieher geht die Schilderung von *Râma's caritram*, und folgen nunmehr bis 57 weitere Angaben über seine bildliche Darstellung, resp. über die Umgebung, in welcher er auf Diagrammen darzustellen ist, entsprechend denen, die wir schon in v. 25—29 gehabt haben.

48. *tataḥ siṁhâsanasthaḥ san dvibhujo Raghunandanaḥ* |
dhanurdharaḥ prasannâtmâ sarvâbharaṇabhûshitaḥ ||
49. *mudrâṁ jnânamayîṁ yâmye* (1) *vâme tejaḥ prakâçanam* |
dhṛitvâ vyâkhyânaniratas (2) *cinmayaḥ parameçvaraḥ* ||
50. *udagdakshiṇayoḥ svasya* (3) *Çatrughna-Bharatau* (4) *dhṛitaḥ* |
Hanûmantaṁ (5) *ca çrotâraṁ agrataḥ, syât trikoṇakam* (6) ||
51. *Bharatâdhas tu Sugrîvaṁ Çatrughnâdho Vibhîshaṇam* |
paçcime Lakshmaṇaṁ dhṛitvâ dhṛitachattraṁ sacâmaram ||
52. *tadadhas tau tâlavṛintakarau, tryasram punar bhavet* |
evaṁ shaṭkoṇam. —

48. „Auf seinem Löwenthrone sitzend dann, zweiarmig, der *Raghu*-Sohn, den Bogen tragend, heiteren Sinnes, mit allen Zierrathen geschmückt, — 49. auf der rechten (Hand) die aus Einsicht bestehende Marke, auf der linken leuchtenden Glanz tragend, der an Erklärungen sich erfreuende, geistige, höchste Herr, — 50. links und rechts von sich den *Çatrughna* und den *Bharata* haltend, und den *Hanumant* als Zuhörer vor sich (stehen habend) — so kommt ein Dreieck heraus. — 51. Unter *Bharata* aber den *Sugrîva*, unter *Çatrughna* den *Vibhîshaṇa*, hinter sich den *Lakshmaṇa* habend, der den Sonnenschirm hält und den Wedel führt, — 52. (und zwar auch) unter ihm jene Beiden (*Sugrîva* und *Vibhîshaṇa*), die den Fächer in der Hand führen — so kommt wieder ein Dreieck heraus. Auf diese Weise nun (durch Vereinigung der beiden Dreiecke) entsteht ein Sechseck."

49. *mudrâ* heifsen bestimmte mystische Fingerstellungen, von denen die *Râmapûjâçaraṇi* f. 32 a (wo dreizehn). 68 b bis 71 b ausführlich handelt, s. auch *Nârada Pañcar.* 3, 4, 11—22. 6, 11. 7, 33. 8, 13 ff. So auch hier der schol.: *vâme* (! *yâmye*?) *dakshiṇa*(!)*-bhuje jnânamudrâṁ dhṛitvâ, kanishṭhâdyaṅgulitrayam prasârya hṛidayâbhimukhaṁ tarjanyaṅgushṭhâgrasaṁyogaḥ jnânamudrâ.* — *vyâkhyânaniratah*, wohl „gern Erklärungen gebend": er ist somit

(1) ? d. i. *dakshiṇe*, so conjicire ich. *dhyâya* E., *yâsye* M., *vâme* C., *vâmevâme* A. (also, nebst dem Folgenden, dreimal *vâme*). (2) *vyâkhyâyani*° E. (3) °*ṇayos tasya* E. (4) °*rato* A., °*ratau* EC. (5) *Hanŭ*° E. (6) °*ṇagam* E.

wohl im Akte des Erzählens, Lehrens darzustellen (vgl. *çrotar* in v. 50). — 50. *svasya*, Gen. zu *svayam*. — (*dhṛitaḥ*) *dhṛitavân, kartari ktaḥ*, in der That eine höchst auffällige Verwendung! — 51. Die Compos. von *adhas* mit den davon abhängigen Substantiven (vgl. v. 86) ist ungewöhnlich: das Pet. Wört. hat Beispiele davon nur aus *Hemacandra's kosha:* Formen wie *tad-adhas* dagegen in v. 52 kommen auch sonst vor. — 52. *evaṃ trikoṇadvayasya melane sati shaṭkonam bhavet:* dies Sechseck möchte etwa nebenstehende Figur haben? — Eine sehr ähnliche Situation führt auch die *Râmapûjâçaraṇi* f. 33a als diejenige auf, in welcher man sich den *Râma* zu denken habe, wenn man zu ihm betet: *yadvâ siṅhâsane tasmin vîrâsana(sa)mâçritam | samyag jnânamayîm mudrâṃ dadhânaṃ dakshiṇe kare | tejaḥ prakâçanaṃ vâme, jânumûrdhâni câ 'param* (?) | *Jânakîvallabhaṃ devaṃ indranîlamaṇiprabham | vyâkhyânaniratam devaṃ dvibhujaṃ Raghunandanam | Vasishṭha-Vâmadevâdimunibhiḥ parisevitam | vâmabhâge samâsînâṃ* (°*naṃ* Cod.) *Sîtâṃ kâṃcanasaṃnibhâm | bhajatâṃ kâmadâṃ nityaṃ raktotpalakarâmbujâm | Lakshmaṇam paçcime bhâge dhṛitachattraṃ sacâmaram | pârçve Bharata-Çatrughnau tâlavṛintakarâv ubhau | agre 'vyagraṃ Hanûmantaṃ vâcayantaṃ supustakam* (hier ist also *Râma* „*çrotar*") | *evaṃ dhyâtvâ japen mantraṃ jnânalakshmyâḥ sabhâjanam* ॥ Zu vergleichen ist auch die im *Vratarâja* (ed. Bombay fol. 115b. 116a und 118a) aus der *Agastyasaṃhitâ* entlehnte Beschreibung eines *Râma*-Bildes: *tataḥ svarṇamayîṃ Râmapratimâm palamâtrataḥ | nirmitâṃ dvibhujâṃ divyâṃ vâmâṅkasthita-Jânakîm | bibhratîṃ dakshiṇakare jnânamudrâm mahâmune | vâmenâ 'dhaḥkareṇeçâṃ devîm âliṅgya saṃsthitâm | siṅhâsane râjate 'tra paladvayavinirmite |*

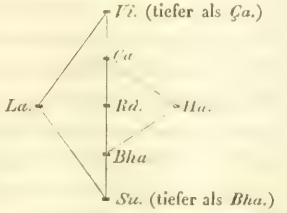

Es folgt nunmehr (bis v. 57) eine specielle Darstellung von acht bestimmten *âvaraṇa*, Umhüllungen, Gruppen, mit denen der im Centrum derselben auf seinem Throne sitzende *Râma* zu umgeben ist.

ádau svadirghâṅgair esha saṃyutaḥ ॥

53. *dvitîyaṃ Vâsudevâdyair âgneyâdishu saṃyutaḥ |*
tṛitîyaṃ Vâyusûnuṃ ca Sugrîvam Bharataṃ tathâ ॥

54. *Vibhíshaṇaṃ Lakshmaṇaṃ ca Aṅgadaṃ* (1) *cá 'rimardanaṃ* |
Jámbavantaṃ(2) *ca, tair yuktas* (3), *tato Dhṛishṭir* (4) *Jayantakaḥ* (5)
55. *Vijayaç ca Surâshṭraç ca Râshṭravardhana* (6) *eva ca* |
Akopo Dharmapâlaç ca Sumantras tv (7), *ebhir âvṛitaḥ* ||
56. *tataḥ sahasradṛig-vahni*(8)*-dharma-raksho*(9)*-varuṇá-'nilâḥ* (10) |
indv-îça(11)*-dhâtr-anantâç ca daçabhis tv ebhir âvṛitaḥ* ||
57. *vahis tad-âyudhaiḥ pûjyo Nilâdibhir alaṃkṛitaḥ* |
Vasishṭha-Vâmadevâdimunibhiḥ samupâsitaḥ ||

„Dieser (im Centrum befindliche *Râma*) ist zunächst mit den (sechs) Gliedern (Herz, Haupt, Haarlocke, Panzer, Augen, Waffe, die ihrerseits) mit den (sechs) Vokallängen (*á, í, ú, ai, au, aḥ*, wie diese wieder) mit dem eignen (Namen des *Râma*, dem *vîjam* desselben, *râṃ*, verbunden sind) zu versehen. — 53. Zum Zweiten ist er im Südosten u. s. w. mit *Vâsudeva* etc. (resp. mit den dem *Vâs.* etc. geweihten Credoformeln) zu versehen. — Zum Dritten (setze, schreibe, man nieder) den *Hanumant, Sugríva, Bharata,* — 54. den *Vibhíshaṇa, Lakshmaṇa, Aṅgada, Arimardana* (d. i. *Çatrughna*) und den *Jámbavant:* mit diesen ist er (zu) verbinden. — Darauf (zum Vierten sind hin zu setzen) *Dhṛishṭi, Jayantaka,* — 55. *Vijaya, Surâshṭra, Râshṭravardhana, Akopa, Dharmapâla* und *Sumantra:* mit diesen ist er (zu) umgeben. — 56. Sodann (zum Fünften sind hin zu setzen) *Indra, Agni, Dharma* (d. i. *Yama*), *Rakshas* (d. i. *Nirṛiti*), *Varuṇa*, dann der Wind, der Mond, *Îça* (*Kuvera*), *Dhâtar, Ananta* (der Schlangenkönig): mit diesen zehn ist er (zu) umgeben. — 57. äufserlich (sechstens) ist er von deren Waffen zu ehren: geschmückt (siebentens) durch *Nîla* und dessen Genossen, umsessen (achtens) von den *muni* mit *Vasishṭha, Vâmadeva* an der Spitze."

52. *atha pûjyasya paurvâparyeṇâṅgâdyávaraṇam áha* | *evaṃ karṇikâsthito* (12) *Râmaḥ shaṭkoṇeshu, svaṃ vîjam, tena yojitâ dîrghâ á*

(1) *câṅgadaṃ* E. (2) *jâmbuvantaṃ* E. (3) *yuktaṃ* E., *yuktaḥ* A.
(4) *dṛishṭi* E. (5) °*takaṃ* E. (6) *râjavar*° E. (7) *sumantrair* E.
(8) *vahnir* E. (9) so E., *vṛikshau* A. (10) °*nilaḥ* E. *varuṇa* ist metri caussa zweisilbig zu lesen. (11) *dravyeça* E. (12) *karṇikâ*, eig. Samenkapsel, Centrum, der Lotusblume, kann hier wohl nur Centrum überhaupt bedeuten: der schol. zu 58. 89 verwendet es als Erklärung von *madhye*. Vgl. auch die aus dem *Bhâg. Purâṇa* im Pet. Wört. angeführten Stellen.

í ú ai au aḥ ity evaṃrûpâḥ shaṭ, tair yuktâni hṛidayâdîni shaṭ, tair yuktaḥ pûjya iti pañcamenâ 'nvayaḥ | aṅgânâm pûjâsthânakramaḥ (? *mâsyâ* Cod.), *âgneyanairṛityavâyavyaiçânakoṇeshu hṛidâdi kavacântam, purato nayanam, pûrvâdicaturdikshu astrâya phaṭ iti.* Diese Angaben kehren wesentlich identisch unten im schol. zu 58, so wie in der *Râmapûrvatâpanîya* f. 46b wieder: es heifst daselbst: *devaçarîrâd âvaraṇâvirbhâvaṃ* (*dirbhâ°* Cod., s. aber 59a) *vibhâvya pûrvoktâny* (auf 13b—15b) *âvaraṇâni pûjayet | tataḥ shaṭkoṇe âgneyâdiçânântakoṇeshu* (*°nâdi°* Cod.) *hṛidâdidevatâḥ 4, pûrvakoṇe netradevatâm, paçcimakoṇe astradevatâm, shaḍaṅgamantraiḥ pûjayet | kecit tu netradevatâm puraḥ, astradevatâm caturdikshu pûjayed ity âhuḥ | iti prathamâvaraṇam.* Über die im gesammten *Tantra*-Ritual so bedeutsamen sechs Glieder s. *Nṛisiṁhapûrvatâp.* 2, 3, 3 (wo nur fünf, ohne die Augen), unten v. 58, *Nârada Pañc.* 3, 3, 11. Die hier im Auge gehabten sechs Formeln, welche in der vom schol. angegebenen Weise in die sechs Ecken zu vertheilen sind, ergeben sich als: *oṃ râṃ hṛidayâya namaḥ, oṃ rîṃ çirase svâhâ, oṃ rûṃ çikhâyai vashaṭ, oṃ raiṃ kavacâya huṃ, oṃ rauṃ netrâya vaushaṭ, oṃ raḥ astrâya phaṭ.* (Auffällig ist, dafs *ṛ ḷ ṝ ḹ e o* bei der Aufzählung der Längen ganz übergangen werden.) —

53. *atra yady api Vâsudevâdyâvaraṇaṃ dvitîyam uktaṃ, tathâpi ashṭakoṇântaraṃ* (1) *kriyamâṇâshṭadalamûle âgneyîm ârabhya* [„*âtmane, antarâtmane, paramâtmane, jñânâtmane namaḥ*", *prâcîm ârabhya*] (2) „*nivṛittyai, pratishṭhâyai, vidyâyai, çântyai*" *iti dvitîyam bodhyam, Agastyasaṃhitâyâṃ* (3) *tathoktatvât | atra ca yad dvitîyatvam uktaṃ tad dvitîyâpekshayeti boddhavyam* (!), *tato 'shṭadalapatreshu âgneyîm ârabhya „vâsudevâya namaḥ, saṃkarshaṇâya, pradyumnâyâ, 'niruddhâya", prâcîm ârabhya „çriyai, sarasvatyai, prîtyai, ratyai"* | (*iti* fehlt) *tṛitîyâvaraṇe* (*°raṇa* Cod.) *vâsudevâdyaiḥ sa punaḥ esha âgneyâdishu pûjya ity arthaḥ.* Über dem *Vâsudeva* etc. geweihte Formeln s.

(1) Sollte wohl *shaṭko°* heifsen? falls dies richtig, stimmt auch dies noch zu der unten in v. 58 ff. geschilderten Form des Diagramms, resp. zu den Angaben der *Râmapûrvatâpanîya* f. 47a: *tatas tadbahir ashṭadale, âgneyadalamûlam ârabhya âtmane namaḥ°*

(2) Das Eingeklammerte fehlt in der Handschrift, ist aber offenbar so zu ergänzen, wie sich aus den Parallelstellen in der *Râmapûrvatâpanîya* mit Sicherheit ergiebt: vgl. auch das unten p. 307 not. 2 aus dem schol. zu v. 57 Angeführte: so wie nicht minder v. 89.

(3) Vgl. schol. zu 2, 2, 3.

unten v. 64—66 (1), und *Nṛisiṁhapûrvatâp.* 5, 2, 5 (2). Ob dagegen die vom schol. angeführten Formeln die sind, welche von der *Upan.* im Auge gehabt werden, ist zum Mindesten fraglich (s. jedoch ebenso *Sarvadarçanasaṁgraha* p. 55. *Nâradapañcar.* 3, 2, 15. 15, 40), und die Einschiebung [des *âtman* etc., resp.] der *nivṛitti* etc., die der schol. auf Grund der *Agastyasaṁhitâ* des *Skandapurâṇa* vornimmt, hat im Texte gar keine Stütze. — Die Reihenfolge, resp. Zahl, dieser sogenannten *âvaraṇa* (3) ist überhaupt eine ziemlich flüssige. Während unser Text hier, und übereinstimmend damit auch in v. 90. 91, im Ganzen acht derselben aufzählt, hat die *Râmapûjâçaraṇi* fol. 13b—15b (und es stimmt ihr ja auch unser schol. hier bei) deren zehn, nämlich 1. *aṅgashaṭkam* (1) (4), 2. *âtmâdi* (fehlt hier) (5), 3. *vâsudevâdi* (2, resp. die acht vom schol. oben aufgeführten Namen, jedoch *çânti* statt *sarasvatî*), 4. *Hanumadâdi* (3), 5. *Dhṛishṭyâdi* (4), 6. *Vasishṭhâdi* (8), 7. *Nîlâdi* (7), 8. *dhruvâdi* (fehlt hier) (6), 9. *indrâdi* (5), 10. *vajrâdi* (6). Auf 46a—49b und 59ab dagegen folgen nach den ersten 5 Gruppen: 6. *indrâdi*, 7. *vajrâdi*, 8. *nîlâdi*, 9. *vasishṭhâdi*, 10. *dhruvâdi*: doch wird auf

(1) Die *Vâsudeva*-Formel ist übrigens daselbst nicht auf die Blätter eines Achtblattes, wie der schol. hier angiebt, sondern auf die eines Zwölfblatts zu schreiben. Dagegen kehren die Angaben des schol. ganz identisch in der *Râmapûjâç.* 47a wieder: *iti dvitîyâvaraṇam, tato 'shṭadalapatreshu âgneyîm ârabhya „Vâsudevâya namaḥ°", prâcîm ârabhya „çriyai°".*

(2) Hier, wie dort, ist offenbar eine Unterordnung des *Vâsudeva* etc. unter (dort *Nṛisiṁha*, hier) *Râma* bezweckt.

(3) Dieser Name findet sich zur Bezeichnung sieben analoger Gruppen auch im *Nârada Pañcar.* wieder 3, 7, 26. 11, 24. In 11, 22. 15, 44 erscheint dafür die Namensform *âvṛiti.*

(4) So bezeichne ich die Stelle, welche das betreffende *âvaraṇam* hier in v. 53—57 einnimmt. (5) wird aber vom schol., s. oben, mit herangezogen.

(6) wird aber vom schol. (zu v. 57), unter Bezugnahme auf v. 69. 70, auch hier mit herangezogen, und zwar als letzte, zehnte, Gruppe (: dem *sampradâya* nach indefs als achte, s. unten p. 306. 307). Es sind 32 Göttternamen. Die ersten acht entsprechen den sonstigen Namen der acht *vasu*, jedoch *âpaḥ* (*âpyâya*, schol. hier) statt *ahaḥ*: die nächsten elf denen der elf *rudra*, jedoch mit mehrfachen Abweichungen, nämlich: 9. *vîrabhadra*, 10. *çambhu*, 11. *giriça*, 12. *ajaikapâd*, 13. *ahirbudhnya*, 14. *pinâkin*, 15. *bhuvanâdhîçvara* (*bhuvaneçâya*, schol. hier), 16. *kapâlin*, 17. *dikpati*, 18. *sthâṇu*, 19. *bhaga*: die folgenden zwölf differiren sehr von den sonstigen Namen der zwölf *âditya*, nämlich: 20. *varuṇa*, 21. *sûrya*, 22. *vedâṅga*, 23. *bhânu*, 24. *indra* (die Namen 16—24 fehlen im schol. hier, durch ein Versehen des Schreibers), 25. *ravi*, 26. *gabhasti*, 27. *yama*, 28. *hiraṇyaretas*, 29. *divâkara*, 30. *mitra*, 31. *vishṇu*: als letzter endlich (*dvâtriṁçattame patre*) 32. *dhâtar*. (S. noch unten pag. 312. 313).

49 b auch die vorige Reihenfolge als die Ansicht Einiger (*kecit*) aufgeführt, dabei indefs statt *vajrâdi* eine andere Gruppe: *vijnânâdi* genannt. Wieder anders auf 71 b. —

53. 54. *dvitîyâshṭadalapatrâgre* (1) *Vâyusûnum* (s. v. 67. 90) ... *Çatrughnam Jâmbavantam caturthâvaraṇam vinyaset* (dies ist also zu den Accusativen zu ergänzen), *taiḥ samyutaḥ esha pûjya ity arthaḥ.* — 54. *dvitîyâshṭadale* (2) (°*yâdyâshṭa*° Cod.) *Dhṛishṭir*°. — Während in 53. 54 die Brüder und Freunde des *Râma*, werden in 54. 55 die acht Rathgeber seines Vaters *Daçaratha* aufgeführt (s. oben v. 26): und zwar sind deren Namen nur in der Bombayer Ausgabe des *Râmâyaṇa* (und in der *Râmapûjâçaraṇi* f. 14 a, 47 b) ganz ebenso lautend, dagegen in der Seramporer, der Schlegel'schen, der Gorresioschen Ausgabe und auch in den drei Berliner Handschriften desselben nur zum Theil wiederkehrend, insofern nämlich daselbst an der betreffenden Stelle (1, 7, 3) statt der hiesigen, mehr fürstlichen (3) Namen *Surâshṭra, Râshṭravardhana, Akopa* drei andere mehr bürgerliche (4) Namen: *Siddhârtha, Arthasâdhaka, Açoka* sich befinden. — 56. Im schol. ist hier eine Lücke (5). Dafs unter *rakshas* die (resp. der) *nirṛiti* zu verstehen ist, folgt theils aus der Zusammenstellung selbst, insofern die aufgeführten zehn Götter offenbar die Hüter der zehn Weltgegenden (s. v. 90) repraesentiren (6), theils wird es in der *Râmapûjâçaraṇi* (*raksho'dhipaṃ nirṛitim* f. 15 a. 48 a) ausdrücklich angegeben. Statt *içа* haben wir daselbst *içâna*, als *vidyâdhipa* bezeichnet: statt *dhâtar* (vgl. v. 70) den *lokâdhipatim brahmâṇam*, und *ananta* (vgl. *Nâr. Pañcarâtra* 1, 5, 20) wird als *bhûtâdhipati* erklärt. — 57. Diese Waffen zählt der schol. auf, doch sind es ihrer nur neun: *saptamâvaraṇam âha, bahir iti,*

(1) Ebenso die *Râmapûjâç.* 47 b: *tato 'shṭadalâgreshu prâcîm ârabhya oṃ Hanumate namaḥ*°. Dagegen in v. 67 ist es ein Sechszehnblatt, nicht das zweite Achtblatt, auf welches die Namen zu schreiben sind.

(2) wie eben. Die *Râmapûjâç.* hat: *dvitîyâshṭadale dalamûleshu prâcîm ârabhya oṃ Dhṛishṭaye*°. (3) vgl. v. 81.

(4) Sollte der buddhistische Anstrich, den zwei von ihnen (*Siddhârtha* und *Açoka*) tragen, nur ein zufälliger sein?

(5) Die *Râmapûjâç.* 48 a giebt für die Gruppe der zehn Götter folgende Stelle an: *dvitîyâshṭadaleshu* (wohl °*dale dalamûleshu*?) *prâcîm ârabhya, indrâya*°

(6) Ebenso im *Nârada Pañcar.* 3, 11, 24 *lokeçais tatpraharaṇaiḥ punar âvaraṇadvayaṃ*, und ibid. 14, 21. 40 (wo wohl *vajrâdyair* zu lesen). 15, 43.

shashṭhâvaraṇâd bahiḥ(1) *tadâyudhaiḥ vajra-çakti-daṇḍa-khaḍga-dhvaja-gadâ-padma-cakrair indrâdidaçâyudhaiḥ saṃyuto Râmaḥ saptamâvaraṇe pûjyaḥ.* Zwischen *páça* und *dhvaja* ist der *Râmapûjâ* zu Folge *aṅkuça* einzuschalten: *dhvaja* und *gadâ* theilen sich daselbst in die siebente Stelle (*dhvajaṃ, kecid gadâm*), und die achte Stelle, die der *gadâ*, nimmt daselbst das *triçûlam* ein. — Unter *Nîla* und seinen Genossen sind dem schol. zu Folge theils acht Affenhelden (vgl. *Râm.* 6, 14, 12. 13. 46, 7. 23 Gorr.) theils die dem *Râma* als Form des *Vishṇu* speciell zukommenden Attribute des letztern: Diadem, Ring etc. zu verstehen: *shoḍaçadale*(2) *Nîla-Nala-Suṣheṇa-Mainda-Dvivida-Sarabha*(*Çar*°!)*-Candana-Gavâkṣha-kirîṭa-kuṇḍala-çrîvatsa-kaustubha-çaṅkha-cakra-gadâ-padmair* (*padmapagnair* Cod.) *alaṃkṛito Râmo 'shṭamâvaraṇe pûjya ity âha.* Da *nîla* übrigens unter den neun Schützen (*nidhi*) des *Kuvera* genannt wird, so wäre möglicher Weise von den acht Affenhelden hier ganz zu abstrahiren, da nicht recht ersichtlich, wie dieselben dem *Râma* als Schmuck dienen sollten(3): s. indefs v. 91, und auch die *Râmapûjâ* schliefst sich den Angaben (4) des schol. völlig an (fol. 14b). — *navamâvaraṇam âha*(5), *. . . samupâsito Râmo navamâvaraṇe pûjya ity âha. Vasishṭha* und *Vâmadeva* sind die beiden Hauptpriester des *Daçaratha* (*Rám.* 1, 7, 1): der schol. fügt noch die Namen *Jâvâli, Nârada, Sanaka, Sananda, Sanâtana, Sanatkumâra* hinzu, und die *Râmapûjâçaraṇi* hat zwischen *Jâvâli* und *Nârada* aufserdem noch(6) *Gautama, Bharadvâja, Kauçika* und *Vâlmîka*(7), und *Sanandana* statt *Sananda*. — Entsprechend den oben p. 304 aus der *Râmapûjâç.* angeführten Angaben fügt nun hier der schol. auch noch ein zehntes *âvaraṇam* hinzu, bestehend aus denselben 32 Namen: *agre vakshyamâṇayantrânurodhenâ 'tra dhruvâdyâvaraṇaṃ daçamam abhipretam, tad yathâ, dvâ-*

(1) *Râmapûjâç.* f. 48a: *dvitîyâshṭadalâgreshu prâcîm ârabhya.*

(2) Die Angaben über das Sechszehnblatt in v. 66—68 erwähnen diese Namen nicht. Ebenso aber die *Râmapûjâç.* (48b): *tataḥ shoḍaçadale patreshu, prâcîm ârabhya, oṃ Nîlâya namaḥ*°.

(3) Im *Nâr. Pañc.* 3, 15, 43 werden in analoger Weise acht *nidhi* aufgeführt, *çaṅkha-padmâdi*°. — Für das *shoḍaçadalam* oben würden nun freilich sechszehn *nidhi* nöthig sein.

(4) statt *Candana* hat sie indefs hier *Dhanada*, während auf 48b *Candana* genannt ist.

(5) *Râmap.* f. 48b: *tato dvâdaçadale patreshu prâcîm ârabhya, oṃ Vasishṭhâya*°.

(6) Aus dem schol. zu v. 91 ergiebt sich, dafs der Mangel dieser Namen im hiesigen schol. nur ein Fehler der Handschrift ist. (7) so hier, 48b aber *Vâlmîki*.

triñçaddale (1) *dhruvâya, dharâya, somâya, âpyâya ... ity ashṭau vasavaḥ, ... vishṇave namaḥ iti dvâdaçâdityâḥ, dvâtriñçattame patre dhâtâ, ebhir dhruvâdibhiḥ pûjyo Râmo daçamâvaraṇe pûjyaḥ:* und zwar ist dem *sampradâya* nach (2) dies *dhruvâdyâvaraṇam* wie in der *Râmapûjâçaraṇi* als achtes zu setzen, während *indrâdyâvaraṇaṃ navamam prathamam bhûgṛihastham* (3), *vajrâdyâvaraṇaṃ daçamaṃ dvitîyabhûgṛihe* (4).

58. *evam uddeçataḥ proktam, nirdeças tasya câ 'dhunâ* ।
trirekhâpuṭam âlikhya madhye târadvayaṃ likhet ॥
59. *tanmadhye vîjam âlikhya tad-adhaḥ sâdhyam âlikhet* ।
dvitîyântaṃ ca, tasyordhvaṃ shashṭhyantaṃ sâdhakaṃ tathâ ॥
60. *kurudvayaṃ ca tatpârçve likhed, vîjântare Ramâm* ।
tat sarvaṃ praṇavâbhyâṃ ca veshṭayechuddhabuddhimân ॥

58. „So ist in Kurzem (das Diagramm) angegeben. Nun (folgt) dessen nähere Beschreibung. Man zeichne (in der angegebenen Weise) das Sechseck (5): in die Mitte schreibe man zwei *om*: — 59. in deren Mitte sodann schreibe man das *vîjam* (des Credo, die Silbe *râṃ*), unter dasselbe den Gegenstand, der zu erreichen gewünscht wird, im Accusativ, über dasselbe den Namen dessen, der ihn zu erreichen begehrt, im Genitiv, — 60. zu Seiten davon (des *vîja* nämlich) zweimal das Wort *kuru* (mache!, gieb!), endlich in das *vîjam* hinein die *Ramâ* (den Namen der *Ramâ, çrîvîjam*). Das Ganze (so angethane *vîjam*) umgebe man dann, reinen Geistes, mit zwei *om*."

58. *evam pûrvoktapra(kâreṇa ...) tasya prasiddhasya dhâraṇâyantrasya nirdeço 'dhuno 'cyate* । *trirekhâpuṭaṃ shaṭkoṇam pûrvoktarîtyâ âlikhya madhye karṇikâyâṃ praṇavadvayaṃ likhet.* — 59. *sâdhyaṃ sâdhanîyam artham.* — 60. *Ramâ*, d. i. *çrî*, die Gattin *Vishṇu*'s, ist hier offenbar wie in v. 31 mit *Sîtâ* identificirt. *praṇavâbhyâṃ parasparasammukhâbhyâṃ.* Das in v. 58 ff. geschilderte Diagramm ist übrigens von dem

(1) Dies stimmt zu v. 69. 70 (s. unten p. 312). Ebenso *Râmapûjâç.* 49a: *dvâtriñçaddale patreshu prâcîm ârabhya oṃ dhruvâya°*.

(2) Das zweite *âvaraṇam* wird hiebei ausdrücklich als *âtmâdi* bezeichnet, nicht als *nivṛittyâdi*: offenbar ist oben im schol. zu v. 53 pag. 303 nur eine Lücke in der Handschrift.

(3) Die Angaben über das *bhûgṛiham* in v. 70. 71 erwähnen hiervon nichts. Auch die *Râmapûjâç.* hat hier nichts davon, s. oben p. 305 not. 5. 306 not. 1. (unten p. 316).

(4) wie eben. Ein zweites *bhûgṛiham* wird in v. 70. 71 überhaupt nicht erwähnt. Ist etwa *dvitîyaṃ* zu lesen?

(5) so schol., wörtlich: die aus drei Linien gebildete Faltung.

im Bisherigen (von v. 52 ab) geschilderten wesentlich verschieden, s. das in den Noten zu v. 53. 54. 57 Bemerkte.

61. *dírghabhâji shaḍ-asreshu* (1) *likhed víjaṃ hṛidâdibhiḥ* |
koṇapârçve Ramâ-máye tadagre 'nañgam álikhet ||
62. *krodhaṃ koṇágrántareshu likhya mantry abhito giraṃ* |

61. „In die sechs Ecken sodann schreibe man das mit den (sechs) Längen versehene *víjam* (*Ráṃ*) nebst den (an) Herz u. s. w. (gerichteten Sprüchen). — *Ramâ* und *Máyâ* schreibe man zu beiden Seiten der Ecken, an deren Spitze *Anañga* (den Liebesgott): — 62. in das Innere der Eckenspitzen schreibe der *mantra*-Kenner den „Zorn" (d. i. die Silbe *huṃ*), ringsherum die „Sprache".

61. *shaḍ-asreshu* (*astreshu* Cod.) *hṛidâdibhiḥ hṛidayaçiraḥçikhákavacanetrâstraiḥ sahitaṃ víjaṃ likhet, kúḍriçaṃ víjam? dírghabhâji* (neutrum zu °*bhájin*) *âkárádishaḍdírghayuktam* | *ágneyanairṛityavâyavyaiçâneshu hṛidayádîni, púrvato netre* (2), *astraṃ ca prishṭhataḥ*. Vgl. die Angaben des schol. zu 52. — Die Erklärung des zweiten Hemistichs fehlt in der Handschrift. — 62. *krodhaṃ kavacavíjaṃ huṃkáram* | *koṇeshu yány agráṇi teshâm antareshu abhyantarabhágeshu* | *likhya likhitvá* | *abhitaḥ koṇánâṃ samantataḥ giraṃ vágvíjaṃ likhet*. Da der Zornlaut *huṃ* die letzte Silbe des *kavaca*-Spruches ist, so ist nicht recht klar, wie er vom schol. als dessen *víjam* bezeichnet werden kann, da sonst doch nur die erste Silbe als *víjam* gilt (s. oben p. 292). Unter „Sprache" ist offenbar eine ähnliche mystische Sylbe, etwa das *víjam* eines an *Sarasvatí* gerichteten Spruches, zu verstehen, und auch bei *Ramá* (s. v. 60. 64. 68 schol.), *Máyá*, *Anañga* (s. v. 68 schol.) wird wohl ebenfalls an dgl. zu denken sein: vgl. noch *hrí* u. s. w. in v. 66—68, *kshrauṃ*, *húṃ* in v. 72. 73, u. *klíṃ* p. 116.

vṛittatrayaṃ sáshṭapatraṃ, saroje vilikhet svarán (3) ||
63. *kesare cá, 'shṭapatre ca vargáshṭakam athálikhet* |
teshu málámanor (4) *varṇán vilikhed úrmisaṃkhyayá* (5) ||
64. *ante pañcáksharán* (6).

„Drei Kreise mit einem Achtblatt (einer achtblättrigen Lotusblume, zeichne man darüber). In die Lotusblume, resp. auf (als) deren Staubfäden, schreibe man die (16) Vokale: und auf die acht Blätter die acht *varga* (der

(1) so M., *streshu* AEC. (2) Die *Rámapújáçaraṇi* hat durchweg *netratraya!*
(3) *likhe râna* A., *likhet svasan* E. (4) *mâlâmato* E. (5) *armi* A., *urmi* EC. (6) *râṇy* E.

Buchstaben). (Auch) die (47) Silben des *mâlâmantra* schreibe man auf dieselben, je zu sechs — 64 auf das letzte (Blatt, resp. nur) fünf Silben."

62. *vṛittatrayam iti vartulalekhâtrayam uparibhâge ashṭapatreṇa sahitaṃ likhitvâ, tasmin saroje kesarasthâne kesaravan nairantaryeṇa shoḍaça svarân vilikhet | kesara ity agrimaçlokasthitaṃ sambadhyate.* — 63. *ashṭâpatre ashṭânâm patrâṇâm madhye vargâshṭakaṃ ka-ca-ṭa-ta-pa-ya-ça-lavargâṇâm ashṭakaṃ. — teshu ashṭasu patreshu mâlâmantrasya vakshyamâṇasaptacatvâriñçadaksharasya varṇân pratipatram. — ante caramapatre.* — 62. Über die 16 Vokale (nebst *aṃ, ah*) s. *Nris. pûrv.* 5, 2, 6. — 63. Der *l-varga* umfafst, der *Râmapûjâçaraṇi* zu Folge, das vedische *ḷ* und das *ksh.* In summa haben wir hier somit 51 (1) Buchstaben (16 Vokale, 35 Consonanten). — *manu* für *mantra* ist ein im *Tantra*-Stil (resp. in *Nârada-Pañcarâtra*) gebräuchlicher Ausdruck (s. Verz. d. Berl. Sanscr. H. 1314). Der hiesige *mâlâmantra* wird unten in v. 74—81 ausführlich behandelt. Der Name *mâlâmantra* kommt wohl eben davon, dafs bei Diagrammen die Silben eines dgl. Spruches kranzförmig über die einzelnen Blätter der im Diagramme dargestellten Blume vertheilt zu werden pflegen. — Über die mit *ûrmi*, Woge, verbundene Bedeutung der Sechszahl s. die im Pet. Wört. aus den *Purâṇa* mitgetheilten Angaben. — *varṇa* hat hier, wie im Folgenden das daraus entstellte *arṇa*, die weitere Bedeutung: Silbe. — 64. *pañcâksharân* für *°râṇi.*

64. *evam punar ashṭadalaṃ likhet |*
teshu Nârâyaṇâshṭârnân likhya tatkesare Ramâm ||

64. „Ebenso (d. i. über dem ersten Achtblatt einen Kreis ziehend) zeichne man (über diesem Kreise) abermals ein Achtblatt. In dessen Blätter schreibe man die acht Silben des *Nârâyaṇa*-Spruches, und auf die (als) Staubfäden desselben die *Ramâ* (das *vîjam* ihres Spruches)."

64. *pûrvâshṭadalopari vṛittaṃ kṛitvâ tadupari punar ashṭ. likhet | teshv ashṭasu daleshu Nârâyaṇamantrâshṭavarṇân yathâsaṃkhyaṃ, tatkesare dvitîyâshṭapatrakesarasthâne Ramâṃ çrîvîjaṃ kesaravad eva likhet.* — Zum *Nârâyaṇa*-Credo s. *Nṛisiṅha-Pûrvatâpanîya* 5, 2, 4. — *arṇa* für *varṇa*, s. v. 69 und im *Nârada-Pañcarâtra.* Ebenso *vṛishabha* für *ṛishabha, indu* für *vindu, praüga* für *prayuga, aṇu*

(1) Andere Zahlen, resp. ältere Eintheilungen der Buchstaben, s. Ind. Stud. 4, 325. 327. 349.

für *manu* v. 29. 81, *ṛidûdara, ṛidûpâ, ṛidûvṛidh* für *mṛidû°, ishkṛiti* für *nishkṛiti.*

65. *tadbahir dvâdaçadalaṃ vilikhed dvâdaçâksharam* ।
tathoṃ namo bhagavate Vâsudevâya ity (1) *ayam* ॥

66. *âdi-kshântân kesareshu vṛittâkâreṇa saṃlikhet* ।

65. „Aufserhalb dieses (zweiten Achtblattes) ziehe man ein Zwölfblatt, das die zwölf Silben (des *Vâsudeva*-Spruches) *oṃ namo bhagavate Vâsudevâya* trägt: — 66. auch schreibe man auf die Staubfäden in Kreisform (die Buchstaben von) *a* (*a-âdi*) bis *ksh*."

65. *dvitîyâshṭadalâd bahiḥ.* Der schol. zu v. 53 hat einen anderen *Vâsudeva*-Spruch im Auge s. oben p. 303-4, und giebt demselben auch eine andere Stelle (auf den Blättern eines Achtblattes nämlich). — 66. *dvâdaçadala-kesareshu pratipatram catuḥ-catuḥ-saṃkhyayâ âdi-kshântân varṇân likhet, avaçishṭavarṇadvayam antyadala eva, vṛittâkâreṇa saṃlikhet.* Diese letztere Angabe ist dunkel. Theils nämlich bleiben von 51 Buchstaben bei Vertheilung zu je vier auf die zwölf Blätter nicht deren zwei, sondern drei übrig: theils bleibt unklar, ob dem schol. gemäfs das letzte (zwölfte) Blatt nur zwei, oder ob es sechs Buchstaben erhalten soll; im ersteren Falle kämen gar nur 46 Buchstaben zur Verwendung, im letzteren deren 50. Vermuthlich ist dies letztere anzunehmen, da die *Râmapûjâçaraṇi* mehrfach ein funfzigbuchstabiges Alphabet *pañcâçanmâtṛikânyâsa* verwendet: es fehlt dann das vedische *ḷ* (: so z. B. f. 22a und s. auch *Çabdakalpadruma* unter *nyâsa,* Aufrecht Catalogus p. 105a). Sollte dagegen die andere Auffassung anzunehmen sein, das letzte Blatt nur zwei, nicht sechs Buchstaben erhalten, so müssen aufser dem *ḷ* wohl noch *ṛi ṝ ḷi ḷî* in Wegfall kommen, wie dies in der That in der *Râmapûjâçaraṇi* auch mehrfach geschieht (z. B. f. 21b und s. p. 303. 316. 319).

tadbahiḥ shoḍaçadalaṃ likhet (2), *tatkesare hriyaṃ* ॥

67. *varmâ-'stra-natisaṃyuktaṃ daleshu dvâdaçâksharam* ।
tatsaṃdhishv ṛajâdînâm mantrân mantrî samâlikhet ॥

68. *hṛiṃ-sṛiṃ-bhṛiṃ-vriṃ-ḷriṃ-çriṃ-jṛiṃç ca likhet samyak...*

„Aufserhalb dieses (Zwölfblattes) zeichne man ein Sechszehnblatt, auf dessen Staubfäden die „Scham", — 67. auf dessen Blätter den mit Pan-

(1) ohne *saṃdhi!* (2) *likhya* E.

zer (d. i. *huṃ*), Waffe (d. i. *phaṭ*) und Verneigung (d. i. *namas*) versehenen zwölfsilbigen (Spruch). In die Verbindungsglieder der Blätter schreibe der Spruchkundige die Sprüche des *Hanumant* etc.: nämlich *hṛiṃ, sṛiṃ, bhṛiṃ, vṛiṃ, lṛiṃ, çṛiṃ, jṛim* und (so weiter) schreibe er richtig."

66. *dvâdaçadalakesarasthâne*(1) *hṛîvîjam:* also die erste Silbe eines an die Scham gerichteten Spruches (s. p. 316). — 67. *daleshu shoḍaçâksharam âha, varma*(2) *huṃkâraḥ* (s. p. 303), *astraṃ phaṭkâraḥ, natir namaḥçabdaḥ, etair antyabhâge* (°*ga* Cod.) *saṃyuktam dvâd. shoḍaçapatreshu yathâsaṃkhyam âlikhet.* Welcher zwölfsilbige Spruch gemeint wird, ist nicht angegeben: vermuthlich der in 65b aufgeführte *Vâsudeva*-Spruch. — *teshâṃ shoḍaçadalânâṃ saṃdhivibhâgeshu*(3) *Hanûmadâdînâm mantrân vîjarûpân samâlikhet.* — 68. *âdyaṃ vîjaṃ H-anumataḥ, dvitîyaṃ S-ugrîvasya, tṛitîyam Bh-aratasya, caturthaṃ V-ibhîshaṇasya, pañcamaṃ L-akshmaṇasya, shashṭhaṃ çṛiṃ iti, Lakshmaṇavîjânantaram Ā-ñgadavîjam boddhavyam, „Vibh. Laksh. câ 'ñgadaṃ câ 'rimardanam" iti* (v. 54) *prâguktatvât, çṛiṃ Ç-atrughnavîjam, jṛiṃ J-âmbavato vîjam, cakârât Dhṛishṭyâdînâm mantrâṇâṃ vîjânâm api grahaṇam.* Überall sind es also die Anfangsbuchstaben der Namen, je mit *ṛi* und *anusvâra* versehen. Ich vermuthe demnach, dafs *lṛiṃ* statt *lṛiṃ* zu lesen und in *lṛiṃ ṛim* zu theilen ist: *ṛiṃ*, das *vîjam* für *Añgada*, wäre mit *lṛiṃ* durch *saṃdhi* verbunden, wobei freilich der *anusvâra* von *lṛiṃ* als nicht in Anschlag kommend zu gelten hätte. Dafs mit *ca* in der That die *mantra* des *Dhṛishṭyashṭaka* gemeint sind, wie der schol. will, erhellt aus der für die 16 Blätter nöthigen Sechszehnzahl der Sprüche. In M. fehlt das *ca* und sind acht *vîja* aufgeführt: die vier letzten lauten *laiṃ saiṃ çcem tyem* (!).

tato bahiḥ ।
dvâtriñçâram (4) *mahâcakraṃ* (5) *nâdavindusamâyutam* ॥
69. *vilikhen* (6) *mantrarâjârṇân* (7) *teshu patreshu yatnataḥ* ।
dhyâyed (8) *ashṭavasûn* (9) *ekâdaça rudrâñç ca tatra vai* (10) ॥
70. *dvâdaçe 'ñâñç ca dhâtâraṃ, vashaṭkâraṃ ca tadbahiḥ* (11) ।

(1) sic! sollte *shoḍaça°* sein. (2) d. i. *kavacam.* (3) Der schol. zu v. 53. 54 (p. 305) giebt für das dortige Diagramm eine andere Stelle dieser 16 Namen an, das zweite Achtblatt nämlich. (4) so AE. M (*dvâre*). *dvâtriñçatpatram* C. (5) so A., *mahâpadmam* ECM. (6) *vilikhya* E. (7) *ntrarâjâ°* bis *drâñç ca ta* fehlt in A, ist aber durch EC. gesichert. (8) so C. *dhâyed* E. (9) °*sud* E. (10) *ve* E. (11) so E. *tato bahiḥ* AC.

„Aufserhalb dieses (Sechszehnblattes) sei ein 32speichiges grofses Rad, mit *náda* und *vindu* versehen: — 69. auf diese (32) Blätter schreibe man die Silben des *mantrarâja*, und denke sich daselbst inbrünstiglich die acht *vasu*, die elf *rudra*, — 70. die zwölf *âditya* und den *dhâtar*; den *vashaṭ*-Ruf (schreibe man) aufserhalb derselben (vor die 32 Blätter)."

68. *Hanûmadâdishoḍaçavîjebhyo bahir dvâtriṅçatpatram mahâpadmam* (°*yagnam* Cod.) *nâ°taṃ samyak spashṭatayâ âlikhet* | *mahâpadmatvam* (°*yagnatvam* Cod.) *mantrarâjalekhanayogyatvât* | *nádaḥ praṇavasya caturtho 'vayavaḥ, vinduḥ pañcamas, tábhyâṃ samâyuktam* | *nádetyádivyatyayena çakty-anaṅga-Ramâyutam iti kvacit pâṭhaḥ.* — Die Heranziehung des besser zum vorigen Absatze gehörigen *samyak* ist wohl zurückzuweisen. Der Speichen wegen (*dvâtriṅçâram*) scheint die Lesart *mahacakram* entschieden vorzuziehen. Jede der 32 Speichen (resp. jedes der 32 Blätter) ist mit dem *náda* und dem *vindu* des *om* zu bezeichnen: wie dies geschehen soll, erhellt nicht recht: der *vindu* ist der den *anusvâra* bezeichnende Punkt; ob der *náda* etwa durch die krumme Linie, welche im Verein mit dem *vindu* den *ardhacandra* bildet, zu geben ist? Während die älteren *Atharva-Up.* nur 4 Theile (resp. $3\frac{1}{2}$ *mâtrâ*) des *om* kennen, tritt bei den späteren eben noch eine Theilung des nasalischen Nachklanges ein, s. *dhyánavindu* v. 14. 18 (Ind. St. 2, 2. 4). Zu v. 72 (p. 315) giebt übrigens der schol. die Stellung von *náda* und *vindu* gerade umgekehrt an, ersteren als den fünften, letzteren als den vierten Theil des *om* bezeichnend. Vgl. noch die Angaben der *Târakopanishad*, resp. unten *utt.* 2, 5. — Nach der vom schol. angeführten Variante wäre statt *náda* und *vindu* die *çakti* (s. v. 10? od. p. 315? od. nach v. 22 das Wort *namas*?) und je das *vîjam* eines an *Anañga* (s. v. 61) resp. an *Ramâ* gerichteten Spruches auf jedes Blatt zu schreiben. — 69. *teshu patreshu mantrarâjasya dvâtriṅçadvarṇân vilikhet, tatra* | *vaica* (*caiva* Cod.) *patreshu vasvâdi ashṭa tato dhyâyet.* Der schol. zählt hier dieselben Namen wie zu v. 57 auf([1]), die wir von da, resp. aus der *Râmapûjâ* bereits oben p. 304 angeführt haben: da sich indefs einige kleine Differenzen finden, so theile ich die hiesige Aufzählung mit: *dhruvo dharas tathâ soma âpo vâyus* ([2]) *tathâ 'nalaḥ* | *pratyûshaç ca prabhâshaç* ([3]) *ca vasavo 'shṭau prakîrtitâḥ* || *vîrabhadra-çambhu-giriçâ-'jaikapâd-ahirbudhnyâ(ḥ)*

([1]) giebt resp. daselbst (s. p. 307) auch den gleichen Platz für dieselben an, den sie hier einnehmen. ([2]) *anilâya* zu v. 57. ([3]) *prabhâsâya* ibid.

pinâka(1)*-parâjita*(2)*-bhuvanâdhîçâḥ* (3) *kapâlî*(4) *ca dikpatiḥ sthâṇuḥ ity ekâdaça rudrâ yâyaçreṇividâraṇodaçâḥ* (? *pâpa°ṇodâraḥ*?) ‖ *varuṇa-sûrya-vedâṅgâ bhânur indro ravis tathâ* | *gabhastiç ca yamaḥ svarṇaretâ*(5) *dinakaras*(6) *tathâ* ‖ *mitro vishṇur iti.. (khyâtâ*?) *dvâdaçâmî divâkaraḥ* ‖ —

70. *dvâtriṅçattame patre dhâtâram*(7), *dhyâyet dhyânapûrvakam patreshu likhitvâ pûjayet* | *atra çrutyâ viçeshoktatve'pi sampradâyânurodhân nṛisiṅhânushṭubham râmânushṭubham vâ likhed ity arthaḥ* | *tadbahir dvâtriṅçaddalâd bahirbhâgeshu svapurato vashaṭkâraṃ likhitvâ pûjayet.* — Der schol. versteht unter dem *mantrarâja* offenbar 32 Silben des *mâlâmantra*; da es indefs denn doch auffällig wäre, wenn von dessen 47 Silben funfzehn ganz bei Seite bleiben sollten, so ist es wohl gerathener, der Tradition (*sampradâya*) gemäfs, die er anführt, darunter entweder ein 32silbiges *Nṛisiṅha*-Credo (das der *Nṛisiṅhop.*?), oder eine andere an *Râma* gerichtete Formel (8) zu verstehen. Wenn der schol. hiebei den Text als *çruti* bezeichnet, so steht dies ganz im Einklang mit den eignen Ansprüchen des Textes (s. v. 94), so wie mit der mehrfachen Bezeichnung der Spracheigenthümlichkeiten desselben als *chândasa* (s. zu v. 24. 38. 42. 79): vgl. hierüber das Ind. Stud. 2, 176. 177. *Nax.* 2, 358 Bemerkte.

bhûgṛihaṃ vajraçûlâḍhyaṃ rekhâtrayasamanvitam ‖

71. *dvâropetaṃ ca râçyâdibhûshitam phaṇisaṃyutam* (9) |

„(Aufserhalb des grofsen Rades) ist ein (viereckiges) Erdenhaus(, ein Palast?, zu zeichnen), reich verziert mit Donnerkeilen und Dreizacken, versehen mit den drei Linien (welche den drei *guṇa* entsprechen), — 71. mit (vier) Thüren ausgestattet (im Osten etc.), verziert mit den Zodiakalbildern u.s.w., mit Schlangen versehen."

70. *tadbahir bhûgṛihaṃ caturasraṃ kuryât* (10) | *vajraçûlâbhyâm âḍhyam* | *rekhâ*(*ḥ*) *sattva-rajas-tama*(11)*-âtmikâs tâsâṃ trayeṇa samanv.* |

(1) *pinâkine* zu v. 57. es ist oben wohl *pinâky-aparâjita-* zu lesen? (2) !s. eben, fehlt zu v. 57. (3) *bhuvaneçâya* ibid. (4) von *kapâlin* bis *indra* Lücke ibid. (5) *hiranyaretase* ibid. (6) *divâkarâya* ibid. (7) Mit *dhâtar* mufs hier wohl *prajâpati* gemeint sein, vgl. v. 56. (8) Die *Râmapûjâçaraṇi* (f. 11b) kennt eine *Râmagâyatrî*, die nun aber freilich hier nicht pafst, da es eben nur 24 Silben sind; sie lautet: *Dâçarathâya vidmahe Sîtâvallabhâya dhîmahi* | *tan no Râmaḥ pracodayât* ‖ (9) *°shite phalasam°* E. (10) Der schol. zu v. 57 spricht wie es scheint (s. p. 307) von zwei *bhûgṛiha*. — Vgl. *Nâr. Pañc.* 3, 15, 35 *bhûgṛihaṃ caturasraṃ syâd ashṭavajrâvibhûshitam.* Der *Tantrasâra* (p. 317) spricht von einem *bhûpura*. (11) s. v. 88 u. *Râmapûjâ* f. 15b(, wo der *vashaṭkâra* von v. 70a noch mit hieher gezogen ist).

râçayo meshâdyâḥ, âdiçabdena Vali-prabhṛitayaḥ, atra râçi-valy-âdhyaṃ tam eva dikshâkâleshu (?) *pûjâyâm* | *phaṇisaṃyutam iti sampradâyaḥ, phaṇibhiḥ ashṭakulanâgaiḥ saṃyutam, Ananta-Vâsukinâgau Taksha(ka)-Kaṃkila-Padmakâ nâma*(? *padma nâmataḥ* Cod.) | *Mahâpadma*(1)*-Çaṅkha-Kuliká ashṭau nâgâḥ kulasya vikhyâtâḥ* || — Weshalb bei *râçyâdi* an die *Valiprabhṛitayaḥ* zu denken ist, erhellt nicht recht: die *Râmapûjâçaraṇi* hat nichts davon: man möchte eher an die Planeten, *nakshatra* etc., denken. — Die Heranziehung auch der Schlangendämonen zur Verehrung des *Râma* ist jedenfalls auffällig genug. Die *Râmapûjâçaraṇi* (15b) hat statt *Taksha(ka)* und *Kaṃkila* die Namen: *Sthâṇuṃ, Kaṃkolam* und bezeichnet dieselben mit ihren Genossen als *Râmapârshadân.* Der *Trikâṇḍaçesha* (1, 2, 6) hat *Takshaka* und *Karkoṭa.* Noch andere Namen s. im *Saṃskârakaustubha* 35a bis 37a bei Gelegenheit des *nâgabali.*

evam maṇḍalam âlikhya tasya dikshu vidikshu ca ||

72. *Nârasiṅhaṃ ca* (2) *Vârâhaṃ likhen mantradvayaṃ tathâ* |
kûṭarephânugrahendunâdaçaktyâdibhir (3) *yutaḥ* ||

73. *yo nṛisiṅhaḥ samâkhyâto grahamâraṇakarmaṇi* |
antyârthi prâviçad (4) *vindunâdair vîjaṃ ca Saukaram* (5) ||

74. *hûṃkâraṃ* (6) *ca* (7). —

„Also den (Diagrammen-)Kreis gezogen habend, darauf in dessen Himmelsgegenden und Zwischengegenden (d. i. in dessen Windrose) — 72. schreibe man (je) die beiden *mantra*, die an (*Vishṇu*) *Nṛisiṅha* und an (*Vishṇu*) *Varâha* gerichtet sind (resp. deren *vîja*). (Und zwar ist als ersterer) der mit *ksh, r, au,* dem *vindu*, dem *nâda*, der *çakti* u. s. w. versehene (*mantra*, d. i. die Silbe *kshrauṃ*, gemeint), — 73. welcher bei der Ceremonie zur Vernichtung (des bösen Einflusses) der *graha* als *nṛisiṅha*(*-vîjam*) bezeichnet wird. Und als *vîjam* des *Sûkara*-Spruches betrat (betritt?) der die letzte (Handlung zu verrichten) Begehrende (d. i. der dem Tode Entgegengehende?), im Verein mit *vindu* und *nâda*, — 74. den Laut *hûṃ*(, der somit auch hier so zu verwenden ist)."

(1) Des Metrums wegen (es ist *gîti*) müfste *dm* hier keine Position machen!
(2) *ca* bis zum Ende des *çloka* fehlt in A. (3) *kûṭâdibhir* E.
(4) ?? *aṃtyârgho çavipad* A., *antyâdyî çaviyad* E., *atyârcâ çâyuto* M.
(5) *saukarân* E. (6) *huṃ°* E.
(7) *câ* die Codd., wegen des folgenden *atra.*

71b. Das scholion fehlt. Zu *maṇḍala* s. *Amṛitanádopan.* v. 17. — 72. *vidikshu âgneyádishu vârâhavîjam. — nṛisiṅhavîjam uddharati kûṭa°rmaṇi | kûṭaḥ kshakâraḥ (kshaḷk°* Cod.), *repho rakâraḥ, anugraha aukâraḥ çrîkaṇṭhádinyâsasthânugrahadevatâva(t)tvât* (!), *indur vinduḥ, nádaḥ praṇavasya pañcamo (°syâyaṃca°* Cod.) *'vayavaḥ, çaktiḥ shashṭhaḥ, ádiçabdena çántâkhyaḥ saptamaḥ (khyâḥ satta°* Cod.). — Wenn es schon unklar blieb (s. p. 312) wie *vindu* und *náda* des *om* graphisch zu trennen sind, so weifs ich über den sechsten Theil desselben, die *çakti*, und den siebenten, Namens *çânta*, erst recht keine Aufklärung zu geben, da mir dieselben nirgendwo sonst bis jetzt begegnet sind. — Im *Nárada Pañcar.* 3, 2, 20 haben wir nur: *tataḥ kopatattvaṃ ksharau vinduyuktaṃ nṛisiṅhaṃ nyaset.* — Die *Nṛisiṅhatápanîyop.* hat nichts hievon. — 73. *grahâṇâm upalakshaṇayâ vṛittyâ grahabhûtapretádînâm máraṇakarma(ṇi) praçastaḥ.* — Der Anfang des zweiten Hemistichs und der dazu gehörige Comm. sind in gleich verderbtem Zustande, so dafs ich meine obige Erklärung als eine rein hypothetische bezeichnen mufs, zumal der Plural *vindunádair* jedenfalls drei Glieder des Compositums erwarten läfst, falls nicht *náda* hier etwa „*upalakshaṇayâ vṛittyâ*" zugleich auch den *çakti*- und den *çánta*-Theil des *om* in sich schliefst und deshalb pluralisch gebraucht ist. *vârâhavîjam uddharati: aṃtyârghoçavipadvindu...hûṃkâraṃ ca..| aṃtasthitaḥ arthî çeçvara(!)-sambandhî sphuṭibhûtam (sku°tem* Cod.) *api vîjaṃ ajnân(?) prâviçad ayann(!) eva prâksûcitaṃ Râmasya mâlâmantram uddharati* (dies gehört offenbar erst zum unten Folgenden!) | *hûṃkâraṃ ceti hûṃkârasvarûpam eva saukaraṃ vîjam ity arthaḥ.*

Eine Rekapitulation des Bisherigen, von v. 58 ab, giebt folgende Figur des Diagramms: 1.) ein Sechseck in der Mitte, mit allerlei Zurüstung v. 58a—62a, 2.) darum drei Kreise mit einem Achtblatt, worauf das Alphabet und der *mâlâmantra* geschrieben ist, v. 62b—64a, 3.) darum (ein Kreis und) ein zweites Achtblatt mit dem *nârâyaṇa*-Spruche, v. 64a. b., 4.) aufserhalb dessen (rings darum?) ein Zwölfblatt mit dem *vâsudeva*-Spruche, v. 65. 66a, 5.) aufserhalb dessen (rings darum?) ein Sechszehnblatt mit einem 16silbigen Spruch (an *vâsudeva*?) und den Namen von 16 Genossen etc. des *Râma*, v. 66b—68a, 6.) aufserhalb dessen ein grofses Rad mit 32 Speichen mit einem (an *nṛisiṅha* gerichteten?) *mantrarâja* von 32 Silben und mit 32 Göttternamen, v. 68a—70a, 7.) aufserhalb dessen ein (viereckiges) Haus (als äufserster Rah-

men?), 8.) Verzierung des ganzen *maṇḍala* mit den Silben *kshraum* als Symbol des *nṛisiṅha* im Osten etc. und *hûṃ* als Symbol des *Varâha* im Südosten etc.— Dafs dieses Diagramm dem in der *nṛis. pûrv. tâp.* 5, 2, 1—7 beschriebenen Diagramme des *nṛisiṅha* gegenüber auf einer höchst sekundären Stufe steht, zeigt der erste Blick: und ist es unnöthig auf die specielle Ausbildung, welche insbesondere die *vîja*-Theorie hier gefunden hat, näher einzugehen: in der That steht dieselbe hier eben ganz auf dem vollentwickelten Standpunkte der *tantra*, während dort erst die Anfänge dazu vorliegen.

Der mannigfachen Analogie wegen füge ich hier die Darstellung an, welche die *Râmapûjâçaraṇi* (fol. 71b—72b) von dem *Râma*-Diagramme giebt, da dieselbe zwar weit kürzer, aber doch zum Theil mit der hiesigen geradezu identisch ist.

pûjâyantraṃ Râmakalpoktaṃ likhyate । trikoṇagarbhashaṭkoṇaṃ vilikhya, tadbahir vṛittaṃ vidhâya, ashṭadalapadmaṃ vilikhya, tadbahir dvirekhâyuktaṃ caturdvâraṃ bhûgṛihaṃ koṇeshu vajrâshṭayuktaṃ likhet । kecit triçûlâshṭakayuktam âhuḥ । tatra praṇavapuṭita(ṃ) râṃ iti vîjaṃ çrîvîjagarbhaṃ vilikhya, shaṭkoṇe manuvarṇân saṃlikhya, koṇasaṃdhishu râṃ rîṃ rûṃ raiṃ rauṃ raḥ iti vîjâni, koṇagaṇḍeshu hrûṃ klîṃ iti vîjadvayam ubhayapârçveshu saṃlikhet । kesareshu svaragaṇaṃ likhitvâ, patreshu mâlâmantrasya shaṭ-shaṭ varṇân ashṭame patre pañca varṇân likhitvâ, tad ashṭadalam prathamaṃ daçâkshareṇa (1) *tata(ḥ) kâdivarṇaiç ca veshṭayet । tato bhûgṛihakoṇeshu hum iti vîjaṃ* (des *varâha*), *pûrvâdidikshu kshaun* (*kshraum*!) *iti vîjaṃ* (des *nṛisiṅha*) *likhet । sarvân varṇân vîjasammukhân eva likhet.*

Noch weit kompendiöser ist die Darstellung des *Râmayantra* im *Tantrasâra* (Aufrecht, catal. Oxon. p. 94b, 12. Wilson 46 fol. 200a): ich verdanke eine Durchzeichnung der betreffenden Zeilen, wobei indefs leider mehrere *akshara* unsicher geblieben sind, der Freundlichkeit Dr. Kielhorn's (2): *atha Râmayantraṃ । târam madhye vilikhatu, manuṃ shashṭhakoṇeshu*(?) *mâyâm,* (vier Längen fehlen) *param api likhet koṇagaṇ-*

(1) Es sind hiemit wohl die zehn ersten Vokale (aufser *ṛi*, *ṝi*, *ḷi*, *ḹi*, *aṃ*, *aḥ*) gemeint, s. das zu v. 66 (p. 310) Bemerkte und unten p. 319 not. 3. Aufrecht Catalog p. 105a.

(2) Die Berliner Handschrift des *Tantrasâra* (ms. or. fol. 157) weicht von der Oxforder im höchsten Grade ab. Der *yantra*-Abschnitt ist kaum vorhanden. Auf die Darstellung der *mudrâs* (p. 407-8) folgen nur noch 3 Seiten, wo die Oxforder Handschrift 25 breite Blätter hat.

ḍeshu pâṭhât | kiñjalkeshu (°*akreshu* Cod.) *svaragaṇam atho padmamadhyeshu* (*patra*°?) *mâlâ-, mantrâ . arṇân . . . . mitân ashtame pañca varṇân* (॥) *daçâkshareṇa . .* (.) *kâdivarṇaiç ca bhûpure | digvidikshu likhed vîjaṃ Nârasiñha-Varâhayoḥ ॥ namo bhagavate paçcât tatpaçcâ*(*t*?) *Raghunandanam* (! für °*nâya*) *| rakshoghnavishada* (! für °*dâya*) *paçcâ*(*t*?) *madhurâdi* (!) *samîrayet ॥ prasannavadanâyeti paçcâd amitatejase* (*amititate*° Cod.) *| vaiśâya paçcâd Râmâya Vishṇave tadanantaram ॥ praṇavâdinamo'nto* (°*manto* Cod.) *'yam mâlâmantraç ca pûrvataḥ* (*pûrvamarpitaḥ* Cod.) |

Es liegt somit hier derselbe *mâlâmantra* wie in v. 74—81 vor. Das Diagramm ist aber bei weitem einfacher. — Noch simpler freilich ist diejenige Form davon, welche sich auf f. 233 derselben Handschrift (s. Aufrecht 96 b, 6) gezeichnet findet, und nach Kielhorn's Durchzeichnung hier neben stehen mag.

çrîrâmayantram.

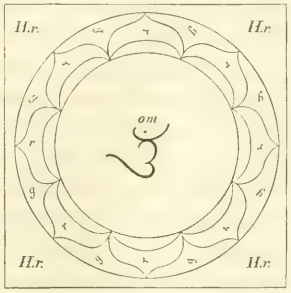

H. r. = hellroth.
g = gelb.
r = dunkelroth.
das Übrige farblos.

Die folgenden Verse, welche den Wortlaut des *Râma-mâlâmantra* lehren, habe ich schon in Ind. Stud. 2, 315 aufgeführt: des Zusammenhanges halber aber müssen sie natürlich auch hier aufgeführt werden.

atra Râmasya mâlâmantro 'dhune 'ritaḥ |
târo, natiç ca, nidrâyâ (1), *smṛitir, medaç ca* (2) *kâmikâ ॥*
75. *rudreṇa saṃyutâ, vahnir, medhâ 'maravibhûshitâ |*
dîrghâ 'krûrayutâ (3), *hlâdiny* (4), *atho* (5) *dîrghâ samânadâ ॥*
76. *kshudhâ, krodhiny, athâ 'moghâ* (6), *viçvam apy, atha medhayâ |*
yuktâ dîrghâ, jvâlinî ca sasûkshmâ, mṛityurûpiṇî ॥
77. *sapratishṭhâ hlâdinî, tvak, kshvelaḥ, prîtiç ca sâmarâ |*
jyotis, tîkshṇâ 'gnisaṃyuktâ, çvetâ 'nusvârasaṃyutâ (7) ॥
78. *kâmikâpañcamo, lântas, tântânto* (8), *dhânta ity atha* (9) |
sa sânanto, dîrghayuto vâyuḥ, sûkshmayuto (10) *vishaḥ ॥*

(1) *nidrâyâḥ* AB. (2) *çcâ* A. (3) *'kru*° B., *'ṃku*° E. (4) *drâviny* E.
(5) *âtho* A. (6) *amoghâ ca* E. (7) sic! *ṃ* statt *n*. (8) *tântotâ* A., *tâṃtâṃto* E.
(9) *dhânta danmatha* E. (10) *yukto* A.

79. *kámiká, kámiká rudrayuktá 'tho, 'tha sthirá* (1), *sa* (2), *e* |
tápiní, dírghayuktá bhúr, anilo, 'nantago 'nalaḥ ||

80. *nárâyaṇátmakaḥ kálaḥ* (3), *práṇo, 'mbho vidyayá yutam* |
pítá (4), *ratis* (5), *tathá lánto yonyá yukto, 'ntato natiḥ* ||

81. *saptacatvárinçadvarṇo guṇántaḥ srag-aṇus* (6) *tv ayam* |

„Des *Ráma málámantra* lautet wie folgt: *oṃ namo bhagavat* — 75. *e Raghunandaná* — 76. *ya rakshoghagnaviça* — 77. *dáya madhuraprasaṃ* (7) — 78. *navadanáyá 'mi* — 79. *tatejase valáya Rá* — 80. *máya vishṇave namaḥ.* — 81. siebenundvierzig Silben zählt dieser Kranz-Spruch, der alle (drei) *guṇa* in sich schliefst."

Denselben Text führt auch *Rámapújáçaraṇi* (fol. 10b) auf, nur dafs daselbst zwischen °*vadanáya* und *amita*° kein *saṃdhi* stattfindet, was auch nothwendig ist, wenn 47 Silben herauskommen sollen. So auch der schol. hier: *atra vyákaraṇánurodhena yákâroddhâraḥ, aksharagaṇanáyâṃ tu yakára akâraç ca saṃdhim akritvaiva gaṇanîyâḥ* (°*níyau* sollte man erwarten). Vgl. auch die eben (p. 317) angeführten Angaben des *Tantrasára.*— Das sich aus obigen Versen, unter Herbeiziehung der sonstigen Angaben in v. 23. 72 und *utt.* 2, 3, ergebende Alphabet ist wie folgt (vgl. Ind. St. 2, 316):

á mánada 75, *ananta* 23. 78. 79, *dírgha* 78. 79. *utt.* 2, 3, *pratishṭhá* 77, *nárâyaṇa* 80. — *i súkshma* 76. 78, *vidyá* 80. — *u amara* 75. 77. — *e rudra* 75. 79, *e* 79, *yoni* 80. — *o viçvam* 76. — *au anugraha* 72. — *g smṛiti* 74. — *gh medhá* 75. 76. — *j sthirá* 79. — *ṇ rati* 80. — *t kámiká* 74. 79. — *th tánta* 78. — *d hládiní* 75. 77, *tántánta* 78. — *dh prîti* 77 (8). — *n dírghá* 75. 76, *dhánta* 78, *kámikápañcama* 78. — *p tíkshṇá* 77. — *bh nidráyá* (9) 74. — *m kshvela* 77, *visha* 78, *kála* 80, *ma* 23. — *y kshudhá* 76, *tvac* 77, *váyu* 78, *anila* 79, *práṇa* 80. — *r vahni* (10) 23. 75, *agni* (11) 77, *krodhiní* 76, *jyotis* 77, *tejas* 23, *anala* 79. *utt.* 2, 3. — *l bhú* 79. — *v medas* 74, *jválini* 76, *lánta* 78. 80, *tápini* 79, *ambhas* 80. — *ç mṛityurúpiṇi* 76. — *sh pítá* (? *prítá*) 80. —

(1) *'pyasthirá* H. (2) *say*, vgl. Ind. Stud. 4, 252. In M. lautet der *páda: yukratho pyâ sthireçchayâ!* (3) *kálâḥ* M., *kálo* A (!). (4) so ACM., *prîtâ* E. (5) *rîtis* M.
(6) *ṇántaḥ stvaguṇas* E. (7) sic, *anusvára* statt *n*!
(8) ob *priyá* im *Pañcarátra* 2, 5, 47 zu vgl.? (9) Nebenform zu *nidrá*, wie *máyá* von √*má*.
(10) vgl. *Pañcarátra* 2, 5, 47.
(11) Die *Rámapújá* hat auch *agnivíjam* (z. B. 12a *dírghágnivíjam* = *râṃ*) und *vahnivíjam*: ebenso *Ánandavana* zu *utt.* 2, 3 (*agnivíjam*).

s çvetâ 77, *sa* 79. — *ksh amoghâ* 76, *kûṭa* 72. — *ṃ* (*anusvâra*) *akrûra* 75, *anusvâra* 77 ([1]).

Über den Grund dieser Benennungen der Buchstaben ([2]) giebt der Comm. nur spärliche Auskunft, die nur für *rudra* v. 75 und 79 als Namen des *e* klar ist, denselben nämlich auf den Umstand zurückführt, dafs *e* der elfte Vokal ist ([3]). — Die übrigen Erklärungen dagegen bleiben dunkel. So heifst es von *amara* = *u* zu v. 75. 79: *amarâkhya-çrîkaṇṭhâdi-îvyâra* (ob *îkâra*? oder *nyâsa*?)*-sambandhy-ukâreṇa*, ähnlich wie wir *anugraha* = *au* zu v. 72 (p. 315) durch: *çrîkaṇṭhâdinyâsasthânugrahadevatâva(t)tvât* erklärt fanden. Es weist dies auf einen an *Çiva* gerichteten Spruch zurück: das Nähere aber ist mir eben unklar. Auch die Vergleichung mit *Pañcarâtra* 3, 2, 1 ff., wo offenbar wohl eine analoge Vertheilung, resp. Benennung der Buchstaben vorliegt, hat mir keinen Aufschlufs gewährt. Die sonstigen speciellen Erklärungen des schol. lauten wie folgt: *dîrghâkhyâkalâsambandhî* ([4]) *nakâraḥ, sa cá 'krûrayutâ, 'krûro 'nusvâraḥ, âkrarasyá* (! *akrû*°) *'nusvâramûrtitvât.* — 76. *viçvaṃ nâma viçvâtmâ vâsudevas, tatsambandhî keçavâdinyâsastha* (*nâsastho* Cod.) *okârah.* — *sûkshmâkhyeçcarodevatâ* (°*çvaradevatâvatâ*?) *ikâreṇa sahitâ.* — 77. *tvagdhâtusambandhî yakâraḥ, kshvelo vishâ*(!) *tatsambandhî makâraḥ.* — *amareçvara*(*çca* Cod.)*sambandhy-ukâreṇa.* — *jyotir agnî rephaḥ.* — 78. *tântântaḥ, tasyâ 'ntaḥ thakâraḥ, tasyâ'py anto dakârah.* — *sûkshmâkhyeçvaradevatâka* (°*kshmâravyoçcaradai*° Cod.) *ikâraḥ.* — 79. *atho 'thety atra pragrihyasaṃjnâyâ abhâvaḥ chândasaḥ, sthirâkhyakalâsambandhî jakâraḥ.* — *tâpinyâkhyakalâsambandhî vakâraḥ, ashṭatriṅçatkalânyâse svakâra*(?)*-vakârayos tâpinîsambandhaprasiddheḥ.* — 80. *prâṇo vâyuḥ*

([1]) Es fehlen somit noch: *î, ṛi, ṝi, ḷi, ḹi, ai, k, kh, ñ, c, ch, jh, ñ, ṭ, ṭh, ḍ, ḍh, ṇh, b, h, ḷ, visarga.* Zu vgl. sind die Namen *krodha* und *varman* für *huṃ* 62. 67, *astra* für *phaṭ* 67, *nati* für *namas* 67. 74. 80, *târa* für *om* 58. 74.

([2]) Namen wie *tânta, tântânta, dhânta, lânta, kâmikâpañcama* erklären sich von selbst.

([3]) Aus *Ânandavana's* schol. zu *utt.* 2, 3 nehme ich die Erklärung von *dîrgha* = *â* voraus: *dîrghânalaṃ dîrghâkârayuktam analam agnivîjam* \ *ṛi-ḷi-dîrghakhaṇḍa* (*shaṇḍa* Cod.)*-rahitânâṃ* (s. p. 310. 316) *shaṇṇâm apy âkârâdînâṃ* (s. p. 303) *dîrghaçabdavâcyatve 'pi prathamâtikrame kâraṇâbhâvât* (denselben Grund bei einer analogen Gelegenheit s. Ind. Stud. 8, 442. 446), *âkârasyaivâ "nandapadanirvartyatvâc ca* \ (*dîrghâ*, fem., bedeutet übrigens auch: *n*, s. 75. 76). ([4]) Blos mit diesen Worten allein werden diejenigen Namen erklärt, bei welchen keine speciellen Angaben sich finden. Zu *kalâ* vgl. *Nṛis. Pûrv.* 5, 2, 6.

yakâraḥ, ambha udakaṃ vakâraḥ, vidyayâ(! *vidyâpara* Cod.) *ikâreṇa yuktaṃ, pitâkhyâkalâsambandhi shakâraḥ, ratikalâsambandhi ṇakâraḥ praçlishṭaḥ.* — 81. *srag-aṇur mâlâmantraḥ* (1), *sat(t)varajastamâṅsi antaḥ svarûpaṃ yasyâ'sau guṇântas triguṇâtmaka ity arthaḥ, sât(t)vikâdînâm upâsakânâṃ sâ(t)tvikâdikâtmadâṭritvât | tuçabdo mantrântarebhyaḥ prakarshadyotanârthaḥ, ayam mantro râjyâbhishiktasyaiva Râmasya* (2) *na tu vanavâsina iti dyotayitum uktam.*

râjyâbhishiktasya tasya Râmasyoktakramâl (3) *likhet* ॥

82. *idaṃ sarvâtmakaṃ yantram prâguktam ṛishisevitam |*
sevakânâm (4) *mokshakaram âyur-ârogya-vardhanam* ॥

83. *aputriṇâm putradaṃ ca, bahunâ* (5) *kim?, anena vai |*
prâpnuvanti kshaṇât samyag atra (6) *dharmâdikân* (7) *api* ॥

84. *idaṃ* (8) *rahasyam paramam içvareṇâ 'pi durgamam |*
idaṃ yantraṃ samâkhyâtaṃ na deyam prâkṛite jana iti ॥

„Für jenen zur Königswürde geweihten *Râma* zeichne man (denn) in der angegebenen Weise — 82. dieses das All in sich schliefsende Diagramm, wie vorhin angegeben, das von den *ṛishi* verehrte, den Gläubigen Erlösung schaffende, Leben und Gesundheit stärkende — 83. und den Sohnlosen Söhne gebende. Wozu viel (Worte)? Dadurch nämlich erreichen sie im Augenblick völlig hier (bereits) sogar den *dharma* u. s. w. — 84. Dies ist ein hohes Geheimnifs, für den *içvara* (höchsten Herrn) selbst schwer zu erkennen. (Drum) darf man dies (so) verkündete Diagramm einem gemeinen Menschen nicht mittheilen."

81. Das Gewicht, welches das Beiwort *râjyâbhishikta* auf die Fülle der königlichen Macht legt, in der *Râma* im Diagramm darzustellen ist, beruht wohl auf dem naiven Gedanken, dafs er so denn doch am besten im Stande sei, den Gläubigen ihre Wünsche zu gewähren (9). — 83. Unter der Erreichung des „*dharma* u. s. w." könnte etwa dasselbe zu verstehen sein,

(1) Zu *aṇu* in der Bedeutung *mantra* s. v. 29. Ich vermuthe, dafs das Wort aus *manu* (v. 63) geschwächt ist, vgl. die zu *arṇa* oben p. 309-10 angeführten analogen Fälle. Zur Verwandlung des *n* in *ṇ* vgl. *mâṇavaka*.

(2) ich ziehe diese Worte des nächsten Verses zu diesem selbst, nicht hieher.

(3) *yantralekhanaprakâram upasaṃharati: uktakramâd iti.* (4) *uktayantropajîvinâm phalam âha:* (5) *bahûnâm* E. (6) *k, yatra* E. (7) °*dikâṃ* A. *samîcînân utkṛishṭân dhârmâdikâṅç ca* schol. (8) *idaṃ ca yantram atigopyam ity âha.* (9) vgl. die Verwandlung der bürgerlichen Namen des *Râmâyaṇa* in fürstliche, in v. 55 oben p. 305.

was die *Nṛisiṅha pûrvatâp.* 1, 5, 6. 4, 3, 38 meint, körperliche Vereinigung nämlich mit den „von *Dharma* (*Yama*) geleiteten" Göttern? s. indessen die Angaben des schol. zu v. 87. — 84. Die Überschwenglichkeit der Verheifsung versteigt sich hier soweit, die Kenntnifs seines eignen Diagramms sogar für *Râma* selbst (denn er ist ja der *îçvara* der *Upanishad*) schwierig zu erklären! — Die empfohlene Geheimhaltung des Diagramms steht mit dem sektarischen Charakter in scheinbarem Widerspruch, ist ja indefs ausdrücklich nur gegen die Gemeinheit, resp. intellektuelle oder ethische Unzulänglichkeit des Empfangenden, nicht gegen seine Kaste oder sein Geschlecht gerichtet (1), wie dies bei der *Nṛisiṅhop.* (*pûrvatâp.* 1, 3, 7. 10) der Fall ist.

Fünfte *Upanishad* v. 85—94.

85. *bhûtâdikaṃ çodhayed, dvârapûjâṃ kṛitvâ padmâdyâsanasthaḥ prasannaḥ | arcâvidhâv asya pîṭhâdharordhvam pârçvârcanam madhyapadmârcanaṃ ca ||*

86. *kṛitvâ, mṛiduçlakshṇasutûlikâyâṃ ratnâsane deçikaṃ cârcayitvâ | çaktiṃ câ "dhârâkhyakâṃ kûrmanâgau pṛithivyabje svâsanâdhaḥ*(2) *prakalpya ||*

87. *vighnaṃ*(3) *durgâṃ kshetrapâlaṃ ca vâṇîṃ vijâdikâṅç câ 'gnideçâdikâṅç*(4) *ca | pîṭhasyâ 'ṅghrishv*(5) *eshu dharmâdikâṅç ca nañpûrvâṅs*(6) *tâṅs tasya dikshv arcayec*(7) *ca ||*

85. „Bei der bildlichen Anbetung dieses (*Râma*) reinige man zunächst alles elementare etc. (Material), verrichte die an (allen vier) Thüren (vorgeschriebene) Verehrung, und setze sich klaren Geistes, in der Lotusstellung, oder einer andern dgl. Positur: nachdem man dann die Weihung des unteren und oberen Theiles des Thronsessels sowie der (vier) Seitentheile und der in der Mitte befindlichen Lotusblume — 86. vollzogen, auch den Lehrer (der links davon) über weichem und zartem Teppich auf einem Juwelensessel (sitzt) verehrt hat, stelle man sich die tragende Kraft, die

(1) s. indefs Wilson's Note (religious sects of the Hindus p. 39): „the mantra, and mark, are never bestowed on any person of impure birth", während es im Texte daselbst von der *Râma*-Sekte heifst: „the disciples may be of any caste." — Dieselben Widersprüche durchziehen auch das *Nâradapañcarâtram.* (2) *svâsanasadhaḥ* A., °*vyâdyai stâmandâdhaḥ* E.
(3) *vipraṃ* A. (4) °*keçâdi*° A., °*diçâdi*° E. (5) *'mprishv* A., *ccicv* E.
(6) *câ natrapâ*° A., *ca nayapû*° E., *najpû*° C. (7) *dvihav*° E.

Schildkröte und die Schlange, die Erde und die Lotusblume (je das Folgende auf dem je Vorhergehenden ruhend) als unter seinem (*Râma*'s, schol.) Sitze (befindlich, denselben stützend) vor, — 87. und verehre (nunmehr zunächst), mit der südöstlichen (Ecke des Thronsessels) beginnend, den *Ganeça*, die *Durgâ*, den *Kshetrapâla*, die *Sarasvatî*, je unter Vorausschickung des *vîja* (ihrer Namen), sodann an den Füfsen des Sessels in denselben Richtungen (von Südost ab) den *dharma* etc., und in den (geraden vier) Himmelsrichtungen den *adharma* etc."

Die in diesen und den folgenden Versen (bis 90a) enthaltene Schilderung von *Râma*'s Thronsessel kehrt nahezu identisch in den Angaben des *Náradapañcarâtra* (3, 2, 26 ff.) über das *yogapîṭham* wieder: in der *Rámapûjâçaraṇi* führt der analoge Abschnitt den speciellen Namen *pîṭhapûjâ* (f. 44a). In ganz ähnlicher Weise pflegt ja auch schon im *Veda* der Thron (*âsandî*) des *brahman, vrâtya* etc. verherrlicht zu werden, um diesen selbst dadurch zu ehren. — 85. *bhûtam pṛithivyâdipañcakam, âdiçabdenâ "tmâ pratimâ pûjâdravyaṃ kshitiç ca gṛihyante.* Die Reinigung der Elemente (*bhûtaçuddhi, Rámapûjâ* f. 19a) geschieht durch Trocknen, Brennen, Begiefsen (*çoshaṇadâhanâplavanaiḥ*), die eigne durch Concentration (*vaiyagryavirahât*), die des Bildes durch Bestreichung und Abwaschung nach vorhergegangener Anbetung (*pûrvapûjânulepanakshâlanena*), die der zur Verehrung dienenden Gegenstände durch Beseitigung von Haaren, Würmern u. dgl., die des Platzes durch Bestreichung, Färbung, Kränze etc. (*upalepanarañgamâlâdinâ*). — *caturshv api dvâreshu vihitâm pûjâṃ kṛitvâ.* — *padmasvastikâdyâsanasthaḥ*; s. *amṛitanâdopan.* v. 18. — *prasannaḥ cittanairmalyavân.* — *asya prakṛitasya Râmasya vishṇor arcâvidhau* (*avivâ* Cod.) *pûjâvidhau: arcâ* ist hier indessen geradezu: Statue (s. *sarvadarçanasaṃgraha* p. 54), wie ja auch der schol. (s. oben) ausdrücklich die *pratimâ* erwähnt. — Man sollte *pîṭhâdharordhvapârçvârcanam* erwarten: die Trennung in °*rdhvam pâ*° ist ungrammatisch. Die Weihung geschieht durch die Sprüche: *pîṭhasyâ 'dharabhâgâya namaḥ, pîṭhasyordhvabh. n., pîṭhasya pûrvapârçvâya n., p. dakshiṇapârçvâya n., p. paçcimap. n., pîṭhasyottarap. n.* Ebenso *pîṭhamadhyagatakûrmâya namaḥ*, wofür ich °*kûrcâya* restituire: das Polster hat die Form einer Lotusblume (*padma*): oder besser wohl, es ist hiemit die nach v. 86 aus der unter dem *pîṭha* befindlichen Erde hervorwachsende Lotusblume gemeint, auf der

Râma, wie sonst *Brahman*, resp. *Vishṇu*, thronend gedacht wird. — 86. *pîṭhâd bahir evâ 'sya vâmabhâge mṛiduḥ komalâ çlakshṇâ snigdhâ sutûlî çobhanâ tûlapaṭî, tasyâṃ dhyâtâyâm bhâvite ratnamiçritasiṅhâsane bhâvitaṃ deçikam âcâryaṃ câ'rcayitvâ.* Nach diesen Worten des schol. wären somit auch Teppich und Lehrer nur geistig vorzustellen, nicht wirklich vorhanden, wie dies bei dem Folgenden natürlich überhaupt nicht anders angeht. — *svâsanâdhaḥ sva(syâ) 'bhinnatayâ dhyâta-Râmasyâ "sanam pûjâpîṭham tasyâ 'dhobhâge* (1) *âdhârâkhyaçaktyâdipañcakam prakalpya | atrâyaṃ prayogaḥ: pûjâpîṭhasyâ 'dhobhâge âdhâraçaktaye namaḥ, tadupari kûrmâya namaḥ, tadupari çeshâya namaḥ, tadupari pṛithivyai namaḥ, tadupari kamalâya namaḥ.* Von Interesse ist hier die Annahme der als Fundament für Schildkröte etc. dienenden, die Welt „tragenden Kraft", welche die übrigen Surrogate natürlich eigentlich ganz entbehrlich macht (2). — 87. *agnideçâdikân âgneyanairṛityavâyavyaiçânadeçakân vijâdikân gaṃ-duṃ-kshaṃ-saṃ etadvîjapûrvakân | atrâ 'yam prayogaḥ: pîṭhasyâ "gneyyâṃ diçi gaṃ gaṇapataye namaḥ, nairṛityâṃ duṃ durgâyai namaḥ, vâyavyâṃ kshaṃ kshetrapâlâya n., aiçânyâṃ saṃ sarasvatyai namaḥ.* Von Interesse ist die kurze Form *vighna* für *gaṇeça*, während er sonst nur Namen wie *vighneça, vighnarâja, vighnahantar* u. dgl. führt. Unter *kshetrapâla* ist hier wohl nicht *Çiva* zu verstehen (s. das *çivanâmasahasra* bei Böhtlingk-Roth s. v.), sondern jene in den sekundären Zusätzen zum *gṛihya*-Ritual so vielfach angerufene Tutelar-Gottheit, vgl. z. B. *Saṃskârakaust.* 9a, 12a, 59a, 77a etc. — *pîṭhasyâ 'ṅghrishv* (*pri°* Cod.) *iti âgneyâdikoṇakrameṇaiva dharmâdikân dharma-jñâna-vairâgya-aiçvaryâṇy* (! sollte *°gyai°* sein) *arcayet, tatra* (*natra* Cod.) *pûrvâdidi(k)catushṭaye nañpûrvâṇs* (*naj*, mit *Virâma*)

(1) *siṅhâsanapâdeshu Râmapûjâ* f. 43a. (2) In der *Râmapûjâ* f. 12a sind *âdhâra* und *çakti* (d. i. *prakṛiti*) von einander getrennt: es heißt daselbst (unter Voranstellung der hier erst in v. 87 genannten Götter: *gaṇeçaṃ durgâṃ kshetrapâlaṃ sarasvatîṃ*) *âdhâraṃ tarpayâmi* 1., *prakṛitiṃ tarp.* 2., *kûrmaṃ t.* 3., *çeshaṃ t.* 4., *pṛithivîṃ t.* 5. In dem Spruche (f. 17b) *oṃ âdhâraçaktikamalâsanâya namaḥ* dagegen erscheinen beide Wörter wohl wie hier als zu einander gehörig verbunden. Endlich auf f. 29a und 43a steht *âdhâraçaktaye namaḥ* neben (resp. vor) *prakṛitaye namaḥ*! Ebenso *Nârada-Pañcar.* 3, 2, 27 (*âdhâraçaktiprakṛitikamaṭhakshamâkshîrasindhûn*), vgl. auch ibid. 7, 12 (*âdhâraçaktyâdi*). Sollte etwa auch *âdhâram* oben blos Fehler für *°raçaktiṃ* sein? Die *prakṛiti* noch neben der *âdhâraçakti* ist nun freilich ein vollendeter Pleonasmus.

tân adharmâ-'jnânâ-'vairâgyâ-'naiçvaryâṇy arcayet. Die *dharmâdikâs* des Textes, resp. die vom schol. dafür aufgeführte Tetras „Tugend, Einsicht, Entsagung, Oberherrschaft" sind mir aufser hier (und s. auch v. 83) nur noch in der *Râmapûjâ* (1) und im *Nâradapañcarâtra* 3, 2, 27. 28. 7, 12 vorgekommen. Besonders auffällig ist, dafs auch ihren Negationen anbetende Verehrung zugetheilt wird: es kann dieselbe natürlich nur zur Abwehr ihres bösen Einflusses gemeint sein, bleibt aber auch so eine immerhin merkwürdige Erscheinung.

88. *madhye kramâd arka-vidhv-agni*(2)*-tejâṅsy upary upary a-u-mair* (3) *arcitâni | rajaḥ sattvaṃ tama etâni vṛitta- trayaṃ vîjâdyaṃ kramâd bhâvayec ca ||*

„In der Mitte (der Lotusblume) denke man sich der Reihe nach die Lichter von Sonne, Mond und Feuer, je über einander, mit *a*, *u*, *m* (den drei Theilen des *oṃ*) versehen: so wie Wesenheit, Leidenschaft, Finsternifs, diese (drei *guṇa*), unter Vorausschickung je ihres *vîjam*, als drei Kreise."

kamalamadhye upary-upari kramâd arka°jâṅsi a-u-mair (*agnimair* Cod.) *akâra-ukâra-makâraiḥ praṇavâṅçabhûtaiḥ arcitâni samanvitâni, arcayed ity anukarshaḥ | rajaḥ sattvaṃ tamaḥ etâni sat-(t)vâdikrameṇa vîjâdyaṃ saṃ raṃ taṃ etatpûrvakaṃ yathâ syât tathâ vṛittatrayatvena bhâvayet, cakârâd arcayed api | atrâ 'yam prayogaḥ, kamalamadhye aṃ arkâya namas, tadupari uṃ somâya namaḥ, tadupari maṃ agnaye namaḥ, saṃ sa(t)tvâya raṃ rajase taṃ tamase namaḥ.* — Statt des Mondes (4) *vidhu* könnte man *vâyu* erwarten;

(1) s. f. 12a (und f. 29b. 43b wo einige Differenzen), wo es in der p. 323 not. 2 abgebrochenen Stelle heifst: *kshîrasamudraṃ°* 6, *çvetadvîpaṃ°* 7, *ratnâdriṃ°* 8, *pushpakavimânaṃ°* 9, *kalpavṛikshaṃ°* 10, *ratnojjvalitamaṇḍapaṃ°* 11, *svarṇavedikâṃ°* 12, *dharmaṃ°* 13, *jnânaṃ°* 14, *vairâgyaṃ°* 15, *aiçvaryaṃ°* 16, *adharmaṃ°* 17, *ajnânaṃ°* 18, *avairâgyaṃ°* 19, *anaiçvaryaṃ°* 20. Zu 6-12 s. *Nâradapañcar.* am oben a. O., und zu *çvetadvîpa* speciell oben p. 277. 278. (2) *agnividhvarka°* M. (3) ? °*agniparyarci tejâṅsy uparyu rcitâni* A., *tejâṃsy apary uttamair acitâni* M. (4) Ebenso übrigens auch im *Nâradapañcar.* 3, 2, 28 (*sûryenduvahnîn*), sowie in der *Râmapûjâçaraṇi*, wo an den oben angeführten Stellen Sonne, Mond, Feuer und die drei *guṇa* die Stellen 31—36 einnehmen. Für die dortigen sekundären Zwischenstufen 21-30 findet sich hier nichts Analoges vor: dieselben lauten: 21 *mâyâ*, 22 *vidyâ* (beide kehren unten als 41. 43 wieder), 23 *ananta*, 24 *padma*, 25 *ânandakanda*, 26 *saṃvinnâla*, 27 *prakṛitimayapatrâṇi*, 28 *vikâramayakesarâṇi*, 29 *pañcâçadvarṇavîjâḍhyakarṇikâ*, 30 *kamalâsanam*: die letzten sieben (24—30) beziehen sich offenbar speciell auf die in der Mitte des Thrones als Sitzpolster befindliche Lotusblume.

dann läge hier eine Reminiscenz an die vedische Trias *agni váyu sûrya* vor. — Die Lotusblume des schol. ist die nach v. 85. (86.) in der Mitte des *pîṭha* (als dessen Sitzpolster) befindliche. — Zu den drei *guṇa* s. v. 70 schol.

89. *âçávyáçásv apy athá "tmánam antar- âtmánaṃ ca*(1) *paramâtmánam antaḥ | jnánâtmánaṃ câ'rcayet, tasya dikshu máyávidye ye kalâpárata(t)tve ||*

90. *sampûjayed, vimalâdíç ca çaktír abhyarcayed, devam âvâhayec ca |*

89. „In den Himmelsgegenden und Zwischengegenden (d. i. nach allen Richtungen der Windrose hin) verehre man den *Atman, Antarâtman, Paramâtman, Jnánâtman* im Innern (im Centrum der Lotusblume): zu den vier Seiten derselben möge man die *mâyâ* und die *(a)vidyâ*, die *kalâ* und das *pâratattvam* — 90. verehren; auch die „Reine" und die übrigen (Götter-) Kräfte möge man verherrlichen, und (sodann) den Gott (*Râma* selbst durch Beten) herbeiholen (2)."

89. *antaḥ karṇikâyâṃ madhye âçâsu pûrvâdidikshu âtmâdíṇç caturaḥ pûjayet, vyâçâsv api vidikshv api tân eva pûjayet | tatra câ "varaṇapûjâdivad* (?*tacavara°* Cod.) *dikshv âtmâdîn, vidikshu ca nivṛittyâdikâḥ pûjayet, vacana(m) prâmâṇyam.* Im Centrum der Lotusblume also ruht die seelische Kraft, in vier Phasen getheilt, die wir schon oben (p. 303. 307) im schol. zu v. 53. 57 kennen gelernt haben (3), ebenso wie ihre entsprechenden weiblichen Correlate *nivṛitti, pratishṭhâ, vidyâ, çânti* (4), auf welche der schol. hier wohl mit Unrecht Bezug nimmt, da der Text selbst hier ja sofort andere dgl. Correlate aufzählt (5). — Die Caesur des ersten *pâda* fällt innerhalb des Compositums *antarâtman*, indefs denn doch an das Ende des ersten Gliedes desselben. Vgl. v. 14. 22. 25. 46. 52 (zweimal). 56. 57.

(1) so E., *ca* fehlt AC.

(2) d. i. die Gebetsformeln recitiren, die bewirken, dafs er herbeikömmt.

(3) Die *Râmapûjâçaraṇi* schickt denselben gelegentlich (35a) noch die *âtman* der fünf Elemente voraus (*pṛithivyâtman, ab°, teja°, vâyv°, âkâçâtman*), sie zusammen als neun *tattva* bezeichnend.

(4) vgl. Aufrecht Catal. 105a. not. 4.

(5) Auch die *Râmapûjâçaraṇi* an der oben angeführten Stelle (f. 12b) läfst *nivṛitti* etc. bei Seite und führt nur die vier *âtman*-Stufen als 37-40 (den *jnânâtman* resp. in doppelter Weise, nämlich auch als *jnânatattvam*) und die vier *tattva* des Textes als 41-44, resp. in folgender Reihe: *mâyâtattvaṃ, kalâtattvaṃ, vidyâtattvam, parâtattvam*, auf.

69. 71—73. 79. 88: hierunter sind zwar mehrere Fälle leichter Composition, *dvandva, bahuvrîhi* u. dgl., aber auch andre, wo beide Glieder des Compos. in der That innig mit einander verwachsen sind, ihre Trennung somit das Wort faktisch ebenso zerreifst, wie dies hier der Fall ist. — *tasya kamalasya pûrvâdishu dikshu mâyâtattvaṃ vidyâtattvaṃ kalâtattvaṃ parâtattvaṃ ca pûjayed ity uttareṇâ* (v. 90) *'nvayaḥ, parâm eva param, paraṃ ca tat tattvaṃ ceti parâtattvam ity atra svârthe 'pratyayaḥ.* Offenbar sind dies vier zu den vorher genannten vier Phasen des *âtman* gehörige weibliche Hälften, wobei freilich die letzte mit einem neutralen Namen genannt ist (1). *mâyâvidye* ist wohl in *mâyâ-avidye* zu theilen, nicht in *mâyâ-vidye* wie der schol. will (vgl. *Nris. pûrvatâp.* 3, 1, 9. 4, 3, 12. *utt.* 9, 2. 4): *kalâ* (ob etwa = Atom?) und *pâratattva* sind mir sonst noch nicht in ähnlicher Beziehung vorgekommen. Das *Nâradapañcarâtra* 3, 2, 29 differirt hier: *âtmâditrayam âtmabîjasahitaṃ vyomâgnimâyâlavair jnânâtmânam . . .* — Zu dem artikelartigen Gebrauche des Relativums *ye* vgl. v. 39. — 90. *sampûjayet* gehört noch zu v. 89. — Die hier gemeinten *çakti* sind dem schol. zufolge neun, und resp. in den acht Himmelsgegenden und im Centrum zu verehren, nämlich: *vimalâ, utkarshiṇi, jnânam* (2), *kriyâ, yogâ, prahvi, satyâ, içâ* (3), *anugrahâkhyâ* (4). Ich finde diese Namen sonst nur noch im *Nâradapañcar.* 3, 2, 30 wieder (5), so wie im *Çabdakalpadruma* wenigstens auch eine Neunzahl von *çakti* erwähnt (6), die etwa entsprechen könnte: *vaishṇavîṃ caiva brâhmâṇîṃ raudrîṃ mâheçvarîṃ tathâ | nârasiṅhîṃ ca vârâhîṃ indrâṇîṃ kârttikîṃ tathâ | sarvaçaktisvarûpâṃ ca pradhânâṃ sarvamañgalâṃ ||* Der Text hier giebt übrigens zur Ansetzung einer Neunzahl keine Veranlassung (7): der zu *dikshu* gehörigen Vierzahl entsprechend sollte man vielmehr auch hierbei nur eine Vierzahl erwarten.

añga-vyûhâ-'nilajâdyaiç ca pûjya Dhrishṭyâdikair lokapâlais tadastraiḥ ||

(1) ebenso wie der *jnânâtman* in der *Râmapûjâ* (fol. 13b) auch als *jnânaṃ* erscheint.

(2) *jnânâ*, in der *Râmapûjâçaraṇi*, wo diese neun Namen am a. O. die Stellen 45–53 einnehmen. (3) *içânî* ibid. (resp. *içânâ* f. 44a). (4) *anugrahâ* ibid.

(5) mit den Varianten *utkarshaṇi, jnânâ, prabhvi, içânâ, anugrâ.*

(6) aus *brahmavaivarta prakṛitikhaṇḍa adhy.* 61.

(7) ebenso indefs auch das *Pañcarâtram: athâshṭadikshu parito madhye ca çaktîr nava.*

91. *Vasishṭhâdyair*(1) *munibhir Nîlamukhyair*(2) *ârâdhayed Râghavaṃ candanâdyaiḥ | mukhyopahârair vividhaiç ca pûjya*(3) *tasmai japâdîṃç ca samyak samarpya* ||

„Nachdem man ihn darauf vermittelst der „Glieder", der „Zurüstung", und der von *Hanumant* geführten (Freunde) geehrt hat, möge man mit den von *Dhṛishṭi* geführten (Rathgebern), den Welthütern, deren Waffen, — 91. mit den von *Vasishṭha* geführten Weisen, mit *Nîla* und dessen Genossen den *Râghava* (umgeben, resp. ihn dadurch) erfreuen, mit Sandel u. dgl. und mit mannichfachen, trefflichen Geschenken ihn ehrend, und ihm Murmelgebete und dgl. in richtiger Weise darbringend."

90. *âvaraṇapûjâm*(4) *âha aṅga°*. Vgl. v. 52—57, wo dieselbe Achtzahl der *âvaraṇa* vorliegt, wie hier. *aṅgâni hṛidayâdîni, vyûhaçabdenâ 'tmâdayaḥ saçaktikâḥ vâsudevâdayaç ca.* Die vom schol. somit hier ebenso wie zu v. 53 angenommene Einschiebung der *âtmâdayas* ist völlig ungeeignet(5), da ihnen ja so eben erst (in v. 89) ein ganz anderer Platz angewiesen worden ist. Es sind mit *vyûha* offenbar hier wie in v. 53, nur *Vâsudeva* etc., resp. die an sie gerichteten Sprüche gemeint: vgl. *Sarvadarçanasaṃgraha* p. 55: *vyûhaç caturvidhaḥ, vâsudeva-saṃkarshaṇapradyumnâ-'niruddhasaṃjnakaḥ*(6). — *pûjya pûjayitvâ.* — 91. *Vasi°nibhiḥ prâguktair dvâdaçabhiḥ, Ni°khyaiḥ shoḍaçair* (!) *vânaraiḥ parivṛitam | can°dyaiḥ âdiçabdena pushpadhûpâdayaḥ, mu°rair iti çreshṭha* (*çraishṭa* Cod.)*-pavitrair naivedyaiḥ* (°*yaiḥ* Cod.). — Aus der Zahl zwölf, welche der schol. hier den *Vasishṭhâdya* zutheilt, ergiebt sich, dafs er dieselben Namen im Auge hat, die ich zu v. 57 (p. 306) aus der *Râmapûjâçaraṇi* angeführt habe. — Statt *shoḍaçair vânaraiḥ* sollte es *shoḍaçabhir vânarâdibhiḥ* heifsen: denn es sind ja nur acht Affen unter den im schol. zu v. 57 (p. 306) genannten Namen der *Nîlâdi*, die andern acht Namen bezeichnen Schmuckgegenstände.

92. *evambhûtaṃ jagadâdhârabhûtaṃ Râmaṃ vande saccidânandarûpam | gadâbjaçaṅkhâridharam*(7) *bhavâriṃ sa yo dhyâyen moksham âpnoti sarvaḥ* ||

(1) *vaçi°* E. (2) *°khair* A. (3) so C., *pûjyas* AE. (4) s. *Râmapûjâçaraṇi* f. 46 b ff. (5) wird indefs von der *Râmapûjâ* (f. 47 a) ebenfalls angenommen, und zwar erscheint dabei *prîti* statt *nivṛitti*. (6) Auch die *Râmapûjâç.* wiederholt hier dieselben Sprüche, die der schol. zu v. 53 (p. 303) anführt (jedoch *çânti* statt *sarasvatî*). (7) *gadâriçaṅkhâbja°* E.

„Den so gearteten, das Fundament der Welt bildenden *Râma* preise ich, den Wesenheit- Geist- Wonne-gestaltigen. Jeglicher, der an ihn den Keule, Lotus, Muschel, Diskus (die vier Embleme *Vishṇu*'s) führenden Feind des weltlichen Lebens (anbetend) denkt, erlangt Erlösung."

ariçabdaḥ cakravácakaḥ: in dieser auch von *Hemacandra* und *Trikáṇḍaçesha* gekannten Bedeutung hängt das Wort mit *ara* Speiche zusammen, und lautet eigentlich wohl: *arin* (s. Pet. Wört. s. v.). — *bhavasya saṃsárasyá 'riṃ nivartakam.* — Die unbeschränkte Zulassung zur *Râma*-Sekte liegt hier klar vor. — Man sollte *yo dhyáyet sa* erwarten, s. v. 94.

93. *viçvavyápî Rághavo yas tadánîm antar dadhe çañkhacakre gadábje | dhṛitvá Ramásahitaḥ saṃvṛitaç* (1) *ca sapattanaḥ* (2) *sánujaḥ sarvaloké ||*

94. *tadbhaktá ye labdhakámáṅç ca bhuktvá* (3) *tathá padam paramaṃ yánti te ca | imá ṛicaḥ sarvakámárthadáç ca ye te paṭhanty amalá yánti moksham, ye te paṭhanty amalá yánti moksham iti ||*

93. „Der Alles erfüllende *Râma*, der damals (bei seinem Aufsteigen zum Himmel) verschwand, Muschel und Diskus, Keule und Lotus tragend, vereint mit *Ramâ*, umgeben (von den Seinigen), sammt seiner Stadt, sammt seinen jüngeren Brüdern, der (von) aller Welt (geliebte), — 94. die, welche an ihn glauben, erreichen ebenso (wie er) das höchste Ziel, nachdem sie die erreichten Wünsche genossen haben. Und auch die, welche diese alle Wünsche erfüllenden *ṛic* recitiren, gelangen fleckenlos zur Erlösung."

93. *uktadhyánaphalaṃ sadṛishṭántam áha: viçva° | sa yathá saṃvṛitaḥ parivárasahitaḥ, sayatataḥ* (!) *nagaranivásisarvalokasahitaḥ | tadánîṃ svargárohaṇasamaye. —* 94. *labdhakámán çrîrámopásanapráptakámán. —* Die Himmelfahrt *Râma*'s fand, ähnlich der der *Pâṇdu*iden, ohne vorhergegangenen Tod statt (4). Das Gleiche wird den an ihn Gläubigen versprochen. — Die Bezeichnung *ṛicas*, welche der Text sich selbst giebt, weist auf die Ansprüche hin, die er darauf erhebt, als vedisch zu gelten! — Die Umstellung von *paṭhanti* und *te*, resp. die Einfügung des demonstrativen *te* in den Relativsatz, dem es gegenübersteht, ist durch das Metrum veranlafst, dennoch aber höchst auffällig (s. v. 92).

---

(1) *sâvṛi°* E. (2) ? *sapannataḥ* E., *sayatanaḥ* A., *sayatataḥ* C., *sapatnataḥ* M.
(3) *labdhakâmâ bhûtvâ* E. (4) vgl. Muir Sanscrit texts 4, 408.

Der schol. schliefst mit folgenden Versen:

nirguṇakâptikârâ 'dau saguṇopâstir îritâ |
tasyâç ca mantrasâdhyatvâd vihitas tajjapaḥ purâ ||
mantrârthas tu dvitîyâyâṃ, tritîyopanishady api |
(yantraṃ) turyâyâṃ kathitam, pañcamyâṃ vratapûjanam ||
tadvyâkhyânân mayâ Râmaḥ pûjitaḥ prîyatâṃ sadâ |

2. Das *uttaratâpanîyam* (1).

§ 1 (2).

1. *Bṛihaspatir uváca Yâjnavalkyam* (3) | 2. *yad anu Kurukshetraṃ devânâṃ devayajanaṃ sarveshâṃ bhûtânâṃ brahmasadanam* | 3. *avimuktaṃ vai Kurukshetraṃ devâ°sadanam* | 4. *tasmâd yatra kva cana gachati, tad eva* (4) *manyetetî* (5): *„'daṃ vai Kurukshetraṃ* (6) *devâ°sadanam"* | 5. *atra hi jantoḥ prâṇeshû 'tkramamâṇeshu rudras târakam brahma vyâcashṭe, yenâ 'sâv amṛitîbhûtvâ mokshîbhavati* | 6. *tasmâd avimuktam eva nishevetâ, 'vimuktaṃ na vimuñced* (7) | 7. *evam evaitad Yâjnavalkyeti* (8) ||

1. „*Bṛihaspati* sprach zu *Yâjnavalkya*: — 2. „was ist wohl das *Kurukshetram*, der Opferplatz der Götter und aller Wesen *Brahman*-Sitz?" — 3. (*Yâjn.* antwortete): „*Avimuktam* ist das *Kurukshetram*, der O. der G. und a. W. *B.* — 4. deshalb, wo immer man hingeht, davon denke man so: „dies ist das *Kurukshetram*, der O. der G. und a. W. *B.*" — 5. denn wenn hier Einem die Lebenshauche entweichen (9), dem spricht *Rudra* das rettende Gebet (ins Ohr), wodurch er unsterblich wird, befreit

(1) *çrî Râmapûrvatâpanî(ye) mandâdhikâriṇâṃ saguṇopâsanaṃ nirguṇopâyikaṃ .. nirûpitam, idânîm uttamâdhikâriṇâṃ karmasu tatphale ca viraktânâṃ saṃnyâsinâṃ paramahaṅsânâṃ çrîrâmottaratâpanîyopanishadâ tad eva nirguṇopâsanaṃ saguṇaphalabhûtaṃ nirûpitam.*

(2) Der Comm. hat eine doppelte Erklärung und führt daher auch den Text doppelt auf: das erste Mal bezeichne ich mit A, das zweite mit B, den Comm. selbst mit C. So ist auch im Folgenden, wo irgend der Text zweimal aufgeführt wird, das zweite Mal mit B bezeichnet.

(3) M. hat nur *oṃ Yâjnavalka.* (4) B. E., *esha* A. (5) so B, *manyetî* E., *manyenetîti* A., *manyeta* M. Der Comm. führt zu A. wie zu B. *iti* neben *manyeta* auf, es durch *anena prakâreṇa* (zu A.), resp. *amunâ prakâreṇa* (zu B.) erklärend.

(6) *vimuktaṃ vai* A., *tad avimuktam eve, 'daṃ Kuru°* M. (7) *ktaṃ cety* A.

(8) so B, *°lkyaṃ* E., *lkaḥ* M., *evam evaisha bhagavann iti Yâjnavalkyaḥ* A.

(9) vgl. *Bhagavadg.* 8, 13. *Çâṇḍilyasûtra* 81. *Nârada Pañcarâtra* 2, 7, 5.

wird. — 6. Drum *Avimuktam* verehre man, und *Avimuktam* lasse man nicht." — 7. „Also ist dies, o *Yâjnavalkya*." —"

Wir kennen diesen Abschnitt schon als den Anfang der *Jâbâlopanishad* (1), s. Ind. Stud. 2, 73. 74, und ist er hier unstreitig ebenso als von dort entlehnt aufzufassen, wie das Gleiche in Bezug auf 4, 1—13 gegenüber dem dortigen § 2 anzunehmen ist. Der Comm. giebt sich zwar alle Mühe das Wort *rudraḥ*, welches den Abschnitt als einer *çiva*itischen Sekte angehörig kennzeichnet, in *Râma* umzudeuten, und für die hiesige Stelle mag dies auch nöthig, resp. im Sinne dessen sein, der die *Râmottaratâp.* zusammengeflickt hat, da der ganze Abschnitt sonst in eine *Râmatâp.* nicht passen würde; dafs dies aber auch die ursprüngliche Absicht und Bedeutung desselben gewesen wäre, davon kann natürlich nicht die Rede sein. Wir haben auch bereits am a. O. gesehen, dafs der ganze Abschnitt doppelsinnig zu fassen ist, einmal nämlich als Verherrlichung derjenigen Körperstelle, welche als der unlösbare Träger der Sinne (*deva*) und als allen Wesen gemeinsamer Sitz des *brahman*, d. i. der mit der Allseele identischen Einzelseele gilt — es ist dies der untere Theil der Stirn zwischen den beiden Augenbrauen, an der Nasenwurzel (s. unten 4, 10. *Jâb.* § 2, Ind. St. 2, 5. 14. 17) —, und sodann als Verherrlichung der Stadt *Benares*, als des wahrhaftigen *Kurukshetram*, heiligen Opferplatzes der Götter, und Sitzes der wahren *brahman*-Kunde (2). Diese Beziehung auf *Benares* ergiebt sich mit Sicherheit unten aus 4, 1—13 = *Jâbâlop.* § 2, wo ja auf dessen Namen *Vârâṇasî* direkt angespielt wird. Ich habe auch bereits (Ind. St. 2, 74) die Vermuthung ausgesprochen ob nicht etwa diese so ganz besondere Heiligkeit von *Benares* u. A. auch darauf zurückzuführen sei, dafs daselbst der Buddhismus etwa zuerst dem *Çiva*-Dienste (3) habe endgültig weichen müssen, wie dies zu *Hiuen Thsang*'s Zeit (Stan. Julien 2, 353. 354) in der That faktisch der Fall war. — Dem sonstigen Charakter der *Jâbâlopanishad*, welche das letzte der vier indischen Lebensstadien, die völlige Entsagung und Freiheit von allen Banden

(1) Die geringen Differenzen, die der dortige Text am Schlusse zeigt, sind auch hier in den Lesarten von A sich wiederfindend.

(2) Vgl. Anquetil's Note zur *Jâbâlop.* 2, 241: „ope corporis omnia animantia ad ens supremum perveniunt, quemadmodum in urbe *Benares* homo salutem et beatitudinem obtinet."

(3) Auch diejenige *Up.*, welche aufser der *Jâbâlop.* noch des Namens *avimukta* in gleichen Ehren gedenkt, die *Kaivalyop.*, gehört einer *Çiva*-Sekte an.

zu verherrlichen sich bemüht, ist übrigens jene zweite Auffassung, welche die Erlösung an eine bestimmte Örtlichkeit bindet, eigentlich geradezu widerstrebend, und auch die Worte in Absatz 4 *yatra kvacana gachati* scheinen doch gerade umgekehrt eben ausdrücken zu sollen, dafs nicht blos in *Benares*, sondern überall das wahre *avimuktam*, resp. *Kurukshetram* sei (vorausgesetzt eben, dafs man es richtig zu erkennen wisse). In Absatz 5 und 6 indessen (ebenso wie in *Jâbâlop.* § 2) ist die doppelsinnige Bedeutung offenbar beabsichtigt. Die esoterische Bedeutung war übrigens wohl nur für die Eingeweihten bestimmt, mit der exoterischen dagegen schmeichelte der Vf. (der *Jâbâlop.*) den Vorurtheilen der Menge, resp. seiner speciellen Landsleute, denn er wird vermuthlich wohl eben selbst in *Benares* oder doch in dessen Nähe gelebt haben.

1. „*Brihaspati* sprach zu *Yâjnavalkya*." Während in den wirklich historischen Charakter tragenden Legenden von *Yâjnavalkya*, welche das *Brihad Âr.* enthält, seine priesterlichen Gegner mit Namen genannt werden, die sie wirklich getragen haben können, erscheint hier eine mythische Persönlichkeit, welche, ursprünglich im *Veda* eine Gottheit selbst, allmälig zu einem Prototyp menschlicher Weisheit verflachte, als sein Examinator. Und so steht denn auch der schol. nicht an, den *Brihaspati* rein als menschlichen Rivalen des *Yâjn.* zu bezeichnen: *kadâcin Mithilopavane Janako Videha âsâṃ cakre tatra ca Yogeçvara(ḥ) çishyasaṃghair munigaṇaiç ca parivṛita âsît, tatrâ'nekair munivarair tadbrahmavettṛitvam asahamânaiḥ prichyate.* Die hiebei vom schol. geltend gemachte Verbindung, in welcher *Yâjn.* zu *Janaka*, dem Schwiegervater des *Râma*, steht, ist es nun in der That wohl, die ihn als besonders geeigneten Herold der Hoheit des Letzteren erscheinen liefs und daher die Aufnahme dieses Abschnittes in die *Râmatâp.* veranlafste, obschon derselbe dazu offenbar in keiner Weise bestimmt war. Dazu kam, dafs die *yoga*-Lehre, welche als die geistliche Mutter der indischen Sekten, der *çiva*itischen sowohl wie der *vishṇu*itischen, dasteht, in *Yâjn.* (*Yogeçvara*) bekanntlich einen ihrer Hauptvertreter hat, und auch dieser Umstand machte es dem *Râma*-Sektirer wünschenswerth, den *Yâjn.* unter die Zeugen für *Râma's* Gottherrlichkeit einzureihen. — 2. Auffällig ist die Verwendung des Relativs als Fragestamm, denn *yad anu* steht hier offenbar für *kim anu*, resp. für *kva.* — 5. Ist schon die Composition *amṛitibhûtvâ* sprachlich für die Abfassungszeit (der *Jâbâlop.*

natürlich) von Interesse (vgl. übrigens *brâhmaṇîbhûya Çat.* 13, 4, 1, 3), so ist ferner die adject. Verwendung von *moksha* in *mokshîbhavati* geradezu auffällig.

Aus den beiden Erklärungen des schol. möge Folgendes hier eine Stelle finden. Zunächst aus der ersten, der *adhyâtmam*-Erklärung: 3. *avimuktam, avidyâkâmakarmâdibhir muktam apy avidyâdaçâyâm avimuktaṃ vai prasiddham brahma purushaçabdavâcyaṃ, tac ca dvividham, pûrṇam tatpadam upâdhy-upalakshitaṃ Râmam* (neutr.!), *purî çayânaṃ tvampadam upâdhidharmân âtmani manyamânam.* — 4. *iti anena prakâreṇa, prakâram âha: idam vai°.* — 5. *rudraḥ, rut duḥkham avidyâ, tat kâryabhûtaṃ drâvayati nâçayatîti, tathâ îçvaras tatpadârtho Râma evâcâryo bhûtvâ | târakaṃ târâtmakatvât, tathâ sarvasmât saṃsârabhavât saṃtârayatîti vâ | tathâ brahma, târakaviçeshaṇaviçishṭam, brahmavidyâ, brahmâtmaikyabodhakam mahâvâkyam, çrîRâmamantram iti yâvat | amṛitî amṛito bhûtvâ brahmâ 'smîty abhimânavân san mokshîbhavati svena svayaṃjyotiḥsvarûpaṃ Râmâtmanâ 'vatishṭhate, Râmamantra-Râmayor vâcyavâcakatvenâ 'bhedât.* — 6. *avim. na vim. yasmin kasmin deçe âtmânusaṃdhânaṃ na parityajet.* — Aus der zweiten Erklärung hebe ich Folgendes aus: 3. *avimuktaṃ kadâcid api viçveçvareṇa na vimuktaṃ Kâçy-abhidheyam.* — 5. *rudraḥ duḥkhahâritvâd rodanâd* (*rohada°* Cod.) *vâ târakaṃ brahma çrî Râmamantrâtmakaṃ vyâcashṭe dakshiṇe karṇe kathayati | tad âha viçveçaḥ çrî-Râmam prati* (1): *„mumûrshor Maṇikarṇikyâm ardhodakanivâsinaḥ* (2) *| ahaṃ diçâmi te mantraṃ târakam-brahma-saṃjnitam* (3) *| atas tvaṃ Jânakînâtha param brahmâ 'si niçcitam"* (4) *iti.* Diese letzteren beiden Hemistiche sind somit nicht sowohl das *târakam brahma* selbst, wie ich Ind. Stud. 2, 74 not. irrig angenommen habe, als vielmehr nur eine Ankündigung, dafs dessen Wortlaut nunmehr folgen solle. Wenn übrigens unter *târakam brahma* ursprünglich, resp. in der *Jâbâlop.*, offenbar nur das Wort *om* zu verstehen ist, so reicht dies doch für unsern Text hier nicht mehr aus, und belehrt uns der nunmehr folgende zweite § über die hiesige Bedeutung des

(1) Vgl. unten 4, 19. 25. Die Stelle ist, dem *Vratarâja* (f. 118b) zu Folge: *skânde mokshakhaṇḍe çrîrâmam prati rudragîtâyâṃ rudravâkyam.*

(2) ? *advodaka°* Cod., *Maṇikarṇyâṃ te ardhodaka°*, *Vratarâja.*

(3) *târakasyopadeçataḥ*, *Vrat.*, wo dem nächsten Hemistich noch folgendes vorausgeht: *çrî-Râma Râma Râmeti etat târakam ucyate |* (4) *brahmâbhidhiyate*, *Vrat.*

Wortes: *prathamakhaṇḍikânirdishṭasya târakaṃ*(!)*-brahmaṇaḥ svarûpakathanârthe'yam dvitîyâ khaṇḍikâ "rabhyate.*

§ 2.

1. *atha hainam* (1) *Bharadvâjaḥ papracha: Yâjnavalkya* (2), *kiṃ târakaṃ kiṃ taratîti* | 2. *sa hovâca Yâjnavalkyas* | 3. *târakaṃ, dîrghânalaṃ vindupûrvakaṃ, dîrghânalam* (3) *punar, mâya namaç* (4), *candrâya namo* (5), *bhadrâya nama* (6) | 4. *ity oṃ, tad brahmâtmakâḥ* (7) *sac-cidânandâkhyâ ity upâsitavyam* | 5. *akâraḥ prathamâksharo bhavaty, ukâro dvitîyâksharo bh., makâras* (8) *tritîyâksharo bh., ardhamâtraç caturthâksharo bh., vinduḥ pañcamâksharo bh., nâdaḥ shashṭhâksharo bh.* | 6. *târakatvât târako bh.* | 7. *tad eva târakam brahma tvaṃ viddhi, tad evopâsyam iti jneyam* (9) | 8. *garbhajanmajarâmaraṇasaṃsâramahadbhayât saṃtârayatîti* (10) *tasmâd ucyate târakam iti* | 9. *ya etat târakam brâhmaṇo* (11) *nityam adhîte sa sarvapâpmânaṃ* (12) *tarati, sa mṛityuṃ tarati* (13), *sa brahmahatyâṃ tarati, sa bhrûṇahatyâṃ t.* (14), *sa vîrahatyâṃ t., sa sarvahatyâṃ t., sa saṃsâraṃ* (15) *t., sa sarvaṃ t., so 'vimuktam âçrito bhavati* (16), *sa mahân bhavati, so 'mṛitatvaṃ ca gachatîti* ||

1. „Da frug ihn *Bharadvâja: „Yâjnavalkya*? was ist das Rettende? und worüber (hinaus) rettet es?" — 2. *Yâjnavalkya* sprach: — 3. *oṃ, Râṃ, Râ-, mâya namaç, candrâya namo, bhadrâya namaḥ.* — 4. Dies (Gebet) ist als *om*, als die *brahman*-seelischen, Wesenheit-Geistigkeit-Wonne-benannten (Stufen?) zu verehren. — 5. Das *a* ist die erste Silbe (des *om*), das *u* die zweite, das *m* die dritte, die halbe More die vierte, der (*anusvâra*-)Tropfen die fünfte, der Klang die sechste Silbe. — 6. Weil er rettet, heifst er (der Laut *om*) rettend. — 7. Dies allein erkenne als das rettende *brahman*, dies allein ist zu verehren. Also wisse man. — 8. Es rettet aus der grofsen Furcht (Gefahr) des Kreislaufes von Zeugung, Geburt, Tod, — darum heifst

(1) so E., *athainam* A., *atha hai* M. (2) so E., fehlt A., °*lkyaṃ* M.
(3) so E., fehlt A., *dîrghâṃ* M. (4) *namaḥ* E. (5) *namaḥ* E. (6) *namaḥ* A.
(7) so ECM., *tmikâ* A. (8) *makâras* bis *pañcamâksharo bh.* aus E., fehlt A.: *ardhamâtraç* bis *pañca*° fehlt C. (9) so EC., *ropam* A. (10) °*yati* E. (11) ? so BC., *brâhmaṇo* AE.
(12) *sa sarva* fehlt E., *sarva* fehlt C. (13) *sa m. t.* fehlt A. (14) in E. sind *bhrûṇah*° und *brahmah*° umgestellt. (15) *sa saṃsâraṃ* bis *âçrito bh.* fehlt E.
(16) so A., und in C. als *pâṭha* angeführt, während die eigentliche Lesart von C. „*âçritya tishṭhati*" ist.

es rettend. — 9. Welcher *brahman*-Kundige beständig dies rettende (Gebet) studirt, der rettet sich über alles Übel, über den Tod, über *brahman*-Mord, über Embryo-Mord, über Männermord, über allerlei Mord, über den Weltkreislauf, über Alles hinweg. Er geht ein in das Ewige, er wird grofs, er geht auch ein zur Unsterblichkeit." —"

Wir finden diesen Abschnitt bei Anquetil Oupnekhat 2, 378-9 als besondere *Upanishad* (*târakop.*) wieder, und unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, dafs derselbe hier nur eine sekundäre Verwendung gefunden hat(1), unter gleichzeitiger Veränderung des dritten Absatzes, der sich ursprünglich nur auf das *om* und dessen Bestandtheile allein bezog, hier dagegen eine ganze *Râma*-Credo-Formel: „*oṃ râṃ Râmâya namaç candrâya namo bhadrâya namaḥ*" enthält. Die letzten Theile derselben: „dem *Candra* Verneigung! dem *Bhadra* Verneigung" haben hiebei nur dann einen Sinn, wenn man sie als Hypokoristika für *Râmacandra* und *Râmabhadra* (2) auffafst: sie sind eben aus dem ursprünglichen Texte stehen geblieben, wo sie ihre klare und einfache Bedeutung hatten, indem nämlich *candra*, Mond, auf die graphische Gestalt des nasalischen Schlufslautes des *om*, und *nâda* — denn *nâdâya* mufs derselbe allerdings wohl gelesen haben, nicht *bhadrâya* — auf den Klang desselben sich bezog, wie sich dies aus Anquetil's Darstellung zur Genüge ergiebt (3). Wie übrigens der Anfang dieses Absatzes ursprünglich gelautet haben mag, ist aus Anquetil nicht recht ersichtlich: „*Djaknoulak* dixit: littera, quod, cum *alef* unum facta, *aou* fiat, et lumen est; et vocabulum primum *aou* est; id est primum [τῷ *alef* (a)], deinde τῷ *mim* (m) quiescenti, humilis submissio". Die letzteren Worte entsprechen offenbar dem *mâya*, resp. *makârâya*, *namaḥ*: was aber vorherging, vermag ich nicht zu enträthseln. — Auch im vierten Absatz scheinen einige Veränderungen vorgenommen zu sein: Anquetil's Übersetzung: „hoc omne nomen *Oum* integrum fiat: et ipsum hoc, *Brahm* est: et ipsum hoc, *âtma* est: ipsum hoc existentia et scientia et gaudium est: et *âtma* est, quod

(1) Das umgekehrte Verhältnifs, dafs dieser Abschnitt also erst sekundär zu einer aparten *Upanishad* geworden sei, ist schwerlich anzunehmen.

(2) vgl. unten 3, 10. So auch der schol.: *savîjena Râmapadena candrâya nama iti yojanîyam, tathâ bhadrâya nama iti | evam mantratrayam bhavati.*

(3) et lunae humilis submissio [*candrâya namaḥ*] id est annulo rotundo quod figuram τοῦ *djezm* habet et (forma) nasalis *mim* est; illi humilis submissio: et modulatio, quod in τῷ *nad* est [*nâdâya namaḥ*]; illi humilis submissio. Vgl. den Namen *ardhacandra* = *anusvâra*.

forma gaudii est. Ipsum hoc oportet dicere et scire" scheint auf einem Textlaut: *ity om, tad brahmâ "tmâ saccidânandâtmety upâsyam* zu beruhen. — Der Rest dagegen stimmt mit Anquetil völlig überein. Ein grofser Theil des neunten Absatzes findet sich ebenso in der *Nris. Pûrvatâp.* 5, 4 wieder.

1. Von der Verbindung des *Yâjnavalkya* mit *Bharadvâja* hier wie in 5, 1 (und mit *Atri* in 4, 1) gilt in gewissem Grade dasselbe, was wir zu 1, 1 über seine in-Bezug-Setzung zu *Bṛihaspati* bemerkt haben. Sie ist ebenso willkürlich wie diese, findet aber wenigstens an der ganz analogen Verwendung des *Viçvâmitra, Vasishṭha* etc. im *Râmâyaṇa* ein passendes Seitenstück. — 3. *târakam iti pûrvoktam anûdya kathayati | târam iti pâṭhe oṃkârapûrvakatvam uktam bhavati, oṃkârasya târanâmatvât | tad uktam prapañcasâre çrîmadâcâryaiḥ: oṃkâro guṇavîjam praṇavas târo dhruvaç ca vedâdiḥ | âdi(r) umadhyo maparo* (°*puro* Cod.) *nâmâny asya trimâtrikaç ca* ||. Offenbar bedeutet auch *târakam* hier weiter nichts als *târa*, nämlich das *om*. — Zu *dîrghânalam* s. oben p. 319. — Zu *vindupûrvakam*, nämlich *aksharam*, das mit einem *anusvâra* versehen ist(1), hat der schol., der es durch: „*vindu(ḥ) pûrvo janmabhûr* (? ob *bhûmir*?), *vindoḥ sakâçât pûrvaṃ janma yasyeti vâ*" erklärt, eine ab ovo anfangende mystische Untersuchung über die Entstehung des Lautes, deren Anfang wenigstens hier folgen mag: *çabdasṛishṭy-arthasṛishṭyâdau „tama evâ 'gra âsîd" ity anayâ çrutyâ sachabdavâcyam avidyâçavalam brahmai-'voktam, ta(d) dîrghakshaṇe* (?) *kshubhitaguṇâ vaṅçakalakaranavat* (?, *t* mit *virâma*) *katarâ vâ 'vidyâ kalâ 'vyaktaṃ cety ucyate | tataḥ çabdâ-'rthagarbhavaty avidyâ vindu(r) mahattattvaṃ* (*tatva* Cod.) *cety abhidhîyate | mahato 'haṃkâraḥ, tataḥ pañca tanmâtrâṇi, tâbhyo*(!) *bhûtâni, tebhyo 'khilaṃ jagad ity arthasṛishṭikramaḥ | vindor nâdaḥ, sa ca parâ-paçyantimadhyamâ-vaikhary-âkhyâm avasthâm anubhûya svaravarṇapadavâkyâtmako bhavatîti çabdasṛishṭikramaḥ | parasya çabdâtmabrahmaṇaç catasro 'vasthâḥ samâmananti tattvavidaḥ* (? *saṃtatva*° Cod.) | *âdyâ tâvat pareti gîyate, yâ khalv âdyâ çaktir iti çâktaiḥ, cittir iti çaivaiḥ, kuṇḍinîti yogibhiḥ, prakṛitir iti sâṃkhyaiḥ, brahmeti Pârâçaribhiḥ*(2),

(1) s. Pet. Wört. unter *pûrva*. (2) °*çaribhiḥ* Cod.: damit sind wohl die *Vedântisten*, als Anhänger des *Vyâsa Pârâçarya*, gemeint?

buddhir iti (1) *Bauddhaiḥ, svaçaktyunmishita-gotvâdyupâdhirahitâ mahâsatteti jâtivâdibhiḥ, tathâ vidyopâdhirahitaṃ kevaladravyam iti dravyavâdibhiḥ ekâpy anekair nâmabhir vyavahriyate* | u. s. w. Die Erklärung der vier *avasthâ* schliefst mit den Worten: *tad uktam: vaikharî* (2) *çabdanishpattir, madhyamâ çrutigocarâ* | *udyatârthâ* (*ughâ°* Cod.) *ca paçyantî, sûkshmâ vâg anupâyinî* || *ataḥ çabdasṛishṭau vindupûrvakatvâd* (*kṛi* Cod.) *ghaṭakaṇikânadarçanena* (?) *vinduçiraskaṃ târakâdyaṃ vîjam uddharet, makâraç caitanyâdyavadyotako 'mṛitarûpaç candras taddhâkâravân* (*n* mit *virâma*) *vindus, tadyojanayâ prakâçânandacidâtmakaṃ vîjam uddhṛitam bhavatîty abhipráyaḥ, maḥ çivaç candramâ vedheti koçakâraḥ* | *vindupûrvakam iti vindugrahaṇam kalânâdayor upalakshaṇam tataç ca mantravîjamastake nâda-vindu-kalâḥ pradarçayet* | *ato 'rthasṛishṭir vâcyâ* (*°shṭi vâcya* Cod.) *çabdasṛishṭis tu vâcakâ* | *tad uktam: na so 'sti pratyayo loke yaḥ çabdânugamâd ṛite* | *anuviddham iva jñânaṃ sarva*(*ṃ*) *çabdena bhâsate* ||. — *dîrghânalam punaḥ, anuktatvâd vindurahitam.* — In Bezug auf die Alles in sich schliefsende Kraft der sechs Silben „*râṃ râmâya namaḥ*" beruft sich der schol. auf sein *çrîrâmapûrvatâpanîyaçrutivyâkhyânam* (zu 1, 11 nämlich) und citirt einen Spruch aus der *Agastisaṃhitâ* (3): *sarveshâṃ Râmamantrâṇâṃ* (oder ob *Râma* als Vocativ zu fassen?) *mantrarâjaḥ shaḍaksharaḥ.* — *4. iti uktaprakâraṃ shaḍaksharam târakam oṃ oṃkârâtmakam bhavati* | *tat* (*tatas* Cod.) *tasmât shaḍ api mantravarṇâḥ brahmâtmakâḥ brahmavâcakatvâd brahmasvarûpâḥ, sac°khyâḥ saccidânandaRâmâvabodhakatvâd gauṇyâ vṛittyâ tadâkhyâḥ, pañcavarṇânâṃ saccidânandavijâdyatvâd vâ* | *iti târâvaya*(*va*)*târakabrahmâksharâṇâṃ aikyasampâdanena shaḍaksharaṃ târakam evopâsitavyam.* — *5. akâraḥ praṇavâvayavaḥ prathamam aksharam Râmamantrasya bhavati, liṅgaviparyayaç chân-*

(1) sic! dies ist wohl nur eine etymologische Spielerei. Der Vf. hat von den Buddhisten wohl nichts mehr gewufst.

(2) ob etwa eigentlich *vaisvarî*? wird resp. im *Çabdakalpadruma* s. v. durch: *buddhyutthitakaṇṭhagatanâdarûpavarṇaḥ* erklärt; dazu ein Citat aus dem *alaṃkârakaustubha: mûlâdhârât* (Nabel, schol.) *prathamam udito yas tu târaḥ parâkhyaḥ, paçcât paçyanty atha hṛidayago buddhiyuṅ madhyamâkhyaḥ* | *vaktre vaikhary atha rurudishor asya jantoḥ susumnâ*(!)-, *baddhas tasmâd bhavati pavanaprerito varṇasaṃhaḥ* (*°ghaḥ*?) ||

(3) Derselbe wird auch im *Vrataraja* (f. 118b) citirt: *Agastya uvâca: sarveshâṃ .... °râjaṃ* (!) *shaḍaksharaṃ* (!).

dasaḥ (!). Zum Masculinum *akshara* s. 1, 64. 45. Der Text, auch als *Râmop.* betrachtet, giebt offenbar nur die sechs Theile des *om* an, ohne irgend wie die Beziehung, welche der schol. zwischen ihnen und den sechs Silben des *shaḍakshara Râmamantra* herstellt, im Auge zu haben. — Das mascul. *ardhamâtra* ist höchst auffällig. — Zu *vindu* und *nâda* s. oben pag. 312. 315. — 6. *târakatvâd Râmâtmakatvâd ayam mantras târako bhavati.* — 9. *yo brâhma(ṇo) bubhutsur iti yâvat.* Ebenso Anquetil: quicunque vult, (quod) τὸν *Brahm* sciat. In der That scheint das Wort hier so, in etymologisch-appellativischer Bedeutung, aufzufassen, da die Beschränkung auf die *Brâhmaṇa*-Kaste schwerlich im Sinne des Textes liegen dürfte. — *avimuktaṃ svaya* (?) *âtmasvarûpam* (*âtmâ* Cod.), *prathamakaṇḍikoktaṃ viçuddhabrahmaṇaḥ avimuktâkhya-Kâçy-âvâsarûpam* (*sva* Cod.) *brahmâtmaikyam, tad evâçrityâ 'valambya tishṭhati | târabrahmopâsakasya yater brahmâçrayaṇam eva bhavatîti bhâvaḥ, aniketasthiramatir iti | av. âçrito bhavatîti pâṭhe nirastasamastopâdhikam brahmâtmasvarûpam avimuktaçabdena lakshaṇayocyate, tadrûpo bhavati.* — (*am. ca gach.*), *nirâvaraṇaṃ kaivalyam âpnoti | avimuktâçritâ-'mṛitatvapadayoḥ jîvanmukti-videhamuktibhedenâ 'rthabhedo jnâtavyaḥ,* s. hierüber Ind. Stud. 9, 47. 48.

§ 3.

1. *athaite çlokâ bhavanti |*
akârâksharasambhûtaḥ Saumitrir viçvabhâvanaḥ |
ukârâksharasambhûtaḥ Çatrughnas taijasâtmakaḥ ॥ 1 ॥
prâjnâtmakas tu Bharato makârâksharasambhavaḥ |
ardhamâtrâtmako Râmo brahmânandaikavigrahaḥ ॥ 2 ॥
çrî Râmasâṃnidhyavaçâj jagadânandadâyinî (1) *|*
utpattisthitisaṃhârakâriṇî sarvadehinâm ॥ 3 ॥
sâ Sîtâ bhagavatî (2) *jneyâ mûlaprakṛitisaṃjnitâ |*
praṇavatvât prakṛitir iti vadanti brahmavâdinaḥ ॥ 4 ॥

2. *om ity etad aksharam idaṃ sarvaṃ, tasyopavyâkhyânam, bhûtam bhavyam* (3) *bhavishyad iti sarvam oṃkâra eva, yac câ 'nyat trikâlâtîtam tad apy oṃkâra eva, sarvaṃ hy etad brahmâ, 'yam âtmâ brahma | 3. so 'yam âtmâ catushpâj | 4. jâgaritasthâno, bahiḥprajnaḥ, saptâṅga, ekona-*

(1) so A., *kâriṇî* BC., *kârakâriṇî* E. (2) *bhavati* E. (3) so E., *bhavad* A.

viñçatimukhaḥ, sthúlabhug vaiçvánaraḥ prathamaḥ pádaḥ । 5. *svapnastháno,'ntaḥprajnaḥ,saptáñga,ekonaviñçatimukhaḥ praviviktabhuk taijaso dvitíyaḥ pádo* । 6. *yatra supto na kaṃcana kámaṃ kámayate na kaṃcana svapnam paçyati tat sushuptam; sushuptasthána, ekíbhútaḥ, prajnánaghana evá, "nandamayo hy, ánandabhuk, cetomukhaḥ prájnas tṛitiyaḥ pâda* । 7. *esha sarveçvara, esha sarvajna, esho 'ntaryámy, esha yoniḥ sarvasya, prabhavápyayau hi bhútánáṃ* । 8. *ná'ntaḥprajnaṃ, na bahiḥprajnaṃ* (1), *nobhayataḥprajnaṃ, na prajnánaghanaṃ, na prajnaṃ, ná 'prajnam* (2), *adṛishṭam, avyavahâryam, agrâhyam, alakshaṇam, aliñgam* (3), *acintyam, avyapadeçyam, ekátmyapratyayasáram, prapañcopaçamaṃ, çivam, advaitaṃ caturtham manyante* ।

9. *sa átmâ vijneyaḥ sadojjvalo* (4), *'vidyátatkáryahínaḥ* (5), *svátmabandhaharaḥ, sarvadâ* (6) *dvaitarahita, ánandarúpaḥ, sarvádhishṭhánasanmátro* (7), *nirastâ-'vidyátamomoho* । 10. *'ham eveti sambhávyâ* (8), *'ham oṃ tat sad yat* (9) *param brahma Rámacandraç cidátmakaḥ so 'ham, oṃ tad Rámabhadraḥ paraṃ jyotir ahaṃ, so* (10) *'ham ity átmánam ádáya manasá brahmaṇaikíkuryát* ।

11. *sadâ Rámo 'ham ity etat tattvataḥ pravadanti ye* ।
te na (11) *saṃsáriṇo núnaṃ Ráma eva na saṃçayaḥ* ॥

12. *ity upanishad* । 13. *ya evaṃ veda sa mukto* (12) *bhavatíti, sa mukto bhavatíti Yájnavalkyaḥ* ॥3॥

1. Nun folgende *çloka*: — 1. Der aus dem *a* (des *om*) entstandene *Saumitri* (*Lakshmaṇa*) ist gleich dem *viçva* (13), der aus dem *u* entstandene *Çatrughna* gleich dem *taijasa*, — 2. *Bharata* aber, aus dem *m* entstanden, gleich dem *prájna*, und *Ráma*, der halben More entsprechend, ist das verkörperte in Wonne alleinige *brahman*. — 3. Kraft der Nähe des *çrî-Ráma* der Welt Wonne verleihend, Entstehen Bestehen Vergehen aller Bekörperten (Wesen) hervorbringend — 4. ist *Sítá* die heilige zu erkennen als *múlapra-*

---

(1) so AE., *na bahiḥprajnaṃ ná 'ntaḥprajnaṃ* C. (2) so AE., *na prajnaṃ, ná 'prajnaṃ, na prajnánaghanam* C. (3) fehlt C.
(4) von hier ab bis °*ham eveti* in 10 aus der *Nṛisiṅhottaratáp.* 2, 18. (5) *tat* fehlt in der *Nṛis.* (6) *sarvadhá* E. (7) so ACM., °*naḥ san*° E. (8) °*vyo* A., °*vyety a*° M.
(9) *sad yat* fehlt M. (10) ? *jyotíraso* BE. M(*para*°)., *jyotíraso* A.
(11) *na te* M. (12) *vimukto* A., *mukhyo* C., *mukto* in C. nur als *páṭha*.
(13) d. i. *vaiçvánara* in 3.

kṛiti. Von der Preiswürdigkeit heifst sie *prakṛiti*, so sagen die *Brahman*-Kundigen.

2. *Om*, diese Silbe ist dieses All. Dessen Erklärung wie folgt. Das Gewesene, Seiende, Zukünftige, dies Alles ist das Wort *om.* Und was noch anderes über die drei Zeiten Hinausgehendes es giebt, auch das ist das Wort *om.* Denn dies Alles ist *brahman* (neutr.). (Aber auch) dieser (einzelne) *âtman* ist *brahman.* — 3. Vierfüfsig (d. i. in vier Zuständen weilend) ist dieser *âtman.* — 4. Im Wachen befindlich, nach aufsen sein Erkennen richtend, sieben Glieder und neunzehn Mäuler (Organe) habend (1), der Grobes (die sinnlichen Dinge) geniefsende *Vaiçvânara* (der allgemeine Lebenshauch) ist der erste Fufs (Theil, Stufe). — 5. Im Traume befindlich, nach innen sein Erkennen richtend, 7 Glieder und 19 Mäuler habend, der Feines geniefsende *Taijasa* (Lichtartige) ist der zweite Fufs. — 6. Wo der Schlafende nicht irgend einen Wunsch hegt, nicht irgend einen Traum sieht, das ist der Tiefschlaf (2). Im Tiefschlaf befindlich, ganz in sich eingekehrt, reines Erkennen seiend, aus Wonne bestehend, der Wonne geniefsende, Denken-als-Mund-habende *Prâjna* (Erkennende) ist der dritte Fufs. — 7. Er (der vierte Fufs nun) ist der Allherr, er der Allwissende, er der innere Leiter, er die Quelle des Alls, Ausgang und Eingang der kreatürlichen Dinge. — 8. Das nicht nach Innen, noch nach Aufsen noch auf Beides das Erkennen Richtende, das nicht reines Erkennen, noch erkennend, noch nicht-erkennend Seiende, das Unsehbare, Unbegreifliche, Unerfafsbare, Merkmallose, Attributlose, Undenkbare, Unbeschreibbare, das die Essenz der Erkenntnifs von der Einheit des *âtman* Seiende, das die (obigen drei) Entwickelungsphasen in sich zur Ruhe Bringende, Selige, Zweitlose denken sie (die Weisen) als vierten (Fufs).

9. So ist der *âtman* zu erkennen, der beständig Aufflammende, der Unwissenheit und ihren Wirkungen Entrückte, seine eignen Bande Abstreifende, allzeit Zweitlose, Wonne-gestaltige, in allen Zuständen alleinig

(1) s. hierüber, wie über die sonstigen termini technici des Textes oben, Ind. Stud. 2, 107-9. Roer zu *Mâṇḍûkyop.* Übersetzung pag. 166 und den schol. unten.

(2) Diese Erklärung ist wohl ursprünglich Glosse gewesen? gehört indefs allen Texten dieser Stelle an. Dafs das Wort *sushuptam* zur Zeit der Abfassung der ursprünglichen Form derselben wirklich noch sollte so neu gewesen sein, dafs es einer Erklärung bedurft hätte, ist kaum anzunehmen, da es sich schon *Çatap.* 14, 5, 1, 21 vorfindet.

Wesenhafte, von Unwissenheit, Finsternifs, Bethörung Befreite. — 10. „Der bin ich", so denke man. „Ich fürwahr (*om*) bin jenes wesenhafte Höchste *brahman*. *Râmacandra*, der Geist-seelische, bin ich. Fürwahr (*om*) jenes höchste Licht, *Râmabhadra*, bin ich. Ich bin er." Also den *âtman* ergreifend, einige man ihn im Geist mit dem *brahman*. — 11. „Ich bin *Râma*", wer also dies beständig der Wahrheit nach aussagt, — die fürwahr sind nicht mehr dem Weltkreislauf (*saṃsâra*) verfallen: sie sind *Râma* selbst. Kein Zweifel (darüber)! — 12. So ist die Lehre. — 13. Wer also weifs, der wird befreit, der wird befreit." So sprach *Yâjnavalkya*.

Dieser § besteht aus einem die Hoheit des *om*, resp. seine Identität mit dem All, dem *brahman* und *âtman* schildernden Kern (2—8), der von anderswoher stammt, sei es aus der *Atharvaçikhâ* (Ind. Stud. 2, 53) oder der *Mâṇḍûkyop.* (ib. 107—109) oder der *nṛisiṅhapûrvatâp.* 4, 1, 4—10 (1). Letzteres ist das Wahrscheinlichste (2), da ja auch in Absatz 9, so wie in § 5 direkte Beziehung zu dieser *Upan.* vorliegt. Um diesen Kern, der seinerseits vom schol. natürlich auch als auf *Râma* bezüglich zu deuten gesucht wird, gruppiren sich zwei unserer *Upan.* eigenthümliche Abschnitte, welche die Identität des *Râma* mit dem *om* als dem Repraesentanten des *brahman* direkt darstellen: und zwar so, dafs der eine, dem Kerntheile des § voraufgeschickte, Abschnitt in vier *çloka* die einzelnen Theile des *om* (*a*, *u*, *m* und den Nasallaut), resp. Stufen des *brahman* (*viçva, taijasa, prâjna, ânandaikavigraha*) mit den drei Brüdern des *Râma* und ihm selbst, so wie zugleich auch die *Sîtâ* mit der neben dem *brahman* stehenden Urmaterie identisch setzt (3), während in dem zweiten Abschnitte, der dem

(1) vgl. auch *nṛisiṅhottaratâp.* § 1, wo aber verschiedene Zusätze: und s. die im *Vedântasâra* daraus gemachten Citate.

(2) Die geringen Varianten des Textes stimmen bald zur *nṛisiṅhatâp.* (N.) bald zur *Mâṇḍûkyop.* (M.). Zu N. nämlich *bhavyam* in 2 (aber blos in E.), die Stellung der sechs ersten Wörter (freilich nur in C.) und der Mangel von *çântam* in 8: zu M. *bhavat* in 2 (in A. nämlich), die Stellung der sechs ersten Wörter (in AE.) und der Zusatz *aliṅgam* in 8.

(3) Eine Nachbildung desselben scheint folgende Stelle der *Gopâlottaratâpinî* zu sein: *ekam evâdvayam brahma mâyayâ tu catushṭayam | Rohiṇîtanayo Râmo akârâksharasambhavaḥ | taijasâtmakaḥ Pradyumnaḥ ukârâksharasambhavaḥ | prâjnâtmako 'niruddho* (°*rodhro* Cod.) *vai makârâksharasambhavaḥ | ardhamâtrâtmakaḥ Kṛishṇo yasmin viçvam pratishṭhitam | Kṛishṇânvitâ* (? *nvikâ* Cod.) *jagaddhartrî* (*vartî* Cod.) *mûlaprakṛitî* (°*ti* Cod.) *Rukmiṇî | Vrajastrîjanasambhûtiḥ çrutibhyo brahma saṃgataḥ* (?) |

Kerntheile nachfolgt, zunächst mit aus der *Nṛisiṁhop.* entlehnten Worten das Wesen des *âtman* als des eignen Selbstes, sodann die Identität des *Râmacandra*, resp. *Râmabhadra* (1) mit dem höchsten *brahman*, endlich die Erkenntnifs der eignen Identität jedes einzelnen Ich mit diesem durch *Râma* repraesentirten *brahman* verherrlicht wird. — Zu dem Kerntheile des § sind einige Verse aus dem *Râmagîtâ*-Cap. des *Adhyâtma-Râmâyaṇa* (7, 5, 47-49) zu vergleichen: *pûrṇaç cid-ânandamayo 'vatishṭhate, na veda bâhyaṃ na ca kimcid ântaram ‖ pûrvaṃ samâdher akhilaṃ vicintayed, oṃkâramâtraṃ sacarâcaraṃ jagat ǀ tad eva vâcyam praṇavo hi vâcako, vibhâvyate jnânavaçân na bodhataḥ ‖ akârasaṃjnaḥ purusho hi viçvako, hy ukâra(s) taijaska itîryate kramât ǀ prâjno makâraḥ paripadyate 'khilaiḥ, samâdhipûrvaṃ na tu tattvato bhavet ‖ ....*

1. Von den vier *çloka* sind zwei der *Sîtâ* allein gewidmet. Es ist dies, resp. die damit gegebene so besondere Hervorhebung der *mûlaprakṛiti*, ziemlich auffällig. Die Bezeichnung der *Sîtâ* als *prakṛiti* trat uns auch schon in 1, 25. 26 entgegen, aber während hier die Schöpfung, Erhaltung und Zerstörung der Welt ihr allein, freilich auch nur in Folge der Nähe des *Râma*, resp. ihrer Verbindung mit demselben, zugeschrieben wird, wurde dies in 1, 17 doch nur von ihr und *Râma* zugleich ausgesagt: ihre hiesige Stellung ist somit entschieden eine etwas höhere. Als Einleitung übrigens zu dem Kerntheil unseres §, der rein den *Vedânta*-Standpunkt repraesentirt, sind diese Angaben in vv. 3. 4 von der *mûlaprakṛiti* gerade nicht besonders am Platze, da sie in demselben ja durchaus keine Stelle hat, während die Angaben in vv. 1. 2 sich genau an den Inhalt dieses Kerntheiles anschliefsen. Wohl möglich also, dafs vv. 3. 4 als eine erst sekundäre (zur Zeit der *Gopâlottaratâp.*, s. p. 340 not., indefs bereits vorhandene) Zuthat auch zu vv. 1. 2 zu erachten sind, resp. als Zusatz einer *Çâkta*-Sekte, welche die *Sîtâ* noch über *Râma* erhob, vgl. das hierüber, resp. über den *Adbhutottarakâṇḍa* oben p. 294 Bemerkte. Eine ganz analoge Darstellung findet sich übrigens im *Râmahṛidayam* (*Adhyâtma Râm.* 1, 1, 34. 35), wo *Sîtâ* von sich selbst sagt: *mâṃ viddhi mûlaprakṛitiṃ sargasthityantakâriṇîm ǀ tasya saṃnidhimâtreṇa sṛijâmîdam atandritâ ‖ tatsâṃnidhyân mayâ sṛishṭam tasminn âropyate 'budhaiḥ. — bhagavatî* und *praṇa-*

(1) s. schol. zu *Çâṇḍilyasûtra* 55 (p. 37).

vatvât sind metri caussa dreisilbig zu lesen. — *nu stutâv ity asya dhâtoḥ, praṇûyate mahadahaṃkâranirmâṇe* (? °*dârghakâ*° Cod.) *sâ praṇavâ, tasyâ bhâvas tattvam, tasmât praṇavatvât | prakarsheṇa kriyate 'nayeti prakṛitiḥ | brahma praṇavamûlo vedas tadvacanaçîlâ vedavicâraparâḥ vadanti | mâyâ 'vyaktaṃ prakṛitiḥ Siteti paryâyâḥ | tathâ ca çrî Râmâyaṇe Râmam prati* (1) *kâloktim upanibabandhâdikavir bhagavân Vâlmîkiḥ* (7, 117, 4): *saṃkshipya hi* (2) *parân lokân ekas* (3) *tvam mâyayâ saha | bhâryayâ* (4) *çubhayâ devyâ mâṃ tvaṃ pûrvam ajîjana iti* (5) *|| jâgrat-svapna-sushupti-turîyasâkshitvenoktâ* (6) *viçvataijasaprâjneçvara-SaumitriÇatrughnaBharataRâmâs, teshâm aikyatve 'py anekatvakartrî* (7) *sâ Sîtâ ce, 'ty etâvân eva sthûlasûkshmasarvaprapañcaḥ oṃkârâtmakasya târakabrahmaṇo 'rthaḥ. — 3. catushpâc catuçcaraṇaḥ kârshâpaṇavat, na gaur iva. — 4. jâgaritaṃ sthânam asyeti jâ°naḥ | svâtmavyatirikte vishaye prajnâ yasya sa bahiḥprajnaḥ | sapta mastakâdîny aṅgâny asya, tâny evoktâni vârttikakṛidbhiḥ: çiraç cakshur mukham prâṇo madhyaṃ vastis tato 'py adhaḥ, vaiçvânaropâstiçrutau smṛitam iti, tâni kânîty ucyate: dyaur mûrdhâ, cakshur âdityaḥ, agnir mukham, prâṇo vâyur, dehamadhyam âkâçaḥ, vastiḥ samudraḥ, pṛithivî pâdâv iti, saptasu lokeshu çira-âdîny aṅgâny asyeti vâ | pañca jnânendriyâṇi pañca (karmendriyâṇi pañca) prâṇâç catvâry antaḥkaraṇâny* (8) *evam ekona°khaḥ | sthûlân vishayân prâdhânyena svâtmasât karotîti sthûlabhuk | viçveshâṃ narâṇâṃ nayanâd vai°raḥ | sthânâdipañcaviçeshaṇair viçeshyo virâḍ akârârtha iti yâvat. — 5. jâgratsushupti svatejasâ gachatîti taija-*

(1) *prakṛiti* Cod. *Râmavarman* zu *adhyâtma Râm.* 1, 1, 34 citirt denselben Vers durch: *tad uktaṃ Vâlmikîye Râmam prati kâlavacanena.*

(2) °*pyeha*, *Râmavarman.* (3) so *Râmavarman*, °*râṃ lokân okas* Cod.

(4) *mâyâ bhâ*° Cod., *mâryayâ Râmavarman.*

(5) so *Râmavarman*, °*nad iti* Cod. — Die Bombayer (*Tilaka*-)Ausgabe des *Râmây.* hat statt der obigen Lesarten: *saṃkshipya hi purâ lokân mâyayâ svayam eva hi | mahârṇave çayâno 'psu mâṃ tvam pûrvam ajîjanaḥ ||* und ebenso lesen im ersten Hemistich auch die beiden Handschriften des *Râmâyaṇa* (7), welche sich auf der hiesigen K. Bibliothek befinden, differiren indefs im zweiten Hemistich. In A. nämlich (Chambers 567) lautet dasselbe (und zwar in Cap. 98): *tvam eva mâyayâ* (!) *sârddham ayâ* (!) *pûrvam ajîjinat* (!), während in B (ms. or. fol. 420) *tvam eva bhâryayâ* (!) *sârddham apaḥ pûrvam ajîjanaḥ.* Letztere Lesart bildet gewissermafsen einen Übergang zu der obigen Textform, die ihrerseits offenbar eine speciell zu sektarischen Zwecken gemodelte ist.

(6) *kta* Cod. (7) ? *anekakartro* Cod. (8) s. unten 5, 5, 14.

saḥ. — 6. *cetaḥ citpratibimbasahitâ-'vidyâvṛittayo mukhaṃ karaṇam yasya.* — 7. *yady api prâjne 'pi* (? *jnânaprâjnapi* Cod.) *sarveçvaratvâdidharmajâtaṃ yujyate tathâ 'pi sâpekshatvena savîjatvena ca ni(ra)syate, turîyasya tu nirapekshatvân nirvîjatvât sarveçvaratvâdidharmajâtaṃ saṃgachata iti bhâvaḥ.* — Zu *pra°pyayau utpattipralayau* ergänzt der schol.: *kṛitavân.* — 8. *prathamadvitîyapâde* (°*dayoḥ*!) *sthânâdîni pañca viçeshaṇâni nirûpitâni, tṛitîye shaṭ, caturthe* (in 7) *pañca viçeshanair içvaratvam pradarçitam, tad içvaratvâdikam mâyâ(mâ)tram vihâya çuddhasvarûpam âtmanaḥ pañcadaça viçeshaṇai(r âha) | (na bahiḥ prajna)m iti vishayavyâpâroparamâd viçvasâkshiṇî jâgradavasthâ pratishidhyate | tarhi manovyâpârasya durvâratvâd (duvî°* Cod.) *antaḥprâjnatvam prasaktam, tan mâ bhûd ity âha: nâ 'ntaḥprajnam iti, anena taijasasâkshiṇî svapnâvasthâ nishidhyate | ubhayatra vyâpârapratishedhena tadantarâlavyâpâre prâpte tan nishedhati: no'bh°jnam iti, jâgratsvapnântarâle mano vyâvṛittam prajnârtham na kuryât | antarâle pratishedhena ubhayatra yugapad upacârârthe vyâpâre prâpte tan nishedhati: na prajnam iti | evaṃ sarvato manovyâpârapra(ti)shedhâd avyâvṛittam mano 'vidyâtmakam* (? *vi°* Cod.) *samavatishṭhati, tatsthitim pratishedhati: nâ 'prajnam iti | tatra sthitipratishedhât ajnânasâkshitve svapne prâpte tan nishedhati: na prajnânaghanam iti | ebhiḥ shaḍbhiḥ padaiḥ pratishedhabhûtaiḥ upâsyapratikûlam pratishidhya yasminn upâsye mano vyâvṛittaṃ kâryaṃ (ta)d upâsyaṃ nirdiçati navabhiḥ padaiḥ: adṛishṭam iti* (es folgen aber auch im schol., wie im Texte, noch elf, nicht blos neun dgl. Beiwörter!). — *ekasmin sarveshâm âtmanâm pratyayaḥ ekâ°yaḥ, sa eva sâraṃ yasya, yadvâ eka evâtmâ upâsyopâsakayor ity eva pratyayaḥ | prâguktanyâyena manaso hi vâdyadarçanasmaraṇavyâpârâbhâvât vyâvṛittatvâc ca svâyâbhâvâc* (?) *ca upâsyâvyatirekeṇa prapañcâpratîteḥ prapañcopaçamam.— çivaṃ çaṃkaram.* — 9. *etac copâsyaṃ çrîRâmâkhyaṃ vastu pratyayâtmatayâ upâsyam ity âha: sa âtmâ vijneya iti | sadâ ujjvalavṛittyabhiliptaḥ | niras°mohaḥ, avidyâtatkâryarâhityam prathamataḥ, mâyâmâyâkâryarâhityam paçcâd ity apaunaruktyam, pûrvapûrvasyottarottaraṃ yatheshṭaṃ hetuhetumadbhâvaḥ | evaṃ saptaviçeshaṇaviçishṭa âtmâ vijneyaḥ.* Der Commentar ist hier, wie zu 10. 11., äufserst lückenhaft und dürftig. — 10. *uktaḥ âtmâ tv aham eveti samyak bhâvayitvâ.* — 13. *mukhyaḥ trailokyapûjyaḥ | sa mukto bhavatîti vâ pâṭhaḥ.*

§ 4.

1. *atha hainam Atriḥ papracha* | 2. *Yájnavalkyá* 3 (1), *ya esho 'nanto 'vyakta* (2) *átmá taṃ katham ahaṃ vijáníyám iti* | 3. *sa hováca Yájnavalkyaḥ* | 4. *so 'vimukta upásyo* (3) *ya* (4) *esho 'nanto 'vyakta átmá* (5) *so 'vimukte* (6) *pratishṭhita* (7) *iti* | 5. *so 'vimuktaḥ kasmin pratishṭhita iti* | 6. *varaṇáyáṃ nâçyáṃ* (8) *ca madhye* (9) *pratishṭhita iti* | 7. *ká vai* (10) *varaṇá ká ca* (11) *nâçíti* (12) | 8. *sarvân indriyakṛitân doshân* (13) *várayatíti* (14) *tena* (15) *varaṇá bhavatíti, sarvân indriyakṛitân pápân* (16) *nâçayatíti tena* (17) *nâçí bhavatíti* (18) | 9. *katamaṃ* (19) *cá 'sya sthánam bhavatíti* | 10. *bhruvor ghráṇasya* (20) *yaḥ saṃdhiḥ sa esha* (21) *dyaurlokasya* (22) *parasya* (23) *ca* (24) *saṃdhir bhavatíty* | 11. *etad vai saṃdhiṃ* (25) *saṃdhyáṃ brahmavida upásata* (26) *iti* (27) | 12. *so 'vimukta* (28) *upásya* (29) *iti* | 13. *so 'vimuktaṃ* (30) *jnánam âcashṭe yo vai tad evaṃ* (31) *veda* (32) | 14. (33) *sa esho 'ksharo 'nanto 'vyaktaḥ paripúrṇánandaikacidátmâ yo 'yam avimukte pratishṭhita iti* | 15. *atha taṃ* (34) *pratyuváca* (35):

16. *çrí-Rámacandrasya manuṃ jajápa* (36) *vṛishabhadhvajaḥ* (37) |
manvantarasahasrais tu japahomárcanádibhiḥ ||

17. *tataḥ prasanno bhagaván çrí-Rámaḥ práha Çaṃkaram* (38) |
vriṇíshva yad abhíshṭaṃ tad dásyámi parameçvareti (39) ||

---

(1) °*lkya* 3 E., °*lkya Jáb.*, *lkyara* B., *lkyaṃ* A. (2) *avyakto 'nanto Jáb.*
(3) *so 'vimukta upâsyo* fehlt *Jáb. Ç.* (mit *Ç.* bezeichne ich bei 4-10 *Çaṃkara's* Citat der *Jábâlop.* zu *Vedântasûtra* 1, 2, 32, ed. Roer p. 222-3). (4) *sa Jáb.* (5) *âtmânaṃ* A.
(6) °*kto* E. (7) so BE. *Jáb*(*sthi*). *Ç.*, *prasiddhaṃ tishṭhata* A., *pratishṭhate* C.
(8) *nâsyâm* EB. (9) fehlt *Jáb.* (10) *katamâ Ç.* (11) *katamâ Ç.*
(12) *nâsíti* EB. (13) *sarvânindriyakṛitâni pápâni Ç.* (14) *várayati, Jáb. Ç.*
(15) °*ti na* A., *sâ Ç.* (16) *Ç.* wie in not. 13. (17) *nâçayati ceti sâ Ç.*, *nâçayati tena Jáb.*
(18) *nâçane bhavantíti* E., *nâçí bhavati kati* A., *nâsí* B., *nâçíti Jáb. Ç.*
(19) °*mac Ç.* (20) *ṇasya ca Ç.*, *Govindânanda* zu *Ç.* erwähnt eine var. l. *práṇasya.*
(21) *saviḥ sa yasha sya* E., *sa esho Jáb.* (22) *dyolo° Ç.* (Windischmann), *dyulo° Ç.* (Roer). (23) so EC*Ç.*, *paramasya* A. *Jáb.* (24) fehlt *Jáb.* (25) so B., *saṃdhyǎm* E., *saṃdhiḥ* A., *evaṃ dvai Jáb.* (26) *upâsa* AE., °*vidopâste Jáb.* (27) fehlt *Jáb.*
(28) *sarve vimuktam Jáb.* (29) °*sta Jáb.* (30) °*ktaṃ*° EBC., °*kto Jáb.*, *kta* A.
(31) *tadveda va Jáb.* (32) *vedâ*[*rthaṃ* E., weil hier gleich Absatz 15 folgt. *vedety* M.
(33) Dieser Absatz fehlt in ECM. und *Jáb.* (34) *vedâ*]*rthaṃ* E. (s. not. 27).
(35) M. fügt hinzu: *svayam eva Yájnavalkyaḥ.* (36) *manyu jajápa* M., *manu jápa* E., *manum Kâçyǎṃ jajâya* A. B (wo *jâya*). (37) *vrishadhvajaḥ* E. (38) °*re* A.
(39) so EM., *ra iti* AB.

18. [*tataḥ satyánandacidâtmá çrí-Rámam íçvaraḥ* (1) *papracha*] (2) *sa* (3) *hováca:*

19. *Maṇikarṇyâṃ* (4) *vâ matkshetre* (5) *vâ* (6) *Gañgâyâṃ* (7) *vâ taṭe* (8) *punaḥ* (9) |
mriyate (10), *dehi* (11) *tajjantor* (12) *muktiṃ* (13), *náto* (14) *varántaram iti* ||

20. *atha sa* (15) *hováca çrí-Rámaḥ:*

21. *kshetre 'tra tava deveça* (16) *yatra kutrâ 'pi vá mṛitâḥ* |
krimikîṭâdayo (17) *'py âçu muktâḥ* (18) *santu, na câ 'nyathâ* ||

22. *avimukte tava kshetre sarveshâm muktisiddhaye* |
ahaṃ saṃnihitas tatra pâshâṇapratimâdishu ||

23. *kshetre 'smin yo 'rcayed bhaktyá mantreṇá 'nena mâṃ Çiva* |
brahmahatyádipápebhyo mokshayishyámi, má çuca ||

24. *tvatto vá brahmaṇo vá 'pi ye labhante shaḍaksharam* |
jîvanto mantrasiddhâḥ (19) *syur, muktá mâm prâpnuvanti te* ||

25. *mumûrshor dakshiṇe karṇe yasya kasyápi vá svayam* |
upadekshyasi (20) *manmantraṃ, sa mukto bhavitá Çiveti* ||

26. *çrí-Rámacandreṇoktaṃ yo 'vimuktam* (21) *paçyati sa janmántaritân* (22) *doshân vârayatîti tân pâpân* (23) *náçayatîti* ||

1. „Da frug ihn *Atri:* — 2. „o *Yâjnavalkya*! der da dieser unendliche unentfaltete *Âtman* ist, wie soll ich den erkennen?" — 3. *Yâjnavalkya* sprach: — 4. „Er ist im *Avimukta* zu verehren. Der da dieser unendliche, unentfaltete *Âtman* ist, der ruht im *Avimukta*." — 5. „Worin denn aber ruht dieser *Avimukta*?" — 6. „Bei *varaṇá* und *náçí* ruht er, in deren Mitte." — 7. „Wer ist denn die *varaṇá*? und wer die *náçí*?" — 8. „Alle mit den Sinnen begangenen Fehle wehrt sie ab, darum heifst sie *varaṇá*. Alle mit den Sinnen begangenen Sünden vernichtet sie, darum heifst sie *náçí*." — 9. „Und

(1) *íçvaram* E. (2) *tato* bis *papracha* ist in E. mit Klammern eingeschlossen, und fehlt in BCM. (3) *iti sa* A. (4) ? *rnyo* E., *karṇikáyá* A., °*rṇikâyâm* B., *karṇe* M. (metri caussa dreisilbig!). (5) *mat* fehlt EB., M hat *ma*. (6) fehlt M. (7) so ABE.: man sollte jedenfalls den Gen. erwarten. (8) *ghaṭe* M. (9) *punar* A (ohne *l*). (10) so EBM., *mriyaṃte prabhevo* A. (11) *dehî* E. (12) so EBM., *taj* fehlt A. (13) *muktir* E. (14) so EBM., *nâtaḥ param* A. (15) *sa* fehlt E. (16) *navadeçavaça* A. (17) *krimi* E. (18) *yuktâḥ* E. (19) so EB., *ddhârthâ* A. (20) *kshyakshe* A. (21) °*kte* E. (22) *tâno* A. (23) *vâra*° *pâpân* fehlt EB.

was ist der Ort desselben?" — 10. „Der Vereinigungsort der beiden Brauen und des Riechorgans, dies ist der Vereinigungsort der Himmelswelt und der höchsten (Welt)." — 11. Deshalb verehren denn die *Brahman*-Kundigen diesen Fleck als den (wahren) Vereinigungspunkt.— 12. So ist er (der *Átman*) im *Avimukta* zu verehren. — 13. Unlösbares (resp. das *Avimukta*-)Wissen spricht aus, wer dies also weifs. — 14. Dies ist der unvergängliche, unendliche, unentfaltete, mit voller Wonne vereinigte geistige *Átman* (oder: denkende Geist), der da im *Avimukta* ruht." — 15. Drauf sprach er (*Yájnavalkya*, weiter) zu ihm (*Atri*) ([1]):

16. „Des *çrí-Rámacandra* Credo betete *Vṛishabhadhvaja* ।
Manvanťra-Tausende hindurch, murmelnd, opfernd, und ihn verehr'nd. ॥

17. Drauf ihm geneigt der heilige *Çrí-Ráma* sprach zum *Çaṃkara*: ।
„„Wähle dir was du wünschest, das geb' ich dir, *Parameçvara*"" ॥

18. [Da frug der in wahrhaftiger Wonne geistige *Atman* (oder: denkende Geist), der Herr, den *çrí-Ráma*.] Er sprach:

19. „„Wer da in *Maṇikarṇí* stirbt, oder in meinem (Tempel-)Feld, ।
Od'r am *Gañgá*-Ufer ([2]), gieb dem Erlösung. Dies mein höchster Wunsch."" ॥

20. Da sprach *çrí-Ráma*:

21. „„Wer da in deinem Felde hier, Götterherr! irgendwo verstirbt ।
Wurm, Insekt und der Art sogar, soll gleich erlöst sein. Sonstig nicht. ॥

22. In deinem Feld *Avimukta*, um All'r Erlösung zu vollziehn, ।
Will stets ich nah dort dabei sein, in den Bildern von Stein und sonst. ॥

23. In diesem Feld wer gläubig mich mit diesem Spruche ehrt, *Çiva*! ।
Von *Brahman*-Mord und derlei Sünd' ich den erlös': sei nicht besorgt! ॥

24. Wer von dir, wie vom *Brahman* auch, meinen sechssilbigen Spruch erhält, ।
Die sollen spruchvollendet sein lebend noch, komm'n erlöst zu mir. ॥

25. Wem irgend in das rechte Ohr, wenn er zum Sterben kommt, du selbst ।
Meinen Credo-Spruch lehren wirst, der soll erlöset sein, *Çiva*!"" ॥

([1]) ? so nach M. und C., *praty uváca* also nicht als Compositum zu fassen.

([2]) vgl. *Pañcarátra* 2, 7, 5 *Káçyáṃ ca maraṇam, 7 Gañgáyáṃ ca jale muktiḥ.*

26. Wer das vom *çrî-Râmacandra* besprochene *Avimuktam* erschaut, der wehrt ab alle Fehle, die sogar durch Geburten getrennt (in früheren Geburten begangen) sind, er vernichtet diese Sünden."

In diesem § erreicht das sektarisch-polemische Element seine Höhe. Während nämlich der erste Theil (1—14) die Verherrlichung des *Avimukta*, d.i. derjenigen Körperstelle, die als unlösbarer, fester Sitz des *brahman*, resp. *Âtman* gilt (s. p. 329. 30), — und zwar in doppelsinniger Weise, nämlich zugleich unter Beziehung auf *Avimuktam*, d. i. *Benares* (als den Sitz des *Çiva*-Kultus) — enthält, resp. wörtlich aus der *çiva*-itischen *Jâbâlopanishad* § 2 (s. Ind. Stud. 2, 74. 75) entlehnt ist (1), bestrebt sich der zweite, unserem Texte eigenthümliche Theil (15—26), den in *Avimuktam* ansässigen *Çiva* (und nebenbei auch den *Brahman*) als unterwürfigen Diener des *Râma* darzustellen, unter der Form eines Gespräches zwischen Beiden, in welchem *Râma* von *Çiva* um seine Gunst und Gnade angefleht wird (2). Die Heiligkeit von *Avimuktam* wird nicht etwa geläugnet, das wäre zu sehr gegen die Volksmeinung gewesen, aber sie beruht hienach nur darauf, dafs *Râma* selbst dort überall anwesend ist. Wir sehen hier dieselbe Anschmiegung an bestehende volksthümliche Vorstellungen, welche den Tempel des *Buddha Jagannâtha* zu einem Tempel des *Vishṇu Jagannâtha* umgeschaffen hat, und durch welche bekanntlich auch die christlichen Sendboten sich manche äufseren Formen, Gewohnheiten, Festzeiten und heilige Örter der von ihnen zu bekehrenden Heiden zu amalgamiren gewufst haben.

4. *Avimukta* ist theils als Neutrum (= *Benares*) theils wie sich aus 5 ergiebt als Masculinum zu fassen: in letzterem Falle ist dem schol. nach dazu *saṃdhi*, s. 10. 11, zu ergänzen: *âtmanâ na vimuktam avimuktaṃ, saṃdhiṃ* (!), *turîyam iti yâvat, tasminn upâsyaḥ pratyagâtmatayâ upâsanîyaḥ, sarvatrâ 'vasthitatvâd avimukta eva upâsyaḥ. — anantasya vyâpakasyâ 'pi tejaso 'rkamaṇḍalavad avimukte saṃdhau pratishṭhate* (!) *sthânaṃ*

(1) Die Absätze 4—10 werden, mit einigen Varianten (s. oben), daraus (aus der *Jâbâlop.*) auch von *Çaṃkara* (= *Ç.*) zu *Brahmasûtra* 1, 2, 32 (s. Windischmann *Sankara* p. 166, und pag. 222 der Roer'schen Ausgabe in der Bibl. Ind.) citirt: und in der That scheint es als ob auch der Text des *Brahmasûtra* selbst „*âmananti cainam asmin*" wirklich auf die *Jâbâlop.* direkt hinweise, so dafs deren Existenz somit für dessen Zeit hierdurch beglaubigt wäre.

(2) Ähnlich wie im *Pañcarâtra* 1, 8, 27 ff. 11, 18. 2, 1, 1 ff. etc. *Çaṃkara* (*Çiva*) selbst (seinerseits darüber durch *Brahman* belehrt, s. p. 352 not. 14) dem *Nârada* die *haribhakti* und *pûjâvidhânaṃ Kṛishṇasya tatstotraṃ kavacam manum* (1, 9, 9) mittheilt.

yuktam iti bhâvaḥ \ anenopâsanâsaulabhyam darçitam. — 5. *so 'vimuktaçabdavâcyaḥ saṃdhir eva katham jnâtavya iti prichati.* — 6. Unter *varaṇâ* ist offenbar eines Theils, s. v. 10, die Braue (als die drohend abwehrende?), unter *nâçî* die Nase gemeint: andern Theils aber sind beide Wörter auf die Namen der beiden Flüfschen *Varaṇâ* und *Asî* (1) anspielend, welche das Flufsverzeichnifs des *MBhâr.* 4, 338 aufführt (2), und welche nach Wilson *Vishṇup.* p. 184 „fall into the Ganges east and west of *Benares*, which is thence denominated *Varanâsî*" (und in abgeleiteter Form *Vâráṇasî*): oder besser vielleicht auf den einen Namen Ἐρέννεσις (Ερινεσις), welchen Megasthenes bereits erwähnt (Schwanbeck p. 107, Vivien St. Martin bei Stan. Julien Hiuen Thsang 3, 345). Die Anspielung auf *Vâráṇasî*, d. i. *Benares* selbst ist dabei jedenfalls zweifellos, und würde somit dieser Name als bereits vor Abfassung des *brahmasûtra* bestehend gesichert sein, vorausgesetzt, dafs letzteres am hieher gehörigen O. (1, 2, 32) wirklich die *Jábâlop.* im Auge hat. Im Übrigen ist derselbe bis jetzt zuerst im *Mahâvañso* (p. 2) und zwar als zeitweiliger Aufenthaltsort *Buddha*'s, so wie in *Buddhaghosa*'s Scholien zum *Dhammapada* (meist als Hauptstadt des vor *Buddha* noch regierenden *Kâçi*-Königs *Brahmadatta*) und bei Hiuen Thsang (in der Form *Po-lo-ni-sa*) vorkommend, welcher letztere die Stadt als einen Hauptsitz des *Çiva*-ismus bezeichnet (Hiuen Thsang 2, 353—4). — 10. *samyag dhîyate sṛishṭipralayâdi sarvam asminn iti saṃdhiḥ \ bhruvor°dhih vyashṭau svadehe, dyaur °rasya ca yaḥ saṃdhiḥ samashṭau Kâç(y)abhidhe 'vimukte, sa eva tvayâ prishṭa(ḥ) saṃdhir bhavati.* Während hier (und s. oben pag. 330, Ind. Stud. 2, 5) der zwischen den Brauen und der Nase liegende untere Theil der Stirn, pflegt sonst in den *Upanishad* das Herz als der Sitz des *brahman*, resp. der mit der Allseele identischen Einzelseele bezeichnet zu werden (s. z. B. Ind. Stud. 2, 91—93), oder auch der ganze Mittelkörper, *dehamadhyam*, überhaupt, der ja auch geradezu *âtman* genannt wird, s. Ind. Stud. 9, 18. 36. — *dyaurlokasya*, eine archaistische Form, vom Vf. der *Jábâlop.* wohl absichtlich gewählt, um an *Yâjnavalkya*'s Redeweise (s. *Çatap.* 14, 6, 1, 9. 6, 1) anzuknüpfen. Die beiden Welten erklärt

(1) oder *Varâ* und *Nâçî* wie Lassen 1, 130 angiebt: die *Nâçî* wird bei Schiefner Lebensbeschr. des *Çâkyamuni* p. 17 (s. not. 20) erwähnt.

(2) Die Calc. ed. liest übrigens *varuṇâm asîm*, Wilson aber im *Vishṇup.* und im Dict. hat *varaṇâ* (running past the north of *Benares* into the Ganges), s. auch Aufrecht Cat. p. 46 a.

Anquetil Oupn. 2, 243 als: unus, mundus τοῦ *Behesht*; et unus mundus τοῦ paradisi [supremi] est". — 11. *enam prasiddhaṃ saṃdhiṃ, napuṅsakatvam ârsham, saṃdhyâ(ṃ) saṃdhyopâstina* (?) *brahmavidaḥ pûrvoktâḥ brahmâtmaikatvajnâ upâsate te upâsanâṃ kurvanti vai* (?*vi* Cod.), *nirudaka dhyânasaṃdhyâ vâkkâyakleçavarjitâ* (°*tâḥ* Cod.) | *saṃdhinî* (?) *sarvabhûtânâṃ sâ saṃdhyâ hy ekadaṇḍinâm iti smṛite(ḥ)* | Oî *Brahm*-scii hunc locum locum orationis (esse) sciunt, quod illum *Sandha* dicunt, Anquetil, wonach somit unter *saṃdhyâ* der Gottesdienst bei der Dämmerung früh und Abends zu verstehen wäre! — 12. *sa âtmâ 'vimukte bhruvor ghrâṇasya saṃdhau upâsyaḥ sarvadopâsanîyaḥ, dâtâ* (!) *bhrûmadhyagocaraḥ, bhrûmadhye saṃsthitaṃ devam ity âdismṛitibhyaḥ* | *Govindabhagavatpûjyapâdâcâryair api Govindabha(ga)vadgranthe nirûpitam: bhrûyugamadhyagataṃ yasthishi* (?) *vidyutsûryavaj jagadbhâsi keshâṃcit puṇyavaçâd unmîlayati cinmayaṃ jyotiḥ paramânandaikarasam paramajyotiḥsvabhâvam avikalpam vigalitasarvakleçaṃ jneyam . . .* | *Sureçvaravârttike ca tathâ: api mârgalate* (?) *vâcya* (?) *viruddhaphalado bhava* | *pratyagdriçâṃ vimokshâya, saṃsâraya parâgdriçâṃ iti.* — 13. *sa avimuktaṃ turîyâkhyasambandhi* (? *khyaṃsaṃdhi* Cod.) *jnânaṃ câ "cashṭe* | *tad uktaṃ çrî-Râmagîtâsu: upadekshyanti te jnânaṃ jnâninas tattvadarçina iti.* — 15. *çishyasya sammukhîkaraṇâyâkhyâyikâm âha: atha°* | *turyasaṃdhau çrutâyâm api çraddhârahitasya badhirârthinaḥ* (? *vadhirârpitaḥ* Cod.) *guhyam iva bhavati* | *atha tad-anantaram tam Atrim prati uvâca svayam eva Yâjnavalkyaḥ.* — 16. *Kâçyâm* (so wäre statt *Kâçyăm* in AB. jedenfalls wohl zu lesen) ist durch das Metrum als sekundärer Einschub kenntlich, ursprünglich eben nur Randglosse gewesen. — 18. In dem in AE. eingefügten Satze sollte man jedenfalls °*âtmânam* erwarten: denn so wie die Worte dastehen, erheben sie den *îçvara* über *Râma!* möglicher Weise freilich ist dies gerade der Zweck der Einfügung, die dann von einem *Çiva*-Verehrer herrühren würde. — 19. Die Correktur *Maṇikarṇyâm* (das übrigens dreisilbig zu lesen) ist durch das Metrum geboten. Wilson erklärt die Form *maṇikarṇikâ* als: a holy pool at *Benares*, vgl. Cap. 26 des *Kâçîkhaṇḍa* im *Skandapurâṇa*: oben im schol. zu 1, 5 (s. p. 332) hatten wir die Form °*rṇikâ*. — 26. *avimuktopâsanayâ çrî-Râmasâkshâtkâro yasmât, tasmâd avimuktatyâge paramapurushârthahâniḥ syât* | *tathâ ca Brahmâṇḍe: mokshaṃ sudurlabhaṃ jnâtvâ saṃsâraṃ câ 'tibhîshaṇam* | *avimuktaṃ samâsâdya ta-*

traiva nidhanaṃ vrajed iti ‖ adhibhûtam adhidaivam (°taṃ sâdh° Cod.) adhyâtmam avimuktakam । âtmâ Kâçî bhruvor madhyaṃ saulabhyaṃ tâttarottaram ‖ samashṭivyashṭigam pûrvaṃ, samashṭâv eva cottaram । vyashṭâv eva tṛitîyaḥ (!) syât, trishu caikaṃ na sajagad (?) iti ‖

§ 5.

1. *atha hainam* (1) *Bhâradvâjo* (2) *Yâjnavalkyam uvâcâ । 2. 'tha kair mantraiḥ stutaḥ çrî-Râmaḥ prîto bhavati svâtmânaṃ darçayati? tan nau* (3) *brûhi bhagavann iti । 3. sa hovâca Yâjnavalkyaḥ । 4. çrî-Râmeṇaiva* (4) *çikshito brahmâ punar* (5) *etayâ gadayâ namas karoti* (6):

viçvâdhâram (7) *mahâvishṇum* (8) *nârâyaṇam anâmayam ।*
pûrṇânandaikavijnânam (9) *parajyotiḥsvarûpiṇam* (10) ‖
manasâ saṃsmaran (11) *brahmâ tushṭâva parameçvaram* (12) ।

5. *oṃ* (13) *yo vai çrî-Râmacandraḥ* (14) *sa bhagaván advaitaparamânandâtmâ yaḥ param brahma bhûr* (15) *bhuvaḥ svas tasmai vai namo* (16) *namaḥ* 1, *oṃ yo vai çrî-Râmacandrah sa bhagaván yaç câ 'khaṇḍaikarasâtmâ* (17) *bhûr°* 2, *oṃ yo vai çrî-Râmacandraḥ sa bhagaván yaç ca brahmâ "nandâmṛitam bhûr°* 3, *oṃ yo vai °ván yas târakam brahma bhûr°* 4, *oṃ yo vai °ván yo brahmâ vishṇur îçvaro yaḥ* (18) *sarvavedâtmâ* (19) *bhûr°* 5, *oṃ yo vai °ván ye* (20) *sarve vedâḥ sâṅgâḥ saçâkhâḥ sapurâṇâ* (21) *bhûr°* 6, *oṃ yo vai °ván ye pañcâ 'gnayo bhûr°* 7 (22), *oṃ yo vai °ván yâḥ* (23) *sapta vyâhṛitayo bhûr°* 8, *oṃ yo vai °ván yo jîvâtmâ* (24) *bhûr°* 9, *oṃ °ván yaḥ sarvabhûtântarâtmâ bhûr°* 10, *oṃ °ván yo* (25) *devâsuramanushyâdibhâvâtmâ* (26) *bhûr°* 11, *oṃ °ván yaç ca*

(1) *havainam* E. (2) so AE. (3) *tân no* E., der Dual bezieht sich wohl auf *Atri* und *Bharadvâja*? (4) so M., °*meṇai* A., °*meṇaivam* E. (5) so EM., *pur* A. (6) so EM., *karîti* A. (7) so A., *viçvaṃdharaṃ* EM. (8) *paraṃ vishṇu°* A. (9) so E., *paripûraṇânan°* A. (10) so E., *paraṃ jyotisva°* A. M(°*tiḥ*°). (11) so E., *sasmaran* A., *saṃsmaraṃ* M. (12) so A., *pareçvaram* E. (13) fehlt M. (so durchweg). (14) *Râmaḥ* M. (so durchweg). (15) so A., *yaḥ param brahma* fehlt EM. (16) so A., fehlt E. (17) °*ratho* E., °*raso* M. (18) so EM., *ya* A. (19) *devâtmâ* M. (20) so E., *yaṃ* A. (21) °*ṇâḥ* E.: *sapurâṇâḥ* fehlt in M. (22) 7-10 werden in A. als 6-9 gezählt: in EM. stehen 7 und 8 erst hinter 19 und 20. (23) *yâṃ* A. (24) M. liest hier wie im nächsten Satze *yas sarvabhûtântarâtmâ*. (25) Dieser Abschnitt steht hier nur in EM., in B. dagegen als 35, und in A. ist eine Lücke zwischen 10 und 12: übrigens lesen ABM. *ye*.
(26) *devo . . bhâvâ* BM., *devâ . . shyâdibhayavâtmâ* E.

matsya(1)*-kûrmâdyavatârî*(2) *bhûr*° 12 (3), *oṃ* °*vân yaç ca Manur* (4) *bhûr*° 13, *oṃ* °*vân yo* (5) *'ntaḥkaraṇacatushṭayâtmâ bhûr*° 14, *oṃ* °*vân yaç ca Yamo bhûr*° 15 (6), *oṃ* °*vân yaç câ 'ntako* (7) *bhûr*° 16, *oṃ* °*vân yaç ca mṛityur* (8) *bhûr*° 17, *oṃ* °*vân yac câ 'mṛitam bhûr*° 18, *oṃ* °*vân yaḥ* (9) *sthâvarajaṅgamâtmâ* (10) *bhûr*° 19, *oṃ* °*vân yâni pañca mahâbhûtâni bhûr*° 20, °*yâ 'vidyâ*° 21 (11), °*yâ sarasvatî*° 22, °*yâ lakshmî*° 23, °*yâ gaurî*° 24, °*yâ Jânakî*° 25, °*yac ca* (12) *trailokyaṃ*° 26 (13), °*yaç ca sûryo*° 27, °*yaç ca somo*° 28, °*yâni nakshatrâṇi*° 29, °*ye* (14) *nava grahâ*° 30 (15), °*ye câshṭau lokapâlâ*° 31 (16), °*ye câ 'shṭau vasavo*° 32, °*ye caikâdaça rudrâ*° 33 (17), °*ye ca* (18) *dvâdaçâdityâ*° 34, °*yac ca* (19) *bhûtam bhavyam* (20) *bhavishyad*° 35 (21), °*yo* (22) *brahmâṇḍasyâ 'ntarbahir vyâpnoti yo virâḍ*° (23) 36, °*yo hiraṇyagarbho*° 37 (24), °*yâ prakṛitir*° (25) 38, °*yaç coṃkâro*° (26) 39, °*yâç catasro* (27) *'rdhamâtrâ*° (28) 40, °*yaḥ* (29) *parama-*

---

(1) *yeç câṃtsya* A. (*câṃtaka* von erster Hand, s. 16), *ye matsyâ* M. (2) °*târâ* EM. (3) in A. werden 12 und 13 als 14 und 15 gezählt(: da 10 als 9 bezeichnet ist, springt die Zählung von 9 auf 14). (4) *manu* A., *prâṇo* EM. (5) Dieser ganze Absatz nur in EM., fehlt in A. (6) Die Absätze 15 bis 18 werden in A. als 16 bis 19 gezählt. In M. folgen sich 16. 15. 17. 18. 20. 19. 7. 8. 21. (7) so A., *yaḥ pâvako* E. (8) so EM., *yaç ca tyu* A. (9) *yat* E. Dieser und der folgende Absatz fehlen in A., während E. (und M.) hier erst, nach ihnen beiden, die Absätze 7 und 8 folgen läfst. (10) *mâtmakam* M. (11) Die Absätze 21 bis 29 sind in A. als 20 bis 28 gezählt. (12) *yâç câc ca* A. (13) Dieser Absatz fehlt in M. Die nächsten Absätze bis 35 sind daselbst anders geordnet, und ist die Zahl 30 bei der Zählung ganz ausgelassen. Die Reihenfolge ist: (25). 29. 27. 30. 28. 31. 32. 34. 33. (35). (14) *ye ca* M. (15) Dieser Absatz steht in A. erst zwischen 32 und 33, ist resp. daselbst bezeichnet als 31. (16) Dieser und der folgende Absatz sind in A. als 29. 30 gezählt. (17) Die Absätze 33 bis 35 werden in A. als 32 bis 34 gezählt: es wird resp. dabei die Zahl 33 übersprungen und somit 34 und 35 in gleicher Weise als 34 gezählt. (18) fehlt AE., *câ* B. (Hiermit nämlich beginnt die zweite Aufführung des Textes = B.) (19) so A., *yaçca* M., *yad* BE. (20) fehlt BM. (21) B. bezeichnet 35. 36 als 33. 34. (22) *yad* E. (23) *virâḍ* fehlt M., *yo cai viṭ* A., *vyâptayo virâṭ* B., *vyâ virâṭ* E. In A. ist die Zahl 35 übersprungen, der Absatz somit als 36 gezählt. B. fügt hier Absatz 11 als 35 ein. (24) in B. als 36 gezählt: in AM. stimmen fortab die Zahlen mit den oben angegebenen, bis zum Schlufs. (25) steht in B. hinter 40 als 41. E. liest: *yac ca prabhûtayo.* (26) *yac co*° E., B. liest: *yaç ca mahâdevo*, als 37 bezeichnet. (27) *ca tisro* E. (28) °*traç ca* B. Zu lesen wäre eigentlich: *'rdhacatasro mâtrâḥ*, wie ich *Nṛisiṅha Pûrvatâp.* 4, 3, 14 auch korrigirt habe. Für unsere *Up.* hier indessen ist auch obige Lesart gut genug. — Die Zahl des Absatzes (sollte 38 sein) fehlt in B., es folgt resp. 40 als 41: die Zählung springt somit in B. über die Zahlen 39. 40 hinweg. (29) *yat* B.

pûrusho° (1) 41, *°yaç ca maheçvaro°* (2) 42, *°yaç ca mahâdevo°* (3) 43, *°oṃ* (4) *namo bhagavate vâsudevâya yo* (5) *mahâvishṇur°* (6) 44, *°yaḥ* (7) *paramâtmâ°* 45 (8), *°yo jnânâtmâ°* 46 (9), *°yaḥ saccidânandâikarasâtmâ°* (10) 47 | 6. *iti tân brahmâ 'bravît, saptacatvârinçadbhir etair* (11) *mantrair nityaṃ devam stuvaṅs, tato devaḥ* (12) *prîto bhavati* | 7. *tasmâd ya etair mantrair nityaṃ devaṃ stauti sa devam paçyati, so 'mṛitatvaṃ ca gachati, so 'mṛitatvaṃ ca gachati* (13) |

Während der vorige § die Oberhoheit des *Râma* über *Çiva*, hat es unser § hier, dessen Text leider ziemlich verderbt ist, mit deren Anerkennung durch *Brahman* zu thun (14). *Yâjnavalkya* berichtet dem *Bhâradvâja* auf dessen Frage, durch welche Sprüche erfreut *çrî-Râma* sich seinem Verehrer zu schauen gebe, dafs *Brahman*, durch *çrî-Râma* selbst belehrt, diesen als „den Alles tragenden grofsen *Vishṇu*, den leidlosen *Nârâyaṇa*, der da mit voller Wonne vereinte Einsicht hat, nur in der Gestalt des höchsten Lichtes erscheint, den höchsten Herrn", seiner im Geiste gedenkend, mit einer Spruchreihe (15) von 47 Sprüchen gepriesen

(1) *°purusho* EM. Dieser Absatz wird in B. als 42 gezählt. (2) *yaḥ parameçvaro* M. (3) so E., *yaç coṃkâraḥ* A., *yaḥ paramapurusho* M (wie 41). In B. fehlen die beiden Absätze 42. 43, s. jedoch dessen Lesart bei 39. (4) *yâḥ oṃ* A., *°yo oṃ* B. (5) so E., *pî* A., fehlt BM. (6) so E., *°vishṇu°* AM., *°vishṇave* B. Dieser Absatz ist in B. als 43 gezählt. (7) In E. steht 47 (aber blos *yaḥ saccidânanda°*) zwischen 44 u. 45. (8) Dieser Absatz ist in M. ausgelassen, in E. als 46 gezählt; in B. ist er mit 46 umgestellt, und beide als 44. 45 bezeichnet. (9) Es folgt in B. als 46 ein weder in A. noch E. noch M. sich findender Absatz *oṃ yo vai °ccâsarvabhû°* (!). (10) *°nandara°* B. E (s. note 7), *°nandâdvaitaikara°* M. (11) So conjicire ich aus folgenden Lesarten: *iti tân brahmâbravîta bahavaḥ catvâri çabdâdi hy etair* E., *ity etair brahmâ saptacatvârinçan* A., *ity etân brahmavit saptacatvârinçan* B. In M. steht blos *etaiḥ saptacatvârinçan.*

(12) desgl., *stuvan tato devaḥ* E., *stauti* A., *stutaṃ tedivaḥ* B. In M. Lücke von *nityam* bis zum zweiten *nityam* in 7. (13) Diese Wiederholung nur in AM., fehlt in E., welches ja seinerseits die *Upan.* hier noch nicht schliefst.

(14) *Brahman* spielt hier eine ähnliche Rolle wie im *Pañcarâtra*, wo er als vom *parameçvara Krishṇa* eingesetzter Ordner der Welt (*jagadvidhi*) erscheint, und wegen seiner Anordnungen hie und da hartem Tadel sowohl wie dem Fluche der dadurch Betroffenen (1, 10, 6. 14, 47) verfällt. Er erhält von *Krishṇa* selbst die Offenbarung über dessen Hoheit und theilt sie dann seinem aus seiner Stirn entsprungenen Collegen *Çiva* mit (2, 1, 13. 2, 19-21. 3, 97 etc.), der sodann für ihre weitere Verbreitung sorgt.

(15) Das Textwort hiefür ist *gadâ*, welches ich sonst in einer ähnlichen Bedeutung (proclamatio etwa) nicht kenne. Doch hat das Petersb. Wört. für das mascul. *gada* Rede, Spruch eine Belegstelle aus dem *MBhâr.*

habe, welche die Allheit des *çrî-Râmacandra* durch Identificirung desselben mit allen möglichen Phasen göttlicher und weltlicher Existenz verherrlichen. Diese Sprüche nun, ebenso wie auch die einleitenden und schliefsenden Absätze, sind nur eine Nachbildung von *Nṛisiṁhapûrvatâp.* 4, 3, worauf auch der schol. selbst hinweist (1), indem er zugleich auch noch die dem *Rudra* geweihte *Atharvaṇaçiras-Upanishad* als eine analoge Darstellung enthaltend anführt (s. Ind. Stud. 1, 385). Die hier vorliegende Aufzählung ist natürlicher Weise eine völlig sekundäre. Von irgend welcher annähernd genetischen Reihenfolge darin ist nicht mehr die Rede, es geht Alles pêle mêle durcheinander: sind ja doch auch die Handschriften selbst hiebei mannichfach differirend (s. oben). Voran stehen vier verschiedene Namen des höchsten *brahman*: es folgt 5. der *trimûrti* (in *Nṛis.* 3—5), 6. die *veda* (unter Hinzufügung der *Puraṇa* zu *Nṛis.* 15), 7. 8. die fünf Feuer und die sieben *vyâhṛiti*-Formeln (*Nṛis.* 16. 17), 9—11. drei verschiedene Stufen der als einzelner Lebensgeist (*Nṛis.* 34) fungirenden Allseele, 12. die Inkarnationen als Fisch, Schildkröte etc., 13. *Manu* (*Nṛis.* 27), 14. die den vier (2) *antaḥkaraṇa* als Substrat dienende seelische Stufe, 15—17. drei Formen des Todesgottes (*Yama, antaka, mṛityu*, s. *Nṛis.* 28—30), 18. das Unsterbliche, 19. die Seele alles Unbeweglichen und Beweglichen, 20. die fünf Elemente (*Nṛis.* 24), 21—25. fünf weibliche Phasen der Gottheit: *avidyâ, sarasvatî, lakshmî, gaurî, Jânakî* (*Nṛis.* 8—10. 12), 26. die Dreiwelt (*Nṛis.* 25), 27—30. Sonne, Mond (*Nṛis.* 32. 33), *nakshatra* und neun Planeten, 31. die acht Welthüter (*Nṛis.* 18), 32—34. die drei Göttergruppen der *Vasu, Rudra, Aditya* (*Nṛis.* 19—21), 35. die drei Stufen der Zeit (*Nṛis.* 26), 36. der das *Brahma*-Ei innerlich und äufserlich erfüllende *virâj*, 37. der Goldkeim (Demiurgos), 38. die *prakṛiti* (*Nṛis.* 11), 39. 40. der *om*-Laut und seine $3\frac{1}{2}$ (3) *mâtrâ* (*Nṛis.* 13. 14), 41—47. sieben verschiedene Namen, welche den *Râma* als höchsten *purusha*, grofsen Herrn, grofsen Gott (4),

(1) *ete mantrâ(ḥ) çrî nṛisiṁhapûrvatâpanîye dvâtriṁçadvyûhe* (es sind aber 36 daselbst aufgeführt), *tathâtharvaṇaçirasi rudropanishadi | atrâpi ca nânâpâṭhakramadṛishṭâḥ çrî-Râmacandrânugrahavadbhi(r) vahudhâ pariçodhitâḥ pâṭhakramabhaṅga(bha)yâl likhitâ vijneyâḥ | ebhis tu sarvâtmakatvaṃ çrî-Râmacandrasyocyate |*

(2) Die *Sâṃkhya*-Lehre hat nur drei *antaḥkaraṇa: buddhi, ahaṃkâra, manas* (s. *kârikâ* 33. 35): das vierte ist das *cittam*, s. *nṛisiṁhottaratâp.* 9, 20 und *Çaṃkara* zu *Vedântas.* 2, 4, 6., zu *Mâṇḍûkyop.* (Roer p. 341), so wie in der *Vajrasûcy-Upanishad.*

(3) wörtlich: seine vier halben *mâtrâ*! (4) speciell Name *Çiva's.*

grofsen *Vishṇu*, höchsten *átman*, *átman* des Erkennens, und als aus Wesenheit, Geistigkeit, Wonne alleinig bestehend bezeichnen. Als Lohn wird dem, der Gott also verherrlicht, dessen Gnade, leibhaftiges Erschauen desselben, und Eingehn in die Unsterblichkeit verheifsen.

Hiemit schliefst Text und Commentar in Chamb. 461 (*ity ătharvaṇarahasye Rámottaratápaníyopanishat samáptá* AC.), so wie auch M., in E. aber folgt noch ein langes (leider sehr corruptes) Stück, von der Hoheit und sündentilgenden Kraft des sechssilbigen *Ráma*-Credo (*Ráṃ Rámáya namaḥ*) handelnd, und aus zwei Theilen bestehend, die ich als § 6 und 7 hier folgen lasse: § 6 (wesentlich in Prosa) ist aus verschiedenen *Upanishad*-Stellen und § 7 (in *çloka*) aus *Puráṇa*-Auszügen zusammengewürfelt.

§ 6.

1. *athainam Bharadvájo* (1) *Yájnavalkyam upasametyovâca* | 2. *çrí-Râmacandrasya mahâtmano* (2) *brúhi bhagavann iti* | 3. *sa hovâca Yájnavalkyaḥ* |

4. *svaprakáçaḥ svayaṃjyotiḥ svayambhûr ekacinmayaḥ* (3) |
tad eva Rámacandrasya manur adhyaksharaḥ (4) *smṛitaḥ* ||
akhaṇḍaikarasánandatárakabrahmavácakaḥ |
Rámáyeti suvijneyaḥ sadánandacidátmakaḥ ||
namaḥpadaṃ (5) *suvijneyam púrṇánandaikavigrahaḥ* |
sadá ramanti hṛidaye sarve vedá mumukshava (6) *iti* ||

5. *ya etam mantrarájaṃ Rámacandra(sya) shaḍaksharaṃ nityam adhíte, so 'gnipûto* (7) *bhavati, sa somapûto bh., sa brahmaṇá pûto bh., sa vishṇunâ pûto bh., sa rudreṇa pûto bh., sa sarveṇa pûto bh., sa sarvayajna-kratubhir ishṭaván bh., sa sarvair devair jnâto bh.* | 6. *itihâsapuráṇánáṃ rudráṇáṃ çatasahasráṇi japtáni bhavanti, gáyatryaḥ* (8) *shashṭiçatasahasráṇi japtáni bhavanti, praṇavánám ayutáni* (9) *japtáni bhavanti* | 7. *daça púrván daçottarán punáti, sa pañktipávano bhavati, sa mahán bhavati, so 'mṛitatvaṃ ca gachati* |

4. *manu* = *mantra*. — 5. Vgl. *Nṛis. Púrvatáp.* 5, 3, 3 und den Schlufs der *Mahopanishad* Ind. St. 2, 8. Die Form des dritten Namens der Trias:

(1) °*jaḥ* Cod. (2) fehlt etwa *manum*? (3) *bhúyaikacinmaya* Cod.
(4) ?? *ádhyakshara* Cod. (5) ? *namaḥvaham* Cod. (6) ?? Dativ, *mumukshu ca* Cod.
(7) *jnepûto* Cod. (8) so prima manu, °*tryâḥ* secunda manu. (9) *tákâri* Cod.

rudra weist eben direkt auf ältere Quellen hin. — 6. Im Eingang ist vielleicht eine Lücke? Unter den *rudrâs* ist wohl wie in *Nṛis. Pûrvatâp.* 5, 9, 5 das *çatarudriyam* zu verstehen. Wer das *Râma*-Credo beständig murmelt, erreicht (durch jedes Mal?) „soviel, als ob er 100,000 mal (das Epos, die *Purâṇa*,) das *çatarudriyam*, 160,000 mal die *gâyatrî*, und 10,000 Male (?) den *praṇava* (*om*) gemurmelt hätte": vgl. den Schlufs der *Mahop.* a. a. O. — 7. „Er reinigt zehn (Familienglieder) vor und hinter sich", vgl. *Âçval. g.* 1, 6 (Ind. Stud. 5, 283. 284), so wie den Schlufs der *Mahop.* Zu *pañktipâvana* s. Ind. Stud. 3, 282. *Taitt. Âr.* 10, 38. 39. — Der Schlufs ist einem Lieblingsausdruck der *Nṛis. Pûrvatâp.* entlehnt, siehe auch oben § 2, 9 (p. 333).

§ 7.

1. *atha puráṇeshûdâharanti* (1):
2. *gâṇapatyeshu çaiveshu çâktasauryamantreshv atha* (2) ।
vaishṇaveshv api sarveshu Râmamantraphalâdhikam ॥
3. *gâṇapatyâdimantreshu* (*japaḥ*) (3) *koṭiguṇâdhikaḥ* ।
mantrarâjas tv anâyâsaphalado (4) *'yaṃ shaḍaksharaḥ* ॥
4. *shaḍaksharo 'yam mantras tu sarvâghaughavinâçanaḥ* ।
mantrarâja (*i*)*ti proktaḥ sarveshâm uttamottamaḥ* ॥
5. *kṛitaṃ dainyena* (5) *duritam paksha-mâsa-'rtu-varshajam* ।
sa hareta (6) *niḥçeshaṃ tu* (*ca*)*lâcalam ivâ 'calaḥ* ॥
6. *brahmahatyâsahasrâṇi jnânâjnânakṛitâni ca* ।
svarṇasteya-surâpâṇa(7)*-gurutalpâyutâni ca* ॥
7. *koṭikoṭisahasrâṇy upapâtakajâny api* ।
sarvâṇy api praṇaçyanti Râmamantrânukîrtanât ॥
8. *bhûtapretapiçâcâdyâḥ kûshmâṇḍa* (8)*-graha-râkshasâḥ* ।
dûrâd eva pradhâvanti Râmamantraprabhâvataḥ ॥
9. *grâmyâraṇyapaçughnatve* (9) *saṃcitaṃ duritaṃ ca yat* ।
madyapânena yat pâpam tad apy âçu vinâçayet ॥
10. *abhakshabhakshaṇotpannam mithyâjnânasamudbhavam* ।
sarvaṃ vilîyate (10) *pâpam Râmamantrânukîrtanât* ॥

(1) °*shuhâha*° Cod. (2) so conjicire ich: *gâṇapatyestu jnauvesu çokta sauttishṭhadaḥ* Cod. (3) fehlt Cod. (4) *mantrastestvapranâyâ*° Cod. (5) ? *ṛitaṃ daityena* Cod. (6) ? *sarvadeha* Cod. (7) *pâna* Cod. (8) °*ṇḍâ* Cod. (9) *paçûghnatvaṃ* Cod. (10) *vilayate* Cod.

11. *çrotriyaḥ svarṇaharaṇâd yac ca pâpam upasthitaḥ* ।
ratnâdyair vâ 'tha haraṇâj japena tad (1) *vinâçayet* ॥
12. *gatvâ 'pi mâtaram mohâd agamyâṃ caiva yoshitam* ।
upâsitena mantreṇa Râmas tad api nâçayet ॥
13. *mahâpâtakayâ vadhvâ* (2) *saṃgatya* (3) *saṃcitaṃ ca yat* ।
buddhipûrvam aghaṃ kṛitvâ tad apy âçu vinâçayet ॥
14. *kṛichraiḥ saptaparâkâdyair nânâcandrâyaṇair api* ।
pâpaṃ durapanodyaṃ (4) *yat tad apy âçu vinâçayet* ॥
15. *âtmatulyasuvarṇâdyair* (5) *dânair bahuvidhair api* ।
etad apy aparikshîṇaṃ (6), *tad apy âçu vinâçayet* ॥
16. *avasthâ(s) tu trayâç caiva mûlabandham aghaṃ* (7) *ca yat* ।
tan mantrasmaraṇâd eva na-çeshaṃ tat praṇaçyati ॥
17. *tat-tad-gurûpadishṭena vartmanâ 'nushṭhitaṃ ca yat* ।
Râmâtmâ manur evâ 'yam pâparâçivinâçakṛit ॥
18. *â brahmavîjadoshâc ca* (8) *nâçayeta pṛithak tathâ* (9) ।
19. *pitṛimâṭṛibadhotpannam buddhipûrvam aghaṃ ca yat* ।
niḥçeshaṃ nâçayet tv eva Râmamantrânukîrtanât ॥
20. *pitṛimâṭṛisvasṛighnânâṃ yadvâ viçvâsaghâtanam* (10) ।
yadvâ bâlabadhotpannaṃ kṛityâ(ḥ) çastvâ susâyakam ॥
21. *guruputrakalatrâdibadhotpannam aghaṃ ca yat* ।
tadanudhyânamâtreṇa (11) *sarvam etad vilîyate* ॥
22. *yaḥ Prayâgâditîrtheshu sarveshu Kurukshetrâdishu* (12) ।
sûryaniyamâdi kramâd (13) *bhûyaḥ* . . . . . (14) ॥
23. *strîṇâṃ ca purushâṇâṃ syân* (15) *mantreṇâ 'nena doshataḥ* ॥
24. *yeshu-yeshu virodheshu Râmabhadram upâsate* (16) ।
daurbalyâdibhayâny (17) *eshu na bhavanti kadâ cana* ॥
25. *çântaḥ prasannavarado* (18) *akrodho bhaktavatsalaḥ* ।
anena sadṛiço (19) *mantro jagatsv api na vidyate* ॥

---

(1) *vâpyaharaṇâ dyadyapenad* Cod. (2) ? *vishṭâ* Cod. (3) *gatyâ* Cod.
(4) *pâpaṃ lalâpa°* Cod. (5) *âtmâ tulyastuvar°* Cod. (6) *ciṃtad apy aparikshîṇe* Cod.
(7) *adyam* Cod. (8) *°shaç ca* Cod. (9) ? *nâçayeta kathâ* Cod. Es folgen noch die Worte *lâpaçaya nâçayat* । *bhojanai* mit denen ich nichts zu machen weifs: es ist wohl ein Halb-*çloka* ausgefallen? (10) *°takaṃ* Cod. (11) *yadanughâna°* Cod.
(12) *Kurukshetra*, dreisilbig. (13) *surya°mod* Cod. (14) sechs *akshara* fehlen und wohl noch ein Halb-*çloka*. (15) *sya* Cod. (16) *upâsitaḥ* Cod.
(17) ? *dumithyâdibhayeny* Cod. (18) ob *vadano*? (19) *ânantasâdṛiço* Cod.

26. *samyag ârâdhito Râmaḥ prasîdaty eva satvaram* |
dadâty âyushyam aiçvaryam antaṃ vishṇupadaṃ ca yat ||
27. *tad etad ṛicâ 'bhyuktam: tad vishṇoḥ paramam*° (1) |
28. *sa mukto bhavati, sa mukto bhavati* (2) ||

1. „In den *Purâṇa* heifst es beispielsweise:

2. Unter allen sektarischen *mantra*, seien sie an *Gaṇapati*, *Çiva*, die *Çakti*, *Sûrya*, *Vishṇu* gerichtet, kommt dem *Râmamantra* die höchste Wirksamkeit zu: — 3. die andern *mantra* müssen mehr als 10 Millionenmal (?) gemurmelt werden: dieser sechssilbige *Râma*-spruch aber ist wirksam ohne alle Anstrengung (blos durch einmaliges Murmeln?). — 4. Er vernichtet alle Sündenfluth und ist der beste aller Sprüche. — 5. Aus Noth gethane (?) Sünde, mag sie erst einen Halbmond, einen Monat, ein Sextal oder schon ein Jahr alt sein, nimmt er gänzlich mit sich fort, selbst unbeweglich, während sie gleichsam locker wird durch ihn. — 6. Tausend *Brâhmaṇa*-Morde, wissentlich oder unwissentlich begangen, und zehntausend Golddiebstähle, Trunkenheiten, Schändungen des Lehrer-Ehbetts, — 7. 100,000 Billionen Vergehen, die durch kleinere Sünden entstanden sind — durch Aussprechen des *Râmamantra* sind sie alle vernichtet. — 8. Gespenster, Geister (Verstorbener), *Piçâca* u. dgl., Incubonen (3), Kobolde, und *Râkshasa* laufen weit weg vor seiner Gewalt. — 9. Das Tödten von zahmen und wilden Thieren, Trunk berauschender Getränke, — 10. durch Unkunde geschehenes Essen verbotener Speisen — all die Sünde zerfliefst durch Aussprechen desselben. — 11. Wenn ein Schriftgelehrter durch Nehmen von Gold, Juwelen u. dgl. sich versündigt hat, das Murmeln des *Râma*-Credo vernichtet alsbald diese Sünde. — 12. Ja sogar wenn Einer aus Wahnwitz seiner Mutter oder einem anderen verbotenen Weibe beigewohnt, für Pflege seines *mantrà* vernichtet *Râma* auch diese Sünde. — 13. Ebenso die Beiwohnung mit einer sehr sündhaften Frau (?), oder sonstige wissentliche Sünde. — 14. Auch Sünden, die durch schwere Bufsen, wie *saptaparâka* u. dgl., und durch mannichfache Kasteiungen schwer zu vertreiben sind, — 15. so wie solche die sogar durch reiche Gaben (an die Priester) wie Gold in der Schwere des eignen Körpers u. dgl., nicht schwinden, vernichtet er schnell. — 16. Alle drei Alters-

(1) ° fehlt im Cod. (2) Der Cod. fügt noch *sâprâbhavati* hinzu, wohl eine Deuterologie aus dem Schlufs der sofort sich anschliefsenden Unterschrift: *ity atharvaṇîye Râmottaratâpanîyopanishat samâptaḥ.* (3) ? die alten *kumbhâṇḍa*, *kumbhamushka*.

stufen (?) und Sünden, welche die Wurzel binden (?), all das vergeht gänzlich durch blofses Gedenken an *Râma*'s Spruch. — 17. Was irgend auf durch allerlei Lehrer gewiesenen Wegen erreicht wird, (alles das umfafst) dieser von *Râma* beseelte, alle Sünden tilgende Spruch. — 18. Bis zu den Sünden gegen *Brâhmaṇa* und gegen Embryo vernichtet er alle einzeln. — 19. Selbst vorbedachten Vatermord und Muttermord vernichtet man gänzlich durch Aussprechen des *Rámamantra*. — 20. Die Sünde des Mordes von Vater, Mutter oder Schwester, oder vertrauensvoll Genahter, die Sünde des Kindermordes, durch Recitirung von Zaubersprüchen (1), — 21. der Mord von Lehrer, Kind oder Frau (2) — all das zerfliefst durch das blofse Gedenken an das *Râma*-Credo. — 22. Wer da in allen Wallfahrtsorten, *Prayâga* u. s. w., *Kurukshetra* u. s. w. der Reihe nach Kasteiungen wie den *sûryaniyama* (3) u. dgl. immer wieder (übt . . .), — 23. (. . . rascher wird Entsühnung) von Fehlen Männern und Frauen durch diesen Spruch. — 24. In allen Nöthen, wenn man nur den *Râmabhadra* ehrt, ist keine Furcht vor Schwachheit (?) und dgl. irgendje. — 25. Sanft, heiter, zornlos, gütig gegen seine Gläubigen (ist *Râma*). Ein ihm (dem *Râma*-Credo) ähnlicher Spruch ist nicht weiter in den Welten. — 26. Wenn ordnungsgemäfs angefleht, ist *Râma* schnell gewogen, giebt Leben, Herrschaft und als Ende (?) den *Vishṇu*-Ort. — 27. Dies sagt die *ṛic* (1, 22, 20) „jenen, des *Vishṇu* höchsten °". — 28. (Wer das *Râma*-Credo betet) er wird erlöst, er wird erlöst."

Von irgend welcher Moral braucht bei einem *Râma*-Sektirer dem Obigen nach gar keine Spur sich zu finden. Die blofse Aussprache des *Râma*-Credo oder gar nur das Gedenken an dasselbe giebt ihm Ablafs von allen Sünden. Bequemer kann man dies ja nicht haben, und erklärt sich hieraus, da ganz das Gleiche auch bei allen übrigen indischen Sekten wiederkehrt, einestheils deren leichte und weite Verbreitung über alle Schichten des indischen Volkes, anderntheils des letztern moralische Versunkenheit und Energielosigkeit. Wo es dem Sünder so leicht gemacht wird, Vergebung, ja Vernichtung seiner Schandthaten, und wären sie noch so frevelhaft, zu erreichen, da kann von sittlichem Halt eigentlich gar nicht mehr die Rede sein. Und wenn das indische Volk trotz alles Wahnwitzes seiner

(1) *susâyakam* ist mir unklar. (2) oder: des Lehrers, (dessen) Kindes oder (dessen) Frau.
(3) Ist damit etwa dasselbe gemeint, wie mit *pañcâgni* (s. Wilson s. v., und meine Bemerk. zu *Vajrasûci* v. 27 p. 243) „vier Feuer um sich, die Sonne als fünftes über sich"?

fanatischen Sektirer und Mucker schliefslich denn doch noch immer einen reichen Fonds sittlicher Kraft in sich trägt, so ist dies nur der unverwüstlichen Güte seiner geistigen Begabung und Natur zuzuschreiben. Haben doch auch wir, ihre alten Stammesbrüder, während des Verlaufes unserer Geschichte, insbesondere im Mittelalter, aber auch bis in die jüngste Neuzeit hinein, allerlei Phasen durchzumachen gehabt, von denen sich der Freund der Humanität mit Schauder abwendet.

Die obigen Verse selbst habe ich bis jetzt nirgendwo gefunden. Dem Tenor nach aber entsprechen vollständig die Schlufsverse des *Râmahṛidaya*-Capitels im *Adhyâtma-Râmâyaṇa* (1, 1, 53—56): *çrî-Mahâdeva uvâca:*

etat te 'bhihitaṃ devi çrî-Râmahṛidayam mayâ ।
atiguhyatamaṃ hṛidyam pavitram pâpaçodhanam ॥53॥
sâkshâd Râmeṇa kathitaṃ sarvavedântasaṃgraham ।
yaḥ paṭhet satatam bhaktyâ sa mukto nâ 'tra saṃçayaḥ ॥54॥
brahmahatyâdipâpâni bahujanmârjitâny api ।
naçyanty eva, na saṃdeho, Râmasya vacanaṃ yathâ ॥55॥
jâtibhrashṭo 'pi pâpî paradhanaparadâreshu nityodyato vâ,
steyî brahmaghna-mâtâpitṛibadhanirato yogivṛindâpakârî ।
yaḥ sampâjyâ 'bhirâmaṃ paṭhati ca hṛidayaṃ Râmacandrasya bhaktyâ,
yogîndrair apy alabhyam padam iha labhate sarvadevaiḥ sa pûjyaḥ ॥56॥

Die Schamlosigkeit des Sektirers geht hier so weit, dem ärgsten Sünder, dem absichtlichen Vatermörder und Muttermörder sogar, zu verheifsen, dafs er eine auch für die ausgezeichnetsten *yogin* (Asceten) nicht zu erreichende Hoheit erlangen, von allen Göttern zu ehren sein soll, wenn er nur gläubig das liebliche „*Râma*'s Herz" genannte Capitel recitirt!

Auch die im *vratarâja* aus der *Agastyasaṃhitâ* des *Skandapurâṇa* für die Feier des *Râmanavamîvratam*, resp. des *Râmapratimâdânam*, beigebrachten Verse heben die sogar noch in die früheren Geburten zurückreichende sündenreinigende Kraft derselben hervor und verheifsen dafür absolute Erlösung (aus der Wiedergeburt), Erreichung von *Vishṇu*'s höchstem Ort (d. i. hier etwa des *Çvetadvîpa*? oder ob seliges Aufgehn in der Gottheit?):

brahmahatyâdipâpebhyo mucyate nâ 'tra saṃçayaḥ ।
tulâpurushadânâdiphalam prâpnoti suvrataḥ ॥
anekajanmasaṃsiddhapâpebhyo mucyate dhruvam ।
bahunâ kim ihoktena, muktis tasya kare sthitâ ॥ ....

...evaṃ yaḥ kurute bhaktyâ çrî-Râmanavamîvratam ।
anekajanmajâtâni pâpâni subahûni ca ।
bhasmîbhavanti pâpâni yâti vishṇoḥ param padam ।

Der technische Ausdruck für diese Vorstellungen ist in den *sûtra* 76-82 des die *bhakti* verherrlichenden *Çâṇḍilyasûtra* gegeben (ed. Ballantyne pag. 53. 59), wozu *Svapneçvara* entsprechende Citate (insbesondere auch *Bhagavadgîtâ* 9, 30) anführt, vgl. dazu noch *Pañcar.* 1, 10, 77 ff. 4, 2, 3. — Über den verderblichen Einfluſs nun, den diese so höchst bequeme Lehre von der allein selig machenden Kraft der *bhakti*, des Glaubens, resp. des bloſsen Betens der Glaubensformel, auf die indischen Sekten ausgeübt hat, s. noch die bereits oben (p. 277) von mir citirten Worte Wilson's (As. Res. 17, 312. essays 1, 368—9) und Ind. Stud. 1, 422—3.

Berichtigungen und Nachträge.

Pag. 273, 29 lies: für *tau* v. 38. — pag. 277. 278 Zu *Çvetadvîpa* als Land der Verheiſsung s. Aufrecht Catal. p. 60a. — p. 281 Nach dem mir so eben bei der letzten Correctur zukommenden zweiten Theil von Aufrecht's Catalogus p. 285b. 286a ist *Râmânuja*'s Blüthe AD. 1127 anzusetzen. — p. 283 Die Millsche Sammlung enthält, Aufrecht's Catal. p. 390b zufolge, noch eine andere Handschrift (nr. 35), in welcher eine *Hanûmaduktâ Râmopanishad* enthalten ist: Dr. Kielhorn's Freundlichkeit, an die ich mich sofort um Auskunft darüber wandte, verdanke ich eine Abschrift derselben, wonach sie sich als von unserem *Tâpanîyam* völlig verschieden und als ein ganz modernes Machwerk ergiebt: ich lasse sie unten als Anhang folgen. — p. 285, 20 lies: *oṃ, Râṃ, Râ-máya namaḥ.* — p. 287, ult. lies: *nishkâlasya.* — 303, 13 lies: unten v. 61. — p. 321, 3—5 Unter *îçvara* ist hier offenbar nicht *Râma* (wie p. 342, 9), sondern *Çiva* zu verstehen, s. p. 345, 1. 350, 18. — 329, ult. lies: *Nṛis. pûrvatâp.* 1, 7, 9. *Bhagavadg.* ° — p. 337 Zu der Identifikation des *a, u, m* mit *viçva, taijasa* und *prâjna* s. v. 49. 50 von *Sureçvara*'s *pañcîkaraṇavârttika* bei Aufrecht p. 226b. — p. 343, 28 lies: *pratyagâtmatayâ.*

Für die im Obigen mehrfach citirte *Nṛisiṅhopanishad* verweise ich auf meine gegenwärtig noch im Druck begriffene Abhandlung darüber in den Indischen Studien 9, 53 ff. Berlin Ende Januar 1865.

Anhang.

Die *Hanumad-uktâ Râmopanishad.*

§ 1. (1)

1. *Sanakâdayo yogîndrâ anye ca ṛishayas tathâ* ।
Prahlâdâdyâ vishṇubhaktâ Hanumantam idam bruvan (2) ॥1॥
2. *Vâyuputra mahâbâho kiṃ tattvam* (3) *brahmavâdinâm* ।
purâṇeshv ashṭâdaçasu smṛitishv ashṭâdaçasv api ॥2॥
caturvedeshu çâstreshu sarvâdhyâtmavidyâsu (4) *ca* ।
sarveshu vishṇubhinneshu vighnasûryeçaçaktishu ॥3॥
eteshu madhye kiṃ tattvaṃ kathaya tvam mahâbala ।
3. *Hanumân uvâca* ।
4. *bho bho yogîndrâ ṛishayo vishṇubhaktâs tathaiva ca* ॥4॥
çṛiṇuta mâmakîṃ vâcam bhavabandhavinâçinîm (5) ।
eteshu caiva sarveshu tattvaṃ ca brahma târakam ॥5॥
Râma eva param brahma Râma (6) *eva paraṃ tapaḥ* ।
Râma eva paraṃ tattvaṃ çrî-Râmo brahma târakam ॥6॥

5. *Vâyuputreṇoktâ yogîndrâ ṛishayo vishṇubhaktâḥ punaḥ paprachur Hanumantaṃ: Râmasyâ 'ṅgân* (7) *no brûhi, Hanumant* (8) । 6. *sa hovâca Vâyuputro: vighna(ṃ)vâṇî(ṃ) durgâṃ kshetrapâlaṃ sûryaṃ candraṃ nârâyaṇaṃ nârasiṅhaṃ vâsudevaṃ vârâham etân kâṅçcit* (9) *sarvân mantrân çrî-Sîtâṃ Lakshmaṇaṃ* (10) *Hanumantaṃ Çatrughnaṃ Vibhîshaṇaṃ* (11) *Sugrîvam Aṅgadaṃ Jâmbuvantam praṇavam etân Râmasyâ 'ṅgân jâniyâd, vinâ Râmaṃ vighnakaro bhavati* (12) ।

7. *punar Vâyuputreṇoktâs te Hanumantam paprachû* (13): *Râmatapomahâbala* (14)! *viprâṇâṃ gṛihasthânâm praṇavâdhikâraḥ katham syâd iti* । 8. *punar uvâca Hanumân* ।

---

(1) Beginnt: *çrîhanumad-upanishada* (!) *likhyate oṃ.* (2) für *abruvan.* (3) *tatvam* Cod. (so durchweg). (4) °*dhyâtmaṃ* Cod. (5) *bhavabadha*° Cod. (6) *Râmaṃ* Cod. (7) masculin! (8) °*mat* Cod. (9) ? ? *vârâhamayân kâṃcit* Cod. (10) *lakshaṇa* । *kshmaṇam* Cod. (11) *Bibhîsh*° Cod. (so durchweg). (12) hier mufs wohl irgend etwas ausgefallen sein. Ob etwa zu lesen: *tân vinâ Râmo vighnakaro bhavati.* (13) *paprachu* Cod. (14) *Râmajapomahâbalaṃ* Cod.

9. *Ayodhyánagare ramye samásíno Rámo mayá*
prishṭaḥ: Sítápate! yogimánasahañsavipráṇám
gṛihasthánám praṇavádhikáraḥ kathaṃ syád iti | 10. *sa hováca Rámo:*
yeshám esha shaḍaksharádhikáro vartate, teshám praṇavádhikáraḥ syán,
ná 'nyeshám | 11. *praṇavaṃ kevalam akáram ukáram* (1) *makáram ardhamátrásahitaṃ japitvá yo Rámacandramantraṃ japati tasya çubhakaro ha* (2)
syát | 12. *tasmát praṇavasya cákárasya* (3) [*cokárasya*] (4) *ca makárasya cá*
'rdhamátrasya (5) *ca ṛishi-chando-devatá(s) tadvat* (6) *varṇacatuḥsthánasvara-vedá-'gni-guṇádíny* (7) *uccárya, nyásaṃ kṛitvá, praṇavamantrau* (8)
dviguṇaṃ japtvá, paçcád Rámamantram ádyantapraṇavaṃ yo japati sa
Rámo bhaved | 13. *iti Rámeṇoktaṃ* (9) | 14. *tasmád Rámáṅgaṃ* (10) *praṇavaḥ kathita(ḥ)* | 15. *iti Váyuputreṇoktáḥ punar Hanumantam paprachú:*
Rámabhakta! Vibhíshaṇakṛitaparicaryáyáṃ sapta sahasráṇi saṃskṛitaváyáni, s. s. gadyáni, pañca çatány áryá, ashṭau sahasráṇi çloká(ç),
caturviṅçati(ḥ) sahasráṇi padyá (11), *daça sahasráṇi daṇḍaká(ḥ)* | 16. (12)
ity evam anukramaṃ jnátvá kṛitakṛityo bhavati, kṛitakṛityo bhavati |
iti Hanumatoktá (13) *Rámopanisha(t) samáptá* ||

§ 2.

1. *çríḥ* | *oṃ* | *Hanumán uváca* |
2. *siṅhásane samásínaṃ Rámam Paulastyasúdanam* |
praṇamya daṇḍavad bhúmau Paulastyo (14) *vákyam abravít* ||1||
3. *Raghunátha, mahábáho, kaivalyaṃ kathitaṃ tvayá* (15) |
ajnánasulabhaṃ caiva kathanîyaṃ ca saulabham ||2||

4. *çrí-Ráma uváca* | 5. (16) *atha pañca daṇḍaká(ḥ)* | 6. *pitṛighno mátṛighno brahmajáro guruhá 'nekakoṭiyatighno 'nekakṛityo* (17) *yo mama*
shaṇṇavatikoṭinámáni japati, tebhyaḥ pápebhyaḥ pramucyate, svayam eva

(1) *akára ukáro* Cod. (2) *tasyáçubhakarohaṃ* Cod. (3) *cakárasya* Cod.
(4) fehlt Cod. (5) mascul. oder neutr.! (6) „ebenso", d. i. „und".
(7) *varṇdcatusthá°* Cod. (8) *°maṃtrá* Cod. (9) *ktas* Cod.
(10) *°máṃge* Cod. (11) ob *padyáni*? s. § 2, 11. (12) Dieser Absatz, wie der daran angefügte Schlufs von § 1, fällt ganz aus der Rolle. Die Frage bleibt unvollendet: eine Antwort aber folgt in gewisser Weise in § 2. (13) *kta* Cod.
(14) d. i. *Vibhíshaṇa*, während im ersten Hemistich *Rávaṇa* unter *Paulastya* zu verstehen ist.
(15) ? *mayá* Cod. (16) wohl eigentlich Glosse? s. unten 11, und oben § 1, 15.
(17) darin ist wohl *kṛityá*, Zauber, enthalten?

saccidânandasvarûpo, bhaven na kim? | 7. *punar uvâca Vibhîshaṇas: tatrâ 'py açakto yaḥ, kim punaḥ karoti?* | 8. *sa hovâca Râmaḥ: pañcâṅgallaksha(m) manmantram âdyantapraṇavam, mama* (1) *mantrâ(d) dviguṇa(ṃ) praṇavaṃ* (2) *yo japati, svayam evâ 'ham, bhaven na kim?* | 9. *punar uvâca Kâkvaçeyas* (?): *tatrâ 'py açakyâ ye, te* (3) *kiṃ kurvantîti* | 10. *sa hovâca Râmo* | 11. (4) *'tha* (5) *trîṇi padyâni* | 12. *puraçcaraṇavidhâv* (6) *açakyo* (7) *yo mama nâmasahasram madviçvarûpanâmâshṭottaraçatâbhidhânaṃ* (8) *Nâradoktaṃ stavarâja(ṃ) Hanumaduktam mantraṃ râjâtmakastavaṃ Sîtâstavaṃ ca* (9) *Râma-rakshetyâdibhiḥ stavair etair yo mâṃ nityaṃ stauti, sa matsadriço bhaven, na kim bhaved iti* ||

ity âtharvaṇarahasye Râmopanishat samâptâ.

In beiden §§ tritt somit *Râma* selbst als Verkünder seines *mantra* auf. Von Interesse ist hierbei, wie er in § 2 mit sich handeln läfst, um seine Verehrung den Gläubigen möglichst bequem zu machen. Zuerst verlangt er das Beten seiner 960 Millionen Namen, wofür dann freilich auch der ärgste Sünder, der Mörder von Vater, Mutter, Lehrer, und von unzähligen Büfsern, der Ehebrecher mit seines Lehrers Weibe, etc. aller Sünden ledig, selbst zum Wesenheit-Geist-Wonne-Gestaltigen, ja zu was nicht? wird. — Die nächste Abstufung für den, der dies nicht leisten kann, ist das 5 Millionenmalige Murmeln des (sechssilbigen?) *Râma*-Credo mit *om* davor und dahinter, und die doppelte Zahl für das Murmeln des *om* allein: auch dafür wird völlige Identität mit *Râma* verheifsen. — Endlich das Minimum ist das stete (d. i. wohl: tägliche?) Murmeln der 1000 Namen des *Râma*, der 108 Namen, welche seine Allgestalt schildern, des von *Nârada* verfafsten Lobhymnus, des von *Hanumant* verfafsten *mantra*, des Hymnus, der sein königliches Wesen schildert, des *Sîtâstava*, des Spruches „*Râma*, schütze!" u. dgl. Auch dafür wird man *Râma*-ähnlich: „was würde man nicht?"

(1) *pañcâçat°* bis *mama* ist ein Halb-*çloka*. (2) *vo* Cod.
(3) *tannâthaçakyâyeti* Cod. Die Worte von *açakyâ* bis *vidhâv* in 12 stehen doppelt im Cod.
(4) wohl eigentlich Randglosse? s. 5. (5) *yas* Cod. das erste, *ya* das zweite Mal.
(6) so das erste Mal, *puraçcaraṇevidhâv* das zweite Mal. (7) *açaktyo* Cod.
(8) *°rûpaṃnâmâ°* Cod. (9) es fehlt etwa *japati*.

INDEX.

akâra 324. 33. 6. 62
akârâkshara 337. 40
Akopa 302. 5
akrûra (= *ṃ*) 317. 9
akrodha 356
akshara (Silbe), m. 273. 308. 9. 33. 7
— adj. 344
akhaṇḍa 350. 4
agamyâ 356
Agastisaṃhitâ (°*stya*°) 281. 4. 303. 36
agni 324. 6
— (= *r*) 317-9
— (fünf) 350
— °*deça* 321
— °*purâṇa* 281
— °*pûta* 354
— °*vîja* 318. 9
agnîshomâtmaka 293. 4
agrâhya 338
agha 356
aghaugha 355
aṅka 294. 5. 301
— °*sthitâ* 299
aṅkita 294
aṅkuça 306
aṅga 288. 361 (masc.)
— sechs 301-4. 26. 7
— sieben 342
— (*sâṅga*) 350
Aṅgada 302
aṅghri 321
acala 355
acintya 338
Aja 276
ajaikapâd 304. 12 (*rudra*)
ajnâna 323. 4
— (*jnânâ*°) 355
aṇu 274. 95. 318. 20
Atri 344. 5
atharva-çikhâ 340
— °*çiras* 284. (353)
atho 274. 318. 9
adṛishṭa 338. 43
— (*dṛishṭâ*°) 294
adbhutottarakâṇḍa 283. 94. 341
advaya 340
advitîya 287
advaita 338. 50
adharma 322. 4
adhas f. c. 273. 300. 1. 21
adhikârin 287. 329
adhidaivam 350
adhibhûtam 350
adhishṭhâna 338
adhyâtmam 350
adhyâtmarâmâyaṇa 280. 1. 3. 341. 59
adhyâtmavidyâ 361
anaṅga 308. 12
ananta (Schlange) 302. 5. 14. 24
— (= *â*) 293. 317. 8
— adj. 286. 344
— °*rûpin* 289
anala 312 (*vasu*)
— (= *r*) 318. 9. 33. 5
anâmaya 352
anâyâsa 355
Aniruddha 303. 27. 40
anila 302. 12
— (= *y*) 318
Anilaja 326. 7
anu 329. 30
anukîrtana 356
anugraha (= *au*) 314. 5. 17-9
anugrahâ 326
anugrâ 326
anudhyâna 356
anupâyinî 336
anushṭnagu 273. 93
anusvâra 317. 9
anaiçvarya 323. 4
anta 357
antaḥkaraṇa, vier 342. 51. 3
antaḥprajna 338. 43
antaka 351
antar 325
antarâtman 350
— 303. 25
antarbahis 351
antaryâmin 338
antyârthin (?) 314. 5
anvarthâddisaṃjnaka 288. 9
ap s. *âpas*
aparâjita 313 (*rudra*)
apyaya 338. 42
aprajna 338. 43
ab-âtman 325
abja 321. 7. 8
abhakshabhaksh° 355
abhirâma 286. 7
abhyukta 357
amara (= *u*) 317-9
amala 328
amṛita 350. 1
amṛitatva 333. 7. 52. 4. 5
amṛitarûpa 336
amṛitôbhâ 329. 31
amoghâ (= *ksh*) 317. 9
ambhas (= *v*) 318. 20
ayuta 354
Ayodhyâ 362
ari (*arin*) 327. 8
Arimardana 274. 302
arka 324
arcana 321
√ *arcay* 321. 3. 5. 45
— + *abhi* 325
arcâ 322
— *vidhi* 321
arcita 324
arṇa 274. 309. 11. 2
arthagarbhavatî 335
Arthasâdhaka 305
arthasṛishṭi 335. 6
ardha-candra 334
— °*mâtra* (masc.) 273. 333. 7. 62
— °*mâtrâs*, vier (!) 351
— °*mâtrâtmaka* 337. 40
ardhodaka (?) 332
alaṃkârakaustubha 336
alakshaṇa 338
aliṅga 338. 40
avatâra 274. 80. 351
avasthâ, vier 335. 6. 56 (?)
avikalpa 349
avidyâ 325. 6. 51
— °*tatkâryahîna* 338
— °*tamomoha* 338. 43
— °*tmaka* 343
— °*daçâ* 332
— °*vṛitti* 343
— °*çavala* 335
avidyopâdhi (?) 336

avindbhâvya 292
avimukta, °*ktam* 285. 329-31. 3. 7. 44-50
avairâgya 323. 4
avyakta, °*ktam* 335. 42. 4
avyapadeçya 338
avyavahârya 338
açarîrin 287
Açoka 305
ashṭa-kula 314
— °*dala* 303-6. 9
— °*patra* 308. 9
ashṭârṇa 309
V as + *ni* 292
Asî 348
astra 288. 303
— masc. 299
— (= *phaṭ*) 310. 11. 9
— (*tad*°) 326. 7
asra 308
ahaṃkâra 335. 42
aham 338. 43. 62
Ahalyâ 276
ahirbudhnya 304. 12 (*rudra*)
âkâçâtman 325
âgneyâdishu 301. 2. 8
âgneyî 303. 4
°*âtmaka* 333. 7
âtmatulya 356
âtman 290. 1. 337. 8-41. 3-5
— (Mittelkörper) 348
— vier 274. 303. 4. 25. 7
— neun 325
— s. *antaḥkaraṇac*°, *antar*°, *ânandâ*°, *ekarasâ*°, *jîvâ*°, *paramâ*°, *brahmâ*°, *bhâvâ*°, *Râmâ*°, *sarvavedâ*°, *sthâvaraj*°
âtmamûrti 296
âtharvaṇaçiras 353
âdi (*a-âdi*) 310
âdi (desgl., = *om*) 335
12 *âdityâs* 304. 51
âdyantam 273. 97. 8
âdhâra 323
— *çakti* 278. 321. 3
ânanda 354 s. *saccidâ*°
— (*paramâ*°) 350
— (*pûrṇâ*°) 350
— (*brahmâ*°) 337
— °*kanda* 324
Ânandagiri 280
ânanda-nidhi 284
— °*pada* 319
— °*bhuj* 338
— °*maya* 338
— °*rûpa* 338
Ânandavana 284
ânandâtman 350
ânandâmṛita 350
ânandaikacidâtman 344
— — °*vigraha* 337
— — °*vijnâna* 350
âpas 312
âpya 304. 7
â-brahmavîja 356
âyudha 302. 5. 6
âyushya 357
âraṇya 355
âvaraṇa 283. 301-6
— °*pûjâ* 327
âvṛiti 304
âçâvid 299
âçâvyâçâsu 325
âçrita 333. 7
âsandî 322
âsura 297
V i + *adhi* 354
ijya 288. 9
iti 272. 89
itihâsapurâṇa 354
12 *ina* 274. 311. 2. 3
indu 302
— (= *vindu* des *om*) 314. 5
Indumatî 279
indra 304. 13 (*âditya*)
indrâṇî 326
indrâdi 304. 7
indriyakṛita 344
îra 274
— °*ja* 274. 310. 1
— °*putra* 274. 97. 8
îça (= *kuvera*) 302. 5
— (= *çiva*) 361
îçâ 326
îçâna (= *kuvera*) 305
îçânâ 326
îçvara (= *Râma*) 321 (!). 42. 60
— (= *Çiva*) 320. 1 (!). 45. 50. 60
îçvaratva 343
îçvarî 296
ukâra 324. 33. 62
ukârâkara 337. 40
ujjvala 338. 43
utkarshaṇî, °*shiṇî* 326
utkramamâna 329
uttamâdhikârin 287. 329
uttamottama 355
10 *uttarân* 354. 5
uttaratâpanîya 272. 329
utpattisthitisaṃhâra 337
uddeçatas 307
udyatârtha (?) 336
udreka 286. 7
upanishad 338
upapâtaka 355
upalakshaṇa 315 (°*ṇa-yâ*). 36
upalakshita 332
upavyâkhyâna 337
upaçama 338. 43
upahâra 327
upâdhi 332. 7
— *rahita* 336
upâsaka 287. 343
upâsana 329
upâsita 356
upâsitavya 333. 6
upâsti 329. 42
upâsya 333. 44
ubhayatahprajna 338. 43
umadhya 335
ûrmi (= sechs) 274. 308. 9
ṛi (im *vîja*) 310. 11
ṛiṃ (?) 311
ṛicas 274. 328
ḷi, *ḷî* 303. 10. 9
eka fc. 354
ekacidâtman 344 (*ânandaika*°)
ekacinmaya 354
ekadaṇḍin 349
ekarasa 354
°*ekarasâtman* 350. 2
ekâtmyapratyayasâra 338. 43
eki-kuryât 338
— °*bhûta* 338
ekonaviñçatimukha 337. 8. 42
aikya 290. 336
aiçâna 308
aiçvarya 286. 323. 4. 57
oṃkâra 296. 335. 41. 51
oṃkârâtmaka 336
om 289. 90. 337-40
Kaṃkâla, *Kaṃkola* 314
kaṇḍikâ 337
katama 344
kanda 324
kapâlin 304. 13 (*rudra*)
Kapîndra 298
kapîçvara 297
Kabandha 276. 97. 8
V kam 338
kamaṭha 278. 323
kamala 323. 4

kamaladhâriṇî 295
— °*âsana* 323. 4
karanatva 289
karṇa 332. 45
karṇikâ 302. 24. 5
kartar 288. 9
karman 288. 9
5 *karmendriya* 342
kalatra-badha 356
kalâ 319
— (= *avidyâ*) 335
— °*tattva* 325. 6
— °*nâdayos* 336
kalpataru 296
kalpadruma 295
kalpanâ 287. 8
kalpavṛiksha 283. 324
kavaca 303. 8 (*vîja*). 47
Kâkvaçeya (?) 363
Kâpileya 278
kâma 338
— °*rûpa* 296
kâmikâ (= *t*) 317. 8
— °*pañcama* (= *n*) 317-9
kâyakleça 349
kâraṇatva 289
kârttikî 326
kâla 342 (°*vacana*)
— (= *m*) 318
kâlatas 287
Kâlidâsa 279
Kâçî 332. 7. 44. 6. 9. 50
kiñjalka 317
kiriṭa 306
kîṭa 345
kîla, kîlaka 292
kuṇḍala 306
kuṇḍalin 294
Kuṇḍina 284
kuṇḍinî 335
kumbhâṇḍa 357
Kurukshetra 329. 56
Kulika 314
kûṭa (= *kṣh*) 314. 5. 7. 9
kûrca 322
kûrma 277
— °*nâgau* 321. 3
— (*avatâra*) 281. 351
kûshmâṇḍa 355. 7
kṛichra 356
kṛitakṛitya 362
kṛityâ 356. 62 (f. c.?)
kṛimikîṭâdi 345
Kṛishṇa 277. 8. 80. 1. 340. 7. 52
kevaladravya 336
Keçava 284
keçavâdinyâsa 319
kesara 308-11. 6. 24
kaivalya 337. 62
kaivalyopanishad 330
koṭi 355 (°*koṭi*). 62
— °*guṇa* 355
koṇa-gaṇḍa 316
— °*traya* 295
— °*pârçva* 308
koṇâgra 308
kopatattva 315
koçakâra 336
Kosalajâtmaja 295
Kauçika 306
kaustubha 306
kramadîpikâṭîkâ 282
kriyâ 288. 9. 326
krodha (= *huṃ*) 308. 19
— °*rûpin* 299
krodhinî (= *r*) 317. 8
kleça 349
kshamâ 323
kshânta (*ksha-anta*) 310
kshîra-samudra 277. 8
— °*sindhu* 283. 323. 4
kshudhâ (= *y*) 317. 8
kshetra 345
— °*pâla* 321. 3. 61
kshvela (= *m*) 317-9
khaḍga 306
khaṇḍa, °ṇḍikâ 272. 332
Gañgâ 345. 6
gaṇapaty-âdi 355
gaṇḍa 316
gadâ 306. 27. 8
—, Hymnus 274. 350. 2
gadyâni 362
gabhasti 304. 13 (*âditya*)
√ gam, coire 356
— + *sam* 356
garbha 333
— °*vatî* 335
Gavâksha 306
gâṇapatya 355
gâyatrî 354
gir 308
giriça 304. 12 (*rudra*)
3 *guṇa* 289. 313. 24. 5. 62
— °*vîjam* 335
guṇânta 318. 20
guru 277. 356
— °*talpa* 355
— (°*badha*) 356
gṛihastha 362
gotva 336
Gopâlatâpanî 271-3. 340
Govindabhagavat pûjyapâda 284. 349
Govindâ-"nanda 344
— *'rcanavasudhâ* 282
Gauḍapâda 271
gauṇa 336
Gautama 306
gaurî 351
graha 355
— (neun) 351
— °*mâraṇa* 315
grâmya 355
ghaṭa 345
Ghaṭaçrotra 274. 99. 300
°*ghana* 338. 42
ghâtana 356
ghrâṇa 344. 9
ñe 273. 95. 6
ca (u. s. w.) 274. 311
cakra 306. 28
√ cakṣh + *vyâ* 329
caturthî 273. 91
catushpâd 337. 42
Candana 306
candanâdya 327
candra 287. 93. 336
— (Zeichen) 333. 4
candramas 336
candrâyaṇa 356
candrikâ 293
calâcala (?) 355
√ ci + *sam* 355. 6
cichakti 289
cit 295 (s. *saccid*°)
citti 335
citpratibimba 343
cidâtmaka 338. 54
cidâtman 286. 345
cidânandamaya 341
cinmaya 286. 7. 300. 49. 54
cinmayâdiçakti 288
√ cud, Caus. + *pra* 313
cetomukha 338. 43
caitanyâdi 336
chândasa 274. 336. 7
— °*tva* 293
jagat 289. 93. 4. 6. 335. 56 (plur.)
— °*prâṇa* 290
jagad-âdhâra 327
— °*ânanda* 337
— °*dhartri* 340
— °*bhâsin* 349
— °*yoni* 294
— °*vidhi* 352
Jagannâtha 347
jaṃgamâtman 351
jaṭâdhara 294
Janaka 331
Janakâtmajâ 299
jantu 329. 45

janman 333. 59 (*bahu*°)
— (*aneka*°) 359. 60
janmántarita 345
√ *jap* 344. 62. 3
japa 327. 44. 56
japta 354
Jayantaka 302. 5
jará 333
jágaritasthána 337. 42
jágrat 342
jágradavasthá 343
játibhrashṭa 359
játivádibhis 336
Jánakí 301. 51
— °*dehabhúsha* 296
— °*nátha* 332
— °*mantra* 296
— °*vallabha* 282. 301
Jábálopanishad 272. 84. 330. 43. 4. 7
Jámbavant 302. 61
Jáváli 306
jírṇamata 282
jívat 345
jívatva 289
jívanmukti 337
jívavácin 291
jívátman 291. 350
jetar 294
jnána 344. 9
— 323. 4. 6
— °*tattva* 325
— °*mayí* 300
— °*márga* 286
— °*mudrá* 300. 1
— °*lakshmí* 301
jnáná 326
jnánájnánakṛita 355
jnánátman 352
— 303. 25. 6
jnánin 349
5 jnánendriya 342
jyotirmaya 289
jyotis (*param*) 338. 49. 50
jyotis (= *r*) 317. 9
jyotírasa 338
jváliní (= *v*) 317. 8
Ṭoḍaránanda 281
Takshaka 314
taṭa 345
tat sat 338
tatkárya 338. 43
tattva 361
— vier 274. 325. 6
— neun 325
tattvatas 338
tattvadarçin 349
tatpada 332
tantra 271-5. 81
— °*sára* 316
tanmaya 290. 1
tanmátra 335
tapana 271
tamas 324. 38. 43
— im Anfang 335
√ *tar* 333
— Caus. + *sam* 333
talpa s. guru°
tádátmiká 291
tánta (= *th*) 317-9
tántánta (= *d*) 317-9
tápaní, °*níya* 271
tápiní 271
— (= *v*) 318. 9
tára (Ton) 336
— (*om*) 307. 19. 35. 6
táraka 333. 7
tárakam brahma 329. 30. 2. 3. 5. 6. 42. 50. 4. 61
tárakatva 333. 7
tárakopanishad 273. 334
tála 298
— °*vṛinta* 300
tíkshṇá (= *p*) 317. 8
tírtha 356
turíya 342. 3. 7. 9
turyasamdhau 349
tulápurusha 359
(*átma*)*tulya* 356
túlí 323
tejaátman 325
tejas 300. 24
— (= *r*) 293. 317
taijasa 337-42. 60
tráṇana 274. 88
trikálátíta 337
trikoṇa 295. 316
trikoṇaka 300
tripurá-tapanam 271
trimátrika 335
trimúrti 290
trirekhápuṭa 307
triçúla 306. 16
trailokya 351
— °*pújya* 343
tryasra 300
tvagdhátu 319
tvac (= *y*) 317-9
tvampada 332
daksha 292
daṇḍa 306
daṇḍaka 362
daṇḍavat 362
√ *darç* Caus. 350
dala 303-6. 10. 1
daça púrvân 354
Daçaratha 286
Daçásya 296
dána 356
Dáçaratha 313
dikpati 304. 13 (*rudra*)
dinakara 313 (*áditya*)
divákara 304 (*áditya*)
diç 314. 5. 21
dírgha (sechs) 301-3. 8. 19
— (= *d*) 317-9
dírghá (= *n*) 317-9
dírghánala (= *rá*) 319. 33. 5. 6
Dundubhi 298
durapanodya 356
durita 355. 6
durgá 321
°*driç* 349
drishṭádrishṭa 294
deva 288. 325. 52
— (Sinn) 329. 30
devatá 288
devayajanam 329
devásuramanushyádi 350
deveça 345
deçatas 287
deçika 274. 321. 3
dehamadhya 342. 8
dehin 337
dainya (?) 355
dosha 344. 5. 56
daurbalyádi (?) 356
dm (ohne Position?) 314
dyaurloka 344. 8
dravya 336
— °*vádibhis* 336
dvátriñçára 311. 2
dvádaçákshara 310. 11
dvádaçadala 310
dvárapújá 321. 2
dváropeta 313
dvicatvári 273. 88
dvitíyá 273. 307
dvibhuja 294. 5. 300. 1
Dvivida 306
dvisapta 290
dvaitarahita 338
Dhanada 306
dhanurdhara 294
dhara 304. 7. 12 (*vasu*)
dharanísuravara 284
dharma (*Yama*) 302
— °*márga* 286
Dharmapála 302. 5
dharmádikás 274. 320. 1. 4
√ *dhá* + *antar* 328
dhánta (= *n*) 317-9

dhâtar 302. 4. 5. 7. 11. 2. 3
√ *dhâv* + *pra* 355
dhîra 294
dhṛitaḥ (= *dhṛitavân*) 273. 300
Dhṛishṭi 302. 4. 5. 11. 26. 7
Dhṛishṭyashṭaka 294
√ *dhyâ* 311. 3. 27
dhyâta 324
dhyâna 286
dhruva 304. 7. 12 (*vasu*)
— (= *om*) 335
dhvaja 306
nakshatra 351
naṅ 273. 321. 3
nati 310. 1. 8. 9
namas 290. 1
nayana 303
Nala 306
navîna 282
√ *naç* Caus. 344. 5. 55. 6
na-çesha 356
nâga, acht 314
— (*kûrmanâgau*) 321
nâgabali 314
Nâgeça 287
nâda (des *om*) 314. 5. 33. 4. 5. 7
— °*vindukalâs* 336
— °*vindusamâyuta* 311. 2
nânâ° 356
nâmasahasram 363
nâmin 274. 91. 2
Nârada 277. 8. 317. 63
— (Minister) 306
— °*pañcarâtra* 278. 82. 322 ff.
nârasiṅha 317
— (*mantra*) 314. 5. 61
nârasiṅhî 326
nârâyaṇa 280 (°*tas*). 352
— (bei den *Jaina*) 280
— (*mantra*) 309. 61
— (= *â*) 318
nâla 324
nâçî 344. 5. 8
nityam 352
nidrâyâ (= *bh*) 317. 8
nidhana 350
niyama 356
nirapekshatva 343
nirastâvidyâtamomoha 338. 43
nirguṇa 287. 329
nirguṇakâpti 329
nirdeça 307
nirvîjatva 343
nivṛitti 297
— 303. 25. 7
niḥçesha 356
nishkala 287. 8
Nîlamukhya 327
Nîlâdi 302. 4. 6
√ *nu* 342
nṛisiṅha 314. 5
— *tâpanîya* 271. 84. 340. 60
— *purâṇa* 281
nṛisiṅhânushṭubh 313
Nṛisiṅhâçrama 282
Nṛihari 284
netra 303. 8
nairṛitya 308
naivedya 327
nyâsa 310. 5. 9. 62
pakshamâsa° 355
pañktipâvana 359
pañcarâtra s. *Nârada*°
pañcâgni 358 (350)
pañcâçadvarṇavîja 324
pañcîkaraṇavârtt° 360
√ *path* 328
pattana 298. 328
pada (Wort) 335
— (*param*, *paramam*) 328. 57. 9. 60
padma 306
— (*madhya*°) 321. 2. 4
Padma (bei den *Jaina*) 280
Padma(*ka*) 314
padmapurâṇa 281
padmâdyâsana 321. 2
padya 362. 3
param (*jyotis*) 338
— (*brahma*) 286. 7. 338. 50
— *padam* 360
para (*loka*) 344
parajyotiḥsvarûpin 350
paratattva 325
paradâra 359
paradhana 359
parama-jyotiḥsvabhâva 349
— °*purusha* 351. 2
— °*haṅsa* 329
paramâtman 352
— (einer der 4 *âtman*) 303. 25
paramânanda 349. 50
parameçvara (= *Çiva*) 300
— (= *Krishṇa*) 352
— (*Râma*) 300. 50. 2
parameçvarî (*Sîtâ*) 294
parâ 335. 6
parâgdṛiç 349
parichedatraya 287
paripûrṇânanda 344
pala-dvaya 301
— °*mâtra* 301
√ *paç* (*devam*) 352
paçughnatva 355
paçyanti 335. 6
°*pâṇin* 295
pâda (Viertel) 338
pâpa (m. und n.) 344. 5. 55. 6. 9. 60. 2
pâparâçi 356
pâpin 359
pâpman (*sarva*°) 333
pâratattva 325. 6
Pârâçaribhis 335
pârçvârcana 321. 2
pârshada 314
pâvaka 351
°*pâvana* 354
pâça 306
pâshâṇapratimâdi 345
pitṛi-mâtṛibadha 356. 9
— °*ghna* 362
pinâkin 304. 13 (*rudra*)
piçâca 355
pîṭha 321. 2
— °*pûjâ* 322
pîtavâsas 294
pîtâ (? = *sh*) 318. 20
puṅs 288
°*puṭa* 307
puṭita 316
puṇyavaçât 349
putra (-*badha*) 356
puraçcaraṇa 363
purâṇeshu 281. 354. 5. 61
(*sa*-)*purâṇâḥ* 350. 3
purusha 356
— (Geist) 341. 52 (*â*)
— *çabdavâcya* 332
purushârtha 349
pushṭa 296
pushpakavimâna 324
√ *pû* 354
√ *pûjay* + *sam* 325
pûjâṅgayantra 293
pûjâyantra 316
pûjâvidhâna 347
°*pûta* 354
pûrṇânanda 350
(*pari*-)*pûrṇânanda* 344
10 *pûrvân* 354. 5

°*púrvaka* 335
púrvatâpanîya 271. 329
pṛithivî 321. 3. 4
pṛithivyâtman 325
Paulastya 362
— °*súdana* 362
prakâçana 300
prakâçânanda° 336
prakṛiti 277. 94. 323. 35. 42. 51
— °*mayapatrâṇi* 324
pragṛihya 319
prajna 338. 43
prajnânaghana 338. 43
praṇava 307. 35. 41. 54. 61-3
— (7 Theile des) 315
praṇavatva 274. 337. 41-2
praṇava-puṭita 316
— °*mâla* 342 (*veda*)
— °*âṅça* 324
praṇavâ 342
pratimâ 322. 45
pratishedha 343
pratishṭhâ 303
— (= *á*) 317. 8
pratishṭhita 344
pratyagâtmatâ 343. 7
pratyagdṛiç 349
pratyayasâra 338. 43
pratyayârtham 298
pratyûsha 312 (*vasu*)
prathamâtikrama 319
Pradyumna 303. 27. 40
pradhânâ 326
prapañcasâra 284. 335
prapañcopaçama 338. 43
prabhavâpyayau 338. 43
prabhâsha, °*bhâsa* 312 (*vasu*)
prabhâti (?) 351
prabhvî 326
pramukhasena 288
Prayágádi 356
pralaya 348
praviviktabhuj 338
prasanna 321. 44
— °*vadana* 294 (356?)
— °*varada* 356
praharaṇa 305
Prahláda 361
prahvî 326
prâkṛita 289 (Baum). 320. 1 (*jane*)
prâgguṇa 290
prâcî 303-7
prâjna 337-43. 60
prâṇa 329. 44
— (fünf) 342
— (= *y*) 318. 9
priyâ (= *dh*?) 318
prîta 350. 2
prîtâ (? = *sh*) 318
prîti (= *dh*) 317. 8
— 303. 27
preta 315. 55
phaṭ 303. 11
phaṇisamyata 313. 4
phalada 355
badha 356
bandha 338 (°*hara*). 61
Bali (s. *Vali*) 279
bahiṣprajna 337. 8. 42. 3
bâlabadha 356
Bálin 298
Buddha 276
buddhi 336
— °*pûrvam* 356
bṛihad-áraṇyaka 284
— *uttaratâpini* 272
Bṛihaspati 329. 31
Bauddhais 336
brahmaghna 359
brahmajára 362
brahmaṇo rûpakalpanâ 287. 8
brahman, n. 285-8. 332. 5. 7. 8-41. 50. 61
— (Spruch) 329. 30. 2. 50. 61
— (*Veda*) 342
— m. 305. 45. 50. 2. 4
brahma-yámalatantra 281
— °*vâcaka* 354
— °*vádinas* 337. 42. 61
— °*vidas* 344. 9
— °*vidyâ* 332
— °*vîja* 356
— °*vaivartam* 282
— °*sadanam* 329
— °*hatyâ* 333. 45. 55. 9
brahmâṇî 326
brahmânda 274. 351
— °*purâṇa* 280. 349
brahmâtmaka 333. 6
brahmâtmasvarûpa 337
brahmâtmaikya 332. 7
brahmâdi 288. 9
brahmânandaikavigraha 337
brâhmaṇa, adj. 274. 333. 7
°*bhakta* 328. 61. 2
— °*vatsala* 356
bhakti 277. 8. 345. 7. 59. 60
bhakshaṇa 355
bhaga 304
bhagavant 310. 44. 50. 2
bhagavatî 337. 41
Bhaṭṭapâdais 284
Bhaṭṭikâvya 280
°*bhadra* 296. 7. 333. 4
bhaya 333. 56
Bharata 300. 1. 2. 37. 8. 42
Bharadvâja 333. 5. 54
— (Minister) 306
bhavat 337. 8. 40
bhavabandha 361
Bhavabhúti 279
bhavâri 327. 8
bhavishyat 337. 8. 51
bhavishyottarapurâṇa 294
bhavya 337. 8. 51
bhasmî (*bhû*) 360
bhágavatán 277
bhágavatam purâṇam 282
°*bhájin* 308
bhánu 304. 13 (*áditya*)
Bhâradvája 350
bhâryâ 342
°*bhâva* 350
°*bhâvanâ* 337
°*bhuj* 338. 42
14 *bhuvana* 290. 1
bhuvanâdhîça 304. 13 (*rudra*)
bhuvaneça 304. 13 (*rudra*)
√ *bhû*, Caus. 324
— + *amṛitî* 329. 31. 2
— + *mokshî* 329. 31. 2
— + *sam* 338
bhû (= *l*) 318
bhûr bhuvaḥ svar 350
bhûgriha 307. 13. 6
bhûta PPP. n. 337. 8. 51
— (Element) 335
— (Wesen) 329. 30. 8
— (Gespenst) 315. 55
— °*çuddhi* 322
bhûtâdika 321
bhûtâdhipati 305
bhûpura 313. 7
Bhoja 279
— *kanyâ* 279
Bhojyâ 279
bhrû 344. 8. 9
— °*madhya* 349
bhrûṇahatyâ 333

ma (= *çiva* etc.) 336
makâra 324. 33. 62
makârâkshara 337. 40
Maṇikarṇikî 332. 49 (°*kâ*)
Maṇikarṇî 274. 345. 9
maṇḍapa 283. 324
maṇḍala 314
matsya (*avatâra*) 281. 351
madyapâna 355
madhyatâpinî 272
madhyamâ 335. 6
manana 288
manas 287
manasija 274. 86. 7
manu (*mantra*) 274. 308. 9. 44. 7. 54
— °*varṇân* 316
Manu 351
mantra 282. 8. 91. 2. 310. 11. 4. 5. 45. 50. 2. 61-3
— °*râja* 336. 54
— °*râjârṇa* 311. 2
— °*siddha* 345
— °*smaraṇa* 356
mantrin 274. 88. 91. 2. 308. 10. 11
mandâdhikârin 287. 329
manvantara 274. 344
mapara (*om*) 335
√ *mar* 345
maraṇa 346
mahant 333. 54
— n. 335. 42
mahadbhaya 333
mahâcakra 311. 2
mahâtman 354
mahâdeva 351. 2
— (*Çiva*) 353. 9
mahâpadma 311. 2
Mahâpadma 314
mahâpâtakayâ 356
Mahâbhârata 277
5 mahâbhûta 351
mahârṇava 342
mahâvishṇu 286. 350. 2
mahâsattâ 336
maheçvara 352
maheshvâsa 296
mahopanish. 283. 354. 5
mâṇḍûkyopanishad 284. 340
mâtar (coitus mit) 356
mâtṛikânyâsa 310
mâtṛighna 362
mâtṛibadha 356. 9
mânada (= *â*) 317. 8
mânava 290
mânasa 362
mâyâ 290. 308. 16. 40. 2. 3
— (*tattva*) 324. 5
— °*kârya* 343
— °*maya* 296
— °*mâtra* 343
mâraṇa 296
— °*karman* 315
mâlâ-manu 308. 9
— °*mantra* 317-20
mâheçvarî 326
mitra 304. 13 (*âditya*)
Mithilopavane 331
mithyâjnâna 355
mukta 338. 45. 57. 9
mukti 337. 45. 6. 60
— °*siddhi* 345
mukhya 338. 43
mukhyopahâra 327
√ *muñc* + *vi* 329
mudrâ 300. 16
muni 327
mumukshu 354
mumûrshu 332. 45
mûrti 289. 90. 6
mûrdhan 342
mûla-prakṛiti 337-41
mûla-bandha 356
mûlâdhâra 336
mṛityu 333. 51
— °*rûpiṇî* (= *ç*) 317. 8
meghadûta 279
medas (= *v*) 317. 8
medhâ (= *gh*) 317. 8
Maithilî 299
Mainda 306
moksha 327. 8. 49
— °*kara* 320
mokshay 345
mokshîbhâ 329. 32
moha 338. 43. 56
yajnakratubhis 354
yat, Artikelartig 298. 9. 326
—, fragend 329. 30
yatighna 362
yantra 320. 9
— *kalpanâ* 288
yama 351
— 304. 13 (*âditya*)
Yâjnavalkya 329. 31. 3. 5. 8. 44-6. 8. 50. 4
yâmya (?) 300
yoga 291
yogapîṭha 322
yogâ 326
yogin 286. 325. 59. 62
yogîndra 359. 61
Yogeçvara 331
yoni (= *e*) 318
— 338
yoshit 356
raksha 273. 96. 7
rakshas (*nirṛiti*) 302. 5
rakshoghna 296
Raghu-nandana 300
— °*nâtha* 362
— °*vaṅça* 279
— °*vîra* 296
rajaḥsattvatamo° 289. 324
rati 303
— (= *ṇ*) 318. 20
ratnamâlin 294
ratnâdri 277. 324
ratnâsana 321. 3
ratnojjvalamahita 283. 324
√ *ram* 286. 354
Ramâ 307-9. 12
— °*dhara* 296. 7
— °*sahita* 328
ravi 304. 13 (*âditya*)
rahasya 320
râkshasa 286. 355
Râghava 298. 327. 8
râjâtmaka 363
râjyâbhishikta 320
râjyârha 286
√ *râdh* + *â* 327. 57
Râma etym. 286. 7
— (*halabhṛit*) 275. 340
— (Ahne *Buddha's*) 276
— (= *Vishṇu*) 275 etc.
— in Namen 281
— neutr. 332
— °*gâma* 276
— °*gâyatri* 313
— °*gîtâ* 283. 4. 341. 9
— °*goṇa* 276
— °*candra* 282. 93. 334. 8. 41. 4. 5. 54. 9. 62
— °*carita* 281
— °*tapomahâbala* 361
— °*deva* 279
— °*navamivrata* 281. 359. 60
— °*patnî* 297
— °*pârshadâs* 282. 314
— °*pûjâçaraṇi* 277. 82. 301 ff.
— °*pratimâ* 301. 59
— °*bhakta* 362
— °*bhadra* 279. 93. 6. 7. 334. 8. 41. 56

Râma-mantra 332. 55. 6. 62
— °*yantra* 316. 7
— °*varman* 283. 6-8. 342
— °*vîjam* 289. 90
— °*saras* 281
— °*hṛidaya* 283. 7. 341. 59
— °*âtman* 332. 56
— °*ânanda* 282. 4
— °*ânuja* 281. 2. 4. 60
— °*ânushṭubh* 313
Râmâyaṇa, auf *Java* 275
Râmâvatâra 281
Râmeçvaram 280
râva 297
Râvaṇa 297
râçyâdi 313. 4
Râshṭravardhana 302. 5
râhu 286
Rukmiṇî 340
rudra 329-32. 54. 5
— (= °*japa*) 354. 5
— (elf) 304. 11. 2. 51
— (= *e*) 317-9
rudragîtâ 332
rudropanishad 284. 353
rurudishu 336
rûpa-kalpanâ 287. 8
— °*stha* 288
rekhâtraya 313
repha 314. 5
rephârûḍha 289
Rohiṇîtanaya 340
raudrî 326
lakshaṇayâ 337
Lakshmaṇa 280. 2. 95. 300. 2. 38. 61
Lakshmâṇa 297
lakshmî 351
Laṅkâ 299
labdhakâma 328
lava 326
lânta (= *v*) 317. 8
√ *likh* 307-10
liṅgaviparyaya 336
√ *lî* + *vi* 355. 6
loka 342 (sieben)
— °*pâla* 326. 7. 51 (acht)
— °*âdhipati* 305
lokeçais 305
ḷ 309. 10
vajra 302. 4. 6
— °*çûlâḍhya* 313
vajrâdi 304. 7
vaṭavîja 289
vatsala 356
vapus 286. 7
√ *var* wählen 344
— Caus. wehren 344. 5
varaṇâ 344. 5. 8
Varâ 348
varântara 345
Varâha 281. 317
Varâhamihira 279
varuṇa 302
— (*âditya*) 304. 13
varuṇâ 348
vargâshṭaka 308. 9
varṇa 288
— (Silbe) 308. 9. 35. 62
vartman 356
varman (= *huṃ*) 310. 11. 9
varshaja 355
Vali-prabhṛitayaḥ 314 (s. *Bali*)
vashaṭ 303
— °*kâra* 311-3
Vasishṭha 302. 4. 6. 27. 35
vasu (acht) 304. 11. 2. 51
vasti 342
vastutas 287
√ *vah* Caus. + *â* 325. 6
vahni 302
vahni (= *r*) 293. 317-9
— °*vîja* 318
vâkkâyakleça 349
vâkya 335
vâgvîja 308
vâc 336
vâcaka 288. 91. 2. 332. 6. 41. 54
vâcya 288-9. 91. 2. 332. 6. 41
vâñchâ 292
vâṇî 321. 61
vânarân 299
vâma 292. 300
Vâmadeva 302. 6
vâmanapurâṇa 281
vâmâṅka 294. 5. 301
vâyavya 308
vâyu 312 (*vasu*)
— (= *y*) 317. 8
— °*putra* 361. 2
Vâyusûnu 301. 2. 5
vâyvâtman 325
Vârâṇasî 330. 47. 8
vârâha 314. 5. 61
vârâhî 326
vârttika-kâra, *-kṛit* 284. 342
Vâlmîki 342
— (Minister) 306
Vâsuki 314
Vâsudeva 301-4. 10. 9. 37. 52. 61
vâhana 288
vikârâmaya 324
vigraha 288. 9. 98. 337. 54
vighna 274. 321. 3. 61
— *kara* 361
Vijaya 302. 5
vijnâna 352
vijnânâdi 305
Vidarbha 284
vidiç 314. 5
Videha 331
videhamukti 337
vidyâ 303. 24-6
— (= *i*) 318
— °*'dhipa* 305
vidyopâdhirahita 336 (ob *avidyo*°?)
°*vidhi* 352
vidhu 324
vinâbhâvya (*av*°) 292
viniyoga 292
vindu (des *om*) 311. 2. 4. 5. 33. 5. 6
— °*pûrvaka* 333. 5. 6.
— °*rahita* 336
— °*çiraska* 336
vipra 362
Vibhîshaṇa 299. 300. 2. 61-3
vimalâdîs 274. 325. 6
vimoksha 349
virakta 329
virâj 342. 51
virodha 356
viçeshaṇa 343
viçva 293. 337-42. 60
viçvam (= *o*) 317-9
viçvaka 341
viçvarûpanâma 363
viçvavyâpin 328
viçvâtman 319
viçvâdhâra 352
Viçvâmitra 335
viçvâsaghâtana 356
viçveça, °*çvara* 332 (*Çiva*)
visha (= *m*) 317-9
Vishṇu (= *Râma*) 275
— *param*, *paramam padam* des 357. 60
— (Glied der Trias) 350. 4
— 304. 13 (*âditya*)
— °*pada* 357

Vishṇu-purâṇa 282
— °*bhakta* 361
— °*bhinna* 361
Vishvaksena 288
vîja 289. 90. 2. 307. 8. 14-6. 36
— (= *bhrûṇa*?) 356
vîjâtmaka 291. 2
vîjâdika 321. 4
vîrabhadra 304. 12 (*rudra*)
vîrahatyâ 333
vṛitta, n. 316
— °*traya* 308. 9. 24
vṛittâkâra 310
vṛitti 315. 36
vṛishadhvaja 344
vṛishabhadhvaja 344
vedâs 350. 61
vedâṅga 304. 13 (*âdítya*)
vedâdi (*om*) 335
vedâdirûpa 296
vedikâ 324
vedhâ (= *m*) 336
vaikharî, °*svarî* (?) 335. 6
vairâgya 286. 323. 4
Vairocana 279
vaiçvânara 338. 42 (°*ropâsti*)
vaishṇava 355
vaishṇavî 326
vaushaṭ 303
vyapadeçya 338
vyavahârya 338
vyashṭi 348. 50
vyâkhyâna 300. 1
vyâja 297. 8
vyâpâroparama 343
vyâvṛitta 343
vyâçâ 325
7 *vyâhṛiti* 350
vyûha 282. 326. 7
vyomâgnimâyâlavais 326
Vrajastrî° 340
Vratapûjana 329
vratarâja 281. 94. 301. 59
çakti 288. 321. 3. 35. 61
— (*vîjaçaktî*) 292. 306. 12
— des *om* 314. 5
— (*âdhârâkhya*°) 321
— plur. 289. 90
— neun 274. 325. 6
— (*saçaktikâs*) 327
çaktyupâdhirahita 336
çaṃkara (= *Çiva*) 344. 7
Çaṃkara 271. 84. 347
— °*digvijaya* 280
çañkha 288. 306. 14. 27. 8
çatarudriya 355
çatasahasra 354
Çatrughna 300. 1. 37. 8. 42. 61
Çatruṃjayamâhâtmya 280
çabda 336
— °*nishpatti* 336
— °*sṛishṭi* 335-6
çabdâtmabrahman 335
çabdânugama 336
çabdârthagarbhavatî 335
Çambûka 276
çambhu 304. 12 (*rudra*)
Çarabhañga 276
Çavarî 276. 97. 8
(*avidyâ*-)*çavala* 335
Çâkta 335. 55
(*sa*-)*çâkhâs* 350
Çâṇḍilyasûtra 277. 341. 60
çânta 356
— (Siebentel des *om*) 315
çânta n. 340
çânti 303. 4. 27
çâpa 276
çâradâtilakam 282
Çâlmalidvîpa 278
çâstra 361
çikhâ 303
çiras 303
çiva, adj. 338. 43
Çiva (der Gott) 336. 45. 52
çuddhasvarûpa 343
çubhakara 362
çubhâñgin 296
çûnya 287
Çesha 277. 323
çaiva 335. 55
çyâma 294
çraddhârahita 349
çrî 303
çrîkaṇṭhâdinyâsa 315. 9
çrî-Râma 344. 5. 50. 9
çrî-Râmacandra 345. 50. 4
çrîvatsa 306
çruti 313
— °*gocara* 336
çrotar 300. 1
çrotriya 356
çlokâs 337. 62
Çvetadvîpa 277. 8. 83. 324. 59. 60
çvetâ (= *s*) 317. 9
shaṭkoṇa 300. 16
shaḍukshara 292. 336. 54. 5. 62
shashṭhî 273. 307
shoḍaçais 327
shoḍaçadala 306. 10. 1
saṃvinnâla 324
saṃçaya 291. 338
saṃsâra 333. 49
saṃsârin 338
saṃskṛitavâkyâni 362
saṃhâra 337
saguṇa 287. 329 (°*ṇopâsti*)
Saṃkarshaṇa 303. 27
saccidânanda 287. 327. 8. 33. 6. 52. 63
saṃcita 355. 6
°*saṃjnaka* 288
sat 335. 8 (*tat sat*)
sattâ 336
— °*mâtra* 287
sattva 287. 324
satyâ 326
satyânanda 286. 345
√ *sad* + *pra* 288. 357
sadâ 338
sadânandacidâtmaka 354
°*sadriça* 363
sadojjvala 338. 43
sadhanuḥpâṇin 295
Sanaka 306. 61
Sanatkumâra 306
Sananda, °*ndana* 306
Sanâtana 306
— adj. 280
saṃdhi 344. 7-9
— 310. 1
saṃdhyâ 344. 9
saṃnidhi 341
saṃnihita 345
saṃnyâsin 329
sanmâtra 338
sapurâṇâḥ 350
saptaparâka 356
saptâñga 337. 8. 42
sa-ma 293
samashṭi 348. 50
samâdhi 341
samprati 296
sampradâya 304. 7. 13
°*sambhava* 337. 40
sambhûta 337
sambhûti 340

samyak 310. 1. 27. 57
Sarabha 306
sarasvatî 303. 27. 51
saroja 308. 9
sargasthityanta 341
sarva-kâmârthada 328
— °*jna* 338
sarvatrasattva 287
sarvadâ 338
sarvadaiva-sattva 287
sarva-bhûtântarâtman 350
— °*mañgalâ* 326
— °*lokin* 328
— °*vedâtman* 350
— °*hatyâ* 333
sarvâdhishṭhânasanmâtra 338
sarveçvara 338. 42
— °*tva* 343
savîjatva 343
saçâkhâs 350
saha mit Instr., für Dativ 273. 99
sahasradṛiç 302
sahasrâksha 299. 300
Sahasrâkshajit 274
sâkshâtkâra 349
sâkshitva 342
sâṃkhya 335
— °*praṇetar* 278
sâṅgâs 350
sâdhaka 274. 91. 307
sâdhâraṇa 292
sâdhya 274. 307
sâṃnidhya 337. 41
sâpekshatva 343
sâmpradâyikâs 282
°*sâra* 338. 43
sârdham 296. 9
sinhâsana 300. 23. 62
Siddhârtha 305
Sindhukanyâ 278
Sîtâ 275. 82. 3. 90. 3. 9. 337-42. 61
— °*pati* 362
— °*vana* 281
— °*vallabha* 313
— °*stava* 363
Sugrîva 298. 9. 300-2. 61
sutûlikâ 321. 3
sundarî-tâpanî 271
supta 338
Sumantra 302. 5
surâpâna 355
Surâshṭra 302. 5
Sureçvaravârttike 284. 349. 60
sulabha 362
suvarṇâdya 356
suvijneya 354
sushupta 338. 9
— °*sthâna* 338
sushupti 342
susâyaka 356. 8
susumnâ 336
Susheṇa 306
sûkshma 342
— (= *i*) 317-9
sûkshmâkhyeçvara 319
sûkshmâ (= *parâ*) 336
sûrya 324. 51. 61
sûrya 304. 13 (*âditya*)
— °*niyama* 356
sṛishṭi 289. 90 (°*sthiti-laya*). 335. 6. 48
senâdikalpanâ 288
V sev + *ni* 329
sevaka 320
sobhaya 288. 9
soma 304. 7. 12 (*vasu*)
— (Mond) 351
— °*pâta* 354
saukara 314. 5
Saumitri 337. 42
saurya (?) 355
saulabha 362
skânde 281. 332. 49
stana 292
stavarâja 363
V stu 350. 2
steya 355
steyin 359
stotra 347
strî 288. 356
sthâṇu 304. 13 (*rudra*)
Sthâṇu 314 (*nâga*)
4 sthâna 362
sthâvarajaṃgamâtman 351
sthiti 337
sthirâ (= *j*) 318
sthûlabhuj 338. 42
smṛiti 349. 61 (18)
— (= *g*) 317. 8
srag-aṇu 318. 20
sva (= *vîja*) 295. 6. 301. 2
svapna 338. 42
svapna-sthâna 338
— °*âvasthâ* 343
Svapneçvara 277. 360
svaprakâça 354
svayamjyotis 354
svabhû 289
svayambhû 354
svara 335
— Accent (?) 362
— (Vocal, 16) 308. 9
— °*gaṇa* 316
svargârohaṇa 328
svarṇa-retas 313 (*âdityа*)
— °*vedikâ* 324
— °*steya* 355
— °*haraṇa* 356
svasṛighna 356
svâtman 352
svâtmabandhahara 338
hañsa 362
°*hatyâ* 333
Hanumant 282. 99. 304. 11. 60-3
°*haraṇa* 356
hari 286. 347 (*bhakti*)
— (Affe) 299
hiraṇya-garbha 351
— °*retas* 304 (*âditya*)
huṃ 303. 11
— °*kâra* 308. 14. 5
hṛid-âdi 308
hṛidayâdîni 303
hemâbha 295
hrî 308. 10. 11
hlâdinî (= *d*) 317. 8

Über

den Bilderkreis von Eleusis.

Dritte Abhandlung.

Von

Hrn. GERHARD.

[Gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 21. Juli 1864.]

Der Bilderkreis der eleusinischen Gottheiten Sagen und Feste, den ich in zwei früheren Abhandlungen beleuchtete, bedarf zu gründlichem Abschlufs der dahin einschlagenden Untersuchungen noch einer übersichtlichen Zusammenstellung des Denkmälervorraths, auf welchen, in einige nothwendige Beilagen vertheilt, die vorangegangene Darlegung sich bereits vorläufig bezog. Es kamen hiebei zunächst die drei vornehmsten eleusinischen Sagen, Raub und Wiederkehr der Kora, samt der Aussendung des Triptolemos in Betracht, durch welche der gestörte Segen der zürnenden Demeter dem Erdkreis von Neuem zu Theil ward. Diese nächste und gröfste Wohlthat der Nahrung verleihenden Göttin hat auch in den Werken der Kunst den häufigsten und gefühltesten Ausdruck gefunden, der auf vermuthlicher Grundlage eines berühmten Wandgemäldes der besten attischen Zeit aus nicht weniger als 46 Gefäfsmalereien, der Triptolemosbilder anderer Kunstgattungen zu geschweigen, in Abbildung oder Beschreibung uns vorliegt (Beilage *A*). Wenn in dieser beträchtlichen und von Jahr zu Jahr sich noch mehrenden Anzahl von Vasenbildern der Triptolemossage nicht nur die durch Einschwärzung dionysischer Mystik charakteristischen von alterthümlichem Styl, sondern auch manche in ähnlicher Weise getrübte Darstellungen aus der Verfallzeit Griechenlands sich befinden, so darf man doch bei einer solchen Reihe von Kunstdenkmälern, deren Ursprung spätestens bis ins zweite vorchristliche Jahrhundert hinabreicht, einer von römischem Einflufs durchaus unbetheiligten, durchgängig griechischen, Auffassung sich freuen und für unsere Kenntnifs des eleusinischen Götterwesens mehr baaren Gewinn als aus andern Denkmälern cerealischen Inhalts daraus entnehmen. Weit

weniger ist dies der Fall für die Darstellungen vom Raube der Kora, die wir aus 42 Marmorwerken nachweisen (Beilage *B*); ihre auf griechischem Vorgang beruhenden, aber zum Zwecke römischer Gräberpracht ausgeführten Reliefs sind auch von den Einflüssen der römischen Kaiserzeit nicht frei geblieben, der diese figurenreichen Denkmäler sämtlich angehören. Ganz anders verhält es sich mit dem weniger zu Eleusis als zu Athen ausgebildeten und ausgebeuteten Mythos der wieder zum Licht des Tages gelangten Kora, deren Anodos in mehr als sechzig Kunstwerken gemischter Zeit und Gattung, hauptsächlich aber in häufigen, wenn auch meistens verkannten, archaischen Vasenbildern uns vorliegt (Beilage *C*). Auch hier befinden wir uns mit nur wenig Ausnahmen spätrömischer Werke fast durchaus auf dem Boden der griechischen Welt; doch ist es nicht die Frische homerischer Dichtung, die aus jenen Festzügen athmet. Vielmehr ist es die ihr entgegengesetzte Richtung orphischer Mystik, für deren athenische Thätigkeit jene archaischen Vasenbilder der Anodos im Zusammenhang der kleinen Eleusinien von Agrä ungleich beweiskräftiger auftreten als für die eigenste Auffassung von Eleusis, wie solches namentlich aus der im Archaismus der Kunst vielverbreiteten, für Eleusis aber erst spät nachweislichen Einmischung des Dionysos hervorgeht.

Die vermuthliche Zeitbestimmung darüber, wann der aus italischen Ceresdiensten als Liber mit Libera früh bekannte, als Vermählter der Kora wenigstens aus dem spätern Griechenland uns reichlich bezeugte, vom Iacchos unterschiedene Dionysos nicht nur in den Eleusinien Athens und des Auslands, sondern auch in Eleusis selbst anerkannt ward, wird theils durch den Mangel schriftlicher Zeugnisse einer solchen Verbindung im eleusinischen Tempeldienst ([78. 196 b]), theils durch das Alter der Kunstdenkmäler begrenzt, auf welchen in eleusinischer Örtlichkeit und Umgebung Dionysos statt des Iacchos uns vorgeführt und den beiden Göttinnen Demeter und Kora gesellt ist. Allerdings ward diese Verbindung von Dionysos Demeter und Kora schon im umfassenden Götterverein am Fries des athenischen Niketempels von mir erkannt, und aus Skulpturen der späteren griechischen Kunst scheint sie mir gleichfalls nachweislich ([196 d]). Ein gleichaltes Zeugnifs mit eleusinischer Umgebung aufzubringen war der aus römischer Kaiserzeit herrührende Sarkophag von Wiltonhouse (*C*, 53) bisher ungenügend; doch scheint ein solches nun allerdings im Relief des berühm-

ten kummanischen Prachtgefäfses (*A*, z^3) sich vorzufinden, auf dessen durch Stephani berichtigte verbürgte und neu erklärte Zeichnung ich hier genauer als bei dessen früherer Erwähnung eingehen mufs. Stehen Bild und Erklärung jenes kumanischen Thongefäfses in der That dergestalt fest, dafs den beiden Göttinnen ein erwachsener Dionysos in langer weibischer Tracht gesellt ist, so ist diese Verbindung nicht nur für den Glauben der Italioten, wie er auf unteritalischen Vasenbildern sich mannigfach ausspricht, sondern auch für das eigenste Personal von Eleusis bezeugt, von welchem das kumanische Relief ein Abbild gewährt. Der vollendete Styl italischer Gefäfsbildnerei, dem jenes edle Kunstwerk angehört, reicht nicht über das zweite oder dritte Jahrhundert vor Christus hinab, und es darf demnach angenommen werden, dafs Dionysos bereits in der alexandrinischen Zeit wenigstens im Glauben des griechisch gebildeten Auslands als Tempelgenosse der Göttinnen von Eleusis anerkannt war. Ein höheres Alter dieser Verbindung dürfte vielleicht für Athen, nicht aber für Eleusis, anzunehmen sein, obwohl noch im Zusammenhang neuster Untersuchungen daran nicht gezweifelt wird. Wenn die athenische Mystik, wie allerdings wahrscheinlich ist, bis auf das Zeitalter des Solon und Epimenides hinaufreicht, dessen Standbild man vor dem Triptolemostempel zu Agrä sah, so mag von dort aus der Dienst des Knaben Iacchos auch nach Eleusis gelangt sein, man mag die mystische Idee eines wiedergeborenen Dionysos ihm verknüpft und den eleusinischen Göttinnen als leuchtenden Dämon ihn beigesellt haben; doch ist damit eine ursprüngliche Gleichsetzung Dionysos' des thebischen Weingottes mit dem Mysteriendämon Iacchos sowohl für Eleusis als selbst für Agrä ([383]) noch nicht erwiesen. Jenen Gott irdischer Fülle, den Heraklit auch als Unterweltsgott gefafst wufste, sich mit Persephone-Kora vereint zu denken, vermählt wie Liber und Libera in italischer Vorstellung, sind wir weder von Seiten des Tempeldienstes zu Agrä, noch durch das Personal der Triptolemosvasen berechtigt, und wenn die archaischen Vasen in ihren Festzügen den Dionysos der wiederkehrenden Kora oft beigesellen, so ist dadurch nicht mehr als die Absicht bezeugt ihn durch seine mystische Gleichsetzung mit Hades in jenem allmählich geglaubten Verhältnifs zur Kora geltend zu machen, welches ja allerdings, wenn nicht aus dem alten Athen, doch aus

([383]) Vgl. meine Abhandlung über die Athesterien. Anm. 200.

den beträchtlich jüngeren Vasenbildern Grofsgriechenlands uns genugsam bezeugt ist.

Der empfindliche Mangel einer genaueren Zeitbestimmung für so durchgreifende Fragen des attischen Götterwesens wird uns minder hinderlich sein, wenn es gelänge für die ansehnlichen Thongefäfse, in denen ein hieratischer Archaismus durch schwarze Figuren auf rothem Grunde sich kund giebt, mafsgebende chronologische Thatsachen zu ermitteln. Ist aber vom üblichsten, nicht dem korinthischen sondern dem attischen Archaismus die Rede, der in reicher Fülle aus den volcentischen Funden uns vorliegt, so genügt es zu wissen, dafs ihre Schrift bis zur 86ten Olympiade hinabreicht ([384]), um auch die Spuren eindringender Mystik, welche in alterthümlichen Formen uns dort begegnen, einem entsprechenden und keineswegs sehr frühen Zeitalter beizumessen. Vielmehr ist es einleuchtend, dafs jene Einmischung des Mysterienwesens, deren Umfang im Vorrath unsrer archaischen Vasen uns überrascht, nicht sowohl in der Anfangszeit attischer Kerameutik, etwa um die Zeit der Perserkriege, als vielmehr in jenem Zeitalter zu suchen haben, welches, in den Anfängen des peloponnesischen Krieges begriffen, gegen die Bangigkeit schwer gedrückter Zustände selbst die Einsetzung phrygischen Dienstes herbeizog ([385]) und umsomehr auch zur Steigerung heimischer Mysterien führen mufste. Eben diese Zeitläufte haben bekanntlich die gröfste Regsamkeit Athens in geistiger Speculation und scenischer Augenweide entwickelt; man wird daher schwerlich in der Voraussetzung irren, dafs auch die festliche sowohl als dogmatische Ausbeutung der einander gleichzeitigen Dionysos- und Korafeste Athens benutzt wurde, die Geltung des Dionysos zu einer engen Verbindung desselben mit Kora, anfänglich durch hieratische Gefäfsmalereien, dann durch Vermählungszüge des göttlichen Paares zu steigern, wonach denn allmählich die Andacht von Agrä und selbst das Priesterthum von Eleusis dafür gewonnen worden sein mag.

Im Zusammenhang dieser Erwägungen wird das Gefäfsrelief uns verständlicher, welches ich als neugewonnenes ältestes Zeugnifs für Einreihung des thebischen Dionysos in den Kreis eleusinischer Gottheiten kurz vorher bezeichnete. Es nimt dieses aus dem Museo Campana in die kaiserlich

([384]) Jahn, Verzeichnifs der Münchener Vasensammlung, Einleitung S. 157. 169.

([385]) Vgl. meine Abhandlung über das Metroon (Berl. Akad. 1849 S. 459 ff.).

russische Sammlung übergegangene Kunstwerk unter den monumentalen Zeugnissen des eleusinischen Dienstes eine so hervorragende Stelle ein, dafs ich vor Abschlufs der gegenwärtigen Untersuchung nicht umhin kann, vermöge einer möglichst treuen Abbildung es unsrer eingehenden Betrachtung neu anzuempfehlen. Eine solche Abbildung nach Minervini und nach einer photographisch verbreiteten Campana'schen Zeichnung zu geben, schickte ich so eben mich an, als die ganz neuerdings erfolgte Herausgabe des Gefäfses im Compte-Rendu der kaiserlich russischen archäologischen Commission für das Jahr 1862 mich angenehm überraschte und wesentlich förderte. Die dort gegebene Zeichnung überbietet die frühern nicht nur an Eleganz, sondern auch durch Berichtigung wesentlicher Irrungen, und indem ich zu deren Erkenntnifs von dem Verfasser des Textes Herrn Stephani gern mich belehren liefs, konnte ich nicht umhin auch die im Angesicht des Originals von ihm besorgte Zeichnung zur Grundlage der uns vorliegenden Abbildung (Taf. III) zu machen. Die zehn Figuren des somit getreuer als vorher uns überlieferten Originals sind in fünf Gruppen, bestehend aus je einer sitzenden und je einer aufrechten Figur, vertheilt, dergestalt dafs die beiden mittelsten Paare der sitzenden Göttin zur Linken des Beschauers zugewandt sind, die sitzenden Göttinnen aber am rechten Ende des Bildes, einander anblickend, den vorigen als selbständige Mächte sich anreihen. Der Ideenkreis, welchem dies um den Hals einer schönen gerieften Hydria umherlaufende Rundbild angehört, ist auf den ersten Blick durch die dritte Figur, den auf schlangenbespanntem Wagen sitzenden bekränzten Triptolemos, uns klar, der als Fürstensohn ein Scepter in seiner Rechten hält. In seiner Nähe dürfen wir auch nicht anstehen die ihm zunächst in gleicher Richtung sitzende, mit einem Modius bedeckte und in ihrer Rechten gleichfalls ein Scepter haltende, weibliche Mittelfigur für Demeter zu halten. Minder gesichert ist die Bedeutung fast aller übrigen Figuren des Bildes. Von ihnen betrachten wir zunächst die zwischen Triptolemos und Demeter stehende, in langer gegürteter Kleidung mit Oberärmeln an eine Säule gelehnte Figur, welche, den rechten Arm in die Seite stemmend, in ihrer linken Hand einen Thyrsus aufstützt. Wenn, wie die früheren Zeichnungen dieser gelockten und efeubekränzten Figur es glauben liefsen, ihr Geschlecht für weiblich zu gelten hatte, so konnte man statt aller sonstigen Erklärungsversuche kaum anders als auf eine Stellvertreterin der eleusinischen Weihe,

auf Eleusis, Telete, Hosia oder Mystis sie deuten und die Verknüpfung bacchischer Symbole mit apollinischen daraus erklären; ist aber, wie im Angesichte des Originals Stephani versichert und seine Zeichnung es bestätigt, die fragliche Figur männlich, so müssen wir, dem gedachten gelehrten Erklärer beipflichtend, einen Dionysos in ihr erkennen, woran die lange, für den unbärtigen Dionysos nicht eben gewöhnliche ([386]), seinem Wesen jedoch wohl zupassende, weibische Tracht uns nicht zu hindern braucht. Offenbar wird der Sinn des Bildes erheblich dadurch gefördert; Dionysos in seiner vollen Persönlichkeit ist der gewählten Conception dieses Bildes ungleich zusagender, als es für irgend eine Personification der Mysterien der Fall sein könnte. Hiezu kommt, dafs dieser Gott in schicklichem Wechselbezug zu Triptolemos gesetzt ist, wie auf einem bekannten archaischen Vasenbild (*A*, *F*), und dafs seine Verbindung mit Demeter und Kora im späten Alterthum allgemein anerkannt war.

Dürfen somit Triptolemos Dionysos und Demeter für unzweifelhafte Personen dieser Darstellung gelten, so tritt als nächste Aufgabe uns die Frage entgegen, in welcher vierten Figur Persephone-Kora zu suchen sei, die in diesem Bilde unmöglich fehlen kann. Stephani hat sie in der neben Demeter stehenden in ihr Gewand gehüllten und leicht bekränzten Fackelträgerin erkannt, die wir nach Anleitung des zwischen beiden Figuren brennenden niedrigen Altars und des gleich darauf folgenden Jünglings, der Holzscheite dazu herbeiträgt, lieber für eine erste Priesterin der eleusinischen Göttinnen halten möchten. Richtiger dürfte es demnach sein die aus der Unterwelt zurückgekehrte Göttin in der unser Bild am linken Ende begrenzenden Frauengestalt zu erkennen, welche, dem Triptolemos und der Demeter gegenübersitzend, mit letzterer in Sitz und Kleidung Modius und Scepter hinlänglich übereinstimmt, um dem gangbaren Ausdruck der in durchgängigem Wechselbezug waltenden beiden Göttinnen zu entsprechen; eine kaum merkliche Unterscheidung der jüngeren Göttin scheint derselben durch längeres Haar und durch Bekränzung ihres Modius gegeben zu sein. Rhea dagegen, welche Stephani in dieser Figur zu erkennen vorzieht, wird

([386]) Die schriftlichen Zeugnisse des langbekleideten Dionysos (Stephani Compte-Rendu 1862 p. 44) entsprechen dem häufigen Kunstgebrauch seiner bärtigen Bildung; unbärtig zugleich und bekleidet ist Dionysos unter Anderm in einer Herme des Vatikans (Beschreibung der Stadt Rom II, 2, s. 105 no. 136).

in ihr weder durch sichere Merkmale uns bezeichnet, noch auch sonst meines Wissens in der beträchtlichen Zahl cerealischer Vasenbilder irgendwo uns mit Sicherheit vorgeführt.

Nicht durchaus sicher in ihrer Bedeutung ist für uns auch die kurzbekleidete Fackelträgerin, welche in wechselseitigem Anblick mit jener ersten sitzenden Göttin gruppirt ist; haben wir aber in dieser die Persephone erkannt, so ist in ihrer Gefährtin mit Wahrscheinlichkeit Hekate, der Kora leuchtende Begleiterin zur Unterwelt, zu vermuthen. Um diese Annahme zu bestreiten, kann man die sehr ähnliche Fackelträgerin am entgegengesetzten Ende des Bildes in Vergleichung bringen, da neuerdings gemeint worden ist, dafs Hekate durch zwei Fackeln vor andern Göttinnen, denen nur eine zustehe, bevorzugt werde. Diese Annahme ist aber nichtig und darf weder für Kora ([181 a]) noch auch für Artemis Geltung haben, da deren Götterdienst dem der Hekate keineswegs nachsteht, wie denn auch jene fragliche zweite Figur, von rechts her gerechnet, aufser der doppelten Fackel durch volleres Haar und durch ein Perlenhalsband als Artemis vor der ihr symmetrisch entsprechenden Hekate hervorgehoben zu sein scheint. Gruppirt ist diese vermuthliche Artemis mit der sitzenden Göttin mit Scepter am rechten Ende des Bildes, welche in langem Kleid mit zierlich geknüpften Oberärmeln ihr dünnes Obergewand über Hinterkopf Rücken und rechte Schulter hinaufzieht. Statt der nur schwach unterstützten Deutung auf Rhea ([273]) oder auf die personificirte Eleusis glaubt Stephani in dieser Figur die Aphrodite erkennen zu dürfen, deren Verschleierung ungewöhnlich, in der Bedeutung jedoch einer Ehestifterin, wie Aphrodite beim Raub der Kora es war, auch nicht unzulässig ist ([387]). Diese Deutung wird überdies wahrscheinlicher durch den Umstand, dafs neben Artemis andererseits Pallas Athene, kenntlich durch Helm Speer und Aegis, sitzend dargestellt ist, sodafs jener Dreiverein der Göttinnen hier gemeint sein kann, welche laut dem homerischen Hymnus als Gefährtinnen der blumenlesenden Kora bei dem Ereignifs ihres Raubs zugegen waren.

Nach der vorstehenden Erörterung sind nun einerseits die eigensten Gottheiten von Eleusis, andererseits die der Kora befreundetsten Göttinnen uns gesichert und nur die beiden vorher kurz berührten zwischen Athena

([387]) Über die Verschleierung Aphroditens handelt Stephani im Compte-Rendu für 1861 p. 38.

und Demeter stehenden Figuren einer entscheidenden Deutung noch bedürftig. Ist aber von diesen der Jüngling, welcher ein Opferschwein und zwei Holzscheite herbeiträgt, mit Recht als Vertreter des ersten eleusinischen Opfers, als Keleos oder auch als Eubuleus anerkannt, so scheint es angemessen auch die zwischen ihm und Demeter stehende Fackelträgerin, vor welcher auf niedrigem Altar bereits ein Opfer brennt, als erste eleusinische Priesterin, etwa als Metaneira gemeint zu glauben, welche letztere Benennung zwar öfters nur willkürlich angewandt, andremal aber in Folge gesicherter Belege für zulässig erkannt worden ist (334).

Beilage *A*.

Triptolemos auf Vasenbildern (*).

1. Altattische mit schwarzen Figuren.

A = Stephani p. 82. n. 4. Unedirte Amphora der Sammlung zu München. Vgl. Jahns Verzeichnifs no. 543. Triptolemos, mit Ähren in der linken und Scepter in der rechten Hand, sitzt auf seinem Luftwagen, rückblickend nach Kora, welche durch eine von ihr gehaltene Blüthe kenntlich ist; vor ihr steht Demeter. Auf der Rückseite ist dasselbe Bild wiederholt, doch ohne Blüthe. Dafs Stephani p. 94 die Göttin mit der Blume für Demeter hält, ist nicht zu billigen.

B = Stephani 82, 5. Amphora der Durandschen Sammlung, in deren Versteigerung von Hrn. Durand-Duclos gekauft: Ghd. Auserl. Vasenb. I, 43. Élite céram. III, 65. 66. Vgl. Cabinet Durand no. 67. Triptolemos mit Ähren in der Linken, sitzend auf dem zur Abreise bereiten Wagen, wird von einem mit dringlicher Geberde, gebogenem Knie und vor sich gestemmtem Stab ihm entgegentretenden Mann angesprochen, vielleicht dem eleusinischen Demos, der ihn zurückhalten möchte; an Hippothoon dachte Stephani p. 93. Andrerseits steht in fester Haltung, ein Scepter aufstützend, etwa Keleos, der König des Landes. — Das Gegenbild zeigt einen Äthiopen von Amazonen umgeben.

C = Stephani 82, 3. Amphora der Fontanaschen Sammlung zu Triest: Ghd. Auserl. Vasenb. I, 44. Élite III, 67. Triptolemos Ähren erhebend die an Pfeile erinnern, die Rechte auf seinen schwebenden Luftwagen stützend, blickt zurück, wo ein bärtiger Mann und eine ihm gesellte Frau niederblicken; eine von der letzteren gehaltene kleine Frucht liefs in diesem Paar die dem Hades gesellte Persephone vermuthen. Rechterseits ist wiederum im Vordergrund eine bärtige Mantelfigur und rechts von derselben eine Frau dargestellt; ein kurzer Stab in deren Hand, der allenfalls auch der männlichen Figur zugerechnet werden kann, liefs diese Figuren für Demeter und Hephästos halten. Statt der so vorausgesetzten Gottheiten könnte man versucht sein, ein sterbliches Personal der eleusinischen Bevölkerung, etwa Keleos und eine seiner Töchter, Hippothoon und Metaneira hier

(*) Das nachstehende Verzeichnifs ist auf Grundlage des bereits in meinen auserlesenen Vasenbildern I S. 217 ff. erörterten Inbegriffs erhaltener Triptolemosvasen, zugleich aber mit steter Hinweisung auf das mittlerweile von Stephani im russischen Compte-Rendu für 1859 (p. 82 ss.) angefertigte ähnliche Verzeichnifs ausgeführt worden. Übrigens ist für den Inhalt dieser Denkmäler unsere frühere Abhandlung II S. 503 ff. Anm. 232 zu vergleichen.

zu erkennen, welcher Annahme jedoch schon die Gruppirung ungleich weniger günstig ist. Die Kehrseite zeigt einen jungen Krieger im Gespräch mit einem älteren Mann.

D = Stephani 82, 2. Amphora der Sammlung Feoli zu Rom: Gerhard Auserl. Vasenb. I, 42. Élite III, 68. Vgl. Campanari: Collezione Feoli no. 1. Triptolemos mit Scepter in der Linken und Ähren in der Rechten, sitzend in dem zur Abreise bereiten Wagen, blickt auf das vor ihm befindliche Personal; der ihm zunächst stehende Mann (die Figur ist theils verdeckt, theils verletzt und kann daher nur unsicher für Hermes gehalten werden) legt die Hand auf seinen Schoofs. Die daneben stehende Frau konnte man für Demeter, den hinter ihr sitzenden Mann mit Scepter für Hades, die hinter Triptolemos stehende Frau für Kora halten; doch bleibt auch die Möglichkeit offen, dafs nur Personen aus der Familie des Keleos gemeint sind. Im Gegenbild scheint Persephone-Kora durch Hermes von dem ihr vermählten Dionysos-Hades zurückgeholt zu werden.

E = Stephani 82, 7. Amphora der Sammlung Beugnot, jetzt im Museum zu Compiegne; abgebildet in meinen Vasenbildern I, 41 und in der Élite céramographique III, 48. 49. Vgl. Catalogue Beugnot no. 19. Triptolemos, Ähren in beiden Händen haltend, sitzt auf dem Luftwagen, welchem rückblickend, Hermes, durch Heroldstab und Petasus kenntlich vorangeht. — Als Gegenbild Dionysos mit dem Kantharos in der Linken auf geflügeltem Wagen; ihm voran schreitet ein Silen mit Krater und Kantharos.

F = Stephani 82, 6. Kleine Amphora, vormals in Lenormants Besitz; abgebildet in der Élite céramographique III, 49[a]. Triptolemos mit Scepter und Ähren auf seinem durch einen Schwanenhals verzierten Wagen sitzend, andrerseits Dionysos mit Kantharos auf einem ähnlichen unverzierten Wagen.

G = Stephani 1. Amphora des Museum Gregorianum II, 40, 2. Triptolemos sitzend auf beflügeltem Wagen, mit Ähren in der Linken, Scepter und Ähren in der Rechten, blickt rückwärts nach Persephone-Kora, welche in ihrer Rechten ein Scepter, in der Linken aber eine Blume hält; vor ihm Demeter, welche fortschreitend und nur mit ihrem Blick nach Triptolemos und Kora zurückgewandt, in schräger Richtung ein Scepter vor sich mit beiden Händen gefafst hält. Beide Göttinnen sind mit Hauben bedeckt. — *R.* Dionysos mit zwei Silenen und einer Bacchantin. Bacchische Beziehung ist auch im Hauptbild durch Epheuzweige angedeutet, dergestalt dafs die Élite céramographique (III p. 141) deren Haltung beiden Göttinnen beilegt und dieselben als Mänaden dargestellt weifs.

2. Vasenbilder mit rothen Figuren.

a. Triptolemos mit Demeter und Kora.

a = Stephani 83, 10. Schale des Museum Gregorianum. Abgebildet in meinen Vasenbildern I, 45, im Museum Gregorianum II, 76, wie auch in der Élite III, 46.

a[2]. Triptolemos auf Schlangenwagen, als Einzelbild, im Innern einer Kylix des Prinzen von Canino (Reserve etrusque no. 24); die Aufsenseiten zeigen einerseits zwei Krieger, welche einander die Hände reichen, andrerseits eine Quadriga und einen etwa den Siegeswagen erwartenden Preisrichter (angeblich einen Augur). Dieselbe Schale war in unserm Verzeichnifs früher als *d* aufgeführt.

b. Amphora des Prinzen von Canino jetzt im brittischen Museum (Catalog no. 796), früher beschrieben in De Witte's Cabinet etrusque 1837 no. 2; in Stephani's Verzeichnifs blieb dies bis jetzt unedirte Gefäfs unerwähnt. Triptolemos ein „lorbeerbekränzter" Jüngling mit Scepter, steht der in der Rechten mit Ähren, links mit einer Fackel versehenen Demeter gegenüber. — Im Gegenbild ist Apoll mit Leier und Lorbeerstamm in der Linken und einer Opferschale in der Rechten dargestellt, desgleichen Artemis in der Linken mit Bogen und Pfeil, in der andern Hand aber gleichfalls mit einer Opferschale, zwischen ihnen der delische Palmbaum.

b^2. Amphora des Prinzen von Canino, jetzt im Museum zu Leiden, abgebildet bei Roulez pl. 4. Vgl. Stephani l. c. no. 23. Triptolemos im Flügelwagen, mit Scepter in der Linken und Schale in der Rechten, vor ihm Demeter, in der Rechten einen Krug, in der Linken etwa eine Fackel haltend. — Als Gegenbild Zeus mit Scepter und Iris mit Heroldstab, was Roulez p. 16 auf deren Botschaft an Demeter deutet.

c. Pelike zu Berlin. Abgebildet nach Gargiulo Recueil II, 66, in der Élite céramogr. III, 47. Vgl. Ghd. Berlins Bildwerke no. 896. Stephani l. c. p. 84 no. 24. Triptolemos mit Scepter in der Linken und Schale in der Rechten empfängt auf dem bereits schwebenden Flügelwagen die Libation, zu welcher Demeter, in ihrer Linken die Ähren haltend, in ihrer Rechten den Krug, sich gewandt hat; die Göttin ist mit einem gezackten Modius bedeckt. — Als Gegenbild die palästrische Mantelfigur eines Mannes, der einem Jüngling ein Häschen reicht.

c^2. Unedirter Krater des Museo Campana, in dessen Katalog unter Serie IV. no. 79 verzeichnet. Vgl. Stephani l. c. p. 83, 12. Vor Triptolemos, der auf seinem Flügelwagen sitzend in der Linken das Scepter, in der Rechten die Ähren hält, steht Demeter, die in der Linken Scepter und Ähren, in der Rechten eine Schale hat. — Das Gegenbild zeigt eine vermuthliche Demeter mit Scepter; sie empfängt Ähren von einer in der Linken eine Fackel haltenden Frau, in welcher wol mit Recht Kora vermuthet wird.

[*d.* ward bereits oben als a^2 erwähnt.]

e. Pelike aus Veji um das Jahr 1842 von den Herrn Campanari ausgegraben. Triptolemos, eine mädchenhafte Gestalt mit Ähren in der Linken und einer Schale in der Rechten, sitzt auf dem Flügelwagen innerhalb des durch je eine dorische Säule begrenzten Heiligthums; vor ihm steht Demeter mit Ähren in der Linken und Krug in der Rechten. — In dem von Lenormant seltsam mifsgedeuteten Gegenbild („verkappte Frau, Melitos und Timagoras") erscheint eine nach dem Hauptbild umblickende bärtige Mantelfigur, ein Jüngling mit Reifen, und ein anderer, der auf einen Stab sich stützt. Diese in der Élite III, 61 als unedirt gegebene Pelike ist offenbar identisch mit der von Campanari Vasi di Vejo tav. IV. p. 25 publicirten. Vgl. auch Stephani l. c. 85, 38.

e^2. Unedirter Krater der Sammlung zu München, beschrieben in Jahns Verzeichnifs no. 299. Vgl. Stephani l. c. 84, 23. Triptolemos neben dem Flügelwagen stehend, hält Scepter und Ähren in der Linken und eine Schale in der Rechten; ihm libirt Demeter (eine jugendliche Gestalt, welche dem Erklärer ebenso füglich für Persephone gelten zu können schien), in der Rechten eine Kanne, in der Linken ein Scepter haltend. — Das Gegenbild zeigt eine Frau mit Krug und Schale vor einem sitzenden Mann mit Scepter.

e^3. Lekythos aus Gela, jetzt im brittischen Museum laut Conze Arch. Anzeiger 1864 S. 163*. Triptolemos auf dem Flügelwagen; ihm gegenüber Demeter mit Fackel.

f. Kalpis des Prinzen von Canino, jetzt zu München, mit den Inschriften Περσφαττα, Τριπτολεμις und Δεμετερ. Abgebildet bei Inghirami Vasi fittili I, 35 und in der Élite III, 50, auch bei Creuzer Symbolik IV, Taf. 3. Ausg. 3. Guignaut Religion de l'antiq. pl. 147. no. 548. Wieseler Denkm. II, 111. Vgl. auch De Witte Cabinet etrusque no. 19. Reserve étrusque no. 30. Jahn Verzeichnifs no. 340. Stephani l. c. p. 83, 21. Triptolemos, links Scepter und Ähren, in der Rechten eine Schale haltend, sitzt auf bereits schwebendem Flügelwagen; vor ihm Demeter, mit einer Haube bedeckt, in der gesenkten Rechten eine Kanne haltend, hinter ihm Persephone mit einem Stirnband, mit beiden Händen eine Perlenschnur emporhebend.

g. Ähnliche Darstellung auf einer andern Kalpis des Prinzen von Canino, in meinen Vasenbildern I, S. 217 mit Bezug auf die ungewöhnliche Ausdehnung der Ähren des Triptolemos erwähnt.

g^2. Kalpis des Kunsthändlers Casanova zu Neapel, etwa im Jahr 1840 dort gezeichnet (Arch. App. vol. V. *Z* 332). Triptolemos auf dem Wagen ist linkshin gerichtet. Vor ihm steht Demeter ohne Kopfschmuck, einen Krug haltend, hinter ihm Kora mit breitem Stirnband und Scepter.

h. Ähnliche Darstellung einer Amphora des Prinzen von Canino no. 1200.

[*i.* Identisch mit der oben als b^2 bereits erwähnten.]

i^2 = Stephani 27. Ähnlicher Dreiverein, Amphora des brittischen Museums (Catal. 798*); abgebildet in meinen Vasenbildern 1, 75, von Roulez im Bull. de l'acad. de Bruxelles VII, 2 p. 183 und in der Élite céramographique III, 52. Triptolemos zu Wagen, bekränzt, in der Linken ein Scepter, in der Rechten die Schale haltend. Vor ihm Demeter mit einer Haube bedeckt, einen Krug haltend, hinter ihm Persephone, Ähren in ihrer Rechten, wie das brittische Verzeichnifs sie angiebt, gleichfalls mit einer Haube bedeckt und in der linken Hand ein Scepter haltend. — Als Gegenbild ist nicht die Rückkehr der Kora (Ghd. Vasenbilder 1, 76 vgl. Roulez l. c. Stephani p. 101), sondern ein andrer Dreiverein von Göttinnen dargestellt. Vor Demeter, mit einer Haube (in der Rechten eine Fackel), steht eine in ihr Gewand gehüllte Göttin, angeblich Hestia, mit strahlendem Diadem; hinter Demeter steht Persephone, gleichfalls mit strahlendem Diadem, in ihrer Rechten ein Scepter haltend.

k = Stephani no. 28. Oxybaphon des Prinzen von Canino, jetzt im brittischen Museum no. 728. Vgl. De Witte Cabinet étrusque no. 20, wo die Figuren wie hier benannt sind, dagegen im brittischen Catalog p. 208 die Göttin mit Krug Persephone und die Göttin mit Scepter Demeter heifst. Triptolemos auf dem Flügelwagen hält Scepter und Schale, die vor ihm stehende Demeter Ähren und Krug, die hinter ihm stehende durch reicheren Stirnschmuck ausgezeichnete Persephone ein Scepter in ihrer Linken. — Auf der Rückseite drei Palästriten, ihrer zwei mit Springgewicht.

k^2 = Stephani 34 (vorher mit *q* bezeichnet). Abgebildet bei Tischbein IV, 2 (9). Inghirami I, 7, 2 und in der Élite céramographique III, 56. Triptolemos auf schwebendem Flügelwagen hält in der Linken Scepter und Ähren, in der Rechten die Schale, in welche

Demeter, mit Stirnband geschmückt, aus ihrem Krug die Libation ihm eingiefst; in der Linken hält die Göttin niederwärts eine brennende Fackel. Hinter ihm steht Persephone, mit gezackter Stephane geschmückt, in der Rechten ein Scepter, in der gesenkten Linken Ähren haltend.

l = Stephani 20. Kelebe der Lambergschen Sammlung jetzt zu Wien, abgebildet bei Laborde I, 40, Élite III, 55. Triptolemos auf schwebendem Flügelwagen hält Ähren in der Linken und in der Rechten ein Scepter. Demeter, mit einer besternten Haube geschmückt, hält mit der Rechten ihm eine Schale entgegen, deren Strömung herabfliefst; das Scepter in ihrer Linken ist gleich einer Lanze gespitzt. Hinter Triptolemos steht Persephone mit Stirnband und mit Armbändern geschmückt, in ihrer linken Hand eine Fackel erhebend, in der Rechten aber eine zweite Fackel danieder haltend.

m = Stephani 18. Aryballos der Sammlung zu Wien (Laborde I, 63. Élite III, 53). Triptolemos, auf dem Flügelwagen oberhalb eines hüglichten Abhangs sitzend, hält die linke Hand müfsig aufruhend, die rechte aber im Gespräch mit Demeter erhoben. Die Göttin hält in der gesenkten Rechten Ähren und in der Linken angelehnt eine noch unangezündete Fackel. Hinter Triptolemos erhebt Persephone in jeder Hand eine brennende Fackel. Beide Göttinnen haben das Haupt mit Bändern durchzogen und sind gleicherweise an Hals und Armen geschmückt. Den Hügel hält Lenormant für die Burg von Eleusis, von welcher die Abfahrt beginnen solle, dagegen Roulez l. c. p. 15 des Triptolemos Heimkehr in diesem Bilde gemeint glaubt.

n = Stephani 39. Kylix des Brylos mit der Inschrift Βρυλος εποιησεν (vgl. u^2). Dieses früher (Auserles. Vas. I, 217) nur kurz von mir notirte Triptolemosbild mit Menelaus und Helena als zweitem Aufsenbild und einem Amazonenbild im Innern der Schale ist noch nicht genauer bekannt geworden, wie denn diese Schale auch Herrn de Witte Annali 1856 p. 83 no. 4. unbekannt blieb.

o = Stephani 19. Krater, angeblich aus Nola, vermuthlich zu Wien. (Tischbein I, 9. Laborde I, 31. Inghirami I, 25, Élite III, 54. p. 167. Vgl. Böttiger Vasengemälde 2, 193.) Triptolemos auf schwebendem Flügelwagen hält sein Scepter in der Linken und eine Schale in der Rechten; Demeter mit gezackter Stephane hält in der gesenkten Rechten den Krug und in der Linken eine kurze Fackel ohne Flamme. Hinter Triptolemos, gegen ihn vorgebückt, steht Persephone, durch hohe Stephane ausgezeichnet, und hält in der Linken eine brennende lange Fackel. Die Benennungen beider Göttinnen sind im Text der Élite p. 167 umgekehrt angegeben. — Das Bild der Rückseite finden wir nirgends erwähnt.

p = Stephani 30. Stamnos des Prinzen von Canino, jetzt im Louvre (Inghirami I, 36. 37. Élite III, 59. 60. vgl. Muséum étrusque 1378. Dubois Notice d'une collection 1843 no. 1.). Triptolemos auf schwebendem Flügelwagen, aus dessen Rädern je eine Schlange hervortritt, erscheint nach Haar und Gewand mädchenhaft, myrtenbekränzt wie gewöhnlich, in der Linken hält er ein stattliches Scepter, in der Rechten eine Schale. Demeter giefst aus dem Krug in seine Schale ein und hält in der Linken ein Ährenbüschel. Hinter Triptolemos hält Persephone wie zu seiner Bekränzung mit beiden Händen einen Myrtenkranz oberhalb des vor ihr stehenden Pfeilers gefafst. Beide Göttinnen, im Text der

Élite für Metaneira und deren Tochter gehalten, sind mit Hauben bedeckt, von denen die der Persephone geschmückter ist. Das ganze Bild schliefst jederseits mit einem Palmbaum ab; ebenso schliefst ein Palmbaum das Gegenbild, wo zwischen zwei Altären etwa Keleos myrtenbekränzt, in der Rechten ein Scepter, in der Linken eine Opferschale haltend, von zwei Frauen, etwa Frau und Tochter, umgeben. Die zur Rechten stehende Frau, auf welche er blickt, gieſst einen Opferkrug auf den einen Altar aus, während die andre, zwei Fackeln erhebend, ihr gegenüber steht.

p^2 = Stephani 16. Oxybaphon der Sammlung Fittipaldi zu Anzi, beschrieben von Brunn (Bull. dell' Inst. 1853 p. 166). Triptolemos zu Wagen, in der Linken das Scepter, in der Rechten die Schale haltend, empfängt von Demeter, die Scepter und Diadem trägt, die Libation, während andrerseits Persephone hier mit minder geschmücktem Kopfputz, mit Scepter in der Linken und angestemmtem rechten Arm gegenwärtig ist. — Das Gegenbild zeigt einen Scepterträger zwischen zwei Frauen, die eine mit Scepter, die andre mit langer Binde.

q = Stephani 15. Oxybaphon im Museum zu Neapel, aus Piedimonte d'Alife, beschrieben von Minervini Bull. Nap. N. S. II, p. 97 ss. Eine obere Reihe zeigt den Triptolemos zu Wagen, in der Linken ein Scepter, in der Rechten Ähren haltend. Vor ihm steht Demeter mit Stirnschmuck, mit der Rechten das Gewand erhebend, in der Linken eine nicht brennende lange Fackel haltend. Andrerseits Persephone mit Sphendone und Myrtenkranz geschmückt und mit der Linken ein Scepter haltend. In der untern Reihe sind Dionysos und Pan, der ihm eine Fruchtplatte reicht, von Apoll und Hermes umgeben.

q^2 = Stephani 31. Kumanischer Krater des Herzogs von Luynes (Minervini Bull. Nap. I, 2. Élite III, 64. vgl. Arch. Ztg. 1843 S. 15). Demeter mit Sphendone, den Pflug mit beiden Händen haltend und Persephone mit Haube, eine Fackel hoch und eine andre niederwärts haltend, stehen hinter dem durch einen Drachenkopf ausgezeichneten Flügelwagen, den Triptolemos in der Linken ein Scepter, in der Rechten Ähren, nach ihnen zurückgewandt, so eben bestiegen hat.

b. Gröfsere Compositionen.

r = Stephani 32. Vase bei Tischbein I, 8. Inghirami tav. 15. Élite III, 51. Triptolemos auf schwebendem Flügelwagen, hält in der Linken eine Lanze, in der Rechten eine Schale, Demeter aber mit schlichtem Haarputz vor ihm stehend, in der gesenkten Rechten einen Krug, in der Linken eine lange brennende Fackel. Linkerseits, wo man sonst die Persephone zu finden gewohnt ist, steht ein Jüngling mit Stirnband und zurückgeschlagenem Reisehut, unter dessen Chlamys das Ende eines Stabes hervorschaut, möglicherweise eines Heroldstabs zur Andeutung etwa des eleusinischen Keryx, wenn man nicht an Hermes oder, was weniger glaublich, mit Böttiger Vaseng. 2, 197 f. nur ganz unbestimmt einen wandernden Jüngling hier erkennen will.

r^2. Tyrrhenische Amphora, vormals zu Rom, unbekannten Besitzers (Ghd. Auserl. Vasen I, 46. Élite céram. III, 57. *A.* u. *B.*). Triptolemos auf dem Flügelwagen hält Ähren und Scepter. Demeter steht vor ihm, in der Linken ein Scepter haltend, mit der Rechten aber einen Storch oder Kranich liebkosend. Persephone mit einer Haube bedeckt,

in der Rechten ein Scepter haltend, scheint nach der Geberde ihrer Linken mit Triptolemos zu sprechen, der nach ihr umblickt. Hinter ihr am linken Ende des Bildes steht ein bärtiger Mann mit Scepter in der Rechten und angestemmtem linken Arm, vermuthlich Hades; neben ihm ein Hund. In den beiden letzten Figuren glaubten die Herausgeber der Élite vielmehr Metaneira und Keleos zu erkennen. — Das Gegenbild, in welchem ich eine auf Segen der Saat bezügliche Verständigung zwischen Apoll und Iris, Ares und Hera zu erkennen glaubte, wird in der Élite p. 171 auf Paris und Iris, Menelaos und Helena, von Otto Jahn aber (Arch. Aufsätze S. 154 ff. vgl. Welcker Denkm. III, 294. Ghd. Auserl. Vasenb. IV s. 112.) auf den Mythos von Apoll und Marpessa gedeutet.

r^3 = Stephani 9. Verstümmeltes Gefäfs aus Kertsch bei Aschik II, 54. Triptolemos auf dem Flügelwagen hält die Schale, in welche Demeter (deren Kopf fehlt) in der Linken ein Scepter haltend ihm libiren mochte. Hinter ihr steht Hades mit Scepter in der Rechten und angelegtem linken Arm. Andrerseits schliefst Persephone mit gezackter Stirnkrone in üblicher Weise das Bild, in der linken Hand eine Fackel erhebend und eine andre schräg darniederhaltend. — Als Gegenbild ein Jüngling zwischen drei Frauen, Δωτοσκαλος. An der Stelle der Henkel dieses vermuthlichen Kraters bemerkt man zwei Halbfiguren.

r^4 = Stephani 11. Stamnos des Museo Campana, beschrieben in dessen Verzeichnifs Serie IV. no. 56. Triptolemos auf dem Flügelwagen hält in der Linken das Scepter und in der Rechten die Schale, von welcher Flüssigkeit ausströmt. Demeter hat in der Linken die Fackel; ob auch einen Krug in der Rechten wird nicht berichtet. Kora, in jeder Hand eine brennende Fackel haltend, steht neben ihr; es folgt ein Mann mit Scepter, in welchem seiner Bekränzung ungeachtet doch wol nur Hades gemeint sein kann. — Ohne Unterbrechung folgt dann als Gegenbild eine im Gespräch mit Hermes oder einem Hierokeryx begriffene Frau, nach welchem auch eine zweite Frau, fackeltragend, sich umwendet. Aufserdem folgen noch zwei Fackelträgerinnen verwunderten Ausdrucks, zwischen denen ein bekränzter Mann mit Scepter, etwa Keleos oder der Hierophant, gleicher Weise verwundert erscheint.

s = Stephani 33. Vasenbild, ohne Angabe des Orts und der Form bekannt aus Tischbein IV, 10. Inghirami II, 162. Élite III, 57. Triptolemos auf schwebendem Flügelwagen mit Greifenkopf, hält in der Linken Scepter und Ähren, in der Rechten die Schale, nach welcher die vor ihm stehende Demeter, in der gesenkten Linken Ähren haltend, den Krug gewandt hält. Die wie so oft hinter Triptolemos stehende Persephone hält in der Linken eine erhobene Fackel, in der Rechten ein Scepter; beide Göttinnen tragen Stirnbänder. Eine hinter Demeter stehende dritte Frau mit erhobener Fackel in jeder Hand, würde man für Hekate halten, wäre nicht ihr Kopfputz, eine Haube, geeigneter eine erste Priesterin von Eleusis, etwa die Metaneira, anzudeuten. Neben ihr ist auf einer Säule ein hoher Dreifufs aufgerichtet, vielleicht mit Bezug auf Verwandtschaft des apollinischen Dienstes.

[t. Das mit den Inschriften Ηρμες, Ηκατε, Περσωφατα, Δεμετερ versehene Gefäfsfragment gehört nicht hieher, sondern zu den oben Abh. II s. 512 Anm. 324. und weiter unten in der Beilage *C* von mir erörterten Vasenbildern der aufsteigenden Kora. Vgl. *C* no. 46.]

u = Stephani 22. Kylix des Prinzen von Canino, jetzt zu München. Abgebildet bei Thiersch Abh. Bemalte Vasen Taf. 3, 1 (1847). Vgl. Reserve étrusque 29. 38. Jahn

Verzeichnifs no. 336. Welcker Alte Denkmäler III, 103. Anm. 11. Triptolemos auf schwebendem Flügelwagen hält in der Linken Scepter und Ähren, in der Rechten die Schale; Demeter mit Scepter und Ähren in der Linken erhebt, um ihm zu libiren, in der Rechten den Krug. Für Persephone wird man die hinter Triptolemos stehende Frau zu halten haben, die mit beiden Händen einen Kranz hält (vgl. oben *f* und *p*), dagegen die hinter Demeter stehende und mit einer Haube bedeckte Frau (nach Welcker Hekate; die beiden Göttinnen tragen blofses Haar mit erhobenen Fackeln) vielmehr für die priesterliche Metaneira zu halten sein dürfte. Dieses vorausgesetzt, wäre auch der hinter Persephone stehende Mann mit Scepter vielmehr für Keleos als mit Welcker für Hades zu halten; für Keleos spricht auch die Schale in seiner Rechten. — Priesterlich ist auch das Gegenbild, wo mitten inne eine bärtige Mantelfigur mit Fackeln von vier andern Figuren (darunter ein Mann mit Scepter und zwei Figuren die eine Schlingpflanze halten) umgeben ist. — Innen das mit Färbung und Gold geschmückte, mit Scepter und Inschrift (Ηερα) versehene Bild der Göttin Hera.

u^2 = Stephani 25. Volcentische Kylix im Museum zu Frankfurt a. M. mit dem Künstlernamen des (vgl. *n*.) Brylos (Ghd. Trinkschalen und Gefäfse Taf. *A. B.* S. 20 ff. Annali dell' Inst. XXII. tav. *G* mit Welckers Text p. 109 u. Alte Denkmäler III, Taf. XII. S. 93 ff.). Triptolemos mit Ähren und Schale, nach Tracht und Kopfputz mädchenhaft, sitzt inmitten des einen Aufsenbildes dieser Schale auf schwebendem Flügelwagen, von Gottheiten und Sterblichen umgeben, denen die Erfüllung des mit Pluto geschlossenen Vertrages obliegt. Vor ihm stehen, in schlichter Tracht, innerhalb des durch zwei begrenzende Säulen angedeuteten Heiligthums, die durch eine Blüthe bezeichnete Kora und hinter derselben eine Fackel erhebend als ihre Gefährtin etwa Hekate oder Artemis Hegemone. In gleicher Richtung endet das Bild rechterseits mit der thronenden Gestalt eines durch Scepter ausgezeichneten, und mit der Rechten eine Schale ausstreckenden Herschers, wahrscheinlicher Pluton als Zeus. Die in der Rechten von ihm ausgestreckte Schale mag den Verträgen gelten, zu deren Erfüllung Iris den mit Nektar gefüllten Krug herumreichen wird. Die geflügelte Botin des Zeus wird auf der linken Hälfte des Bildes zunächst von Demeter begrüfst, welche wir in der hinter Triptolemos stehenden und eine Schale nach Iris ausstreckenden Göttin erkennen. Ebenfalls nach Iris blickt auch die weiter links stehende Frauengestalt mit zwei erhobenen Fackeln, welche, einem mit Helm Harnisch und Speer gerüsteten, in seiner Rechten gleichfalls eine Schale haltenden Jüngling gegenüber das Bild linkerseits schliefst. Es mag Eumolpos in ihm und in der ihm leuchtenden Frau eine der Begründerinnen der Mysterien, etwa Telete oder die personificirte Eleusis, gemeint sein. Verglichen mit andern Triptolemosbildern unterscheidet das hiemit beschriebene seiner Idee nach sich dadurch, dafs des Triptolemos Abfahrt nicht nur von Demeter und der ihr wiedergegebenen Kora, sondern von der für ein noch gröfseres Personal durch Iris verkündeten Botschaft des Zeus abhängig gemacht ist; die Kundgebung solcher durch Opferspenden besiegelter Verträge rechtfertigt sowohl die Gegenwart des Unterweltsgottes als auch die ungewöhnliche Stellung der Demeter hinter Triptolemos und die Betheiligung eines ersten Empfängers der eleusinischen Weihe, voraussetzlich des Eumolpos(*). Das zweite Aufsenbild

(*) Die Beziehung auf Verträge hat Welcker erkannt, der dies Bild im Ganzen als Bund des Pluton mit

dieser Schale zeigt im Innern des eleusinischen Heiligthums zwei Töchter des Keleos, aufgescheucht und entsetzt über die vielleicht erst durch strafbare Neugier (Welcker A. D. III, 102) ihnen ansichtig gewordene Tempelschlange. In dem linkerseits darauf blickenden Personal glaubt man die herbeieilende Metaneira, hinter ihr den Keleos, in dem am Ende des Bildes sichtlich theilnehmenden Jüngling vielleicht den Triptolemos zu erkennen, der etwa zur Andeutung seiner künftigen Würde (Welcker III, S. 101) durch sitzende Stellung bevorzugt ist. — Das Innenbild dieser Schale zeigt die Verfolgung einer Frau durch einen bärtigen Mann, von dessen räthselhaftem Attribut die Deutung abhängt. Welckers Vermuthung, dafs ein abgekürzter Dreizack darin gemeint sei, hat, wenn nicht Evidenz, doch ungleich gröfsere Wahrscheinlichkeit als die früher geäufserte Annahme eines Poseidon mit einem Pflug, daher man wahrscheinlich eine gefällige Darstellung der von Pluton verfolgten Persephone in jenem Bilde erkennen darf.

u^3 = Stephani 13. Krater des Museo Campana (Serie IV, 794, jetzt in Rufsland), mit ungewöhnlich grofsen Figuren von schönem Styl. Triptolemos auf dem Flügelwagen hält in der Linken Scepter und Ähren, in der Rechten die Schale; vor ihm steht voraussetzlich Demeter, bedeckt mit dem Modius und fünf Ähren haltend. Neben einer Säule folgt dann eine bekränzte Frau („Ceres"), welche etwa als priesterliche Genossin des cerealischen Segens, wie Metaneira, in beiden Händen Ähren hält, vielleicht auch wie Stephani meint eine Hore vorstellt. Hinter Triptolemos steht Persephone, am Kopf mit dreifacher Binde geschmückt, in ihrer Rechten das Scepter, in ihrer Linken Ähren haltend. — Das Gegenbild soll den Pluton mit Persephone, den Dionysos mit Ariadne gruppirt darstellen, welche Deutung jedoch nach Einsicht einer dem archäologischen Institut verdankten Zeichnung wenigstens sehr unsicher erscheint. Der angebliche Pluton, eine Mantelfigur mit vollem Haar ohne Attribute, streckt seine Rechte nach der gegenüberstehenden Frau, welche ihm eine Schale reicht. Der ihm sehr ähnliche für Dionysos gehaltene bärtige Mann hält allerdings ein nach seiner Bekrönung an einen Thyrsus erinnerndes Scepter; doch hat die ihm gegenüberstehende Frau schlichten Ansehns durchaus kein Merkmal der Ariadne. Alle vier Figuren sind mit Stirnbändern geschmückt, welche an den zwei letztgedachten Figuren verzierter sind als an den beiden ersten. [Zu der im russischen Compte-Rendu für 1862 soeben erschienen Abbildung (das Gegenbild ist stark ver-

der Persephone deutet. Die obige Auffassung ist im Ganzen damit wohlverträglich; der Bund wird dadurch erfüllt, dafs unmittelbar nach Persephones Wiederkehr die Fahrt des Triptolemos und die Stiftung der Mysterien anhebt. Im Einzelnen jedoch mufs ich jetzt noch mehr meiner frühern Auslegung als den Deutungen Welckers mich anschliefsen, der von der Annahme ausgeht, dafs die Figur im Flügelwagen nicht Triptolemos, sondern Demeter sei; kein sonstiges Beispiel ist dafür vorhanden, und wenn die Ähren der fraglichen Figur fast mehr wie Mohnstengel (Welcker A. D. III, 97) aussehen, die für Triptelemos allerdings nicht passen würden, so wird zur Sicherung jenes Anscheins doch jede Spur von Mohnköpfen vermifst. Den thronenden Gott nimmt Welcker für Zeus, die Gefährtin der Kora für Rhea, den gewappneten Mann für Keleos und die Frau hinter dem Flügelwagen für Metaneira, die neben ihm stehende mit zwei Fackeln für Hekate; manche dieser Deutungen bleibt auch bei der obigen Auffassung zu beachten, dagegen Jeder es vermissen wird, dafs in dem Zuge eleusinischen Personals Triptolemos völlig fehlt. Auch ist es bedenklich, mit Welcker (A. D. III, 99) durch den Zeus im Olymp, die Demeter im Tempel und die Eleusinier in ihrem Haus drei getrennte Scenen anzunehmen, da die Compositionen der Vasenbilder guten Styls eine ähnliche Verbindung verschiedener Momente nicht leicht darbieten.

kleinert auf der Gefäfsform gegeben) betont Stephani die Übereinstimmung jenes angeblichen Thyrsus mit dem Scepter des Triptolemos auf dem Hauptbild, und deutet demnach (p. 34) jene vier Figuren der auf seiner Gefäfsform abgebildeten Kehrseite auf Keleos und Hippothoon, Metaneira und eine der Keleostöchter.]

u^4 = Stephani 17. Kelebe aus Agrigent im Museum zu Palermo nach Politi (cinque vasi tav. 7) abgebildet in der Élite III, 62. Vgl. Bull. Napol. I, 15 und Arch. Ztg. I, S. 13. Triptolemos (Τριπτολεμος) auf Schlangenwagen hält in der Linken einen Stab mit Ähren, in der Rechten eine Schale; ihm spendet Demeter (Δεμετερ), in der Rechten den Krug, in der Linken Ähren haltend. Hinter ihr steht Keleos (Κελεο), eine bekränzte Mantelfigur, in der Linken ein Scepter, die Rechte staunend erhoben. Dem Wagen folgt Persephone (Φερεφαττα) mit Schale und Ähren. Noch eine bekränzte Mantelfigur heifst Hippothoon (Ηιπποθοον). Auf der Rückseite Zeus (Ζευς) zwischen Thetis (Θετις) und Eos (Ηεως).

[v. Das früher von mir so bezeichnete Gefäfs ist oben unter p bereits aufgeführt.]

w = Stephani 29. Grofse apulische Amphora im Louvre. Allbekannt aus Dempster I, 47, Hancarville III, pl. 128. Millingen Unedit. Mon. pl. 20—24. Panofka Vasi di premio tav I. II. Inghirami I, 8, 1. Élite céram. III, 63 *B*. Vgl. Böttiger Vaseng. Heft 2, p. 207. Ghd. Auserl. Vasenb. I, S. 217. Am Hals dieses Prachtgefäfses erscheint Triptolemos auf schlangenbespanntem Flügelwagen, in der Linken das Scepter und Ähren, in der Rechten die Schale haltend; vor ihm Demeter bekränzt, in der gesenkten Rechten den Krug, in der erhobenen Linken eine Fackel haltend, hinter ihm etwa Persephone mit gezacktem Stirnschmuck, in der gesenkten Linken Ähren, in der erhobenen Rechten ebenfalls eine Fackel haltend. Hinsichtlich der zahlreichen Nebenfiguren ist man darüber einverstanden, eine priesterliche Umgebung des Hauptbildes von fünf, wenn nicht sechs Personen anzunehmen (sechs, nur durch Verkennung der Persephone: Élite céramogr. III, p. 183). Von diesen wird die dem Altar benachbarte Gruppe zur Rechten füglich auf Keleos und Metaneira bezogen, in den zwei andernFrauen an Töchter des Keleos gedacht, in dem Scepterträger zur Linken aber, welcher nach einer Keleostochter zurückblickt, wahrscheinlicher Hippothoon als Dysaules vorausgesetzt. Die Keleos Töchter erscheinen mit Ähren und Schale, Metaneira verschleiert mit Ährenbüschel vor dem Altar, Keleos als Mantelfigur mit einem Scepter. — Übrigens ist das von jener Darstellung überragte Hauptbild einer figurenreichen Quadriga vielleicht auf Eleusinische Agonen bezüglich; im Hauptbild der andern Seite glaubte Panofka den Kampf des Eumolpos mit Immarados dargestellt zu finden, woneben am Hals derselben Seite das Bild eines von sechs Jünglingen gejagten Rehs räthselhaft bleibt.

x = Stephani 36. Kalpis, vormals dem Herrn Cucuza zu Nola gehörig; der jetzige Besitzer dieses wichtigen Gefäfses ist unbekannt (Mon. dell' Inst. I, 4. Inghirami Vasi fittili tav. 6, 1. Müller Denkm. II, 110. Élite céram. III, 58. Vgl. Ghd. Auserlesene Vasenbilder I, S. 218). Triptolemos (Τριπτολεμος) auf schwebendem Flügelwagen, mit Scepter und Schale versehen, empfängt die aus dem Krug der Demeter (Δημητερ) ihm bestimmte und aus seiner Schale wieder ausströmende Libation. Dieser Göttin mit gezackter Stirnkrone und Scepter steht hinter Triptolemos die vermuthliche Persephone, myrtenbekränzt, gegenüber, welche, in der Linken ein Scepter haltend, mit Blick und Handgeberde nach einer dritten

Frau mit gezackter Stirnkrone und einer erhobenen Fackel in jeder Hand sich umblickt, die man mit den Herausgebern der Élite für Artemis nämlich als Phosphoros oder auch für die personificirte Einweihung (Telete oder Eleusis, vgl. u^2. Anm. 279) halten kann; frühere Erklärer, namentlich Müller und Welcker (Alte Denkmäler III, 103), nahmen sie für Persephone und die an deren üblicher Stelle dargestellte Göttin mit Scepter für Rhea. Ein bärtiger Greis mit Scepter und Füllhorn, vermuthlich Hades, schliefst linkerseits hier das Bild. Rechterseits hinter Demeter ist Hekate in einer Frau mit Stirnschmuck inschriftlich bezeugt, welche mit ausgebreiteten Armen je eine Fackel erhebt. Noch eine Frau mit gezackter Stirnkrone trägt vom rechten Ende des Bildes einen eimerförmigen Korb herbei; man hat sie bald als Hore (so auch Welcker a. a. O.), ausgerüstet mit einem Samenkorb (Stephani 96. Anm. 266), bald auch, was in dieser Gruppirung minder wahrscheinlich ist, als eine der Keleostöchter gefafst.

y = Stephani 14. Krater aus Armento im Museum zu Neapel, von mir beschrieben in Neapels antiken Bildwerken S. 284. Vgl. Minervini im Bullettino Napol. I p. 53. Mitten Triptolemos in schlangenbespanntem Wagen, links Demeter; unten rechts füttert Artemis-Hekate die Schlangen. Über ihr schreitend gegen Triptolemos etwa Athena und Kora (wenn nicht Priesterinnen: H. R. Studien II, 177); wie zur Einfassung Hermes, ein Satyr und Pan. Die Herausgabe dieses eigenthümlichen Triptolemosbildes von guter Zeichnung ist längst vergebens empfohlen worden.

z = Stephani 35. Grofse apulische Amphora Poniatowski, jetzt im Museum des Vatikans (Visconti Opere varie II tav. 1. Millin Peintures II, 30. Gal. Mythol. 211, 219. Hirt Bilderbuch II Taf. 3, 7. Dubois-Maisonneuve pl. 7. Creuzer Symbolik, Ausg. 2, Abbildungen Taf. XIV zu Th. III, 527 ff. Guigniaut Religion de l'ant. pl. 144 *b*. no. 551. Inghirami vasi I, 11. Élite céram. III, 63. Vgl. Zoega in der Jenaischen L.Ztg. 1796. Intelligenzblatt no. 86. Ouvaroff (Mysterès d'Éleusis 1812. p. 1. Welcker Zeitschrift S. 165. Müller Hdb. S. 537. § 358, 4. Preller Demeter S. 313. Ghd. Auserlesene Vasenb. I. S. 218.). In der untern Reihe dieses Gefäfses steht Triptolemos auf dem in Vorderansicht dargestellten mit Schlangen bespannten Wagen, mit Scepter und Ähren in der Linken und mit ausgestreckter rechter Hand. Demeter, verschleiert und geschmückt, in sternengesticktem Gewand, in ihrer Linken eine Kienfackel haltend, reicht ihm von linksher mit der Rechten noch andre Ähren. Noch weiter links steht gleichfalls eine Fackelträgerin, vielleicht Persephone, eine geschmückte Frau mit Stirnkrone und angestemmtem rechten Arm (vgl. p^2). Rechterseits von Triptolemos sitzt noch eine geschmückte Frau mit Stirnkrone, welche zur Tränkung der einen Schlange eine Schale hält, vermuthlich Hekate (vgl. y). Die obere Reihe ist auf die Rückkehr der Kora zum Zeus bezüglich, auf der Rückseite ein Grabmal, dessen Innenbild durch Creuzers unglückliche Deutung auf Jasion bekannt ist.

z^2 = Stephani 90. Oxybaphon der Sammlung Pourtalès. (Panofka Cabinet Pourtalès pl. XVI. p. 83 ss. Élite céram. III, 63 *a*. Ghd. Abh. Anthesterien Taf. IV. S. 182, 213). Dieses figurenreiche Bild zeigt im Einweihungstempel des Herakles und der Dioskuren, bekanntlich nicht zu Eleusis, sondern zu Agrae, den Triptolemos in seinem Schlangenwagen müfsig am Boden sitzend, neben ihm die stehende Persephone mit Fackel

und die ohne Attribut daneben sitzende Demeter. Im Gegenbild sind Herakles und Plutos die Hauptpersonen.

z^3 = Stephani 91. Kumanische Amphora mit Reliefs, aus dem Museo Campana in die kaiserlich russische Sammlung versetzt. Abgebildet bei Minervini Bull. Napol. N. S. III, 6 p. 73, besser von Stephani im Compte-Rendu 1862 pl. III und danach auf unsrer Tafel III. Vgl. Braun Bull. dell' Inst. 1855 p. IVss. Museo Campana Serie XII, 4. Élite céram. III p. 123. Stephani im Compte-Rendu de la Commission Impériale pour 1859. p. 91 ss. 1862. p. 35ss. Triptolemos auf seinem Schlangenwagen sitzend, ist in auserwähltem eleusinischem Götterkreis, umgeben von noch neun Figuren hier dargestellt, deren genauere Erörterung zugleich mit Bezug auf unsere Tafel III in der vorstehenden Abhandlung (S. 374 ff.) bereits gegeben ist.

z^4. Pelike aus Kertsch, als schönstes Vasenbild der kaiserlich russischen Sammlung durch Stephani's Herausgabe (Compte-Rendu 1856 pl. I. II. p. 32; danach auf unsrer Taf. I. II.) bekannt geworden. Dieses zunächst durch die Jacchosgeburt seiner Vorderseite berühmte und bereits früher (Abh. I S. 267. 291 f.) von uns besprochene Vasenbild zeigt in der oberen Reihe seiner Rückseite die als Luftfahrer verhältnifsmäfsig kleine Figur des Triptolemos in Vorderansicht; auf seinem geflügelten Wagen stehend, hält er mit der Linken den vollen Gewandschurz gefafst, aus welchem er mit seiner Rechten Samen ausstreut. Unter ihm sitzt Demeter mit hohem Modius, in der Rechten ein Scepter haltend, die linke Hand flach und bedeutsam erhebend; neben Demeter steht der Knabe Plutos, auf welchen weiter rechtshin die an eine Säule gelehnte, in der Rechten eine Fackel haltende, an Stirn und Hals geschmückte Persephone folgt. Aufserdem sind dieser unteren Reihe links Aphrodite und Eros, rechts etwa Peitho, der oberen aber, links vom Triptolemoswagen, Herakles und rechts Dionysos gesellt.

z^5 = Stephani 8. Apulische Amphora der kaiserlich russischen Sammlung, besprochen von Stephani Parerga XIV, S. 147 und im Compte-rendu pour 1859 p. 102 (vgl. Arch. Ztg. 1855 S. 158), nun auch herausgegeben im so eben erschienenen Compte-Rendu für 1862. pl. IV, p. 154 ss. Triptolemos auf Schlangenwagen erscheint oberhalb des Flufsgottes Nil (Νειλος); ihm libirt rechts Demeter (Δημητηρ), hinter welcher zwei Frauen inschriftlich als Horen erklärt sind (ΙΩΡΑΙ sic). Links von Triptolemos sitzt Aphrodite (Αφροδιτη) mit Eros und Peitho (Πειθω). Unter ihnen die Gruppe einer Katze, die einen Vogel raubt; oben noch ein junger Pan. Als Gegenbild Dionysos mit Thiasoten.

Beilage *B*.

Raub der Kora auf Sarkophagreliefs (*).

A. In Italien.

I. Rom.

1. Im Museum des Kapitols: Mus. Capitol. IV, 55 p. 257 ss. Hirt Bilderbuch II, 9, 5 (unvollständig). Vergl. Zoega bei Welcker Zeitschrift S. 25. Beschreibung der Stadt Rom III, 1, 165. Grofser Sarkophag von grober Arbeit und eigenthümlicher Darstellung, enthaltend wie folgt:

   a. Ceres fackeltragend im schlangenbespannten Wagen, darunter die liegende Tellus mit Füllhorn, welches ein Flügelknabe umfafst. — *b*. Blumenlese, bei welcher Kora mit aufgestütztem Knie von Pluto (mit Scepter) überrascht wird; dem Blumenkorb steht Amor zur Seite. Von den drei Göttinnen ist Artemis deutlich durch Halbmond und Köcher; die Frage ob in einer zweiten mit Stirnkrone und Scepter Juno oder Venus (vgl. no. 5) gemeint sei, ist wol für letztere zu entscheiden (vgl. Welcker s. 74 f.); Pallas dagegen erscheint bereits bei der dritten Scene geschäftig, die geraubte Kora zu unterstützen. — *c*. Kora, hier mit Bildnifszügen aufrecht stehend, wird durch zwei Eroten in ihrer Nähe als Braut des Pluto bezeichnet, der sie auf seiner Quadriga umfafst hält. Den Pferden geht Hermes voran. Die Siegesgöttin hält Palme und Kranz dem Zug entgegen. Sehr auffallend ist der am rechten Ende des Bildes voranschreitende und rückblickende, mit einem Gewand schleierähnlich verhüllte Herkules, der in der Linken eine Keule hält und von einem Hund, vermuthlich Cerberus, begleitet ist. Am Boden Oceanus, gelagert mit einem Scepter, der schlangenleibige Enceladus (über Askalaphos vergl. Zoega), sodann nach der andern Seite gewandt mit dem Finger auf dem Mund die vermuthliche Nymphe Kyane. —

(*) Das Verzeichnifs dieser Sarkophagreliefs ist auf der von Welcker in der Zeitschrift für alte Kunst gegebenen Grundlage angefertigt. Da ein grofser Theil der hier berührten Denkmäler nur unvollständig bekannt ist, so ward die dort befolgte museographische Ordnung auch hier angewandt, dergestalt dafs die örtlichen und litterarischen Notizen jedes einzelnen Reliefs nur von der Angabe der dargestellten Gruppen und ihrer hervorstechendsten Besonderheiten begleitet worden sind. Die in Rom noch erhaltenen oder vormals von dorther bezeugten Denkmäler werden diesem Verzeichnifs billigerweise vorangestellt. Übrigens vergleiche man unsere frühere Abhandlung II. S. 495 ff. Anm. 185.

d. Querseite links: zwei gescheuchte Mädchen, mit umgewandtem Blick nach einem Blumenkorb fassend. — *e*. Querseite rechts: Pluto thronend, in der Linken ein Scepter haltend, streckt seine Rechte gegen die vor ihm stehende, die Linke ans Kinn haltende verschleierte Kora, welche von Hermes, der zwischen beiden zurückblickend steht, ihm wieder zugeführt zu sein scheint.

2. Relief im Vatican, überarbeitet und stark ergänzt (alle Köpfe sind neu), abgebildet bei Visconti Mus. Pio-Clem. V, 5. Millin Gal. myth. LXXXVI, 339. Vgl. Welcker Ztschr. S. 50. Beschreibung der Stadt Rom II, 2, 222. Das ganze Bild, in der Richtung nach der Linken des Beschauers ausgeführt, enthält wie folgt:

a (rechts). Ceres im Schlangenwagen, in welchem eine kleine geflügelte Figur voransteht. — *b*. Kora und die drei Göttinnen der üblichen Blumenlese sind zunächst in einer knienden Figur mit Blumenkorb angedeutet; eine ganz ähnliche, vermuthlich Aphrodite, ist vor den Pferden der Quadriga zu sehen, denen ebendort auch Minerva entgegentritt, dagegen Artemis zu fehlen scheint. — *c*. Über dem plutonischen Wagen, auf welchem Proserpina verzweiflungsvoll erscheint, schweben zwei Eroten und geht vor den Pferden Merkur voran; am Boden liegt Tellus mit Stier und Fruchtkorb.

3. Im Vatican, Museo Pio-Clementino; Fragment. Vgl. Welcker Ztschr. S. 48 ff. Beschreibung Roms II, 2 S. 183, 61.

Dargestellt ist die Scene des Raubes. Den Wagen führt Hermes, am Boden liegt Tellus. Die Pferde sind niederwärts gewandt; als Verzierung des Wagens wird ein Löwe bemerkt. Als Eckfigur rechts vom Beschauer eine Hore mit Schurz, in welchem (wie Helbig bemerkt) keine Früchte ausgearbeitet sind.

4. Im Vatican, Museo Chiaramonti; Sarkophagfragment, die verstümmelte Gruppe vom Raub der Kora enthaltend mit voranschreitendem Hermes. Vgl. Beschr. Roms II, 2, 60 no. 321. Der Wagen ist mit einer Schlange, am Rade mit einem Löwenkopfe verziert.

5. In Villa Albani, Reliefplatte von guter Arbeit; abgebildet bei Zoega II, 97. Creuzer Abb. zur Symbolik, (Ausg. 2) Taf. XII. Vgl. Beschreibung Roms III, 2, 483.

Darstellend: *a*. Demeter mit Rossegespann, die beflügelte Iris schreitet dem Wagen voran; rückblickend Eros mit Fackel, am Boden liegt Tellus. — *b*. Die drei Göttinnen Aphrodite (langbekleidet mit Scepter), Artemis und Pallas, weiter links unter den Pferden, als knieende Frauengestalt, eine nach Demeter aufblickende Kora, wie öfters in dieser Mittelscene, daher wol weniger an eine Nymphe zu denken ist. — *c*. Das plutonische Viergespann, an den Rädern mit einem Löwenkopf verziert; über den Pferden leuchtet ein Amor. Kora erscheint ohnmächtig von ihrem Räuber umfafst; Pallas scheint ihr etwas zuzuflüstern. Hermes hält die Pferde; am Boden liegt Oceanus, ein Füllhorn haltend, welches als alleiniges Attribut die Auslegung dieser Figur in Zweifel gestellt hat.

6. Im Palast Barberini, Sarkophag von ziemlich guter Arbeit und Erhaltung. Vgl. Zoega bei Welcker a. O. S. 38. In der Beschreibung Roms III, 2, 431 ist dieser Sarkophag nur kurz erwähnt.

a. Demeter mit Fackeln in rossebespannter Biga, welche von einer kleinen Figur mit vorn und hinten ausgebreiteten Flügeln gelenkt wird. Voran schwebt Iris (nicht Artemis), wie auch ein Liebesgott mit Fackeln; unten Tellus mit einer nach den Pferden züngelnden Schlange. — *b.* Pluton mit Scepter überrascht die knieende Kora, zwischen beiden je ein umgestürzter Blumenkorb. Daneben sind Hermes, ferner Aphrodite und nahe am Plutonischen Wagen Pallas zu bemerken, dagegen Artemis hier zu fehlen scheint. — *c.* Im plutonischen Wagen, dem Hermes vorangeht und ein Liebesgott voranleuchtet, wird Kora von Pluton ohnmächtig liegend gehalten. Am Ende des Bildes ist neben Hermes noch ein Todtengenius, kenntlich an seinen gekreuzten Beinen, neben einem Lorbeerstamm, sodann am Boden der liegende Okeanos zu bemerken. — *d.* Querseite links. Drei erschreckte Mädchen, die mittelste knieend vor einem Blumenkorb. — *e.* Querseite rechts. Thronender Pluto, vor ihm eine verhüllte Frauengestalt mit ans Kinn gelegter Hand und Merkur in der Mitte, mit vermuthlichem Bezug auf die Rückführung der Kora.

7. Im Palast Barberini, Sarkophagseite mit ansehnlichen Figuren, deren schöne Manier von Zoega gerühmt wird. Vgl. Welcker a. O. S. 42.

a. Demeter fackeltragend, wird von zwei gewaltigen Schlangen gezogen, neben denen Iris mit grofsen Flügeln voranschwebt; die Achse des Wagens ist mit einem Löwenkopf verziert. — *b.* Mitten stehen die drei Göttinnen, Aphrodite, im Hintergrund Artemis und dem Plutonischen Wagen zunächst Pallas; vor ihnen am Boden ein Korb mit verschütteten Blumen und unmittelbar hinter Pallas ein leerer runder Altar. — *c.* Auf der Quadriga hält Pluto die wüthende Proserpina quer vor sich; über den Pferden ein Amor mit Fackel in jeder Hand; als Führer des Viergespanns geht Mercur voran. Am Boden Tellus mit reich gefülltem Gewandschurz.

8. Im Palast Giustiniani, Sarkophagseite von guter Manier (Gall. Giust. II, 106. Vgl. Zoega bei Welcker a. O. S. 28).

a. Demeter mit Fackel im Schlangenwagen ohne sonstige Umgebung. — *b.* Blumenscene mit zwei Cypressen im Hintergrund, Kora knieend neben zwei umgestürzten Blumenkörben; neben ihr Aphrodite oder Artemis mit bewegtem Ausdruck, sodann Pallas, welche bereits in die dritte Scene eingreift, wo die von ihr gefafste Kora in liegender Stellung von Pluto entführt wird; der plutonische Wagen wird von Hermes geführt. Im Hintergrund ein wie es scheint viereckter, mit Früchten besetzter Altar. — *c.* Über dem Viergespann schwebt ein Liebesgott. Tellus tritt als Halbfigur aus dem Boden hervor.

9. Im Palast Giustiniani. Sarkophagseite von schlechter Arbeit: Gall. Giust. II, 118; vgl. Zoega bei Welcker a. O. S. 29.

a. Demeter mit Fackeln im Schlangenwagen, den eine beflügelte kleine Figur lenkt; am Boden Tellus mit Füllhorn. — *b.* Die drei Göttinnen, von Pluto überrascht, der mit Scepter versehen hinter der knieenden Kora (neben ihr ein umgestürzter Blumenkorb) steht; ihr Kopf und auch der des Pluto zeigt Bildnifszüge. Eine

der beiden Göttinnen ist durch ein Scepter, die andere durch Stirnkrone ausgezeichnet, die schon zur dritten Scene gehörige Pallas durch Schild und Helm. — *c.* Im Wagen Pluto mit der aufrecht von ihm gehaltenen Kora, die vorn von Pallas gefafst wird; neben den Pferden im Vordergrund eine rückblickende bekleidete Göttin (laut Zoega die gescheuchte Artemis; ob Aphrodite?), über denselben ein Liebesgott. Die übliche Figur des Hermes ist weggebrochen. Am Boden Oceanus mit Ruder, ferner Enceladus, auch wol Scylla.

10. In der Villa Giustiniani, Fragment von schönster Manier laut Zoegas Beschreibung bei Welcker a. O. S. 30; abgebildet in Gall. Giust. II, 79.

a. Nach der Eckfigur einer Siegsgöttin, die einen Kranz vor sich hält, folgt Demeter mit starker Fackel im schlangenbespannten Wagen, dem Iris mit bogenförmigem Peplos zur Seite geht. — *b.* Die Blumenscene beschränkt sich auf zwei stehende Göttinnen mit umgestürztem Blumenkorb (etwa Artemis, welche, der Kora nacheilend, von Aphrodite zurückgehalten wird) und auf die bereits *c.* zum plutonischen Wagen gehörige Pallas, mit deren rechter Hand zugleich auch die dritte Scene des plutonischen Wagens verloren gegangen ist.

11. Im Palast Mattei, stark beschädigtes Relief von ziemlich guter Arbeit; fast alle Köpfe sind neu. Abgebildet in den Monum. Matth. III, 5, genau beschrieben von Zoega in Welckers Ztschr. S. 31 ff., vgl. Beschreib. Roms III, 3, 527. Eben dies Relief scheint gemeint zu sein in Alexanders (Graev. thes. V, 762) Beschreibung eines im Palast Mattei eingemauerten Bildwerks. Übereinstimmend sind die Pferde der Demeter, auch der dem Raub günstig zuschauende (angeblich zwar stehende) Zeus; doch werden zwei umgestürzte Blumenkörbe und auch der Umstand bemerkt, dafs Mercur nicht vor dem plutonischen Wagen, sondern daneben laufe. Diese beiden letztern Umstände erkennt man, statt in diesem, in dem aus gleichem Orte angeführten nächstfolgenden Relief, daher eine Vermischung beider Reliefs durch den Berichterstatter von uns vorausgesetzt werden darf. Dargestellt sind:

a. Demeter mit Fackel im rossebespannten Wagen, den eine geflügelte kleine Figur lenkt; Iris schwebt voran. Unten Tellus, mit einem Kinde an der Brust. — *b.* Die drei Göttinnen, sammt der knieenden Kora, deren Peplos von einem Eros gelüftet wird; neben ihr ein noch aufrecht stehender Blumenkorb, mit welchem ein anderer Liebesgott beschäftigt ist. Im obern Raum eine sitzende Figur, von Zoega für den Berggott Aetna gehalten, von Platner für Zeus mit Adler und Donnerkeil. — *c.* Der plutonische Wagen wird von einer hochstehenden kleinen Figur gelenkt; über den Pferden ein Liebesgott. Pluto umfafst die aufrecht neben ihm stehende Kora; sie wird von Pallas berührt, auf welche eine der beiden andern Göttinnen, vermuthlich Artemis, ihre Hand legt. Dem Wagen voran geht Hermes; neben ihm zeigt der Höllenhund Cerberus drei Köpfe mit drei Hälsen. Unten am Boden ist Okeanos gelagert, der ein Ruder hält.

12. Im Palast Mattei. Relief von guter Anlage bei harter Ausführung laut Zoega bei

Welcker a. O. S. 32. Abgebildet in den Mon. Matth. III, 6; vgl. Beschr. Roms III, 3, 525.

a. Demeter mit Fackel in einer mit Rossen bespannten Biga, hinter ihr ein Baumstamm; voran schwebt Iris, eine Figur, welche ich laut Platner a. a. O. als Hore gefafst haben soll (mit vermuthlichem Bezug auf die Endymion-Reliefs). — *b.* Neben zwei umgestürzten Blumenkörben wird die knieende Kora von Pluto, der ein Scepter hält, überrascht; die andern Göttinnen sind in diesem Relief ausgelassen. Im Hintergrund eine Eiche. — *c.* Im plutonischen Wagen wird Kora, querliegend, von ihrem Entführer mit der Linken umfafst, während er in der Rechten die Zügel hält. Die Pferde drängen nach einem Felsen; Hermes voranschreitend neben den Pferden hält die Hand vors Gesicht, wie auf Nr. 1. auch Hercules thut, sei es gegen die Blendung des Tages (Welcker Ztschr. S. 32, Anm. 45) oder gegen die sich eröffnenden Schauer der Unterwelt.

13. In Villa Medici. Relief von schöner Manier, aber stark zerstofsen, obwohl durch den Ergänzer noch mit einer Reihe von Bäumen beschenkt, für welche Zoega in seiner Beschreibung keine Spur vorfand, vgl. Welcker a. O. S. 52. Die Darstellung ist von der Rechten sur Linken des Beschauers gewandt.

a. Demeter im Schlangenwagen, den eine verstümmelte kleine Figur lenkt; die Göttin hält in der Linken, laut Zoega, ein Scepter, konnte aber, wie es scheint, in der erhobenen Rechten zugleich eine Fackel halten. — *b.* Vor einem stehenden Blumenkorb kniet eine von vier Liebesgöttern umschwärmte Frau, die man im ähnlichen Rucellaischen Relief für Aphrodite zu halten versucht ist, hier aber mit Zoega um so mehr für Kora zu halten hat, da auch Aphrodite, von zwei Liebesgöttern umflattert, dargestellt ist, allerdings entfernter hinter den Pferden der Quadriga, nur oberhalb sichtlich, mit auf die Brust gelegter Hand. Diesseits der Pferde sind noch Artemis in aufgeschürzter Tracht und die gerüstete Pallas zu sehen, welche dem heranziehenden Hermes entgegeneilt; vor ihr am Boden ein Gegenstand, dessen Auslegung zwischen einem Blumenkorb oder einem verstümmelten Cerberus schwankt. — *c.* Dem Rossegespann der Quadriga geht Hermes als Führer voran. Auf dem Wagen, den eine kleine Nike lenkt, hält Pluto die aufrecht von seiner Linken umfafste, überaus widerstrebende Kora. Am Boden liegt Tellus mit Füllhorn, woneben auch der schlangenleibige Enceladus bemerkt wird.

14. In Villa Pamfili. Relief von nicht schlechter Arbeit laut Zoega bei Welcker a. O. S. 48.

a. Demeter fackeltragend auf dem Schlangenwagen, Iris voran. — *b.* Die drei Göttinnen in gescheuchter Stellung. Artemis läuft auf Aphrodite zu, welche den rechten Arm über Artemis hin nach Pallas ausstreckt. — *c.* Raub der Kora, den Wagen führt Hermes. Kora liegt gewaltsam widerstrebend in den Armen des Räubers, den (laut Zoega) Pallas verfolgt. Am Boden liegt Tellus.

15. Im Garten Rospigliosi, schöner und wohl erhaltener Sarkophag, abgebildet in den

Admiranda Romae tab. 53. 54 (= 59. 60). Montfaucon I, 39. Wieseler Denkm. II, 9, 108. Vgl. Zoega bei Welcker Ztschr. S. 33. In der Beschreibung Roms III, 2, 400 ist dies Relief nur kurz erwähnt.

a. Auf der jederseits von einer Hora mit Fruchtschurz begrenzten Vorderseite erscheint links vom Beschauer Demeter fackeltragend im Schlangenwagen, neben welchem Iris einherschwebt. Im Hintergrund vor den Schlangen ein Baum. — *b.* Es folgen neben zwei umgestürzten Blumenkörben drei Göttinnen, von denen Pallas ihren Arm nach der Gruppe im Wagen ausgestreckt hat; hinter den beiden Göttinnen ein Vorhang. — *c.* In der Quadriga hält Pluton die Kora quer vor sich in seinen Armen; über den von Hermes geführten Pferden schwebt ein fackeltragender Amor. Am Boden liegt Tellus mit Füllhorn. — *d.* Querseite links: Flufsgott und zwei Nymphen, die eine mit dem Krug. — *e.* Querseite rechts (abg. auch bei Hirt Bildb. IX, 6, u. Millin, Gall. myth. LXXXVII, 341): Pluto thronend, hinter ihm steht zur Hälfte verdeckt die verschleierte Persephone, die Rechte ans Kinn haltend; vor ihnen Hermes, dessen Rechte wie hinter die Göttin ausgestreckt ist.

16. Im Kloster S. Paolo. Sarkophagfragment von trockner Arbeit laut Zoega bei Welcker Ztschr. S. 50.

Erhalten ist nur der Raub der Kora mit linkshin gewandten Pferden. Kora widerstrebt aufrecht ihrem Räuber; ein fackeltragender Amor schwebt voran.

II. Vormals in Rom, jetzt verschwunden.

17. Vormals beim Bildhauer Cavaceppi war ein in dessen Raccolta III, 38 abgebildetes Sarkophagrelief von schlechter Manier, dessen Besonderheiten Zoega in Welckers Zeitschrift S. 35 ff. (vgl. Welcker S. 75) genau bespricht.

a. Demeter und vor ihr die kleine Flügelgestalt, in einer von Rossen gezogenen Biga. Unter dem Wagen liegt Tellus, seitwärts schwebt Iris. Den Pferden zunächst und nach ihm umblickend, aber bereits zur zweiten Scene gehörig, steht Hermes. — *b.* Die Scene der Blumenlese scheint Hermes als Begleiter des Pluto zu eröffnen. Pluto mit Scepter umfafst rücklings die knieende Kora; neben ihr und ihrer gleichfalls knieenden Gefährtin, vermuthlich Aphrodite, steht je ein Blumenkorb noch aufrecht. Ein dritter liegt umgestürzt weiter rechts hin am Boden, wie zu Füfsen der Pallas. Mitten inne steht Artemis in Jägertracht. Ein stehender Liebesgott fafst die bereits in die folgende Scene eingreifende Pallas an ihrem Gewand. Noch ist als Zuschauer dieser Scene im obern Raum eine bärtige Halbfigur, Zeus, zu bemerken. — *c.* Auf dem Wagen wird Kora von Pluto, der auch ein Scepter hält, quer umfafst, von vorn tritt Pallas an sie heran; zur Seite des Wagens schaut ein Frauenkopf hervor, nach Zoega, der sie für Venus hielt, deren Wiederholung auffällig war, lachend. Den vier Pferden voran geht Hermes; über ihnen ein Liebesgott. Am Boden gelagert Oceanus und der dreiköpfige Cerberus.

18. Vormals in S. Silvestre beim Bogen des Domitian laut Fabricii Roma; (1587) p. 224 vgl. Welcker a. O. S. 61. Dargestellt waren:
    a. Ceres im Schlangenwagen und *b.* der plutonische Wagen, Merkur voran, Proserpina wie entseelt, Cupido über ihr. Weiter heifst es: *„inter haec ab utraque parte comites Proserpinae flores collectos gestant, veste ultra pubem sublata"*, wobei es zweifelhaft bleibt, ob man mit Welcker S. 61 die als Eckfiguren bekannten Horen mit Fruchtschurz, oder (dem Ausdruck *inter haec* entsprechender) die übliche Zwischenscene der *c.* Blumenlese abgebildet glauben soll. Auf den *d.* Querseiten dieses Werkes sah man, wie Welcker nachweist, die von Herkules zurückgeführte Alcestis.
19. Sarkophagrelief, vormals zu Rom in einem spanischen Privathaus, unweit der Kirche S. Luigi, abgebildet bei Alexander in Graevii thesaur. V, 759 ss. Vgl. Welcker Zeitschrift S. 61, wo gegen Foggini (Mus. Capit. p. 259) bemerkt ist, dafs dies Relief keines der drei aus Giustinianischen Besitz bekannt gewordenen und bereits früher (1524) durch Mariangelus Accursius abgebildet sei.
    a. Demeter mit Fackel im Schlangenwagen, neben den Schlangen schreitet die geflügelte Iris. — *b.* Drei Göttinnen in der Richtung der eben entführten Kora. Eine derselben wird von einer andern (Artemis vermuthlich von Aphrodite) zurückgehalten, der voranschreitenden Pallas (mit Helm Schild und Lanze) zu folgen. — *c.* Im plutonischen Wagen wird Kora, von den Pferden abgewandt, in querliegender Stellung von ihrem Entführer gehalten; über den sichtlichen drei Pferden, denen Hermes vorangeht, schwebt ein Liebesgott. Am Boden liegt Tellus mit Füllhorn.
20. Sarkophagrelief vormals im Hause Altemps auf dem Quirinal, von Alexander (Graev. thes. V, 761) als fast durchaus übereinstimmend mit dem vorigen erwiesen; einen Unterschied biete nur die Beflügelung des Liebesgottes, welche dort fehle. Beflügelt erschienen ihm auch (vermuthlich aus Mifsverständnifs der Bekleidung) die drei Göttinnen.

III. In Unteritalien und Sicilien.

21. Vormals zu Neapel, im Hof des Palastes Caraffa Colobrano, von Winkelmann Mon. II p. 124 als Doppelbild von Medea und Proserpina mifsverstanden, beschrieben von Zoega in Welckers Zeitschrift S. 57.
    a (schadhaft). Demeter mit Fackel im Schlangenwagen. — *b.* Voran geht Pallas mit Helm und Speer, nach der Göttin zurückgewandt, mit sichtlichem Bezug auf die daran stofsende Blumenscene. Pluto mit Scepter in der Linken hat die knieende Kora gefafst; ein umgestürzter Fruchtkorb liegt ihm zu Füfsen, während ein anderer noch gefüllter zwischen Pallas und Kora steht. Räthselhaft bleibt eine im Hintergrund zwischen Pallas und Kora bemerkliche weibliche Figur, angeblich bedeckten Kopfes, mit langer Lanze versehen, drei Finger bedeutsam auf ihren Mund legend; ohne Ansicht des Originals wird man eher (mit

Welcker) Aphrodite, wenn nicht Artemis, in ihr vermuthen, als, wie Zoega wollte, die Hestia oder 'dea Terra'. — *c.* Pluto, angeblich in einer Biga, hält die Persephone umfafst, welche hier von einer Siegesgöttin, wenn nicht von der an gleicher Stelle sonst üblichen Pallas, wie Welcker vermuthet, unterstützt wird. Dem Wagen geht Hermes voran; vor den hier noch nicht niedersinkenden Pferden sieht man eine Klippe.

21*. Im Dom zu Salerno befindet sich ein unten (no. 37) nur kurz berührter Sarkophag verwandten Inhalts, welcher auf Grund einer von R. Kekulé lucidirten Zeichnung im Apparat des archäologischen Instituts zu Rom einschaltungsweise hier noch genauer beschrieben werden kann. Zeichnung und Erhaltung sind befriedigend.

a. Demeter mit Fackel in der Rechten steht auf rossebespannter Biga, die von einer kleinen Flügelgestalt gelenkt wird; eine grölsere (Iris) schwebt über den Pferden; unter denselben liegt Tellus rechtshin gewandt. — *b.* Drei Göttinnen, ohne Pallas, beiderseits von einem Blumenkorb, knieend am Boden: links Aphrodite mit Eros, ihr gegenüber Kora, welche soeben von dem herantretenden Pluto überrascht wird; neben ihm sind weiter links noch Artemis mit Bogen und Köcher und Hermes mit Heroldstab zu bemerken. — *c.* Pluto, der seinen Wagen bestiegen hat, hält mit dem rechten Arm die querliegende Kora, welche mit ihrer ausgestreckten Rechten von der herantretenden Pallas Beistand zu erwarten scheint. Im Hintergrunde steht zuschauend eine Göttin, die man wiederum für Aphrodite halten kann. Ihr Gewand ist von der Schulter gestreift, wie an der vermuthlichen Venus der Mittelscene, ihr Haupt mit einer Stirnkrone geschmückt, die uns jedoch nicht nöthigt an Juno (vgl. Abh. II. Anm. 265) zu denken. Die vier Pferde werden von Hermes geleitet; über ihnen schwebt Nike und ein Liebesgott. Aufserdem lagert am Boden linkshin gewandt der vermuthliche Meergott Okeanos.

22. In Messina, Sarkophag in einer besonderen Schrift von Carmelo la Farina (su di uno antico sarcofago nella chiesa de' Padri conventuali di Messina. 1828. 8) beschrieben, welche Henzen für uns gefälligst einsah.

a. Demeter mit entblöfster rechter Brust, den gebogten Peplos mit beiden Händen über sich haltend, ohne Fackel, in einem von einer kleinen Figur gelenkten, von zwei Pferden gezogenen Wagen, über denen die geflügelte Iris schwebt, etwa eine Binde haltend. Noch unter den Pferden steht ein Blumenkorb, worauf in Mitten des Bildes zwei Eroten und als Hauptfigur die knieende Kora folgen, welche von Pluton so eben ergriffen wird; über die linke Schulter des Unterweltgottes ragt ein Liebesgott hervor. In einer langbekleideten verschleierten Figur mag demnächst Aphrodite (vgl. 21) gemeint sein. Auf der Quadriga steht Hades mit Kora, die von Pallas gehalten wird; einen Zügel hält Amor, den andern er selbst. Die Pferde führt Merkur; unter den Pferden aber ist ein liegender Flufsgott mit Palme oder Schilf zu bemerken.

23. Sarkophag von Mazzara, nach Houel Voyage pittoresque I pl. 14 abgebildet in Wieseler's Denkmälern II, 9, 102; vgl. Welcker in den Annali V, 146.

a. Demeter auf dem mit einem Eros in Relief verzierten Schlangenwagen; hinter ihr im obern Raum die kleine Figur eines Pflügers mit Stiergespann und darunter die eines Säemanns, welche beide auf Triptolemos gedeutet werden. — *b.* Noch unter den Schlangen steht Eros vor einem Blumenkorb, auf welchen die von Pluto überraschte Kora ihre Hand legt; in der scheinbar männlichen Figur hinter ihnen scheint Artemis gemeint zu sein, dagegen die beiden andern Göttinnen zur folgenden Scene gezogen sind. Diese sind nämlich *c.* in den zwei bekleideten Nymphen zu erkennen, welche, die eine im Hintergrund, die andre bemüht die ohnmächtige Kora zu unterstützen, der Entführungsscene auf dem plutonischen Zweigespann beigesellt sind. Über den Pferden schwebt ein Eros mit Kranz; daneben wird Hermes bemerkt. Im untern Raum ist ein Flufsgott, Kokytos oder nach Wieselers Meinung Kephissos angebracht, der ein Schilfbündel hält.

IV. In Oberitalien.

24. In der Gallerie zu Florenz, vormals im Hause Michelozzi; Sarkophag abgebildet bei Gori Inscr. III, 25 und in der Galleria di Firenze IV, 3 tav. 152. 153 p. 197 ss. vgl. Zoega in Welckers Zeitschrift S. 36 ff. An jeder Ecke eine geflügelte Hora oder Nike mit Fruchtschurz; dazwischen sind folgende Gruppen dargestellt.

a. Demeter, eine brennende Fackel in der Linken, in der Rechten den Peplos fassend, auffallend durch entblöfste rechte Brust, wird von zwei ungeflügelten Schlangen gezogen, neben denen eine nur durch ihr bogenförmiges Gewand kenntliche (vgl. Welcker a. O. S. 38) Iris einhergeht. Am Boden liegt Tellus oberwärts entblöfst, laut Zoega auf einen mit Ähren gefüllten Korb gestützt. Zannoni l. c. p. 238 sah darin die Nymphe Enna, wofür der entblöfste Oberleib dieser Figur sich anführen liefs. — *b.* Über einen niedrigen brennenden Altar hinweg hält eine der drei Göttinnen, vermuthlich Venus, die dem plutonischen Wagen zueilende Pallas zurück. Zwischen beiden im Hintergrund erhebt eine dritte, vermuthlich Artemis, den rechten Arm in erschreckter Bewegung; räthselhaft aber bleibt eine in dieser Scene ganz ungewöhnliche vierte Frauengestalt, welche dicht vor dem Schlangengespann, die rechte Hand auf die Brust legend, ohne sichtliche Bewegung zuschaut, vielleicht die verrätherische Nymphe Kyane. — *c.* Die so eben entführte Kora hält Pluto mit beiden Armen ohnmächtig umfafst, um sie auf den mit einem Fufse bereits von ihm bestiegenen Wagen zu bringen. Über dem Viergespann schwebt ein fackeltragender Amor; voran schreitet Hermes. In der mit Füllhorn am Boden liegenden Figur scheint wiederum Tellus gemeint zu sein. — *d* (Querseite links). Hermes die verschleierte Alkestis führend. — *e* (Querseite rechts). Alkestis, tiefer als vorher verhüllt, wird von Herakles wieder zu Tage geführt.

25. Vormals im Palast Rucellari (sic) in Florenz, von Gori hoch gerühmt, obwohl zersto-

fsen; schlecht abgebildet in dessen Inscr. III, 26, besprochen in Welcker Zeitschrift S. 56 mit Vergleichung des Reliefs in Villa Medici, ib. 13, und des von Visconti edirten, ib. 2, mit denen dieses Relief auch die Richtung nach der Linken des Beschauers gemein hat.

a. Demeter im Schlangenwagen, der von einer kleinen Nike gelenkt wird. Voran fliegt ein fackeltragender Eros, ein zweiter ist zerstofsen. — *b.* Knieende Frau, vor einem stehenden Blumenkorbe, bei welchem ein Liebesgott zu knieen scheint. Eine zweite langbekleidete Gestalt, vermuthlich Aphrodite, erscheint, von drei Eroten umgeben, zwischen der Knieenden und der Quadriga. — Neben ihr vorbei drängen zwei fackeltragende Eroten sich nach dem *c.* plutonischen Wagen, wie denn auch ein dritter demselben voranschwebt. Auf dem Wagen ist Persephone, aufrecht, aber in heftigem Widerstreben, vom linken Arm ihres Räubers umfafst. Den Pferden voran schreitet Hermes; ihm entgegen tritt Pallas, kenntlich durch Helm Schild und Ägis, die in ihrem verlornen rechten Arm vielleicht noch ein anderes Attribut hielt. Hoch angebracht zwischen Hermes und Pallas ist noch die vielleicht sitzende Figur eines von Zoega so gedeuteten auf Pallas blickenden Zeus. Dem heranziehenden Wagen entgegen blicken unten am Boden gelagert zuerst etwa die Nymphe mit bogigem Gewand, aufgestützt auf den rechten Arm und den linken ausstreckend, sodann (durch die Figur des Cerberus unterbrochen) die gelagerte Erdgöttin, aufser dem Füllhorn mit einem Blumenkorb, dem zwei damit spielende Kinder, das eine geflügelt, zur Seite stehen; daneben bricht eine Schlange hervor. Endlich ist in diesem untern Raum noch eine unter dem Wagenkasten angebrachte Maske zu sehen, laut Welcker ein Sinnbild des Jahreswechsels oder auch des abgestreiften Lebens.

26. Zu Pisa, stark verletztes Relief von mäfsigem Werth, abgebildet bei Lasinio, Raccolta di sculture del Campo Santo di Pisa tab. 129, vgl. Welcker in den Annali V, 146.

a. Demeter im Wagen, den hier vier Pferde ziehen, neben denen eine Iris wie schwebend erscheint. Am Boden Tellus mit undeutlichen Attributen. — *b.* Ein Blumenkorb steht zwischen Tellus und einer knieenden Frau (ob Aphrodite vgl. 25); ein anderer liegt umgestürzt neben der ganz ähnlich knieenden Kora, die vom herantretenden Hades rückwärts umfafst und entführt wird. Der Hintergrund ist dergestalt zerstört, dafs weder eine dritte Göttin wie Artemis, noch auch Eroten sicher bezeugt sind. — Die hier vermifste Pallas ist gleich zunächst am *c.* plutonischen Wagen zu sehen. Auf dem Wagen steht Persephone-Kora, aufrecht von Pluto umfafst mit heftigem Widerstreben; vor dem Viergespann schreitet Hermes, unter den Rossen ist Okeanos gelagert.

27. Sarkophag zu Cattajo, vorzüglich in Anlage und Ausführung, abgebildet nach Braun (Marmorwerke II, 4, S. 20 f.) auf unsrer Tafel IV, 4. Vgl. Welcker in den Annali V, 146 no. 4. Die Darstellung ist in der Richtung nach links hin ausgeführt.

a. Die verfolgende Demeter, eine brennende Fackel in jeder Hand, die zur Rechten vorstreckend, wird vom eingejochten Schlangenpaar in einem Wagen gezogen, als dessen Lenkerin die bekannte kleine Flügelgestalt, nach Demeter umblickend

und mit der linken Hand auf die Scene des Raubs hinweisend, der Göttin voransteht. — *b.* Von der sonst üblichen Blumenscene ist in der Mitte des Bildes nur die voraussetzliche Artemis zu bemerken, welche von Braun in einer mit Stephane bekrönten knieenden Frauengestalt erkannt wird; ihre Rechte ist auf den noch gefüllten Blumenkorb gelegt, ihre Linke aber erhoben, sei es zum Ausdruck der Bestürzung oder vielmehr um die herannahende Demeter zurückzuweisen, im Sinne gemeinsamer Billigung des hochzeitlichen Raubes. Die beiden andern Göttinnen finden wir in der folgenden Scene. In gleichem Sinn sind gescheuchte Liebesgötter unter und zwischen die herannahenden Schlangen vertheilt, wie denn auch ein dritter, nach Demeter umblickend, dem plutonischen Wagen als Fackelträger entgegen zieht. — *c.* Raub der Kora; Pluto, in dessen rechtem Arm sie ohnmächtig liegt, hält mit der Linken nachlässig die Zügel des Viergespanns, während ein vorn im Wagen stehender Eros ein anderes, etwa zur Hemmung bestimmtes, Paar von Zügeln in seiner Gewalt hat. Den Pferden zur Seite geht Aphrodite, von Eros umspielt, ausgezeichnet durch eine Stirnkrone, und erhebt die für den Liebesbund entscheidende Granate. Vor den Pferden schreitet Hermes einher, Zaum und Heroldstab haltend; ihm entgegen tritt Pallas, kenntlich durch ihren Helm, und scheint durch einen vorgehaltenen Lorbeerzweig den glücklich vollführten Raub zu genehmigen. Unter den Pferden ist die mit einem Füllhorn gelagerte Tellus, weiterhin Cerberus zu bemerken, zwischen ihnen der schlangenleibige Enceladus, der mit erhobenen Armen die Ankunft der Unterweltsmächte begrüfst. — *d* (Querseite rechts). Eine [im Lauf begriffene Sphinx mit Stirnkrone dient zu weiterer sprechender Andeutung der drohenden Ungethüme der Unterwelt.

28. Zu Venedig, im Vorsaal der Bibliothek von S. Marco; Fragment mit dem plutonischen Viergespann, dem Hermes vorangeht. Vgl. Welcker Zeitschrift S. 60.

[28* Ein schönes Fragment, das Viergespann mit Pluto und Kora darstellend, ward ebenfalls aus Venedig, aber als Besitz des Herrn Weber, also von jenem ersten verschieden, von Welcker in den Annali dell' Instituto V, 146 erwähnt.]

[28**. Sarkophagplatte, deren Ortsangabe in unserer Handschrift vermifst wird. Erhalten ist *a.* Demeter in Biga mit kleinen Pferden, dahinter eine Frau in schnellem Lauf, eine andere (vermuthlich Iris) führt den Wagen; unten Tellus mit Knaben. — *b.* Blumenlesende Kora in knieender Stellung. Pallas sucht den Pluton zurückzuhalten, der von hinten gesehen wird. Sein *c.* Wagen ist klein. Das Übrige fehlt.]

V. In Frankreich.

29. Im Museum des Louvre, Borghesische Reliefplatte, am rechten Ende und sonst hie und da verletzt, abgebildet bei Bouillon III, pl. 35, bei Clarac pl. 214 und bei Wieseler Denkm. II, 9, 103. Vgl. Zoega bei Welcker a. O. S. 45.

a. Statt des üblichen Schlangenwagens erscheint hier zuerst Demeter, die man trotz der ungewöhnlichen (vgl. Wieseler a. O. S. 43), etwa aus] ihrer Trübsal er-

klärbaren, Entblöfsung des Oberleibs nicht wohl verleugnen kann, linkshin abgewandt sitzend, auf dem Stein Agelastos und links aufgestützt auf die darauf befindliche mystische Cista, während sie mit der Rechten einen schrägen Stab, einer dünnen Fackel mehr als einem Ährenbüschel vergleichbar, vor sich hält. Abgewandt von dem Hauptbilde in gleicher Richtung steht eine sie begleitende Frau mit Haube, deren gesenkter rechter Arm (die Hand ist verletzt) vielleicht den Weg weisen soll; sie ist früher als eleusinische Brunnennymphe, als Mystis oder als Telete, von Wieseler als eine der Keleostöchter gefafst worden und kann ebensowohl für Metaneira gelten. Eine andere Gefährtin der Göttin, welche rechtshin nach der Hauptscene blickt, von Müller als Hekate-Selene benannt, wird man richtiger mit Zoega für Iris halten, wozu auch ihr bogenförmiges Gewand ganz wohl pafst. — *b.* Von den drei Göttinnen, aus deren Mitte Kora so eben entrückt ist, läfst Artemis in einer linkshin gescheuchten bekleideten Frau, Aphrodite aber in der ebenfalls bekleideten sich erblicken, von welcher die zum Beistand für Kora derselben nachsetzende Pallas zurückgehalten wird. — *c.* Pallas mit Schild und Ägis hat den rechten Arm wie zur Hülfe gegen die in Plutos Armen ohnmächtig liegende halbnackte Persephone-Kora ausgestreckt. Der Wagen des Entführers, an seinem Kasten mit einer Schlange verziert, wird wie es scheint von nur drei Pferden gezogen, von denen das zur Linken befindliche hoch sich bäumt, während die beiden andern mit aufwärts schnaubenden Häuptern in einen felsigen Abgrund versinken. Über den Pferden schwebt ein fackeltragender Liebesgott.

30. Im Museum des Louvre. Ein nach Winckelmanns Vorgang von Clarac pl. 117, 246 auf Kassandra gedeutetes Fragment, wird von Braun (Marmorwerke S. 21) mit Vergleichung der Sarkophagreliefs zu Barcelona (31) und Neapel (21) auf die von streitenden Gefühlen für ihre Mutter und ihren Entführer geängstete Kora gedeutet.

VI. In Spanien.

31. In Barcelona, Sarkophag von vorzüglicher Anlage und guter Ausführung, abgebildet nach Laborde (Voyage I, 11) in Welckers Ztschr. Taf. I, 1—3, vgl. ebd. S. 58.

a. Demeter in rossebespannter Biga; im Hintergrund neben den Pferden schwebt die geflügelte Iris. Am Boden liegt Tellus. Vor den Füfsen der Pferde ein ungeflügelter Amor, der nach der folgenden Scene sich umschaut. — *b.* Pluto mit Scepter in der Linken reicht der erschreckten knieenden Kora die Rechte; ihr gegenüber, neben ihrem umgestürzten Blumenkorb, ist die gleichfalls knieende Aphrodite mit einem ähnlichen Korb noch beschäftigt. Im Hintergrund neben dem zeusähnlichen Unterweltsgotte ist Hermes, weiter links eine gerüstete Figur, in welcher nur Pallas gemeint sein kann, weiter rechts aber Artemis, kenntlich durch ihren Bogen, dargestellt (*). — In der darauf folgenden

(*) In Welckers (a. a. O. S. 59) Beschreibung sind diese Figuren insofern verkannt, als in der zweiten knieenden Figur nicht Aphrodite, sondern Hekate vermuthet und eine Dreieinheit von Persephone-

c. Quadriga hält Pluto die widerstrebende Kora quer vor sich in seinen Armen gefafst; sein Antlitz ist gegen Pallas gewandt, die mit ausgestreckter rechter Hand herantritt. Ihre Absicht ist nicht augenfällig, ähnlich wie im Albanischen (oben 5) Relief, dem die ganze Gruppe verglichen wird, wahrscheinlicher aber zu Gunsten der Entführung als auf deren Hemmung gerichtet, wofür die Haltung der Göttin nicht gewaltsam genug sein würde. Den Pferden geht Hermes, dieselben am Zaum haltend, voran; über ihnen schwebt noch ein geflügelter Amor, wie denn ein zweiter auch unter den Pferden bemerkt wird. Tiefer am Boden steht denselben Rossen ein infernales Ungethüm mit weiblichem Oberleib, unterwärts aber mit Schlangen und Hundsköpfen versehen, entgegen, vermuthlich Scylla. — *d* (Querseite links). Weidender Hirt, von Schafen und Ziegen umgeben und vom Schäferhunde begleitet. — *e* (Querseite rechts). Verhüllte weibliche Figur, dem durch Scepter und Cerberus kenntlichen Pluto von Hermes zugeführt.

32. In Tarragona, von geringem Kunstwerth, abgebildet bei Laborde Voyage I, 59. Vgl. Welcker a. O. S. 60.

a. Demeter im Schlangenwagen, vor ihr die auch sonst bekannte kleine Wagenlenkerin. — *b.* Blumenscene. Die vor ihrem Blumenkorb knieende Kora wird rückwärts von Pluto umfafst. Im Hintergrund, unmittelbar vor dem Schlangenwagen, ist Pallas bemerklich. — Auf dem *c.* plutonischen Wagen, dem Hermes vorangeht, wird Kora von Pluto in aufrechter Stellung umfafst; Pallas tritt auch hier wie zurückhaltend an den Wagen heran.

VII. In Deutschland.

33. Zu Aachen im Dom, Sarkophag vom Grab Karls des Grofsen, abgebildet in den Jahrbüchern der Alterthumsfreunde im Rheinland, Jahrgang V, Taf. IX, mit Erklärung von Urlichs S. 374 ff.

a. Demeter mit zwei Fackeln, vor ihr im Wagen die kleine Wagenlenkerin; das Schlangengespann ist deutlich eingejocht. Dem Wagen voran schwebt in zurückgewandter Haltung Iris ohne Flügel in bogenförmiger Gewandung. — *b.* Die Blumenscene ist in engem, zunächst durch die Schlangen begrenzten, Raum nur durch zwei einander gegenüber knieende Göttinnen angedeutet, welche, nach den Schlangen umblickend, durch ihre halbumgestürzten Blumenkörbe als Artemis und Aphrodite sich kundgeben; letztere ist durch abgestreifte Bekleidung unterschieden. — Die dritte der blumenlesenden Göttinnen ist der folgenden Scene zugetheilt, indem *c.* Pallas, der ein heranschwebender Liebesgott sich anschliefst, der bereits auf dem Wagen entführten Kora näher tritt; aufrecht, aber

---

Hekate-Artemis vorausgesetzt wird; den in diesen Bildern gewöhnlichen Dreiverein von Pallas Artemis und Aphrodite zu übersehen, trug wol der Umstand bei, dafs die undeutliche Figur der Pallas vielleicht männlich zu sein und noch zur Scene des cerealischen Wagens zu gehören schien, zu welcher dieselbe Pallas von Welcker auch in der Beschreibung a. a. O. S. 60 des hiernächst folgenden Reliefs gerechnet wurde.

ohnmächtig wird sie vom rechten Arm des Pluto umfafst, der in seiner Linken die Zügel des Viergespanns hält. Zu Füfsen des Gottes am Ende des Wagenkastens ist noch ein sitzender kleiner Amor bemerklich, wie denn ein dritter mit ausgebreiteten Flügeln auch über den Pferden zu sehen ist. Unter den Pferden liegt Tellus von einer Schlange begleitet; neben ihr ist eins der plutonischen Rosse niederwärts drängend, und eine männliche Halbfigur, etwa des aus der Unterwelt auftauchenden Enceladus, zu bemerken, auf welche zuletzt noch der Höllenhund Cerberus folgt. Als Führer der Pferde fehlt Hermes auch hier nicht.

[33*. Im Museum zu Berlin, Sarkophagrelief aus später Zeit, im Jahr 1864 bei dem Kunsthändler Nasti zu Neapel gekauft, beschrieben von Helbig im Bullettino dell' Instituto 1864 p. 255 s.

a. Ceres auf dem Schlangenwagen, mit entblöfster rechter Brust, in der Linken eine Fackel haltend. — *b.* Proserpina wird von Pluto (mit Scepter) überrascht, daneben zwei Körbe, der eine mit Blumen gefüllt. Eine verschleierte Frau mit Scepter in der Linken, die rechte Hand bedeutsam gegen den Mund haltend, vielleicht Venus (vgl. 21. 22), wird auf die Ortsgottheit gedeutet. Rechts von ihr schreitet Minerva einher, zurückblickend nach Ceres. — *c.* Proserpina ist von Pluto umfafst und auf dessen Wagen gebracht; hinter ihr scheint Diana, kenntlich am Köcher, bemüht sie zurückzuhalten. Den Pferden geht, sie am Zügel haltend, Merkur voran. Unter der „Biga" ein Kalathos.]

VIII. In England.

34. 35. Schliefslich noch zwei in England befindliche Reliefs des Koraraubs nachzutragen, kommt während des Drucks dieser Abhandlung eine briefliche Mittheilung des Herrn Dr. *A. Klügmann*, datirt vom 5. November 1864 aus Rom, uns zu Statten; wir lassen dieselbe hienächst unverkürzt folgen, so jedoch dafs die erheblichsten Besonderheiten beider Reliefs im Druck hervorgehoben erscheinen.

34. London, Platte im Soane-Museum. „Die mit flatterndem Mantel bekleidete Demeter steht auf einem Wagen von zwei Pferden gezogen, ihr linker Arm ist nach vorn gestreckt, ihr rechter herabgehalten, beide zum Theil abgebrochen. Von dem Eros über den Pferden sind nur die Flügel erhalten. Die geflügelte Iris schwebt, den Kopf zur Demeter gewandt, über dem vordersten Pferde. Unten lagert Tellus auf den linken Arm gestützt, in welchem sie auch ein Füllhorn hält. Neben ihr Fragmente eines stehenden Eros. — Dann nach einem Korbe mit Blumen eine auf dem rechten Knie knieende, völlig bekleidete weibliche Figur mit bogenförmigem Peplos und Diadem; sie schaut nach Demeter zurück. Über ihr an dem linken Flügel der Iris ein langer, nicht breiter Gegenstand, der mir undeutlich blieb [vielleicht ein Baum?]. Weiter Pluto mit Binde im starken, tieffallenden Haare, mit Mantel um den Hals, die Rechte ruhig auf der Brust haltend (die Linke fehlt fast ganz). Etwas zurückschauend nähert er sich der Kora. Diese, in gleicher Stellung und Gewandung wie Aphrodite, blickt ruhig zu ihm auf; ihre Rechte hängt herab zum Korbe. Nach einem Bruche, aber in

völlig sicherem Anschlusse, Artemis, durch die Tracht der Jägerin und den Köcher charakterisirt, mit dem Körper nach links (Seite der Demeter), mit dem Kopfe mehr nach rechts gewandt; die nicht völlig erhaltenen Arme scheinen ängstlich vorgestreckt gewesen zu sein. Dann ein Baum, nächstdem Athene mit Helm und Schild, aber ohne Aegis; sie ergreift eilenden Laufes mit der Rechten die schon geraubte Kora. Pluto, der in dieser letzten Scene ziemlich en face gestellt ist, neigt sein Haupt, und während seine Linke mit den Zügeln über den Pferden ausgestreckt ist, hält er mit dem rechten Arm Kora. Sie ist ganz bekleidet, ihr Kopf ist tief hintenüber gesunken, ihre rechte Hand sieht man auf dem Rücken des einen Pferdes; ihre linke, am Körper herabhangend, hält sich an der Brüstung des zum Theil verzierten Wagens. Über den zwei Pferden ein fliegender Eros. Unter ihnen der alte, unterwärts bekleidete Okeanos ohne andere Attribute als einen Kranz (ob Krebsscheeren in demselben sind, kann ich nicht bestimmt sagen). Endlich Hermes in der Chlamys, die Rechte an den Flügelpetasus gelegt, den Caduceus in der Linken, en face gestellt aber in Bewegung. Einen Gegenstand zwischen seinen Füfsen konnte ich nicht genau erkennen. Die Composition dieser Platte, die ich jedenfalls zu den besseren dieser Stylgattung rechnen mufs, ist reich, klar und geistvoll, die Bewegungen sind lebhaft ohne Übermaafs; auch die Arbeit scheint tüchtig zu sein, soweit sich dies bei der für eine genauere Betrachtung höchst ungünstigen Aufstellung beurtheilen liefs. Leider hat das ziemlich hohe Relief vielfach Beschädigungen erlitten. Ich erinnere mich, dafs auch Waagen (treasures of arts in Great-Britain) dieses Monument lobend erwähnt."

35. Von weit untergeordneterem Werthe in künstlerischer Beziehung erschien demselben Berichterstatter eine zweite Platte im Landsdown-house. [Früher erwähnt von O. Müller, Amalthea III, 247, und danach von Welcker in den Annali V, 146 (n. 5), von Conze und Michaelis jedoch unbemerkt geblieben.] „Demeter mit Fackel in der Linken steht auf einem Wagen mit zwei Pferden; über ihnen Flügel eines Eros und eine weibliche Figur, zu der auch wol ein auffallend grofser Flügel gehört. Unter den Pferden eine nach rechts gelagerte Figur; neben ihr ein Eros, der ein Füllhorn umgekehrt hält. Dann eine weibliche Figur, knieend, neben ihr der Korb. Dann eine andere stehend, sich nach Demeter umschauend, eine dritte nach Demeter gewandt aber nach rechts blickend. Während diese mir nicht genauer charakterisirt schienen, folgt dann nach einem Baume Athene mit Helm, Ägis, Schild und Lanze, fast vom Rücken gesehen in nicht starker Bewegung, die Rechte an Pluto's linkem Arm. Dieser, mit dem Gewand um die Schulter, steht, ebenfalls fast vom Rücken gesehen, zum Theil schon auf dem Wagen; die sehr kleine Kora sieht man ganz hintenüber liegend zwischen Pluto und Athene. Von den Pferden ist nur sehr wenig erhalten."

IX. Sonstige Notizen.

36. Rom, vormals im Hause Accaramboni, kurz erwähnt in Alexandri tabula marmorea p 125 (in Graevii Thes. Antiq. Rom. V, 758) laut Welcker a. O. S. 61.

37. Rom, in einer vormaligen Villa der Mönche von S. Bernardo vor Porta Pinciana, als Sarkophagfragment von ziemlich guter Arbeit von Zoega bezeichnet laut Welcker Zeitschrift S. 50.
38. Zu Amalfi, Relief in der Kirche S. Andrea vormals eingemauert, laut Mittheilung des Grafen Münster an Zoega; in Welckers Ztschr. S. 60 erwähnt.
39. Salerno. [Dieser Sarkophag ist mittlerweile von Rom aus uns näher bekannt geworden, daher oben unter 21* noch während des Drucks dieser Abhandlung eine genaue Beschreibung desselben sich einschalten liefs.]

[39*. Zu Marseille, angeblich in einem dortigen Berhardinerkloster, soll nach Welcker, Zeitschrift S. 62, sich ein Sarkophag mit dem Raub der Kora befunden haben; die Notiz ist aus Millin Voyage au midi de la France III p. 158 geschöpft, beruht aber nur auf einer mifsverstandenen Äufserung Millins, welcher den aus Aachen zeitweilig nach Paris versetzten Sarkophag gemeint hatte. Herr J. de Witte zu Paris, welcher brieflich auf jene Verwechslung mich aufmerksam macht, hat zum Überflufs auch durch den Conservator des Museums zu Marseille, Hrn. Carpentin, festgestellt, dafs der vorausgesetzte Gegenstand auf keinem der zu Marseille vorhandenen Sarkophage sich befinde.]

40. Palermo, Sarkophag, sonst in der Vorhalle des Domes, erwähnt in v. d. Hagens Briefen III, 222. Vgl. Annali V p. 146 no. 3.
41. Relief, als Gürtelverzierung oberhalb einer Binde mit Zodiakalzeichen auf dem Torso einer, vom Herausgeber auf Erdgöttinnen, namentlich Venus, bezogenen, mithin weiblichen Marmorstatue, mit einer Zuschrift an den vormaligen Besitzer Paulus Gualdus herausgegeben von Hieronymus Alexander (Expositio argumentorum in zona exsculptorum antiquae statuae, in Graevii thes. antiq. V p. 747 ss.).

    a. Demeter mit Fackeln im Schlangenwagen. — *b.* Zwei Göttinnen aufrecht mit umgestürztem Blumenkorb, mit ausgestreckten Armen zur entführten Kora gewandt, aber zurückblickend nach Demeter. — *c.* In der Quadriga wird Kora aufrecht und widerstrebend, mit der Rechten von Pluto gefafst, der in der Linken die Zügel der Pferde hält. Über denselben schwebt ein Liebesgott; ihnen voran geht Herkules mit Löwenfell und Keule. Vor ihm sitzt auf einem Felsen (in keineswegs höherem Raum, also auch nicht auf Wolken) ein die Rechte ausstreckender bärtiger Mann, der vom Herausgeber für Zeus gehalten wird. Diese Meinung wird von ihm unterstützt durch die unterhalb des Reliefs in einem schmaleren Streifen angebrachten Zeichen des Thierkreises, welche mit der kosmischen Bedeutung des Koraraubs in Verbindung gebracht werden und auch die Erscheinung des Herkules, dessen zwölf Thaten man mit jener Zwölfzahl himmlischer Zeichen öfters verglich, einigermafsen erklären können.

Beilage *C.*

Die Rückkehr der Kora.

1. Vasenbilder mit schwarzen Figuren (*).

1. Anodos zu Wagen.

Die hieher gehörigen Darstellungen pflegen archaisch zu sein; sie finden sich vorzugsweise auf nachlässig gepinselten Lekythen von geringer Gröfse, deren Verständnifs jedoch nach ausreichenden inneren Gründen dem Sagenkreis der Kora um so mehr zugesprochen werden darf, je mehr es an andern Erklärungsversuchen einer so häufig vorhandenen Darstellung fehlt. Es gehören hieher namentlich die nachfolgenden Thongefäfse.

1. Tyrrhenische Amphora der Durandschen Sammlung (cab. Durand no. 116, jetzt im brittischen Museum, abgebildet in meinen auserl. Vasenbildern I, 53 S. 180). Persephone-Kora, kenntlich durch Efeubekränzung, hält die Zügel ihres bereits am Ziele angelangten Viergespanns. Als geleitende Götter sind hinter ihr Hermes mit Heroldstab, vor ihr neben den Rossen Apoll zu bemerken, welcher die Saiten rührt. Das aus seiner Nähe viel bezeugte Reh ist ihm entgegentretend noch weiter vorn zu bemerken. Vor den Pferden, nach Kora umblickend, steht, mit einem Gewandstück angethan das er gefafst hält, die kleine Figur eines übrigens nackten Epheben, den man, auch ohne entscheidendes Attribut und wohleingedenk des Knabens attischer Vermählungszüge (Auserl. Vas. IV, 310), für Jacchos zu halten geneigt bleibt. Dieser Annahme steht es nicht schlechthin entgegen, dafs im Gegenbild der bärtige Dionysos, kenntlich durch Bekränzung, Rebzweig und Kantharos, in Umgebung zweier Silene und zweier Bacchantinnen erscheint; die eine Seite des Gefäfses galt dem Gotte der Anthesterien, die andere der eleusinischen Auffassung.

(*) Eine möglichst umfassende Zusammenstellung der diesen Mythos betreffenden Kunstwerke liefs um so weniger sich entbehren, je mehr die Anerkennung ihrer Bedeutung von Autoritäten wie Müller (Handbuch § 358, 3), Welcker (ebd.) und noch neuerdings von Stephani (Compte-Rendu 1859 p. 53, 5) abgelehnt worden ist. Vgl. Ghd. Rapporto volcente p. 37. 139. Antike Bildwerke S. 407 f. zu Tafel CCCXVI. CCCXVII. Abh. Anthesterien S. 177 Anm. 145 ff. Abh. Bilderkreis von Eleusis II S. 511 Anm. 217 ff. [Wieseler's zu den „Göttinger Antiken" 1857 S. 40 vorgetragene Deutung „aller einschlägigen Vasenbilder" auf Festzüge der als Dionysosbraut gedachten Kora hatte ich übersehen; unterstützt durch archaische Darstellungen wie I, 54 meiner Vasenbilder, ist jene Ansicht doch nicht ausreichend um dem gesammten Inhalt dieses Verzeichnisses den Grundgedanken der Anodos abzusprechen, welchen vielmehr auch Wieseler selbst seiner Deutung zu Grunde legt.]

[1*. Lekythos aus Cumae, herausgegeben von Fiorelli in den Vasi dipinti del Conte di Siracusa (1857) III, 2 p. XI. Kora besteigt den Wagen, neben welchem Dionysos einhergeht und seitwärts von den Rossen, an der auf ähnlichen Bildern von Artemis eingenommenen Stelle, eine von Fiorelli und Wieseler (Göttinger Antiken S. 39 f.) für Demeter gehaltene Frau entgegentritt. Den Pferden voran geht mit zurückgewandtem Blick Hermes; vor ihm steht nach dem Wagen gewandt eine mit Wahrscheinlichkeit für Hekate gehaltene Frau mit hocherhobenen Fackeln. Dieses allzulange von mir übersehene Bild wird von Fiorelli auf die Rückkehr der Kora zur Unterwelt (κατα γωγή: Abh. I, Anm. 40; vgl. Abh. II, Anm. 276. 280), von Wieseler (Göttinger Antiken 1857 S. 40) als der auf die Anodos folgende Vermählungszug der Kora gedeutet, wobei die sitzende Demeter als Zuschauerin des bei ihr vorbeifahrenden scenischen Festpomps gefafst wird. Im Zusammenhang unsres Verzeichnisses scheint es vielmehr die Abfahrt der von Dionysos-Hades zur Oberwelt entlassenen Persephone-Kora darzustellen, so dafs Artemis-Hegemone als Begleiterin, Hekate als vorleuchtende Führerin und der bereits vorantretende Hermes den nahbevorstehenden Moment der wirklichen Abfahrt anschaulicher machen.]

2. Lekythos aus Athen, bei Stackelberg (Gräber d. H. XII, 4) als scenischer Festzug der Ariadne gefafst. Kora besteigt den Wagen, vor dessen Viergespann im beschränkten Raum dieses kleinen Gefäfsbilds zugleich als Ziel der Fahrt die ihrer Tochter harrende Demeter in sitzender Stellung uns vorgeführt wird; vor der wagenlenkenden Göttin und neben dem Wagen steht, nach ihr zurückgewandt, der bärtige Dionysos mit Kantharos.
3. Lekythos aus Athen, bei Stackelberg a. O. XII, 5 gleichfalls als Festzug der Ariadne bezeichnet. Kora lenkt den Wagen, welchen sie hier wie auf dem vorigen Bild eben erst zu besteigen scheint. Vor ihr neben den Pferden scheint Aphrodite oder eine Hore eine Blume empor zu halten; dieser gegenüber nach Kora zurückgewandt steht der bärtige Dionysos mit Trinkhorn. Dem Wagen voran geht mit Saitenspiel ein Silen, von Stackelberg Komos benannt.
4. Lekythos aus Athen im Museum zu Berlin (Ghd. Berl. Bildw. no. 716). Kora zu Wagen; dem Viergespann geht Hermes voran. Bei der Roheit der Zeichnung dieses kleinen Gefäfses glaubte man früher in der Figur auf dem Wagen eine Pallas erblicken zu dürfen.
5. Lekythos ungenannten Besitzes, abgebildet in meinen antiken Bildwerken CCCXVII, 1 und in der Abhandlung über die Anthesterien II, 2. Kora den Wagen besteigend, von Apoll und Artemis begleitet; Hermes geht dem Zuge voran.
6. Ein ähnliches Lekythosbild (ebd. II, 3) unterscheidet sich durch den Umstand, dafs nicht Hermes, sondern Demeter den Pferden entgegentritt.
7. Lekythos in der Barberinischen Bibliothek zu Rom (Antike Bildw. CCCXVII, 4. 5). Kora besteigt den Wagen, welchem Apollo kitharspielend zur Seite geht; vor dem stillstehenden Viergespann ist ein Reh mit scheu umgewandtem Kopf ausgestreckt; es erinnert an das vor die Pferde getretene Reh einer Amphora freien Styls (Auserl. Vasenb. I, 76).
8. Lekythos aus Nola im Museum zu Berlin (Berl. Bildw. Vasen no. 611). Kora zu Wa-

gen; ihrem Gespann (nur drei Pferde sind sichtlich) geht Hermes voran. Dem Wagen zur Seite sind vermuthlich Apollon und Artemis zu erkennen; doch ist der Haarputz der kitharspielenden Figur weiblich. Die Zeichnung ist roh.

9. Lekythos aus Nola im Museum zu Berlin (a. O. no. 652). Kora zu Wagen, nebenher Dionysos und zwei Frauen, etwa Artemis und eine Hore. Zeichnung roh.
10. Lekythos aus Athen im Besitz des Hrn. Wöhler zu Göttingen, abgebildet in Wieselers 'Göttinger Antiken' (1857) zu no. 38 S. 36 ff. In dem äufserst rohen kleinen Bild ist wiederum Kora zu Wagen, sodann Apoll, entgegentretend Dionysos, vor den Pferden die sitzende Demeter dargestellt.
11. Lekythos in meinem Besitz (Abh. Anthesterien Taf. II, 1 Anm. 156). Kora, den Wagen besteigend, hält die Zügel des Viergespanns; daneben, nach ihr zurückgewandt, steht Dionysos, efeubekränzt; vor den Pferden, gleichfalls umgewandt, ein Silen, zwischen ihm und den Pferden ein Reh.
12. Lekythos des brittischen Museums (Catalogue no. 621). Kora auf dem Wagen, dem Apoll und etwa Artemis zur Seite gehen, ist am Ziel angelangt, wo Demeter sitzend ihrer harrt. In der gedruckten Beschreibung ist diese letztere für Hera und die Göttin neben Apoll für Demeter genommen.

Jenen vorstehenden Vasenbildern, in denen die Wiederkehr der Kora unseres Erachtens nicht wohl bestritten werden kann, reihen wir die nachfolgenden an, welche bei einleuchtender Verwandtschaft mit jenen früheren demselben Ideenkreis, der bei vorangestellter Betrachtung derselben unsicher erschienen wäre, nun mit aller Wahrscheinlichkeit zugesprochen werden dürfen.

13. Zuerst kommt Persephone Leukippos in Rede aus einer archaischen Hydria des Prinzen von Canino (Auserl. Vasenb. I, 10 S. 41 ff. 206), darstellend eine mit Flügelrossen, von denen das eine weifs, bespannte Biga, welche Poseidon, kenntlich durch Dreizack, soeben besteigt, während die von ihm gezügelten Rosse von dem ihnen entgegentretenden Hermes noch zurückgehalten werden. Auf Poseidon blickt, neben den Pferden stehend, kenntlich durch gewohnte Bekränzung, der bärtige Dionysos-Hades; vor ihm, dem Poseidon zunächst, steht eine Göttin, deren Verhältnifs zum Meergott durch gleichartige Bekränzung, nicht aber durch Meergewächse, sondern durch die üblichen Efeuzweige archaischer Vasen angedeutet ist. Es leuchtet ein, dafs in ihr nicht etwa Amphitrite, sondern wahrscheinlich Persephone-Kora gemeint ist, deren Abholung aus der Unterwelt, aus der Nähe des ihr vermählten Dionysos, sowohl durch das sonst bekannte Prädicat ihrer weifsen Rosse (Pind. Olymp. 6, 93. Stephani im Compte-Rendu pour 1859 p. 49 verweist auch auf Tzetzes zu Hesiod Opp. et D. v. 32: *τὴν κόρην δι' Ἐλευσῖνος ἀνερχομένην ἐξ Ἅιδου λευκόπωλον.* Vgl. auch Eudocia Violar. p. 110) als durch ein verwandtes Vasenbild der Sammlung Blacas (Schale des Xenocles bei Panofka pl. XIX. vgl. Ghd. a. O. S. 44. unten no. 23) uns nahe gelegt wird. — Auch das obere Bild einer den Festzug der wiederkehrenden Kora, aber zu Fufs, darstellenden archaischen Hydria des Kunsthändlers Basseggio (Auserl. Vasenb. I, 17 S. 65) ist hier zu vergleichen. Man erblickt auf demselben einen auf seine Quadriga steigenden, allerdings nicht mit Dreizack, sondern mit Scepter versehenen, bärtigen Gott, an dessen Wagen die vermuthliche Kora sich herandrängt,

während Apoll demselben zur Seite, Hermes ihm vorangeht und jederseits noch bacchisches Personal ihn umgiebt.

14. Poseidon und Aphrodite bilden laut alter Inschrift (Ποσειδονος Αφροδιτες) das Personal eines von der rechts stehenden Göttin gezügelten Wagens mit sprengendem Viergespann, auf einer durch Bröndsted (Vases Campanari no. 29) beschriebenen, jetzt vermuthlich im brittischen Museum befindlichen archaischen Amphora, welche auch die Beischrift Πυθοκλες καλος trägt und als Gegenbild zwei Krieger in einer Quadriga zeigt. Statt mit Bröndsted Αμφιτριτες zu lesen, habe ich bereits früher (Auserles. Vas. I, S. 46) die Ansicht begründet, dafs der für die gedachte Wagenlenkerin allerdings sehr befremdliche, aber unzweifelhafte Name einer Aphrodite in der Bedeutung einer aphrodisischen Kora zu nehmen sei, welche, von Poseidon unterstützt, dessen ungestümes Viergespann zu rascherer Rückkehr ans Tageslicht antreibt.

[14*. Die ähnliche Darstellung einer archaischen Amphora der Berliner Sammlung (Ghd. Neuerworbene Denkm. III, 1703) zeigt auf stehender Quadriga den bärtigen Meergott, kenntlich durch einen von ihm gehaltenen Fisch, und neben ihm die vorgedachte Göttin, welche mit ihm zugleich die Zügel der Rosse gefafst hält. Ein dem Wagen entgegen tretendes Reh verkündet als Lichtsymbol den Bezug dieses Bildes auf die Rückkehr der Kora. Voran geht mit Saitenspiel vermuthlich Apoll, dessen Figur jedoch durch eine Frauengestalt, etwa Artemis, grofsentheils verdeckt ist. Das Gegenbild zeigt den Dionysos auf einem Maulthier, von einem Silen und einer Bacchantin begleitet.]

15. Eine archaische Hydria der Sammlung Feoli (Ghd. Auserles. Vas. I, 40 S. 162 ff. vgl. Rapporto volcente not. 213. Campanari, vasi Feoli no. 63. de Witte Cabinet étrusque p. 74), oberwärts mit der Entführung des Cerberus verziert, ist in ihrem Hauptbild den obigen Vasenbildern der fahrenden Kora nahe verwandt. Kora den Wagen besteigend zügelt ihr Viergespann, dem Hermes und eine Frau (etwa Athene in Nymphentracht) vorangehen, begleitet vom kitharspielenden Apoll, dem eine Göttin mit Modius (Artemis) entgegentritt, würde die unfehlbare Benennung dieses Bildes sein, wäre nicht jene jugendliche Wagenlenkerin inschriftlich als Demeter bezeichnet. Die Inschrift ist ihrer Person zu nahe, um etwa als müfsige und wenig zutreffende Überschrift des ganzen Bildes zu gelten; dennoch ist diese Annahme zusagender als die sonst sich darbietenden Erklärungsversuche, die von der zwiefachen Möglichkeit ausgingen entweder dafs in der Demeter benannten Göttin auf dem Wagen Kora als ihr identisch (Paus. IV, 33, 5 vgl. Ghd. a. O. S. 63) gemeint sei, oder dafs Kora, dem Hermes gesellt, der fahrenden Demeter zu Fufs voranschreite. [Selbständig hat über dies Gefäfs auch Wieseler in der Schrift „Göttinger Antiken" sich geäufsert. Er findet keine Schwierigkeit die Inschrift ΔΕΜΕΤΕΡ auf die neben den Pferden stehende Figur zu beziehen, so dafs in ihr die eleusinische Göttin gemeint sei, welche (vgl. no. 1*) ihrer auf dem Wagen befindlichen, zur Vermählung mit Hades von Neuem bereiten, Tochter entgegentrete. Allein die Inschrift steht von der darauf bezogenen Figur allzuentfernt um ihr gelten zu können, und diese Figur selbst, mit der Kopfbedeckung des Modius dem Apoll gegenüberstehend, ist in gleicher Tracht aus ähnlichen Darstellungen, solchen wie Auserl. Vas. I, 15 und 17, hinlänglich bekannt, um unsre Deutung auf Artemis zu rechtfertigen.]

16. Räthselhaft ist auch eine archaische Hydria des Berliner Museums (Ghd. Neuerworbene Denkm. III, 1691), darstellend den Dionysos zu Wagen, hinter ihm die efeubekränzte Kora, vor dem Wagen aber Hermes, der aufser dem Heroldstab auch bacchische Rebzweige hält. Es mag die Übergabe der Kora durch Dionysos an Hermes zur Rückkehr ans Tageslicht gemeint sein, wodurch auch die umgekehrte Richtung der Füfse des Hermes sich einigermafsen entschuldigt. Als oberes Bild zwei sprengende Quadrigen.

2. Anodos der schreitenden Kora.

a. Kora zu Fufs mit Blüthe.

17. Grofse Amphora, vormals dem Herrn Moschini zu Neapel gehörig, jetzt im Museum zu Turin, bekannt gemacht durch Quaranta in einer zu Neapel 1827 erschienenen Schrift, danach auch von mir (Abh. Anthest. Taf. III, 1. 2 S. 179. Anm. 166. vgl. Rapp. volc. not. 213). Das Hauptbild enthält den Festzug der von Dionysos begleiteten, durch eine Blume in der Hand kenntlichen Kora, vor welcher Apoll mit Saitenspiel einhergeht, während Demeter und Hermes den Zug erwartend zu seinem Empfang gegenüber stehen. — Das Gegenbild dieses ansehnlichen Gefäfses stellt in Begleitung desselben Personals die Athene zu Wagen, neben ihr vielleicht den laut mystischer Auffassung (vgl. Abh. Anthest. Anm. 176) sonst mit ihr verknüpften Dionysos-Hades dar.

18. Lambergsche Vase, vermuthlich ebenfalls Amphora, im Museum zu Wien (Laborde II, 19. Ghd. Antike Bildw. CCCXVI, 1. 2 S. 407, vgl. Abh. Anthest. S. 179. Anm. 164). Ähnlicher Götterzug, den Demeter empfängt. Dem Zuge voran geht Hermes, der nach der verschleierten Artemis und dem kitharspielenden Apoll sich umblickt. Diesem folgt Kora, gleichfalls verschleiert, kenntlich durch die in der Linken gehaltene Blume. Den Zug schliefst Dionysos, in üblicher Weise ein Trinkhorn haltend (von Welcker Alte Denkm. III, 104 als Pluto mit Füllhorn bezeichnet). — Als Gegenbild ist ein zweiter Zug dargestellt, der auch hier von einem Kitharöden eröffnet und von drei Frauenpaaren gebildet wird, die henkellose Becher in ihren Händen halten; neben dem mittelsten Frauenpaar bemerkt man ein Reh. Man kann versucht sein, Artemis und Athene mit Horen und Chariten in diesen Frauen zu erkennen; doch legt die linkerseits das Bild abschliefsende Figur eines abgewandten Priesters, der ein Gefäfs über einen Altar ausgiefst, die Vermuthung nahe, dafs hier ein Todtenopfer und ebenso auch in jenen drei Frauenpaaren ein Ritual zu erkennen sei, welches auch ohne mythische Grundlage sich denken läfst.

19. Amphora des Cabinet Durand (no. 651), jetzt im brittischen Museum (Catal. no. 519). Vor Dionysos, der Rebzweig und Kantharos hält, schreitet nach ihm umblickend Kora einher, kenntlich durch die Blume in ihrer Linken, obwohl früherhin als Demeter-Chloe und als Aphrodite verkannt; als ungewöhnliches Attribut geht ein Kalb ihr zur Seite. Ihr voran, gleichfalls zurückblickend, geht Hermes, kenntlich durch Reisehut und Stab. — Das Gegenbild, das wegen darauf befindlicher Schriftzüge als Hauptbild erscheint, zeigt voranschreitend den Kitharöden Apoll von einer Hindin begleitet, ihm nachfolgend vermuthlich Artemis, sodann aber Mann und Frau eines für hochzeitlich erachteten Paars,

in welchen wir unter Vergleichung eines verwandten Vasenbilds (Ghd. Vasenb. I, 39 S. 155) geneigter sind Hephästos und Athene gemeint zu glauben.

20. Archaische Amphora des brittischen Museums (Catal. no. 541). Hermes schreitet einem Zug von fünf Göttinnen voran. Die beiden ersten, vielleicht Demeter und Aphrodite, schreiten paarweise mit vorgestreckten Armen, dann vereinzelt die durch zwei Blumen in ihrer Linken kenntliche Kora; im dritten Paar, in welchem eine der Frauen ihre Hand an den Mund führt, können Athene und Artemis gemeint sein. Als gegenüberstehendes Hauptbild wird eine Quadriga uns beschrieben, auf welcher Pallas-Athene einem bärtigen Mann (man denkt an Herakles, wenn nicht Hades; vgl. das Gegenbild von no. 14) zur Seite steht. Neben dem Wagen ist Apoll kitharspielend, vor ihm zurückblickend etwa Artemis, dann weiter vorwärts Hermes zu sehen. Vorne die Pferde haltend und auf Pallas zurückblickend steht Dionysos, durch dessen Erscheinung die sonst wahrscheinliche Deutung des Mannes auf dem Wagen als Hades unwahrscheinlich, wenn nicht völlig widerlegt wird. Räthselhaft bleibt endlich noch hinter dem Wagen ein nackter Knabe mit angestemmtem rechten und ausgestrecktem linken Arm, auffallend durch weibischen Haarputz; vielleicht ist an Iacchos zu denken.

21. Archaische Kelebe der Sammlung Calefatti zu Nola (Zeichnung im Arch. Apparat des kgl. Museums I, 34). Kora mit Blume und Dionysos mit Kantharos stehen der Pallas gegenüber, neben welcher vorschreitend, aber zurückgewandt, auch Hermes dargestellt ist.

22. Lekythos, dessen Zeichnung vorliegt, vielleicht aus Wien. Der entgegentretenden Demeter naht Hermes als Führer eines Zugs. In der nächsten Frau mit leichter Gewandfassung, nach welcher er zurückblickt, kann Artemis, Aphrodite oder auch eine Hore gemeint sein; ihr folgt Apoll kitharspielend, sodann Kora mit Blume, endlich Dionysos mit Kantharos.

23. Kylix der Sammlung Blacas (Panofka pl. XIX p. 55 ss., vgl. Ghd. Auserl. Vasenb. I S. 44) mit dem Künstlernamen des Xenokles und dem Innenbild einer weiblichen Flügelgestalt. Kora mit Blüthe in der Hand, gefolgt von Hermes und einer Göttin, in welcher Demeter gemeint sein mag, geht dem durch seinen Kantharos kenntlichen bärtigen Dionysos, vermuthlich zur vertragsmäfsigen Wiedervereinigung mit demselben entgegen. — Das Gegenbild zeigt einen frühern Moment. Zwei Flügelrosse, am Ende des Bildes vertheilt, scheinen zur Wiederauffahrt der Kora bereit zu stehen; ein bärtiger Mann, vermuthlich Hades, blickt nach einem derselben zurück, während ihm gegenüberstehend Poseidon und Zeus, kenntlich jener durch Dreizack, dieser durch Donnerkeil, den bekannten Vertrag feststellen oder erneuen.

b. Kora von Poseidon geleitet.

24. Vase bei Tischbein IV, 16. Apoll mit Kithar und Reh, hinter ihm eine Frau die einen Kranz erhebt, sodann Hermes mit Heroldstab, stehen einer Frau mit erhobener Hand gegenüber, nach welcher Poseidon mit Dreizack abwärts schreitend sich umwendet. Man wird versucht hierin das Geleit zu erkennen, welches Poseidon (vgl. no. 13) der neuerstandenen Göttin gegeben hat und welches nun Apoll und Hermes, zwischen ihnen etwa Artemis, ihm abnehmen.

c. Kora von Hermes geleitet.

25. Hydria des Kunsthändlers Basseggio (Ghd. Auserl. Vas. I, 17). Paarweise einander gesellt bilden Dionysos und Kora, vor ihnen Apoll und Artemis, vor diesen Athene und Hermes welche zurückblicken, einen Festzug, welchem als siebente Figur die ihrer Tochter gewärtige Demeter entgegentritt. Im obern Raum kommt hiezu ein Bild, welches möglicher Weise der durch Poseidon vermittelten Rückführung der Kora gilt.
26. Hydria, vormals dem Prinzen von Canino gehörig (Ghd. Auserl. Vas. I, 31 S. 110 f.). Hermes, an Hut und Flügelschuhen kenntlich, auch ohne Heroldstab, schreitet mit umgewandtem Blick und erhobener rechter Hand drei Frauenpaaren voran. Rebzweige, von einer der Frauen jedes Paares gefafst, zeigen die bacchische Beziehung des Ganzen; die drei übrigen Frauen zeichnen durch sprechende Geberde ihres erhobenen Arms, die mittelste durch Krotalen sich aus, wie solche als Attribut der rückkehrenden Kora sich öfters vorfinden. Hienach sind diese Frauen auf Thyiaden, Thesmophoriazusen oder noch lieber auf Kora und deren Begleiterinnen gedeutet worden. Im vordersten Frauenpaar kann man Demeter und Athene, im mittelsten Kora und Artemis oder Aphrodite, in dem zuletzt folgenden aber die Chariten, wenn nicht Artemis und Hekate, erkennen. Im obern Raum sind Schlachtscenen dargestellt, in einem untern wilde Thiere.
27. Amphora im brittischen Museum (no. 520, vorher 1383). Dem Dionysos geht Hermes voran, dahinter angeblich Ariadne mit Rebzweig im Haar; als Gegenbild Apollo mit Kithar und Reh, in zweier Frauen Umgebung, die man wol vielmehr auf Leto und Artemis als auf Thallo und Karpo zu deuten hat.
28. Amphora der Sammlung Feoli (Campanari vasi Feoli no. 21. Ghd. Auserl. Vas. I, 34 S. 127 ff.). Hier sitzt Apoll kitharspielend unter einem Rebstamm, welcher die Grenze der Oberwelt zu bezeichnen scheint. Hinter ihm erscheint wieder ein Frauenpaar; Kora, durch die von ihr gehaltene Blüthe kenntlich, steht links von einer Göttin, in welcher Artemis gemeint sein mag. Dem Apoll gegenüber können wir nicht anstehen die an ihn herantretende Frauengestalt für die ihrer Tochter gewärtige Demeter zu halten, und dieser Darstellung scheint auch das früher unbeachtet gebliebene Gegenbild zu entsprechen. Es zeigt als Mittelfigur eine Frau mit Krotalen, einem bärtigen Mann die rechte Hand reichend; man wird versucht in diesen Figuren Dionysos und Kora zu erkennen, und kann auch die hinter ihr befindliche bärtige und mit Petasus bedeckte Gestalt kaum anders als auf Hermes deuten.
29. Amphora der Sammlung Feoli (Auserl. Vas. I, 42). Als Revers eines Triptolemosbildes (in unsrer Beilage *A* als *D* bezeichnet) ist die Abholung der Persephone von Dionysos-Hades durch Hermes dargestellt.
30. Amphora der Sammlung zu München (Jahn 1132*b*). Hinter Dionysos steht eine verschleierte Frau mit Gewandfassung, vermuthlich Persephone —, ihr gegenüber eine andere Verschleierte, vermuthlich Demeter, die von Hermes herbeigeführt zu denken sein mag.
31. Lekythos, vormals in der Sammlung Calefatti zu Nola für mich gezeichnet (Zeichnung im kgl. Museum Arch. Apparat I, 32). Hermes schreitet rückblickend der fackel-

tragenden Kora voran, hinter welcher Pallas auf einer Quadriga zu bemerken ist, neben derselben Dionysos.

32. Lekythos im brittischen Museum no. 612. Dionysos und Hermes sind mit zwei Göttinnen gruppirt, von denen die eine wol Kora sein mag.

d. Kora von Apoll geleitet (vgl. no. 28).

33. Hydria des Berliner Museums (Ghd. Neuerworbene Denkm. III, 1978). Auf diesem ansehnlichen Gefäfs geht Apoll kitharspielend fünf in gebäufter Profilirung neben einander gereihten Frauen (etwa Horen und Chariten oder Athene und Artemis mit den Horen, unter denen sich Kora befinden mag) voran. Hinter ihnen schliefst Dionysos, von welchem Efeusprossen über das Bild sich verbreiten, den Zug, welchem vor Apollo noch Hermes vorangeht. Die Figur dieses letzteren ist auffällig durch zurückgewandten Blick und seltsame Verzeichnung, welche Anlafs gegeben hat die von ihm an der Hand gefafste, dem Zug entgegentretende, Frauengestalt nicht, wie der Bildner vermuthlich es meinte, auf Demeter, sondern auf Kora zu deuten.

34. Hydria des Prinzen Vidoni (Ghd. Auserl. Vasenbilder I, 35 S. 136 ff.). Vier Gottheiten, Dionysos Athene Apollo und ihm voranschreitend Kora, schreiten in gleicher Richtung vorwärts, so jedoch dafs die mit Krotalen versehene Kora zurückbleibt und auch Athene, kenntlich durch Haar Helm und Aegis, mit der erhobenen Linken den Dionysos zurückzuhalten scheint; dieser hält aufser dem Kantharos einen Rebzweig, dessen Entblätterung ihn als Unterweltsgott zu bezeichnen scheint. Apoll rührt die Saiten und ist, wie in ähnlichen der Rückkehr der Kora geltenden Zügen, von dem als Lichtsymbol bekannten Reh begleitet.

35. Hydria aus Nola, nur $9\frac{1}{2}$ Zoll hoch, im brittischen Museum (Catal. no. 483). Apoll kitharspielend in der Mitte des Bildes; hinter ihm werden Leto und Artemis, sodann Dionysos, vor ihm Demeter und Kora samt Hermes erkannt, welcher seitwärts blickt. Noch unedirt und aus der blofsen Beschreibung nicht ganz verständlich.

36. Kalpis der Sammlung Feoli zu Rom (Ghd. Auserlesene Vasenbilder I, 33 S. 126 f.). Apoll durch sein Saitenspiel kenntlich, begleitet von einem rückwärts blickenden Reh, geht hier einem Paar von Göttinnen voran, von denen die vorderste durch die erhobene Fackel in ihrer Linken und durch Krotalen in ihrer Rechten als Kora bezeichnet ist; in der gröfstentheils verdeckten Gefährtin zu ihrer Linken mag Artemis gemeint sein. Dem Lichtgott gegenüber steht eine Göttin, in welcher wol nur die der rückkehrenden Tochter gewärtige Demeter gemeint sein kann, obwohl der von ihr in ungewöhnlicher Weise gefafste Rebzweig nur durch die bacchische Beziehung der Kora zum Attribut ihrer Mutter geworden sein kann.

37. Amphora des Herrn Campanari (Ghd. Auserlesene Vasenbilder I, 32 S. 114 ff.). Apoll als Kitharöd, den ein Opferstier begleitet, schreitet einem Frauenpaar voran, einem andern entgegen; in jenem mögen Kora und Artemis, in diesem Athena und Demeter gemeint sein. Efeuzweige dienen dem Bild zum Hintergrund und den gedachten Frauen zur Bekränzung. Als Gegenbild ist der bärtige Dionysos mit Rebzweig und Kantharos, von einem Bock begleitet, inmitten zweier Silene dargestellt.

38. Amphora der Durandschen Sammlung, jetzt vermuthlich im brittischen Museum, (Cab. Durand no. 651. Ghd. Auserles. Vas. I, 73 S. 198). Im Hauptbild, welches als solches durch Schriftzüge bevorzugt ist, geht Apoll kitharspielend einer Göttin und einem Götterpaar, überhaupt drei Gottheiten voran, welche man bei Vergleichung des vorigen Bilds für Demeter Hephästos und Athene (beide letztere als Eltern des attischen Apollo Patroos bekannt) zu deuten geneigt wird, wie denn auch das Gegenbild cerealisch-bacchische Bezüge uns kund giebt. In diesem steht Hermes rückblickend zur Abholung der Kora bereit, welche wir von einer Kuh begleitet (wobei der Umstand eines einzigen Horns zu beachten), vorwärts gewandt, aber wie zum Abschied nach Dionysos rückblickend, wahrnehmen. Ihre Bedeutung ist gesichert durch die von ihr gehaltene Blüthe und durch die Verknüpfung mit Dionysos, welcher gleichfalls durch Bekränzung, Rebzweig und Kantharos unverkennbar ist. Ob er im Hades zurück bleibe oder mit Kora aufwärts gehe, ist fraglich, zumal sein weifses Untergewand die letztere Ansicht begünstigt.

39. Stamnos mit schwarzen Figuren, vormals bei dem Kunsthändler Basseggio in Rom, dann in England verschwunden (Auserl. Vasenbilder I, 39 S. 154 ff., vgl. Abh. Anthest. S. 179). Dieses Gefäfs, mit palästrischem Gegenbild, zeigt auf seiner Hauptseite den Festzug der Kora, dergestalt dafs zwei Göttinnen in schlichter Tracht, neben Demeter vermuthlich Athene, die Ankommenden erwarten. Voran schreitet Apoll mit Saitenspiel; ihm folgen zwei Fackelträgerinnen, vermuthlich Artemis und Hekate, sodann Dionysos mit Rebzweig und Kantharos, wie auch einem Bock, worauf man nicht anstehen wird, in der zuletzt mit gesenktem Blick und nachdenklicher Hebung ihres Gewands einherschreitenden Göttin die Dionysosgemahlin Persephone-Kora zu erkennen. Dem Bock des Dionysos entspricht neben den dem Zug entgegentretenden Göttinnen ein als Lichtsymbol bekanntes Reh; aufserdem ist hinter ihnen in gleicher Richtung des Angesichts, aber in abgewandter Stellung, der mit Dionysos befreundete attische Feuergott Hephästos, den ein Hammer kenntlich macht, eine diesem Gefäfsbild durchaus eigenthümliche Figur.

3. Aufsteigende Kora.

40. Amphora des Museo Campana (Mon. dell' Inst. VI, 7. Annali 1857 p. 211). Aus dem Boden aufsteigend werden zwei colossale Brustbilder verschiedenen Geschlechts, vermuthlich Dionysos und Kora, bemerkt; er ist mit Wein, sie mit Efeu bekränzt, in Umgebung bacchischer Thiasoten. Die ganz ähnlichen Darstellungen einer archaischen Schale der Sammlung Santangelo (Minervini Bull. Nap. VI, 13. Ghd. Abh. Anthesterien Taf. I, 1. 2) kann hier nur kurz berührt werden, weil laut den Beischriften nicht Dionysos und Kora, sondern Dionysos und Semele gemeint sind; doch ist es bekannt, dafs beide Göttinnen im Begriff der Libera zusammenfielen und mithin auch die Anodos der einen von der Epiphanie der andern nicht wohl sich trennen läfst.

II. Vasenbilder mit röthlichen Figuren.

1. Kora zu Wagen.

41. Auf einem Stamnos der Pizzatischen Sammlung ist mit irriger Annahme einer Triptolemosgruppe als Gegenbild (Ghd. Vasenb. I, 75 vgl. Beil. *A*, i^2) die rückkehrende Kora, meines Erachtens unverkennbar, obwohl Stephani widerspricht, dargestellt. Vor ihrem stillstehenden Viergespann steht als Symbol des Lichtgottes ein Reh. Neben dem Wagen steht Apoll, welcher zugleich mit seiner Kithar eine Schale hält und der im Reiche des Lichts wieder angelangten Göttin dieselbe darbietet.

42. Lepaste aus Nola im Museum zu Berlin (Berlins Bildwerke no. 591). Auf beiden Aufsenseiten ist in nachlässiger Zeichnung Kora dargestellt, welche, wie es scheint, zur Rückkehr ans Tageslicht die Quadriga besteigt, neben welcher der ihr vermählte Dionysos-Hades ihr entgegentritt.

43. Kalpis aus Kertsch, in den Antiquités du Bosphore II p. 67 zu pl. LXIII*a*, 4 als hochzeitliche Familienscene, im Arch. Anzeiger 1856 S. 233* auf Kora gedeutet. Eine Frau besteigt einen Wagen welchem Hermes zur Seite geht. Hinter ihr tritt ein bärtiger Mann mit einem Stabe zurück, der wie ein Lorbeer endet; rechts vor den Pferden eine Mantelfigur und eine sitzende Greisin mit Krückstab, Figuren welche allerdings mehr dem Alltagsleben als einem Götterzug anzugehören scheinen und das Verständnifs dieses, auch als Brautzug nicht wohl zupassenden, Bildes unentschieden lassen.

2. Kora zu Fufs.

44. Stamnos des Cabinet Durand no. 17 in dessen Beschreibung Lenormant das Hauptbild als „arrivée d'Apollon-Orphée dans l'Olympe" bezeichnet, jetzt im brittischen Museum (Catalogue no. 783), unedirt. Hermes blickt nach dem Hauptbild sich um, wo der thronende Zeus von Apoll (libirend), ᾽Artemis᾽ oder ᾽Hebe᾽ (mit Oenochoe) und einer geflügelten ᾽Nike᾽ oder Iris, unter dem Gefäfshenkel auch etwa von Hera, umgeben ist. In entgegengesetzter Richtung steht eine Göttin mit zwei Fackeln, wahrscheinlicher Kora als ᾽Hekate᾽, rückblickend nach dem mit Thyrsus und Kantharos versehenen Dionysos.

3. Aufsteigende Kora.

45. Eine berühmte Pelike aus Kertsch, jetzt eine Hauptzierde der kaiserlich russischen Sammlung, abgebildet nach Stephani auf unsrer Tafel I. II, ward als Darstellung der aus einer Höhle aufsteigende Kora mit dem Jacchoskind bereits uns bekannt. Vgl. oben Abh. I S. 267. 291.

46. Fragment des Marchese del Vasto, darstellend die aufsteigende Kora mit den Inschriften περσοφατα, ϝεμες, ϝκατε, δεμετερ, nach Visconti, dessen Äufserung mir nicht vorliegt, von Welcker (Zeitschrift S. 105; Götterlehre II S. 478) erwähnt in dem Aufsatz über die Poniatowski'sche Vase, dann auch nach eigener Ansicht von Millingen (An-

cient coins p. 70). Ansicht oder Zeichnung dieses wichtigen Fragments zu erlangen, bin ich öfters, auch nach dem Ableben des Besitzers, erfolglos bemüht gewesen. Bezug darauf nahmen auch Müller im Handbuch 358, 3, die Herausgeber der Élite céramographique IV p. 30 und Stephani im Compte-Rendu 1859 p. 52.

[46*. Kumanische Hydria im Berliner Museum, abgebildet in meinen Antiken Bildwerken Taf. 44. Die von einem Schwan getragene Göttin dieses schönen Gefäfses ward früher von mir als aufsteigende Kora gedeutet; doch ist diese Erklärung bereits oben, Abh. II Anm. 324, zurückgenommen worden.]

47. Fragment aus Capua, im Kunsthandel des Hrn. Castellani zu Neapel, von Helbig beschrieben im römischen Bullettino 1864 p. 61. Eine aufwärts blickende, reich verzierte und von der Brust abwärts dünn bekleidete weibliche Halbfigur, weifs und gelblich gefärbt, ist als aufsteigende Kora und überdiefs in ihrem Bezug auf Dionysos verständlich, indem ein kleiner lasciver Satyr mit dem rechten Bein (das linke hält er schwebend) auf ihrer linken Schulter fufst, und im Hintergrund von der aufblickenden Figur eines bärtigen Satyrs mit staunender Handgeberde hinlängliche Reste erhalten sind. Kopf und Obertheil des ersten Satyrs sind zerstört. Dafs dieses Fragment mit bekannten archaischen Vasenbildern verwandt sei, in denen zugleich Dionysos und Kora dem Erdboden entsteigen (Ghd. Abh. Anthesterien I, 3. Mon. dell' Inst. VI, 7, oben no. 40), hat bereits Helbig a. O. bemerkt.

48. Kleiner Krater der Sammlung Palagi (Arch. Ztg. VIII Taf. 16, 1 ff. S. 161 ff.). Ein rechtshin gewandter Frauenkopf, behaubt und geschmückt, ist durch die vermuthlich als samothrakische Axiokersa zu deutende Beischrift AXIO als identisch mit Kora bezeichnet, während andrerseits ihr gegenüber ein mit Efeu umgürteter, mit Thyrsus versehener und inschriftlich als Dionysos benannter Knabe den mit diesem Gott bereits gleichgesetzten Iacchos uns vorführt.

49. Ähnlicher kleiner Krater der Sammlung zu Berlin (Berlins Bildw. no. 990). Am Boden der Darstellung erscheint, wie aufsteigend, zugleich strahlenbekränzt und verschleiert, ein Frauenkopf, vermuthlich der Kora; eine jugendliche Mantelfigur, vermuthlich die eines Eingeweihten, steht vor ihr, eine andere ähnliche füllt die Rückseite aus.

50. Kleiner Aryballos in meinem Besitz (Arch. Ztg. VIII Taf. 16, 4. 5 S. 163 f.). Dem auf der Grundfläche des Gefäfses bis zum Hals sichtlichen, mit einer Haube bedeckten, Kopf der Kora tritt ein Flügelknabe mit einem zu ihrem Schmuck bestimmten Halsband entgegen. Zwischen inne wird eine Gans bemerkt, welche man zunächst als Symbol feuchter Tiefe und als bekanntes Opferthier für Persephone betrachten kann.

51. Kylix, in den Mon. dell' Inst. IV, 39 durch den Herzog von Luynes mit der Deutung (Annali XIX, 179 ss.) auf Eros und Gäa herausgegeben. Die der Erde entsteigende Halbfigur der Kora wird von einem Eros empfangen, in ähnlicher Weise wie dies auf unteritalischen Vasen dann und wann auch andern geschmückten Frauenköpfen zu Theil wird. Vgl. Abh. Anthesterien Anm. 150. 151.

III. Auf plastischen und glyptischen Werken.

Den Reichthum der Vasenbilder an Kunstdarstellungen des eleusinischen Sagenkreises und namentlich der rückkehrenden Kora vermögen andere Kunstwerke, mit Ausnahme des Harpyienmonuments (Abh. II S. 491 f.), weder durch gleich grofse Anzahl noch durch gleich hohes Alter aufzuwiegen; doch ist auf praxitelische Vorbilder ähnlichen Gegenstands schon in unserer Abhandlung II Anm. 279 verwiesen worden, und das eine und das andere vorhandene Bildwerk hienächst beizubringen.

1. Kora zu Wagen.

[52. Relief einer länglichen Platte, ansehnlich und kunstgerecht, bekannt durch Abgüsse, auch zu Berlin (Niobidensaal no. 56 S. 116), einem Original entnommen, welches in Herculanum gefunden sein soll und demnach in Neapel zu suchen ist, verdient hier erwähnt zu werden, weil seine Darstellung auf die Wiederkehr der Kora leicht, obwohl trüglich, angewandt werden kann. Wenn Friederichs im gedachten Verzeichnifs der Berliner Sammlung dies Relief, dessen Echtheit ich nicht zu bezweifeln geneigt bin, für eine moderne Copie nach einem bekannten späten Vasenbild des Lasimos (Millin Gal. CLXIX, 611) hält, so kann der dabei vorausgesetzte Wagen der Eos leicht auf den Gedanken führen, dafs in der flügellosen Gestalt auf dem hier dargestellten Wagen vielmehr die in des Hermes Geleit rückkehrende Kora gemeint sei. Von dem Bericht des homerischen Hymnus (335 ff. 378) würde die hier gewählte Auffassung nur darin abweichen, dafs Hermes den Pferden voraneilt statt, was für die bildliche Darstellung vielleicht minder zusagend war, neben Kora den Wagen zu lenken. Indefs ist auch diese Deutung für das gedachte Relief wol aufzugeben, wenn anders die Figur auf dem Wagen vielmehr männlich und bei solcher Voraussetzung eher für einen Wettrenner zu halten ist, dem Hermes als Enagonios voraneilt.]

53. Sarkophag mit griechischer Inschrift des M. Aurelius Epaphroditus in der Sammlung Pembroke zu Wiltonhouse. Abgebildet nach Montfaucon I, 45, 1, in meinen antiken Bildwerken CCCX, 1 S. 399 und auch in Müllers Denkmälern II, 10, 117, neuerdings an Ort und Stelle geprüft von Conze (Arch. Anz. 1864 S. 165 f.). Dargestellt sind auf diesem sehr wohl erhaltenen Sarkophag, dessen Hauptperson Stephani (Compte-Rendu pour 1859 p. 89) im Triptolemos erkennt, inmitten des Hauptbildes Dionysos, Demeter und Kora mit zwei Figuren im Hintergund, nach dem Götterverein rückblickend Triptolemos in aufsteigendem Schlangenwagen (*) —, rechts vom Beschauer eleu-

(*) Triptolemos ist von dem Götterverein der Mittelgruppe nicht wohl zu trennen, welche wir links vom Rebstamm des Dionysos, rechts vom attischen Oelbaum (zwischen Triptolemos und den Schlangen) begrenzt uns denken. Des eigenthümlich dargestellten Dreivereins der auf ihrer Cista sitzenden Demeter, welche der vor ihr stehenden Kora die Rechte reicht, während Dionysos andrerseits auf ihre Schulter sich lehnt, ward bereits oben (Anm. 78. 196 *d*) gedacht. — Von den beiden Figuren im Hintergrund, die Müller für Rhea und Zeus hielt, deren Ansehen aber mehr alltäglich ist, möchte ich nach Wieseler die Frau mit

sinisches Personal, in dessen Auslegung wir von Stephani abweichen(*), links aber, dem Dionysos zunächst, die auf zweispännigem Wagen fahrende Kora, welche an ihrem Ziel angelangt von einer Frauengestalt, vermuthlich Iris(**), unter Festhaltung der Rosse empfangen wird. Dafs in der That hier die wiederkehrende Kora, nicht etwa Eos oder Selene(***) gemeint sei, ist bereits oben mit Verweisung auf die auch sonst nachweisliche Verknüpfung der Anodos dieser Göttin und der Abfahrt des Triptolemos angenommen worden; doch ist einzugestehen, dafs die Darstellung nicht sehr sprechend ist, wie denn auch im Einzelnen des ganzen Bildwerkes noch manche Dunkelheit zurückbleibt.

54. Gemmenbild einer grünen Glaspaste der Berliner Sammlung, bei Winckelmann (Stosch II, 1092 „Victoria") und Tölken (III, 1354 „Spes und Ubertas") verschieden erklärt. Auf rechtshin sprengender Quadriga ist Kora durch Blüthe und Gewandhebung den Spesfiguren ähnlich dargestellt; hinter ihr die Hore des Lenzes oder Sommers, einen gefüllten Korb auf ihrem Haupt haltend, und hinter dieser das mit Kranz und Palme versehene Standbild einer geflügelten Nike oder Teleté. Abgebildet auf unsrer Tafel no. 8.

2. Kora zu Fufs.

55. Relief eines Marmorkraters in verkünsteltem hieratischem Styl auf gerieftem Grund (Ghd. Bildwerke XIII, 1. CCCXVI, 3. 4, S. 187 ff. vgl. Neapels Antiken S. 111 f.). Ein Götterzug von sechs Figuren, auf beide Seiten dieses Gefäfses vertheilt, wird durch einen bärtigen Thyrsusträger mit Petasus angeführt, in welchem nur Hermes gemeint sein kann. Ihm folgt die durch einen Blüthenschurz kenntliche Hore des Frühlings,

---

Ährenbüschel für Metaneira, den nach Triptolemos blickenden Mann aber, der eine undeutliche Last, nach Conze einen Korb, erhebt, für Keleos halten, der als Landesbeherrscher und erster Priester den Gottheiten füglich nahe stehn durfte. Stephani, der ein Füllhorn voraussetzt, war geneigt dessen Träger für den personificirten Jahressegen unter der Benennung Eniautos oder Agathos Daimon zu nehmen.

(*) Dieses eleusinische Personal scheint die drei Töchter des Keleos darzustellen, denen der Tempeldienst oblag und daher sowohl cerealische Attribute wie eine Sichel und das angebliche Füllhorn (von Conze in Abrede gestellt, der darin lieber eine Binde oder ein Ährenbüschel sieht) der mittelsten, als auch der Ehrenstab angemessen ist, den die vorderste trägt. Die Metaneira unter ihnen zu suchen wäre mit der leichten Tracht (dem von der Schulter gestreiften Gewand) der beiden vordersten Figuren eben so wenig verträglich als mit dem Platz am Ende des Bildes, welchen die Frau mit der Sichel einnimmt. Noch weniger Grund bietet zur Annahme von Horen oder Jahreszeiten sich dar; wohl aber läfst unter Frauen des eleusinischen Königsgeschlechts der ihnen gesellte Jüngling als Hippothoon und der von ihnen behütete Knabe als Demophon sich denken. Ich weiche somit auch von Stephani ab, der vier Horen oder Jahreszeiten in Gemeinschaft mit Jasion und Plutos auf dieser rechten Hälfte des Sarkophags dargestellt zu sehen glaubte.

(**) Diese auch als Hore oder Selene gedeutete Figur hält Stephani (Annali 1860 p. 304) für Hekate, dafür zeuge auch die Peitsche. Ich sehe jedoch keinen entscheidenden Grund von der Deutung auf Iris abzugehen, für welche auch die Beflügelung üblicher ist als für Hekate.

(***) An Selene dachte Jahn (Arch. Beiträge S. 54) unter Voraussetzung eines im ursprünglichen Bild entgegengesetzten Helios; die Frau neben dem Wagen bezeichnete er als Hore.

sodann die verhüllte rückkehrende Kora —, ferner in gleicher Richtung, obwohl auf der andern Hälfte des Gefäfses, der durch Thyrsus und Kantharos kenntliche bärtige Dionysos, am Kopf bedeckt mit einer vielleicht als plutonischer Helm gemeinten phrygischen Mütze, und endlich, den Zipfel seines Gewandes anfassend, eine durch mondförmige Stirnkrone als Artemis kenntliche Göttin. Unklarer ist die ihr noch folgende sechste Figur einer gleichfalls mit Stirnkrone geschmückten Göttin; im Zusammenhang des Ganzen ist man versucht eine den Mysterien aufgedrängte (Anm. 320) Athene gemeint zu glauben, obwohl keine Spur ihrer sonstigen Tracht dafür spricht.

56. Relief im Museum des Louvre (Clarac 132, 110. Ghd. Bildwerke CCCXVI, 5. S. 188, 6). Wie in dem vorigen Relief, geht dieselbe Gestalt des vermuthlichen bärtigen Hermes mit Thyrsus und Petasus auch hier voran. Ihm folgt die Hore des Frühlings, kenntlich an einem mit Blüthen gefüllten Gewandschurz, und sodann Kora, kenntlich durch Ähren in ihrer Linken, während ihre Rechte von der ihr nachfolgenden Frau gefafst wird, in welcher, da sie eine gepflückte Frucht in der Linken hält, die Hore des Sommers gemeint sein mag.

57. Dreiseitige Candelaberbasis der Villa Borghese (skizzirt in Nibby's Beschreibung derselben tav. 13. vgl. Ghd. Bildwerke S. 188 f.). Ungeachtet des Mangels der Hauptfigur ist auch dies Bildwerk hieher gehörig; auf die drei Seiten der Basis vertheilt ist der voranschreitende bacchische Hermes der beiden vorigen Reliefs, nebst der Frühlingshore und dem bärtigen Dionysos, ausdrucksvoll genug, um den hier gemeinten Mythos zu bezeugen, dessen Darstellung wahrscheinlich auf einer entsprechenden Basis durch die rückkehrende Kora mit zwei ihr gesellten Göttinnen (vgl. no. 56) vervollständigt war.

58. Runde Ara im Giardino della Pigna des Vatikans (Ghd. Bildwerke XIII, 2 S. 190 ff.). Das Relief dieses stark verwitterten Marmors zeigt in nachlässigem hieratischen Styl einen Zug von fünf Figuren, dessen Festlichkeit oberhalb der vordersten Figur auch durch einen aufgehängten Kranz, wie von Lorbeer, angedeutet ist. Ein langbekleideter Apoll mit Saitenspiel geht zwei Göttinnen voran, die man nach Gewandung und Handreichung für zwei Horen, etwa die Hore des Frühlings und des Sommers, zu halten berechtigt ist; Kora aber, die ähnlicher Führung sonst nachfolgt, ist hier voranschreitend dargestellt, in einer halbverhüllten Figur, welche nach dem ihr mit Thyrsus nacheilenden Dionysos zurückblickt.

59. Runde Ara der Villa Albani, darstellend einen Zug von fünf Figuren, welche Zoega (Bassiril. II, 94 p. 225 ss.) auf die drei Horen deutet, denen Demeter, mit junger Saat im Schurz, und Teleté, kenntlich durch zwei erhobene Fackeln, nachfolge. Statt dieser Erklärung liegt es nahe, vielmehr die neuerstandene Kora, geführt durch die Horen und begleitet von Hekate, die aus dem Dunkel aufwärts ihr leuchtete (vgl. die Iacchosvase aus Kertsch), in diesem Bild zu erkennen. Schwierigkeit macht die Darstellung der für Horen gehaltenen Frauen, von denen die erste Ähren, Blumen und einen Kranz, die zweite einen Hasen und (laut Zoega) ein Milchgefäfs, die dritte Geflügel und andre Jagdbeute trägt; doch entschliefst man sich um so eher die dreifache Gesamtheit der Horen (sei es mit Zoega in Bezug auf Landbau, Weide und Jagd, oder auch auf die Jahreszeiten) hier zu erkennen, je entscheidender die ähnliche und mit diesem Altar

vielleicht ursprünglich verbundene Ara (Zoega II, 96. oben Abh. II Anm. 196 *d*) den Darstellungen cerealisch bacchischen Inhalts (wie es scheint dem Verein von Demeter, Kora und Dionysos) angehört.

60. Fragment eines Reliefs von geringem Kunstwerth im Museum zu Berlin no. 95 (Ghd. Berlins Antiken S. 53 no. 49, *o*). Eine fufsfällige Frau 'von Ceres geleitet' umfafst die Knie des thronenden Zeus, dessen himmlische Wohnung unter ihm durch das personificirte Himmelsgewölb, eine Männergestalt mit kreisförmig wallendem Gewand, angedeutet ist. Ob man berechtigt sei, in jener fufsfälligen Frau die rückkehrende Proserpina gemeint zu glauben, bleibt ungewifs.

61. Onyxgefäfs, vormals in Braunschweig (Ghd. Bildwerke CCCXI, 3. 4 S. 400 f. Vgl. H. R. Studien II, 198. Abh. Anthesterien Anm. 145). Als Inhalt dieses berühmten und kostbaren Bildes aus spätrömischer Zeit ist die zwiefache Darstellung der festlich aus einer Höhle ans Licht hervortretenden Kora und des von Demeter in ihrem Wagen geleiteten Triptolemos schon oben (Abh. II Anm. 353) von uns erörtert worden.

3. Aufsteigende Kora.

62. Silbermünze von Lampsakos (Millingen, coins 5, 7. Müller Denkm. II, 9, 109). Kora, dem Erdboden entsteigend, hält Ähren, vielleicht auch Trauben, in ihrer Hand und ist auf ähnliche Weise bekränzt.

63. Gemmenbild in einem Abdruck vorliegend. Kora, aufsteigend mit einer Ähre, wird von einem vorgebückten Mann, vielleicht Hermes, empfangen, der mit seiner Linken nach der Ähre fafst. Dieses Gemmenbild von guter Kunst (abgebildet auf unsrer Tafel V, 6) ist auch aus antiken Glaspasten mir bekannt, in denen derselbe Gegenstand sich wiederholt; eine dieser Wiederholungen (bei Winckelmann Stosch II, 1822 grob mifsverstanden) zeigt unvollständig den nach der Ähre gebückten Mann ohne die aufsteigende Halbfigur.

64. Gemmenbild, welches vergleichungsweise hier angereiht wird. Neben der Opferung einer Jungfrau, vielleicht der Polyxena, steigt aus dem Erdboden eine Frauengestalt mit einem Schwert in der Hand, vermuthlich die Würgerin Persephone, in ähnlicher Weise empor wie sonst die zu fröhlicher Rückkehr ans Tageslicht aufsteigende Kora nicht selten uns vorgeführt wird.

Zur Erklärung der Kupfertafeln.

Tafel III. Götterversammlung zu Eleusis.

Relief des aus dem Museo Campana in die kaiserlich russische Sammlung versetzten kumanischen Prachtgefäfses, nach Stephani's Vorgang ausführlich erörtert in der vorstehenden Abhandlung auf S. 377 ff.

Tafel IV. Demeter und Persephone-Kora.

1. Demeter und Kora, beide thronend, Demeter verschleiert, Kora efeubekränzt; Gruppe aus gebrannter Erde, nach einer Zeichnung im archäologischen Apparat des kgl. Museums, früher erwähnt in unserer Abhandlung II Anm. 146*b*.
2. Die eleusinischen Göttinnen als unvollständige Götterbilder aufgestellt auf einem Lectisternium; Marmor im Palast Barberini zu Palestrina, früher abgebildet in meinen Antiken Bildwerken Taf. III, 4 und genauer erörtert in unsrer Abhandlung II S. 521 Anm. 144.
3. Demeter in Attika in Begegnung mit dem bacchischen Dämon Silenos; Monochrom eines herkulanischen Marmors, über welchen in unsrer Abhandlung II S. 514 Anm. 346 eingehend gehandelt wurde.
4. Raub der Kora; Sarkophagrelief des Museums zu Cattajo, früher herausgegeben von Emil Braun in dessen Antiken Marmorwerken (II, 4), ausgezeichnet durch auffällig euphemistische Behandlung des Mythos (vgl. Abh. II S. 510) und genauer erörtert in unsrer Beilage *B* no. 27.

Tafel V. Persephone-Kora und Jacchos.

1. Kora, den auf einem Pfeiler stehenden Iacchos säugend; grofse Thonfigur aus Gnathia im kgl. Antiquarium zu Berlin. Vgl. Abhandlung II Anm. 174*c*.

2. Säugende Göttin, nach ihrer Efeubekränzung nicht für Demeter-Kurotrophos, sondern für Persephone-Kora als Mutter des Iacchos zu erkennen; Thonfigur im kgl. Antiquarium zu Berlin. Vgl. Abhandlung II Anm. 174*a*. 220*b*, wo jedoch die hier abgebildete Figur unerwähnt geblieben ist.
3. Drei Göttinnen, mit der Pflege eines neugeborenen Kindes beschäftigt, in unsrer Abhandlung II Anm. 220*c* auf den von der Geburtsgöttin Ilithyia an Persephone-Kora überreichten Knaben Iacchos, in Gegenwart der durch Schleier und Ähren kenntlichen Demeter, gedeutet; Darstellung eines Cameo im kaiserlichen Münzkabinet zu Paris, gezeichnet nach einem Abdruck desselben. In Chabouillet's Catalog no. 59 ist dies merkwürdige Bild jetzt übereinstimmend mit der vorstehenden Erklärung als 'Naissance de Zagreus ou Bacchus mystique' bezeichnet.
4. Auffindung des Iacchos, eines mit gehobener Fackel am Boden sitzenden, von einer Mondsichel als Symbol der Nacht überragten Knaben, welchem drei Frauen (die mittelste ist verschleiert, die vorderste hält irgend etwas in ihrer Linken) in festlichem Zuge entgegen schreiten; Gemmenbild, früher abgebildet in meinen Bildwerken Tafel CCCXI, 3, wo im dazu gehörigen Text S. 402 ein heiliger Brauch des nur von Frauen gefeierten Thesmophorienfestes vorausgesetzt wird. Vgl. Abhandlung II Anm. 220*d*.
5. Iacchos auf einer Säule sitzend, angeblickt von einer vor ihm sitzenden, einen Blattfächer haltenden, verschleierten Frau; Amethyst im kaiserlichen Münzkabinet zu Paris, in gleichem Zusammenhang eines an Iacchos erinnernden festlichen Brauchs bereits in meinen Antiken Bildwerken Tafel CCCXI, 14 dargestellt und ebendaselbst auf S. 402 besprochen, zuletzt erwähnt in unsrer Abhandlung II Anm. 220*e*. Die früheren Abbildungen und Deutungen dieses räthselhaft bleibenden Bildes finden sich bei Montfaucon Antiq. Suppl. III, 13, 1. Mariette pierres gravées II, CIV ('Calpurnia'). Winckelmann Descr. Stosch II, 1839 ('Vestalin'). Böttiger Ilithyia S. 33 ('Orakelgott'). Chabouillet Catalogue no. 1473 ('Polyhymnia'). Die Schwierigkeit wird vermehrt, wenn laut der letztgedachten Beschreibung hinter dem Sitz der vermeintlichen Muse ein Helm zu erkennen sein sollte.
6. Aufsteigende Kora, eine in der Rechten eine Ähre hochhaltende, dem Erdboden soeben entsteigende, weibliche Halbfigur, zu deren Aufsteigen aus dem Erdboden der vorgebückt herantretende, mit einer Chlamys versehene, Götterbote Hermes behülflich ist; gezeichnet nach einem Gemmenabdruck. Vgl. oben Beilage *C* no. 63.
7. Kora Leukippos, auf einer Quadriga ans Licht des Tages zurückgekehrt, nach Gewandbewegung und der von ihr gehaltenen Blüthe den aphrodisischen Darstellungen der Spes entsprechend. Eine Hore steht hinter ihr und hält auf dem Kopfe einen Blumenkorb. Hinter dieser ist in statuarischer Aufstellung eine geflügelte Göttin des Sieges und der Erfüllung, Nike oder Teleté, mit erhobenem Kranz und einem Palmzweig versehen, zu bemerken. Vgl. Winckelmann Descr. Stosch II, 1092. Ghd. Bildwerke CCCXV, 5. S. 408. Tölken Verzeichnifs III, 1354, wo diese bereits oben (*C*, 54) von uns erwähnte Darstellung als Spes und Ubertas benannt ist.

8. Demeter und Kora mit schlangenumwundenem Bau ☰; Chalcedon der kgl. Sammlung zu Berlin, in Tölkens Verzeichnifs (III, 238) als Demeter Kleiduchos und Spes bezeichnet. Man unterscheidet inmitten dieser sehr roh ausgeführten Darstellung eine thronende verschleierte Göttin, welche in ihrer Rechten einen Schlüssel zu halten scheint, sodann links vom Beschauer einen schlangenumwundenen Baum, der an die Heroisirung der Todten durch Schlangengestalt (Visconti Pio-Clem. V, 19. Beschreibung Roms II, 2 S. 6. Vgl. Winckelmann Mon. ined. no. 72) und an die Glückseligkeit des Hesperidengartens erinnert, rechterseits aber die durch Blume und Gewandhebung kenntliche Figur, welche gemeinhin als römische Spes, nicht weniger aber auch in ihrer älteren Geltung als Aphrodite oder Kora (vgl. Abhandlung II Anm. 373) bekannt ist.

Druckfehler.

In Abhandlung I. Anmerkung 78 Zeile 3 ist statt Helena zu lesen Halloen.

Gerhard Abh. Eleusis III Phil. hist. Kl. 1864

Albert Schurz sc.

ard Ach. Eleusis III Phil hist Ad 1864

Über

die ächten Kirgisen.

Von

Hrn. W. SCHOTT.

[Gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 8. December 1864.]

Einleitung.

Unter Kirgisen versteht man gewöhnlich ein volk dem dieser name nicht zukommt und das ihn auch keineswegs beansprucht. Die fälschlich so benannten horden nennen sich selbst *Kafak* und werden auch von türkischen, mongolischen und chinesischen schriftstellern mit keinem anderen namen belegt: die Türken schreiben قزاق *Qafaq*, die Mongolen *Chasak*, die Chinesen *Ha-sa-khi*. Fassen wir diese Kafak zuerst ein weilchen ins auge.

Raschiduddin, der berühmte historiograph am hofe der ilchane Persiens (1247—1318), tut nirgends eines solchen volkes erwähnung(1), und bei Abulghafi (1605—1664) begegnet uns der blofse name an einigen stellen. Der osmanische polyhistor Hagi Chalife (1589—1657) berichtet über sie in ein par zeilen seiner 'weltschau' (s. 374 der ersten ausgabe), die hier folgen mögen:

قزاق تاتارلری بلاد شمالیه ده اولان طوایفک بهادری در سحره وخیر سزلغه غایت مایللر در
ختایه واران کلن مسقو وتاتار بازرکانلرنی صویارلر فقیر ایدر بو قزاق تن قزاغی واوزی
قزاغی دکلدر آنلر قریم فصلنده یازلور

(1) Wenigstens nicht in der alle angeblich türkischen und mongolischen stämme aufzählenden 'einleitung' zu seiner geschichte der Mongolen, die herr Berésin ins russische übersetzt. Die (1858 gedruckte) 'einleitung' umfasst den 5ten band der 'arbeiten der morgenländischen abteilung der kaiserl. archäologischen gesellschaft.' Den bei uns nicht vorhandenen persischen text muss ich bei benutzung dieser, übrigens das gepräge grofser gewissenhaftigkeit tragenden arbeit unverglichen lassen.

D. h. 'Die Kafak-Tataren sind die tapfersten der in den nördlichen gegenden hausenden stämme. Sie sind der zauberei und räuberei äusserst ergeben. Sie plündern die nach Chatai (Nord-China) reisenden und von da zurückkehrenden moskowischen [russischen] und tatarischen kaufleute. Ich sage: diese Kafak sind nicht die am Don und am Dnjepr, von welchen in meinem die Krym betreffenden abschnitt gehandelt wird.'(1)

Viel ausführlicher beschreibt die *Ha-sa-khi* ein im jahre 1778 gedrucktes werk 西域聞見錄 *si-ji uén-kján lu*, über welches man in meinem 'verzeichniss der chines. bücher der Berl. königl. bibliothek (s. 12), und in meiner academischen abhandlung 'chinesische nachrichten über die Kanggar und das Osmanische reich' (philol. und histor. abhandlungen vom j. 1844, s. 148 ff.) nähere auskunft erhält. Von der bekannten einteilung der Kafak in drei horden (eine grofse, mittlere und kleine) weiss der Chinese so wenig als Hagi Chalife.

Die vollständigsten nachrichten über dieses weit ausgebreitete steppenvolk haben wir bis heute aus russischen quellen, besonders seitdem die Kafak beinahe ganz unter die botmäfsigkeit der zare gekommen sind(2). Aber die Russen haben ihnen auch zuerst den falschen namen Kergisen oder Kirgisen gegeben. In dieser beziehung sagt ein mitarbeiter des 'kundgeber der geograph. gesellschaft' (**вѣстникъ географ. общества**, jahr 1856, s. 260): 'Südlich von den gränzen des westlichen Sibiriens nomadisirt ein sich selbst 'Kafak' nennendes Türkenvolk, das erst zu anfang vorigen jahrhunderts von uns den namen 'Kirgisen' erhielt, wahrscheinlich ob seiner ähnlichkeit mit denen Kirgisen welche die Russen im süden der statthalterschaft Jenisejsk vorfanden und welche nachmals in die gränzen des chinesischen reiches übersiedelten': **вѣроятно по сходству съ нѣми Киргизами, которыхъ Русскіе нашли на югѣ Енисейской губерніи.**

(1) Anders gesagt: 'Sie dürfen nicht mit den gleichnamigen stämmen im südlichen Russland verwechselt werden.' Beiläufig sei bemerkt, dass die bedeutung des namens noch durchaus nicht ermittelt ist. Das *o* der ersten silbe bei Polen (*Kozak*) und Russen (**Козакъ**), wofür in älterer zeit richtig *a* geschrieben ward, hat die falsche ableitung von dem slavischen *koza* ziege veranlasst, als ob es 'ziegenhirt' bedeutete.

(2) Unter dem falschen namen 'Kirgisen' werden sie geschildert in verschiednen artikeln des Erman'schen archivs, namentlich b. 1, s. 138; b. 8, s. 442 ff.; b. 13, s. 601—602. Wenn Ritter in seiner 'erdkunde' die ächten Kirgisen zum unterschiede von den Kafak 'Ost-Kirgisen' nennt, so kann dies nur zu erhärtung des irrtums dienen.

и которые перекочевали поиомъ въ предѣлы Китайскаго государства. Statt вѣроятно (wahrscheinlich) hätte der verfasser dreist sagen können: безъ сомнѣнія (ohne zweifel), und statt съ ними К. (mit denen K.), 'mit den wirklichen' (съ настоящими); denn es giebt nicht mehrere Kirgisen-völker. Demohnerachtet werden die Kafak nach wie vor, im östlichen wie im westlichen Europa, als Kirgisen uns vorgeführt, oder man kuppelt in guter absicht den unächten namen mit dem ächten zusammen und nennt sie 'Kirgis-Kafaken'.

Ein volk welches den namen *Kirgif* oder *Qyrghyf* (auch *Qyrqyf* geschrieben) als nationalnamen führte, lernten die Russen zuerst am oberen Jenisej kennen, und mit diesem volke, wie mit seinen gleichnamigen verwandten am 'Himmelsgebirge' haben wir es hier allein zu tun.

Die älteste und zugleich ausführlichste kunde von diesen ächten Kirgisen geben chinesische berichterstatter. Ohne allen vergleich dürftiger ist, was der Perser Raschiduddin (s. o.) und der östliche Türke Abulghafi von ihnen zu melden wissen, und Hagi Chalife erwähnt nur einmal den namen.

Die zu nachforschungen über das fragliche volk bis heute benutzbaren chinesischen werke sind: 1. 唐書 *Thāng śû*: die amtliche geschichte des grofsen kaiserhauses Thāng (618—907 u. z.), 2. 寰宇記 *huān-jù kí* d. i. 'erdbeschreibung', in den jahren *Thái-phīng* (976—984) des herrscherhauses Súng II (960—1279) zuerst ans licht getreten, dessen letzte abteilung (buch 172—200), überschrieben 'ausländer der vier weltgegenden', erzählung mit beschreibung vereinigt. 3. 文獻通考 *uēn-hján thúng khào* d. h. 'umfassende prüfung der alten litteratur', das berühmte werk des critischen vielwissers *Mà-tuán Līn*, gegen ende unseres 13ten jahrh. erschienen. Auch hier ist die letzte abteilung den ausländern gewidmet. 4. 元史 *Juān szè*, die im 16ten jahrh. ans licht gestellte amtliche geschichte des mongolischen herrscherhauses in China (1260—1367)(1).

Von da ab entzihen sich die Kirgisen am Jenisej dem gesichtskreise chinesischer beobachter, und was der verfasser des *sí-ji uén-kján lu* (s. oben) über nachfahren oder stammverwandte derselben welche das heutige mangúische kaiserhaus unter dem namen *Pú-lù-te* (Burut) kennen lernte

(1) No. 1 bespricht die Kirgisen in buch 217, B; no. 2 in buch 199; no. 3 in buch 348, und no. 4 in b. 42.

(s. w. u.) berichtet, steht mit jenen alten kunden in gar keinem zusammenhang.

Beschreibendes.

Fassen wir an der hand obiger quellen zuerst die geographisch-ethnologischen nachrichten, unseren gegenstand betreffend, ins auge, so ergeben sich No. 2 und 3 vorwiegend als blofse abschriften von No. 1; No. 4 ist wieder ganz selbständig, fasst sich aber am kürzesten.

Dem *Thāng śú* zufolge hiess das Kirgisenland weiland 堅昆 *kján-kuén*. Den namen des volkes schreibt es 黠戛斯 *Kje-kja-szè* (*Ha-kasz*?), bemerkt aber sowol diese form als 戛戛斯 *Kja-kja-szè* (*Ka-kasz*?) seien entstellungen des rechten namens durch die *Hui-ku* (Uiguren), welche das eine zeitlang von ihnen beherrschte Kirgisenvolk ob seiner rotgelben gesichter(!) so genannt hätten(1). Man sage auch 居勿 *Kjû-ue*, 結骨 *Kje-ku*, 紇骨 *Hu-ku* und 紇扢斯 *Hu-ku-szè*. Sie seien gemischte 丁零 *Tíng-līng*. Das *Juan szè* schreibt den namen 吉利吉思 *Ki-lí-ki-szê*, dazu bemerkend, es hätten einst vierzig mädchen aus China mit [ebenso vielen] männern des volkes *Ú-szê* sich vermählt [und auf diese weise den ersten Kirgisen ir dasein gegeben]; dieser umstand sei veranlassung des namens(2).

Die Kirgisen waren grofse und starke leute mit rötlichem kopfhar, glänzend-weissem gesicht und grünem augapfel: 人皆長大赤髮皆面綠瞳. Schwarzes har galt für böse vorbedeutung: 以黑髮爲不祥(3). Die seelenzahl schätzt das Thāng śú auf einige 100,000, darunter 80,000 streitbare männer; das Juān szè aber giebt 9000 familien an, was höchstens etwa 50,000 seelen annehmen lässt. Die weiber waren zahlreicher als die männer. In den durchbohrten ohren trugen sie ringe:

---

(1) 蓋回骨謂之若曰黃赤面云 d. h. die Hūi-ku benannten sie nemlich so; es bedeutet 'gelbrote gesichter'.

(2) 初以漢地女四十人與烏孫之男結婚取此義以名.

(3) Im Juān szè allein ist von dem äusseren dieses volkes gar nicht die rede.

以環貫耳. Sie waren von stolzem character: 俗喬伉. Tapfre männer tätovirten sich die arme, weiber nach irer verheiratung den hals: 男子有勇黥其手女己嫁黥頂(1). Beide geschlechter wohnten ungetrennt und huldigten sehr der wollust: 雜居多淫佚.

Den anfang des jahres nannten sie *méu-szé 'ái* und aus drei *'ái* machten sie eine jahrszeit: 以三哀爲一時(2). Nach zwölf tieren berechneten sie die jahre: beispielsweise hiess das im 寅 stehende jahr bei ihnen 'tigerjahr'.

Das land, im sommer feucht und sumpfig, war im winter mit tiefem schnee überdeckt: 地夏濕沮冬積雪. Die sehr strenge kälte liess selbst grofse flüsse bis zur halben tiefe zu eis frieren: 氣多寒雖大河亦半冰. Man baute nur einige getreide-arten, nicht aber obst und gemüse(3). Im dritten monat wurde gesät, im neunten geärndtet. Aus zermalenem getreide buken sie brod und brauten ein geistiges getränk. Ire pferde waren sehr grofs und stark, auch hatten sie kameele, rinder und schafe. Zu den wilden tieren des landes gehörten wilde pferde, wilde ziegen, und verschiedne arten raubvögel(4). Die nadelbäume wuchsen zu solcher höhe dass ein abgeschossener pfeil den wipfel nicht erreichen konnte; viel zahlreicher waren jedoch die birken.

Von mineralien gab es gold, eisen und zinn. So oft es geregnet hatte, sammelte man [eine art?] eisen das sie 迦沙 *kja-s'a* nannten und aus welchem sie vortreffliche waffen schmiedeten; diese wurden als schatzung (輸) den *Tu-kju* abgeliefert. Ire reitenden krieger schützten die beine mit schienen aus gespaltenem holze und befestigten einen runden schild wi-

---

(1) Das Huān-jù kí hat dafür: 丈夫健者悉黥手以爲異 d. h. alle starken männer tätoviren sich die arme und halten dies für eine auszeichnung.

(2) Das Huān-jù kí sagt geradezu: 謂月爲哀 den mond (monat) nennen sie *ai*.

(3) Hier schiebt das Huān-jù kí ein: 'Ist tiefer schnee gefallen, so jagt man auf [sogenannten] holzpferden mit denen der jäger sogar berghalden hinan und hinabläuft als ob er flöge': 乘木馬升降山險若飛.

(4) Das Juān szè führt von den tieren des landes nur 名馬 berühmte pferde an. Die raubvögel bestimmt es näher als weisse und schwarze geierfalken: 白黑海東青.

der pfeilschüsse und schwerthiebe an die eine schulter: 其騎士析木爲𣂏敝股足又以圓𣂏傅肩可捍矢刃.

Iren könig betitelten sie 阿熱 *A-s'e*. Vor seinem zelte war stets ein *tuk* (standarte mit rossschweifen) aufgepflanzt. Im winter trug er eine kopfhülle aus zobelfell; sein sommerhut war mit gold überzogen, oben zugespitzt, und der rand aufgekrempt: 夏帽金釦銳頂而卷末. Die untertanen trugen weisse filzmützen. Im gürtel führten sie gern messer und schleifsteine: 喜佩刀厲. Das gemeine volk ging in felle gekleidet und ohne kopfbedeckung: 賤者衣皮不帽. Die weiber der Kirgisen kleideten sich in feine wollen- oder seidenzeuge die sie von *An-si*, *Pe-thīng* und *Tá-s'i* erhandelten (1).

Der *A-s'e* residirte auf dem berge 青山 *Tshíng-s'ân*. Sein hoflager war mit palissaden umzogen statt der mauern, und zusammengeknüpfte filzdecken bildeten das zelt: 周柵代垣氈爲帳. (Dies hoflager) nannten sie 密的支它 *mi-ti-c'i-thâ*. Die magnaten wohnten in kleineren zelten. Es gab sechs classen würdenträger (die gröfstenteils mit chinesischen amtsbezeichnungen aufgeführt werden). Bei einer aushebung kam die waffenfähige mannschaft jeder horde im innern des landes zusammen: 凡調兵諸部役屬者悉行內. Ire abgaben bestanden in pelzen von zobeln und bisamratten: 貂鼠青鼠爲賦.

Im winter bewohnten die Kirgisen häuser die sie mit baumrinde deckten: 冬處室木皮爲覆. Ihre nahrung bestand vornehmlich in fleisch und branntwein aus pferdemilch; dem A-s'e allein setzte man kuchen vor: 惟阿熱設餅餌. Gegenstände der anbetung waren nur die geister der gewässer und gewächse, für die opfer gab es nicht bestimmte zeiten: 祠神惟主水草。祭無時. Die zauberer nannte man 甘 *kân*. Bei heiraten dienten schafe und pferde als brautgabe. In zeiten der trauer zerkratzten die Kirgisen nicht das gesicht: dreimal umgingen sie iren todten unter geheul, und verbrannten ihn dann: 三環尸乃火之.

---

(1) Das Huān-jù kí hat dafür: 'Die weiber kleideten sich in dünnes wollenzeug (褐); die reichen aber auch (而富者亦) in feine seidenstoffe u. s. w. Dass nur reiche damen solche stoffe haben konnten ist wirklich viel glaubwürdiger.

Die knochen wurden eingesammelt und nach einem jahre das grab gemacht: 收其骨瞻歲而爲墓.

Ire sprache war der des volkes *Hūi-ku* ganz gleich, auch besafsen sie dieselbe schrift: 其文字言語與回鶻正同(1). Ire strafgesetze waren äusserst strenge: wer im kampfe verzagte, als gesandter sich verging, das land schlecht beriet oder einen diebstahl verübte, wurde enthauptet, und hatte ein sohn [ein mensch dessen vater noch lebte] gestohlen, so band man dessen abgehauenen kopf an den hals seines vaters und dieser durfte ihn bis an sein ende nicht losbinden: 法最嚴臨陣橈奉使不稱妄議國若盜者皆斷首子爲盜以首著父頸。非死不脫。

Das Juān szè bringt uns über die sitten der Kirgisen sehr wenig. Da liest man nur: Ire sitten sind von denen anderer länder verschieden: 俗與諸國異. In hütten und zelten wohnen sie, dem wasser und grase folgend, weiden sie ire herden; von feldbau verstehen sie wenig: 廬帳而居。隨水草言牧。頗知田作。 Ist schnee gefallen so jagen sie das wild auf holzpferden: 遇雪則跨木馬逐獵.

Die lage des landes der Kirgisen wird im Thāng śù zu anfang des artikels so bestimmt: '*Kjân-kuên* lag im westen der 伊吾 *Ji-ngū*, im norden von *Jên-khī*, an der seite des 白山 *Pe-śan* (Weissberges).' Etwas weiter heisst es: 'Gerade nordwestlich ist die entfernung von den 回紇 *Hūi-hu* an 3000 stadien; im süden lehnt sich (Kirgisenland) an das gebirg 貪漫 *Thân-mān*. Viel weiter im betreffenden artikel und unmittelbar vor anfang des historischen teils lesen wir noch: 'Im osten des berges *Tshíng-śân* [wo die kirgisische Majestät residirte] ist ein fluss 劒 *Kján*. Man setzt auf zusammengebundenen kähnen hinüber: 偶艇以度. Alle wasser fliessen nordöstlich durch das land, vereinigen sich dann und münden nordwärts ins meer: 水悉東北流經其國。合而北入于海. Und unmittelbar weiter: 'Im osten erreicht man (東至) die 木馬突厥 d. i. Holzpferde-Tukju welche aus drei horden

(1) *Juān szè*: Ire sprache ist der Uigurischen gleich: 其語言則異吾兒同. Hier finden wir zum ersten male *Uéi (Ui)-gū-ūrh* geschrieben statt *Hūi-ku*.

bestehen. Diese decken ire wohnhäuser mit birkenrinde und haben viele pferde. Sie pflegen auf sogenannten holzpferden d. h. auf schlitten die sie an ire füfse binden, übers eis zu laufen; dabei nehmen sie krumme äste als achselstützen und stofsen sich sehr rasch vorwärts. Bei tage in verstecken liegend, gehen sie in der nacht auf raub aus, und haben viele Kirgisen zu sclaven gemacht.'

In dem Juān szè werden in gleichem abschnitte mit den *Ki-lí-ki-szê*, so zwar, dass diese den vortritt haben, fünf andere, meist benachbarte gebiete abgehandelt: 卬可剌 *'Āng-khò-la*, *U-szê*, *Hán-ho-na*, 謙州 *Khján-cêu* und 益蘭州 *Ji-lān cêu*.

Ki-lí-ki-sze oder das eigentliche Kirgisengebiet lag etwa 10,000 stadien nördlich von 大磧 *Tá-tí*. Man erzählt, der (mongol.) stamm *Naiman* habe hier seine ersten wohnsitze gehabt: 相傳乃滿部始居此. Es erstreckte sich 1400 stadien in die länge und halb so viel in die breite. Der *Khjan* floss mitten hindurch und dann nordwestlich. Im südwesten floss der 阿浦 *A-pù*, im nordosten der 玉須 *Ju-sjû*(1).

Ang-khò-la hat von einem flusse seinen namen. Es ist dem Kirgisenland annectirt und 25,000 stadien von *Tá-tí* entfernt. Die sprache der eingebornen ist von der kirgisischen wesentlich verschieden: 特異. Es ist das land 骨利 *Ku-lí*, von welchem die geschichte der *Thang* handelt.

U-sze ist auch nach einem flusse benannt. Die eingebornen wohnen östlich von den Kirgisen und nördlich vom *Khján*. Jedes jahr, in der ersten decade des 6ten monats, schlachten sie weisse pferde, rinder und schafe, besprengen dieselben mit pferdemilch, gehen dann alle zum flusse, baden sich, und opfern so der gottheit des flusses, welchem ir erster ahnherr nach irer meinung entstiegen ist.

Han-ho-na heisst s. v. a. sack mit weitem bauch und enger öffnung: 肭囊; denn so ist das land gestaltet. Es liegt östlich von *U-sze* und der fluss *Khján* entspringt hier. Nur durch zwei bergpässe (山口) kann man hinein und heraus. Wild giebt es viel, aber zahmes vih wenig. Das arme volk baut sich hütten aus birkenrinde. Ir wandergerät laden sie

(1) Es folgt eine mir unverständliche, vielleicht durch schnitzfehler verdorbene stelle.

auf 'weisse hirsche' (rentiere?). In den wintermonaten besteigen sie auch holzpferde und zihen auf die jagd: 冬月亦乘木馬出獵.

Khjan-ć'eu ist nach dem flusse Khjan benannt. Liegt im südosten der Kirgisen, 9000 stadien von *Tá-tú*, westlich vom Khjan, und nördlich vom gebirge 唐麓潢 *Thang-lu lìng*. Die bewohner, einige tausend familien, sind *Mung-ku* (Mongolen), *Hui-ku* (Uiguren), und die nachkommen einer kleinen zahl im anfang des mongolischen herrscherhauses dahin deportirter Chinesen welche verschiedne handwerke treiben: 有工匠數局. 蓋元初所徙漢人. Das land hat fetten und fruchtbaren boden: man säet im sommer, ärndtet im herbste und plagt sich nicht mit ausjäten.

Ji-lan ć'êu soll nach einer riesigen schlange benannt sein die weiland in der gegend hauste, und deren stank ein par stadien weit sich verbreitete(!).

Zuletzt wird noch ein 肇州 *C'háo-ć'êu* erwähnt, eine blofse kirgisische ansiedlung in Tungusien, worüber am ende des erzählenden teils etwas näheres.

Erläuterungen.

Vergleichen wir die verschiednen formen des nationalnamens welche in den sinischen quellen uns aufbewahrt sind, so erscheint er uns ungefähr wie ein körperlicher gegenstand den ein ziemlich starker nebel anfangs missgestaltet oder verstümmelt zeigt, der aber bei allgemach sich verzihender dunsthülle immer vollständiger und schärfer umrissen hervortritt. In dem wahrhaft chaotischen *Kju-ue*, wie in *Kje-ku* (das wenigstens schon die beiden *k* zeigt) fehlt das dem Chinesen unbequeme *r*(1) samt dem schliessenden *s*. In *Kje-kja-sze* und *Kja-kja-sze* vermissen wir nur das *r*(2); in *Ki-li-ki-sze* endlich ist auch dieses nachgeholt d. h. es hat, wie

(1) Man vergleiche *Tu-kju* für *Turk*, *Kho-sa* oder *Kha-sa* für *Chasar*.

(2) Statt *Kje-kja-sze* soll man *Hakasz* zu lesen haben. Mag richtig sein; da aber diese form (wie *Kjakjasz*, etwa *Kakasz*?) den namen jedenfalls in entstellung zeigt, so lässt sich Ritter's vorliebe für dieselbe nur mit der zweideutigkeit des rechten namens entschuldigen.

gewöhnlich, im verwandten *l* seinen vertreter erhalten(1). Unbehülflicher weise ist aber zum ausdruck desselben ein kernwort mit langem vocale (利) gewählt, während ein kurzer viel leichter wegzudenken ist. An der vocalsetzung in den ältesten formen mag schuld sein dass beide silben dumpfes tatarisches *i* (*y*, das ы der Russen) zum selbstlauter haben. Das *s* am schlusse, von den Sinern durch ir eigentümliches *sze* (*szy*, *sz̀*, vgl. meine chines. sprachlehre, s. 8—9, und s. 36, anm. 1) ausgedrückt, muss gar nicht ältester bestandteil des namens, es kann mehrheitszeichen gewesen sein, wie noch jetzt im mangʻuischen, mongolischen und tschuvaschischen(2).

Dem Kilikisz̀ des spätesten unserer sinischen gewährsbücher entspricht das *Cilicisz* einer nach sinischen texten bearbeiteten geschichte der Mongolen in Mangʻu-sprache, betitelt *Dai Juan guruni suduri* (des grofsen Juan-states geschichte) und im j. 1646 zu Peking gedruckt, aus welcher ein bruchstück mitgeteilt ist in der 1828 zu Paris erschienenen 'chrestomathie mandchou'. Die aussprache der den namen Kirgis darstellenden chinesischen schriftzeichen erscheint hier (s. 184) mit knechtischer genauigkeit durch mangʻuische buchstaben dargestellt und zwar nach dem chinesischen dialecte von Pe-ći-li, als der hofprovinz, wo *k* vor *i* in *c̀* oder *ts* sich verwandelt, wie das in mancher sprache (auch, kraft der einwirkung jenes dialectes, im heutigen mangʻuischen) regelmäfsig geschiht(3).

Was für eine sprache ist jener alten Kirgisen muttersprache gewesen? Unsere sinischen berichterstatter überliefern uns nur wenige wörter mit iren bedeutungen als kirgisische, aber die meisten davon sind wesentlich türkisch,

(1) Die annahme K. Ritter's, der name *Kirgis* sei aus dem uralten namen *Kjan-kuen* entstanden, wird kein linguist unterschreiben. Man beachte übrigens dass das *Juan szè*, wie den namen *Kirgis*, so auch den namen *Uigur* am genauesten wiedergiebt (vgl. oben).

(2) Einen fingerzeig mag hier die bei den Buräten vorkommende form *Kirgit* (in K. *üür*, s. w. u.) geben, wo *s* durch *t*, eine andere form der mehrheit, vertreten ist. Die Mongolen gebrauchen manchen irer stammnamen beständig mit angehängtem mehrheitszeichen, sogar wenn er eine zahl darstellt, z. b. *Dürbet* die Viere, *Tümet* die Zehntausende.

(3) Eine in herren v. Pauly's 'déscription ethnographique des peuples de la Russie' (s. 52) ausgesprochene (besser 'fahren gelassene') behauptung, wonach der name 'Kirgisen' den Chinesen 'absolument inconnu' wäre, ist nach allem vorangegangenen für 'souverainement fausse' zu erklären.

und somit können wir gegen die angabe, dass Kirgisen und Uiguren ganz gleiche sprache geredet, kaum einen zweifel erheben.

Ai, wie bei ihnen der mond genannt wurde, ist nicht ein tatarisches (altajisches, turanisches) kernwort im weiteren sinne, sondern ein specifisch türkisches, wie *jilan* oder *jylan* يىلان schlange im halb türkischen halb chinesischen gebietsnamen *Jilan-ć'eu* (s. oben und weiter unten). Das zur bezeichnung des ersten monats dem *ai* vortretende *meu-szc* (*meusz'*) kann, da sinische kernwörter nie auf *s* auslauten, nur ein in zwei solche wörter zerlegtes türkisches wort für 'eis' sein welches auf dem ungeheuer ausgedehnten türkischen sprachgebiete in den formen *mŭs*, *mŭs*, *bŭs*, *bŭs*, *bŭf*, *bŏf*, auf mongolischem als *müsü*, *müsün* (d. h. mit einem nachlaute) begegnet. Die wahl des heutzutage nur *mću* lautenden schriftzeichens 茂 zum ausdruck von *mu* darf uns nicht irre machen; denn auch in chinesisch umgeschriebenen sanskritwörtern vertritt dieses schriftzeichen (wie verschiedne andere ihm gleichlautende tun) die silben *mŭ* und *mŭ*. So wird मुनि *mŭnĭ* (anachoreta) durch *meu-ni*, मूल *mŭlă* (radix) durch *meu-la* ausgedrückt(1). Wir sind also wol berechtigt, obige zwei worte mit 'eis-monat' zu übersetzen, wie auch deutsche schriftsteller (Grimms wörterbuch, band 3, spalte 379) den jänner gelegentlich nennen(2).

Specifisch türkisch ist ferner ein wort für 'zauberer', das noch jetzt fast überall wo türkische zunge klingt (die Osmanen allein haben es vergessen) *qam* lautet. Das gewählte sinische schriftzeichen stellt in der sogenannten gebildeten umgangssprache zwar den laut *kan* (mit *n*) dar, aber mit grofser wahrscheinlichkeit dürfen wir annehmen, es sei in viel älterer zeit auf der ganzen ausdehnung des sinischen gebietes *kam* gesprochen worden; denn im süden spricht man noch heutzutage *kam* und *kom*: die dialecte von Kuang-tung und Fu-kjan tragen aber, besonders was die auslaute der

(1) Ebenso bezeichnet *feu* das *bhu* und *bu*, *heu* das *hŭ* und *hŭ*, *keu* das *ku*, *'eu* das reine *u* (sofern es für sich eine silbe ausmacht) in umgeschriebenen sanskritwörtern.

(2) Bei den verschiednen heutigen Tatarenvölkchen des Altai werden die monate sehr verschieden benannt. In Erman's archive (b. 23, s. 261—262) führt Radlow drei irer namen des jänners an: *tschagan ai*, *tüngnök* und *tschäl ai*. Zu *tschagan* (*ć'aghan*) setzt er ein fragezeichen, erkennt also dieses wort nicht als das mongolische für 'weiss'. Bei den Mongolen heisst *ć'aghan sara* (weissmonat) der erste monat des frühlings. *Tschäl ai* erklärt R. richtig durch 'windmonat', denn *ć'el* ist s. v. a. *jel* wind; beide formen sind türkisch.

grundwörter betrifft, das gepräge höheren alters, wie ich in einem artikel meiner 'altajischen studien' (heft 2 unter der überschrift 'verhältniss chinesischer kernwörter zu altajischen') gezeigt habe(1).

Hier finde ich passende gelegenheit, eines derben schnitzers zu gedenken, der sich von Visdelou, dem ersten übersetzer unserer texte, durch Klaproth zu Ritter fortgepflanzt hat. Bei dem erstgenannten liest man nemlich: 'Ire priester heissen in irer sprache *Kan-hoen*', und Klaproth wiederholt dies in den 'tableaux historiques de l'Asie', indem er nur *Kan-hoen*, seiner halb-russischen rechtschreibung gemäfs, *Gan-khoun* schreibt. Wie sollen wir uns nun das anhängsel *hoen* (*khoun*) erklären? Im Thang śu und dessen abschreibern folgen gleich hinter 呼巫爲甘 (die zauberer nennen sie *kan*) die worte 昏嫁羊馬以聘 d. i. bei heiraten dienen schafe und pferde als brautgabe. Das erste schriftzeichen ist hier, wie aus dem nächstfolgenden sich ergiebt, variante des gleichlautenden 婚 *huên* oder *hoén*, und bedeutet sonach 'heirat', wie das zweite schriftzeichen 嫁 *kjá*, nur mit dem unterschiede, dass jenes für uxorem ducere, dieses für viro nubere im gebrauch ist. Die zusammenstellung (das zusammensprechen) beider ergiebt den begriff 'heiraten', 'heirat' überhaupt. Visdelou, dem nicht gegenwärtig war, dass 昏 *huén*, dessen eigentliche bedeutung 'finsterniss' und 'verwirrung' ist, als variante von 婚 *huên* uxorem ducere stehen kann, betrachtete das wort hier als nur von seiten seines lautes giltig, und zog es daher als zweite silbe zu dem vorhergehenden *kan*! Das also ausgeheckte monstrum fand gute aufnahme bei Klaproth der es dann weiter an K. Ritter beförderte.

Die im Juan szè mitgeteilte mähr von den '40 mädchen' beweiset dass die Kirgisen schon früh den versuch gemacht haben müssen, iren namen aus 'vierzig' und 'mädchen' zu erklären. Dies ist aber nur möglich wenn man sich specifisch türkische wörter denkt; denn 'vierzig' heisst in den Turksprachen قرق *qyrq*, und 'mädchen' قز *qyz*.

Ein kirgisischer gesandter welcher im jahre 843 an den hof der Thang abgeschickt ward, hiess angeblich 注吾合素 *Cú-ngu Ho Sú*. Das

(1) Vgl. auch meinen artikel 'das wort śamane' im 23ten bande des Erman'schen archives, s. 207 ff. Ebendaselbst findet man die annahme Abel-Remusat's und nach ihm K. Ritter's (erdkunde, Asien I, s. 1133) widerlegt als stamme das wort aus dem sanskritischen *śramana*.

Thang-śu bemerkt zu diesen vier silben: '*C'ú-ngū* ist ein barbarischer familienname. *Ho* bedeutet 'tapfer', *sú* aber 'linkhändig'. Der Sinn ist: 'tapferer linkhändiger schütze': 注昇虜姓也合言猛。素者左也謂武猛善左射者. Nun liesse sich zwar *sú* mit den türkischen formen *sul* und *sol* für 'link' vergleichen, dem *ho* aber entspricht nichts bekanntes, und die ganze ausdrucksweise hätte schon wegen irer sehr prägnanten kürze etwas untürkisches. Dürfte man *ho* und *sú* als ein wort ausmachend denken, so böte sich am ersten das *chosun* der Jakuten (Erman's archiv, b. 3, s. 319), welches 'kühn', 'verwegen' bedeutet, oder auch das mangúische *chósun* kraft, macht.

Wenn die obenerwähnte verderbung des nationalnamens in *Hakasz* die bedeutung 'rotgelb' ergeben hat, so fällt uns hier nur das mangúische wort *chaksan* ein, welches in dem dreisprachen-wörterbuche 三合便覽 *sánhopján lán* durch das chinesische 金黃 goldgelb, und mongolische *ulabir-śira* rotgelb, orangefarbig erklärt wird!

Es bleiben jetzt noch einige wörter die in das tschudische sprachgebiet zu gehören scheinen.

Das schriftzeichen 謙 womit unsere gewährsbücher den kirgisischen namen des flusses Jenisej bezeichnen(1), wird im heutigen nord-sinischen *khjan* und *hjan* ausgesprochen, im süden des reiches aber *kim*, *kem*, und *him*, *hem*. Einen neuen beleg für das höhere alter der chines. formen auf *m* giebt nun die tatsache dass *kem* oder *hem* noch bei den heutigen anwohnern des Jenisej 'fluss' bedeutet(2), der hauptstrom selber *Ulu kem* grofser fluss, und einer seiner zuflüsse *Kemćik* oder *Kemg'ik* d. i. kleiner fluss (oder, das wort als eigenname gefasst, 'kleiner *Kem*') genannt wird.

Wäre *Kem* ein türkisches wort, so möchte es wol in der ganzen familie einzig dastehen. Aber auch in den entfernter verwandten tschudischen sprachen dürfte kaum etwas anklingen als etwa das samojedische *ke*

(1) Das *Thang śu* und seine dependenten schreiben 劍刀 *kján*, wie wir oben gesehen.

(2) Sihe das wortregister zu Castrén's koibalischer und karagassischer sprachlehre. Erst in neuerer zeit schreiben die Chinesen diesen namen *Ki-mu*, und setzen, wenn der Jenisej gemeint ist, ir 大 *tá* (grofs) davor.

und *ky* (fluss), welches zu *kem* ungefähr so sich verhalten könnte wie samojedisch *sei*, *sai*, *saeu* (auge) zu dem sonstigen samojed. *haem*, suomi-finnischen *silmä*, estnischen *silm*, ungarischen *szem*(1). Beachtung verdient ausserdem was Castrén im 4ten bande seiner 'nordiska resor och forskningar' auf s. 103—104 sagt: '*Kem* findet sich auch in mehreren gegenden Finnlands und im russischen Karelien, teils ganz unverändert, teils in der veränderten gestalt *Kemi* oder *Kymi*(2), und bedeutet nach Renvall's wörterbuche einen 'gröfseren fluss', obwol es heutzutage nicht gern anders denn als eigenname gebraucht wird. Meines wissens kommt das wort nur allein im Suomi als appellativum vor, und darum ist annehmbar dass eben die Finnen dem Jenisej seinen ersten namen gegeben. Sollte Kemi aber auch nicht ursprünglich finnisch sein, so müssten die Finnen es wenigstens von den gegenden am Jenisej nach Finnland mitgebracht haben, denn anderswo ist dieser name nicht gebräuchlich.'

Das hoflager ires oberhauptes sollen die Kirgisen, wie wir oben gesehen, *mi-ti-ći-tha* genannt haben. Anklänge an dieses wort (wenn wir die letzte silbe abrechnen) bieten uns nur folgende samojedische wörter für den begriff 'zelt': *muat*, *mát*, *mat*, *mea*, *ête*, *íte*, *jede*; endlich *meady* zeltstelle!

Das vom regen ausgespülte eisen wurde angeblich *kja-śa* genannt. Dieses wort, das man in Süd-China *ka-sa* lesen würde, berührt sich zunächst mit den samojedischen formen *kues*, *vese*, *jesea* d. i. 'eisen' überhaupt(3).

---

(1) So lautet das wort für 'name' in einigen samojed. sprachen *njim*, *njum*, in anderen *nji'*, *nju'*.

(2) Auch im munde der Tataren am Jenisej hat das *e* von *Kem* nach Castrén einen dumpfen laut, ähnlich dem ы der Russen (welches ich durch unser y ausdrücke, während das y finnischer wörter deutsches *ü* darstellt).

(3) Diese sind jedoch ohne zweifel verwandt mit folgenden altajischen wörtern für 'kupfer': tatar-türkisch *jes* (koibal. *tjes*, *tjis*), mongolisch *dses*, *ses*, tungusisch *dset*; ungarisch *vas* [*vaś*], finnisch *vaski*. Das ungarische wort ist einerseits dem samojed. *vese* am meisten befreundet, andererseits dem finnischen *vaski*, das übrigens wie ein zwillingsbruder des armenischen *ոսկի uoski*, welches 'gold' bedeutet, sich ausnimmt! Die bedeutung 'gold' hat auch das *aisin* der Mangu. Anklingende indisch-europ. wörter für erz oder eisen will ich übergehen.

Von dem oberhaupte des landes wird gesagt, sein familienname sei *A-śe* gewesen: 其君阿熱氏. Vielleicht ist vermöge eines missverständnisses für nomen proprium erklärt was blofser titel sein mochte. Möglicher weise sagte das wort s. v. a. 'vater' (landesvater!), und alsdann böte sich gar viel zur vergleichung, z. b. die samojedischen formen *ässe* und *aetsea*, das *aćće* der Lappen, *ećі* der Mongolen (in *ećige* väterchen) u. s. w., kurz alles was in letzter instanz auf *ata* zurückgeht(1).

Die schilderung des eigentümlichen äusseren der alten Kirgisen wird, wie schon oben bemerkt, im Juan szè nicht wiederholt, woraus man vielleicht schliessen darf dass sie im zeitalter der Mongolenherrschaft nicht mehr ein blondes volk gewesen. Ebenso wenig wissen Raschiduddin und Abulghasi von dieser physischen besonderheit, wie denn freilich auch kleidung, nahrung und sitten der Kirgisen bei den genannten schriftstellern ganz unberührt bleiben. Hätten übrigens die Uigur das Kirgisenvolk nach rotgelben gesichtern benannt, wie das Thang śu wissen will, so entstünde ein lächerlicher widerspruch mit der anderen angabe desselben werkes, wonach ire gesichter glänzend weiss (皙) gewesen; 'gelbrot' kann also nur den köpfen (haren) gelten und ungefähr dasselbe sagen was 赤 rötlich!

Das rötlichblonde oder goldgelbe har, die auffallend weisse gesichtsfarbe und der hohe kräftige wuchs der alten Kirgisen haben ältere europäische forscher, denen auch der grofse geograph Karl Ritter beipflichtet, dazu bestimmt, sie den völkern germanischen stammes einzureihen. Wo ist aber am ganzen Altai und weiter östlich ein nachweisbares germanisches oder im weiteren sinne arisches element, das nicht erst eingedrungene und angesiedelte Europäer in den letzten drei jahrhunderten dahin verpflanzt hätten? Sollte auch ein zweig desjenigen volkes dessen brüder einst in Europa eine neue ordnung der dinge gestalteten, nach ganz unerwiesener und unerweislicher versprengung in die länder am Jenisej, in tschudischen und türkischen horden jener gegenden spurlos untergegangen sein, also dort viel weniger lebenskraft bewiesen haben als die Turanier?

---

(1) Obgleich die Mongolen nur *ä*, nicht *e* sprechen, so schreibe ich doch *e*, um dieses nicht in mangúischen und türkischen wörtern aus gleichem grunde mit *ä* vertauschen zu müssen.

Und wäre blondheit das ausschliessliche privilegium gewisser arischer (indisch-europäischer) völker gewesen? Ein chinesisches geschichtswerk unseres 12ten jahrhunderts, das 契丹國志 *Khí-tán kuo cí* d. i. geschichte des reiches der Chitan, erzählt (buch 26, bl. 2) von einem stamme Tungusiens, die gelbköpfigen (黃頭) *C'u-ćen* genannt, den gelbes har und grünliche, gelbe (gelbrötliche?) oder weisse (hellgraue) augen auszeichneten. Diese leute, eine art Berserker Ostasiens, wurden von den Chitan ob irer grimmigen tapferkeit als vorhut irer heere verwendet. Sie waren also blonde Tungusen, es müsste denn irgend ein Germanenstamm bis dorthin sich verlaufen haben(1)!

Die Finnen haben bekanntlich durchschnittlich blondes oder rötliches har; und mit hohem wuchs verbundene blondheit ist besonders bei dem vor zeiten sehr rührigen karelischen stamme noch jetzt etwas gewöhnliches. Nun hat aber der scharfsinnige Castrén im südlichen Sibirien und angränzenden teilen Centralasien die ursitze der finnischen nation nachgewiesen, und es leidet keinen zweifel mehr dass die jetzt türkisch redenden Altajer zum gröfseren teile tschudischer (finnischer oder samojedischer) abkunft sind.

Als ein gemischtes volk hat man die Kirgisen wol ohne zweifel zu betrachten. Dahin deutet schon die oben citirte stelle des Thang śu(2).

(1) Abel-Remusat hat 'ohne grofse mühe' die mit den Kirgisen möglicher weise verwandten alten *Usun* (im heutigen Ili) als ein gothisches volk erkannt (Ritter I, s. 1122). Von diesen sagt Ma-tuan Lin (buch 337, in einer blofsen anmerkung zum texte): 'Sie waren an gestalt von allen völkern der westlichen regionen verschieden. Diejenigen nördlichen barbaren unserer zeit welche blaue augen, roten bart und einen körper wie affen haben, stammen von ihnen ab: 今之胡人青眼赤須狀類獼猴者本其種. Was für nordbarbaren (胡) dem polyhistor hier vorschwebten, kann nicht entschieden werden. Unsere gothischen vorfahren würden sich aber wol schönstens dafür bedanken dass man sie in den affenkörpern irer angeblichen sibirischen descendenten 'ohne grofse mühe' wiedererkannt hat! Noch andere stämme die den kranz germanischer völker in der nachbarschaft Sibiriens vervollständigen sollen, werden von den Chinesen als blond oder mit blonden völkern verwandt gar nicht bezeichnet.

(2) Von den daselbst erwähnten, noch höher im norden gehaust habenden *Ting-ling* liefert Ma-tuan Lin (buch 339) eine schilderung die an fabelhaftigkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Ire sprache sei dem geschrei wilder vögel ähnlich gewesen; ir körper von den knien abwärts behart und mit pferdehufen. Über diese Ting-ling soll nun ein oberhaupt der Hjung-nu den chinesischen feldherren *Li Ling*, der sich im j. 99 vor Christo, von

Merkwürdig ist auch in dieser hinsicht folgende bemerkung Abulghafi's (s. 26—27 der Kafaner ausgabe)(1): 'Vom [ächten] stamme *Qyrghyf* giebt es jetzt wenig leute; aber Mongolen [Türken?] und andere, die aus gras- und wassermangel ins land der Qyrghyf gezogen sind, haben [auch] diesen namen angenommen, obschon sie wol wissen woher sie stammen [d. h. dass sie anderer abkunft sind]:

بو وقتده قرغز نسلندن كشى آز دورور مغولدين واوزكا اوروقلردين اوتغه وسوغا عاجز بولوب قرغز يورتينه باريب اولتوروب تورور وقرغز آتين كوتاروب تورورلار اوزلارى قايسى اوروقدين ايركانين بيلورلر

Dass der wackre sultan von Charesm bei 'jetzt' nicht seine zeit, sondern die zeit der mongolischen eroberungen im sinne hat, ergiebt sich aus dem ganzen zusammenhange. In jedem fall ist aber hier an spätere vermischung zu denken welche dem ursprünglich tschudischen volke das türkische gepräge immer stärker aufdrückte, bis jede selbst äussere spur seiner alten nationalität verschwunden war.

Bei den Tataren Sibiriens hat die sage von ursassen sich erhalten die man آق قراق *Aq-qaraq* d. i. 'weiss-' oder 'helläugige' benamst und von denen erzählt wird, sie seien die frühesten anbauer des landes gewesen und hätten es 'schon lange vor ankunft der Kirgifen' geräumt. Diesem, offenbar von heller farbe der augen-iris benannten volke, das auch in russischen chroniken 'weissäugige Tschud' (Чудь бѣлоглазая) genannt wird, schreibt man die errichtung der colossalen grabhügel zu, die in den steppen überall anzutreffen(2). Castrén, der die sage von jenen 'weiss-äugigen' mitteilt,

---

sehr überlegener feindesmacht eingeschlossen, gefangen geben musste, als lehenskönig gesetzt haben. Die vereinzelten schwarzharigen individuen welche das Kirgisenvolk aufwies, erklärt unser Thang šu unbedenklich für nachkommen jenes magnaten, die also damals schon über tausend jahre lang sich unvermischt erhalten haben müssten! Diese überlieferung verdient nicht gröfsere beachtung, als die von vierzig chinesischen ahnfrauen des Kirgisenvolkes.

(1) Eingeleitet wird sie mit den worten: 'Oghuf-Chan [der mythische welteroberer] hatte einen neffen mit namen *Qyrqyf*, und von diesem stammen sie ab!'

(2) Mit dem namen 'Tschuden' schlechthin belegten die Russen zuerst ein wahrscheinlich finnisches urvolk des nördlichen europ. Russlands, und übertrugen ihn später auf jenes längst untergegangene 'helläugige' volk Sibiriens, von dem ihnen erzählt wurde. Die zeitschrift Пермский сборникъ (Perm'scher sammler) sagt (t. I, s. 5): 'Darf man einer überlieferung in diesem lande [in Perm, dem alten Bjarmlande] glauben, so waren die Tschuden oder Tschudaken dessen älteste bewohner und der zahlreichste aller finnischen stämme ....

sagt in seiner vorlesung: 'wo stand des finnischen volkes wiege?' (hvar låg det Finska folkets vagga? s. 19): 'In übereinstimmung mit dieser tradition meldet auch die chinesische geschichte, ein volk blonder rasse habe ehemals nördlich von der bergkette *Tangnu-oola* [im süden des Jenisej] gewohnt. Es ist nicht unglaublich, ja im gegenteil höchst wahrscheinlich, dass man unter diesem volke finnische stämme zu verstehen hat, denn in allen zeiten ist die blonde farbe als eines irer am meisten characteristischen kennzeichen angesehen worden.' Das betreffende volk sind die Kirgisen selber, und könnte man, auf jene sage gestützt, den Chinesen, sofern sie deren äusseres schildern, verwechslung eines rein türkischen volkes mit vorgängern von anderem stamme schuld geben. Eine solche verwechslung ist aber unmöglich da so manche kirgisische gesandtschaft im zeitalter der Thang am chinesischen hofe erschienen ist.

Als nicht unmerkwürdig sei noch erwähnt, was herr W. Radlow, der neueste wanderer im Altai, über das äussere der in einem teile des alten Kirgisiens (südlich vom Sajanischen gebirge) hausenden Sajanen oder Sojoten (nach Castrén's ermittelungen ein volk samojedischer oder türkisch-samojedischer abstammung) erfahren hat. 'Es soll — sagt er — zweierlei stämme dieses volkes geben: einen schwarzen und einen gelben. Unter den schwarzen Sajanen findet man wenig blonde leute; ire gröfse ist bedeutender als die der Altajer, ire gesichter haben längliche form. Die

Die überlieferung beschreibt diese Tschuden als ein hochgewachsenes und kraftvolles (великорослый и сильный) volk, das unermessliche schätze besafs. Diese schätze sollen sie vor den Russen und überhaupt vor späteren nachsuchern durch hexerei verborgen, sich selbst aber bald nach der niederlassung von Russen im lande ausgerottet haben (сами себя истребили).' Nach einer anderen tradition (wiederholt in Koskinen's finnisch geschriebener abhandlung: 'tiedot Suomen suvun muinaisuudesta' d. i. kunden aus des Finn. volkes vorzeit', s. 43—44) zogen die Tschuden in ire geräumigen grabhügel, wo sie jetzt noch mit allen iren schätzen in frieden leben sollen. Den Samojeden zufolge hätte die ankunft der Samojeden und den Syrjänen zufolge die der Syrjänen sie unter die erde gescheucht. — Noch jetzt begreift der Russe die kleinen finnischen stämme im innern Russland unter dem gesamtnamen Tschuden, dessen übereinstimmung mit der slavischen wurzel des 'wunderbaren' und 'wundersamen' nur zufällig sein mag. Herr Koskinen glaubt diesen namen (s. 129) schon bei Jornandes zu entdecken, dessen *Thiudi* wirklich kaum etwas anderes sein können. Das an der betreffenden stelle beigegebene *Inaunxis* liest er 'in Aunxis', und erklärt 'Tschuden in *Aunus* (*Aunuks*) d. h. im lande zwischen dem Onega und dem Ladoga.

gelben Sojoten sollen zur hälfte aus blondharigen leuten bestehen: an gröfse und gestalt sind sie den schwarzen Sajanen gleich.'

Darf man dieser notiz von hörensagen glauben beimessen, so giebt es noch heutzutage auf alt-kirgisischem boden eingeborne von höherem wuchse als die übrigen stämme des Altai, und unter ihnen viele blonde individuen. Freilich setzt unser reisender (Erman's archiv, b. 23, s. 297) hinzu: die hälfte der gelben Sojoten solle aus Russen bestehen, denn es sollen früher einmal viele Russen dorthin geflohen sein, die sich jetzt (?) sojonische weiber genommen hätten und nach der vermischung den eingebornen ganz ähnlich geworden seien(1)!!

Dass die Kirgisen von den Uigur, unter deren herrschaft sie lange gestanden, die schrift dieses volkes (welche bekanntlich unter Tschinggis-Chan von den Mongolen angenommen ward) erhielten, ist sehr glaubwürdig, obwol es nicht den anschein hat, als wäre etwas einer kirgisischen litteratur ähnliches jemals ins dasein getreten. War auch der zwölfjährige tierkreis durch die Uigur den Kirgisen zugekommen? Die art wie das Thang šu über denselben berichtet, macht uns zweierlei sehr wahrscheinlich: 1) dass man die Kirgisen, nicht die Uigur, für erfinder desselben hielt; 2) dass die Chinesen selbst vor den zeiten des herrscherhauses Thang von tiernamen für die jahre jenes cyclus noch nichts wussten(2).

Was unsere quellen von der lebensweise der Kirgisen berichten, passt auf jedes, in einem rauhen himmelsstriche der vihzucht und noch mehr der jagd obliegende volk. Die sogenannten 'holzpferde' auf welchen sie über eis und schnee dem wilde nachsetzten, werden an verschiednen anderen stellen so gut beschrieben dass man sie unbedenklich für die schneeschuhe (finnisch *suksel*, schwedisch *skidor*, russisch лыжи) der nordländer unserer erde zu halten hat, und nicht etwa für schlitten, wie Rit-

(1) Hätte man den vielen flüchtigen Russen so ohne umstände innerhalb der gränzen des chinesischen reiches ein asyl bewilligt, und hätte der umstand allein dass sie sajanische weiber nahmen, sie den Sajanen so ähnlich gemacht?!

(2) 寅 *yín* heisst das dritte jahr desselben bei den Chinesen. Siehe Ideler's zeitrechnung der Chinesen, s. 5 und s. 73. Auf s. 5 sagt der verf. fälschlich, das 5te und 9te zeichen des duodenarius würden ganz gleich ausgesprochen, denn jenes hat den tiefen gleichen accent (*sín*), dieses den hohen gleichen (*sín*). Von seite 78 bis 91 ist einiges über den tiercyclus der Ostasiaten zusammengetragen, nicht ohne sprachliche verstöfse.

ter (Asien I, s. 1136) nach Klaproth's vorgang (der den würdigen forscher so oft 'aufs eis geführt') behauptet. Von den 流鬼 *Liu-kuèi*, die eine grofse halbinsel im fernsten nordosten (Kamtschatka?) bewohnen sollen, heisst es im Thang s'u (b. 220): 以木廣六寸長七尺繫足其上。以踐冰逐走獸 d. i. sie binden die füfse auf holz von sechs zoll breite und sieben werkschuh länge, und jagen so das wild auf dem eise. Noch genauer ist die beschreibung im *Huan-ju ki* (b. 199), wo von den *Pa-si-mi* (einem südöstlich von den Kirgisen im gebirg zerstreut lebenden volke) gesagt wird: 'Sie bedienen sich auf der jagd einer fufsbekleidung die 'holzpferd' heisst. Dieses gleicht einem schlitten, aber der kopf (das vordere ende) ist hoch (nach oben gebogen). Die untere seite überziht man mit pferdefell, so dass die spitzen der hare rückwärts laufen[?]. Wenn der jäger solche bretter an die füfse gebunden hat und einen abhang hinunter läuft, so überholt er den flihenden hirsch. Läuft er über eine mit schnee bedeckte ebene, so führt er dabei einen langen stab, den er von zeit zu zeit in den schnee stöfst, gleich einem kahne sich vorwärts schnellend: so gelingt es ihm ebenfalls, die verfolgten tiere einzuholen. Derselbe stab dient ihm als stütze wenn abhänge zu ersteigen sind' (1).

Bei Raschiduddin finden wir, da wo er die in wäldern (Abulghafi sagt: 'in dichten bäumen' قالينك يغاچ نينك ايچيندا) hausenden Urjanchit bespricht (s. 91 der russischen übersetzung) eine beschreibung der schneeschuhe und ires gebrauches worin dasselbe bild vom fortgestofsenen kahne vorkommt, dessen unser chines. verfasser sich bedient hat. 'Sie machen — sagt er — ein brett das sie *c'ana* nennen, und stellen sich darauf. Eines riemens als zügel[?] sich bedienend, nehmen sie einen langen stab, stofsen denselben in den schnee, als ob sie ein fahrzeug durchs wasser stiessen(2), und treiben so über die Steppe, auch bergan und bergab, als säfsen sie auf tieren. An die *c'ana*'s sind andere bretter befestigt auf welchen der jäger das erlegte wild mit sich schleift . . . . . Versucht ein unkundiger diese art lauf,

(1) Vgl. Ma-tuan Lin b. 347, wo von den nördlichen Si-uei (in Tungusien) gesagt wird, ir land sei öfter mit tiefem schnee bedeckt und die eingebornen ritten auf holz, aus furcht in löcher zu fallen: 地多積雪。懼陷坑。騎木而行.

(2) По верху снѣга той палкой упираются въ землю, подобно тому, какъ гонятъ судно по водѣ, и пр.

so gehen ihm die füfse auseinander und verrenken sich, besonders an abhängen.' Der verfasser setzt hinzu: 'Man hält dies nicht für wahrheit ehe man es gesehen. Der ruf davon drang zu dem gesegneten ohre des herren der gläubigen [d. h. des Ilchan's, an dessen hofe Raschiduddin lebte]. Derselbe befahl dass man leute aus jener gegend kommen liesse. Sie legten [vor dem Ilchan] einige proben irer kunst ab, und so blieb der Majestät kein zweifel mehr. Die *ćana*'s kennt man in einem grofsen teile der Mongolei und Turkistan's, besonders bedienen sich irer die Barguǵim-Tukum, Chori, *Qyrghyf*, Urasut, Telengut und Tumet'(1).

Als wildes geflügel Kirgisiens nennt das Juan szè den weissen und schwarzen 海東青 *hài-tûng-tshing*. Dies ist derselbe raubvogel den die Mongolen *śingchur* und *śungchur*, die Türken شونقار *śunqar*, die Mangu *śongkon* nennen, nicht der falke schlechthin, sondern der geierfalk (russisch кречетъ). Besonders die blendend weissen vögel dieser art muss man sehr geschätzt haben. Aus Sanang Setsen's chronik (s. 60 der ausgabe Schmidt's) erfahren wir, dass ein solcher das wappen desjenigen geschlechtes gewesen aus welchem Tschinggis-Chan stammte(2). Ein häupt-

(1) Das mehrerwähnte wort, auch *tsana*, *śana* und *sana*, gehört der türkischen und mongolischen sprache an, und wird nur durch 'schneeschuh' erklärt. In Tibet sagt man *'khjag-tham* (*ćag-tam*) d. i. eis-schuh. Die Mangu haben dafür *suntacha* (bisher fälschlich mit 'holzpantoffel' übersetzt), welches wort der verfasser des *sán ho pján tàn* (s. o.) so erklärt: 滑冰雪的木板 hölzerne schleife um über eis und schnee zu gleiten.

Die genaueste beschreibung der sibirischen schneeschuhe und der art sie anzulegen giebt Erman in seiner 'reise um die erde' (zweiter band des historischen berichts, s. 222 und s. 325—326). Auf s. 358, wo der verf. seinen beschwerlichen übergang über einen teil des Aldanischen gebirges beschreibt, sagt er: 'An zweifelhaften stellen ging einer der führer auf schneeschuhen voran, und zwang uns umzukehren und einen neuen weg zu suchen, wenn er seinen mannslangen springstab gänzlich vergraben hatte ohne festen boden zu finden'.

(2) Merkwürdig und ohne zweifel aus den zeiten der Mongolenherrschaft abzuleiten ist der umstand, dass dieser vogel in der altrussischen volkspoesie nicht blofs kriegerisches ungestüm versinnbildet, sondern auch als tribut-artikel eine rolle spielt. In der sage vom zar Kalin lesen wir (Filonow's Русская Хрестоматія, s. 152):

Какъ бѣлый кречетъ перепархиваетъ,
Бѣжитъ старый казакъ Илья Муромецъ

ling, zu welchem Jesukei, der vater des künftigen weltstürmers, kommt, um aus dessen ihm verwandten stamme für seinen sohn ein weib zu holen, sagt nach gegenseitiger begrüfsung: 'Diese nacht träumte mir, ein weisser geierfalk sitze auf meiner hand; dies ist ja wol euer, der [familie] Borǵigin abzeichen?' (mongolisch: *ene süni nigen tsaghan śingchur śibaghun ghardur minu saghuksani dsegütelebei; bi üdsebesü, Borǵigin tanu sülte aksan adsughu*).

Chinesische schriftsteller und mit ihnen Raschiduddin und Abulghafi erzählen von einer huldigenden kirgisischen gesandtschaft an Tschinggis (1207), die unter anderen geschenken einen geierfalken brachte. Bei dem persischen hofhistoriographen (s. 131 der russischen version) hat der vogel gar kein epitheton (text nach einer vermutung Berésin's: sie kamen با شونقو mit einem geierfalken)(1); die mangʻuische bearbeitung einer geschichte der Mongolen (s. o.) nennt ihn *sajin gijachûn* d. i. einen schönen oder edeln falken; bei Abulghafi aber (s. 27 und s. 50) heisst er ein 'weisser geierfalk', dessen kopf, beine, schnabel und augen rot waren:

باشی وایاقی وبورونی وکوزی قیز یل آق شونقار.

Zu der angabe, die ungeheure höhe der nadelbäume betreffend, vergleiche man eine bemerkung Permikin's auf seiner expedition über das Sajanische gebirg nach dem see *Koso-göl* (Erman's archiv, b. 18, s. 271): 'Die lärchen sind hier von riesigem wuchse; mit ihnen zusammen wachsen und bilden eine zone von nadelholz: tannen, majestätische cedern, und *pinus pichta* ..... Wir hatten grofse mühe uns durch diesen urwald (sibirisch *taiga*) zu arbeiten.'

Wie der weisse geierfalk durch die lüfte kreiset,
So sprengt einher der alte kasak Ilja von Murom.

In einer anderen sage (ebds. s. 91) fordert der grofsfürst Wladimir (vermöge eines starken anachronismus) seine gefährten (товарищи) auf, in die goldne Orda zu Batu (dem mongolischen eroberer Russlands) zu reiten und ihm unter anderen dingen:

Везти двѣнадцать ясныхъ соколовъ,
Везти двѣнадцать бѣлыхъ кречетовъ

zwölf hellfarbige falken, zwölf weisse geierfalken zu überbringen.

(1) In dem leben Tschinggis-chan's nach jahren sagt R. jedoch ausdrücklich, die Kirgisen hätten einen 'weissen geierfalken' überreicht. Sihe Berésin's 261te anmerkung.

Die stelle von dem eisen das alle mal gefunden werden soll wenn es geregnet hat, lautet: 每雨後必得鐵號迦沙 nach jedem regen finden sie eisen das sie *kja-śa* nennen. Ritter, der diese worte mit Visdelou so wiedergiebt: 'zur regenzeit schwemmen ire wasser eine art eisen' u. s. w., erwähnt dabei des ungemein grofsen reichtums an eisenerzen in jenen gegenden, wo nach morgenländischen berichten sehr viel grofse eisenmassen aus der luft fielen, und wo Pallas den berühmt gewordenen grofsen block geschmeidiger, atmosphärisch gediegener, weisser, schöner eisenmasse vom rechten ufer des Jenisej vorfand. Nach dem zeugnisse desselben reisenden wäscht der Jenisej eine menge grofser und kleiner in eisenstein verwandelter stücke von holzstämmen, oft einige pud schwer und meist armsdick, hervor, aus welchen man sehr gutes eisen schmiedet (ebds. s. 1134—1135).

Die gegenden welche dem Kirgisenvolke kostbare stoffe zu weiblicher kleidung lieferten, werden 安西 *An-si*, 北廷 *Pe-thing* und 大食 *Ta-śi* genannt. Die ersten zwei namen sind chinesisch: *An-si*, welches 'beruhigter westen' bedeutet (wie z. b. 安南 *An-nan* beruhigter süden) nannte der chinesische hof das gebiet *Kutsch* in Turkistan (1), dessen türkischer name weiland in 龜茲 *Kui-sze* verstümmelt wurde, jetzt 庫車 *Ku-će* geschrieben wird. *Pe-thing* heisst chinesisch 'nördliche residenz'; so taufte das oberhaupt der Uiguren seinen sommeraufenthalt am nordabhange des Himmelsgebirges (Ritter's Asien I, s. 348—349, s. 367), in der gegend des heutigen *Urumtsi*. Unter *Ta-śi*, was den namen تاجك *Tag'ik* darstellt, sind bekanntlich die Araber zu verstehen, obwol ihnen dieser name keineswegs zukommt(2). Die erwähnung der Araber giebt uns aber schickliche gelegenheit, aus dem historischen teil des artikels 'Kirgisen' im Thang śu eine nicht unmerkwürdige stelle hierher zu verpflanzen. Nachdem die unterwerfung des volkes durch die Uiguren und die verderbung seines namens erwähnt ist, fährt der berichter fort: 'Immer standen sie mit den *Ta-śi* (Arabern), den *Thu-fan* (Tibetern) und *Ko-lo* (?) im ver-

(1) Es muss hier erinnert werden dass die kaiser der Thang zwischen 657 und 787 im besitze des ganzen östlichen Turkistan waren und oberstatthalter über alle diese länder setzten.

(2) Sihe über Tag'iken: Erman's archiv, b. XI, s. 594, und Pauly's description ethnographique des peuples de la Russie, s. 137.

hältnisse gegenseitiger hülfleistung: 相依仗. Die hin und her ziehenden Tibeter fürchteten von den *Hui-ku* geplündert zu werden; darum verweilten sie [auf irem wege] bei den *Ko-lo*, das schützende geleit (護送) der Kirgisen abwartend. Die Araber machten stücke golddurchwirkten seidenstoffes (錦) von solcher gröfse dass das gewicht jedes einzelnen zwanzig kameel-ladungen gleich kam; diese (grofsen stücke) zerschnitten sie in je zwanzig kleinere [die also auf 20 kameele geladen wurden] und führten sie alle drei jahre einmal den Kirgisen als geschenk zu.' Diese geschenke waren also der lohn für gute dienste des Kirgisenvolkes gegen räuberische Uiguren, und es brauchten somit ire kostbaren stoffe wenigstens von den Arabern nicht erst erhandelt zu werden, wie der verfasser ein par seiten vorher sagt.

Ob unter den gräbern (墓) in welchen der Kirgise die asche seiner angehörigen beisetzte, künstliche hügel (*kurgane*) zu verstehen, dergleichen man zu beiden seiten des oberen Jenisej und im westen der Selengga antrifft, ist sehr zweifelhaft, da jenes sinische wort 'grab' schlechthin bedeutet. Die höhe und der umfang solcher tumuli müssten den Chinesen sehr imponirt und der Kirgise vor den eingebornen des mittelreichs mit ihnen sich gebrüstet haben. Bei den Burjat-Mongolen der gegend heissen die kurgane *Kirgit-üür* (vgl. oben). Das zweite wort ist *egür*: nest, als tierlager dienende höhle. So nennt der Chinese die wohnsitze oder schlupfwinkel räuberischer barbarenstämme gewöhnlich 'nester' oder 'höhlen': 巢穴, selbst rattenlöcher': 鼠穴. Castrén glaubt mit voller gewissheit annehmen zu können, dass die erbauer der meisten tumuli an der Selengga nicht Kirgisen sondern heidnische Buräten waren. Zu diesem schlusse — sagt er — berechtigt unter anderem eine dreifache reihe steine um die kurgane herum, wie sie die Buräten noch jetzt um die gräber irer schamanen errichten (nordiska resor, II, s. 418).

Die eigentlich geographischen notizen unserer sinischen beobachter sind sehr wenig befriedigend. Das Thang šu lässt den alten stat *Kjankuen* zu anfang des betreffenden artikels westlich von den Uiguren, nördlich von *Jen-ki*, und an der seite des *Pe-šán* (Weissberges oder Weissen gebirges) sich ausdehnen. Von west- und nord-gränzen ist gar nicht die rede. *Jen-ki* war das heutige *Charaschar* in Turkistan oder wenigstens demselben benachbart, und da vom Weissen berge nicht gesagt wird

dass er eine andere (etwa die nördliche) gränze bildete, so muss hier diejenige bergkette gemeint sein welche gewöhnlich 天山 *Thjan śan* (Himmelsgebirg, mongolisch *Tengri-* oder *Bogdo-oola*) genannt wird, und von welcher Charaschar nicht weit nach süden liegt. Hiernach wäre *Kjan-kuen*, der alte Kirgisenstat, entweder sehr viel weiter südwestlich als das flussgebiet des Jenisej zu suchen, oder hätte sich von da sehr weit nach südwesten ausgedehnt. Schon auf der nächsten seite lässt der verf. die Kirgisen im nord-westen der Uiguren wohnen und an den berg *Tan-man* sich lehnen, unter welchem nur das Sajanische gebirg verstanden sein kann. Drei seiten weiter heisst es wieder als eingang zum historischen teile: *Kjan-kuen* sei einst ein mächtiger stat gewesen der im osten an *Ku-li-kan*, im süden an *Thu-fan*, im südwesten an *Ko-lo-lu* (?) gereicht habe. Über *Ku-li-kan*, später *Ang-kho-la* (Raschiduddin's *Korkan*), das nördlich vom Baikal zu suchen, sehe man weiter unten ein mehreres. *Thu-fan* ist Tibet; da es aber lächerlich wäre, eine ausbreitung der herrschaft des alten Kirgisenvolkes bis an die hochlande Tibet's im buchstäblichen sinne anzunehmen, so muss hier der eine zeitlang bis gegen das 'Himmelsgebirge' hin ausgedehnte Tibetische stat gedacht, also ungefähr dasselbe gesagt sein, wie oben bei erwähnung Jen-ki's und des Pe-śan.

Wo der Blaue berg (*Tshing śan*), der aufenthalt des *A-śe*, gelegen, ist unbestimmbar, und der fluss Jenisej (*Kjan*) wird eben nur erwähnt. Dass alle gewässer des landes nordöstlich(?) fliessen und vereinigt dem meere zuströmen sollen, gründet sich auf eine sehr oberflächliche mitteilung.

Im zeitalter der Thang war Kirgisien ein ungeteilter und durch besiegung der Uigur mächtiger stat. Unter der Mongolen-dynastie finden wir das land zerstückelt und die herrschende nation so herabgekommen dass das Juan szè nur noch 9000 kirgisische familien annimmt, während unter den Thang die zahl irer krieger allein auf 80,000 berechnet wurde. Die vormals gewiss wesentliche teile des states ausmachenden, später nur politisch damit vereinigten gebiete welche das Juan szè in gleichem capitel mit *Kilkisz* abhandelt, hatten unter der Mongolenherrschaft, wo nicht ausschliesslich, so doch zum gröfsten teile, bevölkerungen anderen stammes als die Kirgisen, deren vornehmste wohnsitze damals der nördlichen wendung des Jenisej am nächsten und zum teil nordwärts darüber hinaus liegen mussten; denn die flüsse *A-pu* und *Ju-sju*, in welchen man den *Abakan* und

Ijus erkennen darf, werden noch zu Kirgisien gerechnet. Fälschlich wird aber der Ijus als nordöstlich (statt nordwestlich) vom Jenisej fliessend bezeichnet. Der *Us* (*U-sze*) entspringt im gebirge der Sojoten und fällt von osten her in den Jenisej.

In den namen *Kjan-ćeu* und *Ji-lan-ćeu* ist der letzte bestandteil 州 *ćêu* chinesisch: er bezeichnet zunächst eine von vielen wassern durchschnittene ebene, ein aus auen bestehendes land; dann bald ein gröfseres bald ein kleineres politisches gebiet, ohne weitere rücksicht auf die gestaltung des bodens. *Kjan-ćeu*, nach obigem für *Kem-ćeu*, oder von anbeginn so ausgesprochen, hatte im süden die bergkette *Tang-lu* (mongolisch *Tangnu*), welche den Sajanischen bergen ziemlich parallel läuft, zur gränze. Wir erkennen dieses gebiet wieder in Raschiduddin's (*Kem*)-*Kem-g'iut* (كم كمجيوت), welches diesem schriftsteller zufolge ein mit *Qyrqys* vereinigter stat war(1). Die stadt *Tá-tû* oder *Thai-tu* (grofse residenz) von welcher aus entfernungen berechnet werden, war winter-aufenthalt der Mongolenkaiser Chinas und lag in der nähe des heutigen Pe-king.

Der persische historiker sagt: ʿ*Kem-Kemg'iut* ist ein grofser fluss' (2). Er meint also, *g'iut* gehöre mit zum namen des flusses! Dann bestimmt er die gränzen so: ʿAn der einen seite hat das land die Mongolei (gränze ist der fluss *Selenga*, wo die stämme *Taig'iut* wohnten); eine seite reicht an den grofsen fluss آنكقره موران *Angkara-müren* [*müren* heisst im mongol. fluss], wo die gränzen des landes *Ibir-Sibir*, und eine (dritte) seite an gegenden und gebirge wo die stämme *Naiman* [vgl. die notiz des Juan szè] gewohnt haben'.

Das *Angkhola* der Chinesen ist name eines bei Irkutsk aus dem Baikal tretenden stromes, der Angkara oder Anggara, welche sich in der nähe des 56ten grades n. br. mit der nach grofsem bogenlauf in den Jenisej

(1) Als der Kirgisenstat dem weltstürmer Tschinggis sich unterwarf, hatte er angeblich zwei oberhäupter. Sihe weiter unten.

(2) Die völlig sinnlose wiederholung des *Kem* in diesem namen muss wol auf einer altehrwürdigen confusion beruhen! Es ist als wollte man Ilm-Ilmenau oder Wetter-Wetterau sagen. — In dem die Oirat (Kalmyken) betreffenden artikel (s. 79), wo der verf. des Jenisej zuerst gedenkt, nennt er ihn, wie es richtig ist, *Kem* schlechthin, und lässt ihn aus der vereinigung von acht kleineren flüssen entstehen, zuletzt aber in die *Anggara* münden (statt umgekehrt).

mündenden oberen Tunguska vereinigt. Das Juan szè sagt, die anwohner der Anggara seien die *Ku-li* oder *Ku-li-kan* des Thang śu. Obgleich sie nicht wol nördlicher als Edinburg gewohnt haben können, wird das meer (Polarmeer?!) als ire nordgränze bezeichnet.

Abulghaſi sagt (s. 27): *Kem-Kemg'ut* seien zwei einander benachbarte gebiete(?)([1]). An einer seite fliesse die *Selenga*, und der *Iqra-müren* an der anderen; beide seien grofse flüsse:

كمكمجوت ايكى ولايت تورور بر برينه يقين بر طرفى سلنكه آتليق وبر طرفى ايقرا موران آتليق ايكى سى آقار اونوغ سو تورور

Es folgt unmittelbar eine stelle, aus der ich nichts zu machen weifs:

ابر وسبر تيكان ايكى ولايت بولور قرغز يورتى آنكا يقين تورور

Wörtlich: Es giebt zwei gebiete des namens *Ibir-Sibir*. Das land der *Qyrghyſ* liegt nahe dabei.

Erzählendes.

Kjan-kuen (welchen alten namen Kirgisiens ich nicht zu dolmetschen versuche) war, dem Thang śu zufolge, schon unter den *Hjung-nu* (207 vor bis 93 nach Chr.) ein stat, den der Hjungnu-fürst *C'i-ć'i* zerstörte. Im zeitalter der *Tu-kju* (Altai-Türken, von der mitte unseres 6ten jahrh. ab) entstand ein neuer Kirgisenstat, der eine zeitlang solche macht entfaltete dass die chakane der Tu-kju seinen oberhäuptern töchter zur ehe gaben([2]). Als die Tu-kju im 7ten jahrh. durch teilung sich geschwächt hatten, wurden die stammverwandten *Hui-ku* (auch *Hui-hu*, *I-gu*, *Ui-gu-rh* d. i. Uiguren) und ire bundesgenossen, die *Sje-jen-to*, im norden der Gobi mächtig, bis der dritte chakan der ersteren auch das land der letzteren eroberte([3]). Die Kirgisen hatten den Sje-jen-to, die einen

([1]) Das am ende von *Kemg'iu* oder *Kemg'u* zugegebene *t* ist wol mongolische mehrheitsendung, mit rücksicht auf die bewohner des landes. Auch der name des nord-mongolischen stammes *Taig'ighut* wird in der gemeinen aussprache *Taig'iut* und *Taig'ut*, als wäre das *g'iu* (*g'u*) dieses namens gleicher entstehung mit dem des obigen, woran jedoch nicht zu denken ist.

([2]) Wenn die Tu-kju der Kirgisen ebenbürtigkeit anerkannten, warum sagt dann unsere quelle, diese hätten jenen als tribut waffen geschmiedet?

([3]) Sollte in *Sje-jen-to* der heutige name Sajanen schon zu erkennen sein?

statthalter über ir land setzten, eine zeitlang gehorchen müssen, aber schon um die mitte des 7ten jahrhunderts u. z. begannen ire bewerbungen um die gunst der Thang-kaiser, deren einfluss auf Centralasien damals riesig zunahm. Im jahre 648 erschien das damalige oberhaupt der Kirgisen persönlich am hofe des Kaisers Thai-tsung, der ihn mit auszeichnung empfing und die feinheit seines benehmens rühmte: er verlih ihm den höchsten sinischen civil- und militair-beamten-rang, und erhob seinen stat zu einem 府 *fú*, d. h. er stellte das Kirgisenreich den gröfsten regierungsbezirken seiner eignen kaiserlichen lande im range gleich! Seit dem — so heisst es — kam Kirgisiens tribut ohne unterbrechung bis 755 an den hof der Thang. In der mitte der jahre King-lung (708) sagte kaiser Čung-tsung zu den damals angekommenen gesandten: 而國與我同宗 d. h. 'euer stat und wir haben gleiche ahnherren' (1).

In der mitte der jahre Kjan-juan (758) wurden die Kirgisen von iren mächtigsten nachbarn, den *Hui-ku*, unterjocht, so dass sie ire gesandtschaften an den chines. hof lange zeit einstellen mussten. Der A-še (s. o.) erhielt den character eines untertänigen vasallen des chakan's der Hui-ku.

Im 4ten jahre Khai-čing (839) empörte sich ein magnat des damaligen chakan's und führte die *Sa-tho* (einen stamm der westlichen Tu-kju) als landplage ins reich. Der besiegte chakan entleibte sich aus verzweiflung und unter seinem nachfolger wüteten noch im selben jahre hunger, seuchen und vihsterben in folge grausamer winterfröste. Da wagte der *A-še*, den gehorsam aufzukündigen; noch mehr, er erklärte sich selbst als *chakan*, und seine mutter und gemalin als *chatun* (2). Bis dahin hatten nach ein-

(1) Um diese höflichkeit zu verstehen muss man sich erinnern dass die chinesische sage alle schwarzharigen Kirgisen von oberwähntem gefangenen und in Hjungnu-dienste getretenen feldherren abstammen liess, dessen familienname 李 *Li* war. Denselben familiennamen hatten aber auch die kaiser desjenigen hauses das sich auf dem throne *Thang* nannte.

(2) Nach chinesischer schreibung 可汗 *khò-hán*, 可敦 *khò-tûn*. Den ersten titel schreiben die Türken خاقان *chaqan*, die Mongolen *chaghan*; der andere ist bei Türken und Mongolen خاتون *chatun*, wofür jene auch قادن *qadyn* schreiben und sprechen. Der männliche titel kann nur einem selbständigen herrscher zukommen, der weibliche aber jeder geehrten frau. Ein *a* darf nicht angehängt werden (wie bei Ritter mehrmals geschiht). — Chinesischen nachrichten zufolge hätte ein fürst des (türk.) volkes 蠕蠕 *G'uğ'u* im zeitalter des dritten kaisers der Heu Uei (424—451 u. z.) sich zuerst den titel *chakan* beigelegt. Ma-tuan Lin, buch 343, bl. 2.

ander die oberhäupter der *G'u-g'u*, der Tu-kju und der Uiguren jenen türkisch-mongolischen titel geführt, welcher noch bei den Osmanen am Bosporus wie bei den Mongolen bis zu Tungusiens gränzen fortlebt und von welchem *Chaan* (*Qaan*) und *Chan* blofse verkürzungen sind. Auch in den historischen werken der Chinesen begegnen uns (wenn von tatarischen fürsten die rede) die längere und kürzere form, aber letztere, wie zu erwarten stand, viel später als erstere. Nur solche herrscher die keinen über sich anerkannten, haben diesen titel, welches auch seine etymologie sei, für sich gewählt(1).

Es entspannen sich nun lange kämpfe, zum grofsen verderben der Uigur. Schon in den ersten jahren des krieges war das glück den Kirgisen so günstig, dass der A-še seinem gegner aus übermut sagen liess: 'Mit deiner herrschaft ist's am ende! ich werde dein goldnes zelt einnehmen, vor deinem zelte mein ross anbinden und meine fahne aufpflanzen': 爾運盡矣我將收爾金帳於爾帳前馳我馬植我旗.

Ein abtrünniger feldherr des chakan's der Uigur vereinigte seine scharen (angeblich 100,000 reiter!) mit denen der Kirgisen, und im jahre 841 verlor sein verlassener gebieter schlacht und leben zugleich. Der A-še verbrannte seines gegners hoflager und bekam zu den schätzen desselben noch eine chinesische princess (die wittwe des vorigen chakan's) in seine gewalt. Diese wollte er durch gesandte an den kaiserl. hof zurückgeleiten lassen, aber der neue chakan U-kjai lauerte den gesandten auf, erschlug sie, und nahm die princess (die *chatun*-wittwe) in seine obhut.

Nach diesem ersten entscheidenden siege verlegte der Kirgisenfürst seine residenz auf den berg *Tu-man*, funfzehn pferde-tagereisen südlicher als das alte hoflager der Hui-ku. Mit hülfe anderer von den Uiguren abgefallener stämme gelang es ihm (843) auch den U-kjai am berge 殺胡山 *S'a-hu-s'an* aufs haupt zu schlagen(2). Der Uigurenfürst entfloh verwundet mit einem kleinen häuflein zu den verwandten 黑車子 d. i. schwarzen *C'e-tszè*, die ihn aber noch im selben jahr erschlugen. Sein

(1) Im alten russischen Igorliede wird sogar fürst *Oleg* einmal *kogan* (коганъ) betitelt, was nichts anderes als *chaghan* ist.

(2) Wenn der name dieses berges chinesisch sein soll, so bedeutet er: 'berg wo man die nordischen barbaren tödtet.'

bruder *O-njc* wurde als armer flüchtling von wenigen getreuen zum chakan erwählt, und blieb ein 'Johann ohne land' bis ans ende.

Noch im selben jahre schickte der Kirgisenfürst, jetzt meister aller bisherigen besitzungen der Uiguren, einen neuen gesandten an den hof der Thang. Dieser erreichte erst nach drei jahren (846) die residenz, und der hocherfreute kaiser Wu-tsung stellte ihn im range über den gesandten von *Po-hai*(1). Dem A-śe liess der kaiser im jahre 847 ein diplom ausfertigen das ihn als chakan der Kirgisen anerkannte und bestätigte; aber Wu-tsung starb, ehe der zum überbringer des gnadenbriefs erkorene würdenträger seine reise angetreten. Als der folgende kaiser Sjuan-tsung (847—859) sich bereit zeigte, dem willen seines vorwesers nachzukommen, wurde ihm eingewendet: die Hakasz seien ein kleines volk, und es gehe nicht an dass man sie den Thang gleichstelle: 不足與唐抗. Jetzt berief er noch einen statsrat, und in diesem sagte einer der grofsbeamten (wie es scheint, mit voller zustimmung der übrigen): 'Als die Uigur ein mächtiger stat waren erhielten ire fürsten kaiserliche diplome. Dermalen ist ire macht gebrochen, und befördert man nun an irer stelle die Hakasz, so wird später unheil daraus erwachsen.' Der weise ratgeber befürchtete den möglichen übermut der auf ire gunst am chines. hofe pochenden Kirgisen und das ansehen das sie durch solche gunst bei den nachbarvölkern erlangen dürften. Gleichwol erhielt der A-śe noch zu ende des jahres sein diplom. In den jahren Hjan-thung (860—873) kamen drei mal kirgisische gesandtschaften an den hof.

Von dieser zeit ab geschiht fernerer diplomatischer verhältnisse der Kirgisen zu China nicht erwähnung. Aber die in der mitte des 9ten jahrhunderts anscheinend fast aufgeriebenen Uigur, deren letzter chakan O-nje, begleitet von seinem weibe, zwei söhnen und neun mann escorte nach westen geflohen war, begannen schon zur zeit des kaisers Ji-tsung (860—874) sich wieder zu erholen; ir damaliger fürst Po-ku-tsjun schlug von Urumtsi aus die Tibeter in Turkistan, wo er *Si-ćeu* (Turfan), *Lun-thai* (Bugur) und andere städte einnahm. Im östlichen Turkistan schufen sich die Uigur unter alten stammverwandten ein neues reich, das noch ein par jahrhunderte

(1) *Po-hài* hiess unter den Thang ein mächtiger, das heutige Śing-king und Korea umfassender stat, dessen gründer sich im j. 755 von China unabhängig erklärte. Dieser stat dauerte bis in die ersten decennien des 10ten jahrhunderts.

lang freundschaftliche verhältnisse mit China unterhielt(1), später in abhängigkeit der Karachitaier (1125—1218) kam, und bereits 1209 dem weltreiche des Tschinggis einverleibt wurde.

Wahrscheinlich mussten unsere Kirgisen vor den neu erstarkten Uigur früher oder später in ire alten wohnsitze zurück weichen; denn in Tschinggis-Chans zeitalter finden wir sie wieder am Jenisej, und unfähig diesem eroberer zu widerstehen. Obgedachte manĝuische geschichte der Mongolendynastie bringt unter dem zweiten jahre der kaiserherrschaft des Temuĝin (1207) folgende vereinzelt stehende kunde:

> In diesem jahre schickte der Taidsu Tschinggis-chan zwei männer namens Antan und Buula als gesandte ins reich der Tschilitschis (Kirgisen). In folge dessen schickten der *aiman* (volksstamm) des *Jejdjej inali* und der *aiman* des *Nali ti jel* [irerseits] gesandte die dem Taidsu einen schönen falken überbrachten(2).

Raschiduddin und Abulghafi, die, beiläufig gesagt, von ehemaligen bezihungen der Kirgisen zu den Uiguren und zu China nicht das geringste wissen, gedenken beide ebenfalls jenes gesandtenwechsels. Raschiduddin schickt seiner erzählung einige, leider in ärgster verstümmlung erhaltene bemerkungen voran, aus welchen indess, wie aus seinem und des *Dai Juan guruni suduri* berichte über die gesandtschaft an Tschinggis, wenigstens soviel hervorgeht, dass die Kirgisen damals in zwei hauptstämme unter zwei oberhäuptern geteilt sein mussten. Ihm zufolge nannte man das eine oberhaupt *Inal*, das andere, dessen gebiet *Jedi Oron* (اورون يدى die sieben orte?) hiess, *Urus-Inal*(3). Anders Abulghasi (s. 27): 'Das oberhaupt von Kirgisien nennen sie *Inal*, was dort soviel sagen will als *Padi-*

(1) Seitdem einer irer chakane eine chinesische princess zur gemalin erhalten, nannten diese sich 'schwiegersöhne des Mittelreichs' und die kaiser ire 'schwiegerväter'. Selbst auf dem gipfel irer wiedererlangten macht (im elften jahrhundert) verfehlten sie nicht, dann und wann gesandtschaften mit geschenken zu schicken.

(2) *Taidsu*, genauer 太祖 *thái-tsù* bedeutet stammherr oder erster ahnherr einer dynastie.

(3) Das *Jej-djej inali* der manĝuischen geschichte ist augenscheinlich aus *jedi* und *inal* zusammengesetzt. Zwischen beiden scheint *oron* zu ergänzen, also: 'der Inal von Jedi Oron', und mit *aiman* dahinter: 'der volksstamm des I. von J. O.'

śah bei Mongolen [Türken] und Tagiken [Persern]. Ir damaliges oberhaupt war *Urus Inal*':

قرغز ایلی توراسنی اینال دیرلار مغول وتاجیك پادشاه دیکان دیك اول وقتدا تورلاری اوروس اینال ایردی

Dieser macht also aus den zwei oberhäuptern eines.

Über die gesandtschaft selbst berichtet der Perser also:

> Im jahre 603 der hiǵret schickte Tschinggis an diese beiden herrscher als gesandte den *Alban* und den *Tukra*, und forderte sie zur unterwerfung auf. Sie (die Kirgisenfürsten) schickten ihm, ire unterwürfigkeit kund zu geben, drei irer grofsen: *Uruk Iǵu*, *Ilik Timur* und *Aikarak*, die einen geierfalken überbrachten.

Bei Abulghafi liest man (s. 27):

چنکز خان بوره تیکاننی ایلچی قلیب منکا باقینسون دیب قرغز ایلینه یباردی اوروس اینال ایلچیسین یخشی سیلاب اوزی کیلمادی کوب پشکشلار برلان یخشی کشیلر قوشوب یباردی باقندی

> D. h. Tschinggis-chan machte einen namens *Bura* zum gesandten und schickte ihn nach Kirgisenland, sagend: 'Es unterwerfe sich mir!' Urus Inal erwies dem gesandten viel ehre. Er selbst kam zwar nicht [zu Tschinggis], schickte aber männer von edler abkunft mit vielen geschenken, und unterwarf sich (1).

An einer anderen stelle (s. 50) wird dasselbe wiederholt; nur schickt der grofse eroberer hier, wie in den anderen beiden quellen, statt eines gesandten zwei, und keiner von beiden wird *Bura* genannt, sondern der eine *Altai*, der andere *Turmyś*!

Raschid allein erzählt noch, dass zwölf jahre später ein den Kirgisen benachbarter mongolischer empörer vom stamme Tümet sie unterwarf, und die Kirgisen in folge dessen dem Tschinggis hülfstruppen verweigerten. Dieser schickte seinen sohn Gući mit einem heere in ir land. Schon die vorhut desselben schlug die Kirgisen in flucht und kehrte am 'achten flusse' um. Als Gući selbst anlangte, war der hauptstrom mit eis bedeckt: der feldherr marschirte hinüber, unterwarf die Kirgisen vollständig und zog wieder ab.

---

(1) Es folgt nun die oben bereits mitgeteilte, den weissen geierfalken betreffende stelle.

Das Juan szè bringt in dem artikel *Ki-li-ki-sze* u. s. w. unter *Ji-lan ć'eu* folgende historische notiz: 'Im 7ten jahre ći-juan (1270) bestellte der kaiser (Chublai) den Liu Hao-li zum administrator von *Ki-li-ki-sze*, *Han-ho-na*, *Khjan ć'eu*, *Ji-lan-ć'eu* und anderen orten.' Von diesem wird ferner gesagt dass er am letztgenannten orte (in der 'Schlangen-au') residirt und das land durch gewerbsleute aus China einigermafsen civilisirt habe.

Zu dem ganz am schlusse erwähnten *C'hao ć'eu* wird bemerkt dass derselbe kaiser Chublai (anno 30 derselben periode, also 1293) diesen befestigten ort in dem fischreichen alten lande *Na-jan* (in Tungusien, westlich von den wohnsitzen der sogenannten Wasser-Tataren) habe errichten und eine horde Kirgisen als ansiedler dahin versetzen lassen.

* *
*

Zu anfang unseres 17ten jahrhunderts stiessen die russischen eroberer Sibiriens am linken ufer des Jenisej, zwischen den flüssen Ijus und Abakan, auf Kirgisen. Diese unterwarfen sich zwar gleich anfangs (im jahre 1606), aber die aufblühende macht der Dsungar-Kalmyken bestimmte sie bald (seit 1632), sich eigne fürsten unter dem schutze dieses westmongolischen reiches zu wählen. Jetzt gab es lange und hartnäckige kämpfe mit den Russen, die erst mit hülfe einer um Krasnojarsk hausenden Tatarenhorde, der vom flusse Katscha benannten Katscha-Tataren, endlich den sieg errangen. Zur belohnung für den geleisteten beistand erhielten letztere die zarische erlaubniss, in dem nach vertreibung des gemeinsamen feindes öde gebliebenen lande (zwischen Abakan und Ijus) sich niederzulassen(1). Die Kirgisen flohen zumeist über das Sajanische gebirg in die staten des Kontaisch (*Chung-taig'i* der Dsungaren) der sie aber ob irer unruhigen und räuberischen lebensweise angeblich sehr weit südwärts, in nicht näher bestimmte gegenden Centralasiens versetzte. Nur einige familien dieses volkes liessen sich nach Castrén unter den Katscha-Tataren nieder. Der 'description ethnographique' (s. o.) zufolge gäbe es noch 'une fraction de Kirghis' in den

(1) Sihe Castrén im zweiten bande seiner 'resor och forskningar'. Die das Kirgisenvolk betreffenden stellen sind mit hülfe des beigegebenen genauen registers leicht zu finden.

districten Kufnetsk und Bjisk der statthalterschaft Tomsk. Herr Radlow in Barnaul hat mir schriftlich mitgeteilt dass am Abakan ein kleiner stamm wohne der sich noch jetzt *Qyrghyf* nenne, die im Tomskischen zurückgebliebenen Kirgisen sollen aber nicht mehr so sich nennen und gänzlich in den Teleuten untergegangen sein.

Erst in neuerer und neuester zeit haben die Russen wieder ansehnliche stämme mit dem gemeinsamen volksnamen *Qyrghyf* kennen gelernt, aber sehr weit süd-westlich vom Altai, am *Issi-kül* (اسّی کول) d. i. warmen see, und *Muf-tagh* (موز طاغ) d. i. eisberge, dem Himmelsgebirg der Mongolen und Chinesen. Zum unterschiede von den (*Kirgif*)-*Kafak* benamsen sie dieses volk 'schwarze' (черные) oder 'wildfelsige' (дикокаменные) d. h. im felsengebirg hausende Kirgifen, auch wol *Burut*, über welchen namen bald ein mehreres(1).

Nach Radlow's erkundigungen zerfallen diese Felsen-Kirgisen in zwei hauptabteilungen: eine rechte und eine linke. Die sechs stämme der rechten abteilung stehen alle, bis auf einen (*Bughu*), der Russland gehuldigt hat, in einer gewissen abhängigkeit von Chokand. Die linken sollen am flusse Talas entlang nomadisiren und sieben familien zählen. Man wird aber wol tun, die zahl der kirgisischen stämme und die gränzen irer weideplätze nicht a priori zu bestimmen. Der verfasser eines aus dem russischen übersetzten artikels in Erman's archiv (b. 11, s. 401 ff.) sagt: 'Die Schwarzen Kirgisen nomadisiren um den see *Issi-kül*, dann ostwärts bis zu der chinesischen vorpostenstrafse die von Kulǵa nach *Aqsu* führt, südwärts [soll heissen 'südwestwärts'] bis Badachschan und Karatigin, westwärts bis Chokand und Taśkend, nordwärts nur bis ins gebirge *Kunggi-tau* welches den Issi-kül an der nordseite begränzt.' Eine südgränze irer weideplätze ist nicht einmal vermutungsweise angegeben. Sie mögen vornehmlich in und zu beiden seiten der zwei einander kreuzenden bergketten hausen von denen die nord-südliche der Bolor ist, die ost-westliche aber eine westliche fortsetzung des 'Himmelsgebirges', auch 'Bunter berg der Kirgisen' (*Qyrghyf-ning Ala-tau*) genannt.

Bereits 1847 hatten die Russen in der östlichen dsungarischen Kirgisen-steppe die stadt *Kopal* angelegt, erklärter mafsen 'zum schutze der un-

(1) Ire beständigen feinde, die Kafak, sollen *qara* schwarz, im sinne von 'unedel', 'gemein', irem namen beigegeben haben.

ter russischer herrschaft stehenden *Kafak* gegen die verwegenen überfälle der wildfelsigen Kirgisen'(1). Aber erst seit erbauung der festung *Wjérnoje* (1855), nur 70 werst nördlich vom Issi-kül und im lande Ili, können russische gelehrte jenseits des flusses Ili vordringen(2). Solche waren die herren Semenow, Golubjew und Wenjukow, welche aber in iren geographischen berichten der Kirgisen nur beiläufig gedenken.

Semenow spricht von zahlreichen *aul*'s (zeltdörfern) der Felsen-Kirgisen vom stamme *Bughu* (hirsch) auf den subalpinen triften des *Thjan-šan.* Der greise häuptling dieses stammes, von dem vorigen Mangu-kaiser zum rang eines chinesischen fürsten befördert, kam dem reisenden ehrerbietig entgegen, weil er, dessen stamm schon seit 1852 die oberherrschaft Russlands anerkannte, herren S. für den lang ersehnten vertreter der russischen schutzmacht wider andere Felsen-Kirgisen hielt, namentlich wider den stärkeren feindlichen stamm *Sary-Baghysch* (gelbes elen).

Letztere hatten die Bughu im frühling 1857 aus iren erblichen lagerplätzen am Issi-kül über die hochebene *San-taš* geworfen und eines irer geschlechter beinahe ausgerottet(3). Auf das gerücht von der ankunft Semenow's zogen die Sary-Baghys sich wirklich hinter den Thjan-šan zurück. Aber ein unzeitiger angriff der Bughu hatte die folge, dass diese wieder eine grofse schlappe erlitten. Semenow qualificirte sich nun als vermittler zwischen beiden stämmen.

---

(1) Erman's archiv b. 18, s. 6.

(2) 'Die gränzen Russlands wurden vor sieben jahren durch erwerbung eines jenseit des Ili-stroms gelegenen landstrichs um etwa hundert werst gegen süden vorgeschoben, u. s. w.' Sihe 'eine reise nach Kulǵa' in Erman's archiv (1861, b. 20, s. 269 ff.).

(3) Diese morastige hochebne hat iren namen, welcher zahlsteine bedeutet, von einem steinhaufen den menschenhände errichtet haben. Einst — so erzählt die kirgisische sage — zog hier der weltstürmer Timur mit seinen kriegsleuten nach osten durch. Da er ein baldiges zusammentreffen mit dem feinde erwartete, fiel es ihm ein, seine heeresmacht zu zählen und er befahl deshalb jedem seiner krieger einen stein zu nehmen und alle steine auf eine stelle zu werfen. So entstand ein colossaler steinhaufen. Auf irem rückmarsch zogen die siegreichen aber der zahl nach sehr eingeschmolzenen scharen Timur's von neuem über die hochebne. Jetzt befahl der Chan jedem seiner krieger, einen stein aus dem haufen fortzunehmen und so stellt der haufe jetzt die damalige zahl der im kampfe oder auf dem marsche umgekommenen dar. Der zug Timur's von Samarkand nach dem tale des Ili fand in den ersten jahren des 15ten jahrhunderts statt. Semenow in Erman's archiv, b. 18, s. 9 ff.

Wilhelm Radlow aus Berlin, der im sommer 1862 durch die östliche sogenannte Kirgisensteppe an den Warmen see reiste, hat in den 'mélanges russes' einen kurzen bericht über diese reise veröffentlicht und im 'journal asiatique' vom jahre 1863 einen artikel 'observations sur les Kirgis' mitgeteilt. Die schwarzen d.h. ächten Kirgisen, von denen er jedoch nur einen tribus, die Bughu, kennen lernte, sind nach ihm äusserlich den Kafak sehr ähnlich und ohne eine spur ehemaliger blondheit. Aber die geschlechtsregister der verschiednen stämme haben ihm bis zur überzeugung dargetan dass sie mit den alten Kirgisen am Jenisej ein und dasselbe volk sein müssen. Sie sprechen einen osttürkischen dialect welcher den dialecten des Altai um vieles näher steht als der kafakische. Demohnerachtet hat Radlow keine spur von erinnerungen an eine wanderung aus dem Altai oder vom Jenisej her in ire heutigen reviere bei ihnen vorgefunden, obgleich eine so wichtige, dazu erst wenige jahrhundert alte begebenheit in iren sagen einen grofsen raum ausfüllen müsste. Für unmittelbare nachkommen derjenigen Kirgifen die, von Russen und Katscha-Tataren verdrängt, durch den Kontaisch angeblich nach dem fernen süden versetzt wurden, können sie hiernach nicht gelten. Nach des verfassers vermutung wären sie vielmehr nachkommen derjenigen Kirgisen welche, als die Uigur im 10ten jahrhundert (?) das ganze volk aus dem usurpirten gebiete verjagten, nicht wie die übrigen in ire alte heimat zurück flohen, sondern, westlich gewendet, im Thjan-šan ein asyl suchten und fanden.

Für solche teilung des flüchtigen volkes in einen westlich und einen nördlich gewendeten haufen giebt es nun keinen historischen belag; könnten aber die Kirgisen des Himmelsgebirgs u. s. w. nicht aus den entfernten zeiten als der stat Kjan-kuen noch südlich bis dahin sich erstreckte, dort zurückgeblieben sein? Für ire ursprüngliche gleichheit mit den Jenisej-Kirgisen spricht gewiss schon der umstand dass auch bei ihnen ein auf falsche deutung des nationalnamens fufsendes mährchen von vierzig jungfrauen die zu urmüttern irer nation geworden, sich vorfindet(1).

(1) Dieses mährchen hat bei den heutigen Kirgisen (Radlow's observations, s. 3) dahin sich modificirt, dass die vierzig mägdlein, weil das land irer väter plötzlich ganz verödet geworden, mit einem endlich von ihnen entdeckten roten hunde — faute de mieux — sich vermischten. So ergäbe sich halb menschliche und halb hündische abkunft des volkes, und wer weiss, ob nicht in der angabe dass jener hund von roter farbe gewesen, eine

Von iren nachbarn den Kalmyken (Westmongolen) werden die Kirgisen des Thjan-śan und Ala-tau 'Burut' genannt. Radlow vermutet dass diesem, den Kirgisen unbekannten namen der name *Bór* zum grunde liege den eine kleine stammesabteilung des volkes führt, und das beigegebene *t* wäre dann mongolische mehrzahl, wie in *Turghut*, *Jakut*, u. s. w.(1) Burut ist das *Pu-lu-te* der heutigen Chinesen, worunter sie einige stämme des Thjan-śan verstehen welche um die mitte vorigen jahrhunderts bei gelegenheit der furchtbaren züchtigung des volkes Dsungar (der dsungarischen Kalmyken) in den schutz des drachenthrons sich begaben. Hier folge das wesentliche aus einem artikel *Pu-lu-te* in dem 1778 gedruckten *si-ji uen-kjan lu* (s. o.) wo sie gleich hinter den *Ha-sa-khi* (Kafak) aufgeführt werden:

'Ir gebiet liegt zwischen Chokand und Kaśgar. Ire oberhäupter nennen sie *Bi* (Bej, Beg). Sie sind *Hui* (muslimische Türken), und in sitten und sprache von den übrigen wenig verschieden. Sie leben nomadisch in filzjurten, essen fleisch und trinken *kumys*. Sie sind arm und habgierig; das leben schätzen sie gering, den gewinn hoch: 輕生重利. Sie morden gern und machen gern gefangene, auch sind sie tapfer im kampfe. Die Kafak und die von Bolor fürchten sich vor ihnen und die Dsungar konnten sie selbst in den tagen irer machtfülle nicht unterwerfen: 強盛之時亦不能使之臣. Sie plündern reisende kaufleute und schleppen sie als gefangene fort ..... Als das 'grofse heer' (der Mangu) die westregionen beschwichtigt hatte, wagten die Pu-lu-te nicht mehr zu schwärmen und ire fürsten schickten alle jahr an den generalstatthalter in *Us'* gesandte mit pferden für den kaiser.'

Als im 23ten jahre Khjan-lung (1758) die 'grofse armee' gegen *Hotsi-ćen* marschirte(2), da zog dessen nachbar, der *Hakim-Bi* (حاکم بی)

---

verdunkelte erinnerung an ehemalige blondheit der Kirgisen sich erhalten hat? Die einführung eines hundes gemahnt übrigens an den wolf, welcher (Ma-tuan Lin, b. 342) zwei in einem turm isolirte und dem himmel geweihte töchter eines oberhauptes der Hjungnu beschlief und so veranlassung zum entstehen des volkes *Uigur* wurde.

(1) *Bór* heisst 'leber' und ist, wie das *bâr* der Karagassen und *pâr* der Sojoten, aus باغر *baghyr* entstanden.

(2) Dieser junge Türke von edler abkunft war mit seinem bruder Pu-la-tun in Ili geboren, wo ir vater Choǵa Muhammed, ehemaliger oberstatthalter von Turkistan in dsunga-

der Pu-lu-te von Kaśgar, an der spitze seiner leute dem rebellen entgegen und bekämpfte ihn aus aller macht. Zum lohne dafür ernannte ihn der kaiser zum Hakim-Bi von *Tas'belik*.

'Jetzt leben die Pu-lu-te zerstreut in den tiefen bergen und dichten wäldern von *Us'*, *Kaś'gar* und *Jarkand*, und weiden ruhig ire heerden': 深山密林之中安居遊牧焉.

Ebendaselbst liest man in einer kurzen politischen digression hinter dem artikel über Kaśgar (b. 2, bl. 28): 'Zur zeit der 'heilsamen umwandlung' [hervorgebracht durch den sturz des reiches der Dsungar-Kalmyken] vertrauten die Pu-lu-te noch auf ire stärke und misshandelten alle *Hui* (s. o.); jetzt, nach bestimmung der neuen grenzen, werden die letzteren täglich wolhabender und die Pu-lu-te täglich ärmer. Ausserdem fürchten sie die macht unseres vom himmel stammenden herrscherhauses und wagen es nicht ire ehemaligen excesse zu wiederholen': 王化之時布魯特恃其强暴諸回。今新疆底定。回子日益富。布魯特日益窮。又畏天朝之威。無復敢如嚮日木黃肆。

Der kriegerische sinn und die beutelust der Burut (also der Kirgisen) werden somit von einem chines. autor des 18ten jahrhunderts hervorgehoben. Und diesem character ist das noch jetzo starke athletische volk treu geblieben bis auf die neueste zeit. Radlow fand sie 'sombres, rudes et violents', doch besitzen sie nach ihm mehr 'sincérité' und 'bonhommie' als die Kasak. 'Le Kirghiz' — fährt er fort — 'fait la guerre mais il ne vole pas.' Letzteres mag sein, ob man aber auch hinzusetzen könnte: 'il n'exerce point de rapines?' Das gastrecht soll den Kirgisen heilig sein. Ire industrie ist beinahe null, bedeutend aber ir musicalisches talent und ire improvisirkunst. Herr R. hat lange epische gesänge bei ihnen entdeckt.

---

rischen diensten, als statsgefangener (wegen versuchten abfalls) sein leben beschlossen hatte. Als im 20ten jahre Khjan-lung (1755) Ili erobert ward, schickte man die beiden brüder nach Jarkand. Dort verschworen sie sich mit iren anhängern wider den kaiser, und bekämpften an der spitze eines zahlreichen heeres die kaiserlichen truppen, mussten aber endlich geschlagen nach Badachśan fliehen, dessen fürst ihnen den weg vertrat und eine grofse schlacht lieferte in welcher beide brüder fielen. *Si-ji uen-kjan lu*, buch 6, bl. 1 ff.

Wann die Kirgisen den islam angenommen ist unbekannt; aber Herr R. bemerkt, sie seien, wie die Kasak, nur äusserlich muhammedaner, ohne priester oder bethäuser, sogar ohne gebete, und ohne einen begriff von dem was diese religion vorschreibt! Daher klingt es denn etwas paradox wenn der verf. an einer anderen stelle sagt: 'Peut-être qu'en embrassant l'Islam ils ont perdu leurs moeurs primitifs.' Eine blosse 'teinture légère et presque imperceptible' der muslimischen religion, wie man mit anderen worten sagen könnte, dürfte schwerlich so tief greifende wirkungen haben.

Es bleibt uns nun noch ein punct zu besprechen.

Gerade im westen von Tibet erwähnt die geschichte des kaiserhauses Thang zweier völkchen 勃律 *Po-lju* oder 孤露 *Pú-lú*, die in ein 'grosses' und ein 'kleines' zerfielen. Die 'kleinen Po-lju' hingen west-nord-westlich mit den 'grosen' zusammen. Westlich von ihnen war *U-ćang* (उद्यान *Udjána*, vermutlich *Kafiristan*), gegen süden zählte man 500 stadien bis Kaschmir. Also wohnten sie im heutigen Klein-Tibet. Im südosten trennte ein raum von 300 stadien die beiden völker. Von dem gebiete der kleinen Polju zählte man 3000 stadien etwas südöstlich bis zur residenz des *Tshan-po* der Tibeter(¹).

Im jahre 696 wurden die grosen Po-lju am hofe der Thang zuerst bekannt. Sie waren den Tibetern untertan. In den jahren 713—741 schickten sie dreimal gesandte an den kaiser, und ire fürsten erhielten den titel chinesischer lehenskönige (王).

Im jahre 722 streckte Tibet, dessen macht damals in irer blüte stand, auch nach den kleinen Po-lju seine hand aus. Da wendete sich ir könig an den chinesischen hof mit folgender vorstellung: 'Po-lju ist die westliche pforte der Thang; geht ihnen die verloren so wird Tibet aller westlichen länder (西方) sich bemeistern.' Ein von dem chines. generalstatthalter des abendlands abgeschicktes hülfsheer von 4000 eliten brachte den Tibe-

---

(¹) Dieses ächt tibetische wort (von *tshan* ordnung, classe) bedeutet 'hoher würdenträger, magnat'. Wenn der könig des landes gemeint ist, so ist das eine degradation, denn 'könig' heisst *g'al-po* (*rgjal-po*).

tern eine grofse niederlage bei; der fürst erhielt wieder was Tibet ihm schon entrissen hatte und noch dazu den titel eines chines. lehenskönigs.

Den dritten nachfolger dieses fürsten verheiratete das damalige oberhaupt von Tibet statsklugerweise mit einer princessin tochter, und in folge dessen gelangte kein tribut mehr von dort nach China. Da erschien 747 ein kaiserliches heer, den rebellen zu züchtigen. Dieser wurde mit seiner tibetischen gemalin gefangen und bis vor den drachenthron transportirt, wo man ihn jedoch gnädig behandelte und ihm sogar eine 'hofcharge' gab. Seitdem erhielt Po-lju (beide gebiete?) den chines. namen 歸仁 *Kuêi-sïn* und eine chinesische besatzung von nur eintausend mann(1).

Lange kann dieser besitz nicht gedauert haben und die geschichte erwähnt seitdem keiner Po-lju mehr. Darf nun die blofse ähnlichkeit des namens mit *Pu-lu-te* (*Burut*) glaublich erscheinen lassen dass jene zwei völkchen westlich von Tibet stammverwandte der Burut (also Kirgifen) am Himmelsgebirg und folglich auch derer am Jenisej gewesen?! Als blond und blau- oder grünäugig werden sie nicht bezeichnet obschon die bekanntschaft mit ihnen bereits in die erste hälfte unseres 8ten jahrhunderts fällt, und überhaupt wissen die reichshistoriker der 'Blume der Mitte' weder von irem äusseren noch von iren sitten etwas zu berichten.

(1) *Kuêi sïn* kann 'zur tugend umgekehrt', aber auch (imperativisch): 'kehr um zur tugend' (entsage deinem bösen treiben, wirf dich einer heilsamen reaction in die arme) übersetzt werden.

Nachträge.

S. 441, z. 3 (v. o.) lies: 'tapfrer mann und geschickter linkhändiger schütze.'

S. 444, anm. 1. Einen hauptgrund für die germanische nationalität der *U-sun* glaubt man darin zu finden dass sie nach sinischen zeugnissen ire oberhäupter 昆彌 *kuên-mī* oder 昆莫 *kuên-mo* betitelten(1). Selbstverständlich wird dabei an 'kunig', 'könig' gedacht. Ein *kuen* für *kun* könnten wir uns schon gefallen lassen; wie stünd es aber mit dem beigegebenen *m(i)* oder *m(o)*? Für dieses wäre nicht einmal eine giltige entschuldigung vorzubringen. Hätte das wort im munde der Usun als *kunem* (!) oder ähnlich sich gestaltet, oder sollten die Siner eine unserer alten formen von 'könig': *kuning*, *koning*, *konung*, die ihnen alle ganz mundrecht sind und durch zwei chinesische grundwörter aufs genaueste sich darstellen lassen, so unbehülflich entstellt haben?

Wenn *kuen-mi* oder *kuen-mo* mit 'könig' identisch sein soll: warum nicht viel eher noch das ächt chinesische 君 *kjûn* oder *kûn* (im Canton-dialecte *kuên*) welches 'fürst' bedeutet, ja selbst das japanische *kuni* (regnum, terra quatenus regem habet)? Erhalten die 'menschen des mittelreichs' und die von 'sonnen-ursprung' durch solchen besitz nicht ähnliche ansprüche an germanische nationalität wie die weiland *U-sun*?!

S. 448. Das vorletzte comma der aus dem artikel 'Pa-si-mi' gezogenen stelle lautet wörtlich: 若平地履雪則以杖剌地而走如船然亦及奔鹿.

(1) Dass ersteres die männlichen oberhäupter und letzteres ire gemalinnen bedeutet habe, ist vollkommen unwahr und auf ärger als schülerhaften missverstand des chinesischen textes gegründet.

'Wenn [der jäger] auf ebener erde über den schnee schreitet, so stöfst er einen stab in die erde [den schnee] und läuft wie ein schiff [dahinfährt]; auch so holt er den flihenden hirsch ein.'

S. 453. *Pe-śan* d. i. Weissberg heisst ein vulcanischer gipfel des Himmelsgebirges im süden der statthalterschaft Ili und etwa $\frac{1}{4}$ breitengrad nördlich von *Kuće* (Kutsch). Nach einer von Ma-tuan Lin (b. 336, bl. 22) ausgezogenen stelle der amtlichen geschichte des hauses Sui (581—618 u. z.) vertauschte man in diesem namen das chinesische *pe* auch mit dem türkischen *a-ki* (soll heissen *aq*), welches ebenfalls 'weiss' bedeutet.

S. 456, anm. 2. Der hier erwähnte weibliche titel wird von den Chinesen älterer zeit auch 可賀敦 *khò-hó-tún* (*kha-ha-tun*) geschrieben (1), woraus unwidersprechlich hervorgeht dass *chatun* blofse abkürzung eines älteren *chakatun* (besser *chaghatun*), also von dem männlichen titel abgeleitet ist. Rätselhaft bleibt aber der zusatz *tun*, da kein demselben ähnliches wort für 'femina' nachgewiesen werden kann und geschlechtsanhänge dem ganzen tatarischen sprachgebiete fremd sind.

Es folge jetzt noch einiges was nur die erdbeschreibung *Huan-jù kí* in dem artikel 'Kirgisen' uns bietet:

'Ein see, das Goldmeer (金海 *kin-hái*) genannt, teilt sich in zwei flüsse (分爲二河), von denen einer *Meu*, der andere *Kjan-tse* heisst.'

Einziger lichtschimmer in diesem dunkel ist 劍側 *Kjan-tse*, weil man, was auch von der zweiten silbe zu halten sei, die erste als örtlichen namen des Jenisej (Kem) erkennt. Dieser fluss entspringt nun zwar keineswegs in einem see, sondern auf den westlichen abfällen einer kette hoher pikförmiger berge die sein quellengebiet von einem see trennen der *Kosogöl* genannt wird und nahe der östlichen abdachung jener berge sich aus-

(1) So z. b. im Huan-jù kí, buch 194, bl. 9.

dehnt. Dagegen kann man die gen osten fliessende *Selengga* als einen abfluss jenes sees betrachten, da ir nördlicher zufluss, die *Ega* oder *Iga*, demselben wirklich am südende entströmt(1). Was der verf. des Huan-jù kí sagt, ist also halbe wahrheit, und ich trage nicht bedenken seinen *Meu* für die Selengga zu erklären.

Die den tier-cyclus betreffende bemerkung lautet hier: 'Nach zwölf tieren berechnen sie das jahr; beispielsweise heisst ein im 子 stehendes (das erste des zwölfteiligen zeitkreises) 'maus-jahr', ein im 戌 stehendes (elftes) 'hunde-jahr'. Sie haben [diesen tierkreis] mit den Uigur gemein.'

Unter den wilden tieren ist 黑尾 *he-uèi* d. i. der schwarzschwanz (μελανοκέρκος) erwähnt und zwar gleich nach dem hirsche (鹿). Unser verf. sagt: 'Dieses tier gleicht einem 章 *cáng*(2), aber sein schwanz ist stärker und von schwarzer farbe. Die barbaren nennen es 已沒 *szé-mu*.' Rechnen wir von dieser offenbaren zerlegung eines einsilbigen wortes den kurzen vocal *u* ab, so bleibt *szem*, genauer *szym*, welches lebhaft an das *syn* oder *sín* der Koibalen und Sojoten (*sen* der Karagassen) erinnert, wie diese heutigen bewohner des alten Kirgisenlandes nach Castrén den 'hirsch' benennen(3). Das obige *cáng* erklären die sinisch-europ. wörterbücher bald durch 'gemse', bald durch 'kleine art hirsch'. Wells-Williams sagt: 'a kind of gazelle, hornless and of elegant shape.'

Im widerspruch mit den anderen quellen lässt unsere vorliegende die heiraten der Kirgisen ohne brautgabe vor sich gehen: 婿娶無財聘.

Das kirgisische eisen giebt dem verf. zu folgender betrachtung anlass: 'Im *uāng-húi thū* [ältesten amtlichen bericht über zinsbare ausländer] wird gesagt: 'Hier [in Kirgisien] regnet eisen vom himmel. Man

(1) Einen anderen abfluss hat der Kosogöl gar nicht. Sihe im 18ten bande des Erman'schen archivs, s. 260 ff.

(2) Man denke über diesem zeichen noch ein die categorie des begriffes anzeigendes 鹿 als untrennbaren bestandteil.

(3) S. dessen 'versuch einer koibalischen sprachlehre', s. 146. — I. J. Schmidt erwähnt in seinem tibetischen wörterbuche nur beiläufig (s. 543) ein 'grofses ziegenartiges wild' mit dem tibetischen namen *c'in* (geschrieben *skjin*), der ebenfalls an *sín* erinnert.

sammelt es ein und schmiedet klingen daraus; es ist vom gewöhnlichen eisen verschieden.' Wenn gesandte [des oberhaupts der Kirgisen] deshalb befragt wurden, blieben sie eine gerade antwort schuldig, indem sie nur erklärten, das eisen sei bei ihnen überaus hart (堅) und scharf(?)(1), auch hätten sie sehr geschickte bearbeiter desselben. Gewiss bringt die erde dieses eisen hervor und es wird durch starke und anhaltende regengüsse nur blofsgelegt. Fiele es vom himmel, so würden ja menschen und tiere verwundet und erschlagen. Ein anderer bericht sagt: 'Das land erzeugt gutes eisen welches als tribut an die Tu-kju kam.' Dies ist die wahrheit von der sache.'

Man siht, der verf. schüttet das kind mit dem bade aus, weil er offenbar von meteoreisen nichts erfahren hat.

Dieselbe chinesische erdbeschreibung giebt (b. 185, bl. 5) den uralten namen der Kirgisen (*Kjan-kuen*) auch einem nomadenvolke nordwestlich von *Khang-kju* (d. i. von Buchara, also etwa am see Aral?) das 30,000 streiter zählte und gute pferde besafs. Interessanter ist ein anderer artikel (b. 200, bl. 1), einem volke gewidmet welches nördlich mit den *Kje-ku* (Kirgisen) sich begränzte und von ähnlichem äusseren wie diese, aber verschiedner sprache war: 貌類古骨而言語不同(2). Ein nationalname dieses (wol rein tschudischen?) volkes wird uns nicht mitgeteilt; chinesisch nannte man sie 駮馬 *Po-mà* d. i. 'scheckige pferde', weil dieses haustier bei ihnen ohne ausnahme scheckig war. Sie genossen milch und fleisch irer pferde, gebrauchten sie aber nicht zum reiten. *Po-mà* und *Kirgisen* waren übrigens böse nachbarn; sie überfielen und bekämpften einander öfter: 數相侵伐. Das land der ersteren hatte von osten nach westen die ausdehnung einer monatreise; von süden nach norden gebrauchte man noch zwanzig tage mehr, auch war es

(1) Das hier gebrauchte wort 利 hat neben seiner hauptbedeutung 'scharf' nach Wells-Williams auch die bedeutung 'glatt' (*smooth*); soll das hier 'geschmeidig' heissen?

(2) Schade dass unser verf. die äusserlichen ähnlichkeiten beider völker nicht specificirt, schade um so mehr, da er sonst von keinem volke sagt es sei den Kirgisen ähnlich gewesen. Sein artikel ist übrigens, wie ich nachträglich entdecke, nur die saubere abschrift eines artikels des Thang šu (b. 217, B, bl. 12).

dem Polarocean 北海 benachbart. Die zahl irer streitbaren männer betrug nur 30,000, die irer pferde 300,000. Inmitten der jahre *Jung-hūi* (653 uns. z.) schickten sie geschenke an den kaiserlichen hof.

Ne vacet pagina — noch ein par zugaben.

Den namen Goldsee führt der Teletsker see in einer von Radlow (Erman's archiv, b. 20, s. 570—571, 594—597) mitgeteilten sage der Teleuten, betitelt 'das lied von *Myrat Pi*' [Murad Bej d. h. fürst Murad]. Dieser held will nemlich an den genannten see zihen um die anwohner desselben zu bekriegen, und führt sein vorhaben aus, allen mütterlichen abmahnungen trotzend, wie in der finnischen heldensage Lemminkäinen durch keine abmahnungen seiner mutter sich bewegen lässt, den zug nach Pohjola aufzugeben. Der Teletsker see, den nur ein schmaler raum vom nördlichen quellarme des *Abakan*, also gewiss ein nicht sehr breiter vom alten Kirgisenlande oder dessen nordöstlichen gebieten trennt, konnte mit noch gröfserem rechte als der Kosogöl für ein in zwei ströme auseinander gehendes wasserbecken erklärt werden da er an seiner südspitze einen fluss, den *C'ulyś'man*, in sich aufnimmt und im norden einen anderen, die *Bija*, aus sich entsendet.

Das schriftzeichen 蠕 oder 輭 welches doppelt gesetzt den namen desjenigen türkischen volkes darstellt bei welchem die titel *chakan* und *chatun* zuerst aufgekommen sein sollen, ist weder *g'u* oder *ś'u*, noch (wie eine zeitlang beliebt gewesen) *ś'àn* oder *ś'èn* auszusprechen, sondern die richtige aussprache ist *ś'o*, wie folgende bestimmung derselben in Khang-hi's wörterbuche lehrt: 'teile *ś'u* und *tho*' d. h. nimm den anlaut vom ersten und den auslaut vom anderen. Der fragliche name lautete demnach *Ś'o-ś'o*.

Das erwähnte vortreffliche wörterbuch lässt uns auch keinen zweifel mehr über die richtige aussprache desjenigen namens welchen die Uigur den Kyrghyf gaben um sie als 'rotgelbe' zu bezeichnen. Für *Kje-kja-sze* ist wirklich *Ha-ka-sze* zu lesen. Gründe:

Bei 黠 steht: 胡八切 'teile *hū* und *pa*', d. h. *hū* + *pa* — (*u* + *p*) giebt *ha*. Nur als reim kann das betreffende wort auch wie 結 d. h. *kje* lauten.

Bei 戛 steht: 古黠切 'teile *kù* und *ha*', d. h. *kù* + *ha* — (*ù* + *h*) = *ka*.

Prüfung des Charakters der in den assyrischen Keilinschriften enthaltenen semitischen Sprache.

Von

H^rn. OLSHAUSEN.

[Gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 5. December 1861 und 11. Mai 1863.]

Die Entzifferung der assyrischen Keilschrift ist unstreitig eine der schwierigsten Aufgaben, welche dem menschlichen Scharfsinn jemals gestellt sind. Für ihre Lösung war allerdings ein erster Anknüpfungspunct gegeben in der Vergleichung der assyrischen Inschriften mit den bereits glücklich entzifferten parallelen alt-persischen in Persepolis, Bisutun und anderwärts; allein es konnte von Anfang an nicht zweifelhaft sein, dafs die bei diesen mit so glänzendem Erfolge angewandte Methode auf jene nur in sehr beschränktem Mafse Anwendung finde, da hier offenbar eine Schrift vorlag, welche nicht wie jene alphabetischer Natur war. Dennoch sind einige scharfsinnige Männer, denen ein reiches Material für die Entzifferung zu Gebote stand, nicht nur muthig ans Werk gegangen, sondern auch im Wesentlichen unabhängig von einander zu fast identischen Resultaten gekommen. Es liegt darin immer eine gewisse Bürgschaft für die Zuverlässigkeit derselben und die vorhandene Übereinstimmung unter den Forschern erweckt eine um so gerechtere Bewunderung, wenn man auf die Windungen zurückblickt, welche die Untersuchung hat durchmachen müssen, um auf den jetzt erreichten Punkt zu gelangen.

Zuerst galt es mit Hülfe der Eigennamen in den parallelen Inschriften eine Anzahl laut-bezeichnender Elemente zu gewinnen und deren syllabische Natur festzustellen. Diesen phonetischen Charakteren traten aber sofort andre zur Seite, welche nach Vergleichung der Parallel-Inschriften nur als ideographische angesehen werden konnten. Ihre Bedeutung liefs sich zum Theil bestimmen, aber der ihnen entsprechende Lautwerth mufste vorläufig und für solange dahin gestellt bleiben, als nicht in andern Inschriften unzweideutige Äquivalente in phonetischer Schrift gefunden waren.

Sodann war die Schwierigkeit zu beseitigen, welche in dem anscheinend gleichen Lautwerthe — in der Homophonie — verschiedener phonetischer Charaktere lag. Es zeigte sich schliefslich, dafs von einem solchen in Wahrheit nur äufserst selten die Rede sein kann. Statt dessen ergab sich aber eine andere, noch bedenklichere Schwierigkeit, indem auf das Unzweideutigste ermittelt wurde, dafs ein und dasselbe Zeichen mehr als einen Lautwerth haben konnte, — die Existenz einer Polyphonie. Hier schien sich dem Fortschritt eine unübersteigliche Schranke entgegen zu stellen; eine besonders glückliche Entdeckung Layards brachte unerwartete Hülfe, — die Entdeckung assyrischer Syllabarien, die einst in einem der verschütteten Paläste Nineve's auf königliches Geheifs aufgestellt waren. Aus ihnen wurde erkannt, dafs die Mehrlautigkeit vieler Zeichen von der ursprünglich rein ideographischen Natur der assyrischen Schrift und dem symbolischen Gebrauche vieler Charaktere herrühre, und den Übergang dieser Schrift von einem nicht-assyrischen — setzen wir hinzu: überhaupt nicht semitischen — Volksstamme zu den Assyriern voraussetze. Die Syllabarien geben hinsichtlich vieler Charaktere die verschiedenen Laute an, welche sie zu bezeichnen dienen können, theilweise zugleich die Bedeutungen, welche diesen Lauten ursprünglich — d. h. in der nicht-assyrischen Sprache — zukam. Durch dieses wichtige Hülfsmittel sind bedeutende, wenn auch nicht erschöpfende, Resultate gewonnen. Zu den sichersten darunter möchte aber der angeblich turanische, d. i. türkisch-tatarische, Ursprung der Keilschrift kaum gerechnet werden dürfen, während die semitische Abstammung der Sprache, worin die assyrischen Inschriften abgefafst sind, nicht mehr bezweifelt werden kann.

Manche eigenthümliche Schwierigkeiten, denen man bei der Entzifferung begegnete, müssen hier unerwähnt bleiben, wo versucht werden soll, das bis jetzt gewonnene Resultat der verdienstlichen Forschungen der Entzifferer nach seinem sprachlichen Charakter zu prüfen, zu ermitteln, welchen Werth dasselbe für die semitische Sprachforschung hat, und welches Vertrauen die Entzifferung nach dieser Seite hin verdient. Dabei wird es angemessen sein, die übersichtliche Darstellung zum Grunde zu legen, welche wir dem fleifsigen und scharfsinnigen Mitarbeiter auf diesem Felde, Herrn Oppert in Paris, in seinen *Éléments de la grammaire Assyrienne* verdanken.

Herr Oppert bedient sich in dieser Schrift zur Umschreibung der assyrischen Sprachlaute der hebräischen Charaktere, was im Ganzen bei der engen Verwandtschaft der assyrischen und hebräischen Laute Billigung verdient, in einigen Beziehungen jedoch Unbequemlichkeiten mit sich führt, wie sogleich aus einer näheren Betrachtung der assyrischen Lautlehre erhellen wird.

Das Assyrische kennt die drei alten, im Semitischen, wie in andern Sprachstämmen ursprünglichen Vocale *a i u*, und allem Anscheine nach nur diese; eine Thatsache, die nicht überraschen kann. Wenn es aber bisher nicht gelungen zu sein scheint, eine sichere und durchgreifende Unterscheidung der kurzen und der langen Vocale festzustellen, die in Betracht der eigenthümlichen Bildungsweise der semitischen Sprachen sehr erwünscht wäre, so ist das ein Übelstand, der vielleicht im Verlaufe der Zeit noch beseitigt werden wird. Bei der Transscription in hebräischer Schrift ist man gleich hier in Verlegenheit, da in dieser jetzt die kurzen Vocale von den langen äufserlich theils beständig theils in der Regel unterschieden werden. — Möglich bleibt es übrigens, dafs auch die Mischlaute *é* und *ó* der Sprache nicht fremd waren; doch ist darüber bis jetzt nichts Zuverlässiges ermittelt.

Hinsichtlich der Consonanten stimmt das Assyrische mehr mit dem Hebräischen überein, als mit irgend einer der übrigen verwandten Sprachen. Von den im Arabischen nach und nach abgezweigten Lauten, wie z. B. ض ذ غ, findet sich keine Spur. Selbst zwischen den schon im Hebräischen getrennten Lauten des שׂ und שׁ findet hier eine deutliche Scheidung nicht Statt. Herr Oppert stellt daher neben das שׁ nur das ס als reines scharfes *s* auf, obgleich dieses im Hebräischen, wenigstens später, nicht ganz diesen Werth gehabt hat. Übrigens ist er geneigt, zwischen beiden Lauten Verwechselungen im localen Gebrauche zu statuiren, und unzweifelhaft entspricht in den einzelnen Wörtern dem hebr. שׁ bald assyrisches שׂ, bald ass. ס, und ebenso dem hebr. שׂ und ס, bald ass. ס, bald ass. שׂ. Überhaupt stehen insbesondere die Zischlaute der assyrischen Sprache auf der Stufe des Hebräischen, im Gegensatze zum Arabischen und noch mehr zum Aramäischen. Also z. B. die Zahl drei, hebr. שָׁלֹשׁ, liest Herr Oppert im Assyrischen שׁשׁ; im Arabischen entspricht ثلاث, im Aramäischen תְּלָת. Die am meisten erweichte Form ist die hebräische und die assyrische.

Diese Dinge erregen so wenig Anstofs, wie die mangelnde Unterscheidung der sogenannten Aspiratae von den entsprechenden Tenues und Mediae, welche im Hebräischen durch das Dâgéś lene bezeichnet werden. Es fehlt sonach an dem Nachweis für die Existenz eines aspir. ת כ פ u.s.w. im Assyrischen. Aber auch im Hebräischen ist diese Unterscheidung verhältnifsmäfsig jung und eine Nothwendigkeit für dieselbe kann nicht vorausgesetzt werden.

Eine scharfe Aussonderung des ע aus der Gruppe der Gutturale scheint noch nicht gelungen zu sein, darf aber vielleicht noch von der Zukunft erwartet werden. Höchst auffallend ist dagegen die im Assyrischen unleugbare Vermischung oder vielmehr das Zusammenfallen der beiden Laute *m* und *w*. Es ist dies eine Entartung des semitischen Lautsystems, die wohl dem Einflusse nicht-semitischer Grenznachbaren zuzuschreiben sein mag. Für die Transscription in hebr. Schrift ist sie aufserordentlich störend, da man weder berechtigt ist die Einheit des Lautes dabei unberücksichtigt zu lassen und also je nach der etymologischen Verwandtschaft entweder מ oder ו zu schreiben, noch auch mit Zuversicht das eine oder das andere dieser Zeichen allein zu verwenden, da der assyrische Laut zwischen dem des *m* und des hebräischen *w* in der Mitte liegen mochte. Herr Oppert hat den ersten Ausweg gewählt, der für seinen Zweck allerdings geeigneter erscheinen mufste, als der zweite.

Von den euphonischen Gesetzen des Assyrischen erfahren wir nicht viel. Ein Theil derselben stimmt gut zu den im Hebräischen geltenden Vorschriften oder befremdet doch nicht. Ein Abschwächung des *ă* in *ĭ* zeigt sich nicht selten und auch in solchen Fällen, wo das Hebräische sie noch vermeidet. Im Auslaute wird die Verdoppelung ganz wie im Hebräischen unterdrückt. Man spricht also לִבּ (= לִבְּ), aber mit nachfolgendem Vocale tritt die Verdoppelung sofort wieder ein: לִבְּם. Ferner ist zu erwähnen: die Zulässigkeit der Verdoppelung des ח und des ר, die auch im Hebräischen erst spät ganz oder fast ganz weggefallen ist; die weicheren Gutturale dagegen vertragen auch im Assyrischen die Verdoppelung nicht mehr, und dasselbe gilt, was mehr überrascht, von ה und meist auch von א. — Die Assimilation des נ vor Zungen- und Zischlauten ist häufig; die dadurch entstehende Verdoppelung der letzteren kann indessen hinterher ganz aufgehoben werden, was in gleichem Umfange im Hebräischen nicht der Fall ist.

Das ת assimilirt sich vorhergehenden צ ז ט ד, wozu sich einzelne Parallelen auch aus dem Hebräischen (und Arabischen) beibringen lassen. — Vereinzelt kommen noch andre Beispiele von Assimilation vor, wie z. B. in כֵּכַב Stern, aus כַּבְכַּב, wofür im Hebräischen und Arabischen כּוֹכָב كَوْكَب steht. — Ein Übergang von מ in נ ist dem Assyrischen eigenthümlich, z. B. in חַמְשָׁא, dann auch חַנְשָׁא, funfzig; doch kann dieses in keiner Weise bedenklich erscheinen. An sich auffallend ist aber der Übergang der Zischlaute in *l*, zugleich jedoch geeignet den längst bekannten Lautwechsel innerhalb der ursprünglich gewifs identischen Namenformen כַּשְׂדִּים und Χαλδαῖοι zu erklären, sodafs dieser seinerseits der Beobachtung wieder eine Stütze verleiht. Die Richtigkeit der Beobachtung vorausgesetzt, erklärt sich jener Übergang kaum anders als mittels eines Durchgangs durch den Laut des *r*. — Interessant ist, dafs wurzelhaftes ו zu Anfang des Wortes constant in א übergeht, während im Hebräischen statt dessen י eintritt. Hiernach stehen also arabischen Wurzeln wie وثب ورد ولد, hebr. ישב ירד ילד, im Assyrischen gegenüber: אשב ארד אלד u. s. w. Das wurzelhafte י dagegen bleibt wie im Hebräischen unverändert, wie ישר يسر, יקץ يقظ u. s. w. Hierbei findet jedoch eine seltsame Ausnahme statt, indem das Assyrische überhaupt die Verbindung eines י mit nachfolgendem *u* nicht gestattet, und sonach z. B. für יום = יוֹם blofs אום gesprochen wird. Herr Oppert hat dieser Eigenthümlichkeit ungeachtet das assyrische י in der Transscription überall hergestellt, was schwerlich gebilligt werden kann, obgleich er auf diese Weise die Möglichkeit gewinnt, unangenehme Vermischungen vieler Verbalformen zu beseitigen, nemlich das Zusammenfallen einer gewissen Zahl dritter Personen des Imperf. mit den entsprechenden ersten Personen; z. B. יֻנַּכַּר (sprich: אֻ) und אֻנַּכַּר. Die Unverträglichkeit der Laute י und *u* zeigt sich noch auf andere Weise, indem das י auch in der Mitte des Wortes hinter *u* weichen mufs und z. B. statt אַבּוּיָ gesprochen wird: *abūa*, also gleichsam mit א statt י; ein Übergang, der an sich auch im Hebräischen möglich ist, dort aber gerade hinter ו nicht vorkommt. Auch in diesem Falle hat Herr Oppert das י in der Transscription wieder hergestellt.

Wenden wir uns jetzt der Formenlehre zu, so wird es angemessen sein, mit der eigenthümlichen Bildung der Pronomina zu beginnen. Die Hauptformen der Personalpronomina sind bis jetzt nur mangelhaft bekannt; für die erste Person ist der Sing. אַנַּכּוּ noch mit dem ursprünglichen *a* in der

zweiten Sylbe versehen; die Endung וּ neben dem hebr. ֶי hat kein Bedenken. Der Plural lautete wahrscheinlich אַנַחְנִי, also umgekehrt mit ֶי statt וּ. Von der zweiten Person ist nur der Sing. des Masc. אַתָּ nachgewiesen, völlig übereinstimmend mit dem Hebräischen. Wichtig ist die der dritten Person eigne Gestalt im Assyrischen. Sie bietet statt des Hauchlautes der übrigen semitischen Sprachen das שׁ, welches wohl unzweifelhaft als ein älterer, wenn auch nicht als der älteste, ursprüngliche Laut anzusehen ist: שִׁיא שׁוּא, Pl. שֻׁן (שֻׁנֻת) שִׁן (שִׁנָת). — Die Pronominal-Suffixe stimmen in der ersten und zweiten Person mit anderweitig bekannten Formen im Ganzen vortrefflich überein: יָ (auch arab., und vormals hebr.), Pl. ן (ohne Schlufsvocal, was eigenthümlich ist); כִּי ךָ, Pl. masc. כֻן, fem. noch nicht aufgefunden. In der dritten Person erscheint wiederum das שׁ: שָׁא שׁוּ (= hebr. הָ), Pl. שֻׁן שֻׁן. Doch wird das שׁ hinter gewissen Lauten in ס verwandelt, was keinen Anstofs erregen kann, aber in Verbindung mit einem bereits angeführten Assimilationsverfahren eine bemerkenswerthe Mannigfaltigkeit von Formen erzeugt, z. B. לִבְנַתְסוּ (*son argile*, cf. لِبْن *later*, hebr. לְבֵנָה), ־נַסּוּ ־נַסּוּ.

Sehr erhebliche Abweichungen von den sonst bekannten semitischen Formen zeigen die sog. Demonstrativ-Pronomina. Ich enthalte mich der Anführung derselben und mufs mich begnügen auf den Mangel jeglicher sprachwissenschaftlicher Controle für das bisher Ermittelte hinzuweisen. — Die Frage-Pronomina מַן und מָא sind dagegen mit allbekannten semitischen Formen identisch, obgleich im Hebräischen מַן durch מִי ersetzt ist und nur einmal als alterthümliches Äquivalent von מָה vorkommt. — Noch möge hier angeführt werden, dafs auch die fälschlich zu den Pronominibus gerechnete Relativ-Conjunction (hebr. אֲשֶׁר, dann שֶׁ · שַׁ ·) im Assyrischen שַׁ lautet, wonach auch hier wieder die Verwandtschaft mit dem Hebräischen eine nähere ist, als mit irgend einer anderen semitischen Sprache.

Hinsichtlich der trilitteren Wurzeln, welche bei der regelmäfsigen Nominal- und Verbalbildung zum Grunde liegen, ist nun zu bemerken, dafs zwar in den entzifferten Inschriften neben anderweitig bekannten und in ihrer Bedeutung hinreichend gesicherten auch manche bisher unbekannte Wurzeln erscheinen, deren Bedeutung mehr oder weniger unsicher bleibt; Combinationen von Wurzelconsonanten dagegen, welche in den verwandten Sprachen überhaupt unzulässig sind, habe ich nicht gefunden.

Betrachten wir ferner die Nomina insbesondre, so zeigt sich in den an die Grundformen hinantretenden accessorischen Begriffsbezeichnungen, wie namentlich Geschlechts- und Zahlbezeichnung, Casusbildung, und allem was sonst der Mannigfaltigkeit der Formen eines und desselben Nomen zum Grunde liegen kann, vorherrschend eine erwünschte Übereinstimmung mit bekannten Erscheinungen des gesammten semitischen Sprachstammes; Anderes jedoch weicht auf unerwartete Weise ab. Im Einzelnen bemerke ich hierüber Folgendes.

Wenn der arabische Plural des Masculins in der Hauptform des Nominativs die Endung *úna* zeigt, so stimmt dazu die assyrische Pluralform auf *ún* vortrefflich. Sie ist jedoch nach der Angabe Opperts sehr selten und findet sich nur an Participien. Häufiger ist eine zweite Form ָן, die den gleichen Endconsonanten zeigt, hinsichtlich des Vocals aber nicht zum Arabischen, sondern zum Äthiopischen stimmt. Einer solchen Form hier zu begegnen, ist an sich keineswegs anstöfsig, aber die gleichzeitige Existenz der Form mit *ú* und mit *á* ist allerdings bedenklich. Die gewöhnlichste Form des Plurals endet dagegen auf ָי oder vielleicht ֶי; die Bestimmung des Lautes schwankt noch. ֶי erinnert sofort an die gleichlautende hebräische Pluralendung im sog. *status constructus*; ָי würde mit der hebräischen Hauptform auf ָים und mit der arabischen Hauptform des Genitivs und sog. Accusativs auf *ína* zusammenzustellen sein. Befremdlich ist aber eine vierte Form des Plurals, auf וּת- ausgehend, insbesondere bei Participien üblich. Schwer entschliefst man sich einem arab. واثبون, hebr. יְשָׁבִים, im Assyrischen einen Plural אַשְׁבֻת zur Seite zu stellen. Dennoch scheint die Thatsache festzustehen und es wird Nichts übrig bleiben, als die im Äthiopischen zahlreichen, im Hebräischen, Arabischen und Aramäischen mehr vereinzelten Spuren eines ursprünglich nicht auf das Femininum beschränkten Gebrauches der Pluralendung auf ת herbeizuziehen.

ת ist aber auch im Assyrischen regelmäfsig das Kennzeichen für das Femininum, und zwar wie in den anderen Sprachen ohne Zweifel mit voraufgehendem *ă* im Singular, und *á* im Plural: ָ סַרַּת. Indessen steht daneben wieder eine dem Assyrischen eigenthümliche Form mit ַת im Singular und ָית oder vielleicht ֶית im Plural. Sie erscheint nach Oppert vorzugsweise an Derivaten solcher Wurzeln, die auf einen schwachen (d. h. der Vernichtung ausgesetzten) Consonanten ausgehen, wie z. B. in רַבַּת רַבּוּ,

ֶת עִלּוּ. Man könnte deshalb versucht sein, dies allein als die Femininbezeichnung anzusehen und den Vocal der Grundform zuzuschreiben. Doch ist dies schwerlich zulässig; denn dieselbe Bildung findet sich doch auch in Femininis aus starker Wurzel, wie in בְּעֶלֶת אַרְצֶת, wo die Endung grade so antritt, wie sonst ֶת ֵת. Dem Plural kommt der lange Vocal dann nach demselben Bildungsgesetze zu, wie bei den Femininis mit *a*.

Im Übrigen ist zu beachten, dafs die Plural-Endung verhältnifsmäfsig selten durch syllabische Schrift ausgedrückt wird, was die Untersuchung nicht wenig erschwert. Meist wird ein ideographisches Zeichen angewandt und dasselbe gilt auch vom Dual. Angeblich lautet dessen Endung theils ָא, theils ֵי oder ֶי. Jede dieser Formen erinnert an bekannte Dinge in den verwandten Sprachen; das ָא an die arabische Hauptform des Nominativs ـَانِ, ֵי und ֶי an die beiden hebräischen Formen ֵים und ֶי, und an den arabischen Genitiv und Accusativ auf *aini*.

Ich gehe zu der wichtigen Frage nach der Casusbildung im Assyrischen über. Leider sind über diesen Gegenstand und Alles was sich daran anschliefst, die Mittheilungen Opperts sehr lückenhaft und verwirrt. Die Schuld davon liegt allem Anscheine nach darin, dafs Hr. Oppert sich die hier in Betracht kommenden Verhältnisse nicht vollständig klar gemacht hat, und dadurch zu ganz unzulässigen Combinationen veranlafst ist, die der Übersichtlichkeit wesentlich Eintrag thun.

Worauf es ankam, wird sich am besten zeigen lassen, wenn an den Stand der Sache nach Mafsgabe der längst bekannten Zweige des semitischen Sprachstammes erinnert wird. Da finden wir denn im Arabischen, das auf der alterthümlichsten Stufe steht, theils drei Casus vollständig unterschieden, den Nominativ, Genitiv und sog. Accusativ, theils die beiden letzten äufserlich zusammengeworfen, und zwar dieses in einem Theile der Nomina im Singular und der durch innere Umbildung entstandenen Pluralformen, ferner in allen sog. regelmäfsigen Pluralen und in den Dualen. Wo alle drei Casus unterschieden sind, bezeichnet angehängtes *u* den Nominativ, *i* den Genitiv, *a* den Accusativ. Auf diese Vocale folgt aber ein dem *n* ähnlicher Nasal, der erst unter besonderen Umständen wegfällt, zumal vor einem nachfolgenden Genitiv und bei vorgesetztem Artikel, also hauptsächlich da, wo das Wort ein Bestimmtes oder schon Bekanntes bezeichnet;

wornach man sagen kann, dafs der Nasal im Gegentheil das Indeterminirte bezeichnet. Dieselben Umstände üben auch Einflufs auf die Singulare und Plurale mit innerer Umbildung, welche sonst nur zwei Casus äufserlich unterscheiden; sie erhalten dann die drei Vocale als Endungen. Die sog. regelmäfsigen Plurale und Femininine mit der Endung ـات- hinter der Grundform des Nominativs haben für ihre zwei Endungen *u* und *i* ebenfalls den nasalen Nachklang unter gleichen Umständen, gelangen aber nicht zur Scheidung aller drei Casus. Die regelmäfsigen masc. Plurale und die Duale haben vollere Endung für ihre zwei Casus: ـُونَ- und ـِينَ, ـَانِ- und ـَيْنِ-. Vor nachfolgendem Genitiv aber streifen sie die Schlufssylbe ab, und lauten also: ـُو- ـِي- u. s. w.

Es sind also zwei Momente, welche auf die Gestaltung der Casusendungen mächtig einwirken: das Nachfolgen einer Ergänzung im Genitiv und in etwas geringerem Mafse die Determinirung des Wortes durch den Artikel. In dem ersten Falle erscheint eine den Übergang zum Folgenden erleichternde Abkürzung der Endung äufserst natürlich; man geht von *u i a* leichter zu dem ergänzenden Genitiv über, als von *ũ ĩ ã*; ebenso von *û î â ai* leichter als von *úna* etc. Dafs der vorgesetzte Artikel in den meisten Fällen dieselbe Wirkung hervorzubringen vermochte, will ich zu erklären hier nicht versuchen.

Auf einer anderen Stufe, als das Arabische, steht das Hebräische. Zwar hat diese Sprache das Bewufstsein der Casusunterschiede vollkommen festgehalten, aber die äufseren Zeichen der Casus sind bis auf ganz geringe Spuren verloren. Die Casusendungen des Singulars sind ganz abgestreift, und dadurch, sowie durch andere Umstände, sind zahlreiche lautliche Veränderungen in der ursprünglichen Gestalt der Nomina hervorgerufen. Von einer gleichen Einwirkung jener im Arabischen nachgewiesenen grammatischen Verhältnisse auf die Form der hebräischen Nomina kann also gar nicht die Rede sein; doch haben sie auch hier einen gewissen Einflufs geübt, namentlich die enge Verbindung mit dem nachfolgenden Genitiv, zugleich aber auch mit einigen anderen Kategorien nachfolgender Wörter. Diese enge Verbindung bewirkt nemlich, wo es überhaupt möglich ist, gern die Verwendung einer kürzeren Gestalt des Nomen, als diejenige ist, welche ohne den genauen Anschlufs an das Folgende in Gebrauch ist. So unterscheiden sich im

Hebräischen der sog. *status absolutus* und der *status constructus* des Singulars in den meisten Fällen etwas von einander. Das Vortreten des Artikels übt nur bei sehr wenigen Formen einen wenig erheblichen Einflufs auf die Gestalt des Nomen im Singular, im Plural und Dual aber gar keinen. Dagegen hat sich bei diesen in ähnlicher Weise wie im Arabischen eine doppelte Form in Gebrauch erhalten, die ohne alle Beziehung auf den Casuswerth entweder als *status absolutus* oder als Verbindungsform (*status constructus*) gebraucht werden. Es sind die bekannten Endungen ־ִים und ־ֵי im Plural, ־ַיִם und ־ַי im Dual.

Das Aramäische steht hinsichtlich der Vernichtung der Casuszeichen und der Entstehung des *status constructus* im Wesentlichen ganz auf gleicher Stufe mit dem Hebräischen; nur ist beim Singular des masc. in Folge der weiter fortgeschrittenen Zerstörung meist aller für die Aussprache entbehrlichen Vocale ein äufserer Unterschied zwischen dem *status absolutus* und *constructus* selten mehr vorhanden. Dagegen ist hier eine andere Veränderung eingetreten, die erst durch die Zerstörung des Casus möglich wurde, aber im Hebräischen keinen Eingang gefunden hat. An die Stelle des *artic. determ.* tritt eine vocalische Endung, und zwar regelmäfsig und ursprünglich ein A-Laut, der jedoch unter Umständen lautlich etwas abgeändert wird. Das Verfahren ist der Art und Weise vergleichbar, wie in den modernen nordischen Sprachen der bestimmte Artikel ersetzt wird. Diese Art der Bildung wird durch den Namen des *status emphaticus* bezeichnet; er findet sich am Singular und Plural ohne wesentliche Verschiedenheit der Gestaltung.

Das Äthiopische gestaltet sich in Bezug auf die hier besprochenen Verhältnisse anders, als das Hebräische und Aramäische. Es hat die Casusendungen zwar gröfstentheils, aber nicht ganz, aufgegeben und insbesondere geht der Accusativ noch vielfältig auf *ă* aus, wie im Arabischen, womit jedoch eine Gleichheit des Ursprungs der gleichlautenden Endungen noch nicht erwiesen ist. Ein *status constructus* hat sich auf der anderen Seite auch hier schon gebildet, aber in ganz anderer Weise wie im Hebräischen und Aramäischen, nemlich ebenfalls durch Anfügung eines *ă*, welches constant am Singular wie am Plural erscheint und als ein ganz neu hinzutretendes Element anzusehen ist.

Fragen wir nunmehr, wie sich das Assyrische zu allen diesen verschiedenen Gestaltungen verhält, — in Betreff der Casuszeichen, des *status absolutus* und *constructus*, des *status emphaticus*, — so liegt die Sache, soweit ich sie nach dem mir vorliegenden Material beurtheilen kann, etwa so.

Die entzifferten Inschriften zeigen in vielen Fällen hinter der Grundform der Nomina im Singular die drei vocalischen Ausgänge, welche im Arabischen die Casus bezeichnen, theils mit nasalem Nachklange, theils ohne denselben. Den früheren Werth des Casuszeichen scheinen sie zwar nicht durchweg, aber doch gröfstentheils schon verloren zu haben; ob in ihrer Verwendung mit und ohne Casuswerth ein Unterschied nach dem Zeitalter gemacht werden kann, ist für jetzt noch nicht klar. Zwischen den nasalirten und nicht-nasalirten Formen zeigen sich ähnliche Unterschiede wie im Arabischen nicht. Der Nasallaut, der im Arabischen bei einem determinirten Nomen in der Regel unterdrückt wird, steht im Assyrischen auch in diesem Falle häufig; nach welchen Gesetzen dabei verfahren wird, ist noch auszumachen. — Neben und mitten unter den Formen mit vocalischem Ausgange, mit oder ohne Nasal, stehen häufig nackte Formen, — im Singular die Grundformen selber; — und zwar insbesondere da, wo in anderen semitischen Sprachen die Verbindungsform, der *status constructus*, gebraucht wird, also vornehmlich vor nachfolgendem Genitiv; aber auch wie häufig im Hebräischen vor Relativsätzen. Während man also z. B. שַׁר רַבּ֫ *rex magnus* sagt, mit dem Endvocale, heifst es שַׁר שַׁרֵי *rex regum*. Ebenso אַתָּ מַלְכָא *tu rex*, aber מַלַךְ מַלְכִי u. dgl. m. Diese Beispiele gehören dem Singular an; im Plural steht dagegen die gewöhnlichste Form auf ־ֵי (oder vielleicht ־ֶי) ganz ohne Abänderung da, die auf eine ehemalige Casusbildung schliefsen lassen könnte. Sie gilt gleichmäfsig für die Haupt- und für die Verbindungsform (*status absolutus* und *constructus*). Sie darf wohl als eine verhältnifsmäfsig junge Form angesehen werden, die nach der Analogie der übrigen Sprachen zu urtheilen früher im *status absolutus* einen Consonantlaut hinter dem Vocale besessen hat. Ungleich auffallender, als das Alleinstehen dieser ersten Pluralform ist die Fähigkeit der zweiten Endung ־ִין, alle drei Vocale anzuhängen, wie im Singular. Dies stimmt auf keine Weise zu dem Verhalten der verwandten Sprachen in den einigermafsen vergleichbaren Bildungsweisen; am allerwenigsten darf aber dabei an ein ähnliches Verfahren gedacht werden, wie das im Äthiopischen bei der

Bildung des *status constructus* angewandte, welches in seiner Art gänzlich isolirt dasteht. Die zunächst verwandte seltne assyrische Plural-Endung ון- kommt mit angehängtem Vocale nicht vor und eine solche darf dort auch nicht vermuthet werden. Hingegen zeigt die letzte der sog. Masc.-Endungen ות- und ebenso die beiden Feminin-Endungen ָת und ִית (oder ֵית) die Vermehrung durch die drei Vocale *u i a*. Die Anfügung der Casusendungen ist, wie wir sahen, auch bei den Pluralen, die auf ת ausgehen, im Arabischen üblich; unterscheidet man dort nur mehr zwei Formen, indem Genitiv und Accusativ zusammenfallen, so ist es doch sehr zweifelhaft, ob dem von jeher so gewesen ist, und jedenfalls erwächst aus diesem Unterschiede kein erhebliches Bedenken gegen die Thatsache. — Für den Dual fehlt es an Material die hier in Betracht kommenden Fragen zu beantworten.

Falls sich die hier vorgetragene Ansicht bewähren sollte, so würde die assyrische Sprache in Bezug auf Casusbildung und was damit zusammenhängt dem Arabischen näher stehn, als irgend eine andere semitische Sprache. Sie wäre in einem gewissen Übergangsstadium begriffen, innerhalb dessen möglicher Weise noch bestimmte Zeitunterschiede nachgewiesen werden können. Die erwähnten nackten Formen, die vorzüglich vor nachfolgenden Genitiven auftreten, können gewissermaſsen als ein *status constructus* angesehen werden, und stehen ungefähr auf gleicher Stufe mit dessen Gestaltung im Aramäischen, wo sich aber der *status absolutus* fast nie mehr von jenem unterscheidet. Ein *status emphaticus* existirt nicht, — auch da nicht, wo Hr. Oppert dergleichen zu finden vermeint.

Hr. Oppert hat nemlich in diese ganze Sache dadurch eine so groſse Verwirrung gebracht, daſs er in der Bildung der ehemaligen Casus mit nasalem Nachklange den Ursprung des sog. *status emphaticus* der Aramäer gefunden zu haben glaubt. Es ist das aber eine Annahme, die auf keine Weise zugegeben werden kann. Der Werth der Nasalirung des Casusvocals im Arabischen und des *status emphaticus* im Aramäischen ist nicht bloſs ein ganz verschiedener, sondern gradezu ein entgegengesetzter: der Araber nasalirt die Endung des indeterminirten Wortes, der *status emphaticus* bezeichnet das determinirte Wort. Die Nasalirung haftet wesentlich an der Casusendung, der *status emphaticus* wird erst durch deren Abstreifung möglich. Wenn es an sich denkbar ist, daſs aus einer Endung *ã* im

Aramäischen die Endung *â* geworden wäre, ist es doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, ja unmöglich, daſs auch aus *ũ* und *ĩ â* werde.

Hr. Oppert hat den nasalirten Vocal, der sich im Assyrischen als *a* mit nachfolgendem *m* oder *w* zeigt, seiner Hypothese zu Liebe, stets mit א am Ende geschrieben, in Nachahmung der aramäischen Schreibweise. Auch dies kann nicht gebilligt werden und kann in einzelnen Fällen zu Miſsdeutungen führen. Vor Allem ist aber zu bedauern, daſs Hr. Oppert durch seine incorrecte Auffassung der hier in Betracht kommenden grammatischen Verhältnisse zum Nachtheil seines löblichen Unternehmens verhindert worden ist, auf die wesentlichen Puncte seine Aufmerksamkeit zu richten.

Es wird nicht überflüssig sein, nach diesen Bemerkungen über die allgemeinen Verhältnisse der Nomina nunmehr auch auf einzelne Grundformen, die nachgewiesen sind, einen Blick zu werfen.

Hier zeigt sich die einfachste Bildungsweise, nach welcher die drei Wurzelconsonanten zusammen nur einen, an sich kurzen Vocal besitzen, hinsichtlich der Stellung des Vocals in Übereinstimmung mit dem im Arabischen und Hebräischen geltenden Gesetze. Der Vocal folgt auf den ersten Radical, nicht wie im Aramäischen auf den zweiten. Ohne euphonische Umwandlung bleiben aber diese Formen, die wir im Arabischen durch die Formeln فُعْل bezeichnen, selten, und darin stimmt das Assyrische wesentlich mit dem Hebräischen überein. Wir finden demnach allerdings von sog. tauben Wurzeln, deren zweiter und dritter Radical derselbe ist, Nomina wie סַר König, קִץ Ende, u. dgl. m.; dagegen nehmen die Derivate starker Wurzeln, wie es scheint, regelmäſsig zwischen dem zweiten und dritten Radical einen Hülfsvocal an, wie im Hebräischen; nur wiederholt sich im Assyrischen jedesmal der Grundvocal selbst in seiner ursprünglichen Gestalt, als *ă ĭ* oder *ŭ*; z. B. אַלַף = hebr. אֶלֶף aus *ɔalp*, צַלַם = צֶלֶם, זַכַר = זֶכֶר, כַּפַר = כֹּפֶר, während das Hebräische den Grundvocal in den meisten Fällen verlängert und als Hülfsvocal vorzugsweise das stumpfe *ĕ* gebraucht. Der Standpunct des Assyrischen wird dabei als der alterthümlichere anzusehen sein. Bei hohlen Wurzeln (mit mittlerem ו oder י) verschmilzt der weiche Consonant mit dem vorhergehenden Vocal, der dadurch nothwendig verlängert wird, z. B. in שׁוּר, gleichbedeutend mit dem hebr. שׁוֹר Rind, aber mit anderem Grundvocal. Ähnlich verhält es sich mit mitt-

lerem א: רֵאשׁ, gleichbedeutend mit רֹאשׁ, ebenfalls mit anderem Vocal, aber vollkommen übereinstimmend mit der Grundlage des Wortes רֵאשִׁית. — Die Nomina mit zwei kurzen Grundvocalen, — einem hinter jedem der beiden ersten Radicale, — zeigen einige bemerkenswerthe Erscheinungen. Die Derivate hohler Wurzeln stofsen wiederum nach Analogie des Hebräischen den mittleren weichen Radical (ו oder י) aus: טָב (= טוֹב aus טָיַב für *ṭăwăb*); bei מִית jedoch, das auf ganz gleicher Grundlage beruht, wie das hebr. מֵת (für מַיִת), sind nicht die beiden Vocale *ă ĭ* in *é* vereinigt, wie im Hebräischen, sondern es ist — weniger naturgemäfs — der erste Vocal (*ă*) ganz aufgegeben und der zweite verlängert. Ferner wird bei starker Wurzel hinter dem zweiten Vocal der dritte Radical, sofern ihm noch ein Vocal folgt, in manchen Beispielen verdoppelt. Im Hebräischen findet sich diese Verdoppelung ebenfalls häufig, und dort beruht sie auf einem euphonischen Grunde, der zu dem Lautsystem des Hebräischen vollkommen pafst. Im Assyrischen ist die Sache auffallender, weil hier der kurzen Aussprache des Vocals in offener Sylbe kein Hindernifs entgegen zu stehen scheint, wie im Hebräischen in allen hieher gehörenden Fällen. Hr. Oppert führt z. B. an: גַּדְלָא Gröfse (im alten Nominativ), lautlich grade so behandelt wie die gleichbedeutende hebräische Femininform גְּדֻלָּה; ebenso כִּתְנָא Lein, den Wurzellauten nach zu vergleichen mit dem hebr. כֶּתֶם, und nah verwandt mit dem arab. قُطْن قُطُن, *cotton*, *Kattun*.

Unter den Nominibus aus vermehrter Wurzel sind die Formen mit vortretendem שׁ hervorzuheben, von denen sich im Hebräischen das einzige Wort שַׁלְהֶבֶת erhalten hat. Formen mit reduplicirtem zweiten oder dritten Radical liefsen sich natürlich erwarten, aber höchst bedenklich erscheinen die Beispiele, in welchen eine Verdoppelung des ersten Radicals angenommen wird. Sie sind zum Theil ohne Zweifel blofs als Verstümmelungen solcher Nomina anzusehen, in denen einst die ganze, aber auf zwei Radicale zurückgeführte Wurzel wiederholt war, in ähnlicher Weise wie im Hebr. טוֹטָפֹת כּוֹכָב u. dgl. m. Bemerkenswerth sind Formen mit eingeschobenem ת hinter dem ersten Radical, die im Hebräischen gänzlich fehlen. Sie sind sicher als Derivate gewisser Verbalformen anzusehen, die nachher werden erwähnt werden.

Von den vor die Wurzel tretenden Consonanten, die zur Bildung der Nomina dienen, finden sich im Assyrischen ת נ א ganz wie in den übrigen

semitischen Sprachen, aber das י fehlt, indem es durch א ersetzt wird (wie in den Wurzeln das initiale ו seinerseits auch durch א ersetzt wird). Dagegen tritt hier das נ hinzu, und zwar in zahlreichen Beispielen, welche die Beobachtung hinlänglich sichern. Hr. Oppert rechnet auch die bekannten Eigennamen נְנֻא נְרַגַל נְסַרְךְ hieher, sowie die in den Inschriften freilich nicht vorkommenden Namen נְבֻחַז נְמֻרֹד u. a. m.

Unter den Nominalformen mit Bildungs-Suffixen sind die auf ָן (oder vielleicht ֻן) durch zahlreiche Beispiele gesichert. Wir begegnen alten Bekannten, wie קָרְבָּן Opfer (= קָרְבָּן), שַׁלְּטָן König (= سُلطَان), u. s. w.; im Feminin: אַלְמָנַת Wittwe. — Ein anderes sehr gewöhnliches Suffix ist ִי, dem hebr. ִי bei Bildung von Gentilnamen entsprechend: צִדְנִי צָרְפִי יְהוּדִי, mit der Femininendung ִית. Die Abstractendungen ִי und ֻת finden sich meist mit der Femininendung, was bekanntlich im Hebräischen auch vom ִי gilt: אֱלֹהוּת Gottheit, מַהוּת Königthum, מַלְכוּת, und mit ִית: תְּנֻשִׁית *humanitas* (das vordere ת dient der Nominalbildung).

Noch müssen hier die Zahlwörter erwähnt werden, obgleich deren Form von der der übrigen Nomina nicht abweicht. Es findet sich darunter für die Zahl 1 das merkwürdige Wort עֶשְׁתֶּן, von Oppert, wie ich glaube, ohne allen Grund als *status emphaticus* bezeichnet. Dasselbe stimmt zu dem bekannten räthselhaften עַשְׁתֵּי im Hebräischen, in der Zahl עַשְׁתֵּי עָשָׂר 11, Femin. עַשְׁתֵּי עֶשְׂרֵה, wo statt derselben Form eine andere — nemlich eine Femininform — erwartet werden durfte. Im Assyrischen aber wird nach Oppert als Feminin zu עֶשְׁתֶּן die Form אַהַת (entsprechend dem hebr. אַחַת) gebraucht, mit der Nominativendung אַהְתָּא. Die Wörter für 2: שְׁנַי und שְׁנַיִן, Fem. שְׁנָתַי und שְׁנָתִין, sind unzweifelhafte Dualformen und den im Arabischen, Hebräischen etc. üblichen vollkommen analog gebildet.

Hinsichtlich der Zahlen von 3—10 mufs im Allgemeinen bemerkt werden, dafs sie sich in syntaktischer Beziehung im Assyrischen ganz so verhalten, wie in den übrigen semitischen Sprachen, d. h. so dafs die Masc.-Form bei femininem Geschlecht des gezählten Gegenstandes zur Anwendung kommt und umgekehrt, eine Erscheinung, die damit zusammenhängt, dafs nach semitischer Anschauungsweise zwischen der Zahl und dem gezählten Gegenstande kein Coordinations-, sondern ein Subordinations-Verhältnifs stattfindet. — Die einzelnen Zahlen der ersten Dekade zeigen übrigens nur

einige geringfügige Abweichungen in der Vocalisation, wie z. B. שִׁלֵּשׁ, Fem. שַׁלְשֵׁת, neben שָׁלוֹשׁ ثَلاث; שֵׁשׁ, Fem. שֵׁשֵׁת, neben hebr. שֵׁשׁ; שִׁבְע, Fem. שִׁבְעֵת, neben שֶׁבַע etc. Die Zahlen für 8 und 9 sind noch nicht aufgefunden, was namentlich in Betreff der 8 bei deren eigenthümlicher, meiner Meinung nach ursprünglich dualischer, Bildung in den verwandten Sprachen sehr zu bedauern ist. Für 10 sind עִשֹּׂר, was einer hebräischen Form עֶשֶׂר entsprechen würde, und Fem. עִשְׂרֵת nachgewiesen. Für die Zahlen von 20—90 herrscht die Endung ֵי, d. h. eine alterthümliche Pluralendung, in Nineve aber verstümmelt *á*, nach äthiopischer Weise. 100 ist מְאִי, allem Anscheine nach die Masculinform zu der üblichen hebräischen und arabischen Form: מְאָה, dann مِئَة מֵאָה. —

Von Ordnungszahlen ist nur רִשְׁתַּן der Erste bekannt, zwar nicht der Form, wohl aber dem Ursprung nach, dem hebr. רִאשׁוֹן entsprechend. — Die Bruchzahlen bilden sich nach bekannter Analogie im Arabischen mit dunklem Vocal: רֻבְעָא שֻׁלְשָׁא etc. Auffallend ist aber die Angabe Oppert's, dafs שֻׁשָּׁא nicht blofs $\frac{1}{6}$, sondern auch $\frac{1}{60}$ und daher die Minute bedeutet. Der σῶσσος bei Eusebius und dem Syncellus ist indessen unzweifelhaft dasselbe Wort; es ist wirklich der 60ste Theil des σάρος.

Ich gehe zur Betrachtung der Verbalbildung über, die wiederum wesentlich der der übrigen semitischen Sprachen gleicht, aber auch einige sehr interessante Eigenthümlichkeiten aufweist. Von besonderer Wichtigkeit ist der Umstand, dafs von den drei Formengruppen, welche sonst regelmäfsig aus dem Verbum gebildet werden, dem Perfect, dem Imperfect und dem Imperativ, dem Assyrischen die erstgenannte gänzlich abhanden gekommen zu sein scheint. Hr. Oppert führt nur zwei Beispiele aus persischer Zeit an, welche vielleicht als Perf. angesehen werden könnten: נֵשׁוּ sie tragen, gut entsprechend hebr. נָשְׂאוּ, und כֻּלּוּ, angeblich: sie hielten, von einer Wurzel כלה, d. h. mit schwachem ו oder י an der dritten Stelle, wobei aber weder der dunkle Vocal der ersten Sylbe, noch die Verdoppelung des zweiten Radicals erklärt wird. Wie dieses alt-semitische Eigenthum dem Assyrischen hat verloren gehen oder doch aus dem gemeinen Gebrauche hat verschwinden können, bleibt unter allen Umständen räthselhaft.

Betrachten wir die einzelnen Classen der assyrischen Verba näher, und zwar zunächst die Activverba von einfacher trilitterer Wurzel, so fin-

den wir im Imperfect die Subjects- oder Personal-Bezeichnung in vollständiger Analogie mit dem anderweit Bekannten. Die vor die Prädicatsbezeichnung, oder die sog. Wurzel der Verba, tretenden abgekürzten Pronomina der ersten und zweiten Person erscheinen auch hier als א נ ת. Der Bindevocal, der ihm folgt, ist nach der besonders im Arabischen erhaltenen alterthümlichen Weise in der Regel *ă*; ebenso hat die dritte Person unzweifelhaft das י als Pronomen besessen, und unter dem Einflusse dieses Consonanten ist das *ă* in *ĭ* abgeschwächt, nach hebräischer Weise, das י selbst aber wird nicht mehr gehört. Man flectirt also: יִזְכַּר d. h. *iskur*, אֶזְכַּר תִּזְכְּרִי תִּזְכַּר u. s. w. In den Inschriften aus Babylonien findet sich jedoch bei dem א der ersten Person sing. der Vocal *ĕ*, was wiederum zum Hebräischen stimmt, z. B. אֶסְבַּר; und durchweg haben die Verba von Wurzeln mit anlautendem ע den Vocal *ĭ*: יִעְבֶּשׁ, im merkwürdigem Gegensatze zu dem Einflusse dieses eigenthümlichen Consonanten in den anderen semitischen Sprachen. Im Plural endigen die zweite und dritte Person im masc. auf ־ִי, seltener, aber alterthümlicher, auf ־ִין, im Fem. auf ־ָא, seltener ־ָאן. Das Feminin der dritten Person behält überdies die Pronominalbezeichnung mit י vor der Wurzel, während das Hebräische bekanntlich ת angenommen hat. Die Flexion ist darnach im Plural diese: *izkŭrû* oder *ûn*, *izkurâ* oder *ân*, *tazkurŭ*(*n*) -*â*(*n*) *nazkŭr*. In der zweiten Sylbe des Imperfects finden wir aufser dem *ŭ* als Hauptvocal auch *ă* und *ĭ* wieder vor, z. B. יִצְבַּת *içbat* er nimmt (nach Oppert); יִרְחִץ *irhiç*, er überschwemmt.

Die alten Modusunterschiede im Imperfect scheinen im Assyrischen allmählich zu Grunde gegangen zu sein; doch behauptet Oppert, dafs neben den bisher erwähnten gewöhnlichen Formen, die mit den entsprechenden hebräischen wesentlich auf gleicher Stufe stehen, in den Inschriften noch zahlreiche Beispiele mit vocalischem Ausgange hinter dem dritten Radical vorkommen, Formen also wie *izkuru* und *izkurâ* neben *izkur*. Diese Formen würden dann wohl als alte Indicative und entweder Conjunctive oder sogenannte energische Formen anzusehen sein, die von der vocallosen Form (dem dritten Modus im Arabischen) nach und nach verdrängt wären, wie es im Hebräischen nicht minder der Fall gewesen.

Über den Unterschied im Gebrauche dieser alten Formen fehlt es leider bisher an Auskunft. Mit Sicherheit kann indessen angenommen werden, dafs in dem von Oppert sogenannten Precativ die vocallose Form

ursprünglich enthalten ist. Derselbe wird in Übereinstimmung mit bekannter arabischer Weise durch Verbindung der Präposition לְ mit der dritten Person des Imperfects (*condit.*) gebildet. Bemerkenswerth ist dabei, dafs sich im Assyrischen für den Singular kein Unterschied zwischen dem Masculin und Feminin zeigt; beide lauten gleichmäfsig: לִרְחִץ לִצְבֹת לִזְכֹּר u. s. w. Im Plural aber, wo die Geschlechtsbezeichnung mit in der zahlbezeichnenden Endung enthalten ist, scheiden sich das Masculin לִזְכְרוּ etc. und das Feminin לִזְכְרָא.

Der Imperativ hat in der zweiten Person masc. sing. eine doppelte Form, wie im Hebräischen: זְכֹר, entsprechend der Form זְכֹר, und זְכְרָא = hebr. זִכְרִי. Die letztere Form fällt aber nun mit dem Feminin des Plural lautlich zusammen; denn die weitere Flexion ist diese: זְכְרָא זִכְרִי זִכְרִי. Hinsichtlich der Vocalisation herrscht dieselbe Mannigfaltigkeit, wie im Imperfect: רְחִץ צְבֹת.

Die dem einfachen trilitteren Verbum entsprechenden Infinitivformen bieten nichts Abweichendes dar; im Particip dieser Classe steht das Assyrische auf der Stufe des Arabischen: נָכֵר, Fem. רַת- etc.

Die activen Verba von vermehrter Wurzel — *Paʿél*, *Śaphél* und *ɔaphél* — stimmen mit den vergleichbaren arabischen Verbis in der Regel darin überein, dafs sie die Personalbezeichnung mit der Verbalwurzel mittels des Vocals *ŭ* verbinden. So in *Paʿél*: יְנַכֵּר, oder mit *ĭ* in der letzten Sylbe, wie im Arabischen und gröfstentheils auch im Hebräischen: יְשַׁלֵּם. Oppert führt jedoch daneben auch יְשַׁלַּם auf, worin das *ŭ* in *ĭ* abgeschwächt erschiene. — Der Imperativ und der Infinitiv fallen durch den dunkeln Vocal der ersten Sylbe auf: impt. שַׁלֵּם נָכֵר; inf. שַׁלֵּם נָכֵר oder mit der Fem.-Form נָכֵרַת שַׁלֵּבִת. Im Particip dagegen in richtiger Analogie: מְשַׁלֵּם מְנַכֵּר.

In *Śaphél*: impf. mit *ŭ*: יַשַׁלְבֵּשׁ יַשַׁמְסֵךְ; bei ע als erstem Radical wieder: יְשַׁעְמֵר; sehr selten auch mit dreifachem *ŭ*. Imperativ und Infinitiv nach Analogie des *Paʿél* mit dunklem Vocal: שַׁלְבֵּשׁ שַׁמְסֵךְ; inf. —. — *ɔaphél* ist überhaupt selten und wohl möglich, dafs es erst ein jüngeres Gebilde aus *Śaphél* ist, dessen Zischlaut in einen Hauchlaut überging.

In *Niphal* ist der Bindevocal der Personalbezeichnung im Imperfect nicht mehr *ŭ*, sondern *ă*, oder statt dessen das abgeschwächte *ĭ*: יִפַּטַר *ippaṭir*, *tappatir* etc., ganz nach arabisch-hebräischer Weise. Der Imperativ dagegen: נִפָּטַר, inf. נִפָּטַר, während im Hebräischen und Arabischen das

charakteristische נ vocallos bleibt; doch lassen sich einige hebräische Infinitivformen vergleichen, die nur adverbiell (als sog. Inf. abs. oder als absolutes Object) gebraucht werden; so: נִלְחֹם נִכְסֹף נֶהֱפוֹךְ נַעֲתוֹר נַחְתּוֹם etc., die sich nur durch den constant verwendeten langen Vocal in der Hauptsylbe unterscheiden.

Die Passiva erscheinen nach Oppert in der alt-semitischen, bloſs durch Vocalveränderung aus dem Activ gebildeten Form äuſserst selten. Doch führt er aus einer Tafel bei Layard das Imperfect im Plural יֻקְטְלוּ an, sie wurden getödtet, in welchem nur der *i*-Laut der zweiten Sylbe, dem arabischen *ă* gegenüber, auffällt. — Die übliche Weise der Passivbildung ist dagegen dem im Aramäischen herrschenden von ursprünglich medialer Bedeutung analog. Das Charakteristische derselben ist im Assyrischen die Einschiebung eines ת hinter dem ersten Consonanten der entsprechenden Activform. So entstehen Verba von der Form *Iφt'ᵉál*, *Iφtáᵉal*, *Iśtaφᵉal* und seltener *ittaφᵉal* (zu *ɔaφᵉél* gehörig). Die Imperfecta zeigen keine Eigenthümlichkeit, sondern folgen durchweg bekannter Analogie; aber Imperativformen, wie פִּתְקֹד שִׁתְלֹם (in *Iφt'ᵉál*), und Infinitive wie פִּתְקֹד שִׁתְלֹם sind wohl nur dem Assyrischen eigen gewesen.

Die allgemeinen Bildungsgesetze der Verba sind im bisher Gesagten immer nur durch Beispiele erläutert, die von starken Wurzeln abgeleitet sind; es ist noch Einiges über die Anwendung derselben Gesetze auf schwache Wurzeln zu sagen, d. i. auf solche Wurzeln, in denen ein Consonant oder auch deren zwei den Consonantwerth gänzlich aufgeben, wodurch nothwendig das normale Verhältniſs der Sylben alterirt wird.

Darnach gehören von den Verbis, deren erster Radical ein schwacher ist, die פנ׳ nicht insofern hieher, als sich das נ, wo es die Sylbe schlieſst, in den meisten Fällen dem folgenden Consonanten assimilirt; denn wenn statt יִנְכֹּר gesprochen wird יִכֹּר, so bleibt die formale Beschaffenheit der Sylben dabei unverändert. Anders verhält sich aber die Sache, wenn, wie Oppert angiebt, in einigen Verbis das anlautende נ im Imperativ abfällt. Bekanntlich ist dies auch im Hebräischen bei einem Theile der Verba פנ׳ der Fall, doch gestaltet sich die Sache im Assyrischen anders und weniger natürlich, als im Hebräischen. Im Hebräischen ist תֵּן גַּשׁ גַּע u. dgl. für נְגַע etc. bei der Vocallosigkeit des Nasals leicht begreiflich; im Assyrischen tritt dagegen statt נֻצֻּר, was den allgemeinen Gesetzen entsprechen würde, אֻצֻּר ein,

wovon der Grund schwer zu finden sein möchte. Diese Erscheinung ist um so auffallender, da die Verba, deren erster Radical ein א, stellvertretend für י ist, den Imperativ in völliger Übereinstimmung mit dem Hebräischen bilden, also so: לֵד (hebräisch, nach den jüngeren Lautgesetzen, לֵד von ילד = ו'), Fem. לִדִי, pl. m. לִדוּ, Fem. לִדָא. Und bei derselben Classe schwacher Verba ist auch die Imperfect-Bildung der im Hebräischen und noch genauer der im Arabischen durchaus analog: אֵלֵד תֵּלִדִי תֵּ' תֵּ' יִלֵּד etc. Endlich stimmt auch der Infinitiv לִדַת in der Feminin-Form mit dem Hebräischen לֶדֶת so genau überein, als es die unwesentlichen Unterschiede in den Lautgesetzen irgend gestatten. Daneben findet sich auch eine Masculin-Form אִלֵּד, die den ersten Radical behalten hat; dazu wären aber die hebräischen Infinitive יְקֹד יְסֹד u. s. w. zu vergleichen, die nur einen andern Vocal haben. — Auf die Verba von vermehrter Wurzel פו' oder dafür assyrisch פא' will ich hier nicht weiter eingehen und nur auf die Congruenz des Imperfects und Particips in *Śaφεél* mit den entsprechenden arabischen Formen hindeuten: מֵשֵׁב אשב.

Die hohlen Verba (ע'ו und ע'י) zeigen im Imperfect zum Theil dieselbe naturgemäſse Entwicklung wie die im Hebräischen und Arabischen gewöhnliche, also wie: תֵּכֵן יִכֵּן etc.; daneben aber auch häufigst die im Hebräischen seltne mit Verdoppelung des ersten Radicals, welcher hier keinen andern Zweck hat, als den, den Sylbenfall der Verba von starker Wurzel wieder herzustellen. So z. B. תֵּ' יִתֵּר etc. Imperativ: תֵּר etc. Infinitiv: תּוּר. Im Particip scheiden sich hier — und nur hier — eine Activform תּוּר כּוּן, seltener nach arabischer Bildungsweise רָיִם u. dgl., und eine Passivform תִּיר כִּין, wie sie das Aramäische in genau entsprechender Weise darbietet. Auch bei dieser Classe kann ich die Verba von vermehrter Wurzel füglich übergehen.

Was Hr. Oppert über die Verba mit schwachem dritten Radical anführt ist noch sehr unbefriedigend und scheint weiterer Aufklärung zu bedürfen. Über die Verba, deren zweiter Radical sich an der dritten Stelle wiederholt, — die sogenannten tauben Verba der Araber, — die freilich in der Regel schwache Consonanten nicht enthalten, aber den Sylbenbau der Verba von starker Wurzel in ähnlicher Weise modificiren, wie ein Theil der Verba von schwacher Wurzel, und insbesondere den hohlen Wurzeln

nahe stehen, — über diese geht Oppert fast ganz hinweg, so dafs auch darüber ein wissenschaftliches Urtheil noch nicht möglich ist.

Verba von quadrilitteren Wurzeln sind im Assyrischen selten und geben mir zu weiteren Bemerkungen keinen Anlafs.

Ich kann hier diese Betrachtung der assyrischen Formenlehre schliefsen, und darf wohl behaupten, dafs sich daraus für die Zuverlässigkeit der Entzifferung der Inschriften ein im Grofsen und Ganzen sehr günstiges Resultat ergiebt. Allerdings sind noch einige, doch nicht sehr umfangreiche Lücken sowohl in der Laut- als in der Formenlehre auszufüllen, manche Puncte genauer zu prüfen und zum Theil zu berichtigen; aber die hervorstechenden formalen Eigenthümlichkeiten des semitischen Sprachstammes finden sich so unzweideutig wieder, dafs über die Natur der assyrischen Sprache kein Zweifel zulässig erscheint und auf der bereits gewonnenen Grundlage mit Vertrauen weiter gebaut werden darf.

Das Assyrische steht hinsichtlich des consonantischen Theils seiner Wörter dem Hebräischen am nächsten; die Vocale in geschützter Stellung, d. h. im Innern des Wortes, sind ebenso gut und vollständig erhalten, wie im Alt-Arabischen; dasselbe gilt zum Theil von den auslautenden Vocalen, welche der Flexion angehören; aber das Abstreifen derselben beginnt schon in derselben Weise, die wir im Hebräischen und Neu-Arabischen herrschend finden. Dies wird mit den zeitlichen Unterschieden zusammenhängen, die zwischen den verschiedenen Inschriften stattfinden, und sowohl hierauf, als auf die localen dialectischen Verschiedenheiten wird noch ferner die gröfste Aufmerksamkeit zu verwenden sein. Eigentlich fremdartigen Erscheinungen begegnet man in dem formalen Theile der Sprache nicht, und selbst in dem Material derselben, im Wortvorrath, scheinen entlehnte, dem semitischen Stamm fremde Bestandtheile äufserst selten zu sein. Dagegen findet sich eine grofse Zahl von Wurzeln echt-semitischer Gestaltung, die uns anderweitig nicht bekannt ist. In Betracht der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse der verschiedenen semitischen Sprachen kann dies nicht sonderlich auffallen; aber es erschwert das leichte und sichere Verständnifs der Inschriften aufserordentlich, obgleich die Vergleichung der alt-persischen Texte bei einem Theile derselben eine willkommene Hülfe gewährt. Mehrere scharfsinnige Forscher sind freilich mit dem Versuche vollständigerer

Erklärung der Inschriften kühn vorgegangen und das wird auch der Sache nicht nachtheilig werden, da die allmähliche Ausscheidung des Unhaltbaren nicht ausbleiben kann. Aber rathsam ist es um das Vertrauen auf eine gute Sache nicht abzuschwächen, dafs man dem neulich ausgesprochenen entschiedenen Begehren Rawlinson's nachkomme, bei der Erklärung der Inschriften die Grenzlinie zwischen dem methodisch Ermittelten und dem blofs aus Vermuthung Ergänzten scharf anzugeben. Nur so werden endlich die wesentlichen Resultate der bisherigen Entzifferungs-Arbeit rückhaltlose Anerkennung finden und der echt-semitische Charakter der assyrischen Sprache nicht länger in Zweifel gezogen werden.

SMITHSONIAN INSTITUTION LIBRARIES
3 9088 01298 8523